



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1

1987

Berlin, den 13. Januar 1987

Teil I Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 86	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Feierabend- und Pflegeheime	1
19. 12. 86	Anordnung über Grundsätze für das einheitliche Herangehen an die Ermittlung, Planung und Nachweisführung des Nutzens und der Effektivität der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts. — Nutzensanordnung —	1
30. 12. 86	Anordnung Nr. 69 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	6
30. 12. 86	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Ausgabe von Münzen zu 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik	7
18. 12. 86	Anordnung Nr. 2 über die Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik	7
15. 12. 86	Anordnung Nr. 2 über die Inkraftsetzung und Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau	8
18. 12. 86	Anordnung Nr. 2 über die „Ordnung über Entgelte für Informationsleistungen“	8

Zweite Durchführungsbestimmung¹ zur Verordnung über Feierabend- und Pflegeheime vom 15. Dezember 1986

Zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 1. März 1978 zur Verordnung über Feierabend- und Pflegeheime (GBl. I Nr. 10 S. 128) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Zeit der Abwesenheit vom Heim scheidet die Heimbewohner aus der Gemeinschaftsverpflegung aus. In diesen Fällen ermäßigt sich der Unterhaltskostenbeitrag täglich um einen Betrag von 3,50 M. Heimbewohner über 18 Jahre, die keinen oder nur einen anteiligen Unterhaltskostenbeitrag leisten, erhalten einen Betrag in Höhe des täglichen Verpflegungskostensatzes aus Mitteln des Staatshaushaltes gezahlt.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1986

Der Minister für Gesundheitswesen
I. V.: Prof. Dr. Schneidewind
Staatssekretär

¹ Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1978 (GBl. I Nr. 10 S. 128)

Anordnung über Grundsätze für das einheitliche Herangehen an die Ermittlung, Planung und Nachweisführung des Nutzens und der Effektivität der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts — Nutzensanordnung — vom 19. Dezember 1986

In Übereinstimmung mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Grundsätze für das einheitliche Herangehen an die Ermittlung, Planung und Nachweisführung des Nutzens und der Effektivität der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts entsprechend den Rechtsvorschriften für

- Forschungs- und Entwicklungsaufgaben zur Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren und Technologien sowie neuartiger Software mit dem Erneuerungspäß und dem Pflichtenheft¹,
- Investitionen mit der Aufgabenstellung zur Vorbereitung der Investitionen bzw. mit der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung sowie dem Abschlußprotokoll und der Schlußabrechnung²,

¹ Z. Z. gilt die Verordnung vom 11. September 1986 über den Erneuerungspäß und das Pflichtenheft (GBl. I Nr. 30 S. 400).

² Z. Z. gelten die Verordnung vom 23. Mai 1985 über die Vorbereitung von Investitionen (GBl. I Nr. 17 S. 197); die Verordnung vom 27. März 1985 über die Durchführung von Investitionen (GBl. I Nr. 13 S. 107); die Anordnung vom 7. Dezember 1984 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1985 bis 1990 (Sonderdruck Nr. 1190 a bis r des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 1 vom 18. April 1985 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 (GBl. I Nr. 11 S. 117) und der Anordnung Nr. 2 vom 8. April 1986 (GBl. I Nr. 14 S. 185).

- c) Generalreparaturen mit der Vorbereitungsdokumentation für Generalreparaturen und dem Maßnahmeblatt³,
- d) technische und organisatorische Maßnahmen mit dem Maßnahmeblatt bzw. der Maßnahmenliste des Planes der technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend der Rahmenrichtlinie vom 7. Dezember 1984, sofern sie nicht in den Buchstaben a bis c erfaßt sind.

Die in dieser Anordnung festgelegten Grundsätze sind auf das Ziel gerichtet, das günstigste Aufwand-Nutzen-Verhältnis der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts — im folgenden Maßnahmen genannt — für eine hohe Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der Volkswirtschaft den Plänen zugrunde zu legen.

(2) Werden Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zur Durchsetzung der Schlüsseltechnologien (Mikroelektronik, CAD/CAM-Technik, Rechentchnik, Industrierobotertechnik usw.), zur rationellen Energieanwendung, zur wissenschaftlichen Arbeitsorganisation und zu den Aufgaben der Neuerer und der Jugend zu besonderen Maßnahmegruppen zusammengefaßt, sind die Festlegungen dieser Anordnung auch für die hierbei erforderlichen Nutzungs- und Effektivitätsermittlungen anzuwenden.

(3) Für ökonomische Einschätzungen bei Aufgaben der Grundlagen- und der angewandten Forschung, insbesondere der in Forschungsk Kooperation zwischen den Kombinate und den Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR und des Hochschulwesens zu lösenden Aufgaben, sowie für wissenschaftlich-technische Aufgaben zur Lizenzvergabe und -nahme, Standardisierung und wissenschaftlich-technischen Information ist die Anordnung anzuwenden, sofern diese Aufgaben Aussagen über die praktische Nutzung ihrer Ergebnisse zulassen.

(4) Diese Anordnung gilt für zentrale Staatsorgane, Räte der Bezirke und Kreise, Kombinate, volkseigene Betriebe sowie staatliche und volkseigene Einrichtungen, die Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts vorbereiten und durchführen oder beurteilen.

(5) Kombinate und Betriebe, die in reduziertem Umfang planen und abrechnen, haben die Bestimmungen der Anordnung in Übereinstimmung mit den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Planung und wirtschaftliche Rechnungsführung anzuwenden.

(6) Die Bestimmungen der Anordnung gelten auch für Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung und inneren Sicherheit und Ordnung, sofern in speziellen Rechtsvorschriften keine anderen Festlegungen getroffen wurden.

§ 2

Verantwortung

(1) Für die Ermittlung, Planung und Nachweisführung des Nutzens und der Effektivität der Maßnahmen sind die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe und Einrichtungen verantwortlich, die

- a) Auftraggeber für eine Forschungs- und Entwicklungsaufgabe sind oder das wissenschaftlich-technische Ergebnis selbst entwickeln bzw. weiter verwerten,
- b) die Investitionen als Investitionsauftraggeber vorbereiten und durchführen,
- c) Generalreparaturen realisieren,
- d) technische und organisatorische Maßnahmen durchführen,

sowie die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane und Leiter der Fachorgane der Räte der Bezirke und Kreise — im folgenden Leiter genannt —.

³ Z. Z. gelten die Anordnung vom 18. April 1985 über den Fonds für die Instandhaltung (GBl. I Nr. 12 S. 154); die Anordnung vom 7. Dezember 1984 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990; die Rahmenrichtlinie vom 7. Dezember 1984 (Sonderdruck Nr. 1191 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 1 vom 8. April 1985 über die Ergänzung der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinate und Betrieben der Industrie und des Bauwesens (GBl. I Nr. 14 S. 228).

(2) Durch die Leiter ist mit der Ermittlung, Planung und Nachweisführung des Nutzens und der Effektivität zu sichern, daß entsprechend der ökonomischen Strategie die Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts gerichtet werden auf

- die spürbare Erhöhung des Niveaus der Effektivität und Qualität sowie die Leistungsentwicklung der Volkswirtschaft durch die Erschließung der qualitativen Wachstumsfaktoren,
- die Erzielung von Spitzenleistungen, die zum Zeitpunkt der Einführung über das international erreichte Niveau hinausgehen und die an internationalen Maßstäben gemessen werden,
- die Verkürzung der Fristen von der Vorbereitung bis zur Produktion und die rasche Überführung bzw. Inbetriebnahme zur Ausnutzung der Ökonomie der Zeit.

(3) Die Leiter der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen haben Festlegungen zur Verantwortung für die Ermittlung, Planung und Nachweisführung des Nutzens und der Effektivität der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, zur Abgrenzung der Aufgabenstellung und zur strukturellen Zuordnung der Arbeiten zu treffen.

(4) Die Hauptbuchhalter haben im Rahmen ihrer Kontrollfunktion und der daraus resultierenden Verantwortung unabhängig von der Kontrolle durch die zuständigen Leiter die Ordnungsmäßigkeit der Nutzungs- und Effektivitätsermittlung zu kontrollieren und zu bestätigen. Sie haben zu analysieren, inwieweit die bestätigten Nutzungs- und Effektivitätskennziffern im Leistungs- und Effektivitätszuwachs der Kombinate und Betriebe realisiert werden. Die Hauptbuchhalter haben weiterhin die ordnungsgemäße Erfassung und Nachweisführung des Nutzens und der Aufwendungen der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts durch die betriebliche Rechnungsführung und Statistik, insbesondere durch die Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung, zu gewährleisten.

(5) Die Leiter der Abteilung Preise der Kombinate haben im Rahmen ihrer staatlichen Kontrollfunktion zu sichern, daß entsprechend den Rechtsvorschriften allen zu ermittelnden Kennziffern die bestätigten Obergrenzen für die Kosten und Preise sowie die voraussichtlichen bzw. die bestätigten Industriepreise zugrunde liegen.

Ermittlung des Nutzens und der Effektivität

§ 3

Aus den für die Volkswirtschaft, das Kombinat, den Betrieb bzw. die Einrichtung mit dem Plan festgelegten ökonomischen Zielstellungen für die Senkung des Aufwandes an Material, Energie, Arbeitszeit und Kosten und den für die Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts geltenden Effektivitätsmaßstäben (z. B. für neuentwickelte Erzeugnisse, Investitionsvorhaben, Maßnahmen der CAD/CAM- und Industrierobotertechnik) sind die mit der jeweiligen Maßnahme des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu realisierenden Nutzungs- und Effektivitätszielstellungen abzuleiten. Für die Verbesserung der Exportrentabilität sind mindestens die staatlichen Normative einzuhalten.

§ 4

(1) Die Auswahl und Begründung der günstigsten Lösung einer Maßnahme des wissenschaftlich-technischen Fortschritts hat auf der Grundlage der Nutzungs- und Effektivitätskennziffern zu erfolgen. Mit den Effektivitätskennziffern ist das zu erreichende Aufwand-Nutzen-Verhältnis der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auszuweisen. Dazu ist den Nutzenskennziffern der für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme erforderliche einmalige Aufwand gegenüberzustellen (z. B. Rückflußdauer, Wiedererwirtschaftungsdauer, Investitionsquote). Für alle auf den Export gerichteten Maßnahmen ist darüber hinaus die zu erreichende Exportrentabilität und Valutaeffektivität nachzuweisen.

(2) Die Kennziffern des ökonomischen Nutzens haben den Zuwachs an Leistungen bzw. die Einsparung an Ressourcen des laufenden Aufwandes gegenüber der Situation vor der Durchführung der Maßnahme entsprechend ihrem jeweiligen Inhalt auszudrücken. Die Situation vor der Durchführung der Maßnahme ist durch eine entsprechende Vergleichsbasis darzustellen. Zur Untersetzung der Entwicklung der Hauptkennziffern der Leistungsbewertung der Kombinate und Betriebe sind folgende Kennzifferngruppen des ökonomischen Nutzens anzuwenden:

- Zuwachs an Produktion und Verbesserung ihrer qualitativen Struktur sowie Entwicklung und Ausnutzung der Produktionskapazitäten,
- Einsparung an Rohstoffen, Material und Energieträgern,
- Zuwachs an Export in das SW und NSW,
- Einsparung von Arbeitszeit und Arbeitsplätzen sowie Gewinnung von Arbeitskräften,
- Selbstkostensenkung und Zuwachs an Gewinn.

Diese Kennziffern sind den entsprechenden Plänen und Bilanzen zugrunde zu legen.

(3) Bei neuentwickelten Verfahren und Technologien sowie bei in Betrieb genommenen Investitionen und durchgeführten Generalreparaturen sind die Angaben über den ökonomischen Nutzen grundsätzlich auf Erzeugnisse zu beziehen, die mit dem entsprechenden Verfahren und der Technologie, der Anlage oder Maschine produziert werden.

(4) Bei der Berechnung der Kennziffern ist zu gewährleisten, daß diese von den Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik und weiteren, von den zentralen Staatsorganen gesondert übergebenen Festlegungen ausgehen. Die Kennziffern müssen den erteilten ökonomischen Vorgaben entsprechen, die Auswirkungen der Maßnahme eindeutig und komplex über alle Phasen und Elemente des Reproduktionsprozesses charakterisieren sowie plan- und abrechenbar sein. Die Berechnung der Kennziffern ist revisionsfähig nachzuweisen. Ausgehend von der inhaltlichen Zielstellung der Maßnahmen und den erteilten Vorgaben sind die zu erreichenden Ziele der Leistung und des Ressourceneinsatzes in der Regel in mehreren Varianten zu ermitteln. Für die Ermittlung des Nutzens sind die zu erreichenden Ziele der Leistung und des Ressourceneinsatzes den entsprechenden Kennziffern der festgelegten Vergleichsbasis gegenüberzustellen.

§ 5

(1) Der Nutzen ist für jede Maßnahme des wissenschaftlich-technischen Fortschritts als betrieblicher Nutzen zu ermitteln, zu planen und über Rechnungsführung und Statistik nachzuweisen. Die betriebliche Effektivität der Maßnahme ist das Verhältnis des im Betrieb entstehenden Nutzens zu dem im selben Betrieb entstehenden einmaligen Aufwand. Über den Betrieb hinausgehende Wirkungen, z. B. Gewinnzuwachs aus dem Wiedereinsatz gewonnener Arbeitskräfte in anderen Betrieben, sind gesondert darzustellen.

(2) Die Generaldirektoren der Kombinate haben zu entscheiden, bei welchen Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, insbesondere bei der Entwicklung und Fertigung von Rationalisierungsmitteln, die im eigenen Kombinat eingesetzt werden, und anderen Maßnahmen, bei denen die ökonomischen Auswirkungen in mehreren Kombinatbetrieben eintreten, der Nutzen für das Kombinat zu ermitteln, zu planen, nachzuweisen und den Bilanzen zugrunde zu legen ist. Zur Berechnung der Effektivität für das Kombinat ist dieser Nutzen dem im Kombinat entstehenden einmaligen Aufwand gegenüberzustellen. Über das Kombinat hinausgehende Wirkungen sind gesondert darzustellen.

(3) Bei der Bestimmung der konkret festzulegenden Vergleichsbasis ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

- a) Für Effektivitätsvergleiche sind Erzeugnisse, Verfahren, Technologien und Investitionsvorhaben bzw. Grundmittel heranzuziehen, die einem exakt definierten, vergleichbaren Verwendungszweck dienen.

b) Für die Ermittlung des betrieblichen Nutzens ist das im eigenen Verantwortungsbereich produzierte abzulösende Erzeugnis, angewandte Verfahren oder vorhandene Grundmittel mit seinen ökonomischen Kennziffern in dem Jahr der Bestätigung des Dokuments und dem der Einführung des neuentwickelten Erzeugnisses oder Verfahrens bzw. der Inbetriebnahme der Kapazitäten vorangehenden Jahr (Basisjahr) zu bestimmen. Liegt kein abzulösendes Erzeugnis vor, ist das Effektivitätsniveau des im Betrieb produzierten Erzeugnisses mit der größten Vergleichbarkeit, das durchschnittliche Effektivitätsniveau der Erzeugnisgruppe bzw. — in Ausnahmefällen — das des Betriebes zugrunde zu legen.

c) Zur Sichtbarmachung des mit der Anwendung von Schlüsseltechnologien zu erreichenden Nutzens- und Effektivitätsfortschrittes kann zusätzlich eine vergleichbare Variante berechnet werden, bei der die zu erreichende Zielstellung der Maßnahme mit der abzulösenden Technik dargestellt wird. Die sich daraus ergebenden Angaben über Nutzen und Aufwand sind jedoch nicht dem Plan zugrunde zu legen und durch Rechnungsführung und Statistik zu erfassen und nachzuweisen. Sie sind als Entscheidungshilfe anzusehen und gesondert auszuweisen.

(4) Weltstandsvergleiche einschließlich marktökonomischer sowie Preis- und Effektivitätsvergleiche sind entsprechend der Ordnung über die Bestimmung der Qualitätsmaßstäbe auf der Grundlage von Weltstandsvergleichen (ASMW—VW 1486 vom Dezember 1985) durchzuführen.

§ 6

(1) Die Ermittlung des volkswirtschaftlichen Nutzens und der Effektivität einer Maßnahme hat den eigenen Verantwortungsbereich sowie die nachfolgende Bearbeitungsstufe, erforderlichenfalls auch den Anwenderbereich und die vorgelagerten Produktionsstufen zu umfassen. Die Ermittlung der volkswirtschaftlichen Nutzens- und Effektivitätskennziffern hat insbesondere für solche Maßnahmekomplexe zu erfolgen, die einen hohen Verflechtungsgrad aufweisen und bei denen bei Zulieferern bzw. Produzenten vorwiegend Aufwendungen in Erscheinung treten, der volkswirtschaftliche Nutzen jedoch überwiegend erst in den nachfolgenden Bearbeitungsstufen bzw. beim Anwender realisiert wird.

(2) An der Ermittlung des volkswirtschaftlichen Nutzens und der volkswirtschaftlichen Effektivität haben mitzuwirken und entsprechende Informationen bei Anforderung bereitzustellen:

- a) das zuständige bilanzierende bzw. bilanzbeauftragte Kombinat,
- b) Hauptanwender bzw. Hauptverbraucher der Erzeugnisse oder Leistungen, einschließlich der Außenhandelsbetriebe und Organe des Binnenhandels,
- c) Generalauftragnehmer, Hauptauftragnehmer und Projektierungseinrichtungen,
- d) zuständige Forschungs- bzw. Rationalisierungseinrichtungen,
- e) Zulieferbetriebe und andere Kooperationspartner, einschließlich Partner im Rahmen der Forschungskoope-ration,
- f) örtliche Staatsorgane.

(3) Für die Ermittlung des volkswirtschaftlichen Nutzens gelten gegenüber den Festlegungen zum betrieblichen Nutzen folgende Besonderheiten:

- a) Der volkswirtschaftliche Nutzen umfaßt grundsätzlich den Herstellernutzen für das gesamte geplante Produktionsvolumen des Jahres, in dem der volle Nutzen von Beginn an erreicht werden soll, und den Anwendernutzen für die normative Nutzungsdauer dieser Erzeugnisse.
- b) Werden mit einer ausgewählten Maßnahme mehrere Erzeugnisse oder Technologien realisiert bzw. werden die neuentwickelten Erzeugnisse und Verfahren durch eine größere Anzahl von Anwendern genutzt, kann der An-

wendernutzen repräsentativ für ausgewählte Haupterzeugnisse oder Erzeugnisgruppen bzw. für Hauptanwender ermittelt werden.

- c) Für die Ermittlung des volkswirtschaftlichen Nutzens ist unabhängig vom Herstellerbetrieb das bereits in Produktion bzw. in Anwendung befindliche beste inländische Erzeugnis oder Verfahren unter Ausweis seiner ökonomischen und technischen Kenngrößen als Vergleichsbasis festzulegen, das im Jahr der Bestätigung des Dokuments vorhanden ist. Bei in der DDR erstmals zu produzierenden Erzeugnissen ist der Aufwand heranzuziehen, der bei laufendem Import des Erzeugnisses entstehen würde.

§ 7

(1) Die Ermittlung des Nutzens hat den sozialen Nutzen als Ausdruck der Verbesserung der materiellen Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, insbesondere durch Beseitigung von Unfall- und Gesundheitsgefährdungen, von Arbeiterschmerzen und die Vermeidung bzw. Verringerung von Umweltbelastungen, sowie den gesellschaftlichen Nutzen für die Durchführung der Sozial-, Bildungs- und Kulturpolitik sowie für Ordnung und Sicherheit einzuschließen.

(2) Die Berechnung der jeweils zutreffenden Kennziffer des sozialen Nutzens hat nachweis- und kontrollierbar unter Zugrundelegung von arbeitshygienischen Normen und Standards für den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie der zulässigen Grenzwerte der Umweltbelastung zu erfolgen.

(3) Der soziale Nutzen und die dazu erforderlichen Aufwendungen, einschließlich der Anforderungen an die Entwicklung der Berufs- und Qualifikationsstruktur und die Aus- und Weiterbildung der Werktätigen, sind zu planen im

- Plan der Maßnahmen der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation,
- Plan des Umweltschutzes,
- Plan der Arbeits- und Lebensbedingungen und
- Kader- und Bildungsplan.

§ 8

(1) Die Ermittlung von wertmäßigen Kennziffern hat entsprechend dem Bearbeitungsstand der Maßnahme in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften auszugehen

- bei der Entwicklung von Erzeugnissen von den bestätigten Obergrenzen für Kosten und Preise, den voraussichtlichen Industriepreisen einschließlich Extragewinnen sowie den bestätigten und kalkulierten Industriepreisen und den ermittelten Kosten,
- bei Investitionen von den verbindlichen Preisangeboten bzw. den vereinbarten Industriepreisen.

Bei der Ermittlung der Exportrentabilität ist von den vom Außenhandelsbetrieb eingeschätzten bzw. erzielten Valutapreisen auf der Grundlage von Preisvergleichen und den bestätigten Preisobergrenzen bzw. Industriepreisen auszugehen. Bei längerfristigen Maßnahmen sind bei der Ermittlung von Wertkennziffern weiterhin Ergebnisse marktökonomischer Analysen, insbesondere der Preisentwicklung für die auf Außenmärkten niveaubestimmenden Erzeugnisse, sowie Tendenzen der Rohstoff- und Energieträgerpreise zu berücksichtigen. Auswirkungen von Industriepreisänderungen auf die Kennziffern einzelner Maßnahmen sind nachzuweisen. Die Zielstellungen sind entsprechend fortzuschreiben. Berechnungen für den Jahresplan sind auf der Grundlage der Industriepreise zum 1.1. des Planjahres und Berechnungen im Rahmen des Fünfjahresplanes auf der Grundlage der dafür festgelegten Preisbasis vorzunehmen.

(2) Zur vollständigen Einbeziehung des ökonomischen Nutzens in die Pläne und Bilanzen sind die in den Planjahren wirksamen Anteile des Nutzens zu ermitteln. Das hat zu erfolgen:

- bei Forschungs- und Entwicklungsaufgaben erstmals für das Einführungsjahr. Die Ermittlung ist bis zu dem Jahr fortzusetzen, in dem der volle Nutzen erreicht wird, in

der Regel bis zum Abschluß der Abrechnung des 2. Folgejahres im Erneuerungspañ bzw. Nutzungskonzept;

- bei Investitionen und bei Generalreparaturen nach Aufnahme bzw. Wiederaufnahme des Dauerbetriebes bzw. der Fertigstellung bis einschließlich zu dem Jahr, in dem der volle Nutzen erreicht wird;
- bei technischen und organisatorischen Maßnahmen nach deren Realisierung, in der Regel bis zum Ablauf des 1. Folgejahres.

(3) In die Ermittlung des ökonomischen Nutzens für eine Maßnahme sind die aufwandssenkenden und aufwandserhöhenden Faktoren einzubeziehen, die gegenüber der Vergleichsbasis wirken. Bei der Nutzenermittlung ist dazu grundsätzlich das Saldierungsprinzip anzuwenden. Dazu sind auch Kennziffern des zukünftigen laufenden Aufwandes einzubeziehen, die nutzensmindernde Wirkungen widerspiegeln. Positive und negative Auswirkungen, insbesondere

- auf den Wartungs- und Instandhaltungsaufwand,
 - auf das Abschreibungsvolumen,
 - bei Maßnahmen der Substitution von Energieträgern, Roh- und Werkstoffen,
 - bei Maßnahmen zur Ablösung von Importen,
- sowie die daraus resultierenden Wirkungen auf die Kostenarten sind zu saldieren.

(4) Kann für Maßnahmen, die auf

- den Ersatz von Grundmitteln,
- die Aufrechterhaltung der Produktion, der Kapazität, der Qualität und des Exportes,
- die Entwicklung der materiell-technischen Infrastruktur,
- die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, einschließlich der Sicherung der sozialen, kulturellen und medizinischen Betreuung,

gerichtet sind, der Nutzen nicht vollständig quantifiziert werden, sind mindestens die spezifischen Auswirkungen auf das künftige Produktions- und Qualitätsniveau sowie die Arbeitsbedingungen darzustellen. In diesen Fällen sind der für die Maßnahme erforderliche Aufwand und der durch die Maßnahme zu vermeidende Leistungs- und Effektivitätsrückgang zu ermitteln und in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

(5) Werden mehrere Maßnahmen, die inhaltlich auf das gleiche Ziel gerichtet sind, z. B.

- Rationalisierungsinvestitionen und Generalreparaturen zur Modernisierung der Grundfonds,
- Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und Investitionen zur Einführung von neuentwickelten Erzeugnissen, Verfahren und Technologien in die Produktion,
- in einer Forschungs- und Entwicklungsaufgabe erfaßte Themen,

als komplexe Maßnahme zusammengefaßt, ist die Nutzens- und Effektivitätsermittlung für diese komplexe Maßnahme durchzuführen. Der Nutzen der Einzelmaßnahmen ist entsprechend dem Anteil am Gesamtaufwand anteilig zuzuordnen oder auf die Maßnahme, durch die der Nutzen primär entsteht, zu beziehen.

(6) Auf der Grundlage der einheitlichen Leitung und Planung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben und der Vorbereitung der Investitionen auf allen Ebenen sind die Nutzens- und Effektivitätskennziffern bei Investitionen, mit denen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben realisiert werden, aus dem Erneuerungspañ zu übernehmen und weiterzuführen. Wird eine Forschungs- und Entwicklungsaufgabe durch mehrere Investitionen realisiert oder werden durch eine Investition Ergebnisse mehrerer Forschungs- und Entwicklungsaufgaben in die Produktion bzw. Praxis überführt, ist die Übereinstimmung der Nutzens- und Effektivitätskennziffern unter Berücksichtigung des Abs. 5 zu sichern.

(7) Bei der Ermittlung der Effektivität ist davon auszugehen, daß der erforderliche einmalige Aufwand generell den Aufwand für Wissenschaft und Technik und/oder den Aufwand für Investitionen und die Kosten für Generalrepara-

turen umfaßt. Darüber hinaus sind in die Ermittlung als sonstiger einmaliger Aufwand einzubeziehen und gesondert nachzuweisen.

- die Restbuchwerte von Grundmitteln,
- die Demontagekosten bei Aussonderungen,
- Anlaufkosten und Kosten für den Probetrieb,
- einmalige Erhöhung der Umlaufmittel und
- der Aufwand für die maßnahmebezogene Ausbildung von Arbeitskräften sowie die Markterschließung,

soweit das für die einzelnen Maßnahmen erforderlich ist und bestätigt wurde. Der einmalige Aufwand ist als Gesamtaufwand (Bruttoaufwand) und unter Abzug von entsprechend den Rechtsvorschriften zulässigen Erlösen als Nettoaufwand zu ermitteln.

§ 9

(1) Die zu ermittelnden Nutzens- und Effektivitätskennziffern der Maßnahmen sind in die Dokumente gemäß § 1 Abs. 1 einzuarbeiten und von den Leitern mit der Entscheidung über diese Dokumente zu bestätigen.

(2) Erfolgt für Maßnahmen die Ermittlung des volkswirtschaftlichen Nutzens gemäß § 6, sind die zu ermittelnden Kennziffern in den Dokumenten der Maßnahmen auszuweisen und von den Leitern zu bestätigen. Sie sind als wesentliche Kriterien der Vorbereitung von Entscheidungen zugrunde zu legen über

- a) die weitere Vorbereitung und die Durchführung der Maßnahme,
- b) die verbindliche Einordnung von volkswirtschaftlich wichtigen Maßnahmen in die Pläne,
- c) die Preisbildung einschließlich der Gewährung von Extragewinnen,
- d) den Einsatz von finanziellen Mitteln,
- e) die Erteilung von Gütezeichen.

§ 10

Einordnung der Nutzens- und Effektivitätskennziffern in die Pläne und Bilanzen

(1) Der betriebliche Nutzen und die Effektivität einer Maßnahme sind auf der Grundlage der bestätigten Kennziffern vollständig bis zum Jahr der vollen Erreichung des Nutzens der Maßnahmen in die Pläne und Bilanzen kontrollfähig einzuordnen. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Maßnahmen nach Freigabe zur Produktion bzw. Anwendung in der Praxis oder Inbetriebnahme

- den festgelegten Nutzen erreichen bzw. übertreffen und den festgelegten Aufwand nicht überschreiten sowie
- in ihren Ergebnissen normenwirksam gemacht und der Planung, Bilanzierung und Berichterstattung zugrunde gelegt werden.

Abweichungen zu den in den Dokumenten bestätigten Kennziffern sind gesondert nachzuweisen.

(2) Der Nutzen und der Aufwand der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sind auf der Grundlage der maßnahmebezogenen Ermittlung für den Betrieb und das Kombinat zu aggregieren und im Effektivitätsplan zusammenzufassen entsprechend der Rahmenrichtlinie vom 7. Dezember 1984 und der Planungsordnung. Davon ausgehend ist vom Kombinat die Plan- und Bilanzwirksamkeit der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts gegenüber dem übergeordneten Ministerium nachzuweisen.

(3) Die Leiter haben bei der Aufschlüsselung der staatlichen Plankennziffern, der Führung des sozialistischen Wettbewerbs und der Berichterstattung der Leiter der Struktureinheiten zu gewährleisten, daß in der Planung und Abrechnung des ökonomischen Nutzens für den Verantwortungsbereich

- a) keine Mehrfacherfassungen zwischen Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts innerhalb eines Maßnahmekomplexes, eines Planes oder Plantelles erfolgen sowie
- b) der ermittelte Nutzen vollständig und nachprüfbar den Plänen und Bilanzen zugrunde gelegt wird.

(4) Als Bestandteil der in der langfristig-konzeptionellen Vorbereitung des Fünfjahrplanes zu erarbeitenden und fortzuschreibenden Konzeptionen und Programme entsprechend der Planungsordnung sind in den Kombinat und Betrieben der ermittelte Nutzen und Aufwand für bestätigte und für konzipierte Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts kontinuierlich in einer aktuellen Übersicht zusammenzufassen und nach Planjahren aufzubereiten. Ausgehend von den entsprechenden Dokumenten für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, Investitionen und Generalreparaturen sowie gesicherten Erfahrungswerten für kurzfristig zu realisierende technische und organisatorische Maßnahmen sind die Zielstellungen für den Nutzen in einer Vorausberechnung zu erfassen. Der Nachweis der Sicherung der für den Fünfjahrplan festgelegten Selbstkostensenkung durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts hat in der Kostenkonzeption der Kombinate⁴ zu erfolgen. Die für die Maßnahmen bestätigten bzw. konzipierten Aufwendungen sind durch Vorbestimmungsrechnungen bei den Auftraggebern und durch Vordispositionen bei den bilanzierenden bzw. bilanzbauftragten Organen zu erfassen und nach Planjahren aufzubereiten. Die konzeptionellen Vorbestimmungsrechnungen sind nach materiellen Deckungsquellen und Finanzierungsmöglichkeiten zu untersetzen.

§ 11

Kontrolle und Nachweisführung des Nutzens und der Effektivität sowie Anforderungen an die Nutzensrechnung und den Normenänderungsdienst

(1) Die Kontrolle des Nutzens und der Effektivität während der Realisierung der Maßnahmen und der späteren Nutzung der Ergebnisse ist auf die Einhaltung und Überbietung der in den Dokumenten enthaltenen Nutzens- und Effektivitätskennziffern zu richten.

(2) Die Nachweisführung über die erreichten Ergebnisse der Maßnahmen hat in Übereinstimmung mit den im § 8 Abs. 2 getroffenen Festlegungen zu erfolgen. Bei ausgewählten Investitionen ist der Nachweis über Konten der Staatsbank der DDR zu führen.

(3) Die in der Abschlußverteidigung der Entwicklungsaufgaben nachgewiesenen Einsparungen an Fertigungszeit, Material und Energie in Wert- und Naturalkennziffern sowie an sonstigen Kosten sind der Ausarbeitung neuer Leistungskennziffern, technisch begründeter Normen, Normative, Richtwerte und Standards der DDR konsequent zugrunde zu legen. Ihre Bestätigung hat spätestens mit Wirksamwerden der Maßnahmen zu erfolgen. Dazu ist der Normenänderungsdienst lückenlos und aktuell zu gestalten. Der Vergleich zwischen den bisherigen und den bestätigten neuen Normen ist für die ordnungsgemäße und kontrollfähige Nachweisführung der erreichten Effektivität zu nutzen. Auf der Grundlage der Änderung der technologischen Dokumentationen, Normenkataloge und Arbeitsplanstamnkarten sind die geplanten Einsparungen nachzuweisen.

(4) Für neuentwickelte Erzeugnisse sind gesonderte Kostenträger einzurichten, mit denen die Selbstkosten und die erzielten Erlöse nachzuweisen sind. Bei der Einführung neuer Technologien und Verfahren sind gesonderte Kostenstellen bzw. Kostenträger einzurichten, in denen die entstandenen Kosten und die erreichten Leistungen bzw. erzielten Erlöse nachzuweisen sind. In Betrieben, deren spezifische Bedingungen der Technologie und der Fertigungsorganisation es gestatten, die Normativkostenrechnung anzuwenden, ist die Planung und Nachweisführung des normenwirksamen ökonomischen Nutzens auf dieser Grundlage durchzuführen. Die nutzensmindernden Einflüsse einschließlich ihrer Ursachen sind entsprechend der Normativkostenrechnung auf der Grundlage der Erfassung der Abweichungen von den Normen auszuweisen. Die Abweichungen von den Mengen- und Zeitnormen und den Kostennormativen sind insbesondere hinsichtlich der sie beeinflussenden Faktoren zu analysieren.

⁴ Z. Z. gilt die Verordnung vom 28. Januar 1982 über die weitere Verwirklichung der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf der Grundlage des Planes (GBl. I Nr. 2 S. 85) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 8. März 1984 (GBl. I Nr. 10 S. 114) und der Dritten Verordnung vom 7. Mai 1985 (GBl. I Nr. 13 S. 153).

(5) Bei Maßnahmen, die auf die Einsparung von nicht direkt zurechenbaren technologischen Kosten gerichtet sind, ist der Nutzen als Veränderung, insbesondere von Limiten, Konfigurations- und Gemeinkostennormativen, nachzuweisen.

§ 12

Anwendung der Rechentechnik

Zur Gewährleistung einer rationellen und kontrollfähigen Arbeitsweise bei der Ermittlung, Planung und Nachweisführung der Kennziffern des Nutzens und der Effektivität sind die Möglichkeiten der Rechentechnik zu nutzen. Dabei wird auf folgende Schwerpunkte der EDV-Anwendung in den Kombinate und Betrieben orientiert:

- a) die Ermittlung von Nutzens-, Aufwands- und Effektivitätskennziffern einzelner Maßnahmen oder Varianten,
- b) die maßnahmebezogene Planung, Kontrolle und Nachweisführung,
- c) die Führung von Vorausberechnungen und Vorbestimmungsrechnungen,
- d) die Aggregation der Maßnahmen und ihre Einordnung in den Plan,
- e) die Berichterstattung über die Erfüllung des geplanten Nutzens und die Einhaltung des Aufwands insgesamt und ihre Aufbereitung für die Jahresrechnung der Kombinate und Betriebe sowie die Jahresabschlussrechnung Wissenschaft und Technik.

Die Entwicklung, Bilanzierung und Nachnutzung der dafür erforderlichen Software hat entsprechend den Rechtsvorschriften zu erfolgen.⁵

§ 13

Schlussbestimmungen

(1) Die Leiter zentraler Staatsorgane, Leiter der Fachorgane der Räte der Bezirke, Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe und Einrichtungen haben bis zum 31. März 1987 die entsprechend den Bedingungen ihres Verantwortungsbereiches bestehenden Festlegungen für die Nutzens- und Effektivitätsermittlung dieser Anordnung anzupassen bzw. Festlegungen hierzu zu treffen. Die Festlegungen sind dem Leiter des jeweils übergeordneten Organs zur Bestätigung vorzulegen. Die Leiter der zentralen Staatsorgane haben ihre Festlegungen der zentralen Konsultationsstelle gemäß Abs. 4 zur Information zu übergeben.

(2) Die Leiter der zentralen Staatsorgane haben Festlegungen für die Nutzens- und Effektivitätsermittlung, soweit sie Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung und inneren Sicherheit und Ordnung betreffen, mit den jeweils zuständigen Ministern der bewaffneten Organe abzustimmen.

(3) Für volkswirtschaftlich wichtige Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, insbesondere zur ökonomisch effektiven Entwicklung und Anwendung der Schlüsseltechnologien, können durch die Leiter der zentralen Staatsorgane spezielle volkswirtschaftliche Festlegungen getroffen werden. Die erforderlichen Regelungen sind mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission abzustimmen.

(4) Das Ökonomische Forschungsinstitut der Staatlichen Plankommission ist die zentrale Konsultationsstelle zu Fragen der Nutzens- und Effektivitätsermittlung.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 15. Januar 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 5. Februar 1982 über die Rahmenrichtlinie für die Ermittlung, Planung, Kon-

trolle und Abrechnung der Effektivität der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (GBl. I Nr. 8 S. 165) außer Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1986

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission	Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
I. V.: Klopfer Mitglied des Ministerrates und Staatssekretär in der Staatlichen Plankommission	Prof. Dr. Dönda

Anordnung Nr. 69¹
über die Ausgabe von Gedenkmünzen
der Deutschen Demokratischen Republik

vom 30. Dezember 1986

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) anlässlich der 750-Jahr-Feier der Stadt Berlin mit Wirkung vom 16. Januar 1987 Gedenkmünzen im Nennwert von 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

1. Motiv

a) Vorderseite

Neuerrichtete Bauten des historischen Stadtkerns mit der Nikolaikirche, dem ältesten Bauwerk Berlins, darüber halbkreisförmig „NIKOLAIVIERTEL“ und darunter „BERLIN“.

b) Rückseite

Staatseblem der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von der Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“, Angabe des Prägejahres und „5 MARK“; über dem Staatseblem der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „5 MARK * 5 MARK * 5 MARK * 5 MARK *“.

2. Motiv

a) Vorderseite

Darstellung des Roten Rathauses in Berlin, umgeben von der Umschrift „ROTES RATHAUS BERLIN“.

b) Rückseite

Staatseblem der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von der Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“, Angabe des Prägejahres und „5 MARK“; über dem Staatseblem der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „5 MARK * 5 MARK * 5 MARK * 5 MARK *“.

3. Motiv

a) Vorderseite

Wiedergabe der Weltzeituhr auf dem Berliner Alexanderplatz, umgeben von der Umschrift „BERLIN · ALEXANDERPLATZ“; unten die Zeile „WELTZEITUHR“.

b) Rückseite

Staatseblem der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von der Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“, Angabe des Präge-

¹ Anordnung Nr. 68 vom 29. August 1986 (GBl. I Nr. 23 S. 494)

⁵ Z. Z. gelten die

— Anordnung vom 13. Januar 1986 über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Software (GBl. I Nr. 4 S. 33),
— Anordnung vom 26. Februar 1986 über Informations- und Beratungsleistungen zur Entwicklung, Produktion und Mehrfachnutzung von Software in der DDR (GBl. I Nr. 9 S. 94).

jahres und „5 MARK“; über dem Staatselement der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „5 MARK * 5 MARK * 5 MARK * 5 MARK *“.

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 620 Teilen Kupfer, 180 Teilen Nickel und 200 Teilen Zink, haben einen Durchmesser von 29 mm und eine Masse von 9,6 g. Die Gedenkmünzen werden in einer Stückzahl von je 500 000 ausgeprägt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 16. Januar 1987 in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1986

**Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
Kaminsky**

Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Ausgabe von Münzen zu 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. Dezember 1986

Zur Änderung der Anordnung vom 20. April 1972 über die Ausgabe von Münzen zu 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik (GBl II Nr. 23 S. 256) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Rückseite

Umschrift 'DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK' im oberen Teil, das Prägejahr und '5 MARK' im unteren Teil. Innerhalb der Umschrift die stilisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen Demokratischen Republik, bestehend aus Hammer und Zirkel, umgeben von einem Ährenkranz, der im unteren Teil mit einem Band umschlungen ist. Über dem Staatswappen der Buchstabe 'A' als Zeichen der Prägestätte.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1986

**Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
Kaminsky**

Anordnung Nr. 2¹ über die Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik vom 18. Dezember 1986

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 28. Mai 1975 über die Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik (GBl I Nr. 23 S. 426) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Vorbereitung der Aufgaben

(1) Die Vorbereitung von Aufgaben zur Entwicklung von Erzeugnissen, Verfahren, Technologien und Software auf der

¹ Anordnung (Nr. 3) vom 28. Mai 1975 (GBl I Nr. 23 S. 426)

Grundlage des ‚Auftrages des Generaldirektors zur Pflichtenheftvorbereitung‘ gemäß den §§ 1 und 5 der Verordnung vom 11. September 1986 über den Erneuerungspaß und das Pflichtenheft (GBl I Nr. 30 S. 409) erfolgt im Rahmen der Arbeitsstufen ‚Studien zur Vorbereitung komplexer Aufgabstellungen‘ bzw. ‚Abschluß der angewandten Forschung‘. Die Pflichtenheftvorbereitung ist im Rahmen einer Studie vorzunehmen, wenn

- sie nicht in unmittelbarer Weiterführung von Aufgaben der angewandten Forschung des Kombines bzw.
- durch das Kombinat auf der Grundlage von Ergebnissen der angewandten Forschung im Rahmen der Forschungs-kooperation mit Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR und des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen erfolgt.

Ist die Pflichtenheftvorbereitung unmittelbar im Anschluß an eigene Aufgaben der angewandten Forschung der Kombinate vorgesehen, so können die entsprechenden Leistungen im Rahmen der Arbeitsstufe ‚Abschluß der angewandten Forschung‘ erbracht werden.

(2) Entsprechend den mit dem Auftrag des Generaldirektors zur Pflichtenheftvorbereitung vorgegebenen ökonomischen Anforderungen, Bedingungen und Kriterien

- ist der wissenschaftlich-technische Lösungsweg oder sind die Lösungsvarianten auszuarbeiten,
- sind die Möglichkeiten und Realisierungsbedingungen zum Erreichen der ökonomischen Anforderungen zu analysieren,
- ist die volkswirtschaftlich günstigste Variante vorzuschlagen.

Die vorstehenden Leistungen entfallen in den Arbeitsstufen K 1/V 1 und K 2/V 2 der Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik vom 28. Mai 1975.

(3) Die Vorbereitung der Aufgaben der Grundlagenforschung, der angewandten Forschung und zur Realisierung zentraler Fertigungen hat – sofern sie nicht mit der Ausarbeitung einer Studie vorgenommen wird – im Rahmen der Arbeitsstufen ‚Ausarbeitung der Aufgabenstellung‘ (G 1/A 1/ZF 1) zu erfolgen und wird mit der Bestätigung des Pflichtenheftes abgeschlossen.

(4) Der Vorbereitung der Aufgaben sind Analysen der Bestwerte und des internationalen Standes sowie der Entwicklungstendenzen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zugrunde zu legen. Für die Vorbereitung der Aufgaben sind – in Abhängigkeit vom Charakter der Forschung – Marktanalysen, Anwenderforderungen, Gebrauchswert-Kosten-Analysen, Prognosen, Analysen des technisch-ökonomischen Niveaus der Produktion, Prozeßanalysen, arbeitswissenschaftliche Anforderungsbilder, Literaturstudien, Analysen über die schutzrechtliche Situation und Ergebnisse der Forschung auszuwerten bzw. entsprechende Kenntnisgrundlagen zu erarbeiten und Ergebnisse von Recherchen in der zentralen Datenbank des Zentralinstituts für Information und Dokumentation bzw. in der zentralen Informationsbank Software zu nutzen.“

§ 2

Der § 4 wird gestrichen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

(2) Die Neufassung der Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik vom 28. Mai 1975 erfolgt unter Berücksichtigung der sich aus § 1 ergebenden Veränderungen.²

Berlin, den 18. Dezember 1986

**Der Minister
für Wissenschaft und Technik
Dr. Weiz**

² Die Neufassung der Nomenklatur ist zu beziehen über den Zentralversand Erfurt, PSF 696, Erfurt, 5016, sowie bei Selbstabholung über die Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080.

Anordnung Nr. 2¹
über die Inkraftsetzung und Herausgabe
der speziellen Kalkulationsrichtlinien
für den Bereich des Ministeriums für
Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen-
und Fahrzeugbau
vom 15. Dezember 1986

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Bereich des Ministeriums für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau werden die in der Anlage aufgeführten Änderungen und Ergänzungen der speziellen Kalkulationsrichtlinien in Kraft gesetzt.

§ 2

Die Leiter der zuständigen Preiskoordinierungsorgane der Industrie sind verpflichtet, die Änderungen und Ergänzungen der speziellen Kalkulationsrichtlinien dem von ihnen in einem Verteller festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1986

Der Minister
für Allgemeinen Maschinen-,
Landmaschinen- und Fahrzeugbau

I. V.: Seidel
 Staatssekretär

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 30. Juni 1984 (GBl. I Nr. 23 S. 286)

Anlage

zu vorstehender Anordnung

1. Änderung und Ergänzung der speziellen Kalkulationsrichtlinie (Verfügung Nr. 8/84 vom 1. Juli 1984) für den Verantwortungsbereich des VEB IFA-Kombinat Nutzkraftwagen, Ludwigsfelde (Verfügung Nr. 10/86 vom 1. Januar 1987)
2. Änderung und Ergänzung der speziellen Kalkulationsrichtlinie (Verfügung Nr. 9/84 vom 1. Juli 1984) für den Verantwortungsbereich des VEB IFA-Kombinat Personenkraftwagen, Karl-Marx-Stadt (Verfügung Nr. 11/86 vom 1. Januar 1987)
3. Änderung und Ergänzung der speziellen Kalkulationsrichtlinie (Verfügung Nr. 10/84 vom 1. Juli 1984) für den Verantwortungsbereich des VEB Fahrzeug- und Jagdwaffenwerk „Ernst Thälmann“, IFA-Kombinat für Zweiradfahrzeuge, Suhl (Verfügung Nr. 12/86 vom 1. Januar 1987)
4. Änderung und Ergänzung der speziellen Kalkulationsrichtlinie (Verfügung Nr. 11/84 vom 1. Juli 1984) für den Verantwortungsbereich des VEB Kombinat Fortschritt Landmaschinen, Neustadt (Verfügung Nr. 13/86 vom 1. Januar 1987)

5. Änderung und Ergänzung der speziellen Kalkulationsrichtlinie (Verfügung Nr. 12/84 vom 1. Juli 1984) für den Verantwortungsbereich des VEB Kombinat Nagema, Dresden (Verfügung Nr. 14/86 vom 1. Januar 1987)
6. Änderung und Ergänzung der speziellen Kalkulationsrichtlinie (Verfügung Nr. 13/84 vom 1. Juli 1984) für den Verantwortungsbereich des VEB Kombinat Haushaltgeräte, Karl-Marx-Stadt (Verfügung Nr. 15/86 vom 1. Januar 1987)
7. Änderung und Ergänzung der speziellen Kalkulationsrichtlinie (Verfügung Nr. 14/84 vom 1. Juli 1984) für den Verantwortungsbereich des VEB Kombinat Wälzlager und Normteile, Karl-Marx-Stadt (Verfügung Nr. 16/86 vom 1. Januar 1987)
8. Änderung und Ergänzung der speziellen Kalkulationsrichtlinie (Verfügung Nr. 15/84 vom 1. Juli 1984) für den Verantwortungsbereich des VEB Kombinat Medizin- und Labortechnik, Leipzig (Verfügung Nr. 17/86 vom 1. Januar 1987)

Anordnung Nr. 2¹
über die „Ordnung über Entgelte
für Informationsleistungen“

vom 18. Dezember 1986

In Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die „Ordnung über Entgelte für Informationsleistungen“² wird für verbindlich erklärt. Sie regelt die Berechnung von Leistungen der Information und Dokumentation gegenüber Auftraggebern innerhalb der DDR.

§ 2

Diese Anordnung gilt für Staatsorgane, Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe sowie wissenschaftliche und wissenschaftlich-technische Einrichtungen.

§ 3

Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten bzw. danach zu ermittelnden Entgelte werden weder die bisherigen Entgelte gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden. Wurden durch die Auftragnehmer bisher niedrigere Entgelte gegenüber der Bevölkerung berechnet, so sind diese weiterhin anzuwenden.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig ist die Anordnung vom 31. August 1976 über die „Ordnung über Entgelte für Informationsleistungen“ (GBl. I Nr. 36 S. 435) in den Beziehungen zwischen Staatsorganen, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben sowie wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Einrichtungen nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 18. Dezember 1986

Der Minister
für Wissenschaft und Technik
 Dr. Weiz

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 31. August 1976 (GBl. I Nr. 36 S. 435)

² Zu beziehen beim Zentralinstitut für Information und Dokumentation der DDR, Köpenicker Str. 80/82, Berlin, 1020 (Bestell-Nr. 320).

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 731 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 695, Erfurt, 9910. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1086, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsoffsetdruck)

ISSN 0138-1644



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1987	Berlin, den 27. Januar 1987	Teil I Nr. 2
------	-----------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
5. 12. 86	Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Stiftung der „Medaille für treue Dienste freiwilliger Helfer beim Schutz der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik“	9
9. 12. 86	Anordnung über die Aufgaben des Gesundheits- und Sozialwesens auf dem Gebiet der Rehabilitation geschädigter Bürger	10
31. 12. 86	Anordnung über die speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie	11
5. 1. 87	Anordnung Nr. 2 über die Festsetzung und Erhebung von Gebühren für Leistungen der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik	12
9. 1. 87	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Ausgabe von Sondermünzen zu 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik	13
9. 1. 87	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Ausgabe von Münzen zu 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik	13
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	13
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	14

**Anordnung
des Nationalen Verteidigungsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Stiftung
der „Medaille für treue Dienste freiwilliger Helfer
beim Schutz der Staatsgrenze
der Deutschen Demokratischen Republik“
vom 5. Dezember 1986**

§ 1

In Anerkennung und Würdigung langjähriger, gewissenhafter und treuer Pflichterfüllung als freiwilliger Helfer beim Schutz der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik wird die

„Medaille für treue Dienste freiwilliger Helfer beim Schutz der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik“ gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (Anlage) geregelt.

§ 3

Die Medaille wird erstmalig am 1. Dezember 1987, dem Tag der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik, verliehen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1986

**Der Vorsitzende
des Nationalen Verteidigungsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Ordnung
über die Verleihung
der „Medaille für treue Dienste freiwilliger Helfer
beim Schutz der Staatsgrenze
der Deutschen Demokratischen Republik“**

§ 1

Die „Medaille für treue Dienste freiwilliger Helfer beim Schutz der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Medaille genannt) wird für langjährige,

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Oktober – November – Dezember 1986

gewissenhafte und treue Pflichterfüllung beim Schutz der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik verdienen.

§ 2

(1) Die Medaille wird verliehen an

- a) Personen, die als freiwillige Helfer der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) Personen, die im Grenzgebiet an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik als freiwillige Helfer der Deutschen Volkspolizei

tätig sind.

(2) Die Verleihung der Medaille erfolgt in 6 Stufen

- für 5jährige
- für 10jährige
- für 15jährige
- für 20jährige
- für 25jährige
- für 30jährige

treue Dienste als freiwilliger Helfer beim Schutz der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Bei der erstmaligen Verleihung wird die Medaille in der entsprechenden höchsten Stufe verliehen.

§ 3

Zur Verleihung der Medaille gehört eine Urkunde.

§ 4

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt nach Vollendung der im § 2 Abs. 2 festgelegten Zeit der Pflichterfüllung

- a) für die im § 2 Abs. 1 Buchst. a Genannten durch den Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung und Chef der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik anlässlich des Tages der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) für die im § 2 Abs. 1 Buchst. b Genannten durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei anlässlich des Tages der Deutschen Volkspolizei.

(2) Die Überreichung der Auszeichnung kann delegiert werden.

§ 5

(1) Die Medaille ist rund, für 5- und 10jährige Tätigkeit bronzefarben, für 15- und 20jährige Tätigkeit silberfarben, für 25- und 30jährige Tätigkeit goldfarben und hat einen Durchmesser von 35 mm. Auf der Vorderseite befindet sich die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik und darunter die Worte „FÜR TREUE DIENSTE“. links und rechts davon 1 Eichenblatt umgeben mit den Worten „FREIWILLIGER HELFER BEIM SCHUTZ DER STAATSGRENZE DER DDR“. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben mit den Worten „FÜR DEN SCHUTZ DER ARBEITER-UND-BAUERN-MACHT“ und 2 Lorbeerzweigen.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen Spange getragen, die mit grünem Band bezogen ist. In das Band sind linksseitig bei der Medaille für 5jährige 1 roter, für 10jährige 2 rote, für 15jährige 1 silberfarbener, für 20jährige 2 silberfarbene, für 25jährige 1 goldfarbener und für 30jährige Tätigkeit 2 goldfarbene Längsstreifen eingewebt.

(3) Die Medallenspange ist zugleich Interimsspange.

Anordnung

über die Aufgaben des Gesundheits- und Sozialwesens auf dem Gebiet der Rehabilitation geschädigter Bürger

vom 9. Dezember 1986

Zur weiteren Entwicklung und Förderung der Rehabilitation, insbesondere zur Leitung, Planung, Organisation und Realisierung notwendiger Maßnahmen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die staatliche Leitung der Schwerbeschädigtenbetreuung und Rehabilitation (nachfolgend Rehabilitation genannt) in den Bezirken und Kreisen.

(2) Diese Anordnung gilt für

- die Räte der Bezirke, Kreise und Stadtbezirke,
- die nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu Bezirks- oder Kreisrehabilitationszentren zusammengeschlossenen Rehabilitationseinrichtungen.

§ 2

Grundsätze

(1) Die komplexe Rehabilitation hat große Bedeutung für das Leben der geschädigten Bürger, ihre Persönlichkeitsentwicklung, ihre weitgehende Integration in das gesellschaftliche Leben und ihre Stellung in der sozialistischen Gesellschaft. Die Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen der Räte der Bezirke und Kreise nehmen spezifische Aufgaben auf dem Gebiet der Rehabilitation wahr und koordinieren die Zusammenarbeit mit den Staatsorganen, gesellschaftlichen Organisationen, Betrieben, Einrichtungen und sozialistischen Produktionsgenossenschaften.

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise haben die Komplexität aller medizinischen, sozialen, pädagogischen, psychologischen, beruflichen und anderen notwendigen Betreuungsmaßnahmen für geschädigte Bürger einschließlich der Versorgung mit technischen Rehabilitationshilfen zu gewährleisten.

(3) Die Aufgaben der medizinischen Rehabilitation sind durch die zuständigen Vertreter der medizinischen Fachdisziplinen, unter Beachtung anderer rehabilitativer Maßnahmen, im Rahmen ambulanter und stationärer medizinischer Betreuung wahrzunehmen.

§ 3

Leitung der Rehabilitation im Bezirk

(1) Der Bezirksarzt ist für die Leitung der spezifischen und koordinierenden Aufgaben des Gesundheits- und Sozialwesens auf dem Gebiet der Rehabilitation im Bezirk verantwortlich.

(2) Zur Realisierung der Aufgaben der komplexen Rehabilitation sind zu bilden:

- in Bezirken mit bezirksgeleiteten Rehabilitationseinrichtungen ein Bezirksrehabilitationszentrum,
- in Bezirken ohne bezirksgeleitete Rehabilitationseinrichtungen eine Bezirksstelle für Rehabilitation.

(3) Die bezirksgeleiteten Rehabilitationseinrichtungen werden durch Beschluß des Rates des Bezirkes zu einem Bezirksrehabilitationszentrum zusammengeschlossen. Diese Rehabilitationseinrichtungen führen ihre Bezeichnung (Rehabilitationszentrum für Berufsbildung u. a.) weiter. Sie sind eigenverantwortliche Struktureinheiten des Bezirksrehabilitationszentrums. Ihre Leiter sind dem Leiter des Bezirksrehabilita-

lionszentrums unterstellt und rechenschaftspflichtig. Das Bezirksrehabilitationszentrum ist juristische Person, Haushaltsorganisation und dem Rat des Bezirkes unterstellt. Für seine Anleitung und Kontrolle ist die Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Bezirkes verantwortlich. Die Abteilungen für berufliche Rehabilitation an stationären medizinischen Einrichtungen oder Einrichtungen des Sozialwesens bleiben diesen Einrichtungen unterstellt.

(4) Die Bezirksstelle für Rehabilitation ist verwaltungsmäßig einer Einrichtung des Sozialwesens, einer stationären oder ambulanten Gesundheitseinrichtung zugeordnet.

(5) Der Leiter des Bezirksrehabilitationszentrums bzw. der Bezirksstelle für Rehabilitation ist beauftragter Arzt des Bezirksarztes für Rehabilitation und Vorsitzender der Bezirksrehabilitationskommission.

§ 4

Aufgaben des Bezirksrehabilitationszentrums bzw. der Bezirksstelle für Rehabilitation

Das Bezirksrehabilitationszentrum bzw. die Bezirksstelle für Rehabilitation haben insbesondere folgende Aufgaben:

- analytische und konzeptionelle Arbeit zur Entwicklung der Rehabilitation im Bezirk,
- Mitwirkung bei der Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen Staatsorganen, gesellschaftlichen Organisationen, Betrieben, Einrichtungen und sozialistischen Produktionsgenossenschaften,
- fachliche Anleitung und Kontrolle der Kreisrehabilitationszentren,
- Anleitung und Kontrolle der bezirklichen Rehabilitationseinrichtungen,
- Organisation der Arbeit der Bezirksrehabilitationskommission und ihrer Arbeitsgruppen,
- Zusammenarbeit mit den Bezirksorganisationen des Blinden- und Sehgeschwachen-Verbandes der DDR, des Gehörlosen- und Schwerhörigen-Verbandes der DDR und des Deutschen Verbandes für Versehrten sport der DDR,
- Koordinierung und Unterstützung überkreislicher Rehabilitationsmaßnahmen (rehabilitative Feriengestaltung, Versorgung mit technischen Rehabilitationshilfen u. a.),
- Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen für die auf dem Gebiet der Rehabilitation tätigen Mitarbeiter,
- unmittelbare Beratung und Unterstützung geschädigter Bürger bzw. der Familien mit geschädigten Angehörigen.

§ 5

Leitung der Rehabilitation im Kreis

(1) Der Kreisarzt ist für die Leitung und Realisierung der spezifischen und koordinierenden Aufgaben des Gesundheits- und Sozialwesens auf dem Gebiet der Rehabilitation im Kreis verantwortlich.

(2) Zur Realisierung der Aufgaben der komplexen Rehabilitation ist ein Kreisrehabilitationszentrum zu bilden.

(3) Im Kreisrehabilitationszentrum werden durch Beschluß des Rates des Kreises alle Rehabilitationseinrichtungen des Kreises (Einrichtungen für schulbildungsunfähige förderungsfähige Kinder und Jugendliche, geschützte Werkstätten, geschützte Wohnheime u. a.) zusammengeschlossen. Diese Einrichtungen führen ihre Bezeichnung weiter. Sie sind eigenverantwortliche Struktureinheiten des Kreisrehabilitationszentrums. Die Leiter dieser Einrichtungen sind dem Leiter des Kreisrehabilitationszentrums unterstellt und rechenschaftspflichtig. Das Kreisrehabilitationszentrum ist juristische Person, Haushaltsorganisation und dem Rat des Kreises unterstellt. Für seine Anleitung und Kontrolle ist die Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Kreises verantwortlich.

(4) Der Leiter des Kreisrehabilitationszentrums ist beauftragter Arzt des Kreisarztes für Rehabilitation und Vorsitzender der Kreisrehabilitationskommission.

(5) In Kreisen unter 50 000 Einwohnern ist der Leiter der Kreisstelle für Ärztliches Begutachtungswesen (Kreisgutachter) Leiter des Kreisrehabilitationszentrums.

(6) In Stadtkreisen mit Stadtbezirken können Stadtbezirksrehabilitationszentren gebildet werden.

(7) Der Rat der Stadt entscheidet in Übereinstimmung mit den Räten der Stadtbezirke und mit Zustimmung des Rates des Bezirkes im Interesse einer effektiveren Arbeit über die Profilierung und Konzentration von Rehabilitationseinrichtungen und die Zuordnung ausgewählter Aufgaben zum Kreisrehabilitationszentrum oder zu einzelnen Stadtbezirksrehabilitationszentren.

§ 6

Aufgaben des Kreisrehabilitationszentrums

Das Kreisrehabilitationszentrum hat insbesondere folgende Aufgaben:

- analytische und konzeptionelle Arbeit zur Entwicklung der Rehabilitation im Kreis,
- Mitwirkung bei der Koordinierung der Zusammenarbeit der örtlichen Staatsorgane, gesellschaftlichen Organisationen, Betriebe, Einrichtungen und sozialistischen Produktionsgenossenschaften zur
 - Früherfassung Geschädigter und Einleitung notwendiger Betretungs- und Rehabilitationsmaßnahmen,
 - Sicherung geeigneter Arbeits- und Wohnmöglichkeiten für Geschädigte,
 - Versorgung mit technischen Rehabilitationshilfen,
 - differenzierten Freizeitgestaltung,
- Anleitung und Kontrolle der Rehabilitationseinrichtungen des Kreises,
- Organisation der Arbeit der Kreisrehabilitationskommission und ihrer Arbeitsgruppen, Zusammenarbeit mit Betriebsrehabilitationskommissionen,
- Zusammenarbeit mit dem Blinden- und Sehgeschwachen-Verband der DDR, dem Gehörlosen- und Schwerhörigen-Verband der DDR und dem Deutschen Verband für Versehrten sport der DDR,
- Mitwirkung bei der Weiter- und Fortbildung der auf dem Gebiet der Rehabilitation tätigen Mitarbeiter,
- unmittelbare Beratung und Unterstützung geschädigter Bürger bzw. der Familien mit geschädigten Angehörigen.

§ 7

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1987 in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1986

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anordnung über die speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie vom 31. Dezember 1986

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie werden die in der Anlage aufgeführten speziellen Kalkulationsrichtlinien in Kraft gesetzt.

§ 2

Die Leiter der zuständigen Preiskoordinierungsorgane sind verpflichtet, die speziellen Kalkulationsrichtlinien dem von ihnen in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. Mai 1977 über die Inkraftsetzung und Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinien im Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie (GBl. I Nr. 16 S. 176) außer Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1986

Der Minister
für Kohle und Energie
Mitzinger

Anlage

zu vorstehender Anordnung

1. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie.
2. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für feste Brennstoffe und Rohberstein.

Anordnung Nr. 2¹

über die Festsetzung und Erhebung von Gebühren
für Leistungen
der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 5. Januar 1987

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I Nr. 96 S. 787) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. II Nr. 119 S. 837) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Gebührentarife der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (Anlage zur Anordnung vom 19. Juli 1977 über die Festsetzung und Erhebung von Gebühren für Leistungen der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik — (GBl. I Nr. 25 S. 313) werden gemäß Anlage ergänzt und geändert.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1987 in Kraft.

Leipzig, den 5. Januar 1987

Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Tröger

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 19. Juli 1977 (GBl. I Nr. 25 S. 313)

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

I. Abschnitt I.

a) Der 2. Absatz erhält folgende Fassung:

„Als Zeitaufwand gelten die unmittelbare Bearbeitungszeit, einschließlich der Zeit für die unmittelbar mit der gebührenpflichtigen Leistung im Zusammenhang stehenden Vorbereitungs- und Abschlusarbeiten, sowie die Wegezeiten der Mitarbeiter der staatlichen Bergaufsichtsorgane zum Einsatz- bzw. Tätigkeitsort und zurück.“

b) Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Prüfung und Bestätigung von Anzeigen und Nachträgen zu Anzeigen über bergbauliche und bergtechnische Arbeiten und Anlagen sowie die beabsichtigte Herrichtung und Herstellung von unterirdischen Hohlräumen“

c) Ziff. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Erteilung von Sonderregelungen zu Rechtsvorschriften und Anweisungen, Ausnahmegenehmigungen und Genehmigungen zur Abweichung von Standards“

d) Ziff. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Fristverlängerungen zu Sonderregelungen, Ausnahmegenehmigungen und Genehmigungen zur Abweichung gemäß Ziff. 4“

e) Ziff. 12 erhält folgende Fassung:

„12. Genehmigungen zur Errichtung und Inbetriebnahme von Sprengmittellagern sowie Erteilung der Erlaubnis zur Lagerung von Sprengstoffen und sprengkräftigen Zündmitteln“

f) Ziff. 13 erhält folgende Fassung:

„13. Erteilung sonstiger Genehmigungen, Zustimmungen, Erlaubnisse, Stellungnahmen und Fristverlängerungen, die auf Grund der Rechtsvorschriften oder Bestimmungen der Bergbau- und Hohlraumsicherheit sowie der öffentlichen Sicherheit oder anderer Rechtsvorschriften einzuholen sind oder ohne gesetzliche Forderung beantragt werden“

2. Abschnitt II.

a) Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Freigabe und Genehmigung zur Erprobung und Zulassung von

— Sprengstoffen einschließlich Sprengschnüren	200 M
— Zündmitteln	200 M
— Sprengstoffladefahrzeugen	200 M
— Sprengzubehör	100 M

Verlängerungen erteilter Freigaben und Genehmigungen sowie Änderungen von Zulassungen 50 M“

b) Ziff. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Erteilung eines Berechtigungsnachweises bei externer Ausbildung für Oberführer, stellvertretende Oberführer und Gerätewarte (Abnahme der Prüfung) 35 M“

c) Abschnitt II. wird wie folgt ergänzt:

„15. Ausbildung der Leiter der Selbstretterwirtschaft einschließlich Erteilung des Berechtigungsnachweises 100 M
Verlängerung des Berechtigungsnachweises (einschließlich Weiterbildung) 50 M“

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung
über die Ausgabe von Sondermünzen zu 5 Mark
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 9. Januar 1987**

Zur Änderung der Anordnung vom 1. Juni 1982 über die Ausgabe von Sondermünzen zu 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 27 S. 514) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Rückseite

Staats Emblem der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von der Umschrift ‚DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK‘, Angabe des Prägejahres und ‚5 MARK‘. Über dem Emblem der Buchstabe ‚A‘ als Zeichen der Prägestätte.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1987

**Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
Kaminsky**

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung
über die Ausgabe von Münzen zu 5 Mark
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 9. Januar 1987**

Zur Änderung der Anordnung vom 1. November 1972 über die Ausgabe von Münzen zu 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 68 S. 793) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Rückseite

Stilisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift ‚DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK‘, Angabe des Prägejahres und ‚5 MARK‘. Über dem Staatswappen der Buchstabe ‚A‘ als Zeichen der Prägestätte.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1987

**Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
Kaminsky**

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 5 vom 19. Dezember 1986 enthält:

	Seite
Gesetz vom 27. November 1986 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Schweden über Rechtshilfe in Strafsachen vom 26. Juni 1986	53
Gesetz vom 27. November 1986 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Schweden über den Verzicht auf Legalisation von Urkunden vom 26. Juni 1986	57
Bekanntmachung vom 1. Dezember 1986 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik China vom 31. Mai 1986	58
1. Ergänzung vom 25. November 1986 zur Mitteilung Nr. 3/1980 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	58
3. Ergänzung vom 25. November 1986 zur Mitteilung Nr. 4/1980 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	58
5. Ergänzung vom 25. November 1986 zur Mitteilung Nr. 6/1980 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	58
8. Ergänzung vom 25. November 1986 zur Mitteilung Nr. 4/1981 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	59
4. Ergänzung vom 25. November 1986 zur Mitteilung Nr. 1/1983 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	59
2. Ergänzung vom 25. November 1986 zur Mitteilung Nr. 1/1984 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	59
2. Ergänzung vom 25. November 1986 zur Mitteilung Nr. 1/1985 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	59
1. Ergänzung vom 25. November 1986 zur Mitteilung Nr. 1/1986 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	60

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

P-Sonderdruck Nr. 1270

Anordnung Nr. Pr. 563 vom 26. Juni 1986 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen des Polsterer- und Dekorateurhandwerks

P-Sonderdruck Nr. 1271

Anordnung Nr. Pr. 563 vom 26. Juni 1986 über die Preise für Reparaturen und die Einzelanfertigung von Sattler-, Täschner- und Feintäschnerwaren sowie Koffern

P-Sonderdruck Nr. 1272

Anordnung Nr. Pr. 564 vom 26. Juni 1986 über die Preise für Leistungen des Elektroinstallationshandwerks

*Diese Sonderdrucke wurden zwischenzeitlich den zuständigen Organen
und betreffenden Betrieben zugestellt.*

*Einzel Exemplare sind ausschließlich bei dem Zentral-Versand Erfurt,
Postschließfach 696, Erfurt, 5010, zu beziehen und nur noch begrenzt lieferbar.*

Sonderdruck Nr. 765/1

Anordnung vom 11. November 1986 über Allgemeine Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit zwischen der DDR und der UdSSR

P-Sonderdruck Nr. 1279

Anordnung Nr. Pr. 428/1 vom 24. November 1986 über die Großhandelsabgabepreise und Handelsspannen für frisches Obst und Gemüse

Sonderdruck Nr. 1280

Anordnung vom 10. November 1986 über den Probebetrieb und die Abnahme von Chemieanlagen — Abnahmeanordnung —

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
Postschließfach 696, Erfurt, 5010, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1030, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.*

Hinweis

**Der Jahrgang 1986 des Gesetzblattes wurde im Teil I mit der Nummer 39
und im Teil II mit der Nummer 5 abgeschlossen.**

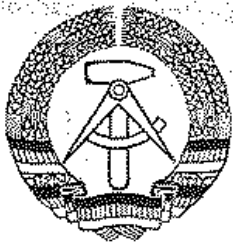
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1030 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1030, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 47, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Postlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I — 30 M, Teil II 1, — M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten — 15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten — 25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten — 40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten — 55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten — 15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1030, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 585 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

15

1987

Berlin, den 16. Februar 1987

Teil I Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
29. 1. 87	Anordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds	15
29. 1. 87	Anordnung über den Leistungsfonds zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen	18
28. 1. 87	Dritte Durchführungsbestimmung zum Jagdgesetz — Jagdbare Tiere sowie Jagd- und Schonzeiten —	19
15. 1. 87	Anordnung über die rationelle Elektroenergieanwendung beim Betreiben von Druckluftzeugungs- und -verteilungsanlagen	20
9. 1. 87	Anordnung Nr. 2 über die Anwendung von Bauzeitnormativen im Wohnungsneubau und beim Bau von Gemeinschaftseinrichtungen im komplexen Wohnungsbau	22
5. 1. 87	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Industriepreisbildung	22
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	22
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	22

Anordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds

vom 29. Januar 1987

Zur Erhöhung der Verantwortung der Kombinate und Betriebe für die Erwirtschaftung und Verwendung der Mittel für die Erhaltung, Modernisierung und Rekonstruktion der vorhandenen Anlagen, Ausrüstungen und Baulichkeiten einschließlich der Erhöhung ihrer Effektivität auf der Grundlage des Planes wird in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Planung, Bildung und Verwendung des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds.

(2) Sie gilt für die

- volkseigenen Kombinate, volkseigenen Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe, die keinem Kombinat angehören, der Industrie und des Bauwesens;
- diesen Kombinat und Betrieben übergeordneten staatlichen Organe;
- bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe.

Sie gilt nicht für juristisch selbständige Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, die gemäß den Rechtsvorschriften nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung in Forschung und Entwicklung arbeiten.

Grundsätze

§ 2

(1) Zur Erhöhung der Verantwortung für die Eigenerwirtschaftung der Mittel für die Modernisierung und Rekonstruk-

tion der Grundfonds ist in den Kombinat sowie den Betrieben, die keinem Kombinat angehören (im folgenden Betriebe genannt), auf der Grundlage des Planes ein eigenverantwortlich zu erwirtschaftender und zu verwendender Investitionsfonds zu bilden. Über die Verwendung dieses Investitionsfonds entscheiden die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe in eigener Verantwortung.

(2) In den Kombinatbetrieben ist ein eigenverantwortlich zu erwirtschaftender und zu verwendender Investitionsfonds zu bilden. Die zu planende Höhe dieses Fonds ist durch die Generaldirektoren der Kombinate festzulegen.

(3) Zur Planung und Bildung des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds erhalten die Ministerien, Räte der Bezirke und Kreise mit den staatlichen Aufgaben zur Ausarbeitung des Jahresplanes

- staatliche Plankennziffern für das materielle Volumen des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds und
- Vorgaben für die Anteile zur Bildung dieses Fonds aus Nettogewinn und Amortisationsaufkommen.

(4) Die Minister und die Leiter der Fachorgane der Räte der Bezirke und Kreise schlüsseln die ihnen übergebenen staatlichen Plankennziffern auf die Kombinate und Betriebe auf und übergeben ergänzend dazu differenzierte Normative, bezogen auf den Nettogewinn und das Amortisationsaufkommen. Sie haben dabei zu gewährleisten, daß in den Kombinat und Betrieben mit dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds eine wirksame Quelle für die Modernisierung und Rekonstruktion der vorhandenen Grundfonds, einschließlich der Grundfonds in sozialen, kulturellen und sportlichen Einrichtungen, geschaffen wird.

(5) Wenn in Ausnahmefällen die finanziellen Bedingungen für die planmäßige Bildung des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds in Kombinat und Betrieben nicht gegeben sind, werden mit dem Plan gesonderte Entscheidungen durch den Vorsitzenden

der Staatlichen Plankommission und den Minister der Finanzen getroffen.

§ 3

(1) Die Investitionen des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds sind entsprechend den Rechtsvorschriften vorhabenkonkret zu planen, vorzubereiten und durchzuführen. Mit diesem Investitionsfonds sind insbesondere die Investitionsvorhaben der Modernisierung und Rekonstruktion zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Effektivität der vorhandenen Grundfonds, einschließlich der Investitionsvorhaben zur Erhöhung der Betriebssicherheit, zur raschen Überleitung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen und zur Sicherung kurzfristiger Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Produktions- und Exportstruktur sowie zur Gewinnung von Arbeitskräften, der weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen und des Umweltschutzes zu realisieren.

(2) Die Investitionsvorhaben gemäß Abs. 1 und die zu erreichenden Ergebnisse sind materiell und finanziell Bestandteil der Pläne der Kombinate und Betriebe. Maßstab dafür sind die für Investitionsvorhaben festgelegten volkswirtschaftlichen Effektivitätskriterien.

(3) Für Investitionsvorhaben gemäß Abs. 1 mit einem Gesamtwertumfang von über 5 Mio M erfolgt die Planung der Vorbereitung zentral durch die Staatliche Plankommission. Sie sind Bestandteil der von der Staatlichen Plankommission durchzuführenden Planung und Bilanzierung der Investitionsvorhaben und werden mit den staatlichen Planaufgaben vorhabenbezogen zentral vorgegeben.

(4) Die Investitionsvorhaben, die aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert werden, sind entsprechend den Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik abzurechnen.

(5) Die Generaldirektoren der Kombinate, die Direktoren der Betriebe und Kombinatbetriebe sind für die Erreichung und Nachweisführung des geplanten Nutzens der aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds durchzuführenden Investitionsvorhaben entsprechend den volkswirtschaftlichen Effektivitätskriterien und für die Aufnahme dieses Nutzens gemäß den Rechtsvorschriften in die Pläne und Bilanzen voll verantwortlich. Sie haben darüber in den Jahresrechnungsliegungen zu berichten.

(6) Für hochproduktive Anlagen, Ausrüstungen sowie für Arbeits- und Werkzeugmaschinen, die aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds angeschafft wurden, sind durch die Generaldirektoren der Kombinate bzw. die Leiter der den Betrieben übergeordneten staatlichen Organe Normative der zeitlichen Auslastung mit dem Plan festzulegen.

§ 4

(1) Als erste Deckungsquelle für die materiell-technische Sicherung der Investitionen des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds sind die Leistungen der eigenen Rationalisierungsmittelproduktion und die eigenen Baukapazitäten der Kombinate zu planen. Zur materiell-technischen Sicherung des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds sind für die bedarfsgerechte Entwicklung der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln und der eigenen Baukapazitäten durch die Minister und Generaldirektoren auf der Grundlage des Planes Entscheidungen über die weitere dynamische Entwicklung dieser Kapazitäten zu treffen.

(2) Für die vorhabenkonkrete verbraucherseitige und lieferseitige Planung und Bilanzierung des Aufkommens und der Verwendung von Ausrüstungen gelten die Regelungen über die vorhabenkonkrete Planung und Bilanzierung ausgewählter Ausrüstungen und Anlagen.

(3) Über die Bereitstellung von Fonds aus Staatsplan- und Ministerbilanzen für Ausrüstungen und aus den staatlichen Baubilanzen für die materiell-technische Sicherung des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds wird mit den staatlichen Planaufgaben entschieden.

Planung und Bildung des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds

§ 5

(1) Die Kombinate und Betriebe haben bei der Ausarbeitung ihres Entwurfs zum Jahresplan das planmäßige Investitionsvolumen für den eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds und dessen Finanzierung auf der Grundlage der mit den staatlichen Aufgaben vorgegebenen materiellen Kennziffern und der Normative sowie des im Planentwurf ausgewiesenen saldierten Nettogewinns des Kombinates bzw. des Nettogewinns des Betriebes und des Amortisationsaufkommens zu planen.

(2) Mit den staatlichen Planaufgaben sind durch die Minister und die Leiter der Fachorgane der Räte der Bezirke und Kreise das planmäßige materielle Investitionsvolumen für den eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds und die Normative unter Berücksichtigung planmäßiger Industriepreisänderungen für die Durchführung des Jahresplanes der Kombinate und Betriebe festzulegen. Dabei ist die Übereinstimmung zwischen materieller und finanzieller Planung zu sichern.

§ 6

(1) Die Kombinate und Betriebe haben dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanzielle Mittel auf der Grundlage der bestätigten Normative in Abhängigkeit vom saldierten erwirtschafteten Nettogewinn und vom erwirtschafteten Amortisationsaufkommen der Kombinate und Betriebe zuzuführen.

(2) Bei Überbietung und Übererfüllung sowie bei Nichterreichen des mit den staatlichen Plankennziffern vorgegebenen Nettogewinns bzw. des zu erwirtschaftenden Amortisationsaufkommens im Prozeß der Planausarbeitung und -durchführung gelten die gleichen Normative, wie sie gemäß § 2 Abs. 4 vorgegeben wurden.

(3) Die aus der Nettogewinnüberbietung bzw. -übererfüllung dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds zuzuführenden finanziellen Mittel können für zusätzliche Investitionen im gleichen Jahr verwendet werden, wenn die materiell-technische Sicherung zusätzlich, insbesondere durch Übererfüllung der eigenen Rationalisierungsmittelproduktion, gewährleistet ist. Dabei kann in Höhe der zusätzlichen Zuführung die staatliche Plankennziffer für das materielle Investitionsvolumen überschritten werden. Ist die materiell-technische Sicherung im gleichen Jahr nicht möglich, können die Investitionen in Übereinstimmung mit den materiellen Fonds für das folgende Jahr geplant und bilanziert werden.

(4) Werden durch die Nichterfüllung des Nettogewinns bzw. des Amortisationsaufkommens die planmäßigen Zuführungen für den eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds nicht in voller Höhe erreicht, sind bei Gewährleistung der vorrangigen Abführung von Nettogewinn an den Staat durch die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe Entscheidungen zu treffen, insbesondere

- zur Aufwandssenkung der geplanten Investitionen,
- zum Einsatz des Reservefonds,
- zur Beantragung von Krediten der Bank,
- zur späteren bzw. Nichtdurchführung der vorgesehenen Vorhaben.

§ 7

(1) Die Generaldirektoren der Kombinate bzw. die Leiter der den Betrieben übergeordneten staatlichen Organe haben

auf der Grundlage des Planes und der durch die Kombinate bzw. Betriebe zu erwirtschaftenden Mittel zu sichern, daß die Modernisierung und Rekonstruktion der Grundfonds in den Kombinatbetrieben bzw. Betrieben mit höchster Effektivität durchgesetzt wird.

(2) Für die Bildung des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds in den Kombinatbetrieben ist das materielle Volumen für diesen Fonds sowie die Finanzierung aus Nettogewinn und Amortisationen in absoluten Beträgen durch die Generaldirektoren mit dem Plan festzulegen. Dabei sind die für das Kombinat insgesamt mit dem Plan festgelegten Anteile für die Finanzierung dieses Investitionsfonds aus Nettogewinn und Amortisationen einzuhalten. Zur Erhöhung der Wirksamkeit der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Kombinatbetrieben ist bei der planmäßigen Finanzierung des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds vorwiegend Nettogewinn einzusetzen. Für die Kombinatbetriebe sind bei der Überbietung und Übererfüllung sowie bei der Untererfüllung des Nettogewinns bzw. des Amortisationsaufkommens die für das Kombinat geltenden Normative einheitlich anzuwenden. Dabei ist die für das Kombinat insgesamt zulässige Zuführung zum eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds einzuhalten.

Verwendung und Finanzierung des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds

§ 8

Der eigenverantwortlich zu erwirtschaftende und zu verwendende Investitionsfonds ist für die Investitionsvorhaben gemäß § 3 vorhabenkonkret entsprechend dem Finanzbedarf für das Planjahr zu verwenden.

§ 9

Die finanziellen Mittel des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds sind zu verwenden für

- a) die Bezahlung abrechnungsfähiger Leistungen für die Vorbereitung und Durchführung von geplanten Investitionen,
- b) die Finanzierung von zusätzlichen Investitionen, insbesondere aus überplanmäßigen Leistungen der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln und überplanmäßigen eigenen Bauleistungen im gleichen Kombinat,
- c) die Beteiligung an geplanten gemeinsamen Investitionen,
- d) den Kauf gebrauchter beweglicher Grundmittel,
- e) die Übernahme bzw. den Kauf von themengebundenen Grundmitteln, Versuchsanlagen und Experimentalbauten, die aus Mitteln für Wissenschaft und Technik finanziert wurden,
- f) die Finanzierung überplanmäßiger Leistungen aus der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln für zusätzliche Rationalisierungsmittel, die keine Investitionen sind, einschließlich der Herstellung von Software,
- g) die Finanzierung der planmäßigen Herstellung von Software aus der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln,
- h) die Tilgung von Krediten gemäß § 11 Abs. 1 und die vorfristige Rückzahlung von Grundmittelkrediten,
- i) die in Kommunalverträgen vereinbarte teilweise Finanzierung von Investitionen der Räte der Städte und Gemeinden im Rahmen der Bürgerinitiative „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“,
- j) die Beteiligung an zentralgeplanten Maßnahmen des FDGB und anderer gesellschaftlicher Organisationen entsprechend den Rechtsvorschriften.

§ 10

(1) Die finanziellen Mittel gemäß § 6 sind dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds monatlich in der Höhe zuzuführen, die sich ergibt

- a) bei Kombinat und Betrieben aus der Anwendung der Normative auf den erwirtschafteten Nettogewinn bzw. das tatsächliche Amortisationsaufkommen;
- b) bei Kombinatbetrieben aus dem zeitanteiligen absoluten Betrag der Zuführungen aus Nettogewinn und Amortisationen, erhöht bzw. vermindert um die Beträge, die sich aus der Anwendung der für das Kombinat geltenden Normative auf die Abweichungen vom geplanten Nettogewinn bzw. vom Amortisationsaufkommen ergeben.

(2) Die Zuführungen der finanziellen Mittel sind zu den in den Rechtsvorschriften festgelegten Terminen vorzunehmen.

(3) Die Mittel des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds sind auf einem gesonderten Konto bei der zuständigen Bank zu führen.

(4) Am Jahresende vorhandene nicht verbrauchte finanzielle Mittel des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds sind auf das Folgejahr übertragbar.

§ 11

Inanspruchnahme von Kredit

(1) Die Kombinate, Betriebe und Kombinatbetriebe können bei der Bank Kredite beantragen, wenn

- planmäßig zeitweilig ein Auseinanderfallen von Eigenmittelerwirtschaftung und Finanzbedarf innerhalb des Planjahres auftritt,
- die geplanten eigenen Mittel nicht planmäßig erwirtschaftet wurden und Maßnahmen zur Aufholung nachgewiesen werden.

(2) Die Kredite sind aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds zurückzuzahlen. Bei Verletzung der Kreditbedingungen kann die Bank Kredite zu Lasten der Mittel dieses Investitionsfonds einziehen.

(3) Die Gewährung von Rationalisierungskrediten gemäß den Rechtsvorschriften für die Finanzierung von zusätzlichen Rationalisierungsinvestitionen über den eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds hinaus wird durch die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 nicht berührt.

§ 12

Kontrolle

(1) Die Generaldirektoren der Kombinate bzw. die Leiter der den Betrieben übergeordneten staatlichen Organe haben die Kontrolle über die effektive und ordnungsgemäße Verwendung des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds sowie die Erreichung und Planwirksamkeit der Nutzungs- und Effektivitätskennziffern zu gewährleisten.

(2) Die Hauptbuchhalter haben in enger Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Kontrollorganen regelmäßig die Kontrolle über die effektive und ordnungsgemäße Bildung und Verwendung der Mittel des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds auszuüben.

(3) Die Bank hat die Erreichung einer hohen Effektivität des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds in ihre Kontrolle einzubeziehen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Sie ist

beginnend mit der Ausarbeitung des Jahresvolkswirtschaftsplanes 1988 anzuwenden.

Berlin, den 29. Januar 1987

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission
Schürer

Der Minister
der Finanzen
Höfner

Der Präsident
der Staatsbank der DDR
I. V.: Taut
Vizepräsident

**Anordnung
über den Leistungsfonds zur Verbesserung der
Arbeits- und Lebensbedingungen
vom 29. Januar 1987**

In Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Bundesvorstand des FDGB wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen.

(2) Diese Anordnung gilt für

- volkseigene Betriebe der Industrie und des Bauwesens (im folgenden Betriebe genannt),
- Staatsorgane, Kombinate und wirtschaftsleitende Organe hinsichtlich ihrer Leitungs- und Kontrollfunktion.

Sie gilt nicht für juristisch selbständige Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, die gemäß den Rechtsvorschriften nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung in Forschung und Entwicklung arbeiten.

§ 2

Grundsätze

Mit der Eigenerwirtschaftung des Leistungsfonds zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen ist das Interesse der Werktätigen an der Steigerung der Arbeitsproduktivität, der Senkung der Selbstkosten und an der Verbesserung des Exportergebnisses zu fördern. Mit der Erwirtschaftung und Verwendung dieses Fonds ist in der Plandiskussion und bei der Führung des sozialistischen Wettbewerbs der Zusammenhang zwischen höherer Effektivität des Wirtschaftens und zusätzlichen Möglichkeiten zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen als Bestandteil der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik sichtbar und wirksam zu machen.

§ 3

**Planung der Zuführungen zum Leistungsfonds
zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen**

(1) Die Betriebe können bei Erreichen des mit der staatlichen Aufgabe zur Ausarbeitung des Jahresvolkswirtschaftsplanes vorgegebenen Nettogewinns Zuführungen zum Leistungsfonds zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in Höhe von 100 M je Beschäftigten (VbE) als Nettogewinnverwendung planen.

(2) Bei Überbietung der staatlichen Aufgabe Nettogewinn können zusätzlich zu den gemäß Abs. 1 geplanten Zuführungen weitere Zuführungen in Höhe von 5 M je Beschäftigten (VbE) pro Prozent Überbietung des Nettogewinns, bis zur Höhe von 50 M je Beschäftigten (VbE), geplant werden.

(3) Bei Nichteinhaltung der staatlichen Aufgabe Nettogewinn sind geringere Zuführungen als 100 M je Beschäftigten

(VbE) zu planen. Die Minderung hat pro Prozent Unterschreitung der staatlichen Aufgabe für den Nettogewinn 5 M je Beschäftigten (VbE) zu betragen. Bei mehr als 10 % Unterschreitung der staatlichen Aufgabe für den Nettogewinn sind keine Zuführungen zum Leistungsfonds zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu planen.

(4) Wenn in volkswirtschaftlich begründeten Fällen für Betriebe mit den staatlichen Planaufgaben ein von der staatlichen Aufgabe zu gleicher Preisbasis abweichender Nettogewinn festgelegt wird, entscheidet der zuständige Minister auf Antrag des Generaldirektors des Kombinates über die Höhe der zu planenden Zuführung.

§ 4

**Bildung des Leistungsfonds zur Verbesserung
der Arbeits- und Lebensbedingungen**

(1) Der Leistungsfonds zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen kann in Höhe der geplanten Zuführungen gebildet werden, wenn der mit der staatlichen Planaufgabe festgelegte Nettogewinn erfüllt ist.

(2) Bei Übererfüllung des mit der staatlichen Planaufgabe festgelegten Nettogewinns können pro Prozent Übererfüllung 5 M je geplanten Beschäftigten (VbE) dem Leistungsfonds zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zusätzlich zugeführt werden.

(3) Bei Nichterfüllung des mit der staatlichen Planaufgabe festgelegten Nettogewinns ist die geplante Zuführung zum Leistungsfonds zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen um 5 M je geplanten Beschäftigten (VbE) pro Prozent Untererfüllung zu mindern.

(4) Die Gesamtzuführungen gemäß den §§ 3 und 4 zum Leistungsfonds zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen dürfen 150 M je geplanten Beschäftigten (VbE) nicht überschreiten.

(5) Die Finanzierung der zusätzlich erwirtschafteten Zuführungen hat im Rahmen des übererfüllten Nettogewinns zu erfolgen, der den Betrieben gemäß den Rechtsvorschriften insgesamt verbleibt.

§ 5

**Verwendung des Leistungsfonds zur Verbesserung
der Arbeits- und Lebensbedingungen**

(1) Der Leistungsfonds zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen ist zu verwenden für

- a) die Versorgung und Betreuung von Schichtarbeitern,
- b) die soziale und kulturelle Betreuung, die Erholung und Freizeitgestaltung sowie das betriebliche Wohnungswesen (einschließlich Instandhaltungsleistungen an betrieblichen Betreuungseinrichtungen und Werkwohnungen),
- c) kulturelle und soziale Maßnahmen im Territorium auf der Grundlage von Kommunalverträgen, einschließlich der Werterhaltung an Wohngebäuden,
- d) die Unterstützung der Betriebsangehörigen beim Bau von Eigenheimen bzw. beim Um- und Ausbau von Wohnungen im Rahmen des Planes, die Übernahme bzw. Vorfinanzierung von Genossenschaftsanteilen für Betriebsangehörige, die Mitglied einer AWG sind,
- e) die Finanzierung von Kosten beim Wohnungstausch oder Wohnungswechsel zur besseren Auslastung unterbelegten Wohnraumes in AWG

entsprechend den Rechtsvorschriften.

(2) Die Mittel des Leistungsfonds zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen dürfen nicht für Investitionen bzw. Investitionsbeteiligungen, persönliche Zuwendungen, Prämien- und Lohnzahlungen sowie zur Finanzierung von Prämienfondszuführungen, Repräsentationen und Werbegeschenken und für die Finanzierung von Speisen und Getränken anlässlich betrieblicher Veranstaltungen eingesetzt werden.

(3) Die Planung der Verwendung der Mittel des Leistungsfonds zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen hat nach Verwendungspositionen im „Planteil Arbeits- und Lebensbedingungen“ des Betriebsplanes zu erfolgen. Die Planung der Verwendung hat mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung zu erfolgen und ist im Betriebskollektivvertrag zu vereinbaren.

(4) Bestände des Leistungsfonds zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen per 31. Dezember des Planjahres sind in das Folgejahr übertragbar. Für die Bestände dieses Fonds ist ein Sonderbankkonto zu führen.

(5) Mittel des Leistungsfonds zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen können für gemeinsame Maßnahmen mit Zustimmung der Betriebsdirektoren und der Betriebsgewerkschaftsleitungen im Kombinat zentralisiert werden.

(6) Übertragungen von Mitteln aus dem Leistungsfonds zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in andere Fonds bzw. von Mitteln anderer Fonds in diesen Fonds sind nicht zulässig.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Sie ist beginnend mit der Ausarbeitung des Jahresvolkswirtschaftsplanes 1988 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt für den Geltungsbereich dieser Anordnung die Anordnung vom 14. April 1983 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBl. I Nr. 11 S. 121) außer Kraft.

(3) Am 31. Dezember 1987 in den Betrieben vorhandene Bestände des Leistungsfonds sind am 1. Januar 1988 bis zur Höhe von 150 M/VbE auf den Leistungsfonds zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und darüber hinausgehende Beträge auf den eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds zu übertragen.

Berlin, den 29. Januar 1987

Der Minister
der Finanzen
Höfner

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
Schürer

Dritte Durchführungsbestimmung¹ zum Jagdgesetz

— Jagdbare Tiere sowie Jagd- und Schonzeiten —
vom 28. Januar 1987

Auf der Grundlage des § 32 Abs. 1 des Jagdgesetzes vom 15. Juni 1984 (GBl. I Nr. 18 S. 217) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Jagdbare Tiere

Folgende freilebende Tiere sind jagdbare Tiere (nachfolgend Wild genannt):

Elchwild	(Alces alces)
Rotwild	(Cervus elaphus)
Damwild	(Dama dama)
Rehwild	(Capreolus capreolus)
Muffelwild	(Ovis ammon musimon)
Schwarzwild	(Sus scrofa)
Gemswild	(Rupicapra rupicapra)
Hasen	(Lepus europaeus)
Wildkaninchen	(Oryctolagus cuniculus)
Wölfe	(Canis lupus)

Luchse	(Lynx lynx)
Dachse	(Meles meles)
Füchse	(Vulpes vulpes)
Baumarder	(Martes martes)
Steinarder	(Martes foina)
Minke	(Mustela vison)
Ittisse	(Putorius putorius)
Große Wiesel (Hermeline)	(Mustela erminea)
Eichhörnchen	(Sciurus vulgaris)
Waschbären	(Procyon lotor)
Marderhunde	(Nyctereutes procyonoides)
Fasanen	(Phasianus colchicus)
Rebhühner	(Perdix perdix)
Stockenten	(Anas platyrhynchos)
Tafelenten	(Aythya ferina)
Krickenten	(Anas crecca)
Reiherenten	(Aythya fuligula)
Ringeltauben	(Columba palumbus)
Türkentauben	(Streptopelia decaocto)
Graugänse	(Anser anser)
Saatgänse	(Anser fabalis)
Kanadagänse	(Branta canadensis)
Bleßgänse	(Anser albifrons)
Waldschnepfen	(Scolopax rusticola)
Graureiher	(Ardea cinerea)
Bleßrallen	(Fulica atra)
Haubentaucher	(Prodicops cristatus)
Höckerschwäne	(Cygnus olor)
Habichte	(Accipiter gentilis)
Mäusebussarde	(Buteo buteo)
Kolkkraben	(Corvus corax)
Rabenkrähen	(Corvus corone corone)
Nebelkrähen	(Corvus corone cornix)
Saatkrähen	(Corvus frugilegus)
Elstern	(Pica pica)
Eichelhäher	(Garrulus glandarius)
Silbermöwen	(Larus argentatus)
Sturmmöwen	(Larus canus)
Lachmöwen	(Larus ridibundus)
Kormorane	(Phalacrocorax carbo)

§ 2

Jagd- und Schonzeiten

(1) Für das Wild gelten folgende Jagdzeiten:

Rothirsche, Güteklasse I und II b	1. August bis 31. Januar
Rothirsche, Güteklasse II c	1. August bis 31. März
Rottiere	1. September bis 31. Januar
Rotschmalztiere	1. Juni bis 31. Januar
Rotkälber	1. September bis 31. März
Damhirsche, Güteklasse I und II b	1. September bis 31. Januar
Damhirsche, Güteklasse II c	1. September bis 31. März
Damtiere	1. September bis 31. Januar
Damschmalztiere	1. Juni bis 31. Januar
Damkälber	1. September bis 31. März
Muffelwidder	1. August bis 31. März
Muffelschafe	1. September bis 31. Januar
Muffellämmer	1. September bis 31. März
Rehböcke, Güteklasse I und II b	15. Mai bis 15. Oktober

¹ Zweite Durchführungsbestimmung vom 15. Juni 1984 (GBl. I Nr. 18 S. 223)

Rehböcke, Güteklasse II c	1. Mai bis 15. Oktober
Ricken	1. September bis 31. Januar
Schmairehe	1. Juni bis 31. Januar
Kitze	1. September bis 31. März
Schwarzwild, außer führende Bachen	ganzjährig
führende Bachen	15. August bis 15. Februar
Elchwild	ganzjährig
Hasen in Bewirt- schaftsgebieten	15. November bis 15. Januar
Hasen außerhalb von Bewirtschaftungs- gebieten	15. August bis 15. Januar
Wildkaninchen	ganzjährig
Steinmarder	1. Oktober bis 31. März
Minke	1. Oktober bis 31. März
Große Wiesel (Hermeline)	1. Oktober bis 31. März
Iltisse	1. Oktober bis 31. März
Eichhörnchen	1. Oktober bis 31. März
Dachse	1. Oktober bis 31. Dezember
Wölfe	ganzjährig
Füchse	ganzjährig
Luchse	ganzjährig
Marderhunde	ganzjährig
Waschbären	ganzjährig
Fasanenhähne und -hennen	1. Oktober bis 31. Januar
Fasanenhähne bei Ansitz- und Pirsch- jagden	1. Oktober bis 31. März
Rebhühner	1. September bis 30. November
Ringel- und Türken- tauben	1. August bis 31. März
Waldschnepfen	1. September bis 31. Dezember
Stock-, Tafel-, Krick- und Reiherenten	15. August bis 31. Januar
Grau-, Saat-, Kanada- und Bleißgänse	15. Juli bis 31. Januar
Graureiher	1. Juli bis 31. Januar
Haubentaucher	1. Juli bis 31. Januar
Bleißralen	1. Juli bis 31. März
Lach-, Sturm- und Silbermöwen	1. Oktober bis 31. März
Kolkraben	1. August bis 31. Januar
Raben- und Nebel- krähen	ganzjährig
Elstern	ganzjährig
Eichelhäher	ganzjährig.

(2) Außerhalb der festgelegten Jagdzeiten ist das Wild von der Bejagung zu verschonen.

(3) Wild, für das keine Jagdzeiten festgelegt wurden, ist ganzjährig von der Bejagung zu verschonen.

(4) Sichtbar krankes oder verletztes Wild darf in der Schonzeit erlegt werden und ist unverzüglich durch einen Tierarzt untersuchen zu lassen.

(5) Die Leiter der Bezirksjagdbehörden und der Wildforschungseinrichtungen können in Ausnahmefällen aus wirtschaftlichen Gründen oder zu Forschungszwecken beim Leiter der Obersten Jagdbehörde den zeitlich oder stückzahlenmäßig begrenzten Abschluß oder Fang von Wild in der Schonzeit schriftlich beantragen.

(6) Zur Verhütung von Wildschäden in eingezäunten Anlagen der Obst- und Gemüseproduktion sowie Baumschulen

ist der Abschluß oder Fang von Schalenwild und Hasen ganzjährig gestattet.

(7) Beim Auftreten nachweisbarer größerer Schäden durch jagdbare Greifvögel oder Saatkrahen können die Leiter der Bezirksjagdbehörden örtlich, zeitlich und stückzahlenmäßig begrenzt die Gelegereduzierung und den Lebendfang sowie in Ausnahmefällen den Abschluß derselben genehmigen sowie über den Verbleib der gefangenen und erlegten Greifvögel und Saatkrahen entscheiden.

(8) Beim Auftreten nachweisbarer größerer Schäden durch jagdbare Wasservögel an Fischaufzucht- und Überwinterungsteichen bzw. -anlagen können die Leiter der Bezirksjagdbehörden in Ausnahmefällen außerhalb der Jagdzeit den Abschluß örtlich, zeitlich und stückzahlenmäßig begrenzt genehmigen.

(9) Beim Auftreten nachweisbarer Schäden durch Kolkkraben in eingezäunten Anlagen der Geflügelproduktion der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen können die Leiter der Bezirksjagdbehörden ganzjährig den Abschluß und/oder Fang von Kolkkraben innerhalb dieser Anlagen genehmigen.

(10) Während der Brut- und Aufzuchtzeit dürfen durch Inhaber von Jagderlaubnissen Gelege und Jungvögel von Rabenkrähen, Nebelkrähen und Elstern ausgenommen und die Nester zerstört sowie beim Auftreten volkswirtschaftlicher Schäden Gelege von Höckerschwänen und jagdbaren Möwen ausgenommen werden.

(11) Streunende Hunde und Katzen sind ganzjährig zu bejagen.

§ 3

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. März 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 15. Juni 1984 zum Jagdgesetz — Jagdbare Tiere sowie Jagd- und Schonzeiten — (GBl. I Nr. 18 S. 229) außer Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1987

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
und Leiter der Obersten Jagdbehörde
Lietz

Anordnung über die rationelle Elektroenergieanwendung beim Betreiben von Druckluftherzeugungs- und -verteilungsanlagen vom 15. Januar 1987

Zur Durchsetzung eines sparsamen und rationellen Einsatzes von Elektroenergie beim Betreiben von Druckluftherzeugungs- und -verteilungsanlagen (im folgenden Druckluftanlagen genannt) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für Betreiber stationärer Druckluftanlagen, deren Verdichteraggregate jeweils einen elektrischen Anschlußwert von ≥ 50 kW oder in Summe einen elektrischen Anschlußwert ≥ 50 kW aufweisen, einen Betriebsdruck von $\geq 0,20$ MPa erzeugen und mindestens 1 000 Stunden pro Jahr betrieben werden.

(2) Druckluftanlagen in elektrischen Schaltanlagen sowie Luftverlegungs- und Luftverflüssigungsanlagen werden von dieser Anordnung nicht berührt.

§ 2

Betreiben von Druckluftanlagen

(1) Das Betreiben von Druckluftanlagen hat auf der Grundlage der vom Hersteller mitzuliefernden Bedienungs-, Wartungs- und Instandhaltungsanweisung zu erfolgen.

(2) Druckluftanlagen sind grundsätzlich so zu betreiben, daß sowohl der spezifische als auch der absolute Elektroenergieverbrauch auf ein Minimum beschränkt wird. Die Verluste dürfen in einer Druckluftanlage einen Maximalwert von 10% der erzeugten Druckluft nicht überschreiten.

(3) Der Betreiber von Druckluftanlagen hat die Pflicht,

- das erzeugte Druckluftvolumen dem tatsächlichen Bedarf anzupassen. Bei Leerlaufregelung sind die zeitlichen Leerlaufanteile (z. B. pro Schicht) unter 30% zu halten oder durch automatische Abschaltregelung zu beseitigen;
- ununterbrochene Leerlaufzeiten ≥ 10 Minuten zu vermeiden oder durch automatische Abschaltung oder Drehzahlstellung der Verdichter zu beseitigen. Bei Einführung der automatischen Abschaltung der Verdichter ist die vom Hersteller vorgegebene begrenzte Schalt Häufigkeit (Ein-/Ausschaltung) pro Stunde zu beachten;
- ständig die Dichtheit des unter Druck stehenden Druckluftnetzes zu kontrollieren und Undichtheiten umgehend zu beseitigen; die Dichtheitskontrolle sollte möglichst zu einer Zeit ohne Druckluftentnahme durchgeführt werden;
- jährlich den spezifischen Elektroenergieverbrauch für die Druckluftherzeugung ermitteln zu lassen und Maßnahmen zur Senkung des Elektroenergieverbrauchs einzuleiten;
- in seinem Zuständigkeitsbereich die technologiefremde Verwendung von Druckluft auszuschließen;
- Teilnetze bzw. Rohrsysteme, aus denen keine Druckluft entnommen wird, abzusperrern oder stillzulegen;
- den Druckluftsammlbehälter nach Arbeitsschluß am Behälterein- und -ausgang abzusperrern;
- die Nutzung der Verdichterabwärme zu prüfen und entsprechend den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten zu realisieren;
- für die Anlagen Kennziffern des Energieverbrauchs anzuwenden.

§ 3

Berechtigungs-nachweis zum Bedienen von Druckluftanlagen

Die Bedienung von Druckluftanlagen mit einer elektrischen Anschlußleistung von jeweils ≥ 50 kW oder mit einer elektrischen Gesamtanschlußleistung von ≥ 100 kW ist nur Werk-tätigen zu übertragen, die über ausreichende Sachkenntnis verfügen, die Bedienungsanweisung beherrschen und einen betrieblichen Berechtigungs-nachweis zum Bedienen der Druckluftanlage besitzen.

§ 4

Meß-, Steuer- und Regeleinrichtungen

(1) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes und einer wirksamen Kennziffernarbeit ist die Druckluftanlage mit fest installierten Meß-, Steuer- und Regeleinrichtungen bzw. -geräten zu betreiben.

(2) Als Mindestausstattung gilt:

- je Antrieb 1 kWh-Zähler, 1 Amperemeter
1 Dampfmengenmesser bei Dampf-antrieb
- je Verdichter 1 Manometer je Druckstufe
1 Thermometer je Druckstufe
1 Thermometer am Kühlwasser-ausgang
1 Betriebsstundenzähler
1 Leerlaufstundenzähler

- je Druckluftanlage 1 Manometer je Sammelbehälter
1 Manometer an der Netzeinspeisung (Verteilung)
1 Luftverbrauchsschreiber (Mengenschreiber)
oder
1 Druckschreiber.

(3) Bei der Errichtung neuer Druckluftanlagen ist die Mindestausstattung fest installierter Meß-, Steuer- und Regeleinrichtungen bzw. -geräte vom Hersteller zu sichern.

§ 5

Wartung und Instandhaltung

(1) Der Betreiber von Druckluftanlagen ist verantwortlich für die Organisation eines geteilten Kontroll-, Wartungs- und Instandhaltungsregimes einschließlich der regelmäßigen Überprüfung der Druckluftanlage.

(2) Wartungsarbeiten an der Druckluftanlage sind kontinuierlich durchzuführen. Sie erfolgen auf der Grundlage von Kontrollberichten, der dazugehörigen Mängellisten und der vom Hersteller übergebenen Bedienungs-, Wartungs- und Instandhaltungsanweisung. Schwerpunkt der Wartungsarbeiten an einer Druckluftanlage ist die Beseitigung aller Undichtheiten am Druckluftspeicher- und -verteilungssystem, bei den Druckluftanwendungsgeräten sowie die Reinigung der Ansaugfilter.

(3) Für die Durchführung der Instandhaltung ist spätestens 3 Monate nach Errichtung und Inbetriebnahme der Druckluftanlage durch den Betreiber eine Instandhaltungsanweisung zu erarbeiten und konsequent zu realisieren. Entsprechend den betrieblichen Besonderheiten hat der Betreiber von Druckluftanlagen diese Anweisung zu ergänzen bzw. weiterentwickeln. Über durchgeführte Instandhaltungsmaßnahmen ist ein Nachweis zu führen.

§ 6

Kontrolle

(1) Zur Prüfung des technischen Zustandes und eines ordnungsgemäßen Betriebes der Druckluftanlage ist im Abstand von mindestens 2 Jahren eine Kontrolle der Druckluftanlage durch den Betreiber durchzuführen. Bei festzulegenden Geräten und Anlagenteilen kann in kürzeren Zeiträumen kontrolliert werden.

(2) Die Kontrolle ist besonders zu richten auf:

- die Funktionstüchtigkeit der Meßgeräte und Absperrorgane,
- die Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in der Verdichterstation sowie
- die Einhaltung der maximalen Leckverluste von $\leq 10\%$ der erzeugten Druckluft.

(3) Das Ergebnis der Kontrolle sowie die einzuleitenden Maßnahmen mit den Realisierungsterminen sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. März 1987 in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1987

R a u c h f u ß

Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates und Leiter
der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat

Anordnung Nr. 2¹
über die Anwendung von Bauzeitnormativen
im Wohnungsneubau und beim Bau
von Gemeinschaftseinrichtungen
im komplexen Wohnungsbau
vom 9. Januar 1987

Zur Ergänzung und Änderung der Anordnung vom 18. Juli 1980 über die Anwendung von Bauzeitnormativen im Wohnungsneubau und beim Bau von Gemeinschaftseinrichtungen im komplexen Wohnungsbau (GBL I Nr. 24 S. 238) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Die 1. Ergänzung der Vorschrift zur Ermittlung der Bauzeitnormative beim Bau von Wohnungen und Gemeinschaftseinrichtungen im komplexen Wohnungsbau, die in Montagebauweise errichtet werden, Bearbeitungsstand Januar 1987², wird für verbindlich erklärt.

§ 2

Der Abs. 3 des § 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Wohngebäude und Gemeinschaftseinrichtungen des komplexen Wohnungsbaus, die durch kreisgeleitete Betriebe realisiert werden, sowie für die Errichtung von Gemeinschaftseinrichtungen in bestehenden Wohngebieten können

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 18. Juli 1980 (GBL I Nr. 24 S. 238)

² Zu bestellen bei der Bauakademie der DDR, Bauinformation, Wallstraße 27, Berlin, 1020, in Einzel- und Abonnementbestellung (Gruppe 19); Einzelbestellungen unterliegen nicht dem Änderungsdienst.

durch den Bezirksbaudirektor Abweichungen bis zum 1,5fachen des staatlichen Bauzeitnormatives festgelegt werden, wenn die den Bauzeitnormativen zugrunde liegenden technischen und technologischen Bedingungen nicht vorhanden sind.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 15. Februar 1987 in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1987

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet der Industriepreisbildung
vom 5. Januar 1987

§ 1

Die Anordnung vom 24. Dezember 1953 zur Berechnung von Zuschlägen auf die zulässigen Höchstpreise für Krankentransporte (ZBl. 1954 Nr. 2 S. 14) ist gegenstandslos und wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1987

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Scholz
Staatssekretär

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II
der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 1 vom 21. Januar 1987 enthält:

Seite

Bekanntmachung vom 18. November 1986 zur Konvention über die Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe vom 27. Juni 1985

I

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 1282

Sechste Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1987 zur Verordnung über das Musterstatut der Produktionsgenossenschaften des Handwerks

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
 Postschließfach 696, Erfurt, 5010, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
 (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
 Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.*

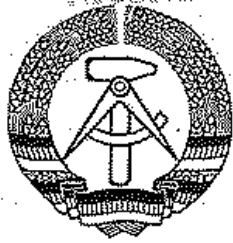
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 731 — Verlag: (510/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 47 01 — Erscholen nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M., Teil II 1,— M. — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M., bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M., bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M., bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M. je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M. mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Roffenol/offsetdruck)

ISSN 0138-1644



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

23

1987

Berlin, den 26. Februar 1987

Teil I Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
12. 2. 87	Verordnung über die Einführung der Sommerzeit	23
27. 1. 87	Verordnung über den Verkehr mit medizintechnischen Erzeugnissen	23
29. 1. 87	Beschluß zur Vervollkommnung der Leitung und Organisation der Arbeit auf dem Gebiet der Preise	26
28. 1. 87	Anordnung über eine erweiterte materielle Unterstützung für Bürger bei Gesundheitsschäden infolge medizinischer Maßnahmen	34
16. 1. 87	Anordnung über die Erfassung, Aufarbeitung und Verwendung gebrauchter Gewächshausplatten aus glasfaserverstärktem, ungesättigtem Polyester	36
18. 1. 87	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes	37
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	37
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	38

Verordnung über die Einführung der Sommerzeit vom 12. Februar 1987

§ 1

(1) Für die DDR wird 1987 die Sommerzeit eingeführt.

(2) Die Sommerzeit für das Jahr 1987 beginnt am Sonntag, dem 29. März 1987, um 2.00 Uhr der geltenden Normalzeit. Dementsprechend sind die Uhren zu diesem Zeitpunkt um 1 Stunde auf 3.00 Uhr vorzustellen.

(3) Die Sommerzeit endet am Sonntag, dem 27. September 1987, um 3.00 Uhr. Dementsprechend sind die Uhren zu diesem Zeitpunkt um 1 Stunde auf 2.00 Uhr zurückzustellen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 28. September 1987 außer Kraft.

Berlin, den 12. Februar 1987

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender

Verordnung über den Verkehr mit medizintechnischen Erzeugnissen vom 27. Januar 1987

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und Bedingungen für den Verkehr mit medizintechnischen Erzeugnissen.

(2) Diese Verordnung gilt für

- Staatsorgane,
- Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen (nachstehend Betriebe und Einrichtungen genannt),
- Bürger.

(3) Die sich aus dieser Verordnung für Betriebe und Einrichtungen, die medizintechnische Erzeugnisse herstellen bzw. vertreiben, ergebenden Aufgaben und Pflichten obliegen bei Importen medizintechnischer Erzeugnisse den Importbetrieben.

(4) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen entsprechend den Bedingungen in den Verantwortungsbereichen der Ministerien für Nationale Verteidigung, für Staatssicherheit und des Innern werden zwischen dem Minister für Gesundheitswesen und den zuständigen Ministern vereinbart.

(5) Diese Verordnung berührt nicht die Rechtsvorschriften über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse sowie zur Gewährleistung des Strahlenschutzes.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Medizintechnische Erzeugnisse sind technische Mittel für die

1. medizinische Anwendung zur Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Nachsorge von Krankheiten und Körperschäden sowie zur Erkennung und Beeinflussung des Zustandes oder der Funktionen des menschlichen Körpers,
2. veterinärmedizinische Anwendung zur Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten sowie zur Erkennung und Beeinflussung des Zustandes und der Funktionen des tierischen Körpers,

mit Ausnahme der den Arzneimitteln gleichgestellten Erzeugnisse gemäß § 5 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes vom 27. November 1966 (GBl. I Nr. 37 S. 473).

(2) Der Verkehr mit medizintechnischen Erzeugnissen umfaßt deren Vertrieb, Erwerb, Besitz und Anwendung.

(3) Betreiber von medizintechnischen Erzeugnissen sind Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens und des Veterinärwesens sowie andere Betriebe und Einrichtungen.

(4) Anwender sind Fachkräfte sowie andere berechnigte Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens und des Veterinärwesens, die medizintechnische Erzeugnisse im Auftrag des Betreibers anwenden.

§ 3

Prüfung

(1) Medizintechnische Erzeugnisse dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand und den praktischen Erfahrungen nach entsprechend ausreichend geprüft sind. Für den Nachweis der Wirksamkeit eines medizintechnischen Erzeugnisses sowie seiner Sicherheit für Patient und Anwender sind medizinische Prüfungen durchzuführen.

(2) Eine Prüfung am Menschen ist nur zulässig, wenn die Ergebnisse vorangegangener anderer Prüfungen ihre Durchführung aus medizinischer Sicht zwingend erfordern. Sind Prüfungen am Menschen zur Vorbereitung der Einführung eines neuen Verfahrens in der medizinischen Betreuung unverzichtbar oder als Voraussetzung für die Eignung des medizintechnischen Erzeugnisses zur medizinischen Anwendung unerlässlich, bedürfen sie zum Schutz der Probanden der Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen. Der Proband ist vor Beginn der Prüfung durch den Arzt ausreichend über Bedeutung, Umfang und mögliche Belastungen aufzuklären. Er muß mit der Prüfung einverstanden sein. Der Proband hat das Recht, sein Einverständnis ohne Nachteile für seine Person jederzeit zurückzuziehen. Die Prüfung muß für den Probanden zumutbar sein und ist entsprechend dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse mit dem geringsten Risiko für ihn durchzuführen.

(3) Besteht die Notwendigkeit, medizintechnische Erzeugnisse zur veterinärmedizinischen Anwendung aufgrund ihres Charakters und spezifischen Anwendungszwecks an Nutz-, Heim-, Wild- oder Zootieren zu prüfen, ist dafür die Genehmigung des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft erforderlich.

§ 4

Zulassung

(1) Medizintechnische Erzeugnisse werden durch das Ministerium für Gesundheitswesen für den Verkehr staatlich zugelassen, wenn ihre Wirksamkeit und Sicherheit bei funktionsgerechter Handhabung und bestimmungsgemäßer Anwendung nach dem Stand der naturwissenschaftlichen, technischen und medizinischen Erkenntnisse für den jeweiligen Anwendungszweck nachgewiesen sind und für ihren Einsatz zugleich ein gesellschaftliches Bedürfnis besteht. Die Zulassung von medizintechnischen Erzeugnissen zur veterinärmedizinischen Anwendung bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft. Die Zulassung wird auch für importierte medizintechnische Erzeugnisse erteilt.

(2) Medizintechnische Erzeugnisse dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn ihre Qualität den staatlichen Qualitätsvorschriften entspricht. Diese bedürfen der Zustimmung des Ministers für Gesundheitswesen.

(3) Die Zulassung eines medizintechnischen Erzeugnisses für den Verkehr wird geändert oder zurückgenommen, wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Versagung der Zulassung rechtfertigen würden, oder wenn die Voraussetzungen, die zur Erteilung der Zulassung geführt haben, nicht mehr gegeben sind.

(4) Zugelassene medizintechnische Erzeugnisse werden in das beim Ministerium für Gesundheitswesen geführte Register für medizintechnische Erzeugnisse eingetragen. Sie sind eindeutig als zugelassen und in das Register eingetragen zu kennzeichnen.

(5) Medizintechnische Erzeugnisse, die ausschließlich Forschungszwecken dienen oder in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens oder des Veterinärwesens für den Eigenbedarf hergestellt werden, bedürfen nicht der Zulassung. Für ihren Einsatz trägt der Leiter der jeweiligen Einrichtung die Verantwortung. Der Einsatz ist nur zulässig, wenn ihre Wirksamkeit und Sicherheit für den vorgesehenen Anwendungszweck ausreichend geprüft und nachgewiesen sind.

§ 5

Vertrieb

Betriebe und Einrichtungen bedürfen für den Vertrieb medizintechnischer Erzeugnisse der staatlichen Erlaubnis des Ministeriums für Gesundheitswesen. Die Erlaubnis kann geändert oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen, die zu ihrer Erteilung geführt haben, nicht mehr gegeben sind.

§ 6

Anwendung

(1) Medizintechnische Erzeugnisse dürfen nur durch Ärzte, Zahnärzte oder Tierärzte, die für die Deutsche Demokratische Republik die staatliche Erlaubnis zur Berufsausübung besitzen, im Rahmen ihrer beruflichen Aufgaben und fachlichen Qualifikation oder auf ihre Anweisung durch andere Fachkräfte oder Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens und des Veterinärwesens, die aufgrund ihrer Ausbildung, Kenntnisse und praktischen Erfahrungen die Gewähr für einen zweckgerechten Einsatz bieten, angewendet werden.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen legt fest, welche medizintechnischen Erzeugnisse Bürger selbst anwenden dürfen und welche medizintechnischen Erzeugnisse von ihnen käuflich erworben werden können. Er regelt die Bedingungen für den Verkauf an und die Anwendung medizintechnischer Erzeugnisse durch Bürger.

§ 7

Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit

(1) Medizintechnische Erzeugnisse müssen so aufgestellt oder gelagert werden, daß ihre Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit erhalten bleiben. Medizintechnische Erzeugnisse, bei denen es sich um eichpflichtige Meßmittel handelt, müssen gültig geeicht sein.

(2) Medizintechnische Erzeugnisse sind vor ihrer Anwendung zu überprüfen. Sie dürfen nicht angewendet werden, wenn sie Mängel aufweisen, durch die Patienten, Fachkräfte des Gesundheits- und Sozialwesens und des Veterinärwesens oder Dritte gefährdet werden können.

(3) Für die Überprüfung auf Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit sowie die Gewährleistung der Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit medizintechnischer Erzeugnisse sind die Betreiber verantwortlich.

(4) Für Bürger, die medizintechnische Erzeugnisse käuflich erworben haben, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

(5) Veränderungen an medizintechnischen Erzeugnissen, die ihre Funktion oder Sicherheit betreffen, bedürfen der Genehmigung der Betriebe und Einrichtungen, die die medizintechnischen Erzeugnisse hergestellt oder importiert haben. Die Veränderungen dürfen nur im Rahmen der für den Verkehr des betreffenden medizintechnischen Erzeugnisses erteilten staatlichen Zulassung genehmigt werden.

§ 8

Information über medizintechnische Erzeugnisse

(1) Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und andere Fachkräfte des Gesundheits- und Sozialwesens und des Veterinärwesens sind verpflichtet, sich die für die wissenschaftlich begründete Anwendung von medizintechnischen Erzeugnissen erforderlichen Kenntnisse anzueignen.

(2) Betriebe und Einrichtungen, die medizintechnische Erzeugnisse herstellen oder importieren oder für deren Vertrieb

eine staatliche Erlaubnis besitzen, sowie die zuständigen zentralen Staatsorgane und die ihnen unterstellten wissenschaftlichen Einrichtungen gewährleisten, daß die Fachkräfte des Gesundheits- und Sozialwesens und des Veterinärwesens umfassend über Eigenschaften, Wirksamkeit und Funktionen der zugelassenen medizintechnischen Erzeugnisse sowie über die bestehenden Rechtsvorschriften des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes informiert und die erforderlichen Schulungen der Anwender durchgeführt werden. Die Informationen über die medizintechnischen Erzeugnisse müssen dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen.

(3) Spezielle Informationen der Betriebe und Einrichtungen, die medizintechnische Erzeugnisse herstellen, importieren, verkaufen oder für deren Vertrieb eine staatliche Erlaubnis besitzen, müssen Bürger in die Lage versetzen, die Anwendung medizintechnischer Erzeugnisse, die sie selbst anwenden dürfen, bestimmungsgemäß und sachgerecht durchzuführen.

§ 9

Materielle Leistungen bei Gesundheitsschäden

(1) Die Verantwortlichkeit für Schäden, die im Zusammenhang mit der Prüfung von medizintechnischen Erzeugnissen am Menschen eintreten, bestimmt sich nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) über die erweiterte Verantwortlichkeit für Schadenszufügung. Eine Befreiung von der Verpflichtung zum Schadenersatz ist ausgeschlossen.

(2) Der Schadenersatzanspruch wird durch die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik erfüllt. Die Gesundheitseinrichtung hat den Schadenfall der zuständigen Bezirksdirektion der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik zu melden, auch wenn vom Bürger kein Antrag auf Schadenersatz gestellt wurde.

(3) Tritt ohne Verletzung der Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit der ärztlich angewiesenen und bestimmungsgemäßen Anwendung eines medizintechnischen Erzeugnisses beim Menschen eine erhebliche Gesundheitsschädigung ein, die nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft auf bisher nicht bekannte oder nicht vorhersehbare schädliche Wirkungen oder auf ein technisches Versagen des medizintechnischen Erzeugnisses zurückzuführen ist, wird eine materielle Unterstützung gewährt. Der Minister für Gesundheitswesen regelt im Einvernehmen mit den Leitern anderer zuständiger zentraler Staatsorgane die Voraussetzungen, die Art und den Umfang sowie das Verfahren zur Gewährung dieser materiellen Unterstützung.

§ 10

Überwachung des Verkehrs mit medizintechnischen Erzeugnissen

(1) Der Verkehr mit medizintechnischen Erzeugnissen unterliegt der Überwachung durch das Ministerium für Gesundheitswesen in Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke und Kreise und in Abstimmung mit den für die Qualität, Wirksamkeit und Sicherheit medizintechnischer Erzeugnisse zuständigen anderen zentralen Staatsorganen, Betrieben und Einrichtungen. Bei der Überwachung des Verkehrs mit medizintechnischen Erzeugnissen zur veterinärmedizinischen Anwendung arbeitet das Ministerium für Gesundheitswesen mit dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zusammen.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen kann die Anwendung medizintechnischer Erzeugnisse in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens und des Veterinärwesens sperren, wenn Erzeugnisparameter von denen abweichen, die Grundlage für die Zulassung eines medizintechnischen Erzeugnisses waren, oder wenn neue medizinische Erkenntnisse vorliegen, die der Anwendung des medizintechnischen Erzeugnisses entgegenstehen, oder bei der Anwendung des medizintechnischen Erzeugnisses eine Gefährdung von Menschen

eintreten kann. Die Sperrung von medizintechnischen Erzeugnissen zur veterinärmedizinischen Anwendung ist mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft abzustimmen.

§ 11

Beschwerdeverfahren

(1) Entscheidungen, die auf der Grundlage dieser Verordnung oder der dazu erlassenen Rechtsvorschriften getroffen werden, sind zu begründen und auszuhändigen oder zuzustellen. Sie haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten, soweit gegen diese Entscheidungen das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Abs. 2 eingelegt werden kann.

(2) Gegen die Versagung, die Änderung und die Zurücknahme oder die Versagung der Zurücknahme oder der Änderung der staatlichen Zulassung von medizintechnischen Erzeugnissen für den Verkehr gemäß § 4 Abs. 3 kann Beschwerde eingelegt werden.

(3) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Kenntnisnahme der Entscheidung bei dem Leiter einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Minister für Gesundheitswesen zuzuleiten, der innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig entscheidet. Der Beschwerdeführer ist über die Weiterleitung seiner Beschwerde zu informieren. Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Entscheidungstermins zu geben.

(5) Entscheidungen über Beschwerden, die medizintechnische Erzeugnisse zur veterinärmedizinischen Anwendung betreffen, sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Leiter im Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bzw. dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zu treffen.

(6) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(7) Die Beschwerdeentscheidung ist zu begründen und dem Beschwerdeführer auszuhändigen oder zuzustellen.

§ 12

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. medizintechnische Erzeugnisse entgegen den Bestimmungen des § 3 und des § 4 Absätze 1 und 5 in den Verkehr bringt oder
2. medizintechnische Erzeugnisse vertreibt, obwohl er die aufgrund des § 5 erforderliche staatliche Erlaubnis nicht besitzt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis 1 000 M kann bei einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 ausgesprochen werden, wenn

1. ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
2. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden,
3. die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurden oder
4. sie aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Kreisarzt, bei Zuwiderhandlungen im Bereich des Veterinärwesens dem Kreistierarzt.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Ge-

setz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 13

Folgebestimmungen

Der Minister für Gesundheitswesen und der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft erlassen die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsvorschriften.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1987 in Kraft.

Berlin, den 27. Januar 1987

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger
Minister für Gesundheitswesen

Beschluß

zur Vervollkommnung der Leitung und Organisation der Arbeit auf dem Gebiet der Preise

vom 29. Januar 1987

I.

Die Vervollkommnung der Leitung und Organisation der Arbeit auf dem Gebiet der Preise ist entsprechend den Beschlüssen des XI. Parteitagess der SED darauf gerichtet,

- den bewährten Weg fortzusetzen, in den Industrie-, Agrar- und Baupreisen sowie den Transporttarifen den realen volkswirtschaftlichen Aufwand widerzuspiegeln,
- die Politik stabiler Verbraucherpreise für Waren des Grundbedarfs sowie für Mieten, Tarife und Dienstleistungen fortzuführen und die Verbraucherpreise für neue und hochwertige Erzeugnisse so festzulegen, daß sie in der Regel die Kosten decken und für den Betrieb und die Gesellschaft den erforderlichen Gewinn bringen.

Als fester Bestandteil des Systems der Leitung, Planung und wirtschaftlichen Rechnungsführung ist die Arbeit auf dem Gebiet der Preise so zu leiten und zu organisieren, daß die Verwirklichung der ökonomischen Strategie mit Blick auf das Jahr 2000 wirksam unterstützt wird. Die Arbeit ist vorausschauend so auszugestalten, daß sie die dynamische Entwicklung der Produktivkräfte fördert und zur ständigen Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis beiträgt.

Im Auftrag des Ministerrates hat das Amt für Preise entsprechend seinem Statut zu gewährleisten, daß bei der Durchsetzung der staatlichen Preispolitik die Preise weiterhin fest in der Hand des Staates bleiben.

Das Amt für Preise hat dazu beizutragen, daß mit der Kosten- und Preisarbeit die Durchsetzung der Ziele des Fünfjahresplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne unterstützt wird. Das Amt für Preise hat zu sichern, daß mit der Leitung und Organisation der Arbeit auf dem Gebiet der Preise

- in der Leistungsbewertung und wirtschaftlichen Rechnungsführung das ökonomische Interesse der Kombinate und Betriebe auf die geplante Produktion in Menge, Sortiment und Qualität zur Versorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung sowie für den Export gerichtet wird,
- die Senkung der Kosten und die Erschließung von Kostenreserven stimuliert werden,
- die Herstellung neuer ökonomisch effektiver Erzeugnisse mit hoher Qualität und niedrigen Kosten gefördert wird,
- die Erneuerung, die verstärkte Anwendung von Schlüsseltechnologien sowie die weitere Verbesserung der

Energie- und Materialökonomie, der Grundfondsökonomie und der Effektivität der Investitionen unterstützt werden,

- die wirtschaftliche Rechnungsführung in der Landwirtschaft und die ökonomische Durchdringung des einheitlichen landwirtschaftlichen Reproduktionsprozesses gefördert werden,
- die Kosten- und Preiskontrollen fester Bestandteil der Leitungstätigkeit sind.

II.

Planmäßige Preisbildung

Die planmäßige Preisbildung ist darauf zu richten, mit realen Wertmaßstäben das Funktionieren der wirtschaftlichen Rechnungsführung entsprechend den Erfordernissen der ökonomischen Strategie zu gewährleisten.

Dazu ist in den Industriepreisen, Baupreisen und Transporttarifen (nachfolgend Industriepreise genannt) sowie in den Agrarpreisen der volkswirtschaftliche Aufwand real widerzuspiegeln.

Veränderungen von Industriepreisen oder Agrarpreisen sind mit den Jahresvolkswirtschaftsplänen zu beschließen. Der Preisbildung für neue Erzeugnisse ist der gesellschaftlich notwendige Aufwand zugrunde zu legen.

Die Politik stabiler Verbraucherpreise für Waren des Grundbedarfs sowie für Mieten, Tarife und Dienstleistungen ist fortzuführen.

Die Verbraucherpreise für neue und hochwertige Erzeugnisse sind so festzulegen, daß sie in der Regel die Kosten decken und für den Betrieb und die Gesellschaft den erforderlichen Gewinn bringen.

1. Der Ministerrat beschließt auf der Grundlage der Vorschläge des Amtes für Preise die Grundrichtung der Entwicklung der Industriepreise und Agrarpreise im Fünfjahrplanzeitraum sowie planmäßige Änderungen von Industriepreisen und Agrarpreisen mit den Jahresvolkswirtschaftsplänen.

Der Ministerrat bestätigt

- die Industriepreise für neue Erzeugnisse, die für das Kosten- und Preisniveau sowie für die Versorgung der Volkswirtschaft bestimmend sind,
 - die Verbraucherpreise für neue Konsumgüter, die entscheidenden Einfluß auf das Lebensniveau der Bevölkerung haben.
2. Der Leiter des Amtes für Preise hat dem Ministerrat die Grundrichtung der Entwicklung der Industriepreise und Agrarpreise zur Entscheidung vorzulegen. Das Amt für Preise hat den Entwurf dazu entsprechend der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR (nachfolgend Planungsordnung genannt) gemeinsam mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Außenhandel in Abstimmung mit den zuständigen Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen auszuarbeiten.

Der Leiter des Amtes für Preise hat die Entscheidungsvorschläge für die vom Ministerrat zu bestätigenden Preise aus volkswirtschaftlichen versorgungs- und sozialpolitischen Schwerpunkten abzuleiten und dem Ministerrat in Zusammenarbeit mit den Industrieministern vorzulegen. Die in diesem Beschluß für Industrieminister festgelegten Aufgaben sind von den Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane entsprechend wahrzunehmen.

Bei Konsumgütern ist der Minister für Handel und Versorgung und bei importierten Konsumgütern auch der Minister für Außenhandel in die Zusammenarbeit einzubeziehen.

Die Vorschläge zur Bestätigung von Agrarpreisen und der mit ihnen verbundenen ökonomischen Regelungen (nachfolgend Agrarpreise genannt) sind dem Ministerrat vom Leiter des Amtes für Preise gemeinsam mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft vorzulegen.

In die Vorbereitung der Entscheidungsvorschläge für den Ministerrat sind der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission und der Minister der Finanzen einzubeziehen. Der Leiter des Amtes für Preise leitet und kontrolliert die Vorbereitung und Durchführung planmäßiger Industriepreisänderungen und planmäßiger Änderungen von Agrarpreisen entsprechend der Planungsordnung.

- 2.1. Der Leiter des Amtes für Preise gewährleistet die staatliche Bestätigung der Preise für neue Erzeugnisse und Leistungen (nachfolgend Erzeugnisse genannt). Das geschieht durch die staatliche Preisbestätigung zentral

- durch den Ministerrat oder
- das Amt für Preise

sowie durch die Preisbestätigung durch die Räte der Bezirke entsprechend den ihnen übertragenen Befugnissen.

Die Generaldirektoren der Kombinate legen die Industriepreise, die nicht der zentralen staatlichen Bestätigung unterliegen, in Übereinstimmung mit den Leitern der Außenstellen des Amtes für Preise fest. Damit ist die staatliche Bestätigung zu gewährleisten. Die staatliche Bestätigung der festgelegten Preise für

- neue Erzeugnisse, für die Methoden der Relationspreisbildung verbindlich vorgegeben und die Betriebe berechtigt sind, diese Preise selbständig zu ermitteln,
- Zulieferungen zwischen den Kombinatbetrieben,
- importierte Produktionsmittel,
- den Export immaterieller Leistungen (Inlandspreise)

erfolgt im Ergebnis von Preiskontrollen und Revisionen durch das Amt für Preise.

Die in diesem Beschluß für die Generaldirektoren der Kombinate als Leiter von Preiskoordinierungsorganen getroffenen Festlegungen gelten entsprechend auch für die Leiter anderer Organe, denen diese Funktion übertragen ist.

- 2.2. Der Leiter des Amtes für Preise erteilt die Zustimmung zu den Kosten- und Preisobergrenzen für neue Erzeugnisse aus dem Staatsplan Wissenschaft und Technik sowie für weitere wichtige neue Erzeugnisse aus den Plänen Wissenschaft und Technik der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen.

Für alle übrigen neuen Erzeugnisse, die auf der Grundlage von Erneuerungspaß und Pflichtenheft mit Kosten- und Preisobergrenzen entwickelt werden, erfolgt die Zustimmung zu den Obergrenzen im Auftrag des Leiters des Amtes für Preise durch die als staatliche Kontrolleure berufenen Leiter der Abteilung Preise der Kombinate, denen die Leitung und Koordinierung der Preisarbeit für die Erzeugnisgruppen übertragen ist.

Die Zustimmung zu den Kosten- und Preisobergrenzen hat im Rahmen der Eröffnungsverteidigung für Entwicklungsaufgaben zu erfolgen.

- 2.3. Der Leiter des Amtes für Preise bestätigt die Industriepreise und Agrarpreise für neue Erzeugnisse aus dem Staatsplan Wissenschaft und Technik sowie für weitere ausgewählte neue Erzeugnisse aus den übrigen Plänen Wissenschaft und Technik. Die staatliche Bestätigung der Industriepreise einschließlich der Entscheidung über Extragewinne für neue Erzeugnisse aus den Plänen Wissenschaft und Technik hat in Verbindung mit der Abschlußverteidigung der Entwicklungsaufgaben zu erfolgen.

- 2.4. Der Leiter des Amtes für Preise bestätigt die Verbraucherpreise für

- neue Konsumgüter aus dem Staatsplan Wissenschaft und Technik und aus den übrigen Plänen Wissenschaft und Technik,
- alle neu in die Produktion aufzunehmenden Konsumgüter, für die die Kriterien der Anlage zu diesem Beschluß zutreffen,

- alle erstmalig zu importierenden neuen Konsumgüter, die vom Amt für Preise gesondert festgelegt sind,
- alle Konsumgüter, über deren Verbraucherpreise anhand geschlossener Kollektionen in Vorbereitung zentraler Wareneinkäufe des Konsumgüterbinnenhandels zu entscheiden ist,
- Delikat- und Exquisiterzeugnisse,
- neue Leistungen für die Bevölkerung.

In die Vorbereitung der Entscheidung sind der Minister für Handel und Versorgung, der zuständige Industrie- minister oder der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, der Minister für Außenhandel (bei importierten Konsumgütern) sowie der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission und der Minister der Finanzen einzubeziehen.

- 2.5. Die Vorschläge zur zentralen staatlichen Bestätigung von Industriepreisen, Agrarpreisen und Verbraucherpreisen für neue Erzeugnisse sind von den Generaldirektoren der Kombinate als Leiter von Preiskoordinierungsorganen entsprechend den Bestimmungen des Preisantragsverfahrens abzustimmen und dem Amt für Preise direkt vorzulegen. Die Preisvorschläge für neue Erzeugnisse der Bauindustrie sowie der Pflanzen- und Tierproduktion sind dem Amt für Preise von den zuständigen Ministern vorzulegen. Die Preisvorschläge für neue Dienstleistungen und Reparaturen sind von den Vorsitzenden der Räte der Bezirke vorzulegen.

- 2.6. Der Leiter des Amtes für Preise bestätigt die Handelspreisen für den Konsumgüterbinnenhandel. Vorschläge dafür sind vom Minister für Handel und Versorgung, den Industrieministern oder — für Agrarerzeugnisse — vom Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zu unterbreiten.

- 2.7. Der Leiter des Amtes für Preise gewährleistet die Mitarbeit bei der Vorbereitung und Ausarbeitung der staatlichen Aufgaben und staatlichen Planaufgaben für die nach Preisgruppen zu planenden Konsumgüter sowie bei der Ausarbeitung der Nomenklatur der zentral nach Preisgruppen zu planenden versorgungspolitisch wichtigen Konsumgüter. Er legt die Preisgruppengrenzen für die zentral nach Preisgruppen geplanten Konsumgüter fest und sichert die Kontrolle und Analyse der Produktion und des Angebots in allen Preisgruppen.

- 2.8. Der Leiter des Amtes für Preise ist verantwortlich für die Festlegung der Anforderungen des Staates an die planmäßige Bildung der Kosten- und Preisobergrenzen sowie der Industriepreise, Agrarpreise und Verbraucherpreise.

Er hat in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen staatliche Normative und Mindestanforderungen für die Ermittlung der Kosten- und Preisobergrenzen und Industriepreise festzulegen.

Die staatlichen normativen Anforderungen an die Erhöhung der Exportrentabilität bei neuen Erzeugnissen sind vom Minister für Außenhandel in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission festzulegen. Die Bekanntgabe dieser Normative erfolgt durch den Minister für Außenhandel.

- 2.9. Der Leiter des Amtes für Preise hat jährlich Festlegungen zur einheitlichen Leitung der planmäßigen Preisbildung im Prozeß der Erneuerung zu treffen.

Mit diesen Festlegungen ist für das Amt für Preise und für die Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe ergebniskonkret und differenziert nach der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik die Verantwortung festzulegen

- für die Erteilung der Zustimmung zu den Obergrenzen für Kosten und Preise zum Zeitpunkt der

Eröffnungsverteidigung von Entwicklungsaufgaben direkt durch das Amt für Preise oder in seinem Auftrag durch den Leiter der Abteilung Preise des zuständigen Preiskoordinierungsorgans in seiner Funktion als staatlicher Kontrolleur,

- zur Erteilung der Zustimmung zu den Ergebnissen von Entwicklungsaufgaben in der Abschlußverteidigung direkt durch das Amt für Preise oder in seinem Auftrag durch den Leiter der Abteilung Preise des zuständigen Preiskoordinierungsorgans in seiner Funktion als staatlicher Kontrolleur,
- für die zentrale staatliche Preisbestätigung durch das Amt für Preise oder für die Preisfestlegung durch die Leiter der Preiskoordinierungsorgane in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise in Verbindung mit der Abschlußverteidigung von Entwicklungsaufgaben.

Die Vorschläge für diese Festlegungen sind von den Kombinat- und wirtschaftsleitenden Organen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Außenstellen des Amtes für Preise vorzubereiten. Bei den Räten der Bezirke hat die Vorbereitung der Festlegungen für die unterstellten Kombinate und Betriebe durch die zuständigen Fachorgane unter Mitwirkung des Mitgliedes des Rates des Bezirkes für Preise zu erfolgen.

- 2.10. Der Leiter des Amtes für Preise entscheidet über die Korrektur von Industriepreisen für Vergleichserzeugnisse, die im Zusammenhang mit der Bestätigung der Kosten- und Preisobergrenzen vorzunehmen ist. Er entscheidet entsprechend den in der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen festgelegten Bedingungen über die Änderung von Aufwandspreisen, die nach Abbau des Extragewinnns wirksam werden.
- 2.11. Der Leiter des Amtes für Preise bestätigt die Industriepreise für neue Importerzeugnisse, bei denen bei Anwendung der festgelegten Preisbildungsmethoden in Ausnahmefällen die volkswirtschaftlichen Zielstellungen nicht erreicht werden.
- 2.12. Der Leiter des Amtes für Preise bestätigt auf der Grundlage der Vorschläge des Ministers für Handel und Versorgung die Anwendung
- der Verbraucherpreise für frisches Obst und Gemüse und
 - der Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse sowie für Speisekartoffeln
- in den einzelnen Kalenderwochen des Jahres. Er entscheidet in Übereinstimmung mit dem Minister für Handel und Versorgung über die Übertragung von Vollmachten für die operative Preisbildung für Obst- und Gemüsearten auf die Räte der Bezirke.
- 2.13. Der Leiter des Amtes für Preise bestätigt auf Vorschlag des Ministers für Handel und Versorgung und in Abstimmung mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft die Erzeugerpreise für neue Obst- und Gemüsearten und neue Erzeugerpreise (Mindestpreise) im Bereich der individuellen Produktion.
- 2.14. Der Leiter des Amtes für Preise bestätigt auf der Grundlage der Vorschläge des Ministers für Handel und Versorgung
- die Gaststättenverkaufspreise für neue Getränke und für Speisen mit neuen Rohstoffen,
 - die Kriterien für die Einstufung der Gaststätten in Qualitätskategorien,
 - die Kriterien für die Festlegung von Hotelzimmerpreisen,
 - die Festsetzung von Hotelzimmerpreisen in ausgewählten neuen und rekonstruierten Hotels.
- 2.15. Der Leiter des Amtes für Preise erläßt die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen und die grundlegenden Rechtsvorschriften

zur Arbeit auf dem Gebiet der Preise. Er hat auf Vorschlag der Industrieminister die bei den einzelnen Erzeugnisgruppen anzuwendenden Methoden der Preisbildung und für die von ihm festgelegten Bereiche die speziellen Kalkulationsrichtlinien und neue überbetriebliche Normative für die Preisbildung zu bestätigen.

- 2.16. Der Leiter des Amtes für Preise hat in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission über die Höhe der zur Stimulierung des Erneuerungsprozesses in der Produktion anzuwendenden Preisabschläge für veraltete Erzeugnisse zu entscheiden.
- 2.17. Der Leiter des Amtes für Preise bestätigt in Abstimmung mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
- die Grundsätze für die Bildung, staatliche Bestätigung und Anwendung von Vereinbarungspreisen in den Kooperationen der Pflanzen- und Tierproduktion,
 - die Grundsätze für die Erarbeitung, staatliche Bestätigung, Kontrolle und Analyse der Betriebsverrechnungspreise in der staatlichen Forstwirtschaft,
 - die Betriebsverrechnungspreise für ausgewählte Erzeugnisse der Forstwirtschaft.
- 2.18. Der Leiter des Amtes für Preise hat eine abgestimmte Arbeit bei der Koordinierung der Entwicklung der Agrarpreise und der mit ihnen verbundenen ökonomischen Regelungen zu gewährleisten. Maßnahmen zur Vervollkommnung der mit den Agrarpreisen verbundenen ökonomischen Regelungen, der wirtschaftlichen Rechnungsführung, insbesondere zur Differentialrente und zur Ökonomie der Grundfonds und der lebendigen Arbeit, sind unter dem Gesichtspunkt der Angleichung der finanziellen Reproduktionsbedingungen der Landwirtschaft an die der Volkswirtschaft und unter Berücksichtigung des genossenschaftlichen Eigentums von den zuständigen zentralen Staatsorganen vorzubereiten und in Übereinstimmung mit dem Leiter des Amtes für Preise zu erlassen.
- 2.19. Der Leiter des Amtes für Preise ist für die Preisbildung für Dienstleistungen und Reparaturen verantwortlich. Die Preisbildung für Dienstleistungen und Reparaturen ist so zu gestalten, daß der Bevölkerung für Leistungen der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe, der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der privaten Handwerker und Gewerbetreibenden gleiche Preise berechnet werden, die Steigerung der Leistungskraft stimuliert werden und damit zu einer weiteren Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen und Reparaturen beigetragen wird.
- 2.20. Der Leiter des Amtes für Preise legt die Grundsätze für die Preisbildung für Mieten und für die Preisbildung im Grundstücksverkehr fest.
3. Die Industrieminister gewährleisten entsprechend ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung für die Leistungsentwicklung die Erfüllung der Aufgaben zur planmäßigen Preisbildung im jeweiligen Bereich. Sie haben gegenüber den Generaldirektoren der ihnen unterstellten Kombinate die Durchführung der Aufgaben aus diesem Beschluß zu organisieren und zu leiten.
- 3.1. Die Industrieminister sind in ihrem Bereich entsprechend der Planungsordnung für die Vorbereitung und Durchführung der planmäßigen Industriepreisänderungen verantwortlich. Sie haben dabei die rechtzeitige terminliche Vorbereitung der planmäßigen Industriepreisänderungen und die Bekanntgabe der neuen Industriepreise gegenüber den Abnehmern zu sichern. Die Industrieminister sind dafür verantwortlich, daß die Liefer- und abnehmerseitigen Auswirkungen der neuen Preise in die Pläne vollständig einbezogen werden. Die Industrieminister haben in Zusammenarbeit mit dem Minister der Finanzen, dem Vorsitzenden der

- Staatlichen Plankommission und dem Leiter des Amtes für Preise die Bilanzierung der Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen im Volkswirtschaftsplan und Staatshaushaltsplan zu sichern.
- 3.2. Die Industrieminister bestätigen die speziellen Kalkulationsrichtlinien sowie neue überbetriebliche Normative zur Bildung von Industriepreisen, soweit der Leiter des Amtes für Preise sich deren Bestätigung nicht vorbehalten hat. Sie sind verantwortlich für den Erlass der speziellen Kalkulationsrichtlinien.
- 3.3. Die Industrieminister können für volkswirtschaftlich wichtige Zulieferungen zwischen den Kombinateneines Verantwortungsbereiches entsprechend den Bestimmungen der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen besondere Industriepreise bestätigen.
- 3.4. Die Industrieminister bestätigen in Übereinstimmung mit dem Leiter des Amtes für Preise die Normative für General- und Hauptauftragnehmer bei Investitionen sowie die Normative für die Investitionsbauleitung, wenn kein Generalauftragnehmer eingesetzt wurde.
- 3.5. Die Industrieminister bestätigen auf Vorschlag der Generaldirektoren der ihnen unterstellten Kombinate und Einrichtungen des Produktionsmittelhandels in Übereinstimmung mit dem Leiter des Amtes für Preise und dem Minister für Materialwirtschaft die Handelsspannen für neue Produktionsmittel. Sie sind verantwortlich für die Erarbeitung von Vorschlägen zur planmäßigen Änderung von Handelsspannen und deren Übergabe an den Leiter des Amtes für Preise.
- 3.6. Die Industrieminister sind verantwortlich für die Ausarbeitung von Methodiken zur Bewertung und zum Vergleich der Gebrauchseigenschaften für ganze Erzeugnisgruppen. Sie haben dabei von dem Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) festgelegten Grundsätzen zur Bewertung und zum Vergleich der Gebrauchseigenschaften industrieller Erzeugnisse auszugehen und mit dem Präsidenten des ASMW und dem Leiter des Amtes für Preise zusammenzuarbeiten. Die Methodiken sind als gesondertes Dokument auszuarbeiten, mit den Hauptabnehmern bzw. Hauptanwendern abzustimmen und vom Präsidenten des ASMW zu bestätigen. Die Methodiken gelten als Bestandteil der speziellen Kalkulationsrichtlinien.
- 3.7. Die Industrieminister sind für ihren Bilanzbereich in Zusammenarbeit mit dem Amt für Preise und dem Ministerium für Handel und Versorgung verantwortlich für die Ausarbeitung der Vorschläge zur Festlegung mengenmäßiger Anteile der einzelnen Preisgruppen der nach Preisgruppen geplanten Konsumgüter auf der Grundlage bestätigter Sortimentskonzeptionen und für die materielle Sicherung des Aufkommens für Konsumgüter in allen Preisgruppen entsprechend den staatlichen Plankennziffern.
4. Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft gewährleistet die planmäßige Bildung der Agrarpreise in seinem Verantwortungsbereich.
- 4.1. Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ist in seinem Bereich für die Vorbereitung und Durchführung der planmäßigen Industriepreis- und Agrarpreisänderungen verantwortlich. Er hat, ausgehend von eigenen Analysen der ökonomischen Wirksamkeit der Industrie- und Agrarpreise, dem Leiter des Amtes für Preise Empfehlungen zur Vorbereitung planmäßiger Preisänderungen zu übergeben. Die Ausarbeitung von Vorschlägen für planmäßige Industriepreis- und Agrarpreisänderungen erfolgt auf der Grundlage von Beschlüssen des Ministerrates und entsprechend der Planungsordnung.
- 4.2. Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sichert die Bildung und Anwendung von Vereinbarungspreisen in den landwirtschaftlichen Kooperationen und von Betriebsverrechnungspreisen in der staatlichen Forstwirtschaft entsprechend den bestätigten Grundsätzen.
- 4.3. Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft hat in den ihm unterstellten Kombinateneines die Erfüllung der Aufgaben zur planmäßigen Industriepreisbildung entsprechend den für die Industrieminister getroffenen Festlegungen zu sichern.
5. Der Minister für Handel und Versorgung nimmt seine Verantwortung auf dem Gebiet der Verbraucherpreise wie folgt wahr:
- 5.1. Der Minister für Handel und Versorgung wirkt mit bei der zentralen staatlichen Bestätigung der Verbraucherpreise für neue Konsumgüter durch den Leiter des Amtes für Preise. Er sichert die sachkundige und termingerechte Mitarbeit der ihm unterstellten zentralen handelsleitenden Organe bei der Ausarbeitung von Vorschlägen zur zentralen staatlichen Preisbestätigung und bei der Festlegung von Verbraucherpreisen durch die Leiter der Preiskoordinierungsorgane sowie bei der Vorbereitung von zentralen Wareneinkäufen des Konsumgüterbinnenhandels.
- 5.2. Der Minister für Handel und Versorgung ist nach Bestätigung durch den Leiter des Amtes für Preise verantwortlich für die Festlegung
- der Gaststättenverkaufspreise für neue Getränke und für Speisen mit neuen Rohstoffen,
 - der Kriterien für die Einstufung der Gaststätten in Qualitätskategorien,
 - der Kriterien für die Festlegung der Hotelzimmerpreise,
 - der Hotelzimmerpreise für ausgewählte neue und rekonstruierte Hotels.
- 5.3. Der Minister für Handel und Versorgung erläßt die Vorschriften zur Anwendung der Verbraucherpreise für frisches Obst und Gemüse sowie für Speisekartoffeln nach Abstimmung mit dem Leiter des Amtes für Preise.
- 5.4. Der Minister für Handel und Versorgung ist verantwortlich für die Herausgabe von Handelsspannenkatalogen für die Sortimente des Konsumgüterbinnenhandels sowie für die Erarbeitung von Vorschlägen zur planmäßigen Änderung von Handelsspannen für Konsumgüter und deren Übergabe an den Leiter des Amtes für Preise. Er legt die Handelsspannen für den An- und Verkauf von Gebrauchsgütern fest.
- 5.5. Der Minister für Handel und Versorgung hat in Wahrnehmung seiner Verantwortung für die planmäßige Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern in allen Preisgruppen ausgehend vom Bedarf Vorschläge für die Festlegung von Preisgruppenanteilen zu erarbeiten, bei der Vorbereitung der staatlichen Aufgaben und staatlichen Planaufgaben mitzuwirken und die Räte der Bezirke über die mit dem Plan festgelegten Versorgungsgrößen nach Preisgruppen zu informieren.
- 5.6. Der Minister für Handel und Versorgung nimmt auf dem Gebiet der Verbraucherpreise für Konsumgüter, die für die Durchführung von Freundschaftswochen aus sozialistischen Ländern importiert werden, seine Verantwortung entsprechend den vom Leiter des Amtes für Preise herausgegebenen Bestimmungen wahr.
6. Der Präsident des ASMW ist in Zusammenarbeit mit dem Leiter des Amtes für Preise sowie den Industrieministern und dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft für die Ausarbeitung und ständige Weiterentwicklung der für die gesamte Volkswirtschaft verbindlichen Grundsätze zur Bewertung und zum Vergleich der Gebrauchseigenschaften industrieller Erzeugnisse, insbesondere auf der Grundlage des Vergleichs mit dem fortgeschrittenen internationalen wissenschaftlich-technischen Stand, verantwortlich.
- Das ASMW hat die Zustimmung zu der von den Herstellern bei der Ermittlung der Kosten- und Preisober-

grenzen sowie der Industriepreise ausgewiesenen Entwicklung der Gebrauchseigenschaften neuer Erzeugnisse zu erteilen

- bei Produktionsmitteln durch Bestätigung der Entwicklung der einzelnen qualitäts- und leistungsbestimmenden Gebrauchseigenschaften,
- bei Konsumgütern durch Bestätigung der Entwicklung der für den Konsumenten wichtigsten Gebrauchseigenschaften in einem verbalem Gutachten.

7. Die Räte der Bezirke verwirklichen entsprechend der ihnen übertragenen Verantwortung die staatlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Preise im Bezirk. Sie nehmen in den ihnen unterstellten Kombinate, Betrieben und Einrichtungen und gegenüber den Räten der Kreise mit der Arbeit auf dem Gebiet der Preise verstärkt Einfluß auf die Durchsetzung anspruchsvoller volkswirtschaftlicher Leistungs- und Effektivitätsanforderungen.

Das Mitglied des Rates des Bezirkes für Preise (nachfolgend Ratsmitglied genannt) ist im Auftrag des Rates des Bezirkes für die Leitung und Organisation der Preisarbeit im Bezirk verantwortlich.

Das Ratsmitglied ist Leiter der Abteilung Preise des Rates des Bezirkes. Es hat die Festlegungen des Rates des Bezirkes und die Weisungen des Leiters des Amtes für Preise durchzusetzen.

Die Räte der Bezirke legen entsprechend den Rechtsvorschriften die Verantwortung der Fachorgane des Rates des Bezirkes und der nachgeordneten Räte auf dem Gebiet der Preise fest.

Das Ratsmitglied hat die von ihm für den Rat des Bezirkes vorzubereitenden Entscheidungsvorschläge über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Fachorgane und nachgeordneten Räte bei der Durchsetzung dieses Beschlusses mit dem Leiter des Amtes für Preise abzustimmen.

Das Ratsmitglied hat das Recht, im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse differenzierte Entscheidungen für den Bezirk zu treffen.

7.1. Das Ratsmitglied sichert im Bezirk die straffe einheitliche Leitung der planmäßigen Preisbildung im Prozeß der Erneuerung. Es wirkt mit bei der Ausarbeitung der Vorschläge für die Festlegungen des Leiters des Amtes für Preise zur einheitlichen Leitung der planmäßigen Preisbildung, soweit diese von den zuständigen Fachorganen für die dem Rat des Bezirkes unterstellten Kombinate und Betriebe vorzubereiten sind.

7.2. Das Ratsmitglied gewährleistet

- die staatliche Preisbestätigung für Erzeugnisse aus betrieblichen und örtlichen Reserven, Erzeugnisse zur territorialen Versorgung und ausgewählte neue Erzeugnisse der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
- die Ausarbeitung der Vorschläge zur zentralen staatlichen Preisbestätigung für neue Dienstleistungen und Reparaturen sowie die staatliche Bestätigung von Preisen für Dienstleistungen und Reparaturen entsprechend den vom Amt für Preise festgelegten Grundsätzen unter Einbeziehung der Handwerkskammer des Bezirkes,
- durch Mitwirkung bei der staatlichen Bestätigung der Vereinbarungspreise in den Kooperationen der Pflanzen- und Tierproduktion die Einhaltung der dazu erlassenen Rechtsvorschriften,
- die Bestätigung differenzierter Betriebsverrechnungspreise in der Forstwirtschaft im Rahmen der Rechtsvorschriften.

7.3. Das Ratsmitglied

- ist gemeinsam mit dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Handel und Versorgung für die Einstufung ausgewählter neuer und

rekonstruierter Gaststätten in Qualitätskategorien verantwortlich,

- bestätigt die Gaststättenverkaufspreise für Haus-spezialitäten nach Abstimmung mit dem Leiter der Abteilung Handel und Versorgung,

- ist entsprechend den ihm vom Leiter des Amtes für Preise erteilten Vollmachten, in Abstimmung mit den Stellvertretern des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Handel und Versorgung und für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, verantwortlich für die operative Anwendung der Verbraucherpreise und Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse in den einzelnen Kalenderwochen des Jahres.

7.4. Das Ratsmitglied wirkt bei der Einarbeitung der Preisgruppenanteile der nach Preisgruppen zentral geplanten Konsumgüter in die Bezirksversorgungspläne mit und kontrolliert ihre Einhaltung im Prozeß der Plandurchführung.

7.5. Das Ratsmitglied gewährleistet entsprechend den vom Leiter des Amtes für Preise festgelegten Grundsätzen die Festsetzung und Kontrolle der Mietpreise, der Mietpreiszuschläge sowie der Entgelte für Nebenleistungen für Wohnungen aller Eigentumsformen. Es ist verantwortlich für die Wahrung der staatlichen und gesellschaftlichen Erfordernisse sowie der Rechte der Bürger bei der Durchsetzung des Grundstückspreisrechts im staatlichen Genehmigungsverfahren des Grundstücksverkehrs.

7.6. Das Ratsmitglied sichert, daß die betrieblichen Zuschlagssätze für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten für die dem Rat des Bezirkes unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen von den entsprechend den Bestimmungen des Preisantragsverfahrens zuständigen Organen bestätigt werden.

7.7. Das Ratsmitglied gewährleistet die staatliche Bestätigung der von den dem Rat des Bezirkes unterstellten Kombinate, Betrieben und Einrichtungen selbständig festgelegten Preise. Das betrifft insbesondere neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse, für die Methoden der Relationspreisbildung verbindlich vorgegeben sind.

Die staatliche Bestätigung erfolgt im Zusammenhang mit den Jahresrechnungsliegungen der Kombinatdirektoren im Ergebnis systematischer Revisionen der Kosten- und Preisarbeit.

7.8. Das Ratsmitglied sichert in Zusammenarbeit mit den Leitern der zuständigen Fachorgane des Rates des Bezirkes die ordnungsgemäße Durchführung der dem Rat des Bezirkes übertragenen Aufgaben zur Vorbereitung und Durchführung planmäßiger Industriepreisänderungen entsprechend den Bestimmungen der Planungsordnung.

7.9. Die Räte der Kreise sind im Rahmen der ihnen vom Rat des Bezirkes übertragenen Aufgaben dafür verantwortlich, daß bei der Prüfung von Preisanträgen und der Festsetzung von Preisen und Entgelten für Erzeugnisse und Leistungen die Rechtsvorschriften eingehalten werden.

8. Die Generaldirektoren der Kombinate haben die Preise zur Unterstützung der ökonomischen Strategie umfassend zu nutzen. Das betrifft insbesondere die Ausnutzung der ökonomischen Wirkung der Industriepreise

- zur Senkung des Aufwandes an lebendiger und vergegenständlicher Arbeit,
- zur Gewährleistung des Wachstums der Produktion bei sinkendem Aufwand an Roh- und Werkstoffen sowie Energieträgern,
- für eine hocheffektive Erneuerung der Produktion in hoher Qualität sowie
- zur Entwicklung, Produktion und Anwendung moderner Schlüsseltechnologien.

Auf der Grundlage einer ständigen Analyse der ökonomischen Wirkung der Preise sind durch die Generaldirektoren Maßnahmen zur Erhöhung der ökonomischen Wirksamkeit der Preise festzulegen. Sie können Vorschläge für Änderungen von Industriepreisen ausarbeiten und dem Leiter des Amtes für Preise vorlegen, um die Preise wirksamer zur Unterstützung der ökonomischen Strategie auszunutzen.

Die Generaldirektoren haben zu gewährleisten, daß die Preisarbeit fester Bestandteil der Leitungsdokumente der Kombinate ist. Die spezifischen Anforderungen an die Leitung und Organisation der Preisarbeit sind in besonderen Leitungsdokumenten festzulegen.

- 8.1. Die Generaldirektoren der Kombinate leiten, planen und koordinieren im staatlichen Auftrag die Preisarbeit der an der Produktion beteiligten Betriebe und der am Import beteiligten Außenhandelsbetriebe unabhängig von deren Unterstellung. Die Abgrenzung dieser Verantwortung nach Erzeugnisgruppen ergibt sich aus der vom Leiter des Amtes für Preise festgelegten Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane. In dieser Eigenschaft nehmen sie folgende Aufgaben wahr:
- 8.1.1. Die Generaldirektoren der Kombinate sind entsprechend der Planungsordnung für die Vorbereitung und Durchführung planmäßiger Industriepreisänderungen verantwortlich. Sie haben dabei die rechtzeitige terminliche Vorbereitung der planmäßigen Industriepreisänderungen und die Bekanntgabe der neuen Industriepreise gegenüber den Abnehmern zu sichern. Die Generaldirektoren der Kombinate sind dafür verantwortlich, daß die Liefer- und abnehmerseitigen Auswirkungen der neuen Preise in die Pläne vollständig einbezogen werden. Sie haben dabei auf der Grundlage einer Abstimmung der Preisauswirkungen zwischen Lieferern und Abnehmern zu gewährleisten, daß diese Auswirkungen übereinstimmend in die Pläne eingearbeitet werden.
- 8.1.2. Die Generaldirektoren der Kombinate haben die von den Hersteller- und Außenhandelsbetrieben beantragten Industriepreise und Verbraucherpreise nach den Bestimmungen des Preisantragsverfahrens abzustimmen und für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse sowie für neu zu importierende Erzeugnisse,
- die der zentralen staatlichen Preisbestätigung unterliegen, dem Amt für Preise entsprechende Preisvorschläge direkt vorzulegen,
 - die nicht der zentralen staatlichen Preisbestätigung unterliegen, die Industriepreise und Verbraucherpreise festzulegen. Die Festlegung der Preise einschließlich des Extragewinns hat in Übereinstimmung mit dem Leiter der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise und — bei importierten Konsumgütern — darüber hinaus mit dem Generaldirektor des zuständigen Außenhandelsbetriebes zu erfolgen.
- 8.1.3. Die Generaldirektoren der Kombinate sind verantwortlich für die Ausarbeitung und kontinuierliche Vervollkommnung der speziellen Kalkulationsrichtlinien der jeweiligen Industriezweige oder Erzeugnisgruppen. Sie haben die speziellen Kalkulationsrichtlinien mit den Leitern der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise abzustimmen und danach dem Industrieminister zur Bestätigung vorzulegen. Die Generaldirektoren der Kombinate haben den Betrieben die zur Durchsetzung der speziellen Kalkulationsrichtlinien erforderlichen Festlegungen sowie die normativen Mindestanforderungen an die Senkung der Selbstkosten verbindlich vorzugeben.
- 8.1.4. Die Generaldirektoren der Kombinate können in Ausnahmefällen beim Leiter des Amtes für Preise beantragen, die Befugnis zur Festlegung von Industriepreisen und Verbraucherpreisen für ausgewählte Erzeugnisse auf die Leiter von Herstellerbetrieben zu übertragen.
- Bei Konsumgütern betrifft das insbesondere Erzeugnisse aus breiten, schnell wechselnden Sortimenten mit bisherigen Gebrauchseigenschaften. Die Bedingungen sind konkret festzulegen. Dabei ist zu sichern, daß für neue Konsumgüter gemäß Anlage zu diesem Beschluß in jedem Fall Antrag auf zentrale staatliche Preisbestätigung gestellt wird. Die Generaldirektoren der Kombinate sind berechtigt, mit Zustimmung des Leiters der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise für importierte Produktionsmittel, deren Industriepreise auf der Grundlage des Importaufwandes gebildet werden, die Befugnis zur Festlegung der Preise auf die Generaldirektoren der Außenhandelsbetriebe zu übertragen.
- Die Generaldirektoren der Kombinate sind für eine exakte Kontrolle und Nachweisführung der von den Leitern der Herstellerbetriebe und den Generaldirektoren der Außenhandelsbetriebe festgelegten Preise verantwortlich.
- 8.2. Die Generaldirektoren haben für die von ihnen geleiteten Kombinate und die Kombinatbetriebe folgende Aufgaben wahrzunehmen (Diese Festlegungen des Beschlusses gelten entsprechend für die Leiter von wirtschaftsleitenden Organen.):
- 8.2.1. Die Generaldirektoren der Kombinate haben entsprechend den Anforderungen des Leiters des Amtes für Preise jährlich Vorschläge zur Festlegung der Verantwortung bei der einheitlichen Leitung der planmäßigen Preisbildung im Prozeß der Erzeugniserneuerung auszuarbeiten. Die Ausarbeitung der Vorschläge hat in Zusammenarbeit mit den zuständigen Außenstellen des Amtes für Preise zu erfolgen und bei den Räten der Bezirke für die unterstellten Kombinate und Betriebe durch die zuständigen Fachorgane unter Mitwirkung des Mitgliedes des Rates des Bezirkes für Preise. Die Vorschläge sind dem Amt für Preise zur Bestätigung vorzulegen. Die Generaldirektoren der Kombinate haben bei Änderung der in den Plänen Wissenschaft und Technik festgelegten Aufgaben das Amt für Preise über die entsprechenden Änderungen der festgelegten Verantwortung für die planmäßige Preisbildung zu informieren.
- 8.2.2. Die Generaldirektoren der Kombinate sind verpflichtet zu sichern, daß auf der Grundlage der staatlich normativen Effektivitätsanforderungen als Bestandteil der Erneuerungspässe und Pflichtenhefte Kosten- und Preisobergrenzen ausgearbeitet werden. Von den Generaldirektoren der Kombinate ist zu sichern, daß die Erneuerungspässe und Pflichtenhefte zur Entwicklung neuer Erzeugnisse nur dann bestätigt werden, wenn die Zustimmung des Amtes für Preise zu den Kosten- und Preisobergrenzen vorliegt.
- 8.2.3. Die Generaldirektoren der Kombinate gewährleisten die Ausarbeitung von Konzeptionen zur Kosten- und Preisentwicklung. Grundlage hierfür sind die Zielstellungen des Planes für die Erneuerung der Produktion, eine ständige Analyse der Kosten- und Rentabilitätsentwicklung sowie der Erfordernisse zur Deckung des Bedarfs für die Volkswirtschaft, die Bevölkerung und den Export.
- 8.2.4. Die Generaldirektoren der Kombinate bestätigen für die Betriebe ihres Kombinales auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit dem Leiter der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise die betrieblichen Zuschlagssätze für indirekte technologische Kosten, Gemeinkosten und Garantieleistungen. Dabei ist durch eine strenge Kostenkontrolle auf eine wirksame Senkung der Selbstkosten Einfluß zu nehmen.
- 8.2.5. Die Generaldirektoren der Kombinate können entsprechend den Rechtsvorschriften für Zulieferungen

zwischen den Betrieben ihres Kombinates besondere Industriepreise festlegen und über deren Anwendung entscheiden, um die kostengünstige Produktion von Finalerzeugnissen zu fördern.

- 8.2.6. Die Generaldirektoren der Kombinate sichern die planmäßige Produktion und Abrechnung der nach Preisgruppen geplanten Konsumgüter sowie den Abschluß von Wirtschaftsverträgen mit dem Handel auf der Grundlage der mit den staatlichen Plankennziffern festgelegten Preisgruppenanteile.
- 8.2.7. Die Generaldirektoren der Kombinate gewährleisten die Ausarbeitung und Abgabe verbindlicher Preisangebote sowie der Aufwandsrechnung für Investitionen entsprechend den Rechtsvorschriften für die Vorbereitung von Investitionen.
- 8.3. Im Auftrag der Generaldirektoren der Kombinate verwirklichen die Leiter der Abteilung Preise die für das Kombinat festgelegten Aufgaben auf dem Gebiet der Preise. In ihrer Funktion als staatlicher Kontrolleur sichern sie entsprechend den Rechtsvorschriften, daß die dem Kombinat übertragenen staatlichen Befugnisse auf dem Gebiet der Preise im volkswirtschaftlichen Interesse wahrgenommen werden.

III.

Preiskontrolle

Mit der Preiskontrolle ist darauf Einfluß zu nehmen, daß die Preispolitik in allen Bereichen der Volkswirtschaft mit hoher Staatsdisziplin verwirklicht wird. Sie ist darauf zu richten, über die Einhaltung der Beschlüsse und Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise zu wachen, das Preisniveau und die Einzelpreise zu kontrollieren, die Übereinstimmung von Preis und Qualität zu gewährleisten und die ökonomische Wirkung der Preise im Reproduktionsprozeß einzuschätzen. Die Preiskontrolle schließt die Kontrolle der Kosten mit dem Ziel ein, die Effektivität der gesellschaftlichen Produktion ständig zu erhöhen.

1. Der Leiter des Amtes für Preise ist für die Organisation einer umfassenden Kontrolle der Industriepreise und Agrarpreise sowie der Verbraucherpreise in der gesamten Volkswirtschaft verantwortlich. Er leitet die Organe der staatlichen Preiskontrolle an und sichert die Zusammenarbeit mit anderen Kontrollorganen, insbesondere der Arbeiter- und Bauern-Inspektion, der Staatlichen Finanzrevision, der Staatsbank der DDR und der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR sowie ihr Zusammenwirken mit den zuständigen Vorständen der Gewerkschaften.
Das Amt für Preise sichert die Durchführung systematischer Revisionen der Kosten- und Preisarbeit in Kombinat, Betrieben sowie bei örtlichen Räten, es wertet die Kontrollergebnisse gemeinsam mit den übergeordneten Organen aus. Die Kontrolle der Verbraucherpreise umfaßt auch die Preiskontrolle in Vorbereitung zentraler Wareneinkäufe des Konsumgüterbinnenhandels und die Einhaltung der mit den staatlichen Planaufgaben festgelegten Preisgruppenstruktur bei den nach Preisgruppen geplanten Konsumgütern sowie die Kontrolle der Übereinstimmung von Preis und Qualität.
Der Leiter des Amtes für Preise ist verantwortlich für die staatliche Preiskontrolle von Investitionsvorhaben durch die Zentrale Staatliche Preiskontrolle für Investitionen im Amt für Preise und die Investitionspreiskontrollgruppen der Abteilungen Preise der Räte der Bezirke.
2. Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane, die Generaldirektoren der Kombinate sowie die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe haben die Kontrolle der Industriepreise, der Agrarpreise und der Verbraucherpreise in ihrem Verantwortungsbereich zu gewährleisten. Sie unterstützen die Organe der gesellschaftlichen Preiskontrolle und arbeiten eng mit ihnen zusammen.

Die Generaldirektoren der Kombinate und die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe sind für die Kontrolle der Preise — einschließlich der gesellschaftlichen Preiskontrolle — in den Kombinatbetrieben bzw. den ihnen unterstellten Betrieben verantwortlich. Sie haben die Investitionsauftraggeber und -auftragnehmer durch den Einsatz von Preisprüfgruppen zu unterstützen.

Im Rahmen der ihnen übertragenen staatlichen Kontrollvollmachten und Aufgaben kontrollieren die Leiter der Abteilung Preise der den Ministerien direkt unterstellten Kombinate die Durchsetzung der Beschlüsse und die Einhaltung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise im Kombinat und im festgelegten Verantwortungsbereich des Kombinates als Preiskoordinierungsorgan.

Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der sozialistischen Genossenschaften sind für die Wahrung der Preisdisziplin bei der Berechnung der Preise für ihre Erzeugnisse verantwortlich. Sie üben die Kontrolle über die Ordnungsmäßigkeit der ihnen berechneten Preise aus.

3. Im Auftrag des Rates des Bezirkes ist das Mitglied des Rates des Bezirkes für Preise (Ratsmitglied) verantwortlich für die Leitung, Koordinierung und Durchführung der staatlichen und gesellschaftlichen Preiskontrolle im Bezirk. Das Ratsmitglied ist verantwortlich für die Festlegung der Schwerpunkte der Preiskontrolle im Bezirk und in den Kreisen sowie für die Durchführung gemeinsamer Kontrollen mit den anderen Fachorganen des Rates des Bezirkes auf der Grundlage des zentralen Preiskontrollplanes des Amtes für Preise. Es hat das Recht, in den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen des Territoriums, unabhängig von deren Unterstellung, auf der Grundlage der vom Amt für Preise bestätigten zentralen Aufgabenstellungen für die Kontrollfähigkeit der örtlichen Preiskontrollorgane entsprechende Kontrollen der Industriepreise, Agrarpreise und Verbraucherpreise zu organisieren und durchzuführen.
Das Ratsmitglied koordiniert die Wahrnehmung der Verantwortung der anderen Fachorgane des Rates des Bezirkes und der nachgeordneten Räte für die staatliche und gesellschaftliche Preiskontrolle in den Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben und Einrichtungen. Es sichert die Zusammenarbeit der staatlichen Preiskontrollorgane mit anderen Kontrollorganen, insbesondere mit den Außenstellen des Amtes für Preise, den Inspektionen der Zentralen Staatlichen Preiskontrolle für Investitionen, der Arbeiter- und Bauern-Inspektion und der Staatlichen Finanzrevision.
Das Ratsmitglied ist verantwortlich für die regelmäßige Durchführung periodischer Revisionen auf dem Gebiet der Preise bei den nachgeordneten Räten und in den bezirksgeleiteten Kombinat. Es sichert, daß die Kontrollergebnisse im Rat des Bezirkes, bei den Fachorganen des Rates des Bezirkes und in den Räten der Kreise ausgewertet und Schlußfolgerungen zur Verbesserung der Kosten- und Preisarbeit gezogen werden.
Das Ratsmitglied ist verantwortlich für die staatliche Preiskontrolle bei Investitionsvorhaben durch die Investitionspreiskontrollgruppe der Abteilung Preise des Rates des Bezirkes und sichert, daß die Kontrollergebnisse bei den Grundsatzentscheidungen berücksichtigt werden.
Das Ratsmitglied sichert und organisiert in Zusammenarbeit mit den anderen Fachorganen des Rates des Bezirkes und den nachgeordneten Räten die Anleitung und Schulung der gesellschaftlichen Preiskontrollkräfte und deren Erfahrungsaustausch. Es stützt sich auf die Preisaktive der örtlichen Volksvertretungen, Kombinate und Betriebe sowie auf die gesellschaftlichen Organisationen im Territorium.
Das Ratsmitglied hat das Recht, zur Durchsetzung der staatlichen Ordnung auf dem Gebiet der Kosten und Preise von den zuständigen Leitern der staatlichen Organe, der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen des

Territoriums, unabhängig von deren Unterstellung, die Korrektur rechtswidriger Entscheidungen auf dem Gebiet der Kosten und Preise zu verlangen und Auflagen zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes zu erteilen.

4. Die Räte der Kreise haben in den Betrieben und Einrichtungen die Industriepreise, Agrarpreise und Verbraucherpreise sowie die Transporttarife auf der Grundlage der Aufgabenstellungen des Amtes für Preise und des Rates des Bezirkes zur Kontrolltätigkeit der örtlichen Preiskontrollorgane zu kontrollieren. Sie sind berechtigt, den Leitern der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen Auflagen zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes auf dem Gebiet der Kosten und Preise zu erteilen.
5. Die Räte der Städte und Gemeinden haben entsprechend der ihnen durch zentrale Entscheidungen übertragenen Verantwortung die gesellschaftliche Preiskontrolle zur Einhaltung der Preisdisziplin, insbesondere im Reparatur- und Dienstleistungsbereich, im Handel und in den Gaststätten, zu organisieren und durchzuführen. Sie arbeiten dabei eng mit anderen Kontrollorganen und gesellschaftlichen Gremien zusammen.

IV.

Analysentätigkeit auf dem Gebiet der Kosten und Preise

Die Analysentätigkeit auf dem Gebiet der Kosten und Preise ist auf eine höhere Qualität der langfristig-konzeptionellen Arbeit bei der Vorbereitung staatlicher Preisentscheidungen auszurichten.

1. Der Leiter des Amtes für Preise leitet und organisiert die analytische Tätigkeit auf dem Gebiet der Preise. Er informiert den Ministerrat über die aus der Analysentätigkeit gewonnenen Erkenntnisse zur
 - Entwicklung des gesellschaftlich notwendigen Aufwandes und seiner Widerspiegelung durch die geltenden Industriepreise und Agrarpreise,
 - Wirkung der Industriepreise und Agrarpreise auf die umfassende sozialistische Intensivierung und die bedarfs- und qualitätsgerechte Produktion zur Versorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung sowie für den Export,
 - Durchsetzung der beschlossenen Verbraucherpreispolitik,
 - Wirkung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise.

Der Leiter des Amtes für Preise hat das Recht, von den Ministern und Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane, von den Räten der Bezirke und den Generaldirektoren der Kombinate Analysen auf dem Gebiet der Preise anzufordern.

2. Die Industrieminister sind verantwortlich für die Analyse der Entwicklung der Kosten und der Preise sowie der ökonomischen Wirksamkeit der Preise für die Erzeugnisse ihres Verantwortungsbereiches, einschließlich der Preise für importierte Erzeugnisse. Sie werten die von den Preiskoordinierungsorganen entsprechend der Planungsordnung auszuarbeitenden Preisanalysen aus. Sie informieren den Leiter des Amtes für Preise über ergänzende Schlussfolgerungen und Vorschläge zu den Preisanalysen der Preiskoordinierungsorgane.
3. Der Minister für Außenhandel ist verantwortlich für die Analyse der Entwicklung des Importaufwandes und der Importrentabilität und legt sie dem Leiter des Amtes für Preise mit daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen und Vorschlägen zur Qualifizierung der Preisbildung auf dem Gebiet des Imports vor.
4. Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ist verantwortlich für die Analyse der Entwicklung der Kosten der Agrarproduktion und der ökonomischen Wirksamkeit der Agrarpreise sowie der mit ihnen verbundenen ökonomischen Regelungen, wie ökonomische Abgaben, staatliche Förderungsmittel, Kredit, Zins und Versicherungen. Er übergibt dem Leiter des Amtes für

Preise auf der Grundlage von Analysenschwerpunkten Analysen mit Schlussfolgerungen und Vorschlägen.

5. Die Generaldirektoren der Kombinate als Leiter von Preiskoordinierungsorganen und die Generaldirektoren der zentralen handelsleitenden Organe sind entsprechend der Planungsordnung verantwortlich für die Ausarbeitung und Vorlage der Jahresanalysen zur Wirkung der Industriepreise und Verbraucherpreise einschließlich der Sortimentsanalysen für ausgewählte Konsumgüter. In den Analysen haben die Generaldirektoren auch über die Ergebnisse der umfassenden Kontrolle der Industriepreise und Verbraucherpreise zu berichten. Die Leiter der Abteilung Preise der Kombinate haben in ihrer Eigenschaft als staatlicher Kontrolleur die für die Generaldirektoren zu den Jahresrechnungsfestlegungen vorzubereitenden Einschätzungen der Kosten- und Preisarbeit gleichzeitig dem Leiter des Amtes für Preise zu übergeben. Die Generaldirektoren der Kombinate haben die Höhe der Jahresendprämie für die Leiter der Abteilung Preise nach Abstimmung mit dem Leiter des Amtes für Preise in Abhängigkeit von der Bewertung der Kosten- und Preisarbeit in der Jahresrechnungsfestlegung festzulegen.
6. Das Mitglied des Rates des Bezirkes für Preise ist in Zusammenarbeit mit den Leitern der anderen Fachorgane des Rates des Bezirkes verantwortlich für die Durchführung der dem Rat des Bezirkes übertragenen Aufgaben zur Analyse der Wirkung der Industriepreise, Agrarpreise und Verbraucherpreise. Das betrifft auch die Ausnutzung der ökonomischen Wirkung der Preise für Dienstleistungen und Reparaturen bei volkseigenen Dienstleistungsbetrieben, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden
 - zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit diesen Leistungen,
 - zur Erhöhung der Leistungskraft der Betriebe und
 - zur Senkung der Selbstkosten, insbesondere zur Durchsetzung einer hohen Materialökonomie.
 Die Ergebnisse der Analysentätigkeit mit Schlussfolgerungen und Vorschlägen sind dem Rat des Bezirkes und dem Leiter des Amtes für Preise vorzulegen.

V.

Anwendung moderner Informations- und Rechentechnik

Durch die Anwendung der modernen Informations- und Rechentechnik ist der Preisbildungsprozess — von der Preiskalkulation bis zur Preisbekanntgabe — umfassend zu rationalisieren und zu beschleunigen.

Die Qualität der analytischen und konzeptionellen Arbeit sowie die Rechtssicherheit auf dem Gebiet der Preise sind weiter zu erhöhen. Mit der Anwendung moderner Rechentechnik sind Möglichkeiten zu schaffen, schneller auf neue Bedingungen zu reagieren und die volkswirtschaftlichen Verflechtungen besser zu beherrschen.

1. Der Leiter des Amtes für Preise ist verantwortlich für eine tiefgreifende Rationalisierung von Informations- und Routineprozessen bei der Preisarbeit durch Anwendung der modernen Rechentechnik. Er hat die Grundsätze, Methoden und Verfahren festzulegen für den schrittweisen Aufbau eines rechnergestützten Systems der Informationsprozesse bei der Ausarbeitung, Beantragung und Prüfung der Kosten- und Preisobergrenzen und Preise sowie deren Festsetzung, Bekanntgabe und Dokumentation. Er hat zur Sicherung eines einheitlichen Herangehens den Gesamtprozess dieser Arbeiten zu koordinieren.
2. Die Industrieminister gewährleisten in ihrem Verantwortungsbereich die materiell-technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Anwendung moderner Informations- und Rechentechnik auf dem Gebiet der Preise. Sie haben, ausgehend von den festgelegten Grundsätzen, zum Aufbau eines rechnergestützten Systems der

Preisinformation die zweigspezifischen Besonderheiten in Abstimmung mit dem Leiter des Amtes für Preise zu regeln. In diesem Zusammenhang haben sie auch Festlegungen zur Nutzung der in Datenbanken gespeicherten Kosten- und Preisinformationen für die rechnergestützte Preisbildung zu treffen.

3. Die **Generaldirektoren der Kombinate** sind verantwortlich für die Anwendung der modernen Informations- und Rechentechnik auf dem Gebiet der Preisbildung, Preisdokumentation und Preisinformation entsprechend den vom Leiter des Amtes für Preise festgelegten Grundsätzen und den hierzu vom Leiter des übergeordneten zentralen Staatsorgans erlassenen zweigspezifischen Festlegungen. Sie haben dazu die für die Preisarbeit erforderliche rechnerische Basis schrittweise in erforderlichem Maße auszubauen sowie die Betriebsorganisation den Erfordernissen einer rechnergestützten Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung von Preisen und Kosten entsprechend zu gestalten.
4. Das **Mitglied des Rates des Bezirkes für Preise** sichert die Nutzung moderner Informations- und Rechentechnik nach den vom Leiter des Amtes für Preise vorgegebenen Grundsätzen für die Arbeit auf dem Gebiet der Preise im Bezirk.

VI.

Schlußbestimmungen

1. Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt der Beschluß vom 14. Februar 1980 über die Leitung und Organisation der Arbeit auf dem Gebiet der Preise (GBl. I Nr. 8 S. 58) außer Kraft.
3. Der Leiter des Amtes für Preise ist für die konsequente Verwirklichung dieses Beschlusses verantwortlich. Er ist berechtigt, in Übereinstimmung mit den Ministern und Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane Festlegungen zur Berücksichtigung spezifischer Bedingungen bei der Durchsetzung dieses Beschlusses zu treffen.

Berlin, den 29. Januar 1987

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
W. Stoph
Vorsitzender

Halbritter
Minister und Leiter des Amtes für Preise

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

Kriterien für neue Konsumgüter, deren Verbraucherpreise zentral zu bestätigen sind

Die Verbraucherpreise für neue Konsumgüter unterliegen generell der zentralen staatlichen Bestätigung, wenn auf sie folgende Kriterien zutreffen:

- neue Konsumgüter, die
 - wesentlich höhere Gebrauchseigenschaften als bisherige Konsumgüter aufweisen, d. h. deren bessere technische und ökonomische Parameter (wie höhere Leistung, längere Lebensdauer, geringerer Pflege- und Bedienungsaufwand), verbesserte Formgestaltung und höhere Konsumreife zu neuen Qualitäten und zur Erweiterung des Anwendungsbereiches führen,

- Gebrauchs- und Repräsentationsmerkmale aufweisen, mit denen neue Bedürfnisse geweckt werden,
- mit neuen Materialien oder Verfahren bzw. Technologien hergestellt bzw. erstmalig für die betreffenden Konsumgüter angewandt werden;
- neue Konsumgüter ohne wesentlich höhere Gebrauchseigenschaften, wenn die Anwendung der bestehenden Preisvorschriften
 - eine wesentliche Veränderung des Niveaus der Verbraucherpreise des Gesamtassortiments bzw. des Feinassortiments bewirken würde oder
 - einen Verbraucherpreis — ausgehend vom bestehenden Preisniveau — ergeben würde, der nicht den Gebrauchseigenschaften entspricht;
- neue Konsumgüter, bei denen gegenüber den bisherigen Erzeugnissen neue Preisstützungen entstehen bzw. bestehende Preisstützungen sich erhöhen oder produktgebundene Abgaben sich verringern.

Anordnung

über eine erweiterte materielle Unterstützung für Bürger bei Gesundheitsschäden infolge medizinischer Maßnahmen

vom 28. Januar 1987

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt die Gewährung einer erweiterten materiellen Unterstützung als soziale Leistung an Bürger der DDR bei einem erheblichen Gesundheitsschaden, der im ursächlichen Zusammenhang mit einer in der DDR durchgeführten medizinischen Betreuungsmaßnahme eingetreten ist.

(2) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane,
- Gesundheitseinrichtungen,
- die Staatliche Versicherung der DDR,
- die Sozialversicherung,
- Bürger.

§ 2

Voraussetzung für eine erweiterte materielle Unterstützung ist

1. die Durchführung eines medizinischen Eingriffs, der zu einer erheblichen Gesundheitsschädigung geführt hat, die im krassen Mißverhältnis zu dem Risiko stehen muß, von dem nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft und den Erfahrungen der ärztlichen Praxis zum Zeitpunkt des Eingriffs ausgegangen werden könnte. Medizinische Eingriffe im Sinne dieser Anordnung sind alle diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen, die mit operativ-chirurgischen oder anderen instrumentellen Handlungen verbunden sind. Dazu zählen auch funktionsdiagnostische und physiotherapeutische Maßnahmen sowie therapeutische Maßnahmen unter Anwendung von Quellen ionisierender Strahlung;
2. die bestimmungsgemäße Anwendung eines ärztlich verordneten Arzneimittels mit der Folge einer erheblichen Gesundheitsschädigung, die nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft auf bisher nicht bekannte oder nicht vorhersehbare schädliche Wirkungen des Arzneimittels zurückzuführen ist;

3. die ärztlich angewiesene und bestimmungsgemäße Anwendung eines medizintechnischen Erzeugnisses mit der Folge einer erheblichen Gesundheitsschädigung, die nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft auf bisher nicht bekannte oder nicht vorhersehbare schädliche Wirkungen oder auf ein technisches Versagen des medizintechnischen Erzeugnisses zurückzuführen ist.

§ 3

Eine erhebliche Gesundheitsschädigung im Sinne dieser Anordnung liegt vor, wenn Körperschäden oder schwere Störungen der Körperfunktionen eine wesentliche Änderung der bisherigen Arbeits- und Lebensbedingungen des Bürgers zur Folge haben.

§ 4

Der ursächliche Zusammenhang zwischen einer medizinischen Maßnahme und einer erheblichen Gesundheitsschädigung sowie das Vorliegen aller weiteren im § 2 genannten Kriterien sind durch ärztliche Begutachtung gemäß Anordnung vom 18. Dezember 1973 über ärztliche Begutachtungen (GBl. I 1974 Nr. 3 S. 30) festzustellen.

§ 5

(1) Erweiterte materielle Unterstützung umfaßt:

- a) die Versorgung mit Versehrtenfahrzeugen, Prothesen und anderen technischen Hilfsmitteln sowie mit Kuren durch die Sozialversicherung, wenn ein Körperschaden oder eine schwere Störung von Körperfunktionen vorliegt;
- b) finanzielle Beihilfen durch die Staatliche Versicherung der DDR, wenn
- eine Gesundheitsschädigung eingetreten ist, die eine wesentliche Änderung der bisherigen Arbeits- und Lebensbedingungen des Bürgers mit materiellen Nachteilen und eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 13 Wochen zur Folge hat, oder
 - eine Gesundheitsschädigung vorliegt, durch die der Bürger in seiner Teilnahme am gesellschaftlichen Leben oder in seinem Wohlbefinden erheblich oder für längere Zeit beeinträchtigt ist.

(2) Die erweiterte materielle Unterstützung umfaßt auch erforderliche Maßnahmen der medizinischen, pädagogischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation.

§ 6

(1) Als finanzielle Beihilfe gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. b werden gewährt:

- a) Zahlungen in Höhe von 90 % des Nettodurchschnittsverdienstes bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, längstens für die Dauer von 78 Wochen;
- b) monatliche Zahlungen in entsprechender Anwendung der Rechtsvorschriften der Sozialversicherung über die Berechnung von Unfallrenten. Sie dürfen zusammen mit dem Arbeitseinkommen 90 % des Nettodurchschnittsverdienstes, der ohne die Gesundheitsschädigung erreichbar gewesen wäre, nicht überschreiten. Die Rentenzahlung für Kinder und Jugendliche bestimmt sich nach den Grundsätzen der §§ 4 und 5 der Verordnung vom 11. April 1973 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 22 S. 199);

- c) Pflegekostenbeiträge an Erziehungsberechtigte, Ehepartner oder andere Familienangehörige, wenn diese die Pflege des Bürgers übernehmen und aus diesem Grunde keine oder nur eine eingeschränkte Berufstätigkeit ausüben können. Der Pflegekostenbeitrag wird bis zur Höhe des Betrages gezahlt, der einer Pflegekraft zu zahlen wäre. Pflegegeld, ausgenommen Blindengeld und Sonderpflegegeld, wird angerechnet;

- d) eine einmalige Zahlung, wenn der Bürger wegen der Gesundheitsschädigung nur in beschränktem Umfang am gesellschaftlichen Leben teilnehmen kann oder sein Wohlbefinden erheblich oder für längere Zeit beeinträchtigt wird;

- e) eine einmalige Zahlung in Höhe des Jahresbruttoverdienstes an Unterhaltsberechtigten, wenn der Tod eines Unterhaltsverpflichteten eingetreten ist und den Unterhaltsberechtigten durch Verlust des Unterhaltsanspruches auch unter Berücksichtigung der Hinterbliebenenrenten der Sozialversicherung und sonstiger Hinterbliebenenversorgungsleistungen materielle Nachteile entstehen. Für den Fall, daß keine materiellen Nachteile entstehen, wird eine einmalige Beihilfe gemäß Buchst. f gezahlt;

- f) eine einmalige Zahlung in Höhe von 2 000 M an die Familienangehörigen im Todesfalle eines Bürgers, der keine Unterhaltsverpflichtung hat, oder eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne eigenes Arbeitseinkommen.

(2) Werden Leistungen der Sozialversicherung, Leistungen aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz oder aus sonstigen Versorgungsleistungen gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b zusammen mit diesen Leistungen 90 % des Nettodurchschnittsverdienstes nicht übersteigen.

§ 7

Eine erweiterte materielle Unterstützung wird nicht gewährt, wenn dem Bürger ein Schadenersatzanspruch gemäß den Rechtsvorschriften zusteht, insbesondere über die Wiedergutmachung von Schäden gemäß den §§ 330 ff. des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465).

§ 8

(1) Der Leiter der Gesundheitseinrichtung hat dem Kreisarzt jede erhebliche Gesundheitsschädigung gemäß den §§ 2 und 3 unverzüglich zu melden und ihm die erforderlichen Unterlagen zu übersenden.

(2) Dem Bürger steht das Recht zu, an die Gesundheitseinrichtung oder an den für seinen Wohnsitz zuständigen Kreisarzt einen Antrag auf Gewährung einer erweiterten materiellen Unterstützung zu stellen. Hat er einen Antrag an die Gesundheitseinrichtung gestellt, ist dieser vom Leiter der Gesundheitseinrichtung an den Kreisarzt weiterzuleiten, der den Bürger hiervon zu informieren hat.

(3) Der Kreisarzt übergibt die entsprechenden Unterlagen dem für die Gesundheitseinrichtung zuständigen Bezirksgutachter, der eine Begutachtung veranlaßt.

§ 9

(1) Die Bezirksgutachterkommission prüft das Vorliegen der medizinischen und sozialen Voraussetzungen gemäß den §§ 2 und 3 und entscheidet auf der Grundlage der Begutachtungsergebnisse über die Gewährung der erweiterten mate-

riellen Unterstützung. Die Entscheidung ist unter Mitwirkung eines Vertreters der Verwaltung der Sozialversicherung des Bezirksvorstandes des FDGB und der Bezirksdirektion der Staatlichen Versicherung der DDR zu treffen. In der Entscheidung ist im einzelnen festzulegen, welche materielle Unterstützung gemäß § 5 zu gewähren ist.

(2) Die Bezirksgutachterkommission gibt ihre Entscheidung unverzüglich der Zentralstelle für Ärztliches Begutachtungswesen zur Kenntnis. Die Zentralstelle kann die Bezirksgutachterkommission beauftragen, die getroffene Entscheidung unter Berücksichtigung der von ihr gegebenen Hinweise zu überprüfen.

(3) Dem Bürger, der einen Antrag auf erweiterte materielle Unterstützung gestellt hat, ist durch den Bezirksgutachter die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe bekanntzugeben. Die Entscheidung hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

(4) Wird eine erweiterte materielle Unterstützung gewährt, übermittelt der Bezirksgutachter die Entscheidung und die entsprechenden Unterlagen an die im § 10 Abs. 1 genannten Stellen zur Realisierung der Unterstützung.

§ 10

(1) Zuständig für die Realisierung der erweiterten materiellen Unterstützung auf der Grundlage der Entscheidung der Bezirksgutachterkommission sind

- die Verwaltung der Sozialversicherung beim Kreisvorstand des FDGB oder die Sozialversicherung bei der Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung der DDR hinsichtlich der Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. a;
- die Bezirksdirektion der Staatlichen Versicherung der DDR hinsichtlich der Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. b. Sie legt Höhe und Umfang der finanziellen Beihilfe fest;
- der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, hinsichtlich der Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 2.

(2) Die örtliche Zuständigkeit der Organe gemäß Abs. 1 wird nach dem Wohnsitz des Bürgers bestimmt.

(3) Die Entscheidung über die Realisierung der erweiterten materiellen Unterstützung ist innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu treffen. Die Entscheidung ist dem Bürger schriftlich bekanntzugeben. Sie hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

§ 11

(1) Gegen die in den §§ 9 und 10 genannten Entscheidungen kann der Bürger Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung bei der Stelle einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat.

(2) Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie, wenn sie gegen eine Entscheidung gemäß § 9 gerichtet ist, der Zentralstelle für Ärztliches Begutachtungswesen zuzuleiten, die endgültig über die Beschwerde entscheidet. Die Zentralstelle hat ihre Entscheidung unter Mitwirkung eines Vertreters der Verwaltung der Sozialversicherung beim Bundesvorstand des FDGB und der Hauptverwaltung der Staatlichen Versicherung der DDR zu treffen. Richtet sich die Beschwerde gegen eine Entscheidung gemäß § 10 Abs. 1, ist sie, wenn ihr nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben wird, dem jeweils übergeordneten Organ zuzuleiten, das endgültig über die Beschwerde entscheidet.

(3) Kann eine Entscheidung über die Beschwerde nicht unverzüglich getroffen werden, ist dem Bürger ein Zwischenbescheid zu geben.

(4) Entscheidungen über die Beschwerde sind schriftlich unter Angabe der Gründe zu treffen und dem Bürger auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 12

Anträge auf Gewährung einer erweiterten materiellen Unterstützung können innerhalb von 4 Jahren nach Durchführung der medizinischen Maßnahmen gestellt werden, spätestens jedoch bis zum Ablauf von 10 Jahren, wenn die erhebliche Gesundheitsschädigung erst nach Ablauf von 4 Jahren bekannt wird.

§ 13

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 16. Dezember 1974 über die Erweiterung der materiellen Unterstützung der Bürger bei Schäden infolge medizinischer Eingriffe (GBl. I 1975 Nr. 3 S. 59) außer Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1987

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anordnung

über die Erfassung, Aufarbeitung und Verwendung
gebrauchter Gewächshausplatten aus
glasfaserverstärktem, ungesättigtem Polyester

vom 16. Januar 1987

Zur Erschließung von Materialreserven wird auf der Grundlage der Verordnung vom 11. Dezember 1980 zur umfassenden Nutzung von Sekundärrohstoffen (GBl. I 1981 Nr. 2 S. 23) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für

- a) LPG, GPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen, volkseigene Betriebe der Pflanzenproduktion sowie den privaten Erwerbsgartenbau (nachfolgend Pflanzenproduktionsbetriebe genannt);
- b) den VEB Kombinat Rationalisierungsmittel Pflanzenproduktion.

(2) Diese Anordnung regelt die Erfassung, Aufarbeitung und Verwendung von gebrauchten Gewächshausplatten aus glasfaserverstärktem, ungesättigtem Polyester (nachfolgend Gewächshausplatten genannt).

§ 2

Die Pflanzenproduktionsbetriebe haben bei der Erhaltung und der Rekonstruktion von Gewächshäusern alle dabei anfallenden unbeschädigten Gewächshausplatten für eine Aufarbeitung zu gewinnen und bis zur Abholung durch den VEB Kombinat Rationalisierungsmittel Pflanzenproduktion entsprechend den staatlichen Standards (TGL)¹ zu behandeln.

§ 3

Der VEB Kombinat Rationalisierungsmittel Pflanzenproduktion hat

- a) die Abholung der Gewächshausplatten bei der Anlieferung der neuen Gewächshausplatten zu sichern;

¹ Z. Z. gelten:

- Standard TGL 31 675/01 Gewächshausplatte aus glasfaserverstärktem Polyester; Technische Lieferbedingungen und Prüfung Ausg. 8.78.
- Standard TGL 31 675/02 Anwendungsbedingungen Ausg. 8.78.

- b) die Gewächshausplatten für den Einsatz in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft gemäß Anlage aufzuarbeiten.

§ 4

Der VEB Kombinat Rationalisierungsmittel Pflanzenproduktion zahlt den Pflanzenproduktionsbetrieben für unbeschädigte Gewächshausplatten einen Aufkaufpreis in Höhe von 8,- M/m².

§ 5

(1) Der Einsatz der aufgearbeiteten Gewächshausplatten erfolgt über die Vergabe von Bilanzanteilen durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft an die Fondsträger im Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

(2) Der Abgabepreis für die aufgearbeiteten Gewächshausplatten beträgt 15,- M/m².

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. März 1987 in Kraft.

Berlin, den 16. Januar 1987

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Lietz

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Einsatz der aufgearbeiteten Gewächshausplatten

Die aufgearbeiteten Gewächshausplatten sind grundsätzlich einzusetzen als

- a) Ersatz der Wetterschutzverkleidungen auf Landmaschinen und um stationäre landtechnische Anlagen (Kar-

toffelerntemaschinen; Sortieranlagen für Obst, Gemüse und Kartoffeln; Bandförderanlagen u. a.);

- b) Lichtbänder in Produktionsanlagen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft;
c) Regeleinrichtungen für freie Lüftung in Anlagen der Tierproduktion;
d) Einhausung von Instandsetzungscontainern.

**Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes**

vom 18. Januar 1987

§ 1

Die Arbeitsschutzanordnung 324 vom 13. Juni 1952 - Brennerien und Spirituosenfabriken - (GBl. Nr. 82 S. 497) in der Fassung der Bekanntmachung einer Ergänzung vom 1. September 1952 (GBl. Nr. 121 S. 820) wird aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. August 1987 in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 1987

Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie
Dr. Wang

¹ Dafür gelten die Standards:
TGL 30 137/91 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz, Herstellung und Verarbeitung von Rohspiritus und Spirituosen; Sicherheitstechnische Forderungen
TGL 30 137/92 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz, Herstellung und Verarbeitung von Rohspiritus und Spirituosen; Arbeitsschutz- und brandschutzgerechtes Verhalten.

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 2 vom 5. Februar 1987 enthält:

	Seite
Bekanntmachung vom 19. November 1986 zum Abkommen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Kongo über den Luftverkehr vom 12. Februar 1981	9
Bekanntmachung vom 11. Dezember 1986 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Sambia über Rechtshilfe vom 20. Januar 1986	16
Bekanntmachung vom 12. Dezember 1986 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Belgien über Rechtshilfe in Strafsachen vom 12. Dezember 1984	16
Bekanntmachung vom 22. Dezember 1986 zum Dritten Zusatzprotokoll zur Verfassung des Weltpostvereins vom 27. Juli 1984	16
Mitteilung Nr. 2/1986 vom 25. November 1986 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	16

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 1281

Anordnung vom 18. Dezember 1986 über die Besetzung von Fahrzeugen und Verbänden sowie über Befähigungszeugnisse, Berechtigungsscheine, Bordlisten und Schifferdienstbücher in der Binnenschifffahrt — Binnenschiffsbesetzungsanordnung (BSB-AC) —

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
Postschließfach 696, Erfurt, 5010, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.*

Schriftenreihe
„Recht in unserer Zeit“

Herausgeber:
Staatsverlag der DDR
in Zusammenarbeit
mit der URANIA

Heft 53

Prof. Dr. K. Gläß, Dr. L. Boden, Dr. H.-J. Koppitz

Wir wollen bauen

121 Seiten · Broschur · 2,- M

Bestellangaben: 771 889 6/Gläß, bauen

In der Broschüre wird der Leser mit den Rechtsnormen vertraut gemacht, die bei der Vorbereitung, Errichtung und Veränderung jeder Art von Bauwerken strikt zu beachten sind (Antragstellung, staatliche Zustimmung, Rechte von Nachbarn). Die Autoren erläutern rechtliche Fragen der Instandhaltung, Instandsetzung und Modernisierung von Wohnungen, aber auch der Errichtung und Modernisierung von Eigenheimen. Weitere Ausführungen befassen sich mit dem Bau von Lauben in Kleingärten, dem Bau von Wochenendhäusern, Schuppen und Garagen.

STAATSVERLAG
der Deutschen Demokratischen Republik

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel.

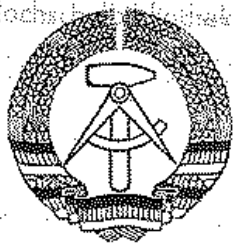
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610-62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1085, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II 1,- M. — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

39

1987

Berlin, den 10. März 1987

Teil I Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
2. 2. 87	Anordnung über diagnostische Laboratoriumsmethoden	39
9. 2. 87	Anordnung über die Festsetzung von Gebühren für Leistungen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik ..	40
11. 2. 87	Anordnung Nr. 3 über die materielle Anerkennung der Werk tätigen für Einsparungen von volkswirtschaftlich wichtigen Energieträgern, Rohstoffen und Materialien	41
17. 2. 87	Anordnung Nr. 70 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	41
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	42

Anordnung über diagnostische Laboratoriumsmethoden vom 2. Februar 1987

Zur weiteren Verbesserung der Qualität und Effektivität labordiagnostischer Untersuchungen im Gesundheitswesen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt die Anwendung von diagnostischen Laboratoriumsmethoden für die medizinische Diagnostik.

(2) Diese Anordnung gilt für alle zentral- und örtlich getrennten Einrichtungen des Gesundheitswesens.

(3) Die Minister für Nationale Verteidigung, für Staatsicherheit und des Innern treffen für ihre Verantwortungsbereiche entsprechende Festlegungen auf der Grundlage dieser Anordnung.

§ 2

(1) Diagnostische Laboratoriumsmethoden im Sinne dieser Anordnung sind Methoden für

- die Untersuchung von Ausscheidungen des menschlichen Körpers und von dem menschlichen Körper entnommenem Material sowie
- die Gewinnung von biochemischen oder physikochemischen Meßwerten im oder am menschlichen Körper

zur Erkennung der Beschaffenheit, des Zustandes oder der Funktionen des menschlichen Körpers oder von Krankheits-erregern.

(2) Diagnostische Laboratoriumsmethoden sind ausgehend vom medizinischen Bedürfnis insbesondere unter Berücksichtigung

- der diagnostischen Validität und analytischen Zuverlässigkeit der Methode,
- des Aufwandes,
- der Zugriffszeit zum Untersuchungsergebnis sowie
- der Belastung des Patienten

zur Gewährleistung einer hohen Aussagekraft der Untersuchungen und der Vergleichbarkeit der Ergebnisse verschiedener Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie zur Vermeidung unnötiger Mehrfachuntersuchungen zu standardisieren.

(3) Soweit für labordiagnostische Untersuchungen standardisierte diagnostische Laboratoriumsmethoden vorliegen, sind diese anzuwenden. Die Anwendung davon abweichender Methoden bedarf der Genehmigung des Instituts für Arzneimittelwesen der DDR.

§ 3

(1) Die standardisierten diagnostischen Laboratoriumsmethoden werden im Rahmen des Arzneibuches der DDR als gesonderter Teil „Diagnostische Laboratoriumsmethoden“ [AB(D.L.)-DDR] herausgegeben.

(2) Das AB(D.L.)-DDR ist in der jeweils letzten Fassung verbindlich. Mit jedem Nachtrag ist ein Inhaltsverzeichnis herauszugeben, das die Gültigkeit der Methoden des AB(D.L.)-DDR ausweist. Die Herausgabe jedes Nachtrages wird durch das Ministerium für Gesundheitswesen in den Verfügungen und Mitteilungen bekanntgemacht.

(3) Das AB(D.L.)-DDR ist vom Institut für Arzneimittelwesen der DDR als Zentralstelle für Standardisierung des

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten: Titelblatt und Stichwortverzeichnis für das Jahr 1986

Ministeriums für Gesundheitswesen für das Gebiet Medizinische Laboratoriumsdiagnostik unter Mitwirkung von Einrichtungen des Gesundheitswesens zu erarbeiten und ständig zu aktualisieren.

§ 4.

(1) Zur Gewährleistung einer wissenschaftlich begründeten Diagnostik und Therapie sind vom Arzt oder Zahnarzt nach sorgfältiger Auswahl die labordiagnostischen Untersuchungen festzulegen, die notwendig sind, das diagnostische Ziel zu erreichen. Der Leiter des diagnostischen Laboratoriums hat den Arzt oder Zahnarzt dabei zu beraten.

(2) Labordiagnostische Untersuchungen sind beim zuständigen diagnostischen Laboratorium auf Laboranforderungsbelegen anzufordern. Die Laboranforderungsbelege sind unter Beachtung der auf den Vordrucken angegebenen Erläuterungen vollständig auszufüllen und vom Arzt oder Zahnarzt eigenhändig zu unterschreiben.

(3) Das diagnostische Laboratorium hat auf dem Laboranforderungsbeleg die angewendete Methode anzugeben, sofern für eine labordiagnostische Untersuchung mehrere standardisierte diagnostische Laboratoriumsmethoden vorliegen oder eine Genehmigung gemäß § 2 Abs. 3 erteilt wurde.

§ 5

(1) Zur Sicherung der Qualität labordiagnostischer Untersuchungen werden in allen diagnostischen Laboratorien interne und externe Qualitätskontrollen durchgeführt. Die Qualitätskontrollen richten sich nach den Vorschriften des AB(DL)-DDR und den Vorgaben des Instituts für Arzneimittelwesen der DDR als Leiteinrichtung für die Qualitätskontrolle diagnostischer Laboratoriumsmethoden.

(2) Interne Qualitätskontrollen sind in eigener Zuständigkeit der Einrichtungen des Gesundheitswesens durchzuführen. Die Verantwortung für die Durchführung und Auswertung der internen Qualitätskontrollen hat der Leiter des diagnostischen Laboratoriums. Für die bezirkliche Organisation und Auswertung der internen Qualitätskontrollen sind die Bezirkslaboratorien für Qualitätskontrolle diagnostischer Laboratoriumsmethoden zuständig. Auf dem Gebiet der mikrobiologischen Laboratoriumsdiagnostik wird diese Aufgabe durch die Bezirks-Hygieneinstitute in Zusammenarbeit mit den Bezirkslaboratorien für Qualitätskontrolle diagnostischer Laboratoriumsmethoden wahrgenommen.

(3) Externe Qualitätskontrollen werden zentral unter Verantwortung des Instituts für Arzneimittelwesen der DDR (DDR-Ringversuche) und territorial unter Verantwortung der Bezirkslaboratorien für Qualitätskontrolle diagnostischer Laboratoriumsmethoden (Bezirksringversuche) durchgeführt. Die Ergebnisse der Ringversuche sind auszuwerten und die Einrichtungen darüber zu informieren. Auf dem Gebiet der mikrobiologischen Laboratoriumsdiagnostik wird die externe Qualitätskontrolle von der Staatlichen Hygieneinspektion und den Bezirks-Hygieneinstituten in Zusammenarbeit mit dem Institut für Arzneimittelwesen der DDR und mit den Bezirkslaboratorien für Qualitätskontrolle diagnostischer Laboratoriumsmethoden durchgeführt.

(4) Das Institut für Arzneimittelwesen der DDR unterbreitet in Auswertung der internen und externen Qualitätskontrollen dem Ministerium für Gesundheitswesen Vorschläge für qualitätsverbessernde Maßnahmen bei der Durchführung diagnostischer Laboratoriumsmethoden.

§ 6

Das Institut für Arzneimittelwesen der DDR wird bei der Durchführung der mit dieser Anordnung übertragenen Aufgaben durch den Fachausschuß für Standardisierung diagnostischer Laboratoriumsmethoden beraten. Aufgaben, Arbeits-

weise und Zusammensetzung des Fachausschusses werden gesondert geregelt.

§ 7

Das Institut für Arzneimittelwesen der DDR und die Bezirkslaboratorien für Qualitätskontrolle diagnostischer Laboratoriumsmethoden sind berechtigt, in diagnostischen Laboratorien unter Beachtung der Rechtsvorschriften über den Geheimnisschutz Kontrollen durchzuführen, erforderliche Auskünfte zu verlangen und entsprechende Unterlagen einzusehen. Die Kontrolle auf dem Gebiet der mikrobiologischen Laboratoriumsdiagnostik wird durch die Staatliche Hygieneinspektion und die Bezirks-Hygieneinstitute durchgeführt.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1987 in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1987

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anordnung

über die Festsetzung von Gebühren für Leistungen
des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und
Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik

vom 9. Februar 1987

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I Nr. 96 S. 787) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. II Nr. 119 S. 837) und der Verordnung vom 11. Oktober 1984 über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz (GBl. I Nr. 30 S. 341) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für Leistungen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz wird der in der Anlage genannte Gebührentarif bekanntgegeben.

§ 2

Für Leistungen, die auf Veranlassung oder auf Grund geltender Rechtsvorschriften in Angelegenheiten Beteiligter mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb der DDR erbracht werden, sind die entsprechenden Gebühren unter Beachtung der devisa-rechtlichen Bestimmungen der DDR zu erheben und zu entrichten, soweit sich aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes ergibt.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 6. Januar 1978 über die Festsetzung von Gebühren für Leistungen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 5 S. 82) außer Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1987

Der Präsident
des Staatlichen Amtes
für Atomsicherheit und Strahlenschutz
der Deutschen Demokratischen Republik
Prof. Dr. habil. Dr. h. c. Sitzlack
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

I. Prüfungen, Gutachten und Abnahmen

Prüfung von Projekten, Anfertigung von Gutachten, Durchführung von Strahlenschutzbauartprüfungen und von Strahlenschutzzulassungen sowie von Abnahmen nach Arbeitsaufwand

Je Arbeitsstunde 40,— M

II. Erteilung von Erlaubnissen

1. Genehmigungen zum Verkehr mit radioaktiven Stoffen oder zum Betrieb von Strahleneinrichtungen einschließlich Ergänzungen und Neuausstellung von Genehmigungen sowie Zustimmungen zu einzelnen Etappen der Vorbereitung, zu Teilvorhaben und speziellen Arbeiten nach Arbeitsaufwand

Je Arbeitsstunde 40,— M

2. Genehmigungen für den Einsatz von Kernanlagen sowie Zustimmungen zu einzelnen Etappen der Vorbereitung, zum physischen Schutz, zur Kernmaterialkontrolle, zu Teilvorhaben und zu speziellen Arbeiten nach Arbeitsaufwand

Je Arbeitsstunde 40,— M

3. Genehmigungen und Zustimmungen zur Verwendung und Nutzung von Haldenmaterialien oder Materialien aus Absetzanlagen nach Arbeitsaufwand

Je Arbeitsstunde 40,— M

4. Genehmigung zum Transport radioaktiver Stoffe, Ausnahmegenehmigung zum Transport radioaktiver Stoffe

nach Arbeitsaufwand
Je Arbeitsstunde 40,— M

III. Begleitung von Transporten mit radioaktiven Stoffen

Je km und je Begleitperson 4,— M

IV. Teilnahmegebühren für Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen

Grundlehrgänge für leitende Mitarbeiter, verantwortliche Mitarbeiter und Kontrollbeauftragte

— bis zu 2 Tagen 100,— M

— von 3 bis 5 Tagen 200,— M

— von mehr als 5 Tagen 300,— M

Anordnung Nr. 3¹

über die materielle Anerkennung der Werktätigen für Einsparungen von volkswirtschaftlich wichtigen Energieträgern, Rohstoffen und Materialien

vom 11. Februar 1987

Zur Änderung der Anordnung vom 2. April 1981 über die materielle Anerkennung der Werktätigen für Einsparungen von volkswirtschaftlich wichtigen Energieträgern, Rohstoffen und Materialien (GBl. I Nr. 11 S. 124) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und

¹ Anordnung Nr. 2 vom 12. Mai 1982 (GBl. I Nr. 23 S. 420)

in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Die laufende Nr. 1 der Anlage „Nomenklatur für die materielle Anerkennung der Werktätigen für Einsparungen von volkswirtschaftlich wichtigen Energieträgern, Rohstoffen und Materialien“ erhält folgende Fassung:

„111 10 000 Elektroenergie 4,0“.

§ 2

Die Erhöhung des Multiplikators findet für Einsparungen Anwendung, die nach dem 1. Januar 1987 erzielt worden sind.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1987

**Der Minister
für Materialwirtschaft
Rauchfuß**

**Anordnung Nr. 70¹
über die Ausgabe von Gedenkmünzen
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 17. Februar 1987**

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 330) anlässlich der 750-Jahr-Feier der Stadt Berlin mit Wirkung vom 5. März 1987 Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Darstellung des Schauspielhauses auf dem Platz der Akademie, darunter zweizeilig die Worte „SCHAU-SPIELHAUS BERLIN“.

b) Rückseite

Staatsblem der Deutschen Demokratischen Republik, seitlich davon die geteilte Angabe des Prägejahres und darunter „10 MARK“, umgeben von der Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“. Unter der Wertangabe befindet sich der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.

c) Rand

Glatt mit vertiefter Inschrift „10 MARK * 10 MARK * 10 MARK *“.

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 31 mm und eine Masse von 17,0 g. Sie werden in einer Stückzahl von 55 000 ausgeprägt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 5. März 1987 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1987

**Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
Kaminsky**

¹ Anordnung Nr. 69 vom 28. Dezember 1986 (GBl. I 1987 Nr. 1 S. 6)

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 940/1

Europäisches Abkommen vom 1. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr eingesetzten Fahrpersonals (AETR) — Änderungen und Ergänzungen —

P-Sonderdruck Nr. 1283

Anordnung Nr. Pr. 449/I vom 13. Januar 1987 über die Erzeuger- und Großhandelsabgabepreise für rohe Tierkörperhaare

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
Postschloßfach 696, Erfurt, 5010, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.*

Sonderdruck Nr. 1190/1a, 1190/11, 1190/1n

Als Neufassung der Teile A, L und N der Anordnung über die Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 vom 7. Dezember 1984 erscheinen folgende Abschnitte:

1. Allgemeine Bestimmungen
3. Planung der Effektivität der gesellschaftlichen Produktion
10. Planung der beschleunigten Entwicklung und Anwendung der Mikroelektronik, CAD/CAM- und Rechentchnik
19. Planung von Wissenschaft und Technik
20. Planung der Grundfonds und Investitionen
23. Planung der Arbeitsproduktivität, des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und des Arbeitseinkommens
24. Finanz- und Kostenplanung
25. Planung der Preise
26. Planung der Finanzen des Staates.

*Alle Bezieher der Sonderdrucke 1190 a, l, n erhalten ohne erneute Bestellung
die Neufassungen 1190/1a, l, n.*

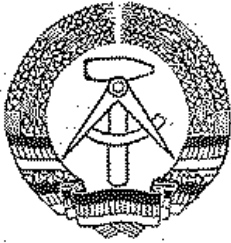
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 38 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (619/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Großewohlt-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,89 M, Teil II 1., — M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschloßfach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 565 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1987

Berlin, den 23. März 1987

Teil I Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
12. 3. 87	Verordnung über staatliches Kindergeld	43
12. 3. 87	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über staatliches Kindergeld	45
12. 3. 87	Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften	47
12. 3. 87	Bekanntmachung der Ordnung für die Verleihung des Titels „Dorf der Jugend“	48
17. 2. 87	Anordnung Nr. 71 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	49
19. 2. 87	Anordnung Nr. 7 über die Erhebung von Schiffsabgaben auf den Binnenwasserstraßen	49
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		50

Verordnung über staatliches Kindergeld vom 12. März 1987

In Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der SED, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR über Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien mit Kindern sowie zur Förderung junger Ehen vom 22. April 1986 wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Anspruch auf staatliches Kindergeld

- (1) Bürger, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, erhalten für ihre dem Haushalt angehörenden Kinder ein staatliches Kindergeld
- a) bis zur Beendigung des Besuchs der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule bzw. der Klasse 10 einer Spezialschule, Spezialklasse oder Sonderschule bzw. der achtklassigen Hilfsschule,
 - b) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn sie keine allgemeinbildende Schule besuchen und nach ärztlichem Gutachten keine Berufsausbildung oder Berufstätigkeit aufnehmen können.
- (2) Personen, die nicht Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind und ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, können das staatliche Kindergeld erhalten. Einzelheiten dazu werden in Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 2

Höhe des staatlichen Kindergeldes

- (1) Das staatliche Kindergeld beträgt für
- das 1. Kind monatlich 50 M
 - das 2. Kind monatlich 100 M
 - das 3. und jedes weitere Kind monatlich 150 M.
- (2) Maßgebend für die Höhe des staatlichen Kindergeldes je Kind ist die Anzahl der dem Haushalt angehörenden wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kinder.

§ 3

Zuschuß zum Familieneinkommen

- Endet für ein drittes oder weiteres Kind der Anspruch auf staatliches Kindergeld, erhalten die Bürger für dieses Kind einen Zuschuß zum Familieneinkommen in Höhe von 50 M monatlich, wenn
- es sich in der Berufsausbildung befindet,
 - es die erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschule bzw. die Klasse 11 oder 12 einer Spezialschule, Spezialklasse oder Sonderschule besucht,
 - für dieses Kind Anspruch auf Unterstützung gemäß § 8 der Verordnung vom 24. April 1986 über die besondere Unterstützung der Familien mit schwerstgeschädigten Kindern (GBL I Nr. 15 S. 243) besteht.
- Voraussetzung ist, daß zum Haushalt mindestens 2 weitere Kinder gehören, die sich in der Berufsausbildung befinden, die erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschule, die Klasse 11 oder 12 einer Spezialschule, Spezialklasse bzw. Sonderschule besuchen, studieren oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4

Zum Haushalt gehörende Kinder

Als zum Haushalt gehörend gelten alle wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kinder, ausgenommen Kinder, die auf Grund

- a) einer von einem Organ der Jugendhilfe angeordneten Vormundschaft oder Pflegschaft in einer anderen Familie leben,
- b) von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe gemäß § 50 des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik in Einrichtungen der Jugendhilfe oder des Gesundheits- und Sozialwesens betreut werden.

Weitere Ausnahmen werden in Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 5

Finanzierung

Das staatliche Kindergeld und der Zuschuß zum Familieneinkommen werden aus dem Staatshaushalt finanziert.

§ 6

Zahlung

(1) Das staatliche Kindergeld und der Zuschuß zum Familieneinkommen werden ausgezahlt durch

- a) Staatsorgane, Betriebe, Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen, private Handwerker und Gewerbetreibende und andere Bürger für die Kinder der bei ihnen in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Arbeiter und Angestellten,
- b) sozialistische Genossenschaften und deren kooperative Einrichtungen für die Kinder der Genossenschaftsmitglieder und der bei ihnen in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Arbeiter und Angestellten,
- c) Universitäten, Hoch- und Fachschulen für die Kinder der Direktstudenten, Direktstudenten im postgradualen Studium, Forschungsstudenten und Aspiranten,
- d) die für die Auszahlung von Renten oder Versorgungsleistungen zuständigen Stellen für die Kinder der Rentner oder Empfänger einer Versorgung,
- e) die Räte der Gemeinden, Städte bzw. Stadtbezirke — Sozialwesen — für die Kinder der privaten Handwerker und Gewerbetreibenden, freiberuflich Tätigen, selbständig Tätigen, der unständig Beschäftigten, der Empfänger einer Sozialfürsorgeunterstützung oder einer anderen Unterstützung und weiterer unter Buchstaben a bis d nicht genannter Anspruchsberechtigter.

(2) Die Zahlung des staatlichen Kindergeldes wird auf der Grundlage der bei den Auszahlungsstellen hinterlegten Auszahlungskarten vorgenommen. Bei der Geburt von Kindern werden die Auszahlungskarten von den damit beauftragten Stellen ausgehändigt.

(3) Der Zuschuß zum Familieneinkommen ist vom anspruchsberechtigten Bürger formlos bei der zuständigen Auszahlungsstelle zu beantragen.

§ 7

Meidung von Veränderungen

Verändert sich die Anzahl der dem Haushalt angehörenden wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kinder, so ist das vom Bürger unverzüglich der zuständigen Auszahlungsstelle mitzuteilen.

§ 8

Nachzahlung und Rückforderung

(1) Würden Leistungen von Auszahlungsstellen unberechtigt abgelehnt oder zu niedrig festgesetzt, sind die zustehen-

den Beträge ab Beginn des Anspruchs bzw. der fehlerhaften Zahlung nachzugewähren. Diese Ansprüche unterliegen nicht der Verjährung.

(2) Zu viel gezahlte Leistungen infolge fehlerhafter Festsetzung oder Zahlung können durch die Auszahlungsstelle nur in Höhe des für den letzten Monat überzahlten Betrages zurückgefordert werden. Die Rückforderung ist innerhalb von 2 Monaten nach Zahlung geltend zu machen.

(3) Durch Verschulden des Bürgers überzahlte Leistungen kann die Auszahlungsstelle in voller Höhe zurückfordern.

§ 9

Verjährung

Ansprüche auf Leistungen nach dieser Verordnung sowie Rückzahlungsforderungen verjähren in 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Anspruch geltend gemacht werden kann.

§ 10

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen der Auszahlungsstellen kann Beschwerde eingelegt werden. Die Berechtigten sind darüber zu belehren.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnisnahme der Entscheidung bei der Auszahlungsstelle einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat. Die Beschwerde über Rückforderungen hat aufschiebende Wirkung.

(3) Wird der Beschwerde innerhalb von 2 Wochen nicht oder nicht vollständig stattgegeben, ist sie in dieser Frist an den für den Wohnsitz des Bürgers zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, weiterzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, hat innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig zu entscheiden.

(4) Die Entscheidung über die Beschwerde ist zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 11

Der Zuschuß zum Familieneinkommen wird bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 3 auch dann gewährt, wenn die Zahlung des staatlichen Kindergeldes bereits vor dem 1. Mai 1987 beendet wurde.

§ 12

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 13

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1987 in Kraft.

Berlin, den 12. März 1987

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über staatliches Kindergeld
vom 12. März 1987**

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 12. März 1987 über staatliches Kindergeld (GBl. I Nr. 6 S. 43) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung:

§ 1

Als Kinder im Sinne der Verordnung gelten die

- a) leiblichen oder an Kindes Statt angenommenen Kinder, für die der Bürger das Erziehungsrecht hat,
- b) Kinder des Ehegatten, für die dieser das Erziehungsrecht hat,
- c) Kinder, für die dem Bürger das Erziehungsrecht, die Vormundschaft oder Pflegschaft übertragen wurde.

§ 2

(1) Das staatliche Kindergeld wird ab 1. des Monats gezahlt, in dem der Anspruch entsteht.

(2) Das staatliche Kindergeld wird gezahlt bis einschließlich des Monats, der

- a) der Beendigung des Besuches
 - der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule bzw. Sonderschule,
 - der Klasse 10 einer Spezialschule bzw. Spezialklasse,
 - der achtklassigen Hilfsschule
- b) der Vollendung des 16. Lebensjahres schwerstgeschädigter Kinder

folgt. Das gilt auch, wenn für diesen Monat bereits Lehrlingsentgelt, Ausbildungsbeihilfe, Stipendium bzw. Unterstützung für schwerstgeschädigte Kinder gezahlt oder anderes Einkommen erzielt wird.

§ 3

Das staatliche Kindergeld wird auch dann gezahlt, wenn Schüler eine freiwillige produktive Tätigkeit entsprechend den Rechtsvorschriften ausüben und Arbeitseinkommen erhalten.

Zu § 1 Abs. 2 der Verordnung:

§ 4

(1) Personen, die nicht Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, wird das staatliche Kindergeld für ihre mit in der Deutschen Demokratischen Republik wohnenden und ihrem Haushalt angehörenden Kinder gewährt, wenn sie

- a) ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben oder
- b) einen länger befristeten Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik haben und
 - in einem Arbeitsverhältnis mit einem Betrieb im Sinne des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik stehen,
 - Mitglied einer sozialistischen Genossenschaft in der Deutschen Demokratischen Republik sind,

- von der Sozialversicherung der Deutschen Demokratischen Republik eine Rente oder Versorgung erhalten,
- in der Deutschen Demokratischen Republik studieren oder eine Aus- und Weiterbildung erhalten; ausgenommen sind die Personen, die ihr Studium oder ihre Aus- und Weiterbildung auf kommerzieller Basis durchführen.

(2) Staatliches Kindergeld wird auch gewährt, wenn dies in zwischenstaatlichen Vereinbarungen festgelegt ist.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 5

(1) Die Gewährung des staatlichen Kindergeldes

- in Höhe von 100 M setzt die Zugehörigkeit zum Haushalt von mindestens zwei,
- in Höhe von 150 M die Zugehörigkeit zum Haushalt von mindestens drei wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kindern voraus.

(2) Wird ein Kind wirtschaftlich selbständig oder gehört es künftig nicht mehr dem Haushalt an, ist nach Ablauf des auf die Veränderung folgenden Monats das staatliche Kindergeld entsprechend der Anzahl der nunmehr dem Haushalt angehörenden wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kinder neu festzusetzen.

§ 6

(1) Als wirtschaftlich noch nicht selbständig im Sinne der Verordnung gelten

- a) Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie
 - sich in der Berufsausbildung befinden,
 - noch eine erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschule bzw. die Klasse 11 oder 12 einer Spezialschule, Spezialklasse oder Sonderschule besuchen,
 - als Direktstudenten einer Universität, Hoch- oder Fachschule ein Stipendium bzw. Betriebsstipendium gemäß den Rechtsvorschriften¹ erhalten und das Studium unmittelbar im Anschluß an den Schulbesuch, die Berufsausbildung oder ein Vorpraktikum bzw. im Kalenderjahr der Entlassung aus dem Grundwehrdienst aufgenommen haben.

(2) Verheiratete Kinder des anspruchsberechtigten Bürgers gelten als wirtschaftlich noch nicht selbständig im Sinne der Verordnung, wenn sie noch bei den Eltern wohnen, die Voraussetzungen des Abs. 1 Buchst. b erfüllen und die gleichen Voraussetzungen auch für den Ehegatten vorliegen.

(3) Nehmen Kinder des anspruchsberechtigten Bürgers innerhalb von 2 Jahren nach Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst auf Zeit bzw. in militärischen Berufen ein Direktstudium auf, gelten sie für die Dauer des Direktstudiums erneut als wirtschaftlich noch nicht selbständig im Sinne der Verordnung. Das gilt nicht, wenn sie ein Stipendium gemäß § 20 Abs. 1 der Förderungsverordnung vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 256) erhalten.

¹ Z. Z. gelten:

- die Stipendienverordnung vom 11. Juni 1981 (GBl. I Nr. 17 S. 228) in der Fassung der Verordnung vom 16. Juli 1985 über die Erhöhung der Unterstützung für Studenten und Lehrlinge mit Kindern (GBl. I Nr. 21 S. 249),
- die Anordnung vom 30. August 1975 über die finanziellen Regelungen bei der Durchführung von Studienabschnitten der Hoch- und Fachschulausbildung in der sozialistischen Praxis - Praktikumsfinanzierung - (GBl. I Nr. 39 S. 671) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 1. Juli 1981 (GBl. I Nr. 24 S. 299).

Zu § 3 der Verordnung:

§ 7

(1) Für die Gewährung des Zuschusses zum Familieneinkommen gelten die §§ 1 bis 6 entsprechend.

(2) Sind durch die Neuberechnung des staatlichen Kindergeldes die Voraussetzungen für den Anspruch auf Zuschuß zum Familieneinkommen nicht mehr gegeben, entfällt die Zahlung.

(3) Der Anspruch auf Zuschuß zum Familieneinkommen endet spätestens mit dem letzten Tag des Monats, der der Beendigung der Berufsausbildung, des Schulbesuches bzw. der Zahlung der Unterstützung für schwerstgeschädigte Kinder folgt.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 8

Als nicht zum Haushalt gehörend gelten auch Kinder, die

- a) das 14. Lebensjahr vollendet haben und sich zum Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug in einer staatlichen Einrichtung befinden,
- b) in Einrichtungen betreut werden, weil ihre Erziehungsberechtigten sich in einer Untersuchungshaftanstalt oder in einer Strafvollzugseinrichtung befinden.

Zu § 6 der Verordnung:

§ 9

(1) Das staatliche Kindergeld und der Zuschuß zum Familieneinkommen werden monatlich gezahlt zusammen mit

- der Gehaltszahlung,
- der Lohnzahlung bzw. der ersten Abschlagszahlung,
- den Arbeitsvergütungen der Mitglieder sozialistischer Genossenschaften,
- der Stipendien-, Renten- oder einer vergleichbaren Zahlung.

Das staatliche Kindergeld und der Zuschuß zum Familieneinkommen sind auf den Lohn- bzw. Gehaltsnachweisen gesondert auszuweisen.

(2) Für die Kinder der im § 6 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung genannten Bürger ist die Zahlung des staatlichen Kindergeldes und des Zuschusses zum Familieneinkommen bis zum 10. des laufenden Monats durch den für ihren Wohnsitz zuständigen Rat der Gemeinde, Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sozialwesen — vorzunehmen.

(3) Das staatliche Kindergeld und der Zuschuß zum Familieneinkommen gehören nicht zum Durchschnittslohn. Sie unterliegen nicht der Lohn- oder Einkommenssteuer sowie der Beitragspflicht zur Sozialversicherung und sind nicht pfändbar.

§ 10

Sind bei der Feststellung der Anzahl der wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kinder auch Kinder zu berücksichtigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, hat der anspruchsberechtigte Bürger eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, daß diese Kinder seinem Haushalt angehören. Als Nachweis der noch nicht erreichten wirtschaftlichen Selbständigkeit können in der Regel die für die Besteuerung erbrachten Nachweise zugrunde gelegt werden.

§ 11

(1) Die Auszahlungskarte erhält der anspruchsberechtigte Bürger

- a) durch die staatliche Einrichtung des Gesundheitswesens, in der das Kind geboren wurde,

b) durch das Standesamt, wenn das Kind nicht in einer staatlichen Einrichtung des Gesundheitswesens geboren wurde,

c) auf Anforderung durch den für die Hauptwohnung des Kindes zuständigen Rat der Gemeinde, Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sozialwesen —

- für in die Deutsche Demokratische Republik zuziehende Kinder,
- für an Kindes Statt angenommene Kinder sowie
- bei notwendigem Ersatz unbrauchbar gewordener oder verlorengegangener Auszahlungskarten.

(2) Wird für Kinder eine Vormundschaft oder Pflegschaft angeordnet, ist die Auszahlungskarte durch die Organe der Jugendhilfe von der Auszahlungsstelle anzufordern und an den für die Hauptwohnung des Kindes zuständigen Rat der Gemeinde, Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sozialwesen — zur Aushändigung an den anspruchsberechtigten Bürger weiterzuleiten.

(3) Über die Ausgabe der Auszahlungskarten ist durch die Ausgabestelle ein Nachweis mit Ausgabedatum, Name und Geburtstag des Kindes sowie Name und Anschrift des Empfängers zu führen. Der Empfang der Auszahlungskarte ist vom Empfänger zu quittieren.

§ 12

(1) Die Auszahlungskarte für Kinder, die sich auf Grund von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe gemäß § 50 des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik in Einrichtungen der Jugendhilfe oder des Gesundheits- und Sozialwesens befinden, ist durch die Organe der Jugendhilfe von der Auszahlungsstelle anzufordern und der Einrichtung zur Aufbewahrung zu übergeben.

(2) Die Auszahlungskarte für Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und sich zum Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug in einer staatlichen Einrichtung befinden, ist durch diese vom anspruchsberechtigten Bürger anzufordern und aufzubewahren.

(3) Bei Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung erhält der anspruchsberechtigte Bürger die Auszahlungskarte zurück.

§ 13

(1) Endet der Anspruch auf staatliches Kindergeld, ist die Auszahlungskarte in der Auszahlungsstelle 5 Jahre aufzubewahren.

(2) Vollendet ein Kind, für das gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung staatliches Kindergeld gezahlt wurde, das 16. Lebensjahr, ist dem anspruchsberechtigten Bürger die abgeschlossene Auszahlungskarte auszuhändigen.

§ 14

Bei der Beantragung des Zuschusses zum Familieneinkommen ist der Lehrvertrag, eine Bestätigung der Schule über den Schulbesuch bzw. der Bescheid der Sozialversicherung über die Unterstützung gemäß § 8 der Verordnung vom 24. April 1986 über die besondere Unterstützung der Familien mit schwerstgeschädigten Kindern (GBl. I Nr. 15 S. 243) vorzulegen.

§ 15

(1) Die Auszahlungsstellen gemäß § 6 Abs. 1 Buchstaben a bis c der Verordnung rechnen die von ihnen geleisteten Zahlungen im Zusammenhang mit der Überweisung der von ihnen für ihre Beschäftigten abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer ab.

(2) Die Abrechnung des gezahlten staatlichen Kindergeldes und des Zuschusses zum Familieneinkommen ist auf dem Steuerüberweisungsauftrag im Teil „Verrechnungen“ in der dafür vorgesehenen Zeile „3116 staatliches Kindergeld“ bzw. auf der Steuereinzahlung in einer Freizeile vorzunehmen.

(3) Für die Kontrolle der richtigen Berechnung der von den abzuführenden Sozialversicherungsbeiträgen gekürzten Beträge sind die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, zuständig.

(4) Der Steuerüberweisungsauftrag ist auch dann zum kontoführenden Kreditinstitut zu geben, wenn die „Verrechnungen“ die „Abführungen“ übersteigen.

§ 16

Leistungen nach der Verordnung für Kinder von Rentnern oder Empfängern einer Versorgung, die Dienststellen der Sozialversicherung oder andere für die Gewährung von Versorgungen zuständige Stellen zahlen, werden den jeweiligen zentralen Organen vom Ministerium für Gesundheitswesen erstattet.

§ 17

Die Räte der Gemeinden, Städte bzw. Stadtbezirke erhalten die erforderlichen Mittel für die Zahlung des staatlichen Kindergeldes und des Zuschusses zum Familieneinkommen an die im § 6 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung genannten Bürger durch Verrechnung mittels Steuerüberweisungsauftrag (Teil Verrechnungen) entsprechend den Festlegungen des § 15 Absätze 2 und 4.

Zu § 8 Absätze 2 und 3 der Verordnung:

§ 18

(1) Die Art und Weise der Rückzahlung ist zwischen der Auszahlungsstelle und dem Rückzahlungspflichtigen zu vereinbaren. Kommt die Vereinbarung nicht zustande oder kommt der Zahlungspflichtige der Aufforderung zur Rückzahlung innerhalb der festgelegten Frist nicht nach, ist die Forderung dem für seinen Wohnsitz zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zuzuleiten. Dieser hat die Vollstreckung entsprechend den Rechtsvorschriften über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen zu veranlassen.

(2) Verletzt eine Auszahlungsstelle ihre Prüfungspflicht und kommt es dadurch zu einer ungerechtfertigten Auszahlung von Leistungen, kann sie durch den für den Sitz der Auszahlungsstelle zuständigen Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sozialwesen — oder den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zur Erstattung der Beträge verpflichtet werden.

Sonstige Bestimmungen

§ 19

Für Kinder, die sich am 1. Mai 1987 auf Grund von Maßnahmen eines Organs der Jugendhilfe gemäß § 50 des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik in einer Einrichtung der Jugendhilfe oder des Gesundheits- und Sozialwesens befinden, wird bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Dauer des Aufenthaltes in der Einrichtung staatliches Kindergeld in der Höhe gezahlt, auf die vor Inkrafttreten der Verordnung Anspruch bestand.

§ 20

Die Räte der Gemeinden, Städte bzw. Stadtbezirke — Sozialwesen — können entscheiden, daß Leistungen nach der

Verordnung bzw. § 19 dieser Durchführungsbestimmung nicht gewährt werden, wenn die Eltern bei Aufenthalt des Kindes in einer Einrichtung den festgesetzten Kostenbeitrag nicht zahlen. Bei Beschwerden gegen diese Entscheidungen gelten die Bestimmungen des § 10 der Verordnung sinngemäß.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1987 in Kraft.

Berlin, den 12. März 1987

Der Minister für Gesundheitswesen

L. V.: Prof. Dr. Schneidewind
Staatssekretär

Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften vom 12. März 1987

Hiermit wird bekanntgemacht, daß der Ministerrat folgenden Beschluß gefaßt hat:

I. Die nachfolgenden Rechtsvorschriften werden mit Wirkung vom 1. Mai 1987 aufgehoben:

1. §§ 1 bis 8 der Verordnung vom 4. Dezember 1975 über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern (GBl. I 1976 Nr. 4 S. 52) in der Fassung der Verordnung vom 11. Juni 1981 über Ausbildungsbeihilfen für Schüler der erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen sowie der Spezialschulen im Bereich der Volksbildung (GBl. I Nr. 17 S. 232) und der Verordnung vom 24. April 1986 über die besondere Unterstützung der Familien mit schwerstgeschädigten Kindern (GBl. I Nr. 15 S. 243),
2. Verordnung vom 29. Oktober 1981 über die Erhöhung des staatlichen Kindergeldes für das 3. und jedes weitere Kind (GBl. I Nr. 33 S. 381),
3. §§ 1 bis 18, 25, 27 bis 29 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. Januar 1976 zur Verordnung über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern (GBl. I Nr. 4 S. 56),
4. Dritte Durchführungsbestimmung vom 5. Oktober 1982 zur Verordnung über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern (GBl. I Nr. 37 S. 615).

II. Für die Gewährung des staatlichen Kindergeldes sind nachfolgende Rechtsvorschriften ab 1. Mai 1987 nicht mehr anzuwenden:

1. §§ 17 bis 20 der Verordnung vom 4. Dezember 1975 über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern (GBl. I 1976 Nr. 4 S. 52),
2. §§ 24 und 26 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. Januar 1976 zur Verordnung über die Gewäh-

rung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und allein-stehender Bürger mit 3 Kindern (GBl. I Nr. 4 S. 56).

Berlin, den 12. März 1987

**Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates**
Dr. Kleinert
Staatssekretär

**Bekanntmachung
der Ordnung für die Verleihung des Titels
„Dorf der Jugend“**

vom 12. März 1987

Der Ministerrat hat die Ordnung für die Verleihung des Titels „Dorf der Jugend“ beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird (Anlage).

Die Ordnung tritt am 12. März 1987 in Kraft.

Berlin, den 12. März 1987

**Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates**
Dr. Kleinert
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Bekanntmachung

**Ordnung
für die Verleihung des Titels „Dorf der Jugend“**

§ 1

Der Titel „Dorf der Jugend“ (nachfolgend Titel genannt) ist eine gemeinsame Auszeichnung des Ministerrates und des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend. Der Titel wird an Gemeinden verliehen, an deren Gestaltung und Entwicklung die Jugend hervorragenden Anteil hat.

§ 2

Die Verleihung des Titels setzt insbesondere voraus, daß

- die FDJ-Grundorganisationen in den Genossenschaften, Betrieben und Einrichtungen sowie die Dorfgrundorganisation der FDJ eine vorbildliche Arbeit leisten, auf der Grundlage der jährlichen Jugendförderungspläne unterstützt und gefördert werden und wesentlichen Anteil an der Entwicklung des Dorfes haben;
- die Teilnahme der Jugend an der Tätigkeit der örtlichen Staatsorgane, ihre Mitwirkung in den Vorständen der Genossenschaften und bei der Leitung der Betriebe gewährleistet ist;
- die Planaufgaben in der landwirtschaftlichen Produktion und die Zielstellungen der ökonomischen Initiativen der FDJ kontinuierlich erfüllt und gezielt überboten werden;
- die Jugend in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und den volkseigenen Gütern im sozialisti-

schen Wettbewerb, insbesondere in der Bewegung Messe der Meister von morgen, in Jugendobjekten und Jugendbrigaden, hervorragende Leistungen vollbringt;

- die Jugendlichen aktiv in die Bürgerinitiative „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“ einbezogen sind und vorbildliche Ergebnisse bei der Verwirklichung der Ortsgestaltungskonzeption erreicht wurden;
- die Verantwortung für die Gewinnung und Ausbildung des Nachwuchses für die landwirtschaftlichen Berufe durch die im Ort ansässigen Genossenschaften und volkseigenen Güter im Zusammenwirken mit allen gesellschaftlichen Kräften vorbildlich wahrgenommen wird;
- mit Unterstützung der Jugend im Dorf gute Arbeits- und Lebensbedingungen, insbesondere durch die Schaffung von Wohnraum, vor allem für junge Ehen und Absolventen, sowie die Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kinder-einrichtungen, gewährleistet werden;
- die Jugend des Dorfes ein reiches geistig-kulturelles, sportliches und wehrsportliches Leben gestaltet und dafür die erforderlichen Bedingungen, wie Jugendklubeinrichtungen, Möglichkeiten zum regelmäßigen Tanz sowie zur sportlichen Betätigung, bestehen.

§ 3

(1) Die Verleihung des Titels erfolgt durch den Vorsitzenden des Ministerrates und den 1. Sekretär des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend anlässlich der „Woche der Jugend und Sportler“.

(2) Es können jährlich bis zu 15 Titel verliehen werden.

(3) Das Register über die verliehenen Titel führt das Amt für Jugendfragen beim Ministerrat der DDR.

§ 4

(1) Zur Verleihung des Titels gehören eine Urkunde, eine Ehrentafel und eine Prämie von 3 000 M bis 5 000 M.

(2) Die Prämien werden aus dem Staatshaushalt finanziert und sind vom Amt für Jugendfragen beim Ministerrat der DDR zu planen.

§ 5

(1) Vorschlagsberechtigt sind die Vorsitzenden der Räte der Bezirke in Übereinstimmung mit den Sekretariaten der Bezirksleitungen der Freien Deutschen Jugend. Die Vorschläge sind mit den Bezirksausschüssen der Nationalen Front der DDR und den Bezirksvorständen der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe abzustimmen.

(2) Die gemeinsamen Vorschläge sind jährlich bis zum 1. März im Amt für Jugendfragen beim Ministerrat der DDR einzureichen.

(3) Das Amt für Jugendfragen beim Ministerrat der DDR prüft in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend, wie die Voraussetzungen für die Verleihung des Titels erfüllt sind, und stimmt die Vorschläge, die zur Verleihung des Titels ausgewählt wurden, mit dem Nationalrat der Nationalen Front der DDR, dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ab.

(4) Die Auszeichnungsvorschläge sind dem Präsidium des Ministerrates und dem Sekretariat des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend zur Bestätigung vorzulegen.

§ 6

Die rechteckige Ehrentafel besteht aus Metall und hat die Abmessung 50 cm × 30 cm. Auf der Vorderseite befinden sich

in der oberen Hälfte das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und das Emblem der Freien Deutschen Jugend. Darunter stehen die Worte „Dorf der Jugend“, verliehen: (Jahreszahl der Auszeichnung). Die Ehrentafel kann öffentlich angebracht werden.

Anordnung Nr. 71¹
über die Ausgabe von Gedenkmünzen
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 17. Februar 1987

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) anlässlich der 750-Jahr-Feier der Stadt Berlin mit Wirkung vom 26. März 1987 Gedenkmünzen im Nennwert von 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Mittelteil eines Berliner Stadtsiegels (um 1280), umgeben von der Umschrift „750 JAHRE BERLIN * HISTORISCHES STADTSIEGEL *“.

b) Rückseite

Staatsemblem der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von der Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK *“, Prägejahr, „20 MARK *“. Über dem Staatsemblem befindet sich der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „20 MARK * 20 MARK * 20 MARK *“.

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 625 Teilen Silber und 375 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 32 mm und eine Masse von 20,9 g. Sie werden in einer Stückzahl von 45 000 ausgeprägt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 26. März 1987 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1987

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
K a m i n s k y

¹ Anordnung Nr. 70 vom 27. Februar 1987 (GBl. I Nr. 8 S. 41)

Anordnung Nr. 71¹
über die Erhebung von Schiffsabgaben
auf den Binnenwasserstraßen
vom 19. Februar 1987

Zur Änderung der Anordnung vom 19. November 1966 über die Erhebung von Schiffsabgaben auf den Binnenwasserstraßen (GBl. II Nr. 128 S. 797), zuletzt geändert durch die

¹ Anordnung Nr. 8 vom 18. März 1986 (GBl. I Nr. 10 S. 132)

Anordnung Nr. 6 vom 18. März 1986 (GBl. I Nr. 10 S. 132), wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage I Teil II Tarifstelle 1 erhält in den Spalten 1 bis 3 folgende Fassung:

1	2	3
„1	Güter der Klasse I	0,44
	Güter der Klasse II	0,44
	Güter der Klasse III	0,40
	Güter der Klasse IV	0,40
	Güter der Klasse V	0,37
	Güter der Klasse VI	0,34“

§ 2

Die Anlage I Teil II wird durch die Tarifstelle 7 wie folgt ergänzt:

1	2	3	4	5	6	7	8	
„7	Sportfahrzeuge im Schlepp oder als Decksladung				9,00	25	50	100“

§ 3

Die Anlage 2 Teil I Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Güter, die in Fahrzeugen transportiert werden sowie Flöße je Gewichtstonne Ladung und je km

Güter der Klasse I	1,52 Pf
Güter der Klasse II	1,52 Pf
Güter der Klasse III	1,43 Pf
Güter der Klasse IV	1,42 Pf
Güter der Klasse V	1,34 Pf
Güter der Klasse VI	1,29 Pf

Bei der Feststellung der Masse für Holz wird ein Festmeter (= 1 1/3 Raummeter) weiches Holz (Nadelhölzer sowie Birke, Erle, Lärche, Pappel — auch Aspe, Espe — Rotkastanie und Weide) zu 600 kg, sonstiges Holz zu 800 kg gerechnet.“

§ 4

Die Anlage 4 Tarifstelle 1 erhält in den Spalten 1 bis 3 folgende Fassung:

1	2	3
„1	Güter der Klasse I je t Ladung	0,91
	Güter der Klasse II	0,85
	Güter der Klasse III	0,79
	Güter der Klasse IV	0,73
	Güter der Klasse V	0,60
	Güter der Klasse VI	0,54
	mindestens	30,— M“

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. April 1987 in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1987

Der Minister für Verkehrswesen
A r n d t

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 824/1

Anordnung Nr. 2 vom 10. Februar 1987 über die Zulassung von Fahrzeugen zur Seefahrt

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
Postschloßfach 696, Erfurt, 5010, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1086, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.*

Schriftenreihe
„Recht in unserer Zeit“

Herausgeber:
Staatsverlag der DDR
in Zusammenarbeit
mit der URANIA

Heft 65

Dr. E. Hein, Dr. K. Rosenfeld

Frauen in Ausbildung und Beruf

1985 · 160 Seiten · Broschur · 2,50 M
Bestellangaben: 772 021 6/Hein, Frauen

In den neun Abschnitten des Heftes werden die Stellung der Frauen und Mädchen im Ausbildungsverhältnis, bei Aufnahme der Berufstätigkeit, ihre Rechte und Pflichten im Arbeitsprozeß, Fragen der Qualifizierung, der Geburt der Kinder und des damit verbundenen Schwangerschafts- und Wochenurlaubs sowie des Mütterjahres, Probleme des Hausarbeitstages sowie die Rechte der werktätigen Frauen in höherem Lebensalter behandelt.

STAATSVERLAG
der Deutschen Demokratischen Republik

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel.

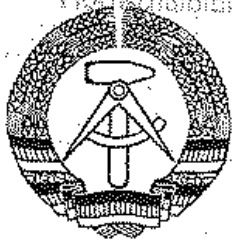
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 35 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 731 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1096, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I — 30 M, Teil II 1.— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten — 15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten — 25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten — 40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten — 55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten — 15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschloßfach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1086, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 093

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Koffenoffsetdruck)

ISSN 0138-1644



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1987

Berlin, den 27. März 1987

Teil I Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
12. 2. 87	Fünfte Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz – Reinhaltung der Luft –	51
12. 2. 87	Erste Durchführungsbestimmung zur Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz – Reinhaltung der Luft – Begrenzung, Überwachung und Kontrolle der Immissionen –	56
12. 2. 87	Dritte Durchführungsbestimmung zur Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz – Reinhaltung der Luft – Begrenzung, Überwachung und Kontrolle der Emissionen –	61
25. 2. 87	Zweite Verordnung über den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen – Eigenheimverordnung –	64
13. 2. 87	Anordnung über die Zulassung von Betrieben des Bauwesens zur Errichtung von Kernkraftwerken	64
4. 3. 87	Anordnung über die spezielle Kalkulationsrichtlinie für den Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	66

**Fünfte Durchführungsverordnung¹
zum Landeskulturgesetz
– Reinhaltung der Luft –
vom 12. Februar 1987**

Zur Erfüllung der Aufgaben zur Reinhaltung der Luft wird aufgrund des § 39 des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67) folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsverordnung regelt die Aufgaben und Maßnahmen zur Vermeidung und Senkung von Luftverunreinigungen sowie zur Beseitigung und Minderung ihrer Auswirkungen (nachfolgend Reinhaltung der Luft genannt).

(2) Diese Durchführungsverordnung gilt für

- Staatsorgane,
- Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, wirtschaftsleitende Organe, Einrichtungen sowie private Handwerker und Gewerbetreibende (nachfolgend Betriebe genannt),
- gesellschaftliche Organisationen,
- Bürger.

(3) In der Nationalen Volksarmee, den Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik und den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen nehmen die durch die zuständigen Minister beauftragten Stellen die in dieser Durchführungsverordnung festgelegten Aufgaben, Rechte und Pflichten zur Reinhaltung der Luft wahr.

(4) Die Rechtsvorschriften über Maßnahmen zur Vermeidung und Senkung von Luftverunreinigungen am Arbeitsplatz werden durch diese Durchführungsverordnung nicht berührt.

(5) Der Schutz der Bürger und der Umwelt vor den Auswirkungen radioaktiver Verunreinigungen der Luft richtet sich

¹ Vierte Durchführungsverordnung vom 14. Mai 1970 (GBl. II Nr. 46 S. 343)

nach dem Atomenergieweggesetz vom 8. Dezember 1983 (GBl. I Nr. 34 S. 325) sowie der Verordnung vom 11. Oktober 1984 über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz (GBl. I Nr. 30 S. 341).

(6) Für diese Durchführungsverordnung gelten die in der Anlage aufgeführten Begriffe.

Grundsätze

§ 2

(1) Die Reinhaltung der Luft dient dem Ziel, die Gesundheit der Bürger zu schützen, die Arbeits- und Lebensbedingungen zu verbessern, volkswirtschaftliche Schäden zu vermeiden, den Schutz der Wälder, Pflanzen, Tiere, Gewässer und des Bodens zu gewährleisten sowie gesellschaftliches und persönliches Eigentum zu schützen.

(2) Die Emittenten sind verpflichtet, Verunreinigungen der Luft zu vermeiden sowie bestehende Luftverunreinigungen planmäßig zu senken. Die dazu notwendigen Maßnahmen sind vorrangig unter Anwendung geschlossener Stoffkreisläufe, abproduktarmer und abproduktfreier Technologien, von Verfahren der Wertstoffrückgewinnung und der rationellen Energieanwendung im Rahmen der umfassenden Intensivierung der Volkswirtschaft zu verwirklichen.

(3) Die Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft sind als gesamtgesellschaftliche Aufgaben von den Staatsorganen sowie von den Emittenten in ihrer Komplexität langfristig zu planen, bei der Vorbereitung der Standortentscheidungen zu berücksichtigen und planmäßig zu realisieren.

(4) Die örtlichen Räte haben zur Durchsetzung der Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft mit den Emittenten unmittelbar zusammenzuarbeiten und ein enges Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den Gewerkschaften und der FDJ, den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR und den Bürgern zu gewährleisten. Die Ausschüsse der Nationalen Front der DDR, die gesellschaftlichen Organisationen und die Bürger sind über Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft zu informieren.

(5) Die Bürger unterstützen durch ihr Verhalten, daß vermeidbare Verunreinigungen der Luft, insbesondere aus häuslichen Feuerstätten und aus der Verbrennung von Abfällen sowie bei dem Betreiben von Kraftfahrzeugen, verhindert werden.

§ 3

Die Forschung zur Reinhaltung der Luft ist planmäßig durchzuführen und weiterzuentwickeln. Es sind schadstoffarme bzw. schadstofffreie Verfahren und Technologien sowie Abgasreinigungsverfahren und -anlagen neu- bzw. weiterzuentwickeln. Verantwortlich dafür sind die

- a) Emittenten,
- b) Hersteller von
 - Anlagen,
 - Verbrennungsmotoren,
 - Abgasreinigungsanlagen, insbesondere Entschwefelungs-, Entstaubungs- und Entstickungsanlagen.

Die übergeordneten Staatsorgane und die Kombinate haben die Durchführung der erforderlichen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zu sichern.

§ 4

Immissionsgrenzwerte

(1) Zum Schutz der Gesundheit des Menschen sind für Immissionen MIK-Werte als Immissionsgrenzwerte festzulegen.

(2) Zum Schutz empfindlicher Ökosysteme werden für bestimmte Gebiete aus gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen spezielle Festlegungen über maximale Immissionskonzentrationen getroffen.

§ 5

Einhaltung der Immissionsgrenzwerte bei Investitionen

(1) Mit der Vorbereitung von Investitionen ist für neu zu errichtende oder zu rekonstruierende Anlagen zu gewährleisten, daß die Verunreinigung der Luft vermieden wird und noch unvermeidbare Emissionen nicht zur Überschreitung der MIK-Werte führen. Bei der Standortwahl für Vorhaben des Wohnungs- und Gesellschaftsbaus sind die MIK-Werte einzuhalten.

(2) Zur Sicherung der Anforderungen gemäß Abs. 1 sind durch den Investitionsauftraggeber oder den Emittenten Stellungnahmen der zuständigen Staatlichen Umweltinspektion und der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion einzuholen. Die Stellungnahmen sind Bestandteil der Anträge auf Erteilung der Standortbestätigung und Standortgenehmigung. Sie können Vorschläge zur Erteilung von Auflagen und Bedingungen enthalten.

(3) Der Investitionsauftraggeber oder der Emittent ist verpflichtet, der zuständigen Staatlichen Umweltinspektion und der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion alle Angaben zu machen, die zur Erarbeitung der Stellungnahmen benötigt werden.

(4) Mit der Ausarbeitung der Dokumentation zur Grundratsentscheidung, spätestens jedoch mit der Fertigstellung des Ausführungsprojektes, ist durch den Investitionsauftraggeber ein Emissionsgrenzwert für die Anlage zu beantragen.

(5) Über Ausnahmen von Bestimmungen des Abs. 1 entscheidet der Vorsitzende des Rates des Bezirkes im Einvernehmen mit dem Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und dem Minister für Gesundheitswesen entsprechend den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen auf Antrag des Investitionsauftraggebers oder des Emittenten. Die Entscheidungen sind in die Emissionsgrenzwerte aufzunehmen.

(6) Das Verfahren gemäß den Absätzen 2 und 3 für nicht standortgenehmigungspflichtige Bau- und Ausrüstungsinvestitionen regelt der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Minister für Gesund-

heitswesen und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission.

§ 6

Emissionsgrenzwerte

(1) Emissionsgrenzwerte für Anlagen sind in Form von Kennziffern und Bedingungen festzulegen. Sie müssen auf die Einhaltung der MIK-Werte gerichtet sein.

(2) Kennziffern gemäß Abs. 1 sind:

- die maximal zulässige Emissionskonzentration im Abgas,
- die maximal zulässige Emission je Produktionseinheit,
- die maximal zulässige Emission je Zeiteinheit,
- Normative für die Wertstoffrückgewinnung.

(3) Bedingungen gemäß Abs. 1 können sein:

- besondere technische Anforderungen oder zeitliche Einschränkungen für das Betreiben von Anlagen,
- Festlegungen über die Verwendung bestimmter Brenn- bzw. Kraftstoffe oder deren Zusätze sowie bestimmter Rohstoffe,
- Festlegungen über die erforderliche Mindesthöhe der Schornsteine,
- Terminstellungen für emissionsbegrenzende Maßnahmen,
- Festlegungen zur Emissionsüberwachung und -kontrolle.

(4) Die Emissionsgrenzwerte sind entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Höchststand unter Berücksichtigung der territorialen Erfordernisse festzulegen. Die Emissionsgrenzwerte sind zu ändern, wenn sich der Stand von Wissenschaft und Technik, die Möglichkeiten oder die Erfordernisse verändern.

(5) Für ausgewählte Technologien sind MEK-Werte entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik festzulegen. Sie sind als Mindestforderungen unabhängig vom Standort und Einsatz der konkreten Anlage in die Emissionsgrenzwerte aufzunehmen.

(6) Für Verbrennungsmotoren sind MEK-Werte festzulegen.

§ 7

Verantwortung der Emittenten

(1) Die Emittenten sind verpflichtet, die Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft in ihre Pläne aufzunehmen. Sie sind für die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte verantwortlich.

(2) Die Emittenten sind verpflichtet, den Staatlichen Umweltinspektionen bei den Räten der Bezirke alle Angaben zu machen, die zur Erarbeitung der Emissionsgrenzwerte gemäß § 6 Abs. 1 benötigt werden.

(3) Die Emittenten sind verpflichtet, im Rahmen der Pläne Anlagen mit Vorrichtungen zur Begrenzung der Emissionen entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und unter Berücksichtigung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes auszurüsten. Die Vorrichtungen zur Begrenzung der Emissionen von neuen oder rekonstruierten Anlagen sind gleichzeitig mit diesen in Betrieb zu nehmen und ständig mit optimalem Wirkungsgrad zu betreiben.

(4) Können trotz Ausnutzung aller gegebenen Möglichkeiten im Einwirkungsbereich geplanter Anlagen die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, haben die Emittenten bei anderen zum Betrieb gehörenden Anlagen zusätzliche Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen durchzuführen. Diese Maßnahmen sind bei den Anträgen auf Erteilung der Standortbestätigung und Standortgenehmigung gemäß § 5 Abs. 2 auszuweisen.

(5) Die Emittenten sind verpflichtet, für Anlagen, die noch nicht den Anforderungen zur Reinhaltung der Luft entsprechen, Maßnahmen zur Verringerung der Emission im Zusammenwirken mit den betreffenden örtlichen Räten auszuarbeiten.

ten. Diese Maßnahmen sind auf Verlangen der Staatlichen Umweltinspektionen bei den Räten der Bezirke zu verteidigen. Sie sind den Emissionsgrenzwerten zugrunde zu legen und in die Pläne einzubeziehen.

(6) Die Emittenten haben über die Erfüllung ihrer Pflichten aus den Absätzen 1 bis 5 Rechenschaft zu legen.

§ 8

Verantwortung der Hersteller, Lieferer, Importbetriebe und Abnehmer von Anlagen und Verbrennungsmotoren

(1) Die Hersteller von Anlagen, Verbrennungsmotoren und Abgasreinigungsanlagen haben durch Forschung, Entwicklung und Projektierung, Konstruktion und Fertigung zu gewährleisten, daß ihre Erzeugnisse den Anforderungen gemäß § 2 Abs. 2 und den MEK-Werten entsprechen. Dazu sind die entsprechenden Forschungs- und Entwicklungsaufgaben in den Plan Wissenschaft und Technik aufzunehmen und mit dem Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft abzustimmen.

(2) Die Hersteller, Lieferer und Importbetriebe von Anlagen, Verbrennungsmotoren und Abgasreinigungsanlagen sind verpflichtet, mit den Abnehmern und Betreibern vertragliche Vereinbarungen zur Reinhaltung der Luft entsprechend den Rechtsvorschriften zu treffen.

§ 9

Verantwortung der Kombinate

(1) Die Kombinate sind verpflichtet, die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen zur Vermeidung und Senkung von Luftverunreinigungen in die langfristig-konzeptionelle Arbeit einzubeziehen, in die Pläne einzuordnen und deren Erfüllung zu kontrollieren.

(2) Kombinate, in deren Betrieben Anlagen, Verbrennungsmotoren und Abgasreinigungsanlagen hergestellt werden, haben zu sichern, daß die Erzeugnisse den Anforderungen des wissenschaftlich-technischen Höchststandes entsprechen.

(3) Die Kombinate haben Verstöße gegen Emissionsgrenzwerte und Rechtsvorschriften zur Reinhaltung der Luft durch Kombinatbetriebe auszuwerten und die notwendigen Maßnahmen zur Veränderung zu veranlassen.

§ 10

Verantwortung der zentralen Staatsorgane

(1) Der Ministerrat gewährleistet im Rahmen seiner Verantwortung die Leitung und Planung der Aufgaben zur Reinhaltung der Luft.

(2) Das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft ist für die Ausarbeitung der Hauptrichtungen und grundsätzlicher Aufgaben zur Reinhaltung der Luft verantwortlich. Es nimmt im Zusammenwirken mit den zuständigen zentralen Staatsorganen und mit den Räten der Bezirke Einfluß auf die Einordnung von Aufgaben zur Reinhaltung der Luft in den Fünfjahrplan und die Jahresvolkswirtschaftspläne. Es sichert durch die Staatliche Umweltinspektion die Überwachung und Kontrolle der Emissionen und kontrolliert die Einhaltung der Rechtsvorschriften zur Reinhaltung der Luft. Der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft legt in Abstimmung mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft maximale Immissionskonzentrationen zum Schutz empfindlicher Ökosysteme gemäß § 4 Abs. 2 fest. Der Leiter der Staatlichen Umweltinspektion des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft kann in Abstimmung mit den Räten der Bezirke für ausgewählte Anlagen mit volkswirtschaftlicher Bedeutung Emissionsgrenzwerte festlegen.

(3) Das Ministerium für Gesundheitswesen ist für den medizinischen Schutz der Bevölkerung vor gesundheitsschädigenden Auswirkungen von Luftverunreinigungen verantwortlich. Es organisiert dazu die staatliche Überwachung und

Kontrolle der Immissionen sowie die notwendigen medizinischen Untersuchungen. Es nimmt Einfluß auf die Durchsetzung der gesundheitspolitischen Erfordernisse bei der volkswirtschaftlichen Einordnung der Aufgaben zur Reinhaltung der Luft. Der Minister für Gesundheitswesen legt die MIK-Werte gemäß § 4 Abs. 1 auf der Grundlage des Erkenntnisstandes der medizinischen Wissenschaft fest und präzisiert diese bei Vorliegen neuer Erkenntnisse.

(4) Das Ministerium für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau hat im engen Zusammenwirken mit dem Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und dem Ministerium für Verkehrswesen die staatliche Überwachung und Kontrolle der Luftverunreinigungen, die durch Kraftfahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen verursacht werden, zu gewährleisten. Es arbeitet dabei eng mit weiteren Staatsorganen, insbesondere den Räten der Bezirke, zusammen. Der Minister für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau legt die MEK-Werte für Kraftfahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen nach Abstimmung mit dem Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und dem Minister für Gesundheitswesen fest.

(5) Die Ministerien und die anderen zentralen Staatsorgane tragen die Verantwortung für die Planung und Durchführung der Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft in ihren Bereichen. Sie haben zu gewährleisten, daß die ihnen unterstellten Betriebe Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft in ihre Pläne aufnehmen und diese termingerecht erfüllen. Sie haben Normative für die Wertstoffrückgewinnung und MEK-Werte gemäß § 6 Abs. 5 festzulegen.

§ 11

Verantwortung der Räte der Bezirke

(1) Zur planmäßigen Senkung der Luftverunreinigungen legen die Räte der Bezirke im Rahmen der langfristig-konzeptionellen Arbeit Maßnahmen für ausgewählte Gebiete, insbesondere für Arbeiterzentren sowie Kurorte und Erholungsgebiete, fest. Die Räte der Bezirke wirken dabei mit

- den Räten der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden,
- den Emittenten, Betreibern und Instandhaltungsbetrieben von Kraftfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen sowie deren übergeordneten Organen

eng zusammen. Sie beziehen dabei die gesellschaftlichen Organisationen und die Bürger mit ein.

(2) Die Maßnahmen gemäß Abs. 1 sind vor allem zu richten auf

- die ständige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung,
- die Senkung der Emissionen entsprechend der dafür festgelegten Rang- und Reihenfolge,
- die territoriale Rationalisierung bei Investitionen, insbesondere der Wärmeversorgung.

(3) Die Staatlichen Umweltinspektionen bei den Räten der Bezirke sind für die Festlegung der Emissionsgrenzwerte für Anlagen verantwortlich, soweit nicht die Verantwortung gemäß § 10 Abs. 2 durch die Staatliche Umweltinspektion des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft wahrgenommen wird. Die Emissionsgrenzwerte sind in Abstimmung mit den Emittenten und entsprechend den jeweiligen Erfordernissen mit den Kombinat- und deren übergeordneten Organen, den betreffenden örtlichen Räten sowie der Bezirks-Hygieneinspektion auszuarbeiten. Die Festlegung erfolgt durch den Leiter der zuständigen Staatlichen Umweltinspektion. Diese Bestimmungen finden entsprechende Anwendung bei der Änderung der Emissionsgrenzwerte gemäß § 6 Abs. 4.

(4) Zur Reinhaltung der Luft können die Räte der Bezirke für territoriale Schwerpunkte, insbesondere für Wohnzentren, Gebiete mit Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Volksbildung, staatlich anerkannte Kur- und Erholungs-

gebiete und Erholungsorte sowie andere schutzwürdige Gebiete Emissionsgrenzwerte durch Beschluß festlegen. Die Emissionsgrenzwerte sind mit den Emittenten, deren Kombinate und übergeordneten Organen sowie mit dem Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft vorher abzustimmen.

(5) Die Räte der Bezirke sichern die Durchführung der Maßnahmen entsprechend § 10 Abs. 5 in den ihnen unterstellten Betrieben.

§ 12

Verantwortung der Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden

(1) Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben zu sichern, daß im Zusammenwirken mit den Emittenten auf der Grundlage der Pläne Maßnahmen durchgeführt werden, die darauf gerichtet sind, Auswirkungen noch unvermeidlicher Luftverunreinigungen zu mindern und durch Luftverunreinigungen verursachte Beeinträchtigungen der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen auszugleichen.

(2) Die Räte der Kreise koordinieren und kontrollieren die Durchführung der Maßnahmen gemäß Abs. 1.

§ 13

Immissionsüberwachung und -kontrolle

(1) Die Bezirks-Hygieneinspektionen gewährleisten die Immissionsüberwachung und -kontrolle in industriellen Ballungsgebieten, Städten und Gemeinden. Der Meteorologische Dienst der DDR ermittelt die großräumige Beschaffenheit der Luft.

(2) Die Bezirks-Hygieneinspektionen überwachen und kontrollieren die Einhaltung der MIK-Werte. Sie beziehen dazu die zuständigen Kreis- bzw. Verkehrs-Hygieneinspektionen des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der DDR ein. Die Leiter der Bezirks-Hygieneinspektionen sind berechtigt, in Abstimmung mit den Staatlichen Umweltinspektionen bei den Räten der Bezirke Emittenten Auflagen zur Mitarbeit bei der Immissionsermittlung zu erteilen. Die Auflagen können Festlegungen zur Errichtung und zum Betrieb von Meßpunkten sowie zur Auswertung und Dokumentation der Meßergebnisse, einschließlich deren materieller und personeller Absicherung, im Rahmen der Pläne enthalten.

Emissionsüberwachung und -kontrolle

§ 14

(1) Die Emittenten und Betriebe, die Kraftfahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen betreiben, sind zur Eigenüberwachung der Emissionen verpflichtet. Sie setzen zur Unterstützung der Leiter grundsätzlich Emissionsbeauftragte ein.

(2) Die Emittenten haben zu sichern, daß an kontrollpflichtigen Anlagen, die von der Staatlichen Umweltinspektion festgelegt werden, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung in prüffähigen Unterlagen aufgezeichnet werden. Die Staatliche Umweltinspektion legt die anzuwendenden Meßverfahren der Emissionsüberwachung für diese Anlagen fest.

(3) Die Staatliche Umweltinspektion kann bei Emittenten Kontrollmessungen durchführen. Sie betreibt eigene Emissionsüberwachungssysteme. Die Leiter der zuständigen Staatlichen Umweltinspektion sind berechtigt, den Leitern der Betriebe Auflagen zur Schaffung der dafür erforderlichen Voraussetzungen zu erteilen. Können die Emittenten die mit den Emissionsgrenzwerten geforderte Emissionsüberwachung nicht prüffähig belegen, ist die zuständige Staatliche Umweltinspektion berechtigt, Schätzungen vorzunehmen. Auf dieser Grundlage sind die Nachweise der Emittenten zu berichtigen.

§ 15

(1) Die Staatliche Umweltinspektion ist für die staatliche Emissionsüberwachung und -kontrolle verantwortlich. Der

Leiter der zuständigen Staatlichen Umweltinspektion ist berechtigt, den Leitern der Betriebe Auflagen zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und zum ordnungsgemäßen Betreiben von Anlagen zu erteilen.

(2) Die Abgasprüfstelle der DDR nimmt als Organ des Ministeriums für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau die sich aus § 10 Abs. 4 ergebenden Aufgaben wahr. Sie ist in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Umweltinspektion, den zuständigen Organen des Ministeriums für Verkehrswesen und der Räte der Bezirke und Kreise für die staatliche Überwachung und Kontrolle der Emission von Kraftfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und die fachliche Anleitung der zuständigen zentralen Staatsorgane und der Räte der Bezirke verantwortlich. Sie organisiert die Kontrolle der Einhaltung der MEK-Werte von Kraftfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen.

(3) Die Leiter der zuständigen Fachorgane der Räte der Bezirke und Kreise sowie die Abgasprüfstelle der DDR sind berechtigt, den Leitern der Betriebe, die Kraftfahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen herstellen, halten, betreiben bzw. instandhalten, sowie anderen Haltern oder Betreibern Auflagen zur Einhaltung der MEK-Werte zu erteilen.

§ 16

Abwehr von Gefahren bei außergewöhnlichen Immissionsituationen

(1) Zur Abwehr von Gefahren sind bei außergewöhnlichen Immissionsituationen infolge besonders ungünstiger meteorologischer Bedingungen die in den Einsatzplänen der Betriebe mit kontrollpflichtigen Anlagen festgelegten Maßnahmen auf Forderung der Vorsitzenden der Räte der Bezirke oder des Ministers für Umweltschutz und Wasserwirtschaft durch die zuständigen Minister unverzüglich auszulösen. Die mit der Verordnung vom 15. Mai 1981 über den Katastrophenschutz (GBl. I Nr. 20 S. 257) festgelegte Verantwortung der Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, der Vorsitzenden der örtlichen Räte und der Leiter der Betriebe wird von dieser Regelung nicht berührt.

(2) Über die Abwehr von Gefahren durch außergewöhnliche Immissionsituationen im Territorium infolge von schweren Havarien entscheiden die Vorsitzenden der Räte der Kreise als Leiter der Zivilverteidigung gemäß der Verordnung vom 13. August 1981 über den Havarieschutz (GBl. I Nr. 27 S. 329).

(3) Über die gemäß den Absätzen 1 und 2 getroffenen Entscheidungen sind der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft, der Minister für Gesundheitswesen und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke unverzüglich zu informieren. Sie treffen weitere Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Bürger.

(4) Durch die Leiter der Betriebe mit kontrollpflichtigen Anlagen sind zur Begrenzung, Minderung oder Verhinderung von Emissionen bei außergewöhnlichen Immissionsituationen infolge besonders ungünstiger meteorologischer Bedingungen Einsatzpläne in Abstimmung mit der zuständigen Staatlichen Umweltinspektion und der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion zu erarbeiten. Die Einsatzpläne sind durch die Leiter der übergeordneten Organe zu bestätigen. Für ausgewählte Gebiete, die durch den Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft festgelegt werden, erfolgt die Bestätigung durch die zuständigen Minister nach Zustimmung durch den Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft.

(5) Die Kriterien für Stufen außergewöhnlicher Immissionsituationen infolge besonders ungünstiger meteorologischer Bedingungen, ihre Auslösung und Aufhebung legt der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft in Abstimmung mit dem Minister für Gesundheitswesen fest.

(6) Die Emittenten sind verpflichtet, die in ihrem Verantwortungsbereich aufgetretenen Havarien und Störungen, die

zu außergewöhnlichen Immissionssituationen führen oder führen können, unverzüglich der Staatlichen Umweltinspektion beim Rat des Bezirkes und der Bezirks-Hygieneinspektion zu melden. Das Meldeverfahren regelt der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft. Bestehende Meldesysteme bleiben davon unberührt.

§ 17

Maßnahmen bei Beeinträchtigungen

Die Emittenten sind verpflichtet, mit den von den Luftverunreinigungen betroffenen Städten, Gemeinden und Betrieben zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen zusammenzuwirken. Die Aufgaben zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen durch Luftverunreinigungen sind in Kommunalverträge einzubeziehen. Zur Unterstützung der Maßnahmen der sozialistischen Land- und Forstwirtschaftsbetriebe sowie von Sparten des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter haben die Emittenten Verträge abzuschließen.

§ 18

Staub- und Abgasgeld

(1) Emittenten, die Emissionsgrenzwerte verletzen, haben an den Rat des Bezirkes, in dessen Territorium die Anlagen liegen, für den Zeitraum der Verletzung der Emissionsgrenzwerte Staub- und Abgasgeld zu zahlen. Das Staub- und Abgasgeld wird durch Bescheid des Leiters der Staatlichen Umweltinspektion bei den Räten der Bezirke festgelegt. Staub- und Abgasgeld ist als gesellschaftlich nicht notwendige Aufwendung zu behandeln.

(2) Die Leiter der Betriebe sind verpflichtet, die Ursachen für die Verletzung der Emissionsgrenzwerte zu analysieren und die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte zu veranlassen.

(3) Das Staub- und Abgasgeld ist durch die Räte der Bezirke im Zusammenwirken mit den Räten der Kreise schwerpunktmäßig den Städten und Gemeinden, die von den Auswirkungen der Emissionen besonders betroffen sind, zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 1 zur Verfügung zu stellen. Den von den Auswirkungen der Emissionen besonders betroffenen Sparten der Imker des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter sind entsprechend der zwischen den Leitern der zuständigen Organe vereinbarten Verfahrensweise, auf begründeten Antrag und unter Nachweis des Schadens, Mittel aus dem Staub- und Abgasgeld zur Verfügung zu stellen.

§ 19

Entscheidungen

Entscheidungen und Auflagen nach § 10 Abs. 2 letzter Satz, § 11 Abs. 3, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 3, § 15 Absätze 1 und 3 und § 18 Abs. 1 haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Sie sind den Adressaten auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 20

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen die Entscheidungen und Auflagen gemäß § 19 kann Beschwerde eingelegt werden. Entscheidungen, die der Vorsitzende des Rates des Bezirkes getroffen hat, sind endgültig.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung oder Auflage bei dem Leiter einzulegen, der diese getroffen hat.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht

oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist den Entscheidungsbefugten gemäß Abs. 6 zuzuleiten, die innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig entscheiden. Der Beschwerdeführer ist von der Weiterleitung seiner Beschwerde zu informieren.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Termins der Entscheidung zu geben.

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die für die Beschwerde Entscheidungsbefugten gemäß Abs. 6 können die Durchführung der auferlegten Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.

(6) Über Beschwerden gegen Entscheidungen und Auflagen gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 entscheidet der Vorsitzende des Rates des Bezirkes. Über Beschwerden gegen Auflagen gemäß § 15 Abs. 3 entscheidet der Vorsitzende des Rates des Bezirkes oder Kreises und bei Beschwerden gegen eine Auflage, die von der Abgasprüfstelle erteilt wurde, der Minister für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau. Über Beschwerden gegen Entscheidungen des Leiters der Staatlichen Umweltinspektion des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz entscheidet der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft.

(7) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Beschwerdeführern auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 21

Disziplinarmaßnahmen

Der Leiter der zuständigen Staatlichen Umweltinspektion, der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion, der Verkehrs-Hygieneinspektion des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der DDR oder der Abgasprüfstelle der DDR kann von den zuständigen Disziplinarbefugten verlangen, gegen Leiter, leitende Mitarbeiter oder Mitarbeiter, die Rechtspflichten auf dem Gebiet der Reinhaltung der Luft verletzt haben, auf der Grundlage der Rechtsvorschriften ein Disziplinarverfahren durchzuführen.

§ 22

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) als Leiter oder leitender Mitarbeiter eines Betriebes Auflagen gemäß § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 3, § 15 Absätze 1 und 3 oder Rechtspflichten gemäß § 5 Absätze 3 und 4, § 7 Abs. 2, § 14 Absätze 1 und 2, § 16 Abs. 6;

b) als Halter oder Betreiber von Kraftfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen Auflagen gemäß § 15 Abs. 3

nicht oder mangelhaft erfüllt, kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis 1 000 M kann bei vorsätzlichen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 Buchst. a ausgesprochen werden, wenn

a) die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden,

b) die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurden oder

c) sie aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurden.

(3) Bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Handlungen gemäß Abs. 1 Buchst. a, die zu einer erheblichen Verunreinigung der Luft führen oder führen können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 10 000 M ausgesprochen werden.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 Buchst. b sind dazu ermächtigte Mitarbeiter der zuständigen staatlichen Organe befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1 M bis 20 M auszusprechen.

(5) Die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren obliegt den Leitern der zuständigen Staatlichen Umweltspektion, der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion oder den fachlich zuständigen Mitgliedern des Rates des Bezirkes.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

Schlussbestimmungen

§ 23

Folgebestimmungen erlassen der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft, der Minister für Gesundheitswesen und der Minister für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau.

§ 24

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt am 15. Mai 1987 in Kraft.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Durchführungsverordnung von den Bezirks-Hygieneinspektionen festgelegten Emissionsgrenzwerte behalten ihre Gültigkeit. Änderungen der Emissionsgrenzwerte gemäß § 6 Abs. 4 bleiben davon unberührt.

(3) Die Zweite Durchführungsbestimmung vom 23. Januar 1985 zur Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Begrenzung, Überwachung und Verminderung der Emission von Verbrennungsmotoren — (GBl. I Nr. 3 S. 18) ist entsprechend dieser Durchführungsverordnung anzuwenden.

(4) Mit der Inkraftsetzung dieser Durchführungsverordnung treten außer Kraft:

- a) Fünfte Durchführungsverordnung vom 17. Januar 1973 zum Landeskulturgesetz — Reinhaltung der Luft — (GBl. I Nr. 18 S. 157);
- b) Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1979 zur Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Reinhaltung der Luft — Begrenzung und Überwachung der Immissionen und Emissionen (Luftverunreinigungen) — (GBl. I Nr. 31 S. 283);
- c) Dritte Durchführungsbestimmung vom 15. März 1982 zur Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Reinhaltung der Luft — Tabellen der MIK- und TIB-Werte — (GBl. I Nr. 21 S. 407);
- d) Vierte Durchführungsbestimmung vom 18. Januar 1983 zur Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Reinhaltung der Luft — (GBl. I Nr. 4 S. 38);
- e) § 5 Abs. 2 der Verordnung vom 11. Dezember 1975 über die Staatliche Hygieneinspektion (GBl. I 1976 Nr. 2 S. 17).

Berlin, den 12. Februar 1987

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender

Dr. Reichelt
Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft

OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger
Minister für Gesundheitswesen

Anlage

zu vorstehender Fünfter Durchführungsverordnung

Begriffsbestimmungen

Anlagen	— der Produktion oder anderen Zwecken dienende stationäre Einrichtungen, die Emissionen verursachen oder verursachen können, als Anlagen zählen auch Lager- und Umschlagplätze für staubende Güter und Deponien;
außergewöhnliche Immissionssituationen	— erhöhte Immissionskonzentrationen, die durch besonders ungünstige meteorologische Bedingungen oder durch Havarien und Störungen verursacht werden und zu einer erheblichen Gefahr für die Gesundheit der Bürger oder zu schwerwiegenden volkswirtschaftlichen Schäden führen oder führen können;
Emissionen	— aus Verbrennungs-, chemischen und technologischen Prozessen an die Atmosphäre abgegebene Luftverunreinigungen;
Emissionsgrenzwerte	— staatliche Vorgaben von Kennziffern und Bedingungen für die maximal zulässigen Emissionen von Anlagen;
Emittenten	— Betriebe, deren Anlagen Emissionen verursachen oder verursachen können;
Immissionen	— auf die Umwelt außerhalb der Arbeitsplätze einwirkende Luftverunreinigungen;
Luftverunreinigungen	— Stoffe, die die natürliche Zusammensetzung der Luft negativ verändern;
MEK-Werte	— in Standards festgelegte Kennziffern und Bedingungen der maximal zulässigen Emissionen ausgewählter Technologien und von Verbrennungsmotoren;
MIK-Werte	— staatliche Vorgaben maximaler Immissionskonzentrationen, bei deren Einhaltung nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft keine schädigenden Auswirkungen auf den menschlichen Organismus zu erwarten sind.

Erste Durchführungsbestimmung
zur Fünften Durchführungsverordnung
zum Landeskulturgesetz
— Reinhaltung der Luft —
— Begrenzung, Überwachung und Kontrolle
der Immissionen —
vom 12. Februar 1987

Aufgrund des § 23 der Fünften Durchführungsverordnung vom 12. Februar 1987 zum Landeskulturgesetz — Reinhaltung der Luft — (GBl. I Nr. 7 S. 51) wird im Einvernehmen mit

den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Festlegung der Immissionsgrenzwerte

§ 1

(1) Die MIK-Werte gemäß § 4 Abs. 1 der Fünften Durchführungsverordnung werden auf der Grundlage von Untersuchungen über die akuten, subakuten, subchronischen und chronischen Wirkungen luftverunreinigender Stoffe und Stoffgemische auf den menschlichen Organismus und anderer medizinischer Erkenntnisse durch den Minister für Gesundheitswesen festgelegt. MIK-Werte sind auch Festlegungen zur Begrenzung von Geruchsbelastungen und von Ablagerungen luftverunreinigender Stoffe (Flächenbeaufschlagungen).

(2) Für Schadstoffe mit kanzerogener Wirkung, für die gegenwärtig nach dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand MIK-Werte nicht festgelegt werden können, sind zur weitgehenden Risikoeinschränkung Werte der technischen Immissionsbegrenzung (TIB-Werte) auf der Grundlage technisch-progressiver Lösungen festzulegen. TIB-Werte sind hinsichtlich der Emissionsbegrenzung sowie bei der Überwachung und Kontrolle der Immissionen und Emissionen wie MIK-Werte anzuwenden.

(3) Zur Vorbereitung von Regelungen gemäß den Absätzen 1 und 2 wird der Minister für Gesundheitswesen durch den Gutachterausschuß zur Festlegung und Präzisierung von MIK-Werten beraten.

(4) Die Liste der MIK- und TIB-Werte ist in der Anlage 1 enthalten. Für nicht in der Anlage 1 aufgeführte Stoffe sind die Leiter der Bezirks-Hygieneinspektionen berechtigt, nach Abstimmung mit der Staatlichen Hygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen für die Erteilung der Stellungnahmen zu Investitionen befristete Festlegungen im Sinne der Regelungen nach den Absätzen 1 und 2 zu treffen.

§ 2

(1) MIK_K-Werte begrenzen Schadstoffkonzentrationen für den Einwirkungszeitraum von 30 min (Kurzzeitwert). Bei Einhaltung der MIK_K-Werte werden akute Reaktionen des menschlichen Organismus gegenüber Luftverunreinigungen weitestgehend verhindert.

(2) MIK_D-Werte begrenzen Schadstoffkonzentrationen bei dauernder Einwirkung (Dauerwert). Bei Einhaltung der MIK_D-Werte werden chronische Reaktionen des menschlichen Organismus gegenüber Luftverunreinigungen weitestgehend verhindert.

(3) Der MIK_{NK}-Wert ist der Grenzwert des Staubniederschlags (Sedimentationsstaub) für die Dauer eines Monats (30 Tage).

(4) Der MIK_{ND}-Wert ist der Grenzwert des Staubniederschlags bei dauernder Einwirkung (Dauerwert).

(5) Für Gerüche, deren Komponenten unbekannt, nicht zu ermitteln oder gegenwärtig in ihren Konzentrationen nicht meßbar sind, wird die Belastung auf der Grundlage der Art, Intensität und Häufigkeit des Auftretens begrenzt.

§ 3

Ermittlung und Begrenzung der Immissionserhöhung bei Investitionen

- (1) Die zulässige Immissionserhöhung ergibt sich aus
- der vorhandenen Belastung im voraussichtlichen Einwirkungsgebiet,
 - der Berücksichtigung additiver und synergistischer Wirkungen anderer Schadstoffe,
 - der Berücksichtigung benachbarter Emittenten.

(2) Die zulässige Erhöhung der Immissionskonzentrationen durch Investitionen gemäß § 5 Abs. 1 der Fünften Durchführungsverordnung wird in Abhängigkeit von der Belastungsstufe der im Immissionskataster ausgewiesenen am höchsten belasteten Teilflächen des voraussichtlichen Einwirkungsgebietes für den emittierten Schadstoff nach Anlage 2 Ziff. 2 begrenzt.

(3) Wird die Belastungsstufe nach Abs. 2 von der Belastungsstufe eines anderen im Einwirkungsgebiet auftretenden Schadstoffes mit additiver oder synergistischer Wirkung übertroffen (Anlage 2 Ziff. 3), ist von der jeweils höheren auszugehen. Treten mehrere Schadstoffe mit additiver oder synergistischer Wirkung in der gleichen bestimmenden Belastungsstufe auf bzw. bei Investitionen in Kurorten und Erholungsgebieten, kann die zuständige Bezirks-Hygieneinspektion in Abweichung von Anlage 2 Tabelle 2 die zulässige Immissionserhöhung herabsetzen.

(4) Die zulässige Immissionserhöhung gemäß den Absätzen 2 und 3 ist eine Ausgangsgröße für die Berechnung der Emissionsgrenzwerte.

(5) Der Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion entscheidet in Abstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Umweltinspektion beim Rat des Bezirkes, in welchen Fällen Gutachten des Meteorologischen Dienstes der DDR zur Beurteilung der Immissionserhöhung oder weitere Gutachten über spezielle Schadwirkungen im Zusammenhang mit Stellungnahmen zu Investitionen erforderlich sind.

Immissionsüberwachung und -kontrolle

§ 4

(1) Die Immissionsüberwachung und -kontrolle gemäß § 13 der Fünften Durchführungsverordnung wird durch Messungen, Berechnungen oder andere Arten der Ermittlung der gegenwärtigen und zukünftigen Belastungssituation unter Beachtung der Wechselbeziehungen zwischen Emissionen und Immissionen, geographischen sowie meteorologischen Bedingungen ausgeübt.

(2) Die Planung, Durchführung und Auswertung von Immissionsmessungen werden vom Minister für Gesundheitswesen in Abstimmung mit dem Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft geregelt.

(3) Die Immissionssituation wird durch Immissionskenngrößen „K“ charakterisiert, die das zeitlich unterschiedliche Auftreten luftverunreinigender Stoffe berücksichtigen.

(4) Die Einhaltung der MIK-Werte gilt als gesichert, wenn die MIK-Werte der luftverunreinigenden Stoffe durch die entsprechenden Immissionskenngrößen „K“ nicht überschritten werden.

(5) Die Immission des jeweiligen luftverunreinigenden Stoffes ist gemäß Anlage 2 Ziff. 1 in Belastungsstufen auszuweisen und für das betreffende Territorium im Immissionskataster, untergliedert in Rasterflächen von 2 × 2 km, zu dokumentieren. Das Immissionskataster ist durch die Bezirks-Hygieneinspektion zu führen.

(6) Sind zur Einschätzung der Immissionssituation weitergehende Aussagen erforderlich, können die Bezirks-Hygieneinspektionen zusätzliche Ermittlungen in begrenzten Territorien (abweichende Rasterflächen) oder Zeiträume durchführen.

(7) Die im Rahmen der Immissionsüberwachung und -kontrolle anfallenden speicherwürdigen Meßdaten sind dem Immissionsdatenspeicher zuzuführen.

(8) Die Emissionsbeauftragten der Betriebe unterstützen die Leiter der Betriebe, indem sie die Erfüllung der Auflagen an die Betriebe gemäß § 13 Abs. 2 der Fünften Durchführungsverordnung und § 6 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung

sowie die Ermittlung der durch die Emittenten verursachten Immissionsschäden organisieren und die jährliche Erarbeitung eines Immissionsberichtes sichern.

§ 5

Die Ergebnisse der Immissionsüberwachung und -kontrolle gemäß § 4 Absätze 5 und 7 sind in Stellungnahmen gemäß § 5 der Fünften Durchführungsverordnung im Rahmen der Standortverfahren den Entscheidungen über Planung, Neubau und Rekonstruktion von Wohngebieten und Produktionsanlagen von Industrie und Landwirtschaft, der Gestaltung von Erholungsgebieten, ferner für medizinische Untersuchungen sowie die Lösung weiterer, die Luftverunreinigungen betreffende Probleme zugrunde zu legen.

§ 6

Abwehr von Gefahren bei außergewöhnlichen Immissionssituationen

(1) Zur Feststellung von außergewöhnlichen Immissionssituationen infolge besonders ungünstiger meteorologischer Bedingungen und/oder von Havarien und Störungen sind durch die Bezirks-Hygieneinspektionen unter Mitwirkung des Meteorologischen Dienstes der DDR und der Emittenten automatische Kontroll- und Überwachungssysteme aufzubauen und zu betreiben.

(2) Die Leiter der Bezirks-Hygieneinspektionen können Auflagen gemäß § 13 Abs. 2 der Fünften Durchführungsverordnung zur Mitwirkung der Emittenten beim Errichten und Betreiben von automatischen Kontroll- und Überwachungssystemen erteilen, wenn im Einflusbereich der Verunreinigungsquellen aufgrund

- der Menge der emittierten Schadstoffe,
- der Produktionsstruktur bei Havarien und Störungen mit dem Austritt von Substanzen hoher Toxizität zu rechnen ist und damit

bei Ereignissen gemäß Abs. 1 das Auftreten einer erheblichen Gefahr für die Gesundheit der Bürger oder schwerwiegende volkswirtschaftliche Schäden nicht ausgeschlossen werden können.

(3) Die Einsatzpläne gemäß § 16 Abs. 1 der Fünften Durchführungsverordnung haben gegliedert nach auslösenden Ereignissen und Gefahrenstufen die bei außergewöhnlichen Immissionssituationen erforderlichen Maßnahmen der Emittenten zu enthalten.

§ 7

Auswertung der Immissionsüberwachung und -kontrolle

Die Bezirks-Hygieneinspektionen haben jährlich bis zum 30. April einen Bericht über die Immissionssituation des Vorjahres zu erarbeiten und dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes und dem Ministerium für Gesundheitswesen zu übergeben.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Mai 1987 in Kraft.

(2) Regelungen des Ministeriums für Gesundheitswesen zu dieser Durchführungsbestimmung werden in der Arbeitsmappe der Staatlichen Hygieneinspektion, Teil Lufthygiene, veröffentlicht.

Berlin, den 12. Februar 1987

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anlage 1

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Tabellen der MIK- und TIB-Werte

Tabelle 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schadstoffe ^{1, 2}	Konzentrationen in mg · m ⁻³	
		Kurzzeitgrenzwerte MIK _K	Dauer-grenzwerte MIK _D
1	2	3	4
1	Acetaldehyd	0,03	0,01
2	Aceton	1,0	0,35
3	Acetophenon (Acrolein) s. Acrylaldehyd	0,01	0,003
4	Acrylaldehyd	0,02	0,01
5	Acrylsäuremethylester	0,03	0,01
6	Allylchlorid	0,07	0,01
7	Ammoniak	0,2	0,04
8	Ammoniumchlorid (Amylacetat) s. Essigsäure-pentylester (Isomeren-gemisch) (Amylen) s. Pentene (Isomerengemisch)	0,3	0,1
9	Anilin	0,05	0,03
10	Arsen (anorg. Verbindungen außer Arsenwasserstoff) bezeichnet als As* (Aureomycin) s. Chlortetracyclin	—	0,0005
11	Asbest*	0,005	—
12	Aziridin*	0,003	0,001
13	Benzen*	0,3	0,1
14	Benzin (aus Erdöl, mit geringem S-Gehalt) berechnet als C	5,0	1,5
15	Benzin (aus Ölschiefer) berechnet als C	0,05	0,03
16	Benzo(a)pyren*	—	0,00001
17	1,1'-Biphenyl/ 1,1'-Oxybis(benzen)-gemisch	0,01	0,003
18	Blei und seine Verbindungen (außer Bleitetraethyl) berechnet als Pb	—	0,0003
19	Bleisulfid (Blausäure) s. Hydrogencyanid	—	0,0017
20	Brom	0,05	0,02
21	2-Brom-2-chlor-1,1,1-trifluor-ethan	5,0	—
22	Buta-1,3-dien	3,0	1,0
23	Butanol	0,3	0,1
24	Butan-2-on	0,3	0,1
25	Butene (Isomerengemisch)	3,0	2,0
26	Buttersäure (Butylacetat) s. Essigsäure-butylester (Butylene) s. Butene (Isomerengemisch)	0,015	0,005

¹ Schadstoffe mit kanzerogener Wirkung, für die TIB-Werte festgelegt sind, werden durch * gekennzeichnet.

² Änderungen der Reihenfolge und der Bezeichnung der Schadstoffe ergeben sich durch Anwendung der IUPAC-Nomenklatur.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schadstoffe ^{1, 2}	Konzentrationen in mg · m ⁻³		Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schadstoffe ^{1, 2}	Konzentrationen in mg · m ⁻³	
		Kurzzeitgrenzwerte MIK _K	Dauer- grenzwerte MIK _D			Kurzzeit- grenzwerte MIK _K	Dauer- grenzwerte MIK _D
1	2	3	4	1	2	3	4
27	Cadmium* und seine Verbindungen berechnet als Cd	—	0,00005	62	N,N-Dimethylcyclohexylamin	0,03	0,01
28	ε-Caprolactam (Capronsäure) s. Hexansäure	0,1	0,06	63	Dimethyldisulfid (N,N-Dimethylethanolamin) s. 2-Dimethylamino-ethanol	0,7	0,2
29	Chlor	0,1	0,03	64	Dimethylformamid	0,03	0,01
30	m-Chloranilin	0,03	0,01	65	Dimethylsulfid (Dinyl) s. 1,1'-Biphenyl/ 1,1'-Oxybis(benzen)-Gemisch (Diocetylphthalat) s. Phthalsäuredioctylester (4,4'-Diphenylmethandiisocyanat) s. 4,4'-Diisocyanatodiphenyl- methan	0,08	0,03
31	p-Chloranilin	0,04	0,01	66	Diphosphorpentaoxid	0,15	0,05
32	Chlorbenzen	0,3	0,1	67	Divanadiumpentaoxid (Divinyl) s. Buta-1,3-dien (Epichlorhydrin) s. 2-Chlormethyl-oxiran	—	0,002
33	2-Chlor-buta-1,3-dien	0,1	0,05	68	Essigsäure	0,2	0,06
34	Chlorcyan	0,005	0,002	69	Essigsäureanhydrid	0,1	0,03
35	2-Chlor-ethanol	0,2	0,06	70	Essigsäurebutylester	0,3	0,1
36	2-Chlor-methyl-oxiran*	0,2	0,06	71	Essigsäure-(2-ethoxyethyl- ester)	0,1	0,05
37	o-Chlor-nitrobenzen	0,008	0,004	72	Essigsäureethylester	0,3	0,1
38	p-Chlor-nitrobenzen (Chloropren) s. 2-Chlorbuta-1,3-dien	0,008	0,004	73	Essigsäuremethylester	0,2	0,07
39	m-Chlorphenylisocyanat	0,005	0,003	74	Essigsäurepentylester (Isomerengemisch)	0,3	0,1
40	p-Chlorphenylisocyanat	0,0015	0,001	75	Essigsäurevinylester	0,4	0,15
41	Chlortetracyclin	0,05	0,03	76	Ethanol	15,0	5,0
42	Chlortrifluorethen (Chlorwasserstoff) s. Hydrogenchlorid	0,2	—	77	Ethen (Ethylacetat) s. Essig- säureethylester	3,0	2,0
43	Chromiumverbindungen (sechswertig) berechnet als CrO ₃ *	0,0015	0,001	78	Ethylamin	0,03	0,01
44	Cresol (o-, m-, p-Isomeres) (Cumen) s. Isopropylbenzen (Cumenhydroperoxid) s. 1-Methyl-1-phenylethyl- hydroperoxid (Cyanurchlorid) s. 2,4,6-Tri- chlor-1,3,5-triazin (Cyanwasserstoff) s. Hydro- gencyanid	0,03	0,01	79	Ethylbenzen (Ethylen) s. Ethen (Ethylenchlorhydrin) s. 2-Chlor-ethanol (Ethylenimin) s. Aziridin (Ethylenoxid) s. Oxiran (Ethyglykolacetat) s. Essig- säure-(2-ethoxyethylester) (Ethylmethylketon) s. Butan-2-on	0,06	0,02
45	Cyclohexan	1,4	1,0	80	Gasförmige F-Verbindungen (HF, SiF ₄) berechnet als F	0,02	0,005
46	Cyclohexanol	0,15	0,06	81	Leicht lösliche anorganische Fluoride (NaF, Na ₂ SiF ₆) berechnet als F	0,03	0,01
47	Cyclohexanon	0,1	0,04	82	Wenig lösliche anorganische Fluoride (AlF ₃ , Na ₃ AlF ₆ , CaF ₂) berechnet als F	0,2	0,03
48	Cyclohexanonoxim	0,1	0,04	83	Bei gleichzeitigem Vor- kommen von gasförmigen Fluorverbindungen und Fluorsalzen, berechnet als F	0,03	0,01
49	1,4-Diazabicyclo-(2.2.2)-octan (Dibutylphthalat) s. Phthal- säuredibutylester	0,02	0,005	84	Formaldehyd	0,035	0,012
50	1,1-Dichlor-ethan	3,0	1,0	85	Furfural (Furfurol) s. Furfural	0,15	0,05
51	1,2-Dichlor-ethan*	3,0	1,0				
52	1,2-Dichlor-ethen (cis, trans) (1,2-Dichlor-ethylen) s. 1,2-Dichlor-ethen	15,0	5,0				
53	Dichlormethan	3,0	2,0				
54	2,3-Dichlor-naphto-1,4-chinon	0,05	0,02				
55	Diethylamin	0,05	0,02				
56	Diethylether	1,0	0,6				
57	4,4'-Diisocyanato-diphenyl- methan	0,05	0,02				
58	2,4-Diisocyanato-toluen (Diketen) s. 4-Methylenoxetan-2-on	0,05	0,02				
59	Dimethylamin	0,015	0,005				
60	2-Dimethylamino-ethanol	0,05	0,02				
61	N,N-Dimethylanilin	0,015	0,005				

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schadstoffe ^{1,2}	Konzentrationen in mg · m ⁻³		Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schadstoffe ^{1,2}	Konzentrationen in mg · m ⁻³	
		Kurzzeitgrenzwerte MJK _K	Dauer-grenzwerte MJK _D			Kurzzeit-grenzwerte MJK _K	Dauer-grenzwerte MJK _D
1	2	3	4	1	2	3	4
86	Hexachlorcyclohexan* (Hexamethylendiamin) s. Hexan-1,6-diamin	0,03	0,01	110	Octanole (verzweigt-kettige, primäre)	0,15	0,05
87	Hexan-1,6-diamin	0,003	0,001	111	Oxiran*	0,3	0,03
88	Hexansäure	0,01	0,005	112	Pentene (Isomeren-gemisch)	1,5	1,0
89	Hydrogenchlorid	0,2	0,05	113	Phenol (Phosphor-pentoxid) s. Diphosphor-pentoxid	0,01	0,003
90	Hydrogencyanid	0,015	0,005	114	Phosphorwasserstoff	0,1	0,001
91	Hydrogensulfid (Isobutanol) s. 2-Methyl-propanol (Isobutylmethylketon) s. 3,3-Dimethyl-butan-2-on (Isopropanol) s. Propan-2-ol	0,015	0,008	115	Phthalsäureanhydrid	0,1	0,03
92	Isopropylbenzen (Isopropylbenzenhydro- peroxid) s. 1-Methyl-1-phenyl-ethyl- hydroperoxid (Isooctanol) s. Octanole (verzweigt-kettige, primäre) (Kohlenmonoxid) s. Kohlenstoffmonoxid	0,05	0,014	116	Phthalsäuredibutylester	0,1	0,03
93	Kohlenstoffmonoxid (Kresol) s. Cresol (o-, m-, p-Isomere)	5,0	3,0	117	Phthalsäuredimethylester	0,05	0,01
94	Maleinsäureanhydrid	0,2	0,05	118	Phthalsäuredioctylester	0,1	0,03
95	Mangan und seine Verbin- dungen, berechnet als MnO ₂ (Mesidin) s. 2,4,6-Trimethylanilin	0,01	0,001	119	Propanol	1,0	0,3
96	Methacrylsäuremethylester	0,3	0,1	120	Propan-2-ol	2,0	0,6
97	Methanol	1,0	0,5	121	Propen (Propylen) s. Propen	3,0	2,0
98	Methanthiol (Methylacetat) s. Essig- säuremethylester (Methylacrylat) s. Acryl- säuremethylester	0,00001	—	122	Pyridin	0,08	0,03
99	Methylamin	0,015	0,005	123	Quecksilber	—	0,0003
100	N-Methyl-anilin	0,05	0,03	124	Ruß	0,15	0,05
101	Methylchlorid	5,0	1,5	125	Salpetersäure	0,4	0,15
102	4-Methylen-oxetan-2-on (Methylethylketon) s. Butan-2-on (Methylisobutylketon) s. 4-Methylpentan-2-on (Methylmercaptan) s. Methanthiol (Methylmethacrylat) s. Methacrylsäuremethy- lester	0,007	0,002	126	Schwefeldioxid	0,5	0,15
103	4-Methylpentan-2-on	0,2	0,07	127	Schwefelkohlenstoff	0,03	0,005
104	1-Methyl-1-phenyl-ethyl- hydroperoxid	0,02	0,007	128	Schwefelsäure (Schwefelwasserstoff) s. Hydrogensulfid	0,02	0,008
105	2-Methyl-propanol	0,3	0,1	129	Staub (nichttoxisch)	0,5	0,15
106	α-Methyl-styren	0,05	0,03	130	Stickoxide berechnet als NO ₂	0,1	0,04
107	Naphthalen	0,003	0,001	131	Styren	0,02	0,002
108	Naphtho-1,4-chinon	0,005	0,002	132	Terpentinöl	2,0	1,0
109	Nitrobenzen (o-Nitrochlorbenzen) s. o-Chlornitrobenzen (p-Nitrochlorbenzen) s. p-Chlornitrobenzen	0,01	0,005	133	Tetrachlorethen* (Tetrachlorethylen) s. Tetrachlorethen	0,5	0,06
				134	Tetrachlorkohlenstoff*	4,0	2,0
				135	Tetrahydrofuran	0,6	0,2
				136	Thiophen	0,6	0,2
				137	Toluen (2,4-Toluylendiisocyanat) s. 2,4-Diisocyanato-toluen	0,6	0,2
				138	Trichlorethen* (Trichlorethylen) s. Trichlorethen	4,0	1,0
				139	Trichlormethan	0,1	0,03
				140	2,4,6-Trichlor-1,3,5-triazin	0,005	0,002
				141	Triethylamin (Triethylendiamin) s. 1,4-Diazabicyclo-(2,2,2)- octan (Trifluorchlorethylen) s. Chlortrifluorethylen	0,14	0,05
				142	Trimethylamin	0,08	0,03
				143	2,4,6-Trimethyl-anilin	0,01	0,003
				144	Valeriansäure (Vanadium-pentoxid) s. Divanadium-pentoxid (Vinylacetat) s. Essig- säurevinylester	0,03	0,01
				145	Vinylchlorid*	0,4	0,2
				146	Wolframoxide	—	0,15
				147	Xylen	0,2	0,06

Tabelle 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schadstoffe ¹	Staubniederschlag in g/m ² · 30 d	
		MIK _{KK}	MIK _{ND}
1	Staubniederschlag mit einem mineralischen Anteil > 70 %	20,0	15,0
2	Staubniederschlag mit einem organischen Anteil von 30 bis 70 %	15,0	10,0
3	Staubniederschlag mit einem organischen Anteil > 70 %	10,0	7,5
4	Cadmium* und seine Verbindungen im Staubniederschlag berechnet als Cd	—	0,00015

Anlage 2

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

1. Berechnungsgrundlagen für das Immissionskataster

1.1. Berechnung von Kenngrößen für Immissionskonzentrationen gasförmiger Luftverunreinigungen einschließlich Schwebstaub

Entsprechend der Richtlinie zur Bewertung und Auswertung von Immissionsmessungen³ sind aus den Meßwerten der zugelassenen Meßverfahren die Kenngrößen K_D und K_K für Konzentrationen luftverunreinigender Stoffe zu berechnen und zur Prüfung auf Einhaltung der MIK-Werte zu verwenden. Die Einhaltung der MIK-Werte ist gegeben, wenn sie durch die jeweilige Immissionskenngröße K nicht überschritten werden.

Es gilt:

$$K_D \leq \text{MIK}_D \quad K_K \leq \text{MIK}_K$$

Der Mindestbezugszeitraum für die Dokumentation der Meßergebnisse im Immissionskataster ist das Kalenderjahr. Zur Einstufung des Territoriums in Belastungsstufen sind die Meßwerte von Pegelmessungen nur in Verbindung mit den Ergebnissen der Rastermessungen zu verwenden. Im übrigen gelten die Festlegungen gemäß § 4 Abs. 2.

1.2. Berechnung der Kenngrößen für Staubniederschlag (Sedimentationsstaub)

Aus den Meßwerten sind folgende Kenngrößen zu ermitteln:

K_{ND} — Gewogener arithmetischer Mittelwert⁴ aus den Monatswerten eines Kalenderjahres

K_{NK} — Maximaler Monatswert eines Kalenderjahres

Die Einhaltung der MIK-Werte ist gegeben, wenn sie durch die jeweilige Immissionskenngröße K_N nicht überschritten werden.

Es gilt:

$$K_{ND} \leq \text{MIK}_{ND} \quad K_{NK} \leq \text{MIK}_{NK}$$

1.3. Ermittlung der Belastungsstufen

Entsprechend Tabelle 1 sind für die Katasterflächen die Belastungsstufen für die Kurzzeit- und Dauerbelastung zu ermitteln. Die jeweils höhere ist im Immissionskata-

³ veröffentlicht in der Arbeitsmappe der Staatlichen Hygieneinspektion, Teil Lufthygiene, Kap. 7 Nr. 4

⁴ Berechnung entsprechend der Vorschrift zur Bestimmung des Staubniederschlags in der atmosphärischen Luft (veröffentlicht in der Arbeitsmappe der Staatlichen Hygieneinspektion, Teil Lufthygiene, Kap. 9 Nr. 2)

ster zu dokumentieren. Bei Staubniederschlag ist grundsätzlich K_{ND} zugrunde zu legen.

Tabelle 1: Bereiche der Belastungsstufen

Belastungsstufe	Bewertung	Bereich ⁵
0	unbelastet	— ⁽⁶⁾
1	gering belastet	$k \leq 0,5$
2	belastet	$0,5 < k \leq 1,0$
3	überbelastet	$1,0 < k \leq 1,5$
4	stark überbelastet	$1,5 < k \leq 2,5$
5	sehr stark überbelastet	$2,5 < k$

2. Ermittlung der zulässigen Immissionserhöhung

Die zulässige Immissionserhöhung I_Z wird nach folgender Beziehung errechnet:

$$I_Z = b \cdot \text{MIK}_K \quad \text{bzw.} \quad I_Z = b \cdot \text{MIK}_{ND}$$

Der Faktor b ergibt sich aus der Belastungsstufe nach Tabelle 2.

Tabelle 2: Faktor b der zulässigen Immissionserhöhung

Belastungsstufe	Faktor b
0	0,8
1	0,6
2	0,5
3	0,4
4	0,3
5	$\leq 0,3$ ⁽⁷⁾

3. Berücksichtigung weiterer Schadstoffe bei der Ermittlung der zulässigen Immissionserhöhung

Entsprechend § 3 Abs. 3 vorstehender Durchführungsbestimmung sind bei der Ermittlung der zulässigen Immissionserhöhung bei der Emission eines oder mehrerer Stoffe aus den nachstehenden Schadstoffgruppen die additive bzw. synergistische Wirkung zu berücksichtigen.

- SO₂ und Phenol
- SO₂ und NO₂
- SO₂ und H₂SO₄-Aerosol
- SO₂, SO₃, NH₃ und Stickoxide
- SO₂ und HF
- Aceton und Phenol
- Methanol, Ethanol und Furfural
- Ethen, Propen, Buten und Penten
- starke Mineralsäuren
- Lösungsmittel, z. B. aus Farbgebungsanlagen.

$$^5 k = \frac{K}{\text{MIK}} \quad \text{bzw.} \quad \frac{K_N}{\text{MIK}_N}$$

⁶ nicht nachweisbar mit der vorgeschriebenen Meßmethode bzw. im Immissionskataster nicht ausgewiesen.

⁷ Der Faktor b wird durch die Bezirks-Hygieneinspektion in Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes und unter Berücksichtigung der Belastung festgelegt.

**Dritte Durchführungsbestimmung¹
zur Fünften Durchführungsverordnung
zum Landeskulturgesetz**

- **Reinhaltung der Luft —**
— **Begrenzung, Überwachung und Kontrolle
der Emissionen —**

vom 12. Februar 1987

Auf Grund des § 23 der Fünften Durchführungsverordnung vom 12. Februar 1987 zum Landeskulturgesetz — Reinhaltung der Luft — (GBl. I Nr. 7 S. 51) wird im Einvernehmen mit

¹ Zweite Durchführungsbestimmung vom 23. Januar 1985 (GBl. I Nr. 3 S. 18)

den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Festlegung von Emissionsgrenzwerten

(1) Emissionsgrenzwerte sind gemäß den §§ 6, 10 Abs. 2 und 11 Abs. 4 der Fünften Durchführungsverordnung für die in der Anlage 1 zu dieser Durchführungsbestimmung genannten Anlagen festzulegen. In begründeten Fällen können für weitere Anlagen Emissionsgrenzwerte festgelegt werden.

(2) Die Emissionsgrenzwerte sind den Emittenten in einem Emissionsgrenzwertbescheid mitzuteilen.

(3) Die Berechnungen für die Emissionsgrenzwerte erfolgen auf der Grundlage der Anlage 2² zu dieser Durchführungsbestimmung. Der Leiter der zuständigen Staatlichen Umweltinspektion entscheidet, in welchen Fällen Gutachten des Meteorologischen Dienstes der DDR erforderlich sind.

(4) Emissionsgrenzwerte für neu zu errichtende Anlagen treten nach Ablauf des Probetriebes in Kraft. Für den Probetrieb können befristet Festlegungen im Rahmen des Emissionsgrenzwertes gemäß § 6 der Fünften Durchführungsverordnung getroffen werden.

(5) Für den Zeitraum planmäßiger Reparaturen an Anlagen können zu Emissionsgrenzwerten befristete Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Anträge der Emittenten sind schriftlich, spätestens 8 Wochen vor Beginn der Reparatur bei der Staatlichen Umweltinspektion beim Rat des Bezirkes zu stellen.

(6) Bei Havarien und Störungen gemäß § 16 Abs. 2 der Fünften Durchführungsverordnung ist unter Berücksichtigung der Ursachen vom Leiter der zuständigen Staatlichen Umweltinspektion über die Aussetzung des Emissionsgrenzwertes bis zur Überwindung der Havarie oder Störung zu entscheiden.

§ 2

Stellungnahmen

(1) Die gemäß § 5 Abs. 2 der Fünften Durchführungsverordnung erforderlichen Stellungnahmen für die Anträge auf Erteilung der Standortbestätigung und Standortgenehmigung sind vom Investitionsauftraggeber oder dem Emittenten rechtzeitig, spätestens 8 Wochen vor der Antragstellung, von der zuständigen Staatlichen Umweltinspektion und der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion anzufordern. Die Stellungnahmen sind innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Anträge abzugeben. Kann in Ausnahmefällen eine Stellungnahme nicht innerhalb dieser Frist erarbeitet werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Termins für die Abgabe der Stellungnahme zu erteilen.

(2) Für nicht standortgenehmigungspflichtige Bau- und Ausrüstungsinvestitionen ist vom Investitionsauftraggeber oder dem Emittenten eine Stellungnahme der zuständigen Staatlichen Umweltinspektion und der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion zu beantragen. Es gelten die Fristen gemäß Abs. 1.

§ 3

Emissionsüberwachung und -kontrolle

(1) Anlagen, die durch die Menge oder Konzentration der ständigen oder zeitweiligen Emissionen, die Art des Schadstoffes, die Ableitungshöhe und die territoriale Einordnung wesentlich zur Luftverunreinigung beitragen, sind, unabhängig von der Pflicht zur Eigenüberwachung der Emittenten, gemäß § 14 Abs. 1 der Fünften Durchführungsverordnung durch die zuständige Staatliche Umweltinspektion zu kontrollpflichtigen Anlagen zu erklären.

(2) Die Emissionen kontrollpflichtiger Anlagen sind von den Emittenten unter Einbeziehung von Meßergebnissen und technologischen Daten zu ermitteln und in Emissionskontrollblättern auszuweisen. Die Kontrolldaten müssen den Vergleich mit den im Emissionsgrenzwert festgelegten Kennzif-

² Die Anlagen 2 und 3 werden im Sonderdruck Nr. 1284 des Gesetzblattes veröffentlicht.

fern und Bedingungen ermöglichen. Der Nachweis der Emissionen muß spätestens 4 Wochen nach Ablauf der festgelegten Kontrolltermine beim Emissionsbeauftragten vorliegen.

(3) Die Art der Meßgeräte und Meßverfahren, die Termine für Emissionsmessungen und der Umfang der einzubeziehenden technologischen Daten sind durch die zuständige Staatliche Umweltinspektion mit den Emittenten abzustimmen und in die Emissionsgrenzwerte aufzunehmen. Bei Kraftfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen werden diese Aufgaben durch die Abgasprüfstelle der DDR wahrgenommen.

(4) Die Investitionsauftraggeber oder die Emittenten haben zu sichern, daß bei Inbetriebnahme neuer oder rekonstruierter Anlagen die Einhaltung der im Emissionsgrenzwert festgelegten Kennziffern und Bedingungen meßtechnisch oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen werden.

(5) In Vorbereitung von Investitionen für kontrollpflichtige Kraft- und Heizwerke haben die Investitionsauftraggeber die in Abstimmung mit der zuständigen Staatlichen Umweltinspektion festgelegte Meßtechnik zur kontinuierlichen Meßwerterfassung in das Projekt aufzunehmen bzw. dem Generalauftragnehmer vorzugeben.

(6) Werden Registriergeräte zur Eigenüberwachung betrieben, sind die Datenträger mindestens einmal monatlich auszuwerten, sofern durch die zuständige Staatliche Umweltinspektion keine anderen Festlegungen getroffen werden. Die Ergebnisse sind in den Emissionskontrollblättern auszuweisen. Meßstreifen sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren. Einzelmessungen sind so durchzuführen und auszuwerten, daß die Ergebnisse über einen längeren Zeitraum aussagefähig sind. Über die Messungen sind Berichte anzufertigen, die der Staatlichen Umweltinspektion beim Rat des Bezirkes spätestens mit der Erklärung gemäß Abs. 7 zu übersenden sind.

(7) Die Emittenten mit kontrollpflichtigen Anlagen haben jeweils bis zum 25. Januar eine Erklärung über die Emission des Vorjahres der Staatlichen Umweltinspektion beim Rat des Bezirkes einzureichen. Die Erklärung muß die Emissionsangaben für den gesamten Betrieb, die Erläuterungen eingetretener Veränderungen sowie den Nachweis über die Einordnung der im Emissionsgrenzwert festgelegten Maßnahmen in die Pläne und über die Erfüllung der Festlegungen in den Einsatzdokumenten enthalten. Die Emissionskontrollblätter sind Bestandteil der Erklärung.

§ 4

Emissionsbeauftragte der Betriebe

(1) Die Emissionsbeauftragten haben die Leiter der Betriebe zu unterstützen durch

- Erarbeitung von Analysen und Entscheidungsvorschlägen für Maßnahmen zur Senkung der von den Betrieben ausgehenden Luftverunreinigungen,
- Einflußnahme auf die Einordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft in den Fünfjahrplan und die Jahresvolkswirtschaftspläne und auf die Vorbereitung und Durchführung von Investitions- und Rekonstruktionsvorhaben sowie von Generalreparaturen und weiteren Intensivierungsmaßnahmen,
- Einflußnahme auf die Planung von Wissenschaft und Technik und die Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, zur Einführung abproduktarmer und abproduktfreier Technologien, geschlossener Stoffkreisläufe, Anwendung von Verfahren der Wertstoffrückgewinnung und einer rationellen Energieanwendung,
- Kontrollen des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlagen, der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und der emissionsarmen Fahrweise,
- Organisation der Emissionsmessungen zur Eigenüberwachung der Emissionen und Auswertung der Ergebnisse,
- regelmäßige Kontrollen von Maßnahmen der vorbeugenden Instandhaltung und der rechtzeitigen Durchführung von Rekonstruktionsmaßnahmen zur Verhinderung von Störungen und Havarien,
- termingerechte Emissionsberichterstattung.

(2) Die Emissionsbeauftragten haben die Pflicht, bei festgestellten Versäumnissen und Verstößen gegen Rechtsvorschriften, Normative und weitere Festlegungen zur Reinhaltung der Luft, die Leiter der Betriebe umgehend zu informieren und Entscheidungsvorschläge zu unterbreiten.

(3) Die Emissionsbeauftragten haben mit den örtlichen Räten, den Staatlichen Umweltinspektionen bei den Räten der Bezirke und den Bezirks-Hygieneinspektionen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten und ein enges Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen in den Betrieben, insbesondere mit den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen zu gewährleisten.

§ 5

Erhebung von Staub- und Abgasgeld

(1) Eine Verletzung der Emissionsgrenzwerte liegt vor, wenn Emissionsgrenzwerte ständig oder zeitweilig nicht eingehalten werden. Verletzungen der Emissionsgrenzwerte können insbesondere sein:

1. Überschreitung der maximal zulässigen Emission infolge von

- nicht termingerechter Inbetriebnahme von Abgasreinigungsanlagen,
- Unterschreitung der festgelegten Mindestverfügbarkeit von Abgasreinigungsanlagen,
- Vernachlässigung der vorbeugenden Instandhaltung,
- nicht ordnungsgemäßer Fahrweise,
- Verletzung der festgelegten Beschränkungen und Auflagen für das Betreiben von emittierenden Anlagen,
- Verletzung der in Standards festgelegten MEK-Werte.

2. Ableitung der Emission in zu geringer Höhe.

(2) Stellt die zuständige Staatliche Umweltinspektion eine Verletzung der Emissionsgrenzwerte auf Grund der Erklärung gemäß § 3 Abs. 7 durch Kontrollmessungen oder auf andere Weise fest, ist den Emittenten die Erhebung von Staub- und Abgasgeld durch den Leiter der Staatlichen Umweltinspektion beim Rat des Bezirkes durch Bescheid mitzuteilen.

(3) Das Staub- und Abgasgeld ist nach der Beendigung der unzulässigen Emission, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember des Folgejahres entsprechend Anlage 3² zu dieser Durchführungsbestimmung zu berechnen und zu erheben. Ist die Berechnung der unzulässigen Emission nicht möglich, sind die Staatlichen Umweltinspektionen bei den Räten der Bezirke berechtigt, die Höhe des Staub- und Abgasgeldes unter Berücksichtigung der Ursachen, der Auswirkungen und der erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der unzulässigen Emission festzulegen.

(4) Das Staub- und Abgasgeld wird für die Dauer der Verletzung der Emissionsgrenzwerte, mindestens für 1 Monat erhoben. Rückwirkend darf Staub- und Abgasgeld nur für den Zeitraum ab Beginn des abgelaufenen Kalenderjahres erhoben werden. Das Staub- und Abgasgeld ist 2 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

(5) Für das Verfahren zur Erhebung von Staub- und Abgasgeld, die Folgen bei Zahlungsverzug und die zwangsweise Einziehung sind die für die Steuern und anderen Abgaben sowie für finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt geltenden Rechtsvorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 6

Auswertung der Emissionsüberwachung und -kontrolle und Führung des Emissionskatasters

(1) Die Erklärungen der Betriebe gemäß § 3 Abs. 7 sind durch die Staatlichen Umweltinspektionen bei den Räten der Bezirke auszuwerten. Die Ergebnisse sind jährlich bis zum 10. März der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu übergeben.

(2) Die Staatlichen Umweltinspektionen bei den Räten der Bezirke haben jährlich einen Emissionsbericht zu erarbeiten.

Der Emissionsbericht ist jeweils bis zum 20. März des Folgejahres dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes und dem Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft vorzulegen.

(3) Durch die zuständige Staatliche Umweltinspektion ist ein Emissionskataster zu führen und ständig zu aktualisieren.

§ 7

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Mai 1987 in Kraft.

Berlin, den 12. Februar 1987

**Der Minister
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
Dr. Reichelt**

Anlage 1

zu vorstehender Dritter Durchführungsbestimmung

Luftverunreinigende Anlagen

1. Feuerungs- und Verbrennungsanlagen
 - Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe ab 1,2 MW
 - Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe ab 6 MW
 - Rückstandsverbrennungsanlagen
2. Anlagen der Kohleveredlung
 - Brikettfabriken
 - Schwelereien und Kokereien
 - Gaswerke
3. Anlagen der chemischen und artverwandten Industrie
 - Anlagen mit Stoffumwandlungsprozessen
 - Lagerung und Umschlag von flüchtigen und gasförmigen Stoffen
4. Anlagen der Metallurgie
 - Anlagen zur Erzeugung von Roheisen und NE-Metallen
 - Anlagen zur Erzeugung von Stahl- und Ferrolegierungen
 - Anlagen zur Kalt- und Warmverformung
5. Anlagen der Silikat- und Baustoffindustrie
 - Zementwerke
 - Anlagen der Bau-, Grob- und Feinkeramik
 - Anlagen zum Schmelzen, Sintern, Brennen und zur Verarbeitung von Glas, Emaille und sonstigen mineralischen Stoffen
 - Bitumenmischanlagen
 - Anlagen zur Gewinnung und Aufbereitung von Natursteinen
 - Anlagen zur Herstellung von Mineralwolle
 - Anlagen zur Herstellung, Ver- und Bearbeitung von Asbestzeugnissen
6. Anlagen zur Ver- und Bearbeitung von metallischen Werkstoffen
 - Gießereianlagen
 - Farbgebungsanlagen, ab 10 kg/h Farbverbrauch
 - Feuerverzinkungsanlagen
 - Galvanikanlagen
 - Beizanlagen
 - Anlagen zum Emaillieren
 - Härtereien

7. Anlagen zur Ver- und Bearbeitung von organischen Werkstoffen
- Anlagen zur Herstellung von Sperrholz, Span- und Faserplatten
 - Anlagen zum Beschichten, Lackieren und Tränken
 - Anlagen zur Holzkohleerzeugung
8. Anlagen zur Verarbeitung von tierischen und pflanzlichen Produkten
- Räucheranlagen
 - Tierkörperverwertungsanlagen
 - Anlagen der Leim- und Gelatineproduktion
 - Kaffeeröstereien
 - Mischfutterwerke
 - Anlagen zur Produktion von Hefe und Futterweiß
 - Landwirtschaftliche Trocknungsanlagen
 - Industrielle Tierhaltung
 - Anlagen der Getreidewirtschaft
9. Kommunale und sonstige luftverunreinigende Anlagen und Einrichtungen
- Lager und Umschlagplätze für staubende Güter, insbesondere Kohleumschlagplätze, ab 50 000 t/a Umschlag
 - Agrochemische Zentren
 - Großtankstellen
 - Anlagen mit schadstoffbelastenden Abgasströmen, ab 10 000 m³/h (l. N.)
 - Anlagen und Einrichtungen, in denen Gifte der Abteilung I gelagert oder verarbeitet werden und in die Atmosphäre austreten können
 - Deponien und Beseitigungsanlagen für Abprodukte

Zweite Verordnung¹
über den Neubau, die Modernisierung
und Instandsetzung von Eigenheimen
 — Eigenheimverordnung —
 vom 25. Februar 1987

Zur Änderung der Verordnung vom 31. August 1978 über den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen — Eigenheimverordnung — (GBl. I Nr. 40 S. 425) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Abs. 1 des § 8 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Bereitstellung der Materialien und Ausrüstungsgegenstände, die für Eigenleistungen benötigt werden, gilt die bestätigte Materialliste. Sie ist Bestandteil der Zustimmung. In ihr wird festgelegt, welche Materialien und Ausrüstungsgegenstände durch den VEB Baustoffversorgung und dessen Vertragspartner zu liefern sind oder von anderen Betrieben aus örtlichen Reserven bereitgestellt werden.“

§ 2

Der § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Für den Neubau von Eigenheimen sind für Bauleistungen von Betrieben die Industriepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 und für Projektierungsleistungen von da-

für zugelassenen Betrieben und Einrichtungen die Industriepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1975 zu berechnen. Für Elektroinstallationsleistungen sind von Betrieben die für die Bevölkerung geltenden Preise zu berechnen.

(2) Für den Neubau von Eigenheimen sind für Materialien und Ausrüstungsgegenstände die Einzelhandelsverkaufspreise zu berechnen. Die Lieferer (außer Einzelhandelsbetriebe) haben die Differenzen zu den geltenden Industriepreisen gemäß den Rechtsvorschriften mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(3) Für Betriebe gemäß § 2 Abs. 2, die mit dem Neubau von Eigenheimen beginnen, auch wenn der als Eigentümer vorgesehene Bürger noch nicht bekannt ist, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2.“

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1987 in Kraft und gilt für Eigenheime, mit deren Neubau ab diesem Zeitpunkt begonnen wird.

(2) Gleichzeitig treten

- der § 9 Absätze 1 bis 3 der Durchführungsbestimmung vom 31. August 1978 zur Eigenheimverordnung (GBl. I Nr. 40 S. 425),
- die §§ 1 bis 5 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 27. Dezember 1979 zur Eigenheimverordnung (GBl. I 1980 Nr. 4 S. 33),
- die Dritte Durchführungsbestimmung vom 10. Februar 1983 zur Eigenheimverordnung (GBl. I Nr. 6 S. 65) und
- die Vierte Durchführungsbestimmung vom 7. August 1984 zur Eigenheimverordnung (GBl. I Nr. 28 S. 317)

außer Kraft.

(3) Für bereits im Bau befindliche Eigenheime bleiben die bisherigen Regelungen bis zur Fertigstellung bestehen.

Berlin, den 25. Februar 1987

Der Ministerrat
 der Deutschen Demokratischen Republik
 W. Stoph
 Vorsitzender

Anordnung
über die Zulassung von Betrieben des Bauwesens
zur Errichtung von Kernkraftwerken
 vom 13. Februar 1987

Zur Gewährleistung der sicherheitstechnischen Erfordernisse der Gebäude und baulichen Anlagen von Kernkraftwerken wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Zulassung von volkseigenen Kombinate und Betrieben, die Bauleistungen zur Errichtung von Kernkraftwerken vorbereiten und ausführen.

(2) Diese Anordnung gilt für volkseigene Kombinate und Betriebe, volkseigene und staatliche Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) sowie für Staatsorgane.

¹ (Erste) Verordnung vom 31. August 1978 (GBl. I Nr. 40 S. 425)

§ 2

(1) Betriebe, die Bauleistungen zur Errichtung der für die Sicherheit bedeutsamen Bauwerke von Kernkraftwerken vorbereiten und ausführen, bedürfen einer Zulassung als

1. Hauptauftragnehmer-Bau durch eine Zulassungskommission beim Ministerium für Bauwesen gemäß § 3;
2. Nachauftragnehmer der Hauptauftragnehmer-Bau gemäß Ziff. 1 durch Zulassungskommissionen dieser Kombinate.

(2) Für die Sicherheit bedeutsame Bauwerke von Kernkraftwerken nach dieser Anordnung sind Gebäude und bauliche Anlagen, die für den Strahlenschutz oder die nukleare Sicherheit notwendig sind oder diese beeinflussen oder die radioaktive Stoffe enthalten.

§ 3

(1) Vorsitzender der Zulassungskommission beim Ministerium für Bauwesen ist der für den Bau von Kernkraftwerken verantwortliche Stellvertreter des Ministers für Bauwesen. Als Mitglieder der Zulassungskommission sind Vertreter

- des VEB Kombinat Kraftwerksanlagenbau,
- des VEB Bau- und Montagekombinat Kohle und Energie,
- des VEB Metalleichtbaukombinat Leipzig,
- des VEB Bau- und Montagekombinat Magdeburg,
- des Instituts für Kernenergiebauten des VEB Bau- und Montagekombinat Kohle und Energie,
- des Instituts für Industriebau der Bauakademie der DDR,
- der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen sowie
- der Hauptschweißingenieur des Ministeriums für Bauwesen

zu berufen.

(2) Der Vorsitzende der Zulassungskommission kann, wenn es eine sachkundige Entscheidung erforderlich macht, Vertreter weiterer Staatsorgane, volkseigener Kombinate und Betriebe sowie Einrichtungen als Mitglieder berufen.

(3) Die Berufung der Mitglieder der Zulassungskommission erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Leiter.

(4) Die Zulassungskommission arbeitet auf der Grundlage einer Arbeitsordnung, die der Vorsitzende der Zulassungskommission erläßt.

§ 4

(1) Der Leiter des Betriebes hat den Antrag auf Zulassung mit Angabe des übergeordneten Organs beim Vorsitzenden der Zulassungskommission einzureichen und folgende Voraussetzungen für die Zulassung nachzuweisen:

- die fachliche Qualifikation der Leitungskader,
- das Vorhandensein von für die vorgesehenen Bauaufgaben geeigneten Kollektiven,
- die Verfügbarkeit und der sichere Umgang mit den zur Bauausführung erforderlichen technischen Einrichtungen und Ausrüstungen,
- gewerkebezogene Qualitätssicherungsmaßnahmen als Bestandteil eines auf die Anforderungen des Kernkraftwerksbaues ausgerichteten komplexen Qualitätssicherungsprogramms einschließlich der dazu erforderlichen Prüf- und Nachweistchnik,
- die Verfügbarkeit einer qualitativ und quantitativ den Anforderungen entsprechenden Technischen Kontrollorganisation zur Gewährleistung der betrieblichen und als

Hauptauftragnehmer-Bau anleitenden Qualitätssicherung für Nachauftragnehmer-Bau,

- das Vorhandensein der erforderlichen Zulassungen für die Durchführung bestimmter Arbeiten, wie z. B. für die Herstellung von tragenden Konstruktionen des Stahlbaues, von Schweißarbeiten an Anlagen und Erzeugnissen, an die besondere Anforderungen gestellt werden, oder für die Ausführung von Säureschutzarbeiten.

(2) Die Zulassungskommission entscheidet innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages über die Zulassung.

(3) Die Zulassung ist durch eine Zulassungsurkunde auszusprechen und beim Ministerium für Bauwesen zu registrieren.

(4) Die Zulassungsurkunde beinhaltet:

- die Zulassungsnummer,
- den Namen des Betriebes,
- den Namen des Leiters des Betriebes,
- das Produktionsprogramm (zugelassene Leistungen),
- den Umfang der Zulassung und, falls erforderlich, Einschränkungen, Bedingungen und Auflagen.

(5) Die Zulassung ist grundsätzlich 2 Jahre gültig. Die Betriebe haben die Verlängerung der Zulassung 6 Wochen vor Ablauf der Gültigkeit zu beantragen.

(6) Die Betriebe haben der Zulassungskommission die Erfüllung der Auflagen und Bedingungen gemäß Abs. 4 mitzuteilen.

(7) Die Mitglieder der Zulassungskommission sind berechtigt, jederzeit in den Betrieben erforderliche Prüfungen über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durchzuführen. Die Prüfungen sind gebührenpflichtig. Die Zulassungskommission hat den überprüften Betrieben ihre Aufwendungen unabhängig vom Ausgang der Überprüfung in Rechnung zu stellen.

(8) Die Betriebe haben der Zulassungskommission unverzüglich Veränderungen in den Voraussetzungen gemäß Abs. 1 mitzuteilen.

(9) Die Zulassungskommission ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen weggefallen oder die mit der Zulassung verbundenen Bedingungen, Einschränkungen und Auflagen nicht erfüllt worden sind.

(10) Die Betriebe haben die Zulassung in den Wirtschaftsverträgen anzugeben.

§ 5

(1) Gegen die Ablehnung einer beantragten Zulassung, den Widerruf einer erteilten Zulassung bzw. gegen Bedingungen, Einschränkungen und Auflagen gemäß § 4 Abs. 4 kann der antragstellende Betrieb Beschwerde einlegen. Der Betrieb ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden der Zulassungskommission einzulegen.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Der Vorsitzende der Zulassungskommission hat nach Abstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen über die Beschwerde innerhalb von 2 Wochen nach Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Minister für Bauwesen

zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist hiervon zu informieren. Der Minister für Bauwesen entscheidet innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des Abschlusstermins zu geben.

(6) Die Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden zuzusenden.

§ 6

(1) Für die Zulassung ihrer Nachauftragnehmer, die Bauleistungen der für die Sicherheit bedeutsamen Bauwerke von Kernkraftwerken vorbereiten und ausführen, werden bei den zugelassenen Hauptauftragnehmern-Bau gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 je eine Zulassungskommission gebildet. Vorsitzender dieser Zulassungskommission ist jeweils der Generaldirektor.

(2) Als Mitglieder der Zulassungskommission sind

- Mitarbeiter des Instituts für Kernenergiebauten des VEB Bau- und Montagekombinat Kohle und Energie,
- Mitarbeiter der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht,
- der Hauptschweißingenieur des Kombines und
- der Leiter der Technischen Kontrollorganisation des Kombines

zu berufen. Der Vorsitzende der Zulassungskommission kann Vertreter weiterer Staatsorgane, volkseigener Kombinate und Betriebe sowie Einrichtungen als Mitglieder berufen.

(3) Die Zulassungskommission prüft objekt- und gewerkekongret die Voraussetzungen der Nachauftragnehmer für die von ihnen auszuführenden Bauleistungen der für die Sicherheit bedeutsamen Bauwerke.

(4) Die Zulassung bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden der Zulassungskommission des Ministeriums für Bauwesen. Die Zustimmung ist vor Erteilen der Zulassung durch den Vorsitzenden der Zulassungskommission des Hauptauftragnehmer-Bau einzuholen.

(5) Die Festlegungen gemäß § 4, insbesondere zum Inhalt des Antrages auf Zulassung, sowie gemäß § 5 gelten für die Zulassung der Nachauftragnehmer entsprechend.

(6) Über Beschwerden gegen Entscheidungen auf Zulassung von Nachauftragnehmern hat der Vorsitzende der Zulassungskommission innerhalb von 2 Wochen nach Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem für den Bau von Kernkraftwerken verantwortlichen Stellvertreter des Ministers für Bauwesen zur endgültigen Entscheidung zuzuleiten.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 31. März 1987 in Kraft.

(2) Betriebe, die keinen Antrag auf Zulassung stellen, haben 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Anordnung die Bauarbeiten zur Errichtung von Kernkraftwerken einzustellen.

Berlin, den 13. Februar 1987.

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

**Anordnung
über die spezielle Kalkulationsrichtlinie
für den Bereich
der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
vom 4. März 1987**

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft wird die

Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für die Produktion und Instandhaltung landtechnischer Produktionsmittel

in Kraft gesetzt.

§ 2

Der Leiter des Preiskoordinierungsorgans ist verpflichtet, diese spezielle Kalkulationsrichtlinie dem von ihm in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt Ziff. 6 der Anlage zur Anordnung vom 21. August 1973 über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (GBl. I Nr. 42 S. 445) außer Kraft.

Berlin, den 4. März 1987

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Lietz

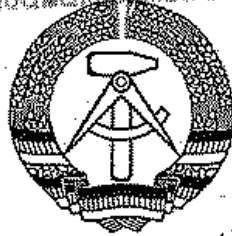
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (810-62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1056, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Portaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 2 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschloßbach 556, Erfurt, 9910. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1030, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1987

Berlin, den 8. April 1987

Teil I Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
27. 2. 87	Anordnung Nr. 3 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990	67
27. 2. 87	Anordnung Nr. 2 über die Ergänzung der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens	100

Anordnung Nr. 3¹
über die Ergänzung der Ordnung der Planung
der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990
 vom 27. Februar 1987

§ 1

In Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen werden für verbindlich erklärt:

- a) die Festlegungen zur Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe zum Fünfjahrplan, zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen und Staatshaushaltspänen (Anlage) in Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 - Planungsordnung - Anlage zur Anordnung vom 7. Dezember 1984 (Sonderdruck Nr. 1190 a bis r des Gesetzblattes),
- b) die Neufassung der Abschnitte 1 und 3 des Teiles A sowie der Teile L und N der Planungsordnung.²

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist beginnend mit der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltspänes 1988 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung Nr. 1 vom 18. April 1985 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 (GBL I Nr. 11 S. 117),
- die Anlage 1 zur Anordnung Nr. 2 vom 8. April 1986 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 (GBL I Nr. 14 S. 185),
- der Abschnitt „Planung der sozialistischen Rationalisierung“ im Teil L der Planungsordnung.

Berlin, den 27. Februar 1987

Der Vorsitzende
 der Staatlichen Plankommission
 I. V.: Klopfer
 Mitglied des Ministerrates
 und Staatssekretär
 in der Staatlichen Plankommission

¹ Anordnung Nr. 2 vom 8. April 1986 (GBL I Nr. 14 S. 185)
² werden als Sonderdrucke Nr. 1190/a, 1, n des Gesetzblattes veröffentlicht.
 Alle Bezahler der Sonderdrucke 1190a, 1, n erhalten ohne erneute Bestellung die Neufassungen 1190/a, 1, n.

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 3

Festlegungen
zur Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe
zum Fünfjahrplan, zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen
und Staatshaushaltspänen

Auf der Grundlage der Planungsordnung gelten für die Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe zum Fünfjahrplan, zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen und Staatshaushaltspänen folgende Festlegungen¹:

- I. **Zu den allgemeinen Bestimmungen der Planungsordnung**
 Zu Teil A Abschnitt 1 (S. 5) der Planungsordnung:
 - 1. Zu Ziff. 11 - Nomenklatur der staatlichen Plan-kennziffern (S. 27)
 - 1.1. Neu aufgenommen wird die Kennziffer:
 - k 9.20. Normative für die Bildung des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds³⁵
 - aus Nettogewinn
 - aus Amortisationen
 - 1.2. Neu aufgenommen wird die Fußnote 35:
³⁵ Die Normative werden auf der Grundlage der Vorgaben für die Anteile zur Bildung dieses Fonds aus Nettogewinn und Amortisationsaufkommen durch die Minister und die Leiter der Fachorgane der Räte der Bezirke und Kreise den Kombinat und Betrieben übergeben.
- II. **Zur konzeptionellen Vorbereitung des Fünfjahrplanes²**
 Zu Teil A Abschnitt 2 (S. 99) der Planungsordnung:
 In Ziff. 1.2. (S. 99) wird als Abs. 6 aufgenommen:
 (6) Unter Leitung der Generaldirektoren der bilan-

¹ Festlegungen, die aus den Anordnungen Nr. 1 vom 18. April 1985 und Nr. 2 vom 8. April 1986 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 unverändert übernommen wurden, sind im Text mit * gekennzeichnet.
² Für Abschnitt 2 „Konzeptionelle Vorbereitung des Fünfjahrplanes“ gilt Sonderdruck Nr. 1190a des Gesetzblattes in der Fassung dieser Festlegungen.

zierenden und bilanzbeauftragten Kombinate sind gemeinsam mit den an der Produktion beteiligten Kombinate Erzeugnisgruppenkonzeptionen zur Entwicklung der Konsumgüterproduktion zu erarbeiten. Dabei sind langfristig stabile Lösungen zur umfassenderen Nutzung der Potentiale der vorwiegend produktionsmittelherstellenden Kombinate vorzuschlagen. Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission gibt hierzu gesonderte Regelungen heraus.³

III. Zur Planung der Produktion der Industrie

Zu Teil B Abschnitt 4 (S. 5) der Planungsordnung:

i. Zu Ziff. 4.1. (S. 6)

- 1.1. Im Abs. 2 wird Buchst. c ergänzt um:
„sowie Erzeugnisse der Jugendmode“.
- 1.2. Der Abs. 3 wird gestrichen.*
- 1.3. Der Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

(4) Bei der Planung der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln ist davon auszugehen, daß die eigenen Rationalisierungsmittel die erste Quelle für die Deckung des Ausrüstungsbedarfs der Investitionsvorhaben des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds sind. Die Produktionsstruktur der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln ist auf die materielle Realisierung der Ergebnisse der Forschung und Entwicklung sowie die Modernisierung der vorhandenen Grundfonds zur beschleunigten Erneuerung der Produktion, zur Erhöhung der Effektivität und der Qualität der Produktion zu richten. Die Erzeugnisse der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln sind im Produktionsplan der Betriebe und Kombinate auszuweisen und in die materielle Bilanzierung einzubeziehen. Für die Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln und den Einsatz als Ausrüstungen für Investitionen werden staatliche Plankennziffern erteilt. Die Verwendung der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln ist für den Eigenbedarf, gegliedert nach Investitionen, Generalreparaturen und laufender Instandhaltung sowie für den Verkauf außerhalb der Kombinate, zu planen.

1.4. Der Abs. 11 wird wie folgt gefaßt:*

(11) Die Planung der Ersatzteilversorgung ist entsprechend den Rechtsvorschriften⁴ durchzuführen. Die als Bestandteil der Entwürfe des Planes zur Sicherung der Ersatzteilversorgung zu planenden wertmäßigen Kennziffern des Ersatzteilaufkommens und seiner Verwendung insgesamt sind unter Anwendung des Vordruckes 1122 von den Kombinate an die Ministerien und von den Ministerien an die Staatliche Plankommission einzureichen.

2. In Ziff. 4.3. (S. 9) wird Abs. 1 gestrichen.

3. Zu Ziff. 4.4. (S. 9)

3.1. Die Absätze 4 und 6 werden wie folgt gefaßt:*

(4) Von den Kombinate der Industrie und des Bauwesens sind an das zuständige Ministerium die Kennziffern der Produktion neuentwickelter Erzeugnisse entsprechend der Nomenklatur des Vordruckes 1151 auf maschinenlesbaren Datenträgern für die Erzeugnisse einzureichen, die

- Bestandteil des Staatsplanes Wissenschaft und Technik sind,

- die Herausbildung einer effektiven Produktions- und Exportstruktur maßgeblich beeinflussen und die Devisenrentabilität verbessern,
- den geplanten Erneuerungsgrad der Kombinate insbesondere durch S- und M-Positionen untersetzen.

(6) Von den Ministerien der Industrie und des Bauwesens sind maschinenlesbare Datenträger und EDV-Drucklisten an die Staatliche Plankommission einzureichen. EDV-Drucklisten sind ebenfalls an das Ministerium für Wissenschaft und Technik, das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, das Ministerium für Außenhandel und für Konsumgüter außerdem an das Ministerium für Handel und Versorgung sowie das Amt für Preise zu übergeben.

3.2. Der Abs. 8 wird wie folgt ergänzt:

Für neuentwickelte Erzeugnisse, die keine Konsumgüter sind, ist im Vordruck 1151 auf der Vorderseite im Feld „Berechnungsergebnis nur für Konsumgüter“ ein „M“ in Lochspalte 80 einzutragen. Die Ordnungsnummer ist eine laufende Nummer innerhalb des Kombinate. Sie darf im Kombinat jeweils nur einmal vergeben werden. Bei der Veränderung von Daten ist auf der Vorderseite in Lochspalte 24 ein „K“ und auf der Rückseite in Lochspalte 24 ein „M“ einzutragen. Damit werden einmal eingereichte Daten korrigiert. Soll ein Erzeugnis gelöscht werden, ist in Lochspalte 24 ein „L“ einzutragen.

4. Zu Ziff. 4.5. (S. 12)

4.1. Im Abs. 1 wird der Text in der Klammer (2. Zeile) wie folgt gefaßt:*

(einschließlich der Erzeugnisse der Jugendmode, der 1 000 kleinen Dinge und der Ersatzteile für technische Konsumgüter)

4.2. Im Abs. 3 wird der 1. Anstrich nach dem 1. Satz wie folgt gefaßt:*

Die Sortimentskonzeptionen für ausgewählte Konsumgüter nach Preisgruppen und für technische Konsumgüter sind nach ihrer Bestätigung durch die bilanzverantwortlichen Minister bis zum 15. März des dem Planjahr vorangehenden Jahres der Staatlichen Plankommission und dem Amt für Preise zu übergeben. Zur Vorbereitung der staatlichen Aufgaben sind aus den Sortimentskonzeptionen die Angaben über die Erzeugnisse der Jugendmode bis zum 15. Februar des dem Planzeitraum vorangehenden Jahres an die Staatliche Plankommission zu übergeben:

Erzeugnisse der Jugendmode in Menge bzw. Wert für folgende staatliche Plankennziffern:

- Bereitstellung von Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung zu IAP
 - Produktion für die Bevölkerung in Menge
 - Lieferungen für die Bevölkerung in Menge.
- Die Angaben zur Entwicklung der Erzeugnisse der Jugendmode aus den Sortimentskonzeptionen sind mit der zuständigen FDJ-Leitung abzustimmen.

4.3. Im Abs. 5 werden die Buchstaben a und b ergänzt um Jugendmode.*

5. Als Ziff. 4.6. wird aufgenommen:

4.6. Planung der Modernisierung vorhandener Grundfonds

(1) Entsprechend ihrer wachsenden volkswirtschaftlichen Bedeutung sind die Liefe-

³ Z. Z. gelten die „Methodischen Festlegungen zur Ausarbeitung von Erzeugnisgruppenkonzeptionen für die Entwicklung und Produktion von Konsumgütern durch die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinate“ vom 16. Juni 1986 (wurden den Kombinate direkt übergeben).

⁴ Z. Z. gilt die Anordnung vom 14. November 1985 über die Ausarbeitung und Durchführung des Planes zur Sicherung der Ersatzteilversorgung (GBl. I Nr. 29 S. 326).

rungen und Leistungen für die Modernisierung vorhandener Grundfonds in vollem Umfang in die Planung der Produktion, der Kapazitäten und in die materielle Bilanzierung einzubeziehen. Die Modernisierung in sich geschlossener Produktionsabschnitte ist zu verstärken und durch hohe Leistungen sind neueste Erkenntnisse aus Wissenschaft und Technik kurzfristig ökonomisch wirksam zu machen. Durch die Kombination von Modernisierung der Anlagen, Einsatz kompletierter neuer Ausrüstungen, zweigspezifischer Rationalisierungsmittel und Prozesssteuerungen zu komplexen Modernisierungslösungen ganzer Produktionsabschnitte ist ein hoher volkswirtschaftlicher Effekt zu erreichen.

(2) Die Ausrüstungs- und Anlagenproduzenten haben für modernisierungswürdige Erzeugnisse ausgehend von den fortgeschrittensten Erkenntnissen von Wissenschaft und Technik Modernisierungslösungen mit großer Breitenwirksamkeit zu erarbeiten und (in Form von Lieferkatalogen den Anwendern anzubieten. Die Lieferkataloge haben zu enthalten:

- a) die Typen der Erzeugnisse, die von den Herstellern durch Generalreparaturen modernisiert werden können,
- b) die Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile, die den Anwendern für die Modernisierung bereitgestellt werden,
- c) die Angebotsprojekte als verbindlich anzuwendende Bestlösungen für die Modernisierung vorhandener Maschinen und Anlagen mit einem hohen Grad der Wiederholbarkeit.

Die Lieferkataloge sind entsprechend der Anordnung vom 20. Februar 1985 über die einheitliche Artikelkatalogisierung (GBl. I Nr. 7 S. 87) als Bestandteil des zentralen Artikelkataloges herauszugeben.

(3) Die Produzenten niveaubestimmender Zulieferungen haben mit den Produzenten der Finalerzeugnisse auf der Grundlage gemeinsam erarbeiteter Modernisierungslösungen Voraussetzungen für die rasche Entwicklung von Zulieferungen für die Modernisierung zu schaffen. Der Anteil der Produktion von Zulieferungen für die Modernisierung wird für ausgewählte Positionen mit Bilanzdirektiven festgelegt.

(4) Die Anwender haben für die Modernisierung der vorhandenen Ausrüstungen und Industrieanlagen sowie ganzer technologischer Prozesse auf der Grundlage der von den Herstellern bereitzustellenden Angebotsprojekte verstärkt den eigenen Rationalisierungsmittelbau einzusetzen.

(5) Für ausgewählte Erzeugnisgruppen der metallverarbeitenden Industrie und der chemischen Industrie, die durch die Staatliche Plankommission in Abstimmung mit den zuständigen Ministerien mit den staatlichen Aufgaben festgelegt werden, sind in Verantwortung der bilanzverantwortlichen Minister unter Einbeziehung der bilanzbeauftragten Kombinate Modernisierungsprogramme zu erarbeiten. Die Modernisierungsprogramme sind für den Fünfjahresplanzeitraum auszuarbeiten und mit den Planentwürfen zu den Jahresvolkswirt-

schaftsplänen an die Staatliche Plankommission einzureichen.

(6) Die Modernisierungsprogramme gemäß Abs. 5 haben folgende Aussagen zu enthalten:

a) Gesamtwert der herstellereitigen Lieferungen und Leistungen für die Modernisierung vorhandener Grundfonds einschließlich Export (Bedarf und Deckung) Mio M

- davon:
- durch Generalreparaturen
 - durch Bereitstellung von Baugruppen, Einzelteilen und Ersatzteilen
 - durch Bereitstellung von Angebotsprojekten als verbindlich anzuwendende Bestlösungen

b) Anzahl (Stück) und Wert (Mio M) der durch die Hersteller durch Generalreparaturen zu modernisierenden Erzeugnisse und Industrieanlagen für Inland und Export (Bedarf und Deckung) für die Bilanzposition insgesamt. (Weitere notwendige Untergliederungen nach Typen sind durch die Ministerien entsprechend den spezifischen Reproduktionsbedingungen festzulegen)

c) Bedarf und Deckung an Baugruppen, Einzelteilen und Ersatzteilen für die Modernisierung, die durch die Hersteller bereitzustellen sind (in der Maßeinheit der entsprechenden Bilanz)

d) Bedarf und Deckung wesentlicher Zulieferungen für die Modernisierung, die durch Dritte bereitzustellen sind, gegliedert nach Bilanzpositionen

e) Anzahl und Wert der Angebotsprojekte als verbindlich anzuwendende Bestlösungen für die Modernisierung vorhandener Maschinen und Anlagen mit einem hohen Grad der Wiederholbarkeit

f) Aussagen zu den volkswirtschaftlichen Aufwendungen und Effekten, z. B.

- Erhöhung der Gebrauchseigenschaften und Lebensdauer der zu modernisierenden Ausrüstungen und Anlagen
- Gegenüberstellung modernisierter Erzeugnisse und Neuproduktion unter Berücksichtigung der normativen Nutzungsdauer hinsichtlich des Modernisierungsaufwandes insgesamt, darunter des Arbeitsaufwandes und des Materialaufwandes

g) bilanzkonkrete Entscheidungsvorschläge.

(7) Die Bedarfsträger (Anwender) bzw. die Fondsträger haben ihren Bedarf an Generalreparaturen untergliedert nach Typen, Baujahr, Gütegrad und Lieferbetrieb sowie ihren Bedarf an Zulieferungen und Angebotsprojekten für die Modernisierung vorhandener Maschinen und Anlagen mit den Herstellern bzw. den bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organen abzustimmen. Die erforderlichen Abstimmungen haben entsprechend den terminlichen Festlegungen zu den Liefer- bzw. verbraucherseitigen Informationen im Zusammenhang mit der Bilanzierung der Neuproduktion der entsprechenden Erzeugnisse zu erfolgen. Auf den Bestellungen und in den Wirtschaftsverträgen haben

die Bedarfsträger ihren Bedarf an Lieferungen und Leistungen für die Modernisierung gesondert nachzuweisen bzw. zu kennzeichnen. Das hat insbesondere für den Bedarf an

- Generalreparaturen vorhandener Ausrüstungen und Industrieanlagen, die durch die Hersteller zu realisieren sind,
- Ersatzteilen, Einzelteilen und Baugruppen sowie Angebotsprojekten, die durch die Hersteller der Ausrüstungen und Industrieanlagen bereitzustellen sind, sowie
- weiteren Zulieferungen für die Modernisierung von Ausrüstungen und Industrieanlagen, die durch Dritte bereitzustellen sind,

zu erfolgen.

(8) Die Ausrüstungs- und Anlagenproduzenten (Hersteller) sind mit den Lieferungen und Leistungen für die Modernisierung zu beauftragen. Der Wert der herstellerseitigen Modernisierungsleistungen ist als Darunterposition der staatlichen Plankennziffer „Industrielle Warenproduktion zu IAP“ in der Untergliederung

- darunter herstellerseitige Leistungen für Generalreparaturen an Ausrüstungen und Industrieanlagen
- darunter herstellerseitige Lieferungen von Baugruppen und Einzelteilen für die Modernisierung vorhandener Grundmittel

zu planen und abzurechnen. Die Grundlage dafür bilden die für volkswirtschaftlich wichtige herstellerseitige Generalreparaturen bzw. herstellerseitige Lieferungen von Baugruppen und Einzelteilen für die Modernisierung vorhandener Grundmittel gesondert auszuarbeitenden Bilanzen der S- und M-Nomenklatur und die Abstimmungen bzw. Bestellungen gemäß Abs. 7.

6. In Ziff. 5.1.3. (S. 16) Abs. 2 wird Buchst. b wie folgt gefaßt:*

b) Die Erarbeitung der Wärmebilanzen für zentral festgelegte territoriale Schwerpunkte wird mit den staatlichen Aufgaben festgelegt.

7. In Ziff. 5. (S. 14) wird als Ziff. 5.9. aufgenommen:*

5.9. Planung und Bilanzierung von Software
Die Planung und Bilanzierung von Software ist mit der Fünfjahrplanung und Jahresvolkswirtschaftsplanung entsprechend den Rechtsvorschriften durchzuführen.⁵

8. In Ziff. 8. (S. 34) wird die Nomenklatur der Erzeugnisse, deren Gesamterzeugung geplant und bilanziert wird, wie folgt ergänzt bzw. verändert:

168 00 000	Erzeugnisse der Leder-, Kunstleder- und Rauchwarenindustrie
169 00 000	Erzeugnisse der Schuhindustrie und Lederwarenindustrie
139 73 100	Tuben aus Metall
139 73 200	Aerosolbehälter
931 61 000	Maschinen, Ausrüstungen zur Herstellung von Keramikerzeugnissen
931 65 000	Maschinen, Ausrüstungen von Glasgemenge und Glasherstellung

135 97 100	Fittings
135 97 710	Gußdruckrohre
135 97 720	Formstücke für Gußdruckrohre
137 63 100	Bildwiedergabe — Röhren
931 39 111	Brenner für spezifische Industrieöfen
138 25 620	Seriendrucker
938 21 152	Speicher
937 75 000	Leiterplatten
936 46 200	Elektrotechnische Ausrüstungen für Maschinenantriebe

IV. Zur Planung des Bauwesens und des Werbbeaus

Zu Teil B Abschnitt 8 (S. 37) der Planungsordnung:

1. In Ziff. 3. (S. 37) wird Abs. 6 wie folgt gefaßt:*

(6) Die Räte der Kreise haben im Rahmen der mit den bezirklichen Baubilanzen festgelegten volkswirtschaftlichen Grundproportionen des Einsatzes der Bauleistungen für Investitionen und Baureparaturen die Baureparaturbilanz auszuarbeiten und den Räten der Bezirke mit den Entwürfen der Jahresvolkswirtschaftspläne zur Bestätigung vorzulegen. Die Räte der Kreise beschließen auf dieser Grundlage in einem Plan der Baureparaturen die Verwendung nach Bereichen vorhabenkonkret nach der Rang- und Reihenfolge.

2. Zu Ziff. 5.2. (S. 40)*

2.1. Im Abs. 3 wird der 2. Satz wie folgt gefaßt:

Die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen haben die bilanzierenden Organe des Bauwesens über das Volumen der geplanten Bauproduktion sowie dessen Verwendung für Investitionen und Baureparaturen, darunter an Wohngebäuden einschließlich Werkwohnungen und betrieblichen Betreuungseinrichtungen, sowie für die Modernisierung von Wohnungen zu informieren.

2.2. Im Abs. 4 ist die Verwendung der eigenen Bauproduktion wie folgt zu untergliedern:

- für Baureparaturen an Wohngebäuden einschließlich Werkwohnungen
- für Baureparaturen an betrieblichen Betreuungseinrichtungen
- für die Modernisierung von Wohnungen.

3. Zu Ziff. 5.3. (S. 40)*

3.1. Im Abs. 1 wird der 4. Satz wie folgt gefaßt:

Darüber hinaus ist die eigene Bauproduktion der Kombinate und Betriebe für die weitere Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, der Arbeitsplatzgestaltung, die dafür notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen, für Baureparaturen an Wohngebäuden einschließlich Werkwohnungen und an betrieblichen Betreuungseinrichtungen sowie für die Modernisierung von Wohnungen einzusetzen.

3.2. Im Abs. 2 wird der 2. Satz wie folgt gefaßt:

Der Einsatz dieser Baukapazitäten für Baureparaturen insgesamt, darunter für Baureparaturen an Wohngebäuden einschließlich Werkwohnungen und an betrieblichen Betreuungseinrichtungen, sowie für die Modernisierung von Wohnungen ist von den Kombinat- bzw. Betrieben dem zuständigen Kreisbauamt mitzuteilen.

4. Als Ziff. 5.5. wird aufgenommen:*

5.5. Die Räte der Bezirke haben der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Bauwesen mit den Entwürfen zum Fünfjahrplan und zu den Jahresvolkswirtschafts-

⁵ Z. Z. gilt die Anordnung vom 13. Januar 1986 über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Software (OBL I Nr. 4 S. 23).

plänen auf Vordruck 9001 die Entwicklung der Bauproduktion für Baureparaturen je Kreis sowie den Einsatz des kreisgeleiteten Bauwesens für Investitionen in folgender Gliederung vorzulegen:

A) Bauproduktion für Baureparaturen (einschließlich Modernisierung) gesamt davon:

- volkseigene Betriebe der Kreisbauämter
- genossenschaftliches und privates Bauhandwerk
- volkseigene und genossenschaftliche Betriebe und Einrichtungen der Wohnungswirtschaft
- volkseigene Betriebe sowie genossenschaftliches und privates Handwerk der örtlichen Versorgungswirtschaft
- volkseigene Betriebe und Kombinate der Landwirtschaft
- übrige Betriebe aller Eigentumsformen der anderen Fachorgane der Räte der Kreise
- bezirks- und zentralgeleitete Betriebe und Kombinate des Bauwesens
- eigene Bauproduktion der Auftraggeber
- eigene Bauleistungen der Bürger

B) Verwendung der Bauproduktion für

- Baureparaturen an Wohngebäuden einschließlich Werkwohnungen dar. Leistungen der Betriebe
- die Modernisierung von Wohnungen dar. Leistungen der Betriebe
- individuelle Eigenheime dar. Leistungen der Betriebe
- Baureparaturen an Einrichtungen der Volksbildung dar. Leistungen der Betriebe
- Baureparaturen an Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens einschließlich der medizinischen Bereiche der Universitäten und der Medizinischen Akademien dar. Leistungen der Betriebe
- Baureparaturen an wasserwirtschaftlichen Anlagen im Rahmen des komplexen Wohnungsbaus
- Baureparaturen anderer Bereiche dar. Leistungen der Betriebe

C) Bauproduktion des kreisgeleiteten Bauwesens für Investitionen.

5. In Ziff. 9.4. (S. 44) wird Abs. 3 nach dem 3. Satz wie folgt gefaßt:
- Der Baubilanzierung sind die Investitionsvorhaben gemäß den Festlegungen im Abschnitt „Planung der Grundfonds und Investitionen“ Ziff. 3.3. Abs. 1 Buchstaben a und d sowie Abs. 2 zugrunde zu legen. Die objektkonkrete Vorgabe der Bauproduktion an die Baukombinate und -betriebe ist zu gewährleisten.
6. Zu Ziff. 9.5. (S. 45)
- 6.1. Als Abs. 2 wird aufgenommen:
- (2) Für Investitionsvorhaben der Kombinate und Betriebe mit eigenen Baukapazitäten, die aus Mitteln des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert werden, ist ein Baubedarf bei

den bilanzierenden Organen bzw. bilanzbeauftragten Betrieben gemäß den Rechtsvorschriften nur anzumelden, wenn ein Kapazitätsaustausch (Gewerkeaustausch) vereinbart wird oder Festlegungen für Kapazitätzuführen aus Staatsplanbilanzen für Bauleistungen getroffen werden.

- 6.2. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

- 6.3. Der Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

(5) Erforderliche Fondsumsetzungen für Gemeinschaftsinvestitionen und Folgeinvestitionen sind im Rahmen der staatlichen Aufgaben nach dem Volkswirtschaftsplan zwischen den übergeordneten Organen der beteiligten Investitionsauftraggeber und den bilanzierenden Organen des Bauwesens vor den jährlichen Investitionsberatungen objektkonkret zu protokollieren. Gleichzeitig sind daraus notwendige bilanzseitige Veränderungen des Kapazitätseinsatzes zwischen den bilanzverantwortlichen Organen zu protokollieren und dem Ministerium für Bauwesen und der Staatlichen Plankommission einzureichen.

7. Die Ziff. 9.10. (S. 48) wird wie folgt gefaßt:

9.10. Die für das Planjahr bestätigten Investitionsvorhaben und der für diese Investitionsvorhaben für das Planjahr beauftragte Staatsfonds Bau sind Grundlage für die Betriebspläne und für die Durchführung der Vorhaben durch die Investitionsauftraggeber, die bilanzierenden Organe, die Baukombinate bzw. -betriebe. Die Investitionsauftraggeber und deren übergeordnete wirtschaftsleitende Organe bzw. Staatsorgane sowie die bilanzierenden Organe und Baukombinate bzw. Baubetriebe sind nicht berechtigt, eigenverantwortlich Änderungen zum beauftragten Staatsfonds Bau vorzunehmen.

8. In Ziff. 10.2. (S. 49) wird der Buchst. c wie folgt gefaßt:

c) Die während der Investitionsdurchführung wirksam werdenden Bauaufwandssenkungen sind zwischen den Kombinat- bzw. Betrieben des Bauwesens und den Investitionsauftraggebern entsprechend der Richtlinie des Ministers für Bauwesen zur Planung und Abrechnung der Bauaufwandssenkung zu protokollieren. Die Protokolle sind nach Prüfung durch die bilanzierenden Organe des Bauwesens und die Fondsträger Bau dem Ministerium für Bauwesen und dem für die Investitionsauftraggeber zuständigen Ministerium, anderen zentralen Staatsorganen bzw. Rat des Bezirkes zu übergeben. Das Ministerium für Bauwesen hat nach Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen bzw. Räten der Bezirke die Protokolle zur Bauaufwandssenkung, die Vorschläge zur Rückgabe daraus resultierender Materialfonds und zur Verwendung der frei werdenden Bauleistungen sowie Berechnungen über Auswirkungen auf die Leistungs- und Effektivitätsentwicklung des Bauwesens der Staatlichen Plankommission zur Vorbereitung der Entscheidung durch den Ministerrat vorzulegen. Die bilanzierenden Organe des Bauwesens, die Ministerien, anderen zentralen Staatsorganen und Räte der Bezirke sind nicht berechtigt, frei gewordene Baukapazitäten in eigener Verantwortung umzuverteilen. Diese Festlegung gilt nicht für Investitionsvorha-

ben bis 5 Mio M, die aus Mitteln des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert und mit eigenen Baukapazitäten realisiert werden.

V. Zur Planung der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Zu Teil C Abschnitt 6 (S. 5) der Planungsordnung.*

In Ziff. 3 (S. 7) wird Abs. 12 wie folgt ergänzt:

Durch die Räte der Kreise sind als Information die Kennziffern Bruttoproduktion, Nettoprodukt, ökonomische Abgabe insgesamt und Selbstkosten der Bruttoproduktion des wertmäßigen Reproduktionsprozesses der LPG, GPG bzw. der Kooperationen der Pflanzen- und Tierproduktion als Bestandteil ihres Planentwurfs an die Räte der Bezirke und von diesen an das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft einzureichen.

VI. Zur Planung des Gütertransports, des Verkehrswesens und des Post- und Fernmeldewesens

Zu Teil D Abschnitt 7 Unterabschnitt A (S. 5) der Planungsordnung:

1. Zu Ziff. 1.2. (S. 5) Abs. 1

1.1. Im Buchst. a wird das Ministerium für Materialwirtschaft gestrichen.

1.2. Im Buchst. b wird der Klammervermerk im 1. Anstrich gestrichen und als neuer Anstrich eingefügt:

der örtlichen Versorgungswirtschaft 8 200

2. Zu Ziff. 3.3. (S. 6)

2.1. Der Abs. 6 wird wie folgt ergänzt:*

Im Aufgabenkomplex 3 sind die Maßnahmen des konzentrierten Güterumschlags, wie Einsetzung von Umschlagbetrieben bzw. Bildung von Be- und Entladegemeinschaften sowie deren Entwicklung, zu planen. Die Maßnahmen zum Aufgabenkomplex 4 sind in 1 000 M zu senken-der Transportverluste und -schäden bei Absatz- und Bezugstransporten (Konto 3950) auszuweisen.

2.2. Die Fußnote 1 bei dem Aufgabenkomplex „Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Senkung der Transportverluste“ wird gestrichen.

3. In Ziff. 3.5. (S. 8) Abs. 3 wird Buchst. a wie folgt gefaßt:

a) als Summe der Ratsbereiche

Wirtschaftsrat des Bezirkes	8 100
örtliche Versorgungswirtschaft	8 200
örtlich geleitetes Bauwesen	8 500
örtlich geleiteter Handel	8 600

an die Staatliche Plankommission und das Ministerium für Verkehrswesen, die Fachorgane der vorgenannten Bereiche an die jeweils fachlich zuständigen Ministerien.

4. In Ziff. 9.1. (S. 19) werden die Festlegungen zum Vordruck 4311 unter Lochspalten 33–35, 2. Abs. wie folgt geändert:

Die Nummern 701 bis 831 werden ersetzt durch die Nummern 651, 652, 653, 654, 662, 663, 664, 672, 675, 676, 681, 687, 702, 705, 707, 721, 722, 765, 766, 794, 796, 801, 802, 803, 804, 805, 807 und 814.

Auf S. 20 wird in der 3. Zeile die Nummer 811 durch die Nummern 801 und 803 ersetzt.

Auf S. 20 wird in den Festlegungen zur S. 2 des Vordrucks 4311 der erste Satz wie folgt gefaßt:

Der Ermittlung der Gütertransportleistung ist die Transportweite grundsätzlich entsprechend

der Tarifentfernung zugrunde zu legen; für Binnengütertransporte des öffentlichen Kraftverkehrs sind die Transportweiten für

- innerbezirkliche Transporte aus dem „Bezirklichen Straßenentfernungswerk (BSEW)“
- überbezirkliche Transporte aus dem „Entfernungswerk Kraftverkehr (EWKV)“

zu entnehmen; die für die Planung notwendigen Informationen sind durch die Betriebe und Einrichtungen von den volkseigenen Kraftverkehrsbetrieben anzufordern.

5. Zu Unterabschnitt B (S. 23) der Planungsordnung:

5.1. In Ziff. 3.4. Abs. 2 (S. 25) wird der 2. Satz wie folgt gefaßt:*

Durch die Deutsche Reichsbahn, die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen ist die wertmäßige Planung der Bauproduktion auf der Grundlage der materiellen Leistungen durchzuführen.

5.2. In Ziff. 11.2. (S. 30) werden folgende Kennziffern gestrichen:

IBWZ-Länder Valutaeinnahmen (M) von 3300	3305
UdSSR-Valutaeinnahmen (M) von 3320	3321
andere sozialistische Länder-Valutaeinnahmen (M) von 3320	3322
IBWZ-Länder-Valutaeinnahmen (M) von 3320	3323
IBWZ-Länder-Valutaausgaben (M) von 3325	3328
UdSSR-Valutaausgaben (M) von 3336	3337
andere sozialistische Länder-Valutaausgaben (M) von 3336	3338
IBWZ-Länder-Valutaausgaben (M) von 3336	3339

Sie sind auf Vordruck 4303 nicht auszufüllen.

Die Kennziffer 3306 wird wie folgt bezeichnet: Valutaeinnahmen für Transportleistungen bei SW-Ex- und -Importen (M).

5.3. In Ziff. 12.2. (S. 34) werden die Fußnote 1 und der Text zur Fußnote gestrichen.*

5.4. Zu Ziff. 12.4.1. (S. 35)*

- 5.4.1. Im Buchst. a ist die Formel nach
- 3181 Kosten außerhalb der Warenproduktion“ wie folgt zu ergänzen:
 - + 0196 Leistungsunabhängige Erlöse
 - 0195 Gesellschaftlich nicht notwendige Aufwendungen

5.4.2. Im Buchst. c ist die Kontrollrechnung zur Kennziffer 0114 um die Kennziffer + 3138 zu ergänzen.

5.5. In Ziff. 12.3. (S. 37) werden die Berechnungsformeln 8 bis 10 gestrichen.

VII. Zur Planung des Konsumgüterbinnenhandels

Zu Teil E Abschnitt 8 (S. 5) der Planungsordnung:*

1. In Ziff. 1.2. (S. 5) Buchst. e sowie in Ziff. 6.9. (S. 17) Absätze 6 Buchst. d, 7 Buchst. d, 9 und 10 Buchst. b ist das Zentrale Warenkontor Möbel zu ergänzen.

2. Zu Ziff. 4 (S. 9)

2.1. Im Abs. 3 wird der vorletzte Satz wie folgt gefaßt:

Sortimentskonzeptionen für die in die Preisgruppenplanung einbezogenen Konsumgüter und für technische Konsumgüter sind nach ihrer Bestätigung von den bilanzverantwortlichen Ministerien der Staatlichen Plankommission und dem Amt für Preise bis zum 15. März des dem

Planzeitraum vorangehenden Jahres zu übergeben.

- 2.2. Im Abs. 5 werden die Buchstaben a und b ergänzt um Jugendmode
3. In Ziff. 6.1. (S. 12) werden Abs. 1 Buchst. b 2. Anstrich sowie Abs. 3 1. Anstrich und der 5. Satz ergänzt um Erzeugnisse der Jugendmode
4. In Ziff. 6.3. (S. 13) werden im Abs. 2 der 1. Satz und der Abs. 3 ergänzt um Erzeugnisse der Jugendmode
5. In Ziff. 6.4. (S. 13) werden Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 Buchst. f ergänzt um Erzeugnisse der Jugendmode
6. In Ziff. 10.4. (S. 25) wird die Nomenklatur als Darunterposition zu Industriewaren ergänzt um Jugendmode
7. In Ziff. 10.3. (S. 23) Teile II und III wird in den Kopfzeilen der Übersicht als neue Spalte eingefügt Jugendmode
8. In den Ziffern 10.5. (S. 25) und 10.10. (S. 27) werden die Überschriften wie folgt gefaßt:
Aufkommen und Verwendung des Warenfonds in Mio M/EVP insgesamt, darunter Delikat, Exquisit und Jugendmode
9. In den Ziffern 10.7. (S. 26) und 10.11. (S. 27) werden die Überschriften ergänzt um Erzeugnisse der Jugendmode

VIII. Zur Planung des Bildungswesens

Zu Teil F Abschnitt 9 der Planungsordnung:

1. Zu Unterabschnitt A (S. 9)
In Ziff. 4.5. wird Abs. 1 wie folgt ergänzt:
bzw. Standardvordrucke mit differenziertem Eindruck von Kapiteln, Sachkonten und Sachkontengruppen Nr. 800/415—419 (nur für kreisangehörige Städte und Gemeinden)
2. Zu Unterabschnitt C (S. 24)
- 2.1. In Ziff. 3.3. (S. 26) wird der Abs. 3 wie folgt gefaßt:
(3) Die Erarbeitung der Forschungsaufgaben hat gemäß § 7 der Verordnung vom 12. Dezember 1985 über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften der DDR und an Universitäten und Hochschulen, insbesondere der Forschungskooperation mit den Kombinat — Forschungsverordnung — (GBl. I 1986 Nr. 2 S. 12) zu erfolgen.
- 2.2. Zu Ziff. 4.6.3. (S. 30)
Der Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
In dem auszuarbeitenden Forschungsplan gemäß der Forschungsverordnung ist durch die Universitäten und Hochschulen aufgabenbezogen der kalkulierte Gesamtaufwand auszuweisen. Die Planung der Einnahmen und Ausgaben hat auf der Grundlage der Forschungspläne und der aufgabengebundenen Kalkulation bei folgenden Kapiteln zu erfolgen:

Kapitel:

- a) 41001 Aufgabengebundene Finanzierung der komplexen, volkswirtschaftlich übergreifenden Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik
- 41101 Finanzierung der Aufgaben der erkundenden Grundlagenforschung entsprechend dem Fünfjahrplan der Grundlagenforschung

41201 Finanzierung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben der Bereiche außerhalb der Industrie auf der Grundlage von Vereinbarungen (ohne Einnahmen)

41301 Finanzierung von wissenschaftlich-technischen Aufgaben der Forschungskooperation von Kombinat der Industrie mit den Universitäten und Hochschulen (Forschungskooperation mit den Kombinat)

41401 Finanzierung von Forschungsaufgaben für Bereiche außerhalb der Industrie mit Wirtschaftsverträgen bzw. Vereinbarungen (mit Einnahmen)

b) 42101 Finanzierung des wissenschaftlichen Gerätebaus als Bestandteil des Planes Wissenschaft und Technik

c) 43001 Finanzierung von Aufgaben der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung

d) 43003 Finanzierung der Forschung über das Hoch- und Fachschulwesen

Die Absätze 3 bis 6 werden gestrichen.

IX. Zur Planung des Gesundheits- und Sozialwesens

Zu Teil G Abschnitt 10 (S. 5) der Planungsordnung:

In Ziff. 3.7. (S. 7) wird Abs. 1 wie folgt ergänzt:
bzw. Standardvordrucke mit differenziertem Eindruck von Kapiteln, Sachkonten und Sachkontengruppen Nr. 800/420—425, 435 (nur für kreisangehörige Städte und Gemeinden)

X. Zur Planung der Körperkultur und des Sports

Zu Teil G Abschnitt 11 (S. 13) der Planungsordnung:

1. Zu Unterabschnitt A (S. 13)
- 1.1. In Ziff. 4. (S. 14) wird Abs. 1 wie folgt ergänzt:
bzw. Standardvordrucke mit differenziertem Eindruck von Kapiteln, Sachkonten und Sachkontengruppen Nr. 800/428 (nur für kreisangehörige Städte und Gemeinden)
- 1.2. Ziff. 7 (S. 16) wird wie folgt ergänzt:
Die Kennziffern 6—8 sind für die Haushaltsplanung — Teilpläne — nur für die in Rechtsträgerschaft der staatlichen Organe und Einrichtungen befindlichen Flächen in 100 m² einzutragen.
2. Zu Unterabschnitt B (S. 17)
In Ziff. 3 (S. 17) wird Abs. 1 wie folgt ergänzt:
bzw. Standardvordrucke mit differenziertem Eindruck von Kapiteln, Sachkonten und Sachkontengruppen Nr. 800/429, 437 (nur für kreisangehörige Städte und Gemeinden)

XI. Zur Planung der Bereiche der Kultur, des Fernsehens, des Rundfunks und des Allgemeinen Deutschen Nachrichtendienstes

Zu Teil G Abschnitt 12 (S. 23) der Planungsordnung:

In Ziff. 4.2. (S. 24) wird Abs. 1 wie folgt ergänzt:
bzw. Standardvordrucke mit differenziertem Eindruck von Kapiteln, Sachkonten und Sachkontengruppen Nr. 800/426, 427, 428 (nur für kreisangehörige Städte und Gemeinden)

XII. Planung des komplexen Wohnungsbaues und der Wohnungswirtschaft

Zu Teil H Abschnitt 13 (S. 5) der Planungsordnung:

Zu Unterabschnitt A

1. In Ziff. 10 (S. 9) Abs. 3 wird der letzte Satz wie folgt gefaßt:
Die Räte der Bezirke haben zur Finanzierung der Investitionen des komplexen Wohnungs-

baues den Teilplan Komplexer Wohnungsbau (EDV-Tabelle 51) als Bestandteil des Planentwurfs zum Haushaltsplan an das Ministerium der Finanzen und an die Staatsbank einzureichen.

2. In Ziff. 11 (S. 9) wird der 2. Satz wie folgt gefaßt:

Zur Planung der Finanzierung der Baureparaturen und Modernisierungsmaßnahmen ist der Teilplan Wohnungswirtschaft zum Haushaltsplan (EDV-Tabelle 52) zu erarbeiten.

3. In Ziff. 14 (S. 10) ist der Vordruck 800/223 zu ersetzen durch den Teilplan Komplexer Wohnungsbau zum Haushaltsplan (EDV-Tabelle 51) und der Vordruck 800/224 durch den Teilplan Wohnungswirtschaft (EDV-Tabelle 52).

Zu Unterabschnitt B

1. Zu Ziff. 2.3. (S. 19)

- 1.1. Der Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Als Bestandteil des Entwurfs des Plananteils Wohnungswirtschaft ist von den Räten der Kreise die Bilanz zur Entwicklung des quantitativen Bedarfs und des Bestandes an Wohnungen auszuarbeiten (formlos). Sie haben die Räte der Städte und Gemeinden festzulegen, die ebenfalls die Bilanz zur Entwicklung des quantitativen Bedarfs und des Bestandes an Wohnungen auszuarbeiten haben. Die Ausarbeitung dieser Bilanz hat entsprechend der Nomenklatur gemäß Ziff. 3.2. zu erfolgen.

- 1.2. Der Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

(3) Die Räte der Kreise übergeben den Entwurf des Plananteils Wohnungswirtschaft in der Nomenklatur gemäß Ziff. 3 einschließlich der Bilanz zur Entwicklung des quantitativen Bedarfs und des Bestandes an Wohnungen dem Rat des Bezirkes und legen im Umfang der staatlichen Aufgaben gemäß Ziff. 2.1. den Plananteil Wohnungswirtschaft als Bestandteil des Entwurfs zum Fünfjahrplan und zum Jahresplan dem Rat des Bezirkes vor.

- 1.3. Als Abs. 5 wird aufgenommen:

(5) Die Räte der Bezirke haben auf der Grundlage der Planentwürfe der Räte der Kreise die Bilanz zur Entwicklung des quantitativen Bedarfs und des Bestandes an Wohnungen des Bezirkes auszuarbeiten und als Bestandteil des Entwurfs zum Fünfjahrplan und des Jahresvolkswirtschaftsplanes an die Staatliche Plankommission und das Ministerium für Bauwesen einzureichen.

2. Zu Ziff. 2.4. (S. 20)

- 2.1. Die bisherige Festlegung wird Abs. 1.

- 2.2. Als Absätze 2 und 3 werden aufgenommen:

(2) Zur Gewährleistung der planmäßigen Entwicklung des Wohnungsbestandes und zur Erreichung der in den Wohnungsbilanzen ausgewiesenen Ziele zur Nutzung des Wohnungsbestandes haben die Räte der Kreise im Rahmen ihrer Leitungstätigkeit zur Durchführung der Jahrespläne Maßnahmen festzulegen zur

- Instandhaltung und Instandsetzung des geplanten Wohnungsbestandes
- Einhaltung kurzer Bauzeiten bei der Rekonstruktion und Modernisierung von Wohnungen
- schnellen Wiederbelegung freierwerdender Wohnungen
- kurzfristigen Wiedergewinnung leerstehender Wohnungen für Wohnzwecke.

(3) Die Bilanzen zur Entwicklung des quantitativen Bedarfs und des Bestandes an Wohnungen bis 1990 nach Bezirken und Kreisen sind unter Berücksichtigung der jährlichen Entwicklung der Haushalte und des Wohnungsbestandes in Vorbereitung der Jahresvolkswirtschaftspläne zu überprüfen und zu präzisieren.

3. Als Ziff. 3.2. wird aufgenommen:

3.2. Die Bilanz zur Entwicklung des quantitativen Bedarfs und des Bestandes an Wohnungen ist wie folgt zu gliedern:

I. Quantitativer Wohnungsbedarf

1. Zahl der Haushalte am Ende des Planjahres
2. Zusätzliche Bedarfspositionen davon
 - 2.1. Wohnungen für Bürger aus Wohnheimen
 - 2.2. Wohnungen für unverheiratete junge Bürger
 - 2.3. durch Bürger mit Zweitsitz belegte Wohnungen
3. Haushalte mit Wohnungsbedarf insgesamt (Summe Ziffern 1 und 2)
4. Zeitweilig nicht versorgungswirksame Wohnungen insgesamt davon:
 - 4.1. leerstehend wegen Rekonstruktion/Modernisierung
 - 4.2. leerstehend zur Lenkung
 - 4.3. leerstehend wegen Sperrung bzw. Schwervermietbarkeit
 - 4.4. leerstehend, zur Wiedergewinnung für Wohnzwecke festgelegt
5. Wohnungsbedarf insgesamt am Ende des Planjahres (Summe Ziffern 3 und 4)

II. Wohnungsbestand

6. Wohnungsbestand zu Beginn des Planjahres
7. Zugang zum Wohnungsbestand im Planjahr
8. Ausgliederung von Wohnungen aus dem Bestand im Planjahr insgesamt davon:
 - 8.1. Verbesserung der Wohnungsstruktur
 - 8.2. Abriss
 - 8.3. Übergang in eine andere Nutzung
9. Wohnungsbestand am Ende des Planjahres

4. Zu Ziff. 4.3. (S. 23)

Der 1. Satz wird wie folgt gefaßt:

Das Fachorgan für Wohnungspolitik und Wohnungswirtschaft der örtlichen Räte ist für die Ausarbeitung

- des Entwurfes des Teilplanes Wohnungswirtschaft zum Haushaltsplan (EDV-Tabelle 52)
 - des Finanzplanes der VEB der Wohnungswirtschaft
 - des Finanzplanes der Wohnungsbaugenossenschaften
- verantwortlich.

XIII. Zur Planung der örtlichen Versorgungswirtschaft

Zu Teil H Abschnitt 14 (S. 25) der Planungsordnung:*
Die in Ziff. 10 (S. 31) angeführte Kennziffer Nettoleistungen ist für die buchführungspflichtigen privaten

Handwerker mit 3 und mehr Beschäftigten der Berufsgruppen Elektroinstallation und -reparatur, Gas-, Wasserinstallation und Bauklempner sowie Möbel- und Bautischler zu berechnen.

XIV. Zur Planung der Wasserwirtschaft

Zu Teil I Abschnitt 15 (S. 5) der Planungsordnung:

1. In Ziff. 3.3. (S. 6) wird als Abs. 4 aufgenommen:*

(4) Plan der Leistungen der Bevölkerung
Die Leistungen der Bevölkerung ohne Inanspruchnahme staatlich bilanzierter Bauanteile sind gesondert nach Leistungen

- zur Erweiterung der Trinkwasserversorgung in ländlichen Gebieten
- für die Verbesserung der Abwasserableitung und -behandlung

in einer Übersicht (Vordruck 9208) als Bestandteil der Planentwürfe zum Fünfjahrplan und zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen jeweils auszuarbeiten

a) von den VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung auf der Grundlage der von den örtlichen Räten vorgeschlagenen und abgestimmten Objektlisten und an das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft einzureichen

b) vom Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft in der Gliederung nach Bezirken als Deckblatt und an die Staatliche Plankommission zu übergeben.

Die Übersichten haben zu enthalten:

- den Zuwachs der Einwohner mit Anschluß an zentrale Versorgungssysteme
- den Leistungsumfang (Eigenleistungen der Bevölkerung)
- den Rohreinsatz (nach Rohrarten in km und begründet mit der Kennziffer lfd. m Rohr insgesamt/anzuschließende Einwohner)
- den Einsatz an Formstücken (t) und Armaturen (1 000 M)
- den Mitteleinsatz (nach Finanzierungsquellen).

2. In Ziff. 5.2. (S. 9) werden die Bezeichnungen folgender Positionen geändert bzw. ergänzt:*

1. 1.3. von 1: Produktionsbedingter Eigenverbrauch

1.4. von 1: Anlagenbedingter Verbrauch

1.5. von 1: Verfügbares Wasseraufkommen

1.5.1. davon: Wasserverluste

1.5.2. Nutzbare Wassergabe

3. In Ziff. 6.1. (S. 11) wird auf Seite 2 des Vordruckes 8410 ergänzt:*

Anlagenbedingter Verbrauch in m³/d EPP-Nr. 3209

4. In Ziff. 6.2. (S. 13) wird die Berechnungsvorschrift der Position 3209 wie folgt ergänzt:*

+ Pos. 3209.

XV. Zur Planung der Materialökonomie

Zu Teil M Abschnitt 21 (S. 5) der Planungsordnung:

1. In Ziff. 2.3. (S. 7) wird Abs. 9 wie folgt gefaßt:

(9) Für die Ausarbeitung der Verbrauchsnormative gemäß den Absätzen 2 bis 8 ist beginnend ab Kombinat das EDV-Projekt „Normative Planung (NOPLA)“ zu nutzen. Die Vorschläge der Kombinate und Ministerien für die Verbrauchsnormative sind entsprechend dem Kennzifferinhalt der Vordrucke 1823 und 1821 auf durch die Einreicher geprüften, ESER-gerechten, maschinenlesbaren Datenträgern der Zentralstelle

für Materialökonomie des Ministeriums für Materialwirtschaft zu übergeben.

2. Zu Ziff. 3.1. (S. 9)

2.1. Der Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

(1) Mit der Planung der Umlaufmittel und ihrer Finanzierung sind in allen Bereichen der Volkswirtschaft Maßnahmen für eine effektive und flexible Bestandswirtschaft, für eine Senkung des volkswirtschaftlichen Aufwandes für die Vorratswirtschaft und die Beschleunigung der Umschlagsgeschwindigkeit der Umlaufmittel festzulegen. Der Planung der Bestände an materiellen Umlaufmitteln sind unter Berücksichtigung der Dynamik in der Leistungsentwicklung in allen Betrieben und Kombinat zu grunde zu legen:

- die staatlichen Vorgaben der Bestandshaltung, die staatlich festgelegten Normen, Normative, Kontingente und Limite für den Verbrauch und die Bevorratung von Energieträgern, Rohstoffen und Material,

- die Auswirkungen der planmäßigen Senkung des Produktionsverbrauchs und der Kosten auf die Bestandswirtschaft durch Planung der Bestände zu Planelbstkosten und Materialverrechnungspreisen des Planjahres,

- die Erfordernisse der Verkürzung der Reproduktionszeit, insbesondere im Zusammenhang mit der Anwendung der Schlüsseltechnologien — besonders von CAD/CAM-Lösungen — und der Einführung neuer Erzeugnisse sowie der Nutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse zur Beschleunigung der Transport-, Umschlags- und Lagerprozesse,

- eine ökonomisch begründete Bestandshaltung an Fertigerzeugnissen zur Gewährleistung eines kontinuierlichen Absatzes sowie eine hohe volkswirtschaftliche Disponibilität der Bestände durch eine begründete Proportionierung der Lagerhaltung zwischen den Lieferanten und Verbrauchern,

- die in den Rechtsvorschriften festgelegten Bestell- und Lieferfristen sowie

- die Bildung volkswirtschaftlich notwendiger Vorräte an Ersatzteilen.

Die Kombinate und Betriebe haben mit den Planentwürfen nachzuweisen, daß die Vorgaben zur Bestandsbegrenzung und Bestandssenkung durch wissenschaftlich-technische und organisatorische Maßnahmen sowie durch technisch-ökonomisch begründete Vorratsnormen untersetzt sind. Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe haben den bilanzverantwortlichen Ministerien als Anlage zum Vordruck 1824 formlos für die wichtigsten Hauptsortimente der Erzeugnisposition nachzuweisen, daß die für die Versorgungsbereiche festzulegenden staatlichen Vorratsnormative durch entsprechende Lieferzyklen der Produktionsbetriebe untersetzt sind.

2.2. Als Abs. 4 wird aufgenommen:*

(4) Mit der Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne ist zur Sicherung der Einhaltung und gezielten Unterschreitung der staatlich vorgegebenen Obergrenzen für die Bestände an materiellen Umlaufmitteln in allen Betrieben und Kombinat eine Normierung der Umlaufmittel durchzuführen. Die Umlaufmittel sind durchgängig zu normieren. Mit der Normierung ist zu sichern, daß die in den Bilanzen festgelegten materiellen Fonds mit den dafür geplanten finanziellen Umlaufmitteln übereinstimmen und die Umschlagsgeschwindigkeit der Umlaufmittel

erhöht wird. Die bilanzverantwortlichen Ministerien haben im Rahmen der Abstimmungen zur Ausarbeitung des Planentwurfs den Ministerien als Verantwortungs- und Versorgungsbereiche zusätzlich zu den zentral festgelegten Vorratsnormativen für alle weiteren S- und M-Positionen, die auf der Grundlage der entsprechenden MAK-Bilanzen erarbeiteten erzeugnisbezogenen Bestandskennziffern (liefer- und verbraucherseitig) zu übergeben. Die Minister der Versorgungsbereiche haben zu sichern, daß diese Bestandskennziffern der Normierung in den Betrieben zugrunde gelegt werden.

2.3. Der Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

(5) Die Ergebnisse der durchgeführten Normierung sind von den Generaldirektoren der Kombinate gegenüber den Betrieben und von den Ministern gegenüber den Kombinat zu bestätigen. Für die Bestätigung durch die Generaldirektoren der Kombinate gegenüber den Betrieben gelten die Festlegungen der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens Ziff. 8.3.2. Die mit den Planentwürfen der Betriebe einzureichenden Begründungen der geplanten Umschlagsbeschleunigung nach Hauptfaktoren sind von den Kombinat zusammenzufassen und mit den Planentwürfen den Ministern zur Bestätigung vorzulegen. Vor der Einreichung hat das Kombinat die Zustimmung der zuständigen Bank einzuholen.

3. Zu Ziff. 3.2. (S. 10)

3.1. Der Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

(1) Mit den staatlichen Aufgaben und den staatlichen Planaufgaben zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen werden den Ministerien und von diesen den Kombinat die Bestände an materiellen Umlaufmitteln insgesamt (im folgenden Wertvolumen der Jahresdurchschnittsplanbestände genannt) als Obergrenze auf der Grundlage einer Aufgabenstellung zur Umschlagsbeschleunigung vorgegeben. Ausgehend davon haben die Generaldirektoren der Kombinate den Betrieben das Wertvolumen der Jahresdurchschnittsplanbestände, untergliedert nach Material, Störreserve, unfertigen Erzeugnissen und Leistungen, fertigen Erzeugnissen und Leistungen, für das Planjahr insgesamt und mit den staatlichen Planaufgaben zusätzlich nach Quartalen vorzugeben. Die Generaldirektoren der Kombinate haben in eigener Verantwortung festzulegen, bei welchen Betrieben zur gezielten Einflußnahme auf die Beschleunigung des Bestandsumschlages sowie die Gestaltung einer optimalen Bestandsstruktur die Bestandsvorgaben nach weiteren Positionen des Umlaufmittelpfanes sowie nach Positionen der Bilanznomenklatur zu untergliedern sind.

3.2. Der Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

(2) Mit der Differenzierung des Wertvolumens der Jahresdurchschnittsplanbestände sind auf der Grundlage der Kennziffern Umlaufmittelinintensität bzw. Umschlagszahl die Erfahrungen der besten Kombinate und Betriebe bei der Bestandsoptimierung zu nutzen und Reserven zur Unterbietung des vorgegebenen Wertvolumens der Jahresdurchschnittsplanbestände insgesamt zu erschließen und mit dem Planentwurf nachzuweisen.

4. Zu den Ziffern 4.1., Absätze 3 (S. 12), 7 (S. 12), 9 (S. 13), 10 (S. 13), 12 (S. 13), 13 (S. 13); 4.2. Abs. 7 (S. 14); 4.4. Absätze 2 (S. 15) und 3 (S. 15):

Die Bezeichnung „Ministerium für Materialwirtschaft“ wird ersetzt durch „Ministerium für Glas- und Keramikindustrie“.

XVI. Zur Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung

Zu Teil M Abschnitt 22 (S. 27) der Planungsordnung:

1. In Ziff. 1 (S. 27) werden als Absätze 12* und 13 aufgenommen:

(12) Bei der Planausarbeitung und -durchführung ist entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen durch die am Bilanzierungsprozeß Beteiligten eine kontinuierliche Bilanzarbeit zu sichern. Das schließt die zwischenzweiglihen Verflechtungen und die Verflechtungen des Reproduktionsprozesses in den Verantwortungsbereichen ein. Hierbei sind durch die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe vor allem zentrale Entscheidungen zum Aufkommen und zur Verwendung für folgende Planzeiträume, z. B. zur Bedarfsdeckung von Ausrüstungsinvestitionen oder zur Inbetriebnahme von Kapazitäten, systematisch als Vordisposition (Vorbilanzierung) zu erfassen. Dazu ist eine enge kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen den bilanzierenden und den bilanzbeauftragten Organen zu gewährleisten.

(13) Zur qualifizierten und komplexen Lösung von Bilanzierungsaufgaben und um die für den Bilanzierungsprozeß, einschließlich der operativen Leitung der Bilanzdurchführung, erforderlichen Informationen durch die Produzenten und die Verbraucher ständig auf dem neuesten Stand zu halten, sind im verstärkten Maße die Kapazitäten der elektronischen Datenverarbeitung zu nutzen. Dementsprechend haben die Leiter der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe die Arbeit mit den Bilanzen entsprechend den Aufgaben zur Qualifizierung der Bilanzarbeit, einschließlich der Sicherung der Verflechtungen zu anderen Plänen, unter Nutzung der EDV-Anlagen sowie der Computertechnik zu organisieren. Das hat verstärkt auf der Grundlage der Projekte für den rechnergestützten Bilanzierarbeitsplatz zur Erhöhung der Flexibilität der Bilanzarbeit zu erfolgen.

2. Zu den Ziffern 2.1. Abs. 2 (S. 31); 2.2. Abs. 10 (S. 34); 3.1. Abs. 6 (S. 39); 4.1. Abs. 8 (S. 42); 4.2. Abs. 2 (S. 42); 4.2. Abs. 15 (S. 45); 4.2. Abs. 22 (S. 49); 5. Abs. 2 (S. 51) und 7.5. Abs. 14 (S. 58):*

Der Begriff „Kombinats- und Betriebsbilanzen“ wird ersetzt durch „Kombinatsbilanzen“.

3. Zu Ziff. 2.1. (S. 30)

3.1. Im Abs. 1 wird der 3. Satz wie folgt gefaßt:

Der Nachweis und die Begründung des Bedarfs gemäß Ziff. 4.2. Abs. 15 sowie entsprechend den zweigspezifischen Bedingungen erarbeitete Berechnungsunterlagen sind Voraussetzungen für die Einordnung in die Pläne und MAK-Bilanzen.

3.2. Im Abs. 6 wird der 2. Satz wie folgt gefaßt:

Für volkswirtschaftlich wichtige Vorhaben, einschließlich der Investitionsvorhaben des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds sowie der Anlageneportvorhaben, hat dies für ausgewählte Maschinen und Ausrüstungen vorhabenkonkret gemäß den Ziffern 2.4. und 4.3. zu erfolgen, einschließlich der Vordisposition der Bilanzen.

3.3. Als Abs. 11 wird aufgenommen:*

(11) Der Bedarf an Lieferungen und Leistungen für die Modernisierung von Ausrüstungen und

Industrieanlagen ist als Anlage zu den betreffenden verbraucherseitigen Bedarfsinformationen gesondert nachzuweisen.

4. Zu Ziff. 2.2. (S. 32)

4.1. Der Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:*

Darüber hinaus ist auf den Bestellungen und in den Wirtschaftsverträgen der Bedarf an Lieferungen und Leistungen für die Modernisierung gesondert nachzuweisen bzw. zu kennzeichnen. Das gilt auch für den Bedarf an erforderlichen Zuliefererzeugnissen des Bilanztyps „R“.

4.2. Im Abs. 12 wird hinter dem 3. Satz eingefügt:

In die Protokollierung sind das Aufkommen, die Bereitstellung und der Einsatz neuer Erzeugnisse, insbesondere Roh- und Werkstoffe sowie Zuliefererzeugnisse, mit einzubeziehen.

5. In Ziff. 2.4. (S. 37) werden als Absätze 8. und 9. aufgenommen:

(8) Die Planung des Bedarfs zur materiell-technischen Sicherung der Investitionsvorhaben des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds hat vorhabenkonkret für ausgewählte Ausrüstungen und Anlagen sowie Zulieferpositionen (die Nomenklatur wird durch die Staatliche Plankommission für die Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne festgelegt) zu erfolgen. Dazu haben die Bedarfsträger die verbraucherseitige Bedarfsinformation für Vorhaben auf Vordruck 0740 an die zuständigen Fondsträger einzureichen.

(9) Nach Prüfung des Bedarfs durch die Fondsträger haben diese den materiellen Bedarf an verbraucherseitig zu planenden Ausrüstungen und Anlagen sowie Zulieferungen für Investitionsvorhaben des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds auf Vordruck 1804 in einer Summe — unter Berücksichtigung des Aufkommens der eigenen Rationalisierungsmittelproduktion — auszuweisen und gegenüber den Lieferanten nachzuweisen und zu begründen. Diese Bedarfsinformation ist gleichzeitig an die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe zu übergeben, wenn keine anderen Festlegungen bzw. Vereinbarungen dazu getroffen wurden.

6. Zu Ziff. 3.1. (S. 38)

6.1. Der Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:*

Als Anlagen zu den lieferseitigen Bilanzinformationen haben die Hersteller von Ausrüstungen und Industrieanlagen das Aufkommen und die Verwendung von zu modernisierenden Ausrüstungen und Industrieanlagen sowie die Zuliefererzeugnisse das Aufkommen und die Verwendung von Zulieferungen für die Modernisierung gesondert auszuweisen.

6.2. Als Abs. 10 wird aufgenommen:

(10) Die Lieferer sind verpflichtet, die an der Verwendung ihrer Erzeugnisse beteiligten Verbraucher über die im Planjahr bereitzustellenden neuen Erzeugnisse, insbesondere Roh- und Werkstoffe sowie Zuliefererzeugnisse, jeweils bis zum 30. April des Basisjahres zu informieren.

7. Zu Ziff. 3.2. (S. 39)

7.1. Im Abs. 1 wird der 3. Satz wie folgt gefaßt:

Für die Betriebe der bezirksgeleiteten Industrie und der örtlichen Versorgungswirtschaft hat die lieferseitige Planung getrennt durch die jeweiligen Räte der Bezirke für die bezirksgeleitete Industrie (F 8100) und Räte der Bezirke für die örtliche Versorgungswirtschaft (F 8200) zu er-

folgen. Die lieferseitigen Informationen an die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe sind jeweils in zusammengefaßter Form durch die Fondsträger 8100 bzw. 8200 zu übergeben.

7.2. Der Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

(2) Auf der Grundlage der von den Lieferanten erhaltenen Informationen haben die Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, die Fachorgane der Räte der Bezirke für die bezirksgeleitete Industrie und für die örtliche Versorgungswirtschaft unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Abstimmungen mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen die erzeugnis- bzw. anlagenkonkrete Produktion ihres Verantwortungsbereiches (auf den Vordrucken 1785, 1721 bzw. 1723 und 1722) dem übergeordneten zentralen Staatsorgan nach der von diesem festgelegten Gliederung zu übergeben. Die zentralen Staatsorgane haben unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Abstimmungen mit den bilanzverantwortlichen Ministerien die erzeugnis- bzw. anlagenkonkrete Produktion ihres Verantwortungsbereiches, gegliedert nach ihnen direkt unterstellten Kombinat bzw. wirtschaftsleitenden Organen, nach Fachorganen der Räte der Bezirke für die bezirksgeleitete Industrie (F 8100) sowie nach bezirksgeleiteten Kombinat (Vordrucke 1785, 1721 bzw. 1723 und 1722) und nach Fachorganen der Räte der Bezirke für die örtliche Versorgungswirtschaft (F 8200) der Staatlichen Plankommission zu übergeben.

7.3. Im Abs. 9 wird der 3. Satz wie folgt gefaßt:

Je Vorhaben ist nach Prüfung der Übereinstimmung mit den Bestellungen bzw. den in Vorbereitung befindlichen und abgeschlossenen Wirtschaftsverträgen sowie den Produktionsmöglichkeiten durch die Lieferer den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen ein Bilanzierungsvorschlag (auf Vordruck 1709) mit Angabe des Bedarfs für Vorhaben des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds in einer Summe zu übergeben.

8. Zu Ziff. 4.1. (S. 41)

8.1. Der Abs. 5 wird wie folgt ergänzt:*

Zur Realisierung der für Produktionsmittel herstellende Kombinate festgelegten Erzeugnislinien der Konsumgüterproduktion ist in den Bilanzdirektiven die von den Produktionsmittel herstellenden Kombinat zu erbringende Produktion nach Erzeugnissen festzulegen.

8.2. Der Abs. 9 wird wie folgt gefaßt:

(9) Die Kombinate und Betriebe haben in Wahrnehmung ihrer volkswirtschaftlichen Verantwortung und bei Nutzung ihres wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Potentials die vollständige sortimentskonkrete und bedarfsgerechte Untersetzung der staatlichen Aufgaben bzw. Planaufgaben für die Produktion aus Staatsplanbilanzen mit den Planentwürfen und Jahresplänen vorzunehmen. Die Bestätigung der Planentwürfe durch die Minister bzw. Generaldirektoren der Kombinate darf nur erfolgen, wenn die erteilten Produktionsaufgaben aus Staatsplanbilanzen vollständig durch Sortimente untersetzt sind. Treten bei der Untersetzung der Bilanzkennziffern nach Sortimentspositionen Probleme der Bedarfsdeckung auf, die trotz Ausschöpfung aller eigenen Möglichkeiten und Reserven nicht gelöst werden können, haben die bilanzbeauftragten Kombinate Entscheidungsvorschläge zur Steigerung der Produktion einschließlich der dazu erforderlichen Bedingungen

bei voller Durchsetzung der volkswirtschaftlichen Effektivitätsmaßstäbe den bilanzverantwortlichen Ministerien zu unterbreiten. Entsprechend der Anordnung über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes haben die zuständigen Minister nach Erteilung der staatlichen Planaufgaben die vollständige sortimentskonkrete Untersetzung der Staatsplanpositionen gegenüber dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zu bestätigen.

8.3. Als Absätze 10 bis 13 werden aufgenommen:*

(10) Bei der Ausarbeitung der Bilanzen haben die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinate bei den Bilanzabstimmungen den Stand der vertraglichen Bindung der Produktions- und Exportaufgaben, einschließlich Fertigerzeugnisse für die Versorgung der Bevölkerung, sowie des Aufkommens und der Verwendung von Sekundärrohstoffen regelmäßig zu kontrollieren. Bei den Bilanzabstimmungen mit den Produzenten und Verbrauchern sowie dem Produktionsmittelhandel sind notwendige Entscheidungen zur vertraglichen Bindung zu treffen bzw. Entscheidungsvorschläge den bilanzbestätigenden Organen vorzulegen. Kann mit den Vorschlägen zur Quartals- und Monatsplanung die vollständige Untersetzung der Produktionsaufgaben durch Verträge für das jeweilige Quartal nicht nachgewiesen werden, sind in Verantwortung der Generaldirektoren der Kombinate unverzüglich entsprechende Entscheidungsvorschläge zur vertraglichen Bindung bzw. zur Durchsetzung einer vertragsgerechten Produktionsstruktur auszuarbeiten. Diese Vorschläge sind mit den Vorschlägen für die Quartals- und Monatsplanung den bilanzverantwortlichen Ministern zur Entscheidung vorzulegen.

(11) Die Generaldirektoren der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinate haben zu sichern, daß die Übersichten über den Vertragsbindungs- und -erfüllungsstand bei der Ausarbeitung und Durchführung der Bilanzen dazu genutzt werden, auf eine vollständige Untersetzung der Bilanzen mit Wirtschaftsverträgen Einfluß zu nehmen. Dabei ist zu gewährleisten, daß bei Bilanzentscheidungen die Konsequenzen für bestehende Verträge berücksichtigt werden.

(12) Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinate haben darauf Einfluß zu nehmen, daß keine Produktion ohne Vertrag erfolgt bzw. erforderliche Ausnahmegenehmigungen entsprechend den Rechtsvorschriften erteilt werden. Durch die Generaldirektoren der Kombinate ist zu gewährleisten, daß Zustimmungen zur Produktion ohne Vertrag nur erfolgen, wenn gleichzeitig Maßnahmen zur Sicherung des Absatzes der Produktion festgelegt werden.

(13) Für ausgewählte Erzeugnisse der Jugendmode gemäß Anhang Nr. 18 des Bilanzverzeichnisses sind die Produktion und die Lieferungen der Erzeugnisse der Jugendmode für die Bevölkerung gesondert auf den Vordrucken 1748 (Jahresplan) und 1783 (Fünfjahrplan) als Anlage zu den betreffenden Bilanzen auszuweisen. Die im Anhang Nr. 18 des Bilanzverzeichnisses genannten Positionen sind von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen nach weiteren Sortimentspositionen zu untersetzen. Für diese Sortimentspositionen sind von den zuständigen Ministerien staatliche Planaufgaben für die Produktion und Versorgung der Bevölkerung mit Erzeugnissen der Jugendmode den am Aufkommen und an der Versorgung Beteiligten zu über-

geben. In den Wirtschaftsverträgen zwischen den Produktions- und Handelsbetrieben sind die betreffenden Erzeugnisse als „Erzeugnis der Jugendmode“ zu kennzeichnen.

9. Zu Ziff. 4.2. (S. 42)

9.1. Im Abs. 13 wird als Buchst. g aufgenommen:*

g) Für Ausrüstungen und Industrieanlagen ist als Anlage zu den Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen ein Vorschlag über das Aufkommen und die Verwendung zu modernisierender Ausrüstungen und Industrieanlagen beizufügen. Entsprechend ist für Zuliefererzeugnisse als Anlage zu den Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen ein Vorschlag über das Aufkommen und die Verwendung von Zulieferungen für die Modernisierung zu erarbeiten.

9.2. Im Abs. 15 Buchst. a werden die Berechnungsunterlagen für Ausrüstungen und Industrieanlagen wie folgt ergänzt:*

— Konzeptionen bzw. Programme zur Entwicklung der Lieferungen und Leistungen für die Modernisierung vorhandener Ausrüstungen und Industrieanlagen.

9.3. Der Abs. 18 (S. 48) ist zu streichen.

9.4. Der Abs. 20 wird wie folgt ergänzt:*

Den Bilanzentscheidungen sind jeweils die erreichten Bestwerte zur Erschließung von Leistungs- und Effektivitätsreserven sowie die ökonomischen Wirkungen volkswirtschaftlicher Neuerungsprozesse für die Leistungsentwicklung zugrunde zu legen. Gleichzeitig sind die erforderlichen Entscheidungen zur materiell-technischen Sicherung volkswirtschaftlicher Neuerungsprozesse zu treffen. Dabei ist die geplante Senkung des spezifischen Material- und Energieverbrauchs der Bereitstellung materieller Fonds zugrunde zu legen und als volkswirtschaftliche Bedarfsdeckungsquelle plan- und bilanzwirksam zu machen. Planentscheidungen sind komplex auf der Grundlage von Entscheidungen zu den entsprechenden Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen zu treffen. Die getroffenen Entscheidungen sind unverzüglich in die Bilanzen einzuarbeiten. Es ist zu sichern, daß die Bilanzen ständig den neuesten Stand der Vertragsbindung berücksichtigen. Die Bilanzen sind verbindliche Grundlage der Bilanzabrechnung des Folgemonats.

9.5. Als Abs. 21 wird aufgenommen:*

(21) Auf der Grundlage der Plan- und Bilanzentwürfe der Kombinate haben die bilanzverantwortlichen Minister für die Staatsplan- und Ministerpositionen zur Sicherung volkswirtschaftlicher Proportionen entsprechend den terminlichen Festlegungen für die Ausarbeitung der Planentwürfe Bilanzberatungen unter Beteiligung der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums für Außenhandel (zu den Außenwirtschaftskennziffern) durchzuführen. Sie sind darauf zu achten, die mit den staatlichen Aufgaben vorgegebene Produktions- und Effektivitätsentwicklung und die erzeugniskonkrete Untersetzung der wertmäßigen Produktionskennziffern zu sichern. Zu den Bilanzen, die diesen Anforderungen noch nicht entsprechen bzw. zu denen unterschiedliche Standpunkte bestehen, sind abgestimmte Lösungsvorschläge zu erarbeiten und der Staatlichen Plankommission vorzulegen.

9.6. Die bisherigen Absätze 21 bis 25 werden die Absätze 22 bis 26.*

- 9.7. Der Abs. 22 wird wie folgt ergänzt:*
Durch die Staatliche Plankommission sind entsprechend den terminlichen Festlegungen für die Ausarbeitung der Planentwürfe im Zusammenhang mit der Durcharbeitung der eingereichten Planentwürfe der Ministerien zu S- und M-Positionen Bilanzberatungen mit den Ministerien unter Beteiligung des Ministeriums für Außenhandel durchzuführen. Sie sind insbesondere darauf zu richten, die volkswirtschaftlich notwendige Leistungs- und Effektivitätsentwicklung zu sichern, die Außenwirtschaftsaufgaben nach Erzeugnissen zu untersetzen und die erforderlichen volkswirtschaftlichen Verflechtungen zu gewährleisten.
- 9.8. Der Abs. 24 wird wie folgt ergänzt:*
Die am Aufkommen der jeweiligen Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanz beteiligten Kombinate haben jeweils bis Mitte Januar des Planjahres den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinate die zur Untersetzung der betreffenden Bilanzen erteilten staatlichen Produktionsauflagen, gegliedert nach Kombinatbetrieben, zur Information und Kontrolle sowie zur Gewährleistung der Einheit von Produktionsauflagen und S- und M-Bilanzen zu übergeben.
- 9.9. Als Abs. 27 wird aufgenommen:*
(27) Auf der Grundlage der bestätigten MAK-Bilanzen des Jahresvolkswirtschaftsplanes sind zur plan- und bilanzwirksamen Nutzung aller Reserven für die aus Fondsrückgaben und Beständen freigesetzten materiellen Fonds entsprechend den dazu geltenden Rechtsvorschriften⁵ Vorschläge für deren effektive volkswirtschaftliche Nutzung zu erarbeiten. Das hat unter Anwendung der Vordrucke 1755 (für Fondsrückgaben) und 1756 (für Bestände) zu erfolgen.
10. Zu Ziff. 4.3. (S. 49)
- 10.1. Im Abs. 1 wird Buchst. a wie folgt gefaßt:
a) bestätigte Investitionsvorhaben, einschließlich der Investitionsvorhaben des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds sowie Generalreparaturen, darunter Vorhaben zur Nutzung von Ergebnissen des Staatsplanes Wissenschaft und Technik
- 10.2. Als Absätze 6 und 7 werden aufgenommen:
(6) Die Lieferer haben den Bedarf der Fondsträger zur materiell-technischen Sicherung der Investitionsvorhaben des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds zu prüfen und nach Prüfung mit dem Bilanzierungsvorschlag den Bedarf für Investitionsvorhaben des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds in seiner Summe den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen zu übergeben (auf Vordruck 1709).
(7) Die materiellen Fonds für Investitionsvorhaben des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds werden nach Bestätigung der MAK-Bilanzen (einschließlich der dazugehörigen vorhabenkonkreten Unterlagen) im Rahmen der Bilanzanteile der Versorgungsbereiche als Bestandteil der staatlichen Planaufgaben erteilt. Dazu wird

mit den Bilanzdirektiven eine notwendige Zweckbestimmung festgelegt.

11. Zu Ziff. 5 (S. 50)
- 11.1. Der Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:*
Die mit den Bilanzen festgelegten materiellen Fonds (Bilanzanteile) sind von den Verbrauchern als Höchstgrenze den geplanten Produktions- und Leistungsaufgaben sowie den Kosten zugrunde zu legen.
- 11.2. Im Abs. 6 wird die Bezeichnung „Ministerium für Materialwirtschaft“ durch „Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau“ ersetzt.
- 11.3. Im Abs. 11 wird als Buchst. d aufgenommen:
d) Der Produktionsmittelhandel hat den kurzfristig auftretenden, nicht planbaren Minderbedarfsbedarf für Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik sowie der Forschung und des wissenschaftlichen Gerätebaus (Lagerbezug von Kleinmengen) ohne Bilanzanteile zu sichern.
12. Zu Ziff. 6.1. Abs. 2 (S. 53)
Der 1. Satz wird gestrichen. Der 2. Satz wird wie folgt gefaßt:
Die Aufgaben zur Entwicklung des Produktionsmittelhandels sind durch die zuständigen Minister in eigener Verantwortung in Übereinstimmung mit dem Minister für Materialwirtschaft festzulegen.
13. Zu Ziff. 6.2. (S. 53)
Der Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
(3) Das Ministerium für Materialwirtschaft ist berechtigt, an den Planverteidigungen der Organe des Produktionsmittelhandels teilzunehmen.
14. Zu Ziff. 7.1. (S. 55)
Im Abs. 2 wird der 1. Satz wie folgt gefaßt:
Versorgungsanordnungen werden von dem bilanzverantwortlichen Minister erlassen. Versorgungsanordnungen und andere spezielle Rechtsvorschriften, durch die Bestell- und Lieferfristen festgelegt werden, sind mit den Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane, denen die Hauptverbraucher unterstehen, sowie mit der Akademie der Wissenschaften der DDR und dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen abzustimmen und bedürfen der Zustimmung des Ministers für Materialwirtschaft, des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und des Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichtes.
15. Zu Ziff. 7.2. (S. 55)
- 15.1. Im Abs. 1 wird der 1. Satz wie folgt gefaßt:
(1) Für die Realisierung der festgelegten Leistungsziele der Forschung, einschließlich des wissenschaftlichen Gerätebaus, sind die notwendige Gerätetechnik sowie Bauelemente, Verbrauchsmaterialien u. a. Forschungsbedarf bedarfsgerecht bereitzustellen. Material, einschließlich Bauelemente, Maschinen und Ausrüstungen für Aufgaben aus Staatsaufträgen, Einzelaufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik sowie Aufgaben der erkundenden Grundlagenforschung mit besonderer gesellschaftlicher Bedeutung, einschließlich der Nutzung der Ergebnisse, sind durch die Verbraucher vorrangig im Rahmen der geplanten Fonds zu realisieren.
- 15.2. Im Abs. 2 wird nach dem 1. Satz aufgenommen:
Die bilanzierenden Organe sind verpflichtet, bei kurzfristig auftretendem, nicht planbarem Be-

⁵ Z. Z. gelten die Anordnung vom 3. Dezember 1984 über die Quartals- und Monatsplanung sowie über die Freisetzung und effektive Verwendung materieller Fonds (GBI. I Nr. 35 S. 417) und die Anordnung vom 21. November 1986 über Fondsrückgaben an den Staat mittels Scheck der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I Nr. 35 S. 442).

darf für die Forschung, einschließlich des wissenschaftlichen Gerätebaus, die erforderlichen Bilanzentscheidungen zur Deckung des nachgewiesenen Bedarfs unverzüglich herbeizuführen.

15.3. Der Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

(3) Zur kurzfristigen Realisierung des Bedarfs für Forschung, Entwicklung (einschließlich wissenschaftlichen Gerätebau) sind die Betriebe, Kombinate und der Produktionsmittelhandel verpflichtet, Wirtschaftsverträge im Rahmen der bilanzierten Fonds auch dann abzuschließen, wenn dafür keine Jahresbestellungen abgegeben wurden.

16. Zu Ziff. 7.5. (S. 56)

16.1. Der Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

(3) Die Bezirksbauämter sind im Rahmen der staatlichen Fonds für die Deckung des Bedarfs an Materialien und Ausrüstungen der Betriebe und Einrichtungen der Wohnungswirtschaft und der Wohnungsbaugenossenschaften (AWG/GWG) für die beauftragten Bau- und Baureparaturleistungen verantwortlich. Die Planung des Material- und Ausrüstungsbedarfs der Betriebe und Einrichtungen der Wohnungswirtschaft, der Baubrigaden der Gemeindeverbände und der Wohnungsbaugenossenschaften für deren Bau- und Baureparaturleistungen erfolgt über die Kreisbauämter. Der Bedarf an Baumaterial für die freiwillige bezahlte und unbezahlte Tätigkeit von Bürgern, einschließlich der planmäßigen Eigenleistungen für den Eigenheimbau, Erholungsbauten und für die Modernisierung wird von den Räten der Kreise über die zuständigen Betriebe des Produktionsmittelhandels geplant. Die Versorgung dieser Bedarfsträger erfolgt durch die Betriebe des Produktionsmittelhandels einschließlich der Baustoffversorgung ohne Vorlage von Bilanzanteilen.

16.2. Im Abs. 14 wird nach dem 4. Satz eingefügt:*

Wird die staatliche Produktionsaufgabe von Guß- und Schmiedeerzeugnissen wertmäßig durch Maßnahmen zur Verbesserung der Materialökonomie mit einem geringeren mengenmäßigen Volumen bedarfsgerecht erfüllt, ist vom bilanzbestimmenden Organ über das verbleibende mengenmäßige Volumen im Rahmen der Bilanzdurchführung zu entscheiden.

17. Zu Ziff. 7.6. (S. 56)

17.1. Der 1. Anstrich des Buchst. a wird wie folgt gefaßt:

— Staatliches Chemiekontor (unter Lieferungen vom Produktionsmittelhandel Vb-Nr. 9999) für Arbeitsschutzbekleidung und -mittel mit der Fondsträger-Nummer 9911 ausweisen.

17.2. Der 1. Satz des Buchst. b wird wie folgt gefaßt:

b) Die MAX-Bilanzen sind mindestens im Umfang der Nomenklatur des Anhangs 10 des Bilanzverzeichnisses vor ihrer Bestätigung von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne und dem Ministerium für Gesundheitswesen vorzulegen und mit diesen unter Einbeziehung der genannten Fondsträger abzustimmen.

18. Die Ziff. 7.7. (S. 59) wird wie folgt gefaßt:

(1) Die Planung des Bedarfs im Verantwortungsbereich der Räte der Bezirke hat getrennt zu erfolgen für

— die Fachorgane für die bezirksgeleitete Industrie (Fondsträger 8100) und

— die Fachorgane für die örtliche Versorgungswirtschaft (Fondsträger 8200).

Die Fondsträger Räte der Bezirke für die bezirksgeleitete Industrie sind in den Versorgungsbereich Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie (9900) einzubeziehen. Die Fondsträger Räte der Bezirke für die örtliche Versorgungswirtschaft sind im Versorgungsbereich örtliche Versorgungswirtschaft (8200) zusammenzufassen.

(2) Die Fondsträger Räte der Bezirke für die bezirksgeleitete Industrie und Räte der Bezirke für die örtliche Versorgungswirtschaft haben die Bedarfsplanung entsprechend den Festlegungen gemäß Ziff. 2 „Planung und Begründung des Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbedarfs“ durchzuführen.

(3) Von den Fondsträgern Räte der Bezirke für die bezirksgeleitete Industrie (8100) entfällt die Planung des Hilfsmaterials einschließlich des Bedarfs für Forschung und Entwicklung und des Materialbedarfs für Investitionen (außer Ausrüstungen). Die Versorgung mit diesen Materialien erfolgt ohne Bilanzanteile durch die Betriebe des Produktionsmittelhandels.

a) Von dieser Festlegung für die Planung bzw. Versorgung sind ausgenommen:

- alle Verpackungsmittel
- Edelmetalle, metallurgische Erzeugnisse
- spezifische Hilfsmaterialien der Lebensmittelindustrie, die vom Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie festgelegt werden
- feuerfeste Materialien
- Schnittholz
- Diamantwerkzeuge.

Diese Materialien sind entsprechend den Festlegungen gemäß Bilanzverzeichnis verbraucherseitig zu planen. Darüber hinaus sind die Fondsträger berechtigt, von ausgewählten Bedarfsträgern ihres Verantwortungsbereiches die Planung des Gesamtbedarfs zu fordern. Für die Planung der Energieträger, einschließlich Kraftstoffe, gelten die Festlegungen zur Energieplanung gemäß Ziff. 9.

(4) Für die material-technische Sicherung der Fondsträger Räte der Bezirke für die örtliche Versorgungswirtschaft (8200) gelten folgende Festlegungen:

a) Von den Fondsträgern Räte der Bezirke für die örtliche Versorgungswirtschaft (8200) hat die Planung des Bedarfs und die Bedarfsbegründung bei den Materialpositionen, für die gemäß Bilanzverzeichnis die verbraucherseitige Materialbedarfsplanung festgelegt ist, auf Vordruck 1801 mit folgender Untergliederung auf der Seite 2 zu erfolgen:

- örtliche Versorgungswirtschaft gesamt
- davon: Dienstleistungen und Reparaturen
- darunter: Dienstleistungen und Reparaturen für die Bevölkerung
- davon: Produktionsleistungen
- darunter: Rationalisierungsmittelbau
- davon: stadtwirtschaftliche Dienstleistungen
- davon: übrige Bereiche.

Die Fondsträger sind berechtigt, ergänzende Festlegungen zur Materialbedarfsbegründung gegenüber ihren Bedarfsträgern zu treffen;

b) Die Festlegungen in Ziff. 2.1. zur Planung des Hilfsmaterials, einschließlich des Bedarfs für

Forschung und Entwicklung sowie des Materialbedarfs für Investitionen (außer Ausrüstungen), sind auch von den in Buchst. a genannten Fondsträgern und deren Bedarfsträgern anzuwenden;

- c) die verbraucherseitige Bedarfsinformation entfällt für Materialpositionen, die durch folgende Produktionsmittelhandelsbetriebe — mit Ausnahme der im Anhang Nr. 3 des Bilanzverzeichnisses festgelegten Positionen — im Rahmen ihres Handelsprogramms realisiert werden:

- VEB Kombinat Maschinenbauhandel
- Staatliches Chemiekontor
- VE Kombinat Baustoffversorgung
- Staatliches Kontor für Papier und Bürobedarf.

Bei diesen Materialpositionen hat nur die Planung des Direktbezuges zu erfolgen. Die Versorgung der Bedarfsträger der Fachorgane für die örtliche Versorgungswirtschaft mit diesen Materialpositionen hat durch die genannten Betriebe des Produktionsmittelhandels im Rahmen ihrer Zirkulationsfonds ohne Bilanzanteile zu erfolgen.

(5) Die Fachorgane der Räte der Bezirke für die örtliche Versorgungswirtschaft (8200) sind als Fondsträger zuständig für die Planung der materiell-technischen Versorgung folgender Bedarfsträgergruppen und Bedarfsträger:

- a) Räte der Kreise, Abteilung örtliche Versorgungswirtschaft (Bedarfsträgergruppen);

- b) Konsumgenossenschaftsverband des Bezirkes (Bedarfsträgergruppe) mit den bezirks- und kreisgeleiteten Kombinat- und Produktionsbetrieben (Bedarfsträger, jedoch ohne Ausrüstungen);

- c) Bezirksleitungen bzw. Bezirksvorstände der Parteien und Organisationen — jedoch ohne Kraftfahrzeuge für die Parteien und den FDGB mit seinen Organen und Einrichtungen sowie ohne die durch den FDGB als Fondsträger zu planenden Erzeugnisse — sowie staatliche Organe des Bezirkes und deren Einrichtungen;

- d) Inspektionen;

- e) Räte der Bezirke, Abteilung Handel und Versorgung (Bedarfsträgergruppen);

- f) Betriebe und Einrichtungen des Staatssekretariats für Körperkultur und Sport:

- Deutsche Hochschule für Körperkultur und Sport Leipzig
- Wissenschaftlich-technisches Zentrum Sportbauten Leipzig
- Forschungsinstitut für Körperkultur und Sport Leipzig
- Technisches Zentrum Geräte und Anlagen Leipzig
- Forschungs- und Entwicklungsstelle Berlin
- Zentrales Investitionsbüro für Sportbauten Berlin.

(6) Das Fachorgan des Rates des Kreises für örtliche Versorgungswirtschaft (Bedarfsträgergruppe des Fondsträgers 8200) plant die materiell-technische Versorgung folgender Bedarfsträger:

- a) Betriebe und Einrichtungen (Bedarfsträger), die den Räten der Kreise, Abteilung örtliche

Versorgungswirtschaft, unterstellt bzw. zugeordnet sind;

- b) örtliche Einrichtungen der Berufsbildung, Jugendtouristik und Jugenderholung, die nachgeordneten Einrichtungen des Amtes für Jugendfragen beim Ministerrat der DDR sowie das Reisebüro der FDJ „Jugendtourist“, Lottereeinrichtungen, konfessionelle Einrichtungen, örtliche Einrichtungen der Jugend und des Sports sowie für nachgeordnete Betriebe und Einrichtungen des Staatssekretariats für Körperkultur und Sport;

- c) Einrichtungen des Hoch- und Fachschulwesens, nachgeordnete Einrichtungen des Staatssekretariats für Berufsbildung, Einrichtungen der Volksbildung, einschließlich pädagogischer Hochschulen und Pionierhäuser (einschließlich Büro- und Schreibtechnik), jedoch ohne spezifisches Material, spezifische Ausrüstungen und Möbel für Einrichtungen der Volksbildung. Dafür gelten die Festlegungen im Abschnitt „Planung des Bildungswesens“;

- d) kommunale Dienstleistungs- und Versorgungsbetriebe, jedoch ohne Betriebe und Einrichtungen des Verkehrswesens;

- e) Einrichtungen des örtlichen und zentralgeleiteten Gesundheits- und Sozialwesens (unabhängig von der Unterstellung), jedoch ohne

- Erzeugnisse bzw. Erzeugnisgruppen, für die die Zentralstelle für materielle Fonds beim Ministerium für Gesundheitswesen die Fondsträgerschaft wahrnimmt.

- das Handelsprogramm und den Eigenbedarf des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik für die unterstellten Versorgungsdepots und das Zentraldepot für Pharmazie und Medizintechnik

- den Bedarf der dem Ministerium für Gesundheitswesen direkt unterstellten produzierenden Betriebe und Einrichtungen mit wirtschaftlicher Rechnungsführung.

Der Bedarf nichtstaatlicher Einrichtungen ist durch die Zentralstelle für materielle Fonds beim Ministerium für Gesundheitswesen zu planen. Für Erzeugnisse, für die die Zentralstelle für materielle Fonds beim Ministerium für Gesundheitswesen die Fondsträgerschaft wahrnimmt, wird im Bilanzverzeichnis mit der Fondsträgernummer 3301 die verbraucherseitige Planung festgelegt;

- f) dem Ministerium für Handel und Versorgung direkt unterstellte Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, die zentralen koordinierenden Organe des Konsumgüterbinnenhandels mit den ihnen direkt unterstellten Betrieben und Einrichtungen und die nicht im Abs. 8 Buchst. a genannten zentralen wirtschaftsleitenden Organe ohne den Verkaufsbedarf und ohne den Materialbedarf der Produktionsbetriebe des VEB Kombinat Handelstechnik;

- g) nicht zum Verantwortungsbereich des Ministeriums für Handel und Versorgung bzw. des Rates des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, gehörende Groß- und Einzelhandelsbetriebe (einschließlich Produktionsabteilungen der MITROPA), jedoch ohne Verkaufsbedarf und ohne Ausrüstungen;

- h) Leitungen und Einrichtungen der Parteien und Organisationen, die staatlichen Organe,

die Einrichtungen der Gemeinden, Städte und Kreise sowie die nachgeordneten Organe, Betriebe und Einrichtungen der durch den Versorgungsbereich verschiedene Verbraucher II und den Fondsträger zentrale Staatsorgane (ZSO) versorgten zentralen Staatsorgane und Organisationen, jedoch ohne Ausrüstungen für Einrichtungen des Ministeriums der Justiz und ohne spezifische Ausrüstungen für Einrichtungen des Ministeriums der Finanzen und der Banken sowie ohne Bedarfsträger, die dem Fondsträger ZSO direkt zugeordnet sind. Leitungen und Einrichtungen der Kreisorganisationen der Parteien werden mit Kraftfahrzeugen durch den Fondsträger ZSO versorgt;

- i) Verbraucher der Fondsträger 7711 bis 7715, jedoch ohne Ausrüstungen;
- j) örtliche Einrichtungen und Betriebe der Kultur sowie auf dem Gebiet der Kultur Tätige, wie
 - private Schausteller und Zirkusse
 - Volkstanzensembles und -kollektive
 - Kollegien bildender und freischaffender Künstler
 - freischaffende Unterhaltungskünstler einschließlich Schallplattenunterhalter
 - Künstlerverbände
 - kulturelle Großveranstaltungen (wie Arbeiterfestspiele) sowie Messen und Ausstellungen.

(7) Soweit für ausgewählte, den Verantwortungsbereichen der Räte der Bezirke für die örtliche Versorgungswirtschaft zugeordnete Bedarfsträgergruppen bzw. Bedarfsträger gemäß Bilanzverzeichnis für spezielle Erzeugnispositionen die verbraucherseitige Planung festgelegt ist, hat die Planung der materiell-technischen Versorgung durch die dafür zuständigen Fondsträger eigenverantwortlich zu erfolgen.

(8) Für die nicht im Abs. 6 Buchst. f genannten Bedarfsträger im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Handel und Versorgung bzw. des Rates des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, gelten für die Planung der materiell-technischen Versorgung, jedoch ohne Verkaufsbedarf und ohne Ausrüstungen für den Eigenbedarf, folgende Regelungen:

- a) Folgende dem Ministerium für Handel und Versorgung unterstellten zentralen wirtschaftsleitenden Organe sind als Fondsträger zuständig für die Planung der materiell-technischen Versorgung für ihren Eigenbedarf und für den Bedarf der ihnen unterstellten Betriebe und Einrichtungen:
 - Zentrales Warenkontor Schuhe und Lederwaren, Leipzig
 - Zentrales Warenkontor Textil- und Kurzwaren, Karl-Marx-Stadt
 - Zentrales Warenkontor Technik, Kulturwaren, Sportartikel, Berlin
 - Zentrales Warenkontor Haushaltswaren, Berlin
 - Volkseigene Warenhäuser CENTRUM, Leipzig
 - Interhotel DDR, Berlin.
- b) Der Verband der Konsumgenossenschaften der DDR ist als Fondsträger zuständig für die

Planung der materiell-technischen Versorgung für seinen Eigenbedarf und für den Bedarf folgender Bedarfsträger:

- Zentrales Handelsunternehmen Konsument, Karl-Marx-Stadt
 - Konsum-Bauarbeiterversorgungsbetrieb, Berlin
 - Konsumgenossenschaftliche zentralgeleitete Industrie
 - die den Konsumgenossenschaftsverbänden und Konsumgenossenschaften zugeordneten Produktionskombinate und -betriebe (nur Ausrüstungen).
- c) Das Zentrale Warenkontor Obst, Gemüse und Speisekartoffeln ist als Fondsträger verantwortlich für die Planung der materiell-technischen Versorgung der zum Verantwortungsbereich der Räte der Bezirke, Abteilung Handel und Versorgung, gehörenden Betriebe der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie und für die Planung folgender Materialpositionen für die Großhandelsbetriebe Obst, Gemüse und Speisekartoffeln:
 - Säcke (50 und 25 kg) aller Materialarten
 - Folien und Folienbeutel auf PE-Basis
 - Obst- und Gemüsestiegen
 - Spannkörbe.
 - d) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, ist als Bedarfsträgergruppe zuständig für die Planung der materiell-technischen Versorgung folgender Bedarfsträger:
 - Kombinat Großhandel Waren täglicher Bedarf einschließlich der zugeordneten Betriebe und Einrichtungen
 - Großhandelsbetriebe Obst, Gemüse und Speisekartoffeln mit Ausnahme der gemäß Buchst. c vom Zentralen Warenkontor Obst, Gemüse und Speisekartoffeln zu planenden Materialpositionen
 - Bezirksdirektion des volkseigenen Einzelhandels (HO) einschließlich der zugeordneten Betriebe und Einrichtungen
 - Konsumgenossenschaftsverband des Bezirkes einschließlich der zugeordneten Konsumgenossenschaften, Betriebe und Einrichtungen jedoch ohne zugeordnete Produktionskombinate und -betriebe
 - sozialistische Handelsbetriebe Möbel
 - übrige, der Abteilung Handel und Versorgung direkt unterstellte Betriebe und Einrichtungen.

19. Zu Ziff. 7.8. (S. 61)

19.1. Im Abs. 5 wird die 3. Zeile des Buchst. a wie folgt gefaßt:

VK = 370 KA = 10. FK = 6

19.2. Als Abs. 7 wird aufgenommen:

(7) Zur Sicherung der materiell-technischen Versorgung der örtlichen Staatsorgane ist der Bedarf und die vorgesehene Bedarfsdeckung für ausgewählte Positionen wie folgt nachzuweisen:

- a) Die Fachorgane der Räte der Bezirke für die örtliche Versorgungswirtschaft haben den Bedarf der örtlichen Staatsorgane gegenüber den zuständigen bilanzbeauftragten Organen bei den Bedarfsverteidigungen gesondert (formlos) nachzuweisen und den abgestimmten Bedarf den bilanzverantwortlichen Mi-

- nisterien und der Staatlichen Plankommission mit den Planentwürfen zu übergeben;
- b) die bilanzbeauftragten Organe haben als Anlage zu den Bilanzentwürfen den abgestimmten Bedarf und die vorgesehene Bedarfsdeckung für die örtlichen Staatsorgane, gegliedert nach Bezirken, nachzuweisen;
- c) durch die bilanzierenden Organe ist mit Bilanzdirektiven zu den bestätigten MAK-Bilanzen die Bereitstellung von materiellen Fonds für die örtlichen Staatsorgane, gegliedert nach Bezirken, im Rahmen der Fonds des Fachorgans der Räte der Bezirke für die örtliche Versorgungswirtschaft (F 8200) festzulegen;
- d) die Festlegungen gemäß den Buchstaben a bis c sind für folgende Positionen anzuwenden:
- 134 21 000 Pkw
 - 138 25 110 Großschreibmaschinen, handgetrieben
 - 138 25 130 Kleinschreibmaschinen, handgetrieben
 - 138 25 160 elektronische Taschenrechner
 - 138 25 210 Großschreibmaschinen, elektrisch angetrieben
 - 138 25 220 Kleinschreibmaschinen, elektrisch angetrieben
 - 138 25 700 Schreibgeräte mit elektronischen Ansteuer- und Speichereinheiten
 - 138 26 115 Normalpapierkopiergeräte;
- e) zur Vorbereitung des effektiven und koordinierten Einsatzes der dezentralen Rechen-technik
- 138 21 134 Arbeitsplatzcomputer
 - 138 23 500 Personalcomputer
 - 138 23 770 Bürocomputer

in den örtlichen Staatsorganen haben die Ersten Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Bezirke den auf der Grundlage der von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegebenen Grundrichtung zur Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung mit dem zuständigen bilanzbeauftragten Kombinat abgestimmten Bedarf mit den Planentwürfen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu übergeben. Durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist der übergebene Bedarf zu prüfen und zu koordinieren und gemeinsam mit der Staatlichen Plankommission und dem bilanzverantwortlichen Ministerium über dessen Einordnung zu beraten. Auf dieser Grundlage wird durch das bilanzierende Organ die Bereitstellung der dezentralen Rechen-technik für die örtlichen Staatsorgane mit Bilanzdirektiven zu den bestätigten MAK-Bilanzen, gegliedert nach Bezirken, im Rahmen der Fonds des Versorgungsbereiches örtliche Versorgungswirtschaft (8200) gesondert festgelegt.

20. Als Ziff. 7.17. (S. 67) wird aufgenommen:

- 7.17. Festlegungen zur materiell-technischen Sicherung der Entwicklung des eigenen Rationalisierungsmittelbaus und der eigenen Baureparaturleistungen des Gesundheitswesens, einschließlich der medizinischen Bereiche der Universitäten und der Medizinischen Akademien und der Entwicklung des Leistungssports der DDR

(1) Zur materiell-technischen Sicherung der Einrichtungen des Gesundheitswesens, einschließlich der medizinischen Bereiche der Universitäten und der Medizinischen Akademien und des Sports der DDR, sind die Festlegungen gemäß Ziff. 7.7. Absätze 6 und 7 anzuwenden. Es ist zu gewährleisten, daß der Bedarf durch die zuständigen Bedarfsträger entsprechend den zentral festgelegten Terminen geplant, nachgewiesen und begründet wird.

(2) Bei kurzfristig auftretendem Bedarf zur materiell-technischen Sicherung insbesondere des eigenen Rationalisierungsmittelbaus und der eigenen Baureparaturleistungen des örtlichen und zentralgeleiteten Gesundheits- und Sozialwesens und der Entwicklung des Leistungssports der DDR hat die Bereitstellung von Kleinstmengen an Material und Zulieferungen durch die Lieferer, insbesondere durch die Organe des Produktionsmittelhandels, kurzfristig ohne Vorlage von Bilanzanteilen im Rahmen der Fondsträgerschaft des Ministeriums für Gesundheitswesen (Fondsträger Nr. 3300) bzw. des Staatssekretariats für Körperkultur und Sport (Fondsträger Nr. 5230) zu erfolgen.

21. Als Ziff. 7.18. wird aufgenommen:

- 7.18. Festlegungen zur sortimentsgerechten Versorgung der Einrichtungen des Ministeriums für Handel und Versorgung

(1) Zur sortimentsgerechten Versorgung der Einrichtungen des Ministeriums für Handel und Versorgung mit handelsstypischen Ausrüstungen ist der Bedarf des Ministeriums für Handel und Versorgung für ausgewählte Staatsplan- und Ministerbilanzen nach Sortimenten bei den zuständigen bilanzbeauftragten Kombinat zu planen und die vorgesehene Einordnung zu protokollieren. Die Festlegung der zu planenden Sortimente erfolgt jährlich bis zum 31. März des Basisjahres durch den Minister für Handel und Versorgung in Abstimmung mit den zuständigen bilanzverantwortlichen Ministern.

(2) Auf der Grundlage der mit dem Planentwurf durch den Minister für Handel und Versorgung und durch die bilanzverantwortlichen Minister der Staatlichen Plankommission mit den Bilanzentwürfen übergebenen Abstimmungsprotokolle ist in Bilanzdirektiven die Untergliederung des Bilanzanteils des Ministeriums für Handel und Versorgung nach den protokollierten Sortimenten verbindlich festzulegen.

(3) Die Festlegungen gemäß den Absätzen 1 und 2 sind anzuwenden für die Positionen:

- 931 80 000 Kältetechnische Ausrüstungen
- 933 50 000 Maschinen und Ausrüstungen für die Lebensmittelindustrie
- 139 46 000 Großkocheinrichtungen.

22. Als Ziff. 7.19. wird aufgenommen:

- 7.19. Festlegungen zur Bedarfsplanung und Bilanzierung von Disketten

(1) Zur exakten Bestimmung des volkswirt-

schaftlich begründeten Bedarfs an Disketten sind Einsatznormative auszuarbeiten und anzuwenden:

- a) Für den laufenden Betrieb der Personal-, Büro- und Arbeitsplatzcomputer sind Verbrauchsnormative auf der Grundlage der spezifischen Einsatzbedingungen durch das bilanzverantwortliche Ministerium für Chemische Industrie in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Elektrotechnik/Elektronik auszuarbeiten und jährlich bis zum 31. März der Staatlichen Plankommission zur Bestätigung vorzulegen.
- b) Für die Erstausrüstung von Personal-, Büro- und Arbeitsplatzcomputern mit Disketten sind Ausstattungsnormative durch den VEB-Kombinat Robotron auszuarbeiten und jährlich bis zum 31. März durch den Minister für Elektrotechnik/Elektronik der Staatlichen Plankommission zur Bestätigung vorzulegen.
- c) Die bestätigten Verbrauchs- und Ausstattungsnormative sind durch die Verbraucher der Planung des Bedarfs zugrunde zu legen. Durch das bilanzbeauftragte Kombinat sind zur Einhaltung der Verbrauchs- und Ausstattungsnormative mit den Fondsträgern Bedarfsverteidigungen durchzuführen.

(2) Zur Erhöhung der Aussagekraft der Bilanz „Disketten“ ist die Bereitstellung von Disketten für die Erstausrüstung gesondert auszuweisen:

- a) Die Bereitstellung von Disketten für die Erstausrüstung ist in den Staatsfonds des Ministeriums für Elektrotechnik/Elektronik einzubeziehen und dem Ministerium für Elektrotechnik/Elektronik mit Bilanzdirektiven zweckgebunden zu übergeben.
- b) In der Bilanz ist die Bereitstellung von Disketten für die Erstausrüstung als Darunterposition der Lieferung für das Inland mit der Zeilen-Nr. 2109 auszuweisen.

23. Als Ziff. 7.20. wird aufgenommen:

7.20. Festlegungen zur materiell-technischen Sicherung der Leistungen der Deutschen Reichsbahn (Bilanzanteile)

(1) Der Minister für Verkehrswesen hat entsprechend den Festlegungen zur Planung und Begründung des Materialbedarfs gemäß Abs. 2 zu sichern, daß der Bedarf der Deutschen Reichsbahn auf der Grundlage von fortschrittlichen Verbrauchsnormen und Kennziffern ermittelt und gegenüber den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen begründet und nachgewiesen wird.

(2) Für den vom Ministerium für Verkehrswesen gesondert ausgewiesenen, begründeten und nachgewiesenen Bedarf der Deutschen Reichsbahn (WO-Nr. 2210) haben die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe die Bedarfsdeckung für die Deutsche Reichsbahn in den MAK-Bilanzen als Darunterposition des Ministeriums für Verkehrswesen auszuweisen. Auf der Grundlage der bestätigten MAK-Bilanzen sind die Bilanzanteile als staatliche Plan-

kennziffern für die Deutsche Reichsbahn als Darunterposition des Bilanzanteils des Ministeriums für Verkehrswesen zu erteilen.

24. Die Ziff. 8. (S. 68) wird wie folgt gefaßt:

8.1. Energieplanungspflicht

(1) Die Energieplanung ist von allen Verbrauchern (Betriebe, Einrichtungen, Kombinate und deren übergeordnete Organe sowie Genossenschaften) für alle Energieträger durchzuführen im Verantwortungsbereich

- a) der Industrieministerien von allen zentralgeleiteten Kombinat, Betrieben und Einrichtungen (0100 bis 1100)
- b) des Ministeriums für Bezirksgeliebte Industrie und Lebensmittelindustrie darüber hinaus von allen bezirksgeliebten Kombinat und Betrieben der Industrie (0900 und 8100)
- c) des Ministeriums für Bauwesen von allen zentralgeleiteten Betrieben, Kombinat und Einrichtungen (2100)
- d) des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft von allen zentral- und örtlichgeleiteten Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften (2400, 8700, 8800, 8900) mit einem Jahresenergieverbrauch, der eine der nachstehenden Energiemengen überschreitet: Elektroenergie 200 000 kWh; Stadt- und Erdgas 50 000 m³; feste Brennstoffe 100 t gesamt; bezogene Wärmeenergie 1 000 GJ
- e) des Ministeriums für Verkehrswesen von allen Dienststellen der Deutschen Reichsbahn und den Betrieben des Seeverkehrs, der Binnenschifffahrt und der zivilen Luftfahrt (2200).

(2) Die Energieplanung in verkürzter Nomenklatur ist durchzuführen:

a) im Verantwortungsbereich

- des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen (2300)
- des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft (2500)
- des Ministeriums für Handel und Versorgung (2600)
- des Ministeriums für Volksbildung (3100)
- des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen (3200)
- des Ministeriums für Gesundheitswesen (3300)
- des Ministeriums für Kultur (3400)
- des Ministeriums für Verkehrswesen (2200) für die Bereiche, die nicht unter Ziff. 8.1. Abs. 1 Buchst. e erfaßt sind
- des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR (3800)
- der Akademie der Wissenschaften der DDR

von zentralgeleiteten Kombinat, Betrieben und Einrichtungen, deren Jahresenergieverbrauch eine der nachstehend genannten Energiemengen über-

schreitet: Elektroenergie 200 000 kWh; Stadt- und Erdgas 50 000 m³; feste Brennstoffe 100 t gesamt; bezogene Wärmeenergie 1 000 GJ sowie von deren übergeordneten Organen. Für die Ministerien für Post- und Fernmeldewesen und für Handel und Versorgung gelten die für das jeweilige Planjahr vom Minister in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission, der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat und dem Ministerium für Kohle und Energie festgelegten zweigspezifischen Regelungen;

b) im Verantwortungsbereich der örtlichen Räte für

- örtliche Versorgungswirtschaft (8200)
- Verkehrswesen (8400)
- Bauamt (8500)
- Handel und Versorgung (8600) einschließlich der Konsumgenossenschaftsverbände der Bezirke und der ihnen zugehörigen Produktionsbetriebe und Konsumgenossenschaften
- Volksbildung (9100)
- Gesundheits- und Sozialwesen (9200)
- Kultur (9300)
- Jugendfragen, Erholungswesen, Körperkultur und Sport (9400)
- Finanzen und Preise (9600)
- Wohnungswirtschaft (9700)
- Verwaltungen (9500)
- Berufsbildung und Berufsberatung (9800)

von den Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften, deren Jahresenergieverbrauch eine der nachstehend genannten Energiemengen überschreitet: Elektroenergie 200 000 kWh; Stadt- und Erdgas 50 000 m³; feste Brennstoffe 100 t gesamt; bezogene Wärmeenergie 1 000 GJ. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. Kreise legen für ihren Verantwortungsbereich fest, für welche Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften die Energieplanung durch die übergeordneten Fachorgane durchzuführen ist. Für den Bereich der Volksbildung ist die Energieplanung von den zuständigen örtlichen Räten durchzuführen und darf den Umfang der auf Vordruck 1010 festgelegten Kennziffern nicht überschreiten.

(3) Weitere spezifische Regelungen für die Energieplanung in den Verantwortungsbereichen gemäß Abs. 2 Buchstaben a und b werden vom Ministerium für Kohle und Energie in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission und der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat direkt übergeben.

(4) Die in den Absätzen 1 bzw. 2 genannten energieplanungspflichtigen Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe und Betriebe haben in ihrem Energieplan auch den Verbrauch der ihnen unterstellten Einrich-

tungen, einschließlich Schulungs-, Handels- und Ferieneinrichtungen, zu planen.

(5) Für die in den Absätzen 1 und 2 nicht genannten Verbraucher erstreckt sich die Energieplanungspflicht auf den Bedarf an Motorenbenzin, Dieselkraftstoff und Heizöl.

(6) Für die festen Brennstoffe sind die in den Absätzen 1 und 2 nicht genannten Groß- und Spezialabnehmer planungspflichtig. Für diese Groß- und Spezialabnehmer von festen Brennstoffen hat das zuständige bilanzbeauftragte Organ die Aufgaben als Fondsträger wahrzunehmen.

(7) Für alle Energieverbraucher, die nicht bzw. nicht in vollem Umfang energieplanungspflichtig sind, hat die Planung des Energieverbrauchs für die nicht verbraucherseitig geplanten Mengen lieferseitig durch die verantwortlichen Lieferorgane im Bezirk

— VEB Energiekombinat für Elektroenergie, Gase, Wärmeenergie und feste Brennstoffe

— Betriebe des VE Kombinat Minol für flüssige Energieträger

auf der Grundlage von Analysen und Einschätzungen und Informationen über Höhe und Struktur des Bedarfs sowie der Zielstellungen und Maßnahmen der rationellen Energieanwendung in Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes zu erfolgen. Dazu sind unter Leitung des VEB Energiekombinat Kennziffern des Energieverbrauchs zur Bedarfsbegründung auszuarbeiten und anzuwenden.

(8) Die Fondsträger der Versorgungsgebiete 7710, 7770, 7211, 5820 (VdgB) und 7800 (VOB) haben ihren Bedarf an Energieträgern bei den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen unter Berücksichtigung der mit diesen Organen getroffenen Vereinbarungen anzumelden.

(9) Die verbraucherseitige Planung der Energieträger hat für die Fünfjahrplanung auf dem Vordruck 1955 (Elektroenergie, Gase und Kraftstoffe) und für die Jahresvolkswirtschaftsplanung auf den Vordrucken 1915 (Leistungsplan für Elektroenergie), 1916 (Sorten- und Quartalsgliederung für feste Brennstoffe), 1917 (Sorten- und Quartalsgliederung für flüssige Brennstoffe) und 1918 (Leistungsplan für Gase) zu erfolgen.

(10) Die verbraucherseitige Planung für den Bedarf an Dieselkraftstoff, Motorenbenzin und Heizöl hat durch alle Fondsträger, Versorgungsgebiete und weiteren zentralen Organe unter Berücksichtigung getroffener Vereinbarungen sowie der Festlegungen gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 für alle Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie Genossenschaften ihres Verantwortungsbereiches zu erfolgen.

(11) Abweichend von den Festlegungen gemäß Abs. 10 planen

a) das Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie (0900) nicht den Bedarf an Motorenbenzin und Dieselkraftstoff für die Abnehmer der bezirksgeleiteten Industrie (8100)

- b) das Ministerium für Bauwesen (2100) den Bedarf an Heizöl auch für Abnehmer des bezirks- und kreisgeleiteten Bauwesens (8500), jedoch nicht den Bedarf an Motorenbenzin und Dieselmotorkraftstoff
- c) das Ministerium für Verkehrswesen (2200) den Bedarf an Motorenbenzin, Dieselmotorkraftstoff, Heizöl und Flüssiggas auch für das örtlichgeleitete Verkehrswesen (8400)
- d) das Ministerium für Handel und Versorgung (2600) den Bedarf an Motorenbenzin, Dieselmotorkraftstoff und Heizöl auch für die VDK-Zentrale und zentralgeleitete Betriebe und Einrichtungen des Verbandes der Konsumgenossenschaften (3000).

(12) Die Räte der Bezirke führen die verbraucherseitige Planung für den Bedarf an Motorenbenzin, Dieselmotorkraftstoff und Heizöl für die im Abs. 2 Buchst. b nicht genannten örtlichgeleiteten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen (einschließlich des Verbrauchs der Bezirksverbände der Konsumgenossenschaften und der ihnen zugehörigen Produktionsbetriebe und Konsumgenossenschaften) mit Ausnahme der zentral geplanten Verbraucher sowie für Organisationen und Einrichtungen, soweit die verbraucherseitige Bedarfsplanung nicht durch die übergeordneten Organe bzw. Leitungen erfolgt, durch.

8.2. Ausarbeitung des Energieplanes

8.2.1. Grundsätze

(1) Bei der Ausarbeitung der Energiepläne ist auf allen Ebenen der Volkswirtschaft und in allen Phasen der Planausarbeitung die Verflechtung zu den Plananteilen Produktion, Wissenschaft und Technik, Grundfonds und Investitionen sowie der MAK-Bilanzierung zu sichern.

(2) In den Energieplänen ist die vollständige Übereinstimmung von Energieträgerplanung, -bilanzierung und -kontingentierung, der Planung der Normative des spezifischen Energieverbrauchs mit den objektkonkreten Maßnahmen der rationellen Energieanwendung zur Energieträgereinsparung auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu gewährleisten.

(3) Die Einsparungen an Energieträgern aus Maßnahmen der rationellen Energieanwendung sind auf allen Ebenen der Volkswirtschaft der Planung des Energieträgerverbrauchs zugrunde zu legen.

(4) Die Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat hat in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Kohle und Energie die staatliche Verantwortung für die Koordinierung der Aufgaben und die Leitung der Prozesse der Ausarbeitung des Energieplanes der Volkswirtschaft wahrzunehmen.

(5) Mit den staatlichen Plankennziffern zur Ausarbeitung der Fünfjahrpläne und der Jahresvolkswirtschaftspläne (staatliche Aufgaben/staatliche Planaufgaben) werden den Ministerien und Verantwortungs-

bereichen gemäß Ziff. 8.1. Abs. 1 und den Räten der Bezirke durch die Staatliche Plankommission Aufgabenstellungen zur Durchsetzung der Energieökonomie übergeben, die gemäß Ziff. 8.2.4. zu erarbeiten sind.

8.2.2. Energieplan der Volkswirtschaft

(1) Der Energieplan der Volkswirtschaft ist als Bestandteil der Fünfjahr- und Jahresvolkswirtschaftsplanung durch die Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission auszuarbeiten und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zur Bestätigung und Einreichung in den Ministerrat zu übergeben.

(2) Der Energieplan enthält die grundlegenden Zielstellungen, Aufgaben und Maßnahmen zur planmäßigen energetischen Sicherung der Leistungsentwicklung der Volkswirtschaft, ihrer Zweige, Kombinate und Territorien auf der Grundlage der mit den staatlichen Plankennziffern herausgegebenen Aufgabenstellung zur Durchsetzung der Energieökonomie.

(3) Bestandteile des Energieplanes der Volkswirtschaft sind:

	Fünf- Jahres- jahr- plan plan	
- Direktive zur Durchsetzung der Energieökonomie	×	×
- Primärenergiebilanz der DDR mit Hauptkennziffern zum Aufkommen, Verbrauch und Beständen sowie Klimareserve von Energieträgern	×	×
- Summe Energieverbrauch gesamt (Jahr)	×	×
- Verbrauch kontingentierter Energieträger gesamt (Jahr) und nach Energieträgern (Jahr)	×	×
- Energieeinsparung auf Basis Energieintensität	×	×
- Energieträgereinsparung aus Maßnahmen der rationellen Energieanwendung (Jahr) und nach Energieträgern (Jahr)	×	×
- Normative des spezifischen Energieverbrauchs für energieintensive Erzeugnisse und Prozesse — Energieverbrauch gesamt und nach Energieträgern unterteilt (Jahr)	×	×
- Investitionsobjekte bzw. Rationalisierungsmaßnahmen zur Durchsetzung volkswirtschaftlich bedeutender		

	Fünf- Jahres- jahr- plan		Bezeichnung	Vordruck	
	Fünf- jahr- plan	Jahres- plan		Fünf- jahr- planung	Jahres- planung
Maßnahmen der rationellen Energieanwendung	×	×	tive des spezifischen Energieverbrauchs für energieintensive Erzeugnisse und Prozesse	1951	1911
- Ausgewählte Erzeugnispositionen mit volkswirtschaftlicher Breitenwirksamkeit zur Durchsetzung der rationellen Energieanwendung	×	×	- Erzeugung und Verbrauch von Energieträgern	1952	1912 bzw. 1913 ⁸
- Ausgewählte Schwerpunktojekte mit Wirkung im jeweiligen Verantwortungsbereich ⁷	-	×	- Energieumwandlungsprozesse	1954 ⁸	1914 ⁹
- Ausgewählte Einführungsaufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik zur Durchsetzung der rationellen Energieanwendung	×	-	- Verbrauch kontingentierter Energieträger	1955	-
- Sekundärenergienutzung	×	×	· Elektroenergie, Gase und Kraftstoffe	-	-
- Ablösung elektrischer Direkt- und Nachtspeicherheizung	-	×	· Leistungsplan für Elektroenergie und Bedarf an elektrischer Arbeit unterteilt nach Quartalen und Monaten	-	1915
- Energieökonomische Hauptkennziffern	-	×	· Sorten- und Quartalsgliederung für feste Brennstoffe mit Untersetzung nach Monaten für Braunkohlenbriketts	-	1916 ¹⁰
· Energieintensität	-	×	· Sortengliederung für flüssige Brennstoffe und Kraftstoffe unterteilt nach Quartalen und Monaten	-	1917
· Elektroenergieintensität	-	×	· Leistungsplan für Gase unterteilt nach Quartalen und Monaten	-	1918
· Rationalisierungsaufwand für Energieträgereinsparung	-	×	- Maßnahmen der rationellen Energieanwendung einschließlich Nachweis der Energieträgereinsparungen	1919	-
(4) Die Primärenergiebilanz der DDR ist mit den Energieträgerbilanzen vom Ministerium für Kohle und Energie in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Chemische Industrie zu erarbeiten und der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat zu übergeben.			· Fünfjahrplanung: Schwerpunktmassnahmen mit Untersetzung der Energieträgereinsparungen nach Jahren	-	-
(5) Der Ausarbeitung des Energieplanes der Volkswirtschaft sind die durch die energieplanungspflichtigen Verbraucher und deren übergeordnete Organe ausarbeitenden Kennziffern der Energieplanung entsprechend den Festlegungen gemäß Ziff. 8.2.3. zugrunde zu legen.			· Jahresplanung: alle Maßnahmen der rationellen Energieanwendung mit Untersetzung der Energieträgereinsparungen nach Quartalen	-	1919
8.2.3. Energieplan der energieplanungspflichtigen Verbraucher und deren übergeordnete Organe			- Sekundärenergienutzung	-	1920
(1) Für die Fünfjahr- und Jahresvolkswirtschaftsplanung ist der Energieplan in den Verantwortungsbereichen gemäß Ziff. 8.1. Abs. 1 wie folgt auszuarbeiten:					
	Vordruck				
	Fünf- jahr- planung	Jahres- planung			
- Hauptkennziffern der rationellen Energieanwendung	1950	1910			
- Kennziffern des Energieverbrauchs - Norma-					

⁷ Auf volkswirtschaftlicher Ebene eine Auswahl der in die monatliche Abrechnung und Kontrolle zu nehmenden Objekte, die im Rahmen der geplanten Fonds in den Zweigen zu realisieren sind.

⁸ Kombinate, wirtschaftsleitende Organe und Betriebe, die im reduzierten Umfang planen, sowie die Versorgungsbereiche 0700, 0900 und 2400 reichen die Vordrucke 1913 (dafür nicht 1912 und 1952) ein. Des weiteren ist der Vordruck 1913 (dafür nicht 1912 und 1952) im Verantwortungsbereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft anzuwenden.

⁹ Der Vordruck 1914 bzw. 1954 ist nur durch die Abnehmer im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Kohle und Energie, des VEB Kombinat Erdöl-Erdgas, des VEB PCK Schwedt und des VEB Kombinat Leuna-Werke anzuwenden.

¹⁰ Monatsaufstellung für Braunkohlenbriketts als Anlageblatt.

(2) In den Verantwortungsbereichen gemäß Ziff. 8.1. Abs. 2 sind als Bestandteil der Jahresvolkswirtschaftsplanung die Vordrucke 1910, 1917 und 1919 auszuarbeiten; die Vordrucke 1915, 1916 und 1918 nur für Energieträger, deren Verbrauch im Planjahr eine der nachstehend genannten Energiemengen überschreitet: Elektroenergie 200 000 kWh; Stadt- und Erdgas 50 000 m³; feste Brennstoffe 100 t gesamt; bezogene Wärmeenergie 1000 GJ.

(3) Die Erarbeitung und Einreichung der Vordrucke der Energieplanung hat entsprechend folgender Übersicht zu erfolgen:

Ausarbeitung durch	Jahresvolkswirtschaftsplanung										Fünfjahrplanung					Weiterleitung an		
	1910	1911	1912	1913	1914 ²⁾	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1950	1951	1952	1954 ²⁾		1955	1919
1. Industrie, Bau- und Verkehrswesen³⁾																		
1.1. Betriebe und Einrichtungen der zentralgeleiteten Kombinate	x	x	x ¹⁾		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Kombinat Energiekombinat Lieferer
1.2. Zentralgeleitete Kombinate, Betriebe und Einrichtungen	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Industrieministerium, Ministerium für Bauwesen, Ministerium für Verkehrswesen Energiekombinat ¹⁰⁾ bilanzbeauftragtes Organ ⁴⁾ Zentralstelle für rationelle Energieanwendung
1.3. Kombinate der bezirksgeleiteten Industrie	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	Rat des Bezirkes, Wirtschaftsrat Energiekombinat Lieferer
1.4. Rat des Bezirkes, Wirtschaftsrat	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	Ministerium für Bezirksgel leitete Industrie und Lebensmittelindustrie Energiekombinat bilanzbeauftragtes Organ ⁴⁾ Zentralstelle für rationelle Energieanwendung
1.5. Industrieministerien, Ministerium für Bauwesen, Ministerium für Verkehrswesen	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	Staatliche Plankommission Ministerium für Kohle und Energie Ministerium für Chemische Industrie Ministerium für Wissenschaft und Technik Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung bilanzbeauftragtes Organ Zentralstelle für rationelle Energieanwendung
2. Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft																		
2.1. Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften sowie Betriebe und Einrichtungen der Akademie der Landwirtschaften gemäß Ziff. 8.1. Abs.1, Buchst. d	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	entsprechend ergänzender planmethodischer Bestimmungen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Energiekombinat Lieferer
2.2. Abt. Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Bezirkes	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Energiekombinat bilanzbeauftragtes Organ ⁴⁾ Zentralstelle für rationelle Energieanwendung
2.3. Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	Staatliche Plankommission Ministerium für Kohle und Energie Ministerium für Chemische Industrie Ministerium für Wissenschaft und Technik Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung bilanzbeauftragtes Organ Zentralstelle für rationelle Energieanwendung

Ausarbeitung durch	Jahresvolkswirtschaftsplanung										Fünfjahrplanung					Weiterleitung an	
	1910	1911	1912	1913	1914 ²⁾	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1950	1951	1952	1954 ²⁾		1955
3. Verantwortungsbereiche gemäß Ziff. 8.1. Abs. 2, Buchst. a																	
3.1. zentralgeleitete Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie deren übergeordnete Organe	x					x	x	x	x	x						x ⁹⁾	Energiekombinat Ministerien bzw. Verband der Konsumgenossenschaften bzw. Akademie der Wissenschaften Lieferer
3.2. Ministerien, Verband der Konsumgenossenschaften, Akademie der Wissenschaften	x					x	x	x	x	x						x ⁹⁾	Staatliche Plankommission Ministerium für Kohle und Energie Ministerium für Chemische Industrie Ministerium für Wissenschaft und Technik Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung Zentralstelle für rationelle Energieanwendung bilanzbeauftragtes Organ
	x																
	x																
	x ¹⁰⁾					x	x	x	x								
4. Verantwortungsbereich der örtlichen Räte gemäß Ziff. 8.1., Abs. 2, Buchst. b																	
4.1. Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften	x					x	x	x	x	x							zuständiger örtlicher Rat Energiekombinat
4.2. örtlicher Rat	x					x	x	x	x	x						x ⁹⁾	Rat des Bezirkes
4.3. Rat des Bezirkes	x					x		x	x	x ⁹⁾						x ⁹⁾	Staatliche Plankommission Ministerium für Kohle und Energie Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung bilanzbeauftragtes Organ Zentralstelle für rationelle Energieanwendung
	x																
	x ¹¹⁾					x	x	x	x								
	x					x	x	x	x	x ⁹⁾						x ⁹⁾	Ministerium für Bauwesen
4.4. Rat des Bezirkes, Bauamt	x							x ⁵⁾	x								Ministerium für Bauwesen
4.5. Rat des Bezirkes, Verkehrswesen	x							x ⁵⁾	x							x ⁹⁾	Ministerium für Verkehrswesen
5. Übrige zentrale Staatsorgane gemäß Ziff. 8.1., Abs. 5								x								x ⁹⁾	Staatliche Plankommission bzw. Ministerium für Materialwirtschaft ⁷⁾ bilanzbeauftragtes Organ
								x								x ⁹⁾	

Erläuterungen:

- 1) Kombinate, wirtschaftsleitende Organe und Betriebe, die im reduzierten Umfang planen, sowie der Versorgungsbereiche 0700, 0900 und 2400 reichen die Vordrucke 1913 ein.
- 2) Der Vordruck 1914 bzw. 1954 ist nur durch die Abnehmer im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Kohle und Energie, des VEB Kombinat Erdöl-Erdgas, des VEB PCK Schwedt und des VEB Kombinat Leuna-Werke anzuwenden. Dieser Vordruck wird vom Ministerium für Kohle und Energie herausgegeben.
- 3) Die Energieplanung im Bereich der DR ist spezifisch durch das Ministerium für Verkehrswesen zu regeln.
- 4) Die Vordrucke 1910 und 1911 sind auf Anforderung auch dem bilanzbeauftragten Organ zu übergeben.
- 5) Gemäß Ziff. 8.1. Abs. 10
- 6) Gemäß Ziff. 8.3. Absätze 1 bis 5
- 7) Gemäß getroffener Vereinbarung über Zuordnung zum Fondsträger ZSD
- 8) Nur für flüssige Energieträger
- 9) Direktbezieher, Groß- und Spezialabnehmer von festen Brennstoffen sowie Verbraucher von Heizöl
- 10) Nur für zentralgeleitete Betriebe und Einrichtungen
- 11) An Staatliche Hauptlastverteilung

(4) Auf allen Ebenen ist der Energieplan als staatliches Leitungsdokument zur komplexen Durchsetzung der energieökonomischen Aufgaben zu erarbeiten. Die Ministerien und Räte der Bezirke der Verantwortungsbereiche gemäß Ziff. 8.1. Absätze 1 und 2 haben zweigspezifische bzw. bezirksspezifische Direktiven mit Orientierung auf die jeweiligen Schwerpunkte der rationellen Energieanwendung zur Ausarbeitung der Energiepläne mit den staatlichen Aufgaben den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen zu übergeben. Sie sind in die Entwürfe der Energiepläne aufzunehmen.

8.2.4. Ablauf und Verantwortung

(1) Die Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat hat gemeinsam mit der Staatlichen Plankommission sowie den Ministerien für Wissenschaft und Technik, für Kohle und Energie und für Chemische Industrie Vorschläge für die staatlichen Plankennziffern und den mit ihnen herauszugebenden Aufgabenstellungen zur Durchsetzung der Energieökonomie nach Ministerien und Räten der Bezirke zu erarbeiten und an die Staatliche Plankommission zu übergeben.

(2) In Vorbereitung der Entwürfe des Volkswirtschaftsplanes sind unter der Verantwortung der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat mit den Industrieministerien, den Ministerien für Bauwesen, für Verkehrswesen sowie für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und den Räten der Bezirke unter Einbeziehung ausgewählter Kombinate mit energieintensiver Produktion im Mai jeden Jahres die staatlichen Plankennziffern und Aufgabenstellungen zur Durchsetzung der Energieökonomie mit dem Ziel ihrer Untersetzung durchzuarbeiten, insbesondere zu den Kennziffern:

- Energieträgerverbrauch und Energieträgereinsparung
- Normative des spezifischen Energieverbrauchs
- Schwerpunktinvestitionen und -maßnahmen zur rationellen Energieanwendung
- ausgewählte Erzeugnispositionen der rationellen Energieanwendung
- Sekundärenergienutzung.

Die im Ergebnis der Beratungen getroffenen Festlegungen sind von den zuständigen Ministern und Vorsitzenden der Räte der Bezirke bei der weiteren Erarbeitung der Energieplanentwürfe zu berücksichtigen. Durch den Leiter der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat ist die aktive Einflußnahme der Staatlichen Energieinspektion, Zentralstelle für Rationelle Energieanwendung, auf die Fertigstellung der Energieplanentwürfe mit dem Ziel der vollständigen Untersetzung der staatlichen Plankennziffern und Aufgabenstellungen zur Durchsetzung der Energieökonomie zu sichern.

(3) Die Generaldirektoren der Kombinate und die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe haben die Energieplanentwürfe vor den zuständigen Ministerien zu ver-

teidigen. Die Leiter der Fachorgane der Räte der Bezirke verteidigen ihre Energieplanentwürfe vor dem Stellvertreter des Vorsitzenden für Energie unter Teilnahme der Bezirksplankommission.

(4) Die Kombinate bzw. Fondsträger sowie wirtschaftsleitenden Organe haben im Ergebnis der Verteidigung ihre Energieplanentwürfe zu überarbeiten und diese als Bestandteil ihres Planentwurfes an ihr übergeordnetes Organ zu übergeben. Gleichzeitig haben sie die überarbeiteten Sorten- und Leistungspläne (Vordrucke 1915 bis 1918) den bilanzbeauftragten Organen und die Hauptkennziffern der rationellen Energieanwendung (Vordruck 1910), die Normative des spezifischen Energieverbrauchs (Vordruck 1911) und die Maßnahmen der rationellen Energieanwendung (Vordruck 1919) der Staatlichen Energieinspektion, Zentralstelle für Rationelle Energieanwendung sowie den zuständigen Energiekombinaten zu übergeben.

(5) Die Energiekombinate haben im lieferseitigen Plan den Energieverbrauch gemäß Ziff. 8.1. Abs. 7 in Abstimmung mit den Räten der Bezirke komplex zu erarbeiten. Die abgestimmten lieferseitigen Pläne sind wie folgt zu übergeben:

- a) Energiekombinate an die Staatliche Energieinspektion, Zentralstelle für Rationelle Energieanwendung (für alle Energieträger)
- b) Energiekombinate an die Staatliche Kohleversorgung (für feste Brennstoffe), an die Staatliche Hauptlastverteilung (für Elektroenergie), an die Staatliche Hauptgasverteilung (für Gase)
- c) Betriebe des VEB Minol an das Kombinat Minol (für alle flüssigen Energieträger).

(6) Die lieferseitigen Pläne sind durch die Staatliche Energieinspektion, Zentralstelle für Rationelle Energieanwendung, die Staatliche Kohleversorgung, die Staatliche Hauptlastverteilung, die Staatliche Hauptgasverteilung und den VEB Kombinat Minol mit den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen abzustimmen. Die Erteilung der staatlichen Plankennziffern an die Versorgungsorgane hat auf der Grundlage des abgestimmten und in die Bilanzen eingeordneten Energieverbrauchs zu erfolgen.

(7) Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane sowie die Räte der Bezirke haben den Energieplanentwurf ihres Verantwortungsbereiches vor der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat zu verteidigen. An der Verteidigung nehmen die Ministerien für Kohle und Energie, Chemische Industrie, Wissenschaft und Technik sowie die Staatliche Plankommission teil.

(8) Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane sowie die Räte der Bezirke haben auf der Grundlage der Ergebnisse der Verteidigung die Energieplanentwürfe für ihren Verantwortungsbereich zu überarbeiten und an die Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Mi-

nisterrat, die Staatliche Plankommission, das Ministerium für Wissenschaft und Technik sowie an die Staatliche Energieinspektion, Zentralstelle für Rationelle Energieanwendung und an die bilanzbeauftragten Organe die Sorten- und Leistungspläne (Vordruck 1915 bis 1918) einzureichen. Gleichzeitig haben die Ministerien für Kohle und Energie und Chemische Industrie die Bilanzen und Sortenpläne zu übergeben.

(9) In den Beratungen zu den Planentwürfen der Minister unter Leitung der Staatlichen Plankommission sind die Energiepläne als Bestandteil des Planentwurfes des Zweiges zu beraten und erforderliche volkswirtschaftliche Entscheidungen zu treffen. Dazu ist der Staatlichen Plankommission der Standpunkt der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat zu dem im Ergebnis der Energieplanverteidigung erreichten Stand der Sicherung der energieökonomischen Aufgaben vorzulegen. Die Entscheidungen der Staatlichen Plankommission sind in die Energiepläne der Zweige einzuarbeiten und bei der Fertigstellung des Energieplanes der Volkswirtschaft zu berücksichtigen.

(10) Der Energieplan der Volkswirtschaft ist durch die Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat fertigzustellen und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zur Einreichung in den Ministerrat als Bestandteil des Volkswirtschaftsplanes zu übergeben.

8.3. Planung der Maßnahmen der rationellen Energieanwendung

(1) Alle energieplanungspflichtigen Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Fachorgane der Räte der Bezirke, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften haben als Bestandteil der Energieplanentwürfe die Maßnahmen der rationellen Energieanwendung (auf Vordruck 1919) zu planen und ihren übergeordneten Organen zu übergeben. Mit der Planung der Maßnahmen der rationellen Energieanwendung (auf Vordruck 1919) ist die Einhaltung der staatlichen Plankennziffern bzw. Aufgabenstellungen zur Energieträgereinsparung und zur Energieträgersubstitution energieträgerbezogen, einschließlich der materiell-technischen Sicherung, nachzuweisen. Die objektkonkrete Planung der Energieträgereinsparungen (auf Vordruck 1919) hat in Übereinstimmung mit der Planung der Energieträgereinsparungen aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Planeteil Wissenschaft und Technik gemäß Abschnitt „Planung von Wissenschaft und Technik“ und dem Nachweis zur Gesamtentwicklung wichtiger Kennziffern sowie der Plan- und Bilanzwirksamkeit der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (auf Vordruck 9204) gemäß Abschnitt „Planung der Effektivität der gesellschaftlichen Produktion“ Ziff. 8. zu erfolgen.

(2) Zur materiell-technischen Sicherung der Maßnahmen der rationellen Energieanwendung und ihrer Einordnung in die Entwürfe der Jahresvolkswirtschaftspläne hat die Planung der Maßnahmen der ra-

tionellen Energieanwendung gemäß den Reproduktionsbedingungen energiewirtschaftlicher Prozesse auf der Grundlage der in den Kombinat, Ministerien und Räten der Bezirke ausgearbeiteten langfristigen Konzeptionen und der Fünfjahresplandokumente zu erfolgen. Dazu sind in den Verantwortungsbereichen

- a) der Industrieministerien und des Ministeriums für Bauwesen von den zentralgeleiteten Kombinat
- b) des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft von den zentralgeleiteten Kombinat und den wirtschaftsleitenden Organen sowie
- c) des Ministeriums für Verkehrswesen von den Betrieben und Dienststellen der Deutschen Reichsbahn, des Seeverkehrs, der Binnenschifffahrt und der zivilen Luftfahrt sowie von den Verkehrskombinat und
- d) von den Räten der Bezirke

die Maßnahmen der rationellen Energieanwendung (Vordruck 1919) entsprechend den Festlegungen zum terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Jahresvolkswirtschaftsplanes auszuarbeiten und auf maschinenlesbaren Datenträgern der Staatlichen Energieinspektion, Zentralstelle für Rationelle Energieanwendung, bzw. den Ministerien zu übergeben.

(3) Die auf Vordruck 1919 eingereichten objektkonkreten Maßnahmen der rationellen Energieanwendung sind durch die Staatliche Energieinspektion, Zentralstelle für Rationelle Energieanwendung, rechen-technisch aufzubereiten. Das Ergebnis ist der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat zur Vorbereitung und Durchführung der Energieplanverteidigungen mit den Ministerien und Räten der Bezirke zu übergeben. Den Ministerien und den Räten der Bezirke sind durch die Staatliche Energieinspektion, Zentralstelle für Rationelle Energieanwendung, die Ergebnisse auszugsweise für ihren Verantwortungsbereich zur Vorbereitung der Planverteidigungen gemäß Ziff. 8.2.4. Abs. 7 in Übereinstimmung mit den Terminen zur Ausarbeitung der Planentwürfe zur Verfügung zu stellen.

(4) Sichern die übergebenen Maßnahmen der rationellen Energieanwendung auf Vordruck 1919 noch nicht die volle energieträgerbezogene Untersetzung der Energieträgereinsparung gemäß den staatlichen Aufgaben bzw. Aufgabenstellungen zur Durchsetzung der Energieökonomie für die Ausarbeitung des Jahresvolkswirtschaftsplanes, sind in den Planverteidigungen durch den Leiter der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat die erforderlichen terminisierten Festlegungen zur vollen Untersetzung und Nachweisführung zu treffen. Die Ministerien und Räte der Bezirke sind zu beauftragen, den Plan der Maßnahmen der rationellen Energieanwendung (Vordruck 1919) als Grundlage für die Abrechnung und Kontrolle jeweils bis zu den Planberatungen bei der Staatlichen Plan-

kommission zu ergänzen und die Präzisionen der Staatlichen Energieinspektion, Zentralstelle für Rationelle Energieanwendung, bis Jahresende zu übergeben.

(5) Zur Vorbereitung der Planberatungen gemäß Ziff. 8.2.4. Abs. 2 haben die Ministerien und Räte der Bezirke der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat einen Standpunkt zur Unterzeichnung der staatlichen Aufgaben und der mit ihnen übergebenen Aufgabenstellungen zur Durchsetzung der Energieökonomie zu übergeben. Zum Standpunkt sind im Rahmen der staatlichen Aufgaben Vorschläge für Investitionsvorhaben, Rekonstruktionsmaßnahmen, Generalreparaturen, Schwerpunktmaßnahmen der energetischen Rationalisierung, der Sekundärenergienutzung und der Wärme-Kraft-Kopplung sowie für Maßnahmen der Produktionserweiterung von wichtigen Erzeugnissen der rationalen Energieanwendung, darunter zur Einführung energierelevanter Spitzentechnologien, zur Aufnahme in den Energieplan der Volkswirtschaft zu unterbreiten. Die Vorschläge haben auch Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik sowie volkswirtschaftlich wichtige Aufgaben für die Entwicklung und Produktion von Erzeugnissen zu enthalten, die bei den Anwendern Energieeinsparungen ermöglichen bzw. auf die rationelle Energieanwendung sowie auf die materiell-technische Sicherung der energieökonomischen Aufgaben der Verantwortungsbereiche gerichtet sind.

(6) Zu den in den Energieplan der Volkswirtschaft aufzunehmenden Bilanzangaben zum Aufkommen und zur Bedarfsdeckung ausgewählter volkswirtschaftlich wichtiger Erzeugnispositionen für die materiell-technische Sicherung der Ziele der Energieträgereinsparung (gemäß Bilanzverzeichnis Anhang Nr. 6) sind von den bilanzverantwortlichen Ministerien Bilanzabstimmungen mit der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat durchzuführen. Für diese Erzeugnispositionen ist vor der Bestätigung der Kombinatbilanzen durch die bilanzverantwortlichen Minister und vor der Einreichung der S- und M-Bilanzen an die Staatliche Plankommission zum Zeitpunkt der Durchführung der Energieplanverteidigungen mit den Ministerien und Räten der Bezirke der Standpunkt der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung einzuholen.

8.4. Planung der Normative des spezifischen Energieverbrauchs

(1) Der Bedarfsplanung für Energieträger sind staatlich bestätigte Normative des spezifischen Energieverbrauchs für energieintensive Erzeugnisse und Prozesse in Übereinstimmung mit den Leistungskennziffern für die Produktion zugrunde zu legen. Von den verantwortlichen Leitern ist durchzusetzen, daß der spezifische Energieverbrauch auf der Grundlage von Normativen bei Energieumwandlungsprozessen

zu 100 % und Energieanwendungsprozessen zu 70 % geplant wird. Für die Kontrolle der Anwendung dieses Grundsatzes ist der Leiter der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat verantwortlich. Für die übrigen energetischen Prozesse ist der Energieverbrauch auf der Basis technisch-ökonomisch begründeter Energieverbrauchsnormen und -kennziffern zu ermitteln und zu begründen.

(2) Die Normative des spezifischen Energieverbrauchs sind für den Jahresvolkswirtschaftsplan im Umfang der festgelegten Nomenklaturen als ergebnisbezogene Unterzeichnung der staatlichen Plankennziffern zur Energieeinsparung auszuarbeiten. In den Ministerien und Kombinatn sind bereichsspezifische Verbrauchsnormative ergebniskonkret und nach Hauptanlagen zur Unterzeichnung bzw. Ergänzung der Normative der zentralen Nomenklatur auszuarbeiten.

(3) In Vorbereitung der staatlichen Aufgaben zum Jahresvolkswirtschaftsplan haben die Generaldirektoren auf der Grundlage der vorgegebenen Schwerpunkte für die Ausarbeitung der Normative des spezifischen Energieverbrauchs Vorschläge für die Senkung des normativgeplanten ergebnis- bzw. prozeßbezogenen Energieverbrauchs zu erarbeiten und vor den Ministern zu verteidigen. Dabei sind die für den Fünfjahrplanzeitraum festgelegten Zielstellungen zur Energieökonomie sowie die wissenschaftlich-technischen Aufgaben zur Senkung des spezifischen Energieverbrauchs zugrunde zu legen, die in einer vom Minister zu bestätigenden Entwicklungskonzeption für jedes Normativ im Vergleich zum wissenschaftlich-technischen Höchststand herauszuarbeiten sind.

(4) Die Minister übergeben mit den Energieplanentwürfen ihres Verantwortungsbereiches die Normative des spezifischen Energieverbrauchs untersetzt nach Kombinatn und Energieträgern (Vordruck 1911). Die Einhaltung der staatlichen Aufgaben ist gegenüber dem Leiter der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat, gegebenenfalls auf der Grundlage der Nachweisführung nach Hauptanlagen in begründeten Fällen, in den Planberatungen im Mai (gemäß Ziff. 8.2.4. Abs. 2) und bei der Verteidigung der Energieplanentwürfe (gemäß Ziff. 8.2.4. Abs. 7) nachzuweisen.

(5) Die volkswirtschaftlich entscheidenden Normative des spezifischen Energieverbrauchs sind dem Leiter der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen. Entspricht ein Normativ noch nicht den volkswirtschaftlichen Anforderungen, erfolgt die Bestätigung als vorläufige Kennziffer. Die Ministerien sind verpflichtet, die notwendigen wissenschaftlich-technischen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieökonomie einzuleiten und darüber gegenüber der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat den Nachweis zu führen.

8.5. Nomenklatur der Energieträger

ELN-Nummer	Energie- träg.-Nr.	Bezeichnung	Kurzbe- zeichnung	Heizwert (H _u) kJ/kWh kJ/m ³ kJ/kg	ME	Schl.-Nr. der ME
111 10 00 0	01	Elektroenergie	EE	3 600	MWh	065
111 31 00 0	02	Stadtgas	SG	14 500	10 ³ m ³	032
111 32 00 0	03	Brenngase und Hochofengas	BG		GJ	391
111 33 00 0						
111 34 00 0						
111 35 00 0	06	Synthesegas	SYNTHG		10 ³ m ³	032
111 40 00 0	07	Wärmeenergie (Dampf, Heiß- und Warmwasser)	WAERME		GJ	391
112 11 10 0	32	Energetische Stein- kohle - sortiert	SK-ES	24 000	t	044
112 11 20 0	33	Energetische Stein- kohle - Feinsteinkohle	SK-EF	21 000	t	044
112 12 00 0	09	verkokbare Steinkohle	SK-V	26 300	t	044
112 13 00 0	10	Anthrazit	AT	27 000	t	044
112 21 10 0	11	Gießereischmelzkoks	GSK	27 000	t	044
112 21 20 0	12	Hochfenkoks	HOK	27 000	t	044
112 22 00 0	13	Industriekoks	IK	25 500	t	044
112 30 00 0	14	Rohbraunkohle (Förder- u. Klärkohle) - Raum Cottbus - Raum Halle/Leipzig	RBK (F)	8 400 9 200	t	044
112 40 00 0	15	Rohbraunkohle (Siebkohle) - Raum Cottbus - Raum Halle/Leipzig	REK (S)	8 400 9 200	t	044
112 50 00 0	16	Braunkohlenbrikette	BB	19 300	t	044
112 62 00 0	17	Braunkohlenbrennstaub	BKST	21 000	t	044
112 71 00 0	18	BK.-Tieftemperaturkoks - Naßkoks - Trockenkoks	BTT	20 000 24 000	t	044
112 72 00 0	19	BK.-Mittel- und Hochtemperaturkoks	BHT	28 200	t	044
112 73 00 0						
113 11 00 0	20	Erdöle	ERDÖEL	41 000	t	044
113 15 10 0	21	Erdgas (DDR-Aufkommen) - Altmark - Thüringen	EEG	11 300 19 000	10 ³ m ³	032
113 15 20 0	22	Erdgas (Import)	IEG	34 500	10 ³ m ³	032
113 22 11 0	23	Motorbenzine	VK	43 500	t	044
113 22 12 0	24	Flugkraftstoffe	FK	43 500	t	044
113 22 16 0	34	Technische Benzine	TBENZ	43 900	t	044
113 22 17 0						
113 22 20 0	25	Dieselmotortreibstoff	DK	42 500	t	044
113 22 50 0	26	Heizöle	HOE	40 600	t	044
113 22 91 0	35	Flottenmasut	FMAS	40 600	t	044
113 23 10 0	28	Flüssiggase	FLGAS	46 000	t	044
113 29 40 0	27	Erdölrückstand	RUECKS	40 000	t	044
113 31 10 0	29	Rohteere aus Braun- kohle	BK-TEER	35 500	t	044
113 33 11 0	30	BK.-Mittel- und Leichtöle	BKOEL	34 500	t	044
113 33 13 0	31	sonstige Energie- träger	SÖNST		GJ	391

25. Zu Ziff. 9 (S. 75)
- 25.1. In Ziff. 9.1. Abs. 2 (S. 75) wird der 1. Satz wie folgt gefaßt:
Die Planung der rationellen Wasserverwendung ist auf die
- Senkung des Wasserbedarfs
 - Senkung der beeinflussbaren Wasserverluste
 - Senkung der in die Gewässer eingeleiteten Abwasserlast
 - Erhöhung der Wertstoffrückgewinnung aus dem Abwasser
 - volle Auslastung und Intensivierung der wasserwirtschaftlichen Grundfonds sowie Erhöhung der Effektivität der Betriebswasserwirtschaft
- zu konzentrieren.
- 25.2. In Ziff. 9.2. Abs. 1 (S. 75) wird der 1. Satz wie folgt gefaßt:
Die Konzeption zur rationellen Wasserverwendung ist im Rahmen der konzeptionellen Vorbereitung des Fünfjahresplanes gemäß Wassergesetz auf der Grundlage von Prozeßanalysen und betrieblichen Dokumentationen entsprechend den Festlegungen im Planenteil Materialökonomie der „Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat- und Betrieben der Industrie und des Bauwesens“ zu erarbeiten, an die zuständige Wasserwirtschaftsdirektion zu übergeben und nach Aufforderung zu verteidigen.
- 25.3. In Ziff. 9.3. (S. 76) wird als Abs. 4 aufgenommen:
- (4) Der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft übergibt nach Abstimmung mit den zuständigen Leitern der zentralen Staatsorgane, den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und der Staatlichen Plankommission ausgewählte Kennziffern gemäß Ziff. 9.1. Abs. 2 bzw. Maßnahmen zur rationellen Wasserverwendung und Wertstoffrückgewinnung zum Zeitpunkt der Übergabe der staatlichen Aufgaben als Grundlage für die Ausarbeitung der Planentwürfe zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen und zum Zeitpunkt der Übergabe der staatlichen Planaufgaben zur planmäßigen Durchführung der Aufgaben der rationellen Wasserverwendung an die zuständigen Leiter der zentralen Staatsorgane und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke.
26. In Ziff. 10.1. (S. 77) wird der 3. Anstrich wie folgt gefaßt:
- Nomenklatur der Bilanzen für Sekundärrohstoffe und Abprodukte, die dem Ministerium für Glas- und Keramikindustrie zur Abstimmung vorzulegen sind
27. Zu Ziff. 11.5.1. (S. 81)*
- 27.1. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.
- 27.2. Im Abs. 2 Buchst. d „Leerzeilen“ wird ergänzt:
In einer Leerzeile des Vordrucks 1801 sind die zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des Jahresvolkswirtschaftsplanes vorhandenen Bestände an Material bzw. Zulieferungen auszuweisen, die im eigenen Kombinat nicht verwendet werden können.
- 27.3. Im Abs. 3 Buchst. a Ziff. 1 wird die Bezeichnung VK = 451 in VK = 491 (im Vordruck 1890) geändert.
28. Zu Ziff. 11.7.2. (S. 89)
- 28.1. Im Abs. 4 (S. 91) wird Buchst. e wie folgt gefaßt:
Zeile 2174 Lieferungen an den Pm-Handel des Ministeriums für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau.
- 28.2. Im Abs. 9 (S. 96) wird im Buchst. a folgendes geändert:
0900 Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie, einschließlich Fondsträger 8100
8100 in 8200 Räte der Bezirke für die örtliche Versorgungswirtschaft, einschließlich 8600
- 28.3. Im Abs. 9 (S. 96) wird Buchst. e wie folgt gefaßt:
WO-Nr. 9940 Lieferungen vom Pm-Handel des Ministeriums für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau.
- 28.4. Im Abs. 12 wird Buchst. k aufgenommen:
k) Das Aufkommen wichtiger Sekundärrohstoffe des Verantwortungsbereiches der Räte der Bezirke, für das den Vorsitzenden der Räte der Bezirke staatliche Aufgaben und Planaufgaben gemäß Ziff. 4.1. Abs. 11 übergeben werden, ist in den Bilanzen mit der Schlüsselnummer 8905 festzulegen.
- 28.5. Im Abs. 13 wird als Buchst. c aufgenommen:*
c) Auf dem Vordruck 1722 ist in KA = 10, FK = 5 der Export in die UdSSR als Darunterposition des SW-Exports in der Lsp. 39–45 in ME/M und in der Lsp. 46–52 in BP/IAP auszuweisen.
- 28.6. Als Abs. 27 wird aufgenommen:*
(27) Vordruck 1755 (Vorschläge zur effektiven Verwendung der aus Fondsrückgaben freigesetzten Fonds) und Vordruck 1756 (Vorschläge zur effektiven Verwendung der aus Beständen freigesetzten Fonds). Die Vordrucke sind durch die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe für die Ausarbeitung von Vorschlägen zur effektiven Verwendung der aus Fondsrückgaben bzw. Beständen freigesetzten materiellen Fonds zu den Staatsplan-, Minister- und Kombinatbilanzen anzuwenden. Die Vordrucke sind wie folgt auszuarbeiten:
- a) Zu Seite 1 der Vordrucke:
- In Spalte 1 ist die Kurzbezeichnung der Bilanzposition und die 8stellige ELN- bzw. Signiernummer gemäß Bilanzverzeichnis einzutragen.
 - In Spalte 2 ist die Schlüsselnummer der Maßeinheit gemäß Bilanzverzeichnis auszuweisen.
 - Die Vorschläge zur effektiven Verwendung der aus Fondsrückgaben bzw. Beständen freigesetzten materiellen Fonds sind generell in der Maßeinheit des Bilanzverzeichnisses und in der Maßeinheit 1 000 M IAP zu erarbeiten. Bei Vorschlägen, die eine volkswirtschaftliche Verwendung vorsehen, sind in Spalte 3 die Kennungen „0“ (ME) und „1“ (1 000 M IAP) einzutragen. Werden die freigesetzten materiellen Fonds zur Untersetzung der mit den staatlichen Planaufgaben festgelegten Plankennziffern vorgeschlagen, sind die

Kennungen „2“ (ME) und „3“ (1 000 M IAP) anzuwenden.

- In Spalte 4 ist die Summe der aus Fondsrückgaben bzw. Beständen freigesetzten Fonds aus den Lieferwerken, vom Produktionsmittelhandel und den Versorgungsbereichen auszuweisen. Aus Beständen und Mehrbeständen freigesetzte Fonds sind als Differenz aus den in den MAK-Bilanzen eingeschätzten Beständen und den tatsächlichen Ist-Beständen per 1. Januar des Planjahres zu errechnen. Enthalten die MAK-Bilanzen keine Bestände und Normvorräte, so gilt als Mehrbestand die Höhe der Überschreitung der bestätigten Vorratsnormative bzw. der betrieblichen Vorratsnormen.
- Zu den Spalten 4–14 ist jeweils die Summe über alle Positionen des Bilanzbereiches zu bilden. Dabei sind die jeweils unterschäftlichen Maßeinheiten in den Spalten zu beachten.

b) Zu Seite 2 der Vordrucke:

- Die ELN-Nr. ist 8stellig gemäß Bilanzverzeichnis auszuweisen.
- Bei den aus Beständen freigesetzten Fonds sind zur Kennzeichnung der Aufkommensträger (Lieferwerke, Produktionsmittelhandel, Verbraucherbereiche) folgende Kennungen anzuwenden:
 - vom Lieferwerk: Kennung „1“
 - beim Pm-Handel: Kennung „2“
 - durch die Verbraucher: Kennung „3“
- Als WO-Nr. ist die 4stellige Schlüsselnummer des Versorgungsbereichs bzw. zentralen Fondsträgers entsprechend der Anordnung vom 14. Juni 1985 über die Schlüssel-systematik der Staatsorgane, der den zentralen Staatsorganen unterstellten Kombinate, der wirtschaftsleitenden Organe, Versorgungsbereiche und Fondsträger sowie der Bezirke (Sonderdruck Nr. 1078/3 des Gesetzblattes und die dazu erlassenen Änderungen) auszuweisen.
- Der in den Spalten „Fondsrückgaben“ bzw. „aus Beständen freigesetzte Fonds“ ausgewiesene Bilanzanteil ist entsprechend der bestätigten MAK-Bilanz einzutragen.
- Der in den Spalten „Verwendung der freigesetzten Fonds“ ausgewiesene Bilanzanteil ist die Summe des Bilanzanteils aus der bestätigten Bilanz plus der vorgesehenen Zuführung aus freigesetzten Fonds.

29. Zu Ziff. 11.9.3. Abs. 1 (S. 104)

Die Buchstaben a, c, d, f und p werden wie folgt gefaßt:

- a) In Zeile 801 ist die Summe Energieverbrauch gesamt auszuweisen, die sich aus der Addition des Verbrauches der kontingentierten Energieträger (Zeile 802), des Wärmebezuges (Zeile 907) und der sonstigen Energieträger (Zeile 931) ergibt. Der Verbrauch der kontingentierten Energieträger (Zeile 802) berechnet sich aus der Summe der Zeilen 901 bis 935 abzüglich der Zeilen 907, 931, 940 bis 943.

- c) In den Zeilen 811 und 812 ist jeweils der Anteil der Umwandlungsenergie (von Zeile 803) und des Produktionsverbrauchs (von Zeile 805) auszuweisen, der mit Normativen des spezifischen Energieverbrauchs für energieintensive Erzeugnisse und Prozesse untersetzt ist.

- d) Die Energieeinsparung auf Basis Energieintensitätsentwicklung im Planentwurf (Zeile 820, Spalte 8) ist als Differenz zwischen den Energieintensitäten im Basisjahr (Zeile 832, Spalte 5) und im Planentwurf (Zeile 832, Spalte 8) multipliziert mit der für den jeweiligen Verantwortungsbereich geltenden Leistungskennziffer gemäß Buchst. f als Berechnungskennziffer nur auf der Ebene der Ministerien gemäß Ziff. 8.1. Abs. 1 zu planen. In die Spalten 5 und 7 ist die mit den staatlichen Plankennziffern übergebene Zielstellung zur Energieeinsparung auf Basis Energieintensitätsentwicklung einzutragen. Die Energieträgereinsparung (Zeile 821) ist als Summe der objektkonkret auf Vordruck 1919 geplanten Senkung des Energieträgereinsatzes durch Maßnahmen zur rationalen Energieanwendung zu planen und gemäß den Festlegungen im Buchst. t Abs. 10 zu berechnen.

- f) Die Energieintensität (Zeile 832) ist für die Industrie und das Bauwesen auf der Basis der industriellen Warenproduktion zu konstanten Planpreisen zu ermitteln (Zeile 802 : 831), für die Geologie auf Basis der Bruttoproduktion zu konstanten Planpreisen, für das Verkehrswesen auf Basis der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion zu konstanten Planpreisen und für die Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft auf Basis der Berechnungskennziffer Produktion und Leistungen.

- p) In den Verantwortungsbereichen gemäß Ziff. 8.1. Abs. 2 sind auf der Seite 1 nur die Kennziffern der Zeilen 801, 802, 807, 808, 821, 822, 824 bis 826, 834 und 837 verbindlich. Weitere Kennziffern können entsprechend den konkreten Bedingungen und messtechnischen Voraussetzungen in eigener Verantwortung angewendet werden.

30. Zu Ziff. 11.9.3. Abs. 10 (S. 110)

Die Buchstaben e, g, i, j, o, p, r, s, t und u werden wie folgt gefaßt:

- e) Die Bezeichnung der Maßnahme darf nicht mehr als 48 Zeichen umfassen und inhaltlich eindeutig zu erfolgen. Bei Maßnahmen, die auf abgeschlossenen F/E-Aufgaben basieren, ist das Abschlußjahr und bei Maßnahmen, für die die Einwilligungspflicht nach der Energieverordnung besteht, ist die Energieträgernummer (Entscheidungsorgan, Bezirk, laufende Nummer des Entscheidungsjahres der Entscheidung) anzugeben.

- g) In Spalte 2 ist für die Kennzeichnung der Maßnahmekategorie die folgende Signierung zu verwenden:

1 nicht belegt;

2 Maßnahmen zur Substitution von Energieträgern im Betrieb. Diese Maßnahmen sind dadurch charakterisiert, daß für den freigesetzten Energieträger ein anderer Energieträger eingesetzt wird. Hierzu ge-

hören alle Maßnahmen mit Energieträgersubstitution, unabhängig davon, ob ein Minderverbrauch oder ein Mehrverbrauch an Energie eintritt;

3 Maßnahmen zur Energieträgereinsparung (siehe Buchst. u) durch Sekundärenergienutzung. Diese Maßnahmen sind dadurch charakterisiert, daß für einen eingesparten Energieträger eine Sekundärenergieart nach Buchst. q eingesetzt wird;

4 Maßnahmen zur Energieträgereinsparung durch objektkonkrete Einzelmaßnahmen zur Energieverlustminderung gemäß Festlegung Buchst. u;

5 Maßnahmen zur zeitweisen Verminderung des Energieträgerbedarfs durch objektkonkrete Instandsetzung bzw. Instandhaltung von Anlagen und Gebäuden zur Wiederherstellung des projektierten bzw. gesetzlich geforderten ordnungsgemäßen Zustandes.

Für die vollständige Begründung der Bedarfsveränderung mittels Vordruck 1919 sind außerdem entsprechend der Ausfüllvorschrift der Staatlichen Energieinspektion, Zentralstelle für Rationelle Energieanwendung, weitere Kategorien festzulegen, die für ausgewählte Kombinate Anwendung finden. Die in den Maßnahmekategorien 3, 4 und 5 ausgewiesenen eingesparten Energiemengen ergeben die Gesamteinsparungen des Betriebes.

i) In Spalte 4 hat die Verschlüsselung der Maßnahmen der rationellen Energieanwendung entsprechend ihrer vorgesehenen Zuordnung in die Planteile der Kombinate und Betriebe zu erfolgen.

In Spalte 4.1. ist die Zuordnung wie folgt zu verschlüsseln:

Planteil Wissenschaft und Technik

1 Aufgaben der Forschung und Entwicklung (Einführungsaufgaben ohne Investitionen und Generalreparaturen)

2 Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM-Plan)

Planteil Grundfondsreproduktion

3 Investitionsvorhaben und -maßnahmen

4 Generalreparaturen

Planteil Produktion

5 Produktionsplan

6 Kapazitätsplan

In Spalte 4.2. ist die gesicherte Einordnung nach folgendem Schlüssel auszuweisen:

1 Einordnung gesichert

2 Einordnung noch nicht gesichert

j) In Spalte 5 ist die ELN-Nr. des Normativs des spezifischen Energieverbrauchs, der durch die Maßnahme verändert wird, einzutragen.

o) In Spalte 9 ist zwingend eine der folgenden Schlüsselnummern der im Plan der rationellen Energieanwendung ausgewiesenen Materialien und Ausrüstungen entsprechend der ELN-Nr. für die Maßnahmekategorien 3 (Schl.-Nr. 300-399) und 4 (Schl.-Nr. 400-499) einzutragen.

Mindestnomenklatur

Gruppe der Anlagen	ELN-Nr. der eingesetzten Anlagen	Bezeichnung Anlage, Ausrüstung	Schlüssel-Nr.
Rekuperatoren für brennstoffbeheizte Industrieöfen (NT-Rekuperatoren, t > 400 Grad C, Metall und Nichtmetall)	93137130 für alle Positionen	Metallischer Konvektionsrekuperator (Platten-, Taschenrekuperator)	313
		Metall. Strahlungsrekup.	314
		Glatrohrrekuperator	315
		Strahlrohrrekuperator	316
		Gußeiserner Rekupe-rator	317
		Doppelrohrwärmeübertr. (Gase, Flüssigkeiten)	318
		Rohrbündelwärmeübertr. (Gase, Flüssigkeiten)	319
		Spiralrohrwärmeübertr. (Gase, Flüssigkeiten)	320
		Wärmeübertrager, Lamellenbauart (Gase, Flüssigkeiten)	322
		Sonstige metallische HT-Rekuperatoren (Gase, Flüssigkeiten)	323
		Keramischer Reкуп.	324
		Thermoblock	325
		Glasrekuperator	326
Sonst. nichtmetall. HT-Rekuperatoren	329		
Abhitzekessel	13111920	Abhitzekessel	351
Regenerativwärmeübertr. für luft- und kältetechnische Ausrüstungen	13188610	Regenerativ-Energieübertrager	340
Rekuperatoren für luft- und kältetechnische Ausrüstungen (NT-Rekuperat., t > 400 Grad C)	13188620 für alle Positionen	Metall. Plattenwärmeübertrager (Gase)	343
		Glasrekuperator (Gase)	344
		Kunststoffrekup. (Gase)	345
		Korobon-Wärmeübertr. (Gase, Flüssigkeiten)	346
		Doppelrohrwärmeübertr. (Gase, Flüssigkeiten)	347
		Rohrbündelwärmeübertr. (Gase, Flüssigkeiten)	348
		Spiralrohrwärmeübertr. (Gase, Flüssigkeiten)	349
		Plattenwärmeübertrager (Flüssigkeiten)	350
		Wärmeübertr. — Lamellenbauart (Gase, Flüssigkeiten)	351
		Nachschaltheizfl. (Gase)	352
Sonstige NT-Reкуп.	359		
Großwärmepumpen zur Sekundärenergienutzung	93186101 für alle Positionen	Großwärmepumpen-Kolbenverdichter	385
		Großwärmepumpen-Schraubenverdichter	386

Gruppe der Anlagen	ELN-Nr. der eingesetzten Anlagen	Bezeichnung Anlage, Ausrüstung	Schlüssel-Nr.	Gruppe der Anlagen	ELN-Nr. der eingesetzten Anlagen	Bezeichnung Anlage, Ausrüstung	Schlüssel-Nr.
Großwärmepumpen zur Nutzung Umweltenergie		Großwärmepumpe-Kolbenverdichter	413	Brenner für Industrieöfen	93130111	Strahlungsbrenner für alle Hochgeschwindigkeitsbrenner	461
		Großwärmepumpe-Schraubenverdichter	414			Rekuperatorbrenner	462
Kleinwärmepumpen zur SE-Nutzung	93186102 Positionen	Wärmepumpen-Warmwasserbereiter (Luft/Wasser)	381			Strahlheizrohre	463
		Kleinwärmepumpe Luft/Wasser	382			Gas-Gas-Düse	464
		Kleinwärmepumpe Wasser/Wasser	383			Einheitswirbelstrombrenner	465
Kleinwärmepumpen zur Nutzung Umweltenergie		Wärmepumpen-Warmwasserbereiter (Luft/Wasser)	410			Sonstige Brenner	469
		Kleinwärmepumpe Luft/Wasser	411	Energiesparende Heizungssysteme und Klimatisierungssysteme	13941417	Strahlplatten	485
		Kleinwärmepumpe Wasser/Wasser	412		13554621	Heizungsregulerventile mit Thermostataufsatz	486
Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen		Biogasanlagen	396		15273440	Hausanschlußstat.	487
		Anlagen zur Sonnenenergienutzung	480		13811171	Wärmemengenmeßeinrichtung	488
		Anlagen zur Windenergienutzung	481				
		Anlagen zur Erdwärmennutzung	482				
Meß- und Regelgeräte, Meßdatenverarbeitung (o. RH)	13811600	Abgasanalysegeräte „ursalyt“	427	<p>Die in der Nomenklatur ausgewiesene ELN-Nr. ist nicht in Spalte 5 des Vordrucks 1919 einzutragen. Sie dient lediglich zur Erläuterung der Bezeichnung der Anlage. Weitere Schl.-Nr. enthält die Ausfüllvorschrift der Staatlichen Energieinspektion, Zentralstelle für Rationelle Energieanwendung.</p> <p>p) In Spalte 10 ist für alle Maßnahmen, die eine der in der Mindestnomenklatur des Buchst. o ausgewiesenen Ausrüstung benötigen, die Anzahl in Stück der benötigten energetischen Anlagen, Ausrüstungen oder Materialien ohne Kommastellen einzutragen. Es sind Zahlen mit maximal 3 Ziffern zulässig. Die einheitliche Mengenangabe ist Stück. Für hiervon abweichende Mengenangaben gilt folgende Verschlüsselung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abhitzekeessel 1 t/h = 1 Stück 2. Großwärmepumpe 1 St. = 1 Stück 3. Angaben in m² 1 m² = 1 Stück 4. Angaben in m³ 1 m³ = 1 Stück 5. Angaben in t 0,1 t = 1 Stück <p>r) In Spalte 13 ist die Maßeinheit und in Spalte 14 die zugehörige Schlüsselnummer der Maßeinheit einzutragen.</p> <p>s) In den Spalten 15 und 16 sind für jede Maßnahme, die im Planjahr eingeführt werden soll, die freigesetzten Mengen der Energieträger bzw. Sekundärenergiearten im Planjahr und für 12 Monate nach voller Wirksamkeit der Maßnahme einzutragen. Zusätzlich eingesetzte Energieträger- bzw. Energiemengen und die Mengen der zusätzlich eingesetzten Sekundärenergiearten sind mit einem Minuszeichen zu versehen. Reichen die zur Verfügung stehenden 5 Stellen nicht aus, ist die nächsthöhere Maßeinheit mit der entsprechenden Schlüsselnummer der Maßeinheit zu verwenden. Für jede Maßnahme sind die freigesetzten oder eingesparten bzw. die eingesetzten Energieträger einzeln einzutragen und zusätzlich die Summe der Energiemengen (Kurzzeichen: SUM-ET, Schl.-Nr. 99) der im Betrieb eingesparten Energieträger im Planjahr und für 12 Monate nach voller Wirksamkeit der Maßnahmen auszuweisen. Die Energiemenge eines Energieträgers ist durch Multiplikation der Energieträgermenge mit dem Heizwert des Energieträgers zu ermitteln.</p>			
	13811154	Widerstandsthermometer mit Armatur	428				
	13818100	Energiekontroll- und Regeleinrichtung EKR 80	423				
	13818100	Energieverrechnungseinh. EVE 2	494				
	Sonstige Meß- und Regeltechnik	429					
Blindstromkomp.	13845300	Elektrotechnische Ausrüstungen für Blindstromkomp.	432				
Isolierung, Wärmedämmung	14532340	Polystyrol, schäumbar	443				
	95328320	Dämmstoffe aus Glasfasern für Wärmedämmung	444				
	15161000	Mineralwolle	445				
	15163000	Mineralwollerzeugnisse	446				
	15173100	Leichtbauplatten aus Holzwolle einschließlich Leichtbauplatten aus Holzwolle mit PS-Dämmschicht.	447				
	95210002	Porenbeton	448				
	15257303	Handmontageblöcke aus Gasbeton	491				
		Sonstiges Material zur Isolierung und Wärmedämmung	449				
Beleuchtung	13752100	Leuchtstofflampen	454				
	13752700	Natriumlampen (für allg. Beleuchtung)	455				
		Sonstige Maßnahmen z. Durchsetzung der gültigen Rechtsvorschriften u. Standards der Beleuchtungstechnik	453				

Die Mengen im Planjahr sind in Abhängigkeit vom eingetragenen Einführungsstermin zu ermitteln.

Speziell ist einzutragen:

Maßnahmekategorie 2

- freigesetzte Energieträgermengen
- eingesetzte Energieträgermengen mit negativem Vorzeichen
- SUM-ET als saldierte Energiemenge aus freigesetzten und eingesetzten Energieträgern. SUM-ET kann positiv (Einsparung) oder negativ (Mehrverbrauch) sein.

Maßnahmekategorie 3

- eingesparte Energieträgermengen
- bei Wärmepumpeneinsatz die eingesetzte Elektroenergiemenge mit negativem Vorzeichen
- beim Betrieb von erforderlichen Hilfsanlagen die eingesetzte Energieträgermenge mit negativem Vorzeichen
- Menge der eingesetzten Sekundärenergiearten entsprechend Buchst. q mit negativem Vorzeichen
- Wärmemenge aus Sekundärenergienutzung (WAE-AB), die nicht im Betrieb eingesetzt wird (ET-Nr. 49)
- SUM-ET als Energiemenge der im Betrieb eingesparten Energieträger. Dabei gilt:
 - bei Wärmepumpeneinsatz abzüglich der Energiemenge der eingesetzten Elektroenergie
 - bei Hilfsanlageneinsatz abzüglich der Energiemenge der dafür eingesetzten Energieträger
 - ohne Wärmemenge aus SEN (ET-Nr. 49), da diese an Dritte abgegeben wird.

Die eingesetzte Sekundärenergie (negatives Vorzeichen) ist bei SUM-ET nicht zu berücksichtigen.

Maßnahmekategorie 4

- eingesparte Energieträgermengen
- bei Wärmepumpeneinsatz die eingesetzte Elektroenergiemenge mit negativem Vorzeichen
- beim Betrieb von erforderlichen Hilfsanlagen die eingesetzte Energieträgermenge mit negativem Vorzeichen
- SUM-ET als Energiemenge der im Betrieb eingesparten Energieträger
- Dabei gilt:
 - bei Wärmepumpeneinsatz abzüglich der Energiemenge der eingesetzten Elektroenergie
 - bei Hilfsanlageneinsatz abzüglich der Energiemenge der dafür eingesetzten Energieträger

Maßnahmekategorie 5

- freigesetzte Energieträgermengen
- SUM-ET als Energiemenge der im Betrieb freigesetzten Energieträger

Für zusätzliche Kategorien sind Hinweise in der Ergänzung zur Ausfüllvorschrift der Staatlichen Energieinspektion, Zentralstelle für Rationelle Energieanwendung, enthalten.

- f) Die Energieträgereinsparung im Planjahr auf Vordruck 1910 (Zeile 921) ist aus den Maßnahmen der Kategorien 3, 4 und 5 des Basisjahres und des Planjahres zu ermitteln. Die

Überhang einsparung aus einer im Basisjahr eingeführten Maßnahme ist die Differenz aus Spalte 16 (12-Monate-Wert) und der Spalte 15 (im Planjahr) der im Basisjahr eingeführten bzw. einzuführenden Maßnahme. Eine Aktualisierung von Überhangmaßnahmen aus dem Basisjahr hat nicht zu erfolgen.

- u) Energieträgereinsparung ist als Summe der vorhaben- bzw. objektkonkreten dauerhaften (bilanzwirksamen) Senkung des Energieträgereinsatzes durch Energieverlustminderung und durch die optimierte Betriebsweise bei bestehenden Anlagen, Aggregaten und Prozessen zu planen. Sie ist im Ergebnis gezielter Rationalisierungstätigkeit, die zu einer Verminderung der Verluste bei der Energieumwandlung, -anwendung, -übertragung und -verteilung, beim Transport, bei der Lagerung und bei der Stoffumwandlung von Energieträgern durch wissenschaftlich-technische sowie durch technische und organisatorische Maßnahmen führt, herauszuarbeiten. Die Energieträgereinsparung hat weiterhin die Reduzierung des Energieeinsatzes durch Optimierung der technisch-technologischen Abläufe und Fahrweisen an Aggregaten, Anlagen und Prozessen (bzw. durch den Einsatz neuer Anlagen oder Wirkprinzipien mit verbesserten energiewirtschaftlichen Parametern und durch verbesserte Steuerung), bezogen auf vergleichbare Bedingungen, zu umfassen. Von den Kombinat und Betrieben ist nachzuweisen, daß die Energieträgereinsparung zu einer dauerhaften Senkung des Energieeinsatzes bezogen auf eine Anlage oder ein Aggregat bzw. auf eine Erzeugnis- oder Leistungseinheit führt.

31. In Ziff. 11.10. (S. 116) wird im 2. Anstrich die Berechnungsvorschrift zur Position 22 wie folgt geändert:

(Pos. 07 + Pos. 09) · Arbeitstage im Jahr

Industrielle Warenproduktion KPP (1 000 M)

XVII. Zur Planung des Außenhandels und der Valutabehauptungen

Zu Teil O Abschnitt 28 (S. 13) der Planungsordnung:

1. In Ziff. 4 (S. 14) wird Abs. 4 wie folgt ergänzt:
Für die Protokollierung des Exports und Imports ist der Vordruck 290 gemäß Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens — Anlage zur Anordnung vom 7. Dezember 1984 (Sonderdruck Nr. 1191 des Gesetzblattes) — Planenteil 2 „Absatz“ Ziff. 2.2.3. Abs. 3 anzuwenden. Für die zentrale Erfassung des Standes der erzeugnis-konkreten Protokollierung für Positionen der S- und M-Nomenklatur gelten gesonderte Festlegungen¹⁾.

2. Zu Ziff. 6.1. (S. 20)*

- 2.1. Der Abs. 8 wird wie folgt gefaßt:

(8) Auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben für den SW-Ex- und Import nach S-Positionen und sozialistischen Ländern sowie der Orientierungskennziffern für den SW-Ex- und Import nach M-Positionen und sozialistischen Ländern ist durch die bilanzbeauftragten Organe und bilanzverantwortlichen bzw. bilanzierenden Ministerien eine Spezifikation des SW-Ex- und Imports nach S- und M-Positionen mengen- und wertmäßig (M) und sozialistischen Ländern aus-

¹⁾ Wurden direkt übergeben.

zuarbeiten, mit den Außenhandelsbetrieben und dem Ministerium für Außenhandel protokollarisch abzustimmen und mit dem Planentwurf einzureichen. Für die bilanzkonkrete Planung ist der Vordruck 1403 gemäß Ziff. 11 zu verwenden. Dabei ist die Übereinstimmung mit den Export- und Importkennziffern der MAK-Bilanzen für das SW zu sichern.

2.2. Der Abs. 9 wird gestrichen.

2.3. Der Abs. 10 wird Abs. 9.

3. Zu Ziff. 6.2. (§. 21)*

3.1. Als Abs. 3 wird aufgenommen:

(3) Auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben für den NSW-Export nach S-Positionen und der Orientierungskennziffern für den NSW-Export nach M-Positionen ist durch die bilanzbeauftragten Organe und bilanzverantwortlichen bzw. bilanzierenden Ministerien eine Exportspezifikation nach S- und M-Positionen mengen- und wertmäßig (VM) auszuarbeiten, mit den Außenhandelsbetrieben und dem Ministerium für Außenhandel protokollarisch abzustimmen und mit dem Planentwurf einzureichen. Für die bilanzkonkrete Planung ist der Vordruck 1403 gemäß Ziff. 11 zu verwenden. Dabei ist die Übereinstimmung mit den Ex- und Importkennziffern der MAK-Bilanzen für das NSW zu sichern.

3.2. Die Absätze 3 bis 9 werden die Absätze 4 bis 10.

4. Zu Ziff. 8. (S. 24)

4.1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

8. Planung der Finanzbeziehungen der Außenhandelsorgane zum Staatshaushalt sowie weiterer Plankennziffern für die Außenhandelsbetriebe

4.2. Die Absätze 1 bis 3 werden Ziff. 8.1.

4.3. Die Ziff. 8. wird wie folgt ergänzt:

8.2. (1) Die staatlichen Aufgaben und Planaufgaben Arbeitskräfte, Lohnfonds, Prämienfonds, Kultur- und Sozialfonds sind für die Außenhandelsbetriebe durch das Ministerium für Außenhandel zu erarbeiten, mit den zentralen Staatsorganen, denen Außenhandelsbetriebe zugeordnet sind, protokollarisch abzustimmen und der Staatlichen Plankommission zu übergeben.

(2) Die staatlichen Aufgaben und Planaufgaben sind durch die Staatliche Plankommission an die zentralen Staatsorgane als Darunterpositionen der Gesamtkennziffern Arbeitskräfte, Lohnfonds, Prämienfonds, Kultur- und Sozialfonds zweckgebunden je Außenhandelsbetrieb zu übergeben.

(3) Die staatlichen Aufgaben/Planaufgaben sind durch die Leiter der zentralen Staatsorgane bzw. Generaldirektoren der Kombinate den Außenhandelsbetrieben ihres Verantwortungsbereiches zu übergeben.

(4) In die Planentwürfe zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen sind die Kennziffern gemäß Abs. 2 gesondert aufzunehmen.

5. Zu Ziff. 11. (S. 29)

5.1. Der Titel des Vordruckes 1403 wird wie folgt geändert:

— Bilanzkonkrete Planung Ex- und Import

Der veränderte Vordruck ist für die Ausarbeitung der Planentwürfe zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen anzuwenden.

5.2. Festlegungen zur Anwendung des Vordruckes 1403 — Bilanzkonkrete Planung Export und Import

Lochspalten	Belegbezeichnung	Hinweise
-------------	------------------	----------

4 — 11	ELN-Nr.	8stellige Schlüsselnummer der Position gemäß Bilanzverzeichnis
--------	---------	--

12 — 14	ME-Nr.	3stellige Schlüsselnummer für die erste Maßeinheit der Position gemäß Bilanzverzeichnis
---------	--------	---

15 — 18	Bilanzorgan	4stellige Schlüsselnummer des bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organs gemäß Schlüssel-systematik der Staatsorgane, der den zentralen Staatsorganen unterstellten Kombinate, der wirtschaftsleitenden Organe, Versorgungs-bereiche und Fondsträger sowie der Bezirke (Sonderdruck Nr. 1078/3 des Gesetzblattes und den dazu erlassenen Änderungen)
---------	-------------	---

19 Bil.-Ebene Bilanzebene: S = S-Bilanz
M = M-Bilanz

Alle Wertangaben in 1 000 M bzw. 1 000 VM, für den Planentwurf zu Valutapreisen des Planjahres.

Vorderseite

Die Angaben in den Zeilen

Export SW, Zeilen-Nr. 2211

Export NSW, Zeilen-Nr. 2241

Import SW, Zeilen-Nr. 1511

müssen mit der MAK-Bilanz entsprechend Vordruck 1711 übereinstimmen.

Die Rückseite enthält die Aufgliederung der Zeilen 2211 und 1511 nach Ländern.

6. Für den Planentwurf 1988 sind die Kennziffern

- Ablösung von Importen durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts VM (als bilanzierendes bzw. bilanzbeauftragtes Organ) gesamt 1599

- Ablösung von Importen durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts VM (als Verbraucher) gesamt 1598

ergänzend zur komplexen ökonomischen Planinformation der Verantwortungsbereiche auf dem Vordruck 9001 einzureichen bzw. in Leerzeilen der ÖP-Vordrucke auszuweisen.

XVIII. Zur Territorialplanung

Zu Teil P Abschnitt 29 (S. 5) der Planungsordnung:

1. In Ziff. 3.1.2. (S. 7) wird in der 1. Zeile gestrichen:
„staatliche Aufgaben und“

2. Zu Ziff. 3.2. (§. 10)

2.1. Im Abs. 2 (S. 11) wird in der 7. Zeile gestrichen:
„der Staatlichen Plankommission und“

Der Absatz wird wie folgt ergänzt:*

Die Entwicklung der Produktion von Erzeugnissen ausgewählter Staatsplanbilanzen ist von den

Kombinaten je Kombinatbetrieb dem zuständigen Rat des Bezirkes — Bezirksplankommission —, dem übergeordneten Ministerium und der Staatlichen Plankommission zu übergeben. Die Industrieministerien übergeben die Entwicklung der Produktion von Erzeugnissen ausgewählter Staatsplanbilanzen zusammengefaßt nach Bezirken mit den Informationen zur Vorbereitung und Durchführung der Komplexberatungen der Staatlichen Plankommission. Die Festlegung der ausgewählten Staatsplanbilanzen erfolgt durch die Staatliche Plankommission.

2.2. Im Abs. 3 (S. 11) Buchst. c wird in der 2. Zeile gestrichen:

„an die Staatliche Plankommission“

3. In Ziff. 3.3. (S. 12) wird Abs. 1 gestrichen. Die Absätze 2 bis 9 werden 1 bis 8.

4. In Ziff. 3.2. (S. 27) werden die 1., 2. und 3. Erläuterung zur Jugendlichenbilanz wie folgt gefaßt:

1. Die Spalte 4 umfaßt die voraussichtlichen Absolventen der 10. Klassen und vorzeitige Schulabgänger der Klassen 11 und 12 aller allgemeinbildenden Schulen (OS, EOS, KJS, Spezialschulen und Sonderschulen)

2. In die Spalte 6 sind alle Schulabgänger, die das Ziel der 8. Klasse erreichten, und die vorzeitigen Abgänger aus den Klassen 9 und 10 aufzunehmen (OS, KJS, Spezialschulen)

3. In die Spalte 8 sind alle vorzeitigen Schulabgänger, die das Ziel der 8. Klasse nicht erreichten, vorzeitige Schulabgänger aus unteren Klassen (OS, KJS, Spezialschulen) und alle Abgänger aus Sonder- und Hilfsschulen (einschließlich 8. Klasse der Sonder- und Hilfsschulen) aufzunehmen.

XIX. Die Festlegungen der Abschnitte I. bis XVIII. gelten, soweit Einschränkungen nicht ausdrücklich genannt sind, auch für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe.

Anordnung Nr. 2¹ über die Ergänzung der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinaten und Betrieben der Industrie und des Bauwesens

vom 27. Februar 1987

§ 1

In Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen werden die „Festlegungen zur Planung in den Kombinaten und Betrieben der Industrie und des Bauwesens“ (Anlage) in Ergänzung der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinaten und Betrieben der Industrie und des Bauwesens — Rahmenrichtlinie — Anlage zur Anordnung vom 7. Dezember 1984 (Sonderdruck Nr. 1191 des Gesetzblattes) für verbindlich erklärt.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist beginnend mit der Jahresplanung 1988 anzuwenden.

¹ Anordnung Nr. 1 vom 8. April 1986 (GBl. I Nr. 14 S. 228)

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 1 vom 8. April 1986 über die Ergänzung der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinaten und Betrieben der Industrie und des Bauwesens (GBl. I Nr. 14 S. 228) außer Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1987

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**
I. V. Klopfer
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär
in der Staatlichen Plankommission

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Festlegungen zur Planung in den Kombinaten und Betrieben der Industrie und des Bauwesens¹

Abschnitt I — Inhalt, Umfang und Gliederung der Planung in den Kombinaten und Betrieben —

1. Zu Abs. 17 (S. 12)
- Der letzte Satz des Abs. 17 erhält folgende Fassung: In der Spalte bzw. Zeile „Basisjahr“ ist bei der Ausarbeitung der Planentwürfe die entsprechende Kennziffer des Planes des Basisjahres (das dem Planjahr vorausgehende Jahr) einschließlich der zur Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben übernommenen Verpflichtungen einzusetzen. Bei der Ausarbeitung der Jahrespläne ist, soweit zu diesem Zeitpunkt möglich, die tatsächliche Planerfüllung des Basisjahres auszuweisen.

Abschnitt II — Planteile und Pläne —

2. Zu Ziff. 0 — Koordinierende Pläne — (S. 15)

- 2.1. Zu Ziff. 0 Abs. 2 (S. 15)

Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

(2) Die nachstehenden koordinierenden Pläne sind von den Kombinaten und Betrieben mit dem Fünfjahresplanentwurf und den Jahresplanentwürfen sowie mit dem Fünfjahrplan und den Jahresplänen auszuarbeiten:

- a) Plan zur Beschleunigung der Entwicklung und Anwendung der Mikroelektronik, CAD/CAM- und Rechentechnik
- b) Plan der Maßnahmen der sozialistischen ökonomischen Integration (nur in den Kombinaten)
- c) Plan des Umweltschutzes
- d) Plan der Aufgaben der sozialistischen Jugendpolitik
- e) Plan der Hauptkennziffern
- f) Plan der Effektivität
- g) Plan zur Sicherung der Ersatzteilversorgung.

Darüber hinaus haben die Kombinate und Betriebe — festzulegen, welche weiteren koordinierenden Pläne entsprechend den jeweiligen Bedingungen auszuarbeiten sind, und

¹ Festlegungen, die aus der Anordnung Nr. 1 vom 8. April 1986 über die Ergänzung der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinaten und Betrieben der Industrie und des Bauwesens übernommen wurden, sind im Text mit * gekennzeichnet.

- die sich aus den territorial abgestimmten und koordinierten Maßnahmen bzw. Vorhaben der territorialen Rationalisierung gemäß den Festlegungen der Planungsordnung, Abschnitt „Territorialplanung“ Ziff. 3.3. ergebenden Aufgaben zu bilanzieren und detailliert in ihre entsprechenden Planteile und Pläne aufzunehmen.

2.2. Zu Ziff. 0.1. (S. 15)

Ziff. 0.1. wird wie folgt gefaßt:

0.1. Plan zur Beschleunigung der Entwicklung und Anwendung der Mikroelektronik, CAD/CAM- und Rechentechnik

(1) Die Kombinate haben den Plan entsprechend den Festlegungen der Planungsordnung, Abschnitt „Beschleunigung der Entwicklung und Anwendung der Mikroelektronik, CAD/CAM- und Rechentechnik“ auszuarbeiten. Die sich daraus ergebenden Aufgaben sind zu bilanzieren und detailliert in die entsprechenden Planteile und Pläne aufzunehmen.

(2) Die Kombinate haben unter Berücksichtigung des Umfangs und der Spezifik der Aufgaben sowie der Organisation der Planung in den Betrieben die rationellste Art und Weise der Einbeziehung der Betriebe in die Planung der Beschleunigung der Entwicklung und Anwendung der Mikroelektronik, CAD/CAM- und Rechentechnik festzulegen.

2.3. Zu Ziff. 0.6. (S. 18)

2.3.1. Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

e) die Einsparung an Produktionszeit

2.3.2. Fußnote 1 wird wie folgt gefaßt:

¹ Z. Z. gilt für die maßnahmebezogene Planung des ökonomischen Nutzens die Anordnung vom 19. Dezember 1986 über Grundsätze für das einheitliche Herangehen an die Ermittlung, Planung und Nachweisführung des Nutzens und der Effektivität der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts — Nutzensanordnung — (GBl. I 1987 Nr. 1 S. 1).

2.3.3. Im Abs. 5 wird der erste Satz aufgehoben.

2.3.4. Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

(6) Mit den Nachweisen gemäß den Absätzen 3 und 5 haben die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe zu bestätigen, daß der ökonomische Nutzen bei Einführungsaufgaben des Planes Forschung und Entwicklung entsprechend der Abschlußverteidigung und dem Erneuerungspauf und bei in Betrieb zu nehmenden Investitionen entsprechend der Grundsatzentscheidung voll den Planteilen des Kombinat- bzw. Betriebsplanes zugrunde gelegt und bilanzwirksam gemacht wurde. Dabei ist im Planjahr der anteilige ökonomische Nutzen zu planen, der aus Maßnahmen im Vergleich zum Basisjahr (Vorjahr) erzielt wird, die

- a) erstmalig im Planjahr wirksam werden,
- b) bereits in Vorjahren wirksam wurden und durch die im Planjahr ein weiterer Nutzungszuwachs gegenüber dem Basisjahr eintreten wird.

Ausgenommen von der Berechnungsvorschrift sind die Kennziffern IWP, darunter mit Gütezeichen „Q“, und Export neuentwickelter Erzeugnisse sowie Produktion neuentwickelter Konsumgüter. Diese Kennziffern haben zu umfassen:

- die volle industrielle Warenproduktion bzw. das volle Exportvolumen im Planjahr der im Basisjahr eingeführten neuentwickelten Erzeugnisse und
- die industrielle Warenproduktion bzw. das Exportvolumen der im Planjahr einzuführenden neuentwickelten Erzeugnisse.

2.4. Als Ziff. 0.7. wird aufgenommen:*

0.7. Plan zur Sicherung der Ersatzteilversorgung

(1) Die Planung zur Sicherung der Ersatzteilversorgung ist entsprechend den Rechtsvorschriften² durchzuführen.

(2) Der Plan zur Sicherung der Ersatzteilversorgung ist unter Verwendung des Vordrucks 1121 — Kennziffern des Aufkommens und der Verwendung je Ersatzteilposition — für die zu produzierenden und bereitzustellenden Ersatzteile auszuarbeiten. Dabei sind die Festlegungen zu dem in den Rechtsvorschriften² enthaltenen Muster anzuwenden.

3. Zu Planteil I — Produktion —

3.1. Zu Ziff. 1.0. (S. 25)*

Als Abs. 6 wird aufgenommen:

(6) Für die Planung der Vorbereitung und Durchführung der Produktion sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Grundform des Produktionsprozesses, der Fertigungsart und des Fertigungsprinzips sowie des Produktionszyklus die konkreten Methoden der Auftrags- und Durchlaufplanung der Produktion zu bestimmen. Insbesondere für nachstehende Produktionsprozesse sind für die Planung und Kontrolle des terminlichen und organisatorischen Ablaufs der Produktion Hauptfristen- bzw. Hauptterminpläne auszuarbeiten und anzuwenden:

- a) stoffverformender Produktionsprozeß
- b) Einzel- bis Mittelserienfertigung
- c) relativ großer Produktionszyklus der Erzeugnisse
- d) relativ hohe Sortimentsbreite der Erzeugnisse
- e) relativ hohe zwischenzyklische Parallelität der Fertigung.

Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.

3.2. Zu Ziff. 1.1.1. (S. 26)

Abs. 8 Buchst. c wird wie folgt ergänzt:

In Leerzeilen des Vordrucks 111 sind auszuweisen:

- Zeile 1810 Softwareproduktion (Erlöse) (BP)
- Zeile 1820 Softwareleistungen (Erlöse) (BP)
- Zeile 1830 Software aus der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln
- Zeile 1831 darunter: für den Bedarf des eigenen Betriebes
- Zeile 1800 Softwareherstellung insgesamt
= 1810 + 1820 + 1831

3.3. Zu Ziff. 1.1.2. (S. 28)

Abs. 10 wird wie folgt ergänzt:

Durch die Betriebe ist der Verkauf in der Untergliederung

- Verkauf an Betriebe des Kombines
 - Verkauf an Kombinate im Verantwortungsbereich des Ministeriums
 - Verkauf an Kombinate außerhalb des Ministeriums-bereiches
- und durch die Kombinate in der Untergliederung
- Verkauf an Kombinate im Verantwortungsbereich des Ministeriums

² Z. Z. gilt die Anordnung vom 14. November 1985 über die Ausarbeitung und Durchführung des Planes zur Sicherung der Ersatzteilversorgung (GBl. I Nr. 29 S. 326).

— Verkauf an Kombinate außerhalb des Ministeriums-bereiches

zu planen. Im eigenen Rationalisierungsmittelbau hergestellte Software (Produktion und Leistungen) ist als Bestandteil der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln zu planen.

4. Zu Planenteil 3 — Wissenschaft und Technik —

4.1. Zu Ziff. 3.0. (S. 99)

Im Abs. 3 wird der letzte Satz wie folgt gefaßt:

Dazu sind die ökonomischen Zielstellungen der Erneuerungspässe und Pflichtenhefte für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben der Planung der Vorbereitung der Investitionen zugrunde zu legen.

Abs. 5 wird wie folgt ergänzt:*

Die Aufgaben der Forschungskooperation, die auf vertraglicher Grundlage im Auftrage der Kombinate durch Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR sowie des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen bzw. in Zusammenarbeit mit diesen Einrichtungen durchgeführt werden, sind als Bestandteil des Planes der Forschung und Entwicklung zu planen.

4.2. Zu Ziff. 3.1.1. (S. 101)

Im Abs. 6 Buchst. b werden die Festlegungen zur Spalte 16 wie folgt ergänzt:

— Aufgaben der Forschungskooperation mit Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR sowie des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen sind mit „FK“

— Aufgaben zur Entwicklung der Jugendmode sind mit „JM“ zu signieren.

In einer zweiten Zeile sind in Spalte 16 durch die Kombinate entsprechend den gesondert übergebenen Nomenklaturen die zweistellige Nummer der Schlüsseltechnologie sowie — soweit zutreffend und durch einen Punkt getrennt — die dreistellige Nummer der Hauptrichtungen, Abschnitte und Aufgabenkomplexe des Komplexprogrammes des wissenschaftlich-technischen Fortschritts der Mitgliedsländer des RGW anzugeben.

4.3. Zu Ziff. 3.1.5. (S. 104)

Abs. 5 wird wie folgt ergänzt:*

In der Zeile 2105 sind als Darunter-Position der Zeile 2104 die finanziellen Mittel für die Forschungskooperation mit Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR sowie des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen für das Planjahr (OP 0613) auszuweisen. In der Zeile 2141 sind als Darunter-Position der Zeilen 2110 bis 2140 die finanziellen Mittel zur Entwicklung von Software auszuweisen.

4.4. Zu Ziff. 3.1.6. (S. 106)

Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

(1) Die Planung des ökonomischen Nutzens der Aufgaben des Planes Forschung und Entwicklung einschließlich der Ergebnisse aus der Nachnutzung wissenschaftlich-technischer Leistungen hat gemäß den Rechtsvorschriften zu erfolgen. Ausgehend von den Erneuerungspässen und den Pflichtenheften für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben ist der ökonomische Nutzen im Umfang der Nomenklatur des im Effektivitätsplan (Ziff. 0.6.) geregelten „Nachweises zur Gesamtentwicklung wichtiger Kennziffern sowie der Plan- und Bilanzwirksamkeit der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts“ nach folgenden Positionen zusammenzufassen:

Aufgaben des Planes Forschung und Entwicklung gesamt

darunter: Aufgaben des Planes Forschung und Ent-

wicklung, die ohne Investitionen oder Generalreparaturen in die Produktion bzw. Praxis eingeführt werden. Für die Zusammenfassung ist der Vordruck 060 anzuwenden. Die Kombinate und Betriebe können weitere Maßnahmekomplexe, insbesondere zur Erzeugnisentwicklung, bilden. Der zu den Abschlußverordnungen in den Erneuerungspässen der Aufgaben bestätigte ökonomische Nutzen ist dabei in voller Höhe plan- und bilanzwirksam zu machen und bis ins 2. Folgejahr nach Einführung in die Produktion nachzuweisen.

5. Zu Planenteil 4 — Grundfondsreproduktion —

5.1. Zu Ziff. 4.0. (S. 117)

Als Abs. 4 wird aufgenommen:

(4) Zur Stärkung der materiell-technischen Basis auf dem Wege der Rationalisierung ist in den Kombinat und Betrieben zur Erhöhung ihrer Eigenverantwortung für die Erwirtschaftung und Verwendung der Mittel für die Modernisierung der vorhandenen Grundfonds die Bildung, Finanzierung und Verwendung eigenverantwortlich zu erwirtschaftender und zu verwendender Investitionsfonds zu planen.³ Diesen Investitionsfonds sind die mit dem Plan vorgegebenen Anteile des zu erwirtschaftenden Gewinns und der Amortisationen zuzuführen.

Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

5.2. Zu Ziff. 4.3.1. (S. 120)*

Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

In der Objektliste für Investitionsvorhaben sind folgende Positionen auszuweisen:

- Umfang der automatisierten Ausrüstungen
- Volumen der angewandten CAD/CAM-Technik
- Software, die im Zusammenhang mit einer Ausrüstungsinvestition steht und aus Investitionen finanziert wird.

5.3. Zu Ziff. 4.3.3. (S. 121)

5.3.1. Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Die Vordrucke 435 und 436 sind auch für die Planung des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds anzuwenden. Nicht zutreffende Zeilen sind dabei zu sperren. Die Kennziffern der Vordrucke 435 für beide Investitionsfonds sind zu summieren und als Finanzbedarf für Investitionen (OP 0417) und dessen Untergliederung in der komplexen ökonomischen Planinformation auszuweisen.

5.3.2. Als Abs. 3 wird aufgenommen:*

(3) Die Abschreibungen der gemäß den Rechtsvorschriften⁴ ab 1. Januar 1987 nicht mehr zu den Grundmitteln gehörenden, aber weiterhin in der Grundmittelrechnung nachzuweisenden Arbeitsmittel sind in der Kostenstelle „Abschreibungen“ zu planen.

5.4. Zu Ziff. 4.3.4. (S. 121)

Im Abs. 1 wird der 3. Satz wie folgt gefaßt:

Die Kennziffern des ökonomischen Nutzens der einzelnen Investitionsvorhaben und -maßnahmen sind entsprechend den Kennziffern der Vordrucke 0724 und 0726 sowie des Abschlußprotokolls über die Planwirksamkeit der mit der Grundsatzentscheidung bestätigten ökonomischen Zielstellungen zu planen.

³ Z. Z. gilt die Anordnung vom 29. Januar 1987 über die Planung, Bildung und Verwendung des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds (GBI. I Nr. 3 S. 19).

⁴ Z. Z. gilt die Anordnung vom 15. November 1985 über die Grundmittelabgrenzung (GBI. I Nr. 31 S. 358).

6. Zu Planteil 6 — Arbeitsproduktivität und Arbeitskräfte —

6.1. Zu Ziff. 6.2.1. (S. 173)

Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

(3) Die Planung der Arbeitskräftekennziffern hat bei der Ausarbeitung der Planentwürfe mindestens die ÖP-Kennziffern sowie weitere durch die Kombinate festzulegende Kennziffern zu umfassen. Als Bestandteil des Fünfjahrplanes und der Jahrespläne sind die in den Vordrucken 621/5 bzw. 621 enthaltenen Kennziffern zu planen. Dabei gelten folgende Festlegungen:

- Die Arbeitskräfte für Softwareproduktion und Softwareleistungen sind in der Zeile 2800 zu planen.
- In der Zeile 8000 ist die Gewinnung von Arbeitskräften durch Einsparung von Arbeitsplätzen aufgrund von Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (ÖP 0914) auszuweisen.
- Für die Planung der Anzahl der Arbeiter und Angestellten (VbE) des Industrieanlagenbaues (ÖP 1918) ist eine Leerzeile zu nutzen.

6.2. Zu Ziff. 6.3.1. (S. 176)

Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

(3) Als Lohnfonds für arbeitsrechtliche Ansprüche ist der Teil des Lohnfonds zu planen, der auf der Grundlage von Rechtsvorschriften bzw. arbeitsrechtlichen Regelungen bei Vorliegen folgender Bedingungen zu zahlen ist. Das betrifft:

- Ansprüche für ununterbrochene Beschäftigung, insbesondere zusätzliche Belohnung und Treueprämie,
- Zuschläge aufgrund besonderer Arbeitsbedingungen, für Sonn-, Feiertags-, Nacht- und Überstundenarbeit, Arbeiterschwernisse sowie für Schichtprämien gemäß der Verordnung vom 12. September 1974 (GBl. I Nr. 51 S. 477),
- Zuschläge für besondere Einsatzbedingungen an Beschäftigtengruppen, insbesondere für Schiffbau, Gießerei, Kernkraftwerke, Trassenbau, FDJ-Initiative Berlin,
- Ausgleichszahlungen für Freistellungen von der Arbeit.

Die Zuschläge für Sonn-, Feiertags-, Nacht- und Überstundenarbeit sowie die Ausgleichszahlungen bei Freistellungen von der Arbeit in den für die Weiterführung der Produktivlöhne bestätigten Betrieben sind gemäß den hierfür getroffenen Festlegungen⁵ zu planen.

7. Zu Planteil 7 — Arbeits- und Lebensbedingungen —

Zu Ziff. 7.3. (S. 209)

Als Abs. 6 wird aufgenommen:

(6) Von den Betrieben sind als Anlage zum Plan der Finanzierung (Vordruck 731) die Arbeitsschutzkleidung und -mittel sowie die daraus resultierenden jährlichen Gesamtkosten gemäß Muster 732 zu planen. Die Planung hat — soweit zutreffend — entsprechend den im Bilanzverzeichnis, Anhang 19, enthaltenen Bilanzpositionen, mit den erforderlichen tätigkeitsspezifischen Artikeln untersetzt, zu erfolgen. Die jährlichen Gesamtkosten sind im Rahmen der Planverteidigungen zu bestätigen. Auf dieser Grundlage sind durch die Generaldirektoren der Kombinate den Betrieben Kostenlimite zu erteilen.

⁵ wurden den betreffenden Kombinat direkt übermittelt.

Muster 732
Teil 1Planung von Arbeitsschutzkleidung und -mitteln
nach Grundpositionen

ELN	Bezeichnung der Arbeitsschutzkleidung und -mittel	ME	Planbedarf laut Tragenormative
-----	---	----	--------------------------------

1	2	3	4
---	---	---	---

— Positionen des Anhangs 19 des Bilanzverzeichnisses, soweit zutreffend

— Sonstige Arbeitsschutzkleidung und -mittel

— Bedarf an Arbeitsschutzkleidung und -mitteln in Mark gesamt

Muster 732
Teil 2

Planbestand gemäß Vorratsnormen	Vorauss. Bestand am 1. 1. des Planjahres	Einsparungen ¹	Gesamtbedarf (Sp. 4 + Sp. 5 / Sp. 6 / Sp. 7)	Kosten im Planjahr (M) IAP
---------------------------------	--	---------------------------	--	----------------------------

5	6	7	8	9
---	---	---	---	---

¹ Als Einsparungen gelten insbesondere

- Einsparung durch Überbietung der Tragenormative
- wissenschaftlich-technische Maßnahmen
- Verbesserung der Arbeitsbedingungen, in deren Ergebnis Arbeitsschutzkleidung und -mittel nicht mehr benötigt werden.

8. Zu Planteil 8 — Finanzen und Kosten —

8.1. Zu Ziff. 8.0. (S. 223)

Abs. 5 Buchst. a wird wie folgt gefaßt:

- Kosten je 100 M Warenproduktion bzw. Produktion des Bauwesens (Kostensatz) und deren Senkung in Prozent, Materialkosten je 100 M Warenproduktion, des Lohnes und der Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds sowie der weiteren Kosten nach Kostenarten und Kostenkomplexen, Kostenstellen und Kostenträgern.

8.2. Zu Ziff. 8.1.1. (S. 224)

Der Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

In Leerzeilen des Vordrucks 812 bzw. 813 sind auszuweisen:

im Abschnitt II Kosten der realisierten Software

im Abschnitt VI Kosten je 100 M realisierte Software

Abschnitt VIII Bildung des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds

Zeile 9500 Zuführungen zum eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds (OP 4041)

Zeile 9510 darunter: aus Amortisationen (OP 4042)

Zeile 9520 aus Nettogewinn (OP 4043)

Die Zeile 4700 - nichtplanbare Kosten - ist zu streichen.

8.3. Zu Ziff. 8.1.2. (S. 224)

Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

Bei der Planung der Selbstkostensenkung in Prozent bezogen auf den Plankostensatz des Basisjahres ist insbesondere auszugehen von

- den planwirksamen ökonomischen Ergebnissen der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts gemäß Vordruck 060 des Effektivitätsplanes, mindestens in Höhe der Zielstellungen zur Kostensenkung der aktualisierten Kostenkonzeption,
- den Wirkungen weiterer Faktoren. Insbesondere ist die Entwicklung der nichttechnologischen Kosten auf der Grundlage der Kostenartenplanung und der Planung nach Kostenkomplexen entsprechend den dafür festgelegten Limiten einzubeziehen.

8.4. Zu Ziff. 8.1.3. (S. 227)

Im Abs. 1 wird der 2. Satz wie folgt gefaßt:

Dazu gehören:

- Fonds Wissenschaft und Technik
- eigenverantwortlich zu erwirtschaftender und zu verwendender Investitionsfonds
- Investitionsfonds (für nicht unter Buchst. b erfaßte Investitionen)
- Instandhaltungsfonds (nur Betrieb)
- Prämienfonds
- Konto junger Sozialisten
- Reservefonds (nur Kombinat)
- Leistungsfonds zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen (nur Betriebe)
- Verfügungsfonds (nur Kombinat)
- Kultur- und Sozialfonds
- Werbefonds (nur Kombinat)
- Risikofonds
- sonstige Zuführungen finanzieller Mittel.

Abs. 2 wird gestrichen. Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

8.5. Zu Ziff. 8.2.1. (S. 227)

Vordruck 831 wird wie folgt ergänzt:*

Zeile 0242 Arbeitsschutzkleidung und -mittel, aus 316 bis 317.

8.6. Zu Ziff. 8.2.2. (S. 228)

Muster 832 wird wie folgt ergänzt:*

Zeile 0242 Arbeitsschutzkleidung und -mittel, aus 316 bis 317.

8.7. Zu Ziff. 8.3.0. (S. 229)

Abs. 7 wird wie folgt ergänzt:*

Die Planung der Absatzvorräte an Ersatzteilen hat entsprechend den Rechtsvorschriften zu erfolgen. In

die Darunter-Position 0430 der Nomenklatur des Vordrucks 844 ist der auf der Grundlage des Planes zur Sicherung der Ersatzteilversorgung ermittelte durchschnittliche Ersatzteilverrat aus Eigenproduktion und Zulieferungen (Handelsware) aufzunehmen.

8.8. Zu Ziff. 8.3.1. (S. 231)

Die Position 0400 wird um folgende weitere Darunterposition ergänzt:*

0430 Absatzvorräte an Ersatzteilen aus 15 und aus 16

8.9. Zu Ziff. 8.3.2. (S. 232)

8.9.1. Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

(1) Die Kombinate haben mit der differenzierten Vorgabe der staatlichen Plankennziffer „Bestände an materiellen Umlaufmitteln“ und deren Untergliederung gemäß den Festlegungen der Planungsordnung, Abschnitt „Planung der Materialökonomie“ Ziff. 3. zu gewährleisten, daß unter Berücksichtigung der Dynamik in der Leistungsentwicklung die sich aus der geplanten Selbstkostensenkung ergebende Umschlagsbeschleunigung der Umlaufmittel in vollem Umfang planwirksam gemacht wird. Bei der Planung und Vorgabe der materiellen Umlaufmittel sind zu berücksichtigen:

- die Erfordernisse der Verkürzung der Reproduktionszeit im Zusammenhang mit der Anwendung der Schlüsseltechnologien, insbesondere von CAD/CAM, und der Einführung neuer Erzeugnisse,
- eine hohe volkswirtschaftliche Disponibilität der Bestände durch eine begründete proportionale Lagerhaltung zwischen den Lieferanten und Verbrauchern sowie
- die Bildung volkswirtschaftlich notwendiger Vorräte an Ersatzteilen.

8.9.2. Im Abs. 4 werden folgende methodische Festlegungen neu gefaßt:

$$\text{Zeile 2000: Zeile 1000} \cdot \frac{0501^1 - 1901^1}{0501^0 - 1901^0}$$

Zeile 3000: für Sp. 3 gilt:

$$\text{Zeile 2000, Sp. 3} \cdot \left[1 - \frac{0102^1 - 1922^1}{0501^1 - 1901^1} \cdot \frac{0102^0 - 1922^0}{0501^0 - 1901^0} \right]$$

für Sp. 5 bzw. 6 gilt:

$$\text{Zeile 2000, Sp. 5 bzw. 6} \cdot \left[1 - \frac{0101^1 - 1913^1}{0501^1 - 1901^1} \cdot \frac{0101^0 - 1913^0}{0501^0 - 1901^0} \right]$$

Zeile 7000: für Sp. 3 gilt:

$$\text{Zeile 6000, Sp. 3} \cdot 360$$

$$0102^1 - 1922^1$$

für Sp. 5 bzw. 6 gilt:

$$\text{Zeile 6000, Sp. 5 bzw. 6} \cdot 360$$

$$0101^1 - 1913^1$$

Zeile 4000 = Zeile 2000 / Zeile 3000 + Zeile 3100

In der Spalte 4 ist in den Zeilen 1000, 2000 und 4000 der Planbestand des Basisjahres, in Zeile 5000 der Planbestand gemäß staatlicher Aufgabe und in Zeile 6000 die Differenz zwischen den Zeilen 4000 und 5000 einzusetzen. Sofern im Ergebnis der Abstimmungen im Planungsprozeß durch den Generaldirektor des Kombinates Entscheidungen zur Veränderung der Leistungs- bzw. Kostenentwicklung getroffen werden, sind auch die Auswirkungen auf die Bestände zu prüfen und Entscheidungen zur Veränderung des Bestandsvolumens bei Einhaltung des dem Kombinat ins-

gesamt vorgegebenen Bestandsvolumens zu treffen. Bei Nichterreichen der mit den staatlichen Aufgaben vorgegebenen Ziele für die Leistungsentwicklung und Kostensenkung ist das Bestandsvolumen in jedem Falle so zu planen, daß eine Umschlagsbeschleunigung gegenüber dem Plan des Basisjahres gewährleistet wird. In der Leerzeile 3100 ist das Volumen der als Bestandteil der staatlichen Aufgabe leistungsunabhängig vorgegebenen Bestandserhöhungen, insbesondere für disponible Absatzvorräte, Ersatzteile und Vorleistungen, auszuweisen und diese in einer Anlage zum Vordruck 845 zu erläutern. Für die Rückseite des Vordruckes 845 gelten folgende Festlegungen:

a) Die Zeile 9000 (Bestandsvolumen im Planjahr PB 2) ist wie folgt zu untersetzen:

Zeile 9100 durch technisch-ökonomisch begründete Vorratsnormen

Zeile 9200 durch erfahrungsstatistische Vorratsnormen

Zeile 9300 durch vorläufige Vorratsnormen.

b) In der vorletzten und letzten Zeile sind zu den einzelnen Bestandsarten (Spalten 3 bis 7) die Richttage lt. Umlaufmittelplan des Basisjahres sowie die Planrichttage des Planjahres einzusetzen.

9. Zu Planteil 9 — Transport —

9.1. Zu Ziff. 9.3.3. (S. 263)*

Im Abs. 4 ist der Ausweis des Zeitfonds generell in h/a und h/Monat vorzunehmen.

9.2. Zu Ziff. 9.4.2. (S. 264)

9.2.1. Im Abs. 1 wird als Aufgabenkomplex aufgenommen:*

e) Maßnahmen zur Qualitätssicherung sowie zur Senkung der Transportverluste und -schäden bei Absatz- und Bezugstransporten. Die Generaldirektoren der Kombinate haben zweigspezifisch festzulegen, nach welchen Hauptpositionen der Erzeugnis- und Leistungsnummernklatur der DDR zu planen und abzurechnen ist.

Dementsprechend ist der Maßnahmeplan zur Senkung des Transportaufwandes (Muster 940) nach Spalte 8 um die Spalte „Senkung der Transportverluste und -schäden bei Absatz- und Bezugstransporten in Mark“ zu ergänzen.

9.2.2. Als Abs. 4 wird aufgenommen:*

(4) Festlegungen zum Muster 940:

Spalten 6 und 7 Die Einsparung an Gütertransportmenge und -leistung ist zu untergliedern in

a) Eisenbahn

b) Binnenschifffahrt

c) öffentlicher Kraftverkehr

d) Werkverkehr mit Kfz.

Spalte 8

Der Ausweis der Einsparung an DK und VK erfolgt nur für die Leistungen des Werkverkehrs mit Kfz.

Aus unserer lieferbaren Literatur

LPG-Recht

Lehrbuch

Autorenkollektiv unter Leitung
von Prof. Dr. R. Höhnert, Prof. Dr. H. Richter und Prof. Dr. G. Rohde
2., überarb. Auflage
287 Seiten · Leinen · 25,20 M
Bestellangaben: 771 846 6 / LPG-Recht Lehrbuch

In der sozialistischen Landwirtschaft der DDR vollzogen sich in den vergangenen Jahren große Veränderungen, die ihren juristischen Ausdruck in den Musterstatuten für die LPG Pflanzen- bzw. LPG Tierproduktion (1977) und im LPG-Gesetz vom 2. 7. 1982 fanden.

Das Lehrbuch widerspiegelt diesen Entwicklungsstand und vermittelt Erkenntnisse, wie mit Hilfe des Rechts, speziell des LPG-Rechts, die Aufgaben der Genossenschaftsbauern besser gelöst werden können.

Die 12 Kapitel beinhalten u. a. folgende Themen:

Die marxistisch-leninistische Agrartheorie und ihre schöpferische Anwendung bei der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft in der DDR / Rechtsgrundsätze der staatlichen Anleitung und Unterstützung der LPG / Die Bildung von LPG / Die Mitgliedschaft in der LPG / Die Leitung der LPG / Die rechtliche Regelung der Kooperationsbeziehungen / Die genossenschaftlichen Eigentums- und Nutzungsrechtsverhältnisse / Die Bodennutzungsrechtsverhältnisse der LPG / Die Arbeits- und Sozialverhältnisse der Genossenschaftsbauern / Agrarrecht imperialistischer Staaten.

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel



**Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen Republik**

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (910/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,50 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 596, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1020, Telefon: 229 22 33.

Artikel-Nr. (EDY) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck)

ISSN 0138-1644



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1987 Berlin, den 14. April 1987 Teil I. Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
27. 2. 87	Anordnung über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Industrie und das Bauwesen	107
11. 3. 87	Anordnung über den Erwerb des Sachkundenachweises und des Grundwissens über die Hygiene in Gemeinschaftsküchen	118
5. 3. 87	Anordnung Nr. 2 über die Berechnung und Zahlung von Nutzungsentgelt für Grundstücke und Grundmittel	119
13. 3. 87	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Seelotsverordnung - Lotsbezirke, Lotsstationen, Lotsenversetzpositionen -	119
13. 3. 87	Anordnung Nr. 2 über den Notaufenthalt von ausländischen Wasserfahrzeugen in den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik	119
19. 3. 87	Anordnung über die Verbindlichkeit der Werkstoff- und Bauvorschriften für Anlagen der Dampf- und Drucktechnik - WBV-Anordnung -	119
23. 3. 87	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens	122
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	122

**Anordnung
über die Finanzierungsrichtlinie
für die volkseigene Industrie und das Bauwesen
vom 27. Februar 1987**

Zur weiteren Vervollkommnung der Leitung, Planung und wirtschaftlichen Rechnungsführung entsprechend den Beschlüssen des XI. Parteitages der SED wird folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

- (1) Diese Anordnung gilt für die Finanzierung zentral- und örtlich geleiteter
- volkseigener Kombinate (nachfolgend Kombinate genannt),
 - Kombinatbetriebe und volkseigener Betriebe, die keinem Kombinat angehören (nachfolgend Betriebe genannt), der Industrie und des Bauwesens
 - sowie für Staatsorgane hinsichtlich ihrer Leitungs- und Kontrollfunktion.
- Sie gilt nicht für Außenhandelsbetriebe und juristisch selbständige Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, die gemäß den Rechtsvorschriften nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung in Forschung und Entwicklung arbeiten.
- (2) Die Minister können im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen auf der Grundlage dieser Anordnung zweigspezifische Festlegungen treffen.

II.

Planung und Verwendung des Nettogewinns

§ 2

Planung des Nettogewinns und seiner Verwendung

(1) Die Kombinate und Betriebe haben entsprechend den Rechtsvorschriften das einheitliche Betriebsergebnis oder das Betriebsergebnis (nachfolgend einheitliches Betriebsergebnis genannt) zu planen. Der zu planende Nettogewinn ist wie folgt zu ermitteln:

- Einheitliches Betriebsergebnis
 - + Zuführungen entsprechend den Rechtsvorschriften
 - /. Produktionsfondsabgabe
 - /. Verwendung des Ergebnisses des Außenhandelsbetriebes
-
- = Nettogewinn "

(2) Die Verwendung des Nettogewinns ist in Übereinstimmung mit den im Plan festgelegten materiellen und finanziellen Aufgaben entsprechend den Rechtsvorschriften in den Betrieben in folgender Reihenfolge zu planen:

- a) Nettogewinnabführung an den Staat, mindestens in der mit den staatlichen Plankennziffern festgelegten Höhe,
- b) Zuführungen zum Prämienfonds,
- c) Zuführungen zum Leistungsfonds zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen,
- d) Zuführungen zum eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds,
- e) Finanzierung von Beiträgen für freiwillige Versicherungen,
- f) Zuführungen zum Umlaufmittelfonds,
- g) planmäßige Tilgung von Grundmittelkrediten gemäß § 20,

- h) Zuführungen zum Investitionsfonds für Investitionsvorhaben, die nicht aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert werden gemäß den §§ 17 bis 19 (nachfolgend Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19 genannt),
- i) Finanzierung von anderen in Rechtsvorschriften festgelegten Maßnahmen.

(3) In den Kombinat ist die Verwendung der Nettogewinnabführung der Betriebe in folgender Reihenfolge zu planen:

- a) Nettogewinnabführung an den Staat, mindestens in der mit den staatlichen Plankennziffern festgelegten Höhe,
- b) Zuführungen an die Betriebe
- für den eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds,
 - für den Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19 zur Finanzierung von Maßnahmen, die die planmäßige Reproduktionskraft der Betriebe übersteigen,
 - für zeitweilig erforderliche Fonds- bzw. Verluststützungen,
 - zur Finanzierung von anderen Maßnahmen entsprechend den Rechtsvorschriften,
- c) Zuführungen zu Fonds des Kombinat und weitere Verwendung
- zum eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds,
 - zur planmäßigen Tilgung von Grundmittelkrediten des Kombinat,
 - zum Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19,
 - zum Reservefonds gemäß § 28,
 - zum Verfügungsfonds entsprechend den Rechtsvorschriften,
 - für weitere Maßnahmen entsprechend den Rechtsvorschriften.

(4) Für Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen auf den Nettogewinn und die Nettogewinnverwendung sind die dafür geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden.

§ 3

Planung des überbotenen Nettogewinns und seiner Verwendung

(1) Die Betriebe planen die Verwendung des gegenüber der staatlichen Aufgabe überbotenen Nettogewinns (Preisbasis 1) in folgender Reihenfolge ausschließlich für

- a) Zuführungen zum
- Prämienfonds,
 - Konto junger Sozialisten,
 - Leistungsfonds zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen,
 - eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds
- entsprechend den Rechtsvorschriften,
- b) Nettogewinnabführung an den Staat.

(2) Die Kombinate planen die Verwendung des von den Betrieben aus der Überbietung der staatlichen Aufgaben abzuführenden Nettogewinns (Preisbasis 1) in folgender Reihenfolge ausschließlich für

- a) Zuführungen zum
- Verfügungsfonds entsprechend den Rechtsvorschriften,
 - Reservefonds gemäß § 28
- in Höhe von 18% des überbotenen saldierten Nettogewinns des Kombinat, höchstens jedoch 3 M je 1 000 M Nettoproduktion,

- b) Zuführungen zum eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds,
- c) Nettogewinnabführung an den Staat.

Grundlage für die Planung der Verwendung des überbotenen Nettogewinns des Kombinat ist der vom Kombinat insgesamt überbotene saldierte Nettogewinn. Dabei ist die planmäßige Nettogewinnabführung des Kombinat an den Staat zu sichern.

(3) Für den gegenüber der staatlichen Aufgabe und der staatlichen Planaufgabe unterschrittenen Verlust (Preisbasis 1) bei Einhaltung der bedarfsgerechten Produktion gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 4

Verwendung des planmäßig erwirtschafteten Nettogewinns

(1) Der erwirtschaftete Nettogewinn der Kombinate und Betriebe ergibt sich aus dem einheitlichen Betriebsergebnis unter Berücksichtigung der folgenden Zu- und Abführungen:

Zuführungen entsprechend den Rechtsvorschriften

Abführungen

- Produktionsfondsabgabe,
- Sanktion zum Wagenstandgeld und weitere Sanktionen, die vom Staatshaushalt vereinnahmt werden, entsprechend den Rechtsvorschriften,
- Gewinne, die nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen, gemäß § 7,
- Gewinne aus der Überschreitung des Arbeitskräfteplans bzw. unbefugter Einstellung von Arbeitskräften bis zu einer Höhe von 5 000 M je Arbeitskraft. Der Gewinn je Arbeitskraft ist auf der Grundlage des geplanten einheitlichen Betriebsergebnisses je Arbeiter und Angestellten (geplante Anzahl im Jahresdurchschnitt - VbE ohne Lehrlinge -) zu ermitteln,
- Verwendung des Ergebnisses des Außenhandelsbetriebes entsprechend den Rechtsvorschriften.

(2) Der Nettogewinn ist bei Erreichung der staatlichen Planaufgabe Nettogewinn für die im § 2 Absätze 2 und 3 sowie im § 3 Absätze 1 und 2 festgelegten Zwecke bis zu der im Plan festgelegten Höhe zu verwenden. Geplante Nettogewinne, die nicht für die geplanten Verwendungszwecke eingesetzt werden, sind an den Staatshaushalt abzuführen.

§ 5

Verwendung des überplanmäßig erwirtschafteten Nettogewinns

Über die staatliche Planaufgabe hinaus erwirtschafteter überplanmäßiger Nettogewinn der Betriebe und Kombinate ist wie überbotener Nettogewinn entsprechend § 3 zu verwenden.

§ 6

Mindergewinn

(1) Bei Nichterfüllung der staatlichen Planaufgabe Nettogewinn ist von den Betrieben die Nettogewinnabführung an den Staat in voller Höhe der im Kassenplan festgelegten Planraten zu leisten. Der danach verbleibende Nettogewinn ist in der im § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 festgelegten Reihenfolge zu verwenden. Die planmäßigen Zuführungen zu den eigenen Fonds aus Gewinn sind in Höhe des Mindergewinns zu kürzen, oder bereits vorgenommene Zuführungen sind, mit Ausnahme der Zuführungen zum Umlaufmittelfonds, maximal bis zur Höhe des noch vorhandenen Bestandes rückgängig zu machen. Dabei sind die Zuführungen zum Prämienfonds, zum eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds und zum Leistungsfonds zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen nur bis zu der nach den Rechtsvorschriften möglichen Höhe vorzunehmen.

(2) Ist der erwirtschaftete Nettogewinn geringer als die Verpflichtung zur Nettogewinnabführung an den Staat, ist der

Nettogewinn in Höhe der Erwirtschaftung an den Staatshaushalt abzuführen. In Höhe der Differenz zwischen erwirtschaftetem Nettogewinn und planmäßiger Nettogewinnabführung sind vorhandene Bestände eigener finanzieller Fonds der Betriebe gemäß § 8 Abs. 1 einzusetzen. Der Bank ist nachzuweisen, welche eigenen Fonds dafür verwendet werden.

(3) Beim Einsatz eigener Fonds für die Sicherung der Nettogewinnabführung an den Staat sind die Finanzierung der planmäßigen Produktionsaufgaben und die den Leistungen entsprechende Zahlung von Lohn und Prämie an die Werkstätten zu sichern.

(4) Reichen die Abführungen der Betriebe an das Kombinat aus Nettogewinn und die eigenen Fonds der Betriebe nicht aus, um die Verpflichtungen des Kombinates zur Nettogewinnabführung an den Staat zu erfüllen, sind die Fonds des Kombinates und im Kombinat zentralisierte Mittel einzusetzen.

(5) Bei zeitweiliger Nichterfüllung der staatlichen Planaufgabe Nettogewinn können die Betriebe und Kombinate für die planmäßig aus Gewinn vorgesehenen ökonomisch notwendigen Zuführungen zu betrieblichen Fonds bei der Bank einen zusätzlichen Kredit entsprechend den Rechtsvorschriften beantragen. Soweit zur Erfüllung der Verpflichtungen zur Nettogewinnabführung an den Staat Mittel des Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19 eingesetzt werden, können von Betrieben und Kombinat zu Bezahlung geplanter vertragsgerechter, abrechnungsfähiger Warenlieferungen und Leistungen für Investitionen bei der Bank Kredite beantragt werden.

(6) Zeitweilige Zahlungsschwierigkeiten, die aus der Kürzung der Zuführungen zu eigenen Fonds entstehen, dürfen mit Ausnahme des Einsatzes von Mitteln des Reservefonds gemäß § 29 Abs. 2 nicht durch den Einsatz anderer finanzieller Mittel der Kombinate und Betriebe überbrückt werden.

(7) Soweit bei aufgetretenen Mindergewinnen

- zur Überbrückung entstandener Zahlungsschwierigkeiten Kredite nicht oder nicht mehr gewährt werden,
- geringere Zuführungen zu eigenen Fonds als geplant vorgenommen werden konnten bzw. Fondsbestände zur Erfüllung der geplanten Nettogewinnabführung abgeführt wurden bzw.
- die geplante Nettogewinnabführung nicht geleistet werden konnte,

sind auf der Grundlage von Rechenschaftslegungen vor dem Leiter des übergeordneten Organs, bei Kombinatbetrieben vor dem Generaldirektor des Kombinates, Entscheidungen zur Wiederherstellung der Planmäßigkeit und zur Finanzierung entsprechend den Rechtsvorschriften herbeizuführen.

(8) Bei am Jahresende noch vorhandenen Mindergewinnen sind bei der Jahresrechenschaftslegung vor dem Leiter des übergeordneten Organs, bei Kombinatbetrieben vor dem Generaldirektor des Kombinates, Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften zu treffen. Bei Rückständen in der Nettogewinnabführung an den Staat ist im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen zu entscheiden, ob diese Rückstände vollständig oder teilweise im Folgejahr zu erwirtschaften sind oder auf der Grundlage von Festlegungen zur Erhöhung der Effektivität und zur Sicherung einer stabilen Finanzwirtschaft erlassen werden.

§ 7

Nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhende Gewinne

(1) Gewinne, die nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen (Anlage I), sind zum Zeitpunkt ihrer Feststellung als Verwendung des einheitlichen Betriebsergebnisses gesondert an den zentralen Haushalt abzuführen.

(2) Nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhende Gewinne gemäß Anlage I Buchstaben a bis e dürfen grundsätzlich nicht mit aus gleichen Ursachen entstehenden Ver-

lusten saldiert werden. Verluste und Gewinne aus falscher zeitlicher Abgrenzung von Kosten und Erlösen dürfen nur dann saldiert werden, wenn aus Gründen, die vom Betrieb bzw. Kombinat nicht zu beeinflussen sind, eine Erfassung und Abrechnung der Kosten im Jahr ihrer Entstehung nicht möglich war.

(3) Ergibt sich aus den in der Anlage I Buchstaben f und g genannten Gründen eine Minderung des Gewinns, kann die Nettogewinnabführung an den Staat in dieser Höhe gekürzt werden, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist. Die Hauptbuchhalter haben diese Kürzungen revisionsfähig nachzuweisen.

III.

Bildung eigener Fonds, Zentralisierung und Umverteilung von Nettogewinn durch das Kombinat

§ 8

Bildung eigener Fonds

(1) Die Kombinate und Betriebe bilden eigene Fonds aus Nettogewinn und zu Lasten der Kosten entsprechend den dazu erlassenen Rechtsvorschriften (Anlage 2).

(2) Die Kombinate und Betriebe haben die Zuführungen zu eigenen Fonds aus Gewinn und Kosten auf der Grundlage der bestätigten Quartals- und Monatsaufgliederung ausgewählter staatlicher Planaufgaben für die Steigerung der Leistungs- und Effektivitätsziele in Übereinstimmung mit dem Kassenplan bzw. die Zuführung zum eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds entsprechend den festgelegten Normativen bzw. absoluten Beträgen vorzunehmen. Zuführungen zum Umlaufmittelfonds haben zu je einem Drittel in den Monaten des I. Quartals des Planjahres zu erfolgen. In dieser Höhe sind die zweckgebundenen Mittel zu den in der Anlage 3 geregelten Terminen auf die Sonderbankkonten zu übertragen.

(3) Werden bei wachsenden Leistungen die planmäßigen Bestände an materiellen Umlaufmitteln gegenüber dem Planbestand des Vorjahres oder des Planjahres gesenkt, verbleiben die freiwerdenden eigenen Umlaufmittel zur Stärkung der finanziellen Reproduktionskraft in voller Höhe den Betrieben. Sie sind zur Erhöhung des Eigenmittelanfalls bei der Finanzierung der Umlaufmittel einzusetzen.

(4) Zur Durchsetzung der Zweckbindung der eigenen Fonds kann die Bank eine zwangsweise Zuführung zu den Sonderbankkonten der Kombinate und Betriebe vornehmen.

(5) Verletzen Kombinate oder Betriebe die Finanzdisziplin, indem sie aufgenommene Kredite für die Finanzierung von Investitionen entgegen den abgeschlossenen Kreditverträgen nicht aus erwirtschafteten Gewinnen oder anderen eigenen Mitteln zurückzahlen, kann die Bank zur Tilgung die eigenen Fonds der Kombinate und Betriebe heranziehen.

(6) Bei Maßnahmen gemäß den Absätzen 4 und 5 sind die Finanzierung der planmäßigen Produktionsaufgaben und die den Leistungen entsprechende Zahlung von Lohn und Prämie an die Werkstätten zu sichern.

§ 9

Zentralisierung und Umverteilung von Nettogewinn durch das Kombinat

(1) Die Generaldirektoren der Kombinate haben mit dem Plan die Abführungen von Nettogewinn der Betriebe in der Höhe so festzulegen, daß die Abführungsverpflichtungen gegenüber dem Staat erfüllt werden und der planmäßige Reproduktionsprozeß gesichert wird.

(2) In die Planung bzw. Verwendung der zu zentralisierenden Nettogewinne sind die durch Forschungs- und Rationalisierungseinrichtungen abzuführenden Teile der sonstigen Erlöse sowie der Gewinne aus finanzgeplanter Warenproduktion und anderen Leistungen einzubeziehen.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 zu zentralisierenden Mittel sind auf dem Abrechnungskonto „Zentralisierter Nettogewinn“ zu erfassen und auf dem Sonderbankkonto „Zentralisierter Nettogewinn“ zu konzentrieren.

(4) Die Verwendung des zentralisierten Nettogewinns hat ausschließlich zweckgebunden und bis zur planmäßigen Höhe für die im § 2 Abs. 3 festgelegten planmäßigen Verwendungszwecke zu erfolgen. Soweit geplante Verluststützungen nicht in Anspruch genommen werden, weil geplante Verluste durch die Nichteinhaltung der bedarfs- und vertragsgerechten Produktion unterschritten wurden, sind die nicht in Anspruch genommenen Mittel durch das Kombinat in die Nettogewinnabführung an den Staat einzubeziehen.

(5) Am Jahresende auf dem Abrechnungskonto gemäß Abs. 3 noch vorhandene, für die planmäßigen Zwecke nicht eingesetzte, zentralisierte Nettogewinne sind an den zentralen Haushalt abzuführen.

IV.

Abführungen an den Staat, Übertragung zweckgebundener finanzieller Mittel auf Bankkonten, bezirksgeleitete Industrie und örtlichgeleitetes Bauwesen, Finanzierung der Kosten für Leitung und Verwaltung der Kombinate

§ 10

Nettogewinnabführung

(1) Die Kombinate und Betriebe haben die Nettogewinnabführung an den Staat auf der Grundlage der bestätigten Quartals- und Monatsaufgliederung ausgewählter staatlicher Planaufgaben in den Kassenplan aufzunehmen und zu sichern, daß die Planraten des Jahres insgesamt mit der staatlichen Planaufgabe „Nettogewinnabführung an den Staat“ übereinstimmen.

(2) Die Kombinate haben an den zentralen Haushalt bis zum 18. Kalendertag und bis zum vorletzten Kalendertag des laufenden Monats gleiche Planraten der Nettogewinnabführung entsprechend dem im Kassenplan für den jeweiligen Monat festgelegten Betrag zu leisten.

(3) Beträge der Nettogewinnabführung aus der Übererfüllung der staatlichen Planaufgabe Nettogewinn sind von den Kombinatmonatlich mit der zweiten Rate des folgenden Monats entsprechend der tatsächlichen Übererfüllung an den zentralen Haushalt abzuführen; Rückzahlungen sind zu verrechnen.

(4) Die Abführungstermine für die Betriebe hat der Generaldirektor des Kombinales festzulegen.

(5) Erfolgt die Nettogewinnabführung an den Staat nicht termingerecht bzw. nicht in geplanter Höhe, hat die Bank dem Staat vorenthaltene Mittel zwangsweise von den eigenen Fonds der Kombinate und Betriebe abzubuchen.

§ 11

Amortisationsabführung

Die Kombinate haben die mit dem Plan festgelegten Amortisationsabführungen monatlich bis zum 18. Kalendertag auf der Grundlage des Kassenplanes an den zentralen Haushalt zu überweisen. Gegenüber den Betrieben hat der Generaldirektor die Termine für die Abführung von Amortisationen eigenverantwortlich festzulegen.

§ 12

Spezielle Abführungen an den Staatshaushalt

(1) Die Betriebe haben spezielle Abführungen an den Staatshaushalt entsprechend Anlage 4 auf das Bankkonto „Spezielle Abführungen an den Staatshaushalt“ des Kombinales vorzunehmen. Die Kombinate haben diese Mittel zu den in der Anlage 4 genannten Terminen an den zentralen Haus-

halt — auf das Konto „Spezielle Abführungen an den Staatshaushalt“ des zuständigen Ministeriums — abzuführen. Gegenüber den Betrieben hat der Generaldirektor des Kombinales die Termine und Bankkonten für die Abführungen eigenverantwortlich festzulegen.

(2) Finanzielle Mittel, die dem Fonds Wissenschaft und Technik nicht in geplanter Höhe zugeführt werden, dürfen nicht für andere Fonds eingesetzt werden. Sie sind als spezielle Abführung an den Staatshaushalt — ohne Anrechnung auf die Nettogewinnabführung — vorzunehmen.

§ 13

Abführungen der Kombinate und Betriebe des örtlichgeleiteten Bauwesens

Kombinate und Betriebe des örtlichgeleiteten Bauwesens haben die Nettogewinnabführung, die Amortisationsabführung und die speziellen Abführungen an den örtlichen Haushalt zu leisten. Spezielle Abführungen gemäß der Anlage 4 Ziff. 1 Buchstaben a bis d sind an den zentralen Haushalt zu leisten. Der Leiter der Abteilung Finanzen des örtlichen Rates legt in Abstimmung mit dem Leiter des übergeordneten Organs, bei Kombinatbetrieben mit dem Generaldirektor des Kombinales, die Termine für die Abführung an den örtlichen Haushalt gesondert fest.

§ 14

Spezielle Bestimmungen für die bezirksgeleiteten Kombinate und Betriebe der Industrie

(1) Durch die Wirtschaftsräte der Bezirke sind die Regelungen über den Einsatz des planmäßigen Amortisationsaufkommens gemäß § 21 Abs. 1 nur gegenüber den Betrieben anzuwenden, die keinem Kombinat angehören.

(2) Die Wirtschaftsräte der Bezirke haben ihre planmäßige Nettogewinnabführung an den Staat abweichend vom § 10 Abs. 2 in monatlichen Planraten bis zu 10 Tagen nach dem für Kombinatbetriebe festgelegten Zahlungstermin an den zentralen Haushalt abzuführen. Beträge der Nettogewinnabführung aus der Übererfüllung der staatlichen Planaufgabe Nettogewinn sind abweichend vom § 10 Abs. 3 von den Wirtschaftsräten der Bezirke vierteljährlich mit der im ersten Monat des folgenden Quartals zu leistenden Rate an den zentralen Haushalt abzuführen oder als Rückzahlungen zu verrechnen. Der Wirtschaftsrat beim Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, leistet die Nettogewinnabführung an den Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR.

(3) Die Wirtschaftsräte der Bezirke legen gegenüber den den Räten der Bezirke unterstellten Kombinatmonatlich und Betrieben, die Kombinate gegenüber ihren Betrieben, die Termine für die nach Abs. 2 zu leistenden Abführungen fest. Die Direktoren der Kombinate können für ihre Betriebe die Termine für die Abführung an den Staat nach Abstimmung mit den Wirtschaftsräten der Bezirke vereinheitlichen, wenn dadurch keine höheren als die geplanten Zuführungen zum Umlaufmittelfonds entstehen.

§ 15

Finanzierung der Kosten für Leitung und Verwaltung der Kombinate

(1) Soweit Stammbetriebe von Kombinatmonatlich nicht in der Lage sind, die Kosten für Leitung und Verwaltung des Kombinales aus eigenen Kosten zu decken, sind auf der Grundlage von Normativen Kostenumlagen zu planen.

(2) Die Höhe der Kostenumlage ist jährlich durch die zuständigen Minister oder die Vorsitzenden der örtlichen Räte mit dem Plan zu bestätigen. Sie ist nach den geltenden Rechtsvorschriften zu kalkulieren und gesondert in Rechnungsführung und Statistik auszuweisen.

(3) Die Zuordnung der Aufwendungen zu den Kosten für Leitung und Verwaltung der Kombinate ist entsprechend der

Anordnung vom 11. Mai 1978 über die Inkraftsetzung und Herausgabe der Richtlinie zur Ermittlung der Kosten für Leitung und Verwaltung (GBI. I Nr. 16 S. 185) vorzunehmen.

(4) Die Kostenumlage ist durch die Betriebe in geplanter Höhe in monatlichen Teilbeträgen an das Kombinat abzuführen. Die Termine und die Höhe der monatlichen Teilbeträge für die Abführung der Kostenumlage sind von den Generaldirektoren der Kombinate festzulegen.

(5) Die zum 31. Dezember jeden Jahres nicht verbrauchten Mittel der Kostenumlage sind in das Ergebnis Inland der Kombinate einzubeziehen.

V.

Finanzierung der Investitionen, Tilgung von Grundmittelkrediten, Einsatz von Amortisationen, Finanzierung der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln

§ 16

Finanzierung der Investitionen

(1) Die Finanzierung der Investitionen erfolgt aus dem

- a) eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds entsprechend den dazu erlassenen Rechtsvorschriften,
- b) Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19.

(2) Die Bezahlung von Investitionen, die aus Mitteln des „Kontos junger Sozialisten“ planmäßig finanziert werden können, erfolgt direkt aus dem „Konto junger Sozialisten“.

Investitionsfonds für Investitionsvorhaben, die nicht aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert werden (§§ 17 bis 19)

§ 17

Planung des Investitionsfonds

(1) Die Kombinate und Betriebe haben im Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19 die finanziellen Mittel nur für Investitionen

- in Übereinstimmung mit der Planung der Vorbereitung der Investitionen sowie der staatlichen Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ und
- nach Erteilung der staatlichen Planaufgabe auf der Grundlage der Einordnung in materielle Bilanzen und der Titellisten vorhaben- bzw. maßnahmebezogen als Finanzbedarf zu planen. Das schließt die Inanspruchnahme einer entsprechend den Rechtsvorschriften gebildeten Reserve für im voraus nicht erkennbare Leistungen ein.

(2) Der in der Grundsatzentscheidung für Investitionen festgelegte Investitionsaufwand darf nicht überschritten werden. Die Planung finanzieller Mittel für Investitionen außerhalb der staatlichen Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ bzw. des Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19 ist nicht zulässig. Finanzielle Mittel dürfen nur für solche Vorhaben geplant werden, die nach den Rechtsvorschriften über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft den beauftragten vorhabenbezogenen Kennziffern der Effektivität der Investitionen — einschließlich der Kennziffer Rückfließdauer — entsprechen und deren Durchführung auf der Grundlage der übergebenen Übersichten für die Investitionsvorhaben mit dem Plan bestätigt worden ist.

(3) Die finanziellen Mittel für die Übernahme von themengebundenen Grundmitteln, Versuchsanlagen und Experimen-

talbauten aus der Forschung und Entwicklung in die Produktion des Betriebes bzw. die finanziellen Mittel für den käuflichen Erwerb solcher Grundmittel von anderen Betrieben können entsprechend den Rechtsvorschriften — abweichend vom Abs. 2 — ohne Anrechnung auf die staatliche Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ als Finanzbedarf geplant werden. Diese finanziellen Mittel sind gesondert nachzuweisen.

(4) Der Finanzbedarf für Investitionen gemäß Abs. 1 ist nur in der erforderlichen Höhe zu planen

- für die Bezahlung abrechnungsfähiger Leistungen für die Vorbereitung der Grundsatzentscheidung,
- zur Bezahlung abrechnungsfähiger Investitionsleistungen für die Durchführung der ordnungsgemäß vorbereiteten Investitionen einschließlich anderer Zahlungen, die nach den Rechtsvorschriften als Bestandteil des mit der Grundsatzentscheidung festgelegten Investitionsaufwandes zu leisten sind,
- für fällige Abschlagszahlungen entsprechend den Rechtsvorschriften,
- für die Beteiligung an gemeinsamen und durch die Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane oder Räte der Bezirke bestätigten Investitionen anderer Kombinate und Betriebe.

Die Planung finanzieller Mittel für Investitionen ist dann zulässig, wenn der im Planjahr entsprechend den Grundsatzentscheidungen bzw. den beauftragten vorhabenbezogenen Effektivitätskennziffern zu realisierende ökonomische Nutzen bzw. Nutzenszuwachs aus in Betrieb zu nehmenden bzw. in Betrieb genommenen Investitionen voll in den Plan aufgenommen wurde.

(5) Die zur Deckung des planmäßigen Finanzbedarfs für Investitionen erforderlichen Mittel sind von den Kombinate und Betrieben grundsätzlich selbst zu erwirtschaften. Dementsprechend sind in Übereinstimmung mit der „Planung der finanziellen Mittel für Investitionen“ die Mittel folgender Finanzierungsquellen zu planen:

- Nettogewinn,
- Amortisationen,
- verzinsliche Grundmittelkredite auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffer „Veränderung des Kreditvolumens für verzinsliche Grundmittelkredite“,
- Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln, aus Abriss und Verschrottung von Grundmitteln in Verbindung mit Investitionen sowie sonstige Erlöse, Restbuchwerte aus dem Verkauf bzw. der Umsetzung von Grundmitteln sowie Verrechnungen von Investitionsaufwendungen entsprechend den Rechtsvorschriften (nachfolgend Verkaufserlöse und andere Mittel genannt),
- Mittel aus Versicherungsleistungen für Grundmittel, sofern die Zahlung solcher Mittel verbindlich für das Planjahr zugesagt ist,
- Mittel aus der Umverteilung von Gewinnen und Amortisationen durch das Kombinat,
- unverzinsliche Kredite, die durch den Staatshaushalt getilgt werden und die vorrangig für volkswirtschaftlich entscheidende Vorhaben, deren Investitionsaufwand die Reproduktionskraft der Betriebe und Kombinate übersteigt, nach Zustimmung durch den Minister der Finanzen entsprechend den Rechtsvorschriften mit dem Plan zu bestätigen sind,
- Zuführungen durch andere Kombinate bzw. Betriebe aufgrund der Beteiligung an gemeinsamen und durch die Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane oder Räte der Bezirke bestätigten Investitionen.

(6) Die Unterlagen für die Planung der Vorbereitung der Investitionen, die Titellisten (einschl. Deckblatt für die gesamten Investitionen) sowie die „Planung der finanziellen

Mittel für Investitionen“ sind der zuständigen Bank im Entwurf und nach Beschlussfassung zu übergeben. Die Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen auf den mit der Grundsatzentscheidung festgelegten Investitionsaufwand und den Nutzen sind der zuständigen Bank nachzuweisen.

§ 18

Zuführungen zum Investitionsfonds

(1) Die finanziellen Mittel gemäß § 17 Abs. 5 sind dem Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19 in der geplanten Höhe zuzuführen.

(2) Bei Nichterfüllung der staatlichen Planaufgabe Nettogewinn gilt für die Nettogewinnzuführung zum Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19 der § 6 Abs. 5. Wird in solchen Fällen die Gewährung von Kredit abgelehnt, sind kurzfristige Entscheidungen über die weitere Durchführung und Finanzierung der Investitionen durch die zuständigen Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane bzw. Vorsitzenden der Räte der Bezirke zu treffen bzw. Entscheidungen im Ministerrat herbeizuführen.

(3) Mit den Entscheidungen zur Sicherung der Finanzierung von Investitionen sind weitere erforderliche Maßnahmen festzulegen, wie z. B. der Verkauf nicht ausgelasteter Grundmittel oder die Rückstellung nichtproduktiver Investitionen.

§ 19

Verwendung des Investitionsfonds

(1) Die Mittel des Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19 sind auf einem gesonderten Bankkonto „Investitionsfonds für Investitionsvorhaben, die nicht aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert werden“ bei der zuständigen Bank zu konzentrieren und nur zu verwenden für Zahlungen für die im § 17 Abs. 4 genannten Zwecke.

(2) Nicht in Anspruch genommene finanzielle Mittel einer Investition gemäß Titelliste dürfen nicht zur Finanzierung anderer nicht in Titellisten enthaltener oder zur Verringerung des Kreditanteils anderer in Titellisten enthaltener Investitionen verwendet werden.

(3) Den Kombinat und Betrieben ist es nicht gestattet, die geplanten Mittel des Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19 zu verwenden für

- Investitionen, für die eine Grundsatzentscheidung entsprechend den Rechtsvorschriften nicht vorliegt,
- die Übertragung auf den eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds,
- die Übertragung an andere Kombinate, Betriebe oder örtliche Staatsorgane, sofern es sich nicht um planmäßige Mittel für die Beteiligung an gemeinsamen und durch die Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane oder Räte der Bezirke bestätigten Investitionen anderer Kombinate und Betriebe handelt,
- Aufwendungen, die den nach der Grundsatzentscheidung zulässigen Investitionsaufwand überschreiten,
- Kredittilgungen. Davon ausgenommen ist der Einsatz eingesparter Eigenmittel des geplanten Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19, soweit sie aus der Senkung des Investitionsaufwandes durch effektivere Investitionstätigkeit resultieren.

(4) Am Jahresende auf dem Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19 vorhandene nicht verbrauchte Mittel können bis zum 31. Januar des Folgejahres für die Bezahlung bis zum

Jahresende fertiggestellter, im Plan enthaltener, abrechnungsfähiger Leistungen für Investitionen verwendet werden. Darüber hinaus vorhandene Mittel sind an den zentralen Haushalt abzuführen.

§ 20

Tilgung von verzinslichen Grundmittelkrediten

(1) Für die planmäßige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite einschließlich von Rationalisierungsmittelkrediten sind in der geplanten Höhe einzusetzen:

- a) Amortisationen,
- b) Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln, aus Abriss und Verschrottung von Grundmitteln in Verbindung mit Investitionen, sonstige Erlöse entsprechend den Rechtsvorschriften, Verrechnungen von Investitionsaufwendungen entsprechend den Rechtsvorschriften sowie Versicherungsleistungen für Grundmittel,
- c) Nettogewinne.

(2) Die vorfristige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite kann finanziert werden aus

- a) eingesparten Eigenmitteln des geplanten Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19 infolge Senkung des Investitionsaufwandes aufgrund effektiverer Investitionstätigkeit,
- b) über den Plan hinaus anfallenden Amortisationen und überplanmäßigen Mitteln gemäß Abs. 1 Buchst. b,
- c) Mitteln des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds,
- d) Mitteln des Reservefonds, die durch den Generaldirektor des Kombines für diesen Zweck bereitgestellt werden.

(3) Die Mittel gemäß den Absätzen 1 und 2 sind auf einem betrieblichen Sammelkonto für die Tilgung von Grundmittelkrediten zu erfassen und für die Kredittilgung zu verwenden. Nicht verwendete Mittel des betrieblichen Sammelkontos sind am Jahresende an den zentralen Haushalt abzuführen.

(4) Restbuchwerte von Grundmitteln dürfen für die Tilgung von Grundmittelkrediten nicht verwendet werden.

(5) Werden Kredite nicht vertragsgerecht getilgt, weil die staatliche Planaufgabe Nettogewinn nicht erfüllt wurde, so sind Maßnahmen entsprechend § 18 Abs. 3 durchzuführen.

§ 21

Amortisationen

(1) Kombinate und Betriebe haben mit dem Plan festgelegte Amortisationsabführungen an den Staat zu leisten. Sie setzen das darüber hinaus verbleibende planmäßige Amortisationsaufkommen ein für

- a) die Bildung des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds,
- b) die planmäßige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite,
- c) die planmäßige Bildung des Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19 oder
- d) Abführungen an das Konto „Umverteilung von Amortisationen“ des Kombines, soweit Amortisationen der Betriebe nicht für Verwendungszwecke gemäß den Buchstaben a bis c eingesetzt werden.

Die entsprechenden Zu- bzw. Abführungen sind monatlich vorzunehmen.

(2) Die Kombinate haben Amortisationen, die für die im Abs. 1 genannten Zwecke nicht eingesetzt werden, als Erhöhung der Abführung an den zentralen Haushalt zu planen.

(3) Über den Plan hinaus anfallende Amortisationen sind

- a) dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds auf der Grundlage der für Kombinate festgelegten Normative zuzuführen,
- b) für die vorfristige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite einzusetzen oder
- c) unverzüglich an das Konto „Umverteilung von Amortisationen“ des Kombinales oder den zuständigen örtlichen Rat abzuführen, soweit eine Verwendung entsprechend den Buchstaben a und b nicht möglich ist.

Eine Zuführung zum Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19 des Betriebes ist nicht zulässig. Der Generaldirektor des Kombinales hat das Recht, über den Plan hinaus auf das Konto „Umverteilung von Amortisationen“ abgeführte Amortisationen in solchen Betrieben einzusetzen, die die für die Bildung des Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19 oder die planmäßige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite geplante Höhe der Amortisationen nicht erreichen.

(4) Dem Konto „Umverteilung von Amortisationen“ des Kombinales zugeführte, aber nicht verwendete Amortisationen sind zum Jahresende an den zentralen Haushalt abzuführen.

§ 22

Verkaufserlöse, Restbuchwerte und andere Mittel

(1) Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln, aus Abriss und Verschrottung von Grundmitteln in Verbindung mit Investitionen, sonstige Erlöse entsprechend den Rechtsvorschriften, Restbuchwerte aus dem Verkauf bzw. der Umsetzung von Grundmitteln, Verrechnungen von Investitionsaufwendungen entsprechend den Rechtsvorschriften sowie Versicherungsleistungen für Grundmittel sind dem Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19 bis zur geplanten Höhe zum Zeitpunkt ihres Aufkommens zuzuführen.

(2) Restbuchwerte, die nicht aus dem Verkauf bzw. der Umsetzung von Grundmitteln entstehen, sind an den zentralen Haushalt abzuführen.

(3) Über den Plan hinaus anfallende Mittel gemäß Abs. 1 sind — soweit eine Verwendung für die vorfristige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite nicht möglich oder nicht zulässig ist — an den zentralen Haushalt abzuführen. Eine Zuführung zum eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds und zum Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19 ist nicht statthaft, sofern es sich nicht um Verkaufserlöse gemäß § 18 Abs. 3 handelt.

§ 23

Finanzielle Mittel aus der Umverteilung und aus Kredit

Finanzielle Mittel aus der planmäßigen Umverteilung von Gewinn oder Amortisationen, aus verzinslichen Grundmittelkrediten und aus unverzinslichen Krediten sind dem Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19 bei Eintritt des Finanzbedarfs zuzuführen.

§ 24

Mittel für die Beteiligung an Investitionen anderer Kombinate und Betriebe

(1) Die für die Beteiligung an gemeinsamen und durch die Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane oder die Räte der Bezirke bestätigten Investitionen anderer Kombinate und

Betriebe geplanten Mittel sind aus dem Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19 des Kombinales oder Betriebes an den Hauptauftraggeber der gemeinsamen Investitionen erst zu überweisen, nachdem von diesem der Eintritt des Finanzbedarfs nachgewiesen worden ist. Das gilt auch für Beteiligten, die an den Hauptauftraggeber aus Mitteln des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds zu überweisen sind.

(2) Die für die Beteiligung an gemeinsamen Investitionen im Abs. 1 und § 17 Absätze 4 und 5 getroffenen Festlegungen gelten entsprechend für Folgeinvestitionen.

§ 25

Kontrolle und Freigabe der geplanten finanziellen Mittel für Investitionen

(1) Die zuständige Bank, die Abteilung Finanzen des örtlichen Rates und das übergeordnete Organ — bei Kombinatebetrieben das Kombinat — haben in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni eines jeden Jahres eine Überprüfung der Finanzierung von Investitionen der Kombinate und Betriebe aus dem Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19 vorzunehmen und eine staatliche Entscheidung zur Freigabe geplanter Mittel des Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19 nach dem volkswirtschaftlichen Erfordernis der Übereinstimmung von materieller und finanzieller Planung unter Berücksichtigung bereits geleisteter Zahlungen zu treffen. Damit ist zu gewährleisten, daß

- finanzielle Mittel nur auf der Grundlage des Planes in Übereinstimmung mit den Grundsatzentscheidungen und den Titellisten bzw. für die Vorbereitung der Grundsatzentscheidungen eingesetzt werden,
- außerplanmäßige Investitionen sowie Investitionsverteuerungen unterbunden werden.

Bei dieser Überprüfung ist darauf Einfluß zu nehmen, daß eine Verbesserung des Aufwand-Nutzen-Verhältnisses und damit der Rückflußdauer, eine Verkürzung der Realisierungszeiten, eine Senkung des Investitionsaufwandes und eine Einsparung von Arbeitsplätzen erzielt wird.

(2) Die Kombinate und Betriebe haben, ausgehend von der beauftragten staatlichen Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“, in Übereinstimmung mit den Titellisten und dem nach der Grundsatzentscheidung zulässigen Investitionsaufwand sowie der Einordnung der Investitionen in die Bilanzen durch entsprechende Bilanzentscheidungen im Abs. 1 genannten Organen einen Nachweis vorzulegen über

- die materielle Sicherung durch abgeschlossene Verträge für Investitionslieferungen und -leistungen für den Planzeitraum,
- den Abschluß der Vorbereitung der Investitionen,
- den tatsächlich im Rahmen der Grundsatzentscheidung erforderlichen Finanzbedarf auf Grund der ordnungsgemäß vorbereiteten, materiell abgesicherten und in bestätigten Titellisten enthaltenen Investitionen, getrennt nach abrechnungsfähigen Investitionsaufwendungen und Abschlagszahlungen für die einzelnen Investitionsvorhaben bzw. -maßnahmen.

(3) Durch die zuständige Bank oder die Abteilung Finanzen des örtlichen Rates ist in Zusammenarbeit mit den zuständigen Kombinalen auf der Grundlage des vorgelegten Nachweises der tatsächlich erforderliche Finanzbedarf für Investitionen festzustellen und mit dem Generaldirektor des Kombinales bzw. dem Direktor des Betriebes zu protokollieren. Bis zur Höhe dieses Betrages erfolgt durch die zuständige Bank oder die Abteilung Finanzen des örtlichen Rates unter Berücksichtigung bereits geleisteter Zahlungen die Kontofreigabe für die finanziellen Mittel des Bankkontos „Investitions-

fonds für Investitionsvorhaben, die nicht aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert werden" für das Planjahr. Dabei sind die durch Preiskontrollen des Amtes für Preise und bei Investitionsüberprüfungen durch andere Organe nachgewiesenen Reduzierungen des mit der Grundsatzentscheidung bestätigten Investitionsaufwandes zu berücksichtigen.

(4) Im Protokoll gemäß Abs. 3 ist festzulegen, in welcher Höhe und zu welchen Terminen nicht benötigte eigene Mittel des Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19 an einen „besonderen Fonds des Staatshaushaltes" abzuführen sind. Die Kombinate und Betriebe haben diese Abführungen auf das Bankkonto gemäß Anlage 5 zu überweisen. Bei kreditfinanzierten Vorhaben sind die Kredite anteilig zu kürzen. Unverzinsliche Kredite dürfen nicht in Anspruch genommen werden. Die zuständige Bank hat die Einhaltung der protokollarisch festgelegten Abführungsverpflichtungen zu kontrollieren. An den „besonderen Fonds des Staatshaushaltes" sind auch die Mittel abzuführen, die aus der Umwandlung vorläufiger in endgültige Preise entsprechend den Rechtsvorschriften frei werden.

(5) Wird von Kombinat und Betrieben in der Zeit nach der Überprüfung der Investitionsfinanzierung gemäß Abs. 1 durch konzentrierte Investitionsdurchführung eine vorfristige Fertigstellung bzw. Aufholung von Rückständen erreicht und die materielle Sicherung der Investitionen gewährleistet, hat die Freigabe der dazu erforderlichen Mittel aus dem „besonderen Fonds des Staatshaushaltes" durch die Bank zu erfolgen. In Höhe der erfolgten Freigabe hat die Rückführung dieser Mittel durch die zuständige Bank zu Lasten des Bankkontos gemäß Anlage 5 an das Kombinat oder den Betrieb zugunsten des Bankkontos gemäß Abs. 3 zu erfolgen. Werden Investitionen vorfristig kapazitätswirksam fertiggestellt und stehen dafür die planmäßigen finanziellen Mittel zu diesem Zeitpunkt noch nicht zur Verfügung, können bei der Bank Kredite zu Vorzugsbedingungen entsprechend den Rechtsvorschriften beantragt werden.

(6) Die mit der Überprüfung der Finanzierung von Investitionen beauftragten Organe gemäß Abs. 1 haben den Investitionsauftraggebern, denen bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres geplante finanzielle Mittel für Investitionen nicht freigegeben wurden, weitere Unterstützung zur Erfüllung des Investitionsplanes zu gewähren und bei diesen Investitionen eine Nachkontrolle im 2. Halbjahr durchzuführen. Wird bis zu diesem Zeitpunkt der Vertragsabschluß oder die Vertragserfüllung nicht gewährleistet, sind alle weiteren bis zum Jahresende nicht benötigten eigenen Mittel festzustellen und auf den „besonderen Fonds des Staatshaushaltes" abzuführen. Eine Rückforderung dieser Mittel ist nur bei nachweisbarer Aufholung der betreffenden Rückstände zulässig.

§ 26

Innerbetriebliche Ordnung und Finanz- und Bankkontrolle für Investitionen

(1) Die Generaldirektoren der Kombinate und die Direktoren der Betriebe haben in betrieblichen Ordnungen festzulegen, daß Aufträge und Bestellungen über Lieferungen und Leistungen für Investitionen nur im Rahmen der getroffenen Grundsatzentscheidungen erfolgen und Zahlungen dafür nur geleistet werden, wenn sie in Übereinstimmung mit den bestätigten Titellisten stehen. Sie haben gegenüber der Bank zu bestätigen, daß der ökonomische Nutzen entsprechend der Grundsatzentscheidung voll in den Plan aufgenommen wurde.

(2) Die Hauptbuchhalter haben durch ihre staatliche Kontrolltätigkeit zu sichern, daß

— der ökonomische Nutzen entsprechend der Grundsatzentscheidung voll in den Plan aufgenommen wird,

- finanzielle Mittel für Investitionen nur im Rahmen der staatlichen Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)" verwendet werden,
- die Rechtsvorschriften über die Zahlungsordnung für die volkseigene Wirtschaft strikt eingehalten und konsequent durchgesetzt werden und
- Zahlungsaufträge nur für ordnungsgemäß vorbereitete und nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu finanzierende geplante Investitionen und nur im Rahmen der freigegebenen Mittel erfolgen.

(3) Die zuständige Bank hat im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit in den Betrieben die Einhaltung der Rechtsvorschriften über die vorhaben- bzw. maßnahmebezogene Planung und Verwendung der finanziellen Mittel für Investitionen sowie die Aufnahme des mit der Grundsatzentscheidung bestätigten Nutzeffekts in den Plan und die Erreichung des Nutzeffekts zu kontrollieren.

§ 27

Finanzierung der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln

(1) Geplante Leistungen aus der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln, die für Investitionen eingesetzt werden, sind

- bis zur abrechnungsfähigen Fertigstellung beim Herstellerbetrieb aus geplanten Umlaufmitteln,
- nach abrechnungsfähiger Fertigstellung beim Anwenderbetrieb aus geplanten Mitteln des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds bzw. des Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19 zu finanzieren.

(2) Werden geplante Leistungen aus der Eigenproduktion für solche Rationalisierungsmittel, die keine Investitionen sind, bzw. für Generalreparaturen oder laufende Instandhaltung eingesetzt, so sind sie

- bis zur Fertigstellung beim Herstellerbetrieb aus geplanten Umlaufmitteln,
- nach Fertigstellung beim Anwenderbetrieb aus den für die Rationalisierungsmittel geplanten Kosten bzw. den für die Generalreparaturen oder die laufende Instandhaltung geplanten Mitteln des Fonds für die Instandhaltung zu finanzieren.

(3) Die Verwendung der über den Plan hinaus selbst produzierten Rationalisierungsmittel im Herstellerbetrieb oder in Betrieben des gleichen Kombinates bzw. örtlichen Rates, dem der Herstellerbetrieb angehört bzw. unterstellt ist, für zusätzliche Investitionen darf erfolgen, wenn die Finanzierung dieser zusätzlichen Investitionen aus Mitteln des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds oder des Reservefonds bzw. aus Kredit entsprechend den Rechtsvorschriften erfolgt. Das gilt auch für den Kauf gebrauchter nicht bilanzierungspflichtiger beweglicher Grundmittel.

(4) Bei Verwendung der überplanmäßigen Leistungen aus der Eigenproduktion für solche Rationalisierungsmittel, die keine Investitionen sind, bzw. für Generalreparaturen oder die laufende Instandhaltung ist der geplante Kostensatz bzw. der geplante Fonds für die Instandhaltung des Anwenderbetriebes einzuhalten. Der Anwenderbetrieb kann für die Finanzierung dieser überplanmäßigen Leistungen auch Mittel des Reservefonds einsetzen. Darüber hinaus können Rationalisierungsmittel, die keine Investitionen sind, aus Mitteln des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds und Rationalisierungsmittel für Generalreparaturen und laufende Instandhaltung aus Kredit entsprechend den Rechtsvorschriften finanziert werden

VI.

Reservefonds der Kombinate

§ 28

Bildung des Reservefonds

(1) Der Reservefonds ist in Kombinat zu bilden, denen Kombinatbetriebe angehören. Seine Bildung erfolgt:

- a) aus geplantem Nettogewinn bis zu der vom übergeordneten Organ mit dem Plan festgelegten Höhe;
- b) aus überplanmäßig erwirtschaftetem Nettogewinn entsprechend dem normativen Anteil des Kombinates am überbotenen bzw. überplanmäßig erwirtschafteten Nettogewinn gemäß § 3 Abs. 2 und § 5 sowie aus übertragenen Mitteln des Vorjahres;
- c) aus Wirtschaftssanktionen für ungerechtfertigte Bedarfsanforderungen entsprechend den Rechtsvorschriften;
- d) aus am Jahresende nicht verbrauchten Mitteln des Instandhaltungsfonds;
- e) aus überplanmäßig erwirtschaftetem Nettogewinn des dem Kombinat zugeordneten Außenhandelsbetriebes entsprechend den Rechtsvorschriften.

(2) Die Mittel des Reservefonds sind auf einem Sonderbankkonto zu führen.

§ 29

Verwendung des Reservefonds

(1) Der Reservefonds kann eingesetzt werden für die Finanzierung

- a) höherer Aufwendungen, die aus der schnelleren Einführung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in die Produktion, aus zusätzlichen Forschungsleistungen und aus der kurzfristigen Umstellung der Produktion auf Grund neuer Erfordernisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Außenmärkte entstehen;
- b) von Aufwendungen für Einsparung von Importen;
- c) höherer Kosten für eine im volkswirtschaftlichen Interesse liegende Lagerung von Rohstoffen, Ersatzteilen sowie Exporterzeugnissen;
- d) von Aufwendungen aus der Übernahme technisch bzw. ökonomisch begründeter Risiken;
- e) ökonomischer Auswirkungen aus der Veränderung des Produktionssortiments zur besseren Befriedigung des Bedarfs der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Außenmärkte;
- f) von Zuführungen zum Prämienfonds des Betriebes zur Sicherung des Grundbetrages, soweit der erwirtschaftete Nettogewinn der Betriebe dafür nicht ausreicht;
- g) der Tilgung von Krediten, für deren Rückzahlung der Generaldirektor des Kombinates die Garantie übernommen hat;
- h) der vorfristigen Tilgung von Grundmittelkrediten und Krediten zur Finanzierung wissenschaftlich-technischer Leistungen;
- i) von Aufwendungen für zeitweilig oder endgültig stillgelegte Investitionsvorhaben gemäß den §§ 17 bis 19;
- j) der Nettogewinnabführung an den Staat, soweit die beim Kombinat zentralisierten Nettogewinne nicht ausreichen bzw. die planmäßige Nettogewinnabführung des zugeordneten Außenhandelsbetriebes nicht gesichert ist;

- k) des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds nur bei nicht planmäßiger Erwirtschaftung von Nettogewinn und Amortisationen;
- l) zusätzlicher Leistungen für Generalreparaturen und laufende Instandhaltung sowie zusätzlicher Rationalisierungsmittel, die keine Investitionen sind;
- m) von weiteren Zahlungen entsprechend den Rechtsvorschriften.

Der Reservefonds kann am Jahresende auch für die Tilgung von Krediten verwendet werden, die einzelnen Betrieben bei Eintritt von Mindergewinnen gewährt werden.

(2) Mittel des Reservefonds können im Ergebnis von Rechenschaftslegungen zur Herstellung der planmäßigen Liquidität eines Betriebes eingesetzt werden. Voraussetzung dafür ist, daß eigene Fonds des Betriebes zur Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten nicht zur Verfügung stehen und die Bank keine Überbrückungskredite gewährt. Die Verwendung dieser Mittel ist an konkrete Bedingungen durch den Generaldirektor zur Herstellung der planmäßigen Effektivität zu binden.

§ 30

Sonstige Bestimmungen zur Verwendung

(1) Der Reservefonds darf nicht für Zuführungen zum Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19, zur Zahlung von Prämien, zum Kauf von Konsumgütern und zur Finanzierung von Veranstaltungen verwendet werden.

(2) Die Mittel des Reservefonds sind auf das Folgejahr übertragbar.

VII.

Schlußbestimmungen

§ 31

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Sie ist beginnend mit der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1988 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt im Geltungsbereich dieser Anordnung die Anordnung vom 14. April 1983 über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft (GBl. I Nr. 11 S. 110) außer Kraft. Sie ist jedoch noch der Abrechnung des Jahres 1987 zugrunde zu legen.

Berlin, den 27. Februar 1987

Der Minister der Finanzen
I. V.: Dr. Siegert
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Gewinne, die nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen

- a) Gewinne aus Verstößen gegen preisrechtliche Bestimmungen, insbesondere durch Berechnung höherer als der gesetzlichen Preise, sofern diese Gewinne nicht als Mehrerlöse zu behandeln sind. Abzuführen sind auch Gewinne aus der Korrektur falscher Preise für Zulieferungen;

- b) Gewinne aus Verstößen gegen das planmäßig festgelegte Sortiment¹, bilanzierte Erzeugnispositionen und vertragungsgerechte Produktion;
- c) Gewinne für eine Warenproduktion bzw. für Erzeugnisse, die nicht den geplanten Qualitätszielen, staatlichen Standards und anderen Gütevorschriften entsprechen, sowie für technisch veraltete Erzeugnisse in Höhe der dafür auf der Grundlage des geplanten Gewinns festgelegten Gewinnabschläge entsprechend den Rechtsvorschriften;
- d) Gewinne aus der Verletzung von Bewertungsvorschriften, aus überhöhter Kostenplanung in Abweichung von staatlichen Kontingenten, Bilanzanteilen, Normen, Normativen und Limiten, von zentral festgelegten Planungs- und Abrechnungsmethoden, von Regelungen über die Inanspruchnahme finanzieller Mittel – wie produktgebundene Preissstützungen – und von anderen Rechtsvorschriften;
- e) Gewinne, die in Vorjahren realisiert, aber – infolge falscher zeitlicher Abgrenzung von Kosten und Erlösen – erst im Planjahr ausgewiesen werden;
- f) Gewinne aus der Anwendung von Rechtsvorschriften, die nach Übergabe der staatlichen Planaufgaben in Kraft oder außer Kraft gesetzt werden;
- g) Gewinne, die in der Plandurchführung dadurch entstehen, daß dem Betriebsplan auf der Grundlage der staatlichen Planaufgabe nicht die mit Industriepreisänderungen beschlossenen Preise für die einzelnen Erzeugnisse und Leistungen zugrunde gelegt werden;
- h) Gewinne, die aufgrund gesonderter Rechtsvorschriften als nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhende Gewinne gelten und an den zentralen Haushalt abzuführen sind.

¹ Dafür gelten die von den Ministern erlassenen zweigspezifischen Regelungen.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Zulässige finanzielle Fonds aus Nettogewinn bzw. zu Lasten der Kosten

Art der finanziellen Fonds	Betriebe Kombinate	
1. Fonds Wissenschaft und Technik	× ¹	×
2. Eigenverantwortlich zu erwirtschaftender und zu verwendender Investitionsfonds	×	×
3. Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19	×	×
4. Instandhaltungsfonds	×	
5. Prämienfonds	×	
6. Konto junger Sozialisten	×	
7. Reservefonds		×
8. Leistungsfonds zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen	×	× ²

¹ Bei Entscheidung des Generaldirektors.

Art der finanziellen Fonds	Betriebe Kombinate	
9. Verfügungsfonds		×
10. Kultur- und Sozialfonds	×	× ³
11. Werbefonds		×
12. Risikofonds		×
13. Sonderfonds für modische Produktion	×	

² Zentralisierung entsprechend den für diese Fonds geltenden Rechtsvorschriften möglich.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Übertragung zweckgebundener finanzieller Mittel auf Sonderbankkonten gemäß § 8 Abs. 2

Die Übertragung zweckgebundener finanzieller Mittel aus dem Betriebsmittelkonto auf die betrieblichen Sonderbankkonten ist verbindlich in der den Rechtsvorschriften entsprechenden Höhe zu folgenden Terminen vorzunehmen:

- a) für Fonds, deren Bildung planmäßig zu Lasten der Selbstkosten erfolgt, bis zum 15. Kalendertag des laufenden Monats
 - Kultur- und Sozialfonds,
 - Fonds Wissenschaft und Technik,
 - Instandhaltungsfonds,
 - Werbefonds,
 - Risikofonds,
 - Prämienfonds und Kultur- und Sozialfonds der betrieblichen Einrichtungen der Berufsausbildung,
 - die dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds zuzuführenden Amortisationen,
 - die dem Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19 zuzuführenden Amortisationen;
- b) für Fonds, deren Bildung aus dem Nettogewinn erfolgt bzw. von der Höhe des Nettogewinns abhängig ist, bis zum 18. Kalendertag des folgenden Monats
 - Mittel aus Umverteilung von Gewinnen¹ durch das Kombinat,
 - Leistungsfonds zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen,
 - Prämienfonds,
 - die dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds zuzuführenden Teile des Nettogewinns,
 - die dem Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19 zuzuführenden Teile des Nettogewinns,
 - Reservefonds,
 - Konto junger Sozialisten,
 - Verfügungsfonds,
 - Sonderfonds für modische Produktion.

¹ Für Zuführungen an den Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19 des Betriebes gilt § 32 vorstehender Anordnung.

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

Spezielle Abführungen an den Staatshaushalt	Rechtsgrundlage	Termin
1. Spezielle Abführungen der Betriebe an den Staatshaushalt sind:		Buchstaben a—i laut Festlegung des Kombinat
a) Gewinne, die nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen	§ 7	
b) Gewinne aus Überschreitung des Arbeitskräfteplanes bzw. unbefugter Einstellung von Arbeitskräften	§ 4 Abs. 1	
c) Abführungen von Mitteln, die dem Fonds Wissenschaft und Technik nicht zugeführt wurden	§ 12 Abs. 2	
d) Abführungen am Jahresende nicht verbrauchter Mittel des Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19	§ 19 Abs. 4	
e) Abführungen aus dem betrieblichen Sammelkonto für die Tilgung von Grundmittelkrediten	§ 20 Abs. 3	
f) Abführungen aus dem Konto „Umverteilung von Amortisationen“	§ 21 Abs. 4	
g) Abführungen aus überplanmäßigen Verkaufserlösen für Grundmittel und aus anderen Mitteln	§ 22 Absätze 2 und 3	
h) Abführungen von Nettogewinn, der nicht für die geplanten Zwecke verwendet wurde	§ 4 Abs. 2	
i) weitere Abführungen an den Staatshaushalt entsprechend den Rechtsvorschriften		
2. Spezielle Abführungen der Kombinate an den Staatshaushalt sind:		
a) Gewinne, die nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen	§ 7	bis zum 18. Kalendertag des auf die Feststellung folgenden Monats
b) Abführungen von Mitteln, die dem Fonds Wissenschaft und Technik nicht zugeführt wurden	§ 12 Abs. 2	bis zum 18. Januar des Folgejahres
c) Abführungen aus überplanmäßigen Verkaufserlösen für Grundmittel und aus anderen Mitteln	§ 22 Absätze 2 und 3	bis zum 18. des folgenden Monats
d) Abführungen am Jahresende nicht verbrauchter Mittel des Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19, des Sammelkontos für die Tilgung von Grundmittelkrediten, des Kontos „Umverteilung von Amortisationen“, des Abrechnungskontos „Zentralisierter Nettogewinn“	§ 19 Abs. 4 § 20 Abs. 3 § 21 Abs. 4 § 9 Abs. 5	bis zum 28. Februar des Folgejahres
e) Gewinne aus Überschreitung des Arbeitskräfteplanes bzw. unbefugter Einstellung von Arbeitskräften	§ 4 Abs. 1	bis zum 18. des folgenden Monats

Anlage 5

zu vorstehender Anordnung

Abführungen vom und Zuführungen zum Bankkonto „Investitionsfonds für Investitionsvorhaben, die nicht aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert werden“ gemäß § 25 Absätze 4 und 5

1. § 25 Abs. 4

Kombinate und Betriebe haben die Abführungen vom Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19 auf das vom übergeordneten zentralen Staatsorgan zu führende Bankkonto Konto-Nummer 6836-2. 06 zu leisten.

Kontobezeichnung: Ministerium für
— Abführungen auf den besonderen Fonds des Staatshaushaltes — Konstanter Teil des codierten Zahlungsgrundes Code 556. Abweichend davon haben bezirksgeleitete Kom-

binat und Betriebe der Industrie die Abführung vom Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19 auf das vom Wirtschaftsrat des Bezirkes bei der zuständigen Filiale der Staatsbank zu führende Haushaltskonto zu leisten.

Konto-Nummer:-2. -167 112

Kontobezeichnung: Wirtschaftsrat des Bezirkes

— Abführungen auf den besonderen Fonds des Staatshaushaltes — Konstanter Teil des codierten Zahlungsgrundes Code 556.

2. § 25 Abs. 5

Die zuständige Bank hat die Zuführung zum Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19 der Kombinate und Betriebe zu Lasten des durch das zuständige zentrale Staatsorgan zu führende Bankkonto Konto-Nummer: 6836-2. 16 vorzunehmen.

Kontobezeichnung: Ministerium für
— Rückführung aus dem besonderen Fonds des Staatshaushaltes — zugunsten des Bankkontos „Investitionsfonds für Investitionsvorhaben, die nicht aus dem eigen-

verantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert werden“
Kombinat/Betrieb Konstanter Teil codierter Zahlungsgrund Code 556.

Abweichend davon hat die zuständige Bank die Zuführung zum Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19 zu Lasten des durch den Wirtschaftsrat des Bezirkes zu führenden Haushaltskontos Konto-Nummer: . . . — 2. — 167 132 vorzunehmen.

Kontobezeichnung: Wirtschaftsrat des Bezirkes

— Rückführung aus dem besonderen Fonds des Staatshaushaltes — zugunsten des obengenannten Bankkontos
Kombinat/Betrieb Konstanter Teil codierter Zahlungsgrund Code 556.

Anordnung über den Erwerb des Sachkundenachweises und des Grundwissens über die Hygiene in Gemeinschaftsküchen vom 11. März 1987

Auf Grund des § 14 Absätze 5 und 8 der Anordnung vom 30. April 1986 über die Hygiene in Küchen der Gemeinschaftsverpflegung und in Gaststätten — Gemeinschaftsküchen-Anordnung — (GBl I Nr. 20 S. 293) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der Deutschen Demokratischen Republik und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt den Erwerb des Sachkundenachweises für Küchenleiter gemäß § 14 Abs. 5 der Gemeinschaftsküchen-Anordnung und den Erwerb des Grundwissens auf dem Gebiet der Hygiene für Werk tätige in Gemeinschaftsküchen, die nicht über eine Facharbeiterqualifikation gemäß § 14 Abs. 8 der Gemeinschaftsküchen-Anordnung verfügen (nachfolgend Weiterbildung genannt).

(2) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane,
- Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen (nachfolgend Betriebe genannt),
- Werk tätige in Küchen der Gemeinschaftsverpflegung, Gaststätten, Speisenproduktionsbetrieben und zentralen Vorfertigungsküchen.

§ 2

Grundsätze

(1) Alle in Küchen der Gemeinschaftsverpflegung, Gaststätten, Speisenproduktionsbetrieben und zentralen Vorfertigungsküchen arbeitenden Werk tätigen haben den Sachkundenachweis zu erbringen und/oder das erforderliche Grundwissen auf dem Gebiet der Hygiene nachzuweisen.

(2) Die Weiterbildung ist unter Verantwortung der Betriebe an den zuständigen Einrichtungen der Berufsbildung und anderen Bildungseinrichtungen, die über die erforderlichen personellen und materiellen Voraussetzungen der Weiterbildung auf dem Gebiet der Hygiene verfügen, durchzuführen. Die notwendigen Maßnahmen für die Koordinierung der Weiterbildung sind durch den Rat des Kreises, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, in Abstimmung mit der Abteilung Handel und Versorgung und der Kreis-Hygienein-

spektion festzulegen. Dabei sind die im Territorium und in den Betrieben vorhandenen Bildungseinrichtungen umfassend zu nutzen.

(3) Die Weiterbildung ist auf die Vermittlung und die Festigung der erforderlichen Kenntnisse sowie auf die Heranbildung bewusster Verhaltensweisen zur konsequenten Einhaltung der Rechtsvorschriften, Grundsätze und Normative auf dem Gebiet der Hygiene zu richten.

(4) Die Wirksamkeit der Weiterbildung und der monatlichen Belehrungen ist im Rahmen der gemäß § 14 Abs. 1 der Gemeinschaftsküchen-Anordnung durchzuführenden Eigenkontrolle einzuschätzen.

§ 3

Aufgaben der Betriebe

(1) Die Betriebe haben mit ihren Bildungseinrichtungen die festgelegten Maßnahmen der Weiterbildung zu sichern. Betriebe, die die Weiterbildung nicht an der eigenen Bildungseinrichtung realisieren, vereinbaren diese langfristig mit der Bildungseinrichtung, die dafür vom zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, benannt wurde.

(2) Die Betriebe haben zu gewährleisten, daß die Werk tätigen für die Weiterbildung rechtzeitig gewonnen werden und die erforderliche Weiterbildung zum Bestandteil von Einstellungsgesprächen gemacht wird.

§ 4

Qualifizierung und Nachweisführung

(1) Die Weiterbildung ist auf der Grundlage des Programms für die Qualifizierung von Werk tätigen der Gemeinschaftsverpflegung und der Gaststätten auf dem Gebiet der Hygiene zum Erwerb des Sachkundenachweises oder des erforderlichen Grundwissens¹ entsprechend den dort festgelegten Schwerpunkten auf dem Gebiet der Hygiene, den Hinweisen zur Unterrichtsgestaltung, Qualifizierung, Prüfung und Wiederholungsschulung durchzuführen.

(2) Der erfolgreiche Abschluß der Weiterbildung ist schriftlich zu bescheinigen. Er ist für Küchenleiter als Sachkundenachweis und für Werk tätige ohne Facharbeiterqualifikation als Nachweis des erforderlichen Grundwissens im Weiterbildungsnachweis² einzutragen. Die Teilnahme an der jährlichen Küchenleiterschulung ist ebenfalls im Weiterbildungsnachweis zu bestätigen.

(3) Mit den monatlichen Belehrungen der Werk tätigen gemäß § 14 Abs. 4 der Gemeinschaftsküchen-Anordnung ist das erworbene Grundwissen zu vertiefen. Über die Teilnahme der Werk tätigen an den monatlichen Belehrungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Versäumt ein Werk tätiger die Teilnahme, ist durch den Küchenleiter eine Nachbelehrung zu sichern.

§ 5

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1987 in Kraft.

Berlin, den 11. März 1987

Der Staatssekretär
für Berufsbildung

Weidemann

Der Minister
für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med.
Mecklinger

¹ Herg. vom Staatsverlag der DDR, zu beziehen über Zentral-Verband Erfurt, PSF 696, Erfurt, 5019.

² Zu beziehen beim Vordruckverlag Freiberg, Scheunenstr. 9, Freiberg, 8209, Vordruck-Nr. 01072.

**Anordnung Nr. 2¹
über die Berechnung und Zahlung von Nutzungsentgelt
für Grundstücke und Grundmittel
vom 5. März 1987**

Zur Änderung der Anordnung vom 30. Dezember 1982 über die Berechnung und Zahlung von Nutzungsentgelt für Grundstücke und Grundmittel (GBl. I 1983 Nr. 3 S. 25) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Nutzungsentgelt ist grundsätzlich in Höhe der vom Überlasser nachgewiesenen Kosten für das betreffende Grundstück oder Grundmittel zu vereinbaren. Bei teilweiser Nutzung oder Mitnutzung richtet sich die Höhe des Nutzungsentgeltes nach dem Anteil an den Gesamtkosten entsprechend dem Nutzungsumfang. Weist der Nutzer nach, daß er gemäß Rechtsvorschriften der Veränderung bestimmter Kosten bzw. Grundmittelwerte nicht unterliegt, ist der Überlasser des betreffenden Grundstückes oder Grundmittels verpflichtet, bei der Vereinbarung des Nutzungsentgeltes die für den Nutzer geltenden Bestimmungen zugrunde zu legen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1987 in Kraft.

Berlin, den 5. März 1987

Der Minister der Finanzen
I. V.: Dr. Siegert
Staatssekretär

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 30. Dezember 1982 (GBl. I 1983 Nr. 3 S. 25)

**Fünfte Durchführungsbestimmung¹
zur Seelotsverordnung
— Lotsbezirke, Lotsenstationen,
Lotsenversetzpositionen —
vom 13. März 1987**

Zur Ergänzung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. Dezember 1982 zur Seelotsverordnung — Lotsbezirke, Lotsenstationen, Lotsenversetzpositionen — (GBl. I 1983 Nr. 3 S. 18; Ber. GBl. I Nr. 8 S. 92) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Im § 3 wird Ziff. 3 durch folgenden 4. Kommandostrich ergänzt:

„— für Fahrzeuge mit dem Bestimmungs- oder Abgangshafen Mukran auf 54°27,0' Nord und 13°37,0' Ost (nahe Tonne 6)“.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1987 in Kraft.

Berlin, den 13. März 1987

Der Minister für Verkehrswesen
I. V.: Scholz
Staatssekretär

¹ Vierte Durchführungsbestimmung vom 26. Juli 1983 (GBl. I Nr. 22 S. 253)

**Anordnung Nr. 2¹
über den Notaufenthalt
von ausländischen Wasserfahrzeugen
in den Seegewässern
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 13. März 1987**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 17. September 1982 über den Notaufenthalt von ausländischen Wasserfahrzeugen in den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 36 S. 611) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Ziff. 1 der Anlage zu § 1 erhält folgende Fassung:
„1. innenreeede Wismar

Breite = 53° 59,90' N Länge = 11° 20,70' E

Breite = 53° 59,60' N Länge = 11° 21,85' E

Breite = 53° 59,10' N Länge = 11° 21,90' E

Breite = 53° 58,45' N Länge = 11° 21,10' E

Breite = 53° 58,60' N Länge = 11° 20,30' E“.

(2) Die Ziff. 4 der Anlage zu § 1 wird durch folgende Position ergänzt:

„Breite = 54° 14,60' N Länge = 12° 01,65' E“.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1987 in Kraft.

Berlin, den 13. März 1987

Der Minister für Verkehrswesen
I. V.: Scholz
Staatssekretär

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 17. September 1982 (GBl. I Nr. 36 S. 611)

**Anordnung
über die Verbindlichkeit der Werkstoff-
und Bauvorschriften für Anlagen
der Dampf- und Drucktechnik
— WBV-Anordnung —
vom 19. März 1987**

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und in Abstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich und Grundsätze

(1) Diese Anordnung gilt für Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, die Anlagen der Dampf- und Drucktechnik oder dafür vorgesehene Anlagenteile, Werkstoffe, Halbzeuge, Gußstücke, Normteile, Schweißzusatzwerkstoffe oder Ausrüstungen entwickeln, konstruieren, projektieren, herstellen, errichten, Instand setzen oder zuliefern.

(2) Die Werkstoff- und Bauvorschriften für Anlagen der Dampf- und Drucktechnik (WBV)¹ werden vom Staatlichen

¹ veröffentlicht im Verlag für Standardisierung, Berlin

Amt für Technische Überwachung (nachfolgend Amt genannt) herausgegeben. Sie beinhalten grundlegende sicherheitstechnische Forderungen an die einzusetzenden Werkstoffe, an die Festigkeitsberechnung, Herstellung und Ausrüstung von dampf- und drucktechnischen Anlagen.

(3) Die WBV sind eine Zusammenfassung von Einzelvorschriften, bestehend aus staatlichen Standards, die durch Kennzeichnung den WBV zugeordnet sind, sowie aus Vorschriften, die vom Amt erlassen werden (nachfolgend Einzelvorschriften der WBV genannt).

(4) Die WBV sind verbindlich anzuwenden für alle Anlagen der Dampf- und Drucktechnik im Umfang der speziellen Angaben in den Einzelvorschriften.

(5) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Einzelvorschriften bereits abgeschlossene Projekte und Konstruktionen sind nur insoweit anzupassen, wie die Einzelvorschriften der WBV das fordern.

(6) Werden Anlagen oder Anlagenteile instand gesetzt oder ausgewechselt, sind die Festlegungen einzuhalten, die in den Verbindlichkeitsvermerken der Einzelvorschriften der WBV für im Einsatz befindliche Anlagen getroffen werden.

§ 2

Abweichungen von den WBV

(1) Die nach den Rechtsvorschriften der Standardisierung genehmigungspflichtigen Abweichungen von Standards gemäß § 1 Abs. 3 sowie Abweichungen von den anderen Einzelvorschriften der WBV bedürfen der Zustimmung des Amtes.

(2) Die Anträge auf Zustimmung zur Abweichung sind vom Leiter des Betriebes an die territorial zuständige Inspektion des Amtes zu richten. Sie müssen mindestens enthalten:

- Art der Anlage
- Art der Abweichung
- Angaben zur Befristung
- Begründung der Abweichung
- Maßnahmen, mit denen der Arbeits- und Havarieschutz unter den abweichenden Bedingungen gewährleistet wird.

Besondere Forderungen an überwachungspflichtige Anlagen

§ 3

(1) Die Ziel- und Aufgabenstellung im Pflichtenheft zur Entwicklung bzw. Weiterentwicklung von Werkstoffen für überwachungspflichtige Anlagen bedarf der Zustimmung durch das Amt.

(2) Werkstoffe, die in überwachungspflichtigen Anlagen eingesetzt werden sollen, bedürfen einer Zulassung durch das Amt. Die für die Zulassung notwendigen Nachweise werden vom Amt auf der Grundlage der in der Anlage 1 genannten Prüfungen und Nachweise festgelegt. Die Zulassung ist an die Einhaltung der Herstellungstechnologie, der nachgewiesenen Werte und an die durch das Amt im Ergebnis der Prüfungen gestellten Bedingungen gebunden.

(3) Die Zustimmung gemäß Abs. 1 sowie die Zulassung gemäß Abs. 2 erteilt die Wissenschaftlich-Technische Leitstelle des Amtes auf Antrag des Werkstoffherstellers. Im Einvernehmen mit der Leitstelle kann der Antrag auch vom Anwender gestellt werden.

(4) Die in der Festigkeitsberechnungsvorschrift BV 30 der WBV verzeichneten Werkstoffe und in der Herstellungsvorschrift HV 2 genannten Schweißzusatzwerkstoffe gelten als zugelassen. Werden ihre mechanisch-technologischen Eigen-

schaften, chemische Zusammensetzungen oder andere Zulassungsbedingungen verändert, ist durch den Hersteller eine erneute Zulassung zu beantragen.

(5) Für die Verwendung von Werkstoffen, Halbzeugen, Gußstücken, Normteilen und Schweißzusatzwerkstoffen nach ausländischen Vorschriften und Standards sowie für den Import derartiger Erzeugnisse, die in überwachungspflichtigen Anlagen eingesetzt werden sollen, ist die Zustimmung des Amtes einzuholen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn Werkstoffe gemäß vom Amt bestätigten Umschlüsselungslisten eingesetzt werden.

§ 4

(1) Werkstoffe, Halbzeuge, Gußstücke, Normteile und Schweißzusatzwerkstoffe dürfen für die Herstellung, Errichtung und Instandsetzung von Anlagen der Dampf- und Drucktechnik nur eingesetzt werden, wenn sie entsprechend den Forderungen in den WBV geprüft, mit den darin geforderten Prüfbescheinigungen versehen sowie verwechslungsfrei und dauerhaft gekennzeichnet wurden. Die Prüfung, Kennzeichnung und Attestierung hat in der Regel beim Hersteller zu erfolgen.

(2) Werden in Vorschriften Abnahmezeugnisse durch anerkannte Sachverständige gefordert, so kann deren Ausstellung durch

- dafür vom Amt Beauftragte,
- Sachverständige anderer staatlicher Kontrollorgane, soweit sie befugt sind, Aufgaben an überwachungspflichtigen Anlagen wahrzunehmen,
- Leiter oder beauftragte Mitarbeiter der Technischen Kontrollorganisation (TKO) von Betrieben, die überwachungspflichtige Anlagen und/oder dafür vorgesehene Erzeugnisse für überwachungspflichtige Anlagen herstellen, vorgenommen werden.

§ 5

(1) Rechenprogramme für die Festigkeitsberechnung überwachungspflichtiger Anlagen der Dampf- und Drucktechnik bedürfen vor ihrer Anwendung einer Zulassung durch das Amt. Die für die Zulassung notwendigen Programmunterlagen und Nachweise werden vom Amt auf der Grundlage der Anlage 2 festgelegt. Die Zulassung ist an die Verwendung des geprüften Programmtextes und an die Einhaltung der Zulassungsbedingungen gebunden.

(2) Die Zulassung gemäß Abs. 1 erteilt die Wissenschaftlich-Technische Leitstelle des Amtes auf Antrag des Betriebes, der Programmautor ist.

(3) Vor Anwendung von zugelassenen Programmen durch Nachnutzer haben diese die territorial zuständige Inspektion des Amtes zu informieren.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 29. März 1982 über den Einsatz von Werkstoffen sowie die Anwendung von Berechnungs-, Herstellungs- und Ausrüstungsvorschriften für Anlagen der Dampf- und Drucktechnik — WBV-Anordnung — (GBL I Nr. 15 S. 321) außer Kraft.

Berlin, den 19. März 1987

Der Leiter
des Staatlichen Amtes
für Technische Überwachung
Kuntze

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

**Prüfungen und Nachweise
für die Zulassung von Werkstoffen**

In Abhängigkeit von Werkstoff, Art des Erzeugnisses (z. B. Halbzeuge, Gußstücke, Schweißzusatzwerkstoffe) sowie künftiger Betriebsparameter und Einsatzbedingungen sind folgende Prüfergebnisse bzw. Nachweise erforderlich.

1. Mechanische Eigenschaften bei Raumtemperatur wie
 - Streckgrenze
 - Zugfestigkeit
 - Bruchdehnung
 - Brucheinschnürung.
 Bei Grobblechen, und soweit erforderlich bei anderen Erzeugnissen, sind die Eigenschaften auch in Dickenrichtung nachzuweisen.
2. Mechanische Eigenschaften bei erhöhter Temperatur wie
 - Streckgrenze
 - Dehngrenze
 - Zugfestigkeit
 - Bruchdehnung
 - Brucheinschnürung.
 Die Prüfungen müssen in einem Bereich zwischen Raumtemperatur und einer Temperatur, die mindestens 50 K über der höchsten vorgesehenen Berechnungstemperatur liegt, durchgeführt werden.
3. Zeitstandsfestigkeit und Zeitdehngrenze mindestens bis zur höchsten vorgesehenen Berechnungstemperatur für Werkstoffe, die im Kriechbereich eingesetzt werden.
4. Technologische Eigenschaften wie
 - Kaltumformbarkeit.
5. Sprödbruchempfindlichkeit wie
 - Kerbschlagzähigkeitsverhalten in Abhängigkeit von der Temperatur
 - NDT-Temperatur
 - Bruchzähigkeitskennwerte.
6. Eignung für die vorgesehenen Fügeverfahren und Verarbeitungstechnologien wie
 - Schweißen einschließlich der eingesetzten Zusatzwerkstoffe und Hilfsstoffe
 - Löten einschließlich der eingesetzten Zusatzwerkstoffe und Hilfsstoffe
 - Warm- und Kaltformgebung
 - Plattieren
 - 2. und 3. Wärmebehandlung.
7. Nachweise wie
 - Anisotropie der mechanischen Eigenschaft
 - Alterungsverhalten
 - Korrosionseigenschaften
 - Relaxationsverhalten
 - Zunderbeständigkeit
 - physikalische Kennwerte (E-Modul, Wärmeausdehnungskoeffizient, Wärmeleitfähigkeit)
 - Härte
 - Gefügebeschaffenheit
 - Thermoschockverhalten
 - Verhalten von Schutz- und Deckschicht
 - Kennwerte unter zyklischer Beanspruchung
 - Verhalten der Werkstoffe unter mehrachsiger Beanspruchung
 - Berstversuche.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

**Programmunterlagen und Eignungsnachweis für die
Zulassung von Rechenprogrammen**

Für die Rechenprogramme sind Programmunterlagen und Eignungsnachweis wie folgt zu erbringen:

1. Programmunterlagen

Die Programmunterlagen müssen umfassen:

 - 1.1. Programntechnische Beschreibung
 - berechnungs- und programntechnische Grundlagen;
 - Funktionsbeschreibung sowie Beschreibung der Programm- und Datenstruktur;
 - Aussagen zu Stabilität und Zuverlässigkeit;
 - Quelltextausdruck.
 - 1.2. Anwendungsdokumentation
 - allgemeine Angaben zum Rechenprogramm;
 - Anwendungsbedingungen (Berechnungsmethode, Funktions- und Leistungsumfang, Anwendungsmöglichkeiten, Einsatzgrenzen);
 - Hinweise und Angaben zur Programmanwendung (Installation, Inbetriebnahme, Dialog, Nutzen);
 - Erläuterungen zu den Ein- und Ausgabedaten (Umfang, Kennzeichnung, Hinweise zu den Ergebnissen bzw. Fehlermeldungen, Warnungen, Kommentare);
 - repräsentatives Anwendungsbeispiel.
 - 1.3. Festlegungen zur betrieblichen Anwendung
 - Organisation der Programmanwendung;
 - autorisierte Bearbeiter;
 - Maßnahmen zur Gewährleistung der Funktionssicherheit der Gerätetechnik und Datenträger.
2. Eignungsnachweis

Der Eignungsnachweis ist zu erbringen durch:

 - 2.1. Programmtestung hinsichtlich Fehlerfreiheit in Bezug auf logische, syntaktische und semantische Fehler sowie Verfahrensfehler und implementationsabhängige Fehler.
 - 2.2. Programmtestung hinsichtlich Leistungs- und Funktionsumfang, wie
 - Abfrage der Geltungsbereiche und Anwendungsbedingungen;
 - Aufruf der möglichen Programmverzweigungen, implementierter Unterprogramme und Dateien sowie der im Programm enthaltenen Festigkeitsnachweise;
 - Abfrage interner Datenkontrollen;
 - Überprüfung der Eingabe- und Ausgabeformate sowie der Ergebnisdarstellung nach den dazu bestehenden Vorgaben.
 - 2.3. Programmtestung hinsichtlich Stabilität und Zuverlässigkeit, wie
 - notwendige Rechengenauigkeit, numerische Stabilität und Lösungssicherheit;
 - Konvergenzverhalten sowie Verhalten in Ausnahme- und Fehlersituationen.
 - 2.4. Überprüfung des Berechnungsalgorithmus durch geeignete Gegenrechnungen zu den mit dem Rechenprogramm ermittelten Berechnungsergebnissen.

Der Eignungsnachweis ist durch Auswahl geeigneter Testbeispiele zu dokumentieren.

Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens
vom 23. März 1987

§ 1

Nachstehende Rechtsvorschriften werden im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen aufgehoben:

1. Anordnung vom 23. Juni 1964 über die Verwendung von Metallen und Metallegierungen in der Zahnheilkunde (ZBl. Nr. 26 S. 286),
2. Anordnung vom 8. November 1954 über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für die Tuberkulose-Beratungsstellen (ZBl. Nr. 46 S. 555),
3. Anordnung vom 30. November 1954 über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für die Jugendzahnpflege (ZBl. Nr. 49 S. 581),
4. Anordnung vom 12. Februar 1955 über die Einsetzung von Gemeindefachschwestern und die Besetzung von Geschwulstbetreuungsstellen (GBl. II Nr. 8 S. 46),
5. Anordnung vom 26. Juli 1955 über die Bestätigung von Planstellen für Fachpersonal in Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens (GBl. II Nr. 42 S. 277),

6. Anordnung vom 11. November 1963 über die Weiterbildung und Tätigkeit der Ärzte und Zahnärzte in den staatlichen Gesundheitseinrichtungen (GBl. II Nr. 111 S. 873),
7. Anordnung Nr. 2 vom 9. März 1964 zum Schutze gegen Pocken (GBl. II Nr. 27 S. 235),
8. Anordnung vom 11. Januar 1966 über die Schutzimpfung gegen Pocken (GBl. II Nr. 12 S. 55),
9. Anordnung Nr. 2 vom 21. Dezember 1966 über die Schutzimpfung gegen Pocken (GBl. II 1967 Nr. 2 S. 16),
10. Anordnung Nr. 3 vom 2. Oktober 1967 über die Schutzimpfung gegen Pocken (GBl. II Nr. 94 S. 689),
11. Anordnung Nr. 4 vom 9. September 1971 über die Schutzimpfung gegen Pocken (GBl. II Nr. 70 S. 609).

§ 2

Diese Anordnung tritt am 2. Mai 1987 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1987

Der Minister für Gesundheitswesen
 I. V.: Prof. Dr. Schneidewind
 Staatssekretär

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 1284

Dritte Durchführungsbestimmung vom 12. Februar 1987 zur Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Reinhaltung der Luft — Begrenzung, Überwachung und Kontrolle der Emissionen —

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
 Postschließfach 696, Erfurt, 5010, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
 (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
 Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.*

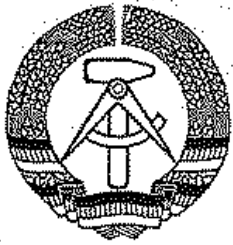
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1026 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1026, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 251 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Crotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M., Teil II 1,— M. — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M., bis zum Umfang von 16 Seiten —,35 M., bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M., bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M. je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M. mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010, Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1086, Telefon: 2 29 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



GESETZBLATT

123

der Deutschen Demokratischen Republik

1987

Berlin, den 30. April 1987

Teil I Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
20. 3. 87	Fünfte Durchführungsbestimmung – Änderung der Dritten Durchführungsbestimmung zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) –	123
31. 3. 87	Anordnung über den Fonds Wissenschaft und Technik, den Fonds für Instandhaltung und den Leistungsfonds in den Betrieben der Wohnungswirtschaft	123
22. 4. 87	Anordnung über den Verkehr mit Gesundheitspflegemitteln	124
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		130

Fünfte Durchführungsbestimmung¹

– Änderung der Dritten Durchführungsbestimmung zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) – vom 20. März 1987

Aufgrund des § 25 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 26. November 1981 (GBl. I 1982 Nr. 1 S. 6) wird zur Änderung der Dritten Durchführungsbestimmung vom 28. Mai 1982 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) – Bau, Betrieb und Ausrüstung von Fahrzeugen – (GBl. I Nr. 27 S. 499) folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

;(1) Bei Kraftfahrzeugen und Anhängern mit Luftreifen dürfen die Achslasten folgende Werte nicht überschreiten:

- | | |
|---|----------------------------------|
| a) Einzelachse | 10,0 t |
| b) Einzelachse (Antriebsachse), sofern die Forderungen zur Straßenschoonung – Ausrüstung mit Zwillingsbereifung, Innendruck des kalten Reifens $\leq 0,75$ MPa – erfüllt sind | 11,0 t |
| c) Mehrfachachsen, deren Radmittelpunkte untereinander weniger als 1,0 m entfernt sind | 5,5 t \times Anzahl der Achsen |
| d) Mehrfachachsen, deren Radmittelpunkte untereinander mindestens 1,0 m und weniger als 1,3 m entfernt sind | 8,0 t \times Anzahl der Achsen |
| e) Mehrfachachsen, deren Radmittelpunkte untereinander mindestens 1,3 m und weniger als 1,8 m entfernt sind | 9,0 t \times Anzahl der Achsen |

¹ Vierte Durchführungsbestimmung vom 30. September 1983 (Sonderdruck Nr. 1149 des Gesetzblattes)

Bei Mehrfachachsen darf die Achslast einer Achse nicht mehr als 10,0 t, einer Antriebsachse unter Einhaltung der Forderungen gemäß Abs. 1 Buchst. b nicht mehr als 11,0 t betragen.“

§ 2

Für bereits im Betrieb befindliche Fahrzeuge können beim Vorliegen der technischen Voraussetzungen auf Antrag der Fahrzeughalter die im § 6 Abs. 1 Buchstaben b bis e genannten Achslasten von der jeweils territorial zuständigen Bezirksstelle des KTA durch Änderung der entsprechenden technischen Daten im Fahrzeugbrief und Zulassungsschein genehmigt werden. Die Übereinstimmung der technischen Daten ist auf dem Typschild herzustellen. Die Genehmigung durch das KTA ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme der im § 6 Abs. 1 Buchstaben b bis e genannten Achslasten.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. März 1987

Der Minister für Verkehrswesen
Arndt

Anordnung über den Fonds Wissenschaft und Technik, den Fonds für Instandhaltung und den Leistungsfonds in den Betrieben der Wohnungswirtschaft vom 31. März 1987

In Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Bundesvorstand des FDGB wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Planung, Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik, des Fonds

für Instandhaltung und des Leistungsfonds in den Betrieben der Wohnungswirtschaft.

(2) Sie gilt für

- volkseigene Betriebe der Wohnungswirtschaft (im folgenden Betriebe genannt),
- örtliche Räte, soweit sie gemäß dieser Anordnung Aufgaben wahrzunehmen haben.

§ 2

Grundsätze

(1) In den Betrieben sind ein Fonds Wissenschaft und Technik, ein Fonds für Instandhaltung und ein Leistungsfonds zu bilden.

(2) Die Höhe der Zuführungen zu den Fonds ist jeweils mit den staatlichen Plankennziffern zum Jahresvolkswirtschaftsplan festzulegen.

§ 3

Fonds Wissenschaft und Technik

(1) Für die Planung, Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik gelten die §§ 2 bis 17, § 18 Abs. 4 und § 19 der Anordnung vom 23. November 1983 über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der Forschung und Entwicklung (GBl. I Nr. 36 S. 387) entsprechend.

(2) Voraussetzung für die Bildung des Fonds Wissenschaft und Technik ist, daß die Betriebe Aufgaben auf der Grundlage eines Planes Wissenschaft und Technik zu lösen haben.

(3) Der Rat des Bezirkes legt fest, welcher örtliche Rat die in der Anordnung vom 23. November 1983 über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der Forschung und Entwicklung für die Generaldirektoren der Kombinate festgelegten Aufgaben wahrzunehmen hat.

§ 4

Fonds für Instandhaltung

(1) Für die Planung, Bildung und Verwendung des Fonds für Instandhaltung gilt die Anordnung vom 19. April 1985 über den Fonds für Instandhaltung (GBl. I Nr. 12 S. 154) entsprechend.

(2) Voraussetzung für die Bildung des Fonds für Instandhaltung ist, daß die Reparaturabteilungen der Betriebe über betriebseigene Grundmittel verfügen.

(3) Der Fonds für Instandhaltung ist für die eigenen beweglichen und unbeweglichen Grundmittel (außer für Wohngebäude) in Höhe des mit den staatlichen Plankennziffern zum Jahresvolkswirtschaftsplan festgelegten Limites zu bilden.

§ 5

Leistungsfonds

(1) Für die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds gilt die Anordnung vom 14. April 1983 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBl. I Nr. 11 S. 121) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 30. April 1985 (GBl. I Nr. 13 S. 163) und der Verordnung vom 25. Juli 1985 über die Anpassung von Rechtsvorschriften an das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 22 S. 253) entsprechend.

(2) Voraussetzung für die Bildung des Leistungsfonds ist, daß eine Unterbietung der geplanten Zuwendungen aus dem Staatshaushalt bei Erfüllung der gestellten Aufgaben erreicht wird.

(3) Nicht in Anspruch genommene Zuwendungen aus dem Staatshaushalt aufgrund der Nichterfüllung geplanter Aufgaben zur Erhaltung und Modernisierung des vorhandenen Wohnungsbestandes dürfen nicht dem Leistungsfonds zugeführt werden.

(4) Der Leistungsfonds wird auf maximal 300 M je geplanten Beschäftigten (VbE) begrenzt.

(5) Die das Normativ von 300 M je geplanten Beschäftigten (VbE) übersteigenden Einsparungen sind entsprechend § 4 der Anordnung vom 10. Februar 1983 über die Planung, Verwendung und Abrechnung finanzieller Fonds in den volkseigenen Betrieben der Wohnungswirtschaft (GBl. I Nr. 7 S. 82) zu behandeln.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist beginnend mit der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1988 anzuwenden.

Berlin, den 31. März 1987

Der Minister der Finanzen

Häfner

Der Vorsitzende der
Staatlichen Plankommission

Schürer

Anordnung

über den Verkehr mit Gesundheitspflegemitteln

vom 22. April 1987

Zur Regelung des Verkehrs mit Gesundheitspflegemitteln wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Voraussetzungen und Bedingungen für den Verkehr mit Gesundheitspflegemitteln.

(2) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane,
- Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen (nachstehend Betriebe und Einrichtungen genannt).

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Gesundheitspflegemittel sind:

1. Drogen, Drogenmischungen, Pflanzensäfte sowie Zubereitungen auf der Grundlage von Drogen und ätherischen Ölen,
2. natürliche und künstliche Heilwässer sowie ihre Salze,
3. Stärkungsmittel und Mittel zur Verhütung von Mangel-schäden,
4. medizinische Bäderzusätze, Peloide und Heilerden,
5. Hautschutzmittel, medizinische Seifen, Massagehilfsmittel, Haarentfernungsmittel und Mückenschutzmittel,
6. Mittel zur Pflege der Haut, der Haare und der Zähne, Mundwässer, Rasierhilfsmittel, Desodorier- und Anti-

schweißmittel, Sonnenschutzmittel sowie andere Zubereitungen mit biologisch aktiven Substanzen zur Pflege des Körpers (Körperpflegemittel) und

7. Mittel zur Pflege und Kennzeichnung von Tieren sowie andere Erzeugnisse, die der Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit und der Funktionen des menschlichen oder tierischen Körpers oder der Unterstützung medizinischer Behandlungsmaßnahmen dienen, soweit sie keine Arzneimittel oder Lebensmittel sind. Gesundheitspflegemittel zur ausschließlichen Anwendung am Tier sind Tiergesundheitspflegemittel.

(2) Der Verkehr mit Gesundheitspflegemitteln umfaßt das Herstellen, Zubereiten, Be- oder Verarbeiten, Ab- oder Umpacken, Erwerben, Lagern, Vorrätighalten, Abgeben sowie den sonstigen Umgang mit Gesundheitspflegemitteln.

(3) Hersteller sind Betriebe und Einrichtungen, die Gesundheitspflegemittel herstellen, zubereiten, be- oder verarbeiten.

Gesundheitspflegemittelregister

§ 3

(1) Gesundheitspflegemittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie in das beim Ministerium für Gesundheitswesen geführte Gesundheitspflegemittelregister eingetragen sind. Voraussetzung für die Eintragung ist, daß der Gebrauchswert und die Unbedenklichkeit der Gesundheitspflegemittel nachgewiesen sind und ein volkswirtschaftliches Bedürfnis besteht.

(2) Der Nachweis des Gebrauchswertes und der Unbedenklichkeit der Gesundheitspflegemittel ist durch ausreichende Prüfungen zu erbringen, die der dazu erlassenen Richtlinie des Ministers für Gesundheitswesen bzw. bei Tiergesundheitspflegemitteln der dazu erlassenen Richtlinie des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zu entsprechen haben. Betriebe und Einrichtungen, in denen diese Prüfungen durchgeführt werden, müssen über die notwendigen personellen, sachlichen und hygienischen Voraussetzungen verfügen.

§ 4

(1) Die Prüfung von Gesundheitspflegemitteln am Menschen bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen. Sie ist unter ärztlicher Leitung durchzuführen. Für die Prüfung ist das Einverständnis der Probanden notwendig, die durch den Arzt über das Ziel und den Ablauf der Prüfung sowie über mögliche Unverträglichkeiten des Gesundheitspflegemittels aufzuklären sind.

(2) Für die Prüfung von Tiergesundheitspflegemitteln an Nutz-, Heim-, Wild- oder Zootieren ist die Genehmigung des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft erforderlich.

(3) Die Genehmigung gemäß den Absätzen 1 und 2 ist vom Hersteller beim Sekretariat des Zentralen Gutachterausschusses für Arzneimittelverkehr (nachstehend ZGA genannt) zu beantragen. Ausländische Hersteller beantragen die Genehmigung über das Beratungsbüro beim Ministerium für Gesundheitswesen für Arzneimittel und medizintechnische Erzeugnisse (Import).

(4) Auf der Grundlage der Genehmigung gemäß den Absätzen 1 und 2 ist zwischen dem Hersteller und den an der Prüfung von Gesundheitspflegemitteln oder von Tiergesundheitspflegemitteln beteiligten Einrichtungen eine Vereinbarung abzuschließen. Für ausländische Hersteller schließt das Beratungsbüro beim Ministerium für Gesundheitswesen für Arzneimittel und medizintechnische Erzeugnisse (Import) diese Vereinbarung ab. Die Vereinbarung ist durch das Sekretariat des ZGA zu besätigen.

§ 5

(1) Die Eintragung in das Gesundheitspflegemittelregister ist vom Hersteller beim Sekretariat des ZGA zu beantragen. Ausländische Hersteller stellen den Antrag über das Beratungsbüro beim Ministerium für Gesundheitswesen für Arzneimittel und medizintechnische Erzeugnisse (Import).

(2) Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Herstellers;
2. Bezeichnung des Gesundheitspflegemittels;
3. vollständige Zusammensetzung des Gesundheitspflegemittels nach Art und Menge;
4. Anwendungsgebiete;
5. Anwendungsform;
6. Anwendungsart;
7. Dosierung;
8. Packungsgrößen;
9. staatlich bestätigter Preis (IAP/EVP). Bis zum Zeitpunkt der staatlichen Preisfestsetzung kann die Preisobergrenze (IAP) genannt werden;
10. Verwendbarkeitsdauer;
11. Aufbewahrungsvorschriften;
12. Vorschlag zu Abgabefestlegungen;
13. Begründung des volkswirtschaftlichen Bedürfnisses;
14. vorgesehene Produktionshöhe;
15. vorgesehener Termin der ersten Produktionsauslieferung;
16. Nummer der Erzeugnis- und Leistungsnummernkennzeichnung (ELN), Schlüsselnummer des Binnenhandels (HSL).

(3) Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

1. pharmazeutisches Gutachten des Instituts für Arzneimittelwesen der DDR (nachstehend IfAR genannt) oder des Staatlichen Veterinärmedizinischen Prüfungsinstituts (nachstehend SVP genannt), das Voraussetzung für die Durchführung der Prüfung gemäß § 4 war, und Ergebnisse der Haltbarkeitsprüfung,
2. Gutachten über den Gebrauchswert und über die Unbedenklichkeit des Gesundheitspflegemittels,
3. Entwurf des Textes für die innere und äußere Umhüllung und, soweit vorgesehen, der Packungsbeilage,
4. Entwurf des Informationsmaterials, soweit vorgesehen,
5. bei Gesundheitspflegemitteln gemäß § 9 Abs. 4 Entwurf des Informationsmaterials für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker,
6. bei Gesundheitspflegemitteln ausländischer Hersteller ein Zertifikat über die Registrierung im Herstellerland.

§ 6

(1) Durch den ZGA ist festzustellen, ob alle Voraussetzungen für die Eintragung des Gesundheitspflegemittels in das Gesundheitspflegemittelregister erfüllt sind. Der ZGA empfiehlt dem Ministerium für Gesundheitswesen, das Gesundheitspflegemittel einzutragen oder die Eintragung zu versagen. Die Empfehlung des ZGA zur Eintragung des Gesundheitspflegemittels hat auch die festzulegenden Kennbuchstaben gemäß § 9 zu enthalten. Weiterhin kann empfohlen werden, daß das Gesundheitspflegemittel auf ärztliche Verschreibung zu Lasten der Kostenträger in Apotheken abgegeben werden darf.

(2) Als Voraussetzung für die Eintragung in das Gesundheitspflegemittelregister ist ein pharmazeutisches Gutachten des IfAR oder des SVP erforderlich, in dem nachgewiesen wird, daß das industriemäßig für die Versorgung produzierte

Erzeugnis in der Qualität dem gemäß § 4 geprüften Gesundheitspflegemittel entspricht.

(3) Nach Entscheidung des Ministeriums für Gesundheitswesen über die Eintragung wird vom IAR das Gesundheitspflegemittel unter Zuordnung einer Kennziffer in das Gesundheitspflegemittelregister eingetragen und der Eintragungsbescheid dem Hersteller übersandt. Die in das Gesundheitspflegemittelregister eingetragenen Gesundheitspflegemittel werden im Arzneimittelverzeichnis bekanntgemacht.

(4) Die Entscheidung über die Eintragung von Tiergesundheitspflegemitteln bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

(5) Eintragungen in das Gesundheitspflegemittelregister können geändert werden. Änderungen sind beim Sekretariat des ZGA unter Angabe der Gründe zu beantragen.

(6) Entscheidungen des Ministeriums für Gesundheitswesen über die Versagung oder Änderung der Eintragung sind vom IAR dem Hersteller mitzuteilen.

§ 7

(1) Die Eintragung eines Gesundheitspflegemittels in das Gesundheitspflegemittelregister wird gelöscht, wenn die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 nicht mehr gegeben sind.

(2) Anträge auf Löschung sind beim Sekretariat des ZGA unter Angabe der Gründe einzureichen. Das Ministerium für Gesundheitswesen entscheidet auf der Grundlage der Empfehlung des ZGA, die Eintragung im Gesundheitspflegemittelregister zu löschen oder die Löschung zu versagen. Die Entscheidung des Ministeriums für Gesundheitswesen wird vom IAR dem Hersteller, sofern der Antrag nicht von diesem gestellt wurde, auch dem Antragsteller mitgeteilt.

(3) Die Entscheidung über die Löschung von Tiergesundheitspflegemitteln bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

Kennzeichnung von Gesundheitspflegemitteln

§ 8

(1) Gesundheitspflegemittel müssen gekennzeichnet sein. Auf ihrer Umhüllung müssen folgende Angaben enthalten sein:

1. Name des Gesundheitspflegemittels;
2. Name des Herstellers;
3. deklarationspflichtige Bestandteile nach Art und Menge entsprechend dem Eintragungsbescheid;
4. Menge des Inhalts;
5. Anwendungsgebiet, Anwendungsform und Anwendungsart;
6. Chargennummer. Diese besteht aus der Werkchargenbezeichnung, der Zahl des Herstellungsmonats und den beiden letzten Ziffern des Herstellungsjahres. Bei einstelligen Monatszahlen ist eine Null voranzustellen. Herstellungsmonat und -jahr sind in arabischen Ziffern anzugeben;
7. Verwendbarkeitsdauer. Diese kann in der Form „Verwendbar bis ...“ oder in Verbindung mit dem aus der Chargennummer ersichtlichen Herstellungsdatum in der Form „... verwendbar“ angegeben werden. Dabei ist die Verwendbarkeitsdauer unter 2 Jahren in Monaten und ab 2 Jahren in Jahren anzugeben;
8. Aufbewahrungsvorschriften, Anwendungshinweise sowie sonstige im Zusammenhang mit der Anwendung zu beachtende Hinweise entsprechend dem Eintragungsbescheid;
9. Endverbraucherpreis (EVP);

10. Kennbuchstabe oder Kennbuchstabenkombination gemäß § 9 vor dem EVP, getrennt durch einen Schrägstrich;
11. Schlüsselnummer des Binnenhandels (HSL);
12. bei Tiergesundheitspflegemitteln zusätzlich der Aufdruck „Nur für Tiere“.

(2) Beim Vorhandensein einer äußeren Umhüllung muß die innere Umhüllung mindestens die im Abs. 1 Ziffern 1, 6, 7 und 12 genannten Angaben enthalten.

(3) Der Hersteller hat auf allen datenverarbeitungsgerechten Primärdokumenten und auf der Versandverpackung die Bestellnummer des Handels anzugeben.

§ 9

(1) Die bei der Eintragung in das Gesundheitspflegemittelregister durch das Ministerium für Gesundheitswesen erteilten Kennbuchstaben bezeichnen die Einzelhandelseinrichtungen, in denen Gesundheitspflegemittel vorrätig gehalten und abgegeben werden dürfen.

(2) Die Kennbuchstaben haben nachstehende Bedeutung:

- D = Das Gesundheitspflegemittel ist für die Abgabe in Drogerien, Reformhäusern, Kaufhallen, Kauf- und Warenhäusern, Landwarenhäusern und ländlichen Einkaufszentren zugelassen.
- L = Das Gesundheitspflegemittel ist zusätzlich zu den unter D genannten Einzelhandelseinrichtungen für die Abgabe in Lebensmittelverkaufsstellen zugelassen.
- K = Das Gesundheitspflegemittel ist für die Abgabe in Drogerien, Kaufhallen, Kauf- und Warenhäusern, Landwarenhäusern, ländlichen Einkaufszentren, Einzelhandelseinrichtungen, in denen kosmetische Artikel zum Verkauf gelangen, und Friseurgeschäften zugelassen. Zugelassen ist ferner die Abgabe in Lebensmittelverkaufsstellen, sofern die Gesundheitspflegemittel im Rahmen des Warensortiments Haushaltschemie angeboten werden.
- T = Das Tiergesundheitspflegemittel ist für die Abgabe in Drogerien, Kauf- und Warenhäusern, Landwarenhäusern, ländlichen Einkaufszentren, bäuerlichen Handelsgenossenschaften und im Zoologiehandel zugelassen.

(3) Steht vor dem im Abs. 2 genannten Kennbuchstaben, verbunden durch einen Bindestrich, zusätzlich der Kennbuchstabe A, ist das Gesundheitspflegemittel auch für die Abgabe in Apotheken zugelassen.

(4) Gesundheitspflegemittel, die durch ein „+“ vor dem Kennbuchstaben A gekennzeichnet sind, dürfen auf ärztliche oder zahnärztliche Verschreibung zu Lasten der Kostenträger in Apotheken abgegeben werden.

Herstellung von Gesundheitspflegemitteln

§ 10

(1) Hersteller von Gesundheitspflegemitteln müssen über geeignete Räumlichkeiten, Ausrüstungen und weitere für die Herstellung und Lagerung von Gesundheitspflegemitteln notwendige sachliche Voraussetzungen verfügen.

(2) Die Herstellung von Gesundheitspflegemitteln unterliegt entsprechend den Rechtsvorschriften besonderen hygienischen Anforderungen.

§ 11

Für die Ausübung einer Tätigkeit bei der Herstellung von Gesundheitspflegemitteln sind die hygienischen Voraussetzungen entsprechend den Rechtsvorschriften zu erfüllen. Der für die Herstellung von Gesundheitspflegemitteln verant-

wortliche Produktionsleiter soll über einen abgeschlossenen Hochschulabschluß in einer naturwissenschaftlichen oder technischen Fachrichtung verfügen und eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in der Herstellung von Gesundheitspflegemitteln nachweisen.

§ 12

(1) Hersteller von Gesundheitspflegemitteln bedürfen der staatlichen Erlaubnis des Ministeriums für Gesundheitswesen.

(2) Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis sind beim IfAR einzureichen. Sie haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Herstellers,
2. Name des Leiters des Betriebes,
3. Name des für die Herstellung der Gesundheitspflegemittel verantwortlichen Produktionsleiters mit Nachweis der erforderlichen personellen Voraussetzungen,
4. Name des Leiters der für die Qualitätssicherung der hergestellten Gesundheitspflegemittel zuständigen Technischen Kontrollorganisation mit Angabe der Qualifikation,
5. Nachweis der zur Herstellung und Qualitätssicherung von Gesundheitspflegemitteln erforderlichen sachlichen Voraussetzungen,
6. vorgesehene Produktionsprogramm.

(3) Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis als Hersteller von Tiergesundheitspflegemitteln sind entsprechend beim SVP einzureichen.

§ 13

(1) Die Erlaubnis als Hersteller von Gesundheitspflegemitteln wird nach Prüfung des Antrages gemäß § 12 Abs. 2 im Auftrag des Ministeriums für Gesundheitswesen vom IfAR erteilt. Mit der Erteilung der Erlaubnis können Auflagen verbunden werden.

(2) Erfüllt der Hersteller die erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 2 nicht, kann die Erlaubnis nur dann erteilt werden, wenn die qualitäts- und sachgerechte Herstellung von Gesundheitspflegemitteln gewährleistet ist.

(3) Jede Veränderung zu den Angaben gemäß § 12 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 ist dem IfAR innerhalb von 2 Wochen schriftlich mitzuteilen. Beabsichtigte Veränderungen der Angaben gemäß § 12 Abs. 2 Ziffern 3 und 4 sind beim IfAR zu beantragen.

(4) Die Erlaubnis kann auf Antrag des Herstellers oder wenn Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die eine Versagung der Erlaubnis rechtfertigen, zurückgenommen werden.

Qualitätssicherung von Gesundheitspflegemitteln

§ 14

(1) Gesundheitspflegemittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn ihre Qualität den staatlichen Qualitätsvorschriften entspricht.

(2) Zur Qualitätssicherung von Gesundheitspflegemitteln werden Gütevorschriften durch das IfAR oder das SVP auf der Grundlage der vom Hersteller einzureichenden Entwürfe erarbeitet.

(3) Gütevorschriften für Gesundheitspflegemittel haben folgende Angaben zu enthalten:

1. vollständige Zusammensetzung des Gesundheitspflegemittels nach Art und Menge sowie Qualitätsbezeichnung,

2. deklarationspflichtige Angaben,
3. Beschreibung der Umhüllung; Packungsgrößen,
4. Verwendbarkeitsdauer; Aufbewahrungsvorschriften,
5. Beschreibung des Gesundheitspflegemittels,
6. Prüfung der Zubereitungsform,
7. Prüfungen auf Identität und Reinheit; biologische Prüfungen; Gehalts- oder Wertbestimmung; spezielle Prüfungen,
8. Anzahl der Rückstellmuster.

(4) Die Gütevorschrift hat folgende Anlagen zu enthalten:

1. Muster der Etiketten und der Umhüllung oder Text der inneren und äußeren Umhüllung,
2. Muster der Packungsbeilage,
3. Muster der Informationsmaterialien.

(5) Das IfAR erklärt im Auftrage des Ministeriums für Gesundheitswesen die Gütevorschrift für verbindlich und übergibt diese dem Hersteller. Gütevorschriften für Tiergesundheitspflegemittel werden durch das SVP im Auftrage des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft für verbindlich erklärt und dem Hersteller übergeben. Änderungen von Gütevorschriften sind vom Hersteller beim IfAR oder beim SVP zu beantragen.

(6) Gesundheitspflegemittel, die von den Festlegungen der Gütevorschrift abweichen, können nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn eine Ausnahmegenehmigung des IfAR oder des SVP vorliegt. Diese ist vom Hersteller unter Angabe der Gründe zu beantragen. Eine Ausnahmegenehmigung kann befristet erteilt werden, wenn der Gebrauchswert des Gesundheitspflegemittels nicht beeinträchtigt wird.

§ 15

(1) Die Technische Kontrollorganisation (nachstehend TKO genannt) führt die Kontrolle der Einhaltung der staatlichen Qualitätsvorschriften für Gesundheitspflegemittel durch. Dazu hat sie insbesondere

1. alle zur Herstellung der Gesundheitspflegemittel erforderlichen Stoffe, Zubereitungen und sonstigen Ausgangsmaterialien sowie Verpackungs- und Etikettiermaterialien zu prüfen und über deren Freigabe zu entscheiden oder bei nicht entsprechender Qualität ihre Weiterverarbeitung bis zur Beseitigung der Mängel oder Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch das IfAR oder das SVP zu sperren,
2. die Durchführung von Kontrollen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufs des Herstellungsprozesses und deren Dokumentation zu überwachen,
3. die Durchführung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit von Geräten und Maschinen zu kontrollieren, soweit diese einen unmittelbaren Einfluß auf die Qualität der hergestellten Gesundheitspflegemittel haben,
4. jede Charge der Endprodukte zu prüfen und über deren Freigabe zu entscheiden,
5. Rückstellmuster unter Verschluss aufzubewahren,
6. die ordnungsgemäße Lagerung sowie die Einhaltung der Verwendbarkeitsdauer der zur Herstellung der Gesundheitspflegemittel erforderlichen Stoffe, Zubereitungen und sonstigen Ausgangsmaterialien, der Verpackungs- und Etikettiermaterialien sowie der hergestellten Halbfertig- und Endprodukte zu kontrollieren.

(2) Alle durchgeführten Prüfungen und Kontrollen sind zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen sowie die über den Ablauf des Herstellungsprozesses jeder Charge zu führenden

Berichte (Produktionsbegleitscheine) und die Rückstellmuster sind von der TKO bis zum Ablauf der Verwendbarkeitsdauer der hergestellten Gesundheitspflegemittel aufzubewahren.

(3) Der Leiter der TKO wird vom IfAR fachlich angeleitet, bei Tiergesundheitspflegemitteln zusätzlich vom SVP.

§ 16

(1) Durch eine entsprechende Gestaltung des Herstellungsprozesses ist zu gewährleisten, daß einheitliche Chargen von Gesundheitspflegemitteln hergestellt werden.

(2) Für die Herstellung jedes Gesundheitspflegemittels muß eine Herstellungsvorschrift vorliegen, die die einzelnen Stufen der Herstellung und die durchzuführenden Kontrollen ausweist. Herstellungsvorschriften sowie Änderungen dieser Vorschriften bedürfen der Bestätigung durch die TKO.

(3) Für jede Charge eines Gesundheitspflegemittels ist ein Produktionsbegleitschein zu führen, der den Ablauf der Herstellung vollständig ausweist. Die Herstellung und Prüfung der betreffenden Charge in Übereinstimmung mit der Herstellungsvorschrift und weiteren zutreffenden Vorschriften ist auf dem Produktionsbegleitschein zu bestätigen.

(4) Zur Herstellung von Gesundheitspflegemitteln dürfen nur solche Stoffe, Zubereitungen und sonstigen Ausgangsmaterialien sowie Verpackungs- und Etikettiermaterialien eingesetzt werden, die von der TKO für den Herstellungsprozeß freigegeben worden sind.

(5) Bei der Herstellung von Gesundheitspflegemitteln sind geeignete Vorkehrungen zur Vermeidung von Kontaminationen durch andere Stoffe und Zubereitungen und von sonstigen Verunreinigungen sowie von Verwechslungen zu treffen. Behältnisse, Maschinen und Anlagen sind eindeutig mit dem Namen des Inhalts und der Chargennummer zu kennzeichnen.

Versorgung mit Gesundheitspflegemitteln

§ 17

(1) Die Versorgung der Einzelhandelseinrichtungen und der Apotheken mit Gesundheitspflegemitteln wird durch die Kombinate Großhandel Waren täglicher Bedarf durchgeführt.

(2) Für die Versorgung der Apotheken mit Gesundheitspflegemitteln, die auf ärztliche oder zahnärztliche Verschreibung zu Lasten der Kostenträger abgegeben werden dürfen, sind die Versorgungsdepots für Pharmazie und Medizintechnik zuständig.

(3) Aufgaben der Versorgung mit Gesundheitspflegemitteln können auch andere Großhandelsbetriebe übernehmen.

(4) Großhandelsbetriebe bedürfen für die Versorgung mit Gesundheitspflegemitteln der staatlichen Erlaubnis des Ministeriums für Gesundheitswesen. Sie müssen über geeignete Räumlichkeiten, Ausrüstungen und weitere für die Lagerung und den Transport von Gesundheitspflegemitteln notwendige sachliche Voraussetzungen verfügen. Für Großhandelsbetriebe gemäß den Absätzen 1 und 2 gilt die Erlaubnis als erteilt.

(5) Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis sind beim IfAR einzureichen. Sie haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Großhandelsbetriebes,
2. Name des Leiters,

3. Nachweis, daß die zur Versorgung mit Gesundheitspflegemitteln erforderlichen sachlichen Voraussetzungen gegeben sind,

4. vorgesehenes Sortiment.

Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis für die Versorgung mit Tiergesundheitspflegemitteln sind entsprechend beim SVP einzureichen.

(6) Die Erlaubnis wird im Auftrag des Ministeriums für Gesundheitswesen vom IfAR erteilt. Mit der Erteilung der Erlaubnis können Auflagen verbunden werden. Veränderungen zu den Angaben des Antrages sind innerhalb von 2 Wochen dem IfAR oder dem SVP mitzuteilen.

(7) Die Erlaubnis kann auf Antrag des Großhandelsbetriebes oder wenn Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die eine Versagung der Erlaubnis rechtfertigen, zurückgenommen werden.

§ 18

(1) Die Abgabe von Gesundheitspflegemitteln an Verbraucher ist nur in Einzelhandelseinrichtungen und in Apotheken entsprechend den Kennbuchstaben zulässig.

(2) Gesundheitspflegemittel dürfen nur in der Abpackung des Herstellers vorrätig gehalten und an Verbraucher abgegeben werden. Apotheken und Drogerien dürfen Drogen zur Abgabe an Verbraucher abpacken.

§ 19

Werbeverbot

Werbung für Gesundheitspflegemittel sowie Anpreisung oder Kennzeichnung von Gesundheitspflegemitteln, die zur Feststellung oder laienhaften Behandlung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder deren Symptomen oder Begleiterscheinungen verleiten können und denen Heilwirkungen versprochen werden, sind verboten.

Überwachung des Verkehrs mit Gesundheitspflegemitteln

§ 20

(1) Der Verkehr mit Gesundheitspflegemitteln wird durch das Ministerium für Gesundheitswesen und durch die Räte der Bezirke und Kreise überwacht. Bei der Überwachung des Verkehrs mit Tiergesundheitspflegemitteln arbeitet das Ministerium für Gesundheitswesen mit dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zusammen.

(2) Das IfAR nimmt im Auftrag des Ministeriums für Gesundheitswesen staatliche Kontrollaufgaben zur Überwachung des Verkehrs mit Gesundheitspflegemitteln wahr. Bei Tiergesundheitspflegemitteln führt das SVP im Auftrag des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft diese staatlichen Kontrollaufgaben aus.

(3) Die Räte der Bezirke und Kreise sowie das IfAR und das SVP sind berechtigt, durch beauftragte Mitarbeiter in Betrieben und Einrichtungen, die am Verkehr mit Gesundheitspflegemitteln teilnehmen, unter Beachtung der Rechtsvorschriften über den Geheimnisschutz Kontrollen durchzuführen, Unterlagen über den Verkehr mit Gesundheitspflegemitteln einzusehen, erforderliche Auskünfte zu verlangen sowie unentgeltlich Proben von Gesundheitspflegemitteln zu entnehmen. Die Direktoren des IfAR und des SVP sind berechtigt, zur Beseitigung von Mängeln, die die Qualität der Gesundheitspflegemittel beeinträchtigen, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Auflagen zu erteilen.

(4) Den Räten der Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen und Abteilung Veterinärwesen, obliegt die Überwachung des Verkehrs mit Gesundheitspflegemitteln oder mit Tiergesundheitspflegemitteln in den Großhandelsbetrieben.

(5) Den Räten der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen und Abteilung Veterinärwesen, obliegt die Überwachung des Verkehrs mit Gesundheitspflegemitteln oder Tiergesundheitspflegemitteln in den Einzelhandelseinrichtungen.

(6) Das IfAR und das SVP haben bei den Herstellern mindestens alle 2 Jahre die Einhaltung der Vorschriften über den Verkehr mit Gesundheitspflegemitteln zu kontrollieren. Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen und Abteilung Veterinärwesen, kontrollieren mindestens alle 2 Jahre die Betriebe und Einrichtungen gemäß den Absätzen 4 und 5. Die Protokolle der durchgeführten Kontrollen sind 5 Jahre aufzuheben.

§ 21

(1) Gesundheitspflegemittel, bei denen der begründete Verdacht besteht, daß sie bei bestimmungsgemäßer Anwendung Schäden bei Mensch oder Tier hervorrufen, oder bei denen schwerwiegende Qualitätsmängel erkannt wurden, dürfen nicht mehr an Verbraucher abgegeben werden.

(2) Feststellungen gemäß Abs. 1 sind von den Betrieben und Einrichtungen, die am Verkehr mit Gesundheitspflegemitteln teilnehmen, unverzüglich dem IfAR oder dem SVP zu melden. Eine Probe des betreffenden Gesundheitspflegemittels ist umgehend dem IfAR oder dem SVP zuzuleiten.

(3) Das IfAR oder das SVP entscheidet durch Verfügung, ob das betreffende Gesundheitspflegemittel aus dem Verkehr zu ziehen ist oder nach Erfüllung erteilter Auflagen wieder in den Verkehr gebracht werden darf.

§ 22

Beschwerdeverfahren

(1) Entscheidungen nach dieser Anordnung sind zu begründen und dem Adressaten auszuhändigen oder zuzusenden. Sie haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten, soweit gemäß Abs. 2 gegen diese Entscheidungen das Rechtsmittel der Beschwerde eingelegt werden kann.

(2) Beschwerde kann eingelegt werden gegen

1. die Versagung und die Änderung der Eintragung eines Gesundheitspflegemittels in das Gesundheitspflegemittelregister (§ 6),
2. die Löschung und die Versagung der Löschung eines Gesundheitspflegemittels im Gesundheitspflegemittelregister (§ 7),
3. die Versagung und die Zurücknahme der staatlichen Erlaubnis als Hersteller von Gesundheitspflegemitteln sowie die in diesem Zusammenhang erteilten Auflagen (§ 13),
4. die Versagung und die Zurücknahme der staatlichen Erlaubnis für die Versorgung mit Gesundheitspflegemitteln sowie die in diesem Zusammenhang erteilten Auflagen (§ 17),
5. die erteilten Auflagen zur Beseitigung von Mängeln, die die Qualität der Gesundheitspflegemittel beeinträchtigen (§ 20).

(3) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem Leiter einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Entscheidungsbefugten gemäß Abs. 6 zuzuleiten. Der Beschwerdeführer ist davon zu informieren. Der Entscheidungsbefugte hat innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig zu entscheiden. Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Entscheidungstermins zu geben.

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die für die Beschwerdeentscheidung Zuständigen können die Durchführung auferlegter Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen. Die Beschwerde gegen eine Entscheidung, mit der eine staatliche Erlaubnis zurückgenommen wird, hat aufschiebende Wirkung.

(6) Entscheidungsbefugte sind

1. die Bezirksärzte bzw. die Bezirkstierärzte bei Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreisärzte bzw. der Kreis-tierärzte;
2. der zuständige Leiter im Ministerium für Gesundheitswesen bei Beschwerden gegen Entscheidungen der Direktoren des IfAR und des SVP. Entscheidungen, die Tiergesundheitspflegemittel betreffen, sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Leiter im Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zu treffen;
3. der Minister für Gesundheitswesen bei Beschwerden gegen Entscheidungen der Bezirksärzte und des zuständigen Leiters im Ministerium für Gesundheitswesen;
4. der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bei Beschwerden gegen Entscheidungen der Bezirkstierärzte und des zuständigen Leiters im Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

(7) Die Beschwerdeentscheidung ist zu begründen und dem Beschwerdeführer auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 23

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Gesundheitspflegemittel entgegen den Bestimmungen der §§ 3 bis 5, 14 und 16 in den Verkehr bringt,
2. Gesundheitspflegemittel für andere herstellt, vorrätig hält, abgibt oder sonst behandelt, obwohl er die auf Grund der §§ 12 und 17 erforderliche staatliche Erlaubnis nicht besitzt,
3. Werbung für Gesundheitspflegemittel entgegen den Bestimmungen des § 19 betreibt oder
4. die Durchführung von Kontrollen, die Einsichtnahme in Unterlagen, die Erteilung von Auskünften oder die Probenahme von Gesundheitspflegemitteln behindert oder verweigert oder Auflagen gemäß § 20 nicht nachkommt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann bei einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 ausgesprochen werden, wenn

1. ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
2. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden oder
3. sie aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Kreisarzt, bei Zuwiderhandlungen im Bereich des Vete-

rinärwesens dem Kreistierarzt. Sofern die Ordnungswidrigkeit von einem Betriebsleiter oder leitenden Mitarbeiter eines Herstellers von Gesundheitspflegemitteln begangen wurde, obliegt die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens dem Direktor des Instituts für Arzneimittelwesen der DDR oder dem Direktor des Staatlichen Veterinärmedizinischen Prüfungsinstituts.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 24

Schlußbestimmung

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung Nr. 1 vom 18. März 1961 über das Verzeichnis der Gesundheitspflegemittel (GBl. II Nr. 26 S. 152),
- Anordnung Nr. 3 vom 29. März 1967 über das Verzeichnis der Gesundheitspflegemittel (GBl. II Nr. 41 S. 271),
- Anordnung Nr. 4 vom 3. April 1969 über das Verzeichnis der Gesundheitspflegemittel (GBl. II Nr. 34 S. 231).

Berlin, den 22. April 1987

Der Minister
für Gesundheitswesen

Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Der Minister
für Land-, Forst- und
Nahrungsgüterwirtschaft

Lietz

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 1261/1

Bekanntmachung vom 1. April 1987 zur Zollkonvention über Container, 1973, vom 2. Dezember 1972

Sonderdruck Nr. 1285

Beschluß vom 1. April 1987 über die Mustersatzung für Agrar-Industrie-Vereinigungen (AIV)

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
Postschloßfach 696, Erfurt, 5010, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.*

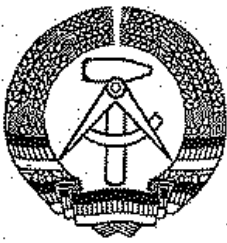
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 23 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 781 — Verlag: (810-82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Großewald-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I — 80 M, Teil II 1.— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten — 15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten — 25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten — 40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten — 55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten — 15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschloßfach 696, Erfurt, 5010, Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



1987

Berlin, den 5. Mai 1987

Teil I Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
26. 3. 87	Verordnung über den Verkehr mit Schusswaffen, patronierter Munition, Schußgeräten und Kartuschen — Schusswaffenverordnung —	131
26. 3. 87	Erste Durchführungsbestimmung zur Schusswaffenverordnung — Verkehr mit Schusswaffen und patronierter Munition —	134
26. 3. 87	Zweite Durchführungsbestimmung zur Schusswaffenverordnung — Verkehr mit Schußgeräten und Kartuschen —	138
30. 4. 87	Anordnung über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1988	139

**Verordnung
über den Verkehr mit Schusswaffen,
patronierter Munition, Schußgeräten und
Kartuschen
— Schusswaffenverordnung —
vom 26. März 1987**

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung regelt den Verkehr mit Schusswaffen, patronierter Munition, Schußgeräten und Kartuschen zur Gewährleistung einer hohen Ordnung und Sicherheit.

(2) Diese Verordnung gilt für Staatsorgane, Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen (nachfolgend Betriebe und Einrichtungen genannt) sowie für Bürger.

(3) Der Verkehr mit Schusswaffen, patronierter Munition, Schußgeräten und Kartuschen umfaßt deren Herstellung, Bearbeitung, Instandsetzung, Vertrieb, Transport, Lagerung, Aufbewahrung, Ausstellung, Erwerb, Besitz, Verwendung, Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr.

(4) Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auch Anwendung auf gebrauchsunfähige Schusswaffen sowie Nachbildungen von Schusswaffen und Vorderladern, soweit in dieser Verordnung oder in den zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften dazu Festlegungen getroffen sind.

§ 2

(1) Der Verkehr mit Schusswaffen, patronierter Munition, Schußgeräten und Kartuschen in den bewaffneten Organen, in den Kampfgruppen der Arbeiterklasse und der Zollverwaltung unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Verordnung, soweit im Abs. 2 nichts anderes festgelegt wird.

(2) Den Verkehr mit Jagdwaffen und mit Sportwaffen in den bewaffneten Organen regeln die zuständigen Minister auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Verordnung.

(3) Schußgeräte, deren geringe Wirkung keine Gesundheitsschädigung bei Menschen hervorruft, unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Schusswaffen im Sinne dieser Verordnung sind Geräte, die

1. zum Verschuß von patronierter Munition,
2. zum Verschuß von Geschossen mittels Kartuschen oder Treibladungen oder
3. zum Abschluß reaktiv getriebener Geschosse eingerichtet sind und die den Geschossen ganz oder teilweise die Flugrichtung verleihen. Ausgenommen davon sind Schußgeräte gemäß Abs. 5.

(2) Wesentliche Teile von Schusswaffen sind Schusswaffen gleichgestellt, wenn sie funktionstüchtig sind. Die wesentlichen Teile von Schusswaffen sind der Lauf, der Verschuß und das Patronen- oder Kartuschenlager, soweit es nicht integrierter Teil des Lauges ist; bei reaktiven Schusswaffen die Vorrichtungen zum Abschluß von Geschossen.

(3) Gebrauchsunfähig ist eine Schusswaffe, wenn die wesentlichen Teile so verändert wurden, daß sie nicht mehr funktionstüchtig sind.

(4) Patronierte Munition sind Körper, die sich aus Geschosß und Explosivstoff als Treibladung zusammensetzen und gezündet werden können.

(5) Schußgeräte im Sinne dieser Verordnung sind

1. Geräte, mit denen Geschosse mittels Federkraft, Druckluft, anderer komprimierter Gase oder ähnlicher Energie freisetzender Antriebsmittel, mit Ausnahme von Explosivstoffen, verschossen werden können,
2. Geräte, bei denen als Energieträger Kartuschen dienen und die zur Verwendung als Arbeitsmittel bestimmt sind,
3. Geräte, die zum Verschuß von Platz- oder Gaspatronen, Leucht- oder Signalmunition bestimmt sind,
4. Geräte, die dazu bestimmt sind, durch das Verspritzen oder Versprühen von Flüssigkeiten oder Gasen die Gesundheit von Menschen zu schädigen,
5. Vorderlader.

(6) Teile von Schußgeräten sind Schußgeräten gleichgestellt, wenn sie mit Kartuschen geladen und gezündet oder mit ihnen Geschosse verschossen werden können.

(7) Kartuschen sind Körper, die einen Explosivstoff als Treibladung, aber kein Geschöß enthalten und gezündet werden können.

(8) Geschosse sind zum Verschuß geeignete feste Körper sowie zum Verschuß geeignete Behältnisse, die gasförmige oder flüssige Stoffe oder pyrotechnische Sätze enthalten.

(9) Nachbildungen von Schußwaffen und Vorderladern sind Gegenstände, die die wesentlichen äußeren Merkmale einer Schußwaffe oder eines Vorderladers aufweisen und deshalb geeignet sind, ihre Funktionsfähigkeit ernsthaft vorzutäuschen.

§ 4

Grundsätze

(1) Der Verkehr mit Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten und Kartuschen hat so zu erfolgen, daß die Ordnung und Sicherheit nicht gestört, insbesondere das Leben und die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet werden.

(2) Schußwaffen, patronierte Munition, Schußgeräte und Kartuschen sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Eine mißbräuchliche Verwendung derselben ist auszuschließen.

(3) Über den Zugang, Abgang und Bestand, über die Ausgabe, Weitergabe und Rücknahme von Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten und Kartuschen sowie gebrauchsunfähigen Schußwaffen ist ein schriftlicher Nachweis zu führen, soweit in den zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Rechtsvorschriften dazu Festlegungen getroffen sind.

(4) Die Deutsche Volkspolizei kann zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit, insbesondere zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bürger, den Verkehr mit Schußwaffen und Schußgeräten einschränken oder untersagen und Maßnahmen für ihre Abgabe festlegen.

(5) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei kann durch Rechtsvorschriften neu entwickelte Geräte, die in ihrer Wirkung Schußwaffen oder Schußgeräten gleichkommen, zu Schußwaffen oder zu Schußgeräten im Sinne dieser Verordnung erklären.

§ 5

Verantwortung

(1) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben für den Verkehr mit Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten und Kartuschen in ihrem Verantwortungsbereich

1. alle erforderlichen Festlegungen über Art und Umfang der organisatorischen, baulichen und mechanischen Sicherungsmaßnahmen, des Einsatzes elektrotechnischer-elektronischer Sicherheitstechnik zu treffen und durchzusetzen,
2. nur Bürger einzusetzen, die die dafür geforderte persönliche Eignung und notwendige Fachkenntnis besitzen.

(2) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben die konsequente Einhaltung der Rechtsvorschriften zu gewährleisten. Bei der Durchführung von Kontrollen ist eng mit den gewerkschaftlichen Arbeitsschutzinspektoren und Aktiven für Ordnung, Disziplin und Sicherheit zusammenzuarbeiten.

Erlaubnisse

§ 6

(1) Der Verkehr mit Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten und Kartuschen ist grundsätzlich erlaubnispflichtig. Erlaubnisse erteilt die Deutsche Volkspolizei.

(2) Der Erlaubnis nach Abs. 1 bedürfen auch

1. Veränderungen an zugelassenen Schußwaffen und Schußgeräten, die zur Änderung der technischen Parameter oder des Systems führen,

2. die Aus- und Einfuhr, der Vertrieb, der Erwerb und Besitz von gebrauchsunfähigen Schußwaffen sowie funktionsuntüchtigen wesentlichen Teilen,
3. die Vernichtung von Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten und Kartuschen.

(3) Von der Erlaubnispflicht sind ausgenommen

1. der Transport, die Lagerung, Aufbewahrung, Ausstellung und die Ausfuhr von Schußgeräten und Kartuschen,
2. der Vertrieb, Erwerb und Besitz sowie die Verwendung von Schußgeräten der im § 3 Abs. 5 Ziffern 1 und 2 genannten Geräte,
3. die Durchfuhr von Schußgeräten,
4. der Erwerb, Besitz und die Verwendung von Kartuschen und
5. der Erwerb, Besitz und die Verwendung von Startpistolen durch staatliche Organe und gesellschaftliche Organisationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

(4) Die Herstellung, die Aus- und Einfuhr sowie der Vertrieb von Nachbildungen von Schußwaffen und Vorderladern ist grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet das Ministerium des Innern.

§ 7

(1) Bürger bedürfen zum Verkehr mit Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten und Kartuschen, soweit in den zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt wird, einer persönlichen Erlaubnis.

(2) Die persönliche Erlaubnis kann Bürgern erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Voraussetzungen für einen sicheren Umgang mit Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten oder Kartuschen besitzen und deren sichere Lagerung oder Aufbewahrung nachweisen können.

(3) Mit der Erteilung der persönlichen Erlaubnis werden die Befugnisse beim Verkehr mit Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten und Kartuschen bestimmt.

§ 8

(1) Die Erlaubnis wird schriftlich und auf Widerruf erteilt. Sie kann zeitlich befristet werden.

(2) Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden und auf bestimmte Arten des Verkehrs mit Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten oder Kartuschen beschränkt werden.

(3) Die Erlaubnis kann zeitlich begrenzt oder unbegrenzt entzogen werden, wenn gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder den mit der Erteilung der Erlaubnis verbundenen Auflagen zuwidergehandelt wurde. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind.

(4) Die Erlaubnis wird ungültig, wenn die Befugnisse aus persönlichen Gründen oder aufgrund von Entscheidungen zuständiger Organe für ständig oder unbestimmte Zeit nicht mehr ausgeübt werden. Ungültige Erlaubnisse sind der Deutschen Volkspolizei zurückzugeben.

§ 9

Prüfung, Begutachtung, Zulassung, Registrierung

(1) Die hergestellten und die eingeführten Schußwaffen und Vorderlader sowie die Arten der hergestellten und der eingeführten patronierten Munition, Schußgeräte (ausgenommen Vorderlader) und Kartuschen bedürfen der Prüfung und Begutachtung durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung. Zur Vorlage zum Zwecke der Prüfung und Begutachtung ist der Hersteller und im Falle der Einfuhr derjenige verpflichtet, dem die Erlaubnis zur Einfuhr erteilt wurde.

(2) Die Arten der hergestellten und der eingeführten Schußwaffen, patronierten Munition, Schußgeräte und Kar-

tuschen bedürfen der Zulassung durch das Ministerium des Innern. Dem Antrag auf Zulassung ist das Gutachten über die Bauartprüfung des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung beizufügen.

(3) Schußwaffen sind innerhalb von 7 Tagen nach Erwerb der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zur Registrierung zu melden.

§ 10

Verwahrung

(1) Die Deutsche Volkspolizei kann Schußwaffen, patronierte Munition, Schußgeräte und Kartuschen in Verwahrung nehmen, wenn

1. im Verkehr mit denselben
 - a) die Ordnung und Sicherheit gestört, insbesondere das Leben und die Gesundheit von Menschen gefährdet werden,
 - b) erteilte Auflagen nicht eingehalten werden oder
 - c) die erforderliche Erlaubnis nicht vorgezeigt werden kann;
2. die Erlaubnis entzogen, widerrufen oder ungültig wurde;
3. der Inhaber einer Erlaubnis zum Verkehr mit Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten oder Kartuschen verstorben ist.

(2) Nach Wegfall der Gründe in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 1 ist die Verwahrung aufzuheben.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Ziffern 2 und 3 kann die Auflage erteilt werden, Schußwaffen und patronierte Munition innerhalb von 6 Wochen an einen zum Verkehr mit Schußwaffen Berechtigten zu veräußern. Ein Verkauf der Schußwaffen und patronierten Munition zugunsten des Eigentümers kann auch durch die Deutsche Volkspolizei erfolgen. Eine Veräußerung von Vorderladern hat innerhalb der gleichen Frist nur an dafür zugelassene Handelseinrichtungen oder an zum Ankauf berechnete kulturelle Betriebe und Einrichtungen zu erfolgen.

§ 11

Einziehung

(1) Die Deutsche Volkspolizei ist berechtigt, Schußwaffen, patronierte Munition, Schußgeräte und Kartuschen entschädigungslos einzuziehen, wenn

1. sie entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung hergestellt oder zur Prüfung nicht vorgelegt wurden oder nicht zugelassen sind,
2. sie gefunden wurden und der Eigentümer oder rechtmäßige Besitzer nicht festgestellt werden kann,
3. an zugelassenen Schußwaffen und Schußgeräten ohne die dafür erforderliche Erlaubnis Veränderungen vorgenommen wurden.

(2) Die Deutsche Volkspolizei kann gebrauchsunfähige Schußwaffen sowie Nachbildungen von Schußwaffen oder Vorderladern entschädigungslos einziehen, wenn für die Aus- oder Einfuhr, den Vertrieb, den Erwerb und den Besitz von gebrauchsunfähigen Schußwaffen sowie für die Herstellung, die Aus- oder Einfuhr und den Vertrieb von Nachbildungen von Schußwaffen oder Vorderladern die dafür erforderliche Erlaubnis nicht erteilt wurde.

§ 12

Pflicht zur Meldung von Vorkommnissen

(1) Verluste und Funde von Schußwaffen, gebrauchsunfähigen Schußwaffen und patronierter Munition, Unfälle mit Schußwaffen und patronierter Munition sowie die Anwendung von Schußwaffen gegen Personen sind unverzüglich der Deutschen Volkspolizei zu melden.

(2) Der Meldepflicht gemäß Abs. 1 unterliegen auch Verluste und Funde von Schußgeräten gemäß § 3 Abs. 5 Ziffern 2 bis 5 oder Kartuschen, Unfälle mit Schußgeräten oder Kartu-

schen sowie die Anwendung von Schußgeräten gegen Personen.

§ 13

Staatliche Kontrolle

(1) Die Deutsche Volkspolizei übt die staatliche Kontrolle über den Verkehr mit Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten und Kartuschen aus. Sie ist befugt, Betriebe, Einrichtungen, Anlagen und Räumlichkeiten zu betreten, Auskünfte und Gutachten zu fordern sowie Einblick in Unterlagen zu nehmen. Sie kann Auflagen erteilen und Forderungen stellen.

(2) Zu den Kontrollen können Sachkundige anderer Staatsorgane und gesellschaftlicher Organisationen hinzugezogen werden.

(3) Bei der Durchführung von Kontrollen sind die Bestimmungen über den Geheimnisschutz einzuhalten.

§ 14

Beschwerdeverfahren

Das Recht der Beschwerde gegen Entscheidungen der Deutschen Volkspolizei regelt sich nach § 19 des Gesetzes vom 11. Juni 1968 über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei (GBl. I Nr. 11 S. 232).

§ 15

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften Schußwaffen oder patronierte Munition

1. vorsätzlich herstellt, im Besitz hat, sich oder einem anderen verschafft oder einem anderen überläßt, unbefugt vernichtet, unbrauchbar macht oder auf andere Weise beiseite schafft oder
2. fahrlässig abhanden kommen läßt,

kann, wenn die Auswirkungen der Tat auf die Rechte und Interessen der Bürger oder der Gesellschaft und die Schuld des Täters unbedeutend sind, mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Ebenso kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften

1. den Nachweis über Schußwaffen, patronierte Munition, Schußgeräte, Kartuschen oder gebrauchsunfähige Schußwaffen nicht oder nicht ordnungsgemäß führt,
2. Schußwaffen, patronierte Munition, Schußgeräte oder Kartuschen vertreibt, transportiert, ausführt, einführt, lagert, aufbewahrt, ausstellt oder verwendet,
3. Schußwaffen, patronierte Munition, Schußgeräte oder Kartuschen in den Verkehr bringt, die nicht durch die zuständigen staatlichen Organe geprüft oder zugelassen sind,
4. Schußwaffen nach Erwerb nicht oder nicht fristgemäß zur Registrierung meldet,
5. Schußwaffen oder Schußgeräte bearbeitet oder instandsetzt,
6. Veränderungen an zugelassenen Schußwaffen oder Schußgeräten vornimmt,
7. Schußgeräte oder Kartuschen herstellt, erwirbt, besitzt oder vernichtet,
8. gebrauchsunfähige Schußwaffen oder funktionsuntüchtige wesentliche Teile aus- oder einführt, vertreibt, erwirbt oder besitzt,
9. Nachbildungen von Schußwaffen oder Vorderladern herstellt, aus- oder einführt oder vertreibt,
10. erteilte Auflagen nicht erfüllt,
11. den Meldepflichten an die Deutsche Volkspolizei nicht nachkommt.

(3) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Ziff. 1 oder Abs. 2 die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurde oder wenn eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(4) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit benutzt wurden oder auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig, unabhängig von Rechten Dritter, entschädigungslos eingezogen werden.

(5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei und bei Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit Schußgeräten und Kartuschen gemäß Abs. 2 auch den Leitern der Arbeitsschutzinspektionen im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

(6) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 2 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld bis zu 20 M auszusprechen.

(7) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

Schlußbestimmungen

§ 16

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten Erlaubnisse zum Verkehr mit Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten und Kartuschen behalten bis zum Ablauf der festgelegten Frist Gültigkeit.

(2) Unbefristete Erlaubnisse verlieren 3 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Gültigkeit.

§ 17

(1) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsvorschriften erläßt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

(2) Bestimmungen über die Prüfung von Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten und Kartuschen erläßt der Präsident des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

(3) Der Erlaß und die Neufassung von Regelungen über den Verkehr mit Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten und Kartuschen durch die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane und wirtschaftsleitender Organe sowie die Vorsitzenden der zentralen Leitungen gesellschaftlicher Organisationen erfolgt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 8. August 1968 über den Verkehr mit Schußwaffen und patronierter Munition — Schußwaffenverordnung — (GBl. II Nr. 90 S. 699);
2. Verordnung vom 11. September 1975 zur Änderung von Ordnungsstrafbestimmungen (GBl. I Nr. 38 S. 654);
3. Erste Durchführungsbestimmung vom 14. August 1968 zur Schußwaffenverordnung (GBl. II Nr. 90 S. 702);

4. Anordnung vom 14. August 1968 über den Verkehr mit Schußgeräten und Kartuschen — Schußgeräteanordnung — (GBl. II Nr. 90 S. 704).

Berlin, den 26. März 1987

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Dickel
Minister des Innern
und Chef der Deutschen Volkspolizei

Erste Durchführungsbestimmung zur Schußwaffenverordnung — Verkehr mit Schußwaffen und patronierter Munition — vom 26. März 1987

Aufgrund des § 17 Abs. 1 der Schußwaffenverordnung vom 26. März 1987 (GBl. I Nr. 11 S. 131) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Erlaubnisse

§ 1

Persönliche Erlaubnis

(1) Eine persönliche Erlaubnis zum Verkehr mit Schußwaffen und patronierter Munition ist erforderlich

1. in Betrieben und Einrichtungen für
 - a) Verantwortliche in Produktionsbereichen oder in Werkstätten für die Bearbeitung und Instandsetzung,
 - b) Lagerverwalter oder deren Stellvertreter,
 - c) Leiter des Schießens in gesellschaftlichen Organisationen,
2. für Bürger zur Ausübung der Jagd mit der Schußwaffe,
3. für Bürger, die aus anderen beruflichen oder gesellschaftlich notwendigen Gründen ständig oder zeitweilig Schußwaffen und patronierte Munition besitzen.

Die Erlaubnis ist bei der für den Wohnsitz des Bürgers zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu beantragen.

(2) Die persönliche Erlaubnis berechtigt gleichzeitig zur Aufbewahrung und zum Transport von Schußwaffen und patronierter Munition, soweit keine einschränkenden Festlegungen eingetragen sind.

(3) Die persönliche Erlaubnis ist beim Verkehr mit Schußwaffen und patronierter Munition ständig mitzuführen. Ihr Verlust ist der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei sofort zu melden.

(4) Werk tätige, die in Produktionsbereichen oder in Werkstätten für die Bearbeitung und Instandsetzung tätig werden sollen, sind der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei namentlich zur Bestätigung zu benennen. Sie dürfen diese Tätigkeit erst aufnehmen, nachdem die Bestätigung vorliegt.

§ 2

Erlaubnis für Betriebe und Einrichtungen

(1) Betrieben und Einrichtungen können Erlaubnisse erteilt werden:

1. zur Herstellung, zum Vertrieb, zur Lagerung, zur Aufbewahrung, zur Ausstellung, zum Erwerb, zum Besitz, zur

Verwendung oder zur Vernichtung von Schusswaffen und patronierter Munition,

2. zur Bearbeitung und Instandsetzung von Schusswaffen.

(2) Erlaubnisse zur Herstellung, zum Vertrieb und zur Vernichtung von Schusswaffen und patronierter Munition erteilt, soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt ist, das Ministerium des Innern.

(3) Erlaubnisse zur Bearbeitung, zur Instandsetzung, zur Lagerung, zur Aufbewahrung, zur Ausstellung, zum Erwerb, zum Besitz und zur Verwendung erteilt die für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei.

(4) Im Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis hat der Leiter des Betriebes oder der Einrichtung zu bestätigen, daß die Voraussetzungen für einen sicheren und ordnungsgemäßen Verkehr mit Schusswaffen und patronierter Munition gegeben sind.

§ 3

Erlaubnis zur Aus-, Ein- und Durchfuhr

(1) Die Erlaubnis zur Aus-, Ein- und Durchfuhr von Schusswaffen und patronierter Munition ist, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, beim Ministerium des Innern schriftlich zu beantragen.

(2) Die Erlaubnis zur Aus-, Ein- und Durchfuhr von Schusswaffen und patronierter Munition im öffentlichen Gütertransport mittels Eisenbahn ist

1. zur Ausfuhr durch den Herstellerbetrieb,
2. zur Einfuhr durch den Importbetrieb,
3. zur Durchfuhr vom Versender oder Empfänger über das VE Kombinat DEUTRANS

mindestens 2 Werktage vor der Aus-, Ein- oder Durchfuhr zu beantragen.

(3) Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß Abs. 2 haben

1. die Bezeichnung des Absenders und Empfängers,
2. die Anzahl und genaue Bezeichnung der Schusswaffen und patronierten Munition (Art, Kaliber),
3. die Art und Bezeichnung des Transportmittels,
4. die Grenzübergangsstelle und den vorgesehenen Zeitpunkt des Passierens

zu beinhalten.

(4) Die Durchfuhr von Schusswaffen und patronierter Munition im öffentlichen Gütertransport mittels Straßenfahrzeugen und Binnenschiffen ist nicht gestattet, soweit in zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes geregelt ist.

(5) Die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausfuhr und Wiedereinfuhr sowie zur vorübergehenden Einfuhr und Wiederausfuhr von Schusswaffen und patronierter Munition im Reiseverkehr erteilt auf Antrag

1. zentraler Staatsorgane und zentraler Leitungen gesellschaftlicher Organisationen sowie kultureller Betriebe und Einrichtungen das Ministerium des Innern,
2. von Staatsorganen und Leitungen gesellschaftlicher Organisationen des Bezirkes die Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei,
3. von Staatsorganen und Leitungen gesellschaftlicher Organisationen des Kreises sowie von Bürgern das Volkspolizei-Kreisamt.

Die Erlaubnis ist mindestens 14 Tage vor der Aus- oder Einfuhr schriftlich zu beantragen.

(6) Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß Abs. 5 haben

1. die Personalien des Antragstellers, bei Delegationen die des Verantwortlichen,
2. eine listenmäßige Aufstellung der Schusswaffen (Art, Kaliber, Waffennummer),

3. die Anzahl und das Kaliber der patronierten Munition,
4. die Bezeichnung des Transportmittels,
5. die Grenzübergangsstelle und den vorgesehenen Zeitpunkt des Passierens

zu beinhalten.

(7) Die Erlaubnis zur Durchfuhr von Schusswaffen und patronierter Munition im Reiseverkehr erteilt auf Antrag das Ministerium des Innern.

§ 4

Transport

(1) Der Transport von Schusswaffen und patronierter Munition darf nur unter Verantwortung des Inhabers einer persönlichen Erlaubnis erfolgen, sofern der Transport nicht mittels Eisenbahn oder Post gemäß den Absätzen 5 oder 6 erfolgt.

(2) Schusswaffen und patronierte Munition sind beim Transport gegen Verlust und Entwendung zu sichern. Der Erlaubnisinhaber darf den Transport nicht ohne Aufsicht lassen.

(3) Schusswaffen dürfen nur in geschlossenen Behältnissen, patronierte Munition nur in Originalverpackungen, Patronenkartons, Patronentaschen oder Magazinen transportiert werden. Einzelne Schusswaffen sind in den dazugehörigen Behältnissen zu transportieren.

(4) Schusswaffen dürfen nur in ungeladenem Zustand transportiert werden.

(5) Der Versand von Schusswaffen und patronierter Munition als Stückgut, Expressgut oder Teilladung im öffentlichen Gütertransport ist nicht gestattet. Ausgenommen davon ist die Aus-, Ein- und Durchfuhr mittels Eisenbahn.

(6) Ein Versand von Schusswaffen und patronierter Munition im Postverkehr darf nur als Postsendung mit einer Wertangabe von über 1 000 M erfolgen.

§ 5

Lagerung, Aufbewahrung, Ausstellung

(1) Lager, Aufbewahrungseinrichtungen und Ausstellungsräume für Schusswaffen und patronierte Munition sind entsprechend den Mindestanforderungen der Anlage I so zu errichten oder einzurichten, daß Schusswaffen und patronierte Munition gegen den Zugriff Unbefugter gesichert sind.

(2) Lager für patronierte Munition sind unter Einhaltung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes so zu errichten oder einzurichten, daß bei einer Explosion Personen oder Sachwerte in der Umgebung des Lagers nicht gefährdet werden können.

§ 6

Verwendung

(1) Die Verwendung von Schusswaffen zur Jagd regelt sich nach den Bestimmungen des Jagdgesetzes vom 15. Juni 1984 (GBl. I Nr. 18 S. 217) und den dazu vom Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und Leiter der Obersten Jagdbehörde erlassenen Rechtsvorschriften.

(2) Die Verwendung von Schusswaffen zur vormilitärischen Ausbildung und im Wehrsport regelt sich nach den Vorschriften des Vorsitzenden des Zentralvorstandes der Gesellschaft für Sport und Technik.

(3) Die Verwendung von Schusswaffen zum sportlichen Schießen sowie zum jagdlichen Übungs-, Pflicht- und Wettkampfschießen ist nur auf zugelassenen Schießständen gestattet.

§ 7

Nachweisfuhrung

(1) Die Nachweisfuhrung gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung muß übersichtlich, lückenlos und kontrollfähig sein. Die Ein-

tragungen in den Nachweis sind unmittelbar nach Zugang, Abgang, Ausgabe oder Rücknahme der Schußwaffen oder patronierten Munition gemäß den Vorgaben der Anlage 2 vorzunehmen. Radierungen sind unzulässig, Streichungen oder Änderungen sind vom Verantwortlichen mit Signum abzuzeichnen. Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben die Form der Nachweisführung festzulegen.

(2) Die Aufbewahrungsfristen betragen:

1. 20 Jahre für Nachweisunterlagen gemäß Ziff. 1 der Anlage 2,
2. 10 Jahre für Nachweisunterlagen gemäß den Ziffern 2, 4 und 5 Buchst. a der Anlage 2,
3. 5 Jahre für Nachweisunterlagen gemäß Ziff. 3 der Anlage 2 und
4. 2 Jahre für Nachweisunterlagen gemäß Ziff. 5 Buchstaben b und c und Ziff. 6 der Anlage 2.

§ 8

Prüfung und Zulassung

(1) Dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung dürfen nur Schußwaffen und patronierte Munition zur Prüfung und Begutachtung vorgelegt werden, wenn für deren Herstellung oder Einfuhr die Erlaubnis erteilt wurde. Kann diese nicht vorgelegt werden, hat der Leiter der Prüfstelle des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung unverzüglich die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu informieren.

(2) Dem Ministerium des Innern ist mit dem Antrag auf Zulassung der Arten von Schußwaffen gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung

1. eine Kopie des vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung ausgestellten Gutachtens,
2. eine Aufrißzeichnung,
3. eine technische Dokumentation und
4. ein Muster (ausgenommen die Erlaubnis zur Herstellung wurde auf ein Stück beschränkt und weitere Schußwaffen dieser Art sollen nicht hergestellt werden)

einzureichen. Eine Rückgabe dieser Unterlagen und des Musters erfolgt nicht.

§ 9

Registrierung

(1) Die Registrierung von Schußwaffen gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung erfolgt mit der Ausstellung einer Waffenkarte. Die Waffenkarte verbleibt bei der Schußwaffe und gilt als Erlaubnis zum Besitz.

(2) Gesellschaftliche Organisationen sowie kulturelle Betriebe und Einrichtungen melden ihre Schußwaffen listenmäßig in zweifacher Ausfertigung der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei. Eine Ausfertigung mit Registriervermerk erhält der Einreicher zurück; sie gilt als Erlaubnis zum Besitz. Änderungen der mit Registriervermerk versehenen Liste sind der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei unverzüglich zu melden.

(3) Die Waffenkarte berechtigt in Verbindung mit einer persönlichen Erlaubnis zum Erwerb von patronierter Munition für die in der Waffenkarte eingetragenen Schußwaffe.

§ 10

Meldepflichten

(1) Die Kreisjagdbehörden, die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und die Kreisvorstände gesellschaftlicher Organisationen haben ihren Bestand an Schußwaffen anzahlmäßig jährlich mit Stand vom 30. November bis zum 15. Dezember der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei schriftlich zu melden. Die Meldung hat aufgeschlüsselt nach Standorten der Schußwaffen zu erfolgen.

(2) Jede standortmäßige Veränderung von Schußwaffen ist innerhalb von 3 Tagen der für den alten und den neuen

Standort zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu melden. Als Standort gilt der Ort, der auf der zur Schußwaffe gehörigen Waffenkarte bestimmt ist oder der Ort, an dem die Schußwaffe im Bestandsnachweis geführt wird. Gleichfalls meldepflichtig ist das zeitweilige Verbringen von Schußwaffen vom Standort in ein anderes Kreisgebiet, wenn dabei die Frist von 3 Tagen überschritten wird.

(3) Transporte von mehr als 10 Schußwaffen sind mindestens 2 Werktage vor dem Tag der Durchführung der für den Ausgangsort des Transportes zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu melden. In begründeten Fällen kann eine kürzere Frist vereinbart werden. Die Meldung hat das Datum und die Uhrzeit der Transportdurchführung, die Bezeichnung des Transportmittels, den Transportweg und den Namen des für den Transport verantwortlichen Inhabers einer persönlichen Erlaubnis zu enthalten. Ausgenommen von dieser Meldepflicht sind Transporte zum Ausbildungsobjekt innerhalb des Kreises.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1987 in Kraft.

Berlin, den 26. März 1987

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel**

Anlage 1

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Mindestanforderungen für die sichere Lagerung, Aufbewahrung und Ausstellung von Schußwaffen und patronierter Munition

I. Lagerung

Räume, in denen Schußwaffen oder patronierte Munition gelagert werden sollen, müssen folgenden Mindestanforderungen entsprechen:

1. Wände müssen massiv in einer Stärke von mindestens 365 mm Mauervollziegel oder 200 mm Schwerbeton oder 140 mm Stahlbeton sein.
2. Decken und Fußböden müssen massiv aus Beton oder Stahlbeton sein. Gewölbte Kappen müssen mindestens so dick sein wie die Wandbauelemente.
3. Lagereingangstüren müssen aus zwei hintereinanderliegenden, mit einem Anschlag versehenen Stahltüren von mindestens 5 mm Dicke ausgeführt sein, die so in einem Stahlrahmen einzupassen sind, daß Hebelwerkzeuge nicht angesetzt werden können. Im begründeten Ausnahmefall kann als Innentür eine Stahlgittertür zugelassen werden, wenn deren Gitterstäbe aus mindestens 16 mm Rundstahl oder Profilstahl von 14 mm Kantenlänge oder einem anderen vergleichbaren Querschnitt auf nicht mehr als 80 mm längs- und querverstrebt und an den Berührungspunkten verschweißt sind. Anschlagmittel an den Türen müssen massiv sein. Sie sind so anzubringen, daß eine Entfernung der Scharnierbolzen und Scharniere sowie der Türbänder im geschlossenen Zustand der Türen ausgeschlossen ist. Jede Tür muß durch zwei voneinander unabhängige Sicherheitsschlösser, die dem Sicherheitsgrad 8 gemäß TGL 23182/01 entsprechen, zu verschließen sein. Sicherheitsschlösser müssen sich zweimal umschließen lassen und so angebracht sein, daß sie von außen nicht gelöst werden können.

4. Fenster sind außen durch ein Stahlgitter (Rundstahl von mindestens 16 mm Durchmesser oder Profilstahl von mindestens 14 mm Kantenlänge oder einem anderen vergleichbaren Querschnitt auf nicht mehr als 100 mm querstrebt, an den Berührungspunkten verschweißt und mindestens jede 4. Strebe nicht weniger als 200 mm tief seitlich in das Mauerwerk einzementiert) zu sichern. Fenster sind innen durch nicht aushebbare, verschließ- oder verriegelbare Fensterläden aus mindestens 5 mm starkem Stahlblech zu sichern.
5. Öffnungen zur Be- und Entlüftung sind so anzubringen und zu sichern, daß ein Eindringen von Personen, das Hineinverbringen von Gegenständen oder Flüssigkeiten in das Lager ausgeschlossen ist.
6. In Lagern sind grundsätzlich elektrotechnische-elektronische Sicherungsanlagen zu installieren.

II. Aufbewahrung

1. Für Behältnisse, in denen Schußwaffen und patronierte Munition aufbewahrt werden, gelten folgende Mindestanforderungen:
 - a) Panzerschränke haben den geltenden Standards zu entsprechen. Die patronierte Munition ist in einem gesonderten, verschließbaren Fach oder in einer Stahlblechkassette, beide innerhalb des Panzerschranks, aufzubewahren.
 - b) Die Stärke der Wände und Türen von Stahlblechschränken hat mindestens 1,5 mm zu betragen. Türen müssen innen mit Profilstahl so verstrebt sein, daß ein Verbiegen der Türen nicht möglich ist und so in den Türrahmen eingepaßt sein, daß Hebelwerkzeuge nicht angesetzt werden können. Türen sind mit 2 voneinander unabhängigen Sicherheitsschlössern oder mit 1 Sicherheitsschloß mit Mehrfachverriegelung zu versehen, die dem Sicherheitsgrad 6 nach TGL 23182/01 entsprechen. Schlösser und Scharniere sind so anzubringen, daß sie sich im geschlossenen Zustand der Türen von außen nicht lösen lassen. Patronierte Munition ist innerhalb des Stahlblechschranks in einem gesonderten verschließbaren Fach unterzubringen. Stahlblechschränke und leichte Panzerschränke müssen am Standort fest verankert sein und dürfen sich im geschlossenen Zustand von der Verankerung nicht lösen lassen.
2. Aufbewahrungsbehältnisse sind in Wohnungen oder in Räumen von ständig bewohnten oder ständig bewachten oder durch elektrotechnisch-elektronisch gesicherten Gebäuden von Betrieben, Einrichtungen und sonstigen Objekten unterzubringen. Die Räume dürfen der Öffentlichkeit nicht zugänglich sein.
3. Im persönlichen Besitz befindliche Schußwaffen und patronierte Munition sind in Stahlblechschränken aus mindestens 1,5 mm starkem Stahlblech oder in Stahlblechkassetten aufzubewahren. Diese Behältnisse sind mit mindestens einem eingebauten Sicherheitsschloß zu verschließen und mit einer festen Unterlage so zu verbinden, daß sie sich im geschlossenen Zustand von der Unterlage nicht lösen lassen. In Stahlblechschränken ist patronierte Munition in einem gesondert verschließbaren Behältnis unterzubringen. Diese Festlegungen gelten auch für die zeitweilige Aufbewahrung der zur Verwendung ausgegebenen Schußwaffen und patronierten Munition.

III. Ausstellung

1. Ausstellungsräume sind während der Öffnungszeiten der Ausstellung ständig zu beaufsichtigen und außerhalb der Öffnungszeiten gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern.
2. Ausstellungsstücke sind in sicher verschlossenen Vitrinen auszuliegen und in geeigneter Weise mit der Unterlage so zu verbinden, daß eine bloße Wegnahme ausgeschlossen ist. Im Ausnahmefall können lange Schußwaffen außer-

halb von Vitrinen ausgestellt werden, wenn sie auf fester Unterlage zweckentsprechend gegen den Zugriff Unbefugter gesichert sind.

3. Vor der Öffnung und unmittelbar nach der Schließung der Ausstellung ist der Bestand der Ausstellungsstücke auf Vollzähligkeit zu kontrollieren. In einem Kontrollbuch sind die Ergebnisse der Kontrolle nachzuweisen und durch den mit der Kontrolle Beauftragten zu unterschreiben.

Anlage 2

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Vorgaben zur Nachweisführung

Die Nachweisführung hat zu beinhalten:

1. in Produktionsbereichen
 - a) Art und Anzahl der hergestellten Schußwaffen, wesentlichen Teile von Schußwaffen oder der patronierten Munition,
 - b) Verbleib der hergestellten Schußwaffen, wesentlichen Teile von Schußwaffen oder der patronierten Munition (Datum der Übergabe, Auslieferung oder des Versandes sowie vollständige Bezeichnung des Empfängers) und
 - c) Art und Anzahl der der Vernichtung zugeführten Schußwaffen, wesentlichen Teile von Schußwaffen und der patronierten Munition (über die Vernichtung ist ein Protokoll zu fertigen);
2. in Binnenhandelseinrichtungen
 - a) Bezeichnung des Lieferanten und Datum der Annahme,
 - b) genaue Bezeichnung der Schußwaffe (Art, Fabrikat, Kaliber, Nummer),
 - c) Personalien des Käufers und Datum des Verkaufs,
 - d) Nummer der von der Deutschen Volkspolizei erteilten Erlaubnis zum Erwerb der Schußwaffe und
 - e) Zugang, Abgang und Bestand von patronierter Munition;
3. in Werkstätten für die Bearbeitung und Instandsetzung
 - a) Name und Anschrift des Auftraggebers,
 - b) Nummer der persönlichen Erlaubnis,
 - c) genaue Bezeichnung der Schußwaffe (Art, Fabrikat, Kaliber, Nummer),
 - d) Datum der Annahme, Rückgabe oder des Versandes und
 - e) Zugang, Abgang und Bestand von patronierter Munition;
4. in kulturellen Betrieben und Einrichtungen
 - a) Zugang, Abgang und Bestand von Schußwaffen und gebrauchsunfähigen Schußwaffen (beim Leihverkehr genaue Bezeichnung des Empfängers oder des Ausleihers) und
 - b) Zugang, Abgang und Bestand von patronierter Munition;
5. in gesellschaftlichen Organisationen sowie anderen Betrieben und Einrichtungen
 - a) Zugang, Abgang und Bestand von Schußwaffen und patronierter Munition in Lagern und Aufbewahrungseinrichtungen,
 - b) Ausgabe und Rückgabe von zur Verwendung ausgegebenen Schußwaffen und patronierter Munition und
 - c) Verbrauch patronierter Munition;
6. bei Inhabern einer persönlichen Erlaubnis den Zugang, Verbrauch und Bestand von patronierter Munition.

Zweite Durchführungsbestimmung¹ zur Schußwaffenverordnung

— Verkehr mit Schußgeräten und Kartuschen —

vom 26. März 1987

Aufgrund des § 17 Abs. 1 der Schußwaffenverordnung vom 26. März 1987 (GBl. I Nr. 11 S. 131) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Erlaubniserteilung

(1) Erlaubnisse zur Herstellung von Schußgeräten und Kartuschen, zur Einfuhr von Schußgeräten sowie zur Ein- und Durchfuhr von Kartuschen erteilt das Ministerium des Innern.

(2) Erlaubnisse zur Bearbeitung und Instandsetzung, zum Vertrieb, Erwerb, Besitz und zur Verwendung von Schußgeräten sowie zum Vertrieb von Kartuschen erteilt die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei.

(3) Die Erteilung von Erlaubnissen zum Erwerb, Besitz und zur Verwendung der im § 3 Abs. 5 Ziffern 3 und 4 der Verordnung genannten Geräte erfolgt nur an Betriebe und Einrichtungen.

(4) Im Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Herstellung von Schußgeräten oder Kartuschen, zur Bearbeitung, Instandsetzung, zum Vertrieb, Erwerb, Besitz oder zur Verwendung von Schußgeräten sowie zum Vertrieb von Kartuschen hat der Leiter des Betriebes oder der Einrichtung zu bestätigen, daß die Voraussetzungen für einen sicheren und ordnungsgemäßen Verkehr mit Schußgeräten und Kartuschen gegeben sind.

§ 2

Erlaubnis zur Ein- und Durchfuhr

(1) Die Erlaubnis ist

1. zur Einfuhr von Schußgeräten und Kartuschen durch Betriebe, Einrichtungen oder Bürger und
2. zur Durchfuhr von Kartuschen vom Versender oder Empfänger über das VE Kombinat DEUTRANS

mindestens 2 Werktage vor der Ein- oder Durchfuhr beim Ministerium des Innern schriftlich zu beantragen.

(2) Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß Abs. 1 haben

1. die Bezeichnung des Absenders und Empfängers,
2. Anzahl, Typenbezeichnung und Fabrikat der Schußgeräte sowie Anzahl, Art und Kaliber der Kartuschen,
3. Art und Bezeichnung des Transportmittels,
4. die Grenzübergangsstelle und den vorgesehenen Zeitpunkt des Passierens

zu beinhalten.

§ 3

Transport

(1) Schußgeräte dürfen nur im ungeladenen Zustand transportiert werden.

(2) Der Transport von Kartuschen darf nur in Originalverpackungen oder in gesonderten geschlossenen Behältnissen erfolgen.

(3) Schußgeräte und Kartuschen sind beim Transport gegen Verlust und Entwendung zu sichern. Beim Transport mittels Kraftfahrzeugen und bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln sind die mitgeführten Schußgeräte und Kartuschen nicht ohne Aufsicht zu lassen.

(4) Ein Versand von Schußgeräten und Kartuschen im Postverkehr darf nur als Postsendung mit einer Wertangabe von über 1 000 M. erfolgen.

¹ Erste Durchführungsbestimmung vom 26. März 1987 (GBl. I Nr. 11 S. 134)

§ 4

Lagerung, Aufbewahrung, Ausstellung

(1) Räume, in denen Schußgeräte oder Kartuschen gelagert werden, müssen allseitig durch massive Wände und Decken umschlossen sein. Türen müssen durch Sicherheitsschlösser verschließbar sein. Fenster sind außen durch Stahlgitter oder innen durch verschließ- oder verriegelbare Fensterläden aus Stahlblech oder mindestens 30 mm starkem Holz zu sichern.

(2) Kartuschen sind getrennt von Schußgeräten zu lagern. Räume für die Lagerung von Kartuschen sind so zu errichten oder einzurichten, daß bei einer Explosion Personen oder Sachwerte in der Umgebung des Lagers nicht gefährdet werden können.

(3) Für die Lagerung und die Ausstellung von Schußgeräten in Museen gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung.

(4) Einzelne Schußgeräte und Kartuschen sind getrennt voneinander in Behältnissen oder Räumen und so aufzubewahren, daß eine Verwendung durch Unbefugte oder eine Entwendung nicht erfolgen kann. Die Behältnisse und Räume sind unter Verschluss zu halten, wenn sie nicht ständig unter Aufsicht stehen. Kartuschenversager sind ebenso sicher, aber gesondert aufzubewahren.

(5) Im persönlichen Besitz befindliche Schußgeräte oder Kartuschen sind in Wohnungen oder verschließbaren Nebengelassen gegen den Zugriff unbefugter Personen gesichert unterzubringen.

§ 5

Verwendung

(1) Die Verwendung von Schußgeräten gemäß § 3 Abs. 5 Ziff. 1 der Verordnung ist

1. auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Verkehrsanlagen sowie in öffentlichen Anlagen, Gebäuden und Einrichtungen, außer auf Schießständen,
2. in Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie auf Jagdflächen,
3. gegen geschützte oder jagdbare Tiere und
4. durch Jugendliche unter 16 Jahren ohne Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer anderen berechtigten Aufsichtsperson

nicht gestattet.

(2) Die Verwendung von Schußgeräten zum Sportschießen regelt sich nach den Rechtsvorschriften.²

(3) Die Verwendung von Schußgeräten gemäß § 3 Abs. 5 Ziff. 2 der Verordnung darf nur

1. unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes,
2. durch Werkstätige, die dafür eine entsprechende Qualifikation erworben und das 18. Lebensjahr vollendet haben, und
3. zu Arbeiten, für die die Schußgeräte bestimmt, geprüft und zugelassen sind,

erfolgen.

§ 6

Nachweisführung

(1) Hersteller haben den Nachweis über die hergestellten Schußgeräte und Kartuschen sowie über deren Verbleib, unterteilt nach Arten, zu führen.

(2) Binnenhandelseinrichtungen haben den Nachweis über Zugang, Abgang und Bestand von Schußgeräten und Kartuschen zu führen. Die Nachweisführung hat zu beinhalten:

1. Bezeichnung des Lieferanten,
2. Typenbezeichnung, Fabrikat, Kaliber und Nummer des Schußgerätes,

² Z. Z. gilt die Anordnung vom 18. April 1925 über die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung beim Sportschießen (GBl. I Nr. 13 S. 157).

3. Zugang, Abgang und Bestand von Kartuschen nach Art und Kaliber,
4. Bezeichnung oder Personalien des Empfängers.

(3) Verwender von Schußgeräten und Kartuschen haben Nachweis über Zugang, Abgang und Bestand an Schußgeräten und Kartuschen zu führen.

(4) Museen und andere kulturelle Betriebe und Einrichtungen haben den Nachweis über Zugang, Abgang und Bestand einschließlich den Leihverkehr von Schußgeräten zu führen.

(5) Bürger haben Nachweis über den Erwerb und Besitz von Vorderladern zu führen. Die Nachweisführung hat zu beinhalten:

1. genaue Bezeichnung der einzelnen Geräte,
2. wann welches Gerät von wem erworben wurde,
3. wann welches Gerät an wen (Name, Anschrift) abgegeben wurde.

(6) Die Nachweisunterlagen gemäß Abs. 1 sind 10 Jahre, die Nachweisunterlagen gemäß den Absätzen 2 bis 5 sind 5 Jahre, gerechnet vom Tage der letzten Eintragung, aufzubewahren.

(7) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben in den Fällen der Absätze 1 bis 4 die Form der Nachweisführung festzulegen. Die Nachweisführung muß übersichtlich und kontrollfähig sein. Radierungen sind unzulässig. Streichungen oder Änderungen sind vom Verantwortlichen mit Signum abzuzeichnen.

§ 7

Prüfung und Zulassung

(1) Dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung dürfen nur Schußgeräte und Kartuschen zur Prüfung und Begutachtung vorgelegt werden, wenn für deren Herstellung oder Einfuhr die Erlaubnis erteilt wurde. Kann diese nicht vorgelegt werden, hat der Leiter der Prüfstelle des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung unverzüglich darüber die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu informieren.

(2) Dem Ministerium des Innern ist mit dem Antrag auf Zulassung der Arten von Schußgeräten gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung

1. eine Kopie des vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung ausgestellten Gutachtens,
2. eine Aufrißzeichnung,
3. eine technische Dokumentation und
4. ein Muster (ausgenommen die Erlaubnis zur Herstellung wurde auf ein Stück beschränkt und weitere Schußgeräte dieser Art sollen nicht hergestellt werden)

einzureichen. Eine Rückgabe dieser Unterlagen und des Modells erfolgt nicht.

§ 8

Meldepflicht

(1) Betriebe und Einrichtungen sowie Bürger haben den Besitz von im § 3 Abs. 5 Ziff. 2 der Verordnung genannten Schußgeräten der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei schriftlich in zweifacher Ausfertigung zu melden. Eine Ausfertigung mit Bestätigungsvermerk erhält der Einreicher zurück.

(2) Die zum Vertrieb von Kartuschen berechtigten Betriebe und Einrichtungen dürfen Kartuschen nur abgeben, wenn der Bestätigungsvermerk gemäß Abs. 1 vorgelegt wird.

§ 9

Ausnahmen

Für Geräte, mit denen Geschosse mittels Federkraft, Druckluft, anderer komprimierter Gase oder ähnlicher Energie frei-

setzender Antriebsmittel, mit Ausnahme von Explosivstoffen, verschossen werden können, finden die Bestimmungen des § 3 Absätze 2 bis 4 und die §§ 4 und 6 keine Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1987 in Kraft.

Berlin, den 26. März 1987

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

Anordnung

über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1988

vom 30. April 1987

§ 1

Für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1988 durch die Staatsorgane, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen auf der Grundlage der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1988 bis 1990 — Planungsordnung¹ — wird in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen der in der Anlage enthaltene terminliche Ablauf festgelegt.

§ 2

(1) Die Staatsorgane, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe organisieren in ihrem Verantwortungsbereich die Plandiskussion und Ausarbeitung der Planentwürfe entsprechend der gemeinsamen Direktive des Politbüros des Zentralkomitees der SED, des Ministerrates der DDR und des Bundesvorstandes des FDGB zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1988. Sie sichern das ständige Zusammenwirken aller Leitungsebenen im Prozeß der Ausarbeitung der Planentwürfe einschließlich der ordnungsgemäßen Abstimmungen zwischen den Betrieben, mit den zuständigen örtlichen Räten, den Außenhandelsbetrieben, den Bankorganen sowie den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen und treffen die erforderlichen Entscheidungen.

(2) Die Kombinate legen für die Kombinatbetriebe und die wirtschaftsleitenden Organe und Räte der Bezirke für die ihnen unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen auf der Grundlage des terminlichen Ablaufs die Termine für die Einreichung der Planentwürfe eigenverantwortlich fest. Sie haben zu sichern, daß den Betrieben 8 Wochen für die Ausarbeitung ihrer Planentwürfe zur Verfügung stehen. Die Staatsorgane, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe haben zu gewährleisten, daß die Termine für die Übergabe von Planungsunterlagen an andere Verantwortungsbereiche, für die Abstimmung mit diesen sowie für die Übergabe der Planentwürfe an das übergeordnete Organ eingehalten werden.

(3) Die Räte der Bezirke und Kreise legen auf der Grundlage des terminlichen Ablaufs einheitliche Termine für die

¹ Anlage zur Anordnung vom 7. Dezember 1984 (Sonderdruck Nr. 1190 a bis r des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 3 vom 27. Februar 1987 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1988 bis 1990 (GBl. I Nr. 8 S. 67 und Sonderdruck Nr. 1190/1 a, i und n des Gesetzblattes)

Herausgabe der staatlichen Aufgaben — materiell und finanziell — sowie für die Ausarbeitung und Abstimmung der Entwürfe zum Jahresplan und Haushaltsplan der Kreise sowie der Städte und Gemeinden fest.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 14. April 1986 über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1987 sowie des Fünfjahrplanes 1986 bis 1990 (GBl. I Nr. 14 S. 230) außer Kraft.

Berlin, den 30. April 1987

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**
I. V.: Klopfer
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär
in der Staatlichen Plankommission

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Terminlicher Ablauf der Ausarbeitung
des Volkswirtschaftsplanes
und des Staatshaushaltsplanes 1988**

**Herausgabe der staatlichen Aufgaben und
Einreichung der Planentwürfe**

1. Herausgabe der staatlichen Aufgaben
 - an die Räte der Kreise 6. 5. 1987
 - an die Betriebe 8. 5. 1987
 - an die Außenhandelsbetriebe durch das Ministerium für Außenhandel (spezifische Kennziffern für den Außenhandel) 8. 5. 1987
2. Übergabe der nach Kombinate differenzierten staatlichen Aufgaben zu den Materialeinsatzschlüsseln, der Normative für den Energie-, Material- und Verpackungsmittelverbrauch sowie der Normative der Liefer- und verbraucherseitigen Vorratshaltung gemäß Planungsordnung Teil M-I Abschnitt 21 Ziffern 2.2. und 3.3. (Seiten 7 und 10)
 - von den Ministerien der Verbraucherbereiche bzw. von den bilanzverantwortlichen Ministerien (für Normative der lieferseitigen Vorratshaltung)
an die bilanzverantwortlichen Ministerien, die Staatliche Plankommission und an die die Normative bestätigenden Ministerien¹ 13. 5. 1987
 - von den bilanzverantwortlichen Ministerien
an die unterstellten bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe 20. 5. 1987

¹ Normative bestätigende Ministerien sind für die Verbrauchsnormative die Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat der DDR, das Ministerium für Materialwirtschaft und das Ministerium für Glas- und Keramikindustrie; für Vorratsnormative das Ministerium für Kohle und Energie, das Ministerium für Chemische Industrie und das Ministerium für Materialwirtschaft.

3. Übergabe des Standpunktes zur Untersetzung der staatlichen Aufgaben und der mit ihnen übergebenen Aufgabenstellungen zur Durchsetzung der Energieökonomie sowie von Schwerpunktmaßnahmen der rationellen Energieanwendung gemäß Planungsordnung Teil M-I Abschnitt 22 Ziff. 8.3. Abs. 5 (S. 92)

- von den Industrieministerien, dem Ministerium für Bauwesen, dem Ministerium für Verkehrswesen und dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und den Räten der Bezirke
an die Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat der DDR 25. 5. 1987

4. Übergabe der Planentwürfe der Kombinate, Räte der Kreise, Räte der Bezirke und zentralen Staatsorgane gemäß Planungsordnung Teil A Abschnitt 1 Ziffern 3 und 4 (Seiten 20 und 22)

- von den Ministerien direkt unterstellten Kombinate und den wirtschaftsleitenden Organen² sowie der Deutschen Reichsbahn

an die zuständigen Ministerien und vom Verband der Konsumgenossenschaften der DDR (für den Handel) an das Ministerium für Handel und Versorgung sowie an die Staatliche Plankommission und anderen Staatsorgane im Umfang gemäß Planungsordnung Teil A Abschnitt 1 Ziff. 3 (S. 20)

22. 7. 1987

(Zu den in der Planungsordnung im Teil A Abschnitt 1 Ziff. 15.1. Abs. 1 (S. 81) festgelegten Planungsgebieten sind von den zur Einreichung verpflichteten Ministerien die auf einem magnetischen Datenträger zusammengeführten und geprüften Daten der Kombinate, Einrichtungen und der Wirtschaftsräte der Bezirke bis zum 23. 7. 1987 für den Volkswirtschaftsplan 1988 dem Rechenzentrum der Staatlichen Plankommission zu übergeben.)

- von den Räten der Kreise
an die Räte der Bezirke 6. 7. 1987
- von den Fachorganen der Räte der Bezirke²
an die zuständigen Ministerien 17. 7. 1987
- von den Räten der Bezirke
an die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen³ 22. 7. 1987
- von den Räten der Bezirke die Entwürfe der Haushaltspläne der Bezirke in Übereinstimmung mit den Planentwürfen
an das Ministerium der Finanzen 31. 7. 1987
- von den zentralen Staatsorganen
an die Staatliche Plankommission, das Ministerium der Finanzen und andere zentrale Staatsorgane^{2, 4} 14. 8. 1987

5. Übergabe der Planinformation über den Transportbedarf gemäß Planungsordnung Teil D Abschnitt 7 Unterabschnitt A Ziff. 3.5. (S. 8)

- von den den Industrieministerien, den Ministerien für Bauwesen, Verkehrswe-

² einschließlich der Vordrucke 2795 und 2706

³ gemäß der den zentralen Staatsorganen bzw. den Räten der Bezirke gesondert übergebenen Übersichten über die Einreichung der Planentwürfe

⁴ Der Termin der Übergabe der Hauptkennziffern der Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der Kombinate durch die Ministerien wird durch die Staatliche Plankommission gesondert festgelegt.

- sen, Handel und Versorgung sowie Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft direkt unterstellten Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen und Einrichtungen sowie der Deutschen Reichsbahn und den zentralgeleiteten Betrieben des Verkehrswesens, den Fachorganen für Verkehrs- und Nachrichtenwesen sowie für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke
- an die zuständigen Ministerien 10. 7. 1987
- von den Ministerien und von den Räten der Bezirke (für die örtlich geleiteten Bereiche des Bauwesens, des Handels, für die bezirksgeleitete Industrie und örtliche Versorgungswirtschaft)
- an das Ministerium für Verkehrswesen und die Staatliche Plankommission 22. 7. 1987
- Übergabe der Transportbilanz der DDR gemäß Planungsordnung Teil D Abschnitt 7 Unterabschnitt A Ziff. 4.2. Abs. 1 Buchst. b (S. 9)
- vom Ministerium für Verkehrswesen
- an die Staatliche Plankommission 14. 8. 1987
6. Übergabe der Aufgliederung
- der Kennziffern für die Haushaltsbeziehungen der den örtlichen Räten unterstellten Kombinate und volkseigenen Betriebe der Einnahmen und Ausgaben der örtlichen Räte und Einrichtungen entsprechend der Gliederung der staatlichen Planaufgaben gemäß Planungsordnung Teil A Abschnitt 1 Ziff. 13.II. (S. 57)
- nach Bezirken
- von den zuständigen zentralen Staatsorganen
- an das Ministerium der Finanzen 26. 8. 1987
7. Übergabe der Aufgaben der wissenschaftlich-technischen Information gemäß Planungsordnung Teil L Abschnitt 19 Ziff. 9 (S. 25)
- von den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen
- an die Ministerien 22. 7. 1987
- von den Ministerien
- an das Zentralinstitut für Information und Dokumentation 14. 8. 1987
- Territoriale Abstimmungen**
8. Übergabe territorialer Planinformationen gemäß Planungsordnung Teil P Abschnitt 29 Ziff. 3.1.4. (S. 9) einschließlich der Reproduktionsrechnungen des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens sowie der Orientierungen gemäß Abschnitt 30 Ziff. 3.5. Abs. 1 (S. 32)
- von den zentralgeleiteten Betrieben, einschließlich Kombinatbetrieben und Einrichtungen sowie
- von den territorial getrennten Betriebsstellen
- an die Räte der Bezirke 19. 6. 1987
- an die Räte der Kreise 19. 6. 1987
- sowie gemäß Teil F Abschnitt 9 Unterabschnitt B Ziff. 4.1.2. Abs. 7 (S. 18)
- von den Betrieben und Einrichtungen
- an die Räte der Kreise 19. 6. 1987
9. Anmeldung bzw. Präzisierung des Baubedarfs bei den bilanzierenden Organen 22. 5. 1987
- sowie Informationen über Baubilanzentscheidungen an die Investitionsauftraggeber auf der Grundlage der Entscheidungen zu den Investitionsberatungen 29. 6. 1987
10. Transportbedarfsmeldungen gemäß Planungsordnung Teil D Abschnitt 7 Unterabschnitt A Ziff. 3.4. (S. 7) (Die territorial zuständigen Transportträger vereinbaren mit den Betrieben und Einrichtungen eine zeitliche Staffelung der Termine — maximal 14 Tage vor dem nachstehenden Endtermin —)
- von den Betrieben und Einrichtungen
- an die territorial zuständigen Transportträger 1. 7. 1987
11. Durchführung territorialer Planabstimmungen gemäß Planungsordnung Teil F Abschnitt 29 Ziff. 3.1.1. (S. 6) und Teil N Abschnitt 23 Unterabschnitt B Ziff. 4 (S. 15) zwischen den örtlichen Räten und den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen sowie über die polytechnischen Leistungen mit den Räten der Kreise gemäß Planungsordnung Teil F Abschnitt 9 Unterabschnitt A Ziff. 3 Abs. 6 (S. 6) 1. 7. 1987
12. Erteilung der Bilanzentscheidungen über Arbeitskräfte und Schulabgänger für eine Berufsausbildung durch die Räte der Bezirke bzw. Kreise bis 8. 7. 1987
13. Übergabe ausgewählter Kennziffern der Leistungsentwicklung zur Vorbereitung der Komplexberatungen in den Bezirken gemäß Planungsordnung Teil P Abschnitt 29 Ziff. 3.2. Abs. 2 (S. 10)
- von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat und den wirtschaftsleitenden Organen je Betrieb bzw. Einrichtung
- an die zuständigen Räte der Bezirke und an das übergeordnete Ministerium 17. 8. 1987
- sowie Übergabe ausgewählter Kennziffern zusammengefaßt nach Bezirken und je Betrieb für die in die Komplexberatungen einzubeziehenden Betriebe
- von den Industrieministerien und dem Ministerium für Bauwesen
- an die Staatliche Plankommission 5. 10. bis 9. 10. 1987
14. Durchführung von Komplexberatungen in den Bezirken gemäß Planungsordnung Teil P Abschnitt 29 Ziff. 3.3. Abs. 1 (S. 10) 26. 10. bis 6. 11. 1987
- Planung der Materialökonomie sowie Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung**
15. Liefereitige Bilanzinformationen (einschließlich für metallische und nichtmetallische Sekundärrohstoffe) gemäß Festlegungen im Bilanzverzeichnis
- von den Kombinat und den wirtschaftsleitenden Organen
- an die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe und die übergeordneten zentralen Staatsorgane 19. 6. 1987

- von den Anfallstellen für Sekundärrohstoffe
an die örtlich zuständigen Betriebe der Metallaufbereitung (metallische Sekundärrohstoffe) und die örtlich zuständigen VEB Sekundärrohstofferrfassung (nicht-metallische Sekundärrohstoffe) 19. 6. 1987
- von den Anfallstellen für Abprodukte
an das zuständige bilanzierende Organ und die Räte der Bezirke 19. 6. 1987
16. Verbraucherseitige Bedarfsinformationen einschließlich Bedarfsbegründungen gemäß Festlegungen im Bilanzverzeichnis
- von den Hauptbedarfsträgern
an die Fondsträger 11. 6. 1987
- von den Fondsträgern (einschließlich Produktionsmittel-5 und Konsumgütergroßhandel)
an die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe und an die übergeordneten zentralen Staatsorgane sowie im Umfang der zentralen Nomenklaturen der Verbrauchs- und Vorratsnormative und der Materialeinsatzschlüssel an die die Verbrauchs- bzw. Vorratsnormative bestätigenden Ministerien 19. 6. 1987
- von den Versorgungsbereichen
an die bilanzverantwortlichen Ministerien und zur Information an die Staatliche Plankommission im Umfang der gemäß Bilanzverzeichnis verbraucherseitig zu planenden S- und M-Positionen 22. 7. 1987
17. Abstimmung der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe mit den Kombinat- bzw. wirtschaftsleitenden Organen als übergeordnete Organe der Produzenten bzw. Bedarfsträger sowie den Anfallstellen für Sekundärrohstoffe und Abprodukte und den Fondsträgern (einschließlich Produktionsmittel-, Konsumgütergroß- und Außenhandel) bzw. Versorgungsbereiche auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben (Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe vereinbaren mit den Fondsträgern und anderen Beteiligten eine zeitliche Staffelung der Termine bei Einhaltung des Endtermins.) 9. 7. 1987
18. Planberatungen der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat der DDR mit den Industrieministerien, den Ministerien für Bauwesen, für Verkehrswesen sowie für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und den Räten der Bezirke unter Einbeziehung ausgewählter Kombinate mit energieintensiver Produktion gemäß Planungsordnung Teil M—I Abschnitt 22 Ziff. 8.2.4. Abs. 2 (S. 90) bis 10. 6. 1987
19. Übergabe von Vorschlägen zu den Verbrauchsnormativen einschließlich des Ausweises der Kennziffer „Industrielle Warenproduktion zu IAP“ (0506) sowie je Roh- und Werkstoffposition der zentralen Normativen für den gesamten Materialverbrauch des Kombines bzw. Ministeriums als Anlage zu den Normativen des Materialverbrauchs gemäß der Anordnung vom 16. August 1984 über die Anwendung der Normative des Materialverbrauchs (Sonderdruck Nr. 1189 des Gesetzblattes)
- von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat- bzw. wirtschaftsleitenden Organen und den Bezirksbauämtern
an die übergeordneten Ministerien und die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministerien 19. 6. 1987
- von den Ministerien
an die die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministerien, die Staatliche Plankommission und die bilanzverantwortlichen Ministerien 9. 7. 1987
20. Übergabe von mit den Verbraucherbereichen abgestimmten Vorschlägen zu den verbesserten Vorratsnormativen
- von den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen
an die bilanzverantwortlichen Ministerien 14. 7. 1987
- von den bilanzverantwortlichen Ministerien
an die die Vorratsnormative bestätigenden Ministerien und die Staatliche Plankommission 29. 7. 1987
21. Informationen über die vorgesehene Bedarfsdeckung aus Staatsfonds auf der Grundlage der Bilanzentwürfe
- von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen
an die Fondsträger 17. 7. 1987
22. Durchführung von Bilanzberatungen
- der bilanzverantwortlichen Ministerien zu den Staatsplan- und Ministerpositionen mit den Ministerien unter Beteiligung der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums für Außenhandel (zu den Außenhandelskennziffern) auf der Grundlage der eingereichten Planentwürfe der Kombinate bis 4. 8. 1987
- der Staatlichen Plankommission zu den Staatsplan- und Ministerpositionen mit den Ministerien unter Beteiligung des Ministeriums für Außenhandel auf der Grundlage der eingereichten Planentwürfe der Ministerien bis 2. 9. 1987
- des Ministeriums für Glas- und Keramikindustrie mit den Bilanzbereichen zu den Bilanzentwürfen für die Positionen der zentralen Nomenklatur der Sekundärrohstoffe und Abprodukte gemäß Anhang 2 des Bilanzverzeichnisses (außer Staatsplan- und Ministerpositionen) bis 2. 9. 1987
23. Verteidigung der Energieplanentwürfe gemäß Planungsordnung Teil M—I Abschnitt 22 Ziff. 8.2.4. Abs. 7 (S. 90)
- durch die Räte der Bezirke vor der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat der DDR unter Teilnahme der Ministerien für Kohle und Energie, Chemische Industrie, Wissenschaft und Technik sowie der Staatlichen Plankommission bis 14. 7. 1987
- durch die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane vor der Arbeitsgruppe

5 für die ausgewählten Positionen gemäß Anhang Nr. 3 zum Bilanzverzeichnis einschließlich Aufgliederung nach Versorgungsbereichen

- Rationelle Energieanwendung beim Minister-
rat der DDR unter Teilnahme der Ministe-
rien für Kohle und Energie, Chemische Indu-
strie, Wissenschaft und Technik sowie der
Staatlichen Plankommission
- bis
4. 8. 1987
24. Übergabe der qualifizierten und bestätigten
Verbrauchsnormative
- von den die Verbrauchsnormative bestä-
tigenden Ministerien
an die Staatliche Plankommission, die
Ministerien der Verbraucherbereiche und
die bilanzverantwortlichen Ministerien
3. 8. 1987
25. Übergabe der nach Kombinatn differenzier-
ten und qualifizierten Verbrauchsnormative
- von den Ministerien der Verbraucher-
bereiche
an die bilanzverantwortlichen Ministe-
rien, die Staatliche Plankommission und
die die Verbrauchsnormative bestätigen-
den Ministerien
19. 8. 1987
- von den bilanzverantwortlichen Ministe-
rien
an die unterstellten bilanzierenden bzw.
bilanzbeauftragten Organe
31. 8. 1987
26. Information zur Planung und Bilanzierung
ausgewählter Ausrüstungen und Anlagen
sowie Zuliefererzeugnisse für Investitions-
vorhaben mit einem Gesamtwertumfang
über 5 Mio M, für die Investitionsvorhaben
des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden
und zu verwendenden Investitionsfonds so-
wie Anlagenexportvorhaben gemäß Pla-
nungsordnung Teil M-I Abschnitt 22 Zif-
fern 2.4., 3.2., 4.2. Abs. 10, 4.3. (Seiten 37, 39,
44 und 49)
- a) verbraucherseitige Bedarfsinformationen
- von den Fondsträgern der Investi-
tionsauftraggeber bzw. General- oder
Hauptauftragnehmer sowie den Kom-
binaten des Anlagenbaus
an die zentralen Staatsorgane und die
Staatliche Plankommission
19. 6. 1987
- sowie
- von den Fondsträgern
an die bilanzierenden bzw. bilanzbe-
auftragten Organe
19. 6. 1987
- b) Anmeldung des materiellen Bedarfs an
wichtigen Anlagen und Ausrüstungen
- für Investitionsvorhaben von den
Fondsträgern der Investitionsauftrag-
geber bzw. General- oder Hauptauf-
tragnehmer
- für den Export von Anlagen durch die
Kombinate
bei den Lieferbetrieben
11. 6. 1987
- c) Bilanzierungsvorschlag
- von den Lieferbetrieben
an die bilanzierenden bzw. bilanz-
beauftragten Organe
19. 6. 1987
- d) Abstimmung des Bedarfs der bilanzieren-
den bzw. bilanzbeauftragten Organe mit
den Kombinatn bzw. wirtschaftsleiten-
den Organen der Produzenten bzw. Be-
darfsträger
9. 7. 1987
- e) Übergabe der Bilanzierungsvorschläge
von den bilanzierenden bzw. bilanzbe-
auftragten Organen
an die bilanzverantwortlichen Ministe-
rien und die Staatliche Plankommission
22. 7. 1987
27. Aufkommen und Bedarf an Leistungen des
Werbebaus
- von den Produzenten und Bedarfsträgern
an das bilanzierende Organ
11. 6. 1987
- sowie Information über die vorgesehene
Bedarfsdeckung
- vom bilanzierenden Organ
an die zentralen Staatsorgane und ört-
lichen Räte sowie gesellschaftlichen Ein-
richtungen
17. 7. 1987
- Abstimmung der Außenhandelsaufgaben**
28. Abstimmungen der den Ministerien direkt
unterstellten Kombinate und wirtschaftslei-
tenden Organe für Export und der bilanzie-
renden bzw. bilanzbeauftragten Organe für
Import mit den Außenhandelsbetrieben
(Soweit die Außenhandelsbetriebe den Kom-
binaten angehören, legen diese den Termin
der Abstimmungen im Rahmen der mit die-
ser Anordnung festgelegten Termine selb-
ständig fest.)
9. 7. 1987
29. Abstimmung ausgewählter Außenhandels-
betriebe mit den bilanzierenden Organen
des Verkehrswesens über den Außenhan-
delstransportbedarf und die Güterumschlags-
leistungen gemäß Planungsordnung Teil D
Abschnitt 7 Unterabschnitt A Ziff. 5 (S. 10)
13. 7. 1987
- Abstimmung mit den Bankorganen**
30. Einreichung der komplexen ökonomischen
Planinformation und der Vorhaben- bzw.
Titellisten für Investitionen auf der Grund-
lage der Investitionsberatungen
- von den Betrieben und Einrichtungen
an das zuständige Bankorgan
9. 7. 1987
- Den Abstimmungstermin haben die zustän-
digen Bankorgane gemeinsam mit den Be-
trieben festzulegen.
31. Abstimmung der den Ministerien direkt
unterstellten Kombinate und der wirt-
schaftsleitenden Organe mit den Bank-
organen
21. 7. 1987
- Einreichung der Titellisten bzw. EDV-Druck-
listen und des Deckblattes für Investitionen so-
wie von Übersichten über Generalreparaturen**
32. Einreichung der Titellisten bzw. EDV-Druck-
listen und zusammenfassenden Übersichten
für Investitionsvorhaben einschließlich der
durchzuführenden und vorzubereitenden
Kompensationsvorhaben für die Durchfüh-
rung der Investitionsberatungen gemäß Pla-
nungsordnung Teil L Abschnitt 20 Ziff. 3.3.
und Ziff. 8 Übersicht II. Nummern 1, 3
und 4 (Seiten 35 und 43).
- von den zentralen Staatsorganen und
Räten der Bezirke
an die Staatliche Plankommission und bis
andere zentrale Staatsorgane⁵
28. 5. 1987

⁵ entsprechend den gestaffelten Terminfestlegungen der Staatlichen Plankommission über die Durchführung der Investitionsberatungen

33. Einreichung der zusammenfassenden Übersichten für Investitionsvorhaben bis 5 Mio M gemäß Planungsordnung Teil L Abschnitt 20 Ziff. 6.3. (S. 41) (einschließlich der zusammengefaßten Übersicht über die Investitionsvorhaben des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds der Kombinate und Betriebe der Industrie und des Bauwesens)
- von den Ministerien und anderen Staatsorganen bis 28. 5. 1987
 - an die Staatliche Plankommission⁶
34. Einreichung der Vordrucke 0723 bzw. der EDV-Druckliste für Investitionsvorhaben über 5 Mio M, die 1990 neu begonnen und in die zentrale Planung der Vorbereitung durch die Staatliche Plankommission aufgenommen werden sollen gemäß Planungsordnung Teil L Abschnitt 20 Ziff. 3.2. und Ziff. 8 Übersicht L Nr. 1 (Seiten 33 und 43) (Zur Ausarbeitung von Aufgabenstellungen ist zusätzlich der „Nachweis der Notwendigkeit einer Investition“ entsprechend Muster 2 einzureichen)
- von den Kombinat- und wirtschaftsleitenden Organen an die zentralen Staatsorgane bzw. Räte der Bezirke 9. 7. 1987
 - von den zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke an die Staatliche Plankommission und an das Ministerium für Wissenschaft und Technik 20. 7. 1987
35. Einreichung des Deckblattes für Investitionen (Vordruck 0725) gemäß Planungsordnung Teil L Abschnitt 20 Ziff. 3.3. (S. 35)
- von den Kombinat- und wirtschaftsleitenden Organen an die zentralen Staatsorgane und Räte der Bezirke 22. 7. 1987
 - von den zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke an die Staatliche Plankommission 14. 8. 1987
36. Einreichung der zusammenfassenden Übersicht über Generalreparaturen gemäß Planungsordnung Teil L Abschnitt 20 Ziff. 2.3. Muster I und Ziff. 8 Übersicht II. Nr. 5 (Seiten 31 und 43)
- von den Ministerien und anderen Staatsorganen an die Staatliche Plankommission 14. 8. 1987
- Ablauf der Bilanzierung der Projektierungsleistungen**
37. Anmeldung des Projektierungsbedarfs durch die Investitionsauftraggeber bzw. Hauptauftragnehmer und Generalauftragnehmer⁷
- für alle Vorhaben 18. 6. 1987
38. Übergabe der Bilanzinformation
- von den Projektierungseinrichtungen an die zuständigen bilanzierenden Organe 17. 7. 1987
39. Übergabe der Bilanzentwürfe
- von den bilanzierenden Organen an die bilanzbestätigenden Organe 27. 7. 1987
40. Übergabe der Projektierungsbilanzen
- von den bilanzbestätigenden Organen an die Ministerien 3. 8. 1987
41. Übergabe der Nachweise über den Stand der Einordnung der Vorhaben des zentralen Planes der Vorbereitung in die Projektierungsbilanzen gemäß Planungsordnung Teil L Abschnitt 20 Ziff. 3.2. (S. 33) Muster 3 auf Vordruck 9209
- durch die den bilanzierenden Organen für Projektierungsleistungen übergeordneten Organe an die Staatliche Plankommission 14. 8. 1987
- Ablauf der Bilanzierung der Hoch- und Fachschulabsolventen**
42. Übergabe der präzisierten Anforderungen nach Fachrichtungen auf der Grundlage des mit den zentralen Staatsorganen abgestimmten Bilanzvorschlages
- von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat- und wirtschaftsleitenden Organen an die zentralen Staatsorgane 22. 7. 1987
 - von den zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen bzw. das ORZ der Fachschule Rodewisch 28. 7. 1987
43. Übergabe der Gesamtbilanz der Zuführung von Hoch- und Fachschulabsolventen
- vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen an die Staatliche Plankommission 14. 8. 1987
- Übergabe von Auszügen aus den Planentwürfen gemäß den Festlegungen in den einzelnen Abschnitten der Planungsordnung**
44. Übergabe der Wasser- und Abwasserbilanz (Vordruck 8430) sowie der Maßnahmepläne zur rationellen Wasserverwendung gemäß Planungsordnung Teil M-I Abschnitt 22 Ziff. 3.3, Abs. 1 Buchst. b (S. 76)
- von den Betrieben an die Wasserwirtschaftsdirektionen 3. 7. 1987
45. — von den zentralen Organen, denen Gesundheits- und Sozialeinrichtungen unterstehen an das Ministerium für Gesundheitswesen 28. 7. 1987
46. — von den zentralen Organen, denen Hoch- und Fachschulen unterstehen an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen 28. 7. 1987
47. — von den zentralen Staatsorganen mit eigenen Bau- und Projektierungskapazitäten Planinformationen über den Umfang ihrer eigenen Bauproduktion und Bauprojektierung an das Ministerium für Bauwesen
- von den zur Transportplanung verpflichteten Ministerien und Räten der Bezirke

⁷ Für Bau gemäß Anordnung vom 19. Mai 1983 über die Nomenklatur der bilanzierenden Organe und bilanzbeauftragten Betriebe für die Bilanzierung von Investitionsbauvorhaben — Bau- und Bauprojektierungsbilanzverzeichnis — (Sonderdruck Nr. 1126 des Gesetzblattes)

- Übergabe der Programme zur Senkung des Transportaufwandes
an das Ministerium für Verkehrswesen
- von den am Konsumgüterbinnenhandel beteiligten zentralen Staatsorganen den Teil Versorgung
an das Ministerium für Handel und Versorgung
- von den zentralen Organen, denen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens unterstehen, die Informationen über die Entwicklung der Grundfonds und Investitionen für die medizinischen Einrichtungen
an das Ministerium für Gesundheitswesen
- von den zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke Planinformationen der Kinder- und Jugendherholung
an das Amt für Jugendfragen
- von den zentralen Staatsorganen die Planinformationen des Umweltschutzes
an das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
- von den zentralen Staatsorganen die Kennziffern der Berufsausbildung
an das Staatssekretariat für Berufsbildung
28. 7. 1987
48. — von den zentralen Staatsorganen für die örtlich geleiteten Fachschulen
an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen und die Staatliche Plankommission
28. 7. 1987
49. Übergabe der Maßnahmen der rationellen Energieanwendung (Vordruck 1919) gemäß Planungsordnung Teil M-I Abschnitt 22 Ziff. 8.3. Absätze 2 und 3 (S. 91)
- von den Räten der Bezirke
an die Staatliche Energieinspektion
11. 6. 1987
- von den zentralgeleiteten Kombinat und den wirtschaftsleitenden Organen der Industrieministerien, der Ministerien für Bauwesen und für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie von den Betrieben und Dienststellen der Deutschen Reichsbahn, des Seeverkehrs, der Binnenschifffahrt und der zivilen Luftfahrt sowie den Kombinat des Kraftverkehrs
an die Staatliche Energieinspektion
19. 6. 1987
- von der Staatlichen Energieinspektion
an die Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat der DDR, an das Ministerium für Kohle und Energie und die zuständigen Ministerien
- rechentechnisch aufbereitete Gesamtübersicht für die Räte der Bezirke
1. 7. 1987
- rechentechnisch aufbereitete Gesamtübersicht für die Ministerien nach Kombinat
23. 7. 1987
- Informationen über staatliche Planaufgaben**
50. Übergabe von Informationen über ausgewählte staatliche Planaufgaben der Betriebe und Einrichtungen gemäß Planungsordnung Teil P Abschnitt 29 Ziff. 3.1.2. (S. 7) sowie über die Einordnung von Investitionsvorhaben des Umweltschutzes gemäß Abschnitt 30 Ziff. 4.1.4.
- von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat und Einrichtungen sowie den wirtschaftsleitenden Organen (je Betrieb bzw. Einrichtung)
an den zuständigen Rat des Bezirkes
11. 12. 1987
- von den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen für ihre territorial getrennten Betriebsstelle
an den zuständigen Rat des Bezirkes
23. 12. 1987
- Nachweis der Untersetzung der Produktion aus den Staatsplanbilanzen**
51. Einreichung des Nachweises der vollständigen Untersetzung der Produktion der Positionen der Nomenklatur der Staatsplanbilanzen zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen in den Kombinat- und Betriebsplänen
- von den zuständigen Ministerien
an die Staatliche Plankommission
bis
21. 12. 1987
- Überarbeitung und Verbesserung der Verbrauchs- und Vorratsnormative des Volkswirtschaftsplanes 1988 sowie Planung der Verbrauchs- und Vorratsnormative für 1989**
52. Übergabe von Vorschlägen zu den Verbrauchsnormativen (für das Planfolgejahr) einschließlich des Ausweises der Kennziffer „Industrielle Warenproduktion zu IAP“ (0506) sowie je Roh- und Werkstoffposition der zentralen Normativenomenklatur für den gesamten Materialverbrauch des Kombinat bzw. Ministeriums (als Anlage nur zu den verbesserten Normativen des Materialverbrauchs für 1988) gemäß der Anordnung vom 16. August 1984 über die Anwendung der Normative des Materialverbrauchs
- von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen und den Bezirksbauämtern
an die übergeordneten Ministerien und die die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministerien
10. 2. 1988
- von den Ministerien
an die die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministerien, die Staatliche Plankommission und die bilanzverantwortlichen Ministerien
4. 3. 1988
53. Übergabe von mit den Verbraucherbereichen abgestimmten Vorschlägen zu den Vorratsnormativen (für das Planfolgejahr)
- von den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen
an die bilanzverantwortlichen Ministerien
15. 2. 1988
- von den bilanzverantwortlichen Ministerien
an die die Vorratsnormative bestätigenden Ministerien und die Staatliche Plankommission
7. 3. 1988
54. Bestätigung der Verbrauchs- und Vorratsnormative (für das Planfolgejahr) durch die die Normative bestätigenden Ministerien
- der Verbrauchsnormative
25. 3. 1988
- der Vorratsnormative
30. 3. 1988

Übergabe der Leistungsangebote

55. Übergabe der Leistungsangebote Wissenschaft und Technik zur Vorbereitung der Planentwürfe für 1989 gemäß Planungsordnung Teil I Abschnitt 19 Ziff. 5 (S. 20)

— von den zentralgeleiteten Kombinat
an die zuständigen Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane

von den den Ministerien der Industrie und des Bauwesens direkt unterstellten Kombinat

an die Staatliche Plankommission, das Ministerium für Wissenschaft und Technik, das Ministerium für Außenhandel, das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, die zuständige Bank, das Ministerium der Finanzen (nur für ausgewählte Kombinate), das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft (nur Aufgaben zur Verbesserung der Umweltbedingungen), das Ministerium für Materialwirtschaft (die Ziele für die Materialökonomie) sowie an die Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat (die Aufgaben der rationellen Energieanwendung)

— von den den Räten der Bezirke unterstellten Kombinat

an die Fachorgane der Räte der Bezirke

— von der Akademie der Wissenschaften der DDR und dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen

an die Staatliche Plankommission und das Ministerium für Wissenschaft und Technik

29. 2. 1988

Ausarbeitung von Transportnormativen

56. Übergabe der bestätigten Transportnormative für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1988

— von den Kombinat bzw. wirtschaftsleitenden Organen

an die Betriebe

8. 5. 1987

57. Einreichung von Vorschlägen für Transportnormative zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1989

— von den Betrieben

an die Kombinate bzw. wirtschaftsleitenden Organe

1. 4. 1988

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Großewohl-Str. 17, Berlin, 1056, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II 1.— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 9910. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1060, Telefon: 229 22 33.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1544



1987

Berlin, den 14. Mai 1987

Teil I Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
30. 3. 87	Anordnung über die Anwendung von Transportnormativen für die Planung, Abrechnung und Kontrolle des volkswirtschaftlichen Transportaufwandes — Transportnormativanordnung (TNAO) —	147
14. 4. 87	Anordnung Nr. 2 über spezielle Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Bauwesen	149
21. 4. 87	Anordnung über die Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen	150

Anordnung
über die Anwendung von Transportnormativen
für die Planung, Abrechnung und Kontrolle
des volkswirtschaftlichen Transportaufwandes
— Transportnormativanordnung (TNAO) —
vom 30. März 1987

Zur weiteren konsequenten Senkung des volkswirtschaftlichen Transportaufwandes und zur engen Verbindung der Transportplanung mit der Planung der Produktion und des Absatzes wird in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1 **Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für

a) die Ministerien für

- Kohle und Energie
- Erzbergbau, Metallurgie und Kalk
- Chemische Industrie
- Elektrotechnik und Elektronik
- Schwermaschinen- und Anlagenbau
- Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau
- Leichtindustrie
- Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau
- Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie
- Glas- und Keramikindustrie
- Geologie
- Bauwesen

— Verkehrswesen

— Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

— Handel und Versorgung

sowie die ihnen unterstellten Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe (im folgenden Kominate genannt), volkseigenen Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (im folgenden Betriebe genannt);

b) die Räte der Bezirke und Kreise und die ihnen unterstellten Kombinate und Betriebe der Bereiche

— bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie

— Bauwesen

— Verkehrswesen

— Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

— Handel und Versorgung.

(2) Im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Transportleistungen der öffentlichen Transportträger gilt diese Anordnung für diejenigen Betriebe der im Abs. 1 genannten Ministerien und Räte, die einen volkswirtschaftlich begründeten Jahretransportbedarf an planungspflichtigen Versandtransporten im Binnenverkehr der Eisenbahn, der Binnenschifffahrt und des Kraftverkehrs ab jeweils 300 t Gütertransportmenge haben. Planungspflichtig im Sinne dieser Anordnung sind Transporte, für die gemäß der jeweils gültigen Anordnung über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR einschließlich der dazu im Tarif- und Verkehrsanzeiger (TVA) erlassenen Verkehrsbestimmungen staatliche Plankennziffern für die Inanspruchnahme von Gütertransportmenge und Gütertransportleistung (im folgenden Transportkennziffern genannt) erteilt werden.

(3) Im Zusammenhang mit der Durchführung von Gütertransporten im Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen (im folgenden Werkverkehr genannt) gilt diese Anordnung für diejenigen Betriebe der im Abs. 1 genannten Ministerien und Räte, die über einen Werkfuhrpark ab 10 t Nutzmasse (bezogen auf Fahrzeuge ab 4 t Nutzmasse) verfügen.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Januar — Februar — März 1987

§ 2

Grundsätze

(1) Von den Ministerien und Räten der Bezirke ist den unterstellten Kombinat- bzw. Betrieben und Räten eine Kennziffer des spezifischen Transportaufwandes im Planjahr bzw. die Senkungsaufgabe dafür zusammen mit den staatlichen Aufgaben zu übergeben. Diese Kennziffer ist grundsätzlich als Verhältnis der planungspflichtigen Transportleistung bei den öffentlichen Transportträgern und der Gesamttransportleistung des Werkverkehrs (tkm) zur industriellen Warenproduktion (zu IAP in M) zu bilden. Die Gesamttransportleistung ist in den Verantwortungsbereichen

- Bauwesen auf die Produktion des Bauwesens (M),
- Handel auf den Warenumsatz (M) bzw. auf die industrielle Warenproduktion (zu IAP in M),
- Landwirtschaft auf die Bruttoproduktion der Landwirtschaft (M) und
- Forstwirtschaft sowie Verkehrswesen auf die realisierte finanzgeplante Warenproduktion (zu BP in M)

zu beziehen.

(2) Die Betriebe haben auf der Grundlage des Produktionsumfangs Transportnormative auszuarbeiten, die zur Ermittlung des Transportbedarfs, zur Aufschlüsselung der Transportkennziffern und zur Festlegung der zu erreichenden Senkung des spezifischen Transportaufwandes zu verwenden sind.

(3) Die Transportnormative sind zu bilden als Verhältnis

- a) der Transportleistung, gemessen in Tonnenkilometer — Transportleistungsnormative —,
- b) der Transportmenge, gemessen in Tonnen — Transportmengennormative —, und
- c) der Transportkosten, gemessen in Mark — Transportkostennormative —,

zu einer Basisgröße (Produktionsumfang, gemessen in Mark, in Tonnen oder in anderen Naturaleinheiten). Die Basisgröße der Transportnormative ist auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern für die Produktion der Betriebe festzulegen bzw. zu berechnen. Vorzugsweise sind Naturalkennziffern anzuwenden.

(4) Die Betriebe haben je öffentlichen Transportträger die planungspflichtigen Transporte und für den Werkverkehr den Gesamttransport im Verhältnis zum gesamten Produktionsumfang zu normieren.

(5) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Transportträger ist das Transportleistungsnormativ als Grundnormativ im Rahmen der Transportplanung anzuwenden. Transportmengen- und Transportkostennormative sind ergänzende Normativformen, deren zusätzliche Anwendung von den Ministerien sowie Räten der Bezirke und Kreise festgelegt werden kann.

(6) Für den Werkverkehr sind betriebliche Transportkostennormative zu bilden. Zusätzlich können Transportleistungs- und Transportmengennormative sowie die produktionsabhängige Normierung des Kraftstoffverbrauchs angewendet werden.

(7) Durch die Ministerien sind Festlegungen insbesondere zur Einbeziehung des Werkverkehrs, zu den anzuwendenden Normativformen und Basisgrößen, zur Ausarbeitung und Bestätigung der Transportnormative, zur Anwendung von Transportnormativen durch die den Ministerien direkt unterstellten Betriebe, zum Verfahren für die Abrechnung und Kontrolle der Transportnormative sowie — in besonders begründeten Ausnahmefällen — zur Durchführung der Transportplanung ohne Anwendung von Transportnormativen zu treffen. Dazu sind in Abstimmung mit dem Ministerium für Verkehrswesen zweigspezifische Regelungen zu erlassen bzw.

bereits erlassene zweigspezifische Regelungen zu präzisieren. Die zweigspezifischen Regelungen der Ministerien für

- a) Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie
- b) Bauwesen
- c) Verkehrswesen
- d) Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie
- e) Handel und Versorgung

sind den Räten der Bezirke nach Abstimmung für die Anwendung in den örtlich geleiteten Betrieben zu übergeben.

(8) Die Generaldirektoren der Kombinate und die Leiter der Fachorgane der Räte der Bezirke bzw. Kreise haben in ihrem Verantwortungsbereich auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und staatlichen Planaufgaben die Arbeit mit Transportnormativen zu leiten und die Verallgemeinerung der besten Erfahrungen durchzusetzen. Diese und die nachfolgend genannten Aufgaben der Generaldirektoren der Kombinate gelten sinngemäß auch für die Direktoren der örtlich geleiteten Kombinate.

§ 3

Anwendung von Transportnormativen in der Transportplanung

(1) Die Betriebe haben in Vorbereitung der staatlichen Aufgaben Normativvorschläge bis 30. März des jeweiligen Jahres auszuarbeiten und sie gemäß den Festlegungen der jeweils geltenden „Anordnung über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes“ an das jeweils übergeordnete bzw. zuständige Organ zu übergeben. Bei der Ausarbeitung der Normativvorschläge ist von einer Senkung des spezifischen Transportaufwandes auszugehen.

(2) Der Ausarbeitung der Normativvorschläge sowie ihrer Überarbeitung sind Analysen der Einflussfaktoren auf den Transportaufwand und die Basisgröße zugrunde zu legen. Das sind

- a) Umstellungen in der Sortiments- und Erzeugnisstruktur für den Inlandabsatz und für den Export,
- b) Veränderungen des Verhältnisses von Basisgröße und Transportaufwand durch Anteilsverschiebungen
 - der Stufenproduktion (Kooperationstransporte), des Transports von Abprodukten und des Eigenverbrauchs
 - transportunabhängiger Bestandteile (z. B. Stimulierungs- oder Stützungsbeträge) bei der Verwendung finanzieller Basisgrößen,
- c) Veränderungen der mittleren Transportweite je Transportträger in Zusammenhang mit
 - der Optimierung der Transport- und Lieferbeziehungen, Produktions-Transport-Optimierung und Optimierung des Fahrzeugeinsatzes
 - Festlegungen bzw. Vereinbarungen zur Organisation der notwendigen Kooperationsbeziehungen bei minimalem Transportaufwand,
- d) planmäßige Transportverlagerungen zur Sicherung der energieoptimalen Aufgabenteilung zwischen den Transportträgern.

(3) In den statistischen Ausgangsgrößen für die Transportmenge und Transportleistung je öffentlichen Transportträger, die der Ausarbeitung der Normativvorschläge zugrunde gelegt werden, sind die Auswirkungen von Transporttraumafällen und operativen Transportverlagerungen durch entsprechende Korrekturen zu berücksichtigen.

(4) Die Normativvorschläge der Betriebe sind durch die zuständigen Kombinate, Räte der Bezirke und Kreise zu prüfen. Nach Erhalt der staatlichen Aufgaben sind unter Berücksichtigung

sichtigung des geplanten spezifischen Transportaufwandes sowie auf der Grundlage der Normativvorschläge für jeden Betrieb der Transportbedarf zu bestimmen und die notwendigen Senkungsaufgaben für die Transportnormative zu ermitteln.

(5) Die Normativvorschläge der Betriebe einschließlich ermittelter Senkungsaufgaben bedürfen der Bestätigung durch die Generaldirektoren der Kombinate bzw. durch die jeweils zuständigen Leiter der Fachorgane der Räte der Bezirke und Kreise und sind den Betrieben als vorläufige Transportnormative mit den staatlichen Aufgaben zu übergeben.

(6) Nach Erhalt der staatlichen Aufgaben haben die Betriebe die Übereinstimmung des normativ ermittelten Transportbedarfs mit den Transportkennziffern durch Festlegung von Maßnahmen zur Senkung des spezifischen Transportaufwandes herbeizuführen. Gleichzeitig damit sind die vorläufigen Transportnormative durch die Betriebe zu überarbeiten und als Bestandteil des Planentwurfs den zuständigen Kombinate, Räten der Bezirke oder Kreise zu übergeben.

(7) Die Übereinstimmung der Transportnormative mit den Transportkennziffern ist im Rahmen der Planentwürfe nachzuweisen. Ist das trotz Erschließung aller Reserven für das jeweilige Planjahr nicht in vollem Umfang zu erreichen, sind mit der Einreichung des Planentwurfs dem jeweiligen zuständigen Organ Entscheidungsvorschläge mit entsprechenden Begründungen vorzulegen.

(8) Nach Bestätigung der Transportnormative durch die Generaldirektoren der Kombinate bzw. durch die jeweils zuständigen Leiter der Fachorgane der Räte der Bezirke und Kreise sind die Transportnormative mit den staatlichen Planauflagen den Betrieben zu übergeben.

(9) Über die Ausarbeitung der Normativvorschläge, ihre Überarbeitung und Bestätigung sowie über die Abrechnungsergebnisse ist ein Nachweis zu führen.

§ 4

Abrechnung und Kontrolle

(1) Auf der Grundlage der Abrechnung der Transportkennziffern und der Transportkosten haben die Betriebe die Einhaltung der Transportnormative zu überwachen und ihre Wirkung zu analysieren. Bei Überschreitung der Transportnormative sind Maßnahmen zur Herstellung der Planmäßigkeit einzuleiten.

(2) Die Kombinate, Räte der Bezirke und Kreise haben die Einhaltung der Transportnormative durch die Betriebe im Rahmen der Quartalstransportplanung sowie nach Ablauf des Planjahres zu kontrollieren.

(3) Bei der Überwachung der Einhaltung der Transportnormative durch die Betriebe sowie bei der Kontrolle durch die Kombinate, Räte der Bezirke und Kreise sind die Einflussfaktoren gemäß § 3 Absätze 2 und 3 zu berücksichtigen.

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist erstmalig für die Ausarbeitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1988 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. April 1984 über die Anwendung von Transportnormativen zur Verbesserung der Planung, Abrechnung und Kontrolle des volkswirtschaftlichen Transportaufwandes — Transportnormativanordnung (TNAO) — (GBI. I Nr. 10 S. 122) außer Kraft.

Berlin, den 30. März 1987

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Scholz
Staatssekretär

Anordnung Nr. 2¹ über spezielle Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Bauwesen

vom 14. April 1987

Auf der Grundlage der Anordnung vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBI. I Nr. 35 S. 341) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 5. Dezember 1985 (GBI. I Nr. 34 S. 377) wird zur Änderung der Anordnung vom 3. Oktober 1984 über spezielle Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Bauwesen (GBI. I Nr. 29 S. 339) im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Für den Bereich des Ministeriums für Bauwesen werden die

- Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. Oktober 1986 für Neubauleistungen²;
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juli 1984 des VEB Kombinat Technische Gebäudeausrüstung³;
- 1. Änderungen und Ergänzungen vom 1. Oktober 1986 zur Speziellen Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juli 1984 des VEB Kombinat Technische Gebäudeausrüstung³;
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juli 1984 des VEB Zementkombinat³;
- 1. Änderungen und Ergänzungen vom 1. Oktober 1986 zur Speziellen Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juli 1984 des VEB Zementkombinat³;
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juli 1984 des VEB Kombinat Zuschlagstoffe und Natursteine³;
- 1. Änderungen und Ergänzungen vom 1. Oktober 1986 zur Speziellen Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juli 1984 des VEB Kombinat Zuschlagstoffe und Natursteine³;
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juli 1984 des VEB Kombinat Bau- und Grobkeramik³;
- 1. Änderungen und Ergänzungen vom 1. Oktober 1986 zur Speziellen Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juli 1984 des VEB Kombinat Bau- und Grobkeramik³;
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juli 1984 des VEB Kombinat Bauelemente und Faserbaustoffe³;
- 1. Ergänzung vom 2. Januar 1985 zur Speziellen Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juli 1984 des VEB Kombinat Bauelemente und Faserbaustoffe³;
- 2. Änderungen und Ergänzungen vom 1. Oktober 1986 zur Speziellen Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juli 1984 des VEB Kombinat Bauelemente und Faserbaustoffe³;

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 3. Oktober 1984 (GBI. I Nr. 29 S. 339)

² Zu beziehen beim Zentral-Versand Erfurt, PSF 696, Erfurt 5018.

³ Die spezielle Kalkulationsrichtlinie sowie deren Änderungen und Ergänzungen werden den Herstellerbetrieben und dem berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt.

- Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juli 1984 des VEB Kombinat Fliesen und Sanitärkeramik „Kurt Bürger“³;
1. Änderungen und Ergänzungen vom 1. Oktober 1986 zur Speziellen Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juli 1984 des VEB Kombinat Fliesen und Sanitärkeramik „Kurt Bürger“³;
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juli 1984 des VEB Metalleichtbaukombinat³;
1. Änderungen und Ergänzungen vom 1. Oktober 1986 zur Speziellen Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juli 1984 des VEB Metalleichtbaukombinat³;
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juli 1984 des VEB Betonleichtbaukombinat³;
1. Änderungen und Ergänzungen vom 1. Oktober 1986 zur Speziellen Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juli 1984 des VEB Betonleichtbaukombinat³;
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juli 1984 des VEB Kombinat Baumechanisierung³;
1. Ergänzung und Änderung vom 31. Januar 1985 zur Speziellen Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juli 1984 des VEB Kombinat Baumechanisierung³;
2. Änderungen und Ergänzungen vom 1. Oktober 1986 zur Speziellen Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juli 1984 des VEB Kombinat Baumechanisierung³

in Kraft gesetzt.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 14. April 1987

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

Anordnung über die Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen vom 21. April 1987

§ 1

Die nachfolgenden Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. Zweite Durchführungsbestimmung vom 17. März 1966 zum Gesetz über die Besteuerung der Handwerker — Übergangsregelung für das Jahr 1966 — (GBL II Nr. 32 S. 197 und Sonderdruck Nr. 537 des Gesetzblattes),
2. Anordnung Nr. 2 vom 15. April 1966 über die Finanzierung der Mehraufwendungen der finanzgeplanten volkseigenen kommunalen Dienstleistungsbetriebe im Zusammenhang mit der Industriepreisreform (GBL II Nr. 45 S. 292),
3. Zweite Durchführungsbestimmung vom 14. November 1966 zur Verordnung über die Besteuerung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (GBL II Nr. 129 S. 811),
4. Dritte Durchführungsbestimmung vom 14. November 1966 zum PGH-Steuergesetz (GBL II Nr. 129 S. 813),
5. Anordnung vom 13. Dezember 1967 über die Planung und Abrechnung der Industriepreise für Grund- und Hilfsmaterial in der volkseigenen örtlichen Versorgungswirtschaft (GBL III Nr. 14 S. 100),
6. Anordnung vom 20. Februar 1974 über die Finanzierung der Mehraufwendungen durch die Erhöhung der Lehrlingsentgelte (GBL I Nr. 10 S. 87).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. April 1987

Der Minister der Finanzen

Höfner

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 38 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (510/52) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1080, Telefon: 233 43 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I — 30 M, Teil II 1.— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten — 15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten — 25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten — 40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten — 55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten — 15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 698, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1030, Telefon: 223 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 585 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



GESETZBLATT

151

der Deutschen Demokratischen Republik

1987

Berlin, den 29. Mai 1987

Teil I Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
13. 5. 87	Bekanntmachung der Änderung der Ordnung über die Verleihung und Bestätigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“	151
9. 4. 87	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Schüler- und Kinderspeisung — Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung —	152
23. 4. 87	Anordnung über die Anwendung von Preisen für Materialien und Ausrüstungsgegenstände sowie Bauleistungen zur Errichtung von Eigenheimen	155
30. 4. 87	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Kultur	158
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	158

Bekanntmachung der Änderung der Ordnung über die Verleihung und Bestätigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“

vom 13. Mai 1987

Der Ministerrat hat die Änderung der Ordnung vom 15. Oktober 1982 über die Verleihung und Bestätigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ (GBL I Nr. 36 S. 607) beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird (Anlage).

Berlin, den 13. Mai 1987

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. Kleinert
Staatssekretär

Anlage

Änderung der Ordnung über die Verleihung und Bestätigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“

Ausgehend von der wachsenden Bedeutung der Ergebnisse aus der engen Forschungsk Kooperation zwischen Wissenschaft und Produktion wird zur Änderung der Ordnung vom 15. Ok-

tober 1982 über die Verleihung und Bestätigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ (GBL I Nr. 36 S. 607) festgelegt, daß der Ehrentitel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ (nachfolgend Ehrentitel genannt) an Kollektive verliehen werden kann, die im Rahmen der Forschungsk Kooperation zwischen den Kombinat und den Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR, der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der DDR, der Bauakademie der DDR und des Hochschulwesens gebildet wurden.

Dazu wird folgendes geregelt:

- Der Ehrentitel kann an zeitweilig gebildete Kollektive im Rahmen der Forschungsk Kooperation verliehen werden, die
 - länger als 1 Jahr als Kollektiv zusammenarbeiten,
 - ausgehend von Leistungsverträgen auf der Grundlage eines Pflichtenheftes eine gemeinsame Aufgabe lösen und entsprechende Wettbewerbsverpflichtungen übernommen und erfüllt haben,
 - ein vielseitiges geistig-kulturelles Leben entwickeln und dazu einen Kultur- und Bildungsplan erarbeiten und verwirklichen.
- Über die Verfahrensweise der Verleihung und Bestätigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels schließen die Generaldirektoren der Kombinate mit den Leitern der Einrichtungen der Akademien sowie den Rektoren der Universitäten und Hochschulen mit Zustimmung der zuständigen Gewerkschaftsleitungen eine Vereinbarung ab.

In der Vereinbarung sind zu regeln:

- der Zeitpunkt, die Form der Verteidigung sowie die teilnehmenden Leiter und Gewerkschaftsleitungen,
- der übergeordnete Leiter, der die Beurteilung der Leistungen sowie der Entwicklung des Kollektivs vorzunehmen hat,

- c) die zum Vorschlag zur Verleihung bzw. Bestätigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels Berechtigten,
- d) die zur Entscheidung über den Vorschlag Berechtigten,
- e) die Bereitstellung von Prämienmitteln für die Gewährung einer Kollektivprämie entsprechend den jeweiligen Festlegungen der BKV sowie
- f) weitere mit der Verleihung des Ehrentitels bzw. seiner erfolgreichen Verteidigung im Zusammenhang stehende Fragen.
3. § 2 Abs. 5 Buchst. a der Ordnung erhält folgende Fassung:
„zeitweilig gebildete Kollektive, wie sozialistische Arbeits- und Forschungsgemeinschaften und Neuererkollektive mit Ausnahme der Kollektive, die im Rahmen der Forschungskooperation zwischen Wissenschaft und Produktion gebildet werden.“
4. Die Änderung der Ordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

**Vierte Durchführungsbestimmung¹
zur Verordnung
über die Schüler- und Kinderspeisung
— Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung —
vom 9. April 1987**

Zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. Oktober 1975 zur Verordnung über die Schüler- und Kinderspeisung (GBl. I Nr. 44 S. 717) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Vorstand des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 2 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. Oktober 1975 zur Verordnung über die Schüler- und Kinderspeisung (GBl. I Nr. 44 S. 717) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Abgabepreise für warme Hauptmahlzeiten der Schüler- und Kinderspeisung sind wie folgt zu ermitteln:

- a) Die Kosten für die Herstellung und den Transport bzw. für die Herstellung und Ausgabe einschließlich der Naturaleinsatzkosten sind von Schulküchen der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe (HO) und der Konsumgenossenschaften, kommunalen Großküchenbetrieben, Betriebs- und Werkküchen, Küchen der LPG, GPG, VEG und ihren kooperativen Einrichtungen sowie nicht-öffentlichen Gaststätten nach der Richtlinie zur Kalkulation der Preise für Hauptmahlzeiten der Schul- und Kinderspeisung des Amtes für Preise vom 30. März 1973 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Nr. 16, Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 12) einschließlich ihrer 1. Änderung und Ergänzung vom 1. März 1987 (Verfügungen und Mitteilungen des Mini-

steriums für Handel und Versorgung Nr. 9/1987) zu kalkulieren.

- b) Die Abgabepreise in öffentlichen Gaststätten sind gemäß Preisrecht² und entsprechend der bestätigten Preisstufe bzw. Qualitätskategorie — höchstens jedoch nach der Preisstufe III / Qualitätskategorie D III — zu berechnen. Wird die warme Hauptmahlzeit in örtlich von den Gaststätten getrennten Ausgabestellen ausgegeben, so sind die Kosten für

— den Transport sowie für Be- und Entladung, wenn diese Leistungen durch die Gaststätten erfolgen,

— das Nutzen der Ausgabestelle, wenn die Gaststätte Nutzer der Ausgabestelle ist,

durch die Gaststätte zu erfassen und zusätzlich zu berechnen.

Den Gaststätten, die in eine höhere Preisstufe als III bzw. in eine höhere Qualitätskategorie als D III eingestuft sind und in Ausnahmefällen zusätzlich zu ihrer Hauptversorgungsaufgabe Schüler- und Kinderspeisung herstellen, sind die Abgabepreise nach Vorlage der Kalkulation auf der Basis des Preisrechts vom Rat des Bezirkes, Abteilung Preise, in Abstimmung mit der Abteilung Finanzen zu bestätigen.

Nicht gewährte Serviceleistungen sind bei den Abgabepreisen zu berücksichtigen.

- c) Einrichtungen der Schüler- und Kinderspeisung, die dem Verantwortungsbereich des Ministeriums für Volksbildung bzw. des Staatssekretariats für Berufsbildung angehören, planen die Ausgaben für die Herstellung und Ausgabe, einschließlich der Naturaleinsatzkosten entsprechend den für sie geltenden speziellen planmethodischen Bestimmungen für die Ausarbeitung und Durchführung der Haushaltpläne.“

§ 2

Der § 2 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(3) Die ermittelten Abgabepreise für warme Hauptmahlzeiten der Schüler- und Kinderspeisung sind, mit Ausnahme von den Einrichtungen, die dem Verantwortungsbereich des Ministeriums für Volksbildung bzw. dem Verantwortungsbereich des Staatssekretariats für Berufsbildung unterstehen, dem Rat des Kreises, Abteilung Preise, zur Prüfung vorzulegen und nach Abstimmung mit der Abteilung Finanzen zu bestätigen.“

§ 3

Der § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung wird durch die Absätze 5 und 6 ergänzt:

„(5) Bei Verwendung von Frühgemüse sind die jahreszeitlich und aufkommensbedingten finanziellen Mehraufwendungen von den im § 2 Abs. 1 außer den im Buchst. c genannten Einrichtungen der Schüler- und Kinderspeisung getrennt auszuweisen. Bei öffentlichen Gaststätten gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b ergeben sich die finanziellen Mehraufwendungen aus der Anwendung des Preisrechts. Die in den Küchen der Volksbildung bzw. in den Küchen der kommunalen Berufsschulen erfahrungsgemäß anfallenden zusätzlichen Ausgaben sind von den zuständigen örtlichen Räten im Haushaltplan der Einrichtung zu berücksichtigen. Die aus dem Einsatz von Frühgemüse resultierenden finanziellen Mehraufwendungen gehen nicht zu Lasten des wertmäßigen Naturaleinsatzes.“

¹ Dritte Durchführungsbestimmung vom 1. Februar 1985 (GBl. I Nr. 5 S. 88)

² Anordnung Nr. Pr. 78 vom 2. Dezember 1971 — Preise für Gaststätten — (Sonderdruck Nr. 718 des Gesetzblattes)

(6) Für den täglichen und den monatlichen mengen- und wertmäßigen Nachweis über den Wareneinsatz haben die Schulküchen, der Volksbildung, der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe (HO) und der Konsumgenossenschaften, die Küchen der kommunalen Berufsschulen, der kommunalen Großküchenbetriebe, Betriebs- und Werkküchen, Küchen der LPG, GPG und ihre kooperativen Einrichtungen sowie

öffentlichen und nichtöffentlichen Gaststätten die Formblätter gemäß der Anlage 6 zu verwenden.“

§ 4

Die Anlage 2 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

**„Anlage 2
zur Ersten Durchführungsbestimmung**

**Qualitätspaß
(Schüler- und Kinderspeisung)**

Woche vom bis

produzierende Einrichtung

Empfänger

Tag Datum Name des Kochs	Gericht	Qualitätsmerkmale ²					Bemerkungen	Unterschrift (Küchen- kommission, Essenteil- nehmer)
		Aussehen Bw	Geruch Bw	Geschmack Bw	Konsistenz Bw	Temperatur Bw		
	I							
	II							
	I							
	II							
	I							
	II							
	I							
	II							

Gesamt Bw¹

¹ — Bewertungseinheiten
² — nähere Angaben siehe Rückseite

Qualitätsmerkmale	Bewertungsgrundlage	Bewertungseinheiten Soll	Qualitätsmerkmale	Bewertungsgrundlage	Bewertungseinheiten Soll
Aussehen max. 4 Bw	— ansprechende, zweckmäßige Anrichteweise	1	Konsistenz max. 5 Bw	— spezifische Konsistenz der festen Speisenbestandteile	2
	— produkttypische Farbe	1		— Bindung entsprechend der Spezifik der flüssigen Speisenbestandteile	3
	— fachgerechte Zusammenstellung der Speisekomponenten	1		— arteigene Oberflächenbeschaffenheit (keine Verhornung, Verkrustung)	1
	— fachgerechte Schnittführung und gleichmäßige Portionsgrößen	1	Temperatur max. 5 Bw	— Verzehrtemperatur der Speisekomponenten (Minimum 60° bei warmen Speisen)	
Geruch max. 2 Bw	— erzeugnistypischer Geruch	2		· Hauptkomponente	2
	Geschmack max. 4 Bw	— erzeugnistypischer Geschmack		1	· Sättigungsbeilage
		— harmonisch abgestimmte Würzung	2	· Gemüsebeilage	2
	— frisch, rein, ohne Beeinträchtigung	1			
					<u>20</u>

Hinweise für die Bewertung der Qualität des Essens für die Einrichtungen, die im Speiseferntransport beliefert werden

- Die Qualität des Essens ist täglich zu kontrollieren und im Qualitätspaß zu bewerten;
- der Qualitätspaß verbleibt in der Woche in den Ausgabestellen;
- jeden Montag wird für die laufende Woche durch die produzierende Küche ein neuer Qualitätspaß ausgehändigt und der Qualitätspaß von der vorangegangenen Woche wieder vollständig ausgefüllt abgefordert;
- treten erhebliche Qualitätsbeanstandungen auf, ist die produzierende Küche sofort durch die ausgebende Einrichtung zu informieren."

§ 5

Durch die auf der Grundlage dieser Vierten Durchführungsbestimmung zu ermittelnden und zu berechnenden

Abgabepreise werden weder die Kostenanteile der Eltern für die Schüler- und Kinderspeisung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Durchführungsbestimmung vorgenommen werden.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1987 in Kraft.

Berlin, den 9. April 1987

**Der Minister
für Handel und Versorgung**
I. V.: Dr. Jurich
Staatssekretär

Anlage 6

zur Ersten Durchführungsbestimmung

Nachweis des täglichen Wareneinsatzes

Küche

Tag

verkaufte Essenmarken/
bestellte Essenportionen

Gericht
Altersgruppe I

Gericht
Altersgruppe II

Lebensmittel EKP je kg in M	Gericht I			Gericht II		
	mengenmäßiger WE/Portion ¹ in g	mengenmäßiger WE gesamt ² in kg	wertmäßiger WE gesamt in M	mengenmäßiger WE/Portion	mengenmäßiger WE gesamt	wertmäßiger WE gesamt in M
Wertmäßiger WE gesamt Ist						
Wertmäßiger WE gesamt Soll ³						
+						
∆ wertmäßiger WE pro Tag						
+						
∆ wertmäßiger WE im auflaufenden Monat						
Wertmäßiger WE/Portion						

1 Wareneinsatz/Portion lt. Rezeptur
2 Menge lt. Rezeptur multipliziert mit herzustellender Portionszahl
3 hergestellte Portionszahl multipliziert mit 1,- M bzw. 1,20 M

Küche

Monatliche Abrechnung des mengen- und wertmäßigen Wareneinsatzes

Tag	Verbrauch/Portionen Gericht	Wareneinsatz in g/Portion lt. Rezeptur										wertmäßiger Wareneinsatz/ Portion (M)	
		Fleisch Geflügel Ei Fisch		Milch		Butter		Margarine Öl		Obst Gemüse		I	II
		I	II	I	II	I	II	I	II	I	II		
gesamt													
Ist-Ø je Portion													
Soll-Ø je Portion (lt. Gesetz)		70	90	100	100	5	5	6	8	250	250	1,-	1,20
Abweichungen + /													

Anordnung

über die Anwendung von Preisen für Materialien
und Ausrüstungsgegenstände sowie Bauleistungen
zur Errichtung von Eigenheimen

vom 23. April 1987

Zur Durchführung der Zweiten Verordnung vom 25. Februar 1987 über den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen — Eigenheimverordnung — (GBl. I Nr. 7 S. 64) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Materialien und Ausrüstungsgegenstände der Rechtsvorschriften gemäß Anlage werden gegenüber Bürgern, die Eigenheime neu errichten, die Einzelhandelsverkaufspreise berechnet. Als Einzelhandelsverkaufspreise gelten auch die für bestimmte Materialien und Ausrüstungsgegenstände gegenüber der Bevölkerung zu berechnenden Preise, die vom Lieferer nach den bestehenden Rechtsvorschriften selbst ermittelt werden.

(2) Für Bauleistungen der Rechtsvorschriften gemäß Anlage, die beim Neubau von Eigenheimen von Bürgern in Anspruch genommen werden, sind Industriepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 zu berechnen. Für den Ausgleich der Differenzen zu den geltenden neuen Industriepreisen finden die Bestimmungen der Rechtsvorschriften über den Preisausgleich bei den Auftragnehmern Anwendung.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für Betriebe gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 31. August 1978 über den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen — Eigenheimverordnung — (GBl. I Nr. 40 S. 425), die mit dem Neubau von Eigenheimen beginnen, auch

wenn der als Eigentümer vorgesehene Bürger noch nicht bekannt ist.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1987 in Kraft. Sie findet Anwendung für die Lieferung von Materialien und Ausrüstungsgegenständen sowie für die Durchführung von Bauleistungen zum Neubau von Eigenheimen, soweit der Neubau am 1. Mai 1987 oder später begonnen wird.

(2) Für Eigenheime, deren Bau vor dem 1. Mai 1987 begonnen wurde, gelten die in den Rechtsvorschriften gemäß Anlage getroffenen Festlegungen zur Preisberechnung und zum Preisausgleich bis zur Fertigstellung der Eigenheime unverändert weiter.

Berlin, den 23. April 1987

Der Leiter
des Amtes für Preise
I. V.: Dr. Domagk
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Verzeichnis

der Anordnungen Nr. Pr. gemäß § 1 Absätze 1 und 2

Anordnung Nr. Pr. 135

vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Gießereien (Sonderdruck Nr. 1168 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 136

vom 15. Mai 1975 über die Preise für Kreide-, Kalk-, Gips- und Zementerzeugnisse (GBl. I Nr. 22 S. 394)

Anordnung Nr. Pr. 164

vom 30. Januar 1976 über die Preise für Kabel, Leitungen, Wickeldrähte, Kabelgarnituren und Holztrommeln (Sonderdruck Nr. 831 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 165

vom 20. Mai 1982 über die Preise für Rohholz und Rinde (Sonderdruck Nr. 1092 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 168

vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für schweißgeschweißte Stahlrohre und Gesenkschmiedestücke, sonstige Rohfreitungselemente (Sonderdruck Nr. 1168 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 170

vom 30. Januar 1976 über die Preise für Schnittholz, Schwarten und Holzreste (Sonderdruck Nr. 836 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 171

vom 30. März 1976 über die Preise für Erzeugnisse der Wälzlager- und Normteileindustrie (Sonderdruck Nr. 847 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 177

vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für technische Glaserzeugnisse, Schaumglas, Glasseiden- und Glasfasererzeugnisse (Sonderdruck Nr. 1178 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 180

vom 30. März 1976 über die Preise für Bauglaserzeugnisse (Sonderdruck Nr. 846 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 181

vom 30. März 1976 über die Preise für Erzeugnisse der feinkeramischen Industrie (Sonderdruck Nr. 846 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 184

vom 30. Mai 1983 über die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen der holzbe- und -verarbeitenden Industrie (Sonderdruck Nr. 1134 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 188

vom 30. März 1978 über die Preise für Bastfasern (Sonderdruck Nr. 853 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 192

vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Schwermaschinenbauerzeugnisse (P-Sonderdruck Nr. 1209 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 194

vom 20. Mai 1982 über die Preise für Ziegelei-, Steinzeug- und Kieselgurzeugnisse, Hohlblocksteine, Kalksandsteine und Betondachsteine (Sonderdruck Nr. 1091 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 195

vom 30. März 1976 über die Preise für Anhydrit- und Filtererzeugnisse, Mineralwolledämmstoffe sowie Gips- und Anhydritbauelemente (Sonderdruck Nr. 865 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 196

vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Faserbaustoffe, vorgefertigte Bauelemente und montagefähige Bauteile aus Holz und Austauschstoffen, Bauschlösser und Baubeschläge, Asbest sowie Waben aus Papier und Platten aus Wellpappe (Sonderdruck Nr. 1170 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 197

vom 20. Mai 1982 über die Preise für Beton-, Stahlbeton-,

Spannbeton-, Gasbeton- und Betonwerksteinerzeugnisse sowie Leistungen für Stahlbewehrung (Sonderdruck Nr. 1091 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 198

vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Erzeugnisse der anorganischen Grundchemie (Sonderdruck Nr. 1155 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 199

vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Plaste und Kautschuk (Sonderdruck Nr. 1155 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 200

vom 30. März 1976 über die Preise für chemische und chemisch-technische Spezialerzeugnisse und Leistungen überwiegend für die Produktion (Sonderdruck Nr. 856 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 206

vom 30. März 1976 über die Preise für technische Erzeugnisse aus keramischen und metallischen Sinterwerkstoffen (Sonderdruck Nr. 862 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 208

vom 30. März 1976 über die Preise für Erzeugnisse der Metallwarenindustrie (Sonderdruck Nr. 851 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 211

vom 20. Mai 1982 über die Preise für Neubauleistungen (Sonderdruck Nr. 1090 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 212

vom 20. Mai 1982 über die Preise für Baureparaturen (Sonderdruck Nr. 1090 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 218

vom 10. Mai 1979 über die Preise für Baukonstruktionen aus Stahl und Aluminiumlegierungen (GBl. I Nr. 16 S. 136)

Anordnung Nr. Pr. 223

vom 30. März 1977 über die Preise für Plastleistungen (Sonderdruck Nr. 912 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 224

vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Plast-, Elast- und Asbestzeugnisse (Sonderdruck Nr. 1159 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 225

vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Farben- und Lackindustrie (Sonderdruck Nr. 1160 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 233

vom 30. März 1977 über die Preise für Magnete, Hartmetalle, maschinengebundene Werkzeuge, Geräte für Gartenbau, Landwirtschaft und sonstige Zwecke sowie Handwerkzeuge (Sonderdruck Nr. 909 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 238

vom 30. März 1977 über die Preise für Maschinen und Ausrüstungen der chemischen Verfahrenstechnik und der Zuckerfabriken (Sonderdruck Nr. 928 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 241

vom 30. März 1977 über die Preise für Maschinenbauerzeugnisse für Haushalt und Wirtschaft (Sonderdruck Nr. 917 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 247

vom 30. März 1977 über die Preise für chemische Hilfsmittel und chemische Erzeugnisse für die Metallindustrie (Sonderdruck Nr. 929 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 262

vom 30. März 1978 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der Kunstlederindustrie (Sonderdruck Nr. 984 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 272

vom 29. März 1978 über die Preise für Kleintransformatoren, Übertrager und Kleindrosseln unter 6,3 kVA Nennleistung (Sonderdruck Nr. 954 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 275

vom 30. März 1978 über die Preise für Erzeugnisse der Eisenwaren-, Blechwaren- und Metallwarenindustrie (Sonderdruck Nr. 966 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 313

vom 8. Mai 1980 über die Preise für Platten aus Holz und Einjahrespflanzen (Sonderdruck Nr. 1038 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 323

vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Sprengstoffe aller Art (Sonderdruck Nr. 1156 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 325

vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Erdöl, Erzeugnisse der Erdölverarbeitung und synthetische Produkte der Kohleveredlung (Sonderdruck Nr. 1161 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 358

vom 10. April 1981 über die Preise für selbstklebende und heißsiegelfähige Erzeugnisse (Sonderdruck Nr. 1060 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 360

vom 10. April 1981 über die Preise für Raumheizer für feste und flüssige Brennstoffe, Baugruppen, Einzel-, Ersatzteile und Zubehörteile (Sonderdruck Nr. 1063 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 366

vom 10. April 1981 über die Preise für Montage-, Bohr-, Test- und Zementationsleistungen für geologische Untersuchungsarbeiten und Förderung auf feste Minerale und Grundwasser (Sonderdruck Nr. 1067 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 392

vom 20. Mai 1982 über die Preise für Splitte, Schotter, Leichtzuschlagstoffe, Kies, Kiessande und Sande für Bauzwecke, Dach- und Wandschiefer, Naturwerksteine, Bitumen- und Teermischzuschlagstoffe und -betone (Sonderdruck Nr. 1091 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 435

vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Feuerverzinkungsleistungen (Sonderdruck Nr. 1171 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 436

vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Erzeugnisse der technischen Gebäudeausrüstung (Sonderdruck Nr. 1171 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 437

vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für keramische Erzeugnisse und sanitärtechnische Erzeugnisse aus Sanitärporzellan und Sanitärsteingut (Sonderdruck Nr. 1171 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 439

vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Polyurethan (Sonderdruck Nr. 1156 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 442

vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Erzeugnisse der organischen Grundchemie (Sonderdruck Nr. 1155 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 446

vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Starkstromgleichrichter, Starkstromkondensatoren und Starkstromwiderstände (Sonderdruck Nr. 1173 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 448

vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Elektroinstallationsmaterial (ohne für Straßenfahrzeuge) (Sonderdruck Nr. 1173 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 464

vom 30. Mai 1983 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Metallurgie und Feuerfestindustrie (Sonderdruck Nr. 1132 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 476

vom 30. Mai 1983 über die Industriepreise für Furniere und Platten aus Holz und Einjahrespflanzen (Sonderdruck Nr. 1134 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 479

vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Stark- und Schwachstromrelais (Sonderdruck Nr. 1173 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 480

vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Niederspannungsschaltgeräte (Sonderdruck Nr. 1173 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 481

vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Wechselstromspeichergeräte, Diktiergeräte, Schallwandler sowie Verstärker, Geräte und Baugruppen für elektroakustische Anlagen (Sonderdruck Nr. 1173 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 483

vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Elektromaschinen (ohne Kraftwerksgeneratoren) einschließlich elektromagnetischer und -hydraulischer Geräte und elektromagnetischer Kupplungen und Bremsen (Sonderdruck Nr. 1173 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 488

vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Armaturen für Kabel, Freileitungsanlagen, Fahrleitungsanlagen und Schaltanlagen (Sonderdruck Nr. 1173 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 489

vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Armaturen (Sonderdruck Nr. 1168 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 504

vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Möbelschlösser und -beschläge (Sonderdruck Nr. 1176 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 518

vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für chemische und chemisch-technische Spezialerzeugnisse überwiegend für die Konsumtion (P-Sonderdruck Nr. 1197 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 528

vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Hoch- und Niederspannungsschaltanlagen (P-Sonderdruck Nr. 1224 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 529

vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Transformatoren, Wandler, Drosselspulen und Transduktoren ab 6,3 kVA (P-Sonderdruck Nr. 1224 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 535

vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Drahtnachrichtentechnik und der Funktechnik (P-Sonderdruck Nr. 1223 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 545

vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für elektronische Bausteine, Baugruppen, Geräte und Einrichtungen für die Überwachung, Regelung und Steuerung (P-Sonderdruck Nr. 1227 des Gesetzblattes)

**Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet der Kultur**

vom 30. April 1987

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anordnung vom 23. März 1976 über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur (GB. I Nr. 13 S. 199) wird aufgehoben. Die Tätigkeit und

Rechtsfähigkeit dieser Einrichtungen richtet sich nach den dafür geltenden Bestimmungen¹.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 30. April 1987

**Der Minister für Kultur
Dr. Hoffmann**

¹ Anweisung vom 25. März 1987 über die Mitarbeit von Organisationen und Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik in internationalen nichtstaatlichen Organisationen auf dem Gebiet der Kultur (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 1/1987).

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 1078/5

Anordnung Nr. 3 vom 28. April 1987 über die Schlüssel-systematik der Staatsorgane, der den zentralen Staatsorganen unterstellten Kombinate, der wirtschaftsleitenden Organe, Versorgungsbereiche und Fondsträger sowie der Bezirke

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
Postschließfach 696, Erfurt, 5010, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.*

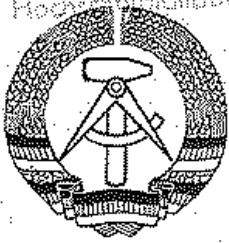
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 23 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 731 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,33 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 23 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 083

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1987	Berlin, den 15. Juni 1987	Teil I Nr. 14
------	---------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
15. 5. 87	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Staatliche Umweltinspektion – Ehrenamtliche Inspektoren der Staatlichen Umweltinspektion –	159
15. 5. 87	Vierte Durchführungsbestimmung zur Mitarbeiterverordnung (MVO)	160
22. 4. 87	Anordnung über Entgelte für Hilfsleistungen gegenüber ausländischen Auftraggebern in der Binnenschifffahrt	160
15. 5. 87	Anordnung über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der Staatlichen Allgemeinbibliotheken	161
15. 5. 87	Anordnung Nr. 4 über die Vergütung für die General- und Hauptauftragnehmertätigkeit im Bereich des Bauwesens bei der Durchführung von Investitionen	164
1. 6. 87	Anordnung Nr. 2 über Abwassereinleitungsentgelt	164
28. 4. 87	Anordnung über die speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau	165
12. 5. 87	Anordnung Nr. 2 über die speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Schwermaschinen- und Anlagenbau	165
30. 4. 87	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes	166
5. 5. 87	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes	166

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über die Staatliche Umweltinspektion
– Ehrenamtliche Inspektoren der
Staatlichen Umweltinspektion –**

vom 15. Mai 1987

Auf der Grundlage des § 11 der Verordnung vom 12. Juni 1985 über die Staatliche Umweltinspektion (GBl. I Nr. 19 S. 238) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Kulturbundes der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Staatliche Umweltinspektion bei den Räten der Bezirke stützt sich gemäß § 5 Abs. 6 der Verordnung über die Staatliche Umweltinspektion in Durchführung ihrer Aufgaben auf ehrenamtliche Inspektoren, die bereit und aufgrund ihrer fachlichen Kenntnisse und Voraussetzungen in der Lage sind, zur Gestaltung der Umwelt und zur Kontrolle der Umweltbedingungen wirksame Unterstützung zu leisten.

(2) Die ehrenamtlichen Inspektoren der Staatlichen Umweltinspektion bei den Räten der Bezirke (nachfolgend ehrenamtliche Inspektoren genannt) werden von den Leitungen gesellschaftlicher Organisationen vorgeschlagen. Werkstätige bedürfen für die ehrenamtliche Tätigkeit der Zustimmung des Leiters ihrer Arbeitsstelle. Sie sollten das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Über die Anerkennung als ehrenamtlicher Inspektor entscheidet der Leiter der Staatlichen Umweltinspektion beim Rat des Bezirkes. Bei erfolgter Bestätigung erhält der ehrenamtliche Inspektor einen Ausweis zur Wahrnehmung seiner Tätigkeit.

§ 2

(1) Die ehrenamtlichen Inspektoren arbeiten unter Anleitung des Leiters der Staatlichen Umweltinspektion beim Rat des Bezirkes. Sie nehmen teil an der Lösung von Aufgaben insbesondere zur

- Kontrolle des Standes der Vorbereitung und Realisierung von Vorhaben, die Auswirkungen auf die Umweltbedingungen haben;
 - Kontrolle des ordnungsgemäßen Betriebes von Abgasreinigungsanlagen und Anlagen zur Wertstoffrückgewinnung aus Abgasen, Staub und Abprodukten sowie zur ordnungsgemäßen Lagerung von Rohstoffen und des schriftsmäßigen Umgangs mit Schadstoffen;
 - Kontrolle des ordnungsgemäßen Betriebes von Beseitigungsanlagen und Deponien sowie von Ordnung und Sicherheit bei der schadlosen Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte;
 - Beobachtung des Einflusses von Anlagen und Objekten auf die natürliche Umwelt sowie Mitarbeit an wissenschaftlichen Untersuchungen über ökologische Prozesse.
- Sie erhalten dazu vom Leiter der Staatlichen Umweltinspektion beim Rat des Bezirkes schriftliche Kontrollaufträge.

(2) Die ehrenamtlichen Inspektoren sind verpflichtet, dem Leiter der zuständigen Staatlichen Umweltinspektion beim Rat des Bezirkes über die Erfüllung ihrer Kontrollaufträge

zu berichten. Sie haben über ihnen bekanntgewordene Verstöße gegen Rechtsvorschriften zur rationellen Nutzung und zum Schutz der Natur sowie über Beobachtungen von Verletzungen von Grenzwerten und Normativen sowie von Verstößen gegen Ordnung und Sicherheit im Umgang mit nicht nutzbaren Abprodukten zu informieren und Vorschläge zur Wiederherstellung der Gesetzlichkeit zu unterbreiten.

(3) Bei der Durchführung ihrer Aufgaben haben sich die ehrenamtlichen Inspektoren mit ihrem Ausweis als ehrenamtliche Inspektoren der Staatlichen Umweltspektion und dem Kontrollauftrag auszuweisen.

§ 3

(1) Die ehrenamtlichen Inspektoren sind im Rahmen der ihnen erteilten Kontrollaufträge berechtigt,

- a) Grundstücke und Anlagen zu betreten, Auskünfte zu verlangen und betriebliche Unterlagen einzusehen,
- b) Personalien durch Einsicht in den Personalausweis festzustellen, wenn das zur Durchführung weiterer Maßnahmen erforderlich ist,
- c) Beweismittel sicherzustellen,
- d) Maßnahmen zur unverzüglichen Beseitigung festgestellter Mängel und zur Wiederherstellung der Gesetzlichkeit zu verlangen.

(2) Die ehrenamtlichen Inspektoren haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Rechtsvorschriften zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit sowie des Geheimnisschutzes zu beachten und über alle Angelegenheiten, die ihnen in Durchführung ihrer Tätigkeit bekanntwerden, gegenüber Unbefugten die Schweigepflicht zu wahren.

(3) Die ehrenamtlichen Inspektoren nehmen entsprechend den ihnen gestellten Aufgaben an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen teil. Vorbildliche Tätigkeit der ehrenamtlichen Inspektoren kann moralisch und materiell anerkannt werden.

(4) Die Bestätigung als ehrenamtlicher Inspektor kann widerrufen und der Ausweis eingezogen werden, wenn der ehrenamtliche Inspektor die von ihm übernommenen Verpflichtungen nicht oder nur mangelhaft erfüllt.

(5) Der Versicherungsschutz für die ehrenamtlichen Inspektoren ergibt sich aus den Rechtsvorschriften über den erweiterten Versicherungsschutz bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher Tätigkeit.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Juni 1987 in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1987

**Der Minister
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
Dr. Reichelt**

Vierte Durchführungsbestimmung¹ zur Mitarbeiterverordnung (MVO)

vom 15. Mai 1987

In Durchführung des § 3 Abs. 2 der Mitarbeiterverordnung (MVO) vom 6. November 1963 (GBl. II Nr. 127 S. 1007) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Für werktätige Mütter, die als wissenschaftliche Assistenten mit befristetem Arbeitsrechtsverhältnis gemäß § 3 Abs. 2 der Mitarbeiterverordnung (MVO) tätig sind und

¹ Dritte Durchführungsbestimmung vom 3. Juli 1975 (GBl. I Nr. 33 S. 614)

nach Ablauf des Wochenurlaubs die entsprechend den Rechtsvorschriften zu gewährende bezahlte Freistellung von der Arbeit in Anspruch nehmen, verlängert sich die Höchstfrist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 der Mitarbeiterverordnung (MVO) um diese Zeit der Freistellung von der Arbeit.

(2) Diese Regelung gilt entsprechend auch für die wissenschaftlichen Assistenten mit befristetem Arbeitsrechtsverhältnis, die anstelle der Mütter die bezahlte Freistellung von der Arbeit in Anspruch nehmen.

§ 2

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vierte Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1976 zur Mitarbeiterverordnung (MVO) (GBl. I 1977 Nr. 2 S. 11) außer Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1987

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Dr. h. c. Böhme**

Anordnung über Entgelte für Hilfsleistungen gegenüber ausländischen Auftraggebern in der Binnenschifffahrt vom 22. April 1987

§ 1

(1) Die Berechnung der Entgelte für Hilfsleistungen gegenüber ausländischen Auftraggebern in der Binnenschifffahrt hat nach dem „Tarif für Hilfsleistungen gegenüber ausländischen Auftraggebern in der Binnenschifffahrt“ (nachfolgend Tarif genannt) zu erfolgen.

(2) Der Tarif sowie Änderungen und Ergänzungen des Tarifs werden im Tarif- und Verkehrsanzeiger (TVA) veröffentlicht.

§ 2

Als Hilfsleistungen im Sinne dieser Anordnung gelten

- Schlepp- und Schubleistungen
- Bugsierleistungen
- Eisbrecherleistungen
- Lotsleistungen und
- andere im Tarif näher bezeichnete schifffahrtstypische Dienstleistungen.

§ 3

(1) Die Zahlung des tariflichen Entgelts für Hilfsleistungen hat grundsätzlich in konvertierbaren Währungen zu erfolgen.

(2) Abweichend vom Abs. 1 hat die Zahlung des tariflichen Entgelts für Hilfsleistungen gegenüber Auftraggebern aus Mitgliedsländern des RGW nach den zwischen den Mitgliedsländern vereinbarten Zahlungsbedingungen zu erfolgen.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 19. November 1966 über den Schlepp- und Bugsiertarif der Binnenschifffahrt für nicht in der Deutschen Demokratischen Republik ansässige Auftraggeber (GBl. II Nr. 128 S. 795; Ber. GBl. II Nr. 131 S. 934) außer Kraft.

Berlin, den 22. April 1987

**Der Minister für Verkehrswesen
Arndt**

**Anordnung
über die Planung, Finanzierung und Abrechnung
der Staatlichen Allgemeinbibliotheken**

vom 15. Mai 1987

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft wird für die Planung, Finanzierung und Abrechnung der Staatlichen Allgemeinbibliotheken folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Planung, Finanzierung und Abrechnung der Kapazität und Leistungen der haupt- und nebenberuflich geleiteten Staatlichen Allgemeinbibliotheken (nachstehend Bibliotheken genannt).

(2) Diese Anordnung gilt für die Bibliotheken gemäß § 1 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 27. Januar 1971 zur Bibliotheksverordnung — Aufgaben, Arbeitsweise und Struktur der den örtlichen Räten unterstehenden Staatlichen Allgemeinbibliotheken — (GBl. II Nr. 24 S. 209) sowie für die örtlichen Räte, denen Bibliotheken unterstellt sind.

§ 2

Grundsätze

Die Planung, Finanzierung und Abrechnung der Kapazität und Leistungen der Bibliotheken sind als Bestandteil der staatlichen Maßnahmen zur ständigen weiteren Vervollkommnung des Bibliothekswesens insbesondere mit dem Ziel durchzuführen, die materiell-technischen Voraussetzungen für eine hohe Qualität der Arbeit der Bibliotheken zu sichern, den Ausbau und die Festigung der Bibliotheksnetze zu fördern und innerhalb dieser die Zentralisierung der Arbeitsprozesse zu unterstützen. Sie sind darauf gerichtet, für die Bibliotheken die Kapazitäts- und Leistungsplanung durchzusetzen und den Leistungs- und Aufwandsvergleich zwischen den Bibliotheken zur Grundlage staatlicher Entscheidungen zu machen sowie den sozialistischen Wettbewerb zu fördern.

§ 3

Aufgaben der örtlichen Räte

(1) Die Abteilungen Kultur der zuständigen örtlichen Räte haben darauf Einfluß zu nehmen, daß die Planung der Kapazitäts- und Leistungsentwicklung der Bibliotheken in die Gesamtplanung für das Territorium aufgenommen wird. Sie haben auf der Grundlage langfristiger Konzeptionen den örtlichen Räten Vorschläge für Entscheidungen zu unterbreiten, die die materiellen, personellen und finanziellen Voraussetzungen für die Entwicklung der Bibliotheksarbeit in ihrem Territorium sichern.

(2) Die Abteilungen Kultur der zuständigen örtlichen Räte leiten den Leistungs- und Aufwandsvergleich der Bibliotheken¹. Sie legen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und dieser Anordnung die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter der Bibliotheken bei der Aufstellung, Durchführung und Kontrolle der Pläne sowie bei der Rechenschaftslegung über ihre Erfüllung fest. Das gilt auch für den Abschluß von Kooperationsverträgen².

¹ Z. Z. gilt die Richtlinie vom 1. August 1983 über die Durchführung von Leistungs- und Aufwandsvergleichen in kulturellen Einrichtungen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 3/1983).

² Z. Z. gilt § 2 Abs. 4 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 27. Januar 1971 zur Bibliotheksverordnung (GBl. II Nr. 24 S. 209).

I.

Hauptberuflich geleitete Bibliotheken

§ 4

Planung

(1) Die Planung der Bibliotheksarbeit erfolgt auf der Grundlage von Vorgaben, Aufgabenstellungen und Orientierungen, die die zuständigen örtlichen Räte, Abteilungen Kultur, den Leitern der Bibliotheken übergeben. Die Leiter der Bibliotheken haben zu sichern, daß in ihren Einrichtungen alle für die Planung, Finanzierung und Abrechnung erforderlichen Daten auf der Grundlage der dafür geltenden Bestimmungen ermittelt und erfaßt werden.

(2) Die Leiter der Bibliotheken stellen unter Mitwirkung der Mitarbeiter und der gewerkschaftlichen Leitungen die Pläne der Aufgaben und die Haushaltspläne auf. Sie erarbeiten für den Volkswirtschaftsplan des Territoriums Vorschläge für die Plankennziffern Bestand sowie Anzahl der Entleihungen und Benutzer. Die Pläne der Aufgaben und die Haushaltspläne für die Bibliotheken werden mit ihrer Bestätigung durch den zuständigen örtlichen Rat verbindlich.

(3) Grundlage für die Ausarbeitung der Pläne der Aufgaben ist die dafür geltende Richtlinie³. Danach sind in die Pläne der Aufgaben abrechenbare Festlegungen zu kulturpolitischen Schwerpunktaufgaben, Kennziffern zur Kapazitäts- und Leistungsentwicklung und Festlegungen zu den finanziellen Fonds aufzunehmen. Die Kennziffern gemäß Anlage I sind in Übereinstimmung mit der Volkswirtschaftsplanung zu planen.

(4) Die Haushaltspläne der Bibliotheken sind brutto gemäß der Systematik des Staatshaushaltes der Deutschen Demokratischen Republik — Sachkontenrahmen für die Planung, Dokumentation und Abrechnung des Haushaltes der kulturellen Einrichtungen — aufzustellen.

§ 5

Finanzierung

(1) Nach dem Grundsatz der Einheit von Aufgabenplanung und materieller Sicherung ihrer Erfüllung werden den Bibliotheken von den zuständigen örtlichen Räten im Rahmen ihrer Haushalte die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.

(2) Die Bibliotheken führen ein Haushaltsunterkonto zum Gesamthaushaltskonto des zuständigen örtlichen Rates. Die kassenmäßige Durchführung des Haushaltes richtet sich nach den geltenden Rechtsvorschriften über die Staatshaushaltsordnung sowie der Kassenordnung des Staatshaushaltes.

(3) Die Beschaffungsmittel für die Bestandsentwicklung einschließlich der Mittel für den laufenden Bezug von Zeitungen und Zeitschriften sind auf der Grundlage der geltenden Bestandsrichtlinie und der bestätigten Bestandskonzeption zu planen und bereitzustellen. Für die Bestandserweiterung gelten die Richtwerte des Versorgungsgrades (Bestandseinheiten je Einwohner), für die Ersatzbeschaffung die Orientierungen für den physischen und moralischen Verschleiß der Bestandseinheiten. Die Berechnung der erforderlichen Beschaffungsmittel für die Bestandsentwicklung erfolgt nach Anlage 2.

(4) Die Abteilungen Kultur der zuständigen örtlichen Räte haben Einfluß darauf zu nehmen, daß die Mittel für die Erstausrüstung neu zu schaffender Bibliothekseinrichtungen mit den notwendigen Bestandseinheiten als Bestandteil der Ausrüstung und Ausstattung im Rahmen der Investitionsaufwendungen geplant und bereitgestellt werden. Der Aufbau der Bestände soll nicht später als 5 Jahre vor der ge-

³ Richtlinie vom 26. Februar 1974 für die Ausarbeitung der Pläne der Aufgaben im kulturellen Bereich (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 2/1974)

planten Eröffnung der neuen Bibliothek beginnen. Bei der Kapazitätserweiterung von Bibliotheken über ihre Erstaussstattung hinaus ist zu sichern, daß neben den Beschaffungsmitteln gemäß Abs. 3 auch die notwendigen Mittel für die laufenden Ausgaben zur Verfügung gestellt werden.

§ 6

Abrechnung

(1) Die Abrechnung des Haushaltsplanes erfolgt im Rahmen der Haushaltsführung gemäß § 5 Abs. 2. Die Erfüllung des Planes der Aufgaben ist durch den Leiter der Bibliothek gegenüber dem zuständigen örtlichen Rat durch Rechenschaftslegung abzurechnen. Die Bestätigung der Planabrechnung durch den zuständigen örtlichen Rat ist Voraussetzung für die Zuerkennung der Mittel für die materielle Interessiertheit gemäß des § 7.

(2) Die Rechenschaftspflicht des Leiters gemäß Abs. 1 umfaßt auch die Pflicht, dem zuständigen örtlichen Rat Mitteilung über hervorragende Leistungen und Ergebnisse sowie Störungen in der Planerfüllung der Bibliotheken zu machen.

§ 7

Prämienfonds

(1) Für jede Bibliothek ist ein Prämienfonds auf der Berechnungsgrundlage eines Grundbetrages von 340 M je Vollbeschäftigteneinheit (VbE) entsprechend dem bestätigten Stellenplan zu bilden. Werden in der Bibliothek Lehrlinge ausgebildet, sind 3 Lehrlinge als 1 VbE zu zählen. Soweit kein bestätigter Stellenplan vorhanden ist, ist der Berechnung die Anzahl der VbE des Arbeitskräfteplanes zugrunde zu legen. Für Bibliotheken, deren Prämienfonds bei Inkrafttreten dieser Anordnung durch höhere Zuführungen je VbE gebildet wird, ist der Prämienfonds weiterhin in dieser Höhe zu berechnen und zu bilden.

(2) Die Bibliothek kann 80 % ihres Prämienfonds bereits im Laufe des Planjahres in Anspruch nehmen und nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften verwenden. Wird der bestätigte Plan der Aufgaben erfüllt, ist ihr der Prämienfonds in voller Höhe gemäß Abs. 1 zuzuerkennen. Bei einer Übererfüllung des Planes der Aufgaben sowie hervorragenden Leistungen der Bibliothek kann der zuständige örtliche Rat bei der Rechenschaftslegung, spätestens jedoch bis zum 28. Februar des folgenden Jahres, über weitere Zuführungen zum Prämienfonds entscheiden. Die zusätzliche Zuführung kann bis zu 15 % der gemäß Abs. 1 zu berechnenden Mittel betragen.

(3) Die Prämienmittel sind von den Leitern der Bibliotheken im Einvernehmen mit der gewerkschaftlichen Leitung zur Prämierung solcher Mitarbeiter einzusetzen, die hervorragenden Anteil an der Erfüllung des Planes der Aufgaben haben. Die Prämierung der Leiter der Bibliotheken erfolgt auf Entscheidung der Leiter der Abteilungen Kultur der zuständigen örtlichen Räte im Einvernehmen mit der gewerkschaftlichen Leitung.

(4) Bürger, die im Rahmen der gesellschaftlichen Mitwirkung die Bibliotheken bei der Erfüllung ihrer Aufgaben besonders unterstützen, insbesondere aktive Mitglieder der Bibliotheksbeiräte und Literaturpropagandisten, sollen von den Leitern der Bibliotheken oder der Abteilungen Kultur der zuständigen örtlichen Räte ihren Betrieben oder den örtlichen Räten zur Auszeichnung vorgeschlagen werden.

§ 8

Kultur- und Sozialfonds

Für jede Bibliothek ist der Kultur- und Sozialfonds auf der Berechnungsgrundlage eines Grundbetrages von 125 M je VbE zu bilden. Für die Berechnung gilt § 7 Abs. 1 entsprechend. Die Verwendung des Kultur- und Sozialfonds richtet sich nach den geltenden Rechtsvorschriften.

§ 9

Übertragbarkeit der Mittel

Nicht verbrauchte Mittel des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds der Bibliotheken sind auf das nächste Jahr zu übertragen.

§ 10

Vergütung und Prämierung in Ausleihstellen der städtischen Bibliotheksnetze

(1) An die nebenberuflich tätigen Leiter von Ausleihstellen der städtischen Bibliotheksnetze wird eine Vergütung von -20 M je Entleihung gezahlt. Die dafür erforderlichen Mittel sind bei den zuständigen örtlichen Räten zu planen⁴ und bereitzustellen.

(2) Für die Prämierung der Leiter werden den Prämienfonds der Bibliotheken, denen die Ausleihstellen zugehören, zusätzliche Mittel in Höhe von 6,5 % der gemäß Abs. 1 zu planenden Vergütung zugeführt.

(3) Der Kultur- und Sozialfonds ist um die gleiche Summe zu erhöhen.

II.

Nebenberuflich geleitete Bibliotheken in Landkreisen

§ 11.

Planung

(1) Für die Ausarbeitung und Bestätigung der Pläne der Aufgaben sind die Bestimmungen des § 4 Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Die Pläne der Aufgaben haben die Kennziffern Anzahl der Entleihungen und Anzahl der Benutzer insgesamt sowie wichtige kulturpolitische, literaturpropagandistische oder arbeitsorganisatorische Vorhaben auszuweisen (Anlage 3). Die Anzahl der tatsächlichen Entleihungen und Benutzer sind von den Leitern der Bibliotheken in den für die nebenberuflich geleiteten Bibliotheken geltenden Ermittlungsunterlagen gemäß den dafür geltenden Bestimmungen⁵ statistisch festzuhalten.

(2) An die nebenberuflich tätigen Leiter und Mitarbeiter der Bibliotheken wird eine Vergütung von -30 M je Entleihung gezahlt. Die dafür erforderlichen Mittel sind bei den zuständigen örtlichen Räten zu planen⁶ und bereitzustellen.

(3) In Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern ist zusätzlich zu der Vergütung gemäß Abs. 2 ein monatlicher Betrag von 20 M für den nebenberuflich Tätigen zu planen. Er wird als zusätzliche Vergütung gezahlt, wenn mindestens 15 % der Einwohner als Benutzer der Bibliothek erfaßt sind und durchschnittlich 10 Entleihungen je Benutzer im Jahr erzielt werden. Die zusätzliche Vergütung wird für die Monate gezahlt, in denen die Bibliothek geöffnet war, einschließlich der Urlaubsdauer des nebenberuflich Tätigen.

(4) Für Bibliotheken in Gemeinden mit 3 000 und mehr Einwohnern sowie für Bibliotheken mit jährlich 10 000 und mehr Entleihungen ist ihre Umwandlung in hauptberuflich geleitete Bibliotheken zu planen.

§ 12.

Prämienfonds, Kultur- und Sozialfonds

Für jede nebenberuflich geleitete Bibliothek wird ein Prämienfonds sowie ein Kultur- und Sozialfonds, jeweils in Höhe von 6,5 % der geplanten Jahresvergütung gebildet. Für die Verwendung des Prämienfonds gelten die Bestimmungen des § 7 Absätze 2 und 3 und § 9 entsprechend.

⁴ Berechnungsgrundlage: Planzahl der Entleihungen \times -20 M

⁵ Z. Z. gilt die Gemeinsame Anweisung vom 12. September 1989 des Ministers für Kultur und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes über die Bibliothekstatistik der Staatlichen Allgemeinbibliotheken und der Gewerkschaftsbibliotheken (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 4/1989).

⁶ Berechnungsgrundlage: Planzahl der Entleihungen \times -30 M

III.

Sonstige Bestimmungen

§ 13

Finanzierung und Abrechnung
von nebenberuflicher Tätigkeit

(1) Die Mittel für Vergütungen, für Prämien sowie für den Kultur- und Sozialfonds für die nebenberuflich Tätigen können in Abstimmung mit den Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, in den Haushalten der Stadt- und Kreisbibliotheken, Kreisbibliotheken oder ländlichen Zentralbibliotheken, jeweils für ihren Wirkungsbereich geplant und gezahlt werden. Dabei ist die Ordnungsmäßigkeit der zahlenmäßigen Ergebnisse und die Erfüllung des Planes der Aufgaben zu prüfen.

(2) Die Vergütung wird in monatlichen, im Einvernehmen mit den nebenberuflich Tätigen auch in vierteljährigen Abschlagsraten sowie in einer Jahresendabrechnung, die einschließlich der zusätzlichen Vergütung im I. Quartal des folgenden Jahres auf der Grundlage des statistischen Jahresergebnisses zu berechnen ist, gezahlt.

§ 14

Sozialversicherungs- und
Steuerpflicht für Nebeneinkünfte

(1) Einkünfte im Sinne dieser Anordnung, die aus einer nebenberuflichen Tätigkeit, die neben einer hauptberuflichen Vollbeschäftigung ausgeübt wird, erzielt werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung und nicht der Besteuerung.

(2) Nebeneinkünfte von Arbeitern und Angestellten, die nicht vollbeschäftigt arbeiten, unterliegen der Beitragspflicht zur Sozialversicherung und der Besteuerung wie Einkünfte aus einem zweiten Arbeitsrechtsverhältnis. Die Nebeneinkünfte von den Beschäftigten der Gemeinden sind zum Zweck der Beitragspflicht zur Sozialversicherung und der Besteuerung dem Lohn oder dem Gehalt aus dem Arbeitsrechtsverhältnis mit der Gemeinde zuzurechnen.

(3) Nebeneinkünfte von Bürgern, die keine anderen Lohn-einkünfte erzielen (wie Hausfrauen und Rentner), sind hinsichtlich der Sozialversicherung und Besteuerung wie Einkünfte aus einem ersten Arbeitsrechtsverhältnis zu behandeln.

§ 15

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. Dezember 1973 über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der staatlichen Allgemeinbibliotheken (GBl. I Nr. 56 S. 550) außer Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1987

Der Minister für Kultur
Dr. Hoffmann

Anlage 1

zu § 4 Abs. 3 vorstehender Anordnung

Zu planende Kennziffern:

- Bestand insgesamt (in Bestandseinheiten)
- Entleihungen insgesamt (in Entleihungen)
- Benutzer insgesamt (in Personen)

- Einnahmen insgesamt
- Ausgaben insgesamt (ohne Investitionen)
darunter: — Werterhaltung
 - Lohnfonds
 - Vergütungen, Honorare, Entschädigungen und Geldzuwendungen
darunter: — Honorare
 - Vergütungen und Prämien außerhalb zweckgebundener Fonds (Vergütung für nebenberuflich Tätige)
 - Bezugskosten für Energie, Brenn- und Kraftstoffe, Wasser
 - Ausgaben für den Verbrauch von Material
darunter: Beschaffungsmittel für die Bestandsentwicklung
 - Ausgaben für den Verbrauch produktiver Leistungen.

Anlage 2

zu § 5 Abs. 3 vorstehender Anordnung

Die nachfolgend aufgeführten durchschnittlichen Werte für Bestandseinheiten der verschiedenen Bestandsteile sind für die Planung der Beschaffungsmittel zur Erweiterung der Bestände und für die Ersatzbeschaffung zugrunde zu legen. Sie sind als Richtwerte zu betrachten, die durch die tatsächlichen durchschnittlichen Ausgaben für die Erwerbung in jeder Bibliothek zu konkretisieren sind.

Für Belletristik	je Band	von 9,— ... 11,— M
für wissenschaftliche und Fachliteratur	je Band	von 15,— ... 18,— M
für Kinderliteratur einschließlich der mit Kindernotation getypeten Titel der Belletristik und Fachliteratur für Kinderbibliothekseinrichtungen	je Band	von 8,— ... 10,— M
für Schallplatten	je Platte	von 12,— ... 18,— M
für bespielte Magnettonbandkassetten	je Kassette	23,80 M
für Reproduktionen und Grafiken	je Stück	von 20,— ... 30,— M.

Anlage 3

zu § 11 Abs. 1 vorstehender Anordnung

Rat der Gemeinde _____

Plan der Aufgaben 19..

der Gemeindebibliothek _____

einschließlich der Ausleihstellen in den Ortsteilen _____

1. Plankennziffern:

Anzahl der Entleihungen an Benutzer _____

Anzahl der Benutzer _____

2. Haushaltsmittel:

entsprechend der geplanten Entleihungszahl sind vom Rat der Gemeinde zu planen:

Jahresvergütung in Höhe von _____ M
 Prämienfonds in Höhe von _____ M
 Kultur- und Sozialfonds in Höhe von _____ M

in Gemeinden unter 500 Einwohnern ein zusätzlicher monatlicher Betrag von 20,— M 240,— M

(Rechtsgrundlage: Anordnung über Planung, Finanzierung und Abrechnung der Staatlichen Allgemeinbibliotheken §§ 11 und 12)

3. Literaturpropaganda und Aktivitäten zur Gewinnung von Benutzern:

4. Rechenschaftslegung:

5. Teilnahme an den Qualifizierungsmaßnahmen:

6. Weitere Aufgaben:

Datum	Bürgermeister	Datum	Gemeindebibliotheksleiter

Anordnung Nr. 4¹
über die Vergütung
für die General- und Hauptauftragnemertätigkeit
im Bereich des Bauwesens
bei der Durchführung von Investitionen
vom 15. Mai 1987

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 5. September 1979 über die Vergütung für die General- und Hauptauftragnemertätigkeit im Bereich des Bauwesens bei der Durchführung von Investitionen (GBl. I Nr. 34 S. 327) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 20. September 1983 (GBl. I Nr. 29 S. 292) und der Anordnung Nr. 3 vom 26. August 1985 (GBl. I Nr. 25 S. 292) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und dem Minister und Leiter des Amtes für Preise folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Als neuer § 4 wird eingefügt:

„§ 4

Spezielle Festlegungen

GAN, die aufgrund einer Entscheidung gemäß § 10 Abs. 5 der Verordnung vom 27. März 1980 über die Durchführung von Investitionen (GBl. I Nr. 13 S. 107) gleichzeitig Koor-

dinerungsaufgaben eines HAN zu übernehmen haben, berechnen die Vergütungen entsprechend § 3 dieser Anordnung. Die Vergütungen als GAN und als HAN sind getrennt zu ermitteln und auszuweisen.“

(2) Der § 4 wird § 5 und der § 5 wird § 6.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein.

Berlin, den 15. Mai 1987

Der Minister für Bauwesen
Junker

Anordnung Nr. 2¹
über Abwassereinleitungsentgelt
vom 1. Juni 1987

Zur Ergänzung und Änderung der Anordnung vom 2. Februar 1984 über Abwassereinleitungsentgelt (GBl. I Nr. 5 S. 70) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Das Abwassereinleitungsentgelt ist je Einleitungsstelle für die voraussichtlich im laufenden Kalenderjahr eingeleitete Abwassermenge und den Abwasserinhaltsstoff zu berechnen, der auf Grund seiner Konzentration im Jahresmittelwert gemäß der Liste der Abwassereinleitungsentgelte² in die höchste Kategorie einzuordnen ist.“

§ 2

Die Absätze 2 und 3 des § 5 erhalten folgende Fassung:

„(2) Der Gewässernutzer hat das von ihm im folgenden Planjahr zu entrichtende Abwassereinleitungsentgelt selbst zu berechnen. Über die Berechnung ist jährlich bis spätestens zu dem Termin für die Übergabe von Auszügen aus den Planentwürfen gemäß den Anordnungen über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung der Volkswirtschaftspläne und der Staatshaushaltspläne³ unaufgefordert der Staatlichen Gewässeraufsicht eine Erklärung in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Der Gewässernutzer hat bei der Staatlichen Gewässeraufsicht grundsätzlich die Einbeziehung aller Abwasserinhaltsstoffe, für die befristete oder vorläufige Grenzwerte festgelegt sind, in die Berechnung des Abwassereinleitungsentgeltes zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Stellvertreter des Direktors der Wasserwirtschaftsdirektion und Leiter der Staatlichen Gewässeraufsicht des Bezirkes. Die Absätze 2 und 3 des § 6 finden entsprechende Anwendung. Die Umrechnung des gemäß § 3 berechneten Abwassereinleitungsentgeltes auf alle Abwasserinhaltsstoffe erfolgt entsprechend der Liste der Abwassereinleitungsentgelte.

(3) Das Abwassereinleitungsentgelt ist in gleichhohen monatlichen Abschlagszahlungen jeweils bis zum 15. des Monats zu entrichten.“

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 2. Februar 1984 (GBl. I Nr. 5 S. 70)

² Z. Z. gilt die Liste der Abwassereinleitungsentgelte in der Fassung vom 1. Juni 1987. Die Liste der Abwassereinleitungsentgelte wird den zahlungspflichtigen Gewässernutzern von der Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion zugestellt.

³ Für den Volkswirtschaftsplan 1988 gilt die Anordnung vom 30. April 1987 über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1988 (GBl. I Nr. 11 S. 139 Ziffer 44).

¹ Anordnung Nr. 3 vom 26. August 1985 (GBl. I Nr. 25 S. 292)

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Sie ist bereits bei der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1988 zu berücksichtigen.

Berlin, den 1. Juni 1987

Der Minister
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
Dr. Reichelt

Anordnung
über die speziellen Kalkulationsrichtlinien
für den Bereich des Ministeriums für
Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau
vom 28. April 1987

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Bereich des Ministeriums für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau werden die in der Anlage aufgeführten speziellen Kalkulationsrichtlinien in Kraft gesetzt.

§ 2

Die Leiter der zuständigen Preiskoordinierungsorgane des Ministeriums für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau sind verpflichtet, die speziellen Kalkulationsrichtlinien dem von ihnen in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 28. Juli 1984 über die speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau (GBL I Nr. 24 S. 291) außer Kraft.

Berlin, den 28. April 1987

Der Minister
für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau
Dr. Georgi

Anlage

zu vorstehender Anordnung

1. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe für den Verantwortungsbereich des VEB Werkzeugmaschinenkombinat „Fritz Heckert“ Karl-Marx-Stadt (Verfügung Nr. 117/87 vom 28. April 1987)
2. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe für den Verantwortungsbereich des VEB Werkzeugmaschinenkombinat „7. Oktober“ Berlin (Verfügung Nr. 118/87 vom 28. April 1987)
3. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe für den Verantwortungsbereich des VEB Kombinat Umformtechnik „Herbert Warnke“ Erfurt (Verfügung Nr. 119/87 vom 28. April 1987)

4. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe für den Verantwortungsbereich des VEB Werkzeugkombinat Schmaalkalden (Verfügung Nr. 120/87 vom 28. April 1987)
5. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe für den Verantwortungsbereich des VEB Polygraph Leipzig, Kombinat für polygraphische Maschinen und Ausrüstungen (Verfügung Nr. 121/87 vom 28. April 1987)
6. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe für den Verantwortungsbereich des VEB Kombinat Textima Karl-Marx-Stadt (Verfügung Nr. 123/87 vom 28. April 1987)

Anordnung Nr. 2¹
über die speziellen Kalkulationsrichtlinien
für den Bereich des Ministeriums
für Schwermaschinen- und Anlagenbau
vom 12. Mai 1987

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Bereich des Ministeriums für Schwermaschinen- und Anlagenbau werden für die in der Anlage aufgeführten speziellen Kalkulationsrichtlinien Änderungen und Ergänzungen in Kraft gesetzt.

§ 2

Die Leiter der zuständigen Preiskoordinierungsorgane des Ministeriums für Schwermaschinen- und Anlagenbau sind verpflichtet, die Änderungen und Ergänzungen der speziellen Kalkulationsrichtlinien dem von ihnen in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1987

Der Minister
für Schwermaschinen- und Anlagenbau
Dr.-Ing. Lauck

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 24. April 1985 (GBL I Nr. 13 S. 170)

Anlage

zu vorstehender Anordnung

1. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Kombinat Getriebe und Kupplungen, Magdeburg
2. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Schwermaschinenbaukombinat TAKRAF, Leipzig
3. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Kombinat Schiffbau, Rostock
4. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Kombinat Schienenfahrzeugbau, Berlin
5. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Kombinat baukema, Leipzig

6. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Schwermaschinenbaukombinat „Ernst Thälmann“, Magdeburg
7. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Schwermaschinenbau „Karl Liebknecht“ — Kombinat für Dieselmotoren und Industrieanlagen —, Magdeburg
8. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Kombinat Pumpen und Verdichter, Halle
9. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Magdeburger Armaturenwerke „Karl Marx“ — Armaturenkombinat —, Magdeburg
10. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Kombinat ORSTA-Hydraulik, Leipzig
11. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Kombinat ILKA — Luft- und Kältetechnik —, Dresden
12. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Kombinat Kraftwerksanlagenbau, Berlin
13. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Kombinat Gießereianlagenbau und Gußzeugnisse — GISAG —, Leipzig

**Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes
sowie Brandschutzes
vom 30. April 1987**

§ 1

Die nachstehenden Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

- a) Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 480 vom 30. Oktober 1967 — Kulturelle Betriebe, kulturelle Einrichtungen und kulturelle Veranstaltungen — (Sonderdruck Nr. 570 des Gesetzblattes),
- b) Anordnung Nr. 1 vom 12. Juni 1979 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 480 — Kulturelle Betriebe, kulturelle Einrichtungen und kulturelle Veranstaltungen — (GBl. I Nr. 19 S. 167),

¹ Dafür gelten die Standards

- a) TGL 39510/01 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Kulturelle Veranstaltungen; Allgemeine Festlegungen,
- b) TGL 30518/02 —; —; Fliegende Bauten,
- c) TGL 30518/03 —; —; Umgang mit Waffen, Schußgeräten und pyrotechnischen Erzeugnissen.
- d) TGL 30518/04 —; —; Artistik, Tiere.

- c) Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 481 vom 20. Februar 1968 — Vorbereitung und Durchführung von Film- und Fernsehaufnahmen — (Sonderdruck Nr. 573 des Gesetzblattes),
- d) Anordnung Nr. 1 vom 12. Juni 1979 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 481 — Vorbereitung und Durchführung von Film- und Fernsehaufnahmen — (GBl. I Nr. 19 S. 167).

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

Berlin, den 30. April 1987

**Der Minister für Kultur
Dr. Hoffmann**

**Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes
vom 5. Mai 1987**

§ 1

Die Arbeitsschutzanordnung 72/1 vom 22. März 1967 — Atemschutzgeräte — (GBl. II Nr. 33 S. 201) in der Fassung der Anordnung Nr. 1 vom 13. November 1974 (GBl. I Nr. 63 S. 587) wird aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Leipzig, den 5. Mai 1987

**Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Tröger**

¹ Dafür gelten die Standards

- TGL 30970/01 — Gesundheits- und Arbeitsschutz; Einsatz von Atemschutzmitteln; Allgemeine Festlegungen,
TGL 30970/02 —; —; Überprüfung der Funktionswerte.

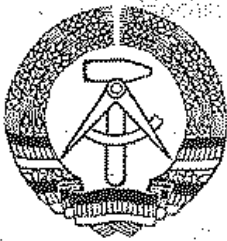
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 731 — Verlag: (810/02) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1088, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,18 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postfach 606, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1000, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 093

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



1987

Berlin, den 29. Juni 1987

Teil I Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
11. 6. 87	Beschluß zur Auswertung des XIII. Bauernkongresses der DDR	167
11. 6. 87	Bekanntmachung der Rahmenarbeitsordnung des Rates für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft	177
11. 6. 87	Bekanntmachung der Rahmenordnung zur Einbeziehung der Kooperationsverbände in den staatlichen Entscheidungsprozeß	180

Beschluß

zur Auswertung des XIII. Bauernkongresses der DDR vom 11. Juni 1987

1. Dem Beschluß des XIII. Bauernkongresses der DDR „Stabile Versorgung mit Nahrungsgütern und Rohstoffen durch umfassende Intensivierung — Unsere ganze Kraft für die Verwirklichung der Beschlüsse des XI. Parteitages der SED“ wird zugestimmt (Anlage).
2. Der Beschluß des XIII. Bauernkongresses der DDR ist durch die Mitglieder des Ministerrates und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie durch die Räte der Bezirke und Kreise der politischen und staatlichen Arbeit bei der Verwirklichung der Beschlüsse des XI. Parteitages der SED in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zugrunde zu legen.

Berlin, den 11. Juni 1987

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Lietz

Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

Beschluß

des XIII. Bauernkongresses der DDR

Stabile Versorgung mit Nahrungsgütern und Rohstoffen durch umfassende Intensivierung — Unsere ganze Kraft für die Verwirklichung der Beschlüsse des XI. Parteitages der SED

Der XI. Parteitag der SED hat einen neuen Abschnitt bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft eingeleitet. Wir Genossenschaftsbauern, Arbeiter und Angehörigen der Intelligenz der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft geben seinen weitreichenden Beschlüssen unsere uneingeschränkte Unterstützung. Gewissenhaft und mit großem Fleiß gehen wir an die Arbeit und leisten

so unseren Beitrag zur Fortsetzung der Politik der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik.

Vom Frieden hängt die Zukunft der Menschheit ab

Uns bewegt sehr die Frage Krieg und Frieden, denn davon hängt die Zukunft der Menschheit ab. Zu einem nuklearen Inferno darf es niemals kommen. Der Frieden ist das höchste Gut. Deshalb setzen wir all unsere Kraft für seine Erhaltung ein und unterstützen die von der UdSSR, der DDR und den anderen Ländern der sozialistischen Gemeinschaft geführte Friedensoffensive, unsere Erde bis zum Jahr 2000 kernwaffenfrei zu machen. Sie zeugt von der Entschlossenheit, das Wettrüsten auf der Erde zu zügeln und nicht in den Weltraum zu tragen. Der Vorschlag des Generalsekretärs des ZK der KPdSU, Genossen Michail Gorbatschow, die Mittelstreckenraketen aus Europa zu entfernen und eine streng kontrollierte Rüstungsbegrenzung und Abrüstung bei jeder Waffenart nach dem Prinzip der Gleichheit und gleichen Sicherheit herbeizuführen, ist uns aus dem Herzen gesprochen. Die Sicherung des militär-strategischen Gleichgewichts auf möglichst niedrigem Niveau ist eine entscheidende Voraussetzung für den Frieden.

Mit allem Nachdruck hat der XI. Parteitag der SED unterstrichen, daß der Kampf um die Sicherung des Friedens und die Politik zum Wohle des Volkes untrennbar zusammengehören. Wir stehen daher voll hinter den Initiativen der DDR zur Durchsetzung des Friedensprogramms der sozialistischen Bruderländer und werten hoch das persönliche Engagement des Generalsekretärs des ZK der SED und Staatsratsvorsitzenden, Genossen Erich Honecker, das auch international große Anerkennung findet. Es ist uns ein Herzensbedürfnis, ihm dafür zu danken.

Eine Wende zum Besseren in den internationalen Beziehungen herbeizuführen, ist für das fruchtbare Zusammenleben der Staaten und Völker ein unabweisbares Gebot.

Jetzt erst recht gilt es, im Dialog mit allen Kräften der Vernunft und des Realismus eine breite Front für die Sicherung des Friedens zu schaffen. Und das um so mehr, als die aggressivsten Kreise des Imperialismus, insbesondere der USA, ihren gefährlichen Kurs der Hochrüstung beibehalten. Unsere Solidarität gilt allen ant imperialistischen Kräften.

Mit unserer guten Arbeit leisten wir einen wichtigen Beitrag für die Festigung des Bruderbundes mit der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Staaten. Gemeinsam mit dem Sowjetvolk begehen wir das 70. Jubiläum des siegreichen Roten Oktober, mit dem eine neue Epoche begann.

Wir werden unter der verpflichtenden Losung

„Hohe Leistungen zum Wohle des Volkes und für den Frieden — Alles für die Verwirklichung der Beschlüsse des XI. Parteitagés der SED“

unsere ganze Kraft für die weitere Stärkung des Sozialismus und die Verteidigung seiner Errungenschaften einsetzen.

Im sozialistischen Wettbewerb ringen wir in allen Kollektiven darum, die Produktion von Nahrungsgütern und Agrarrohstoffen in Umfang, Qualität und Struktur entsprechend dem wachsenden Bedarf aus eigener Produktion stabil und mit höherer Effektivität zu sichern. Das Jahr des XIII. Bauernkongresses der DDR wollen wir zum Jahr der bisher höchsten Ergebnisse bei der umfassenden Intensivierung gestalten.

Ernährung des Volkes auf eigener Rohstoffbasis

Die DDR ist heute ein moderner sozialistischer Industriestaat mit einer hochentwickelten Landwirtschaft. Die Sicherung der Ernährung des Volkes auf eigener Rohstoffbasis ist ein gesamtgesellschaftliches Anliegen ersten Ranges.

Wir sind stolz darauf, daß wir unseren Beitrag in Verwirklichung der Beschlüsse des X. Parteitagés der SED und des XII. Bauernkongresses der DDR zur Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Nahrungsmitteln und der Industrie mit Rohstoffen ständig erhöhen konnten. Dabei schenken wir den Erfordernissen einer gesunden Ernährung zunehmend mehr Beachtung. Den Beschlüssen des XI. Parteitagés der SED folgend werden wir ein hohes Entwicklungstempo der Produktion, Effektivität und Arbeitsproduktivität sichern und so mithelfen, das Programm der SED zu verwirklichen.

Wir werden die Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft als einen leistungsfähigen Teil der Volkswirtschaft weiterentwickeln. Dabei stützen wir uns auf das bewährte Bündnis der Arbeiterklasse mit der Klasse der Genossenschaftsbauern und festigen es unablässig.

Die Politik der SED ist eine Politik mit dem Volk und für das Volk. Das enge Miteinander der Parteien und Massenorganisationen, die unter Führung der SED in der Nationalen Front zusammenarbeiten, ist eine große gesellschaftliche Kraft. Unsere Entwicklung zeigt, daß nur der Sozialismus uns Bauern eine gesicherte Existenz bietet und die Entfaltung all unserer Fähigkeiten ermöglicht. Bei uns werden alle Entwicklungsfragen demokratisch beraten. Das widerspiegelt auch unser Kongreß, der den bewährten Weg unserer Agrar- und Bündnispolitik fortsetzt.

Beim weiteren Voranschreiten stützen wir uns auf Bewährtes und vertechten aktiv das Neue. Dabei steht im Mittelpunkt:

- Die sozialökonomischen Grundlagen der sozialistischen Agrarproduktion werden wir weiter stärken. Das genossenschaftliche Eigentum hat dank der Existenz des Volkseigentums auf lange Sicht große Entwicklungsmöglichkeiten. Die Klasse der Genossenschaftsbauern ist fester Bestandteil der Sozialstruktur der entwickelten sozialistischen Gesellschaft.
- Die Genossenschaftsbauern sind auch künftig die Hauptproduzenten landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Als Schlüssel für die Nutzung der Potenzen des genossenschaftlichen Eigentums wird die genossenschaftliche Demokratie und das sozialistische Leistungsprinzip weiter ausgeprägt.
- Unsere LPG und VEG der Pflanzen- und Tierproduktion sind und bleiben die Grundeinheiten der landwirtschaftlichen Produktion. Sie haben eine klare Perspektive. Ihrer weiteren Festigung und der Vertiefung ihrer Kooperationsbeziehungen widmen wir unser ganzes Augenmerk. Die Potenzen beider Eigentumsformen werden wir gut nutzen.
- Wir Genossenschaftsmitglieder und Arbeiter stützen uns auf einen großen Erfahrungsschatz, auf neue Erkenntnisse der modernen sozialistischen Produktion, auf hohe Bildung und Fähigkeiten sowie auf ein umfangreiches wissenschaftlich-technisches Potential.

- Unsere sozialistischen Produktionsverhältnisse bieten der Entwicklung der modernen Produktivkräfte breiten Raum. Mehr und mehr prägen Wissenschaft und Technik, insbesondere die Anwendung der Schlüsseltechnologien, unsere Arbeit.
- Wir verstärken unsere Anstrengungen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität durch die effektivere Nutzung der natürlichen und ökonomischen Produktionsbedingungen und die weitere Vervollkommnung der Technologien.
- Wir werden die Erzeugung pflanzlicher und tierischer Produkte je Hektar schneller steigern als den Aufwand an lebendiger und vergegenständlichter Arbeit, dabei die Qualität der Arbeit und der Produkte weiter erhöhen und so einen wachsenden Beitrag zum Nationaleinkommen leisten.
- Die Pflanzenproduktion werden wir auch künftig vorrangig entwickeln, denn sie bildet die Grundlage für den weiteren Leistungsanstieg der gesamten Land- und Nahrungsgüterwirtschaft.
- In der Tierproduktion gehen wir von planmäßig stabilen Beständen aus und konzentrieren uns auf die weitere Steigerung der Leistungen, wodurch die Arbeitsproduktivität und Fondsökonomie, insbesondere die Futtermittelverwertung, am nachhaltigsten verbessert werden. Die Schafbestände werden planmäßig erhöht.
- Im Intensivierungsprozeß werden wir den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes noch wirksamer entsprechen und unseren gesellschaftlichen Beitrag dazu leisten, die Natur für heutige und künftige Generationen als Lebens- und Produktionsgrundlage zu erhalten und auf wissenschaftlicher Grundlage zu nutzen.
- Mit zielgerichteten Maßnahmen zur Vervollkommnung der Leitung, Planung und wirtschaftlichen Rechnungsführung sowie breiter Entfaltung des sozialistischen Wettbewerbs fördern wir unter Einbeziehung der Erfahrungen aller Genossenschaftsbauern und Arbeiter nachhaltig die Einheit von Produktionswachstum und Effektivitätsfortschritt.
- Wir erhöhen die Eigenverantwortung der LPG, VEG und ihrer Arbeitskollektive als entscheidende Grundlage für effektives Wirtschaften und stärken das materielle Interesse der Werktätigen an guten Ergebnissen ihrer Arbeit.
- Wir betreiben die individuelle Produktion als eine sinnvolle Ergänzung zur gesellschaftlichen Produktion.
- Mit der Leistungsentwicklung und der planmäßigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, mit schönen und produktiven Dörfern sorgen wir dafür, daß die Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik für alle erlebbar und das Leben auf dem Lande für jung und alt immer attraktiver wird.

Unsere ökonomische Strategie mit dem Blick auf das Jahr 2000 ist ein sicherer Kompaß für die Lösung der vor uns stehenden Aufgaben. Wir haben erkannt, daß die umfassende Intensivierung nur durch breite Anwendung der Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik sowie der Erfahrungen der Besten dauerhaft gestaltet werden kann.

Die Landwirtschaft wird zunehmend Zweig angewandter Wissenschaft

Wir wissen, daß die Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution und deren enge Verbindung mit den Vorzügen des Sozialismus die Kernfrage der Verwirklichung der ökonomischen Strategie ist. Mit der dynamischen Entwicklung der Produktivkräfte wird die Landwirtschaft zunehmend zu einem Zweig angewandter Wissenschaft.

Es gilt, in allen LPG, VEG, GPG, kooperativen Einrichtungen, Kombinat und VEB die Produktionsprozesse, einschließlich der mit ihnen verbundenen Transport-, Umschlag- und Lagerprozesse, wissenschaftlich zu durchdringen und dazu die Ergebnisse der Forschung schnell, in größtmöglichem Umfang und mit hohem ökonomischem Nutzen anzuwenden. Da-

bei rechnen wir besonders mit dem Schöpferum und der Initiative der Jugend. Bei der beschleunigten Anwendung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts streben wir größere Langfristigkeit, Komplexität und Verbindlichkeit in der Arbeit aller Beteiligten an.

Der Mensch mit seinem Wissen und Können ist die Hauptproduktivkraft. Erst durch ihn werden die Faktoren der Intensivierung, wie Mechanisierung, Chemisierung, Melioration, Züchtung, effektive Nutzung biologischer Potentiale, Lagerung und Konservierung, untrennbar verbunden mit der Ausschöpfung aller Kräfte der Natur, im Komplex wirksam. Deshalb nehmen wir uns vor, solides politisches, ökonomisches und naturwissenschaftliches Grundwissen noch enger mit Spezialkenntnissen zu verbinden. Die Spezifik unserer Produktion erfordert auch hierbei eine größere Komplexität und stärkere Differenzierung der Intensivierungsmaßnahmen.

Die Anwendung industriemäßiger Produktionsmethoden verstehen wir als eine neue Stufe der Beherrschung natürlicher und ökonomischer Prozesse durch zielgerichteten und komplexen Einsatz mechanischer, chemischer, elektronischer und biologischer Arbeitsmittel und Technologien.

Wir nutzen die vielfältigen Formen der Verbindung von Wissenschaft und Produktion. Zur Erhöhung ihrer Effektivität helfen uns Produktionsexperimente, Anwenderseminare und Trainingskurse für die Nutzung moderner Schlüsseltechnologien, Höchstertrags- und Höchstleistungsexperimente, Konsultationsbetriebe sowie Koordinierungs- und Leistungsverträge. Dabei erwarten wir größere Unterstützung von den wissenschaftlich-technischen Zentren und Beratungsdiensten. Zahlreiche LPG und VEG bzw. ihre Kooperationen besitzen bereits Abteilungen Wissenschaft und Technik. Sie tragen im Zusammenwirken mit den Betriebsgruppen der Agrarwissenschaftlichen Gesellschaft der DDR dazu bei, den wissenschaftlich-technischen Fortschritt betriebsbezogen bis hin zu den Fruchtfolgen, Schlägen und Schlagteilen sowie Ställen anzuwenden. Ihre Erfahrungen werden wir unter Beachtung der konkreten Bedingungen überall auswerten und entsprechend den Erfordernissen weiterentwickeln.

Schlüsseltechnologien eröffnen neue Möglichkeiten

Zielstrebig stellen wir uns auf die Anwendung der Schlüsseltechnologien ein. Sie ermöglichen es, die Kräfte des Menschen zu vervielfachen und Boden, Pflanze und Tier intensiver zu nutzen. Dabei sind wir uns darüber im klaren, daß die Mikroelektronik, die Informatik und die Biotechnologie höhere Anforderungen an uns stellen.

Der Computer wird mehr und mehr zu einem normalen Arbeitsmittel für Pflanzenbauer und Tierproduzenten, für Gärtner, Züchter, Techniker, Betriebswirtschaftler und in der Wissenschaft. Durch bessere Organisation der Softwarearbeit, rationelle Auslastung der Computer und deren schrittweise Verbindung innerhalb von Informationssystemen gilt es, die Effekte dieser neuen Technik noch umfassender zu erschließen. Mit der Mikroelektronik werden wir die spezifischen Bedingungen des Standortes, der Pflanzen- und der Tierbestände für die Steigerung der Produktion und deren Effektivität noch besser nutzen können.

Das gilt auch für die Biotechnologie. Wir wenden sie verstärkt an zur Förderung bodenbiologischer Aktivitäten für die Steigerung der Bodenfruchtbarkeit, den Zuchtfortschritt, zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten und in der Veterinärmedizin. Ebenso nutzen wir sie bei der verlustarmen Konservierung, der Eiweiß-, Energie- und Wertstoffgewinnung sowie bei der Höherveredlung von Erzeugnissen der Nahrungsgüterwirtschaft. Dabei geht es um Technologien, die herkömmlichen Verfahren überlegen sind.

Kühnes Denken war noch nie so gefragt wie heute

Wir sind uns bewußt, daß der wissenschaftlich-technische Fortschritt all unser Schöpferum herausfordert. Das gilt besonders für die Wissenschaftler.

Motiviert von der Tatsache, daß sich der Wissenschaft noch zu keiner Zeit derart große Perspektiven und Möglichkeiten

boten, daß kühnes Denken noch nie so gefragt war wie heute, werden wir Wissenschaftler anspruchsvolle Ziele angehen, größeren Vorlauf schaffen sowie generell kürzere Forschungs- und Überleitungszeiten realisieren. Dazu gehören Leistungsbereitschaft und zielstrebiges Handeln in allen Forscherkollektiven, eine enge Gemeinschaftsarbeit mit der Praxis sowie die Vertiefung der internationalen Zusammenarbeit zur Lösung der Aufgaben des Komplexprogramms des RGW.

Im Rahmen des langfristigen Programms der Forschung und Entwicklung für die Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bis zum Jahre 2000 geht es um Spitzenergebnisse, besonders auf folgenden Gebieten:

- Nutzung der Schlüsseltechnologien für die weitere Intensivierung der Produktion,
- Erhöhung und bessere Ausschöpfung des genetischen Potentials sowie des Leistungsvermögens der Pflanzen und Tiere,
- intensiv erweiterte Reproduktion der Bodenfruchtbarkeit und optimale Nutzung der Nährstoffe,
- Erarbeitung effektiver Lösungen für die Mechanisierung und Automatisierung der Pflanzen- und Tierproduktion,
- Entwicklung wirksamerer Düngemittel, Wachstumsregulatoren, Pflanzenschutz- und Tierarzneimittel sowie deren effektivere Anwendung,
- Schaffung komplexer biologisch-chemischer Bekämpfungsverfahren zum Schutz der Pflanzenbestände,
- Erhöhung des Wirkungsgrades bei der Nutzung von Wasser und Energie in der biologischen Stoffproduktion,
- Entwicklung qualitäts- und effektivitätsfördernder sowie verlustsenkender Verfahren und Mittel zur Konservierung und Lagerung des Futters,
- Entwicklung qualitäts- und effektivitätserhöhender sowie verlustsenkender Verfahren der Nahrungsgüterproduktion,
- Erarbeitung agrarökonomischer und betriebswirtschaftlicher Lösungen zur Durchsetzung des ressourcensparenden Typs der intensiv erweiterten Reproduktion,
- Ausarbeitung hochleistungsfähiger Waldaufbauformen und Bewirtschaftungsverfahren.

Für die Lösung dieser Aufgaben tragen wir Wissenschaftler der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der DDR im engen Zusammenwirken mit der Akademie der Wissenschaften der DDR, den anderen Akademien und den Industriekombinaten sowie den Universitäten und Hochschulen der DDR eine hohe Verantwortung. Zur Lösung solcher Aufgaben werden zielgerichtet weitere Jugendforscherkollektive der FDJ gebildet.

Intensivierung der Pflanzenproduktion hat weiter Vorrang

Zur Erreichung der vom XI. Parteitag der SED gestellten Ziele wollen wir bis 1990 im Durchschnitt der DDR mindestens 50 bis 52 Getreideeinheiten je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche ernten. Das verlangt, die Pflanzenproduktion maximal zu entwickeln sowie alle Intensivierungsmaßnahmen abgestimmt und im Komplex durchzusetzen. Um auf jedem Standort höchstmögliche Erträge zu erzielen und das witterungsbedingte Risiko zu vermindern, geht es uns darum, die ertrags- und qualitätsbeeinflussenden Faktoren besser zu beherrschen.

Die Arbeit mit schlagbezogenen Höchstertragskonzeptionen und Höchstertragsschlägen wird uns weiterhin helfen, neue wissenschaftliche Ergebnisse und leistungsfähigere Sorten systematisch und in ganzer Breite anzuwenden und ungerechtfertigte Ertragsunterschiede zu überwinden. Wir werden diese Konzeptionen zukünftig noch enger mit den Plänen, Wettbewerbsprogrammen sowie der materiellen und moralischen Interessiertheit der Kollektive verbinden.

Oberstes Gebot ist, den Boden, unser wichtigstes Produktionsmittel, vollständig und auf effektivste Weise zu nutzen

und seine Fruchtbarkeit in gemeinsamer Verantwortung von Pflanzen- und Tierproduktion unablässig zu erhöhen. Die Boden- und Bestandsführung werden wir beschleunigt und zunehmend rechnergestützt einführen.

Für die Durchsetzung komplexer Verfahren zur Reproduktion der Bodenfruchtbarkeit ist die verstärkte Versorgung der Böden mit organischer Substanz unverzichtbar. Alle Quellen, einschließlich des erweiterten Anbaus von Leguminosen und Zwischenfrüchten, der Senkung der Verluste in der Stallung- und Güllewirtschaft, der Erhöhung der Produktion organischer Düngestoffe unter Einbeziehung geeigneter Abprodukte sowie acker- und pflanzenbauliche Maßnahmen, werden wir umfassend nutzen. Das alles verbinden wir mit Maßnahmen zum Schutz des Bodens, des Oberflächen- und Grundwassers sowie zur Landschaftsgestaltung.

Höchsterträge verlangen von uns strenge agronomische Disziplin. Das gilt insbesondere für die Einhaltung optimaler Termine, die Qualität aller Feldarbeiten, die strukturschonende und vor Wasser- und Winderosion schützende Bodenbewirtschaftung sowie die Reduzierung von Bodendruckschäden. Ein breiteres Spektrum leistungsfähiger Sorten wird uns helfen, unterschiedliche Standortbedingungen besser zu berücksichtigen. Die qualitativ hochwertigen Agrochemikalien sind überall auf effektive Weise nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen einzusetzen, selbstverständlich schlagbezogen sowie zunehmend rechnergestützt. In Verbindung damit wenden wir im Pflanzenschutz gezielt acker- und pflanzenbauliche Maßnahmen an und bringen natürliche Faktoren verstärkt zur Wirkung. Dabei bewährt sich die feste Zuordnung von ACZ-Brigaden an LPG und VEG und ihre enge Bindung an die Ergebnisse der Pflanzenproduzenten. Gemeinsam mit unseren Agrarfliegern schaffen wir Voraussetzungen für eine noch höhere Wirksamkeit des Agrarfluges. Zur Regulierung des Bodenwasserhaushaltes werden wir die bewässerungsfähigen Flächen auf möglichst einfache und materialsparende Weise ausdehnen, gemeinsam mit der Wasserwirtschaft die Anstrengungen zur Bereitstellung des dafür erforderlichen Wassers erhöhen und es rationell verwenden. Unsere Be- und Entwässerungsanlagen werden wir fachgerecht instand halten und effektiv nutzen. Durch die Anwendung der EDV-Modelle und EDV-Empfehlungen zur Düngung, zur Bewässerung und zum Pflanzenschutz verfügen wir über wichtige Grundlagen zum effektivsten Einsatz der Intensivierungsmittel. Das ist uns eine wertvolle Hilfe, um umweltfreundlicher und fondssparender zu produzieren.

Mit all diesen Maßnahmen wollen wir bis 1990 bei allen Kulturen hohe und stabile Erträge sichern, darunter bei

Getreide	45 – 47 dt/ha
Kartoffeln	250 – 270 dt/ha
Zuckerrüben	370 – 390 dt/ha
Ölfrüchten	25 – 26 dt/ha
Silomais	420 – 440 dt/ha
Feldfutter ohne Mais	430 – 450 dt/ha
Wiesen und Weiden	330 – 340 dt/ha

Unser Ziel ist, bis 1990 eine Jahresproduktion von 12,0 Millionen Tonnen Getreide zu erreichen. Reserven können wir insbesondere im Roggenanbau, aber auch durch Sortenmischungen bei Sommergerste, die Erweiterung des Anbaus von Winterweizen und Wintergerste sowie die Einführung von Triticale erschließen. Die Kartoffelerträge und vor allem die Qualität der Speisekartoffeln sind, insbesondere durch Anwendung der Dammvorförmung, plazierte Düngung und Belüftung des Pflanzgutes sowie den Züchtungsfortschritt, weiter zu erhöhen. Bei Zuckerrüben streben wir ebenfalls durch die komplexe Anwendung aller wissenschaftlichen Erkenntnisse und besten Erfahrungen nach deutlichem Ertragszuwachs und höherem Zuckergehalt.

Die Futtermittellieferung auf eigener Grundlage voranzubringen, verlangt eine raschere Ertragssteigerung auf dem Grünland sowie im Feldfutterbau und hier vor allem bei Silomais. Wichtige Aufgaben für uns sind die weitere Erhöhung der Qualität und Energiekonzentration der Futtermittel, besonders der Silagen, die Ausdehnung des Anbaus von eiweißrei-

chen Futterpflanzen, einschließlich Körnerleguminosen, von Untersaaten als Zwischenfrucht und von Futterhackfrüchten. Wir stellen uns das Ziel, zur vollständigeren Nutzung des genetischen Potentials unserer Tierbestände mindestens 2,8 MEF Futter je IGV, darunter 2,1 MEF Grobfutter je RGV zu produzieren und einzusetzen.

In der Gemüse- und Obstproduktion konzentrieren wir Genossenschaftsbauern, -gärtner und Arbeiter uns – ausgehend von den Erfordernissen einer gesunden Ernährung – auf die Produktionssteigerung und Qualitätserhöhung. Einen hohen Zuwachs sichern wir bei solchen Arten, mit denen die Versorgung aus eigenem Aufkommen noch nicht voll gewährleistet ist.

Weitere Schwerpunkte sind der gestaffelte Anbau, die vollständige Bewässerung, die bessere Ausnutzung der Vielfalt der Gemüsearten, der größere Anbau von Früh- und Wintergemüse, die Nutzung aller Möglichkeiten zur Erhöhung der Chicorée- und Champignonproduktion, eine intensive Produktion unter Glas und Plast sowie die Erweiterung der Produktion von Blumen und Zierpflanzen. Auf diesem Wege wollen wir ein immer breiteres Angebot gewährleisten.

Indem wir die Vorfertigung und Verarbeitung von Obst und Gemüse in den LPG, GPG und VEG erweitern, unterstützen wir die Verarbeitungsindustrie und den Handel bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung, alles Gewachsene mit geringsten Verlusten und hoher Qualität versorgungswirksam zu machen.

Leistungssteigerung je Tier steht im Vordergrund

Die Intensivierung in der Viehwirtschaft erfordert, den weiteren Zuwachs über die Steigerung der Leistung je Tier zu erreichen. In der Schafhaltung erhöhen wir zugleich auch die Bestände, weil das der steigende Bedarf an Rohwolle erfordert. Der Herausbildung eines festen Stammes qualifizierter Tierpfleger widmen wir nach wie vor große Aufmerksamkeit. Wir werden die stallbezogenen Höchstleistungskonzeptionen ständig mit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und besten Erfahrungen bereichern und mit hoher zootecnischer Disziplin umsetzen. Dazu gehört die Arbeit nach wissenschaftlich begründeten Ernährungs-, Haltung- und Reproduktionsmethoden und -verfahren, die Instandhaltung, Rationalisierung und Modernisierung der Ställe, die Nutzung des Zuchtfortschritts und biotechnologischer Verfahren sowie der Mikroelektronik bis hin zur rechnergestützten Produktionskontrolle und -steuerung. Kernfragen sind für uns die Erhöhung des Niveaus der Jungtieraufzucht, der Tageszunahmen der Masttiere, der Milchleistung je Kuh, der Effektivität bei der Bestandsreproduktion, der Futterökonomie sowie der Qualität aller Erzeugnisse.

Die größten Reserven sind in der Rinderwirtschaft auf der Basis unseres leistungsfähigen Zweinutzungsrindes zu erschließen. Wir streben eine stabile Leistung von mindestens 4 000 Kilogramm Milch je Kuh und Jahr bei 4 Prozent Fettgehalt und verlängerter Nutzungsdauer der Kühe sowie von mindestens 700 Gramm Tageszunahme bei Schlachtrindern an, und zwar bei höchstmöglichem Grobfuttereinsatz in bester Qualität. Die Gebrauchskreuzung mit Fleischrindrassen werden wir ausdehnen. Auch das wird uns helfen, den Anteil von Schlachtrind am Aufkommen zu erhöhen und dafür die eigenen Futtergrundlagen noch besser zu nutzen.

In der Schweineproduktion sind mindestens 140 Kilogramm Schlachtschwein je Tier des Durchschnittsbestandes und dazu Tageszunahmen von 550 bis 600 Gramm unser Ziel. Je Sau sollen im Jahr mindestens 21 Ferkel aufgezogen werden.

In der Schafproduktion nutzen wir das absolute Schaffutter vollständig und steigern die Wollleistung je Tier auf mindestens 3 Kilogramm bei Verbesserung der Qualität. Eine Schafherde in jeder Kooperation ist das Minimum.

Das geplante Frischeieraufkommen sichern wir durch effektive Nutzung und Rationalisierung der Anlagen. In der Binnenfischerei wollen wir Genossenschaftsfischer und Arbeiter durch vielseitige Intensivierungsmaßnahmen das Aufkom-

men an Speisefisch in diesem Fünfjahrplanzeitraum auf mindestens 120 Prozent erhöhen.

Mit Hilfe komplexer Maßnahmen in der Produktion, Konservierung und Lagerung sowie über effektivsten Einsatz aller Futtermittel, einschließlich der industriell hergestellten, senken wir die Verluste und verbessern die Futterökonomie um jährlich 1 Prozent. Dazu gehört, die örtlichen Futterreserven sinnvoll zu erschließen und verbindlich zu bilanzieren, auch die vertragsgerechte Abnahme der Schlachttiere.

Hohe Anforderungen werden an die Gesunderhaltung der Tiere gestellt. Deshalb sind wir für eine stärkere Einbeziehung der Tierärzte in die Leitung, Planung und Organisation der Tierproduktion, auch durch ihre Mitarbeit in den Kooperationsräten.

Festigung der LPG und VEG und Vertiefung der Kooperation bringt Produktion und Effektivität

Die weitere Festigung der LPG und VEG Pflanzen- und Tierproduktion — untrennbar verbunden mit der Vertiefung der Kooperationsbeziehungen — ist für uns eine wesentliche Voraussetzung zur Verwirklichung der ökonomischen Strategie. Sie ist zugleich der erprobte Weg für dynamisches Ertrags-, Leistungs- und Effektivitätswachstum und damit die Hauptrichtung der gesellschaftlichen Entwicklung auf dem Lande in den kommenden Jahren. Der XI. Parteitag der SED hat uns dafür eine ausgezeichnete Orientierung gegeben.

Über die Vertiefung der Kooperation der LPG und VEG haben wir in den letzten Jahren erreicht, daß Pflanzen- und Tierproduktion enger zusammengerückt sind, der Kreislauf Boden-Pflanze-Tier-Boden besser beherrscht und mit den Naturressourcen sorgsamer umgegangen wird. Jetzt richten wir unsere Aufmerksamkeit darauf, daß alle Kooperationsräte die von ihren LPG und VEG übertragenen wirtschaftsleitenden Funktionen, insbesondere die Ausgestaltung der ökonomischen Beziehungen, die Erarbeitung des Planes der Kooperation, die gemeinsame Festlegung von Leistungszielen und wissenschaftlich-technischen Maßnahmen zu ihrer Realisierung sowie die Abstimmung auf dem Gebiet der Arbeits- und Lebensbedingungen, mit immer größerem Erfolg ausüben.

Komplexe Anwendung der bewährten Prinzipien der sozialistischen Betriebswirtschaft sowie die effektive Ausgestaltung der Kooperationsbeziehungen nach den Erfahrungen der Besten und neuen Erkenntnissen der Wissenschaft sind unsere wichtigsten Arbeitsschwerpunkte. Damit schaffen wir zugleich die Atmosphäre, in der sich unser Wissen und Schöpfervermögen voll entfalten können und das sozialistische Wirtschaften immer ergebnisreicher wird.

Unsere Erfahrungen bestätigen, daß dafür inhaltsreiche Vollversammlungen in den LPG und Belegschaftsversammlungen in den VEG, die Arbeit mit festen Abteilungen und Brigaden und stabilen Leitungskollektiven sowie territoriale Formen der Produktions- und Arbeitsorganisation von größter Bedeutung sind. Das wiederum fördert die Eigenverantwortung der Leiter und Arbeitskollektive, die enge Bindung der Genossenschaftsbauern und Arbeiter an den Boden und an die Tiere und kommt so dem ganzen Dorf zugute.

Sozialistisches Leistungsprinzip — starke Triebkraft

Der unmittelbare Zusammenhang zwischen den Ergebnissen in Produktion und Effektivität einerseits und der Vergütung und Prämierung andererseits ist eine bedeutende Triebkraft des weiteren Leistungsanstieges. Zur besseren Nutzung aller qualitativen Wachstumsfaktoren schlagen wir vor, den Zuwachs der persönlichen Einkünfte enger an die weitere Steigerung der Erträge je Hektar und Leistungen je Tier bei sinkendem spezifischem Produktionsverbrauch und Aufwand an lebendiger Arbeit zu binden. Voraussetzung dafür ist, daß die innerbetriebliche Planung, Abrechnung und Analyse sowie die Arbeit mit Normen und Bestwerten überall konsequent durchgesetzt werden. Dabei sind uns mit den zunehmend zur Verfügung stehenden Büro- und Personalcomputern neue Möglichkeiten in die Hand gegeben, die Leitung, Planung und wirtschaftliche Rechnungsführung in unseren LPG, VEG und

ihren Kooperationen exakter, komplexer und flexibler zu entwickeln. Auch eine schnellere Information der Leiter und Kollektive wird damit erreicht.

Leistungsbewertung, Leistungsvergleich und Erfahrungsaustausch sowie Kostenrechnung und Kostenanalyse werden wir weiter verbessern, um ungerechtfertigte Ertrags-, Leistungs- und Effektivitätsunterschiede zu überwinden, neue Reserven zu erschließen und die Material- und Energieökonomie zu erhöhen. Dabei sind wir uns bewußt, daß ökonomisches Denken und Handeln von jedem verlangt, sich in den Daten der Ökonomie gut auszukennen. Durch höhere Qualität sämtlicher Arbeitsgänge wollen wir noch konsequenter um die Senkung der Verluste kämpfen sowie für Ordnung, Sicherheit und Disziplin sorgen.

Mit dieser Arbeitsweise fördern wir zugleich die aktive Mitwirkung der Genossenschaftsbauern und Arbeiter bei der Leitung und Planung, ganz im Sinne unserer Musterstatuten und des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften. Das ist wichtigstes Anliegen unserer bewährten sozialistischen Demokratie, die wir unablässig vervollkommen.

Besondere Unterstützung gewähren wir jenen LPG und VEG und ihren Kooperationen, die in den Erträgen und Leistungen hinter den Fortgeschrittenen zurückbleiben. Dabei zählt es sich aus, gezielt an Ort und Stelle den Erfahrungsaustausch zu führen und Hilfe durch erfahrene Kader zu geben.

Mehr Langfristigkeit und bessere Abstimmung

Als entscheidende Aufgabe betrachten wir es, in der kooperativen Zusammenarbeit eine größere Langfristigkeit und eine bessere Abstimmung zu erreichen. Dazu haben wir die Arbeit mit den Entwicklungskonzeptionen der Kreise und der Kooperationen auf der Basis des Fünfjahrplanes intensiviert. In den Mittelpunkt stellen wir dabei die immer bessere Beherrschung des arbeitsteilig organisierten einheitlichen landwirtschaftlichen Reproduktionsprozesses mit dem Ziel, ein hohes volkswirtschaftlich verfügbares Endprodukt und Nettoerzeugnis zu erwirtschaften. Wir richten unsere Anstrengungen auf die Optimierung des Anbauverhältnisses entsprechend den jeweiligen Standortbedingungen, auf höchste verwertbare Rotationsleistungen, steigende Leistungen der Tierbestände und insgesamt auf eine höhere Veredlung aller agrarischen Rohstoffe. Eine erstrangige Aufgabe ist die Sicherung eines hohen Zuwachses in der Futterproduktion, mit dem wir uns auch an der Deckung des Futterbedarfes der zentral- und bezirksgeleiteten Anlagen der Tierproduktion beteiligen.

Mit der Musterkooperationsvereinbarung verfügen wir über eine gute Anleitung zum Handeln. Den LPG und VEG ist die Möglichkeit gegeben, ihre Zusammenarbeit entsprechend den konkreten Bedingungen auszugestalten und schrittweise zu vervollkommen. Steigende Leistungen und höhere Effektivität sind dabei die entscheidenden Kriterien für eine erfolgreiche Arbeit der Kooperationsräte.

Mit den Vereinbarungspreisen werden wir die Kollektive der Pflanzen- und Tierproduktion gleichermaßen auf hohe Leistung und Qualität bei niedrigerem Aufwand orientieren. Das betrifft die Stimulierung des stärkeren Grobfuttereinsatzes ebenso wie die ökonomisch effektive Verwendung von Konzentraten und die Düngerwirtschaft. Auch die Bindung leistungsabhängiger Vergütungsanteile der Leitungskader an Hauptkennziffern der Kooperation werden wir zur Förderung gemeinsamer Interessen an hohen Gesamtleistungen konsequent verwirklichen. Wirksam wird die Vertiefung der Kooperation durch die aufgabenbezogene Bildung und Verwendung gemeinsamer finanzieller Fonds der Partner unterstützt.

Unsere volkseigenen Güter tragen als Zentren der Arbeiterklasse auf dem Lande mit ihren Leistungen für die umfassende Intensivierung der gesamten Landwirtschaft eine hohe Verantwortung. Mit der Produktion von Saat- und Pflanzgut sowie Zucht- und Nutzvieh leisten sie einen maßgeblichen Beitrag zur Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen

Fortschritts. Noch überzeugender werden sie als Schrittmacher des Neuen hervortreten.

Eine wichtige Bedingung für die umfassende und dauerhafte Intensivierung ist die noch wirksamere Einbeziehung unserer kooperativen Einrichtungen, insbesondere der agrochemischen Zentren, Meliorationsgenossenschaften und zwischenbetrieblichen Bauorganisationen. Die Verallgemeinerung der besten Erfahrungen in einem neuen Musterstatut für kooperative Einrichtungen wird uns dabei eine große Unterstützung sein. Wir bekräftigen, daß die Trägerbetriebe über die ökonomische Entwicklung und den Einsatz der kooperativen Einrichtungen selbst entscheiden. Wir sind dafür, daß die Werktätigen des landwirtschaftlichen Vorleistungsbereiches noch spürbarer am Ertrags- und Leistungswachstum der LPG und VEG materiell interessiert werden.

Von den AIV werden dauerhaft Spitzenergebnisse erwartet

Wir werden in den bestehenden Agrar-Industrie-Vereinigungen die Potenzen zur beschleunigten Anwendung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und zur planmäßig proportionalen Entwicklung aller Mitgliedsbetriebe im Territorium noch breiter nutzen. Die zusammenwirkenden LPG und VEG werden sich als juristisch selbständige und ökonomisch eigenverantwortliche Betriebe weiter festigen. In beispielhafter kooperativer Zusammenarbeit bei wachsendem Niveau der Wahrnehmung wirtschaftsleitender Funktionen durch die Kooperationsräte besteht das Ziel darin, dauerhaft Höchstleistungen in Produktion und Effektivität zu erreichen. Durch die in den letzten Jahren erfolgte Einordnung der LPG und VEG der Tierproduktion sowie stärkere Einbeziehung von Vorleistungsbetrieben wurde eine neue Stufe in der Entwicklung der Agrar-Industrie-Vereinigungen eingeleitet. Damit sind günstigere Voraussetzungen für die einheitliche Leitung und Planung des arbeitsteiligen Reproduktionsprozesses im Territorium vorhanden, die es zielgerichtet zu nutzen gilt.

Für eine höhere Wirksamkeit der KOV

Die Kooperationsverbände gewinnen im Prozeß der Intensivierung größere Bedeutung. Sie werden uns helfen, die gesamte Erzeugnislinie von der Primärproduktion bis zum Handel auf höherem wissenschaftlich-technischem Niveau zu beherrschen. Ausgehend von der Rahmenordnung zur Einbeziehung der KOV in den staatlichen Entscheidungsprozeß werden wir die Verbandsarbeit aktivieren. Die Anwendung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der gesamten Erzeugnislinie, eine durchgängig gesicherte Qualitätsarbeit, geringste Verluste und insgesamt eine hohe Versorgungswirksamkeit sind dabei die Schwerpunkte.

Mit höherer Veredlung steigt das Niveau der Versorgung

Um unsere Bürger bedarfsgerecht mit einem reichhaltigen Sortiment hochwertiger Nahrungsmittel für ihre gesunde Ernährung versorgen zu können und der Volkswirtschaft mehr Rohstoffe sowie Erzeugnisse für den Export bereitzustellen, ist es notwendig, die Zusammenarbeit zwischen Industrie, anderen Vorleistungsbereichen, Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Handel immer enger zu gestalten.

Die agrarischen Rohstoffe in hoher Qualität mit geringsten Verlusten und bei steigender Effektivität zu verarbeiten, das ist für uns Arbeiter in der Nahrungsgüterwirtschaft die wichtigste Aufgabe. Schöpferthum und Initiative richten wir auf eine höhere Veredlung sowie die Einhaltung aller Ausbeute- und Materialverbrauchsnormen. Mit meisterbereichsbezogenen Verwertungskonzeptionen, dem Kampf um die Null-Fehler-Produktion sowie um den Titel „Betrieb der ausgezeichneten Qualitätsarbeit“ werden wir um hohe Qualität der Erzeugnisse ringen. Dabei geht es auch um die Durchsetzung moderner energie- und kostensparender Transport- und Abnahmetechnologien. Dazu werden wir durch Rationalisierung

und Modernisierung die Technologien in ihrem wissenschaftlich-technischen Niveau schneller verbessern und beschleunigt Mikroelektronik, Roboter, Biotechnologien und Computer anwenden. Das verlangt, Forschung und Entwicklung wesentlich zu forcieren und den eigenen Rationalisierungsmittelbau überdurchschnittlich zu steigern. Die Grundfonds sollen durch Schichtarbeit noch besser genutzt werden. Auf dieser Grundlage werden wir Werktätigen der Nahrungsgüterwirtschaft vorrangig die Schlacht-, Verarbeitungs- und Kühlkapazitäten rationalisieren und erweitern, das Sortiment an Milcherzeugnissen vergrößern, die Produktion von Hart-, Schnitt- und Weichkäse erhöhen sowie das Getreide verlustarm lagern und verwerten. Bei all dem werden wir die Arbeitsbedingungen ständig verbessern, Arbeiterschwernisse und -gefährdungen einschränken.

Leistungsfähige und saubere Wälder sind unser Ziel

Wir Werktätigen in der Forstwirtschaft setzen alles daran, stets die termin- und sortimentsgerechte Versorgung mit Rohholz und Harz zu gewährleisten, das Holz entsprechend seinen Gebrauchseigenschaften aufzubereiten und für eine effektive Verwertung — einschließend des Bruch-, Dürr- und Dünholzes — Sorge zu tragen.

Dazu werden wir die kooperative Arbeit mit der Landwirtschaft und der Holzindustrie auf vertraglicher Grundlage weiter entwickeln und auch unsererseits die Landwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirksam unterstützen. Wesentlich steigern wir die Konsumgüterproduktion. Durch enge Wissenschafts-Produktions-Kooperation beschleunigen wir den wissenschaftlich-technischen Fortschritt auf allen entscheidenden Gebieten, vor allem zur Anwendung von Schlüsseltechnologien. Die stabile Entwicklung der Revier- und Oberförstereien ist Voraussetzung für alle wichtigen Intensivierungsmaßnahmen, angefangen von der Aufforstung über die komplexe Waldpflege in hoher Qualität bis hin zum Schutz der Wälder, insbesondere durch Gewährleistung von Ordnung und Sauberkeit. Durch verstärkte Anzucht von hochproduktiven und widerstandsfähigeren Forstpflanzen sowie rasche Wiederaufforstung wollen wir die Leistungsfähigkeit der Wälder sowie ihre Wirkung auf die Umwelt und das Wohlbefinden der Menschen weiter verbessern. Darin werden wir unterstützt durch vielfältige gesellschaftliche Aktivitäten — wie die „Mach-mit-Bewegung“ und die FDJ-Aktion „Gesunder Wald“.

Die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe, Jagdgesellschaften und Landwirtschaftsbetriebe werden noch wirksamer bei der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung gesunder Wildbestände sowie beim Schutz land- und forstwirtschaftlicher Kulturen zusammenarbeiten.

Planmäßiger Ausbau der materiell-technischen Basis

Wir verfügen über beträchtliche Grundfonds, deren immer effektivere Nutzung und Modernisierung ein entscheidendes Erfordernis der ökonomischen Strategie in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ist.

Bei der planmäßigen Reproduktion der Grundfonds werden wir die Einheit von Modernisierung, Instandhaltung und Neuzuführung auf höherem Niveau gewährleisten.

Die uns bis 1990 zur Verfügung stehenden Investitionen und Fonds konzentrieren wir auf folgende Schwerpunkte:

- weitere Mechanisierung der Pflanzen-, Gemüse- und Obstproduktion, Erweiterung der Be- und Entwässerung, Instandhaltung der Meliorationsanlagen sowie der Kapazitäten für Lagerung und Konservierung;
- beschleunigte Rationalisierung und Modernisierung der Anlagen und Ställe in der Tierproduktion;
- Instandhaltung und Instandsetzung der Landtechnik, Anlagen und Ausrüstungen der Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft;
- Ausbau des Netzes von Fliegengestütspunkten, in denen die gesamte Landtechnik betreut werden kann;

- Schaffung weiterer einfacher Unterstellflächen für die Landtechnik;
- Erweiterung und Modernisierung der Kapazitäten für den Rationalisierungsmittelbau und die Instandsetzung;
- Rationalisierung und Erweiterung der Produktionsanlagen der Nahrungsgüterwirtschaft zur effektiven Verarbeitung und höheren Veredlung aller landwirtschaftlichen Rohstoffe bei niedrigsten Verlusten;
- Mechanisierung der Forstwirtschaft, insbesondere im Hinblick auf eine höchstmögliche Holzausnutzung, wobei die Gewinnung und Verwertung von Dämmholz im Mittelpunkt steht.

Verstärkt wenden wir dabei Schlüsseltechnologien an. Dafür bauen wir unser Zentrum für die Anwendung der Mikroelektronik beschleunigt aus und schaffen gemeinsam mit der Industrie ein Netz zur Wartung und Instandhaltung mikroelektronischer Baugruppen und Geräte der modernen Rechen-technik.

Wir stützen uns darauf, daß unsere Landwirtschaft entsprechend den Beschlüssen des XI. Parteitages der SED durch die produktionsmittelherstellenden Volkswirtschaftszweige, insbesondere den Maschinenbau, die Agrochemie sowie die Elektrotechnik und Elektronik mit Produktionsmitteln auszustatten ist, die die fondssparende Intensivierung fördern.

Der Entwicklung der Landtechnik gehört die besondere Aufmerksamkeit

Eine Hauptfrage der Grundfondsentwicklung ist die Mechanisierung und Automatisierung von Arbeitsprozessen. Über die effektivere Nutzung, Modernisierung und Erneuerung der Landtechnik werden wir weitere Produktions- und Effektivitätsreserven erschließen. Wir begrüßen deshalb die Festlegungen der Partei- und Staatsführung und danken Genossen Erich Honecker für sein persönliches Engagement, der Entwicklung des Landmaschinenbaues in der DDR verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen.

Die zukünftig in unserer Landwirtschaft zum Einsatz kommenden Maschinen und Ausrüstungen sollten die Steigerung der Bodenfruchtbarkeit fördern, sich durch hohe Arbeitsproduktivität, niedrigen Materialeinsatz und Energieverbrauch auszeichnen, erhöhte Standzeiten der Baugruppen und Einzelteile aufweisen, zur Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse sowie zur Senkung der Verluste beitragen. Darüber hinaus müssen sie auch günstige Bedingungen für die Bedienung durch Frauen bieten.

Diese Vorleistungen unseres Bündnispartners, der führenden Arbeiterklasse, versetzen uns in die Lage, mehr, besser und billiger zu produzieren. Von größter Wichtigkeit ist für uns die im Fünfjahrplan 1986 bis 1990 vorgesehene

- Bereitstellung von 7 785 Mähreschern sowie 3 000 Hochdruckpressen;
- Zuführung von 32 034 Traktoren, insbesondere der mittleren Leistungsstufe, darunter Stallarbeitsmaschinen HT 140. Für die K 700, T 150 K und T 100 ist ein entsprechender Ersatz vorgesehen;
- Vervollkommnung von Transport- und Umschlagtechnik, insbesondere durch Zuführung von 7 235 LKW W 50 und neuentwickelten L 60 sowie 4 080 Lader T 174 bzw. T 138;
- Einführung von Düngetechnik, einschließlich des Düngestreuers D 038, von Drill- und Pflanzenschutztechnik mit besserer Verteilgenauigkeit und höherer Einsatzsicherheit;
- Bodendrucksenkung auf 80 bis 150 Kilopascal durch Verringerung des Materialeinsatzes um 20 bis 30 Prozent, verstärkte Anwendung von Zwillingbereifung bei Traktoren sowie die schrittweise Einführung neuer technischer Lösungen, wie zum Beispiel Breitreifen an verschiedenen Landmaschinen und spezielle Fahrwerkkonstruktionen;
- Bereitstellung von neuentwickelten Rohmelkanlagen, Fischgrätenmelkständen, Kompaktkühlanlagen nach dem

Baukastensystem für die Lager- und Durchflußkühlung, einschließlich Wärmerückgewinnung sowie Erweiterung des Einsatzes der Nachmelk- und Melkzeugabnahmeroboter für alle Melkstände;

- Einführung automatisierter Produktionskontroll- und Steuerungssysteme für Milchkühe, Schweine und Jungrinder;
- Einsatz von Aufbereitungs-, Förder- und Futterverteiltechnik für alle Gutarten, unterschiedliche Tierkonzentrationen und bei Gewährleistung einer leistungsgerechten Fütterung;
- Bereitstellung moderner Reinigungs- und Desinfektionsgeräte.

Gemeinsam mit dem Landmaschinenbau richten wir die perspektivische wissenschaftlich-technische Entwicklung auf standardisierte Baureihen mit Modifikation der Leistungsklassen bei Traktoren, Landmaschinen und Anhängern, um den unterschiedlichen natürlichen und ökonomischen Einsatzbedingungen besser Rechnung zu tragen.

Im Zentrum stehen die

- Entwicklung und Aufnahme der Produktion eines Traktors mit 150 PS Motorleistung;
- Entwicklung einer neuen traktorgebundenen Zuckerrübenerntetechnik mit der Zielstellung, die Rübenverluste auf 3 Prozent und die Blattverluste auf 8 Prozent zu senken;
- Einführung einer neuen Mährescherbaureihe mit einer Durchsatzleistung zwischen 5 und 12 kg/s;
- Zuführung einer neuentwickelten Baureihe von Kartoffelerntemaschinen.

Verstärkt werden wir die vorhandenen technischen Ausrüstungen modernisieren. Das erfordert den Einbau von Einzelteilen und Baugruppen, die dem neuesten wissenschaftlich-technischen Stand entsprechen. Dazu sind im Bereich der Landtechnik die notwendigen Kapazitäten zu profilieren und durch den Landmaschinenbau Baugruppen, Umrüstsätze und Einzelteile bereitzustellen.

Rationalisierungsmittelbau wird stark erweitert

Die Leistungsfähigkeit der zentralgeleiteten Kombinate und Einrichtungen der Rationalisierungsmittelproduktion werden wir beschleunigt erhöhen und in allen zentral- und bezirksgeleiteten Kombinat der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie in staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben Kapazitäten für die Rationalisierungsmittelproduktion schaffen bzw. ausbauen. Darüber hinaus sind die in den Kooperationen der LPG und VEG vorhandenen Werkstätten verstärkt zur Fertigung von Rationalisierungsmitteln für den eigenen Bedarf zu nutzen.

Die Effektivität der Rationalisierungsmittelproduktion wird durch einheitliche Leitung und Planung weiter erhöht. Vor uns steht die Aufgabe, 1990 mindestens eine Rationalisierungsmittelproduktion von 1,7 Milliarden Mark in der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft und von 135 Millionen Mark in der Forstwirtschaft zu erreichen.

Durch enge Zusammenarbeit mit der Wissenschaft und der Industrie, Ausbau der Entwicklungs- und Konstruktionskapazitäten in unseren Kombinat und Einrichtungen, Vertiefung der Erzeugnisgruppenarbeit, gezielte Arbeit mit unseren Rationalisatoren und Neuerern wollen wir ein hohes wissenschaftlich-technisches Niveau der Rationalisierungsmittel sichern. Was die Pflanzen- und Tierproduktion betrifft, so richten wir unsere Anstrengungen vorrangig auf die

- Komplettierung der Maschinensysteme für die Futterproduktion, insbesondere die Heuproduktion durch Bereitstellung von 6 000 Rotorwadern bzw. Rotorschwadern, 1 800 Futterladewagen mit 30 m³ bzw. 50 m³ Ladevolumen sowie eines neuentwickelten Ladewagens mit Schneideinrichtung;

- bessere Mechanisierung der Futterrübenenernte durch Bereitstellung von mindestens 400 Satz Entblattungsmaschinen und Schwadladern;
- Vervollkommnung der Technik für die schonende Obst- und Gemüseernte, einschließlich der Ausrüstungen für die qualitätsgerechte Nacherntebehandlung;
- weitere Mechanisierung der Fütterung und Entmistung sowie Bereitstellung von 8 000 Futterverteilungswagen in einem breiten Sortiment.

Modernisierung der Grundfonds und höhere Materialökonomie

Wir berücksichtigen, daß sich der Charakter der Instandsetzung verändert. Sie wird zunehmend mit der Modernisierung verbunden, wodurch sich der Gebrauchswert der Landtechnik erhöht. Die Pflege, Wartung, Konservierung und Abstellung der Technik werden wir als festen Bestandteil des Wettbewerbs der Abteilungen und Brigaden organisieren. Ebenso wollen wir mit der beschleunigten Einführung der technischen Diagnose, der vollständigen Durchsetzung der schadbezogenen Instandsetzung sowie einer höheren Qualität aller Instandsetzungsarbeiten weitere Reserven zur Sicherung der Einsatzfähigkeit der Technik, zur Verlängerung ihrer Nutzungsdauer und zur Senkung der Kosten erschließen. Ein wichtiger Beitrag dazu ist die ständige Qualifizierung der Schlosser, Meister und Ingenieure in den Landtechnikbetrieben und Werkstätten der LPG und VEG sowie die planmäßige Weiterbildung der Mechanisatoren.

Die Ersatzteile für die Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft benötigen wir entsprechend den abgeschlossenen Verträgen termin- und sortimentsgerecht. Alle regenerierungsfähigen Ersatzteile werden wir erfassen, die Regenerierung bis 1990 auf 1,5 Mrd. Mark steigern und gemeinsam mit der Industrie die Ersatzteilwirtschaft rationaler organisieren.

Auf dem Gebiet der Instandsetzung kämpfen wir in jedem Kreisbetrieb für Landtechnik, in jeder LPG und in jedem VEG im sozialistischen Wettbewerb um Bestwerte. Material, Energie und andere Fonds setzen wir konsequent auf der Grundlage wissenschaftlich begründeter Normen ein. Solche bewährten betriebswirtschaftlichen Instrumentarien wie Bordbücher, Lebenslaufakten, persönliche Konten u. a. werden wir in den LPG, VEG und allen anderen Betrieben der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft verstärkt nutzen und dabei zunehmend Büro- und Personalcomputer anwenden.

Mit dieser Grundlinie zur planmäßigen Grundfondsreproduktion, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Senkung des spezifischen Produktionsverbrauchs gewährleisten wir das notwendige Leistungswachstum und die Vervollkommnung unserer materiell-technischen Basis.

Steigende Effektivität im Land- und Meliorationsbau

In die umfassende Intensivierung schließen wir ein, daß unsere Gebäude und baulichen Anlagen den Erfordernissen moderner und effektiver Produktion zunehmend besser entsprechen müssen. Daraus ergeben sich Aufgaben mit hohem Rang für unsere zwischenbetrieblichen Bauorganisationen, Meliorationsgenossenschaften sowie volkseigenen Landbau- und Meliorationsbaukombinate. Beim Um-, Aus- und Neubau, bei der Rationalisierung, Rekonstruktion und Instandsetzung — überall sind noch höhere Maßstäbe an Qualität und Effektivität anzulegen. Gemeinsam werden wir sichern, daß die zwischenbetrieblichen Bauorganisationen und Meliorationsgenossenschaften als unsere kooperativen Einrichtungen auf der Grundlage des Planes weitgehend in ihren Trägerbetrieben arbeiten können. Wir wollen sie so stärken, daß sie in der Lage sind, eine hohe Verantwortung für die Grundfondsreproduktion in unseren Genossenschaften und volkseigenen Gütern zu übernehmen.

Sparsamer Umgang mit Energie

Auch für uns gilt die rationelle Energieanwendung und -umwandlung als Hauptquelle zur Deckung des wachsenden Energiebedarfs. Wir stellen uns die Aufgabe, insbesondere durch Rationalisierung, Transportoptimierung, Nutzung von Sekundärenergie und regenerativer Energiequellen im Zeitraum 1986–1990 Energieträger einzusparen; die 3,5 Millionen Tonnen Braunkohle entsprechen. Gleichzeitig tragen wir mit einer rationalen Wasserverwendung und der Entwicklung und Einführung wasserarmer Produktionsverfahren zum rationalen Einsatz des Trink- und Brauchwassers, zur Senkung der Wasserverluste und zum Gewässerschutz bei.

Förderung der individuellen Produktion

Auch künftig werden wir die individuelle Produktion von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Erzeugnissen weiter ausbauen. Damit nutzen wir diese spezifische Form produktiver Freizeitgestaltung von Genossenschaftsbauern und Arbeitern, Mitgliedern des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter sowie anderer Kleinproduzenten für die Erschließung von Reserven. Mit den dabei erzeugten Produkten, wie Obst, Gemüse, Eier, Fleisch, Honig, Wolle und Blumen, bereichern wir über unseren Eigenverbrauch hinaus noch das Angebot in den Läden sowie auf den Bauern- und Wochenmärkten.

Wir vertreten die Auffassung, daß die individuelle Produktion auf persönlichem Land der Genossenschaftsbauern, der Bereitstellung von Naturalien, der Nutzung von Gärten, Klein- und Splitterflächen, eigenen Kleinställen und auf der Erschließung weiterer Reserven beruhen soll. In gemeinsamer Verantwortung der Gemeindevertretungen und Bürgermeister, der LPG, VEG, BHG und anderen örtlichen Betriebe werden dafür günstige Bedingungen geschaffen. Daß LPG und VEG im Rahmen ihrer Kooperation ehrenamtliche Verantwortliche für die Förderung der individuellen Produktion einsetzen, hat sich bewährt.

Wir unterstützen den VKSK dabei, bis 1990 150 000 Kleingärten, davon 20 000 für Berlin, neu zu schaffen. Diese Aufgabe stellte der XI. Parteitag der SED, weil auf diese Weise noch mehr Arbeiter und kinderreiche Familien ihre Freizeitbeschäftigung mit gesellschaftlich nützlicher Arbeit verbinden können.

Vervollkommnung der Leitung, Planung und wirtschaftlichen Rechnungsführung

Die Entwicklung unserer Republik, jeder Genossenschaft und jedes Betriebes zeugt von der Lebenskraft unserer auf dem sozialistischen Eigentum an den Produktionsmitteln beruhenden sozialistischen Planwirtschaft. Deshalb setzen wir uns dafür ein, daß gemäß den Beschlüssen des XI. Parteitages der SED auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus die zentrale staatliche Leitung und Planung gestärkt und zugleich die Eigenverantwortung und schöpferische Initiative der LPG, VEG und VEB weiter erhöht werden. Auf diese Weise wird vor allem die sozialistische Demokratie vervollkommen.

Es ist vordringlich, die hohe Leistungsbereitschaft der Genossenschaftsbauern, Arbeiter und Angehörigen der Intelligenz darauf zu konzentrieren, alle qualitativen Wachstumsfaktoren noch wirksamer für die umfassende Intensivierung zu nutzen, die Anwendung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts kompromißlos ins Zentrum der Leitung und Planung zu rücken und eine größere Langfristigkeit und höhere Flexibilität in der gesamten Arbeit zu erreichen. Wir werden, ausgehend von den Entwicklungskonzeptionen der Kreise und Kooperationen, eine hohe Stabilität gewährleisten.

Die Vertragsbeziehungen zu den Betrieben der produktionsmittelliefernden Industriezweige, den Verarbeitungsbetrieben und dem Handel sind weiter zu vervollkommen und auf die Sicherung einer termin-, sortiments- und qualitätsgerechten Produktion, Lieferung und Abnahme zu konzentrieren. Zugleich halten wir es für unumgänglich, die in den

Plänen zur Leistungsentwicklung vorgesehenen materiellen Fonds vertraglich zu binden und termin- und qualitätsgerecht zu realisieren.

Zur weiteren Qualifizierung der Leitung und Planung vervollkommen wir auch die Bilanzierung des Reproduktionsprozesses der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft mit dem Ziel, alle wesentlichen Beziehungen bei der umfassenden Intensivierung auf jeder Leitungs- und Planungsebene komplex zu gestalten und die Einheit von materieller und finanzieller Planung zu sichern. Die Arbeit mit den Kennziffern Nettoprodukt, Eigenprodukt, Kostensatz und Gewinn zur Leistungsbewertung ist so zu verbessern, daß der Beitrag jeder LPG und jedes VEG sowie jeder Kooperation zum Leistungswachstum exakt ausgewiesen wird. Bei der Leistungsbewertung der Arbeitskollektive ist die Entwicklung der Produktion, Effektivität und Qualität komplex zu berücksichtigen.

Der Aufbau eines Systems der rechnergestützten Ersatzteilplanung und -versorgung wird dazu beitragen, eine kontinuierliche Instandhaltung und hohe Verfügbarkeit der Landtechnik zu gewährleisten.

Der weiteren Aktivierung der Arbeit der RLN der Kreise messen wir große Bedeutung bei. Die dazu gefaßten Beschlüsse werden uns befähigen, ihre Potenzen noch umfassender für die Verwirklichung der ökonomischen Strategie zu nutzen. Mit der aktiven Arbeit im RLN werden wir mitteilen, daß Langfristigkeit und Flexibilität in der staatlichen Leitung und Planung sowie die Komplexität bei der Beherrschung der ökonomischen und sozialen Prozesse auf dem Land weiter erhöht werden. Wir halten es für unbedingt erforderlich, die mit der Agrarpreisreform und den Freismaßnahmen von 1986 geschaffenen Kosten- und Erlösverhältnisse — wie auf dem XI. Parteitag der SED festgelegt — bis 1990 beizubehalten und ihre leistungsstimulierende Wirkung zu gewährleisten. Unsere wachsenden materiellen und finanziellen Möglichkeiten werden wir verstärkt für eine hohe Akkumulation zur stabilen Reproduktion des genossenschaftlichen Eigentums und unserer Grund- und Umlaufmittel einsetzen. Das gibt uns die Möglichkeit, den Eigenmittelanteil bei der Finanzierung von Investitionen zu erhöhen, langfristige Kredite vorzeitig zurückzahlen und bei der Vervollkommnung der Arbeits- und Lebensbedingungen in den Dörfern stärker mitzuwirken.

Immer größere Bedeutung gewinnt die Stimulierung einer hohen Qualität der Produkte. Die stärkere Differenzierung der Preise nach der Qualität der Erzeugnisse hat sich bewährt und sollte noch zielstrebig erfolgen.

Zur weiteren Förderung der dynamischen Produktions- und Effektivitätsentwicklung schlagen wir weiterhin vor, daß

- Landwirtschaftsbetriebe wissenschaftlich-technische Leistungen kaufen,
- für neue Sorten von Nutzpflanzen und herausragende Ergebnisse der Tierzucht Preiszuschläge nach dem Prinzip der Nutzensteilung eingeführt werden,
- Aufwendungen für das Betreiben von Beregnungsanlagen und des Agrarfluges mit Ausnahme des Hubschraubereinsatzes in Hanglagen voll in die Kosten der LPG und VEG eingehen und
- die Betriebsanteile der freiwilligen Zusatzrenten der Genossenschaftsbauern durch die Genossenschaften getragen werden.

Die Planung, die wirtschaftliche Rechnungsführung sowie die ökonomischen Regelungen werden wir so weiterentwickeln, daß die VEG die kooperative Zusammenarbeit mit den LPG noch wirksamer gestalten können.

Bei Beibehaltung aller bewährten Grundsätze der Leitung, Planung und wirtschaftlichen Rechnungsführung halten wir es in Durchführung der Beschlüsse des XI. Parteitages der SED für erforderlich, rechtzeitig das Grundkonzept zur Gestaltung der ökonomischen Maßnahmen für die neunziger Jahre vorzubereiten. Das gilt vor allem für solche, auf die sich die LPG, VEG und ihre Kooperationen langfristig vorbereiten müssen. Als vordringlich betrachten wir die bessere

Berücksichtigung der natürlichen und ökonomischen Produktionsbedingungen bei der Leistungsbewertung und bei der Berechnung der Abgaben nach den neuen Ergebnissen der Standortkartierung.

Zum Zweck des ökonomisch richtigen Ausweises der Reproduktion unserer Grundfonds in übereinstimmender volkswirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Berechnung sollte die Umbewertung der Grundmittel auch in der Landwirtschaft vorbereitet und ab 1990 durchgeführt werden. Zugleich schlagen wir vor, einen objektiven Ausweis der Aufwendungen für die lebendige Arbeit zu gewährleisten.

Ständiges Lernen ist unverzichtbar

Das hohe Tempo von Wissenschaft und Technik sowie die immer aktivere Mitwirkung bei der Gestaltung der ökonomischen und gesellschaftlichen Prozesse stellen neue Anforderungen an unsere politische und fachliche Bildung. Für jeden von uns ist deshalb das ständige Lernen unverzichtbar. Wir beteiligen uns aktiv an den „Schulen der genossenschaftlichen Arbeit“ und den „Schulen der sozialistischen Arbeit“. Die vielfältigen Bildungsmöglichkeiten der Agrarwissenschaftlichen Gesellschaft der DDR, des Fachverbandes Land-, Forst- und Nahrungsgütertechnik der Kammer der Technik, der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Veterinärmedizin der DDR, der URANIA sowie der Betriebsakademien und Kreislandwirtschaftsschulen nutzen wir ebenfalls. Durch Kader- und Bildungsprogramme werden wir die Qualifizierung systematischer, verbindlicher, auf höherem Niveau und noch effektiver gestalten.

Größtes Augenmerk widmen wir der Gewinnung, der Heranbildung und dem Sefhaftmachen des erforderlichen Berufsnachwuchses, vor allem aus unseren eigenen Reihen. Dazu arbeiten wir mit Schule und FDJ eng zusammen, verbessern den polytechnischen Unterricht und die erzieherische Wirksamkeit der Patenschaftsbeziehungen zwischen Brigaden und Schulklassen. Wir helfen mit, die Berufsausbildung entsprechend den höheren wissenschaftlich-technischen Anforderungen mit aktualisierten Berufsbildern zu gestalten und eine intensive arbeitsplatzbezogene Weiterbildung zu sichern. Die Besten unter unseren jungen Genossenschaftsbauern und Arbeitern delegieren wir zum Studium und bereiten sie zielgerichtet auf Leitungsfunktionen vor. Von den Hoch- und Fachschulen erwarten wir eine auf hohem theoretischem und praktischem Niveau stehende Ausbildung und geben dazu die erforderliche Unterstützung.

Das Arbeitsvermögen werden wir noch effektiver nutzen. Wir stellen uns zur Lösung der anspruchsvollen Aufgaben das Ziel, Arbeitszeit einzusparen, bis 1990 etwa 130 000 Arbeitsplätze um- und neuzugestalten und an 150 000 Arbeitsplätzen Erschwernisse abzubauen. Zum Schutz unseres sozialistischen Eigentums erhöhen wir Ordnung, Sicherheit und Disziplin. Unsere Aufgaben im Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz nehmen wir immer besser wahr. Eine große Hilfe wird uns dabei eine kontinuierliche und qualitätsgerechte Bereitstellung von Arbeits- und Arbeitsschutzkleidung sein, mit der wir sparsam und pfleglich umgehen.

Die VdgB — sozialistische Massenorganisation der Genossenschaftsbauern und Genossenschaftsgärtner

Mit unserer sozialistischen Massenorganisation, der VdgB, hat sich eine gesellschaftliche Kraft entwickelt, die uns hilft, die Aufgaben bei der weiteren umfassenden Intensivierung und der Gestaltung schöner sozialistischer Dörfer immer besser zu lösen.

Wir Genossenschaftsbauern und Genossenschaftsgärtner wirken aktiv in den fast 8 000 Ortsorganisationen der VdgB. Unser wichtigstes Anliegen ist dabei die Organisation einer interessanten politisch-ideologischen Massenarbeit in enger Zusammenarbeit mit allen in den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR vereinten gesellschaftlichen Kräften im Dorf. Wir richten sie besonders darauf, das sozialistische Be-

wußtsein der Genossenschaftsmitglieder weiter zu festigen, vielfältige Aktivitäten im sozialistischen Wettbewerb zur Erfüllung und Überbietung des Volkswirtschaftsplanes sowie in der Bürgerinitiative der Nationalen Front zu entwickeln und aktiv dazu beizutragen, das Leben in jedem Dorf kulturvoller und schöner zu gestalten.

Noch zielstrebigere wollen wir dazu die großen Potenzen unserer bäuerlichen Handelsgenossenschaften nutzen. Ihnen obliegt die immer bessere Versorgung mit Artikeln für Haus, Hof und Garten, Produktionshilfsmitteln und Baumaterialien.

Aktiver Beitrag der Gewerkschaft

Wir Mitglieder des FDGB in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft leisten unseren aktiven Beitrag bei der Verwirklichung der ökonomischen Strategie. Als Motor des sozialistischen Wettbewerbes und der Neuererbewegung ist unser wichtigstes Anliegen, Spitzenleistungen zu vollbringen. Neue Initiativen und Arbeitstaten verbinden wir noch enger mit der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen.

Der Jugend Vertrauen und Verantwortung

Wir jungen Genossenschaftsbauern und Arbeiter, wir Lehrlinge und Angehörige der jungen Intelligenz folgen dem Ruf des XI. Parteitag der SED an die Jugend. Wir aktivieren unsere Arbeit in der Bewegung der Meister von morgen, den Jugendbrigaden, Jugendobjekten und Jugendforscherkollektiven der FDJ. Besonders konzentrieren wir uns auf die FDJ-Initiative „Tierproduktion“, die Kreisjugendobjekte „Getreideernte“ und „Hackfruchternte“, die Jugendobjekte „Bewässerung“ sowie auf die Paten-LPG und Patendörfer der FDJ.

Wir Älteren vertrauen fest auf unsere Jugend, bauen auf ihre Einsatzbereitschaft, ihr Wissen und Können. Wir fordern und fördern sie, indem wir ihr größere Verantwortung übertragen und die Initiativen des sozialistischen Jugendverbandes im „FDJ-Auftrag XI, Parteitag der SED“ noch stärker unterstützen. Durch eine noch engere Zusammenarbeit mit den Grundorganisationen der FDJ leisten wir einen wesentlichen Beitrag zur kommunistischen Erziehung der Jugend. Wirksam unterstützen wir die Aktivitäten der GST zur Förderung der Verteidigungsbereitschaft der jungen Generation.

Schöpferische Mitarbeit der Frauen fördern

Große Aufmerksamkeit gilt den Genossenschaftsbauerinnen und Arbeiterinnen, vor allem den Müttern. Wir erhöhen unsere Anstrengungen für die Sicherung der ganzjährigen Beschäftigung der Frauen der Pflanzenproduktion, für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, besonders der Viehpflegerinnen, und fördern ihr schöpferisches Mitwirken bei der Meisterung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts. Damit unterstützen wir ihr Streben nach anspruchsvollen, interessanten und vielseitigen Tätigkeiten. Bei der Gestaltung der Arbeitsorganisation beachten wir, daß sich die berufliche Arbeit der Mütter gut mit ihren familiären Aufgaben im Interesse ihrer Kinder vereinbaren läßt. Noch mehr als bisher werden wir befähigten jungen Frauen Leitungsfunktionen übertragen.

Gemeinsam für die Gestaltung schöner Dörfer

Wir lieben unsere Dörfer und werden das Leben auf dem Lande noch inhaltsreicher gestalten. Dazu gehört auch die Pflege kulturhistorischer Traditionen und die weitere Ausprägung des sozialistischen Heimatbewußtseins. Entsprechend dem vom XI. Parteitag der SED erteilten Auftrag beteiligen wir uns an der Erarbeitung, Präzisierung und Verwirklichung von Ortsgestaltungskonzeptionen in Übereinstimmung mit unseren Entwicklungskonzeptionen.

Unter Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen nehmen wir mit den Vorständen der LPG und den Leitungen aller im Ort ansässigen Betriebe und Einrichtungen unsere

Verpflichtungen zur immer schöneren Gestaltung des sozialistischen Dorfes wahr. Dazu schließen wir Kommunalverträge ab. Alle Bewohner sollen sich wohlfühlen. Besondere Fürsorge lassen wir den Veteranen und den körperlich Behinderten zuteil werden.

Im Mittelpunkt unserer Anstrengungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen steht der Wohnungsbau. Unsere LPG, GPG, VEG und ihre kooperativen Einrichtungen gewähren finanzielle Zuschüsse für die Modernisierung, den Um-, Aus- und Neubau von Wohnungen sowie deren Instandsetzung. Wir vertiefen die Zusammenarbeit mit dem Gesundheitswesen hinsichtlich der allgemeinmedizinischen Betreuung und Arbeitshygiene und unterstützen den weiteren Ausbau der entsprechenden Einrichtungen in den Dörfern.

Wir unterstützen das Vorhaben, in der FDJ-Aktion „Um- und ausgebaut“ bis 1990 20 000 Wohnungen für junge Eheleute auf dem Lande fertigzustellen. Mit Kapazitäten der Landwirtschaft sowie mit finanzieller und materieller Unterstützung der VdGB und des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR werden bis 1990 191 neue Jugendklubeinrichtungen mit 14 000 Plätzen geschaffen.

Zunehmend wirken wir bei kommunalen Leistungen mit, wie zum Beispiel bei der Schaffung von Kindereinrichtungen, Gemeinschaftsküchen, Gaststätten sowie Kultur- und Sportstätten. Darüber hinaus helfen wir beim Bau von Straßen, Wasserleitungen und Abwasserableitungen sowie bei der Errichtung von Versorgungseinrichtungen, wie Bäckereien und Fleischereien. Neben Mostereien schaffen wir uns weitere Kapazitäten für die Verarbeitung von Obst und Gemüse, die wir besonders in guten Erntejahren dringend benötigen. Dabei arbeiten wir eng zusammen mit Handelseinrichtungen sowie Reparatur- und Dienstleistungsbetrieben zur weiteren Verbesserung des Versorgungsniveaus in unseren Dörfern.

Gemeinsam mit den Gemeindevertretungen und Bürgermeistern, mit den Ausschüssen der Nationalen Front, den Schulen, den Dorf- und Jugendklubs organisieren wir ein reges geistig-kulturelles und sportliches Leben. Eine große Resonanz finden Dorf- und Kooperationsfestspiele, Heimat-, Ernte- und Blütenfeste sowie das kulturelle und künstlerische Volksschaffen. Wir freuen uns auch darüber, daß sich vielfältige Beziehungen mit dem Verband Bildender Künstler, dem Schriftstellerverband, den Ortsgruppen und Klubs Gemeinschaften des Kulturbundes der DDR und dem DTSS herausgebildet haben und die Zusammenarbeit immer enger wird. Wir erweitern die Aufträge an Künstler und Schriftsteller zur Darstellung der Persönlichkeit des Genossenschaftsbauern, des Arbeiters der Landwirtschaft und des sozialistischen Alltags auf dem Lande. Zugleich stellen wir die revolutionären Veränderungen des Dorfes in Traditions kabinetten dar. Wir gedenken 1989 des 500. Geburtstages von Thomas Müntzer, dessen Wirken wir besonders verpflichtet sind.

Gut entwickeln sich unsere Dörfer dort, wo sie eng mit der landwirtschaftlichen Produktion verbunden sind. Das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen ist hierbei eine gute Richtschnur. Es kommt einerseits darauf an, die territoriale Produktionsorganisation in den LPG und VEG so auszugestalten, daß die Brigaden und Abteilungen ihre gesellschaftlichen Aktivitäten auf die Gemeinden ausrichten. Andererseits gilt es, die Potenzen des Dorfes für ein dynamisches Wachstum der Agrarproduktion und ihrer Effektivität zu nutzen und nach einer schönen Visitenkarte des heimatlichen Dorfes zu streben.

Wir setzen all unser Schöpferikum und unsere ganze Kraft dafür ein, an der Seite der Arbeiterklasse und unter Führung ihrer marxistisch-leninistischen Partei die Beschlüsse des XI. Parteitag der SED in Ehren zu erfüllen.

Auch künftig gilt unser Wort:

„Auf die Genossenschaftsbauern, Arbeiter und Wissenschaftler der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ist stets Verlaß. Wir stärken mit unserer Arbeit den Sozialismus und tun alles, damit das Brot des Volkes immer im Frieden gedeiht.“

**Bekanntmachung
der Rahmenarbeitsordnung des
Rates für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft
vom 11. Juni 1987**

Der Ministerrat hat die Rahmenarbeitsordnung des Rates für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird (Anlage).

Sie ist die Grundlage für die Ausarbeitung der konkreten Arbeitsordnungen der Räte für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Kreise.

Berlin, den 11. Juni 1987

**Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates**

Dr. Kleiner
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Bekanntmachung

**Rahmenarbeitsordnung
des Rates für Landwirtschaft und Nahrungsgüter-
wirtschaft**

Die Räte für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft leisten als kollektive Beratungsorgane der Räte der Kreise in Durchführung der Beschlüsse der SED bei der Entfaltung der sozialistischen Demokratie einen wichtigen Beitrag. Sie konzentrieren sich in ihrer Tätigkeit auf die Schwerpunkte der gesellschaftlichen, ökonomischen und sozialen Entwicklung der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft im Territorium und nehmen verstärkt Einfluß darauf, volkswirtschaftliche Anforderungen und betriebswirtschaftliche Voraussetzungen der Genossenschaften, volkseigenen Güter und deren Kooperationen bereits in Vorbereitung staatlicher Entscheidungen in Übereinstimmung zu bringen.

Dazu sind die Entwicklung der Kooperation, die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der sozialistischen Betriebswirtschaft sowie die Durchführung von Leistungsvergleichen umfassend zu fördern und ungerechtfertigte Niveauunterschiede in Produktion und Effektivität zu überwinden.

Die weitere Ausprägung der sozialistischen Demokratie durch die immer umfassendere Teilnahme der Genossenschaftsbauern und Arbeiter der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft an der Leitung und Planung und die Verwirklichung der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik tragen maßgeblich dazu bei, das Schöpfungstum zu entfalten und das Vertrauen in die Agrarpolitik der SED weiter zu erhöhen.

Im Zentrum der weiteren Verwirklichung der ökonomischen Strategie in der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft steht dabei die immer engere Verbindung der Vorzüge des Sozialismus mit den Errungenschaften der wissenschaftlich-technischen Revolution. Auf diesem Wege gilt es, die Initiativen der Genossenschaftsbauern und Arbeiter noch zielgerichteter auf die Anwendung von Wissenschaft und Technik auszurichten. Daraus erwachsen höhere Anforderungen an die staatliche Leitungstätigkeit und an die Arbeit des Rates für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft.

Dabei ist zu gewährleisten, daß der Rat für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft mit seinen Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen oder Aktiven (nachfolgend Kommissionen genannt) seine organisierende, inspirierende und kontrollierende Rolle noch besser wahrnimmt.

Dazu bestätigt der Rat des Kreises auf der Grundlage des Gesetzes vom 4. Juli 1985 über die örtlichen Volksvertretungen

in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 18 S. 213) für den Rat für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft (nachfolgend RLN genannt) folgende Arbeitsordnung:

§ 1

**Verantwortung und Stellung
des Rates für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft**

Entsprechend dem Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen unterstützt der RLN, dessen Mitglieder von den Kreisbauernkonferenzen gewählt werden, als kollektives Beratungsorgan den Rat des Kreises bei der Vorbereitung und Durchführung seiner Entscheidungen.

Er unterbreitet dem Rat des Kreises Vorschläge zur Beschlussfassung über die Entwicklung der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft und gibt den LPG, VEG und ihren Kooperationsräten Empfehlungen zur Verwirklichung im RLN beratener Maßnahmen sowie zur Durchführung von Rechtsvorschriften, Beschlüssen des Kreistages und des Rates des Kreises.

In Wahrnehmung dieser Verantwortung nimmt der RLN wirksamen Einfluß auf die Durchführung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik in der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises.

Der RLN fördert die aktive Teilnahme der Genossenschaftsbauern und Arbeiter an der Leitung und effektiven Gestaltung des Reproduktionsprozesses der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft im Kreis.

§ 2

**Aufgaben des Rates
für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft**

Der RLN hat die Aufgabe, eine breite demokratische Mitwirkung der Genossenschaftsbauern und Arbeiter bei der unmittelbaren Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen zur Leitung, Planung und wirtschaftlichen Rechnungsführung des einheitlichen landwirtschaftlichen Reproduktionsprozesses und zur Entwicklung der Nahrungsgüterwirtschaft im Kreis zu organisieren. Alle Grundfragen zur gesellschaftlichen, ökonomischen und sozialen Entwicklung der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft im Kreis sind vor der Beschlussfassung im Rat des Kreises bzw. Kreistag im RLN gründlich zu beraten.

Der RLN mit seinen Kommissionen konzentriert sich vorrangig auf die Lösung folgender Aufgaben:

- weitere Festigung der LPG und VEG in Einheit mit der planmäßigen Vertiefung ihrer horizontalen und vertikalen Kooperationsbeziehungen;
- breitenwirksame Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in den Genossenschaften und volkseigenen Betrieben, die Entwicklung der Neuererarbeit und die Sicherung der Nachnutzung der Neuererlösungen, die Verallgemeinerung der Erfahrungen aus Anwenderseminaren und der Arbeit mit Höchstleistungsschlägen und Höchstleistungsstellen und ihre Auswertung für die Vervollkommnung der schlagbezogenen Höchstleistungskonzeptionen und stallbezogenen Höchstleistungskonzeptionen, komplexe Förderung der Initiativen der Jugend zur Meisterei des wissenschaftlich-technischen Fortschritts insbesondere durch die MMM-, Neuerer- und Rationalisatorienbewegung, die Bildung von Jugendbrigaden, von Jugendforscherkollektiven der FDJ und von Jugendobjekten bei der Anwendung von Schlüsseltechnologien;
- umfassende Intensivierung der Agrarproduktion bei vorrangiger Entwicklung der Pflanzenproduktion, Wachstum der Tierproduktion durch Leistungssteigerung je Tier und höhere Veredlung der Nahrungsgüter zur Sicherung einer stabilen Produktions- und Effektivitätsentwicklung sowie bedarfs- und standortgerechter Produktionsstrukturen innerhalb und zwischen den Kooperationen der LPG und VEG, einschließlich des Schutzes des Bodens und der Gewässer sowie der Erfüllung landeskultureller Aufgaben;

- Unterstützung der Kooperationsräte bei der immer wirkungsvolleren Wahrnehmung der ihnen von den LPG und VEG übertragenen wirtschaftsleitenden Funktionen, insbesondere zur Leitung, Planung und Organisation des einheitlichen Reproduktionsprozesses von Pflanzen- und Tierproduktion bei Festigung der juristischen Selbständigkeit und ökonomischen Eigenverantwortung der LPG und VEG;
- Unterstützung der LPG und VEG bei der Anwendung der bewährten Prinzipien und Methoden der sozialistischen Betriebswirtschaft einschließlich der zunehmenden Nutzung rechnergestützter Entscheidungsvorbereitung, Planung und Information;
- Unterstützung des Rates des Kreises bei der Durchsetzung größerer Wissenschaftlichkeit in der analytischen und langfristig-konzeptionellen Arbeit sowie der LPG und VEG und ihrer Kooperationsräte bei der Erarbeitung anspruchsvoller Pläne und Wettbewerbsprogramme;
- gezielte Einflußnahme auf die planmäßige Überwindung nichtgerechtfertigter Unterschiede in Erträgen, Leistungen und Effektivität sowie auf die konsequente Heranführung von LPG und VEG mit noch niedrigem Produktionsniveau an die Ergebnisse vergleichbarer fortgeschrittener Betriebe;
- Verstärkung der Arbeit mit Normativen, Bestwerten, Bilanzen und Erschließung von Reserven zur Gewährleistung einer hohen Energie-, Material- und Grundfondsökonomie;
- Beratung von Vorschlägen zur Differenzierung ökonomischer Regelungen zwischen den LPG, wie Abgaben und persönliche Einkünfte, Ausarbeitung von Empfehlungen zur Anwendung von Vereinbarungspreisen und zu weiteren ökonomischen Beziehungen zwischen den LPG, VEG und ihren kooperativen Einrichtungen;
- Förderung des Zusammenwirkens aller an der Nahrungsgüterproduktion im Kreis beteiligten LPG, VEG und anderen Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft, der Nahrungsgüterwirtschaft und des Vorleistungsbereiches. Das betrifft vor allem die Zusammenarbeit der LPG und VEG mit den KfL, ZBO, Meliorationsgenossenschaften, ACZ u. a. Einrichtungen, die zu den Ergebnissen der LPG und VEG stärker beizutragen haben und immer wirksamer in die Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zur Intensivierung des landwirtschaftlichen Reproduktionsprozesses einzubeziehen sind. Ebenso betrifft das die Unterstützung der Arbeit der LPG, VEG und anderen Betriebe in den erzeugnisorientierten Kooperationsverbänden;
- gezielte Einflußnahme auf die Sicherung der über die Kooperation hinausgehenden Erfordernisse bei der Futterversorgung großer Tierproduktionsanlagen;
- Unterstützung einer einheitlichen und auf die Schwerpunkte der Intensivierung gerichteten Investitionspolitik zur Modernisierung, Rekonstruktion und Rationalisierung der Grundfonds, Einflußnahme auf die Entwicklung des eigenen Rationalisierungsmittelbaues sowie der Kapazitäts- und Leistungsentwicklung einschließlich für Instandhaltung zur Sicherung einer hohen Effektivität in der Grundfondswirtschaft und höchstmöglicher Stabilität und Rationalität der Produktions- und Arbeitsprozesse;
- Beratung von Vorschlägen und Maßnahmen zur effektiven Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens, seiner quantitativen und qualitativen Reproduktion, zur Qualifizierung der Kader, zur weiteren Förderung der Genossenschaftsbauerinnen und Arbeiterinnen sowie der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen einschließlich des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes und der Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens in den Dörfern;
- Unterstützung des Zusammenwirkens der LPG, VEG und ihrer Kooperationsräte mit den Räten der Gemeinden, der VdgB, der Gewerkschaft, der FDJ und dem VKSK zur Gestaltung schöner sozialistischer Dörfer als Heimstatt der Genossenschaftsbauern und Arbeiter und zur Förderung der individuellen Kleinproduktion.

§ 3

Arbeitsweise des Rates für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft

Grundlage der Arbeit des RLN bilden die Arbeitsordnung und der vom Rat des Kreises bestätigte Arbeitsplan. Der RLN wird vom Vorsitzenden des Rates des Kreises geleitet und von ihm zu seinen planmäßigen Tagungen einberufen. Der RLN tagt in der Regel viermal im Jahr. Die Tagungen des RLN werden entsprechend dem Arbeitsplan vorwiegend in LPG, VEG und ihren Kooperationen sowie in Betrieben des Vorleistungsbereiches und der Nahrungsgüterwirtschaft durchgeführt und sind mit Besichtigungen, Aussprachen in Kollektiven und gemeinsamen Beratungen mit Vorständen von LPG, Leitungen von VEG und Kooperationsräten zu verbinden. Der RLN verabschiedet seine Vorschläge und Empfehlungen, wenn mindestens drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind.

Zu den Beratungen des RLN können auch Mitglieder der ständigen Kommission Landwirtschaft des Kreistages, die nicht dem RLN angehören, sowie entsprechend der Tagesordnung auch Vertreter von gesellschaftlichen Organisationen und Spezialisten eingeladen werden. An den Beratungen des RLN nimmt der Direktor der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises teil. Der Vorsitzende des Rates des Kreises sichert, daß sich die RLN-Tagungen entsprechend dem Arbeitsplan auf die Schwerpunkte der gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklung konzentrieren und daß sie gründlich vorbereitet und ausgewertet werden. Bei Wahrnehmung seiner Aufgaben wird er von einem hauptamtlichen Sekretär des RLN unterstützt.

Der Vorsitzende des Rates des Kreises sorgt dafür, daß die Vorbereitung und Auswertung der RLN-Tagungen im engen Zusammenwirken mit dem Fachorgan für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Kreises, den Räten der Städte und Gemeinden, der VdgB, der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst, der FDJ, dem VKSK, der Agrarwissenschaftlichen Gesellschaft der DDR und den betreffenden Fachbereichen des Rates des Kreises erfolgt.

Arbeitsorgane des RLN sind die Koordinierungsgruppe und die Kommissionen. Für die Realisierung der Aufgaben des RLN schafft das Fachorgan für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Kreises die notwendigen Voraussetzungen, indem es unter Einbeziehung der Genossenschaftsbauern und Arbeiter eine hohe Qualität in der politischen, fachlichen und organisatorischen Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Beratungen des RLN gewährleistet und seine Kommissionen umfassend unterstützt.

§ 4

Einbringung von Vorlagen

Für die Einbringung von Vorlagen mit Vorschlägen, Empfehlungen, Analysen u. a. zur Beratung im RLN sind

- der Vorsitzende des Rates des Kreises,
 - die Koordinierungsgruppe, die Kommissionen des RLN und
 - die Mitglieder des RLN
- berechtigt.

Bei der Ausarbeitung der Vorlagen sind die Erfahrungen und Initiativen der Genossenschaftsbauern und Arbeiter der LPG, VEG und der anderen Betriebe der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises zu nutzen. Die Vorschläge und Empfehlungen müssen von den gesellschaftlichen, ökonomischen und sozialen Entwicklungsbedingungen im Kreis ausgehen und der Verwirklichung der Beschlüsse von Partei und Regierung sowie der Erfüllung und gezielten Überbietung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes dienen.

§ 5

Die Kommissionen des Rates für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft

Die eigenständige und schöpferische Tätigkeit des RLN hat ihre entscheidende Grundlage in einem hohen Niveau der Ar-

beit seiner Kommissionen. Folgende Aufgabenkomplexe werden in Kommissionen des RLN bearbeitet:

- wissenschaftlich-technischer Fortschritt, Anwendung von Schlüsseltechnologien, Neuererwesen, Bewegung der Messe der Meister von morgen;
- Planung und Bilanzierung, Leistungsvergleich, Wettbewerbsführung, ökonomische Regelungen;
- sozialistische Betriebswirtschaft, Vertiefung der Kooperation und Durchsetzung des sozialistischen Leistungsprinzips;
- Intensivierung der Pflanzenproduktion und Tierproduktion sowie der Futterwirtschaft und Futterökonomie;
- Grundfondsreproduktion, Investitionen und Modernisierung sowie rationelle Energieanwendung und Materialwirtschaft;
- Reproduktion und rationelle Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens, Kaderentwicklung, Aus- und Weiterbildung, Förderung der Jugend und Frauen;
- Ordnung und Sicherheit sowie Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz;
- Arbeits- und Lebensbedingungen und Gestaltung sozialistischer Dörfer.

Das Aktiv Frauen ist eine Kommission des RLN; die Vorsitzende sollte Mitglied des RLN sein.

Alle Kommissionen gewährleisten, daß sie auf ihrem jeweiligen Gebiet die Verbindung von Produktion und Wissenschaft in das Zentrum ihrer Arbeit rücken. Dazu ist ein enges Zusammenwirken mit den im Kreis ansässigen wissenschaftlichen Einrichtungen, Tierärzten sowie der Kreislandwirtschaftsschule zu sichern.

Die Leitung der Kommissionen wird erfahrenen Kooperationsratsvorsitzenden, LPG-Vorsitzenden, VEG-Direktoren, Leitern kooperativer Einrichtungen und anderer Betriebe übertragen. Die Kommissionen stützen sich bei der Lösung ihrer Aufgaben auf Beispielsbetriebe bzw. Beispielskooperationen, die auf dem jeweiligen Gebiet über besonders gute Erfahrungen verfügen.

Zur Sicherung einer guten Zusammenarbeit wird angestrebt, daß in den Kommissionen des RLN bewährte Mitglieder aus Kommissionen der Kooperationsräte, der LPG, VEG und der Kooperationsverbände mitarbeiten. Dadurch wird eine hohe Komplexität bei der Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zur umfassenden Intensivierung und weiteren Vertiefung der Kooperation erreicht.

Die Kommissionen berichten in der Regel zweimal jährlich im RLN bzw. in der Koordinierungsgruppe. Sie werden in die Erarbeitung von Vorlagen für den Rat des Kreises einbezogen.

Als Sekretäre der Kommissionen werden erfahrene Kader aus dem Fachorgan für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Kreises eingesetzt. Sie sichern die erforderlichen Bedingungen für die planmäßige Arbeit der Kommissionen und sorgen dafür, daß bei der Vorbereitung von Vorlagen und Empfehlungen die enge Verbindung von hauptamtlicher Arbeit der Kader des Fachorgans und ehrenamtlicher Arbeit der Kommissionsmitglieder sowie die Einbeziehung von weiteren Spezialisten und Wissenschaftlern gewährleistet wird. Die Sekretäre der Kommissionen nehmen als ständige Gäste an den Beratungen des RLN teil.

§ 6

Die Koordinierungsgruppe des Rates für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft

Die Koordinierungsgruppe ist das Arbeitsorgan des RLN zwischen seinen Tagungen und tritt in der Regel monatlich zusammen. Sie wird vom Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft geleitet. Die Koordinierungsgruppe ist das sachkundige Gremium, das die Empfehlungen, Referate und Programme, die dem RLN vorgelegt werden, vorher gründlich berät bzw. selbst erarbeitet.

Der Koordinierungsgruppe gehören an:

- die Vorsitzenden der Kooperationsräte und Vorsitzende von Kommissionen,
- die Direktoren und Leiter wichtiger Betriebe des Vorleistungsbereiches und der Nahrungsgüterwirtschaft,
- der Sekretär des RLN.

Wenn erforderlich, können Vertreter der VdgB, der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst, der FDJ und des VKSK zu den Beratungen der Koordinierungsgruppe eingeladen werden.

Der Arbeitsplan der Koordinierungsgruppe wird ausgehend vom Arbeitsplan des RLN und des Rates des Kreises erarbeitet und vom RLN bestätigt.

Vom RLN werden der Koordinierungsgruppe insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- inhaltliche Vorbereitung der RLN-Tagungen und ihre Auswertung einschließlich der Vertretung von im RLN beratenden und bestätigten Empfehlungen und Hinweisen vor dem Rat des Kreises;
- Koordinierung der Tätigkeit der Kommissionen und zeitweiligen Arbeitsgruppen zur Sicherung einer hohen Rationalität und Vermeidung von Doppelgleisigkeit;
- Unterstützung von Maßnahmen zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Kreis, insbesondere bei der Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln, der MMM- und Neuererarbeit sowie der Nachnutzung von MMM- und Neuererlösungen;
- Zusammenarbeit mit der ständigen Kommission Landwirtschaft des Kreistages;
- Unterstützung der analytischen und langfristig-konzeptionellen Tätigkeit, insbesondere bei der Erarbeitung der Entwicklungskonzeptionen zur Gestaltung der umfassenden und dauerhaften Intensivierung des Reproduktionsprozesses der Landwirtschaft im Kreis;
- Beratung und Kontrolle der Überwindung ungerechtfertigter Unterschiede im Ertrags-, Leistungs- und Effektivitätsniveau, insbesondere zur Heranführung von LPG und VEG mit noch niedrigem Produktionsniveau an das Niveau Fortgeschrittener;
- Vorbereitung von Entscheidungen zur differenzierten Anwendung der staatlichen Direktiven zur Abgabenregelung, zur materiellen Interessiertheit u. a. entsprechend den Rechtsvorschriften und anderen staatlichen Regelungen;
- Einschätzung der Ergebnisse der Plandurchführung und von Maßnahmen zur Erfüllung und gezielten Überbietung der Pläne und Verträge sowie der Einhaltung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin und der Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes.

Die Koordinierungsgruppe hat das Recht, dem Vorsitzenden des Rates des Kreises vorzuschlagen, daß infolge aktueller bzw. nicht vorhersehbarer Ereignisse eine außerplanmäßige RLN-Tagung durchgeführt wird.

§ 7

Der Sekretär des Rates für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft

Der Sekretär des RLN ist als hauptamtlicher Mitarbeiter im Rahmen des Stellenplanes des Rates des Kreises auf Vorschlag des Vorsitzenden des Rates des Kreises von der Kreisbauernkonferenz zu bestätigen.

Der Sekretär des RLN ist dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft arbeitsrechtlich unterstellt. Zur Gewährleistung der planmäßigen Arbeit des RLN hat er insbesondere folgende Aufgaben zu lösen:

- Organisation, inhaltliche Vorbereitung und Auswertung der RLN-Tagungen sowie der Beratungen der Koordinierungsgruppe einschließlich Protokollführung und der Kontrolle der Durchführung festgelegter Aufgaben;
- Sicherung der Registrierung aller im Rahmen der RLN-Arbeit unterbreiteten Hinweise, Kritiken und Eingaben

einschließlich der Information des RLN bzw. seiner Koordinierungsgruppe über das Ergebnis der Bearbeitung bzw. dazu getroffener Entscheidungen;

- Gewährleistung und Kontrolle der systematischen Arbeit mit den vom RLN gegebenen Empfehlungen.

Er löst seine Aufgaben im engen Zusammenwirken mit den Vorsitzenden der Kommissionen und deren Sekretären.

§ 8

Der Rat des Kreises unterstützt die Arbeit der Mitglieder des RLN und seiner Kommissionen durch Einbeziehen in das bestehende Qualifizierungssystem für die Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft.

Die Bildungsmaßnahmen sind so durchzuführen, daß die Mitglieder des RLN und seiner Kommissionen sowie die Mitarbeiter des Fachorgans immer besser befähigt werden, den hohen Anforderungen zur Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts für die umfassende Intensivierung der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft gerecht zu werden.

§ 9

Diese Arbeitsordnung tritt am _____ in Kraft.

Vorsitzender des
Rates des Kreises

Bekanntmachung der Rahmenordnung zur Einbeziehung der Kooperationsverbände in den staatlichen Entscheidungsprozeß vom 11. Juni 1987

Der Ministerrat hat die Rahmenordnung zur Einbeziehung der Kooperationsverbände in den staatlichen Entscheidungsprozeß beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird (Anlage).

Sie ist Grundlage für die Gestaltung der Arbeit der Räte der Bezirke und Kreise mit den Kooperationsverbänden.

Berlin, den 11. Juni 1987

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. Kleinert
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Bekanntmachung

Rahmenordnung zur Einbeziehung der Kooperationsverbände in den staatlichen Entscheidungsprozeß

Die Entwicklung der agrarindustriellen Kooperation in der DDR ist ein Prozeß, der auf die Schaffung günstiger Bedingungen für die Entwicklung der Produktivkräfte und die Festigung des Bündnisses der Arbeiterklasse mit der Klasse der Genossenschaftsbauern gerichtet ist. Er ist untrennbar mit der umfassenden Intensivierung und dem schrittweisen Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden in der Landwirtschaft verbunden. Zugleich werden die Vorzüge der sozialistischen Planwirtschaft in Verbindung mit der weiteren Ausprägung sozialistischer Demokratie zielstrebig genutzt und die Potenzen des Volkseigentums und des genossenschaftlich sozialistischen Eigentums noch besser ausgeschöpft.

Kooperationsverbände sind eine bewährte Form der vorwiegend ergebnisorientierten vertikalen Kooperation zwischen LPG, VEG, GPG sowie ihren kooperativen Einrichtungen der Rohstoffproduktion und der ersten Verarbeitungsstufe, Betrieben der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels, die arbeitsteilig die Erzeugung, Lagerung, Be- und Verarbeitung, Transport, Umschlag sowie den Absatz landwirtschaftlicher Produkte planmäßig organisieren. Das Zusammenwirken im Kooperationsverband erfolgt auf freiwilliger und gleichberechtigter Basis zum gegenseitigen ökonomischen Vorteil bei Wahrung der juristischen Selbständigkeit und ökonomischen Eigenverantwortung der Mitgliedsbetriebe auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung.

Die Vertiefung der ergebnisorientierten agrarindustriellen Kooperation durch Kooperationsverbände und ihre Einbeziehung in den staatlichen Entscheidungsprozeß eröffnet neue Möglichkeiten, die Produktion, Effektivität und Qualität zu erhöhen, um eine stabile, sich stetig verbessernde Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Nahrungsmitteln und der Industrie mit Rohstoffen zunehmend aus eigenem Aufkommen zu sichern sowie insgesamt die gesellschaftliche Entwicklung aktiv zu fördern.

Es werden günstige Bedingungen geschaffen, die gesamte Kette von der Primärproduktion bis zum Handel auf höherem wissenschaftlich-technischen Niveau zu beherrschen und bedeutende Ertrags- und Leistungsreserven zu erschließen. Die Arbeit in den Kooperationsverbänden ist vor allem auf folgende Schwerpunkte zu richten:

- die Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, insbesondere die Einführung von Schlüsseltechnologien, wie der Mikroelektronik und der Biotechnologie, die Nutzung der Erfahrungen der Besten durch ökonomisch wirksame, komplexe Überleitung aufeinander abgestimmter Maßnahmen des zweigspezifischen wissenschaftlich-technischen Fortschritts, mit dem Ziel der Steigerung von Produktion und Arbeitsproduktivität, der Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis, der Erhöhung der Grundfonds-, Material- und Energieökonomie sowie der Senkung des Transportaufwandes und rationalen Nutzung der Naturressourcen,
- die Erhöhung der Versorgungswirksamkeit durch bedarfsgerechte Produktion und vollständige Verwertung des steigenden Rohstoffaufkommens der Landwirtschaft, kontinuierliche Erhöhung des Veredelungsgrades, Erweiterung des Sortiments und Senkung der Verluste in allen Stufen der Erzeugnislinie,
- die umfassende Einflußnahme auf die Qualitätserhöhung und Qualitätssicherung bei allen Stufenprodukten bis zu den versorgungswirksamen Endprodukten, unterstützt durch gemeinsame Maßnahmen für eine durchgängige Qualitätsproduktion bis zur Erzeugung von anerkannten Markenprodukten der Kooperationsverbände,
- die ständige Entwicklung und Koordinierung der Stufenproduktion, die Schaffung ausgewogener Proportionen zwischen der Stufenproduktion, die Sicherung eines kontinuierlichen Stoffflusses und einer hohen Zuverlässigkeit in der Zusammenarbeit aller arbeitsteilig verbundenen Kooperationspartner in der Erzeugnislinie.

I. Aufgaben zur Einbeziehung der Kooperationsverbände in den staatlichen Entscheidungsprozeß

1. Die Räte der Bezirke bzw. Räte der Kreise beziehen zur Vorbereitung von Entscheidungen unter Wahrung der juristischen Selbständigkeit und ökonomischen Eigenverantwortung der Mitgliedsbetriebe die betreffenden Kooperationsverbände (nachfolgend KOV genannt) ein
 - a) die Erarbeitung von Konzeptionen zur Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, zur Entwicklung der Produktion und ihrer Effektivität; zur Erhöhung der Qualität der Produkte und besseren Übereinstimmung von Aufkommen und Verarbeitung sowie zur gesellschaftlichen Entwicklung im Territorium,

- b) den Prozeß der Volkswirtschaftsplanung und Bilanzierung zur Ausarbeitung abgestimmter Vorschläge und Planentwürfe für die Sicherung der Übereinstimmung zwischen Territorial- und Zweigplanung, insbesondere der planmäßig abgestimmten Überleitung komplexer Maßnahmen des erzeugnisspezifischen wissenschaftlich-technischen Fortschritts, der Anwendung von Normen und Richtwerten sowie der Koordinierung und Kontrolle des Vertragsabschlusses,
- c) die Vorbereitung des zielgerichteten Einsatzes materieller und finanzieller Fonds, insbesondere zur beschleunigten Überleitung von Ergebnissen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, zur Rationalisierung und zur Qualitätssicherung,
- d) die Analyse der Produktions- und Reproduktionsprozesse der Erzeugnislinie sowie die Wettbewerbsführung, die Leistungsvergleiche, Leistungsbewertung und -stimulierung zur Erschließung von Produktions-, Leistungs- und Effektivitätsreserven,
- e) die operative Leitung, insbesondere bei der Ausarbeitung und Kontrolle von Maßnahmen zur sortiments- und qualitätsgerechten Erfüllung der Pläne, Verträge und Wettbewerbsprogramme sowie zur Organisierung der gegenseitigen sozialistischen Hilfe und Unterstützung.
2. Die VEB Kombinate der Nahrungsgüterwirtschaft und Obst, Gemüse, Speisekartoffeln (OGS) der Bezirke nehmen im Rahmen der ihnen durch die Räte der Bezirke übertragenen Planungs- und Bilanzierungsfunktionen die Leitung und Planung der abgestimmten Entwicklung von Produktion und Versorgung mit den jeweiligen Erzeugnissen wahr. Das gilt analog für zentralgeleitete Kombinate und Betriebe. Dazu haben die Kombinatbetriebe ihre Kooperationsbeziehungen, insbesondere ihre Vertragsbeziehungen zu den LPG und VEG sowie zu den Handelsbetrieben, weiter auszugestalten.
- a) Die VEB Kombinate beziehen die KOV ihres Verantwortungsbereiches ein in die
- Erarbeitung und Vervollkommnung der Konzeptionen für die Entwicklung der Erzeugnisse im Bezirk,
 - Jahresplanung und die Bilanzierung,
 - langfristige Bedarfsforschung sowie die Ausarbeitung und ständige Aktualisierung der Versorgungskonzeptionen, um eine immer bessere Versorgung zu gewährleisten,
 - Koordinierung der abgestimmten Entwicklung von Produktion und Verarbeitung, insbesondere durch Einflußnahme auf die Durchsetzung des zweigspezifischen wissenschaftlich-technischen Fortschritts und die Erschließung territorialer Reserven für die Produktion, Lagerung, Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.
- b) Die Kombinatbetriebe nehmen bei gleichen Rechten und Pflichten im KOV ihre spezifische Verantwortung als planende und zur Landwirtschaft und dem Handel vertragsschließende Partner wahr, indem sie
- mit den Leitungsorganen der KOV die komplexe Koordinierung und Kontrolle der Vertragsabschlüsse sichern,
 - mit den Leitungsorganen der KOV planvorbereitende Beratungen durchführen sowie zum Stand der Bilanzierung informieren,
 - mit den Räten der Kreise im Planungsprozeß Abstimmungen zur Einordnung der KOV-Betriebe durchführen und
 - auf die durchgängige Qualitätssicherung Einfluß nehmen.
3. Die wissenschaftlichen und weiteren Einrichtungen unterstützen durch das zielgerichtete Zusammenwirken mit den KOV, insbesondere auf der Grundlage von Koordinierungsvereinbarungen und Leistungsverträgen, die breitenwirksame Überleitung der neuen Erkenntnisse von Wis-

senschaft und Technik sowie der Besterfahrungen innerhalb der gesamten Erzeugnislinie.

- a) Die VEB Wissenschaftlich-technisch-ökonomische Zentren der Nahrungsgüterwirtschaft¹ organisieren den wissenschaftlich-technischen Fortschritt und wirken als Überleitungszentren für den zweigspezifischen wissenschaftlich-technischen Fortschritt in den einzelnen Erzeugnislinien. Sie erarbeiten die Grundkonzeption für die komplexe Überleitung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts entsprechend der Aufgabenstellung aus den zweigspezifischen Veredlungskonzeptionen und befähigen so die VEB Kombinate der Nahrungsgüterwirtschaft, in ihren KOV zielstrebig auf die komplex abgestimmte Überleitung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, insbesondere zur Steigerung der Effektivität und der Qualitätssicherung, Einfluß zu nehmen.

- b) Die WIZ der Landwirtschaft unterstützen die KOV entsprechend den festgelegten Aufgaben², insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Anwenderseminaren bzw. Konsultationen zur Überleitung von Forschungsergebnissen und Besterfahrungen in der Erzeugnislinie.

Sie beraten die KOV bei der Nutzung informationsverarbeitender Technik, insbesondere der Entwicklung leistungsfähiger Software und der Einführung rechnergestützter Programme zur Produktionsvorbereitung und -durchführung in der Erzeugnislinie.

- c) Weitere wissenschaftliche Einrichtungen der Landwirtschaft, der Nahrungsgüterwirtschaft, des Handels und anderer Bereiche wirken auf der Grundlage von Koordinierungsvereinbarungen bzw. Verträgen entsprechend ihren spezifischen Aufgaben mit ausgewählten Kooperationsverbänden und deren Mitgliedsbetrieben zur Schaffung wissenschaftlichen Vorlaufs, zur Erprobung von Lösungen sowie zur beispielhaften Überleitung von Forschungsergebnissen zusammen.

- d) Im Rahmen ihrer Verantwortung für die umfassende Intensivierung der Landwirtschaft unterstützen folgende Kombinate, Betriebe und Einrichtungen die effektive Gestaltung des Zusammenwirkens in den KOV:

— Die Kombinate und Betriebe für Landtechnik nehmen in den KOV ihre Aufgabe wahr, indem sie gemeinsam mit den anderen Kooperationspartnern neue wissenschaftlich-technische Lösungen und den Rationalisierungsmittelbau entwickeln sowie eine mit den KOV abgestimmte Fertigung organisieren. Sie orientieren die Mitgliedsbetriebe auf neue technische und technologische Lösungen und beraten sie bei der Überleitung. Sie wirken mit bei der Erarbeitung von Analysen zur Ausstattung der Betriebe mit erzeugnisspezifischen Produktionsmitteln, um effektive, aufeinander abgestimmte Technologien in der Erzeugnislinie zu schaffen.

— Die VEB Saat- und Pflanzgut bzw. die VEB Tierzucht unterstützen die entsprechenden KOV bei der Sicherung der Produktion, insbesondere bei der beschleunigten Überleitung des züchterischen Fortschritts. Sie informieren und beraten die Mitgliedsbetriebe über neue Sorten und deren Rayonierung bzw. über neue Zuchtrichtungen und Verfahren der Tierproduktion sowie Anwendungsmöglichkeiten von Schlüsseltechnologien.

— Die staatlichen Einrichtungen des Veterinärwesens und des Pflanzenschutzes vermitteln neueste wissenschaftliche Erkenntnisse in den KOV und helfen den Mitgliedsbetrieben bei ihrer raschen Anwendung.

¹ In den Zweigen, in denen keine VEB WIZ bestehen, übernehmen diese Funktion die zentralgeleiteten Kombinate bzw. gleichgelagerten Einrichtungen.

² Verfügung vom 22. Mai 1986 zur umfassenden und beschleunigten Anwendung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in den LPG, GPG, VEG und deren kooperativen Einrichtungen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Nr. 3/1986 S. 17)

- e) Die Mitgliedsbetriebe der KOV können gemeinsame Einrichtungen zur Überleitung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse schaffen und gemeinsam Spezialisten einsetzen sowie die Beratungstätigkeit in den KOV organisieren. Dazu sind auch die personellen und materiellen Kapazitäten der Betriebe und Einrichtungen der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels zu nutzen bzw. weiter auszubauen.
4. Die Kooperationsverbände unterstützen durch eine den wachsenden Anforderungen entsprechende Arbeitsweise den staatlichen Entscheidungsprozeß. Auf der Grundlage ihrer Kooperationsvereinbarung sichern sie, daß
- a) durch die Bevollmächtigtenversammlung Entscheidungsgrundlagen und Empfehlungen zur Entwicklung der Produktion und Effektivität in der Erzeugnislinie den Kooperationspartnern und den staatlichen Organen unterbreitet werden,
- b) der Kooperationsverbandsrat
- die Beschlüsse und Empfehlungen für die Bevollmächtigtenversammlung mit Hilfe seiner Arbeitsgruppen und Kommissionen wissenschaftlich begründet erarbeitet,
 - mit den staatlichen Organen Grundsatzentscheidungen zur Produktions- und Effektivitätsentwicklung in der Erzeugnislinie und den einzelnen Mitgliedsbetrieben vorbereitet,
 - im Prozeß der Planung die Übereinstimmung von Zweig- und Territorialplanung unterstützt und
 - bei der Vorbereitung und Koordinierung des Vertragsabschlusses sowie der qualitativen Gestaltung der Wirtschaftsverträge Hilfe leistet,
- c) die Arbeitsgruppen und Kommissionen des Kooperationsverbandsrates durch analytisch-konzeptionelle Arbeit entsprechend ihrer spezifischen Aufgabenstellung in der wissenschaftlichen Entscheidungsvorbereitung mitwirken.

II. Maßnahmen zur Einbeziehung der KOV in den staatlichen Entscheidungsprozeß

Ausgehend von der differenzierten Aufgabenstellung, der Erzeugnispezifität und dem Entwicklungsstand der Verbandsarbeit sind durch die Staatsorgane der einzelnen Leitungsebenen die spezifischen Maßnahmen im Leitungs- und Planungsprozeß festzulegen.

1. Die Ministerien für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und für Handel und Versorgung sichern
- a) die Mitwirkung der KOV im staatlichen Entscheidungsprozeß durch erzeugnispezifische Empfehlungen zur Entwicklung der Kooperationsverbände und die Ausgestaltung ihrer Kooperationsvereinbarung,
- b) die Unterstützung der Fachorgane für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie für Handel und Versorgung der Räte der Bezirke bei der planmäßigen Einbeziehung der KOV in den staatlichen Entscheidungsprozeß.
2. Die Räte der Bezirke fördern zur Sicherung einer bedarfsgerechten effektiven Produktion und höheren Versorgungswirksamkeit aller Erzeugnisse die Entwicklung der ergebnisorientierten agrarindustriellen Kooperation in den Kooperationsverbänden und ihre umfassende Einbeziehung in die Entscheidungsvorbereitung. Dazu sichern sie

- a) eine planmäßige Anleitung und Unterstützung der Verbände sowie ihre Einbeziehung in Koordinierungs- und Planberatungen, Planverteidigungen, in die Kommissions- und Erzeugnisgruppenarbeit,
- b) die Übergabe langfristiger Orientierungen und jährlicher Aufgaben für die KOV der einzelnen Erzeugnislinien,
- c) die Mitarbeit von Kadern der Räte der Bezirke und Räte der Kreise in den Kooperationsverbänden.
3. Die Räte der Kreise fördern die aktive Mitarbeit der Mitgliedsbetriebe in den KOV durch
- a) Einordnung der in den KOV abgestimmten, von den Räten der Bezirke bestätigten Produktions- und Leistungskennziffern und Fondsvorgaben in die Pläne der Kreise, der AIV, der Kooperationen der LPG und VEG, der GPG und der anderen Betriebe der Landwirtschaft,
- b) Maßnahmen zur Erfüllung der Verträge der LPG und GPG mit den Betrieben der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels im Rahmen ihrer staatlichen Pläne,
- c) Unterstützung der LPG und GPG bei der Erfüllung ihrer im Rahmen der Stufenproduktion übernommenen Verpflichtungen als Mitgliedsbetriebe in den KOV.
4. Die Räte für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft (RLN) unterstützen die Entwicklung der ergebnisorientierten Kooperation durch die Mitwirkung bei der Vorbereitung und Realisierung von Entscheidungen der Räte der Kreise zur Förderung der aktiven Tätigkeit der LPG, GPG, VEG und der anderen Betriebe in den KOV.

Die planmäßige Zusammenarbeit der RLN mit den im Territorium wirkenden KOV ist über die Einbeziehung von Leitungsorganen bzw. Mitgliedern der KOV in die Arbeit der RLN, durch Beratungen des RLN zur vertikalen Kooperation und andere geeignete Maßnahmen zu sichern. Gleichfalls sollten die Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen des RLN mit denen der KOV eng zusammenarbeiten und auf diese Weise die horizontale und vertikale Kooperation effektiv miteinander verbinden.

5. Die Einbeziehung in den staatlichen Entscheidungsprozeß erfolgt bei KOV
- a) deren Einzugsgebiet im wesentlichen das Territorium eines Bezirkes umfaßt, durch die Fachorgane für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und für Handel und Versorgung des Rates des Bezirkes im Zusammenwirken mit den Kombinate der Nahrungsgüterwirtschaft bzw. OGS der Bezirke,
- b) deren Einzugsgebiet im wesentlichen die Betriebe des Territoriums eines Kreises umfaßt, durch die Fachorgane für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft und für Handel und Versorgung des Rates des Kreises,
- c) die in einem Bezirk über mehrere Kreise organisiert sind, durch die Fachorgane des Rates des Bezirkes oder in deren Auftrag durch die Fachorgane eines Rates des Kreises,
- d) in denen Mitgliedsbetriebe aus mehreren Bezirken zusammenwirken, durch die Ministerien für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und Handel und Versorgung oder in deren Auftrag durch die Fachorgane der Räte der Bezirke in Abstimmung mit den Kombinate der Nahrungsgüterwirtschaft bzw. OGS der Bezirke.

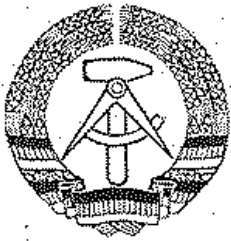
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 30 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610-62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1088, Telefon: 233 43 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I — 20 M, Teil II 1.— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 3 Seiten — 18 M, bis zum Umfang von 16 Seiten — 25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten — 30 M, bis zum Umfang von 48 Seiten — 35 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten — 12 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postfach 696, Erfurt, 990. Außerdem bestellt Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1090, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1987

Berlin, den 15. Juli 1987

Teil I Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
26. 6. 87	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Bestätigung der Haushaltsrechnung für das Jahr 1986	183
29. 6. 87	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Beendigung der Tätigkeit der Kreistage Kalbe/Milde und Tangerhütte sowie die Weiterführung der Tätigkeit der Abgeordneten dieser Volksvertretungen	183
29. 6. 87	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Beendigung der Tätigkeit der Kreisgerichte Kalbe/Milde und Tangerhütte sowie die Weiterführung der Tätigkeit der gewählten Richter und Schöffen dieser Gerichte	184
25. 6. 87	Verordnung über den Export von speziellen Chemikalien, die für friedliche Zwecke bestimmt sind, aber für die Herstellung von chemischen Waffen geeignet sind - Verordnung über den Export spezieller Chemikalien -	184
6. 5. 87	Anordnung über die Nomenklatur überwachungspflichtiger drucktechnischer Anlagenteile für Kernkraftwerke mit Druckwasserreaktoren	185
26. 5. 87	Anordnung Nr. 6 über den Fischfang in der Fischereizone, den Territorialgewässern und inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik - Fischereiordnung -	186
28. 5. 87	Anordnung Nr. 2 über die Rücklieferung und Wiederverwendung von Verpackungsmitteln aus Wellpappe und Vollpappe	188
28. 5. 87	Anordnung über die Richtlinie zur Ermittlung der Kosten für Leitung und Verwaltung	188
29. 5. 87	Anordnung Nr. 2 über die Kalkulationsrichtlinie für den Verantwortungsbereich des VEB Kombinat Spezialtechnik Dresden	189
4. 6. 87	Anordnung Nr. 3 über den öffentlichen Transport von Stückgut - Stückgut-Transport-Anordnung (StTO) -	189
26. 5. 87	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes	189
2. 6. 87	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes	189
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	190
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	190

**Beschluß
der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Bestätigung der Haushaltsrechnung
für das Jahr 1986
vom 26. Juni 1987**

Die der Volkskammer vom Ministerrat vorgelegte Haushaltsrechnung für das Jahr 1986 wird bestätigt.

Dem Ministerrat wird für das Haushaltsjahr 1986 Entlastung erteilt.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 4. Tagung am 26. Juni 1987 gefaßt.

Berlin, den 26. Juni 1987

**Der Präsident der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
Horst Sindermann**

**Beschluß
des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Beendigung der Tätigkeit
der Kreistage Kalbe/Milde und Tangerhütte
sowie die Weiterführung der Tätigkeit
der Abgeordneten dieser Volksvertretungen
vom 29. Juni 1987**

Aufgrund der vom Bezirkstag Magdeburg in Übereinstimmung mit § 80 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1985 über die örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 18 S. 213) beschlossenen Veränderung von Kreisgrenzen im Bezirk Magdeburg wird gemäß § 80 Abs. 4 des genannten Gesetzes festgelegt:

1. Der Kreistag Kalbe/Milde und der Kreistag Tangerhütte beenden ihre Tätigkeit am 31. Dezember 1987.
2. Die Abgeordneten und Nachfolgekandidaten der Kreistage Kalbe/Milde und Tangerhütte setzen ihre Tätigkeit

entsprechend der territorialen Zuordnung ihres Wahlkreises bzw. ihres Wohnsitzes in den Kreistagen Gardelegen, Osterburg, Salzwedel, Stendal oder Wolmirstedt fort. Hinsichtlich der von den Kreistagen Kalbe/Milde und Tangerhütte in die Kommissionen berufenen Bürger ist sinngemäß zu verfahren.

3. Die Kreistage Gardelegen, Osterburg, Salzwedel, Stendal und Wolmirstedt beschließen auf ihrer ersten Tagung im Jahre 1988 über

- die Eingliederung der betreffenden Abgeordneten und Nachfolgekandidaten sowie der berufenen Bürger in die ständigen Kommissionen,
- weitere mit der Veränderung der territorialen Gliederung verbundene Fragen.

Berlin, den 29. Juni 1987

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler

**Beschluß
des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Beendigung der Tätigkeit der Kreisgerichte
Kalbe/Milde und Tangerhütte sowie die Weiterführung
der Tätigkeit der gewählten Richter
und Schöffen dieser Gerichte**

vom 29. Juni 1987

1. Die Kreisgerichte Kalbe/Milde und Tangerhütte stellen mit Wirkung vom 31. Dezember 1987 im Zusammenhang mit der Auflösung der Kreise Kalbe/Milde und Tangerhütte ihre Tätigkeit ein.
2. Die bei den Kreisgerichten Kalbe/Milde und Tangerhütte anhängigen Gerichtsverfahren gehen in dem Stand, in dem sie sich am 31. Dezember 1987 befinden, auf die entsprechend der territorialen Neugliederung zuständigen Kreisgerichte Gardelegen, Osterburg, Salzwedel, Stendal oder Wolmirstedt über.
3. Die Richter üben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl bei dem Kreisgericht aus, dem sie zugeordnet wurden.
4. Die für die Kreisgerichte Kalbe/Milde und Tangerhütte gewählten Schöffen setzen ab 1. Januar 1988 ihre Tätigkeit bei den Kreisgerichten Gardelegen, Osterburg, Salzwedel, Stendal oder Wolmirstedt fort. Maßgeblich dafür ist die territoriale Zuordnung der Stadt bzw. Gemeinde, in der die Schöffen auf Versammlungen der Werktätigen gewählt worden sind.

Berlin, den 29. Juni 1987

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler

**Verordnung
über den Export von speziellen Chemikalien,
die für friedliche Zwecke bestimmt sind,
aber für die Herstellung
von chemischen Waffen geeignet sind**

— Verordnung über den Export
spezieller Chemikalien —

vom 25. Juni 1987

Im Interesse der Nichtweiterverbreitung von chemischen Waffen wird für den Export von speziellen Chemikalien folgendes verordnet:

§ 1

Diese Verordnung regelt die Genehmigungspflicht und die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung zum Export von Chemikalien, die für friedliche Zwecke bestimmt sind, aber für die Herstellung von chemischen Waffen eingesetzt werden können. Diese Chemikalien werden in dieser Verordnung als spezielle Chemikalien bezeichnet und sind in der Anlage aufgeführt.

§ 2

(1) Internationale Wirtschaftsverträge über den Export von speziellen Chemikalien bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Minister für Außenhandel. Die Erteilung der Genehmigung ist Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der internationalen Wirtschaftsverträge.

(2) Erteilte Genehmigungen können bei Wegfall ihrer Grundlagen jederzeit widerrufen werden.

§ 3

Die Genehmigung von internationalen Wirtschaftsverträgen über den Export von speziellen Chemikalien wird nur erteilt, wenn:

1. im Vertrag der Verwendungszweck von speziellen Chemikalien eindeutig bestimmt ist und damit die ausschließliche Verwendung für friedliche Zwecke gewährleistet erscheint oder im Vertrag der Käufer ausdrücklich zusichert, daß die speziellen Chemikalien ausschließlich für friedliche Zwecke verwendet werden und
2. eine Erklärung des zuständigen staatlichen oder gleichgestellten Organs des Importlandes vorliegt, in der bescheinigt wird, daß die speziellen Chemikalien ausschließlich und vollständig für friedliche Zwecke eingesetzt werden und
3. der Reexport oder eine anderweitige Weitergabe an Dritte vertraglich ausgeschlossen ist oder die Voraussetzungen gemäß § 5 vorliegen.

§ 4

Auf die im § 3 Ziff. 2 genannte Erklärung kann verzichtet werden, wenn das zuständige staatliche oder gleichgestellte Organ des Importlandes nachweist, daß sich dieses Land völkerrechtlich bindend verpflichtet hat, chemische Waffen weder zu entwickeln, herzustellen, anderweitig zu erwerben, weiterzugeben, zu lagern noch anzuwenden.

§ 5

Der Minister für Außenhandel hat das Recht, Genehmigungen zum Reexport oder zur anderweitigen Weitergabe von speziellen Chemikalien an Dritte zu erteilen. Diese Genehmigung wird jedoch nur erteilt, wenn vom Käufer zugesichert wird, daß beim Reexport oder bei einer anderweitigen Weitergabe die Anforderungen gemäß den §§ 3 und 4 nachweislich erfüllt sind.

§ 6

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Außenhandel. Er kann in Durchführungsbe-

stimmungen die Anlage zu dieser Verordnung ergänzen oder verändern.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. August 1987 in Kraft und ist auf alle internationalen Wirtschaftsverträge über den Export von speziellen Chemikalien anzuwenden, die nach diesem Termin unterzeichnet werden.

Berlin, den 25. Juni 1987

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

Dr. Beil
Minister für Außenhandel

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Liste der speziellen Chemikalien

1. Chlorcyan
2. Kohlendioxidchlorid
3. Cyanwasserstoff
4. Phosphoroxichlorid
5. Phosphor(III)chlorid
6. Trichlornitromethan
7. Di(2-hydroxyethyl)sulfid
8. Dimethylaminhydrochlorid
9. 1-Hydroxy-2-chlorethan
10. Verbindungen mit Methylphosphorbindung

Anordnung

**über die Nomenklatur
überwachungspflichtiger drucktechnischer
Anlagenteile für Kernkraftwerke mit
Druckwasserreaktoren**

vom 6. Mai 1987

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Überwachung

(1) Drucktechnische Anlagenteile für Kernkraftwerke mit Druckwasserreaktoren¹ (nachfolgend Anlagenteile genannt) gemäß Anlage unterliegen einer Überwachung durch das Staatliche Amt für Technische Überwachung (nachfolgend Amt genannt) entsprechend der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — (GBl. I Nr. 59 S. 556).

(2) Der Überwachung unterliegen auch Wasseraufbereitungsanlagen in Kernkraftwerken mit Druckwasserreaktoren.

¹ Drucktechnische Anlagenteile für Kernkraftwerke mit Druckwasserreaktoren nach TGL 38816/01 — Gesundheits- und Arbeitsschutz; Kernkraftwerke; Termini; Definitionen; Sicherheitstechnische Forderungen —

(3) In die Überwachung gemäß den Absätzen 1 und 2 werden auch MSR-Einrichtungen einbezogen, die als sicherheitstechnische Mittel für die Parameter Druck, Temperatur und Füllstand eingesetzt sind.

§ 2

Zulassung, Zustimmung

(1) Die Leiter von Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und die Vorstände von Genossenschaften (nachfolgend Betriebe genannt) haben beim Amt für

- a) überwachungspflichtige Anlagenteile zu beantragen die
 1. Zustimmung zum Projekt
 2. Zulassung des Betriebes zur Herstellung, Errichtung und/oder Instandsetzung
 3. Zulassung des Betriebes zur chemischen Reinigung einschließlich Dekontamination
 4. Zustimmung zur Herstellung
 5. Zulassung sicherheitstechnischer Mittel gemäß der Anordnung vom 29. März 1982 über den Einsatz von sicherheitstechnischen Mitteln in überwachungspflichtigen Anlagen (GBl. I Nr. 15 S. 322)
 6. Zustimmung zur Inbetriebnahme
 7. Zustimmung zum Import;
- b) überwachungspflichtige Wasseraufbereitungsanlagen zu beantragen die
 1. Zustimmung zum Projekt
 2. Zustimmung zur Inbetriebnahme.

(2) Beabsichtigte Änderungen oder Instandsetzungen an überwachungspflichtigen Anlagenteilen einschließlich sicherheitstechnischer Mittel sind dem Amt vor ihrer Realisierung zu melden. Das Amt entscheidet vor Wiederinbetriebnahme über erforderlich werdende Prüfungen und Zustimmungen.

§ 3

Revisionen, Prüfungen

(1) Revisionen an überwachungspflichtigen Anlagenteilen dürfen nur von dafür zugelassenen Revisionsberechtigten durchgeführt werden.

(2) Rahmenprüfprogramme und spezielle Prüfprogramme für Nullzustandsprüfungen, Revisionen und die Lebensdauerüberwachung für überwachungspflichtige Anlagenteile sind mit dem Amt abzustimmen.

§ 4

Übergangsbestimmungen

(1) Revisionsberechtigte für überwachungspflichtige Druckgefäße, die bisher Revisionen an überwachungspflichtigen Anlagenteilen durchgeführt haben, sind dazu bis 31. Dezember 1988 weiterhin berechtigt. Danach müssen sie als Revisionsberechtigte gemäß § 3 Abs. 1 zugelassen sein. Anträge auf Umstufung sind bis 31. August 1988 beim Amt zu stellen.

(2) In die Überwachung neu aufgenommene Anlagenteile und Wasseraufbereitungsanlagen sind dem Amt bis 31. März 1988 zu melden.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 28. Juli 1978 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger drucktechnischer Ausrüstungen für Kernkraftwerke mit Druckwasserreaktoren (GBl. I Nr. 27 S. 305) außer Kraft.

Berlin, den 6. Mai 1987

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
Kuntzsche

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Anlagenteile nach TGL 30316/01,
die einer Überwachung unterliegen:**

1. Gefäße, Pumpengehäuse und verbindende Rohrleitungen mit darin enthaltenen Absperrarmaturen des Primärkreislaufes sowie eingebundene Rohrleitungen bis einschließlich Rohrbruchsicherung, Begrenzungseinsatz oder erster Absperrarmatur einschließlich Sicherheitsventile;
2. Gefäße des Sekundärkreislaufes mit einem Betriebsdruck > 0,07 MPa und einem Druck (MPa) — Inhalt (l) — Produkt > 100;
3. Frischdampf-, Speisewasser- und Havariespeisewasserleitungen des Sekundärkreislaufes mit den darin eingebundenen Armaturen einschließlich Sicherheitsventilen;
4. Gefäße der Hilfsanlagen des Primärkreislaufes einschließlich der Reaktornotkühlanlagen mit einem Betriebsdruck > 0,07 MPa, einem inneren Durchmesser > 150 mm und einem Druck (MPa) — Inhalt (l) — Produkt > 100;
5. Druckseitige Rohrleitungen der Reaktornotkühlanlagen einschließlich Armaturen.

Anordnung Nr. 6¹**über den Fischfang in der Fischereizone,
den Territorialgewässern und inneren Seegewässern
der Deutschen Demokratischen Republik**

— Fischereiordnung —

vom 26. Mai 1987

Zur Änderung der Anordnung vom 5. Januar 1979 über den Fischfang in der Fischereizone, den Territorialgewässern und inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik — Fischereiordnung — (GBl. I Nr. 4 S. 40) in der Fassung der Anordnung Nr. 4 vom 23. März 1984 (GBl. I Nr. 13 S. 172) und der Anordnung Nr. 5 vom 5. März 1985 (GBl. I Nr. 8 S. 95) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Bei der Ausübung des Fischfanges und des Angelsportes in den Fischereigewässern der DDR ist verboten:

1. die Anwendung chemischer oder mechanischer Betäubungsmittel sowie explodierender oder für die Fische schädlicher Stoffe,
2. die Anwendung von Stechseisen jeglicher Art oder Methoden, die geeignet sind, Fische zu verwunden,
3. das Zusammentreiben von Fischen mit Fackeln oder anderen Leuchtmitteln sowie das Pulschen, Schlagen und Klappern, Ausgenommen hiervon sind das Klappern bei der Zanderstellfischerei zu Eis, das Pulschen der Staknetzfisherei und bei der Fischerei mit Zanderstellnetzen,
4. das Darren mit einer Schleppangel,
5. das Angeln mit einer Schott- oder Tuckangel, mit Ausnahme in der Fischereizone,
6. die Anwendung von Harpunen,
7. andere Angelsportgeräte, als nach der Gewässerordnung des Deutschen Anglerverbandes zugelassen sind, zu verwenden.

¹ Anordnung Nr. 5 vom 5. März 1985 (GBl. I Nr. 8 S. 95)

(2) Es ist verboten, sich ohne Genehmigung mit fangfertigen Fischfang- oder Angelsportgeräten an oder auf den Fischereigewässern aufzuhalten.

(3) Verbotene Fischfanggeräte dürfen weder hergestellt noch in den Handel gebracht werden. Sie unterliegen in jedem Fall der entschädigungslosen Einziehung durch das Fischereiaufsichtsamt.“

§ 2

Die Absätze 1 und 6 des § 18 erhalten folgende Fassung:

„(1) Fischfanggeräte außer Kummreusen müssen zueinander einen Abstand von mindestens 100 m haben. Der Abstand dieser Geräte zu Reusen und zu Reusenköpfen muß mindestens 300 m betragen. Dieser Abstand gilt auch für die Ausübung der Garn- und Streuerfischerei sowie für Kummreusen zueinander.

(6) Verankerte Netze, Angeln und Aalkorbketten sind am Anfang und am Ende mit einer mindestens 1,5 m über die Wasseroberfläche hinausragenden Boje (Schweken) zu kennzeichnen. Am oberen Ende dieser Bojen sind je 2 rechteckige Fähnchen in der Mindestabmessung von 300 mm × 200 mm übereinander anzubringen. Übersteigt die durchgängige Länge bei der Stellnetzfisherei 300 m, sind mindestens alle 250 m Zwischenbojen zu setzen. Alle Zwischenbojen sind mit einem rechteckigen Fähnchen zu kennzeichnen.“

§ 3

Der § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

(1) Die Genehmigung zur Ausübung des Angelsportes auf und an den Fischereigewässern wird durch das Fischereiaufsichtsamt erteilt und ist gebührenpflichtig. Die Genehmigung ist bei der Ausübung des Angelsportes mitzuführen und auf Verlangen der Aufsichtsorgane vorzuweisen.

(2) An der Küste im Bereich der Territorialgewässer der DDR kann jedes Mitglied des Deutschen Anglerverbandes den Angelsport ausüben, sofern es im Besitz eines gültigen Mitgliedsbuches und der Jahresangelberechtigung des Deutschen Anglerverbandes ist. Das Mitgliedsbuch und die Jahresangelberechtigung sind den Aufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen.

(3) Die Durchführung des Angelsportes hat auf der Grundlage der Gewässerordnung des Deutschen Anglerverbandes der DDR und unter Beachtung der Grenzordnung vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 11 S. 208) mit den dafür zugelassenen Angelsportgeräten zu erfolgen.

(4) Der Angelsport darf an und auf den Fischereigewässern der DDR nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang ausgeübt werden.

(5) Fische dürfen nur für den Eigenbedarf gefangen werden. Die Fangbegrenzung für Sportangler beträgt je Angeltag insgesamt 3 Feinfische folgender Arten: Hecht, Zander, Schleie, Salmoniden, Karpfen oder Aal. Für genehmigte Wettkämpfe können vom Fischereiaufsichtsamt Ausnahmen von dieser Festlegung zugelassen werden.

(6) Bei der Ausübung des Angelsportes in den Fischereigewässern der DDR ist von sämtlichen Fischfanggeräten und von ständigen oder zeitweiligen Fischfangvorrichtungen ein Abstand von mindestens 100 m einzuhalten. Von Stauwehren oder Fischwegen ist ein Abstand von mindestens 100 m einzuhalten, sofern nicht in anderen Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist. Hinsichtlich des Mindestabstandes zu den seitlichen Begrenzungslinien von Fahrwassern oder Kurswegen gelten die Bestimmungen des § 18 Abs. 3.

(7) Die Genehmigung zur Ausübung des Angelsportes kann versagt oder entzogen werden, wenn ein Sportangler gröblich oder wiederholt gegen fischereirechtliche Vorschriften, das Statut oder die Gewässerordnung des Deutschen Anglerverbandes verstoßen hat.

(8) Über den Umfang der Beangelung der Fischereigewässer der DDR und über das Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen zur Ausübung des Angelsportes entscheidet das Fischereiaufsichtsamt in Abstimmung mit dem Präsidium des Deutschen Anglerverbandes.

(9) Die zur Ausübung des Angelsportes in den inneren Seegewässern benutzten Boote sind so zu verankern, daß ein Treiben über Grund ausgeschlossen ist."

§ 4

Die Absätze 4 und 6 des § 25 erhalten folgende Fassung:

„(4) Das Fischereiaufsichtsamt der DDR erteilt an die Fangbetriebe Lizenzen, die die Höhe der Quoten für spezielle Fischarten, zu deren Abfischung die Fangbetriebe gemäß § 2 a Abs. 2 berechtigt sind, sowie weitere notwendige Festlegungen enthalten. Die Fangbetriebe haben monatlich die Höhe des Gesamtfanges sowie die Menge der mitgefangenen und nicht lebensfähigen untermaßigen Fische an das Fischereiaufsichtsamt zu melden. Die Meldung hat nach Arten getrennt über die zuständige Fischereiaufsichtsstelle zu erfolgen. Für die Einhaltung der Lizenzbestimmungen sowie der festgelegten Meldepflicht tragen die Leiter der Fangbetriebe die Verantwortung.

(6) Der Leiter des Fischereiaufsichtsamtes ist befugt, zu den in den §§ 8, 9, 12, 13, 14 Abs. 3 und 18 Absätze 1, 5 und 6 enthaltenen Regelungen auf Antrag Ausnahmen befristet zuzulassen. Die Anträge müssen insbesondere Angaben über Grund, Art und Weise und Zeitraum der Abweichungen zu den genannten Regelungen sowie die vorgesehenen Maßnahmen, die den Schutz der lebenden Ressourcen unter den abweichenden Bedingungen gewährleisten, enthalten. Die Ausnahmegenehmigungen sind schriftlich zu erteilen und können jederzeit durch den Leiter des Fischereiaufsichtsamtes widerrufen werden.“

§ 5

Der § 25 wird um folgenden Abs. 7 ergänzt:

„(7) Die Mitarbeiter des Fischereiaufsichtsamtes sind befugt, Einsicht in Genehmigungen und Dokumente über die Ausübung des Fischfanges zu nehmen sowie Wasserfahrzeuge und eingefriedete Grundstücke und Gebäude, in denen sich ständige Fangvorrichtungen befinden oder von denen aus der Fischfang oder der Angelsport ausgeübt wird, zu betreten. Bei Verstößen gegen diese Anordnung kann zur Feststellung der Personalien in den Personalausweis eingesehen werden.“

§ 6

Der § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis zu 500 M kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die in dieser Anordnung ausgesprochenen Verbote und Festlegungen betreffend die
 - Mindestmaße einzelner Fischarten,
 - Mindestmaschenweiten für Fanggeräte,
 - Schonzeiten und Schonbezirke,
 - Anwendung bzw. Beschränkung der Anwendung bestimmter Fanggeräte und Fangmethoden,
 - Ordnung beim Fischfang,
 - Lizenzbestimmungen,
 - Ausübung des Angelsportes,
 - Herstellung und den Vertrieb verbotener Fanggeräte verstößt;
2. die gemäß dieser Anordnung erforderlichen Genehmigungen für
 - die Ausübung des Fischfanges und des Angelsportes,
 - die Umsetzung von Fischen,

- das Aufstellen und den Einsatz von Fischfanggeräten und Sperrvorrichtungen,
- die Werbung von Wasserpflanzen,
- den Einsatz von Lichtquellen

nicht einholt oder nicht bei sich führt;

3. das in dieser Anordnung vorgeschriebene Fangtagebuch nicht führt oder bei Kontrollen durch Mitarbeiter des Fischereiaufsichtsamtes nicht vorweist;
4. die in dieser Anordnung festgelegten Meldepflichten betreffend
 - die Feststellung untermaßiger Fische,
 - den Ursprung zu schonender Fischarten,
 - das Fischsterben,
 - den Kauf und Verkauf sowie die Veränderung der maschinellen Ausrüstung von Fischereifahrzeugen,
 - die Höhe des Fanges entsprechend § 25 Abs. 4 nicht erfüllt;
5. den auf der Grundlage dieser Anordnung erfolgenden Weisungen des Fischereiaufsichtsamtes oder seiner Mitarbeiter nicht nachkommt;
6. ohne Genehmigung mit fangfertigen Fischfang- oder Angelsportgeräten an oder auf den Fischereigewässern angetroffen wird;
7. bei der gewerbsmäßigen Ausübung des Fischfanges die von ihm gefangenen Fische den Aufkaufstellen nicht im vollen Umfang zum Kauf anbietet.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gemäß den Absätzen 1 und 2 obliegt dem Leiter des Fischereiaufsichtsamtes.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten sind die hierzu ermächtigten Mitarbeiter des Fischereiaufsichtsamtes und die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1 M bis 20 M auszusprechen.

(5) Gegenstände, die zum unzulässigen Fischfang benutzt werden, können zusammen mit dem sich zum Zeitpunkt der Feststellung der Ordnungswidrigkeit an Bord befindlichen Fang oder selbständig eingezogen werden.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 2 vom 3. Januar 1980 über den Fischfang in der Fischereizone, den Territorialgewässern und inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik — Fischereiordnung — (GBl. I Nr. 4 S. 38) außer Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1987

Der Minister
für Bezirksleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie
Dr. Wa n g e

Anordnung Nr. 2¹
über die Rücklieferung und Wiederverwendung
von Verpackungsmitteln aus Wellpappe und Vollpappe
vom 28. Mai 1987

Zur Änderung der Anordnung vom 14. Mai 1981 über die Rücklieferung und Wiederverwendung von Verpackungsmitteln aus Wellpappe und Vollpappe (GBl. I Nr. 20 S. 260) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Wiederverwendungsfähige Verpackungsmittel sind grundsätzlich rücklieferungspflichtig und der Wiederverwendung zuzuführen, soweit sie als Transport- und Verbraucherpackung nicht Bestandteil des EVP sind. Wiederverwendungsfähige Verpackungsmittel sind so zu behandeln, zu lagern und zu transportieren, daß sie vor gebrauchswertmindernden Einflüssen geschützt sind und nach der Rücklieferung wieder verwendet werden können. Eine Ablieferung wiederverwendungsfähiger Verpackungsmittel an die Betriebe des VE Kombinat Sekundärrohstofffassung ist unzulässig.

(2) Nichtwiederverwendungsfähige und auch für andere Verpackungszwecke oder als Transporthilfsmittel nicht einsetzbare Verpackungsmittel sind vor der Rücklieferung auszusortieren. Es ist unzulässig, tatsächlich nicht wiederverwendungsfähige Verpackungsmittel (angerissene, stark verschmutzte, durchnässte oder anderweitig unbrauchbar gewordene Verpackungsmittel) an den Versender zurückzuliefern.

(3) Für Verpackungsmittel, die beim Versender aus technologischen Gründen für das Verpacken gleicher oder ähnlicher Erzeugnisse nicht wieder eingesetzt werden können, sind vom übergeordneten Organ des Senders in Zusammenarbeit mit dem bilanzierenden Organ Möglichkeiten der Wiederverwendung als Verpackung oder andere Einsatzgebiete zu prüfen und der Empfänger ist über das Ergebnis zu informieren.

(4) Nachweisbar nicht wiederverwendungsfähige Verpackungsmittel sind als Sekundärrohstoffe den territorial zuständigen Betrieben des VE Kombinat Sekundärrohstofffassung zuzuführen. Für den Einzelhandel gelten die spezifischen Regelungen der Anordnung vom 12. Juli 1976 über die planmäßige Erfassung von Altrohstoffen (GBl. I Nr. 29 S. 387).

(5) Für die Rücklieferung und Wiederverwendung von Verpackungsmitteln im Verkehr mit Arzneimitteln und medizinischen Erzeugnissen sowie im Lebensmittelverkehr gelten die dafür erlassenen Rechtsvorschriften.²

(6) Über den Zu- und Abgang wiederverwendungsfähiger Verpackungsmittel, über den Einsatz der Verpackungsmittel und über die Übergabe nicht wiederverwendbarer Verpackungsmittel an die Betriebe des VE Kombinat Sekundärrohstofffassung ist ein kontrollfähiger Nachweis zu führen.“

§ 2

Der § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wiederverwendungsfähige Verpackungsmittel sind vom Empfänger an den Sitz des Senders oder an den von ihm benannten Ort zurückzusenden. Ist der Einsatz der Verpackungsmittel in einem dem Empfänger näher gelegenen Betriebsteil des Senders möglich, so ist zur Verkürzung der Transportwege die Rücklieferung an diesen Betriebsteil

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 14. Mai 1981 (GBl. I Nr. 20 S. 260).

² Z. Z. gelten:

— die Anordnung vom 6. August 1982 über die Rücklieferung und Wiederverwendung von Verpackungsmitteln aus Wellpappe und Vollpappe im Verkehr mit Arzneimitteln und medizinischen Erzeugnissen (GBl. I Nr. 32 S. 571).

— die Anordnung vom 17. März 1977 über die hygienischen Voraussetzungen für die Wiederverwendung von Verpackungsmitteln aus Wellpappe und Vollpappe im Lebensmittelverkehr (GBl. I Nr. 7 S. 58).

zwischen dem Versender und Empfänger zu vereinbaren. Gegenüber den Einzelhandelsbetrieben sind die Versender abholepflichtig, wenn nichts anderes vereinbart worden ist. Bei Selbstabholung ist Leistungsort der Sitz des Empfängers, beim Versenden der Sitz des Senders bzw. der Sitz des von ihm benannten Betriebes.“

§ 3

Der § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Versender sind verpflichtet, alle vom Empfänger zurückgelieferten bzw. bereitgestellten Verpackungsmittel entgegenzunehmen und haben, wenn nichts anderes vereinbart, die Kosten für die Rücklieferung zu tragen. Wiederverwendungsfähige Verpackungsmittel sind sortiert, in sauberem Zustand, gebündelt zurückzuliefern bzw. bereitzustellen.“

§ 4

Der § 7 Abs. 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Für jedes zurückgelieferte, aber nicht als wiederverwendungsfähig anerkannte Verpackungsmittel sind dem Empfänger 50 % des Erlösten Sekundärrohstoffaufkaufpreises vom Versender zu vergüten.“

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. August 1987 in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1987

Der Minister
für Glas- und Keramikindustrie
Prof. Dr. Grünheid

Anordnung
über die Richtlinie zur Ermittlung der Kosten
für Leitung und Verwaltung
vom 28. Mai 1987

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und den zuständigen Ministern wird folgendes angeordnet:

§ 1

Zur Ermittlung der Kosten für Leitung und Verwaltung als Grundlage ihrer Planung, Normierung, Abrechnung und Kontrolle in den volkseigenen Kombinat und Betrieben sowie den nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Einrichtungen und wirtschaftsleitenden Organen wird die Richtlinie zur Ermittlung der Kosten für Leitung und Verwaltung¹ in Kraft gesetzt.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Richtlinie zur Ermittlung der Kosten für Leitung und Verwaltung ist erstmalig bei der Planung für das Jahr 1988 anzuwenden.

(2) Die Anordnung vom 11. Mai 1978 über die Inkraftsetzung und Herausgabe der Richtlinie zur Ermittlung der Kosten für Leitung und Verwaltung (GBl. I Nr. 16 S. 185) tritt am 1. Januar 1988 außer Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1987

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
Prof. Dr. sc. Dr. h. c. Donda

¹ Diese Richtlinie wird den Anwendern durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik direkt zugestellt.

**Anordnung Nr. 2¹
über die Kalkulationsrichtlinie
für den Verantwortungsbereich
des VEB Kombinat Spezialtechnik Dresden
vom 29. Mai 1987**

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Änderungen und Ergänzungen der speziellen Kalkulationsrichtlinie (Verfügung Nr. 5/85) für den Verantwortungsbereich des VEB Kombinat Spezialtechnik Dresden (Verfügung Nr. 8/87) werden in Kraft gesetzt.

§ 2

Der Generaldirektor des VEB Kombinat Spezialtechnik Dresden ist verpflichtet, die Änderungen und Ergänzungen der speziellen Kalkulationsrichtlinie dem von ihm in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1987

**Der Minister
für Allgemeinen Maschinen-,
Landmaschinen- und Fahrzeugbau
I. V.: Seidel
Staatssekretär**

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 7. März 1985 (GBl. I Nr. 8 S. 95)

**Anordnung Nr. 3¹
über den öffentlichen Transport von Stückgut
— Stückgut-Transport-Anordnung (StTO) —
vom 4. Juni 1987**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 15. Februar 1984 über den öffentlichen Transport von Stückgut — Stückgut-Transport-Anordnung (StTO) — (GBl. I Nr. 9 S. 93) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 23. Oktober 1985 (GBl. I Nr. 32 S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 Abs. 2 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) den Transport durch Zusammenfassen von Einzelsücken zu Ladeeinheiten, insbesondere durch Verwenden von Kleincontainern und Paletten oder auch in anderer geeigneter Weise, oder zu größeren Versandstücken verstärkt zu rationalisieren.“

§ 2

(1) Der § 6 Abs. 1 wird durch folgenden Buchst. p ergänzt:

„p) unpalettiertes bzw. unpaketiertes (nicht unterfahrbares) Leergut sowie leere, auf der Grundlage der in den Verkehrsbestimmungen veröffentlichten Palettenaustauschbedingungen nach Bauart und Zustand austauschfähige kundeneigene Paletten.“

(2) Der § 6 Abs. 2 wird durch folgenden Buchst. e ergänzt:

„e) palettiertes bzw. paketiertes (unterfahrbares) Leergut sowie leere nicht austauschfähige kundeneigene Paletten, wenn ein Lastlauf im Eisenbahntransport oder im Sammelguttransport der Binnenspedition nachgewiesen werden kann.“

¹ Anordnung Nr. 2 vom 23. Oktober 1985 (GBl. I Nr. 33 S. 365)

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. August 1987 in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1987

**Der Minister für Verkehrswesen
I. V.: Scholz
Staatssekretär**

**Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet des Gesundheits- und
Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes
vom 26. Mai 1987**

§ 1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 741 vom 19. März 1975 — Arbeiten mit Polystyrol schaumfähig und Polystyrolschaum — (Sonderdruck Nr. 793 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1987 in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1987

**Der Minister
für Schwermaschinen- und Anlagenbau
Dr.-Ing. Lauck**

¹ Dafür gelten die Standards:
TGL 23237/83 — Plaste; Polystyren schaumfähig (PS-E); Formmasse; Eigenschaften und Schutzmaßnahmen,
TGL 39471 — Plaste; Polystyren (PS)-Schaumstoff; Eigenschaften und Schutzmaßnahmen.

**Anordnung
über die Aufhebung
von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet
des Gesundheits- und Arbeitsschutzes
vom 2. Juni 1987**

§ 1

Die Arbeitsschutzanordnung 321 vom 2. Januar 1953 — Brauereien und Mälzereien — (GBl. Nr. 20 S. 283), die Arbeitsschutzanordnung 322 vom 1. Juli 1952 — Herstellung von Mineralwasser — (GBl. Nr. 94 S. 591; Ber. GBl. Nr. 133 S. 883) und die Bekanntmachung einer Ergänzung vom 1. September 1952 (GBl. Nr. 121 S. 820) werden aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 2. Juni 1987

**Der Minister
für Bezirksleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie
I. V.: Koschella
Staatssekretär**

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 3 vom 23. April 1987 enthält:	Seite
Bekanntmachung vom 16. März 1987 zum Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung des Königreiches Schweden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 26. Juni 1986	17
Zweite Bekanntmachung vom 27. Januar 1987 zum Europäischen Abkommen vom 1. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr eingesetzten Fahrpersonals (AETR)	24
Bekanntmachung vom 2. März 1987 zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967	24
Die Ausgabe Nr. 4 vom 10. Juni 1987 enthält:	
Bekanntmachung vom 13. März 1987 zur Konvention über den physischen Schutz von Kernmaterial vom 3. März 1980	25
Bekanntmachung vom 27. April 1987 zum Abkommen über Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe bei der Sicherstellung und Rückgabe von ungesetzlich über die Staatsgrenzen beförderten Kulturgütern vom 22. April 1986	35
Bekanntmachung vom 1. April 1987 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Jemenitischen Arabischen Republik vom 2. Mai 1986	38
Bekanntmachung vom 6. April 1987 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Schweden über den Verzicht auf Legalisation von Urkunden vom 26. Juni 1986	39
Bekanntmachung vom 20. April 1987 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Griechischen Republik über Rechtshilfe in Zivilsachen vom 6. Juli 1984	39
Bekanntmachung vom 1. April 1987 zur Zollkonvention über Container, 1972, vom 2. Dezember 1972	39
Mitteilung Nr. 1/1987 vom 20. Mai 1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	39
Mitteilung Nr. 2/1987 vom 20. Mai 1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	40

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 886/22

Regelung Nr. 37 Revision 1 — Glühlampen für Scheinwerfer und Leuchten von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern — zum „Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967“

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
Postschließfach 696, Erfurt, 5010, zu beziehen.*

F-Sonderdruck Nr. 1272/1

Anordnung Nr. Pr. 564/1 vom 24. April 1987 über die Preise für Leistungen des Elektroinstallationshandwerks

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
Postschließfach 696, Erfurt, 5010, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.*

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M., Teil II 1,— M. — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M., bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M., bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M., bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M. je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M. mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1987

Berlin, den 18. Juli 1987

Teil I Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
17. 7. 87	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über eine allgemeine Amnestie aus Anlaß des 38. Jahrestages der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik	181
17. 7. 87	Festlegungen des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Durchführung des Beschlusses des Staatsrates über eine allgemeine Amnestie aus Anlaß des 38. Jahrestages der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik	192
17. 7. 87	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Abschaffung der Todesstrafe in der Deutschen Demokratischen Republik	192
17. 7. 87	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik	192

**Beschluß
des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über eine allgemeine Amnestie
aus Anlaß des 38. Jahrestages der Gründung
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 17. Juli 1987**

1. Aus Anlaß des 38. Jahrestages der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik wird eine allgemeine Amnestie für Straftäter erlassen.
Die Amnestie erstreckt sich auf Personen, die vor dem 7. Oktober 1987 rechtskräftig zu Strafen mit oder ohne Freiheitsentzug verurteilt worden sind.
Personen, die zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, wird die Strafe auf 15 Jahre herabgesetzt, soweit der Schutz von Leben und Gesundheit der Bürger das zuläßt.
2. Von der allgemeinen Amnestie werden Personen ausgenommen, die wegen Nazi- und Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Spionage oder Mord verurteilt worden sind.
3. Die Entlassung der Amnestierten aus dem Strafvollzug und der Untersuchungshaft beginnt am 12. Oktober 1987 und ist, einschließlich der Arbeitsplatzvermittlung und der Einleitung weiterer Maßnahmen zur Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben, bis zum 12. Dezember 1987 abzuschließen.
4. Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik verkündet die Amnestie und trifft die erforderlichen Festlegungen.

Berlin, den 17. Juli 1987

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

H. Eichler

**Festlegungen
des Vorsitzenden des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
zur Durchführung des Beschlusses des Staatsrates
über eine allgemeine Amnestie
aus Anlaß des 38. Jahrestages der Gründung
der Deutschen Demokratischen Republik**

1. Die allgemeine Amnestie aus Anlaß des 38. Jahrestages der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik gilt für Personen, die vor dem 7. Oktober 1987 zu Strafen mit Freiheitsentzug oder zu Strafen ohne Freiheitsentzug rechtskräftig verurteilt worden sind.
2. Personen, die zu Strafen mit Freiheitsentzug verurteilt worden sind, werden aus dem Strafvollzug entlassen. Strafen sind nicht zu vollstrecken, wenn der Vollzug noch nicht begonnen wurde.
Strafen ohne Freiheitsentzug (Verurteilung auf Bewährung, öffentlicher Tadel und Geldstrafe als Haupt- oder Zusatzstrafe) werden erlassen, soweit sie noch nicht verwirklicht sind.
Andere Zusatzstrafen sowie gerichtlich angeordnete Maßnahmen der Wiedereingliederung bleiben bestehen. Schadensersatzforderungen werden von der Amnestie nicht berührt.
3. Ermittlungsverfahren gegen Personen und nicht rechtskräftig abgeschlossene Strafverfahren, die vor dem 7. Oktober 1987 eingeleitet wurden, sind einzustellen, sofern keine dem Anliegen der Amnestie entgegenstehenden Ausschlie-

Bungsgründe vorliegen und im Zeitraum bis zum Abschluß der Amnestie die allseitige Aufklärung der Straftat gewährleistet ist.

4. Die Entlassungen aus dem Strafvollzug und der Untersuchungshaft werden in der Zeit vom 12. Oktober bis zum 12. Dezember 1987 durchgeführt.
Die Entlassungen sind gründlich vorzubereiten. Die Wiedereingliederung erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über die Wiedereingliederung vom 7. April 1977. Die örtlichen Räte haben die Wiedereingliederung der amnestierten Bürger in das gesellschaftliche Leben durch die gleichberechtigte Eingliederung in den Arbeitsprozeß unter Beachtung der vorhandenen Qualifikation, die Unterstützung bei der Aufnahme und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen, die wohnungsmäßige Unterbringung und die Organisierung der gesellschaftlichen Betreuung und Unterstützung zu sichern.
5. Werden amnestierte Personen innerhalb von 3 Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, ist die bisher nicht vollstreckte Strafe zusätzlich zu verwirklichen bzw. dem eingestellten Strafverfahren Fortgang zu geben.
6. Der Generalstaatsanwalt der DDR gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Leitern der zentralen Justiz- und Sicherheitsorgane die Durchführung der allgemeinen Amnestie und berichtet darüber dem Staatsrat.

Berlin, den 17. Juli 1987

E. Honecker

**Beschluß
des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Abschaffung der Todesstrafe
in der Deutschen Demokratischen Republik
vom 17. Juli 1987**

1. Der Staatsrat beschließt die Abschaffung der Todesstrafe in der Deutschen Demokratischen Republik.
2. Die dem entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen sind ab sofort nicht mehr anzuwenden.
3. Der Staatsrat unterbreitet gemäß Artikel 65 der Verfassung der DDR die entsprechenden Gesetzesvorlagen der Volkskammer zur Beratung und Beschlussfassung.
4. Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung durch den Vorsitzenden des Staatsrates der DDR in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1987

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

**Beschluß
des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
zur Änderung und Ergänzung
des Gerichtsverfassungsgesetzes
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 17. Juli 1987**

1. Der Volkskammer wird vorgeschlagen, das Gerichtsverfassungsgesetz der DDR vom 27. September 1974 wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:
 - a) Das Oberste Gericht der DDR ist auch zuständig als Gericht zweiter Instanz für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Senate des Obersten Gerichts in erster Instanz in Strafsachen.
 - b) Zu diesem Zweck ist beim Obersten Gericht ein Großer Senat zu bilden, der in der Besetzung mit dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten als Vorsitzender und vier Oberrichtern oder Richtern vom Präsidium des Obersten Gerichts bestimmt wird.
2. Der Minister der Justiz wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Obersten Gerichts und dem Generalstaatsanwalt der DDR den erforderlichen Gesetzentwurf für die Beratung und Beschlussfassung in der Volkskammer vorzubereiten.

Berlin, den 17. Juli 1987

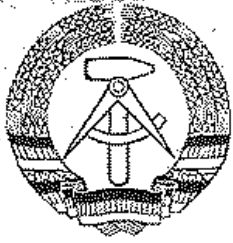
Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1026 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1026, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (619/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Großewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I — 80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten — 18 M, bis zum Umfang von 16 Seiten — 28 M, bis zum Umfang von 32 Seiten — 40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten — 58 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten — 15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postfach 898, Erfurt, sind außerdem bestellbar nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädteische Kirchstraße 15, Berlin, 1090, Telefon: 229 22 22.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003 Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Sollensoffsetdruck) ISSN 0138-1644



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1987 Berlin, den 4. August 1987 Teil I Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
10. 7. 87	Statut der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik – Beschluß des Ministerrates –	193
20. 6. 87	Anordnung Nr. 2 über die Errichtung des Instituts „Prüffeld für elektrische Hochleistungstechnik“	196
20. 6. 87	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes	196
	Berichtigung	196
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	197
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	198

**Statut
der Staatlichen Versicherung
der Deutschen Demokratischen Republik
– Beschluß des Ministerrates –
vom 10. Juli 1987**

**I.
Stellung und Aufgaben der Staatlichen Versicherung
der Deutschen Demokratischen Republik**

§ 1

(1) Die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Staatliche Versicherung genannt) ist die staatliche Einrichtung für die Sach-, Haftpflicht- und Personenversicherung und Träger der Sozialversicherung für den bei ihr versicherten Personenkreis. Sie führt die Altersversorgung der Intelligenz sowie andere ihr übertragene zusätzliche Versorgungen und Aufgaben durch.

(2) Die Staatliche Versicherung verwirklicht ihre Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften.

(3) Die Staatliche Versicherung ist Bestandteil des sozialistischen Finanzwesens und trägt zur Durchführung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik als Kern der ökonomischen Strategie der Partei der Arbeiterklasse bei. Diese Aufgabe erfüllt sie durch

- die Befriedigung der wachsenden Versicherungsbedürfnisse der
 - Bürger,
 - Staatsorgane,

- Kombinate, Betriebe und Einrichtungen,
- Genossenschaften, privaten Handwerker und Gewerbetreibenden sowie freiberuflich und anderen selbständig Tätigen,
- Parteien und gesellschaftlichen Organisationen (nachfolgend Bürger und Betriebe genannt),
- die Durchführung der Sozialversicherung für den bei ihr versicherten Personenkreis,
- die aktive Einflußnahme auf Ordnung, Sicherheit und den Schutz von Leben und Gesundheit der Bürger sowie des sozialistischen und persönlichen Eigentums entsprechend ihren spezifischen Möglichkeiten,
- die umfassende Rationalisierung der Arbeit zur Verbesserung der Betreuung der Bürger und Betriebe in Versicherungsangelegenheiten und zur Senkung des Verwaltungsaufwandes, insbesondere durch Nutzung der modernen Rechentechnik.

(4) Die Staatliche Versicherung ist juristische Person. Ihr Sitz ist Berlin, Hauptstadt der DDR. Sie besteht aus der Generaldirektion, Bezirksdirektionen, Kreisdirektionen und Kreisstellen sowie Rationalisierungszentren.

(5) Die Staatliche Versicherung arbeitet auf dem Gebiet der Sach-, Haftpflicht- und Personenversicherung nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf der Grundlage von Jahres- und Fünfjahresplänen.

(6) Die Staatliche Versicherung ist dem Minister der Finanzen unterstellt.

§ 2

(1) Die durch die Staatliche Versicherung organisierten Versicherungsbeziehungen dienen dem finanziellen Ausgleich der Folgen unvorhersehbarer Ereignisse bei den versicherten

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:
Zeiliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate April – Mai – Juni 1987

Bürgern und Betrieben. Damit trägt die Staatliche Versicherung zur finanziellen Sicherung des Lebensniveaus der Bürger und der intensiv erweiterten sozialistischen Reproduktion der Betriebe bei.

(2) Die Staatliche Versicherung ist berechtigt, Versicherungsbeziehungen auf Valutabasis einzugehen und Rückversicherungsverträge sowie Vereinbarungen über die Bearbeitung und Regulierung von Schadenfällen mit Versicherungseinrichtungen anderer Staaten abzuschließen.

(3) Zur Sicherung der effektiven Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Staatliche Versicherung die Entwicklung der Versicherungsbedürfnisse der Bürger und Betriebe ständig zu analysieren und auf dieser Grundlage die Versicherungsbeziehungen planmäßig weiterzuentwickeln.

(4) Als beratendes Organ für grundsätzliche Fragen der Erhöhung der Effektivität der Versicherungsbeziehungen und der Versicherungstätigkeit besteht bei der Staatlichen Versicherung ein wissenschaftlicher Beirat. Dieser unterstützt die Staatliche Versicherung insbesondere bei der Lösung grundsätzlicher analytischer und perspektivischer Aufgaben. Er unterbreitet Vorschläge für die Koordinierung der Forschungsaufgaben wissenschaftlicher Einrichtungen auf dem Gebiet der Versicherung.

§ 3

(1) Die Staatliche Versicherung gestaltet die Versicherungsbeziehungen grundsätzlich als freiwillige Versicherungen auf der Grundlage von Versicherungsverträgen. Pflichtversicherungen können nur durch Gesetze oder Verordnungen festgelegt werden. Die Allgemeinen Bedingungen für die freiwilligen Versicherungen und für die Pflichtversicherungen werden durch den Minister der Finanzen als Rechtsvorschriften erlassen. Die Bedingungen zu freiwilligen Versicherungen für besondere Vorsorgebedürfnisse von Bürgern und Betrieben werden von der Staatlichen Versicherung mit ihren Vertragspartnern vereinbart.

(2) Die Beitragstarife für die freiwilligen und Pflichtversicherungen werden vom Minister der Finanzen festgelegt.

§ 4

(1) Die Staatliche Versicherung hat den Bürgern durch vielfältige Formen der Sach-, Haftpflicht- und Personenversicherung die Möglichkeit zu geben, ihre Versicherungsbedürfnisse in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Interessen umfassend und rationell zu befriedigen und damit für unvorhergesehene Schadenfälle und andere Ereignisse Vorsorge zu treffen. Das Prinzip der Freiwilligkeit ist bei der Auswahl des geeigneten Versicherungsschutzes für die Bürger zu sichern.

(2) Die Staatliche Versicherung hat zu gewährleisten, daß

- die Bürger über die verschiedenen Formen freiwilliger Versicherungen und deren Inhalt sowie die Durchführung der Pflichtversicherung informiert und beraten werden,
- die Bürger in allen Versicherungsangelegenheiten vertrauensvoll und sachkundig betreut werden,
- die Bürger die Möglichkeit haben, nach ihrer persönlichen Entscheidung die Versicherungsbeiträge in bar oder durch Abbuchung an die Staatliche Versicherung zu zahlen,
- beim Eintreten eines Versicherungsfalles die auf der Grundlage der Versicherungsbedingungen zu zahlende Versicherungsleistung ordnungs- und fristgemäß feststellt und ausbezahlt wird.

(3) Zur unmittelbaren persönlichen Beratung und Betreuung der Bürger sind bei der Staatlichen Versicherung haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter im Außendienst tätig. Diese haben die Aufgabe, die Bürger an ihrem Wohnort in allen Versicherungsangelegenheiten zu beraten und zu betreuen, für den Abschluß freiwilliger Versicherungen zu werben, Versicherungsverträge abzuschließen, die Zahlung der Beiträge zu sichern, Versicherungsleistungen im Rahmen ihrer Vollmachten festzustellen und auszuzahlen und auf die Schadenverhütung Einfluß zu nehmen.

§ 5

(1) Die Staatliche Versicherung hat die Versicherungsbeziehungen zu den Betrieben als Bestandteil der Leitung, Planung und wirtschaftlichen Rechnungsführung so zu gestalten, daß diese die Möglichkeit haben, die Planmäßigkeit und Effektivität ihres Reproduktionsprozesses gegen die finanziellen Folgen unvorhersehbarer Schadenfälle zu sichern und die Eigenerwirtschaftung der Mittel zu gewährleisten. Damit hat die Staatliche Versicherung zur Durchsetzung der ökonomischen Strategie der Partei der Arbeiterklasse, insbesondere zur umfassenden Intensivierung und breiten Anwendung von Wissenschaft und Technik sowie zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit und zum Schutz des sozialistischen Eigentums beizutragen.

(2) Die Versicherungsbeziehungen werden als Pflichtversicherung durchgeführt, wenn es die gesamtgesellschaftlichen Interessen wegen des Umfangs der möglichen Schäden am sozialistischen Eigentum oder des Schutzes der Werktätigen erfordern. Die freiwilligen Versicherungen müssen auf der volkswirtschaftlichen Eigenverantwortung der Betriebe für die effektivste Gestaltung des Prozesses der intensiv erweiterten Reproduktion entsprechen und die wirtschaftliche Rechnungsführung der Betriebe fördern.

§ 6

(1) Die Staatliche Versicherung wirkt bei der Gestaltung und Durchführung der Versicherungsbeziehungen zu den Bürgern und den Betrieben aktiv auf die Verhütung von Schäden, auf die Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens sowie auf den Schutz von Leben und Gesundheit der Bürger und des sozialistischen und persönlichen Eigentums ein. Dazu sind die Versicherungsbedingungen so zu gestalten, daß die Bürger und Betriebe an der Schadenverhütung moralisch und materiell interessiert sind.

(2) Bei der Vorbereitung und Durchführung schadenverhütender Maßnahmen, insbesondere in der Öffentlichkeitsarbeit, bei operativen Kontrollen und beim Abschluß spezieller Vereinbarungen zur Schadenverhütung mit Betrieben, arbeitet die Staatliche Versicherung eng mit den Staatsorganen und gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

§ 7

(1) Die Staatliche Versicherung hat die Pflicht, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Bürgern und Betrieben eng zusammenzuarbeiten. Das gilt insbesondere für die Gestaltung der Versicherungsformen und Versicherungsbedingungen, für die Schaden- und Leistungsbearbeitung, für die Durchführung von Maßnahmen der Schadenverhütung sowie für die Feststellung und Auswertung der Schadenursachen.

(2) Die Staatliche Versicherung ist berechtigt, von Staatsorganen, Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften sowie von gesellschaftlichen Organisationen unabhängig von bestehenden Versicherungsbeziehungen Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aufgaben, insbesondere bei schadenverhütenden Maßnahmen sowie bei der Feststellung der Schadenursachen und des Schadenumfangs, zu verlangen.

(3) Bei der Staatlichen Versicherung bestehen Beiräte für

- die Versicherung der Bürger,
- die Versicherung der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen,
- die Versicherung der volkseigenen Kombinate und Betriebe,
- die Versicherung der sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

Sie haben die Aufgabe, über die Wirksamkeit der Versicherungsbeziehungen und Fragen ihrer Weiterentwicklung sowie über Maßnahmen zur Schadenverhütung zu beraten, Informationen über die Versicherungstätigkeit entgegenzunehmen und Vorschläge zu ihrer weiteren Qualifizierung zu unterbreiten.

§ 8

(1) Die Staatliche Versicherung führt die Sozialversicherung für die Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften, die Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie für andere freiberuflich oder selbständig Tätige auf der Grundlage der dazu erlassenen Rechtsvorschriften durch. Sie unterstützt die Werbung zum Abschluß Freiwilliger Zusatzrentenversicherungen für die bei ihr Sozialversicherten.

(2) Auf dem Gebiet der Sozialversicherung, der Altersversorgung der Intelligenz und der anderen zusätzlichen Versicherungen arbeitet die Staatliche Versicherung nach der Haushaltsmethode. Die Einnahmen und Ausgaben sowie der Zuschuß aus dem Staatshaushalt für die Sozialversicherung sind als Haushalt der Sozialversicherung selbständiger Bestandteil des Staatshaushaltes der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Bei der Durchführung der Sozialversicherung stützt sich die Staatliche Versicherung auf die demokratische Mitwirkung der Beiräte und Kurkommissionen sowie auf die Entscheidungen der Beschwerdekommisionen für die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung.

(4) Die Staatliche Versicherung wirkt in Zusammenarbeit mit dem bei ihr versicherten Personenkreis und den sozialistischen Produktionsgenossenschaften aktiv auf die Erhaltung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und auf die Einhaltung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes ein.

(5) Die Staatliche Versicherung arbeitet auf dem Gebiet der Sozialversicherung eng mit der Verwaltung der Sozialversicherung des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zusammen.

II.

Leitung der Staatlichen Versicherung

§ 9

(1) Die Staatliche Versicherung wird vom Generaldirektor nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen und umfassender Mitwirkung der Werkstätten geleitet. Der Generaldirektor trägt für die gesamte Tätigkeit der Staatlichen Versicherung die persönliche Verantwortung und ist gegenüber dem Minister der Finanzen rechenschaftspflichtig.

(2) Der Generaldirektor der Staatlichen Versicherung wird vom Minister der Finanzen berufen und abberufen.

(3) Der Generaldirektor organisiert die Erfüllung der Aufgaben in hoher Qualität entsprechend den Erfordernissen bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft. Er ist verantwortlich für die Verwirklichung der Prinzipien sozialistischer Leitungstätigkeit und legt das hierzu erforderliche Informationssystem fest. Er sichert die Rationalisierung der Arbeit der Staatlichen Versicherung, insbesondere durch die Anwendung der modernen Rechentechnik.

(4) Der Generaldirektor ist für die Durchsetzung der Grundsätze der sozialistischen Kaderpolitik, insbesondere für die Auswahl, die planmäßige marxistisch-leninistische Bildung und Erziehung, die Qualifizierung und den Einsatz der Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Versicherung verantwortlich. Hierzu hat er eine kontinuierliche Arbeit mit dem langfristigen Kaderprogramm und den Jahresplänen der Kaderarbeit zu gewährleisten.

(5) Der Generaldirektor erläßt mit Zustimmung des zuständigen Zentralvorstandes der Gewerkschaft die Arbeitsordnung für die Mitarbeiter der Staatlichen Versicherung.

§ 10

(1) Der Stellvertreter des Generaldirektors hat im Falle der Verhinderung des Generaldirektors dessen Pflichten und Befugnisse wahrzunehmen.

(2) Der Generaldirektor legt die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Stellvertreters des Generaldirektors und der Direktoren der Generaldirektion der Staatlichen Versicherung fest. Sie sind dem Generaldirektor persönlich verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Der Stellvertreter des Generaldirektors und die Direktoren der Generaldirektion der Staatlichen Versicherung werden durch den Generaldirektor nach Zustimmung des Ministers der Finanzen berufen und abberufen.

§ 11

(1) Die Bezirksdirektionen, Kreisdirektionen und Rationalisierungszentren der Staatlichen Versicherung werden von Direktoren geleitet. Diese sind für die Erfüllung der Aufgaben der Staatlichen Versicherung und für die Arbeit mit den Kadern in ihrem Zuständigkeitsbereich persönlich verantwortlich.

(2) Die Direktoren der Bezirksdirektionen und der Rationalisierungszentren werden vom Generaldirektor berufen und abberufen und sind ihm für die gesamte Tätigkeit der Staatlichen Versicherung in ihrem Verantwortungsbereich rechenschaftspflichtig.

(3) Die Direktoren der Kreisdirektionen werden vom Direktor der zuständigen Bezirksdirektion berufen und abberufen und sind ihm für die Arbeit der Kreisdirektionen einschließlich der Tätigkeit der Mitarbeiter des Außendienstes rechenschaftspflichtig.

III.

Vertretung im Rechtsverkehr

§ 12

(1) Die Staatliche Versicherung wird im Rechtsverkehr durch den Generaldirektor und im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter des Generaldirektors vertreten. Der Stellvertreter des Generaldirektors, die Direktoren der Generaldirektion und die Direktoren der Bezirksdirektionen, der Kreisdirektionen und der Rationalisierungszentren vertreten die Staatliche Versicherung im Rahmen ihres Aufgaben- und Verantwortungsbereiches. Andere Personen können nach Maßgabe der ihnen erteilten Vollmachten die Staatliche Versicherung im Rechtsverkehr vertreten.

(2) Der Generaldirektor, der Stellvertreter des Generaldirektors, die Direktoren der Bezirksdirektionen und Kreisdirektionen und die vom Generaldirektor bestimmten leitenden Mitarbeiter führen gemäß den hierfür geltenden Rechtsvorschriften ein Dienstsiegel.

IV.

Finanzielle Fonds

§ 13

(1) Die Staatliche Versicherung erarbeitet auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben für den Fünfjahrplanzeitraum und für die einzelnen Planjahre einen Betriebsplan. Die Direktoren haben über Plandurchführung, -kontrolle und -analyse vor ihren Arbeitskollektiven Rechenschaft zu legen. Zur Erfüllung und gezielten Übererfüllung der Jahrespläne mobilisieren die staatlichen Leiter in enger Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft die schöpferische Initiative aller Mitarbeiter.

(2) Entsprechend dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung sind die Versicherungsverhältnisse so zu gestalten, daß die Beiträge die finanziellen Aufwendungen für Schäden, Leistungen und Kosten decken, die Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt erfüllt und die Zuführungen zu den eigenen Fonds gewährleistet werden. Die Arbeit in der Staatlichen Versicherung ist so zu organisieren, daß der effektivste Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds sowie des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und eine rationelle Arbeitsweise gesichert sind. Die Prinzipien der sozialistischen Sparsamkeit sind konsequent durchzusetzen.

(3) Die Staatliche Versicherung stellt jährlich eine Bilanz und eine Ergebnisrechnung auf. Die Prüfung und Bestätigung ihrer Ordnungsmäßigkeit erfolgen durch die Staatliche Finanzrevision.

(4) Die Staatliche Versicherung erarbeitet jährlich einen Geschäftsbericht. Er ist dem Minister der Finanzen zur Bestätigung vorzulegen.

§ 14

(1) Die Staatliche Versicherung verfügt über einen Eigenmittelfonds. Der Eigenmittelfonds dient der Finanzierung der laufenden Ausgaben.

(2) Die Staatliche Versicherung bildet eine Sicherheitsrücklage, deren Höhe durch den Minister der Finanzen festgelegt wird. Sie ist in Anspruch zu nehmen, wenn die Versicherungsbeiträge des laufenden Jahres nicht ausreichen, um die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen des laufenden Jahres zu erfüllen. Die Staatliche Versicherung ist verpflichtet, diesen Fonds bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik anzulegen.

(3) Zuführungen zur Sicherheitsrücklage und zum Eigenmittelfonds erfolgen aus dem Gewinn, der der Staatlichen Versicherung nach Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt verbleibt.

§ 15

(1) Die Staatliche Versicherung bildet aus den Beiträgen der freiwilligen Lebens- und Rentenversicherungen den Sparguthabenfonds einschließlich der Rücklage aus nicht verbrauchten Beitragsteilen. Dieser Fonds wird zur Finanzierung der vertraglichen Leistungen aus freiwilligen Lebens- und Rentenversicherungen einschließlich der Gewährung von Zusatzleistungen an Bürger verwendet.

(2) Die Staatliche Versicherung ist verpflichtet, die Mittel des Sparguthabenfonds der Lebens- und Rentenversicherung einschließlich der Rücklage aus nicht verbrauchten Beitragsteilen bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik oder in Wertpapieren anzulegen. Die sich aus diesen Anlagen ergebenden Zinsen sind Bestandteil dieses Fonds und dürfen wie dieser nur zweckgebunden verwendet werden.

§ 16

(1) Zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit, zur Wahrung von Ordnung und Sicherheit sowie zum Schutz des sozialistischen Eigentums in der Staatlichen Versicherung hat der Generaldirektor systematische und dokumentarische Revisionen in allen Dienststellen durch die Eigenrevision der Staatlichen Versicherung zu gewährleisten.

(2) Die Innenrevisoren der Kreisdirektionen der Staatlichen Versicherung sind für vorausschauende und vorbeugende Kontrollen einzusetzen, insbesondere zur konsequenten Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit, der Finanz- und Staatsdisziplin und der innerbetrieblichen Ordnung und Sicherheit.

V.

Schlußbestimmungen

§ 17

(1) Dieses Statut tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 19. November 1968 über das Statut der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 120 S. 941) außer Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1967

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. St o p h
Vorsitzender

H ö f n e r
Minister der Finanzen

**Anordnung Nr. 2¹
über die Errichtung des Instituts
„Prüffeld für elektrische Hochleistungstechnik“**

vom 29. Juni 1967.

§ 1

Der § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Stellung, Aufgaben und Tätigkeit des Instituts „Prüffeld für elektrische Hochleistungstechnik“ sind in einem zu erlassenden Statut zu regeln.“

§ 2

Der § 2 Abs. 2 sowie die §§ 4, 5 und 6 werden aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. September 1967 in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1967

**Der Minister
für Elektrotechnik und Elektronik**

Me i e r

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 27. Oktober 1955 (GBl. II Nr. 57 S. 376)

**Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes
sowie Brandschutzes**

vom 29. Juni 1967

§ 1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 206/1 vom 13. September 1967 — Gewinnung und Verwendung von Phosphor — (Sonderdruck Nr. 564 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1967

**Der Minister
für Chemische Industrie**

I. V.: H a n n e
Staatssekretär

¹ Dafür gelten die Standards TGL 31218/02 — Grundchemikalien; Phosphor gelb technisch; Eigenschaften und Schutzmaßnahmen — sowie TGL 55169/02 — Grundchemikalien; Phosphor rot technisch; Eigenschaften und Schutzmaßnahmen —.

Berichtigung

Das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz weist darauf hin, daß in der Tabelle 1 „Grenzwerte der Jahresaktivitätszufuhr (ALI) für Strahlenwerkstoffe“ der Anlage 2 der Durchführungsbestimmung vom 11. Oktober 1964 zur Verordnung über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz (GBl. I Nr. 30 S. 348) Berichtigungen vorzunehmen sind.

Es müssen lauten:

- | | |
|---|--|
| <p>1. für ¹³¹I, S. 363, Spalte 3a: 2.E06
(6.E06)
Schilddrüse</p> <p>2. für ¹⁸¹Hf, S. 366, Spalte 3a: 6.E06
(1.E07)
Knochen-
oberfläche</p> <p>3. für ¹⁸⁷W, S. 366,
Spalte 3a: 1.E09
Spalte 3b: entfällt
Spalte 4b: 7.E08</p> <p>4. für ¹⁸⁵W, S. 366,
Spalte 3a: 2.E08
Spalte 3b: entfällt</p> | <p>Spalte 4b: 1.E08
(1.E08)
MDT (UDD)</p> <p>5. für ¹⁸⁷W, S. 366,
Spalte 3a: 3.E08
Spalte 3b: entfällt
Spalte 4b: 1.E08</p> <p>6. für W-Isotope, S. 366, Spalte 5:
3a: alle W-Verbindungen
4a: Wolframsäure
4b: alle W-Verbindungen außer 4a</p> <p>7. für ²¹⁰Pb, S. 367,
Spalte 3a: 9.E06
(1.E07)
Nieren
Spalte 4a: 3.E07</p> |
|---|--|

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 1118/2

Anordnung Nr. 3 vom 11. Juni 1987 über die Gebührentarife des Verkehrswesens

Sonderdruck Nr. 1287

Anordnung vom 23. Juni 1987 über die Erste Hilfe im Betrieb

Sonderdruck Nr. 1288

Anordnung vom 7. Juli 1987 über die Bedingungen für die Nutzung der Geldkarte der Geld- und Kreditinstitute der DDR — Geldkarten-Anordnung —

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
Postschließfach 696, Erfurt, 5010, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.*

Sonderdruck Nr. 688/18 — Bilanzverzeichnis —

*Dieser Sonderdruck wird über das EDV-Liefersystem für amtliche Dokumente
allen Beziehern des Sonderdruckes Nr. 688/17 des Gesetzblattes
ohne erneute Bestellung zugesandt. Die Bestellungen bleiben für künftige Ausgaben
des Sonderdruckes gespeichert.*

*Bestellungen bzw. Veränderungen (Erhöhung oder Verringerung) der Exemplare
sind auf EDV-gerechten Bestellvordrucken unter der EDV-Schlüssel-Nr. 00 17 86
und unter Angabe der Kunden-Nr. an den Staatsverlag der DDR,
Bereich Amtliche Dokumente, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1085, zu richten.*

Sonderdruck Nr. 1121/2

Anordnung Nr. 3 vom 4. Februar 1987 über die Abschreibung der Grundmittel

*Dieser Sonderdruck wird über das EDV-Liefersystem für amtliche Dokumente
allen Beziehern des Sonderdruckes Nr. 1121 des Gesetzblattes
ohne erneute Bestellung zugesandt. Die Bestellungen bleiben für künftige Ausgaben
des Sonderdruckes gespeichert.*

*Bestellungen bzw. Veränderungen (Erhöhung oder Verringerung) der Exemplare
sind auf EDV-gerechten Bestellvordrucken unter der EDV-Schlüssel-Nr. 00 14 85
und unter Angabe der Kunden-Nr. an den Staatsverlag der DDR,
Bereich Amtliche Dokumente, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1085, zu richten.*

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 5 vom 7. Juli 1987 enthält:

	Seite
Gesetz vom 26. Juni 1987 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Französischen Republik über Rechtshilfe in Zivilsachen vom 30. Januar 1987	41
Gesetz vom 26. Juni 1987 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Ghana über Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 26. März 1987	46
Gesetz vom 26. Juni 1987 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Nigeria vom 15. April 1987	51
Gesetz vom 26. Juni 1987 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Bolivien vom 24. Oktober 1986	58

Neuerscheinung!

Geltende Vorschriften für den GAB Ausgabe 1987

Format A 5 · Broschur · 176 Seiten · 4,10 M

Dieses neue Verzeichnis von Rechtsvorschriften mit Festlegungen zum Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz (GAB) ersetzt die Ausgabe von 1985 und das Ergänzungsverzeichnis von 1986; es entspricht dem geltenden Recht zum Stand 1. Oktober 1986.

Das Verzeichnis enthält Übersichten über

- Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und Durchführungsbestimmungen
- Staatliche Standards im Klassifizierungssystem des GAB
- Staatliche Standards zur Arbeitshygiene
- weitere staatliche Standards mit GAB-Festlegungen (Auswahl)
- ASAO, ABAO und BSAO
- vollständig oder teilweise aufgehobene ASAO, ABAO und BSAO

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde das Verzeichnis durchgängig in Tabellenform gestaltet und mit einem Sachwortregister und einem Nummernverzeichnis vervollständigt.

Ihre schriftliche Bestellung richten Sie bitte an den

Zentral-Versand Erfurt
PSF 696
Erfurt
5010

Außerdem besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung bei Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung für Amtliche Dokumente
Neustädtische Kirchstr. 15
Berlin
1050



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 731 — Verlag: (619-62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 91 — Erscheint nach Bedarf — Portofreier Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,59 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 656, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 233 27 23.

Artikel-Nr. (EDV) 585 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



GESETZBLATT

199

der Deutschen Demokratischen Republik

1987

Berlin, den 25. August 1987

Teil I Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
5. 8. 87	Zweite Verordnung über die Durchführung von Organtransplantationen	199
3. 8. 87	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Verkehr mit medizintechnischen Erzeugnissen	200
30. 6. 87	Anordnung über das Statut des Instituts für Bergbausicherheit	203
21. 7. 87	Anordnung über die speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Geologie	205
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	205

Zweite Verordnung¹ über die Durchführung von Organtransplantationen vom 5. August 1987

Zur Änderung der Verordnung vom 4. Juli 1975 über die Durchführung von Organtransplantationen (GBl. I Nr. 32 S. 597) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Der § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Materielle Sicherstellung des Spenders

(1) Für die Dauer der ärztlich bescheinigten Arbeitsbefreiung erhalten Organspender, die

- sich in einem Arbeitsverhältnis befinden, Geldleistungen in Höhe ihres Nettodurchschnittsverdienstes,
- Mitglieder von Genossenschaften sind, Geldleistungen in Höhe ihrer Nettodurchschnittseinkünfte von der zuständigen Sozialversicherung.

Die Dauer dieser ärztlich bescheinigten Arbeitsbefreiung wird auf andere Geldleistungen der Sozialversicherung wegen Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit nicht angerechnet.

(2) Private Handwerker sowie Gewerbetreibende und andere selbständig oder freiberuflich Tätige sowie deren ständig mitarbeitende Ehegatten und Mitglieder von Kollegien der Rechtsanwälte erhalten für die Dauer der ärztlich bescheinigten Arbeitsbefreiung von der für sie zuständigen Sozialversicherung eine Geldleistung in Höhe des Nettoeinkommens, höchstens 14 400 M jährlich. Die Berechnung der Geldleistung wird auf der Grundlage des Nettoeinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres vorgenommen. Dazu

ist eine Bescheinigung der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises über die Höhe des Nettoeinkommens vorzulegen.

(3) Die ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsbefreiung ist von der Gesundheitseinrichtung mit einem Vermerk zu versehen, aus dem sich der Anspruch des Organspenders auf Geldleistungen gemäß den Absätzen 1 und 2 ergibt.

(4) Die notwendigen Fahrkosten werden entsprechend den geltenden Richtlinien der Sozialversicherung von der Stelle gezahlt, die auch die Geldleistungen für Organspender vornimmt.

(5) Die Verantwortlichkeit für Schäden, die im Zusammenhang mit Organspenden auftreten, bestimmt sich nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) über die erweiterte Verantwortlichkeit bei Schadenszufügung. Eine Befreiung von der Verpflichtung zum Schadenersatz ist ausgeschlossen. Der Schadenersatzanspruch wird durch die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik erfüllt.

(6) Ist infolge einer gesundheitlichen Beeinträchtigung des Organspenders ein Wechsel des Berufs oder der bisherigen Tätigkeit erforderlich, erhält dieser durch den für seinen Wohnsitz zuständigen Rat des Kreises, Amt für Arbeit, die notwendige Unterstützung bei der Aufnahme einer neuen Tätigkeit und einer dafür erforderlichen Qualifizierung."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1987 in Kraft.

Berlin, den 5. August 1987

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger
Minister für Gesundheitswesen

¹ (Erste) Verordnung vom 4. Juli 1975 (GBl. I Nr. 32 S. 597)

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über den Verkehr mit medizintechnischen Erzeugnissen
vom 3. August 1987**

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 27. Januar 1987 über den Verkehr mit medizintechnischen Erzeugnissen (GBL I Nr. 4 S. 23) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Grundsätze

§ 1

(1) Das Institut für Medizintechnik des Zentralinstituts für Apothekenwesen und Medizintechnik (nachstehend IfM genannt) nimmt als wissenschaftlich-technische Einrichtung des Ministeriums für Gesundheitswesen auf dem Gebiet der Medizintechnik Aufgaben im Rahmen der Prüfung und Vorbereitung der Zulassung von medizintechnischen Erzeugnissen sowie der Überwachung des Verkehrs mit medizintechnischen Erzeugnissen wahr.

(2) Das IfM übt im Auftrag des Ministeriums für Gesundheitswesen und des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft die Funktion des Hauptanwenders entsprechend den Rechtsvorschriften über den Erneuerungspäß und das Pflichtenheft aus.

(3) Betriebe und Einrichtungen, die medizintechnische Erzeugnisse herstellen (nachstehend Hersteller genannt), haben ihre Forschungs- und Entwicklungsaufgaben für medizintechnische Erzeugnisse dem IfM bekanntzugeben.

(4) Der Hersteller stellt dem IfM Prüfmuster von medizintechnischen Erzeugnissen auf Anforderung zur Verfügung.

(5) Für Erzeugnisse der labor diagnostischen Analysentechnik werden die Aufgaben des IfM nach dieser Durchführungsbestimmung durch das Institut für Arzneimittelwesen der DDR wahrgenommen.

§ 2

Das Ministerium für Gesundheitswesen und das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft werden bei Entscheidungen über die Prüfung und Zulassung von medizintechnischen Erzeugnissen sowie in Fragen des Verkehrs mit medizintechnischen Erzeugnissen durch die Zentrale Begutachtungskommission für Medizintechnik (nachstehend ZBK genannt) beraten.

Medizinische Prüfung von medizintechnischen Erzeugnissen

§ 3

Voraussetzungen

Die für den Nachweis der Wirksamkeit von medizintechnischen Erzeugnissen und ihrer Sicherheit für Patient und Anwender sowie die für ihre staatliche Zulassung erforderliche medizinische Prüfung darf erst nach Vorliegen des Nachweises über die Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes (GAB-Nachweis) und der Ergebnisse erforderlicher technischer Prüfungen durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und andere zuständige Prüfstellen durchgeführt werden. Die medizinische Prüfung ist nur in Einrichtungen, die für die jeweilige Aufgabenstellung die notwendigen personellen und sachlichen Voraussetzungen besitzen, und unter Verantwortung von berechtigten Fachkräften durchzuführen. Die Einrichtungen und die zur Durchführung von medizinischen Prüfungen berechtigten Leiter werden vom Ministerium für Gesundheitswesen oder vom Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft festgelegt bzw. benannt. Die

Liste der berechtigten Einrichtungen und Leiter wird vom Büro der ZBK geführt.

§ 4

Antrag

(1) Die medizinische Prüfung von medizintechnischen Erzeugnissen ist vom Hersteller beim IfM zu beantragen. Mit dem Antrag auf medizinische Prüfung kann gleichzeitig der Antrag auf staatliche Zulassung des medizintechnischen Erzeugnisses (§ 9) gestellt werden. Dem Antrag sind Angaben und Anlagen gemäß § 8 Abs. 1 beizufügen. Ausländische Hersteller stellen den Antrag über das Beratungsbüro beim Ministerium für Gesundheitswesen für Arzneimittel und medizintechnische Erzeugnisse (Import) (nachstehend Beratungsbüro genannt) und fügen eine ausführliche Anwenderdokumentation und vorhandene Prüfzertifikate bei.

(2) Für ausländische medizintechnische Erzeugnisse ist vor Beginn der Prüfung der GAB-Nachweis vom Beratungsbüro vorzulegen. In Ausnahmefällen ist der GAB-Nachweis vom IfM zu erbringen.

(3) Für die medizinische Prüfung von medizintechnischen Erzeugnissen zur Anwendung ionisierender Strahlung am Menschen oder am Tier ist die Zustimmung des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz erforderlich. Hierfür sind vom Hersteller dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz die zur Einschätzung des Strahlenschutzes des Personals und der Bevölkerung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Zustimmung des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz ist vom Hersteller bzw. Beratungsbüro mit dem Antrag gemäß Abs. 1 einzureichen.

§ 5

Vereinbarung

(1) Die medizinische Prüfung wird vom IfM in Zusammenarbeit mit dem Hersteller und in Abstimmung mit dem Büro der ZBK mit der jeweiligen für die Durchführung der Prüfung vorgesehenen Gesundheitseinrichtung oder Einrichtung des Veterinärwesens vereinbart. Für die Prüfung ausländischer medizintechnischer Erzeugnisse wird die Vereinbarung in Zusammenarbeit mit dem Beratungsbüro abgeschlossen.

(2) Ist im Rahmen der medizinischen Prüfung die Prüfung eines medizintechnischen Erzeugnisses am Menschen zur Vorbereitung der Einführung eines neuen Verfahrens in der medizinischen Betreuung unverzichtbar oder als Voraussetzung für die Eignung des medizintechnischen Erzeugnisses zur medizinischen Anwendung unerlässlich, so ist die dafür erforderliche Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen vom IfM einzuholen. Die erteilte Genehmigung ist durch das IfM auf der Vereinbarung zu vermerken.

§ 6

Prüfung am Menschen

(1) Die Prüfung von medizintechnischen Erzeugnissen am Menschen ist mit großer Sorgfalt und Umsicht durchzuführen. Die Prüfung muß für die Probanden so belastungs- und risikoarm wie möglich, zumutbar und nach den Regeln der medizinischen Wissenschaft vertretbar sein. Notwendige diagnostische und therapeutische Maßnahmen sind zu gewährleisten. Der Gesundheitszustand der Probanden ist vor Beginn und nach Abschluß der Prüfung durch umfassende medizinische Untersuchungen zu beurteilen und zu dokumentieren.

(2) Im Rahmen der ärztlichen Aufklärung ist der Proband auch darüber zu informieren, daß er materiell sichergestellt ist, falls im Zusammenhang mit der Prüfung von medizintechnischen Erzeugnissen ein Schaden eintreten sollte. Der wesentliche Inhalt der Aufklärung ist zu protokollieren. Das Protokoll, das auch die Einverständniserklärung des Pro-

banden zu enthalten hat, ist vom Arzt und vom Probanden zu unterschreiben.

(3) Die Prüfung von medizintechnischen Erzeugnissen an handlungsunfähigen oder in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkten Personen, an Ausländern, Strafgefangenen und Verhafteten sowie an Personen, die sich auf Grund einer Anordnung oder eines gerichtlichen Beschlusses gemäß den hierfür geltenden Rechtsvorschriften in einer Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens befinden, ist nicht zulässig.

(4) Probanden sind, soweit erforderlich, zu den ärztlich festgelegten Terminen zur Teilnahme an der Prüfung von der Arbeit freizustellen. Für die ausgefallene Arbeitszeit werden entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Durchschnittslohn sowie notwendige Fahrkosten in der nachgewiesenen Höhe von der Gesundheitseinrichtung erstattet, in der die Prüfung von medizintechnischen Erzeugnissen durchgeführt wird.

§ 7

Prüfung am Tier

Die Prüfung von medizintechnischen Erzeugnissen zur veterinärmedizinischen Anwendung an Nutz-, Heim-, Wild- oder Zootieren wird in Einrichtungen der Tierproduktion durchgeführt, die vom Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft festgelegt werden.

§ 8

Prüfbericht

Über die Ergebnisse der medizinischen Prüfung von medizintechnischen Erzeugnissen ist vom IfM ein Prüfbericht anzufertigen, der dem Hersteller und dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zu übermitteln ist. Für ausländische medizintechnische Erzeugnisse wird der Prüfbericht über das Beratungsbüro an den Antragsteller weitergeleitet.

Zulassung von medizintechnischen Erzeugnissen

§ 9

Antrag

(1) Die staatliche Zulassung eines medizintechnischen Erzeugnisses ist durch den Hersteller, für ausländische medizintechnische Erzeugnisse durch das Beratungsbüro, beim IfM zu beantragen. Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten, bzw. es sind dem Antrag folgende Anlagen in deutscher Sprache beizufügen:

1. Name und Anschrift des Herstellers,
2. Handels- und Typenbezeichnung des medizintechnischen Erzeugnisses mit Angabe des eventuell erforderlichen Standardzubehörs,
3. Ausführungsvarianten mit Angabe des Sonderzubehörs,
4. vorgesehener Anwendungszweck,
5. Kurzbeschreibung über Aufbau und Wirkungsweise (Prospekt),
6. Bedienungsanleitung,
7. Prüffertifikate einschließlich GAB-Nachweis und erforderlicher technischer Prüfungen,
8. Preisobergrenze (IAP),
9. vorgesehener Lieferumfang,
10. Nachweis des Reparatur- und Wartungsdienstes,
11. bei medizintechnischen Erzeugnissen zur Anwendung ionisierender Strahlung am Menschen die Zustimmung des Staatlichen Amtes für Atomicherheit und Strahlenschutz gemäß § 4 Abs. 3.

(2) Das IfM hat den Antrag gemäß Abs. 1 zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist durch das IfM dem Büro der ZBK mitzuteilen. Dem Büro der ZBK sind vom IfM der Antrag auf Zulassung und alle Unterlagen vorzulegen, die für die Vorbereitung der Empfehlung gemäß § 10 erforderlich sind.

§ 10

Zulassung

(1) Die ZBK hat festzustellen, ob alle Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind, und empfiehlt dem Ministerium für Gesundheitswesen, das medizintechnische Erzeugnis zuzulassen oder die Zulassung zu versagen oder mit der Zulassung bestimmte Festlegungen zu treffen.

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen trifft seine Entscheidung über die Zulassung eines medizintechnischen Erzeugnisses auf der Grundlage der Empfehlung der ZBK.

(3) Die durch das Ministerium für Gesundheitswesen erteilte Zulassung eines medizintechnischen Erzeugnisses bezieht sich auf die mustergetreue Fertigung und Lieferung durch den Hersteller sowie die sachgerechte Lagerung und bestimmungsgemäße Anwendung in den Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie Veterinärwesens.

(4) Die staatliche Zulassung von medizintechnischen Erzeugnissen zur Anwendung ionisierender Strahlung hat gleichzeitig die Strahlenschutzzulassung des medizintechnischen Erzeugnisses für den Strahlenschutz des Patienten zum Inhalt.

(5) Entscheidungen über die Zulassung von medizintechnischen Erzeugnissen zur veterinärmedizinischen Anwendung sind vom Ministerium für Gesundheitswesen mit dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft abzustimmen.

§ 11

Eintragung in das Register für medizintechnische Erzeugnisse

(1) Das vom Ministerium für Gesundheitswesen zugelassene medizintechnische Erzeugnis wird vom Büro der ZBK in das Register für medizintechnische Erzeugnisse eingetragen.

(2) Der Antragsteller erhält durch das Büro der ZBK den Zulassungsbescheid. Wurde die Zulassung durch das Ministerium für Gesundheitswesen versagt, erhält der Antragsteller hierüber vom Büro der ZBK eine Mitteilung.

§ 12

Ausnahmegenehmigung

Für das Inverkehrbringen medizintechnischer Erzeugnisse kann unter Beachtung der Rechtsvorschriften über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz eine Ausnahmegenehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen erteilt werden. Das betrifft auch medizintechnische Erzeugnisse, die im wissenschaftlichen Geräte- und Rationalisierungsmittelbau von Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens und des Veterinärwesens über den Eigenbedarf hinaus hergestellt werden, und medizintechnische Erzeugnisse, die im wissenschaftlichen Geräte- und Rationalisierungsmittelbau oder in Sonderfertigung durch Betriebe und Einrichtungen produziert werden. Der Antrag auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist durch den Hersteller bzw. das Beratungsbüro an das IfM unter Beifügung der Angaben und Anlagen gemäß § 9 Abs. 1 Ziffern 1 bis 7 und 9 bis 11 zu stellen, sofern diese nicht bereits mit einem Antrag gemäß § 4 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 eingereicht wurden. Die Stückzahl und vorgesehene Lieferdauer der medizintechnischen Erzeugnisse ist anzugeben. Die Geltungsdauer der Ausnahme-

genehmigung ist vom Ministerium für Gesundheitswesen zeitlich und sachlich zu begrenzen.

§ 13

Änderung und Zurücknahme der Zulassung

(1) Anträge auf Änderung oder Zurücknahme der Zulassung eines medizintechnischen Erzeugnisses sind durch den Hersteller beim IfM unter Angabe der Gründe einzureichen. Das Ergebnis der Prüfung des Antrages ist dem Büro der ZBK mitzuteilen.

(2) Die Zulassung eines medizintechnischen Erzeugnisses kann auch zurückgenommen werden, wenn das gesellschaftliche Bedürfnis nicht mehr vorhanden ist oder der Gebrauchswert nicht mehr dem Stand der Technik und der medizinischen Wissenschaft entspricht. Darüber ist das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung vom Büro der ZBK zu informieren.

(3) Die ZBK empfiehlt dem Ministerium für Gesundheitswesen, die Zulassung des medizintechnischen Erzeugnisses zu ändern oder zurückzunehmen oder die Zurücknahme der Zulassung zu versagen.

(4) Die Entscheidung des Ministeriums für Gesundheitswesen wird dem Inhaber des Zulassungsbescheides vom Büro der ZBK mitgeteilt. Wurde der Antrag nicht von diesem gestellt, ist die Entscheidung auch dem Antragsteller bekanntzugeben. Im Falle der Zurücknahme der Zulassung löscht das Büro der ZBK die Eintragung des medizintechnischen Erzeugnisses im Register für medizintechnische Erzeugnisse.

(5) Entscheidungen über die Änderung und Zurücknahme der Zulassung sind, soweit sie medizintechnische Erzeugnisse zur veterinärmedizinischen Anwendung betreffen, vom Ministerium für Gesundheitswesen mit dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft abzustimmen.

§ 14

Kennzeichnung

Die Kennzeichnung des medizintechnischen Erzeugnisses als zugelassenes und in das Register für medizintechnische Erzeugnisse eingetragenes medizintechnisches Erzeugnis ist gut sichtbar am Erzeugnis anzubringen. Die Kennzeichnung kann auch durch einen Vermerk in der Erzeugnisdokumentation oder auf der Verpackung vorgenommen werden.

§ 15

Qualität

Die Zustimmung zu staatlichen Qualitätsvorschriften für medizintechnische Erzeugnisse erteilt im Auftrag des Ministeriums für Gesundheitswesen das IfM.

Teilnahme am Verkehr mit medizintechnischen Erzeugnissen

§ 16

Erlaubnis für den Vertrieb

(1) Betriebe und Einrichtungen, die medizintechnische Erzeugnisse vertreiben, müssen über geeignete Fachkräfte, Räumlichkeiten, Ausrüstungen und weitere für die Lagerung und den Transport erforderliche Voraussetzungen verfügen.

(2) Anträge auf Erteilung der staatlichen Erlaubnis zum Vertrieb von medizintechnischen Erzeugnissen sind von Betrieben und Einrichtungen, die medizintechnische Erzeug-

nisse vertreiben, an das Ministerium für Gesundheitswesen einzureichen. Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Betriebes oder der Einrichtung,
2. Art und Weise des Vertriebes und des Reparatur- und Wartungsdienstes,
3. Sortimentsbeschreibung.

Jede Veränderung zu den Angaben ist innerhalb von 4 Wochen dem Ministerium für Gesundheitswesen schriftlich mitzuteilen.

(3) Entscheidungen über die Erteilung, die Versagung und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Vertrieb sind, soweit sie medizintechnische Erzeugnisse zur veterinärmedizinischen Anwendung betreffen, vom Ministerium für Gesundheitswesen mit dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft abzustimmen.

§ 17

Anwender

(1) Anwender medizintechnischer Erzeugnisse müssen die erforderliche Qualifikation und die notwendigen fachlichen und praktischen Kenntnisse und Erfahrungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten als Voraussetzung dafür besitzen, medizintechnische Erzeugnisse funktionsgerecht und bestimmungsgemäß anzuwenden. Anwender sind auch Fachwissenschaftler der Medizin und andere Naturwissenschaftler, die Erzeugnisse der labordiagnostischen Analysentechnik im Rahmen ihrer beruflichen Aufgaben und fachlichen Qualifikation anwenden.

(2) Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Fachwissenschaftler der Medizin und andere Naturwissenschaftler sichern den wissenschaftlich begründeten Einsatz von medizintechnischen Erzeugnissen in ihrem Aufgabengebiet. Sie haben zu gewährleisten, daß medizintechnische Erzeugnisse auf der Grundlage sicherer Kenntnisse über deren Funktion und Wirkungsweise verantwortungsbewußt eingesetzt werden. Dabei werden sie durch ingenieurtechnische und andere Fachkräfte des Gesundheits- und Sozialwesens und des Veterinärwesens unterstützt.

§ 18

Anwendung durch Bürger

(1) Zur Information der Fachkräfte des Gesundheits- und Sozialwesens und der Betriebe und Einrichtungen, die medizintechnische Erzeugnisse vertreiben, werden die medizintechnischen Erzeugnisse, die Bürger selbst anwenden dürfen, und die medizintechnischen Erzeugnisse, die von Bürgern käuflich erworben werden können, in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen bekanntgegeben.

(2) Medizintechnische Erzeugnisse, für deren Anwendung durch Bürger eine besondere Einweisung durch den Arzt erforderlich ist, dürfen nur bei Vorliegen einer schriftlichen ärztlichen Empfehlung an Bürger verkauft werden. Der Arzt hat in diesem Fall dem Bürger die für eine sach- und bestimmungsgemäße Anwendung dieser medizintechnischen Erzeugnisse notwendige Anleitung zu geben. Der Bürger ist für die richtige Handhabung des Erzeugnisses entsprechend der Anleitung des Arztes und der Bedienungsanleitung verantwortlich. Das trifft auch zu, wenn Bürgern von Gesundheitseinrichtungen medizintechnische Erzeugnisse für die häusliche Krankenpflege zeitweilig überlassen werden.

§ 19

Betreiber

(1) Die Leiter der Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens und des Veterinärwesens sowie der anderen Betriebe und Einrichtungen, die medizintechnische Erzeugnisse

betreiben, sind für die Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit sowie den zweckgerechten Einsatz der in der medizinischen und veterinärmedizinischen Betreuung angewendeten medizintechnischen Erzeugnisse verantwortlich.

(2) Zur Gewährleistung und Wiederherstellung der Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit medizintechnischer Erzeugnisse sind die technischen Leistungsbereiche der Betreiber, die zuständigen Reparatur- und Wartungsdienste der Industrie und für die Eichung die messtechnischen Prüfstellen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung in Anspruch zu nehmen.

Schlußbestimmung

§ 20

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1987 in Kraft.

Berlin, den 3. August 1987

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anordnung über das Statut des Institutes für Bergbausicherheit vom 30. Juni 1987

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 5 der Verordnung vom 14. Januar 1970 über das Statut der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II Nr. 31 S. 57) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Stellung

(1) Das Institut für Bergbausicherheit (nachfolgend Institut genannt) ist die wissenschaftlich-technische Einrichtung der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Oberste Bergbehörde genannt) zur Wahrnehmung von Aufgaben, die auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik zur Gewährleistung der Bergbausicherheit erforderlich sind.

(2) Das Institut erfüllt seine Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie der Anweisungen des Leiters der Obersten Bergbehörde.

(3) Auf der Grundlage des Planes und von Weisungen des Leiters der Obersten Bergbehörde bearbeitet das Institut Forschungs- und Entwicklungs- sowie Standardisierungsaufgaben und übt Gutachter- und Beratertätigkeit aus. Es führt diese Tätigkeiten vorrangig für die Oberste Bergbehörde sowie in Abstimmung mit der Obersten Bergbehörde für die der staatlichen Bergaufsicht unterliegenden Kombinate und Betriebe und für Kombinate und Betriebe, die Bergbauausrüstungen herstellen und liefern, durch. Die Übernahme von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben für andere Bereiche der Volkswirtschaft bedarf der Zustimmung des Leiters der Obersten Bergbehörde.

§ 2

Zielstellung

Die wissenschaftlich-technische Tätigkeit des Institutes ist zu richten auf

- a) den wissenschaftlichen Vorlauf für die Gewährleistung der Bergbausicherheit einschließlich des Brand- und Explosionsschutzes bei der geologischen Untersuchung, bei der Gewinnung und Veredlung mineralischer Rohstoffe, bei der Nutzung unterirdischer Raumressourcen sowie bei den sonstigen Nutzungen der Erdkruste,
- b) die Weiterentwicklung des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens,
- c) die Verhütung, Bekämpfung und Begrenzung der Auswirkungen von Havarien und Bränden im Aufsichtsbe- reich der Obersten Bergbehörde und
- d) die Vervollkommnung der Bestimmungen der staatlichen Bergaufsichtsorgane auf dem Gebiet der Bergbausicherheit.

Aufgaben

§ 3

(1) Die wissenschaftlich-technische Tätigkeit des Institutes erstreckt sich insbesondere auf

1. die Geomechanik in bezug auf
 - a) die Beherrschung des Gebirges bei der Herstellung und Nutzung von Grubenbauen für die geologische Untersuchung und die Gewinnung mineralischer Rohstoffe unter besonderer Beachtung des Vorhandenseins von Wasser, Laugen und Gas, bei der unterirdischen behälterlosen Speicherung von Gasen und Flüssigkeiten und bei der Herstellung, Herrichtung und Nutzung unterirdischer Hohlräume,
 - b) die standsichere Gestaltung von Böschungen im Festgestein und von Bergbauhalten sowie
 - c) die sichere Verwahrung von unterirdischen bergbaulichen Anlagen und unterirdischen Hohlräumen;
2. den Brand- und Explosionsschutz im Hinblick auf die Vermeidung und Bekämpfung von Bränden und Explosionen und die Verminderung ihrer Auswirkungen;
3. die Festlegung von Kriterien für die Einordnung von chemischen Stoffen als Explosivstoffe sowie den gefahrlosen Umgang mit Sprengstoffen, Zündmitteln und Sprengzubehör;
4. technische Sicherheitsmaßnahmen für bergbauliche Prozesse, Anlagen und Ausrüstungen bei der Anwendung der Prozeßsteuerung und Prozeßüberwachung unter besonderer Berücksichtigung des Einsatzes der Mikroelektronik;
5. die technische Sicherheit von Maschinen und Anlagen, insbesondere von Schachtförderanlagen, Tagebaugroßgeräten und Bohranlagen sowie den Einsatz von Drahtseilen für Gewinnung, Förderung, Fahrung und Transport;
6. die Bewitterung, das Grubenklima und die Abwendung von Gefährdungen durch gas- und staubförmige Verunreinigungen der Wetter;
7. das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen im Hinblick auf die Suche, Rettung und Bergung von Menschen und die Bekämpfung von Havarien;
8. den wissenschaftlichen Gerätebau für die Rationalisierung der Forschungs-, Entwicklungs- und Prüftätigkeit.

(2) Das Institut führt Prüfungen durch, zu denen es durch Rechtsvorschriften oder durch Weisungen des Leiters der Obersten Bergbehörde verpflichtet ist.

(3) Das Institut nimmt die ihm auf dem Gebiet der Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung übertragenen Aufgaben wahr.

§ 4

(1) Das Institut legt dem Leiter der Obersten Bergbehörde auf der Grundlage prognostisch-analytischer Arbeiten Vorschläge über die Entwicklung der wissenschaftlich-technischen Tätigkeit des Institutes gemäß § 3 Abs. 1 vor.

(2) Das Institut unterstützt die Organe der staatlichen Bergaufsicht bei der Untersuchung von Vorkommnissen und wirkt bei der Durchführung von Kontrollen mit.

(3) Das Institut unterrichtet die Oberste Bergbehörde über Feststellungen, die auf wesentliche Gefährdungen der Werkstätten, der Produktionsanlagen bzw. der Öffentlichkeit sowie auf erhebliche Mängel im Grubenrettungs- und Gasschutzwesen hinweisen.

(4) Das Institut nimmt Aufgaben der Zentralen Leitstelle für Information und Dokumentation der Obersten Bergbehörde und der Zentralstelle für Standardisierung der Obersten Bergbehörde wahr.

Leitung und Arbeitsweise

§ 5

(1) Das Institut wird vom Direktor nach dem Prinzip der Einzellitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen geleitet. Er trägt für die Erfüllung der Aufgaben des Institutes die persönliche Verantwortung. Der Direktor des Institutes (nachfolgend Direktor genannt) untersteht dem Leiter der Obersten Bergbehörde und ist ihm rechenschaftspflichtig.

(2) Der Direktor ist gegenüber den Mitarbeitern des Institutes weisungsberechtigt.

(3) Der Direktor trägt für die Einhaltung des vom Leiter der Obersten Bergbehörde bestätigten Struktur- und Stellenplanes die Verantwortung.

(4) Der Direktor hat durch wissenschaftliche Arbeitsorganisation eine hohe Effektivität der Tätigkeit des Institutes zu gewährleisten. Er trägt die Verantwortung für die Rationalisierung, die Intensivierung, die Anwendung von Schlüsseltechnologien und die Kontrolle der wissenschaftlich-technischen Arbeiten im Institut sowie für die Bildung aufgabenbezogener interdisziplinär zusammengesetzter Forschungskollektive. Der Direktor hat die Prinzipien der sozialistischen Sparsamkeit durchzusetzen.

(5) Der Direktor trägt die Verantwortung für die Schaffung der Voraussetzungen zur wirksamen Führung des sozialistischen Wettbewerbes durch die Betriebsgewerkschaftsleitungen und für die Erfüllung der Wettbewerbsziele. Er hat die Erfinder- und Neuerertätigkeit zu fördern und zu entwickeln sowie die Prinzipien einer leistungsorientierten moralischen und materiellen Stimulierung durchzusetzen.

(6) Der Direktor hat die sozialistische Gemeinschaftsarbeit der Wissenschaftler zu gewährleisten und die Zusammenarbeit mit den Werkstätten in den Kombinat und Betrieben bei der Planung und Durchführung des Forschungsprozesses sowie der schnellen Nutzung der Ergebnisse in der Praxis zu sichern.

(7) Der Direktor ist für die Auswahl, den Einsatz und die Qualifizierung der im Institut tätigen Wissenschaftler und anderen Mitarbeiter entsprechend den Grundsätzen der sozialistischen Kaderpolitik und für deren ständige politisch-ideologische Erziehung verantwortlich. Er hat den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern und die Bildung von Jugendforscherkollektiven zu gewährleisten.

(8) Der Direktor trägt die Verantwortung für die Durchsetzung von Ordnung, Sicherheit, Disziplin und den Geheimnisschutz sowie den Rechtsschutz von Erfindungen.

§ 6

(1) In Durchsetzung der ökonomischen Strategie der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands trägt das Institut durch Spitzenleistungen in der Forschung zur Gewährleistung der Bergbausicherheit, zur Intensivierung bergbaulicher Prozesse

und zur umfassenden, effektiven und verlustarmen Nutzung der Lagerstätten mineralischer Rohstoffe bei.

(2) Das Institut arbeitet eng mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen der DDR zusammen und fördert die Mitwirkung in überbetrieblichen Fachgremien.

(3) Das Institut arbeitet mit wissenschaftlichen Einrichtungen der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Staaten zusammen.

(4) Die Mitarbeiter des Institutes sind verpflichtet, ihre Fähigkeiten für die Erfüllung der dem Institut übertragenen Aufgaben einzusetzen sowie sich politisch und fachlich zu qualifizieren, um die Wissenschaftlichkeit und Effektivität der Arbeit ständig zu erhöhen. Sie haben die Forderungen von Ordnung, Sicherheit, Disziplin und Geheimnisschutz einzuhalten.

(5) Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit hat das Institut neue Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik, insbesondere der Bergbausicherheitsforschung, zu popularisieren.

§ 7

Berufungen

(1) Der Direktor, der Stellvertreter des Direktors, der Bereichsleiter des Institutsbereiches Freiberg und der Leiter für Haushaltswirtschaft werden vom Leiter der Obersten Bergbehörde berufen und abberufen.

(2) Der Direktor kann entsprechend der Nomenklatur des Institutes weitere leitende Mitarbeiter berufen und abberufen.

§ 8

Wissenschaftlich-technischer Rat

(1) Beim Institut besteht zur Gewährleistung der kollektiven Beratung von Grundfragen ein wissenschaftlich-technischer Rat als beratendes Organ des Direktors.

(2) Vorsitzender des wissenschaftlich-technischen Rates ist der Direktor. Mitglieder des wissenschaftlich-technischen Rates sind Leitungskader und Wissenschaftler des Institutes, die vom Direktor berufen werden.

(3) Aufgaben und Arbeitsweise des wissenschaftlich-technischen Rates werden durch eine Arbeitsordnung des Direktors geregelt.

§ 9

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es hat seinen Sitz in Leipzig. Zum Institut gehört ein Institutsbereich in Freiberg.

(2) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor, im Falle seiner Abwesenheit durch den Stellvertreter des Direktors, vertreten.

(3) Im Rahmen der von dem Direktor schriftlich erteilten Vollmachten sind auch andere Leiter und Mitarbeiter zur Vertretung des Institutes im Rechtsverkehr berechtigt.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 28. August 1970 über das Statut des Institutes für Bergbausicherheit (GBI. II Nr. 77 S. 542) außer Kraft.

Leipzig, den 20. Juni 1987

Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Träger

**Anordnung
über die speziellen Kalkulationsrichtlinien
für den Bereich des Ministeriums für Geologie
vom 21. Juli 1987**

Im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Bereich des Ministeriums für Geologie werden die in der Anlage aufgeführten speziellen Kalkulationsrichtlinien in Kraft gesetzt.

§ 2

Die Leiter der zuständigen Preiskoordinierungsorgane des Ministeriums für Geologie sind verpflichtet, die speziellen Kalkulationsrichtlinien dem von ihnen in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. Oktober 1984 über die Inkraftsetzung und Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Geologie (GBl. I Nr. 29 S. 340) außer Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1987

Der Minister für Geologie
Dr. Bochmann

Anlage

zu vorstehender Anordnung

1. Spezielle Kalkulationsrichtlinien des Ministeriums für Geologie
2. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Kombinat Erdöl-Erdgas
3. Spezielle Kalkulationsrichtlinien des VEB Kombinat Geologische Forschung und Erkundung

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 1058/1

Anordnung Nr. 2 vom 1. Juli 1987 über die Planung, Bilanzierung und Vertragsgestaltung für Kraftfahrzeugersatzteile einschließlich der Ersatzteile der Fahrzeug-elektrik

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
Postschloßfach 696, Erfurt, 5010, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.*

Neuerscheinung!**Geltende Vorschriften für den GAB** Ausgabe 1987

Format A 5 · Broschur · 176 Seiten · 4,10 M

Dieses neue Verzeichnis von Rechtsvorschriften mit Festlegungen zum Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz (GAB) ersetzt die Ausgabe von 1985 und das Ergänzungsverzeichnis von 1986; es entspricht dem geltenden Recht zum Stand 1. Oktober 1986.

Das Verzeichnis enthält Übersichten über

- Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und Durchführungsbestimmungen
- Staatliche Standards im Klassifizierungssystem des GAB
- Staatliche Standards zur Arbeitshygiene
- weitere staatliche Standards mit GAB-Festlegungen (Auswahl)
- ASAO, ABAO und BSAO
- vollständig oder teilweise aufgehobene ASAO, ABAO und BSAO

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde das Verzeichnis durchgängig in Tabellenform gestaltet und mit einem Sachwortregister und einem Nummernverzeichnis vervollständigt.

Ihre schriftliche Bestellung richten Sie bitte an den

Zentral-Versand Erfurt
PSF 696
Erfurt
5 0 1 0

Außerdem besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung bei Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung für Amtliche Dokumente
Neustädtische Kirchstr. 15
Berlin
1 0 8 0



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Schriftenreihe
„Recht in unserer Zeit“

Herausgeber:
Staatsverlag der DDR
in Zusammenarbeit
mit der URANIA

Heft 16

Dr. G. Kirmse, Dr. G. Kirschner

**Verantwortlichkeit und Schadenersatz
im Arbeitsrecht**

3., überarb. Auflage

104 Seiten · Broschur · 1,75 M

Bestellangaben: 772 019 5/Kirmse, Verantworf.

Bei der Überarbeitung fanden die neuen, seit Januar 1984 geltenden gesetzlichen Regelungen zur Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte (Konflikt- und Schiedskommissionsordnungen) und die sich daraus für die KK und die Gewerkschaften als Interessenvertreter der Werktätigen ergebenden Aufgaben im Verfahren vor der KK Aufnahme. Die für die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit gültigen Fristen, wenn zugleich eine Straftat vorliegt, sowie die Aussagen über den Beginn der Einspruchsfrist gegen Disziplinarmaßnahmen sind konkreter anhand der geltenden Rechtsstandpunkte dargestellt worden.

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel.

STAATSVERLAG
der Deutschen Demokratischen Republik

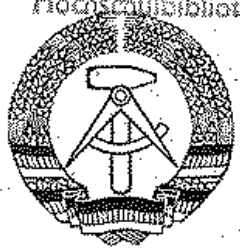
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Crottwohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 225 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

ISSN 0138-1644



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1987 Berlin, den 1. September 1987 Teil I Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
28. 8. 87	Dritte Verordnung über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung — FZR-Verordnung —	207
12. 8. 87	Anordnung über die Aufgaben der Zentralen Beratungs-, Erfassungs- und Verteilungsstelle für importierte Industriediamanten	207
14. 8. 87	Anordnung über die Benutzung der staatlichen Allgemeinbibliotheken	208
14. 8. 87	Anordnung über die Ablieferung von Pflichtexemplaren	211
14. 8. 87	Anordnung über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Seilbahnen	213
14. 8. 87	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes	214
	Berichtigung	214

Dritte Verordnung¹
über die freiwillige Zusatzrentenversicherung
der Sozialversicherung
— FZR-Verordnung —
vom 28. August 1987

Zur Änderung der Verordnung vom 17. November 1977 über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung — FZR-Verordnung — (GBl. I Nr. 35 S. 395) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 36 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft finanzieren ihre Beiträge zur FZR aus den Kosten.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1987 in Kraft.

Berlin, den 28. August 1987

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

¹ Zweite Verordnung vom 28. Mai 1975 (GBl. I Nr. 16 S. 123)

Anordnung
über die Aufgaben der Zentralen Beratungs-,
Erfassungs- und Verteilungsstelle
für importierte Industriediamanten
vom 12. August 1987

Für die sparsamste Durchführung von Importen, die sachgerechte Lagerung und Verteilung, für die effektive Anwendung sowie für den gesicherten und regelmäßigen Rücklauf nicht mehr brauchbarer Industriediamanten aus gefaßten Diamantwerkzeugen der Industrie der DDR wird in Abstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen, in denen Industriediamanten, Schlüssel-Nr. ELN 14199410, be- und verarbeitet und in denen Diamantwerkzeuge eingesetzt werden.

§ 2

Im VEB Kabelwerk Adlershof besteht als dessen Struktureinheit eine Zentrale Beratungs-, Erfassungs- und Verteilungsstelle für importierte Industriediamanten (nachfolgend Zentralstelle genannt).

§ 3

Die Zentralstelle arbeitet mit den Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen zusammen. Sie hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Gewährleistung des Rücklaufes aller nicht mehr brauchbaren Industriediamanten aus gefaßten Diamantwerk-

zeugen der Industrie der DDR, deren Klassifizierung, fachgerechte Bewertung und Prüfung auf Wiederverwendbarkeit sowie deren Wiederaufbereitung zur Diamantwerkzeugherstellung im Rahmen der erzielten Prüfungsergebnisse und der staatlichen Bilanzanteile. Der Rücklauf und die Wiederaufbereitung von Industriediamanten erfolgen auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen;

- b) Unterstützung des Bilanzorgans bei der Erfassung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs an Industriediamanten für alle Bedarfsträger und bei der Begutachtung von Industriediamanten;
- c) Eingangsprüfung, Verwaltung, Transport, Lagerhaltung und Verteilung der importierten Industriediamanten;
- d) fachliche Beratung der Bedarfsträger mit dem Ziel des sparsamsten und volkswirtschaftlich effektiven Einsatzes von Industriediamanten.

§ 4

Die Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sind verpflichtet, nicht mehr brauchbare Industriediamanten aus gefassten Diamantwerkzeugen zu sammeln und dem VEB Kabelwerk Adlershof, Zentralstelle, zum Zwecke des Rückkaufes anzubieten. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung gemäß den preisrechtlichen Bestimmungen für Diamantpulver und Diamantwerkzeugqualität B.

§ 5

Der Leiter der Zentralstelle wird durch den Minister für Elektrotechnik und Elektronik auf Vorschlag des Generaldirektors des Kombinats VEB Kabelwerk Oberspreewald "Wilhelm Pieck" berufen.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. September 1967 über den Rücklauf unbrauchbarer Ziehdiamanten sowie sonstiger gefasster Diamantwerkzeuge (GBL II Nr. 91 S. 677) außer Kraft.

Berlin, den 12. August 1987

Der Minister
für Elektrotechnik und Elektronik
Meier

Anordnung über die Benutzung der staatlichen Allgemeinbibliotheken vom 14. August 1987

Aufgrund der Bibliotheksverordnung vom 31. Mai 1969 (GBL II Nr. 73 S. 565) und der Fünften Durchführungsbestimmung vom 27. Januar 1971 zur Bibliotheksverordnung — Aufgaben, Arbeitsweise und Struktur der den örtlichen Räten unterstehenden staatlichen Allgemeinbibliotheken — (GBL II Nr. 24 S. 209) sowie des § 46 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBL I Nr. 27 S. 465) und § 18 des Gesetzes vom 25. März 1982 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz — (GBL I Nr. 14 S. 293) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane für die Benutzung der staatlichen Allgemeinbibliotheken folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Benutzung und Ausleihe von Büchern, Broschüren, Zeitungen und Zeitschriften; Musikalien; auditiven, visuellen und audiovisuellen Materialien sowie anderen Sammelobjekten (im folgenden Bestandseinheiten genannt), die zum Bestand der staatlichen Allgemeinbibliotheken gehören. Sie regelt auch die Inanspruchnahme von Benutzungsdiensten dieser Bibliotheken.

(2) Diese Anordnung gilt für:

- a) alle staatlichen Allgemeinbibliotheken im Sinne des § 1 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 27. Januar 1971 zur Bibliotheksverordnung — Aufgaben, Arbeitsweise und Struktur der den örtlichen Räten unterstehenden staatlichen Allgemeinbibliotheken — (GBL II Nr. 24 S. 209) einschließlich ihrer Einrichtungen in den territorialen Bibliotheksnetzen (im folgenden Bibliotheken genannt),
- b) Bürger sowie staatliche Organe, Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen und deren Einrichtungen (im folgenden Benutzer genannt).

§ 2

Aufgaben der Bibliotheken

(1) Die Bibliotheken erwerben und erschließen ihre Bestände für eine umfassende Benutzung mit dem Ziel, die Lösung der politisch-ideologischen, volkswirtschaftlichen und kulturellen Aufgaben bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft wirksam zu unterstützen. Ihre vielfältigen Dienstleistungen tragen zur Befriedigung wachsender geistig-kultureller Bedürfnisse der Bürger bei, indem der Bedarf an Literatur und anderen Trägern von Informationen zunehmend durch die Tätigkeit der Bibliotheken gedeckt und das Interesse an Literatur- und Bibliotheksbenutzung gefördert wird.

(2) Die Bibliotheken dienen der Unterstützung der beruflichen und gesellschaftlichen Tätigkeit der Bürger, der Aus- und Weiterbildung, Lehre und Forschung sowie der Freizeitgestaltung und Unterhaltung. Sie tragen mit ihren Leistungen zur Festigung des sozialistischen Bewusstseins und zur Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten bei.

§ 3

Mitwirkung der Benutzer

(1) Die Benutzer der Bibliotheken haben das Recht, an der Lösung der den Bibliotheken obliegenden Aufgaben mitzuwirken. Das erfolgt insbesondere durch Bibliotheksbeiräte, in die an der Bibliotheksarbeit interessierte Benutzer berufen werden sollen.

(2) Die Bibliotheksbeiräte sind als ehrenamtliche Gremien Interessenvertreter der Benutzer und nehmen mit Hinweisen für den Bestandsaufbau und die Bestanderschließung sowie durch Vorschläge für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in den Bibliotheken empfehlend Stellung. Sie unterstützen die Literaturpropaganda und Öffentlichkeitsarbeit der Bibliotheken. Die Bibliotheksbeiräte können zu Eingaben der Benutzer Stellung nehmen und die Leiter der Bibliotheken beraten.

§ 4

Öffnungszeiten der Bibliotheken

(1) Die Öffnungszeiten der Bibliotheken legen deren Leiter nach Anhören der Bibliotheksbeiräte und nach Bestätigung durch die örtlichen Räte, denen die Bibliotheken unterstellt sind, fest. Die Öffnungszeiten werden durch Aushänge bekanntgegeben.

(2) Von den bestätigten Öffnungszeiten abweichende Regelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der örtlichen Räte.

§ 5

Anmeldung

(1) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung einer Benutzerkarte erforderlich.

(2) Die Bürger melden sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an. Sie teilen der Bibliothek die auf dem Anmeldeformular geforderten Angaben zur Person mit und bestätigen mit ihrer Unterschrift, daß sie die Anordnung über die Benutzung der staatlichen Allgemeinbibliotheken, die in der Bibliothek ausliegt, anerkennen.

(3) Für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bedarf die Anmeldung der Genehmigung des Erziehungsberechtigten. Sie erfolgt durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular.

(4) Betriebe und Einrichtungen melden sich durch deren Leiter oder bevollmächtigte Vertreter an. Sie benennen schriftlich in der Regel 3 Vertreter, die die Bibliotheksbenutzung wahrnehmen.

(5) Nach erfolgter Anmeldung erhalten die Benutzer eine Benutzerkarte; sie ist nicht übertragbar und berechtigt für das laufende Kalenderjahr zur ständigen Benutzung dieser Bibliothek. Auf Antrag der Benutzer kann die Gültigkeit der Benutzerkarte jährlich verlängert werden. Die Benutzer sind verpflichtet, ihre veränderten Namen oder Anschriften sowie den Verlust der Benutzerkarte der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. 4 Wochen nach der Verlustmeldung kann durch die Bibliothek eine neue Benutzerkarte (Ersatz) ausgestellt werden; sie ist kostenpflichtig gemäß Ziff. 6.1. der Anlage.

§ 6

Formen der Benutzung

(1) Die Benutzung der Bestandseinheiten kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Sie ist kostenlos, soweit nichts anderes geregelt ist.

(2) Die Bibliothek unterstützt ihre Benutzer bei der Literatur- und Bibliotheksbenutzung durch Beratung, Auskunfts- und Informationstätigkeit, durch literaturpropagandistische Veranstaltungen und durch die Konsultationsstellen für Literaturpropaganda.

(3) Die Benutzer können sich mit Hilfe von Katalogen, Literaturverzeichnissen, Bibliographien und anderen Informationsmitteln informieren. Sie können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten, bereitgestellte Hilfsmittel und Benutzungsdienste in Anspruch nehmen. Sie sind berechtigt, selbständig Bestandseinheiten aus den zur Freihandbenutzung aufgestellten Beständen zu entnehmen.

§ 7

Zusätzliche Leistungen der Bibliothek

(1) Für ausgeliehene Bestandseinheiten kann die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen. Die verauslagten Post- und Fernspreckgebühren für die Benachrichtigung sind vom Benutzer zu erstatten.

(2) Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Bestandseinheiten über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Benutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Der Auftrag ist kostenpflichtig gemäß Ziff. 1. der Anlage.

(3) Benutzer können unter Beachtung von gesellschaftlichen Erfordernissen Kopien aus oder von Bestandseinheiten an-

fertigen lassen, wenn die Bibliotheken die technischen Möglichkeiten dafür haben und die Rechtsvorschriften, insbesondere das Urheberrecht, das zulassen. Die Herstellung der Kopien ist kostenpflichtig gemäß den Ziffern 2. und 3. der Anlage.

(4) Die Bibliothek nimmt Aufträge für Literaturzusammenstellungen entgegen, wenn sie diese mit ihren bibliographischen Mitteln erfüllen kann. Literaturzusammenstellungen, die einen besonders hohen Zeitaufwand erfordern, sind vom Benutzer schriftlich in Auftrag zu geben. Sie sind kostenpflichtig gemäß Ziff. 4. der Anlage.

(5) Über die Höhe der entstehenden Kosten für die Leistungen gemäß den Absätzen 2 bis 4 sind die Benutzer vor Auftragsannahme zu informieren. Aufträge, die voraussichtlich einen Rechnungswert von 20,- M überschreiten, sind bei der Übernahme von den Auftragnehmern schriftlich zu bestätigen.

§ 8

Ausleihe außer Haus

(1) Bei der Ausleihe von Bestandseinheiten außer Haus beträgt die Ausleihfrist grundsätzlich 4 Wochen. Einzelnummern von Zeitungen und Einzelhefte von Zeitschriften des laufenden Jahrgangs werden in der Regel nur 2 Wochen ausgeliehen. Kunstreproduktionen können für 3 Monate ausgeliehen werden. Ist eine Bestandseinheit mehrfach vorbestellt, kann die Bibliothek die Ausleihfrist verkürzen, soweit es nach Inhalt und Umfang der Bestandseinheit vertretbar ist.

(2) Liegt für die ausgeliehene Bestandseinheit keine Vorbestellung vor, kann die Bibliothek auf Antrag des Benutzers die Ausleihfrist am Ende ihres Ablaufs verlängern. Für Einzelnummern oder -hefte von Zeitungen oder Zeitschriften kann das nur im Ausnahmefall erfolgen. Die Bibliothek kann bei Antrag auf Verlängerung der Ausleihfrist die Vorlage der Bestandseinheit verlangen.

(3) Überschreitet der Benutzer die Ausleihfrist um 1 Woche, wird er schriftlich unter Hinweis auf die zu entrichtenden Kosten und Gebühren zur Rückgabe der ausgeliehenen Bestandseinheiten gemahnt. Bleibt diese Mahnung erfolglos, wird der Benutzer durch „Einschreiben mit Rückschein“ erneut gemahnt. Bei Kindern und Jugendlichen wird diese Mahnung an die Erziehungsberechtigten gerichtet. Außer der Erstattung der für die Mahnung entstandenen Post- und Fernspreckgebühren wird gemäß Ziff. 5. der Anlage vom Benutzer eine Verzugsgebühr gefordert.

(4) Der Leiter der Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Bestandseinheiten von der Rückgabe angemahnter Bestandseinheiten und der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 9

Ausleih- und Benutzungsbeschränkungen

(1) Bestandseinheiten, die als Informations- oder Lesesaalbestand jederzeit für die Benutzer zur Verfügung stehen müssen oder die aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der Bibliothek.

(2) Bestandseinheiten, die geschütztes Kulturgut der Deutschen Demokratischen Republik sind, können Benutzungsbeschränkungen unterliegen. Auch zur Sicherung der im § 2 festgelegten Aufgaben der Bibliothek kann deren Leiter für wissenschaftliche und fachliche Bestände bzw. einzelne Bestandseinheiten Benutzungsbeschränkungen festlegen; gleiches gilt zur Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Der Leiter der Bibliothek ist in diesen Fällen berechtigt anzu-

¹ Gesetz vom 13. September 1983 über das Urheberrecht (GBl. I Nr. 14 S. 209)

ordnen, daß die Benutzung dieser Bestandseinheiten nur nach schriftlicher Befürwortung des für den Benutzer zuständigen Leiters des Betriebes oder einer gesellschaftlichen Organisation erfolgen darf.

§ 10

Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Bestandseinheiten und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Bestandseinheiten, die sie zum Zweck der Benutzung in Besitz haben, sind vor Beschädigung und Verlust zu schützen und nach Gebrauch vollständig und unversehrt der Bibliothek zurückzugeben. Bei der Ausleihe außer Haus haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der ihnen übergebenen Bestandseinheiten zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Bibliothek anzuzeigen.

(2) In den Bibliotheksräumen haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu bewahren und andere Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Bestandseinheiten gefährden, zu unterlassen.

§ 11

Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit

(1) Die Bibliothek kann durch Hausordnung oder in anderer geeigneter Weise Regelungen für das Verhalten in ihren Räumlichkeiten treffen. Sie kann insbesondere verlangen, daß die Benutzer ihre Garderobe und andere mitgebrachte Sachen (z. B. Taschen) während des Bibliotheksbesuches zur Aufbewahrung abgeben. Große, schwere oder sperrige Gegenstände, Tiere und andere der Aufbewahrungspflicht nicht unterliegenden Sachen dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.

(2) Zur Gewährleistung einer ungestörten und dem Ziel der Benutzung dienenden Ordnung und Sicherheit haben die Mitarbeiter der Bibliothek das Recht, Benutzer aus der Bibliothek zu weisen und bei wiederholten Verstößen gegen die Verhaltenspflichten von der Benutzung der Bibliothek befristet auszuschließen und die Benutzerkarte einzuziehen.

§ 12

Verantwortlichkeit der Benutzer

(1) Der Benutzer ist der Bibliothek für alle während der Ausleihe an der Bestandseinheit eingetretenen Schäden einschließlich ihres Verlustes verantwortlich, soweit nicht der Schaden oder Verlust auch bei der Bibliothek eingetreten wäre.

(2) Die Verpflichtung zum Schadenersatz umfaßt den Ersatz aller erforderlichen Aufwendungen der Bibliothek zur Wiederherstellung ihres Bestandes in der Qualität, wie sie vor dem Schadensfall bestand.

(3) Bibliothek und Benutzer sollen über Art und Weise der Erfüllung einer Schadenersatzpflicht des Benutzers geeignete Vereinbarungen abschließen. Das betrifft insbesondere die Möglichkeit, ein identisches Ersatzstück zu beschaffen, die Bestandseinheit wiederherzustellen (z. B. Restaurierung, Kopie in Originalformat oder -umfang) oder ersatzweise eine gleichwertige andere Bestandseinheit zu liefern. Dabei ist gegebenenfalls zusätzlich Wertausgleich in Geld zu leisten. Erfolgt der Ersatz einer Bestandseinheit, sind für die Einarbeitung in den Bestand der Bibliothek Aufwendungen gemäß Ziff. 6.2. der Anlage zu entrichten.

(4) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, entscheidet der Leiter der Bibliothek über die Art und Weise der Wiederherstellung des Bestandes. Er teilt dem Benutzer mit, welche Maßnahmen dazu notwendig sind und welche Auf-

wendungen sie erfordern. Die Kosten sind dem Benutzer nachzuweisen.

(5) Ist eine Wiederherstellung des Bestandes nicht möglich, hat der Benutzer Schadenersatz in Geld in der Höhe zu leisten, wie es die Wiederherstellung erfordern würde.

§ 13

Kosten und Gebühren

(1) Die nach dieser Anordnung der Bibliothek entstehenden Kosten und Gebühren sind auf dem Verwaltungsweg vollstreckbar.²

(2) Ist ein Vollstreckungsverfahren wegen zivilrechtlicher Forderungen vom Gericht einzuleiten und sind gleichzeitig Kosten und Gebühren gemäß Abs. 1 zu vollstrecken, so erfolgt die Vollstreckung dieser Kosten und Gebühren innerhalb des gerichtlichen Vollstreckungsverfahrens.

§ 14

Beschwerderegulung

(1) Der Benutzer kann gegen die auf der Grundlage dieser Anordnung ihm gegenüber getroffene Entscheidung des Leiters oder der Mitarbeiter der Bibliothek Beschwerde einlegen. Die Entscheidung hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnisnahme der Entscheidung bei dem Leiter der Bibliothek einzulegen. Sie hat aufschiebende Wirkung, ausgenommen in den Fällen der §§ 8 Abs. 4 und 11 Abs. 2.

(3) Der Leiter der Bibliothek hat über die Beschwerde innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist an den für diese Bibliothek zuständigen örtlichen Rat (Mitglied des Rates für Kultur bzw. Bürgermeister) zur Entscheidung weiterzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der örtliche Rat entscheidet innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig.

(4) Kann in Ausnahmefällen keine Entscheidung innerhalb dieser Frist getroffen werden, ist dem Einreicher der Beschwerde rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(5) Die Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 15

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 17. Juni 1968 über die Benutzung der staatlichen allgemeinen öffentlichen Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik — Benutzungsordnung — (GBl. II Nr. 80 S. 637) in der Fassung der Ziff. 8 der Anlage zur Anordnung vom 28. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe auf dem Gebiet der Kultur (GBl. II Nr. 61 S. 539) außer Kraft.

Berlin, den 14. August 1987

Der Minister für Kultur

Dr. Hoffmann

² Z. Z. gilt die Verordnung vom 6. Dezember 1969 über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen (GBl. II 1969 Nr. 8 S. 61).

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Kosten und Gebühren

1. **Teilnahme am Leihverkehr**
Die Benutzer erstatten für die Beschaffung von Bestandseinheiten aus Bibliotheken außerhalb des territorialen Bibliotheksnetzes anteilige pauschale Verpackungskosten, Postgebühren oder Kosten für einen anderweitigen Transport zwischen den Bibliotheken. Sie betragen
— 0,70 M je Buch, Zeitschriftenheft, Schallplatte, Satz Dias o. ä.
oder
— 1,50 M je Buch größeren Formats oder Gewichts.
Dazu kommen die Auslagen für notwendige oder gewünschte Zusatzleistungen (Einschreiben, Versicherung; Eilsendung).
Die Benutzer erstatten bei Nutzung des Telex- oder Telegrammverkehrs zur Standortermittlung und Bestellung von Bestandseinheiten eine Grundgebühr von
— 3,— M.
2. **Reprographische Leistungen**
 - 2.1. Die Benutzer entrichten die Kosten, die sich aus der technischen Herstellung nach den geltenden Preisvorschriften ergeben. Für Leistungen außerhalb des Bibliothekswesens können von diesen Einrichtungen zusätzliche Bereitstellungsgebühren von 2,— M je Bestandseinheit berechnet werden.
 - 2.2. Die Berechnung von Kosten für Arbeiten, die nicht mit den Preisen je Erzeugnis und den dafür geltenden Zuschlägen abgegolten sind, erfolgt zum Stundenverrechnungssatz nach Fertigungszeit (Istzeit), d. h. dem nachweislichen Arbeitszeitaufwand (Kostenträgerstückrechnung, Lohnschein, Arbeitszettel).
 - 2.3. Der Kostenausgleich für die Realisierung der auf dem Postweg eingehenden schriftlichen Aufträge, einschließlich von Betrieben, Einrichtungen oder Bürgern aus dem Ausland, erfolgt nach den geltenden Rechtsvorschriften.
3. **Umzeichnungen von Tonträgern**
 - 3.1. Für Umzeichnungen auf mitgebrachte Magnettonbänder (Kassetten, Offenspulen) entrichten die Benutzer nach Zeitdauer und Qualität je Minute
— 0,50 M bei Nutzung von einfachen Geräten oder
— 1,50 M bei Nutzung von Studiogeräten.
Die begonnene Minute wird als volle Minute berechnet.
 - 3.2. In der Regel erfolgen Umzeichnungen mit Studiogeräten, wenn bei Beschädigung oder Verlust ausgeliehener Tonträger die Benutzer Schadenersatz leisten. Außerdem entrichten sie in diesem Fall die Kosten für das anteilig oder ganz genutzte neue Magnettonband (Kassette, Offenspulen), das von der Bibliothek bereitgestellt wird.
4. **Informationsleistungen**
 - 4.1. Für die im § 7 Abs. 4 vorstehender Anordnung genannten Leistungen tragen die auftraggebenden Benutzer die Kosten für den Arbeits- und Materialaufwand.
 - 4.2. Schüler (zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschulen, erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschulen) und Lehrlinge zahlen als auftraggebende Benutzer nur 75 % der anfallenden Kosten.
 - 4.3. Werden Aufträge annulliert, entrichten die Auftraggeber die bis zu diesem Zeitpunkt der Bibliothek entstandenen Kosten.
5. **Verzugsgebühren**
 - 5.1. Überschreitet der Benutzer die festgelegte Ausleihfrist, entrichtet er, unabhängig davon, ob ihm eine schriftliche

Mahnung bereits zugeht oder nicht, gemäß § 8 Abs. 3 vorstehender Anordnung eine Verzugsgebühr je Bestandseinheit (Buch, Zeitschriftenheft, Schallplatte, Satz Dias o. ä.) und je Woche von

— 0,50 M.

Die begonnene Woche wird als volle Woche berechnet.

Die Verzugsgebühr ist bis zu dem Tag zu entrichten, an dem der Benutzer nach Überschreitung des Rückgabetermins die ausgeliehene Bestandseinheit zurückgibt, die Verlängerung der Ausleihfrist für die Bestandseinheit beantragt und bestätigt erhält oder erklärt, daß eine Rückgabe der Bestandseinheit nicht mehr möglich ist (z. B. Verlust).

Die maximale Höhe der Verzugsgebühr wird je ausgeliehene Bestandseinheit begrenzt auf

— 6,50 M (d. h. Verzug von 3 Monaten) oder

— 2,— M (je Zeitungsnummer).

Bei nachweisbar unverschuldeten Terminüberschreitungen durch den Benutzer ist der Leiter der Bibliothek berechtigt, auf Antrag des Benutzers die Verzugsgebühren zu erlassen.

- 5.2. Die Benutzer entrichten eine zusätzliche Gebühr, wenn nach wesentlicher Überschreitung des Rückgabetermins und unbeachteten schriftlichen Mahnungen von einem Mitarbeiter der Bibliothek ein Hausbesuch erfolgt, wobei die ausgeliehenen Bestandseinheiten abgeholt oder noch nicht entrichtete Verzugsgebühren o. ä. eingezogen werden, von
— 5,— M.

- 5.3. Kinder (vollendetes 6. bis vollendetes 14. Lebensjahr) entrichten als säumige Benutzer nur 50 %, Jugendliche (vollendetes 14. bis vollendetes 18. Lebensjahr) nur 80 % aller in Ziff. 5. aufgeführten Gebühren.

6. **Sonstige Gebühren**

- 6.1. Die Benutzer entrichten bei Verlust ihrer Benutzerkarte für deren erbetenen Ersatz gemäß § 5 Abs. 5 vorstehender Anordnung eine Gebühr von
— 1,— M (Erwachsene und Jugendliche) oder
— 0,50 M (Kinder).
- 6.2. Die Benutzer entrichten bei ihrem Ersatz von Bestandseinheiten, sofern es sich nicht um ein identisches Ersatzstück handelt, für die Einarbeitung in den Bibliotheksbestand zusätzlich
— 5,— M.

7. **Quittungsbelege**

Für die nach dieser Anlage zu entrichtenden Gebühren erhalten die Benutzer Quittungsbelege.

Anordnung**über die Ablieferung von Pflichtexemplaren**

vom 14. August 1987

Aufgrund der Bibliotheksverordnung vom 31. Mai 1968 (GBl. II Nr. 78 S. 565) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Pflicht zur Ablieferung von Pflichtexemplaren zur lückenlosen Sammlung der Belege von Erzeugnissen gemäß § 2.

(2) Diese Anordnung gilt für Staatsorgane, Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen und ihre selbständigen Einrichtungen sowie für Bürger, die Erzeugnisse gemäß § 2 herstellen lassen oder für Auftraggeber herstellen, die nicht ihren Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben.

§ 2

Begriffsbestimmung

Pflichtexemplare im Sinne dieser Anordnung sind folgende Erzeugnisse:

- a) Bücher und Broschüren, Zeitungen und Zeitschriften, kartographische Artikel, Kunstdrucke, Musikalien, Kalender, Tagungs- und Kongreßmaterialien, Firmenschriften einschließlich solcher Beilagen wie bespielte Magnettonbänder, Schallplatten, Diapositive u. a. unabhängig von ihrer Form und Herstellungsart;
- b) alle Arten Mikroformen von Publikationen (Mikrofilme, Mikrofiches u. ä.);
- c) auditive (z. B. Schallplatten, Magnettonbänder), visuelle (Diapositive, Transparentfolie, Videobänder, Filmstreifen u. ä.) und audiovisuelle (Videokassetten, Bildplatten, Dia-Ton-Reihen u. ä.) Materialien;
- d) Dissertationen.

§ 3

Empfangsberechtigung

(1) Zum Empfang der Pflichtexemplare sind das Ministerium für Kultur, die die Druckgenehmigung erteilenden Staatsorgane, die Bibliotheken und die Archive (nachfolgend empfangsberechtigte Einrichtung genannt) gemäß der Anlage berechtigt.

(2) Die Empfangsberechtigung umfaßt die in der Anlage genannte Anzahl der Exemplare. Weist das Impressum mehrere Erscheinungsorte aus, sind die jeweiligen Bibliotheken nach der Anlage Ziff. 1 Buchst. g mit je 1 Exemplar empfangsberechtigt.

§ 4

Ablieferungspflichtige Exemplare

(1) Die Ablieferung von Pflichtexemplaren gilt für jede Ausgabe (z. B. Erst- und Nachauflage, Neudruck, Reprint), unabhängig von der Ausstattung. Das betrifft auch Sonderausgaben (z. B. Fest- oder Luxusausgaben, Ausgaben in Sonderformat).

(2) Über die Ablieferung von Pflichtexemplaren besonders wertvoller (über 500 M je Exemplar) und/oder nur in sehr geringer Auflage (unter 50 Exemplare) erscheinender Sonderausgaben kann auf Antrag des Ablieferungspflichtigen der Minister für Kultur im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen entscheiden, daß nur die Deutsche Bücherei, Leipzig, und die Deutsche Staatsbibliothek, Berlin, mit je 1 Exemplar zu beliefern sind.

(3) An die Deutsche Bücherei, Leipzig, und an die Deutsche Staatsbibliothek, Berlin, sind Pflichtexemplare auch von solchen Erzeugnissen gemäß § 2 abzuliefern, die nicht zur Auslieferung gelangen.

(4) Über die Ablieferung von Pflichtexemplaren gemäß § 2 aus den Bereichen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR und der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane, soweit sie nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, entscheiden deren zuständigen Minister.

(5) Der Ablieferungspflicht unterliegen nicht Erzeugnisse gemäß § 2:

- a) die vergangenheitslichte Staatsgeheimnisse sind;
- b) die in Blindenschrift hergestellt sind;
- c) Plakate und Poster;
- d) Akzidenzdrucke.

§ 5

**Ablieferungspflicht
bei Vergabe von Rechten ins Ausland**

Werden Verlags-, Herstellungs- oder Übersetzungsrechte an Verlage außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik vergeben, ist mit den Vertragspartnern eine Vereinbarung auf Überlassung von 3 kostenlosen Pflichtexemplaren für die Deutsche Bücherei, Leipzig, zu treffen. Die Ablieferung erfolgt durch den Vertragspartner in der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

Verfahren der Ablieferung

(1) Die Pflichtexemplare sind unentgeltlich und frei von Versandkosten abzuliefern. Die den Ablieferungspflichtigen hierbei entstehenden Aufwendungen gelten als Selbstkosten.

(2) Bei der Ablieferung der Pflichtexemplare an die Deutsche Bücherei, Leipzig, sind die aus dem Titel nicht ersichtlichen bibliographischen Angaben (tatsächlicher Verfassernamen, herausgebende Stellen, Auflagenbezeichnung und -höhe, Erscheinungsort und -jahr) sowie die Vertriebsbedingungen mitzuteilen.

(3) Werden Erzeugnisse von verschiedenen Herstellern gefertigt, sind die Pflichtexemplare vom Gesamthersteller abzuliefern. In den Fällen gemäß § 5 erfolgt die Ablieferung durch den entsprechenden Vertragspartner in der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7

Ablieferungsfristen

(1) Vor der Gesamtauslieferung jeder Auflage sind der Deutschen Bücherei, Leipzig, die Pflichtexemplare zur Aufnahme in die „Deutsche Nationalbibliographie“ zu übersenden.

(2) Dissertationen sind innerhalb von 1 Monat nach Beschlußfassung über die Verleihung des akademischen Grades als Pflichtexemplare an die Deutsche Bücherei, Leipzig, und an die Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität zu Berlin abzuliefern.

(3) Spätestens 2 Wochen nach Auslieferung der ersten Exemplare jeder Auflage hat an die empfangsberechtigte Einrichtung die Ablieferung der Pflichtexemplare zu erfolgen.

§ 8

Verletzung der Ablieferungspflicht

(1) Die empfangsberechtigten Einrichtungen sind befugt, von den im § 1 Abs. 2 genannten Ablieferungspflichtigen zugunsten des Staatshaushaltes Verzugsgebühren zu erheben, wenn von ihnen keine fristgemäße Ablieferung der Pflichtexemplare erfolgt. Die Gebühr beträgt für die 1. bis 4. Woche je Pflichtexemplar wöchentlich 5 M, für jede weitere Woche je 10 M. Die Verzugsgebühr wird maximal für 3 Monate berechnet.

(2) Unabhängig von den Festlegungen gemäß Abs. 1 kann die empfangsberechtigte Einrichtung nach erfolgloser Mahnung das Erzeugnis selber besorgen und die Kosten dem Ablieferungspflichtigen zusätzlich in Rechnung stellen. Das gilt auch für die Beschaffung oder Herstellung von Ersatzexemplaren, Kopien oder Reproduktionen, wenn Pflichtexemplare im Original nicht mehr vorrätig sind.

(3) Maßnahmen gemäß Abs. 2 sind dem Ablieferungspflichtigen anzukündigen. Sie sind erst nach Ablauf von 4 Wochen nach Ankündigung zulässig.

(4) Die Verzugsgebühr gemäß Abs. 1 und die Kosten gemäß Abs. 2 sind auf dem Verwaltungswege nach den geltenden Rechtsvorschriften vollstreckbar.

¹ Z. Z. gilt die Verordnung vom 6. Dezember 1966 über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen (GBl. II 1966 Nr. 5 S. 61).

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 4. Juli 1960 über die Ablieferung von Pflichtexemplaren (GBl. I Nr. 41 S. 423),
- Anordnung Nr. 2 vom 10. November 1970 über die Ablieferung von Pflichtexemplaren (GBl. II Nr. 89 S. 628),
- Anordnung Nr. 3 vom 19. November 1982 über die Ablieferung von Pflichtexemplaren (GBl. I Nr. 41 S. 652).

Berlin, den 14. August 1987

Der Minister für Kultur
Dr. Hoffmann

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Berechtigung
zum Empfang von Pflichtexemplaren
gemäß § 3 der Anordnung**

1. Erzeugnisse, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

a) aus der Verlagsproduktion gemäß § 2 Buchst. a

- Ministerium für Kultur,
HV Verlage und Buchhandel 3 Exemplare
- Deutsche Bücherei, Leipzig 3 Exemplare
- Deutsche Staatsbibliothek, Berlin 1 Exemplar

b) außerhalb der Verlagsproduktion gemäß § 2 Buchst. a

- das die Druckgenehmigung erteilende Staatsorgan, für örtliche Publikationen zusätzlich 1 Exemplar
- Deutsche Bücherei, Leipzig 1 Exemplar
- Deutsche Staatsbibliothek, Berlin 1 Exemplar
- Bibliothek des Zentralinstituts für Information und Dokumentation der DDR, Berlin 2 Exemplare (nur Tagungs- und Kongressmaterialien sowie Firmenschriften)

c) aus der Verlagsproduktion gemäß § 2 Buchst. a, deren Auftraggeber nicht ihren Sitz in der DDR haben.

- Ministerium für Kultur,
HV Verlage und Buchhandel 2 Exemplare
- Deutsche Bücherei, Leipzig 1 Exemplar
- Deutsche Staatsbibliothek, Berlin 1 Exemplar

d) Mikroformen gemäß § 2 Buchst. b

- Deutsche Bücherei, Leipzig 1 Exemplar
- Deutsche Staatsbibliothek, Berlin 1 Exemplar

e) auditive, visuelle und audiovisuelle Materialien gemäß § 2 Buchst. c

- Deutsche Bücherei, Leipzig 1 Exemplar
- Berliner Stadtbibliothek 1 Exemplar
- Deutsche Staatsbibliothek, Berlin 1 Exemplar (ohne Diapositive)
- Sächsische Landesbibliothek, Dresden 1 Exemplar

f) Dissertationen gemäß § 2 Buchst. d

- Deutsche Bücherei, Leipzig 1 Exemplar
- Universitätsbibliothek Berlin 2 Exemplare

g) Erzeugnisse gemäß § 2 Buchst. a je nach Erscheinungs-ort

- Berliner Stadtbibliothek 1 Exemplar (aus Berlin, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik)
- Sächsische Landesbibliothek, Dresden 1 Exemplar (aus den Bezirken Dresden, Karl-Marx-Stadt, Leipzig)
- Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt, Halle 1 Exemplar (aus den Bezirken Halle, Magdeburg)
- Universitätsbibliothek Jena 1 Exemplar (aus den Bezirken Gera, Erfurt, Suhl)
- Wissenschaftliche Allgemeinbibliothek des Bezirkes Potsdam 1 Exemplar (aus den Bezirken Potsdam, Cottbus, Frankfurt/Oder)
- Wissenschaftliche Allgemeinbibliothek des Bezirkes Schwerin 1 Exemplar (aus den Bezirken Schwerin, Neubrandenburg, Rostock)

2. Erzeugnisse gemäß § 2 Buchst. a, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind

a) aus der Produktion zentraler und örtlicher Staatsorgane und Einrichtungen sowie volkseigener Kombinate und Betriebe

- das die Druckgenehmigung erteilende Staatsorgan 1 Exemplar

b) aus der Produktion zentraler Staatsorgane und Einrichtungen

- Zentrales Staatsarchiv, Potsdam 1 Exemplar

c) aus der Produktion örtlicher Staatsorgane und Einrichtungen der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden sowie volkseigener Kombinate und Betriebe

- Stadtarchiv Berlin 1 Exemplar (aus Berlin, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik)
- Staatsarchiv Dresden 1 Exemplar (aus den Bezirken Dresden, Karl-Marx-Stadt)
- Staatsarchiv Greifswald 1 Exemplar (aus dem Bezirk Rostock)
- Staatsarchiv Leipzig 1 Exemplar (aus dem Bezirk Leipzig)
- Staatsarchiv Magdeburg 1 Exemplar (aus den Bezirken Magdeburg, Halle)
- Staatsarchiv Meiningen 1 Exemplar (aus dem Bezirk Suhl)
- Staatsarchiv Potsdam 1 Exemplar (aus den Bezirken Potsdam, Cottbus, Frankfurt/Oder)
- Staatsarchiv Rudolstadt 1 Exemplar (aus dem Bezirk Gera)
- Staatsarchiv Schwerin 1 Exemplar (aus den Bezirken Schwerin, Neubrandenburg)
- Staatsarchiv Weimar 1 Exemplar (aus dem Bezirk Erfurt)

**Anordnung
über die Nomenklatur überwachungspflichtiger
Seilbahnen
vom 14. August 1987**

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie in Abstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Überwachung

Seilbahnen¹ gemäß Anlage unterliegen einer Überwachung durch das Staatliche Amt für Technische Überwachung (nachfolgend Amt genannt) entsprechend der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — (GBI. I Nr. 59 S. 556).

§ 2

Zulassung, Zustimmung

(1) Die Leiter von Kombinat und Betrieben, Einrichtungen und die Vorstände von Genossenschaften (nachfolgend Betriebe genannt) haben beim Amt zu beantragen die

1. Zustimmung zum Projekt für überwachungspflichtige Seilbahnen
2. Zulassung des Betriebes zur Herstellung, Errichtung und/oder Instandsetzung von
 - a) überwachungspflichtigen Seilbahnen
 - b) Triebwerken, Tragkonstruktionen, Fahrzeugen überwachungspflichtiger Seilbahnen
3. Zustimmung zur Herstellung überwachungspflichtiger Seilbahnen
4. Typzulassung für in Serie zu fertigende
 - a) überwachungspflichtige Seilbahnen
 - b) Fahrzeuge und Schleppeinrichtungen überwachungspflichtiger Seilbahnen
5. Zustimmung zur Inbetriebnahme überwachungspflichtiger Seilbahnen
6. Zustimmung zum Import überwachungspflichtiger Seilbahnen.

(2) Mit dem Antrag auf Zustimmung zur Herstellung ist für überwachungspflichtige Seilbahnen für die Berechnungen der Tragkonstruktionen, für die Berechnungen des maschinentechnischen Teiles sowie für sicherheitstechnische Schaltprinzipien elektrotechnischer Anlagen der Prüfbescheid einer vom Amt zugelassenen Prüfstelle vorzulegen, wenn das vom Amt gefordert wird.

(3) Die Leiter von Betrieben haben zu sichern, daß dem Amt vor der Realisierung

- Änderungen oder Rekonstruktionen an überwachungspflichtigen Seilbahnen,
- Grundinstandsetzungen an Triebwerken, Tragkonstruktionen und Fahrzeugen von überwachungspflichtigen Seilbahnen

gemeldet werden. Das Amt entscheidet vor Wiederinbetriebnahme über erforderlich werdende Prüfungen und Zustimmungen.

§ 3

Revisionen

(1) Revisionen an überwachungspflichtigen Seilbahnen dürfen ab 1. Januar 1990 nur von dafür zugelassenen Revisionsberechtigten durchgeführt werden.

(2) Für die Revision überwachungspflichtiger Schleppeinrichtungen können auch Revisionsberechtigte eingesetzt werden, die für die Revision von überwachungspflichtigen Aufzügen oder überwachungspflichtigen Hebezeugen zugelassen sind.

¹ Seilbahnen nach Standard TGL 30 356 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Seilbahnen —

§ 4

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Berlin, den 14. August 1987

Der Leiter
des Staatlichen Amtes
für Technische Überwachung
Kunt sche

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Seilbahnen nach Standard TGL 30 356, die einer Überwachung unterliegen:

1. Personenseilschwebbahnen
2. Lastenseilschwebbahnen
3. Personenstandseilbahnen
4. Lastenstandseilbahnen
5. Schleppeinrichtungen für den Personentransport mit einer Lage des Förderseiles im unbelasteten Zustand von $\geq 2,5$ m über Flur (vertikal bestimmt) oder einer Betriebsgeschwindigkeit von über 1 m/s.

Anordnung

über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes

vom 14. August 1987

§ 1

Die Arbeitsschutzanordnung 917 vom 19. Oktober 1971 — Seilbahnen — (Sonderdruck Nr. 713 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

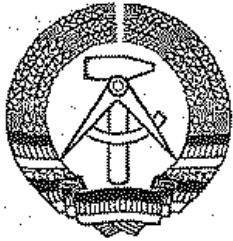
Berlin, den 14. August 1987

Der Leiter
des Staatlichen Amtes
für Technische Überwachung
Kunt sche

¹ Es gilt der Standard TGL 30 356/04 — Gesundheits- und Arbeitsschutz; Seilbahnen; Arbeitsschutzgerechtes Verhalten; Kontrolle und Prüfung — und die Anordnung vom 14. August 1987 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Seilbahnen (GBI. I Nr. 20 S. 213).

Berichtigung

Die Oberste Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik weist darauf hin, daß es im § 2 der Anordnung vom 5. Mai 1987 über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes (GBI. I Nr. 14 S. 166) statt „1. Januar 1988“ richtig heißen muß: „1. Mai 1988“.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1987

Berlin, den 15. September 1987

Teil I Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
18. 8. 87	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen	215

Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen vom 18. August 1987

Aufgrund des § 14 der Eigenheimverordnung vom 31. August 1978 (GBl. I Nr. 40 S. 425) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 25. Februar 1987 (GBl. I Nr. 7 S. 64) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Eigenheime sind Wohngebäude, die als persönliches Eigentum für den Wohnbedarf einer Familie bestimmt sind.
- (2) Als Eigenheim gilt auch ein Wohngebäude, das:
 1. eine zweite Wohnung enthält, die nach ihrer baulichen Beschaffenheit besonders zur Nutzung durch nahe Familienangehörige (Eltern, erwachsene Kinder) geeignet ist;
 2. zwei selbständige Wohnungen enthält, soweit diese durch 2 Familien als Miteigentümer genutzt werden.
- (3) Der Neubau eines Eigenheimes mit einer zweiten selbständigen Wohnung zum Zwecke der Vermietung ist unzulässig.
- (4) Als Neubau von Eigenheimen gelten auch:
 1. die Umgestaltung bisher nicht für Wohnzwecke genutzter Gebäude zum Eigenheim;
 2. die Rekonstruktion bestehender Wohngebäude, die nach ihrem Bauzustand für den Abriss vorgesehen sind¹;
 3. der Anbau von Wohnräumen und Wohnnebenräumen an ein Gebäude, das in seiner Hauptfunktion nicht Wohnzwecken dient.

¹ Z. Z. gilt die Abrissordnung vom 2. November 1984 (GBl. I Nr. 36 S. 438) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 7. März 1986 (GBl. I Nr. 16 S. 281).

(5) Als Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen gelten auch die Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden in Kleingartenanlagen des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (VKSK), sofern diese ständig für Wohnzwecke genutzt werden.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 2

Nutzung von Material- und Leistungsreserven

- (1) Zur Verbesserung der Bereitstellung von Materialien und Ausrüstungen für den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen haben die Betriebe aller Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft die Gewinnung von wiederverwendbarem Abbruchmaterial sowie die zusätzliche Produktion von Materialien und Ausrüstungsgegenständen durch intensive Nutzung betrieblicher Anlagen zu unterstützen.
- (2) Die Initiativen der Betriebe sind zu konzentrieren:
 - in der Forstwirtschaft auf die zusätzliche Bereitstellung von wärmeisolierten Bauteilen, Dach- und Deckenkonstruktionen sowie Türen und Fenstern,
 - im örtlich geleiteten Bauwesen auf die Erhöhung des Aufkommens an kleinformigen Wandbaustoffen, Zuschlagstoffen, Betonwaren und Dämmstoffen,
 - in der bezirksgeleiteten Industrie auf die erhöhte Bereitstellung von Holzbauelementen, Ausrüstungen sowie Leistungen des Tischler- und Elektrikerhandwerks.
- (3) Die gemäß Abs. 2 gewonnenen Materialien und Ausrüstungsgegenstände sind zweckgebunden für den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen im Territorium einzusetzen. Sie dürfen nicht für andere Bauaufgaben verwendet werden.
- (4) Die Werkstätten, die ein Eigenheim errichten, modernisieren oder instandsetzen, sind im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten zu unterstützen durch:
 - Bereitstellung von Baumaschinen und Geräten,
 - Durchführung von Transport-, Lade- und Montageleistungen unter Nutzung betrieblicher Grundmittel,
 - Durchführung von Heizungs-, Sanitär-, Elektroinstallations- u. a. Bauleistungen, die von den Werkstätten nicht selbst erbracht werden können, einschließlich Projektierung und Bauleitung.

- Gewinnung geeigneter Werkträger zur Durchführung von Leistungen in zusätzlicher Arbeit gemäß den Rechtsvorschriften,
- Bereitstellung von Materialien und Ausrüstungsgegenständen aus Beständen, wenn diese für die geplante Industrie- und Bauproduktion nicht benötigt werden und die Zustimmung des Bilanzorgans für bilanzierungspflichtige Materialien und Ausrüstungsgegenstände vorliegt.

Art und Umfang der betrieblichen Unterstützung sind zwischen Betrieb und Werkträgern zu vereinbaren.

§ 3

Bereitstellung von Baumaschinen durch Betriebe

(1) Die Inbetriebnahme, Bedienung und Instandhaltung der Baumaschinen darf nur durch Bürger erfolgen, die die erforderliche Qualifikation bzw. die Bedienungsberechtigung besitzen.

(2) Der bereitstellende Betrieb hat dem Nutzer Möglichkeiten zum Erwerb der erforderlichen Bedienungsberechtigung zu benennen, zur Bedienung geeignete Werkträger zu vermitteln oder das Bedienungspersonal bereitzustellen.

(3) Für die Bereitstellung von Baumaschinen durch Betriebe sind entsprechend den Rechtsvorschriften Entgelte zu berechnen.

§ 4

Vertragsgestaltung beim Neubau von Eigenheimen durch Betriebe

Der als Eigentümer vorgesehene Bürger tritt in die bestehenden Verträge zu den Bedingungen ein, die für den individuellen Eigenheimbau gelten. Die sozialistischen Genossenschaften und kooperativen Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie die volkseigenen Betriebe sind verpflichtet, die Verträge so zu gestalten, daß dem Bürger bei Eintritt in den Vertrag die Rechte aus dem Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBI. I Nr. 27 S. 465) zustehen und Garantieansprüche für fertiggestellte Leistungen auf den Bürger übergehen. Für von ihnen selbst erbrachte Leistungen ist dem Bürger Garantie gemäß § 196 des Zivilgesetzbuches zu gewähren.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 5

Zustimmung

(1) Für die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen ist eine Zustimmung gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung zu beantragen, soweit Materialien und Ausrüstungsgegenstände gemäß § 8 der Verordnung bereitgestellt, Preisdifferenzen gemäß § 10 der Verordnung ausgeglichen oder Kredite gemäß § 12 der Verordnung in Anspruch genommen werden sollen.

(2) Anträge auf Zustimmung für Baumaßnahmen an Eigenheimen auf VKSK-Flächen sind entsprechend den Rechtsvorschriften bei dem für den Standort zuständigen Rat der Gemeinde, des Stadtbezirkes oder der Stadt einzureichen. Die Zustimmung erteilt der örtliche Rat.

Zu § 5 der Verordnung:

§ 6

Aufwandsnormative

(1) Für den Neubau von Eigenheimen einschließlich der Erschließung innerhalb der Grundstücksgrenzen sind unter

Einbeziehung der Eigenleistungen nachfolgende Aufwandsnormative anzuwenden:

Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen	Zulässiger maximaler Bauaufwand ohne Grunderwerb nach den Preisen — Stand 1979 —	
	Eigenheime nach traditionellen Bauweisen sowie in industrieller Montagebauweise (TM)	Fertigteilhäuser (TM)
bis zu 4 Personen	72,5	90,0
5 Personen	78,5	110,0
6 Personen	85,0	115,0
über 6 Personen	91,5	120,0

(2) Über den im Abs. 1 genannten maximalen Bauaufwand hinaus kann der Vorsitzende des Rates des Kreises auf Antrag des Vorsitzenden des örtlichen Rates Überschreitungen der Aufwandsnormative genehmigen. Das betrifft insbesondere zusätzliche bauliche Maßnahmen

— zur Gewährleistung des bautechnischen Wärmeschutzes im Wärmedämmgebiet II entsprechend den geltenden Standards² in Höhe von 6,5 TM;

— zur Nutzung von Eigenheimen durch schwerstgeschädigte Bürger;

— zur Errichtung von Eigenheimen als innerstädtischer Lückenaufbau.

(3) Für die Modernisierung von Eigenheimen hat der Vorsitzende des örtlichen Rates den wohnungspolitisch gerechtfertigten Aufwand festzulegen. Der maximal zulässige Bauaufwand darf dabei 70 % des Aufwandsnormativs gemäß Abs. 1 nicht überschreiten.

(4) Für die Instandsetzung von Eigenheimen ist vom Vorsitzenden des örtlichen Rates der zulässige Aufwand nach den Leistungen und Materialien festzulegen, die notwendig sind, um die Nutzung des Eigenheimes zu gewährleisten. Das gilt auch für die Maßnahmen zur Verbesserung des bautechnischen Wärmeschutzes.

Zu § 6 der Verordnung:

§ 7

Anwendung von Projekten

(1) Für den Neubau sind die zentral bestellten Angebots- und Wiederverwendungsprojekte für Reihen-, Doppel- und Einzelhäuser auf der Grundlage der für die jeweilige Familiengröße geltenden Belegungsorientierungen zu verwenden. Projekte für Einzelhäuser können verwendet werden, wenn das Baugrundstück Eigentum des Bürgers ist oder der Nachweis erbracht wird, daß ein Reihen- oder Doppelhaus nicht errichtet werden kann.

(2) Individuelle Projekte dürfen für

— den Neubau bei innerstädtischer Lückenschließung oder in anderen Ausnahmefällen, in denen Typenprojekte nicht anwendbar sind,

— die Modernisierung und Instandsetzung,

— Garagen u. a. Nebengebäude von Eigenheimen

angewendet werden. Die Anwendung individueller Projekte für den Neubau von Eigenheimen bedarf der Genehmigung durch den Rat des Kreises.

² Z. Z. gilt der Standard TGL 33424/01.

- (3) Ein zentral bestätigtes Angebots- und Wiederverwendungsprojekt kann bei der örtlichen Anpassung hinsichtlich
- des örtlichen Materialeinsatzes,
 - der Grundrißlösung,
 - der Energieträger und des Heizungssystems sowie der Abwasserentsorgung

verändert werden, soweit es die städtebauliche Situation, die Lagebedingungen und die materielle Sicherung unter Einhaltung des Aufwandsnormativs gestatten.

Zu § 7 der Verordnung:

§ 8

Erschließung

(1) Grundstücke und Standorte, die für den Neubau von Eigenheimen oder für die Umgestaltung bisher anderweitig genutzter Gebäude zu Eigenheimen vorgesehen sind, gelten als erschlossen, wenn der Anschluß des Eigenheimes an das örtliche Energie-, Wasser- und Abwassernetz bis zum geplanten Termin der Fertigstellung möglich ist. Bei der Wasserver- und Abwasserentsorgung gilt das auch für andere Lösungen ohne Anschluß an das öffentliche Netz.

(2) Nachgewiesene Mehraufwendungen, die den Bürgern dadurch entstehen, daß die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen zum Termin der Fertigstellung des Eigenheimes nicht vorliegen, sind von den örtlichen Räten auf Antrag der Bürger zu erstatten.

Zu § 10 der Verordnung:

§ 9

Materialliste

Für Materialien und Ausrüstungsgegenstände, die entsprechend § 10 Abs. 2 der Verordnung zu den Industriepreisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1986 bezogen werden, ist von den örtlichen Räten auf den bestätigten Materiallisten ein Vermerk über die zu berechnenden Preise anzubringen.

Zu § 12 der Verordnung:

Finanzielle Vergünstigungen gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung

§ 10

(1) Mitglieder sozialistischer Genossenschaften im Sinne des § 12 Abs. 2 der Verordnung sind Mitglieder von Produktionsgenossenschaften, die Produktionsleistungen, Reparaturen oder hauswirtschaftliche und persönliche Dienstleistungen durchführen (LPG, GPG, PGwF, FPG, PGH).

(2) Zum Personenkreis gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung gehören auch Familien mit 3 Kindern³.

(3) Der Kredit wird durch Abschluß eines Kreditvertrages zur Finanzierung des Neubaus bis zur Höhe des Aufwandsnormativs einschließlich der genehmigten Überschreitung, abzüglich der materiellen und finanziellen Leistungen des Kreditnehmers gewährt. Erhält der Kreditnehmer entsprechend § 2 Abs. 1 der Verordnung durch den Betrieb materielle und finanzielle Unterstützung, so ist die Kreditsumme um diesen Betrag zu verringern. Der Kredit ist durch eine Aufbauhypothek zu sichern.

(4) Der Kredit zur Finanzierung des Neubaus wird bis zu 60 % der Aufwandsnormative entsprechend § 6 Abs. 1 zinslos gewährt. Darüber hinaus kann der Kredit für die im § 6 Abs. 2 genannten zusätzlichen Aufwendungen für den bautechnischen Wärmeschutz und die Nutzung von Eigenheimen durch schwerstgeschädigte Bürger zinslos gewährt werden.

(5) Über den zinslosen Kredit gemäß Abs. 4 hinaus kann bis zur Höhe des Aufwandsnormativs einschließlich der genehmigten Überschreitung Kredit mit einer Verzinsung von 4 % jährlich gewährt werden. Die Entgelte für Freundes- und Nachbarschaftshilfe werden bis zur Höhe der in den Rechtsvorschriften über zusätzliche Arbeit festgelegten Sätze anerkannt.

(6) Die Kredite gemäß den Absätzen 3 bis 5 sind mit 1 % jährlich zu tilgen. Durch das Kreditinstitut ist eine gemeinsame Jahresrate für Zinsen und Tilgung festzulegen, die gleichbleibend bis zur restlosen Rückzahlung der Kredite zu leisten ist.

(7) Der monatliche Aufwand für die Verzinsung und Tilgung der Kredite darf grundsätzlich nicht höher sein als die Miete, die von der Familie des Bürgers für eine vergleichbare Wohnung im volkseigenen Wohnungsbau zu zahlen wäre. Höhere Aufwendungen für die Verzinsung und Tilgung, die im Rahmen des Aufwandsnormativs entstehen, sind durch Entscheidungen des Vorsitzenden des Rates des Kreises zeitlich befristet entsprechend der sozialen Lage des Kreditnehmers auszugleichen. Dabei sind die Grundsätze der Gewährung von Mietzuschüssen nach den geltenden Rechtsvorschriften zu beachten.⁴

§ 11

(1) Nach Errichtung eines Eigenheimes wird ein Zuschuß aus dem Staatshaushalt in Höhe von 10 % der erbrachten Eigenleistungen gewährt. Sofern Kredit in Anspruch genommen wurde, ist dieser Zuschuß für die Tilgung einzusetzen. Die Höhe der Eigenleistungen ist gegenüber dem Vorsitzenden des örtlichen Rates nachzuweisen, der den Nachweis bestätigt. Zu den Eigenleistungen gehören alle materiellen und finanziellen Leistungen, die im Rahmen des Aufwandsnormativs durch

- den Kreditnehmer und seine Familienangehörigen,
 - unentgeltliche und entgeltliche Freundes- und Nachbarschaftshilfe,
 - Unterstützung des Kreditnehmers durch den Betrieb gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung
- erbracht werden.

(2) Die Kreditinstitute sind berechtigt, zum Zeitpunkt des Tilgungsbeginns die abgeschlossenen Kreditverträge auf die Vergünstigungen hin zu ändern, die dem Kreditnehmer zu diesem Zeitpunkt zustehen.

(3) Wird die Bauzustimmung einem Ehepaar erteilt, bei dem ein Ehepartner zum genannten Personenkreis gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung gehört, können die finanziellen Vergünstigungen in vollem Umfang gewährt werden.

(4) Für die von Bürgern gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung errichteten Eigenheime ist keine Grundsteuer einschließlich der Grundsteuer für das Bauland ab dem Quartal, in dem die Zustimmung zur Errichtung des Eigenheimes erfolgte, zu erheben.

(5) Für Eigenheime, die sich in Eigentum von Bürgern gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung befinden, sind Entgelte für die Nutzung volkseigener Grundstücke nicht zu erheben.

§ 12

Finanzierung des Neubaus von Eigenheimen gemäß § 12 Abs. 3 der Verordnung

(1) Die Kredite können bis zur Höhe des Aufwandsnormativs abzüglich der finanziellen und materiellen Leistungen der Kreditnehmer gewährt werden. Je Eigenheim wird ein

³ Z. Z. gilt die Verordnung vom 4. Dezember 1975 über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern (GBl. I 1976 Nr. 4 S. 52).

⁴ Z. Z. gilt die Verordnung vom 24. Mai 1984 über die besondere Unterstützung für Ehen mit drei Kindern (GBl. I Nr. 16 S. 195).

unverzinslicher Kredit von 43,5 TM, bei Fertigteilhäusern von 54,0 TM gewährt.

(2) Werden von einem Betrieb zur gleichen Zeit mehrere Eigenheime errichtet, kann die Finanzierung über ein Globalfinanzierungskonto erfolgen.

(3) Die Aufwendungen für die Verzinsung und Tilgung der Kredite bis zur Überleitung an den Bürger sind von den sozialistischen Genossenschaften und kooperativen Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft aus den ihnen zur Verfügung stehenden Fonds zu finanzieren. Volkseigene Betriebe finanzieren die Aufwendungen für die Verzinsung der Kredite aus den Kosten sowie für die Tilgung der Kredite aus dem Leistungsfonds.

(4) Bürger, für die ihr Betrieb ein Eigenheim errichtet, treten in die bestehenden Kreditverträge ein, übernehmen alle Verpflichtungen aus den Krediten und erhalten die weiteren Vergünstigungen gemäß § 11. Die Kredite sind durch Eintragung von Aufbauhypotheken zu sichern. Gehören zum Haushalt des Bürgers mehr als 4 Personen, erhöht das Kreditinstitut den zinslosen Kredit gemäß § 10 Abs. 4.

§ 13

Gewährung von Zuschüssen gemäß § 12 Abs. 4 der Verordnung

(1) Werkträgern, die bereit sind, noch mindestens 15 Jahre ununterbrochen in ihrer Genossenschaft, kooperativen Einrichtung oder ihrem Betrieb tätig zu sein, ist besondere Unterstützung zu gewähren. Nach Abschluß einer entsprechenden Vereinbarung kann der Werkträger von seiner Genossenschaft, kooperativen Einrichtung oder seinem Betrieb einen Zuschuß von 10 TM zur Finanzierung der genehmigten Aufwendungen für den Neubau eines Eigenheimes erhalten. Dabei sind die von der Genossenschaft, kooperativen Einrichtung oder dem Betrieb erbrachten materiellen Leistungen einzubeziehen. In Höhe dieses Zuschusses reduziert sich der Kreditanspruch des Werkträgers. In den Fällen, in denen Eheleute, die ein Eigenheim errichten oder übernehmen, in verschiedenen Genossenschaften, kooperativen Einrichtungen oder Betrieben tätig sind, können die Genossenschaften, kooperativen Einrichtungen oder Betriebe eine anteilige Bereitstellung des Zuschusses in Höhe von insgesamt 10 TM vereinbaren.

(2) Für die Finanzierung der Zuschüsse gilt § 12 Abs. 3 entsprechend. Genossenschaften, kooperative Einrichtungen und Betriebe können zur Bereitstellung des Zuschusses von 10 TM einen zinslosen Kredit vom kontoführenden Kreditinstitut entsprechend den Regelungen der Bank über die Kreditgewährung erhalten.

(3) Scheiden Werkträger aus gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen, wie Delegation in andere Betriebe, Übernahme von gesellschaftlichen Funktionen, Delegation zum Studium oder aus gesundheitlichen Gründen vor Ablauf der vereinbarten Frist von 15 Jahren aus der Genossenschaft, kooperativen Einrichtung oder dem Betrieb aus, erfolgt keine Rückzahlung des Zuschusses durch den Werkträger. Scheiden Werkträger aus anderen Gründen vorzeitig aus oder wird das Eigenheim vor Ablauf der vereinbarten Frist von 15 Jahren verkauft oder an andere Bürger zur Nutzung übergeben, haben die Werkträger den Zuschuß in voller Höhe zurückzuzahlen. In diesem Falle sind die Rückzahlungsbedingungen zwischen dem Betrieb und dem Werkträger zu vereinbaren.

§ 14

Weitere Finanzierungsbestimmungen

(1) Bürger, denen die Zustimmung zum Neubau eines Eigenheimes erteilt wurde und die nicht dem § 12 Abs. 2 der

Verordnung genannten Personenkreis angehören, erhalten einen Kredit bis zur Höhe von 75 % des Aufwandsnormativs. Der Kredit ist mit 4 % jährlich zu verzinsen und mit 1 % jährlich zu tilgen. Der Kredit ist durch eine Aufbauhypothek zu sichern.

(2) Kredite für den Bau von Nebengebäuden sind, soweit das Aufwandsnormativ dadurch überschritten wird, mit 4 % jährlich zu verzinsen und mit 1 % jährlich zu tilgen.

§ 15

Finanzierung des Kaufs von Eigenheimen und Grundstücken gemäß § 12 Abs. 5 der Verordnung

(1) Der Bürger erhält Kredit, wenn er

- einen nach den Rechtsvorschriften über den Grundstücksverkehr⁵ genehmigten Kaufvertrag besitzt,
- sich mit mindestens 25 % des Kaufpreises an der Finanzierung beteiligt. Der Eigenmittelanteil für kinderreiche Familien beträgt 10 %.

Der Kredit für den Kauf eines Eigenheimes wird nur gewährt, wenn der Bürger das Eigenheim rechtmäßig bewohnt oder bewohnen wird. Das Eigenheim darf nicht über 10 % des Wertes durch private Hypotheken belastet sein.

(2) Der Vorsitzende des Rates des Kreises entscheidet, ob im Ausnahmefall die Kreditgewährung für den Kauf von Eigenheimen mit einer selbständigen zweiten vermietbaren Wohnung erfolgen kann.

(3) Der Kredit ist jährlich mit 4 % zu verzinsen. Die Höhe der Tilgungsleistungen ist grundsätzlich so festzulegen, daß die Tilgung des Kredites während der Restnutzungsdauer des Gebäudes gesichert ist. Die Mindesttilgung beträgt 1 %. Die Tilgung und Verzinsung des Kredites hat in gleichbleibenden Jahresleistungen zu erfolgen.

(4) Der Kredit ist in der Regel durch eine Hypothek zu sichern.

(5) In Ausnahmefällen kann der Kredit auch für die Ablösung der auf dem Grundstück liegenden Hypotheken und Miteigentumsanteile gewährt werden.

(6) Der Vorsitzende des Rates des Kreises entscheidet, welchen zum Personenkreis gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung gehörenden Bürgern entsprechend der sozialen Lage Vergünstigungen bei der Ausreichung von Krediten gewährt werden. Diese Vergünstigungen erfolgen durch Senkung des Eigenmittelanteils sowie durch Zinsermäßigung. Die Zinsermäßigungen sind zeitlich zu befristen.

(7) Beim Erwerb eines Eigenheimes zu eigenen Wohnzwecken, eines unbebauten Grundstückes zum Zwecke des Baus eines Eigenheimes oder eines Grundstückes mit einem Bauwerk zu Zwecken des Umbaus zu einem Eigenheim sind die Bürger gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung von der Grunderwerbsteuer befreit. Diese Steuerbefreiung gilt auch für den Kauf eines landwirtschaftlichen Gebäudes, das nach seiner Nutzung einem Eigenheim entspricht. Wird ein unbebautes Grundstück bzw. ein mit anderen Bauwerken bebautes Grundstück nicht innerhalb von 5 Jahren nach dem Erwerb zum Bau eines Eigenheimes verwendet, ist die Grunderwerbsteuer nachzuentrichten.

§ 16

Finanzierung der Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen

(1) Eigentümer von Eigenheimen mit Wohnsitz in der DDR erhalten Kredite zur Finanzierung der Modernisierung und

⁵ Z. Z. gilt die Grundstücksverkehrsverordnung vom 15. Dezember 1977 (GBl. I 1978 Nr. 5 S. 73).

Instandsetzung von Eigenheimen, die mit jährlich 1 % zu verzinsen und mit mindestens 1 % zu tilgen sind. Der Eigenmittelanteil beträgt mindestens 10 % des Bauaufwandes. Das Kreditinstitut ist berechtigt, auf Antrag des Bürgers den Eigenmittelanteil zu reduzieren.

(2) Die Bedingungen des Abs. 1 gelten auch für Wohngebäude mit einer selbständigen zweiten vermietbaren Wohnung sowie für Nebengebäude zur Kleintierhaltung.

(3) Voraussetzung für die Gewährung der Kredite gemäß den Absätzen 1 und 2 ist die Einhaltung des bestätigten Bauaufwandes gemäß § 6.

(4) In Höhe der vom Eigentümer des Eigenheimes aufgewandten eigenen materiellen und finanziellen Leistungen wird auf die von ihm geschuldeten und auf dem Grundstück ruhenden volkseigenen Altforderungen auf Antrag durch das Kreditinstitut ein Schuldverlaß gewährt.

(5) Die durch Schaffung weiteren Wohnraumes für den Wohnbedarf der Familie im Eigenheim sowie durch Modernisierung am Eigenheim eintretende Erhöhung des Vermögens bleibt für Eigentümer, die zum Personenkreis gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung gehören, unbegrenzt grundsteuerfrei und für die ersten 10 Jahre vermögenssteuerfrei. Alle anderen Eigentümer von Eigenheimen erhalten bei den genannten Baumaßnahmen für die eintretende Erhöhung des Vermögens eine 10jährige Grundsteuerbefreiung.

(6) Bei Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen an Eigenheimen von Bürgern mit Wohnsitz in der DDR ist nach Einschätzung der Baumaßnahmen durch den örtlichen Rat zur Erhaltung des Gebäudes eine 10jährige Grundsteuerermäßigung zu gewähren.

(7) Die Kredite sind durch Aufbauhypotheken zu sichern.

§ 17.

Eigentumsübergang

(1) Geht das Eigentum an einem Eigenheim, für das von einem Kreditinstitut vergünstigte Kredite ausgereicht werden, auf den Ehepartner, die Eltern oder Kinder oder auf einen Bürger über, der zum Personenkreis gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung gehört, bleiben die Zinsvergünstigungen unverändert bestehen. Das gilt nur für Bürger, die ihren ständigen Wohnsitz in der DDR haben. Wurde keine Zinsvergünstigung gewährt, kann der Vorsitzende des Rates des Kreises entscheiden, welchen zum Personenkreis gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung gehörenden Bürgern entsprechend der sozialen Lage Vergünstigungen bei der Ausreichung von Krediten gewährt werden. Diese Vergünstigungen können durch Senkung des Eigenmittelanteils sowie durch Zinsermäßigungen erfolgen. Die Zinsermäßigungen sind zeitlich zu befristen.

(2) Wurden für den Neubau von Eigenheimen von einem Kreditinstitut nicht zurückzahlbare Darlehen gewährt, sind diese vom Zeitpunkt des Eigentumsübergangs ab mit 1 % jährlich zu tilgen. Ausgenommen davon ist der Übergang des Eigenheimes in das Eigentum des Ehepartners.

(3) Geht das Eigentum an einem Eigenheim auf einen Bürger über, der nicht zum Personenkreis gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung gehört, sind vom Zeitpunkt des Übergangs ab die Finanzierungsbestimmungen gemäß § 15 anzuwenden.

(4) Geht das Eigentum an einem grundsteuerbefreiten Eigenheim auf einen Eigentümer über, der zum Personenkreis gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung gehört, bleibt die Grundsteuerbefreiung bestehen. Das gilt auch für die Grundsteuerbefreiung für die werterhöhenden Baumaßnahmen an dem Eigenheim gemäß § 16 Abs. 5 und für die Grundsteuerermäßigung gemäß § 16 Abs. 6, soweit die 10jährigen Vergünstigungen noch nicht abgelaufen sind.

(5) Geht das Eigentum an dem Eigenheim auf einen Bürger über, der nicht zum Personenkreis gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung gehört, so endet die Grundsteuerbefreiung bzw. -ermäßigung mit Ablauf des Quartals, in dem das Eigenheim auf den anderen Eigentümer übertragen wird. Geht jedoch das Eigentum an dem Eigenheim auf den Ehegatten über, der nicht zum Personenkreis gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung gehört, so wird diesem die 10jährige Grundsteuerbefreiung bzw. -ermäßigung gemäß § 16 Absätze 5 und 6 weitergewährt, soweit diese Vergünstigungen noch nicht abgelaufen sind.

§ 18

Gebühren

Beim rechtsgeschäftlichen Erwerb oder Neubau sowie bei der Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen durch Bürger gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung sind für Beurkundungen oder Beglaubigungen, Zustimmungsverfahren einschließlich der Prüfungs- und Genehmigungsverfahren, für die Grundbucheintragung sowie die Kreditgewährung Gebühren nicht zu erheben. Das gilt auch für das Eintragen und Löschen von Hypotheken der Kreditinstitute, für den Erwerb unbebauter Grundstücke gemäß § 15 und für den Eigentumsübergang gemäß § 17 Abs. 1.

§ 19

Unterstützung der Bürger und Interessengemeinschaften durch die Kreditinstitute

- (1) Die Kreditinstitute erledigen im Auftrag der Bürger die
- Beantragung der Eintragung von Aufbauhypotheken,
 - Zahlung der Rechnungen für Materialien, Ausrüstungsgegenstände, Bauleistungen und Vermessungsleistungen an die Liefer- und Leistungsbetriebe sowie an zusätzliche Arbeit leistende Bürger,
 - Abbuchung von Zins- und Tilgungsleistungen von Spargirokonten.
- (2) Die Finanzierung des Neubaus von Eigenheimen im Rahmen von Interessengemeinschaften der Bürger kann während der Baudurchführung über gemeinsame Globalfinanzierungskonten erfolgen. Über diese Konten werden die anfallenden Rechnungen für alle Eigenheime der Interessengemeinschaft durch das Kreditinstitut bezahlt. Die Finanzierung über Globalfinanzierungskonten erfolgt nach
- Vorlage des Vertrages über die Bildung der Interessengemeinschaft sowie Benennung eines mit der Vertretung Beauftragten der Interessengemeinschaft,
 - Abschluß von Kreditverträgen mit den einzelnen Mitgliedern der Interessengemeinschaft,
 - Abschluß eines Kontovertrages zwischen dem Kreditinstitut und dem mit der Vertretung der Interessengemeinschaft Beauftragten.

Zu § 13 der Verordnung:

§ 20

Pflicht zum Einsatz eines Bauberaters

(1) Der Einsatz eines Bauberaters für den Neubau eines Eigenheimes erfolgt auf Vorschlag des örtlichen Rates durch den Rat des Kreises.

(2) Es ist anzustreben, daß die Baufachkräfte als Bauberater eingesetzt werden, die die örtliche Angleichung des Typenprojektes vornehmen bzw. das Modernisierungsprojekt erarbeiten.

(3) Bei der Modernisierung von Eigenheimen entscheidet der Vorsitzende des örtlichen Rates, ob der Einsatz eines Bau-

beraters erforderlich ist. Bei der Instandsetzung von Eigenheimen kann auf Wunsch des Bürgers ein Bauberater eingesetzt werden.

(4) Die Pflicht zum Einsatz eines Bauberaters besteht nicht, wenn der Bürger, der die Zustimmung für den Bau erhalten hat, eine Qualifikation besitzt, die den Anforderungen an einen Bauberater entspricht. Der Bürger hat die Qualifikation dem Rat des Kreises nachzuweisen, der sie bestätigt. Die Pflicht zum Einsatz eines Bauberaters besteht auch nicht für Leistungen, die von Baubetrieben ausgeführt werden.

§ 21

Anforderungen an die Qualifikation eines Bauberaters

(1) Bürger können als Bauberater tätig werden, wenn sie sich in einem Arbeitsrechtsverhältnis befinden, Mitglied einer sozialistischen Genossenschaft oder aus gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen aus dem Arbeitsprozeß ausgeschieden sind.

(2) Die Bestätigung als Bauberater erfolgt durch den Rat des Kreises. Sie setzt voraus:

- die fachliche Qualifikation als Bauingenieur, Architekt, Bautechniker oder Meister einer Fachrichtung des Bauwesens,
- nachweisbare Kenntnisse auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes durch Besitz des entsprechenden Befähigungsnachweises bzw. anderer Qualifikationen,
- die Zustimmung des Betriebes, bei dem der Bürger tätig ist.

(3) Der Bauberater darf gleichzeitig nicht mehr als 5 Bauvorhaben an Einzelstandorten oder 10 Bauvorhaben auf Komplexstandorten betreuen. Für jedes neue Bauvorhaben bzw. jeden neuen Vorhabenkomplex ist eine erneute Zustimmung des Betriebes erforderlich. Die Zustimmung für das erste Bauvorhaben ist mit einer Einschätzung der fachlichen Befähigung für die Bauberatertätigkeit zu verbinden.

§ 22

Aufgaben des Bauberaters

(1) Der Bauberater hat den Bürger

1. hinsichtlich der Anwendung von zentral bestätigten Eigenheimtypenprojekten, möglichst durch Erarbeitung der örtlichen Angleichung, zu unterstützen,
2. in allen Fragen der Vorbereitung und Durchführung des Bauvorhabens fachlich zu beraten und zu unterstützen,
3. vor Beginn der Arbeiten, die mit Gefahren verbunden sind bzw. besondere Anforderungen an die fachliche Qualifikation stellen, einzuweisen und zu belehren.

(2) Der Bauberater ist verpflichtet, auf Mängel des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes als auch der fach- und projektgerechten Ausführung hinzuweisen, die er während seiner Anwesenheit auf der Baustelle erkennt, und Vorschläge zu ihrer Beseitigung zu unterbreiten. Werden Mängel, von denen eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der auf der Baustelle tätigen Personen ausgeht, auf Forderung des Bauberaters hin nicht abgestellt, hat er die Staatliche Bauaufsicht zu informieren.

(3) Die Beratung hat entsprechend den vereinbarten zeitlichen Intervallen oder zu den vereinbarten Baustufen des Bauvorhabens oder nach Aufforderung des Bürgers zu erfolgen. Die Beratungstätigkeit endet mit der Fertigstellung des Bauvorhabens.

§ 23

Aufgaben des Bürgers

Der Bürger ist verpflichtet, die Hinweise, Einweisungen und Belehrungen des Bauberaters, die sich auf die Einhaltung bautechnischer Vorschriften und der Vorschriften des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes beziehen, zu befolgen. Der Bürger hat dem Bauberater die erforderlichen Informationen zu erteilen, notwendige Unterlagen zu übergeben, den Zugang zum Bauvorhaben zu ermöglichen sowie die Vergütung zu zahlen. Bei Bauarbeiten gemäß § 22 Abs. 1 Ziff. 3. hat er den Bauberater über den bevorstehenden Beginn zu informieren.

§ 24

Bautagebuch

Der Bürger hat ein Bautagebuch zu führen. Im Bautagebuch ist der Ablauf der Bauarbeiten zu dokumentieren. Es verbleibt nach Fertigstellung des Bauvorhabens beim Bürger zur Aufbewahrung.

§ 25

Bauberater-Vertrag

(1) Zwischen dem Bürger und dem Bauberater ist ein Bauberater-Vertrag abzuschließen. Der Vertrag bedarf der Schriftform und hat dem Muster (Anlage) zu entsprechen. Auf diesen Vertrag finden die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches Anwendung, insbesondere die §§ 197 bis 203.

(2) Der Bauberater ist verpflichtet, alle Hinweise, Einweisungen und Belehrungen, die sich auf die Einhaltung bautechnischer Vorschriften und der Vorschriften des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes beziehen, in das Bautagebuch einzutragen. Der Bürger hat die Eintragung durch Unterschrift zu bestätigen. Die Eintragungen des Bauberaters gelten als Nachweis für die durchgeführte Beratung.

(3) Über Streitigkeiten aus der Eintragung im Bautagebuch entscheidet der Kreisbaudirektor.

§ 26

Vergütung des Bauberaters

(1) Die Vergütung für Beratungsleistungen darf unabhängig vom Zeitraum der Vorbereitung und Durchführung von Eigenheimbaumaßnahmen bei

— dem Neubau in traditionellen Bauweisen	2,0 ‰
— dem Neubau von Fertigteilhäusern	1,0 ‰
— der Umgestaltung bisher nicht zu Wohnzwecken genutzter Gebäude zu Eigenheimen	2,0 ‰
— der Modernisierung und Instandsetzung	3,0 ‰
— der innerstädtischen Lückenbebauung mit Eigenheimen	3,0 ‰

der Baupreise (L I bis L III) nicht übersteigen. Bauleistungen, die von Betrieben ausgeführt werden, sind nicht in die Berechnung der maximal zulässigen Vergütung einzubeziehen. Die Vergütung ist nach dem Stundenaufwand der gemäß Bautagebuch durchgeführten Beratungen zu ermitteln. Es gelten die Stundenvergütungssätze gemäß den Rechtsvorschriften⁶.

⁶ Z. Z. gilt Anlage 3 Ziff. 1 der Anordnung vom 25. August 1975 über die Zulässigkeit, Vergütung und Kontrolle von zusätzlicher Arbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen (GBl. I Nr. 35 S. 632).

(2) Betreut der Bauberater an einem Standort gleichzeitig mehrere Bürger, die ihr Eigenheim in gleicher Bauweise errichten, modernisieren oder instandsetzen, beträgt die Vergütung höchstens für die

— 1. Bauaufgabe	100,0 %
— 2. bis 5. Bauaufgabe	75,0 %
— 6. bis 10. Bauaufgabe	50,0 %

der nach Abs. 1 ermittelten Vergütungsmitte. Zur Ermittlung der zulässigen Vergütung je Eigenheim ist die insgesamt zulässige Vergütung durch die Zahl der Eigenheime zu dividieren.

(3) Die Vergütung für die Beratungsleistungen kann in den Kredit für das Bauvorhaben einbezogen werden, wenn das Aufwandsnormativ dadurch nicht überschritten wird.

(4) Die Bauberatertätigkeit kann kostenlos ausgeführt werden.

(5) Die Vergütung für die Bauberatertätigkeit ist lohnsteuerfrei und unterliegt nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

§ 27

Verantwortlichkeit

(1) Der Bürger ist als Bauausführender dafür verantwortlich, daß bei der Errichtung des Bauvorhabens keine Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen und keine Schäden entstehen. Er ist zur Gewährleistung der Bau-sicherheit verpflichtet.

(2) Der Bauberater hat dem Bürger den Schaden zu ersetzen, den er diesem rechtswidrig unter Verletzung seiner Pflichten aus dem Bauberater-Vertrag zufügt, insbesondere wenn durch

- mangelhafte oder unterlassene Beratung Bauarbeiten mehrfach ausgeführt werden müssen oder andere Schäden entstehen,
- nicht termingemäße Beratung zusätzliche Kosten anfallen.

§ 28

Versicherung des Bauberaters

(1) Der Bauberater hat bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Versicherungsbeitrag ist innerhalb der zulässigen Vergütung für die Beratungsleistungen durch den Bürger zu erstatten.

(2) Der Bauberater genießt gemäß den Rechtsvorschriften⁷ Versicherungsschutz gegen Unfälle, die er in Ausübung seiner Beratertätigkeit erleidet.

§ 29

Leitungsaufgaben der staatlichen Organe

(1) Das Kreisbauamt hat den für den Standort des Bauvorhabens zuständigen örtlichen Rat bei der Einweisung der Bürger und Bauberater über wichtige bautechnische Vorschriften und die Anforderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes beim Eigenheimbau zu unterstützen. Die Erteilung der Zustimmung für das Bauvorhaben ist von der Teilnahme des Bürgers an der Einweisung

abhängig zu machen, soweit die Pflicht zum Einsatz eines Bauberaters besteht.

(2) Das Kreisbauamt hat mit Bürgern und Bauberatern regelmäßig Erfahrungsaustausche durchzuführen. Dabei sind die neuesten Erkenntnisse zu vermitteln und Festlegungen aus der Kontrolltätigkeit der Staatlichen Bauaufsicht beim Eigenheimbau auszuwerten.

(3) Sollen Eheleute gemeinsam die Zustimmung zum Bauvorhaben erhalten, haben sie gegenüber dem Vorsitzenden des örtlichen Rates zu erklären, welchem Ehepartner die Verantwortung als Bauausführender obliegt.

§ 30

Bauberatung der Betriebe

Bei dem Einsatz von Bauberatern für Betriebe, die Eigenheime errichten, deren künftiger Eigentümer noch nicht bekannt ist, gelten die §§ 20 bis 29 sinngemäß.

§ 31

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Durchführungsbestimmung vom 31. August 1978 zur Eigenheimverordnung (GBl. I Nr. 40 S. 420),
- die Zweite Durchführungsbestimmung vom 27. Dezember 1979 zur Eigenheimverordnung (GBl. I 1980 Nr. 4 S. 33).

Berlin, den 18. August 1987

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

Der Minister der Finanzen

I. V.: Siegert
Staatssekretär

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Taut
Vizepräsident

Anlage

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Muster

Bauberater-Vertrag

Zwischen dem Bürger, Herrn/Frau
(Auftraggeber)

und dem Bauberater, Herrn/Frau
(Auftragnehmer)

wird nachstehender Vertrag abgeschlossen:

§ 1

(1) Der Auftragnehmer übernimmt die Beratung für den

⁷ Z. Z. gilt die Verordnung vom 11. April 1973 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 22 S. 199).

Neubau/die Modernisierung/die Instandsetzung des Eigenheimes des Auftraggebers

(Straße, Nummer, Ort, PLZ)

(2) Die Bauberatertätigkeit erstreckt sich auf folgende Fragen:

- a) bei der Vorbereitung der Baumaßnahmen
 - örtliche Angleichung des Typenprojektes,
 - Abschluß von Verträgen,
 - Herstellung der Baufreiheit,
 - Organisierung des Bauablaufes,
 - Hilfe bei der Klärung baufachlicher und finanzieller Probleme mit den zuständigen Fachorganen und Einrichtungen;
- b) bei der Durchführung von Bauarbeiten
 - fach- und projektgerechte Bauausführung,
 - Einhaltung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes,
 - zweckmäßige Verwendung der Baumaterialien,
 - Anwendung von Austauschbaustoffen bzw. Nutzung örtlicher Baustoffreserven,
 - Prüfung der Bauleistungs- und Baumaterialrechnungen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit,
 - Abnahme und Qualitätseinschätzung von Bauleistungen.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber vor Beginn folgender Arbeiten, die mit Gefahren verbunden sind oder die besondere Anforderungen an die fachliche Qualifikation stellen, einzuweisen und zu belehren:

- Abbrucharbeiten,
- Lagerung von Material,
- Erdarbeiten und Verlegen von Leitungen in die Erde,
- Auf- und Abbau von Gerüsten,
- Arbeiten auf Dächern,
- Arbeiten im Bereich spannungsführender Leitungen,
- Umgang mit Maschinen und elektrisch betriebenen Geräten und Werkzeugen,
- Einbringen von Sperr- und Dämmschichten,
- Verwendung heißer Klebmassen sowie gesundheitsschädigender bzw. feuergefährlicher Lösungen usw.,
- Einlegen der Bewehrung,
- Herstellen großer Durchbrüche,
- Verlegen von Betonfertigteilen,
- Richten des Dachstuhles,
- ...
- ...

§ 2

(1) Der Auftragnehmer nimmt die Bauberatertätigkeit am auf. Er verpflichtet sich, während der Bauausführung mindestens einmal wöchentlich/14tägig auf der Baustelle zu sein.

! Nichtzutreffendes streichen bzw. entsprechend den konkreten Bedingungen ergänzen.

(2) Für die Beratungsleistungen gemäß § 1 werden folgende Termine bzw. Baustufen² vereinbart:

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer rechtzeitig über das Erreichen der Baustufen zu unterrichten.

(3) Die Bauberatertätigkeit endet mit der Fertigstellung des Bauvorhabens.

§ 3

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Hinweise, Belehrungen und Einweisungen des Auftragnehmers, die sich auf die Einhaltung bautechnischer Vorschriften und der Vorschriften des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes beziehen, zu befolgen.

(2) Der Auftraggeber übergibt dem Auftragnehmer für die Durchführung der Beratung folgende Unterlagen:

§ 4

Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer die Beratertätigkeit in Abständen zu vergüten. Als Höchstbetrag gelten M. Die Vergütung ist nach dem im Bautagebuch nachgewiesenen Stundenaufwand für die Bauberatertätigkeit abzurechnen. Sie beträgt entsprechend den Rechtsvorschriften M/j. Innerhalb der Höchstvergütung trägt der Auftraggeber den Versicherungsbeitrag für die Haftpflichtversicherung des Bauberaters.

§ 5

Dieser Vertrag ist in 4 Exemplaren ausgefertigt. Davon erhalten je 1 Exemplar der

- Auftragnehmer
- Auftraggeber
- Rat der Gemeinde/Rat des Stadtbezirkes/Rat der Stadt
- Betrieb, bei dem der Auftragnehmer beschäftigt ist

Zustimmung des Leiters des Betriebes, bei dem der Auftragnehmer beschäftigt ist	Bestätigung des Rates des Kreises zum Einsatz des Auftragnehmers als Bauberater
---	---

..... Datum: Datum:
..... Auftragnehmer Auftraggeber
..... Datum: Datum:

² Die einzelnen Baustufen sind von dem örtlichen Rat in Abstimmung mit der Staatlichen Bauaufsicht und dem Kreditinstitut festzulegen.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 - Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (610-62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Großewohl-Str. 17, Berlin, 1096, Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: monatlich Teil I - 90 M, Teil II 1,- M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten - 15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten - 25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten - 40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten - 55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten - 15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 9910. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1060, Telefon: 225 22 23.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1987 Berlin, den 30. September 1987 Teil I Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
10. 9. 87	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Änderung der Ordnung über die Verleihung des „Vaterländischen Verdienstordens“	223
17. 9. 87	Verordnung über die Stiftung der „Johannes-Dobberstein-Medaille für Verdienste im Veterinärwesen der Deutschen Demokratischen Republik“	223
9. 9. 87	Bekanntmachung der Ordnung über die Verleihung der „Medaille für Verdienste in der Volkskontrolle der Deutschen Demokratischen Republik“	224
31. 8. 87	Anordnung über die Durchführung von Vorkursen für Facharbeiter zum Erwerb der Hochschulreife an Hochschulen der DDR	225
3. 9. 87	Anordnung über die Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes	227
14. 9. 87	Anordnung Nr. 2 über das Statut des Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik	229
28. 8. 87	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes	229
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	230
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	230

**Beschluß
des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
zur Änderung der Ordnung über die Verleihung
des „Vaterländischen Verdienstordens“
vom 10. September 1987**

In Übereinstimmung mit § 5 des Gesetzes vom 7. April 1977 über die Stiftung und Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBL I Nr. 10 S. 106) wird beschlossen:

- Paragraph 3 Abs. 1 der Ordnung über die Verleihung des „Vaterländischen Verdienstordens“ (Sonderdruck Nr. 952 des Gesetzblattes S. 6) erhält nachstehende Neufassung:
 „(1) Zur Verleihung des Ordens an Einzelpersonen gehören eine Urkunde und eine Prämie von
 2 500 M für die Stufe Bronze
 3 000 M für die Stufe Silber
 10 000 M für die Stufe Gold
 15 000 M für die Ehrensperre zum Vaterländischen Verdienstorden in Gold.“
- Der Beschluß tritt am 1. Oktober 1987 in Kraft.

Berlin, den 10. September 1987

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

**Verordnung
über die Stiftung der „Johannes-Dobberstein-Medaille
für Verdienste im Veterinärwesen
der Deutschen Demokratischen Republik“
vom 17. September 1987**

§ 1

Zur Würdigung hervorragender Leistungen im Veterinärwesen wird die „Johannes-Dobberstein-Medaille für Verdienste im Veterinärwesen der Deutschen Demokratischen Republik“ gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (Anlage) geregelt.

§ 3

Die Verleihung der Medaille erfolgt erstmalig anlässlich der Zentralen Konferenz des Veterinärwesens der DDR im Oktober 1987.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 17. September 1987

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender

Anlage
zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung
der „Johannes-Dobberstein-Medaille
für Verdienste im Veterinärwesen
der Deutschen Demokratischen Republik“**

§ 1

(1) Die „Johannes-Dobberstein-Medaille für Verdienste im Veterinärwesen der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Medaille genannt) kann für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet des Veterinärwesens der Deutschen Demokratischen Republik verliehen werden, insbesondere für Verdienste zum Schutz der Tierbestände vor Tierseuchen und anderen besonderen Gefahren, bei der Gewährleistung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit von Lebensmitteln tierischer Herkunft, bei der Anwendung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Veterinärmedizin und bei der Ausbildung veterinärmedizinischer Fachkräfte.

(2) Die Medaille wird in den Stufen Bronze, Silber und Gold verliehen.

§ 2

(1) Die Medaille wird an Einzelpersonen im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen verliehen.

(2) Es können auch andere Werktätige für besondere Leistungen zur Unterstützung des Veterinärwesens bei der Erfüllung seiner Aufgaben ausgezeichnet werden.

(3) Die Medaille kann in jeder Stufe nur einmal verliehen werden.

§ 3

(1) Zur Verleihung der Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie von

250 M für die Stufe Bronze

500 M für die Stufe Silber

750 M für die Stufe Gold.

(3) Die Prämien werden aus dem Staatshaushalt finanziert und sind vom Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zu planen.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt gegenüber dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sind

- für alle Stufen der Medaille
die Leiter der dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft unterstellten Kombinate, VVB, Betriebe und Einrichtungen,
der Minister für Hoch- und Fachschulwesen;
- für die Stufe Gold
die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
der Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst.

(2) Vorschlagsberechtigt gegenüber den Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind für die Stufen Bronze und Silber

- die Leiter der den Räten der Bezirke unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft;
- die Vorsitzenden der Räte der Kreise;
- die Bezirksvorstände der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst.

(3) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Vorständen oder Leitungen der Gewerkschaft zu erfolgen.

(4) Die Vorschläge sind bis zum 1. März bzw. bis zum 1. Juli jeden Jahres einzureichen.

(5) Die Entscheidung über die Vorschläge treffen

- für die entsprechend Abs. 1 eingereichten Vorschläge der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst;
- für die entsprechend Abs. 2 eingereichten Vorschläge die Vorsitzenden der Räte der Bezirke in Übereinstimmung mit den zuständigen Bezirksvorständen der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst.

§ 5

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt

- in den Stufen Bronze und Silber durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bzw. die Vorsitzenden der Räte der Bezirke;
- in der Stufe Gold durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

anlässlich des „Tages der Genossenschaftsbauern und Arbeiter der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft“ bzw. des „Tages der Werktätigen der Leicht-, Lebensmittel- und Nahrungsgüterindustrie“.

(2) Die Überreichung der Auszeichnung kann delegiert werden.

(3) Es können jährlich

30 Medaillen in der Stufe Bronze

20 Medaillen in der Stufe Silber

10 Medaillen in der Stufe Gold

verliehen werden.

(4) Die Aufschlüsselung der jährlich zu verleihenden Medaillen erfolgt durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

§ 6

(1) Die Medaille ist rund, bronze-, silber- oder goldfarben und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite befindet sich ein Porträt von Johannes Dobberstein mit der Umschrift „JOHANNES DOBBERSTEIN“. Auf der Rückseite befinden sich in der oberen Hälfte das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und in der unteren Hälfte die Inschrift „FÜR VERDIENSTE IM VETERINÄRWESEN“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit grünem Band bezogenen Spange getragen. Das Band ist beiderseits von schwarzrotgoldenen Streifen abgeschlossen. In das Band sind in der Mitte entsprechend den Stufen Bronze, Silber und Gold ein, zwei bzw. drei senkrechte rote Streifen eingewebt.

(3) Die Medaillenspange ist zugleich Interimsspange.

**Bekanntmachung
der Ordnung über die Verleihung
der „Medaille für Verdienste in der Volkskontrolle
der Deutschen Demokratischen Republik“**

vom 9. September 1987

Der Ministerrat hat die Neufassung der Ordnung über die Verleihung der „Medaille für Verdienste in der Volkskontrolle der Deutschen Demokratischen Republik“ beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird (Anlage). Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit der Bekanntmachung vom 28. Juni 1978 veröffentlichte Ordnung über die Verleihung der

„Medaille für Verdienste in der Volkskontrolle der Deutschen Demokratischen Republik“ (Sonderdruck Nr. 952 des Gesetzblattes S. 52) außer Kraft.

Berlin, den 9. September 1987

**Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. Kleinert
Staatssekretär**

**Ordnung
über die Verleihung
der „Medaille für Verdienste in der Volkskontrolle
der Deutschen Demokratischen Republik“**

§ 1

(1) Die „Medaille für Verdienste in der Volkskontrolle der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Medaille genannt) kann für beständige vorbildliche Arbeit und besondere Leistungen bei der weiteren Entfaltung und Vervollkommnung der Volkskontrolle der Deutschen Demokratischen Republik verliehen werden.

(2) Die Medaille wird in den Stufen III, II und I verliehen. Die Stufe I ist die höchste Stufe.

§ 2

(1) Die Medaille kann an ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter der Organe der Arbeiter- und Bauern-Inspektion der Deutschen Demokratischen Republik sowie an Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die an der Ausübung der Volkskontrolle in den Organen der Arbeiter- und Bauern-Inspektion aktiv mitwirken, verliehen werden.

(2) Die Medaille kann in der gleichen Stufe nur einmal verliehen werden.

(3) Die bisher verliehenen Medaillen sind der Stufe III gleichzusetzen.

§ 3

(1) Zur Verleihung der Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie von

200 Mark für die Stufe III
500 Mark für die Stufe II
750 Mark für die Stufe I.

(2) Die Prämien werden aus dem Staatshaushalt finanziert und sind durch das Komitee der Arbeiter- und Bauern-Inspektion der Deutschen Demokratischen Republik zu planen.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind die leitenden Organe der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, die Mitglieder des Komitees der Arbeiter- und Bauern-Inspektion der Deutschen Demokratischen Republik und die Vorsitzenden der Bezirkskomitees der Arbeiter- und Bauern-Inspektion.

(2) Die Vorschläge sind bis zum 1. März bzw. bis zum 1. August dem Vorsitzenden des Komitees der Arbeiter- und Bauern-Inspektion der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen.

(3) Die Entscheidung über die Verleihung trifft der Vorsitzende des Komitees der Arbeiter- und Bauern-Inspektion der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 5

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Vorsitzenden des Komitees der Arbeiter- und Bauern-Inspektion der Deutschen Demokratischen Republik anlässlich des 1. Mai, dem Internationalen Kampf- und Feiertag der Werktätigen, und des 7. Oktober, dem Tag der Republik.

(2) Die Überreichung der Auszeichnung kann delegiert werden.

(3) Es können jährlich

3 500 Medaillen der Stufe III
1 000 Medaillen der Stufe II
500 Medaillen der Stufe I

verliehen werden.

§ 6

(1) Die Medaille ist rund, bronzefarben und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite befindet sich ein Männerkopf mit Schutzhelm und ein Frauenkopf mit Tuch sowie die Umschrift „FÜR VERDIENSTE IN DER VOLKSKONTROLLE DER DDR“. Die Rückseite ist glatt.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit rotem Band bezogenen Spange getragen. In das Band ist beiderseits ein schwarzrotgoldener Streifen eingewebt. In der Mitte sind entsprechend der Stufe drei, zwei oder ein gelber Streifen eingewebt.

(3) Die Medallenspange ist zugleich Interimsspange.

**Anordnung
über die Durchführung von Vorkursen
für Facharbeiter zum Erwerb der Hochschulreife
an Hochschulen der DDR**

vom 31. August 1987

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 25. Februar 1985 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I Nr. 6 S. 83) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt den Erwerb der Hochschulreife in Vorkursen für Facharbeiter.

(2) Diese Anordnung gilt für alle Universitäten und Hochschulen (nachfolgend Hochschulen genannt), an denen Facharbeiter im Vorkurs die Hochschulreife erwerben.

(3) Diese Anordnung gilt für staatliche Organe, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen, die Facharbeiter zum Vorkurs/Hochschulstudium delegieren, sowie für Werkstätige.

Grundsätze

§ 2

Bewährte Facharbeiter können sich zum Hochschulstudium bewerben und in der Regel an der Hochschule, an der das Studium durchgeführt werden soll, die Hochschulreife für die entsprechende Fachrichtungsgruppe bzw. Fachrichtung erwerben.

§ 3

(1) Über die Einrichtung von Vorkursen entscheidet der Minister für Hoch- und Fachschulwesen (nachfolgend Minister genannt) unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Erfordernisse.

(2) Der Minister legt die Hochschulen fest, an denen Vorkurse durchgeführt werden, und entscheidet über die Fachrichtungsgruppe bzw. Fachrichtung, für die in Vorkursen die Hochschulreife erworben werden kann.¹

(3) Der Minister übergibt den Leitern zentraler Staatsorgane im Ergebnis gegenseitiger Abstimmung Vorgaben für die Gewinnung und Delegation von Facharbeitern zum Vorkurs/Hochschulstudium.

§ 4

(1) Die Vorkurse werden im Direktstudium mit einer Dauer von zwei Semestern und im Fernstudium mit einer Dauer von drei Semestern durchgeführt.

(2) Teilnehmer an Vorkursen sind Studenten im Sinne der Rechtsvorschriften. Sie erhalten einen Studentenausweis.

§ 5

Verantwortung der Betriebe

(1) Die Leiter der Betriebe und Vorsitzenden der Genossenschaften (nachfolgend Leiter der Betriebe genannt) sind in Abstimmung mit den Gewerkschafts- und FDJ-Leitungen bzw. den Vorständen der Genossenschaften für die Gewinnung und Delegation bewährter Facharbeiter zum Vorkurs/Hochschulstudium auf der Grundlage der ihnen vom übergeordneten Organ übergebenen Vorgaben verantwortlich.

(2) Die Leiter der Betriebe sichern, daß die Bewerbungsunterlagen den entsprechenden Hochschulen übergeben werden.

(3) Die Leiter der Betriebe sind verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 153 ff. des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) Qualifizierungsverträge mit den zum Fernstudium delegierten Facharbeitern abzuschließen. Mit den zum Direktstudium Delegierten sind auf der Grundlage der Rechtsvorschriften Förderungsverträge abzuschließen. Die Jugendlichen sind bei der Vorbereitung auf das Studium zu unterstützen.

Bewerbung/Zulassung

§ 6

Voraussetzungen für die Teilnahme an Vorkursen sind:

- der erfolgreiche Abschluß der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule;
- erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung, die der besten Studienrichtung des Hochschulstudiums entspricht;
- Fortbildung in der beruflichen Praxis;
- aktive gesellschaftliche Arbeit;
- grundsätzlich die Delegation durch den Leiter des Betriebes.

Die Dienstzeit in den bewaffneten Organen wird als Berufspraxis anerkannt.

§ 7

(1) Die Bewerbung zum Vorkurs erfolgt mit der Bewerbung zum Hochschuldirektstudium bzw. Hochschulfernstudium an den vom Minister festgelegten Hochschulen entsprechend den Rechtsvorschriften. Wird vom Bewerber die Teilnahme am Vorkurs an einer anderen als der für das Hochschulstudium

¹ Die Angabe über die festgelegten Hochschulen und Fachrichtungen ist den jährlich erscheinenden Broschüren „Hinweise für Studienbewerber - Hochschuldirektstudium/Vorkurse für Facharbeiter“ und „Hinweise für Studienbewerber - Hochschulfernstudium/Vorkurse für Facharbeiter“ zu entnehmen.

gewählten Hochschule gewünscht, ist das in den Bewerbungsunterlagen gesondert auszuweisen.

(2) Bestandteile der Bewerbungsunterlagen sind:

- Aufnahmeantrag;
- Beurteilung der Persönlichkeit des Bewerbers durch den Leiter des Betriebes in Abstimmung mit der zuständigen Gewerkschafts- und FDJ-Leitung bzw. dem Vorstand der Genossenschaft;
- beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses;
- beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die Berufsausbildung;
- Lebenslauf;
- Begründung des Studienwunsches;
- ärztliches Zeugnis für Studienbewerber;
- Nachweis über die Tauglichkeit für Berufe mit besonderer Stim- und Sprechbelastung (nur für Fachrichtungen des Berufsschullehrerstudiums);
- Delegationsschreiben;
- Verpflichtungserklärung zur Erfüllung des Studienauftrages (nur für das Direktstudium);
- Bewerberkarte Beleg 2001 (für das Direktstudium); Beleg 2005 (für das Fernstudium);
- 4 Lichtbilder.

(3) Wehrpflichtige Bewerber, die noch keinen aktiven Wehrdienst geleistet haben, können sich für das Jahr der Entlassung aus der NVA bewerben. Sie informieren das zuständige Wehrkreiskommando durch Vorlage des Aufnahmeantrages über das beabsichtigte Jahr der Studienaufnahme im Zeitraum vom 1. bis 20. August.

(4) Wehrpflichtige Studienbewerber, die aktiven Wehrdienst auf Zeit leisten, können sich mit den Zensuren des 1. bzw. 2. Lehrjahres (bei 2 1/2-jähriger Facharbeiterausbildung) für das Direktstudium bewerben.

§ 8

(1) Auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen entscheiden die Zulassungskommissionen der Hochschulen über die Zulassung zum Hochschulstudium und damit über die Teilnahme am Vorkurs.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerbern übergeben.

Ausbildung im Vorkurs

§ 9

(1) Die Ausbildung in den Vorkursen wird auf der Grundlage der vom Minister bestätigten Lehrprogramme durchgeführt.

(2) Die Hochschulen sichern den Kontakt der Vorkursstudenten zur immatrikulierenden Sektion sowie deren Einbeziehung in den wissenschaftlichen Studentenwettbewerb und in andere Formen wissenschaftlicher Arbeit.

(3) Die Hochschulen sind verantwortlich für den Einsatz erfahrener Lehrkräfte und Hochschullehrer in den Vorkursen. Sie sichern die Nutzung der vorlesungsfreien Zeit und des Zeitfonds zur Verfügung der Hochschule für die fachrichtungsspezifische Vorbereitung der Vorkursstudenten.

(4) Besonders leistungsstarke Vorkursstudenten sind gezielt individuell zu fördern. Mit ihnen sind Fördervereinbarungen abzuschließen.

§ 10

(1) Die Vorkurse werden mit den in den Lehrprogrammen festgelegten Prüfungen abgeschlossen. Die Durchführung der

Prüfungen erfolgt auf der Grundlage der für Prüfungen an Hoch- und Fachschulen geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Die Absolventen des Vorkurses erhalten das Zeugnis über die Hochschulreife, das Voraussetzung für die Studienaufnahme in den vom Minister festgelegten Fachrichtungen ist.

(3) Absolventen des Vorkurses mit herausragenden Leistungen werden mit einem Anerkennungsschreiben des Ministers ausgezeichnet.

§ 11

Stipendium

(1) Die Studenten der Vorkurse in der Form des Direktstudiums erhalten Stipendien auf der Grundlage der Stipendienverordnung vom 11. Juni 1981 (GBl. I Nr. 17 S. 229) in der Fassung der Verordnung vom 16. Juli 1985 über die Erhöhung der Unterstützung für Studenten und Lehrlinge mit Kindern (GBl. I Nr. 21 S. 249).

(2) Bewährte Facharbeiter und Genossenschaftsbauern können das FDJ-Stipendium erhalten.

(3) Auf der Grundlage der erreichten Ergebnisse in der Vorkursausbildung können ab 1. Studienjahr Leistungsstipendien vergeben werden.

Vorkursfernstudium

§ 12

(1) Studenten der Vorkurse in der Form des Fernstudiums haben die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sowie für die An- und Abreise zu den Orten, wo die Vorkurse stattfinden, soweit keine anderen betrieblichen Festlegungen getroffen wurden, selbst zu tragen. Für die An- und Abreise zu den Lehrveranstaltungen wird ihnen Fahrpreismäßigung gemäß den Tarifbestimmungen der Deutschen Reichsbahn gewährt.

(2) Die Freistellung zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Rahmen des Vorkursfernstudiums wird auf der Grundlage der Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches und der Anordnung vom 1. Juli 1973 über die Freistellung von der Arbeit sowie über finanzielle Regelungen für das Fern- und Abendstudium und die Weiterbildungsmaßnahmen an den Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 31 S. 305) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 1. Juli 1981 (GBl. I Nr. 24 S. 290) gewährt. Die Dauer der Freistellung wird in den Lehrprogrammen festgelegt und beträgt maximal 30 Tage je Semester (insgesamt 90 Tage).

§ 13

Die finanziellen Aufwendungen für die Vorkurse sind von den Hochschulen, an denen diese Lehrgänge durchgeführt werden, im Haushaltsplan zu planen.

§ 14

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 4. Januar 1982 über die Durchführung von Vorkursen für junge Facharbeiter zum Erwerb der Hochschulreife an Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 4 S. 103) außer Kraft.

Berlin, den 31. August 1987

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Dr. h. c. B ö h m e

Anordnung über die Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes

vom 3. September 1987

Auf der Grundlage des § 27 der Verordnung vom 11. Oktober 1984 über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz (GBl. I Nr. 30 S. 341) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Anforderungen an die Qualifikation von Werktätigen, die auf dem Gebiet der Anwendung der Atomenergie tätig sind, sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes.

(2) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane,
- Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen (nachfolgend Betriebe genannt),
- Werktätige.

§ 2

Grundsätze

(1) Die erforderliche berufliche Qualifikation der Werktätigen und der aufgabenspezifische staatliche Qualifikationsnachweis des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz sind eine Voraussetzung für die Erteilung und weitere Gültigkeit der Erlaubnis zur Anwendung der Atomenergie.

(2) Durch Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes sind die Werktätigen entsprechend ihrer beruflichen Tätigkeit sowie Lehrlinge und Studenten entsprechend ihrem Ausbildungsziel zu befähigen, sachgerecht und verantwortungsbewußt alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz vor den bei der Anwendung der Atomenergie auftretenden Gefahren zu ergreifen. Dazu sind unter Berücksichtigung des Standes von Wissenschaft und Technik, der nationalen Erfahrungen und Empfehlungen internationaler Gremien fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten einschließlich Kenntnisse der Rechtsvorschriften zu vermitteln.

§ 3

Anforderungen an die Qualifikation

(1) Leiter, leitende Mitarbeiter, verantwortliche Mitarbeiter, Kontrollbeauftragte, Strahlenschutzärzte, Werktätige, die beruflich in Strahlenschutzbereichen tätig sind, Bedienungspersonal und andere Werktätige, die Einfluß auf Atomsicherheit und Strahlenschutz haben, müssen eine ihrer Arbeitsaufgabe und Funktion entsprechende berufliche Qualifikation besitzen. Verantwortliche Mitarbeiter und Kontrollbeauftragte haben darüber hinaus eine vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz anerkannte Zusatzqualifikation, die in Richtlinien festgelegt wird, nachzuweisen. Einzelheiten zu den Qualifikationsanforderungen ergeben sich aus der Anlage.

(2) Die verantwortlichen Mitarbeiter, Kontrollbeauftragten und Strahlenschutzärzte sowie ein vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz festgelegter Kreis von leitenden Mitarbeitern und von Bedienungspersonal in Kernanlagen müssen bei der Einsetzung in die Funktion einen ihrer Tätigkeit entsprechenden staatlichen

Qualifikationsnachweis des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz besitzen.

§ 4

Staatlicher Qualifikationsnachweis

(1) Der staatliche Qualifikationsnachweis des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz wird aufgabenspezifisch für Leiter, leitende Mitarbeiter, verantwortliche Mitarbeiter, Strahlenschutzbeauftragte, Strahlenschutzärzte und Kontrollbeauftragte für nukleare Sicherheit, Kernmaterial und physischen Schutz erteilt. Er kann auf bestimmte Anwendungsgebiete der Atomenergie beschränkt werden. Staatliche Qualifikationsnachweise können auch für andere Personengruppen mit Verantwortung für Atomsicherheit und Strahlenschutz ausgestellt werden.

(2) Der staatliche Qualifikationsnachweis gilt nur für die eingetragene Funktion und das eingetragene Anwendungsgebiet.

(3) Die Einsetzung oder Ablösung von der Funktion als verantwortlicher Mitarbeiter oder Kontrollbeauftragter wird durch den Betrieb, der die Einsetzung oder Ablösung veranlaßt, in den staatlichen Qualifikationsnachweis eingetragen. Bei Strahlenschutzärzten wird diese Eintragung durch die Arbeitshygieneinspektion des Rates des Bezirkes vorgenommen.

§ 5

Zuerkennung des staatlichen Qualifikationsnachweises und Verlängerung seiner Gültigkeitsdauer

(1) Die Zuerkennung des staatlichen Qualifikationsnachweises erfolgt grundsätzlich nach erfolgreicher Teilnahme an Grundlehrgängen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz, die mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Nach erfolgreicher Teilnahme an Weiterbildungslehrgängen wird die erworbene Qualifikation bestätigt und die Gültigkeit von befristeten staatlichen Qualifikationsnachweisen verlängert. Grund- und Weiterbildungslehrgänge werden bei Erfordernis getrennt nach Anwendungsgebieten durchgeführt. Bei Bewährung durch eine langjährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes kann auf Antrag des Leiters des Betriebes die Teilnahme an Grundlehrgängen entfallen.

(2) Form, Inhalt, Dauer und Zeitfolge der Lehrgänge sowie die Art der Prüfung werden vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz festgelegt. Für die Lehrgänge werden entsprechend den Rechtsvorschriften Gebühren erhoben.

(3) Die Leiter der Betriebe haben die Anmeldung und Delegation zu Grundlehrgängen vorzunehmen. Für Strahlenschutzärzte erfolgt die Anmeldung durch die Arbeitshygieneinspektion des Rates des Bezirkes und die Delegation durch die Kreisärzte. Die Anmeldung muß so rechtzeitig erfolgen, daß der erforderliche staatliche Qualifikationsnachweis bei der Übernahme der Funktion vorliegt. Für die Anmeldung sind vorgegebene Formulare zu verwenden oder folgende Angaben mitzuteilen: Name, Personenkennzahl, Qualifikation, Betriebsanschrift, erforderlicher Geltungsbereich des staatlichen Qualifikationsnachweises, Terminvorschlag.

(4) Zu Weiterbildungslehrgängen wird durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz aufgefordert. Eine Anmeldung zu Weiterbildungslehrgängen ist durch den zuständigen Leiter des Betriebes möglich. Der Besitz eines gültigen staatlichen Qualifikationsnachweises entbindet nicht von der Pflicht zur Teilnahme an Weiterbildungslehrgängen. Ist eine Teilnahme nicht möglich, so sind die Gründe unverzüglich durch den Leiter des Betriebes mitzuteilen.

§ 6

Postgraduales Studium

Für Werktätige mit besonderer Verantwortung für die Durchsetzung und Kontrolle von Atomsicherheit und Strahlenschutz führt das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz das postgraduale Studium „Atomsicherheit und Strahlenschutz“ in Form eines Fernstudiums durch. Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Präsident des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Anordnung vom 27. Januar 1975 über die Weiterbildung auf dem Gebiet der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes (GBl. I Nr. 10 S. 194),
2. Richtlinie vom 28. Juni 1976 über die Zeitfolge von Wiederholungslehrgängen (Mitteilungen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz, Nr. 6/76),
3. Richtlinie vom 28. Juni 1976 zum Leistungsnachweis bei Weiterbildungsmaßnahmen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz sowie bei innerbetrieblichen Schulungen (Mitteilungen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz, Nr. 7/76).

Berlin, den 3. September 1987

**Der Präsident
des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit
und Strahlenschutz
der Deutschen Demokratischen Republik**
Prof. Dr. habil. Dr. h. c. Sitzlack
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

1. Anforderungen an die Qualifikation der verantwortlichen Mitarbeiter:
 - 1.1. Die verantwortlichen Mitarbeiter für Atomsicherheit und Strahlenschutz müssen grundsätzlich ein abgeschlossenes Hoch- oder Fachschulstudium einer einschlägigen Fachrichtung nachweisen.
 - 1.2. Verantwortliche Mitarbeiter in Gesundheitseinrichtungen, in denen strahlenmedizinische Maßnahmen durchgeführt werden, müssen als Zusatzqualifikation die staatliche Anerkennung als Facharzt oder Fachzahnarzt (bei stomatologischen Einrichtungen) besitzen. Verantwortliche Mitarbeiter in strahlentherapeutischen Einrichtungen müssen Facharzt für Radiologie sein.
 - 1.3. Verantwortliche Mitarbeiter beim Einsatz von Strahleneinrichtungen in der industriellen Radiometrie müssen mindestens einen einschlägigen Meisterabschluß besitzen. Die Zusatzqualifikation kann entfallen.
 - 1.4. Weitere Festlegungen zur Zusatzqualifikation siehe 6.1., 6.2. und 6.3.
2. Anforderungen an die Qualifikation der Kontrollbeauftragten:
 - 2.1. Die Kontrollbeauftragten müssen grundsätzlich ein abgeschlossenes Hoch- oder Fachschulstudium einer einschlägigen Fachrichtung nachweisen. Über Festlegungen zur Zusatzqualifikation siehe 6.1., 6.2. und 6.3.
 - 2.2. Strahlenschutzbeauftragte beim Einsatz von Strahleneinrichtungen in der industriellen Radiometrie und Kontrollbeauftragte für Kernmaterial und physischen Schutz beim

Verkehr mit Kernmaterial außerhalb von Kernanlagen müssen mindestens einen einschlägigen Meisterabschluß besitzen. Die Zusatzqualifikation kann entfallen.

3. Anforderungen an die Qualifikation der Strahlenschutzärzte:

Als Strahlenschutzärzte sind vorzugsweise Fachärzte für Innere Medizin, Allgemeinmedizin, Arbeitsmedizin oder Arbeitshygiene mit einer betriebsärztlichen Qualifikation einzusetzen.

4. Anforderungen an die Qualifikation des Kernanlagenpersonals:

Über die Anforderungen an die Qualifikation der Leiter, leitenden Mitarbeiter sowie des Bedienungs- und Instandhaltungspersonals von Kernanlagen mit Verantwortung für die nukleare Sicherheit der Anlage siehe 6.2. und 6.3. Betriebe, die Kernanlagen projektieren oder errichten, haben die genannten Richtlinien sinngemäß anzuwenden.

5. Anforderungen an die Qualifikation der Werkstätten, die beruflich in Strahlenschutzbereichen tätig sind, und des Bedienungspersonals:

5.1. Über die vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz anerkannten Berufsausbildungen, die die zum Nachweis erforderlichen Strahlenschutzkenntnisse vermitteln, und die betrieblichen Schulungen für Werkstätten ohne die erforderlichen Strahlenschutzkenntnisse siehe 6.4.

5.2. Die Strahlenschutzkenntnisse der Werkstätten sind in betrieblichen Weiterbildungen planmäßig zu festigen und zu ergänzen.

6. Zur Zeit gelten folgende Richtlinien:

6.1. Richtlinie vom 3. September 1987 über anerkannte Zusatzqualifikationen für verantwortliche Mitarbeiter und Kontrollbeauftragte bei der Anwendung der Atomenergie (Mitteilungen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz, Nr. 4/87),

6.2. Richtlinie vom 2. Juni 1986 über die Anforderungen an die Qualifikation sowie Aus- und Weiterbildung des Personals von Kernkraftwerken zur Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz (Mitteilungen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz, Nr. 7/86),

6.3. Richtlinie vom 1. Juli 1983 über die Aus- und Weiterbildung des Personals von Forschungsreaktoren (Mitteilungen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz, Nr. 4/83),

6.4. Richtlinie vom 3. September 1987 zur Durchführung der betrieblichen Strahlenschutzschulung — Rahmenprogramme — und Festlegung anerkannter Berufsausbildungen (Mitteilungen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz, Nr. 5/87).

Anordnung Nr. 2¹
über das Statut des Kulturfonds
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 14. September 1987

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 18. April 1974 über das Statut des Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 26 S. 266) wird folgendes angeordnet:

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 18. April 1974 (GBl. I Nr. 26 S. 266)

§ 1

Der § 2 Abs. 2 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Kunstwerke und Objekte, die aus Mitteln des Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik finanziert bzw. erworben werden, sind Volkseigentum. Sie gehen in die Rechtsträgerschaft des Auftraggebers bzw. Erwerbers über. Die Rechtsträger haben das Recht und die Pflicht, die Kunstwerke und Objekte zu schützen, zu erhalten und der gesellschaftlichen Nutzung zuzuführen sowie das Recht zur Überlassung an Dritte. Die Vorschriften des Urheberrechts bleiben unberührt. Beim Büro des Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik wird auf der Grundlage der Mitteilungen der Rechtsträger ein zentraler Nachweis über die Kunstwerke und Objekte geführt. Einzelheiten dazu werden in einer Ordnung geregelt, die der Minister für Kultur erläßt.“²

§ 2

Dem § 2 der Anordnung wird folgender Abs. 3 neu angefügt:

„(3) Mit Wirkung vom 1. Januar 1988 gehen die bisher durch den Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik finanzierten Kunstwerke und Objekte in die Rechtsträgerschaft des derzeitigen Verfügungsberechtigten über. Für den Nachweis gilt § 2 Abs. 2 dieser Anordnung.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Berlin, den 14. September 1987

Der Minister für Kultur
Dr. Hoffmann

² Veröffentlicht in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 2/87.

Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes
vom 28. August 1987

§ 1

Die Arbeitsschutzanordnung 880/1 vom 22. September 1980 — Errichtung von Kernkraftwerken mit Druckwasserreaktoren — (Sonderdruck Nr. 682/1 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Berlin, den 28. August 1987

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
Kuntsche

¹ Dafür gelten die Standards TGL 30316/01-/03 — Gesundheits- und Arbeitsschutz; Kernkraftwerke — sowie die Vorschrift der Staatlichen Bauaufsicht — Vorbereitung und Bauausführung von Kernkraftwerken — und die Richtlinien des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz.

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 6 vom 31. Juli 1987 enthält:

	Seite
Bekanntmachung vom 17. Juni 1987 zur Konvention über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder strahlungsbedingten Notfällen vom 26. September 1986	65
Bekanntmachung vom 17. Juni 1987 zur Konvention über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen vom 26. September 1986	69
Bekanntmachung vom 17. Juni 1987 zur Internationalen Konvention zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen vom 21. Oktober 1982	72
Bekanntmachung vom 30. Juni 1987 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Schweden über Rechtshilfe in Strafsachen vom 26. Juni 1986	79
Mitteilung Nr. 3/1987 vom 30. Juni 1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	79
Mitteilung Nr. 4/1987 vom 30. Juni 1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	79
Mitteilung Nr. 5/1987 vom 30. Juni 1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	80

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 1142/1

Neufassung der Anlage I zum Europäischen Abkommen über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs (AGR) vom 15. November 1975
auf der Grundlage der Bekanntmachung vom 24. August 1987 (GBl II Nr. 7 S. 117)

Sonderdruck Nr. 1289

Internationales Kakaoabkommen, 1986 vom 25. Juli 1986
auf der Grundlage der Bekanntmachung vom 28. August 1987 (GBl II Nr. 7 S. 117)

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
Postschließfach 696, Erfurt, 5010, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.*

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 781 — Verlag: (610/63) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 48 01 — Erscheint nach Bedarf. — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II I, — M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 565 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotlithooffsetdruck)

ISSN 0138-1644



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1987

Berlin, den 5. Oktober 1987

Teil I Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
1. 10. 87	Verordnung über die Erhöhung des Erholungsurlaubs für ältere Werktätige	231

**Verordnung
über die Erhöhung des Erholungsurlaubs
für ältere Werktätige
vom 1. Oktober 1987**

In Verwirklichung des Vorschlages des 11. FDGB-Kongresses wird zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen älterer Werktätiger in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt für Werktätige, die in einem Arbeitsverhältnis stehen oder Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft sind.

§ 2

Werktätige Frauen erhalten ab Beginn des Kalenderjahres, in dem sie das 55. Lebensjahr vollenden, und werktätige Männer ab Beginn des Kalenderjahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, einen altersabhängigen Zusatzurlaub von 5 Arbeitstagen.

§ 3

(1) Werktätige, die wegen Erreichen des Rentenalters oder bei Weiterarbeit über diesen Zeitpunkt hinaus im Laufe des Kalenderjahres aus der Berufstätigkeit ausscheiden, erhalten für dieses Jahr den jährlichen Erholungsurlaub in voller Höhe.

(2) Kann der Erholungsurlaub gemäß Abs. 1 bis zum Ausscheiden aus der Berufstätigkeit nicht in voller Höhe verwirklicht werden, besteht für die verbleibenden Tage Anspruch auf Abgeltung des Erholungsurlaubs in Geld.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1987

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

Schriftenreihe „Recht in unserer Zeit“

Herausgeber: Staatsverlag der DDR
in Zusammenarbeit mit der URANIA

Heft 49

R. Winkler, S. Langer, F. Posorski

Die Konfliktkommission hat eingeladen . . .

Über die Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen

110 Seiten · Broschur · 1,75 M

Bestellangaben: 771 933 B/Winkler, Konfliktkommis.

Ausgehend von den gesetzlichen Bestimmungen und neuesten praktischen Erkenntnissen und Erfahrungen soll den Bürgern Aufgabe und Funktion der gesellschaftlichen Gerichte erläutert werden. Der Bürger soll zur eigenverantwortlichen Tätigkeit auf dem Gebiet der Rechtspflege aktiviert und dabei auch zur weiteren oder erstmaligen Mitarbeit in einer Konflikt- oder Schiedskommission angeregt werden. Unter anderem werden folgende Fragen erörtert: Was sind gesellschaftliche Gerichte? Wer kann Mitglied werden und wie erfolgt seine Wahl? Welche Verpflichtungen sind mit der Wahl als Mitglied verbunden? Wann und mit welchen Fragen kann sich der Bürger an die gesellschaftlichen Gerichte wenden? Wofür sind Konflikt- und Schiedskommissionen zuständig? Beraten und entscheiden, was ist Voraussetzung dafür? Warum muß eine Beratung stattfinden und wie läuft sie ab? Wodurch werden die Rechte der Bürger gewahrt? Was geschieht nach der Beratung? Was kann ohne Beratung durch eine Aussprache geklärt werden? Und wenn der Bürger mit der Entscheidung nicht einverstanden ist? Welchen Einfluß können die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte auf die Bewegung für vorbildliche Ordnung und Sicherheit in den Betrieben und Wohngebieten nehmen? Wie unterstützen die KK die Gewerkschaften bei der Rechtsarbeit in den Betrieben?

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel.

STAATS  VERLAG
der Deutschen Demokratischen Republik

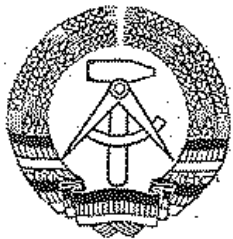
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Großewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,40 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 14 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 9910, Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 595 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

ISSN 0138-1644



1987

Berlin, den 14. Oktober 1987

Teil I Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
10. 9. 87	Verordnung über die Leitung, Planung und Finanzierung der Jugendklubs der FDJ — Jugendklub-Verordnung —	233
10. 9. 87	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Leitung, Planung und Finanzierung der Jugendklubs der FDJ	236
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	239
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	240

**Verordnung
über die Leitung, Planung und Finanzierung
der Jugendklubs der FDJ
— Jugendklub-Verordnung —
vom 10. September 1987**

Die Arbeit der Freien Deutschen Jugend in den Jugendklubs aller gesellschaftlichen Bereiche genießt die besondere Förderung und Unterstützung des sozialistischen Staates. Zur weiteren Erhöhung der Wirksamkeit der Jugendklubs der FDJ wird in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und den zentralen Leitungen der anderen gesellschaftlichen Organisationen, die Verantwortung für die Jugendklubarbeit tragen, folgendes verordnet:

I.**Allgemeine Grundsätze****§ 1****Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt die Leitung, Planung und Finanzierung von

1. ehrenamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ, die bei
 - staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen,
 - Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen einschließlich Jugendklubhäusern,
 - gesellschaftlichen Organisationen (nachfolgend Träger genannt) bestehen,
2. hauptamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ, die
 - örtlichen Räten unterstellt,
 - Struktureinheiten von Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen,
 - Studentenklubs an Hoch- und Fachschulen sind.

(2) Diese Verordnung regelt die Verantwortung der örtlichen Räte für die Anleitung, Unterstützung und Koordinierung der Tätigkeit der Jugendklubs der FDJ sowie die Rechte der Jugendlichen und das Zusammenwirken mit den Leitun-

gen der FDJ bei der Leitung, Planung und Finanzierung der Jugendklubs der FDJ.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für FDJ-Schulklubs.

§ 2**Grundsätze**

(1) Auf der Grundlage des Jugendgesetzes der DDR vom 28. Januar 1974 (GBl. I Nr. 5 S. 46) fördern und unterstützen die staatlichen Organe, die Träger bzw. die übergeordneten Organe die Jugendklubs der FDJ mit dem Ziel, vielfältige Initiativen und Aktivitäten für eine sozialistische Freizeitgestaltung aller Jugendlichen zu entwickeln. Dabei sind die Jugendklubs der FDJ als Stätten des geistig-kulturellen Lebens, der weltanschaulichen Bildung und Erziehung, der sozialistischen Unterhaltung und Geselligkeit sowie der künstlerischen, wissenschaftlichen, sportlichen, wehrsportlichen und touristischen Betätigung der Jugend zu profilieren. Sie üben ihre Tätigkeit auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Freien Deutschen Jugend und im Rahmen der Rechtsvorschriften aus.

(2) Zur Verbesserung der Bedingungen für die Arbeit der Jugendklubs der FDJ sind alle in den Städten, Stadtbezirken und Gemeinden, in Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen vorhandenen Reserven zu erschließen und die Initiativen der Jugend, insbesondere in der Bürgerinitiative „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“ zu entfalten.

(3) In den Jugendklubs der FDJ wirken FDJ-Klubräte als wichtigste Form aktiver Teilnahme und eigenverantwortlicher Gestaltung des Klublebens durch die Jugendlichen. Die FDJ-Klubräte sind die kollektiven Leitungen in den ehrenamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ. In den hauptamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ sind die FDJ-Klubräte Beratungsorgan des Leiters und wirken aktiv bei der Leitung und Planung der Jugendklubarbeit in diesen Einrichtungen mit.

(4) Jugendliche können durch die FDJ-Klubräte als Mitglieder der Jugendklubs der FDJ registriert werden. Voraussetzung dafür ist die regelmäßige aktive Mitarbeit im Klub. Übernehmen diese Jugendklubmitglieder als ehrenamtliche Mitarbeiter Aufgaben zur Vorbereitung und Durchführung

von Aktivitäten des Jugendklubs der FDJ, die auf Beschluß seiner Leitung durchgeführt werden, richten sich ihre Befugnisse und ihr Rechtsschutz nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften. Das gilt auch für ihre materielle Verantwortlichkeit aus der Verletzung der von ihnen übernommenen Pflichten.

(5) Die Rechte und Pflichten der FDJ-Klubräte sowie der Mitglieder und Besucher der Jugendklubs der FDJ sollen durch eine Klubordnung geregelt werden, die der Bestätigung durch den Träger bzw. das übergeordnete Organ sowie durch die zuständige Kreis- bzw. Stadtbezirksleitung der FDJ bedarf.

II.

Aufgaben und Verantwortung der örtlichen Räte für die Unterstützung der Jugendklubs der FDJ

§ 3

Koordinierung und Unterstützung der Jugendklubarbeit im Territorium

(1) Im Rahmen ihrer Aufgaben koordinieren und unterstützen die örtlichen Räte auf der Grundlage des Gesetzes vom 4. Juli 1985 über die örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 18 S. 213) die Tätigkeit der Jugendklubs der FDJ. Sie ordnen deren Tätigkeit als Bestandteil der Jahreskulturpläne in die Gesamtplanung des Territoriums ein. Auf der Grundlage langfristiger Konzeptionen fördern die örtlichen Räte die Bildung von Jugendklubs der FDJ, unterstützen die Entwicklung ihrer kulturellen Leistungen und nehmen Einfluß auf die planmäßige Anleitung und Qualifizierung der Jugendklubfunktionäre sowie auf die Schaffung und Erhaltung der für die Jugendklubarbeit erforderlichen materiell-technischen Basis. Zur Erfüllung dieser Aufgaben arbeiten die örtlichen Räte eng mit den Trägern und den zuständigen Leitungen der FDJ sowie den Leitungen der anderen gesellschaftlichen Organisationen im Territorium zusammen, die Verantwortung für die Jugendklubarbeit tragen.

(2) In Vereinbarungen zwischen den örtlichen Räten und den im Territorium befindlichen Kombinate und Betrieben, Genossenschaften sowie Einrichtungen sind deren kulturellen, materiellen, personellen und finanziellen Beiträge und Leistungen zur Entwicklung und Unterstützung der Jugendklubarbeit im Territorium aufzunehmen.

(3) Die im Territorium tätigen Jugendklubs der FDJ sind durch die Räte der Kreise, Abteilung Kultur, zu registrieren. Mit der Registrierung erhalten die Klubs staatliche Anerkennung. Die Registrierung der ehrenamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ erfolgt mit Zustimmung ihrer Träger auf der Grundlage von An- bzw. Abmeldungen durch die Kreis- bzw. Stadtbezirksleitungen der FDJ. Hauptamtlich geleitete Jugendklubs der FDJ werden nach ihrer Bildung registriert.

§ 4

Anleitung und Qualifizierung

(1) Die Räte der Kreise, Abteilung Kultur, koordinieren im engen Zusammenwirken mit den Kreis- bzw. Stadtbezirksleitungen der FDJ die Maßnahmen zur Anleitung und Qualifizierung der hauptamtlichen Jugendklubfunktionäre im Territorium und arbeiten mit den zuständigen Leitungen der FDJ eng bei der Gewinnung, Auswahl und Entwicklung geeigneter hauptamtlicher Jugendklubleiter und -mitarbeiter zusammen.

(2) Die Räte der Kreise, Abteilung Kultur, unterstützen die Leitungen der FDJ bei der politischen Anleitung der ehrenamtlichen Jugendklubfunktionäre und gewährleisten deren fachlich-methodische Anleitung und Weiterbildung, insbesondere mit der Durchführung von Bildungsprogrammen.

§ 5

Leistungs- und Aufwandsvergleich zwischen den Jugendklubs der FDJ

(1) Die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, organisieren gemeinsam mit den Bezirksleitungen der FDJ die Führung des Leistungs- und Aufwandsvergleichs zwischen den hauptamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ im Bezirk. Dazu sind unter Berücksichtigung der Spezifik der beteiligten Klubs konkrete Kennziffern für die Abrechnung ihrer Leistungen und Fonds festzulegen.

(2) Die Räte der Kreise, Abteilung Kultur, unterstützen die Kreis- bzw. Stadtbezirksleitungen der FDJ bei der Führung des Leistungsvergleichs zwischen den ehrenamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ im Kreis. Dazu nehmen die Räte besonderen Einfluß auf die Vorbereitung und Durchführung beispielhafter Jugendklubveranstaltungen und attraktiver Klubaktivitäten und unterstützen die Verallgemeinerung der besten Erfahrungen.

III.

Ehrenamtlich geleitete Jugendklubs der FDJ

§ 6

Rechtliche Stellung

(1) Die ehrenamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ sind Kollektive ehrenamtlich tätiger Jugendlicher. Die Leitung dieser Klubs erfolgt durch die FDJ-Klubräte.

(2) Am Rechtsverkehr nehmen die ehrenamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ im Namen ihres Trägers teil.

(3) Bei der Gestaltung der zivilrechtlichen Beziehungen, die die Träger als Grundlage der Arbeit ihrer Jugendklubs der FDJ begründen, können sich die Träger von Mitgliedern der Jugendklubs der FDJ, insbesondere von den Mitgliedern der FDJ-Klubräte und von deren Vorsitzenden (nachfolgend Jugendklubleiter genannt), vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist schriftlich zu erteilen.

§ 7

Aufgaben der Träger

(1) Die Träger von ehrenamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ schaffen planmäßig die erforderlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Tätigkeit ihrer Jugendklubs. Sie treffen ihre kulturpolitischen, personellen, finanziellen und materiellen Entscheidungen für die Klubarbeit in Abstimmung mit dem FDJ-Klubrat — soweit die Träger Kombinate, Betriebe, Genossenschaften oder Einrichtungen sind, mit der beim Träger bestehenden FDJ-Leitung — und in Grundsatzfragen mit der zuständigen Kreis- bzw. Stadtbezirksleitung der FDJ. Die Maßnahmen der Träger zur Unterstützung ihrer Jugendklubs der FDJ sind in den betreffenden Plandokumenten, Jugendförderungsplänen oder Jahreskulturplänen konkret und abrechenbar auszuweisen.

(2) Die Träger von ehrenamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ bestätigen in Abstimmung mit der zuständigen Kreis- bzw. Stadtbezirksleitung der FDJ und der beim Träger bestehenden FDJ-Leitung die Jahresarbeits- und Finanzpläne dieser Klubs.

(3) Den Trägern obliegt insbesondere die Unterstützung der Jugendklubleiter und der FDJ-Klubräte bei der Organisation ihrer Leitungstätigkeit in politisch-ideologischen Fragen, bei der Gewinnung und Entwicklung von Klubfunktionären sowie bei der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit.

(4) Die Träger von ehrenamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ sichern unter aktiver Einbeziehung der Jugendlichen die Schaffung, Einrichtung und Nutzung angemessener Räumlichkeiten für die Jugendklubarbeit der FDJ.

§ 8

**Nutzung und Verwaltung
des sozialistischen Eigentums**

(1) Die Grundmittel und Arbeitsmittel der ehrenamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ sind sozialistisches Eigentum als

- a) Grund- und Arbeitsmittel, die den Klubs von ihren Trägern auf der Grundlage von Vereinbarungen zur Nutzung überlassen wurden,
- b) Grund- und Arbeitsmittel, die aus selbsterwirtschafteten Mitteln und anderen Einnahmen der Klubs (wie Zuschüssen und Förderbeträgen) finanziert und angeschafft wurden.

(2) Entsprechend dieser Struktur sind die Grund- und Arbeitsmittel durch die Träger auf der Grundlage der Rechtsvorschriften zu erfassen, zu sichern und zu verwalten.

(3) Bei Schäden an den Grund- und Arbeitsmitteln der Klubs sind die Verursacher nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften verantwortlich zu machen.

§ 9

Finanzierung

(1) Für die Finanzierung der Tätigkeit der ehrenamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ durch ihre Träger sind die für die finanzwirtschaftliche Tätigkeit des Trägers geltenden Rechtsvorschriften, Beschlüsse oder anderen Festlegungen anzuwenden. Auf deren Grundlage regeln die Träger, soweit andere Finanzierungsquellen nicht ausreichen, die planmäßige Bereitstellung finanzieller Mittel zur Erfüllung der bestätigten Arbeitspläne sowie die ordnungsgemäße Verwaltung, Verwendung und Abrechnung der den ehrenamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Die Träger unterstützen die FDJ-Klubräte bei der Kassenführung und kontrollieren vierteljährlich die Verwendung der finanziellen Mittel durch die Jugendklubs der FDJ.

(2) Die ehrenamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ gelten bei der Verwendung der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zum Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs und zur Inanspruchnahme von Leistungen nicht als gesellschaftliche Bedarfsträger. Sie können Gegenstände aus dem Bevölkerungsbedarf zum Einzelhandelsverkaufspreis erwerben.

IV.

Hauptamtlich geleitete Jugendklubs der FDJ

§ 10

Rechtliche Stellung

Hauptamtlich geleitete Jugendklubs der FDJ können rechtlich selbständig oder rechtlich nicht selbständige Struktureinheiten von Kombinat, Betrieben, Genossenschaften oder Einrichtungen sein. Die hauptamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ, die örtlichen Räten unterstellt sind, sind juristische Person und Haushaltsorganisation. Sie werden im Rechtsverkehr durch ihren Leiter oder andere bevollmächtigte Mitarbeiter vertreten.

§ 11

Aufgaben der übergeordneten Organe

(1) Die den hauptamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ übergeordneten Organe tragen die Verantwortung für die mit den zuständigen Kreis- bzw. Stadtbezirksleitungen der FDJ abgestimmte inhaltliche Orientierung für die Tätigkeit dieser Klubs und für die regelmäßige Anleitung und Kontrolle ihrer Leiter. Sie sichern, daß den Klubs die für die Erfüllung des Planes der Aufgaben notwendigen materiellen, personellen und finanziellen Kräfte und Mittel zur Verfügung stehen.

(2) Der Leiter des rechtlich selbständigen hauptamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ wird durch den Leiter bzw. die Leitung des übergeordneten Organs berufen und abberufen. Der Leiter des rechtlich nicht selbständigen hauptamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ wird durch den Leiter bzw. die Leitung des Organs berufen und abberufen, dem der Klub als Struktureinheit angehört. Die Berufung und Abberufung erfolgt in Übereinstimmung mit der zuständigen Kreis- bzw. Stadtbezirksleitung der FDJ.

§ 12

Aufgaben der Leiter der Jugendklubs der FDJ

(1) Die Leiter der hauptamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ stimmen ihre Entscheidungen in allen Grundsatzfragen mit dem FDJ-Klubrat und der Kreis- bzw. Stadtbezirksleitung der FDJ ab. Ihre persönliche Verantwortung gegenüber dem übergeordneten Leiter bzw. Organ bleibt davon unberührt.

(2) Die Leiter der Jugendklubs der FDJ sichern insbesondere die Organisation einer schöpferischen Arbeit der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Jugendklubs der FDJ sowie deren Anleitung zur Gestaltung eines anregenden, massenwirksamen und altersdifferenzierten Angebotes kultureller Aktivitäten und Veranstaltungen. Sie gewährleisten eine breite Mitwirkung der Jugendlichen am Klubleben und die enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Leitungen der FDJ sowie anderen gesellschaftlichen Partnern. Sie tragen die Verantwortung für die effektive Nutzung der Fonds, den Schutz des sozialistischen Eigentums und die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit.

(3) Die Leiter der rechtlich selbständigen Jugendklubs der FDJ sind dem Leiter bzw. der Leitung des übergeordneten Organs verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Die hauptamtlichen Leiter der rechtlich nicht selbständigen Jugendklubs der FDJ sind dem Leiter bzw. der Leitung des Organs verantwortlich und rechenschaftspflichtig, dem der Klub als Struktureinheit angehört. Rechenschaftspflicht besteht auch gegenüber den zuständigen Kreis- bzw. Stadtbezirksleitungen der FDJ. Darüber hinaus legen die Leiter in öffentlichen Klubversammlungen zum Jahresende vor dem FDJ-Klubrat und den Klubbesuchern Rechenschaft über die Erfüllung der Planaufgaben ab und stellen die Vorhaben des Klubs für das Folgejahr zur Diskussion.

§ 13

Aufgaben der FDJ-Klubräte

(1) Die Bildung der FDJ-Klubräte in den hauptamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ erfolgt nach den dafür vom Zentralrat der FDJ getroffenen Festlegungen. Die FDJ-Klubräte beraten die Leiter der Klubs in allen Grundsatzfragen der Jugendklubarbeit und nehmen die in dieser Verordnung geregelten Befugnisse zur Mitarbeit wahr.

(2) Die FDJ-Klubräte sind an der Ausarbeitung der Pläne der Aufgaben zu beteiligen. Sie nehmen zum Planentwurf Stellung und unterstützen nach der Bestätigung des Planes seine Verwirklichung, unterbreiten Vorschläge für die Verbesserung der inhaltlichen und organisatorischen Arbeit und unterstützen die hauptamtlichen Mitarbeiter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Mitglieder der FDJ-Klubräte können vom Leiter des Jugendklubs der FDJ die Befugnis erhalten, bestimmte Aufgaben eines Mitarbeiters des Klubs eigenverantwortlich zu übernehmen. Bei der Durchführung von Veranstaltungen können sie mit ihrer Einwilligung als Verantwortliche gemäß § 2 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 30. Juni 1980 über die Durchführung von Veranstaltungen (Veranstaltungsverordnung — VAVO —) (GBl I Nr. 24 S. 235) eingesetzt werden.

§ 14

**Planung und Finanzierung von Jugendklubs der FDJ,
die den örtlichen Räten unterstellt sind**

(1) Die Planung der Arbeit in den hauptamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ, die den örtlichen Räten unterstellt sind,

erfolgt auf der Grundlage von Aufgabenstellungen und Orientierungen, die die örtlichen Räte, Abteilung Kultur, mit den Kreis- bzw. Stadtbezirksleitungen der FDJ abstimmen und den Leitern der Klubs übergeben. Dazu werden den hauptamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ von den örtlichen Räten, denen sie unterstellt sind, im Rahmen ihrer Haushalte die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.

(2) Die durch Arbeitseinsätze und andere Aktivitäten der ehrenamtlichen Jugendklubmitglieder selbsterwirtschafteten Einnahmen sind durch den Leiter des Klubs über ein Verwahrkonto zu erfassen.

(3) Die hauptamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ, die örtlichen Räten unterstellt sind, gelten beim Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs und bei der Inanspruchnahme von Leistungen als gesellschaftliche Bedarfsträger. Das gilt jedoch nicht für den Kauf von Arbeitsmitteln mit einer normativen Nutzungsdauer von über 1 Jahr und einem Bruttowert bis 1 000 M.

§ 15

Planung und Finanzierung anderer hauptamtlich geleiteter Jugendklubs der FDJ

Soweit in speziellen Rechtsvorschriften, Beschlüssen oder anderen Festlegungen keine speziellen Regelungen getroffen werden, sind die Bestimmungen des § 14 durch die Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen für die Planung und Finanzierung der ihnen unterstellten hauptamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ entsprechend anzuwenden. Die für den Sitz dieser Klubs zuständigen örtlichen Räte und Kreis- bzw. Stadtbezirksleitungen der FDJ sind darüber zu informieren.

V.

Schlußbestimmungen

§ 16

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen der Minister für Kultur und für die Studentenklubs der FDJ der Minister für Hoch- und Fachschulwesen in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der FDJ.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 18. Juni 1981 über die Aufgaben, die Rechtsstellung und die Finanzierung von ehrenamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ sowie die Rechte und Pflichten ihrer Träger (GBl. I Nr. 22 S. 279) und die Anordnung Nr. 2 vom 9. Mai 1985 (GBl. I Nr. 13 S. 167) außer Kraft.

(3) Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind nicht mehr anzuwenden:

- Anordnung vom 20. Oktober 1977 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Kulturhäuser (GBl. I Nr. 32 S. 350),
- Anordnung vom 1. Juli 1972 über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der staatlichen Kulturhäuser (GBl. II Nr. 43 S. 494).

Berlin, den 10. September 1987

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Dr. Hoffmann
Minister für Kultur

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Leitung, Planung und Finanzierung der Jugendklubs der FDJ vom 10. September 1987

Aufgrund des § 16 der Verordnung vom 10. September 1987 über die Leitung, Planung und Finanzierung der Jugendklubs der FDJ — Jugendklub-Verordnung — (GBl. I Nr. 24 S. 233) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der FDJ folgendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung:

§ 1

Jugendklubbhäuser im Sinne dieser Verordnung sind die in der Anordnung vom 7. Dezember 1984 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 (Sonderdruck Nr. 11906 des Gesetzblattes) und in den zu ihrer Anwendung erlassenen Bestimmungen¹ als solche definierte Einrichtungen.

Zu § 2 Abs. 4 der Verordnung:

§ 2

In der Jugendklubarbeit besonders aktive Jugendliche können durch die FDJ-Klubräte in Abstimmung mit den zuständigen Leitungen der FDJ den Trägern oder den Kombinate, Betrieben, Genossenschaften bzw. Einrichtungen, in denen diese Jugendlichen tätig sind, zur Auszeichnung vorgeschlagen werden.

Zu § 2 Abs. 5 der Verordnung:

§ 3

(1) Die Registrierung der Jugendklubmitglieder erfolgt durch ihre Eintragung in eine Mitgliederliste, die der FDJ-Klubrat führt. Die Registrierung bedarf der Beschlussfassung durch den FDJ-Klubrat und der Bestätigung durch den Träger bzw. den Leiter des hauptamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ.

(2) Der Rechtsschutz für ehrenamtliche Mitarbeiter von Jugendklubs der FDJ erstreckt sich auf alle Handlungen, die für die Vorbereitung und Durchführung der beschlossenen Aktivitäten des Jugendklubs der FDJ erforderlich werden und zu denen die ehrenamtlichen Mitarbeiter befugt sind. Die Befugnisse können den ehrenamtlichen Mitarbeitern durch Auftrag oder als funktionsbedingte Aufgaben übertragen werden und dürfen die Rechte und Pflichten der mit entsprechenden Arbeitsaufgaben beschäftigten hauptamtlichen Mitarbeiter bzw. Werk tätigen nicht überschreiten.

(3) Für Unfälle, die ehrenamtliche Mitarbeiter in Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erleiden, besteht Versicherungsschutz nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften². Setzen sich ehrenamtliche Mitarbeiter für die Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit oder die Verhütung oder Minderung von Schäden und Gefahren ein, haben sie gemäß den zivilrechtlichen Bestimmungen Anspruch auf Erstattung der erforderlichen Aufwendungen und auf Entschädigung für eingetretene Nachteile. Weitere Nachteile, die ehrenamtlichen

¹ Vgl. Definition für die Planung, Rechnungsführung und Statistik, Teil VI, Ausgabe 1985.

² Z. Z. gilt die Verordnung vom 11. April 1973 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 22 S. 199) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1977 (GBl. I Nr. 31 S. 346).

Mitarbeitern bei der Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben aus Unfällen oder aus Pflichtverletzungen des Jugendklubs der FDJ bzw. seines Trägers entstehen, sind auf der Grundlage der zivilrechtlichen Bestimmungen auszugleichen.

(4) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter haben dem Jugendklub der FDJ bzw. dessen Träger in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit den Schaden zu ersetzen, den sie in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der von ihnen übernommenen Pflichten verursacht haben.

(5) Fügt ein ehrenamtlicher Mitarbeiter eines Jugendklubs der FDJ in Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben Dritten einen Schaden zu, hat der Jugendklub der FDJ bzw. dessen Träger diesen Schaden zu ersetzen. Eine Ersatzpflicht des ehrenamtlichen Mitarbeiters gegenüber dem Geschädigten besteht nicht. Die Verantwortlichkeit des ehrenamtlichen Mitarbeiters gegenüber dem Jugendklub der FDJ bzw. dessen Träger beschränkt sich in diesen Fällen auf den Ersatz des Schadens, der durch vorsätzliche Verletzung der übernommenen Pflichten verursacht wurde.

Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung:

§ 4

In Städten mit mehreren hauptamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ können mit Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Kultur, und in Übereinstimmung mit der Kreisleitung der FDJ für diese Klubs gemeinsame Arbeits- und Verwaltungsbereiche geschaffen werden, die auf der Grundlage der bestätigten materiellen und finanziellen Fonds eine rationellere und effektivere Klubarbeit ermöglichen.

Zu § 7 Abs. 1 der Verordnung:

§ 5

Die Träger schaffen in den Jugendklubs die für die Versorgung mit Getränken und Speisen erforderlichen Voraussetzungen.

Zu § 7 Abs. 2 der Verordnung:

§ 6

Die Verantwortung der Träger für die Unterstützung ihrer ehrenamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ umfaßt:

- die Unterstützung der FDJ-Klubräte bei der Organisation ihrer Leitungstätigkeit; dazu sind den Jugendklubleitern und anderen Mitgliedern der FDJ-Klubräte die erforderlichen Befugnisse zur eigenverantwortlichen Gestaltung der Klubarbeit zu übertragen;
- die Unterstützung der zuständigen Leitungen der FDJ und staatlichen Organe bei der politischen und der fachlich-methodischen Anleitung der ehrenamtlichen Klubfunktionäre;
- die Gewinnung geeigneter Jugendlicher für die Jugendklubarbeit und die Sicherung ihrer Teilnahme an den erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen;
- die Anerkennung vorbildlicher Leistungen von Jugendlichen in der Jugendklubarbeit und die Förderung des Gemeinschaftslebens der Jugendklubmitglieder;
- die Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes für die gesamte Jugendklubarbeit in ihrem Verantwortungsbereich; dazu sind die Mitglieder der FDJ-Klubräte regelmäßig und aktenkundig zu belehren, in Qualifizierungsmaßnahmen für den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz einzubeziehen und die Voraussetzungen für ihren Einsatz als Verantwortungsverantwortliche zu schaffen;
- die Einflußnahme auf eine dem Klubleben angemessene, ordnungsgemäße Eigenversorgung mit Getränken und Speisen durch Jugendklubmitglieder;

- die regelmäßige und aktenkundige Belehrung der FDJ-Klubräte über die Rechtsvorschriften zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit und zum Schutz der Kinder und Jugendlichen;
- die Sicherung und Kontrolle einer ordnungsgemäßen Nachweisleistung über die Klubatätigkeit;
- die Gewährleistung des Schutzes und der ordnungsgemäßen Nutzung des sozialistischen Eigentums.

Zu § 7 Abs. 3 der Verordnung:

§ 7

Die Nutzung von Räumlichkeiten, über die die Träger nicht selbst verfügen, erfolgt auf der Grundlage von Verträgen zwischen dem Träger und dem Verfügungsberechtigten über die Räumlichkeiten. In den Verträgen sind die Nutzungsbefugnisse der Jugendklubs der FDJ zu regeln.

Zu § 9 Abs. 1 der Verordnung:

§ 8

(1) Die ehrenamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ aller Träger nutzen für die Finanzierung ihrer Tätigkeit vornehmlich folgende Möglichkeiten:

- Einnahmen aus Veranstaltungen,
- Einnahmen aus der Versorgung mit Getränken und Speisen,
- Einnahmen aus Arbeitseinsätzen wie Sammlung von Sekundärrohstoffen, Teilnahme an der Bürgerinitiative „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“,
- Einnahmen aus anderen Eigenleistungen,
- Zuwendungen von Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen, die nicht Träger des Jugendklubs der FDJ sind,
- Mittel aus dem Konto junger Sozialisten.

(2) Soweit finanzielle Mittel gemäß Abs. 1 für die Finanzierung der geplanten Klubaktivitäten nicht ausreichen, erhalten ehrenamtlich geleitete Jugendklubs der FDJ, deren Träger

- örtliche Räte sind, Zuwendungen aus dem Staatshaushalt, die vom Jugendklubleiter beim örtlichen Rat anzufordern und abzurechnen sind;
- Kombinate und Betriebe sind, Mittel entsprechend den Bestimmungen des § 21 der Verordnung vom 8. November 1979 über die volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe (GBl. I Nr. 38 S. 353) und den §§ 2 bis 4 der Anordnung vom 28. März 1972 über die Finanzierung der betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Betreuung der Werktätigen — Finanzierung der betrieblichen Betreuung — (GBl. II Nr. 20 S. 225) sowie der Anordnung vom 7. Dezember 1984 über die Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens — Rahmenrichtlinie — (Sonderdruck Nr. 1191 des Gesetzblattes);
- kulturelle, wissenschaftliche und andere staatliche Einrichtungen sind, Zuwendungen im Rahmen der Haushaltspläne dieser Einrichtungen;
- Kulturhäuser der Gewerkschaften sind, Zuwendungen auf der Grundlage des § 228 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185);
- Einrichtungen der anderen gesellschaftlichen Organisationen sind, finanzielle Unterstützung gemäß den für die Einrichtung geltenden Festlegungen;
- Universitäten, Hoch- und Fachschulen im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen sind, Zuwendungen entsprechend den Festlegungen in diesem Bereich;

- sozialistische Produktionsgenossenschaften sind, finanzielle Unterstützung entsprechend den in den Statuten, Betriebsordnungen und anderen Beschlüssen ihrer Organe getroffenen Festlegungen.

§ 9

(1) Die Jugendklubleiter haben zu sichern, daß über alle Einnahmen und Ausgaben auf der Grundlage ordnungsgemäßer Belege ein kontrollfähiger Nachweis geführt wird. Dazu sind in einem Nachweishuch alle Veranstaltungen mit Termin, Besucherzahl, Einnahmen und Ausgaben zu erfassen.

(2) Als Eintrittskarten sind numerierte Wertvordrucke zu verwenden. Die ordnungsgemäße schriftliche Nachweisführung über die Eintrittskarten und deren Abrechnung ist vom Träger des Jugendklubs zu kontrollieren. Die Vordrucke bilden die Grundlage zur Erhebung und Berechnung der Kulturabgabe.

(3) Die Jugendklubs der FDJ können eine Bargeldkasse führen, in der alle Bargeldeinnahmen zu vereinnahmen sind. Zum Nachweis der Bareinnahmen und -ausgaben ist ein Kassenbuch³ zu führen. Über die Führung der Bargeldkasse sind durch den Träger die erforderlichen Festlegungen zu treffen, insbesondere zur Regelung ihres Höchstbestandes und zur Beauftragung eines Mitgliedes des FDJ-Klubrates als Kassenverantwortlicher. Die Abrechnung der Bargeldkasse erfolgt im Rahmen der vierteljährlichen Finanzkontrollen durch den Träger.

(4) Die Aufbewahrung von Bargeld und Wertvordrucken hat in Kassetten oder anderen Wertgelassen bzw. an solchen Plätzen zu erfolgen, die die erforderliche Sicherheit gewährleisten. Die Festlegungen über Schlüssel- und -verwahrung hat der Jugendklubleiter in Abstimmung mit dem Träger zu treffen.

(5) Die Jugendklubs der FDJ, deren Träger örtliche Räte oder staatliche kulturelle Einrichtungen sind, haben sämtliche Einnahmen und Ausgaben über das vom Träger zu führende Verwahrkonto⁴ abzuwickeln. Dafür können der Jugendklubleiter und ein weiteres Mitglied des FDJ-Klubrates als Anweisungsberechtigte festgelegt werden.

(6) Für die im Abs. 5 nicht genannten Jugendklubs der FDJ haben deren Träger andere geeignete Möglichkeiten einer gesonderten Kontoführung zu schaffen, die dem Jugendklub der FDJ die selbständige Verfügung über seine finanziellen Mittel sichern.

Zu § 12 Abs. 2 der Verordnung:

§ 10

(1) Die Verantwortung der Leiter der hauptamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ umfaßt:

- die Ausarbeitung und Realisierung des Planes der Aufgaben⁵, des Veranstaltungs- und des Haushaltsplanes (entsprechend der Anlage) auf der Grundlage der Jahreskulturplanung oder anderer Vorgaben und unter Berücksichtigung der Beschlüsse der zuständigen Kreis- bzw. Stadtbezirksleitung der FDJ,
- ein anregendes, massenwirksames und altersdifferenziertes Angebot kultureller Aktivitäten und Veranstaltungen,
- die Entwicklung einer effektiven Zusammenarbeit mit den FDJ-Grundorganisationen und Jugendbrigaden, mit den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen des Territoriums und mit weiteren gesellschaftlichen Kräften sowie mit interessierten Bürgern,

³ Vordruck-Nr. 8890784, zu beziehen vom Vordruckverlag Freiberg, Scheunenstr. 9, Freiberg, 9260.

⁴ Z. Z. gilt § 5 Abs. 1 der Kassenordnung des Staatshaushaltes vom 1. Juli 1974 (GBl. I Nr. 38 S. 341).

⁵ Z. Z. gilt die Richtlinie des Ministeriums für Kultur für die Ausarbeitung der Pläne der Aufgaben im kulturellen Bereich (Verfügungen und Mitteilungen Nr. 2/1974).

- die Organisation einer breiten Mitwirkung der Jugendlichen bei der Planung, Gestaltung und Leitung der Klubaktivitäten,
- die Gewinnung und Entwicklung von Kadern als Mitarbeiter des Klubs, die ordnungsgemäße Gestaltung ihrer Arbeitsverhältnisse sowie ihre zielgerichtete Qualifizierung auf der Grundlage des Kaderentwicklungsplanes,
- die Ausarbeitung und Realisierung der Funktionspläne der hauptamtlichen Mitarbeiter des Klubs sowie ihre ständige Anleitung,
- die Einbeziehung der ehrenamtlich tätigen Klubfunktionäre in die Anleitung und in die Maßnahmen der Qualifizierung,
- die Durchsetzung der Rechtsvorschriften im Verantwortungsbereich, die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit einschließlich der Rechtsvorschriften zum Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz in allen Klubaktivitäten und -veranstaltungen,
- die Einflußnahme auf die Durchführung des Versorgungsauftrages durch den Bewirtschafter⁶ bzw. die Unterstützung der Jugendklubmitglieder bei der Versorgung mit Getränken und Speisen im Klub,
- den Schutz des sozialistischen Eigentums einschließlich der Erfassung des Inventars und der Sicherung, Kontrolle, Wartung und Pflege der Ausrüstung, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände sowie die Durchsetzung des Prinzips der sozialistischen Sparsamkeit zur Erzielung höchster Effektivität beim Einsatz und bei der Nutzung der Fonds,
- die Teilnahme des Klubs am Leistungs- und Aufwandsvergleich,
- die Dokumentation der Aktivitäten des Klubs im Klubatagebuch.

(2) Die Jugendklubleiter anerkennen vorbildliche Leistungen von Jugendlichen in der Jugendklubarbeit und fördern die Entwicklung des Gemeinschaftslebens der Jugendklubmitglieder. Darüber hinaus können sie besonders aktive Jugendklubmitglieder den örtlichen Räten oder ihren Betrieben, Genossenschaften bzw. Einrichtungen zur Auszeichnung vorschlagen.

Zu § 14 Abs. 1 der Verordnung:

§ 11

(1) Die Leiter der hauptamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ stellen unter Mitwirkung der Mitarbeiter und der FDJ-Klubräte die Pläne der Aufgaben und die Haushaltspläne auf. Die Pläne der Aufgaben und die Haushaltspläne werden mit ihrer Bestätigung durch die zuständigen örtlichen Räte nach Abstimmung mit den zuständigen Kreis- bzw. Stadtbezirksleitungen der FDJ verbindlich.

(2) Die Jugendklubleiter schlüsseln die Pläne der Aufgaben für die verschiedenen Verantwortungsbereiche auf. Die aufgeschlüsselten Plankennziffern sind Grundlage für Leistungs- und Aufwandsvergleiche.

(3) Werden einem Klub während der Plandurchführung zusätzliche Aufgaben übertragen, ist vom örtlichen Rat in Abstimmung mit dem Jugendklubleiter zu entscheiden, ob dafür weitere Mittel bereitgestellt werden oder welche der bisherigen Aufgaben entfallen.

(4) Die Jugendklubleiter haben zu sichern, daß in ihren Klubs alle für die Planung, Finanzierung und Abrechnung erforderlichen Daten auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften ermittelt und erfaßt werden.

⁶ Z. Z. gelten die Absätze 1 und 5 des § 3 sowie § 6 der Anordnung vom 13. Oktober 1976 über die Bewirtschaftung gastronomischer Einrichtungen in Kulturhäusern und anderen Klubeinrichtungen der kulturellen und sportlichen Freizeitgestaltung (GBl. I Nr. 42 S. 497).

§ 12

(1) Die hauptamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ, die örtlichen Räten unterstellt sind, führen ein Haushaltsunterkonto zum Gesamthaushaltskonto des zuständigen Rates oder ein Haushaltsnebenkonto der Abteilung Kultur des Rates. Diese Konten unterliegen nicht dem obligatorischen monatlichen Ausgleich durch die zuständige Filiale der kontoführenden Bank. Die kassenmäßige Durchführung des Haushaltes richtet sich nach den Rechtsvorschriften über die Staatshaushaltsordnung sowie Kassenordnung des Staatshaushaltes.

(2) Die Jugendklubleiter haben auf der Grundlage der beständigen Pläne der Aufgaben Quartalskassenpläne auszuarbeiten. Die Mittel können nur bis zur Höhe des beständigen Quartalskassenplanes in Anspruch genommen werden.

(3) Die Abrechnung der Haushaltspläne erfolgt im Rahmen der Haushaltsführung gemäß Abs. 1. Die Erfüllung der Pläne der Aufgaben ist durch die Jugendklubleiter gegenüber dem örtlichen Rat durch Rechenschaftslegung abzurechnen.

Zu § 14 Abs. 2 der Verordnung:

§ 13

Die Verwendung der selbsterwirtschafteten Mittel erfolgt planmäßig im Einvernehmen mit dem Jugendklubleiter und der zuständigen Kreis- bzw. Stadtbezirksleitung der FDJ im Interesse der weiteren Verbesserung der Jugendklubarbeit und ihrer Bedingungen durch den Beschluß der FDJ-Klubräte.

Zu den §§ 9 und 14 Abs. 2 der Verordnung:

§ 14

Die von den ehrenamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ am Jahresende nicht in Anspruch genommenen Mittel sind in das Folgejahr zu übertragen. Das gilt auch für die durch die Jugendklubmitglieder in hauptamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ selbsterwirtschafteten Mittel.

§ 15

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Berlin, den 10. September 1987

Der Minister für Kultur
Dr. Hoffmann

Anlage

zu § 10 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Grundsätze

für miet-, kosten- bzw. gebührenfreie Aktivitäten in hauptamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ, die örtlichen Räten unterstellt sind

1. Für Aktivitäten in hauptamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ, bei denen diese nicht selbst Veranstalter sind, ist durch den Veranstalter ein Nutzungsgeld entsprechend den tatsächlich anfallenden Kosten zu entrichten. Soweit kein Eintrittsgeld erhoben wird, sind davon ausgenommen:
 - Aktivitäten des Jugendverbandes, der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, von Wohnbezirksausschüssen der Nationalen Front, Schulklassen, Jugendweihe-Ausschüssen, Kollektiven des kulturellen und künstlerischen Volksschaffens, der Volkssolidarität sowie — auf Entscheidung des örtlichen Rates — Aktivitäten anderer gesellschaftlicher Organisationen und Veranstaltungen der Betriebe bzw. Einrichtungen für ihre Mitarbeiter.
2. Die Teilnahme an Kursen bzw. an der Tätigkeit der an hauptamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ wirkenden Zirkel und Interessengemeinschaften ist grundsätzlich gebührenfrei. Teilnehmergebühren sind in der Regel zu erheben:
 - a) von 10 M bis 30 M je Mitglied und Jahr für
 - Zirkel für bildnerisches Volksschaffen;
 - technisch-naturwissenschaftliche Zirkel;
 - Fotozirkel;
 - Sammlerzirkel u. ä.
 - b) von 20 M bis 50 M je Teilnehmer pro Jahr bzw. Kursus für Kurse im Zuschneiden, Nähen, Backen und Kochen.

Materialkosten, die für Zirkelarbeiten entstehen, welche der persönlichen Verwendung der Zirkelteilnehmer dienen, sind von den Teilnehmern weitgehend selbst zu tragen. Die gegenwärtig geltenden Gebührensätze dürfen nicht erhöht werden; alle Neufestlegungen von Gebühren bedürfen der Bestätigung durch den zuständigen örtlichen Rat.
3. Die Haushaltspläne sind brutto gemäß der Systematik des Staatshaushaltes der Deutschen Demokratischen Republik — Sachkontenrahmen für die Planung, Dokumentation und Abrechnung des Haushaltes der kulturellen Einrichtungen — aufzustellen. Die notwendigen Ausgaben und Einnahmen sind nach Veranstaltungsarten und Zirkeltätigkeit zu planen und nachzuweisen. Bei der Planung sind die Grundsätze für miet-, kosten- bzw. gebührenfreie Aktivitäten zu beachten.

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 7 vom 30. September 1987 enthält:

	Seite
Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 zur Wiener Konvention über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969	81
Zweite Bekanntmachung vom 24. August 1987 zum Europäischen Abkommen über die Hauptstraßen des Internationalen Verkehrs (AGR) vom 15. November 1975	117
Bekanntmachung vom 28. August 1987 zum Internationalen Kakaoabkommen, 1986 vom 23. Juli 1986	117
Mitteilung Nr. 6/1987 vom 20. August 1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	117
Mitteilung Nr. 7/1987 vom 24. August 1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	118
Mitteilung Nr. 8/1987 vom 28. August 1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	118

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

P-Sonderdruck Nr. 1296

Anordnung Nr. Pr. 560 vom 26. Juni 1987 über die Preise für Schmuck aus Edelmetallen und für Schmuck aus Nichtedelmetallen vergoldet, versilbert, rhodiniert sowie echte Perlenketten

P-Sonderdruck Nr. 1298

Anordnung Nr. Pr. 394/1 vom 31. Juli 1987 über die Industriepreise für Luftbild-erzeugnisse

P-Sonderdruck Nr. 1291

Anordnung Nr. Pr. 325/1 vom 31. Juli 1987 über die Industriepreise für Erdöl, Erzeugnisse der Erdölverarbeitung und synthetische Produkte der Kohleveredlung

Anordnung Nr. Pr. 228/5 vom 31. Juli 1987 über die Industriepreise für Erzeugnisse der fotochemischen Industrie

P-Sonderdruck Nr. 1292

Anordnung Nr. Pr. 194/3 vom 31. Juli 1987 über die Industriepreise für Ziegelei-, Steinzeug- und Kieselgurerzeugnisse, Hohlblocksteine, Kalksandsteine und Betondachsteine

Anordnung Nr. Pr. 436/2 vom 31. Juli 1987 über die Industriepreise für Erzeugnisse der technischen Gebäudeausrüstung

P-Sonderdruck Nr. 1293

Anordnung Nr. Pr. 128/8 vom 31. Juli 1987 über die Industriepreise für feste Brennstoffe

P-Sonderdruck Nr. 1294

Anordnung Nr. Pr. 266/1 vom 31. Juli 1987 über die Industriepreise für Holzbearbeitungsmaschinen

P-Sonderdruck Nr. 1295

Anordnung Nr. Pr. 382/4 vom 31. Juli 1987 über die Industriepreise für Halbleiterbauelemente, Bauelemente aus flüssigen Kristallen und Schwingquarze für Uhren

P-Sonderdruck Nr. 1296

Anordnung Nr. Pr. 486/1 vom 31. Juli 1987 über die Industriepreise für passive Bauelemente und Kontaktbauelemente der Elektronik

P-Sonderdruck Nr. 1297

Anordnung Nr. Pr. 277/2 vom 31. Juli 1987 über die Industriepreise für elektroakustische und elektronische Erzeugnisse und Gehäuse

P-Sonderdruck Nr. 1298

Anordnung Nr. Pr. 565 vom 31. Juli 1987 über die Industriepreise für Softwareprodukte

Anordnung Nr. Pr. 523/1 vom 31. Juli 1987 über die Industriepreise für Instandsetzungs- und Reparaturleistungen an Maschinen und Ausrüstungen für die Datenverarbeitung und Bürotechnik

P-Sonderdruck Nr. 1299

Anordnung Nr. Pr. 301/2 vom 31. Juli 1987 über die Industriepreise für materielle Leistungen an Transformatoren, Drosselspulen und Wandlern

P-Sonderdruck Nr. 1300

Anordnung Nr. Pr. 527/1 vom 31. Juli 1987 über die Industriepreise für Sondererzeugnisse des wissenschaftlichen Gerätebaus und für optisch-mechanische Geräte

P-Sonderdruck Nr. 1301

Anordnung Nr. Pr. 441/1 vom 31. Juli 1987 über die Preisbildung für Exquisiterzeugnisse

P-Sonderdruck Nr. 1302

Anordnung Nr. Pr. 393/2 vom 27. August 1987 über die Erzeugerpreise für Speise- und Futterkartoffeln

Anordnung Nr. Pr. 416/4 vom 27. August 1987 über die Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse

P-Sonderdruck Nr. 1303

Anordnung Nr. Pr. 405/2 vom 27. August 1987 über die Erzeugerpreise für Milch

Anordnung Nr. Pr. 406/2 vom 27. August 1987 über die Erzeugerpreise für Schlachtvieh

Anordnung Nr. Pr. 409/2 vom 27. August 1987 über die Erzeugerpreise für Hühner-eier

Anordnung Nr. Pr. 411/3 vom 27. August 1987 über die Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzvieh

Anordnung Nr. 2 vom 27. August 1987 über Förderungsmittel für LPG, GPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
Postschließfach 696, Erfurt, 5010, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.*

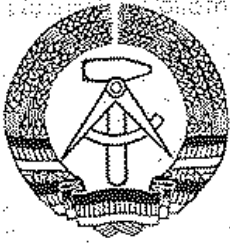
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/02) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohlt-Str. 17, Berlin, 1088, Telefon: 253 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 565 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1987

Berlin, den 19. Oktober 1987

Teil I Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
6. 10. 87	Dreißigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Änderung des Verfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr —	241
6. 10. 87	Fünfte Änderung der Bekanntmachung über im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege geltende Verbote und Beschränkungen	242
6. 10. 87	Vierte Änderung der Bekanntmachung über bei der Aus- und Einfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut geltende Verbote und Beschränkungen	242
6. 10. 87	Anordnung Nr. 4 über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen zur Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Dritte Änderung der Genehmigungsgebührenordnung —	243
18. 9. 87	Anordnung über den Einsatz von Bienenvölkern zur Blütenbestäubung von Obst-, Ölfrucht- und Vermehrungskulturen sowie zur Nutzung sonstiger Kultur- und Naturtrachten	243

Dreißigste Durchführungsbestimmung¹ zum Zollgesetz — Änderung des Verfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — vom 6. Oktober 1987

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

Die Ziffern 3, 6, 12 und 15 der Anlage 2 (Einfuhrverbote und -beschränkungen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr) zu § 15 sowie zu den Abschnitten III und V der Elften Durchführungsbestimmung vom 12. Dezember 1968 zum Zollgesetz — Genehmigungsverfahrensordnung — (GBl. II Nr. 132 S. 1057) erhalten nachstehende Fassungen:

- „3. Funksende- und Funkempfangsanlagen, Fernsehgeräte sowie Ersatz- und Zubehörteile dazu.
Von diesem Verbot sind ausgenommen:
— Funksende- und Funkempfangsanlagen, für deren Mitführen oder Betrieb die erforderlichen Genehmigungen der Organe der DDR vorliegen,
— Videogeräte und eine angemessene Anzahl von Videokassetten, wenn sie als Reisegebrauchsgegenstand in Übereinstimmung mit Dauer und Zweck der Reise vorübergehend eingeführt werden.“
- „6. Visuell nicht lesbare Ton-, Daten- und Informationsträger.
Von diesem Verbot sind Schallplatten, Magnettonbänder und Tonbandkassetten ausgenommen.“

¹ Zweilunddreißigste Durchführungsbestimmung vom 29. November 1983 (GBl. I Nr. 31 S. 321)

- „12. Briefmarken.
Von diesem Verbot sind Briefmarken in kleinen Mengen mit geringem Wert, die als Erinnerungsstücke mitgeführt werden, ausgenommen.“
- „15. Literatur, sonstige Druckerzeugnisse oder andere Materialien, wenn sie gegen die Erhaltung des Friedens gerichtet sind, revanchistischen, faschistischen oder pornographischen Inhalt haben oder in anderer Weise den Interessen der DDR und ihrer Bürger widersprechen.“

§ 2

Die Ziffern 12 und 32 der Anlage 1 (Ausfuhrverbote und -beschränkungen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr) zu § 15 sowie zu den Abschnitten II und V der Elften Durchführungsbestimmung vom 12. Dezember 1968 zum Zollgesetz — Genehmigungsverfahrensordnung — (GBl. II Nr. 132 S. 1057) erhalten nachstehende Fassungen:

- „12. Visuell nicht lesbare Ton-, Daten- und Informationsträger.
Von diesem Verbot sind Schallplatten, Magnettonbänder und Tonbandkassetten ausgenommen.“
- „32. Fernsehzubehör- und -ersatzteile.
Davon ausgenommen sind Videogeräte und eine angemessene Anzahl von Videokassetten, wenn sie als Reisegebrauchsgegenstand in Übereinstimmung mit Dauer und Zweck der Reise vorübergehend ausgeführt werden.“

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. November 1987 in Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 1987

Der Minister für Außenhandel

Dr. Beil

**Fünfte Änderung¹
der Bekanntmachung
über im grenzüberschreitenden Geschenkpaket-
und -päckchenverkehr auf dem Postwege
geltende Verbote und Beschränkungen
vom 6. Oktober 1987**

Gemäß den §§ 3 und 9 der Zwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1973 zum Zollgesetz — Verfahren für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege — (GBl. I Nr. 28 S. 271) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe die folgende Änderung der geltenden Verbote und Beschränkungen bekanntgemacht:

In der Bekanntmachung vom 14. Juni 1973 über im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege geltende Verbote und Beschränkungen (GBl. I Nr. 28 S. 272) werden geändert:

1. Im Abschnitt „1. Von der Einfuhr in Geschenksendungen sind ausgenommen“:

1.1. Die Position

„Landkarten, Briefmarken, Briefmarkenkataloge, Filme, Fotoplatten, Fotopapier, Kinderspielzeug militaristischen Charakters;“

erhält nachstehende Fassung:

„Landkarten, Briefmarken, Filme, Fotoplatten, Fotopapier, Kinderspielzeug militaristischen Charakters.“

1.2. Die Position

„Schallplatten, soweit diese nicht Werke des kulturellen Erbes oder des wirklich kulturellen Gegenwartsschaffens betreffen, Magnettonbänder und andere Tonträger sowie alle anderen visuell nicht lesbaren Datenträger;“

erhält nachstehende Fassung:

„Visuell nicht lesbare Ton-, Daten- und Informations-träger.“

Von diesem Verbot sind Schallplatten, Magnettonbänder und Tonbandkassetten ausgenommen.“

1.3. Die Position

„Literatur, sonstige Druckerzeugnisse, Bilder und Darstellungen, wenn

— deren Inhalt gegen die Erhaltung des Friedens gerichtet ist oder andere Hetze enthält,

— es sich um Adressenverzeichnisse, Kalender, Almanache, Jahrbücher handelt,

— es sich um Presseerzeugnisse handelt, die nicht in der Postzeitungsliste der Deutschen Post enthalten sind,

— ihr Inhalt bzw. ihre Einfuhr in anderer Weise den Interessen des sozialistischen Staates und seiner Bürger widerspricht;“

erhält nachstehende Fassung:

„Literatur, sonstige Druckerzeugnisse oder andere Materialien, wenn sie gegen die Erhaltung des Friedens gerichtet sind, revanchistischen, faschistischen oder pornographischen Inhalt haben oder in anderer Weise den Interessen der DDR und ihrer Bürger widersprechen.“

2. Im Abschnitt „2. Von der Ausfuhr in Geschenksendungen sind ausgenommen“:

2.1. Die Position

„Magnettonbänder und andere Tonträger (außer Schallplatten) sowie alle anderen visuell nicht lesbaren Datenträger;“

erhält nachstehende Fassung:

„Visuell nicht lesbare Ton-, Daten- und Informations-

träger. Von diesem Verbot sind Schallplatten, Magnettonbänder und Tonbandkassetten ausgenommen.“

3. Diese Änderung tritt am 1. November 1987 in Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 1987

Der Minister für Außenhandel

Dr. Beil

**Vierte Änderung¹
der Bekanntmachung
über bei der Aus- und Einfuhr von Umzugs- und
Erbschaftsgut geltende Verbote
und Beschränkungen
vom 6. Oktober 1987**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Zweifundzwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1973 zum Zollgesetz — Aus- und Einfuhrverfahren für Umzugs- und Erbschaftsgut — (GBl. I Nr. 28 S. 274) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe die folgende Änderung der geltenden Verbote und Beschränkungen bekanntgemacht:

In der Bekanntmachung vom 14. Juni 1973 über bei der Aus- und Einfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut geltende Verbote und Beschränkungen (GBl. I Nr. 28 S. 275) werden geändert:

1. Im Abschnitt „2. Von der Einfuhr als Umzugs- und Erbschaftsgut sind ausgenommen“:

1.1. Die Position

„Schallplatten, Noten und Notenstiche, sofern es sich nicht um Werke des kulturellen Erbes oder des wirklich kulturellen Gegenwartsschaffens handelt;“

erhält nachstehende Fassung:

„Noten und Notenstiche, sofern es sich nicht um Werke des kulturellen Erbes oder des wirklich kulturellen Gegenwartsschaffens handelt;“

1.2. Die Position

„Magnettonbänder und andere Tonträger sowie alle anderen visuell nicht lesbaren Datenträger;“

erhält nachstehende Fassung:

„Visuell nicht lesbare Ton-, Daten- und Informations-träger.“

Von diesem Verbot sind Schallplatten, Magnettonbänder und Tonbandkassetten ausgenommen.“

1.3. Die Position

„Literatur, sonstige Druckerzeugnisse sowie Bilder und Darstellungen, wenn

— deren Inhalt gegen die Erhaltung des Friedens gerichtet ist oder in anderer Weise Hetze enthält;

— es sich um Adressenverzeichnisse, Kalender, Almanache und Jahrbücher handelt;

— sie unzüchtigen Charakter haben;

— es sich um Presseerzeugnisse handelt, die nicht in der Postzeitungsliste der Deutschen Post enthalten sind;

— ihr Inhalt bzw. ihre Einfuhr in anderer Weise den Interessen des sozialistischen Staates und seiner Bürger widerspricht;“

erhält nachstehende Fassung:

„Literatur, sonstige Druckerzeugnisse oder andere Materialien, wenn sie gegen die Erhaltung des Friedens

¹ Vierte Änderung vom 20. Juli 1979 (GBl. I Nr. 21 S. 198)

¹ Dritte Änderung vom 20. Juli 1979 (GBl. I Nr. 21 S. 198)

gerichtet sind, revanchistischen, faschistischen oder pornographischen Inhalt haben oder in anderer Weise den Interessen der DDR und ihrer Bürger widersprechen."

2. Diese Änderung tritt am 1. November 1987 in Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 1987

Der Minister für Außenhandel

Dr. Bell

Anordnung Nr. 4¹

Über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen zur Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr - Dritte Änderung der Genehmigungsgebührenordnung - vom 6. Oktober 1987

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage 2 zu § 13 der Anordnung vom 12. Dezember 1988 über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen zur Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr - Genehmigungsgebührenordnung - (GBl II Nr. 132 S. 1063) erhält nachstehende Fassung:

„Anlage 2

zu § 13 vorstehender Genehmigungsgebührenordnung

Gebühren für die Aufbewahrung von Gegenständen bei den Zolldienststellen

Gewicht der Gegenstände	Dauer der Aufbewahrung	Aufbewahrungsgebühren
1. bis 5 kg	- für 1 Tag	1,- Mark
	- für einen Zeitraum bis zu 5 Tagen	3,- Mark
	- für jeden weiteren Tag	0,50 Mark
2. bis 50 kg	- für 1 Tag	3,- Mark
	- für einen Zeitraum bis zu 5 Tagen	10,- Mark
	- für jeden weiteren Tag	1,- Mark
3. über 50 kg	- für 1 Tag	5,- Mark
	- für einen Zeitraum bis zu 5 Tagen	20,- Mark
	- für jeden weiteren Tag	5,- Mark"

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. November 1987 in Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 1987

Der Minister der Finanzen

Höfner

¹ Anordnung Nr. 3 vom 24. Juni 1971 (GBl II Nr. 54 S. 341)

Anordnung über den Einsatz von Bienenvölkern zur Blütenbestäubung von Obst-, Ölfrucht- und Vermehrungskulturen sowie zur Nutzung sonstiger Kultur- und Naturtrachten

vom 15. September 1987

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt den Einsatz von Bienenvölkern zur Blütenbestäubung von Obst-, Ölfrucht- und Vermehrungskulturen sowie zur Nutzung sonstiger Kultur- und Naturtrachten (nachfolgend Bestäubungseinsatz genannt).

(2) Diese Anordnung gilt für:

- Staatsorgane, denen Aufgaben auf dem Gebiet des Bestäubungseinsatzes obliegen,
- LPG, GPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen, staatliche Forstwirtschaftsbetriebe (nachfolgend StFB genannt), sonstige Betriebe und Einrichtungen, die Bienen halten (nachfolgend Bienenwirtschaftsbetriebe genannt),
- LPG Pflanzenproduktion, VEG Pflanzenproduktion, GPG sowie sonstige Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft und des Gartenbaues, die Obst-, Ölfrucht- und Vermehrungskulturen anbauen, und Betriebe oder Einrichtungen, die sonstige Kultur- und Naturtrachten bewirtschaften (nachfolgend Anbaubetriebe genannt),
- Bürger, die in ihrer Freizeit oder gewerbsmäßig Bienen halten (nachfolgend Imker genannt).

§ 2

(1) Jeder Bienenwirtschaftsbetrieb/Imker hat das Recht, zum Bestäubungseinsatz sowie zur Nutzung sonstiger Kultur- und Naturtrachten seine Bienenvölker zeitweilig zu verlegen (nachfolgend Wanderung genannt), sofern nicht aus Gründen der Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen sowie des Schutzes von Kulturpflanzen- und Nutzpflanzenbeständen Einschränkungen notwendig werden. Die Wanderung ist nicht an Kreis- oder Bezirksgrenzen gebunden. Die Transportwege sind optimal zu gestalten. Die Wanderung bedarf der staatlichen Genehmigung gemäß § 5.

(2) Zur Erzielung hoher und stabiler Erträge in Obst-, Ölfrucht- und Vermehrungskulturen sowie sonstigen Kulturen und zur Steigerung der Honigproduktion sind die Anbaubetriebe verpflichtet, Bienenvölker auf vertraglicher Grundlage für den Bestäubungseinsatz einzusetzen und die dafür notwendigen Kosten in die Betriebspläne aufzunehmen; dieses gilt für Wandervölker und Standvölker im 800-m- bzw. 500-m-Bereich.

(3) Die Anbaubetriebe, welche Naturtrachten bewirtschaften, bzw. die Städte und Gemeinden, in deren Territorium lohnende Naturtrachten stehen, für die kein Anbaubetrieb zuständig ist, sind verpflichtet, Bienenvölker während der Trachtzeit aufzunehmen.

§ 3

(1) Um eine geregelte Wanderung zu gewährleisten sowie eine maximale Nutzung der vorhandenen Trachtflächen ge-

mäß § 4 zu sichern, sind bei den Räten der Kreise, Fachorgan für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, Wanderkommissionen (nachfolgend Kreiswanderkommissionen genannt) zu bilden. Diesen Kreiswanderkommissionen gehören als Mitglieder an:

- a) Vertreter der Räte der Kreise, Fachorgan für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft,
- b) Vertreter der Kreisvorstände des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (nachfolgend VKSK genannt),
- c) Vertreter der Bienenwirtschafts- und Anbaubetriebe.

Die Mitglieder sind von den Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Kreise für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft nach vorheriger Zustimmung des jeweiligen Leiters des vorgesehenen Mitgliedes zu benennen. Mit der Leitung der Kreiswanderkommissionen sind leitende Mitarbeiter der Räte der Kreise, Fachorgan für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, zu beauftragen.

(2) Zur Unterstützung, Koordinierung und Kontrolle der Wanderung zwischen den Kreisen und Bezirken sind bei den Räten der Bezirke, Fachorgan für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, Wanderkommissionen (nachfolgend Bezirkswanderkommissionen genannt) zu bilden. Diesen Kommissionen gehören als Mitglieder an:

- a) Vertreter der Räte der Bezirke, Fachorgan für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
- b) Vertreter der VEB Saat- und Pflanzgut,
- c) Vertreter der Bezirksvorstände des VKSK,
- d) Vertreter der Bienenwirtschafts- und Anbaubetriebe.

Die Mitglieder sind von den Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Bezirke für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft nach vorheriger Zustimmung des jeweiligen Leiters des vorgesehenen Mitgliedes zu benennen. Mit der Leitung der Bezirkswanderkommissionen sind leitende Mitarbeiter der Räte der Bezirke, Fachorgan für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, zu beauftragen.

(3) Die Kreiswanderkommissionen und die Bezirkswanderkommissionen sind jeweils für die Flächen ihres Territoriums zuständig.

(4) Die für die Tätigkeit der Bezirks- und Kreiswanderkommissionen erforderlichen Mittel (Reisekosten sowie Porto und Druckkosten) sind durch die Räte der Bezirke, Fachorgan für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, und die Räte der Kreise, Fachorgan für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, zu planen.

§ 4

Die Kreiswanderkommission ermittelt in Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Anbaubetrieben des Territoriums auf der Grundlage der Flächenpläne die für den Bestäubungseinsatz erforderliche Anzahl von Bienenvölkern und die Aufnahmekapazität an Bienenvölkern. Dabei sind für den Bestäubungseinsatz folgende Anforderungen zugrunde zu legen:

1. Kulturtrachten

- a) 4 Bienenvölker/ha — Steinobst, Beerenobst (Strauch- und Erdbeeren), Kernobst (in Jungpflanzungen bis zum Ertragsalter 2 Bienenvölker/ha);
 - Raps, Rüben und Artenbastarde, Senf, Sareptasenf, Ölrrettich, Marktstammkohl;
 - Serradélla, Weißlupine, Sonnenblume, Ackerbohne, Gelbklee;

— Kürbis, Mohn;

— Fenchel, Kümmel, Koriander, Dill, Thymian, Salbei, Bohnenkraut, Tabak;

b) 6 Bienenvölker/ha — Gurken;

c) 8 Bienenvölker/ha — Rotklee, Weißklee, Steinklee, Luzerne, Winterwicke, Phacelia;

— Radies, Zwiebeln, Möhren, Petersilie, Feldsalat, Gemüsekohlarten;

2. Naturtrachten

— blühende Bäume, Sträucher, Kräuter, Forstkulturen mit Honigtauerzeugern und sonstige Trachten.

Die Festlegung der Anzahl von Bienenvölkern in Naturtrachten erfolgt durch die Kreiswanderkommissionen auf der Grundlage von Erfahrungen und in Abhängigkeit von der Bestandsdichte der Kulturen.

§ 5

(1) Bienenwirtschaftsbetriebe/Imker, die eine Wanderung beabsichtigen, haben diese bis zum 1. Februar jeden Jahres bei dem für das anzuwandernde Gebiet zuständigen Rat des Kreises, Fachorgan für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, zu beantragen. Bei beabsichtigter Wanderung in den Schutzbereich staatlich anerkannter Belegstationen gemäß § 12 Abs. 2 ist mit dem Antrag von den Bienenwirtschaftsbetrieben/Imkern ein Nachweis über die Zuchtlinie ihrer Bienenvölker einzureichen.

(2) Mit dem Antrag auf Wanderung ist durch den Bienenwirtschaftsbetrieb/Imker ein vom zuständigen Kreistierarzt ausgestelltes Veterinärzeugnis gemäß § 7 der Vierten Durchführungbestimmung vom 14. November 1984 zur Tierseuchenverordnung — Veterinärhygienische Überwachung des Tierverkehrs — (GBl. I Nr. 57 S. 444) einzureichen. Bienengesundheitspässe sind den Veterinärzeugnissen gleichgesetzt. Im Veterinärzeugnis ist durch den für den Heimatstandort zuständigen Kreistierarzt die Einhaltung der Veterinärbedingungen zu dokumentieren.

(3) Die Bienenwirtschaftsbetriebe/Imker dürfen für dieselben Bienenvölker zum selben Termin nur einen Antrag auf Wanderung stellen.

(4) Nach dem 1. Februar können Anträge auf Wanderung gestellt werden bei

- a) notwendig werdender Bergung von Massentrachten von Honigtauerzeugern, deren Ergiebigkeit langfristig nicht eingeschätzt werden kann;
- b) Trachtveränderung, insbesondere bei Umbrüchen bzw. Ausbleiben der Tracht;
- c) notwendigen veterinärhygienischen Sperrmaßnahmen, die nach dem 1. Februar festgelegt wurden;
- d) Ausnutzung blühender Sommer- bzw. Winterzwischenfrüchte.

(5) Die Kreiswanderkommission hat auf der Grundlage der gemäß § 4 ermittelten Aufnahmekapazität an Bienenvölkern sowie der erforderlichen Anzahl von Bienenvölkern und der gemäß Abs. 1 eingegangenen Anträge auf Wanderung bis zum 30. März jeden Jahres einen Plan für den Bestäubungseinsatz (nachfolgend Wanderplan genannt) zu erarbeiten. Der Wanderplan ist nach Zustimmung durch den Kreistierarzt durch den Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft zu be-

stätigen. Auf der Grundlage des Wanderplanes sind von der Wanderkommission folgende Dokumente zu erarbeiten:

- a) Flurkarte, die alle ständigen oder zeitweiligen Standorte von Bienenvölkern sowie Belegeinrichtungen enthält, mit besonderer Kennzeichnung der Standorte von Bienenvölkern, die einer Einschränkung unterliegen;
- b) Informationssystem bei Pflanzenschutzmaßnahmen mit mindergefährlichen und bienengefährlichen Pflanzenschutzmitteln;
- c) Maßnahmen zum Schutz der Bienen bei Ausnahme genehmigungen für Pflanzenschutzmaßnahmen.

(6) Nach Bestätigung des Wanderplanes werden den Bienenwirtschaftsbetrieben/Imkern die Genehmigungen zur Wanderung gemäß Abs. 1 erteilt und die Standkarten durch die Kreiswanderkommission zugeleitet.

(7) Die Genehmigung zur Wanderung gilt nur für den Blühzeitraum der beantragten Tracht und den zugewiesenen Wanderplatz. Eine vorzeitige Anwanderung oder spätere Abwanderung ist nicht zulässig, soweit nicht besondere vertragliche und von der Kreiswanderkommission bestätigte Regelungen zwischen Anbaubetrieb und Bienenwirtschaftsbetrieb/Imker getroffen werden.

(8) Mit der Bestätigung des Wanderplanes gilt die Genehmigung zur Wanderung gleichzeitig als Einfuhrgenehmigung gemäß § 5 der Vierten Durchführungsbestimmung zur Tierseuchenverordnung — Veterinärhygienische Überwachung des Tierverkehrs —.

§ 6

(1) Die Genehmigung zur Wanderung darf nicht verweigert werden, solange die Trachtfläche nicht voll besetzt ist. Eine Trachtfläche gilt als voll besetzt, wenn

- a) bei den auf Insektenbestäubung angewiesenen Kulturen die Trachtfläche mit der gemäß § 4 geforderten Anzahl von Bienenvölkern einschließlich der im Umkreis von 500 m von Obstkulturen und 800 m von sonstigen Kulturen vorhandenen Standbienenvölker

oder

- b) in Naturtrachten die Trachtfläche mit einer auf der Grundlage von Erfahrungen festgelegten Anzahl von Bienenvölkern

besetzt ist.

(2) Ist eine Trachtfläche an dem beantragten Standort voll besetzt, so sind den Bienenwirtschaftsbetrieben/Imkern durch die Kreis- bzw. Bezirkswanderkommissionen andere un- oder nicht vollbesetzte Standorte entsprechend den im Territorium zum gleichen Zeitpunkt vorhandenen Trachtflächen vorzuschlagen und die Anbaubetriebe davon zu informieren.

(3) Für jede Umsetzung, auch innerhalb der Kreisgrenzen oder auf Flächen des eigenen Betriebes, ist durch den Bienenwirtschaftsbetrieb die vorherige Zustimmung des zuständigen Kreistierarztes einzuholen. Die Bienenwirtschaftsbetriebe haben innerbetriebliche Wanderpläne zu erarbeiten und diese der Kreiswanderkommission bis zum 1. Februar jeden Jahres zu übergeben. Auf deren Grundlage werden die Standkarten ausgegeben.

(4) Bienenvölker von Betriebsangehörigen der Anbaubetriebe können bevorzugt auf Betriebsflächen, einschließlich der von Anbaubetrieben der eigenen Kooperation der LPG und VEG bewirtschafteten Flächen, eingesetzt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Kreiswanderkommission.

(5) Bienenwirtschaftsbetriebe/Imker, die bereits mehrmals hintereinander denselben Standort oder eine bestimmte Kultur- bzw. Naturtracht eines Anbaubetriebes angewandert haben, erhalten bevorzugt für diesen Standort oder diese Kultur- bzw. Naturtracht im Folgejahr Genehmigungen zur Wanderung gemäß § 5 Abs. 6.

(6) Eine Genehmigung zur Wanderung kann durch die Kreiswanderkommissionen verweigert werden, wenn

- a) die Bestimmungen gemäß § 5 Absätze 1, 2 und 3 sowie die Bestimmungen der Tierseuchenverordnung vom 11. August 1971 (GBl II Nr. 64 S. 557) und der dazu erlassenen Weisungen nicht eingehalten werden;
- b) ein planmäßiger Auf- und Ausbau von Bienenwirtschaftsbetrieben im Territorium bzw. eine starke Vermehrung der Standbienenvölker im Flugbereich ortsansässiger Bienenwirtschaftsbetriebe/Imker erfolgt;
- c) das Auftreten von Bienenseuchen, Parasitosen oder anderen besonderen Gefahren für die Bienenvölker oder das Auftreten von besonders gefährlichen Pflanzenkrankheiten und -schädlingen in Kulturpflanzen- und Nutzpflanzenbeständen es erforderlich macht. Durch die Bezirkswanderkommissionen sind in diesem Falle Ausweichmöglichkeiten zu vermitteln.

(7) In den Fällen gemäß Abs. 6 Buchstaben b und c können die Kreiswanderkommissionen die Genehmigungen zur Wanderung widerrufen.

(8) Die Kreiswanderkommissionen haben Kontrollen zur Einhaltung der bestätigten Wanderpläne durchzuführen.

§ 7

Die Anbaubetriebe haben mit den Bienenwirtschaftsbetrieben/Imkern über den Bestäubungseinsatz gemäß § 2 Abs. 2 und auf der Grundlage des bestätigten Wanderplanes gemäß § 5 Abs. 6 Verträge gemäß Anlage 1 abzuschließen und der Kreiswanderkommission ein Exemplar davon zuzustellen. Mehrere Imker, deren Bienenvölker gemeinsam wandern (nachfolgend Wandergemeinschaft genannt), haben für den Abschluß des Vertrages und die notwendige Zusammenarbeit mit dem Anbaubetrieb einen Vertreter zu bevollmächtigen. Die Leiter der Anbaubetriebe haben ihrerseits einen Mitarbeiter zu beauftragen, der die notwendigen Abstimmungen mit den Bienenwirtschaftsbetrieben/Imkern und Wandergemeinschaften vornimmt (Standorte, Schlagverantwortlichkeit, Kontrollvereinbarungen u. a.).

§ 8

(1) Für den Bestäubungseinsatz sind durch den Anbaubetrieb an den Bienenwirtschaftsbetrieb/Imker folgende Vergütungen zu zahlen:

M/Bienenvolk
für die Dauer der Vollblüte
(bei Obstkulturen
mindestens 5 Tage)

- | | |
|---|---|
| a) Raps, Rüben und Artenbastarde, Senf, Ölrettich, Phacelia | 5,— |
| b) Weißklee | 20,— |
| c) Rotklee, Luzerne | 15,— bis 30,—
in Abhängigkeit von der Qualität der Bienenvölker gemäß Anlage 2 Ziff. 2 |
| d) Gurken | 25,— |
| e) Steinobst | 25,— |
| f) Beerenobst (Strauch- und Erdbeeren) | 30,— |
| g) Kernobst | 30,— bis 120,— in Abhängigkeit von der Qualität der Bienenvölker und der Dauer des Einsatzes gemäß Anlage 2 Ziff. 1 |

M/Bienenvolk
für die Dauer der Vollblüte
(bei Obstkulturen
mindestens 5 Tage)

- | | |
|---|---|
| h) alle sonstigen Kulturtrachten, über die Verträge zum Bestäubungseinsatz abgeschlossen wurden | 10,— |
| i) alle Kulturen im Gewächshaus | 160,— bis 250,— in Abhängigkeit von der Qualität der Bienenvölker und der Dauer des Einsatzes gemäß Anlage 2. |

Die Vergütungssätze gelten für normalstarke Bienenvölker gemäß Anlage 2 Ziff. 3. Bei Unterschreitung dieser Mindestzahl können Abzüge vereinbart werden.

(2) Zur zweifelsfreien Bewertung der Bienenvölker ist durch den Imker eine Aufstellung über die Stärke der Bienenvölker anzufertigen und diese als Anlage zum Vertrag über den Bestäubungseinsatz nach der Anwanderung dem Anbaubetrieb vorzulegen.

(3) Bei höheren Besatzdichten von Bienenvölkern als die im § 4 vorgesehenen Anforderungen, soweit sie nicht vom Anbaubetrieb gefordert werden, können für zusätzlich eingesetzte Bienenvölker Abschläge zu den festgelegten Vergütungen gemäß Abs. 1 vereinbart werden.

(4) Bei Übererfüllung der geplanten Erträge in den Anbaubetrieben durch den Bestäubungseinsatz können zusätzlich Prämien mit den Bienenwirtschaftsbetrieben/Imkern vereinbart werden.

§ 9

(1) Innerhalb des Bezirkes obliegt den Anbaubetrieben der Transport der Bienenvölker zum Einsatzort und der Rücktransport zum Heimatstandort des Bienenwirtschaftsbetriebes/Imkers mit ihren Fahrzeugen. Beim Einsatz von Fahrzeugen des öffentlichen Kraftverkehrs sind durch den Anbaubetrieb Transportkennziffern bereitzustellen.

(2) Für die Durchführung von Transporten der Bienenvölker aus benachbarten Bezirken zum Bestäubungseinsatz einschließlich des Rücktransportes zum Heimatstandort des Bienenwirtschaftsbetriebes/Imkers sind durch den Rat des Bezirkes, Fachorgan für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, in dessen Territorium der Bestäubungseinsatz erfolgt, die erforderlichen Fonds an Kraftstoff bzw. die Transportkennziffern für die Inanspruchnahme des öffentlichen Kraftverkehrs bereitzustellen.

(3) Die Kosten für den Transport der Bienenvölker einschließlich der erforderlichen Leerfahrten hat der Anbaubetrieb über eine Entfernung von jeweils 3 km je Bienenvolk des jeweiligen Transportzuges zu tragen, zum Einsatzort und nach dem Bestäubungseinsatz zurück zum Heimatstandort oder zu einem Standort für die Nutzung von Naturtrachten bis zu einer Entfernung, die der des Heimatstandortes entspricht.

(4) Der Transport der Bienenvölker von einem Anbaubetrieb zu einem anderen obliegt dem Anbaubetrieb mit seinen Fahrzeugen, bei dem die Bienenvölker in der Folge zum Bestäubungseinsatz kommen. Für den Rücktransport zum Heimatstandort des Bienenwirtschaftsbetriebes/Imkers oder zu einer nachfolgenden Naturtracht trägt der Anbaubetrieb, bei dem die Bienenvölker im Bestäubungseinsatz waren, die Verantwortung. Beim Einsatz von Fahrzeugen des öffentlichen Kraftverkehrs sind durch den Anbaubetrieb Transportkennziffern bereitzustellen. Die Transportkosten sind beim Transport der Bienenvölker von einem Anbaubetrieb zu einem anderen im Rahmen der Festlegungen gemäß Abs. 3 für die gesamte Strecke von beiden Anbaubetrieben zur Hälfte zu tragen.

(5) Für die Durchführung des Transportes der Bienenvölker zur Wanderung in Naturtrachten einschließlich des Rücktransportes zum Heimatstandort des Bienenwirtschaftsbetriebes/Imkers innerhalb eines Bezirkes sind durch den Rat des Kreises, Fachorgan für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, der für den Bienenwirtschaftsbetrieb/Imker zuständig ist,

- a) die Kraftstofffonds für den Einsatz von Transportkapazitäten der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
- b) die Transportkennziffern für die Inanspruchnahme des öffentlichen Kraftverkehrs

auf Antrag des Bienenwirtschaftsbetriebes/Imkers bereitzustellen.

(6) Für die Durchführung der überbezirklichen Transporte der Bienenvölker zur Wanderung in Naturtrachten einschließlich des Rücktransportes zum Heimatstandort des Bienenwirtschaftsbetriebes/Imkers sind durch den Rat des Bezirkes, Fachorgan für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, der für den Bienenwirtschaftsbetrieb/Imker zuständig ist,

- a) die Kraftstofffonds für den Einsatz von Transportkapazitäten der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
- b) die Transportkennziffern für die Inanspruchnahme des öffentlichen Kraftverkehrs

auf Antrag des Bienenwirtschaftsbetriebes/Imkers bereitzustellen.

(7) Bienenwirtschaftsbetrieben/Imkern aus den Bezirken Potsdam, Frankfurt/Oder, Magdeburg, Cottbus, Halle, Leipzig und Berlin sind für den Einsatz der Bienenvölker zur Blütenbestäubung in den Rapskulturen der Bezirke Rostock, Schwerin und Neubrandenburg die Kosten für den Transport der Bienenvölker für jeden weiteren Kilometer über 150 km Hin- und Rücktransport hinaus, bis maximal 250 km, sowie die Kosten für die Begleitung des Wanderwagens durch einen Imker beim Hin- und Rücktransport (4 Fahrten) durch die Räte der Bezirke, Fachorgan für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, in deren Territorium der Einsatz der Bienenvölker zur Blütenbestäubung erfolgt, zurückzuerstatten. Dabei müssen mindestens 50 Bienenvölker in einem Transportzug transportiert werden. Bei der Berechnung für die Erstattung der Kosten gilt als Ausgangspunkt der Standort der Bienenvölker vor Antritt der Wanderung in die Bezirke Rostock, Schwerin und Neubrandenburg. Die Übernahme der Kosten für den Transport der Bienenvölker bis zu einer Entfernung von 150 km Hin- und Rücktransport erfolgt gemäß Abs. 3. Von dieser finanziellen Unterstützung für den Einsatz der Bienenvölker zur Blütenbestäubung in den Rapskulturen der Bezirke Rostock, Schwerin und Neubrandenburg sind ausgenommen:

- a) Bienenwirtschaftsbetriebe/Imker, die ihren Heimatstandort in diesen 3 Bezirken selbst haben;
- b) Wanderungen innerhalb dieser 3 Bezirke;
- c) Wanderungen zwischen diesen 3 Bezirken.

(8) Die Kosten für den Transport der Bienenvölker zur Wanderung in Naturtrachten trägt der Bienenwirtschaftsbetrieb/Imker selbst, sofern diese nicht als Transport von oder zu einem Anbaubetrieb gemäß Abs. 3 finanziert werden.

(9) Die Bereitstellung von Transportkennziffern gemäß den Absätzen 1 und 4 ist nur erforderlich, wenn die für den Transport verantwortlichen Betriebe VEB der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft oder Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe sind.

§ 10

Zur Gewährleistung und Intensivierung der Wanderung, zur Sicherung eines maximalen Bestäubungseinsatzes zwecks Steigerung und Stabilisierung der Erträge der Kulturen und zur Steigerung der Honigproduktion tragen die Räte der Kreise, Fachorgan für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, für die Kontrolle der Anbaubetriebe hinsichtlich des Abschlusses von Verträgen über den Bestäubungseinsatz gemäß § 7 die Verantwortung. Die Räte der Bezirke, Fachorgan

gan für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, sichern die Kontrolle der StFB und anderen Betriebe oder Einrichtungen, die Naturtrachten bewirtschaften, hinsichtlich der Bereitstellung von Wanderplätzen für die optimale Ausnutzung der Naturtracht, insbesondere beim Auftreten von Massentrachten der Honigtauerzeuger. Den Räten der Bezirke, Fachorgan für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, und den Räten der Kreise, Fachorgan für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, obliegen

- a) die Planung, Durchführung und Abrechnung der Wanderung,
- b) die Sicherung der Transportkapazität zur termingerechten Durchführung der Wanderung gemäß § 9.

§ 11

Die Bienenwirtschaftsbetriebe/Imker haben die Standkarten für die Wanderbienenvölker und die erforderlichen Angaben gemäß staatlichem Standard (TGL)¹ an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Die Meldekarte ist sofort nach Anwanderung an den zuständigen Rat des Kreises, Fachorgan für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, ausgefüllt zurückzuschicken.

§ 12

(1) Die Wanderung in bienenfreie Schutzbereiche der staatlich anerkannten Belegstationen in der Zeit vom 1. Juni bis 15. September jedes Jahres und in Einzugsbereiche konzentrierter Bienenhaltung von Bienenzuchtbetrieben ist untersagt.

(2) Die Wanderung in den Schutzbereich staatlich anerkannter Belegstationen darf nur nach Umweisierung auf Zuchtmaterial der Belegstationen gemäß staatlichem Standard (TGL)² in Abstimmung mit dem für die Belegstation zuständigen Vorstand des VKSK erfolgen.

§ 13

(1) Gegen eine Entscheidung der Kreiswanderkommission zum Ablauf der Wanderung auf der Grundlage des bestätigten Wanderplanes kann vom betroffenen Bienenwirtschaftsbetrieb/Imker bzw. Anbaubetrieb Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich, unter Angabe der Gründe, innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung der Kreiswanderkommission beim zuständigen Rat des Kreises, Fachorgan für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, einzulegen.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Rat des Bezirkes, Fachorgan für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist darüber zu informieren. Der Rat des Bezirkes, Fachorgan für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, hat innerhalb weiterer 4 Wochen, spätestens bis zu Beginn der zu erwartenden Tracht, endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist dem Beschwerdeführenden rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlusstermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

¹ Z. Z. gilt: Standard TGL 30133/00 — Gesundheits- und Arbeitsschutz; Umgang mit landwirtschaftlichen Zucht- und Nutzieren; Bienen Ausg. 2.83.

² Z. Z. gilt: Standard: TGL 24119 Bienenzucht Ausg. 11.83.

§ 14

(1) Leiter oder leitende Mitarbeiter von Bienenwirtschaftsbetrieben oder Imker, die vorsätzlich

- a) ohne Genehmigung gemäß § 5 wandern,
- b) entgegen der gemäß § 5 Abs. 7 erteilten Genehmigung zur Wanderung die zugewiesenen Wanderplätze nicht anwandern,

können mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann bei vorsätzlicher Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 ausgesprochen werden, wenn

- a) ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
- b) die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden,
- c) diese Ordnungswidrigkeit aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, in dessen Verantwortungsbereich die Ordnungswidrigkeit erfolgte.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 15

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 22. November 1976 über den Einsatz von Bienenvölkern zur Blütenbestäubung von Obst-, Ölfrucht- und Vermehrungskulturen sowie zur Nutzung sonstiger Kultur- und Naturtrachten (GBl. I Nr. 43 S. 549) außer Kraft.

Berlin, den 18. September 1987

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Lietz

Anlage I

zu § 7 vorstehender Anordnung

Vertrag
über den Einsatz von Bienenvölkern
zur Blütenbestäubung von
Obst-, Ölfrucht- und Vermehrungskulturen
und sonstigen Kulturen

Auf der Grundlage des § 7 der Anordnung vom 18. September 1987 über den Einsatz von Bienenvölkern zur Blütenbestäubung von Obst-, Ölfrucht- und Vermehrungskulturen sowie zur Nutzung sonstiger Kultur- und Naturtrachten (GBl. I Nr. 25 S. 243) wird zwischen dem Anbaubetrieb

.....
(Name des Anbaubetriebes, Ort und Kreis)

vertreten durch:
und dem Bienenwirtschaftsbetrieb/Imker

.....
(Name des Bienenwirtschaftsbetriebes/Imkers, Ort und Kreis)

vertreten durch:
folgender Vertrag abgeschlossen:

1. Vertragsgegenstand

Zur Blütenbestäubung im Jahr 19... von
 ha
 (Kultur)

des Anbaubetriebes
 (Gemeinde, Standort, Schlagbezeichnung)

werden durch den Bienenwirtschaftsbetrieb/Imker

 (Name)

..... Stück normalstarke Bienenvölker bereit-
 gestellt.

2. Verpflichtungen des Bienenwirtschaftsbetriebes/Imkers

Der Bienenwirtschaftsbetrieb/Imker verpflichtet sich,
 Stück normalstarke Bienenvölker spätestens un-
 mittelbar vor Beginn der Vollblüte der Kulturen einzeln
 oder in kleinen Gruppen nicht mehr als 150 m von den
 zu bestäubenden Kulturen entfernt verteilt so aufzu-
 stellen, daß ein gleichmäßiger Beflug der Kulturen ge-
 währleistet ist. Der Zeitpunkt der Anwanderung wird
 durch die Vertragspartner vereinbart. Die Abwanderung
 erfolgt mit dem Verblühen der Kulturen, bei Futtersaat-
 gutkulturen frühestens 3 Wochen vor dem voraussicht-
 lichen Erntezeitpunkt, nach Absprache mit dem Anbau-
 betrieb.

3. Verpflichtungen des Anbaubetriebes

3.1. Der Bestäubungseinsatz von Bienenvölkern/ha,
 insgesamt Bienenvölkern,
 wird vergütet mit M/Bienenvolk,
 insgesamt M.

3.2. Der kostenlose An- und Abtransport wird bzw. die Kos-
 ten des An- und Abtransportes der Bienenvölker wer-
 den bis zu einer Entfernung von km
 je Fahrt durch den Anbaubetrieb übernommen.¹

Für die Entfernung von km wird der
 Transport vom Anbaubetrieb zu einem Vergütungs-
 satz von M/km durchgeführt.

Beim Transport vom Anbaubetrieb zu einem anderen
 übernimmt der Anbaubetrieb bis zu einer Entfernung
 von km die Transportkosten (jedoch
 nicht mehr als die Hälfte der Gesamtkosten).

4. Zusatzvereinbarungen²

5. Informationspflicht

Erkennt ein Vertragspartner, daß er seine Pflicht
 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen kann, hat er

¹ je Bienenvolk in einem Transportzug 3 Transportkilometer ko-
 stenlos. Beispiel: 60 Bienenvölker in einem Transportzug = 180 km
 kostenloser An- und Abtransport

² Beispiel: Hier sind Vereinbarungen vorgesehen, die eine Betätig-
 ung des Imkers an einem Mehrertrag ermöglichen. Zum Beispiel:
 Geplanter Ertrag bei Rotkleeessgut: 2,- dt/ha Vergütung des Bestäu-
 bungseinsatzes: 30,- M je Bienenvolk; Ernteaertrag: 2,- dt/ha, Prozent-
 satz des Überplanertrages: 50 Prozent, Vergütung des Bestäubungs-
 einsetzes: 30,- M je Bienenvolk.

dies dem anderen Vertragspartner und der Kreiswan-
 derkommission unverzüglich mitzuteilen.

**6. Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebung des Ver-
 trages bedürfen der Schriftform.**

.....
 (Ort und Datum)

.....
 (Bienenwirtschafts- (Anbaubetrieb),
 betrieb/Imker)

Der Bestäubungseinsatz wurde vereinbarungsgemäß
 vom bis zum durchgeführt.

.....
 (Datum) (Anbaubetrieb)

.....
 (Datum) (Bienenwirtschaftsbetrieb/
 Imker)

Anlage 2

zu § 3 vorstehender Anordnung

Vergütung für den Bestäubungseinsatz

1. Vergütung des Bestäubungseinsatzes im Kernobst in Ab-
 hängigkeit von der Qualität der Bienenvölker und der
 Dauer des Einsatzes (in M/Bienenvolk)

Qualität der Bienen- völker nach Zahl bienenbesetzter Waben	Dauer des Einsatzes in Tagen		
	5	7	10
8-11	30,-	40,-	50,-
12-16	40,-	60,-	80,-
über 16	60,-	80,-	120,-

2. Vergütung des Bestäubungseinsatzes im Rotklee/Luzerne
 in Abhängigkeit von der Qualität der Bienenvölker (in
 M/Bienenvolk)

Qualität der Bienen- völker nach Zahl bienenbesetzter Waben	Vergütung
10-14	15,-
15-18	20,-
über 18	30,-

3. Normalstarke Bienenvölker sind mindestens mit folgen-
 der Zahl bienenbesetzter Waben bestückt:

bis 31. Mai 8-10 Waben
 ab 1. Juni 11-14 Waben



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1987

Berlin, den 30. Oktober 1987

Teil I Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
1. 10. 87	Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht	249
1. 10. 87	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht	256
22. 9. 87	Anordnung über die Planung, Bereitstellung und Rückgewinnung von Edelmetallen ..	261
22. 9. 87	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes	263
30. 9. 87	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift	264
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		264

Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht

vom 1. Oktober 1987

Zur weiteren Entwicklung der staatlichen Kontrolle bei der Errichtung, Veränderung und Nutzung von Bauwerken und zur Durchsetzung der staatlichen Ordnung beim Bauen wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Aufgaben und Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht sowie die grundsätzliche Verantwortung der Bauauftraggeber, Rechtsträger, Eigentümer und Nutzer von Bauwerken.

(2) Diese Verordnung gilt für Staatsorgane, Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen und Bürger.

§ 2

Stellung

(1) Die Staatliche Bauaufsicht ist das zentrale staatliche Kontrollorgan zur Durchsetzung der Staatsdisziplin sowie der bautechnischen Sicherheit und bauwirtschaftlichen Anforderungen bei der Vorbereitung, Errichtung, Veränderung und Nutzung von Gebäuden und baulichen Anlagen (nachfolgend Bauwerke genannt). Der Kontrolle der Staatlichen Bauaufsicht unterliegen alle Bauwerke mit Ausnahme derjenigen, die von der Obersten Bergbehörde hinsichtlich der bautechnischen Sicherheit kontrolliert werden.

(2) Der Minister für Bauwesen ist für die Staatliche Bauaufsicht verantwortlich. Der Minister für Bauwesen hat eine einheitliche staatliche Kontrolle durch die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen, die hauptamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht und die Sonderbauaufsichten zu gewährleisten.

(3) Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen untersteht dem Minister für Bauwesen und ist ihm für die Erfüllung der Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(4) Die Minister für Nationale Verteidigung, für Staatssicherheit, des Innern, für Verkehrswesen, für Post- und Fernmeldewesen, für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und der Generaldirektor der SDAG Wismut sichern, daß die in ihrem Bereich bestehenden Sonderbauaufsichten die Festlegungen dieser Verordnung erfüllen.

(5) In ausgewählten Bereichen der Volkswirtschaft werden auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen dem Minister oder Leiter eines anderen zentralen Staatsorgans mit dem Minister für Bauwesen hauptamtliche Beauftragte der Staatlichen Bauaufsicht tätig.

(6) Die Staatliche Bauaufsicht verwirklicht ihre Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Rechtsvorschriften und anderer staatlicher Festlegungen sowie der Weisungen des Ministers für Bauwesen.

§ 3

Grundsätzliche Aufgaben

(1) Die Staatliche Bauaufsicht richtet ihre staatliche Kontrolle auf die

- Einhaltung der Staatsdisziplin bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionsvorhaben,
- Gewährleistung der bautechnischen Sicherheit bei Investitionsvorhaben und Bauwerken der Bevölkerung,
- Entwicklung und Sicherung einer soliden Qualität der Erzeugnisse der Bauwirtschaft,
- Sicherung hoher Material- und Energieökonomie,
- Durchsetzung der langfristigen Nutzung und effektiven Rekonstruktion der vorhandenen Bausubstanz,
- Verbesserung von Ordnung und Sicherheit im Baugeschehen.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht prüft die Einhaltung der bautechnischen Sicherheit und der bauwirtschaftlichen Anforderungen bei der Vorbereitung, Errichtung, Veränderung und Nutzung von Bauwerken, erteilt Baugenehmigungen und Prüfbescheide. Die Staatliche Bauaufsicht hat die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen zu unterbinden, wenn mit ihnen gegen die Staatsdisziplin sowie die sicherheitstechnischen und bauwirtschaftlichen Grundsätze verstoßen wird. Die Verantwortung der Staatsorgane, Kombi-

nate, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen für die planmäßige Entwicklung und Sicherung der Qualität der Bauwerke wird dadurch nicht geführt.

(3) Die Staatliche Bauaufsicht konzentriert sich in ihrer Kontrolltätigkeit vorrangig auf Investitionsvorhaben von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung und Bauwerke mit hohem technischem Schwierigkeitsgrad sowie Erzeugnisse der Bauwirtschaft mit großem Wiederholungsgrad. Mit den Kontrollen ist beginnend in den der Produktion vorgelagerten Stufen darauf einzuwirken, daß eine hohe Effektivität erzielt und dem Entstehen von Bauschäden vorgebeugt wird.

(4) Die Staatliche Bauaufsicht bezieht die Werkstätten in die Kontrolle von Bauwerken ein. Sie arbeitet mit den örtlichen Räten und ihren Fachorganen sowie mit den ständigen Kommissionen Bauwesen der Volksvertretungen und mit Bauaktiven zusammen.

§ 4

Kontrollgrundsätze

(1) Die Staatliche Bauaufsicht wendet differenzierte Kontrollformen an und führt die Kontrollen mit hoher Qualität und rationellen Arbeitsmethoden durch. Sie arbeitet auf der Grundlage von Kontrollplänen, die die Kontrollschwerpunkte enthalten.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht hat bei ihren Kontrollen die Verantwortlichen bei der Vorbereitung, Errichtung, Veränderung oder Nutzung von Bauwerken durch Hinweise und Empfehlungen zu unterstützen. Werden bei diesen Kontrollen Abweichungen von Rechtsvorschriften und andere Verletzungen der Staatsdisziplin festgestellt, erteilt die Staatliche Bauaufsicht den Verantwortlichen Auflagen, die zur Einhaltung der Staatsdisziplin erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

§ 5

Grundsätzliche Verantwortung der Bauauftraggeber und Nutzer von Bauwerken

(1) Wer ein Bauwerk vorbereiten, errichten, verändern oder von der im Projekt vorgesehenen Nutzung abweichen will, ist verpflichtet, nach den Bestimmungen dieser Verordnung die Baugenehmigung und Prüfbescheide einzuholen oder entgegenzunehmen.

(2) Durch die Baugenehmigung, Prüfbescheide oder andere Entscheidungen der Staatlichen Bauaufsicht wird die in Rechtsvorschriften oder Verträgen festgelegte Verantwortung der an der Vorbereitung, Errichtung, Veränderung oder Nutzung von Bauwerken Beteiligten nicht berührt.

§ 6

Gewährleistung der Bausicherheit

(1) Die Rechtsträger oder Eigentümer sind zur Gewährleistung der Bausicherheit der Bauwerke verpflichtet. Sie haben

- den Bauzustand, abhängig von der Funktion der Bauwerke, regelmäßig zu überprüfen und die notwendigen Maßnahmen durchzuführen,
- zu sichern, daß die Stand- und Funktionssicherheit der Bauwerke und die Wirksamkeit der im Bauwerk vorhandenen technisch-konstruktiven Maßnahmen, wie des bautechnischen Brandschutzes und der gefährlosen Wasserabführung bei Hochwasserereignissen, ständig erhalten bleiben sowie die projektmäßig ausgewiesenen Verkehrs- und Brandlasten nicht überschritten werden.

(2) Werden bei der Überprüfung des Bauzustandes von Bauwerken Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Gefahr des Eintretens volkswirtschaftlicher Schäden festgestellt, hat der Rechtsträger oder Eigentümer hierüber die zuständige Staatliche Bauaufsicht zu informieren.

(3) Wer Bau- oder Abrissarbeiten durchführt, ist für die fachgerechte Ausführung verantwortlich und muß entweder die notwendigen fachlichen Kenntnisse besitzen oder die fachliche Anleitung und Unterstützung durch entsprechende Fachkräfte in Anspruch nehmen.

(4) Die Rechtsträger oder Eigentümer von Bauwerken sind verpflichtet, eine Grundstücksakte mit allen zeichnerischen und konstruktiven Unterlagen, Zustimmungen, Gutachten, Stellungnahmen, Protokollen der Substanzprüfung sowie erteilten Auflagen aufzubewahren und auf Anforderung der Staatlichen Bauaufsicht vorzulegen.

§ 7

Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht zur Gewährleistung der Bausicherheit

(1) Ist die Bausicherheit der Bauwerke nicht gewährleistet, hat die Staatliche Bauaufsicht bei Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Schäden dem Verantwortlichen Auflagen zu erteilen

- zum Einstellen der Bauarbeiten,
- zum Beseitigen der Gefahren oder Schäden und/oder
- zum Einholen baufachlicher Stellungnahmen oder Gutachten,
- mit dem Verbot der vollen oder teilweisen Nutzung von Bauwerken.

(2) Mit der Auflage verpflichtet die Staatliche Bauaufsicht den Verantwortlichen, die erforderlichen Maßnahmen gemäß Abs. 1 auf seine Kosten in Auftrag zu geben.

(3) Bei unmittelbarer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder des Eintretens volkswirtschaftlich bedeutender Schäden durch Bauwerke ist die Staatliche Bauaufsicht berechtigt, Baukombinate oder -betriebe mit der Ausführung von Sicherheitsmaßnahmen zu beauftragen. Über die Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen ist zwischen dem Rechtsträger oder Eigentümer und dem Baukombinat oder -betrieb ein Vertrag abzuschließen. Kommt ein solcher Vertrag nicht zustande, kann die Staatliche Bauaufsicht die Sicherheitsmaßnahmen selbst in Auftrag geben (Ersatzvornahme) und vom Rechtsträger oder Eigentümer die Erstattung der Kosten verlangen.

(4) Die Verpflichteten gemäß den Absätzen 1 und 3 haben die Erfüllung der Auflagen bei der Staatlichen Bauaufsicht unverzüglich anzuzeigen.

§ 8

Abriss von Bauwerken und Ruinen

(1) Die Staatliche Bauaufsicht hat bei dem vorgesehenen Abriss eines Bauwerkes, für das die Abrissgenehmigung gemäß den Rechtsvorschriften durch den zuständigen Minister oder Leiter eines anderen zentralen Staatsorgans erforderlich ist, die Bauzustandsstufe und die volkswirtschaftliche Notwendigkeit des Abrisses zu prüfen.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht ist berechtigt, die Genehmigung für den Abriss einsturzgefährdeter Gebäude und Ruinen zu erteilen. Diese Genehmigung zum Abriss ist vom Rechtsträger, Eigentümer oder von dem von ihm beauftragten Betrieb zu beantragen.

(3) Die Staatliche Bauaufsicht hat die Vorbereitung und die fachgerechte Durchführung von Abrissarbeiten an Wohngebäuden, Stahlbeton- und Spannbetonkonstruktionen sowie mehrgeschossigen oder schwierigen Bauwerken und Bauwerken, die höher als 10 m sind, zu prüfen. Sie prüft ferner Abrissarbeiten an Bauwerken mit mehr als 25 m² Grundfläche oder mehr als 3 m Traufhöhe, wenn diese Arbeiten nicht von Baubetrieben ausgeführt werden. Die Prüfung bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und auf Maßnahmen zur Gewinnung noch nutzbarer Baumaterialien.

(4) Der Investitionsauftraggeber, Rechtsträger, Eigentümer oder der in seinem Auftrag mitwirkende Auftragnehmer hat

einen Prüfbescheid bei der Staatlichen Bauaufsicht für den vorgesehenen Abriss eines Bauwerkes zu beantragen.

(5) Mit den Abrissarbeiten darf erst begonnen werden, wenn eine Genehmigung zum Abriss gemäß den Absätzen 1 oder 2 und ein Prüfbescheid der Staatlichen Bauaufsicht gemäß Abs. 4 vorliegt und erteilte Auflagen erfüllt sind. Der Rechts-träger oder Eigentümer des Bauwerkes ist verpflichtet, den Beginn der Abrissarbeiten vorher der Staatlichen Bauauf-sicht anzuzeigen.

§ 9

Baugenehmigung

(1) Mit der Errichtung oder Veränderung eines Bauwerkes darf erst begonnen werden, wenn die Baugenehmigung vorliegt. Die Baugenehmigung muß auf der Baustelle vorhanden sein und ist bei Baustellenkontrollen vorzulegen.

(2) Die Baugenehmigung für Bauwerke bei Investitionsvorhaben und zur Veränderung eines Bauwerkes gemäß § 16 ist vom Auftraggeber oder vom in seinem Auftrag mitwirkenden Auftragnehmer vor Baubeginn bei der Staatlichen Bauauf-sicht zu beantragen. Die Baugenehmigung für Investitionen wird grundsätzlich nur erteilt, wenn die Grundsatzentscheidung getroffen ist und das Bauwerk Bestandteil der staatlichen Planaufgabe ist.

(3) Die Baugenehmigung für Bauwerke der Bevölkerung gemäß § 15 ist entsprechend den Rechtsvorschriften vom Rat der Gemeinde, des Stadtbezirkes oder der Stadt bei der Staatlichen Bauaufsicht einzuholen und dem Bauauftraggeber mit der Zustimmung des Rates auszuhändigen oder zu übersenden.

(4) Die Staatliche Bauaufsicht hat die Baugenehmigung zu verweigern, wenn die Errichtung oder Veränderung von Bauwerken im Widerspruch zu den bautechnischen oder bauwirtschaftlichen Anforderungen steht oder den staatlichen Planentscheidungen nicht entspricht.

§ 10

Prüfbescheid

(1) Die Staatliche Bauaufsicht dokumentiert das Ergebnis der Prüfung von Bauunterlagen und der Bauausführung gemäß den §§ 8, 14 bis 18 in Prüfbescheiden.

(2) Der Prüfbescheid ist mit Auflagen zu erteilen, wenn durch ihre Erfüllung die Übereinstimmung mit den bautechnischen und bauwirtschaftlichen Anforderungen herbeigeführt werden kann. Diese Auflagen können sowohl dem Auftraggeber als auch dem Auftragnehmer erteilt werden. Die Verpflichteten haben die Erfüllung der Auflagen der Staatlichen Bauaufsicht anzuzeigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfbescheide gemäß § 13 Abs. 2.

§ 11

Mitwirkung bei der Qualitätsentwicklung in der Bauwirtschaft

(1) Die Staatliche Bauaufsicht gibt Einverständniserklärungen bei der Ausarbeitung, Überarbeitung und Zurückziehung staatlicher Standards sowie Werkstandards mit Qualitätsmaßstäben, die Berechnungs- oder Prüfvorschriften enthalten oder durch deren Qualitätsfestlegungen die bautechnische Sicherheit und die Wirtschaftlichkeit der Erzeugnisse der Bauwirtschaft bestimmt werden.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht ist berechtigt, von den zuständigen Kombinat und Betrieben die Ausarbeitung oder Überarbeitung von Standards innerhalb einer angemessenen Frist zu fordern, wenn in der Bauwirtschaft staatliche Standards oder Werkstandards mit Qualitätsmaßstäben fehlen, die Qualitätsfestlegungen in den Standards den staatlichen Qualitätsvorgaben nicht mehr entsprechen oder volkswirtschaftlich höhere Effekte erreicht werden können.

(3) Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen ist berechtigt, wenn die Forderungen gemäß

Abs. 2 nicht innerhalb der gestellten Frist erfüllt werden, Vorschriften zur Berechnung und Prüfung sowie Qualitätsvorgaben, die die bautechnische Sicherheit und die Wirtschaftlichkeit der Erzeugnisse der Bauwirtschaft beeinflussen, bis zur Ausarbeitung oder Überarbeitung von Standards zu erlassen. Diese Vorschriften der Staatlichen Bauaufsicht haben gegenüber den Standards Vorrang und sind im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ zu veröffentlichen.

(4) Die Staatliche Bauaufsicht ist verantwortlich für die Zulassung von Erzeugnissen der Bauwirtschaft zur Produktion in Serienfertigung und von Erzeugnissen und Verfahren, die in der Bauwirtschaft angewandt werden sollen, sofern sie Einfluß auf die Standsicherheit der Bauwerke haben und in staatlichen Standards keine ausreichenden Festlegungen zur Herstellung oder Anwendung im Bauwesen enthalten sind. Sie legt fest, welche dieser Erzeugnisse zulassungspflichtig sind. Zulassungspflichtige Erzeugnisse dürfen nur produziert oder verwendet werden, wenn die Zulassung der Staatlichen Bauaufsicht vorliegt.

(5) Kombinate, Betriebe und wissenschaftliche Einrichtungen, die Zuliefererzeugnisse für die Anwendung im Bauwesen herstellen oder entwickeln, haben der Staatlichen Bauaufsicht den Nachweis über die Dauerbeständigkeit, Unbedenklichkeit und Verträglichkeit für die vorgesehene Nutzung vorzulegen. Die Staatliche Bauaufsicht ist berechtigt, von wissenschaftlichen Einrichtungen und den zuständigen staatlichen Kontrollorganen Gutachten oder Stellungnahmen zur Qualität der Zuliefererzeugnisse anzufordern. Wird die Dauerbeständigkeit, Unbedenklichkeit und Verträglichkeit nicht nachgewiesen, ist die Staatliche Bauaufsicht verpflichtet, die Anwendung im Bauwesen zu unterbinden.

(6) Die Staatliche Bauaufsicht ist berechtigt, Garantiefestlegungen zu treffen.

§ 12

Staatliche Qualitätskontrolle in der Bauwirtschaft

(1) In den Kombinat, Betrieben und Genossenschaften der Bauwirtschaft werden Aufgaben des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung durch die Staatliche Bauaufsicht wahrgenommen, soweit keine Staatliche Qualitätsinspektion des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung vorhanden ist.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht ist berechtigt, die Auflage zu erteilen, die Produktion zu unterbrechen und eine Auslieferungssperre für bereits produzierte Erzeugnisse zu verhängen, wenn die Voraussetzungen für eine qualitätsgerechte Produktion nicht gegeben sind. Beim Vorliegen dringender volkswirtschaftlicher Erfordernisse kann sie Sondergenehmigungen zur Fortführung der Produktion oder zur Lieferung bereits produzierter Erzeugnisse erteilen. Werden dadurch Belange anderer staatlicher Organe berührt, so ist die Sondergenehmigung nur mit Zustimmung dieser Organe zu erteilen.

(3) Erteilt die Staatliche Bauaufsicht eine Sondergenehmigung zur Fortführung der Produktion oder zur Lieferung bereits produzierter Erzeugnisse, hat sie dem Hersteller auch die festgestellte Qualitätsminderung bekanntzugeben. Die Staatliche Bauaufsicht ist berechtigt, dem Hersteller die Auflage zu erteilen, den Auftraggebern Preisabschläge entsprechend den Rechtsvorschriften zu gewähren. Die Hersteller haben die Staatliche Bauaufsicht über die Erfüllung der Auflage zu informieren.

§ 13

Mitwirkung bei der Forschung und Entwicklung

(1) Die Staatliche Bauaufsicht unterstützt die Kombinate und wissenschaftlichen Einrichtungen bei der Vorbereitung und Durchsetzung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie bei der Festlegung von Forschungskomplexen zur Sicherung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufs und wirkt auf die Ausarbeitung hoher Qualitätsanforderungen und die Entwicklung effektiver Bauweisen ein. Die zustän-

digen Kombinate und wissenschaftlichen Einrichtungen haben die Staatliche Bauaufsicht über die Vorbereitung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie vor Eröffnungs- und Abschlußverteidigungen zu informieren.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht ist berechtigt, die Pläne Wissenschaft und Technik der Kombinate, Betriebe und wissenschaftlichen Einrichtungen der Bauwirtschaft, die Pflichtenhefte und Erneuerungspässe sowie die Realisierung der darin festgelegten Qualitäts- und Effektivitätsziele zu kontrollieren. Die Kombinate, Betriebe und wissenschaftlichen Einrichtungen haben der Staatlichen Bauaufsicht auf Anforderung die entsprechenden Pläne und Dokumentationen sowie Pflichtenhefte vorzulegen und sie vor Verteidigungen zu informieren. Die Staatliche Bauaufsicht prüft die Ergebnisse von Forschungsthemen, die insbesondere Einfluß auf die Standsicherheit der Bauwerke und die Senkung des Bauaufwandes sowie durch ihre Mehrfachanwendung hohe volkswirtschaftliche Bedeutung haben, wie z. B. Standards, Projekte zur mehrfachen Anwendung und Bausteine der rechnergestützten Projektierung. Die Ergebnisse der Kontrollen sind in Stellungnahmen oder Prüfbescheiden zu dokumentieren.

§ 14

Prüfung von Investitionen

(1) Die Staatliche Bauaufsicht hat eine Prüfung des bautechnischen Teiles der Unterlagen der Aufgabenstellung für Investitionsvorhaben vorzunehmen. Die Unterlagen sind vor der Bestätigung der Aufgabenstellung vom Investitionsauftraggeber oder in seinem Auftrag von den mitwirkenden Auftragnehmern der Staatlichen Bauaufsicht vorzulegen. Die Prüfung der Unterlagen der Aufgabenstellung bezieht sich insbesondere auf

- die Anwendung und Einhaltung staatlicher Aufwandsnormative,
- die Durchsetzung volkswirtschaftlich optimaler baulicher Lösungen bei sparsamstem Materialeinsatz und Energieverbrauch,
- die Anwendung von Angebotsprojekten und wiederverwendungsfähigen Projektlösungen,
- die Erhaltung, Modernisierung und zweckmäßigste Form der Rekonstruktion vorhandener Bausubstanz.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht führt eine Prüfung der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung für Investitionsvorhaben durch, für die staatliche Planentscheidungen vorliegen, wenn nicht bei der Prüfung gemäß Abs. 1 Prüfverzicht ausgesprochen worden ist. Die Unterlagen sind während der Ausarbeitung der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung vom Investitionsauftraggeber oder vom in seinem Auftrag mitwirkenden Auftragnehmer der Staatlichen Bauaufsicht vorzulegen. Die Prüfung der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung bezieht sich insbesondere auf die

- Gewährleistung der Stand- und Funktionssicherheit der Bauwerke,
- Anwendung und Einhaltung staatlicher Aufwandsnormative,
- Einhaltung der mit der Aufgabenstellung bestätigten bautechnischen, bautechnologischen und bauwirtschaftlichen Vorgaben,
- Übereinstimmung mit Festlegungen in der Standortgenehmigung und in Gutachten,
- Anwendung optimaler bautechnischer Konstruktionen und Verfahren, vor allem hinsichtlich der Dauerbeständigkeit der Bauwerke,
- Anwendung von Angebotsprojekten, wiederverwendungsfähigen Projektlösungen und Serienerzeugnissen.

(3) Für Investitionsvorhaben, für die entsprechend den Rechtsvorschriften eine Begutachtungspflicht besteht, erfolgt die bauwirtschaftliche Prüfung gemäß den Absätzen 1 und 2 im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Gutachterstellen.

(4) Die Staatliche Bauaufsicht legt bei der Prüfung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 fest, für welche Bauwerke vom Auftragnehmer die bautechnischen Ausführungsprojekte zur Prüfung vorzulegen sind. Die Vorlage bautechnischer Ausführungsprojekte kann auch nach erfolgter Prüfung der Dokumentation für die Grundsatzentscheidung verlangt werden. Die Prüfung der Ausführungsprojekte bezieht sich insbesondere auf die

- Übereinstimmung mit der Grundsatzentscheidung,
- Standsicherheit,
- Einhaltung bauphysikalischer Forderungen,
- Einhaltung der bautechnischen Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, des Brandschutzes sowie der Hygiene,
- Gewährleistung der Dauerbeständigkeit der Bauwerke, vor allem hinsichtlich der Einhaltung der Forderungen des Korrosionsschutzes sowie des Holzschutzes,
- Senkung des Bau- und Instandhaltungsaufwandes,
- Einhaltung der bautechnischen Forderungen des Havarie- und Katastrophenschutzes sowie des Umweltschutzes,
- Erfordernisse der Landesverteidigung.

(5) Die Staatliche Bauaufsicht legt bei der Prüfung gemäß den Absätzen 1, 2 und 4 fest, welche Bauwerke während der Bauausführung geprüft werden. Eine solche Festlegung kann auch während der Bauausführung erfolgen. Die Staatliche Bauaufsicht prüft vor allem Bauwerke bei Investitionsvorhaben von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung und Bauwerke mit hohem technischen Schwierigkeitsgrad. Die Prüfung während der Bauausführung bezieht sich auf

- die projektgerechte Ausführung, insbesondere die Gewährleistung der Stand- und Funktionssicherheit,
- die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen des Korrosionsschutzes sowie des Holzschutzes,
- die Ordnung und Sicherheit auf den Baustellen,
- die Einhaltung der Erfordernisse des Umweltschutzes,
- die Erfordernisse der Landesverteidigung,
- die Einhaltung der bautechnischen Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, des Brandschutzes sowie der Hygiene,
- den effektiven Materialeinsatz und die Verhinderung von Materialverschwendung.

Als Termine für die Prüfung werden insbesondere die für die Stand- und Funktionssicherheit entscheidenden Produktionsphasen festgelegt.

(6) Die Auftragnehmer sind verpflichtet, den Baubeginn der Bauwerke bei der Staatlichen Bauaufsicht vorher anzuzeigen.

§ 15

Prüfung von Bauwerken der Bevölkerung

(1) Die Staatliche Bauaufsicht hat die Errichtung oder Veränderung von Bauwerken der Bürger und anderer Bauauftraggeber zu prüfen, für die entsprechend den Rechtsvorschriften die Zustimmung des Rates der Gemeinde, des Stadtbezirkes oder der Stadt erforderlich ist. Die Prüfung bezieht sich insbesondere auf die Übereinstimmung mit der städtebaulichen Bestätigung, die Stand- und Funktionssicherheit sowie die Erfordernisse der Material- und Energieökonomie. Die Staatliche Bauaufsicht hat die Bürger bei der Vorbereitung, Errichtung, Veränderung oder Nutzung von Bauwerken zu beraten.

(2) Im Ergebnis der Prüfung wird von der Staatlichen Bauaufsicht die Baugenehmigung erteilt. Werden mit der Baugenehmigung Auflagen erteilt, sind sie Bestandteil der Zustimmung des örtlichen Rates zur Errichtung oder Veränderung von Bauwerken. Wurde mit der Baugenehmigung festgelegt, daß das Bauwerk während der Bauausführung geprüft wird, ist im Ergebnis der Prüfung der Bauausführung ein Prüfbescheid zu erteilen.

(3) Für die Prüfung des Abrisses von Bauwerken der Bürger und anderer Bauauftraggeber gilt § 8.

(4) Die Bauunterlagen für Bauwerke der Bevölkerung sind bei dem für den Standort des Bauvorhabens zuständigen Rat der Gemeinde, des Stadtbezirkes bzw. der Stadt aufzubewahren.

§ 16

Prüfung der Veränderung von Bauwerken

Die Staatliche Bauaufsicht hat die Veränderung von Bauwerken zu prüfen, soweit sie nicht dem Geltungsbereich der Rechtsvorschriften über Investitionen oder über Bevölkerungsbauwerke unterliegen, wenn mit der Veränderung andere Beanspruchungen in statischer oder bauphysikalischer Hinsicht verbunden sind, wie z. B. bei der Auswechslung konstruktiver Bauteile oder bei einer vom Projekt abweichenden Nutzung. Die Prüfung bezieht sich insbesondere auf die Stand- und Funktionssicherheit sowie auf Maßnahmen zur Gewinnung gebrauchter Baumaterialien. Die Bauunterlagen sind vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag von dem mitwirkenden Auftragnehmer der Staatlichen Bauaufsicht vorzulegen.

§ 17

Prüfung von bautechnischen Projektierungs- und Bauleistungen für den Export und Import

(1) Die Staatliche Bauaufsicht hat eine Prüfung der bautechnischen Projektierungsleistungen für den Export vorzunehmen. Die Unterlagen, insbesondere bautechnische Angebotsprojekte und Ausführungsprojekte, sind während der Ausarbeitung vom Projektierungs- und/oder Baubetrieb der Staatlichen Bauaufsicht vorzulegen.

(2) Die Auslieferung der Bauunterlagen an den ausländischen Auftraggeber darf nur erfolgen, wenn ein Prüfbescheid der Staatlichen Bauaufsicht vorliegt und erteilte Auflagen erfüllt sind.

(3) Die Staatliche Bauaufsicht kontrolliert die von Betrieben der DDR im Ausland ausgeführten Bauleistungen, wenn das im Exportvertrag vereinbart wurde. Diese Vereinbarung bedarf der vorherigen Zustimmung der Staatlichen Bauaufsicht. Die Zustimmung ist vom Exportbetrieb einzuholen.

(4) Für die Prüfung von importierten bautechnischen Projektierungs- und Bauleistungen gilt § 14 entsprechend. Die Staatliche Bauaufsicht ist durch den Importbetrieb in die Verhandlungen vor Abschluß von Importverträgen einzubeziehen.

§ 18

Prüfung ortsveränderlicher Bauten

(1) Die Staatliche Bauaufsicht hat ortsveränderliche Bauten auf Stand- und Funktionssicherheit zu prüfen.

(2) Als ortsveränderliche Bauten im Sinne dieser Verordnung gelten bauliche Anlagen ohne dauernde feste Verbindung mit dem Erdboden, die geeignet und dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden und deren Aufstellungsdauer an einem Ort zeitlich begrenzt ist.

(3) Die erste Nutzung darf nur erfolgen, wenn ein Prüfbescheid der Staatlichen Bauaufsicht dafür vorliegt und erteilte Auflagen erfüllt sind. Die Rechtsträger oder Eigentümer von ortsveränderlichen Bauten sind verpflichtet, die Nutzung sowie alle Veränderungen, die auf den bautechnischen Zustand Einfluß haben, vorher bei der Staatlichen Bauaufsicht anzuzeigen.

§ 19

Gebühren

(1) Für die Tätigkeit der Staatlichen Bauaufsicht werden Gebühren gemäß den Rechtsvorschriften erhoben.

(2) Gebühren für Baugenehmigungen, Prüfbescheide und Genehmigungen zum Abriß sind vom Rechtsträger oder Eigentümer bzw. Bauauftraggeber des Bauwerkes zu tragen.

(3) Die Gebühren für die Prüfung von Projektierungs- und Bauleistungen für den Export hat der Auftragnehmer zu tragen.

§ 20

Struktur der Staatlichen Bauaufsicht

Die Staatliche Bauaufsicht gliedert sich in

1. die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen
 - a) Zentrale Leitung,
 - b) Abteilung Spezial- und Sonderbauten,
 - c) Abteilungsleiter für Industrie- und Spezialbau,
 - d) Dienststellen in den Bezirken,
 - e) Dienststellen in den Kreisen,
2. die ehrenamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht,
3. die hauptamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht in ausgewählten Bereichen der Volkswirtschaft,
4. die Sonderbauaufsichten.

§ 21

Verantwortung der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen

(1) Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen ist für die einheitliche Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht verantwortlich und weisungsberechtigt gegenüber den Leitern der hauptamtlichen Beauftragten und den Leitern der Sonderbauaufsichten zur Durchsetzung einheitlicher bautechnischer Anforderungen durch die Staatliche Bauaufsicht.

(2) Die Zentrale Leitung der Staatlichen Bauaufsicht ist verantwortlich für die Herausgabe von Grundsätzen für die Tätigkeit der Staatlichen Bauaufsicht sowie für die Lösung von Grundaufgaben, insbesondere zur Gewährleistung der bautechnischen Sicherheit.

(3) Im Rahmen der Festlegungen des Leiters der Staatlichen Bauaufsicht sind die Abteilungsleiter für Industrie- und Spezialbau für die überbezirkliche Koordinierung der bauaufsichtlichen Kontrolle der Prüfgruppen für den Bilanzbereich der zugeordneten zentralgeleiteten Bau-, Montage- und Spezialbaukombinate verantwortlich und haben mit den Generaldirektoren dieser Kombinate zusammenzuarbeiten. Die Abteilungsleiter für Industrie- und Spezialbau haben die hauptamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht fachspezifisch anzuleiten und zu kontrollieren.

(4) Die Abteilung Spezial- und Sonderbauten ist verantwortlich für die bauaufsichtliche Kontrolle, das Erteilen der Baugenehmigung und der Genehmigung zum Abriß gemäß § 8 Abs. 2 für Spezial- und Sonderbauten im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches.

(5) Die Staatliche Bauaufsicht in den Bezirken ist verantwortlich für die bauaufsichtliche Kontrolle, das Erteilen der Baugenehmigung und der Genehmigung zum Abriß gemäß § 8 Abs. 2 für Industrie- und Spezialbauwerke, Bauwerke des komplexen Wohnungsbaus, des Gesellschaftsbaus, des örtlich geleiteten Verkehrsbaus und der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft und für weitere Kontrollaufgaben in den bezirksgeleiteten Baukombinaten und nach Festlegung des Leiters der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen in zentralgeleiteten Baukombinaten.

(6) Die Staatliche Bauaufsicht in den Kreisen ist verantwortlich für die bauaufsichtliche Kontrolle, das Erteilen der Baugenehmigung und der Genehmigung zum Abriß gemäß § 8 Abs. 2 bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken durch die Bevölkerung, weiteren Bauwerken nach Festlegung des Leiters der Staatlichen Bauaufsicht im Bezirk sowie bei Baureparaturen.

§ 22

Hauptamtliche Beauftragte der Staatlichen Bauaufsicht

Die hauptamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht in ausgewählten Bereichen der Volkswirtschaft sind

grundsätzlich verantwortlich für die bauaufsichtliche Kontrolle von Projektierungs- und Bauleistungen, das Erteilen der Baugenehmigung, von Prüfbescheiden und der Genehmigung zum Abriß gemäß § 8 Abs. 2, die von Baukapazitäten der Kombinate und Betriebe ihres Bereiches ausgeführt werden. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der hauptamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht sind zwischen dem Minister für Bauwesen und dem zuständigen Minister oder Leiter des zentralen Staatsorganes zu vereinbaren.

§ 23

Ehrenamtliche Beauftragte der Staatlichen Bauaufsicht

(1) Die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht in den Kreisen können ehrenamtliche Beauftragte der Staatlichen Bauaufsicht einsetzen. Der Einsatz von Bürgern, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen oder Mitglied einer Genossenschaft sind, setzt voraus, daß die Zustimmung des Betriebes oder der Genossenschaft vorliegt. Den ehrenamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht kann die Befugnis zur Prüfung gemäß den §§ 8, 15 und 16, zum Erteilen der Baugenehmigung gemäß § 15 Abs. 2 und von Prüfbescheiden gemäß § 19 übertragen werden. Die ehrenamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung. Die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Kreis haben sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben regelmäßig anzuleiten.

(2) Die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht in den Bezirken können ehrenamtliche Beauftragte der Staatlichen Bauaufsicht in Ausnahmefällen direkt zulassen sowie ihnen Befugnisse zur Prüfung gemäß den §§ 14 und 18 übertragen.

§ 24

Sonderbauaufsichten

- (1) Innerhalb ihrer Verantwortungsbereiche nehmen die
- Militärbauaufsicht des Ministeriums für Nationale Verteidigung,
 - Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Staatssicherheit,
 - Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums des Innern,
 - Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Verkehrswesen,
 - Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen,
 - Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft,
 - Staatliche Bauaufsicht der SDAG Wismut
- die Aufgaben nach dieser Verordnung wahr.

(2) Die Minister und der Generaldirektor der SDAG Wismut treffen im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen Sonderregelungen über die Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht in ihrem Bereich.

(3) Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen führt zur Koordinierung und Gewährleistung der einheitlichen Arbeitsweise regelmäßig Beratungen mit den Leitern der Sonderbauaufsichten durch.

§ 25

Zulassung von Kadern und von Bausachverständigen

(1) Leiter und ingenieurtechnische Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht und Beauftragte gemäß den §§ 22 und 23 bedürfen für diese Tätigkeit einer Zulassung.

(2) Leiter, Mitarbeiter und hauptamtliche Beauftragte der Staatlichen Bauaufsicht mit Hoch- und Fachschulabschluß haben nach erteilter Zulassung das Recht, die Dienstbezeichnung „Prüfingenieur der Staatlichen Bauaufsicht“ zu führen.

(3) Die Staatliche Bauaufsicht ist für die Zulassung von Bausachverständigen verantwortlich.

§ 26

Besondere Befugnisse

Leiter, Mitarbeiter und hauptamtliche Beauftragte der Staatlichen Bauaufsicht haben mit ihrem Dienstaussweis das Recht, unter Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Schutz von Staatsgeheimnissen Baustellen und Bauwerke ihres Verantwortungsbereiches einschließlich in Nutzung befindlicher Bauwerke zur Durchführung bauaufsichtlicher Kontrollen zu betreten, sich über deren Zustand zu unterrichten und Einsicht in Bauunterlagen zu nehmen. Weiterhin sind sie berechtigt, Bauwerke und Baustellen zu fotografieren, insbesondere wenn Bauschäden aufgetreten sind oder wenn für spätere Auswertungen die Fixierung eines bestimmten Zustandes erforderlich erscheint.

§ 27

Zusammenarbeit mit anderen Organen

Zur Erhöhung der Effektivität der Kontrolle arbeitet die Staatliche Bauaufsicht mit den Organen der Arbeiter- und Bauern-Inspektion, dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, dem Staatlichen Amt für Technische Überwachung, der Staatlichen Finanzrevision, der Staatlichen Hygieneinspektion, den Arbeitshygiene- und Arbeitsschutzinspektionen, der Obersten Bergbehörde, den Banken, der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen bei der Staatlichen Plankommission, der Zentralen Staatlichen Preiskontrolle für Investitionen beim Amt für Preise, den staatlichen Gutachterstellen und anderen Organen zusammen. Die Grundsätze der Zusammenarbeit und die Aufgabenabgrenzung sind im erforderlichen Umfang in Vereinbarungen zu regeln.

§ 28

Maßnahmen bei widerrechtlich errichteten Bauwerken

(1) Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen, der Leiter der Abteilung Spezial- und Sonderbauten, die Abteilungsleiter für Industrie- und Spezialbau, die Leiter der Dienststellen in den Bezirken und Kreisen sowie der hauptamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht und der Sonderbauaufsichten gemäß § 20 sind berechtigt, dem Auftraggeber oder Auftragnehmer, der ein Bauwerk gemäß den §§ 14 und 16 ohne Vorliegen der Baugenehmigung errichtet oder verändert, durch Auflage zu verpflichten,

1. die Bauarbeiten einzustellen (Baustopp) und
2. innerhalb einer festzulegenden Frist die Voraussetzungen für das Erteilen der Baugenehmigung zu schaffen und die Baugenehmigung zu beantragen oder
3. sofern das gesellschaftliche Interesse dies erfordert, das Bauwerk oder die Bauwerksteile innerhalb einer angemessenen Frist auf seine Kosten zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

(2) Wird eine Auflage gemäß Abs. 1 Ziff. 3 nicht erfüllt, kann der zuständige Leiter der Staatlichen Bauaufsicht die Arbeiten in Auftrag geben und vom Verpflichteten die Erstattung der Kosten verlangen (Ersatzvornahme). Für die Ersatzvornahme bei Nichterfüllung von Auflagen der Leiter der hauptamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht ist der zuständige Abteilungsleiter für Industrie- und Spezialbau oder der Leiter der Dienststelle im Bezirk gemäß § 20 Ziff. 1 Buchst. c oder d verantwortlich.

§ 29

Ordnungsstrafbestimmungen

- (1) Wer als Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig
- a) durch fehlerhafte Projektierung oder Bauausführung die Stand- oder Funktionssicherheit der Bauwerke gefährdet,
 - b) zulassungspflichtige Erzeugnisse ohne Vorliegen einer Zulassung gemäß § 11 Abs. 4 produziert oder verwendet,

- c) die Produktion von Erzeugnissen gemäß § 12 Abs. 2 nicht unterbricht, obwohl die Voraussetzungen für eine qualitätsgerechte Produktion nicht gegeben sind und eine Sondergenehmigung zur Fortführung der Produktion bzw. Lieferung bereits produzierter Erzeugnisse von der Staatlichen Bauaufsicht nicht erteilt worden ist,
- d) ein Bauwerk gemäß den §§ 14 und 16 ohne Vorliegen der Baugenehmigung errichtet, verändert oder nutzt,
- e) ohne Genehmigung gemäß § 8 Bauwerke abreißt,
- f) bei Baumaßnahmen gemäß den §§ 14 und 16 Baumaterial vergeudet oder nicht ordnungsgemäß lagert,
- g) erteilte Auflagen gemäß § 4 Abs. 2, § 7, § 10 Abs. 2 oder § 12 Abs. 3 nicht erfüllt,
- h) seiner Pflicht zur Gewährleistung der Bausicherheit gemäß § 6 nicht nachkommt,

kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können oder würden die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet, kann eine Ordnungsstrafe bis 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen, dem Leiter der Abteilung Spezial- und Sonderbauten, den Abteilungsleitern für Industrie- und Spezialbau, den Leitern der Dienststellen in den Bezirken und Kreisen sowie der Sonderbauaufsichten gemäß § 20 Ziffern 1 und 4.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1969 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 30

Zwangsgeld

(1) Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen, der Leiter der Abteilung Spezial- und Sonderbauten, die Abteilungsleiter für Industrie- und Spezialbau, die Leiter der Dienststellen in den Bezirken und Kreisen sowie der Sonderbauaufsichten gemäß § 20 Ziffern 1 und 4 können zur Durchsetzung von Auflagen gemäß § 4 Abs. 2, § 7, § 10 Abs. 2, § 12 Absätze 2 und 3 sowie § 28 Abs. 1 Zwangsgeld gegenüber

- a) Staatsorganen, Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen bis zur Höhe von 50 000 M,
- b) Bürgern bis zur Höhe von 5 000 M

festsetzen.

(2) Die Höhe des Zwangsgeldes ist unter Berücksichtigung der Bedeutung der Aufgabenerfüllung, der Schwere und Folgen der Pflichtverletzung, bei Verpflichteten gemäß Abs. 1 Buchst. a auch der Wirkungen auf die Fonds, festzusetzen.

(3) Die Anwendung von Zwangsgeld ist vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung muß enthalten:

- die genaue Bezeichnung der Pflicht, deren Durchführung erzwungen werden soll,
- eine angemessene Frist, innerhalb der die Pflicht erfüllt werden soll,
- die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes.

(4) Wird die Pflicht nicht in der Frist gemäß Abs. 3 erfüllt, kann das Zwangsgeld festgesetzt werden. Die Festsetzung des Zwangsgeldes bedarf der Schriftform und muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(5) Zwangsgeld kann, wenn die im Abs. 3 genannte Pflicht nicht erfüllt wird, wiederholt festgesetzt und vollstreckt wer-

den. Die wiederholte Festsetzung ist jeweils erneut schriftlich anzudrohen.

(6) Wird die geforderte Pflicht gemäß Abs. 3 erfüllt, ist Zwangsgeld nicht festzusetzen.

(7) Wird die geforderte Pflicht erst nach der Festsetzung des Zwangsgeldes erfüllt, kann der zuständige Leiter der Staatlichen Bauaufsicht nach Prüfung der Sachlage das festgesetzte Zwangsgeld mindern oder von dessen Vollstreckung absehen. Der Verpflichtete ist darüber zu informieren.

(8) Ein Zwangsgeld ist nicht festzusetzen oder zu vollstrecken, wenn der Verpflichtete nachweist, daß er trotz Nutzung aller Möglichkeiten die geforderte Pflicht nicht oder nicht termingerecht erfüllen kann.

(9) Das festgesetzte Zwangsgeld ist innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Zugang der Festsetzung zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist, ist das festgesetzte Zwangsgeld auf Ersuchen der Staatlichen Bauaufsicht nach den Rechtsvorschriften über die Vollstreckung von Geldforderungen der Staatsorgane zu vollstrecken. Gehört der Zwangsgeldschuldner zum Bereich der sozialistischen Wirtschaft, ist das Zwangsgeld aufgrund eines Vollstreckungsauftrages der Staatlichen Bauaufsicht an die kontoführende Bank vom Konto des Zwangsgeldschuldners abzubuchen und auf das dafür vorgesehene Konto zu überweisen.

(10) Die Vollstreckung von Zwangsgeld kann nach Ablauf einer Frist von 1 Jahr nicht mehr gefordert werden. Die Frist beginnt mit der Festsetzung des Zwangsgeldes.

(11) Ordnungsstrafmaßnahmen und Zwangsgeld können gegenüber Bürgern nicht nebeneinander für dieselbe Pflichtverletzung angewandt werden.

§ 31

Entscheidungen

Entscheidungen der Staatlichen Bauaufsicht nach dieser Verordnung haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Sie sind den Adressaten auszuhändigen oder zuzusenden. Ist eine Entscheidung dringend geboten, kann sie zunächst mündlich bekanntgegeben werden. Sie ist innerhalb von 10 Arbeitstagen durch die Staatliche Bauaufsicht zuzusenden.

§ 32

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen die nach dieser Verordnung getroffenen Entscheidungen der Staatlichen Bauaufsicht kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung unter Angabe der Gründe bei der Staatlichen Bauaufsicht einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat.

(2) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Leiter der Staatlichen Bauaufsicht zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der übergeordnete Leiter der Staatlichen Bauaufsicht entscheidet innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig. Über Beschwerden gegen Entscheidungen, die der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen getroffen hat, entscheidet der Minister für Bauwesen innerhalb dieser Frist endgültig.

(3) Über Beschwerden gegen Entscheidungen, die die Leiter der Sonderbauaufsichten getroffen haben, entscheidet der zuständige Minister innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb dieser Fristen nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid mit Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der für die Entscheidung jeweils zuständige Leiter der Staatli-

chen Bauaufsicht kann jedoch die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahme bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 33

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Bauwesen.

§ 34

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 30. Juli 1981 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I Nr. 26 S. 313),
2. Erste Durchführungsbestimmung vom 26. August 1981 zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I Nr. 26 S. 320),
3. Dritte Durchführungsbestimmung vom 29. September 1981 zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht -- Baufachliche Gutachten und Bausachverständige -- (GBl. I Nr. 30 S. 351).

(3) Die Zweite Durchführungsbestimmung vom 29. November 1986 zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht -- Vorschriften und Zulassungen -- (GBl. I Nr. 33 S. 503) gilt als Zweite Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung weiter.

Berlin, den 1. Oktober 1987

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Junker
Minister für Bauwesen

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht vom 1. Oktober 1987

Auf Grund des § 33 der Verordnung vom 1. Oktober 1987 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I Nr. 26 S. 249) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Zu § 4 der Verordnung:

§ 1

(1) Kontrollformen der Staatlichen Bauaufsicht sind:

- komplexe Prüfung von Bauwerken bei Investitionsvorhaben von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung und solche mit einem hohen technischen Schwierigkeitsgrad sowie von Angebotsprojekten und wiederverwendungsfähigen Projektlösungen, Experimentalbauten und ausgewählten Export- und Importleistungen,
- gezielte Tiefenprüfungen zu volkswirtschaftlich bedeutsamen Schwerpunkten der Bautätigkeit und in Fällen von Verletzung der Staatsdisziplin.

- Einzelprüfungen über die Bausicherheit und die Einhaltung der Rechtsvorschriften bei der Vorbereitung, Errichtung und Veränderung oder Nutzung von Bauwerken,
- operative Prüfungen, insbesondere im Zusammenwirken mit anderen Kontrollorganen.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht ist berechtigt, in die Baubilanzen Einsicht zu nehmen.

Zu § 8 Abs. 1 der Verordnung:

§ 2

Die Prüfung der Bauzustandsstufe und die Notwendigkeit des Abrisses für die zum Abriss vorgesehenen Bauwerke ist vom Investitionsauftraggeber, Rechtsträger oder Eigentümer bei der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht zu beantragen. Der Antrag hat folgende Unterlagen in einfacher Ausfertigung zu enthalten:

- den Nachweis für die volkswirtschaftliche Notwendigkeit des Abrisses,
- den finanziellen Aufwand für die als Ersatz vorgesehenen Folgeinvestitionen des Wohnungsneubaues,
- die geplanten Abrißkosten einschließlich Bäumung und Abtransport,
- die ermittelte Bauzustandsstufe.

Im Ergebnis der Prüfung wird ein Prüfbescheid erteilt.

Zu § 8 Abs. 2 der Verordnung:

§ 3

Die Genehmigung für den Abriss einsturzgefährdeter Gebäude und Ruinen ist gleichzeitig mit dem Prüfbescheid gemäß § 8 Abs. 4 der Verordnung zu beantragen.

Zu § 8 Absätze 3 und 4 der Verordnung:

§ 4

(1) Der Prüfbescheid für Abrissarbeiten an Bauwerken und Bauteilen ist bei der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten zu beantragen. Der Antrag auf einen Prüfbescheid für Abrissarbeiten an Bevölkerungsbauwerken erfolgt entsprechend den Rechtsvorschriften¹.

Der Antrag hat zu enthalten:

- Name und Anschrift des Rechtsträgers oder Eigentümers und des ausführenden Betriebes,
- Grundstücksbezeichnung,
- Skizzen, aus denen die Höhe des abzureißenden Bauwerkes oder Bauteiles und der Abstand von anderen Bauwerken, den Grundstücksgrenzen und Verkehrsflächen hervorgeht,
- Angaben darüber, ob der Abriss infolge Zerstörung des Bauwerkes durch Brand, Explosion, natürliche Abnutzung oder zur Errichtung von Neu-, Ersatzbauten oder anderen Anlagen notwendig ist,
- ermittelte Bauzustandsstufe,
- Beschreibung und/oder zeichnerische Darstellung zum Ablauf der Abrissarbeiten mit Angabe der Maßnahmen zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften,
- Maßnahmen zur Gewinnung der Baumaterialien oder deren schadlose Beseitigung,
- Genehmigung zur notwendigen Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen,
- Beginn und Abschluß der Abrissarbeiten.

¹ Z. Z. gilt die Verordnung vom 8. November 1984 über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke und Städte bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken durch die Bevölkerung -- Verordnung über Bevölkerungsbauwerke -- (GBl. I Nr. 36 S. 43).

(2) Der Prüfbescheid ist innerhalb von 4 Wochen, gerechnet vom Eingang der vollständigen Unterlagen, zu erteilen. Prüfbescheide für Abrissarbeiten von Bauwerken gemäß Abs. 1 dürfen nur erteilt werden, wenn die entsprechend den Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigung zum Abriss vorliegt.

(3) Eine Ausfertigung der Unterlagen verbleibt bei der Staatlichen Bauaufsicht; eine Ausfertigung ist mit dem Prüfbescheid dem Antragsteller zurückzugeben.

Zu den §§ 9 und 10 der Verordnung:

§ 5

(1) Die Baugenehmigung wird nach den Mustern entsprechend den Anlagen 1 oder 2 durch die Staatliche Bauaufsicht erteilt. Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs kann die Baugenehmigung mit Stempelaufdruck auf den Bauunterlagen ausgesprochen werden.

(2) Die Baugenehmigung ist, gerechnet vom Eingang der vollständigen Unterlagen, für

- Investitionen oder Veränderungen von Bauwerken innerhalb von 4 Wochen,
- Bevölkerungsbauwerke innerhalb von 2 Wochen

zu erteilen. In begründeten Ausnahmefällen können diese Zeiträume verlängert werden.

§ 6

Die Baugenehmigung und Prüfbescheide der Staatlichen Bauaufsicht werden von den Leitern und verantwortlichen Mitarbeitern der Staatlichen Bauaufsicht in grüner Farbe unterzeichnet. Eintragungen in Unterlagen und Zeichnungen erfolgen ebenfalls in grüner Farbe. Schriftstücke dokumentarischen Charakters sind mit dem grünen quadratischen Dienststempel der Staatlichen Bauaufsicht zu versehen. Anderen Personen ist die Verwendung grüner Farbe für Stempel, Unterschriften und Eintragungen auf den von der Staatlichen Bauaufsicht zu prüfenden Unterlagen untersagt.

Zu § 10 Abs. 1 der Verordnung:

§ 7

(1) Standortunabhängige Projektierungsunterlagen, die für eine mehrfache Anwendung erarbeitet wurden, wie Angebotsprojekte, wiederverwendungsfähige Projektlösungen und Kataloge für Bauwerke und Bauwerksteile, sind grundsätzlich komplex zu prüfen. Der Prüfbescheid ist mit dem Vermerk „Prüfbescheid zur mehrfachen Anwendung“ zu kennzeichnen.

(2) Durch die für das Bauwerk zuständige Staatliche Bauaufsicht sind grundsätzlich nur noch die standortabhängigen Projektierungsunterlagen zu prüfen.

Zu § 11 Abs. 5 der Verordnung:

§ 8

Zuliefererzeugnisse, für die ein Nachweis vorzulegen ist, sind neu- und weiterentwickelte Zuliefererzeugnisse mit verändertem Gebrauchsverhalten. Die Staatliche Bauaufsicht kann festlegen, für welche weiteren Zuliefererzeugnisse der Nachweis zu führen ist. Der Nachweis ist von der Staatlichen Bauaufsicht zu prüfen, und das Ergebnis ist im Prüfbescheid zu dokumentieren.

Zu § 12 der Verordnung:

§ 9

Kombinaten und Betrieben, die bei der Herstellung von Erzeugnissen der Bauwirtschaft ständig ein hohes Qualitäts-

niveau erreichen, kann auf Vorschlag des Leiters der Staatlichen Bauaufsicht vom Minister für Bauwesen der Titel „Betrieb der ausgezeichneten Qualitätsarbeit“ verliehen werden.

§ 10

(1) Sondergenehmigungen zur Fortführung der Produktion sind befristet zu erteilen. Sie haben Auflagen für die Fortführung der Produktion zu enthalten. Vom Antragsteller ist das Vorliegen dringender volkswirtschaftlicher Belange für das Erteilen der Sondergenehmigung nachzuweisen. Die Staatliche Bauaufsicht kann die Vorlage bestimmter Unterlagen und Angaben einschließlich der Stellungnahme des Auftraggebers fordern.

(2) Anträge auf Sondergenehmigung sind an die zuständige Staatliche Bauaufsicht zu richten. Die Zentrale Leitung der Staatlichen Bauaufsicht kann sich die Entscheidung vorbehalten.

(3) Der § 12 Abs. 2 der Verordnung gilt nicht für beim Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung anmeldspflichtige Erzeugnisse².

Zu § 13 der Verordnung:

§ 11

(1) Die Staatliche Bauaufsicht hat bei der Kontrolle der Pläne Wissenschaft und Technik sowie der Pflichtenhefte festzulegen,

- welche Forschungs-, Entwicklungs- und Rationalisierungskomplexe in die bauaufsichtliche Kontrolle einbezogen werden und für welche Themen und Leistungsstufen für die Unterlagen zur weiteren Prüfung vorzulegen sind,
- zu welchen Verteidigungen sie einzuladen ist,
- welche Arbeitsergebnisse sowie Auswertungen von Experimentalbauten vorzulegen sind.

(2) Zur Bewertung der Qualität von Bausteinen der rechnergestützten Projektierung sind der Staatlichen Bauaufsicht vollständige Dokumentationen, auf Anforderung einschließlich der Quelltexte auf Datenträger, vorzulegen.

Zu § 14 der Verordnung:

§ 12

(1) Der Investitionsauftraggeber oder der in seinem Auftrag mitwirkende Auftragnehmer hat im Zuge der Erarbeitung der Aufgabenstellung Prüfbescheide bei der Staatlichen Bauaufsicht zu beantragen. Den Anträgen sind entsprechend dem vom Investitionsauftraggeber festgelegten Inhalt der Aufgabenstellung grundsätzlich folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

- Standortbestätigung,
- Aussage über Baugrundverhältnisse,
- Vorgaben für den Investitionsaufwand, darunter Bau,
- Angaben über vorhandene Grundmittel an Gebäuden (Lagepläne, Bauzustand, Alter der Gebäude),
- Angaben über die zu schaffenden Kapazitäten durch Erneuerung, Erweiterung oder Neubau,
- Vorgaben für die bautechnische Lösung,
- Angaben über vorgesehene Importe von Projektierungs- und Bauleistungen,
- Forderungen zur Anwendung von Angebotsprojekten und wiederverwendungsfähigen Projektlösungen,

² Z. Z. gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Dezember 1987 zur Verordnung über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse — Erzeugnisanmeldung — (GBl. I Nr. 37 S. 412).

- Forderungen hinsichtlich des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, des Brandschutzes, des Umweltschutzes und der sozialistischen Landeskultur, der Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit einschließlich des Schutzes des Objektes,
- Vorgaben für die rationelle Errichtung und Nutzung der Baustelleneinrichtung,
- Angaben über spezifische Regelungen für die Vorbereitung der Investition, den Abschluß der Vorbereitung und den Zeitraum der Durchführung.

(2) Der Investitionsauftraggeber oder der in seinem Auftrag mitwirkende Auftragnehmer hat im Zuge der Vorbereitung der Grundsatzentscheidung für Bauwerke Prüfbescheide bei der Staatlichen Bauaufsicht zu beantragen, wenn nicht bei der Prüfung der Aufgabenstellung Prüfverzicht ausgesprochen worden ist. Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) in einfacher Ausfertigung

- Nachweis der Bestätigung der Aufgabenstellung,
- Standortgenehmigung, einschließlich städtebaulicher Zustimmung,
- Nachweis der Einhaltung der vorgesehenen technischen und ökonomischen Kennziffern der Aufgabenstellung,
- Angabe der vorgesehenen Projektanten und Baubetriebe,
- erforderliche Gutachten bzw. baufachliche Stellungnahmen, wie Gutachten der Gutachterstelle sowie hygienische, hydrologische, geologische und Baugrundgutachten, bergbauliche Stellungnahme;

b) in zweifacher Ausfertigung

- Lageplan mit Eintragung der vorhandenen technischen Versorgungsleitungen aller Art auf oder über dem Baugrundstück sowie der benachbarten Bebauung und Angaben zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs,
- Zeichnungen mit Angaben zur Bauweise und zur vorgesehenen technischen Versorgung der Bauwerke,
- Berechnung der Haupttragkonstruktion,
- Angaben über vorgesehene Nutzungsdauer, Nutzungsarten der Bauwerke, Einhaltung der Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, des Brandschutzes sowie des Lärmschutzes und über die durch den Produktionsprozeß möglichen Einflüsse auf die zu errichtenden und vorhandenen Bauwerke sowie auf die Umwelt,
- Nachweis über die rationelle Errichtung und Nutzung der Baustelleneinrichtung.

Mit dem Prüfbescheid ist eine Ausfertigung der Unterlagen zurückzugeben.

(3) Die im Abs. 2 Buchst. b genannten Unterlagen können nach Abstimmung mit der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht auch zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch mit dem Ausführungsprojekt, vorgelegt werden.

(4) Die Staatliche Bauaufsicht kann weitere Unterlagen fordern oder auf einen Teil der Unterlagen verzichten.

(5) Der Prüfbescheid ist innerhalb von 4 Wochen, gerechnet vom Eingang der vollständigen Unterlagen, zu erteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfzeitraum verlängert werden.

§ 13

(1) Die Staatliche Bauaufsicht unterzieht entsprechend ihren Kontrollplänen Angebotsprojekte, wiederverwendungsfähige Projektlösungen sowie Ausführungsprojekte für

- Bauwerke bei Investitionsvorhaben von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung und solche mit einem hohen technischen Schwierigkeitsgrad,

- Serienerzeugnisse,
- Experimentalbauten,
- ausgewählte Importleistungen

einer komplexen Prüfung hinsichtlich aller entscheidenden Qualitätsparameter einschließlich der Gebrauchseigenschaften und der Zuverlässigkeit der geplanten Bauwerke. Ausführungsprojekte für andere Bauwerke sind stichprobenartig zu prüfen.

(2) Ausführungsprojekte sind in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen.

(3) Der Prüfbescheid für Ausführungsprojekte ist innerhalb von 4 Wochen, gerechnet vom Eingang der geforderten Unterlagen, zu erteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfzeitraum verlängert werden. Mit dem Prüfbescheid ist eine Ausfertigung der Unterlagen zurückzugeben.

§ 14

Die für die bauaufsichtliche Kontrolle zuständige Staatliche Bauaufsicht hat geprüfte Ausführungsprojekte bis zum Ablauf des Garantiezeitraumes für das Bauwerk aufzubewahren. Zustimmungen staatlicher Organe, Baukarteiblätter und Lagepläne der Bauwerke sind nach Ablauf des Garantiezeitraumes der für den Standort zuständigen Staatlichen Bauaufsicht im Kreis zu übergeben. Diese Unterlagen sind während der Standzeit der Bauwerke aufzubewahren.

§ 15

(1) Die Staatliche Bauaufsicht prüft entsprechend ihren Kontrollplänen die Bauausführung von ausgewählten

- Bauwerken bei Investitionsvorhaben von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung und solchen mit einem hohen technischen Schwierigkeitsgrad,
- Experimentalbauten,
- Importleistungen

vom Beginn bis zur Beendigung hinsichtlich aller entscheidenden Qualitätsparameter einschließlich der Einhaltung der Festlegungen der städtebaulichen Bestätigung. Dazu können Prüfingenieure der Staatlichen Bauaufsicht auf den Baustellen stationiert werden. Die Auftraggeber haben hierfür erforderliche Arbeitsräume, Arbeitsmittel und Wohnunterkünfte zur Verfügung zu stellen. Die Auftragnehmer haben die Mitnutzung von Laboreinrichtungen zu gestatten.

(2) Bei anderen Bauwerken als denen gemäß Abs. 1 ist die Bauausführung stichprobenartig zu prüfen.

(3) Der Baubeginn ist vom Auftragnehmer mindestens 1 Woche vorher mit folgenden Angaben anzuzeigen:

- Objekt,
- Investitionsauftraggeber bzw. Rechtsträger oder Eigentümer,
- Generalauftragnehmer und Hauptauftraggeber Bau mit Angabe des verantwortlichen Bauleiters,
- Termin des Baubeginns und der geplante Bauablauf.

(4) Im Ergebnis der bauaufsichtlichen Prüfungen der Bauausführung werden Prüfbescheide erteilt. Die Prüfbescheide sind dem ausführenden Betrieb sowie dem Investitionsauftraggeber, dem Rechtsträger oder dem Eigentümer zu übergeben.

Zu § 16 der Verordnung:

§ 16

Der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Betrieb hat im Zuge der Erarbeitung der Bauunterlagen einen Prüfbescheid bei der Staatlichen Bauaufsicht zu beantragen. Dem

Antrag sind folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

- Beschreibung der Veränderung einschließlich der Veränderung von Nutz- oder Brandlasten,
- Angaben über die geplante Nutzungsänderung,
- statische Berechnung der tragenden Konstruktion,
- bauphysikalischer Nachweis für die tragende Konstruktion und die Bauhülle,
- brandschutztechnischer Nachweis.

Zu § 17 der Verordnung:

§ 17

(1) Werden vom ausländischen Auftraggeber von den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik abweichende Anforderungen an die Funktionssicherheit der Bauwerke gestellt, hat die Staatliche Bauaufsicht grundsätzlich zu prüfen, ob mit dem Projekt die in den vertraglichen Vereinbarungen enthaltenen Forderungen eingehalten sind.

(2) Für die Prüfung von im Ausland ausgeführten Bauleistungen hat der inländische Auftragnehmer der Staatlichen Bauaufsicht hierfür erforderliche Arbeitsräume, Arbeitsmittel und Wohnunterkünfte zur Verfügung zu stellen sowie die Mitnutzung von Laboreinrichtungen zu gestatten.

Zu § 18 der Verordnung:

§ 18

(1) Als ortsveränderliche Bauten gelten:

- Zelte und Tribünen für mehr als 100 Personen,
- Fahrgeschäfte, wie Karussells, Luftschaukeln, Rutsch- und Achterbahnen, Riesenräder und ähnliche Anlagen, deren Benutzung ständig einen betriebssicheren bautechnischen Zustand erfordern,
- Bauten für Wanderausstellungen mit einer Fläche über 30 m² und 3,0 m Gesamthöhe,
- Wände und Gerüste für Sichtwerbung mit einer Fläche über 15 m²,
- Fahnen- und Leitungsmaste über 6,0 m Höhe.

Baugerüste und Traglufthallen gelten nicht als ortsveränderliche Bauten.

(2) Der Prüfbescheid für ortsveränderliche Bauten ist mindestens 4 Wochen vor der ersten Nutzung der Anlage bei der für den Wohnort des Rechtsträgers oder Eigentümers zuständigen Staatlichen Bauaufsicht zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

- maßstäbliche Grundriß-, Schnitt- und Konstruktionszeichnungen, aus denen die Bauart, die verwendeten Baustoffe und der Verwendungszweck eindeutig hervorgehen,
- Einzelzeichnungen mit genauer Darstellung der tragenden Einzelteile und deren Verbindungen,
- Beschreibung der Anlage,
- Standsicherheitsberechnung,
- Ansichtszeichnungen oder Lichtbilder der Anlage.

(3) Der Prüfbescheid ist innerhalb von 4 Wochen, gerechnet vom Eingang der vollständigen Unterlagen, zu erteilen. Die Staatliche Bauaufsicht hat den für den Wohnort des Rechtsträgers oder Eigentümers zuständigen Rat des Bezirkes von dem Erteilen des Prüfbescheides zu verständigen. Mit dem Prüfbescheid ist eine Ausfertigung der Unterlagen zurückzugeben.

(4) Der Prüfbescheid gilt für 2 Jahre, unabhängig davon, ob die Anlage während dieser Zeit auf- und abgebaut wird.

(5) Der Rechtsträger oder Eigentümer hat die Anlage vor Ablauf der im Prüfbescheid festgelegten zeitlichen Begren-

zung oder wenn bauliche Veränderungen an der Anlage vorgenommen werden sollen, rechtzeitig erneut zur Prüfung anzuzeigen.

Zu § 22 der Verordnung:

§ 19

(1) Hauptamtliche Beauftragte der Staatlichen Bauaufsicht sind tätig in den Bereichen des

- Ministeriums für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau,
- Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten,
- Ministeriums für Chemische Industrie,
- Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali,
- Ministeriums für Glas- und Keramikindustrie,
- Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen,
- Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft für den VEB Zentrales Projektierungsbüro der Nahrungsgüterwirtschaft,
- Ministeriums für Leichtindustrie,
- Ministeriums für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau,
- Ministeriums für Kohle und Energie,
- Staatssekretariats für Körperkultur und Sport.

(2) Die hauptamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht unterstehen dem Generaldirektor des Kombines oder dem Direktor des Betriebes, dem sie zugeordnet sind, und dem Leiter der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht. Sie sind gegenüber dem zuständigen Leiter der Staatlichen Bauaufsicht für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Die hauptamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht haben sich bei Kontrollen von Baustellen und in Nutzung befindlichen Bauwerken mit einem Sonderausweis auszuweisen.

(3) Der Generaldirektor des Kombines oder der Direktor des Betriebes hat die personellen, materiellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine wirksame bauaufsichtliche Kontrolltätigkeit zu schaffen. Das Arbeitsrechtsverhältnis des hauptamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht ist in Übereinstimmung mit dem zuständigen Leiter der Staatlichen Bauaufsicht zu begründen oder aufzulösen.

Zu § 23 der Verordnung:

§ 20

(1) Ehrenamtliche Beauftragte der Staatlichen Bauaufsicht sind gegenüber dem zuständigen Leiter der Staatlichen Bauaufsicht für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Sie sind berechtigt, die Baustellen und in Nutzung befindlichen Bauwerke zur Durchführung bauaufsichtlicher Kontrollen zu betreten. Die ehrenamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht sind verpflichtet, sich bei bauaufsichtlichen Kontrollen mit ihrem Sonderausweis auszuweisen.

(2) Ehrenamtliche Beauftragte dürfen bauaufsichtliche Prüfungen nur für das in der Zulassungsurkunde festgelegte Prüfungsgebiet ausführen. Für ihre nebenberufliche Tätigkeit erhalten sie eine steuerfreie Vergütung von 6 M je Stunde. Mit dieser Vergütung sind alle Aufwendungen abgegolten mit Ausnahme von Fahrgeld. Der Versicherungsschutz ergibt sich aus den Rechtsvorschriften über den erweiterten Versicherungsschutz bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher Tätigkeit.

(3) Den ehrenamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht kann die Befugnis zur Prüfung, zum Erteilen der Baugenehmigung und von Prüfbescheiden vom Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Kreis wieder entzogen werden,

wenn die Voraussetzungen zur Wahrnehmung der bauaufsichtlichen Aufgaben nicht mehr gegeben sind.

Zu § 25 der Verordnung:

§ 21

(1) Die Zulassung von Leitern, Mitarbeitern und Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht setzt entsprechend ihrer Verantwortung ein hohes Staatsbewußtsein, eine mindestens dreijährige Berufspraxis und den Nachweis der Eignung in einer Zulassungsprüfung voraus. Leiter, ingenieurtechnische Mitarbeiter und hauptamtliche Beauftragte müssen außerdem einen Hoch- oder Fachschulabschluß haben. Der Leiter der Zulassungskommission kann in begründeten Fällen Ausnahmen bezüglich der Dauer der Berufspraxis zulassen.

(2) Anträge auf Zulassung sind mit folgenden Unterlagen bei der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht einzureichen:

1. Kurzbiographie des Zuzulassenden mit Darstellung der gesellschaftlichen und beruflichen Entwicklung,
2. Begründung des die Zulassung beantragenden Leiters mit Einschätzung der Eignung, Angabe der Funktion, für die der Zuzulassende vorgesehen ist, und Angabe des Spezialgebietes gemäß § 25,
3. Kopie des Diploms oder Fachschulzeugnisses.

§ 22

(1) Die Zulassungsprüfung wird durch eine Zulassungskommission abgenommen. Ihr gehören an:

1. der Leiter der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht oder ein von ihm Beauftragter als Vorsitzender,
2. Spezialisten für das Prüfungs- bzw. Spezialgebiet, die vom Vorsitzenden hinzugezogen werden.

(2) Der Vorsitzende der Zulassungskommission kann auf die Zulassungsprüfung verzichten.

(3) Das Ergebnis der Prüfung ist protokollarisch festzuhalten.

(4) Die Zugelassenen erhalten eine Zulassungsurkunde. Die Zulassung ist gebührenfrei. Sie kann Bedingungen enthalten. Die Zulassung ist an die Person des Zugelassenen gebunden.

(5) Wird dem Antrag auf Zulassung nicht stattgegeben, sind dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(6) Läßt die ablehnende Begründung eine erneute Antragstellung zu, kann diese frühestens nach Ablauf von 3 Monaten erfolgen.

§ 23

(1) Der Vorsitzende der Zulassungskommission kann die Zulassung widerrufen, wenn

1. der Zugelassene keine Gewähr mehr für richtige Kontroll- und Prüftätigkeit bietet,
2. der Zugelassene wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wurde, die ihn zur weiteren Kontrolltätigkeit in der Staatlichen Bauaufsicht ungeeignet macht, oder wenn er wegen eines schweren Verstoßes gegen die Berufspflichten nicht mehr die Eignung und Zuverlässigkeit für die Ausübung seiner Tätigkeit besitzt.

Gegen den Widerruf steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde gemäß § 32 der Verordnung zu.

(2) Sind die Gründe für den Widerruf der Zulassung nicht mehr gegeben, kann ein Antrag auf erneute Zulassung gestellt werden.

§ 24

(1) Alle Zugelassenen sind bei der zulassenden Stelle zu registrieren.

(2) Die Zulassung erlischt, wenn die Tätigkeit bei der Staatlichen Bauaufsicht als hauptamtlicher Beauftragter der Staatlichen Bauaufsicht oder als ehrenamtlicher Beauftragter der Staatlichen Bauaufsicht nicht mehr ausgeübt wird.

§ 25

(1) Die Zulassung kann für folgende Spezialgebiete ausgesprochen werden:

1. Standsicherheit,
2. Funktionssicherheit,
3. Bauausführung,
4. Flächentragwerke,
5. Anwenderprogramme der bautechnischen Projektierung.

(2) Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen kann weitere Spezialgebiete festlegen. Die Zulassung gemäß Abs. 1 Ziffern 4 und 5 setzt die Zulassung gemäß Abs. 1 Ziff. 1 voraus. Einschränkungen auf Teilbereiche, wie Straßen, Brücken, Tiefbau, Industriebau, Metallbau, können von dem Leiter der Zulassungskommission festgelegt werden.

(3) Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht in den Kreisen können als Prüfingenieure für alle bauaufsichtlichen Prüfungen ihres Zuständigkeitsbereiches zugelassen werden, wenn sie grundlegende Kenntnisse der Standsicherheit, der Funktionssicherheit und der Bauausführung nachgewiesen haben.

(4) Ehrenamtliche Beauftragte der Staatlichen Bauaufsicht können für alle bauaufsichtlichen Prüfungen entsprechend den ihnen übertragenen Befugnissen zugelassen werden, wenn sie grundlegende Kenntnisse der Standsicherheit, der Funktionssicherheit und der Bauausführung nachgewiesen haben.

(5) Die für die Spezialgebiete gemäß Abs. 1 Ziffern 1 und 2 zugelassenen Prüfingenieure können von dem zuständigen Leiter der Staatlichen Bauaufsicht auch für die Prüfung der Bauausführung und die gemäß Abs. 1 Ziff. 3 zugelassenen Prüfingenieure für die Prüfung der Standsicherheit und Funktionssicherheit einfacher Konstruktionen, Hilfskonstruktionen, Baustelleneinrichtungen u. ä. eingesetzt werden, wenn sie über die entsprechenden Spezialkenntnisse verfügen.

(6) Die bisher ausgesprochenen Zulassungen behalten Gültigkeit und werden dem Spezialgebiet gemäß Abs. 1 Ziffern 1 bis 5 entsprechend eingeordnet.

§ 26

(1) Leiter, Mitarbeiter und hauptamtliche Beauftragte der Staatlichen Bauaufsicht dürfen keine Bauvorlagen anfertigen, ausgenommen für

- eigene Bauvorhaben,
- Eigenheime,
- Bauaufgaben im Rahmen der volkswirtschaftlichen Massensinitiative und der freiwilligen Tätigkeit von Bürgern zur Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten mit den dazugehörigen baulichen Anlagen,
- Wettbewerbe.

(2) Der Leiter der übergeordneten Staatlichen Bauaufsicht kann im Rahmen der Rechtsvorschriften Ausnahmen vom Abs. 1 zulassen, wenn die ordnungs- und termingerechte Bearbeitung der Dienstobliegenheiten des Betreffenden gesichert ist.

(3) Bei den Aufgaben gemäß den Absätzen 1 und 2 und Projektierungsleistungen von ehrenamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht muß gesichert sein, daß erforderliche bauaufsichtliche Prüfungen von anderen Kadern der Staatlichen Bauaufsicht ausgeführt werden.

§ 27

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1987

Der Minister für Bauwesen
Junker

Anlage 1

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

**Baugenehmigung für Investitionen/
die Veränderung von Bauwerken**

Nr. /

1. Bezeichnung des Bauwerkes:
 - Objekt-Nr.:
 - Teilvorhaben:
 - Gesamtvorhaben:
2. Standort:
3. Auftraggeber:
4. Projektant:
5. Hauptauftragnehmer-Bau:
6. Grundsatzentscheidung vom:
7. Prüfbescheid:
 - Nr. vom:
 - zur Aufgabenstellung:
 - zur Dokumentation zur Grundsatzentscheidung:

Hiermit wird die Baugenehmigung zur Bauausführung des oben genannten Bauwerkes erteilt.

Durch diese Baugenehmigung wird die in Rechtsvorschriften oder Verträgen festgelegte Verantwortung der an der Vorbereitung, Errichtung, Veränderung oder Nutzung von Bauwerken Beteiligten nicht berührt.

Datum Stempel Unterschrift

Anlage 2

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Verteiler:
Auftraggeber
Rat
StBA Kreis

Baugenehmigung für Bevölkerungsbauwerke

Nr. /

1. Auftraggeber

Name	Vorname	Beruf
Wohnort	Straße	Haus-Nr.
2. Lage des Bauvorhabens

Ort	Straße	Haus-Nr.	Flur	Flurstück
-----	--------	----------	------	-----------
3. Bauvorhaben

Bezeichnung	geschätzte Bausumme
-------------	---------------------
4. Projektant

Name	Vorname	Beruf
------	---------	-------
5. Bauausführender

Name	Vorname	Beruf
------	---------	-------
6. Bauberater

Name	Vorname	Beruf
------	---------	-------

Hiermit wird die Baugenehmigung zur Bauausführung des oben genannten Bauwerkes erteilt.

Durch diese Baugenehmigung wird die in Rechtsvorschriften oder Verträgen festgelegte Verantwortung der an der

Vorbereitung, Errichtung, Veränderung oder Nutzung von Bauwerken Beteiligten nicht berührt.

Die Baugenehmigung ist nur in Verbindung mit der Zustimmung des Rates der Gemeinde/des Stadtbezirkes/der Stadt gemäß der Verordnung vom 8. November 1984 über Bevölkerungsbauwerke (GBl. I Nr. 36 S. 433) gültig.

Datum Stempel Unterschrift

Anordnung**über die Planung, Bereitstellung und Rückgewinnung
von Edelmetallen**

vom 22. September 1987

Aufgrund des § 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen — Edelmetallgesetz — (GBl. I Nr. 33 S. 338) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung regelt die Planung, Bilanzierung, Bereitstellung, Anforderung, Verwendung und Rückgewinnung von Edelmetallen in jedem Zustand, rein und in Legierungen sowie Salzen und Lösungen.

(2) Diese Anordnung gilt für alle Versorgungsbereiche, Fondsträger und Bedarfsträger, die edelmetallbe- und -verarbeitenden Betriebe und Einrichtungen und die Staatsbank der DDR.

(3) Für die Planung, Bereitstellung und Rückgewinnung von Edelmetallen für den Bevölkerungsbedarf gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 12. Juli 1973 zum Edelmetallgesetz (GBl. I Nr. 33 S. 340).

§ 2**Grundsätze**

(1) Edelmetalle sind nach den Grundsätzen strengster Sparsamkeit einzusetzen. Grundlage dafür sind die Rechtsvorschriften über die Gewinnung, Herstellung, Be- und Verarbeitung, den Handel mit und den Besitz und die Verwaltung von Edelmetallen sowie über die ökonomische Materialverwendung und -bilanzierung.

(2) Die Leiter der Fondsträger sind verpflichtet, ihren Bedarfsträgern wissenschaftlich-technische Aufgabenstellungen zum Einsatz von Substituten anstelle von Edelmetallen oder zur Senkung des spezifischen Edelmetallverbrauchs zu übergeben.

§ 3**Planung**

(1) Der Bedarf an Edelmetallen ist auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften über die Planung unter Anwendung technisch-ökonomisch begründeter Normen und Normative des Materialverbrauchs sowie unter Einhaltung der Einsatzbestimmungen für Edelmetalle als Feinmetall unter der entsprechenden Nummer der Erzeugnis- und Leistungsnummenklatur zu planen.

(2) Edelmetalle, die in das Erzeugnis eingehen und in diesem nachweisbar sind, sind als Grundmaterial zu planen. In allen anderen Fällen erfolgt die Planung entsprechend dem Verwendungszweck der Edelmetalle als

- Hilfsmaterial
- Investitionsverbrauch,
- sonstiger Verbrauch einschließlich Forschung und Entwicklung.

(3) Die Planung und Beantragung von Bilanzanteilen durch die Auftragnehmer von Lohnveredlungen ist nicht gestattet. Körperliche Beistellungen von Edelmetallen für Lohnveredlung bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen. Diesbezügliche Anträge sind durch die Fondsträger an das bilanzbeauftragte Organ zu richten. Für die körperliche Beistellung von Edelmetallen für den Export durch ausländische Vertragspartner gilt § 3 des Edelmetallgesetzes in Verbindung mit den vom Ministerium für Außenhandel getroffenen Festlegungen.

(4) Galvanik-Betriebe haben für den Umfang der Lohnveredlungen das Inventurergebnis vom 31. Dezember jeden Jahres dem bilanzbeauftragten Organ bis zum 20. Januar des Folgejahres mitzuteilen.

§ 4

Bedarfsanforderung

- (1) Die Bedarfsträger reichen den Quartalsbedarf für das
- I. Quartal bis 15. Oktober des Vorjahres
 - II. Quartal bis 15. Januar des laufenden Jahres
 - III. Quartal bis 15. April des laufenden Jahres
 - IV. Quartal bis 15. Juli des laufenden Jahres

beim Fondsträger ein. Die Fondsträger sind verpflichtet, diese Bedarfsanforderung nach folgenden Gesichtspunkten zu überprüfen:

- Vorliegen der Verwendungsgenehmigung oder des staatlichen Prüfbescheides,¹
- Nachweis des Bedarfs auf der Grundlage der staatlichen Aufgabe bzw. der staatlichen Planaufgabe und der Materialverbrauchsnormen,
- Höhe der Vorratslage,
- Höhe der einsatzfähigen Bestände,
- rechnerische Richtigkeit.

(2) Die Fondsträger reichen den zusammengefaßten Quartalsbedarf jeweils für das

- I. Quartal bis 24. Oktober des Vorjahres
- II. Quartal bis 24. Januar des laufenden Jahres
- III. Quartal bis 24. April des laufenden Jahres
- IV. Quartal bis 24. Juli des laufenden Jahres

beim Versorgungsbereich ein.

(3) Die Versorgungsbereiche übergeben schriftlich die Quartalsanforderungen spätestens 8 Wochen vor Quartalsbeginn an das bilanzbeauftragte Organ, VEB Bergbau- und Hüttenkombinat „Albert Funk“ Freiberg, Abteilung Bilanzierung, Straße des Friedens 8, Freiberg, 9200.

(4) Die Versorgungsbereiche haben bei der Anforderung für das II. Quartal die Einbeziehung aller Bestandsreserven in Übereinstimmung mit der Abrechnung der Kennziffern der verbraucherseitigen Materialbewegung per 31. Dezember des Vorjahres zu sichern.

(5) Für den Einsatz von Edelmetallen in Katalysatoren und Kontaktnetzen haben die Bedarfsträger die Übereinstimmung zwischen den mit Bilanzanteil beantragten Edelmetallen und den geplanten Aussonderungen der edelmetallhaltigen Katalysatoren und Kontaktnetze nachzuweisen.

§ 5

Bereitstellung

(1) Der Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali entscheidet auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern

¹ Anordnung vom 13. November 1980 über den Einsatz von Edelmetallen — Staatliche Einsatzbestimmung — (GBl. I Nr. 94 S. 346).

über die Bereitstellung der Bilanzanteile für die Versorgungsbereiche nach Quartalen. Die Bereitstellung der Bilanzanteile an die Versorgungsbereiche erfolgt 6 Wochen vor Quartalsbeginn bei gleichzeitiger Information der Edelmetallstelle der Staatsbank der DDR. Die Versorgungsbereiche haben die Quartalsbilanzanteile innerhalb 1 Woche nach Erhalt auf ihre Fondsträger aufzuschlüsseln und das bilanzbeauftragte Organ darüber zu informieren.

(2) Die Fondsträger übergeben 4 Wochen vor Quartalsbeginn den Bedarfsträgern den Bilanzanteil für Edelmetalle und der Staatsbank der DDR (Edelmetallstelle) die entsprechenden Auslieferungsanweisungen (Vordruck 1990 — 2fach). Nachträge dazu können von den Fondsträgern bis zum 5. Werktag des letzten Quartalsmonats an die Staatsbank der DDR übergeben werden. Die Auslieferungsanweisung gilt als Edelmetall-Freigabe. Die Bedarfsträger übergeben auf dieser Grundlage ihre Bestellungen über den Fondsträger dem edelmetallbe- und -verarbeitenden Betrieb bis spätestens 2 Wochen vor Quartalsbeginn. Bereits abgeschlossene Verträge sind in Übereinstimmung mit den für das jeweilige Quartal erteilten Bilanzanteilen zu bringen.

(3) Für die Rückgabe der zur materiell-technischen Sicherung der staatlichen Planaufgaben nicht erforderlichen materiellen Fonds gelten die Regelungen der Anordnung vom 21. November 1980 über Fondsrückgaben an den Staat mittels Scheck der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 35 S. 442). Bereits ausgeschriebene Auslieferungsanweisungen sind vom Fondsträger auf Vordruck 1990 bei der Staatsbank der DDR (Edelmetallstelle) in der entsprechenden Höhe zu stornieren. Die Stornierung der Bestellung oder die Aufhebung bzw. Änderung von Wirtschaftsverträgen sowie die Nichtauslastung der Bilanzanteile durch die Quartalsanforderungen berühren nicht die Pflicht zur Rückgabe des Bilanzanteils.

(4) Auf den Auslieferungsanweisungen (Vordruck 1990) sind

- die Registriernummer der Verwendungsgenehmigung oder des staatlichen Prüfbescheides,
- die 8stellige Betriebsnummer des Bedarfsträgers,
- der be- oder verarbeitende Betrieb, auf den die Edelmetallfreigabe ganz oder teilweise von der Edelmetallstelle der Staatsbank der DDR überschrieben werden soll,

anzugeben.

(5) Zur Unterzeichnung der Auslieferungsanweisungen ist nur der Personenkreis berechtigt, dessen Unterschriften vom Leiter des Fondsträgers mit Dienstsiegel bestätigt und bei der Staatsbank der DDR hinterlegt sind. Veränderungen in der Unterschriftsberechtigung sind vom Fondsträger der Staatsbank der DDR bekanntzugeben.

§ 6

Fondsgutschriften

(1) Die Edelmetallstelle der Staatsbank der DDR erteilt dem auf der Auslieferungsanweisung angegebenen edelmetallbe- und -verarbeitenden Betrieb Fondsgutschriften über die darin enthaltenen Edelmetallmengen, über die dieser für die von den Bedarfsträgern vorliegenden Bestellungen verfügen kann. Die edelmetallbe- und -verarbeitenden Betriebe sind verpflichtet, einen kontinuierlichen Nachweis über die erhaltenen Fondsgutschriften, gegliedert nach Bedarfs- und Fondsträgern, zu führen.

(2) Die Verfügungsberechtigung des edelmetallbe- und -verarbeitenden Betriebes erlischt mit dem Ablauf des letzten Quartalsmonats. Die Übertragung einer zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Verfügungsberechtigung auf das Folgequartal sowie Vorgriffe auf Guthaben des Folgequartals sind bei dem bilanzbeauftragten Organ zu beantragen und bedürfen der Zustimmung des Ministers für Erzbergbau, Metallurgie und Kali. Die edelmetallbe- und -verarbeitenden Betriebe sind verpflichtet, die von der Edelmetallstelle der Staatsbank

der DDR erteilten Fondsgutschriften an das bilanzbeauftragte Organ zurückzugeben, wenn deren Nichtauslastung feststeht.

(3) Am 31. Dezember des laufenden Planjahres verfallen alle bis zu diesem Zeitpunkt nicht ausgelasteten Bilanzanteile sowie die nicht in Anspruch genommenen Edelmetall-Freigaben. Die edelmetallbe- und -verarbeitenden Betriebe sind verpflichtet, diese nicht benötigten Edelmetall-Freigaben nach Bedarfs- und Fondsträgern dem bilanzbeauftragten Organ bekanntzugeben. Die dadurch nicht beanspruchten Edelmetalle sind in die Bilanz für das neue Jahr einzubeziehen.

§ 7

Rückgewinnung von edelmetallhaltigen Abfällen und Rückständen

(1) Die der Rückgewinnungspflicht unterliegenden edelmetallhaltigen Abfälle und Rückstände sowie nicht mehr benötigte Gegenstände aus Edelmetallen sind gemäß § 11 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 12. Juli 1973 zum Edelmetallgesetz den zur Rückgewinnung berechtigten Betrieben und Einrichtungen zuzuführen. Für Altschrott mit Edelmetallanteilen und edelmetallhaltigen Schrott gilt die Anordnung vom 11. Mai 1981 zur umfassenden Nutzung von metallischen und Feuerfest-Sekundärrohstoffen — Sekundärrohstoffanordnung (M) — (GBl. I Nr. 18 S. 238). Besteht die Möglichkeit einer volkswirtschaftlichen Nutzung ohne Durchführung einer Umarbeitung, so hat das bilanzbeauftragte Organ über den Einsatz zu entscheiden. Der Wiedereinsatz erfolgt im Rahmen der Bilanzanteile.

(2) Die Edelmetallinhalte in Abfällen und Rückständen, deren Rückgewinnung in den dazu berechtigten Betrieben und Einrichtungen möglich ist, sind durch die Anfallstellen² auf Vordruck 1841 zu planen und durch die Fondsträger dem bilanzbeauftragten Organ und dem Versorgungsbereich mit Abgabe der Bedarfsplanung für Edelmetalle, getrennt nach einzelnen Positionen, einzureichen.

(3) Die Versorgungsbereiche erhalten eine staatliche Planaufgabe für den Edelmetallinhalt in den Abfällen und Rückständen auf der Basis des Kontingentinhaltes. Sie sind verpflichtet, die beauftragten Mengen auf die nachgeordneten Fondsträger aufzuschlüsseln. Die Fondsträger nehmen die Aufgliederung auf die ihnen zugeordneten Anfallstellen vor und übergeben die staatliche Planaufgabe über das Aufkommen von edelmetallhaltigen Abfällen und Rückständen — unterteilt nach Quartalsmengen — auf Vordruck 1841 den Anfallstellen, dem bilanzbeauftragten Organ und dem Rückgewinnungsbetrieb (2fach) bis spätestens zum 15. Januar des Planjahres. Die Übergabe der staatlichen Planaufgabe ist Voraussetzung für den zwischen den Anfallstellen und dem Rückgewinnungsbetrieb abzuschließenden Vertrag über die Lieferung der Abfälle und Rückstände.

(4) Die Übernahme von Abfällen und Rückständen aus Edelmetallen, deren Rückgewinnung infolge Verbindung des Edelmetalls mit anderen Materialien noch nicht möglich ist, bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung zwischen Anfallstelle und Rückgewinnungsbetrieb. Soweit darüber keine Vereinbarung abgeschlossen wurde, sind derartige Abfälle und Rückstände dem Rückgewinnungsbetrieb mit genauer Materialbezeichnung zu melden und von der Anfallstelle einzulagern. Der Rückgewinnungsbetrieb hat unter Mitwirkung der Anfallstelle und anderer geeigneter Betriebe und Einrichtungen Untersuchungen anzustellen, um Verwertungsmöglichkeiten der Abfälle und Rückstände mit dem Ziel der Rückgewinnung des Edelmetalls zu ermitteln.

(5) Die Erfüllung der beauftragten Rücklieferungspflicht für edelmetallhaltige Abfälle und Rückstände je Versorgungsbereich ist Voraussetzung für die Bereitstellung des Bilanzanteils.

² Als Anfallstellen von edelmetallhaltigen Abfällen und Rückständen gelten: Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, staatliche und wirtschaftsleitende Organe, Genossenschaften und private Handwerker und Gewerbetreibende.

(6) Für die Planung und Rückführung von edelmetallhaltigen Abfällen und Rückständen im Gesundheitswesen gelten die mit dem Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali und dem Ministerium der Finanzen abgestimmten zweispezifischen Regelungen des Ministeriums für Gesundheitswesen.

§ 8

Abrechnung

(1) Die Abrechnung der verbraucherseitigen Materialbewegung erfolgt für die Metallinhalte als staatliche Berichterstattung entsprechend den gültigen Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(2) Der Kontingentinhalt und der Edelmetallinhalt der abgerechneten Abfälle und Rückstände wird monatlich den Versorgungsbereichen, untergliedert nach Fondsträgern, bis zum 20. Werktag des Folgemonats durch das bilanzbeauftragte Organ bekanntgegeben.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 30. Oktober 1981 über die Planung, Bereitstellung und Rückgewinnung von Edelmetallen (GBl. I Nr. 33 S. 386) außer Kraft.

Berlin, den 22. September 1987

Der Minister
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali
Dr.-Ing. Singhuber

Anordnung

über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes
sowie Brandschutzes
vom 22. September 1987

§ 1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 233 vom 27. Mai 1968 — Span- und Faserplattenindustrie — (Sonderdruck Nr. 538 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1988 in Kraft.

Berlin, den 22. September 1987

Der Minister
für Bezirksgeflehtete Industrie
und Lebensmittelindustrie
Dr. W a n g e

¹ Dafür gelten die Standards:
TGL 30 389/01 Gesundheits- und Arbeitsschutz; Brandschutz; Faser- und Spanplattenherstellung;
Sicherheitstechnische Forderungen
TGL 30 389/02 Gesundheits- und Arbeitsschutz; Brandschutz; Faser- und Spanplattenherstellung;
Arbeitsschutz- und brandschutzgerechtes Verhalten

**Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
vom 30. September 1987**

§ 1

Die Anordnung vom 10. November 1981 über den Einsatz von PVAC-Latex für Außenanstriche — Staatliche Einsatzbestimmung — (GBl. I Nr. 34 S. 402) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Berlin, den 30. September 1987

**Der Minister
für Chemische Industrie**

**I. V.: Quas
Staatssekretär**

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

P-Sonderdruck Nr. 1111/7

Anordnung Nr. 2 vom 21. September 1987 über die Erhebung einer ökonomischen Abgabe von den Genossenschaften und Betrieben der sozialistischen Landwirtschaft sowie über die Gewährung standortbezogener Zuschläge — Abgabeanordnung für Betriebe der sozialistischen Landwirtschaft —

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
Postschließfach 696, Erfurt, 5010, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.*

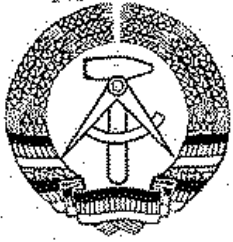
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610-62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 43 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 093

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



1987

Berlin, den 10. November 1987

Teil I Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
15. 10. 87	Zweite Durchführungsbestimmung zur Reservistenordnung	265
30. 9. 87	Anordnung über das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen	266
12. 10. 87	Anordnung Nr. 2 über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Instandhaltungsleistungen an der Landtechnik	271
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	271

Zweite Durchführungsbestimmung¹ zur Reservistenordnung vom 15. Oktober 1987

Auf der Grundlage des § 8 der Reservistenordnung vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 246) wird zur Durchsetzung des § 1 Abs. 3 der Ordnung im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit den zentralen Leitungen gesellschaftlicher Organisationen folgendes bestimmt:

§ 1

Einbeziehung der ungedienten Reservisten in die Tätigkeit der Reservistenkollektive

(1) Im Interesse der Wehrdienstvorbereitung der ungedienten Reservisten ist deren Einbeziehung in die wehrpolitische und wehrsportliche Massenarbeit der Reservistenkollektive im engen Zusammenwirken mit der GST zu fördern.

(2) Die ungedienten Reservisten können im Interesse ihrer persönlichen Vorbereitung auf den Wehrdienst an Veranstaltungen der Reservistenkollektive teilnehmen. Sie sind zu geeigneten Veranstaltungen des Reservistenkollektivs einzuladen. Ungediente Reservisten sind jedoch keine Mitglieder des Reservistenkollektivs.

§ 2

Unterstützung der wehrsportlichen Massenarbeit der GST

(1) In den Reservistenkollektiven können Wehrkampfsportaktivitäten gebildet werden.

(2) Das Wehrkampfsportaktiv besteht aus aktiven Wehrkampfsportlern, die im Interesse der Erhaltung der Kampfbereitschaft der gedienten Reservisten und weiteren Vorbereitung der ungedienten Reservisten auf den Wehrdienst die wehrsportliche Massenarbeit im engen Zusammenwirken mit

der GST organisieren. Es wird vom Stellvertreter des Leiters des Reservistenkollektivs für Wehrkampfsport geleitet.

(3) Zu den Formen der Reservistenarbeit gehören Veranstaltungen der wehrsportlichen Massenarbeit der GST im Rahmen des Wehrkampfsportes, des Schießsportes und des Militärischen Mehrkampfes sowie anderer Wehrsportarten. Sie dienen der Erhaltung militärischer und militärtechnischer Grundkenntnisse, -fähigkeiten und -fertigkeiten insbesondere im Schießen und der körperlichen Ertüchtigung sowie zur Vorbereitung der Mannschaften der Reservistenkollektive auf die Teilnahme an Sportfesten aller Art, Pokalwettkämpfen sowie Wehrspartakiaden der GST. Sie sind in enger Zusammenarbeit mit den GST-Vorständen vorzubereiten und durchzuführen und in Bereichen ohne Grundorganisationen oder Sektionen der GST in Zusammenarbeit mit den zuständigen Kreisvorständen der GST selbständig zu organisieren.

(4) Die Leitungen der Reservistenkollektive haben den Inhalt der Kampfprogramme für den Reservistenwettbewerb mit den Wettbewerbsvorhaben der Grundorganisationen bzw. Sektionen der GST ihres Bereiches abzustimmen.

(5) Die Leiter der Wehrkreiscommandos haben in ihrer Aufgabenstellung zum Reservistenwettbewerb die Wettbewerbsvorhaben des Kreisvorstandes der GST zu berücksichtigen.

(6) Die Leiter von Betrieben und Einrichtungen haben

a) die Durchführung des Wehrkampfsportes und anderer wehrsportlicher Aktivitäten der gedienten und ungedienten Reservisten zu fördern;

b) darauf Einfluß zu nehmen, daß sich die ungedienten Reservisten an geeigneten Veranstaltungen der Reservistenkollektive sowie an Maßnahmen der wehrsportlichen Massenarbeit aktiv beteiligen;

c) zu sichern, daß die Reservistenleitungen und GST-Vorstände die erforderlichen personellen Angaben zur Führung der Reservistenarbeit und zur Einbeziehung der ungedienten Reservisten in den Wehrsport der GST von den Personal- bzw. Kaderabteilungen erhalten.

¹ Erste Durchführungsbestimmung vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 246)

§ 3

**Auszeichnung von Reservistenkollektiven
mit Ehrennamen**

Die Auszeichnung von Reservistenkollektiven mit einem Ehrennamen erfolgt nach den Grundsätzen der Traditionspflegeordnung des Ministers für Nationale Verteidigung.

§ 4

Versicherungsschutz und Geheimhaltung

Die Festlegungen des § 17 über den Versicherungsschutz und des § 18 über die Geheimhaltung in der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. März 1982 zur Reservistenordnung gelten auch für die ungedienten Reservisten, sofern sie an der Reservistenarbeit teilnehmen.

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Dezember 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 5 Ziff. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. März 1982 zur Reservistenordnung (GBL I Nr. 12 S. 248) außer Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1987

**Der Minister
für Nationale Verteidigung**
K e b l e r
Armeegeneral

Anordnung**über das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen
vom 30. September 1987**

Auf der Grundlage des § 12 Abs. 7 der Verordnung vom 14. Januar 1970 über das Statut der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBL II Nr. 11 S. 57) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Bildung, die Aufgaben, die Einsatzbereitschaft und das Zusammenwirken der Grubenwehren und Gasschutzwehren (im folgenden Wehren genannt), die Anforderungen an die Einsatzbereitschaft des Systems zur Rettung eingeschlossener Bergleute mittels Bohrtechnik (im folgenden Rettungsbohrsystem genannt) sowie die Organisation der Selbstretterwirtschaft.

(2) Diese Anordnung gilt für

- a) die Wehrmitglieber,
- b) Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen (im folgenden Betriebe genannt), die
 - untertägige Arbeiten zur Auffahrung von Grubenbauen und zur Gewinnung mineralischer Rohstoffe,
 - übertägige Arbeiten zur Gewinnung von Erdöl und Erdgas sowie Arbeiten zu deren Fortleitung,
 - Arbeiten zur unterirdischen behälterlosen Speicherung von Gasen und Flüssigkeiten,
 - bergtechnische Arbeiten zur Erkundung, Errichtung und zum Betrieb von unterirdischen Deponien,

— Arbeiten zur Sicherung und Verwahrung untertägiger stillgelegter bergbaulicher Anlagen

durchführen, sowie für Betriebe, die Kohleveredlungsanlagen, Aufbereitungsanlagen oder Kalifabriken, in denen technologisch bedingte Gefahren durch gesundheitsgefährdende Gase und Dämpfe, Sauerstoffmangel oder explosive Gasmische auftreten können, betreiben und die der staatlichen Bergaufsicht unterliegen.

(3) Diese Anordnung gilt auch für Betriebe, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Rettungsbohrsystem beauftragt sind, und für Bedarfsträger im Rettungsbohrsystem.

(4) Diese Anordnung gilt auch für Hersteller und Importeure von Atemschutzmitteln für Wehren und von Selbstrettern, soweit für diese Rechte und Pflichten geregelt sind.

(5) Staatsorgane, die die im Abs. 3 genannten Arbeiten durchführen, Anlagen oder Fabriken gemäß Abs. 2 betreiben oder Aufgaben gemäß Abs. 3 wahrzunehmen haben, gelten als Betriebe im Sinne dieser Anordnung.

(6) Nachstehend werden die Generaldirektoren der Kombinate, Direktoren der Betriebe, Leiter der Einrichtungen, Vorsitzenden der Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen als Betriebsleiter bezeichnet.

(7) Die Anordnung gilt auch für die Zentralstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen (im folgenden Zentralstelle genannt), soweit für diese Rechte und Pflichten geregelt sind.

(8) Über den Umfang der Anwendung dieser Anordnung in weiteren Betrieben und Staatsorganen sowie in Betrieben gemäß Abs. 2 Buchst. b 4. Anstrich, in denen die Zentralstelle auf der Grundlage ihres Statutes tätig wird, entscheidet der Leiter der Zentralstelle in Abhängigkeit von den möglichen Gefährdungen und den betrieblichen Bedingungen.

§ 2

Grundsätze und Begriffe

(1) Hauptbestandteile des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens sind die Gruben- und Gasschutzwehren, das Rettungsbohrsystem und die Selbstretterwirtschaft.

(2) Der Einsatz von Gruben- und Gasschutzwehren sowie des Rettungsbohrsystems hat zum Ziel,

- a) Menschen zu retten,
- b) Verletzte zu bergen,
- c) Havarien zu bekämpfen und deren Auswirkungen zu vermindern.

(3) In Ausnahmefällen kann der Betriebsleiter die Wehr für Aufgaben zur Sicherung und Aufrechterhaltung der Produktion einsetzen, wenn die Benutzung von Atemschutzmitteln dafür zwingend erforderlich ist und die Absicherung der Aufgaben gemäß Abs. 2 dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(4) Die Selbstretterwirtschaft umfaßt die Entnahme oder Ausgabe, Rückgabe, Lagerung, Stationierung, Instandhaltung und Beseitigung, die Beschaffung und Reservehaltung sowie die Organisation des ordnungsgemäßen Umganges mit den zum Schutz der Werkstätten durch den Betrieb bereitzustellenden Atemschutzmitteln, die der Selbstrettung der Werkstätten dienen (im folgenden Selbstretter genannt).

§ 3

Allgemeine Festlegungen

(1) Die Wehren sind betriebliche Formationen.

(2) Die Mitarbeit in den Wehren beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und ist ein gesellschaftlich anzuerkennender Beitrag zum Schutz der Gesundheit und des Lebens der Werkstätten.

(3) Die Zugehörigkeit zur Wehr erfordert eine hohe Einsatzbereitschaft, eine bewußte Disziplin sowie die Bereitschaft, sich zu qualifizieren und ständig weiterzubilden.

(4) Die Wehrmitglieder haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, den Weisungen ihrer Vorgesetzten Folge zu leisten und vorbildlich zusammenzuarbeiten.

§ 4

Bildung der Wehren

(1) Die Betriebe gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. b haben eine Grubenwehr oder Gasschutzwehr zu bilden.

(2) Die Grubenwehr hat mindestens aus folgenden Wehrmitgliedern zu bestehen:

- 4 Oberführern (davon 1 Leiter der Wehr),
- 4 Atemschutzgerätewarten,
- 5 Gruppenführern,
- 7 Wehrmännern.

(3) Die Gasschutzwehr hat mindestens aus folgenden Wehrmitgliedern zu bestehen:

- 3 Oberführern (davon 1 Leiter der Wehr),
- 3 Atemschutzgerätewarten,
- 4 Gruppenführern,
- 4 Wehrmännern.

(4) Die Wehren gliedern sich in Gruppen. Die Gruppen der Grubenwehren setzen sich in der Regel aus 1 Gruppenführer und 4 Wehrmännern, die Gruppen der Gasschutzwehren in der Regel aus 1 Gruppenführer und 2 Wehrmännern zusammen.

(5) Die Betriebsleiter haben unter Berücksichtigung der möglichen Gefährdungen und der betrieblichen Erfordernisse die Stärke, Zusammensetzung und Leitung der Wehren sowie die Bildung von Spezialistengruppen in Abstimmung mit dem jeweiligen Generaldirektor bzw. übergeordneten Leiter festzulegen. Diese Festlegungen bedürfen der Zustimmung der Zentralstelle.

(6) In Betrieben, in denen sowohl eine Grubenwehr als auch eine Gasschutzwehr erforderlich sind, können mit Zustimmung des Leiters der Zentralstelle die Aufgaben der Gasschutzwehr von der Grubenwehr wahrgenommen werden.

(7) Die Bildung gemeinsamer Wehren aus geeigneten Werkträgern mehrerer Betriebe ist in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Leiters der Zentralstelle möglich.

(8) In begründeten Ausnahmefällen können Betriebe durch den Leiter der Zentralstelle von der Bildung einer Wehr befreit werden, wenn sie für die Wahrnehmung der Aufgaben einer Wehr gemäß § 2 Abs. 2 Hilfeleistungsverträge abgeschlossen haben.

§ 5

Leitung der Wehren

(1) Die Leitung der Wehr ist einem Oberführer zu übertragen, der im Besitz eines gültigen Berechtigungsnachweises gemäß § 16 Abs. 1 ist.

(2) Der Leiter der Wehr trägt die Verantwortung für den Einsatz, die Ausbildung und die Ausrüstung der Wehr. Im Rahmen dieser Aufgaben ist er den Wehrmitgliedern gegenüber weisungsberechtigt.

(3) Die Oberführer haben sich ständig aktuelle Kenntnisse über die spezifischen betrieblichen Bedingungen in Vorbereitung und zur Durchführung von Einsätzen der Wehr zu verschaffen.

§ 6

Wehrmitglieder

(1) Die Mitarbeit in den Wehren kann haupt- oder nebenamtlich ausgeübt werden.

(2) Die Funktion des Leiters der Wehr und mindestens eines Atemschutzgerätewartes einer Wehr sind hauptamtlich auszuüben und als Arbeitsaufgabe im Arbeitsvertrag zu vereinbaren. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Funk-

tion mit Zustimmung des Leiters der Zentralstelle nebenamtlich ausgeübt werden.

(3) Über die nebenamtliche Tätigkeit in der Wehr ist zwischen dem Betrieb und dem Werkträgern auf der Grundlage der arbeitsrechtlichen Bestimmungen eine schriftliche Vereinbarung zum Arbeitsvertrag abzuschließen. Die nebenamtliche Tätigkeit in der Wehr ist Bestandteil des Arbeitsverhältnisses des Werkträgern.

(4) Die Betriebe sind verpflichtet, für die Wehrmitglieder gegen die Folgen von Unfällen, die sie bei Einsätzen und praktischen Übungen erleiden, eine zusätzliche Unfallversicherung nach den zwischen der Staatlichen Versicherung der DDR und der Obersten Bergbehörde abgestimmten Grundsätzen zu vereinbaren.

(5) Oberführer müssen eine abgeschlossene Fach- oder Hochschulausbildung besitzen. Gruppenführer sollten leitende Mitarbeiter und Atemschutzgerätewarte müssen geeignete Facharbeiter sein.

(6) Die Gruppenführer tragen im Rahmen der Einsätze und Übungen der Wehr für die Sicherheit ihrer Gruppe und für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung und sind innerhalb ihrer Gruppe weisungsberechtigt.

(7) Die Atemschutzgerätewarte haben die Aufgabe, die Atemschutzmittel und sonstigen Ausrüstungen der Wehr stets in einem funktionstüchtigen und einsatzbereiten Zustand zu halten.

§ 7

Zugehörigkeit

(1) Für die Zugehörigkeit zur Wehr gelten die arbeitsrechtlichen Bestimmungen und die Bestimmungen dieser Anordnung.

- (2) Mitglieder der Wehren können Werkträgern sein, die
- a) eine Grundausbildung im Grubenrettungs- und Gasschutzwesen mit Erfolg abgeschlossen haben,
 - b) mit den betrieblichen Bedingungen vertraut sind,
 - c) entsprechend den Bestimmungen über arbeitsmedizinische Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen ihre körperliche, gesundheitliche und geistige Eignung durch eine ärztliche Untersuchung nachgewiesen und
 - d) als Mitglieder der Grubenwehr das 19. Lebensjahr vollendet und das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben oder
 - e) als Mitglieder der Gasschutzwehr das 19. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

(3) Den Wehrmitgliedern ist bei der Aufnahme in die Wehr ein von der Zentralstelle herausgegebener Ausweis auszuhändigen.

(4) Die hauptamtlich tätigen Oberführer und Atemschutzgerätewarte können in begründeten Fällen mit Zustimmung des Leiters der Zentralstelle ihre Funktion in den Grubenwehren bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres und in den Gasschutzwehren bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres weiter ausüben.

(5) Bei schuldhafter Pflichtverletzung oder schwerwiegenden Disziplinverstößen können Wehrmitglieder durch den Betriebsleiter mit vorheriger Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung aus der Wehr ausgeschlossen werden.

§ 8

Rettungsstellen, Stützpunkte, Übungsobjekte

(1) Zur Durchführung der Aufgaben der Wehren haben die Betriebe Rettungsstellen und bei Erfordernis Stützpunkte gemäß den dazu getroffenen Festlegungen einzurichten und

¹ Z. Z. gilt die Anweisung vom 19. Dezember 1973 über die Einrichtung von Rettungsstellen der Gruben- und Gasschutzwehren (Sonderdruck der Zentralstelle).

auszustatten. Für die praktische Ausbildung der Wehrmitglieder sind geeignete Übungsobjekte zu errichten und den Wehren zur Verfügung zu stellen.

(2) Betriebe, die gemäß § 4 Abs. 7 eine gemeinsame Wehr unterhalten, haben eine Rettungsstelle sowie bei Erfordernis Stützpunkte einzurichten und auszustatten. Die gemeinsame Nutzung eines Übungsobjektes gemäß Abs. 1 ist statthaft.

(3) Das zweckentfremdete Benutzen von Einrichtungen und Ausrüstungen der Wehren sowie das Betreten von Rettungsstellen, Stützpunkten und Übungsobjekten durch Unbefugte ist nicht gestattet.

§ 9

Materielle Sicherstellung

(1) Die Betriebe haben ihren Wehren die erforderlichen Atemschutzmittel und sonstigen Ausrüstungen, Materialien und Hilfsmittel zur Durchführung von Rettungswerken sowie für die Verhinderung und Bekämpfung von Havarien in ausreichender Menge nach den betrieblichen Erfordernissen und den dazu getroffenen Festlegungen² zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Wehren dürfen nur die von der Zentralstelle zugelassenen Atemschutzmittel benutzen.

(3) Die Hersteller und Importeure von Atemschutzmitteln für Wehren und von Selbstrettern haben den Erfordernissen des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens und den Auflagen und Zulassungsbedingungen der Zentralstelle entsprechende Atemschutzmittel und Selbstretter bereitzustellen und deren ständige Vervollkommnung und technische Weiterentwicklung zu sichern.

(4) Die Kombinate haben auf der Grundlage von Verträgen mit den Herstellerbetrieben von Atemschutzmitteln Vertragswerkstätten für die Durchführung festgelegter Durchsichten, Revisionen und spezieller Reparaturen der Teile von Atemschutzmitteln zu unterhalten.

§ 10

Einsatzbereitschaft und Alarmierung

(1) Die Betriebe haben die ständige Einsatzbereitschaft der Wehren zu gewährleisten. Bei Erfordernis sind Bereitschaftsdienste zu organisieren. Die Einsatzbereitschaft der Wehren ist jährlich mindestens einmal durch einen praxisnahen Übungsalarm zu überprüfen.

(2) Die Wehrmitglieder sind zur planmäßigen Ableistung der Bereitschaftsdienste verpflichtet und haben sich im Alarmierungsfall sofort zu den festgelegten Stell- bzw. Sammelplätzen zu begeben.

(3) Für die Alarmierung der Wehren sind wirkungsvolle Alarmierungsmittel und zweckmäßige Alarmierungsmethoden anzuwenden. Den Wehren sind die erforderlichen Transport- bzw. Einsatzfahrzeuge zur Verfügung zu stellen.

§ 11

Einsatzdurchführung

(1) Die Wehrmitglieder sind verpflichtet, an Einsätzen im eigenen Betrieb und bei Notwendigkeit in fremden Betrieben teilzunehmen.

(2) Die Alarmierung der Wehrmitglieder ist durch den Betriebsleiter oder einen von ihm beauftragten leitenden Mitarbeiter zu veranlassen.

(3) Den Auftrag für den Einsatz der Wehr hat der Betriebsleiter oder ein von ihm beauftragter leitender Mitarbeiter (Einsatzleiter) an den Oberführer zu erteilen.

(4) Zur Abwendung von Gefahren bzw. Durchführung von Rettungswerken kann der Einsatzleiter bis zum Eintreffen des

² Z. Z. gilt die Anweisung vom 20. Dezember 1973 über die Ausrüstungen der Grubenwehren und Gasschutzwehren (Sonderdruck der Zentralstelle).

Oberführers den Auftrag unmittelbar einem Gruppenführer erteilen.

(5) Bei Einsätzen der Wehren, die die Benutzung von Regenerationsgeräten, Wärmestrahlschutzanzügen, Gasschutzanzügen oder Kühlbekleidung bedingen, sowie bei Übungen unter erschwerten klimatischen Bedingungen, ist eine ärztliche Betreuung zu gewährleisten.

(6) Einsätze der Wehren haben gemäß den dazu getroffenen Festlegungen³ und grundsätzlich nach Rahmentechnologien zu erfolgen.

(7) Die Rahmentechnologien gemäß Abs. 6 sind durch den Betriebsleiter oder, soweit die Rahmentechnologien in mehreren Betrieben zur Anwendung kommen, durch den übergeordneten Leiter zu bestätigen.

(8) Der Einsatzleiter ist berechtigt, bei der Einsatzdurchführung operative Abweichungen zu den in den Absätzen 6 und 7 genannten Forderungen festzulegen, soweit dies die besonderen Bedingungen des Einsatzes erforderlich machen.

§ 12

Hilfeleistung

(1) Betriebe, die eine Wehr besitzen, sind bei Hilfeersuchen anderer Betriebe oder auf Anforderung der Zentralstelle verpflichtet, diesen im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Rettung und Bergung von Menschen sowie bei der Bekämpfung von Havarien Hilfe zu leisten.

(2) Zur Organisation der Hilfeleistung in anderen Betrieben sind, insbesondere wenn

- die Wehr in Betrieben, die über keine eigene Wehr verfügen, zum Einsatz kommen soll,
- die gegenseitige Hilfeleistung von Wehren benachbarter Betriebe Bestandteil der Einsatzdokumente werden soll oder
- die Hilfeleistung sich auf spezielle Aufgaben bei der Einsatzdurchführung beziehen soll,

Hilfeleistungsverträge zwischen den beteiligten Betrieben abzuschließen.

(3) In die Hilfeleistungsverträge sind insbesondere Festlegungen aufzunehmen, die die allseitige Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 beim notwendigen Einsatz der hilfeleistenden Wehr gewährleisten, wie zur

- Bereitstellung und zum Abruf der zur Einsatzdurchführung erforderlichen Kräfte und Mittel,
- Information des hilfesuchenden Betriebes an den hilfeleistenden Betrieb über technisch-technologische Veränderungen des Betriebsregimes, die auf den Einsatz der Wehr Einfluß haben können,
- Bereitstellung ortskundiger Werkstätiger durch den hilfesuchenden Betrieb beim Einsatz der hilfeleistenden Wehr,
- betriebsspezifischen Weiterbildung der Oberführer der hilfeleistenden Wehr,
- Finanzierung der Hilfeleistung durch den hilfesuchenden Betrieb.

§ 13

Grubenwehrtaucher

Für die Spezialistengruppe Grubenwehrtaucher finden neben den Bestimmungen dieser Anordnung die Rechtsvorschriften über das Taucherwesen⁴ Anwendung.

³ Z. Z. gilt die Anweisung vom 14. März 1982 zur Durchführung von Einsätzen der Grubenwehren und Gasschutzwehren (Sonderdruck der Zentralstelle).

⁴ Z. Z. gelten:
- Anordnung vom 14. April 1986 über das Taucherwesen in der Deutschen Demokratischen Republik — Taucheranordnung — (DBL I Nr. 19 S. 241).
- Standard TGL 90 578 — Gesundheits- und Arbeitsschutz: Einsatz von Tauchern; Allgemeine Festlegungen.
- Standard TGL 90 596 — Gesundheits- und Arbeitsschutz: Taucherausrüstung und -hilfseinrichtungen; Allgemeine Festlegungen.

§ 14

Meldungen

(1) Einsätze der Wehr zur Durchführung von Rettungswerten und zur Bekämpfung von Havarien sowie Unfälle und Vorkommnisse bei der Benutzung von Atemschutzgeräten sind der Zentralstelle sofort zu melden.

(2) Für Meldungen gemäß Abs. 1 sowie für Meldungen über Einsätze der Wehr gemäß § 2 Abs. 3 gelten die dazu von der Zentralstelle getroffenen Festlegungen³.

(3) Atemschutzmittel, mit denen Vorkommnisse bei der Benutzung eintraten, sind sofort durch den Oberführer für die Überprüfung durch die Zentralstelle gemäß den dazu getroffenen Festlegungen³ sicherzustellen.

§ 15

Aus- und Weiterbildung der Wehrmitglieder

(1) Die Betriebe haben die Aus- und Weiterbildung der Wehrmitglieder gemäß den dazu getroffenen Festlegungen³ durchzuführen. Die Ausbildung umfaßt die theoretischen Unterweisungen und praktischen Übungen.

(2) Die Wehrmitglieder sind verpflichtet, an der Aus- und Weiterbildung regelmäßig teilzunehmen. Die Betriebsleiter haben dafür die Voraussetzungen zu schaffen.

(3) Die Wehrmitglieder müssen jährlich mindestens 6 praktische Übungen mit den zum Einsatz kommenden Atemschutzmitteln ableisten.

(4) Grubenwehrmitglieder, die gemäß § 4 Abs. 6 Aufgaben der Gasschutzwehr wahrnehmen, haben zusätzlich zu den Übungen gemäß Abs. 3 mindestens 2 praktische Übungen mit den für die Gasschutzwehr einzusetzenden Atemschutzmitteln abzuleisten und sind in den praktischen Übungen und in der theoretischen Ausbildung mit den entsprechenden betriebspezifischen und technologischen Bedingungen vertraut zu machen.

(5) Die praktischen Übungen sind gleichmäßig auf das ganze Jahr zu verteilen. Unterbrochene und vorzeitig beendete Übungen sind zu wiederholen.

(6) Einsätze der Wehrmitglieder mit Atemschutzmitteln können als praktische Übungen angerechnet werden, wenn die Benutzungsdauer der verwendeten Atemschutzmittel der geplanten Zeitdauer einer Geräteübung entspricht.

(7) Für die Aus- und Weiterbildung der Wehrmitglieder ist jeweils eine Schicht zu verwenden. Nebenamtliche Mitglieder der Grubenwehr haben darüber hinaus jährlich an einem 5tägigen Lehrgang teilzunehmen.

(8) Mitglieder der Gasschutzwehr haben jährlich mindestens 30 Stunden theoretische Ausbildung zu absolvieren.

(9) Die Aus- und Weiterbildung der hauptamtlichen Wehrmitglieder hat nach speziellen — vom Leiter der Wehr ausarbeitenden — Ausbildungsplänen zu erfolgen.

(10) Die Aus- und Weiterbildung im Rahmen der Zivilverteidigung hat für die Wehrmitglieder nach den Ausbildungsplänen und unter Beachtung der betrieblichen Erfordernisse zu erfolgen.

§ 16

Qualifizierung durch die Zentralstelle

(1) Oberführer, Atemschutzgerätewarte und Leiter der Selbstretterwirtschaft müssen vor Übernahme der Funktion an einem Grundausbildungslehrgang der Zentralstelle erfolgreich teilgenommen haben und im Besitz des hierfür von der Zentralstelle zu übergebenden Berechtigungsnachweises sein.

³ Z. Z. gilt die Anweisung vom 28. Dezember 1973 über die Ausbildung der Mitglieder der Grubenwehren und Gasschutzwehren (Sonderdruck der Zentralstelle).

(2) Oberführer, Atemschutzgerätewarte und Leiter der Selbstretterwirtschaft haben an den Weiterbildungslehrgängen der Zentralstelle teilzunehmen.

(3) Die Betriebe sind verpflichtet, die Oberführer, Atemschutzgerätewarte und Leiter der Selbstretterwirtschaft zu den Grundausbildungs- und Weiterbildungslehrgängen sowie zur Teilnahme an Erfahrungsaustauschen in die Zentralstelle zu delegieren und die dafür erhobenen Gebühren zu entrichten.

Entlohnung und Anerkennung

§ 17

(1) Die Entlohnung der Wehrmitglieder für die Tätigkeit in den Wehren hat gemäß der abgeschlossenen Vereinbarung zwischen der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften Bergbau-Energie und Wismut zu erfolgen.

(2) Durch die Betriebsleiter sind besondere Leistungen im Grubenrettungs- und Gasschutzwesen zu würdigen.

§ 18

(1) Die Wehrmitglieder sind berechtigt, entsprechend ihrer Zugehörigkeit zur Wehr das Gruben- oder Gasschutzwehrabzeichen sowie einen Ärmelstreifen am linken Unterarm des Bergmannsehrenkleides zu tragen.

(2) Der Ärmelstreifen gemäß Abs. 1 ist ein 25 mm breites Band mit der silberfarbenen Inschrift „GRUBENWEHR“ oder „GASSCHUTZWEHR“. Das Band wird von 2 silberfarbenen Streifen begrenzt.

(3) Das Wehrabzeichen gemäß Abs. 1 ist rund, der Durchmesser beträgt 10 mm und zeigt auf gelbem Grund 3 rote Flammen. Am Rand der unteren Hälfte trägt es die Inschrift „GRUBENWEHR“ bzw. „GASSCHUTZWEHR“. Auf der oberen Hälfte trägt es für die Grubenwehr das schwarzfarbene Symbol Schlägel und Eisen.

(4) Die Mitarbeiter der Zentralstelle gemäß § 20 sind berechtigt, am linken Unterarm des Bergmannsehrenkleides einen Ärmelstreifen zu tragen. Dieser Ärmelstreifen ist ein 25 mm breites Band mit der goldfarbenen Inschrift „ZENTRALSTELLE FÜR DAS GRUBENRETTUNGS- UND GASSCHUTZWESEN“. Das Band wird von 2 goldfarbenen Streifen begrenzt.

§ 19

(1) Für langjährige Mitgliedschaft in der Wehr verleiht der Leiter der Zentralstelle das „Abzeichen für treue Dienste“ nach

5 Jahren Mitgliedschaft in der Stufe Bronze,

10 Jahren Mitgliedschaft in der Stufe Silber,

15 Jahren Mitgliedschaft in der Stufe Gold.

(2) Das „Abzeichen für treue Dienste“ ist gemäß § 18 Abs. 3 gestaltet und hat zusätzlich einen 2 mm breiten bronze-, silber- oder goldfarbenen Lorbeerkranz.

(3) Die Betriebe haben die gemäß Abs. 1 zu würdigenden Wehrmitglieder rechtzeitig der Zentralstelle mitzuteilen.

(4) In Verbindung mit der Verleihung des „Abzeichens für treue Dienste“ hat der Betrieb, dem das Wehrmitglied angehört, Prämien in Höhe von mindestens

300 M bei der Stufe Bronze,

400 M bei der Stufe Silber,

600 M bei der Stufe Gold und jeweils nach weiteren 5 Jahren Mitgliedschaft

zu gewähren. Einzelheiten hierzu sind betrieblich zu regeln.

§ 20

Die in den §§ 17, 18 und 19 getroffenen Festlegungen gelten für den Leiter, die Inspektoren und die Atemschutzgerätetechniker der Zentralstelle entsprechend.

§ 21

Rettungsbohrsystem

(1) Betriebe gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. b 1., 4. und 5. Anstrich sind verpflichtet, die Anwendung des Rettungsbohrsystems in Abstimmung mit der Zentralstelle zu prüfen und sich bei vorliegender Anwendbarkeit bei der Zentralstelle als Bedarfsträger im Rettungsbohrsystem registrieren zu lassen.

(2) Betriebe, die

a) zur Gewährleistung des Rettungsbohrsystems mit Bohrarbeiten von über bzw. unter Tage beauftragt und bei der Zentralstelle registriert sind (im folgenden Rettungsbohrbetriebe genannt), oder

b) als Bedarfsträger über geeignete Bohrtechnik zur Durchführung von Rettungsbohrungen verfügen,

haben die personellen und technisch-organisatorischen Voraussetzungen für die Einsatzbereitschaft des Rettungsbohrsystems sowie für die Leitung und Durchführung von Rettungsbohrungen umfassend zu schaffen und entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt weiterzuentwickeln.

(3) Bedarfsträger, die nicht über geeignete Bohrtechnik verfügen, haben Hilfeleistungsverträge mit einem Rettungsbohrbetrieb abzuschließen.

(4) In den Hilfeleistungsverträgen gemäß Abs. 3 sind insbesondere die Pflichten

a) des Bedarfsträgers zur Schaffung optimaler Bedingungen für den Einsatz der Rettungsbohrtechnik und

b) des hilfeleistenden Betriebes für die qualitätsgerechte Durchführung des Rettungswerkes

zu regeln.

(5) Rettungsbohrbetriebe, die mit Bohrarbeiten im Rettungsbohrsystem beauftragt sind, haben zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung im Rahmen des Rettungsbohrsystems mit allen Kooperationspartnern, die bei der Durchführung von Rettungsbohrungen zusammenwirken, Vereinbarungen abzuschließen.

(6) Die Betriebsleiter der Rettungsbohrbetriebe haben zur Wahrnehmung der Aufgaben der Betriebe im Rettungsbohrsystem einen leitenden Mitarbeiter als Leiter des Rettungsbohrsystems einzusetzen.

(7) Die leitenden Mitarbeiter und Spezialisten im Rettungsbohrbetrieb sind jährlich durch den Leiter des Rettungsbohrsystems in Abstimmung mit der Zentralstelle zu qualifizieren und zu belehren.

(8) Für die Organisation und den Einsatz des Rettungsbohrsystems gelten die dazu getroffenen Festlegungen⁶. Für die im Rettungsbohrsystem zur Anwendung kommenden Rahmentechnologien sowie für die Berichterstattung gelten die Festlegungen gemäß § 11 Absätze 6 bis 8.

§ 22

Selbstretterwirtschaft

(1) Der Betrieb hat den Werkträgern Selbstretter gemäß den dazu getroffenen Festlegungen⁷ zur Verfügung zu stellen, die funktionssicher sind und hinsichtlich ihrer Schutzwirkung den Erfordernissen des jeweiligen Arbeitsplatzes entsprechen.

(2) Die Selbstretterwirtschaft ist gemäß den dazu getroffenen Festlegungen⁸ zu organisieren.

⁶ Z. Z. gilt die Anweisung Nr. 3/87 vom 1. September 1987 über das System zur Rettung eingeschlossener Bergleute mittels Bohrtechnik - Rettungsbohrsystem - (Sonderdruck der Zentralstelle).

⁷ Z. Z. gilt die Anweisung Nr. 2/87 vom 19. Mai 1987 zur Selbstrettung unter Tage (Sonderdruck der Obersten Bergbehörde).

⁸ Z. Z. gilt die Anweisung Nr. 1/81 vom 24. Juli 1981 über die Selbstretterwirtschaft im Bergbau (Sonderdruck der Zentralstelle).

(3) Der Betriebsleiter hat für die Durchführung der Selbstretterwirtschaft einen leitenden Mitarbeiter als Leiter der Selbstretterwirtschaft und für die Instandhaltung der Selbstretter Selbstretterwarte sowie bei Erfordernis Hilfskräfte einzusetzen.

(4) Als Leiter der Selbstretterwirtschaft darf nur eingesetzt werden, wer an einem Qualifizierungslehrgang gemäß § 16 Abs. 1 erfolgreich teilgenommen hat und im Besitz eines entsprechenden Berechtigungsnachweises ist.

(5) Die Qualifizierung der Selbstretterwarte und Hilfskräfte hat durch die Leiter der Selbstretterwirtschaft zu erfolgen.

(6) Die Ausbildung der Werkträgern im Umgang mit den Selbstrettern hat durch den Betrieb nach Standard TGL 30 970 und den Benutzungsanweisungen der Herstellerbetriebe zu erfolgen.

(7) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Selbstretterwirtschaft gemäß Abs. 2 haben die Betriebe geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

(8) Die Beschaffung der Selbstretter hat so zu erfolgen, daß die Ausrüstung der Werkträgern mit Selbstrettern und der planmäßige Austausch der Selbstretter gewährleistet sind.

(9) Für Art und Umfang der Ausrüstung der Betriebe mit Selbstrettern gelten die dazu getroffenen Festlegungen⁹.

§ 23

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer als Verantwortlicher entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig

a) der Pflicht zur Meldung über Einsätze der Wehr gemäß § 14 Abs. 1 und zur Sicherstellung der Atemschutzmittel gemäß § 14 Abs. 3 nicht nachkommt,

b) die Bildung der Wehr gemäß § 4 Abs. 1 nicht vornimmt und keine Festlegungen zur Aufrechterhaltung der Wehren gemäß § 4 Abs. 5 trifft,

c) die Einsatzbereitschaft und Schlagkraft der Wehr gemäß § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 7, § 9 Abs. 1 Satz 1, § 9 Absätze 1 bis 3, § 10 Abs. 1, § 11 Absätze 5 und 6 gefährdet oder nicht gewährleistet,

d) das Rettungsbohrsystem nicht gemäß § 21 Absätze 1 bis 3, 5 und 6 und die Selbstretterwirtschaft nicht gemäß § 22 Absätze 1, 3, 4 und 8 organisiert und aufrechterhält,

e) den zur Konkretisierung dieser Anordnung erlassenen schriftlichen Anweisungen des Leiters der Zentralstelle oder den Verfügungen des Leiters oder der Inspektoren der Zentralstelle zuwiderhandelt,

kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich

a) Einrichtungen, Mittel oder Geräte, die den Wehren dienen, beschädigt, entfernt, mißbräuchlich benutzt oder ihre Benutzung auf andere Art und Weise erschwert oder verhindert, unberechtigt Rettungsstellen betritt oder

b) Kontrollen der Zentralstelle auf dem Gebiet des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens behindert.

(3) Eine Ordnungsstrafe bis 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit nach den Absätzen 1 und 2

a) die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden,

b) ein größerer Schaden hätte verursacht werden können oder

⁹ Z. Z. gilt die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 120/2 vom 5. Oktober 1973 - Bergbausicherheit im Bergbau unter Tage - (Sonderdruck Nr. 797 des Gesetzblattes).

c) sie wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Zentralstelle.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch der Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 24

Sonderregelungen

(1) Der Leiter der Zentralstelle ist berechtigt, auf Antrag der Betriebsleiter in Ausnahmefällen aus zwingenden Gründen Sonderregelungen zu den Bestimmungen dieser Anordnung zu genehmigen.

(2) Sonderregelungen bedürfen der Schriftform. Sie sind zu befristen, können mit Bedingungen, an die die Wirksamkeit der Sonderregelung gebunden ist, versehen und jederzeit widerrufen werden.

(3) Die zur Anordnung vom 22. Juli 1970 über das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen im Bergbau (GBl. II Nr. 68 S. 487) erteilten Sonderregelungen bleiben bei Inkrafttreten dieser Anordnung bis zum Ablauf ihrer Frist, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1988 gültig.

§ 25

Übergangsbestimmungen

Rahmentechnologien gemäß § 11 Absätze 6 und 7 und § 21 Abs. 8 sind bis zum 30. Juni 1988 zu erarbeiten.

§ 26

Verantwortung

Für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung, mit Ausnahme der für die Zentralstelle geltenden Bestimmungen, tragen die Betriebsleiter und die zuständigen leitenden Mitarbeiter die Verantwortung. Die den Betriebsleitern nach dieser Anordnung übertragene persönliche Verantwortung ist nicht delegierbar.

§ 27

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 22. Juli 1970 über das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen im Bergbau (GBl. II Nr. 68 S. 487) außer Kraft.

Leipzig, den 30. September 1987

Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Tröger

Anordnung Nr. 2¹

über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Instandhaltungsleistungen an der Landtechnik vom 12. Oktober 1987

Zur Änderung der Anordnung vom 21. Mai 1986 über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Instandhaltungsleistungen an der Landtechnik (GBl. I Nr. 23 S. 334) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ziff. 1 der Tabelle der Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„1. Kampagnegebundene Landtechnik	1. 6 Monate, endet nicht vor Beendigung der ersten Kampagne	1. —
	2. —	2. —“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1987

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Lietz

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 21. Mai 1986 (GBl. I Nr. 23 S. 334)

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 1125/2

Anordnung Nr. 3 vom 14. Oktober 1987 über Leistungen auf dem Gebiet der Werbung und Ausstellungsgestaltung, für die Honorare und sonstige Entgelte gezahlt werden — Honorarordnung Werbung und Ausstellungsgestaltung —

Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
Postschließfach 696, Erfurt, 5010, zu beziehen.

Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.

Neuerscheinung!

Katalog der gemäß Giftgesetz als Gifte eingestuft Produkte

Herausgeber: Ministerium für Gesundheitswesen
Format A 5 · Broschur · 40 Seiten · 1,20 M

Auf Grund des Giftgesetzes vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 103) und seiner Durchführungsbestimmungen werden chemische Grundstoffe und Produkte fortlaufend vom Gutachterausschuß zur Einstufung von Giften toxikologisch bewertet und gegebenenfalls vom Minister für Gesundheitswesen als Gifte eingestuft.

Während die als Gifte eingestuften chemischen Elemente und Verbindungen in der Zweiten Durchführungsbestimmung zum Giftgesetz — Verzeichnis eingestufte Gifte — veröffentlicht werden, gibt es für die als Gifte eingestuften Produkte bisher keine zentrale Publikation. Der Herausgeber will mit dieser neuen Publikationsform alle Mitarbeiter der Kontrollorgane sowie die Werk tätigen, die in den verschiedenen Volkswirtschaftsbereichen mit Giften umgehen, erreichen. Das betrifft insbesondere die Giftbeauftragten vieler Volkswirtschaftsbereiche, den Bereich Handel und Versorgung, das Verkehrswesen, die Land-, Forst-

und Nahrungsgüterwirtschaft, das Gesundheitswesen, Betriebe der bezirksgeleiteten Industrie sowie Handwerksbetriebe und Privatpersonen.

Schriftliche Bestellungen sind an den
Zentral-Versand Erfurt
PSF 696
Erfurt
5010
zu richten.

Es besteht auch Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der
Buchhandlung für Amtliche Dokumente
Neustädtische Kirchstraße
Berlin
1086



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Wieder lieferbar!

Geltende Vorschriften für den GAB Ausgabe 1987

Format A 5 · Broschur · 176 Seiten · 4,10 M

Dieses neue Verzeichnis von Rechtsvorschriften mit Festlegungen zum Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz (GAB) ersetzt die Ausgabe von 1985 und das Ergänzungsverzeichnis von 1986; es entspricht dem geltenden Recht zum Stand 1. Oktober 1986.

Das Verzeichnis enthält Übersichten über

- Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und Durchführungsbestimmungen
- Staatliche Standards im Klassifizierungssystem des GAB
- Staatliche Standards zur Arbeitshygiene
- weitere staatliche Standards mit GAB-Festlegungen (Auswahl)
- ASAO, ABAO und BSAO
- vollständig oder teilweise aufgehobene ASAO, ABAO und BSAO

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde das Verzeichnis durchgängig in Tabellenform gestaltet und mit einem Sachwortregister und einem Nummernverzeichnis vervollständigt.

Ihre schriftliche Bestellung richten Sie bitte an den

Zentral-Versand Erfurt
PSF 696
Erfurt
5010

Außerdem besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung bei Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung für Amtliche Dokumente
Neustädtische Kirchstr. 15
Berlin
1086



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

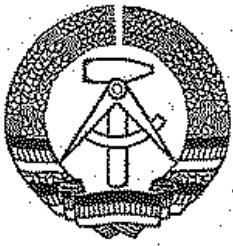
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1026 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1026, Telefon: 233 38 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Crotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Portolautender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I — 80 M, Teil II 1.— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten — 15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten — 25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten — 40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten — 55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten — 15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1086, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



1987

Berlin, den 16. November 1987

Teil I Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
27. 10. 87	Anordnung zur Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit bei der Durchführung von Softwareleistungen in nebenberuflicher Honorartätigkeit — Honoraranordnung Softwareleistungen —	273
29. 9. 87	Anordnung Nr. 3 über die Ausbildung der Meister des Handwerks	275

Anordnung
zur Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit
bei der Durchführung von Softwareleistungen
in nebenberuflicher Honorartätigkeit
— Honoraranordnung Softwareleistungen —
vom 27. Oktober 1987

Auf der Grundlage des Beschlusses vom 4. November 1970 zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei Leistungen, für die Honorare und Gebühren gezahlt werden — Auszug — (GBl. II Nr. 90 S. 631) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1.

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit sowie die Honorierung von Softwareleistungen¹, die von vollbeschäftigten Werkträgern über ihre Arbeitsaufgaben und -pflichten hinaus nebenberuflich in der Freizeit oder von Rentnern (nachstehend Auftragnehmer genannt) für die im Abs. 2 genannten Auftraggeber erbracht werden.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für

- Staatsorgane und staatliche Einrichtungen, Kombinate und wirtschaftsleitende Organe,
- volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe und Einrichtungen,
- gesellschaftliche Organisationen und
- sozialistische Genossenschaften

(nachstehend Betrieb oder, wenn sie als Auftraggeber tätig werden, Auftraggeber genannt).

¹ Vgl. Ziff. 1 Abs. 5 der Richtlinie für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Software, Anlage zur Anordnung vom 13. Januar 1986 (GBl. I Nr. 4 S. 53).

(3) Für die Durchführung von Softwareleistungen in Honorartätigkeit durch Studenten des Direktstudiums, Forschungsstudenten und planmäßige Aspiranten findet die Regelung des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen Anwendung.

Allgemeine Bestimmungen

§ 2.

(1) Nebenberufliche Honorartätigkeit für Softwareleistungen ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zu vereinbaren.

(2) Über Aufgaben zur Entwicklung und Einführung neuartiger Software, die im Rahmen der Pläne Wissenschaft und Technik bearbeitet werden, sowie für Softwareleistungen zur Erfüllung bestätigter Einsatzkonzeptionen für CAD/CAM und moderne Rechentechnik kann ein Honorarvertrag abgeschlossen werden, wenn der Auftraggeber

- a) die Erfüllung der Aufgaben nicht mit dem verfügbaren Arbeitsvermögen im Rahmen des planmäßigen Arbeitszeitfonds oder in Kooperation mit anderen Betrieben gewährleisten kann und mit der Softwareleistung ein ökonomischer Nutzen erreicht wird,
- b) entsprechend den Rechtsvorschriften² geprüft hat, daß keine anwendungs- bzw. nachnutzungsfähigen Programme oder Projekte vorhanden sind,
- c) die Einhaltung der Bestimmungen über die Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Geheimnisschutz sichert,
- d) die notwendigen materiellen Bedingungen zur Erfüllung der Aufgabe, wie Testzeiten an der Rechentechnik u. a., gewährleistet.

(3) Der Abschluß von Honorarverträgen ist nicht gestattet

- a) für Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik,

² Z. Z. gelten die Anordnung vom 13. Januar 1986 über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Software (GBl. I Nr. 4 S. 53) sowie die Anordnung vom 25. Februar 1986 über Informations- und Beratungsleistungen zur Entwicklung, Produktion und Mehrfachnutzung von Software in der DDR (GBl. I Nr. 9 S. 94).

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Juli — August — September 1987

- b) für Softwareleistungen, die im Rahmen
- der Forschungskoope³ zwischen Hoch- und Fachschulen, anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und Betrieben,
 - der Lehrtätigkeit und Tätigkeit in Arbeitsgemeinschaften an Einrichtungen der Volks- und Berufsbildung
- erbracht werden.

§ 3

(1) Die Leiter der Betriebe haben schriftlich die erforderlichen Maßnahmen festzulegen, die die Einhaltung der in dieser Anordnung getroffenen Regelungen gewährleisten. Dazu ist insbesondere festzulegen,

- welche leitenden Mitarbeiter zum Abschluß von Honorarverträgen mit einem Honorar bis 1 500 M berechtigt sind,
- welche leitenden Mitarbeiter die Zustimmung zu Honorarverträgen erteilen dürfen, die zwischen den Werkträgern des Betriebes und anderen Betrieben abgeschlossen werden,
- wie die exakte Erfassung und Abrechnung sowie die regelmäßige Kontrolle aller Honorarleistungen und ihrer ordnungsgemäßen Vergütung erfolgen.

(2) Verfügt der Auftraggeber nicht über Fachkader, die ihn in die Lage versetzen, die wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Zielstellungen der Aufgabe sowie den Aufwand für die in nebenberuflicher Tätigkeit durchzuführenden Softwareleistungen zu bestimmen und die vertragsgerechte Erfüllung des Auftrages zu kontrollieren, sind mit Unterstützung des übergeordneten Organs Vereinbarungen mit sachkundigen Kooperationspartnern zu treffen.

§ 4

Abschluß von Honorarverträgen

(1) Honorarverträge sind schriftlich abzuschließen. In Honorarverträgen über Softwareleistungen, die nur durch die gemeinsame Tätigkeit mehrerer Auftragnehmer zu erbringen sind, sind die Verantwortung und die Höhe des Honorars für jeden Auftragnehmer gesondert festzulegen. Jeder Auftragnehmer hat den Vertrag persönlich zu unterzeichnen.

(2) Honorarverträge mit Werkträgern anderer Betriebe bedürfen der Zustimmung des Betriebes, zu dem der Werkträger im Arbeitsrechtsverhältnis bzw. Mitgliedschaftsverhältnis steht. Die Zustimmung setzt voraus, daß

- durch die Honorartätigkeit die Erfüllung der durch das Arbeitsrechtsverhältnis begründeten Pflichten nicht beeinträchtigt wird;
- der Werkträger die gleiche Softwareleistung nicht bereits für einen anderen Auftraggeber erbracht hat. In solchen Fällen ist der interessierte Auftraggeber an den anderen Auftraggeber zu verweisen;
- die im Abs. 3 festgelegte Stundenzahl nicht überschritten wird.

(3) Honorartätigkeit für Softwareleistungen darf bis zu einer Gesamtleistung von jährlich 600 Stunden vereinbart werden.

Inhalt der Honorarverträge

§ 5

(1) Der Inhalt der Honorarverträge ist entsprechend den spezifischen Anforderungen der Softwareleistungen zu gestalten. Die Vertragspartner haben die Softwareleistung in Anlehnung an die „Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik“⁴ zu bestimmen.

³ Z. Z. gilt die Verordnung vom 12. Dezember 1985 über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften der DDR und an Universitäten und Hochschulen, insbesondere der Forschungskoope³ mit den Kombinatn — Forschungsverordnung — (GBl. I 1986 Nr. 2 S. 12).

⁴ Z. Z. gelten die Anordnung vom 28. Mai 1975 über die Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik (GBl. I Nr. 23 S. 426) sowie die Anordnung Nr. 2 vom 18. Dezember 1985 über die Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik (GBl. I 1987 Nr. 1 S. 7).

(2) Im Honorarvertrag sind insbesondere zu vereinbaren:

- die Ziel- und Aufgabenstellung für die zu erbringende Softwareleistung einschließlich der Nutzenskennziffern,
- das wissenschaftlich-technische und ökonomische Niveau der Softwareleistung einschließlich des zu erbringenden Leistungs- und Effektivitätsniveaus,
- die Qualität der Softwareleistung,
- die Form, in der die Softwareleistung zu übergeben ist, und die konkreten Abnahmebedingungen einschließlich Inhalt und Umfang der Dokumentation,
- die Garantiezeit, soweit sie kürzer als 1 Jahr sein soll,
- die Verpflichtung des Auftragnehmers, die Software nicht ohne die erforderliche Zustimmung aus anderen Softwareunterlagen zu entnehmen und die erarbeitete Software nicht an Dritte weiterzugeben,
- die Einhaltung der Rechtsvorschriften über Ordnung, Sicherheit und Geheimnisschutz,
- das Honorar und die Zahlungsbedingungen,
- die erforderlichen Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers (z. B. die Nutzung der Rechentechnik, Übergabe von Unterlagen).

(3) Die Qualität der Softwareleistung ist insbesondere durch die zu erreichenden technischen, technologischen und ökonomischen Kennziffern des Ergebnisses, die Betriebszuverlässigkeit und andere Gebrauchseigenschaften zu bestimmen.

§ 6

Soweit im Honorarvertrag nichts anderes vereinbart ist, finden die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches entsprechende Anwendung. Bei fahrlässig verursachten Schäden beschränkt sich die Verpflichtung des Auftragnehmers zum Schadenersatz auf den Betrag des für den Auftrag vereinbarten Gesamthonorars.

§ 7

Garantie

(1) Die Garantie umfaßt insbesondere die vertragsgemäße Ausführung der Softwareleistung, die technische Realisierbarkeit und die wirtschaftliche Verwertbarkeit des Ergebnisses sowie die Funktionsfähigkeit entsprechend den im Vertrag festgelegten Kennziffern.

(2) Die Garantiezeit beträgt 1 Jahr, sofern die Vertragspartner keine kürzere Zeit vereinbart haben. Die Vereinbarung einer Garantiezeit von weniger als 6 Monaten ist nicht zulässig. Die Garantiezeit beginnt mit der Abnahme durch den Auftraggeber, bei vereinbarter Funktionsprüfung nach deren Abschluß.

(3) Treten innerhalb der Garantiezeit Mängel auf, ist der Auftraggeber berechtigt, kostenlose Nachbesserung durch den Auftragnehmer zu verlangen. Ist die Nachbesserung nicht möglich, kann der Auftraggeber, soweit das vereinbart wurde, das Honorar mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

§ 8

Honorar

(1) Das Honorar ist auf der Grundlage der Stundensätze gemäß Abs. 2 zu kalkulieren und als pauschaler Höchstbetrag zu vereinbaren. Dabei sind Umfang und Komplexität sowie die konkreten Anforderungen an die Softwareleistungen zu berücksichtigen. Übersteigt das in einem Vertrag zu vereinbarende Honorar den Betrag von 1 500 M, ist der Vertrag durch den Leiter des auftraggebenden Betriebes abzuschließen.

(2) Für die Festlegung des Honorars sind nachstehende Stundensätze anzuwenden:

a) Stundensatz bis zu 15 M

Aufgabenstellungen für besonders anspruchsvolle Softwareleistungen, z. B. Erarbeitung einzelner komplexer, modular aufgebauter Lösungen, die bei der Bearbeitung eigenständig in integrierte Lösungen bzw. Programmsysteme einzubinden sind; selbständige Bestimmung der

Schnittstellen und Sicherung ihrer Passfähigkeit zur Einordnung in integrierte Lösungen, insbesondere bei der Problem- und Schnittstellendefinition sowie den Problemlösungen (E₁ bis E₃),

b) **Stundensatz bis zu 10 M**

Aufgabenstellungen zur Lösung anderer als der unter Buchst. a genannten Softwareleistungen, z. B. Erarbeitung einzelner komplexer, modular aufgebauter Lösungen, die isoliert zu entwickeln sind bzw. für die alle erforderlichen Integrationsbedingungen vorgegeben sind; Erarbeitung einzelner Programme für relativ abgegrenzte bzw. einfache Anwenderprobleme.

(3) Das Honorar wird nach Abnahme bzw. Funktionsprüfung der vereinbarten Leistungen gezahlt (Leistungsumfang analog der Arbeitsstufe E₃). Das Ergebnis der Abnahme ist durch den Auftraggeber schriftlich zu bestätigen.

(4) Mit der Abnahme der Leistung geht die Verfügungsbezugnis an den zu übergebenden Originalunterlagen sowie das uneingeschränkte und unbefristete Nutzungsrecht an der Softwareleistung auf den Auftraggeber über. Der Auftragnehmer ist nicht befugt, die im Rahmen des Honorarvertrages erarbeitete Softwareleistung an Dritte weiterzugeben.

§ 9

Finanzierung und Besteuerung der Honorare

(1) Die Honorartätigkeit für Softwareleistungen ist aus den geplanten Mitteln für Honorarzahllungen zu finanzieren. Darüber hinaus dürfen keine anderen Mittel verwendet werden.

(2) Einkünfte aus nebenberuflicher Honorartätigkeit für Softwareleistungen werden nach den Bestimmungen über die Besteuerung von Berufsgruppen freiberuflich Tätiger⁵ besteuert.

§ 10

Meldepflicht

(1) Die Auftraggeber sind zur Meldung jeder nebenberuflich durchgeführten Softwareentwicklung verpflichtet. Die Meldung hat für die im Quartal abgeschlossenen Softwareleistungen zum Quartalsende in zusammengefaßter Form an die Zentrale Informationsbank Software im VEB Datenverarbeitungszentrum Dresden zu erfolgen. Dazu ist der Vordruck 1540⁶ zu verwenden und zusätzlich der Name und die Personenkennzahl des Softwareentwicklers anzugeben.

(2) Die wertmäßige und zeitliche Begrenzung der Meldepflicht gemäß der Anordnung vom 26. Februar 1986 über Informations- und Beratungsleistungen zur Entwicklung, Produktion und Mehrfachnutzung von Software in der DDR (GBL I Nr. 9 S. 94) finden auf nebenberuflich durchgeführte Softwareleistungen keine Anwendung.

§ 11

Sanktionen

(1) Auftraggeber, die entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung Softwareleistungen durchführen lassen und honorieren, sind gemäß Abschnitt II Ziff. 5 des Beschlusses vom 4. November 1970 zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei Leistungen, für die Honorare und Gebühren gezahlt werden — Auszug — (GBL II Nr. 90 S. 631) durch die Staatliche Finanzrevision bzw. Abteilung Finanzen der Räte der Kreise mit einer Sanktion in Höhe des 5fachen ausgezahlten Honorars zu beauftragen. Dieser Betrag ist an den Staatshaushalt abzuführen.

⁵ Z. Z. gilt die Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Besteuerung von Berufsgruppen freiberuflich Tätiger (GBL II Nr. 97 S. 699).

⁶ Vgl. Anlage 2 der Richtlinien für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Software, Anlage zur Anordnung vom 13. Januar 1988 (GBL I Nr. 4 S. 33).

(2) Leiter und leitende Mitarbeiter, die gegen die Festlegungen dieser Anordnung verstoßen, sind disziplinarisch bzw. materiell zur Verantwortung zu ziehen.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1987 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen der Anordnung vom 31. März 1971 zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei Leistungen der naturwissenschaftlich-technischen Forschung und Entwicklung sowie der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung, für die Honorare gezahlt werden — Honorarordnung Wissenschaft und Technik — (GBL II Nr. 45 S. 345) sind im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht anzuwenden.

Berlin, den 27. Oktober 1987

Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne
Beyreuther

Anordnung Nr. 3¹

**über die Ausbildung der Meister des Handwerks
vom 29. September 1987**

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 2 der Verordnung vom 27. Juni 1973 über die Aus- und Weiterbildung der Meister (GBL I Nr. 33 S. 342) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage 2 zum § 5 der Anordnung vom 30. Dezember 1974 über die Ausbildung der Meister des Handwerks (GBL I 1975 Nr. 9 S. 173) — Regelung für die Bewertung der Leistungen der Teilnehmer in der Ausbildung von Meistern des Handwerks — erhält nachstehende Fassung (Anlage).

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Berlin, den 29. September 1987

Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie
Dr. W a n g e

¹ Anordnung Nr. 7 vom 26. Juli 1979 (GBL I Nr. 29 S. 273)

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 3

Regelung

**für die Bewertung der Leistungen der Teilnehmer
in der Ausbildung der Meister des Handwerks**

Für die Bewertung der Leistungen der Teilnehmer in der Ausbildung zum „Meister des Handwerks“ ist die Zweite Durchführungsbestimmung vom 5. März 1986 zur Verordnung

über die Aus- und Weiterbildung der Meister — Bewertungsordnung in der Meisterausbildung — (GBl. I Nr. 16 S. 255) — nachfolgend Bewertungsordnung genannt — unter Berücksichtigung nachstehender Festlegungen anzuwenden.

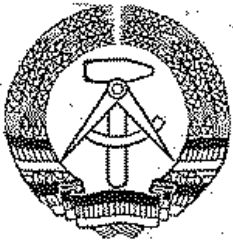
Zu den Paragraphen der Bewertungsordnung gelten folgende Festlegungen:

1. Die Bewertung des Meisterpraktikums ist wie die der Spezialisierung vorzunehmen.
2. Für das Meisterpraktikum im privaten Handwerk nehmen die Einrichtungen der Berufsbildung die in der Bewertungsordnung für die Betriebe festgelegte Verantwortung wahr.
3. Zu § 2 Absätze 3 und 4:
Zur Sicherung einer einheitlichen und objektiven Bewertung des Meisterpraktikums bei Teilnehmern aus dem privaten Handwerk sind unter Verantwortung der Bildungseinrichtungen im Zusammenwirken mit den Handwerkskammern der Bezirke bezirkliche oder zentrale Bewertungskommissionen mit 3 bis 8 Mitgliedern in den jeweiligen Fachrichtungen zu bilden. Zentrale Bewertungskommissionen werden auf Vorschlag der für die Ausbildung in den jeweiligen Fachrichtungen der Meister des Handwerks verantwortlichen Bildungseinrichtungen in Abstimmung mit den für die Fachrichtungen zuständigen zentralen Organen gebildet. Die Bewertungskommissionen haben eine beratende Funktion beim Direktor der Bildungseinrichtung. Die Mitglieder der bezirklichen und zentralen Bewertungskommissionen sind so auszuwählen, daß die verschiedenen Eigentumsformen der Betriebe durch mindestens einen Beauftragten entsprechend den möglichen Ausbildungsvarianten vertreten sind. Die Mitglieder der Bewertungskommissionen sind durch die Bildungseinrichtungen zu benennen und anzuleiten. Eine Voraussetzung für die Tätigkeit als Betreuer oder als Mitglied einer Bewertungskommission ist der Meisterabschluß in der entsprechenden Fachrichtung.
4. Zu § 4 Abs. 1:
Erfolgt die Fachbildung in Einzelausbildung oder Konsultationsgruppen sind auch die in Lehrgesprächen und Konsultationen gezeigten Leistungen zu zensieren.
5. Zu § 7:
Über die Wiederholung bei einmaligem Nichterreichen des Zieles der Ausbildung in Bewertungsgebieten der Grundlagen- und Fachbildung entscheidet der Direktor der Bildungseinrichtung. Für Teilnehmer aus dem privaten Handwerk können die erforderlichen Maßnahmen vom Direktor der Bildungseinrichtung in Übereinstimmung mit dem Teilnehmer und dem für den Teilnehmer zuständigen Leiter des Fachorgans des Rates des Kreises sowie dem Vorsitzenden der Handwerkskammer des Bezirkes festgelegt werden.
Kann der Teilnehmer auch im Wiederholungsfall keine zumindest genügenden Leistungen nachweisen, ist durch den Direktor der Bildungseinrichtung bei Mitgliedern von Produktionsgenossenschaften des Handwerks der Vorsitzende der Produktionsgenossenschaft und bei Teilnehmern aus dem privaten Handwerk der Leiter des zuständigen Fachorgans des Rates des Kreises darüber zu informieren, daß die Ausbildung ohne Erfolg abgeschlossen wurde.

6. Zu § 8 Abs. 1:
Bei Teilnehmern aus dem privaten Handwerk ist diese Bewertung unter Verantwortung der Bildungseinrichtung mit Unterstützung der Bewertungskommission und des jeweiligen Betreuers vorzunehmen.
7. Zu § 8 Abs. 2:
Ergänzend ist bei Teilnehmern aus den Produktionsgenossenschaften des Handwerks und aus dem privaten Handwerk verbal einzuschätzen, wie es dem Teilnehmer gelingt,
 - die handwerklichen Arbeitsprozesse im Verantwortungsbereich mit dem Ziel hoher Arbeitsproduktivität zu planen, zu organisieren, durchzuführen und abzurechnen,
 - bei der Ausführung eines komplexen Arbeitsauftrages entsprechend den einheitlichen Vorgaben auf dem Gebiet der Dienst-, Reparatur- und Versorgungsleistungen das in der Grundlagen- und Fachbildung erworbene Wissen und Können anzuwenden,
 - die in der praktischen Berufsausbildung stehenden Lehrlinge lehrplangerecht und mit hohem Niveau auszubilden und
 - die fachliche Weiterbildung der Werk tätigen im Verantwortungsbereich im Prozeß der Arbeit zu organisieren und durchzuführen.
8. Zu § 9 Abs. 1:
Für Teilnehmer aus dem privaten Handwerk ist die Durchführung des Meisterpraktikums verbindlich.
9. Zu § 10:
Wird von einem Teilnehmer das Ziel der Ausbildung im Meisterpraktikum in der vorgesehenen Zeit nicht erreicht, so entscheidet über die Verlängerung des Meisterpraktikums der Direktor der Bildungseinrichtung in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Produktionsgenossenschaft bei Mitgliedern von Produktionsgenossenschaften des Handwerks, mit dem Leiter des zuständigen Fachorgans des Rates des Kreises bei Teilnehmern aus dem privaten Handwerk, mit dem Betreuer und dem Teilnehmer sowie in Abstimmung mit der Bewertungskommission.
10. Zu § 12:
Die Zuerkennung der Meisterqualifikation ist für das private Handwerk nicht möglich.
11. Zu § 13 Abs. 2:
Bei Teilnehmern aus dem privaten Handwerk sind die Ergebnisse des Meisterpraktikums als verbale Einschätzung durch die Bildungseinrichtung in das Leistungsnachweisbuch einzutragen.
12. Zu § 14:
Die Urkunde ist von der Bildungseinrichtung auszustellen, die die Verantwortung für die Ausbildung des Teilnehmers zum Meister des Handwerks trägt. Die Urkunde ist vom Direktor der Bildungseinrichtung und dem Vorsitzenden der Handwerkskammer des Bezirkes zu unterschreiben und in würdiger Form auszuhändigen.
13. Zu § 18 Abs. 2:
Bei Teilnehmern aus dem privaten Handwerk kann auch während des Meisterpraktikums die Beschwerde beim Direktor der Bildungseinrichtung eingelegt werden.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (519/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Crotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 91 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I — 80 M., Teil II 1.— M. — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten — 13 M., bis zum Umfang von 16 Seiten — 25 M., bis zum Umfang von 32 Seiten — 49 M., bis zum Umfang von 48 Seiten — 53 M. je Exemplar, je weitere 16 Seiten — 12 M. mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postfach 636, Erfurt, 9910. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1096, Telefon: 229 22 23.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1987

Berlin, den 17. Dezember 1987

Teil I Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
6. 11. 87	Anordnung über die Zulassung und Approbation auf dem Gebiet der staatlichen Qualitätskontrolle	277
24. 11. 87	Anordnung über Allgemeine Bedingungen für die Veröffentlichung von Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften und anderen Druckerzeugnissen sowie in Anzeigenaushängen	280
27. 11. 87	Anordnung Nr. 4 über die materielle Anerkennung der Werktätigen für Einsparungen von volkswirtschaftlich wichtigen Energieträgern, Rohstoffen und Materialien	281
2. 12. 87	Anordnung zur Vermögen- und Erbschaftsteuer	282
3. 12. 87	Anordnung über die Erfüllung der Meldepflicht	282
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		283

Anordnung über die Zulassung und Approbation auf dem Gebiet der staatlichen Qualitätskontrolle vom 6. November 1987

Auf der Grundlage des § 18 Absätze 1 und 2 der Verordnung vom 1. Dezember 1982 über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse (GBl. I Nr. 37 S. 405) wird zum Schutz von Leben und Gesundheit der Menschen, von Sachwerten oder Umwelt im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Zulassung von Erzeugnissen für ihre Herstellung bzw. Verwendung, die Zulassung von Betrieben für die Herstellung von Erzeugnissen sowie die Approbation von Importerzeugnissen durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (nachfolgend ASMW genannt).

(2) Diese Anordnung gilt für Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Kombinate und Betriebe genannt).

(3) Die in anderen Rechtsvorschriften enthaltenen Bestimmungen über die Erteilung von Zulassungen oder Genehmigungen werden von dieser Anordnung nicht berührt.

§ 2

Zulassungspflicht und Approbationspflicht

(1) Der Zulassung durch das ASMW bedürfen:

a) die in der „Nomenklatur der zulassungs- und approbationspflichtigen Erzeugnisse“ genannten Erzeugnisse,

wenn sie in der Deutschen Demokratischen Republik hergestellt werden,

b) die Betriebe, die die in der „Nomenklatur der Erzeugnisse, für deren Herstellung die Betriebe zugelassen sein müssen“ genannten Erzeugnisse herstellen,

c) die in der „Nomenklatur der zulassungs- und approbationspflichtigen Erzeugnisse“ genannten und bereits zugelassenen Erzeugnisse, wenn sie für einen neuen, bisher nicht üblichen Verwendungszweck eingesetzt werden sollen.

(2) Der Approbation durch das ASMW bedürfen die in der „Nomenklatur der zulassungs- und approbationspflichtigen Erzeugnisse“ aufgeführten Erzeugnisse, deren Import beabsichtigt ist und die in der Deutschen Demokratischen Republik verwendet werden sollen.

(3) Die Nomenklaturen gemäß den Absätzen 1 und 2 werden vom Präsidenten des ASMW im Sonderdruck ST des Gesetzblattes bekanntgemacht. Änderungen der Nomenklaturen gemäß den Absätzen 1 und 2 werden nach Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen vom Präsidenten des ASMW im Sonderdruck ST des Gesetzblattes bekanntgemacht.

(4) Eine Zulassung oder Approbation ist nicht erforderlich für nicht industriell hergestellte Erzeugnisse, für den Eigenbedarf hergestellte Einzelerzeugnisse, Erzeugnisse für den Forschungsbedarf oder für Erzeugnisse, die ausschließlich für die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik hergestellt werden.

(5) Unter Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Erfordernisse, insbesondere zur Sicherung einmaliger, kurzfristiger Importe oder zur Überbrückung des Zeitraumes des Approbations- bzw. Zulassungsverfahrens kann der Präsident des ASMW auf Vorschlag der Leiter der zuständigen zentralen

¹ Z. Z. gilt der Sonderdruck Nr. ST 1104 des Gesetzblattes.

Staatsorgane für einzelne Erzeugnisse die zeitweilige Befreiung von der Approbations- bzw. Zulassungspflicht festlegen.

§ 3

Beantragung der Zulassung oder Approbation

(1) Die Anträge auf Zulassung sind von den Kombinat und Betrieben zu stellen, die die Erzeugnisse herstellen. Die Zulassung kann für Erzeugnisse der „Nomenklatur der zulassungs- und approbationspflichtigen Erzeugnisse“ auch von den Kombinat und Betrieben beantragt werden, die ein bereits zugelassenes Erzeugnis für einen neuen bisher nicht üblichen Verwendungszweck einsetzen wollen.

(2) Der Außenhandelsbetrieb hat rechtzeitig vor Abschluß des Importvertrages den ausländischen Hersteller aufzufordern, den notwendigen Antrag auf Approbation zu stellen. Ein durch bevollmächtigte Dritte gestellter Antrag wird anerkannt.

(3) Die Anträge auf Approbation sind bei den in der „Nomenklatur der zulassungs- und approbationspflichtigen Erzeugnisse“ genannten Fachabteilungen des ASMW zu stellen. Die Anträge auf Zulassung sind an die zuständigen Fachabteilungen bzw. Fachgebiete des ASMW zu richten.

(4) Für Zulassungen gemäß § 2 Abs. 1 legt die zuständige Fachabteilung die Bedingungen fest und bestimmt, welche Unterlagen und Nachweise einzureichen sind. Die Bedingungen für die Zulassung können sich auf die Herstellung, die Qualitätsmerkmale und die Anwendung eines Erzeugnisses beziehen. Den Anträgen auf Approbation gemäß § 2 Abs. 2 sind die Angaben gemäß der Anlage beizufügen.

(5) Die zuständige Fachabteilung des ASMW bestätigt dem Antragsteller den Eingang des Antrages.

§ 4

Prüflabors

(1) Die zuständige Fachabteilung des ASMW kann den Antragsteller zur Einreichung von Prüfmustern und der dazu gehörenden Dokumentation an die von ihr benannten Prüflabors auffordern und gibt, sofern erforderlich, weitere Hinweise für die Anlieferung der Prüfmuster.

(2) Die Fachabteilungen des ASMW können die Zulassungs- oder Approbationsprüfungen entweder in ihren eigenen Laboratorien durchführen oder in vom ASMW akkreditierten Prüflabors durchführen lassen.

§ 5

Zulassungsprüfung oder Approbationsprüfung von Erzeugnissen

(1) Die Prüfung erfolgt nach den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Standards und anderen normativ-technischen Dokumenten.

(2) Zeigen sich während der Prüfung schwerwiegende Abweichungen von den einzuhaltenden Forderungen, wird die Prüfung unterbrochen und der Antragsteller informiert.

(3) Die Ergebnisse der Zulassungs- oder Approbationsprüfung werden in einem Prüfbericht dokumentiert. Dem Antragsteller können Hinweise gegeben und/oder Bedingungen gestellt werden, die zu realisieren sind, bevor das Erzeugnis zugelassen oder approbiert werden kann.

(4) Alle Prüfberichte, Originalaufzeichnungen, Berechnungen und abgeleitete Daten sind entsprechend den vom ASMW vorgegebenen Fristen, mindestens jedoch 6 Jahre vom Entstehungsdatum an, nachweisfähig aufzubewahren.

(5) Das ASMW kann bei Importerzeugnissen auf Prüfungen ganz oder teilweise verzichten, wenn zwischen dem ASMW und dem nationalen Zulassungsorgan des Exportlandes oder im Rahmen internationaler Zertifizierungssysteme Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der Prüfergebnisse für die betreffende Erzeugnisart bestehen und ein entsprechendes Zertifikat vorgelegt wird. Voraussetzung dafür ist, daß

- a) die dem ausländischen Prüfbericht zugrunde liegenden Standards und anderen normativ-technischen Dokumente den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden entsprechen,
- b) das geprüfte Muster mit dem dem ASMW vorgestellten Erzeugnis in der technischen Ausführung nachgewiesen übereinstimmt.

(6) Ersatzansprüche für prüfbedingte Zerstörungen oder Beschädigungen können gegen das ASMW nicht geltend gemacht werden.

(7) Die Fachabteilung des ASMW ist berechtigt, zu Lasten des Herstellers Erzeugnisse als Belegmuster für Kontrollzwecke einzubehalten oder dem Hersteller versiegelte Muster zur Lagerung zu übergeben, soweit das in bezug auf die Größe und/oder den Wert der Erzeugnisse vertretbar ist.

§ 6

Zulassung von Betrieben

(1) Die Bedingungen für die Zulassung von Betrieben gemäß „Nomenklatur der Erzeugnisse, für deren Herstellung die Betriebe zugelassen sein müssen“ zur Herstellung von Erzeugnissen werden von der zuständigen Fachabteilung festgelegt.

(2) Betriebe dürfen Erzeugnisse, für deren Herstellung sie gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b zugelassen sein müssen, nur nach Zulassung, unter Anwendung der der Zulassung zugrunde liegenden oder in ihr festgelegten Verfahren oder Technologien sowie unter Beachtung der festgelegten Bedingungen, herstellen und ausliefern.

§ 7

Zertifikat

(1) Nach bestandener Prüfung wird für das beantragte Erzeugnis ein Zertifikat ausgestellt, in dem bestätigt wird, daß

- a) das vorgestellte Muster bzw. Erzeugnis den Standards und anderen normativ-technischen Dokumenten der Deutschen Demokratischen Republik entspricht und
- b) das Erzeugnis zum Gebrauch in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen oder approbiert ist.

(2) Wird gemäß § 5 Abs. 5 auf eine Prüfung verzichtet, wird der Antragsteller über die vollzogene Approbation auf der Grundlage des vorgelegten Zertifikats informiert.

(3) Die Zulassung oder Approbation ist zeitlich zu begrenzen und kann mit Bedingungen oder Einschränkungen verbunden sein, die Bestandteil des Zertifikats sind.

(4) Das Zertifikat gilt nur für den Antragsteller und für diejenigen Erzeugnisse, die darin aufgeführt sind und den vorgestellten Mustern in allen Punkten entsprechen. Während der Gültigkeitsdauer führt das ASMW auf Kosten des Herstellers Kontrollen sowohl in der Produktion als auch im Handel bzw. beim Abnehmer durch, ob die der Zulassung oder Approbation unterliegenden Erzeugnisse den geprüften Mustern entsprechen.

(5) Der Hersteller ist dafür verantwortlich, daß alle ausgelieferten Erzeugnisse mit dem vorgelegten Muster überein-

stimmen und die mit der Erteilung des Zertifikats verbundenen Bedingungen, Einschränkungen oder Befristungen eingehalten werden. Bei Feststellung von Verstößen wird die Zulassung oder Approbation entzogen und der Vertrieb untersagt. Der Hersteller hat in diesen Fällen alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit der Menschen, von Sachwerten oder Umwelt einzuleiten.

(6) Bei Änderungen der in der Deutschen Demokratischen Republik gültigen Standards und anderen normativ-technischen Dokumente, die bereits erteilte Zertifikate betreffen, kann das ASMW die Typprüfungen wiederholen, um festzustellen, ob die betreffenden Erzeugnisse den geänderten Bedingungen weiterhin entsprechen. Trifft das nicht zu, kann das Zertifikat unter Einhaltung einer angemessenen Frist zurückgezogen werden.

§ 8

Kennzeichnungspflicht

(1) Die Erteilung einer Zulassung oder Approbation gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 verpflichtet den Hersteller, die zum Gebrauch in der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage des Zertifikats auszuliefernden Erzeugnisse dauerhaft mit dem Zulassungszeichen bzw. Approbationszeichen gemäß dem Standard TGL 3933 zu kennzeichnen.

(2) Die Kennzeichnung hat so zu erfolgen, daß bei Geräten und Ausrüstungen eine Verwechslung ihres Zulassungs- oder Approbationszeichens mit denen von gesondert zugelassenen oder approbierten Einzelteilen und Baugruppen ausgeschlossen ist.

(3) Über Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht entscheidet das ASMW nach Konsultation des Herstellers bzw. Importbetriebes.

§ 9

Gebühren

(1) Für die Zulassung und Approbation werden Gebühren gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erhoben.

(2) Dem Antragsteller kann auf Verlangen die zu erwartende Gebührenhöhe unverbindlich angegeben werden.

(3) Das ASMW ist berechtigt, Gebührenrechnungen für bestimmte Teilleistungen auszustellen und die Fortführung der Prüfungen oder die Übersendung des Prüfberichtes oder des Zertifikats von der Bezahlung der Gebührenrechnung abhängig zu machen.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 2. August 1965 über die Approbation elektrotechnischer Importerzeugnisse in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 82 S. 623),
- Anordnung Nr. 2 vom 11. Dezember 1967 über die Approbation elektrotechnischer Importerzeugnisse in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 122 S. 874),
- Anordnung Nr. 3 vom 8. März 1971 über die Approbation elektrotechnischer Importerzeugnisse in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 33 S. 273),
- Anordnung Nr. 4 vom 2. Dezember 1971 über die Approbation elektrotechnischer Importerzeugnisse in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 80 S. 715),

- Anordnung vom 24. Januar 1969 über die Approbation elektronischer und elektromechanischer Importmusikinstrumente in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 12 S. 100),
- Anordnung vom 15. Oktober 1971 über die Zulassungspflicht auf dem Gebiet der staatlichen Qualitätskontrolle (GBl. II Nr. 74 S. 634),
- Anordnung Nr. 2 vom 20. Juli 1973 über die Zulassungspflicht auf dem Gebiet der staatlichen Qualitätskontrolle (GBl. I Nr. 37 S. 399).

Berlin, den 6. November 1987

Der Präsident
des Amtes für Standardisierung,
Meßwesen- und Warenprüfung

Prof. Dr. habil. Lillie
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Mit dem Antrag auf Durchführung des Approbationsverfahrens sind folgende Angaben zu übermitteln:

- Antragsteller mit kompletter Postanschrift
- Bezeichnung des Erzeugnisses
- Hersteller des Erzeugnisses
- Preis (in Landeswährung)
- Anzahl der Varianten mit Beschreibung
- Verwendungszweck
- Vorgesehene Produktions- bzw. Liefermenge
- Vorschlag für Garantieleistungen
- Besteht ein Service/Kundendienst in der DDR?
Ja, nein, wo
- Ist ein Service/Kundendienst vorgesehen?
Ja, nein
- Welche Art Service besteht bzw. ist vorgesehen?
- Nachweis der Qualitätsfähigkeit wie z. B. Zertifikat für das Qualitätssicherungssystem
- Anzahl/Menge der vorzulegenden Prüfmuster (erst nach Aufforderung einzusenden!)
- Beigefügte Unterlagen, wenn erforderlich:
 - Werksabnahmeprotokoll
 - Bauvorschrift
 - Werksprüfvorschrift
 - Beschreibung
 - Stromlaufpläne
 - Schaltteilisten
 - Ersatzteilisten
 - Zusammenstellungszeichnungen
 - Bedienungs- und Wartungsanleitungen
 - International erteilte Zertifikate mit Prüfbericht u. a.
- Bereits erteilte Zulassungs- oder Approbationszeichen
- Vollmacht
- Bankverbindung

**Anordnung
über Allgemeine Bedingungen für die Veröffentlichung
von Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften und anderen
Druckerzeugnissen sowie in Anzeigenaushängen
vom 24. November 1987**

Auf der Grundlage des § 46 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBI. I Nr. 27 S. 465) wird mit Zustimmung des Ministers der Justiz und im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen für die Annahme und Veröffentlichung von Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften, anderen Druckerzeugnissen sowie in Anzeigenaushängen in der DDR, jedoch nicht für Druckerzeugnisse, deren Vertrieb ausschließlich im Ausland erfolgt.

(2) Diese Anordnung gilt für

- a) Verlage und in ihrem Auftrag arbeitende Anzeigenannahmestellen,
- b) Betriebe und Einrichtungen, die Anzeigenverwaltungen ausüben,
- c) Betriebe und Dienstleistungseinrichtungen, die öffentliche Anzeigenaushänge betreiben,

als Auftragnehmer und

- d) staatliche Organe, Kombinate, Betriebe einschließlich Handwerks- und andere Gewerbebetriebe, Genossenschaften, Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen,
- e) Bürger der DDR,
- f) Ausländer mit ständigem Wohnsitz oder länger befristetem Aufenthalt in der DDR

als Auftraggeber.

§ 2

Form des Vertrages

Der Vertrag zur Anzeigenveröffentlichung ist schriftlich abzuschließen. Als Schriftform gilt, wenn der Auftragnehmer ein vom Auftraggeber unterschriebenes Manuskript annimmt.

§ 3

Abschluß des Vertrages

(1) Anzeigen der Bürger werden nur gegen Barzahlung angenommen. Ausnahmeregelungen werden für Zeitungen und Zeitschriften von den Verlagen in den betreffenden Publikationsorganen bekanntgegeben.

(2) Bei Aufgabe einer Anzeige gegen Barzahlung ist durch den aufgebenden Bürger sein gültiges Personaldokument und durch Auftraggeber gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. f die Aufenthaltsgenehmigung vorzulegen. Mitarbeiter anderer Auftraggeber haben sich zu legitimieren.

(3) Bei Anzeigen, für deren Veröffentlichung die Vorlage spezieller Dokumente oder die Zustimmungserklärung eines staatlichen Organs erforderlich ist, kann der Auftragsabschluß erst nach der im Abs. 2 genannten Vorlage erfolgen. Dadurch werden die nach den Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen und Erlaubnisse für Vertragsabschlüsse, die auf Grund der Anzeige zustande kommen, nicht ersetzt.

(4) Im Falle der Vertretung ist die Vertretungsbefugnis durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen; wird der Ehepartner vertreten, ist eine Vollmacht nicht erforderlich.

(5) Der Vertrag ist zustande gekommen, wenn der Auftraggeber und der Auftragnehmer den Anzeigenauftrag unterschrieben haben und der Preis für die Anzeige bezahlt wurde. Dies gilt auch für die nach Abs. 1 zulässigen Ausnahmeregelungen.

(6) Bei Vertragsabschlüssen zu Anzeigen, deren Inhalt Angebote zum Kauf, Tausch oder zur Nutzung sind, ist vom Auftraggeber durch Unterschrift auf dem Auftragsformular zu bestätigen, daß die angebotenen Gegenstände/Gebrauchsgüter

- rechtmäßig erworben und sein Eigentum sind und daß daran keine Rechte Dritter bestehen,
- nicht zu einem höheren Preis als dem gesetzlich zulässigen Preis veräußert werden,
- unter Einhaltung der zoll- und devisenrechtlichen Bestimmungen der DDR veräußert werden.

§ 4

Inhalt des Vertrages

(1) Durch den Vertrag über die Veröffentlichung einer Anzeige ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Anzeige entsprechend der Vereinbarung über den Inhalt, die Größe, ihren Platz, den Zeitpunkt des Erscheinens und über das dafür vorgesehene Druckerzeugnis bzw. als Anzeigenaushang zu veröffentlichen.

(2) Veröffentlicht werden Anzeigen,

- deren Inhalt mit der Aufgabenstellung der für die Veröffentlichung vorgesehenen Zeitung oder Zeitschrift übereinstimmt,
- die den Rechtsvorschriften entsprechen,
- die sich mit den Geboten der sozialistischen Moral und Ethik vereinbaren.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die erforderlichen Angaben für die Anzeige ordnungsgemäß mitzuteilen und den vereinbarten zulässigen Preis bei Vertragsabschluß, spätestens jedoch 10 Tage nach Rechnungserteilung, zu zahlen.

§ 5

Veröffentlichungstermin

(1) Terminwünsche zur Veröffentlichung von Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften werden nur dann Gegenstand des Vertrages, wenn sie vom veröffentlichenden Verlag schriftlich bestätigt sind. Ist das nicht erfolgt, gilt der Grundsatz der Veröffentlichung zum frühestmöglichen Termin.

(2) Kann ein von einem Auftraggeber, der zum Geltungsbereich gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. d gehört, geforderter Veröffentlichungstermin nicht realisiert werden, ist der veröffentlichende Verlag verpflichtet, dies dem Auftraggeber umgehend mitzuteilen.

§ 6

Einhaltung von Standards

Anzeigen werden nur nach den festgelegten Standards veröffentlicht. Wird eine Vereinbarung über ihre Größe nicht

1 z. Z. gelten:
Preiskatalog Nr. 286/1 — Veröffentlichung von Anzeigen vom 1. 7. 1975,
Preiskatalog Nr. 286/2 — Veröffentlichung von Anzeigen vom 1. 7. 1975,
Festlegungen der örtlichen Räte über Preise für Anzeigenaushänge.

getroffen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Anzeige in einer ihrem Inhalt und Textumfang entsprechenden Größe zu veröffentlichen.

§ 7

Beratungs- und Auskunftspflicht

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über den Inhalt und die Gestaltung der Anzeige und über die Anforderungen an die Druckunterlagen entsprechend den Rechtsvorschriften und der Art des Druckerzeugnisses, in dem die Veröffentlichung erfolgen soll, zu beraten.

(2) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Auskünfte über Namen und Anschrift des Auftraggebers, über den Inhalt von noch unveröffentlichten Anzeigen und über Antworten auf Kennzifferanzeigen Dritten zu erteilen, soweit er nicht durch Rechtsvorschriften hierzu verpflichtet ist.

§ 8

Zusätzliche Aufwendungen

Werden bei der Ausführung im Vertrag nicht vereinbarte Leistungen, wie Übersetzungen, Gestaltungsarbeiten, die Lieferung und Lagerung von Druckstöcken, erforderlich oder veranlaßt der Auftraggeber eine Änderung der vereinbarten Ausführung, so hat er die dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwendungen zu erstatten.

§ 9

Unmöglichkeit der Leistung

Wird dem Auftragnehmer die Veröffentlichung der Anzeige unmöglich, weil der Auftraggeber ihm übergebene Korrekturabzüge oder Andrucke nicht zum vereinbarten Termin bestätigt zurückgibt, behält der Auftragnehmer seinen Anspruch auf Zahlung des Preises durch den Auftraggeber.

§ 10

Ansprüche wegen nicht qualitätsgerechter Leistung

(1) Erfolgt die Veröffentlichung der Anzeige nicht qualitätsgerecht, kann der Auftraggeber eine Freisminderung, die Veröffentlichung einer Ersatzanzeige oder die Veröffentlichung einer Berichtigung und die Erstattung notwendiger Aufwendungen bis 3 Monate nach Veröffentlichung der Anzeige verlangen.

(2) Wurde die Übergabe von Korrekturabzügen oder von Andruckern vereinbart, so kann der Auftraggeber neben Ansprüchen nach Abs. 1 den Ersatz eines durch die nicht qualitätsgerechte Leistung entstandenen Schadens fordern, wenn die Veröffentlichung mit den durch ihn zurückgegebenen Korrekturabzügen oder Andruckern nicht übereinstimmt.

§ 11

Ansprüche wegen nicht termingerechter Leistung

Erfolgt die Veröffentlichung der Anzeige nicht zu dem vereinbarten Termin, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten, wenn er an einer späteren Veröffentlichung kein Interesse hat, und den Ersatz des entstandenen Schadens fordern.

§ 12

Rücktritt vom Vertrag

(1) Der Auftraggeber kann vom Vertrag nur bis zum Anzeigenschlußtermin zurücktreten. Wurde mit der Bearbeitung

der Anzeige bereits begonnen (Satz- oder Bildherstellung), hat er 20 % des Anzeigenpreises zu zahlen.

(2) Der Auftragnehmer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Anzeige den Bestimmungen dieser Anordnung widerspricht, wegen der Beschaffenheit der Druckunterlagen oder wegen ihrer Gestaltung, ihrer Herkunftsangabe oder aus einem anderen wichtigen Grund für eine Veröffentlichung nicht geeignet ist. Darüber entscheidet im Zweifelsfall der Chefredakteur der Zeitung oder Zeitschrift, der Herausgeber bei anderen Druckerzeugnissen, der Rat des Kreises, Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft, in dessen Territorium sich der Anzeigenaushang befindet.

§ 13

Aufbewahrung von Antworten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bis zu 1 Monat nach Veröffentlichung die auf eine Anzeige eingehenden Antworten entgegenzunehmen und unverschlossen aufzubewahren. Der Auftragnehmer ist zur Zustellung der Antworten an den Auftraggeber nur verpflichtet, wenn dies vereinbart wurde.

§ 14

Anzeigenbedingungen

(1) Der Generaldirektor der Zentrug legt die „Bedingungen für die Annahme und Veröffentlichung von Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften und anderen Druckerzeugnissen sowie in Anzeigenaushängen — Anzeigenbedingungen —“ verbindlich fest.

(2) Die Anzeigenbedingungen werden in den Anzeigenannahmestellen zur Einsicht ausgelegt.

§ 15

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 11. Februar 1976 über Allgemeine Bedingungen für die Veröffentlichung von Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften und anderen Druckerzeugnissen (GBl. I Nr. 8 S. 155) außer Kraft.

Berlin, den 24. November 1987

Der Minister für Kultur

I. V.: Dr. Grabe
Staatssekretär

Anordnung Nr. 4¹

über die materielle Anerkennung der Werktätigen für Einsparungen von volkswirtschaftlich wichtigen Energieträgern, Rohstoffen und Materialien

vom 27. November 1987

In Ergänzung der Anordnung vom 2. April 1981 über die materielle Anerkennung der Werktätigen für Einsparungen von volkswirtschaftlich wichtigen Energieträgern, Rohstoffen und Materialien (GBl. I Nr. 11 S. 124) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und

¹ Anordnung Nr. 3 vom 11. Februar 1987 (GBl. I Nr. 6 S. 41).

in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

In der Anlage „Nomenklatur für die materielle Anerkennung der Werkstätten für Einsparungen von volkswirtschaftlich wichtigen Energieträgern, Rohstoffen und Materialien“ wird als laufende Nummer 80 folgende Position aufgenommen:

„122 36 300 Silber 1,3“.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Berlin, den 27. November 1987

Der Minister
für Materialwirtschaft
Rauchfuß

Anordnung
zur Vermögen- und Erbschaftsteuer
vom 2. Dezember 1987

Auf der Grundlage des § 12 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 681 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt den Umfang von Befreiungen bei der Vermögensteuer und der Erbschaftsteuer.

(2) Diese Anordnung gilt für Bürger mit ständigem Wohnsitz in der DDR.

§ 2

Die gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 des Vermögensteuergesetzes (VStG) in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 675 des Gesetzblattes) zu gewährenden Freigrenzen für den Ehegatten des Steuerpflichtigen und für jedes Kind werden auf je 10 000 M festgelegt.

§ 3

(1) Der im § 17 b Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b des Erbschaftsteuergesetzes (ErbStG) in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 678 des Gesetzblattes) festgelegte Steuerfreibetrag von 10 000 M wird je Kind gewährt.

(2) Die Steuerbefreiung gemäß § 18 Abs. 1 Ziff. 4 Buchst. a des Erbschaftsteuergesetzes erstreckt sich auf den gesamten Hausrat, unabhängig von dessen Wert. Ausgenommen sind Kunstgegenstände und Antiquitäten sowie solche Gegenstände, die nach den steuerlichen Rechtsvorschriften nicht zur Ausstattung der Wohnung gehören.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Bei der Erbschaftsteuer ist sie für alle ab dem 1. Januar 1988 eintretenden Fälle des Erwerbs anzuwenden.

Berlin, den 2. Dezember 1987

Der Minister der Finanzen
Höfner

Anordnung
über die Erfüllung der Meldepflicht
vom 3. Dezember 1987

Aufgrund der §§ 2, 4 und 29 der Verordnung vom 15. Juli 1965 über das Meldewesen in der Deutschen Demokratischen Republik — Meldeordnung — (MO) in der Neufassung vom 10. Juni 1981 (GBl. I Nr. 23 S. 282) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Meldepflicht nach § 10 der Meldeordnung kann auch bei der für den Aufenthaltsort zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei erfüllt werden.

§ 2

(1) Von der Meldepflicht nach § 10 der Meldeordnung sind befreit:

1. Bürger der Staaten gemäß Anlage, die zu einem Aufenthalt bis zu 30 Tagen in die Deutsche Demokratische Republik einreisen,
2. Ausländer, die als Touristen zum Tagesaufenthalt ohne Übernachtung in die Deutsche Demokratische Republik einreisen,
3. Ausländer, die zum Tagesaufenthalt ohne Übernachtung in die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik von Berlin (West) aus einreisen,
4. Bürger nordeuropäischer Staaten, die zum Aufenthalt bis zu 2 Tagen in Salsnitz/Stubbekammer, Seelin, Göhren, Stralsund und Rostock in die DDR einreisen,
5. Bürger der Bundesrepublik Deutschland, die als Touristen zum Aufenthalt bis zu 2 Tagen in die in anderen Rechtsvorschriften festgelegten Kreise der Deutschen Demokratischen Republik einreisen,¹
6. Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West), die zu einem Aufenthalt bis zu 3 Tagen in die Deutsche Demokratische Republik einreisen,
7. Inhaber von ausländischen Erlaubnisscheinen für Luftfahrtpersonal, Inhaber von Seefahrtsbüchern der Staaten, mit denen zwischenstaatliche Vereinbarungen bestehen, sowie Inhaber von Landgangsscheinen, die zum Tagesaufenthalt ohne Übernachtung in die Deutsche Demokratische Republik einreisen,
8. Personen, die die Deutsche Demokratische Republik im Transitverkehr ohne Übernachtung durchreisen.

(2) Die Befreiung von der Meldepflicht gemäß Abs. 1 Ziffern 1, 4, 5 und 6 gilt nicht für die nach den §§ 17 bis 19 der Meldeordnung zu erfüllende Meldepflicht und die gemäß Abs. 1 Ziffern 1, 5 und 6 nicht für die nach § 15 der Meldeordnung erforderliche Eintragung in das Hausbuch.

§ 3

(1) Bei der Beherbergung von Touristengruppen, deren Teilnehmer Bürger von Staaten gemäß Anlage sind, ist nur der Reiseleiter mit einem Meldeschein der Beherbergungsstätten zu melden. Die Teilnehmer sind auf dem Meldeschein der Beherbergungsstätten des Reiseleiters zahlenmäßig anzugeben.

¹ Z. Z. gilt: Anordnung vom 17. Oktober 1979 über Einreisen von Bürgern der BRD in die DDR (GBl. II Nr. 61 S. 654) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 14. Juni 1973 über Einreisen von Bürgern der BRD in die DDR (GBl. I Nr. 26 S. 289) und der Anordnung Nr. 3 vom 3. Dezember 1979 über Einreisen von Bürgern der BRD in die DDR (GBl. I Nr. 41 S. 391).

(2) Bei der Beherbergung von Touristengruppen aus anderen als in der Anlage genannten Staaten und aus Berlin (West) können anstelle des nach § 18 der Meldeordnung auszufüllenden Meldescheines der Beherbergungsstätten Listen, die alle Angaben des Meldescheines der Beherbergungsstätten enthalten, Verwendung finden.

(3) Die Führung des Gästeverzeichnisses nach § 19 der Meldeordnung hat für Touristengruppen nach den Grundsätzen der Absätze 1 und 2 zu erfolgen.

§ 4

Die Abmeldung in Grenzgebiete sowie die Anmeldung in diesen Gebieten nach §§ 7 und 8 der Meldeordnung sind von der Vorlage einer Zuzugsgenehmigung des örtlich zuständigen Staatsorganes abhängig.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung vom 21. Juni 1968 über die Erfüllung der Meldepflicht (GBl. II Nr. 65 S. 431),
- b) Anordnung Nr. 3 vom 22. Oktober 1971 über die Erfüllung der Meldepflicht (GBl. II Nr. 72 S. 618),
- c) Anordnung Nr. 4 vom 20. Dezember 1971 über die Erfüllung der Meldepflicht (GBl. II Nr. 81 S. 722),
- d) Anordnung Nr. 5 vom 3. Juni 1972 über die Erfüllung der Meldepflicht (GBl. II Nr. 30 S. 355),

e) Anordnung Nr. 6 vom 14. Juni 1973 über die Erfüllung der Meldepflicht (GBl. I Nr. 28 S. 270),

f) Anordnung Nr. 7 vom 15. Februar 1982 über die Erfüllung der Meldepflicht (GBl. I Nr. 27 S. 514).

Berlin, den 3. Dezember 1987

Der Minister des Innern
und Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

Anlage
zu vorstehender Anordnung

Staaten gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 und § 3
Abs. 1 der Anordnung

Volksrepublik Bulgarien
Republik Kuba
Mongolische Volksrepublik
Volksrepublik Polen
Sozialistische Republik Rumänien
Tschechoslowakische Sozialistische Republik
Ungarische Volksrepublik
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 1003/1

Änderungen zur Zollkonvention über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Konvention) vom 14. November 1975 auf der Grundlage der Achten Bekanntmachung vom 9. Oktober 1987 (GBl. II Nr. 8 S. 152)

Sonderdruck Nr. 1143/2

Anordnung Nr. 3 vom 5. November 1987 über den Luftverkehr — Luftverkehrsordnung (LAO) —

Sonderdruck Nr. 1305

Anordnung vom 17. November 1987 über Erlaubnisse für ziviles Luftfahrtpersonal — Erlaubnisverordnung (EAO) —

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
Postschloßfach 696, Erfurt, 5010, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.*

Vorankündigung!**Methodische Richtlinien
für die Bewertung von dienstlichem Schriftgut**

Etwa 192 Seiten · Loseblatt mit Ordner · etwa 11,80 M · EDV-Schlüsselnummer 002600

Die Methodischen Richtlinien für die Bewertung von dienstlichem Schriftgut werden auf der Grundlage der Verordnung über das staatliche Archivwesen vom 11. März 1976 (GBl. I S. 165 ff.) § 8 Abs. 2 von der Staatlichen Archivverwaltung im Ministerium des Innern herausgegeben und erscheinen voraussichtlich im II. Quartal 1988. Sie bestehen aus folgenden Dokumenten:

- Rahmendokumentationsprofil der staatlichen Archive der DDR
- Rahmenarchivgutverzeichnis für den Bereich Industrie
- Übersicht über geltende Rechtsvorschriften, Bestimmungen, Richtlinien und Schriftgutbewertungsverzeichnisse für die Bewertung von dienstlichem Schriftgut.

In Vorbereitung befinden sich gegenwärtig die

- Auswahlbibliographie zur Informationsbewertung und die
- Richtlinie zur Erfassung, Übernahme und Kassation von dienstlichem Schriftgut,

die den Bestellern der Methodischen Richtlinien für die Bewertung von dienstlichem Schriftgut nach Erscheinen zugestellt werden.

Die Kenntnis und Anwendung dieser Dokumente ist eine Voraussetzung für die Erfassung und Sicherung des Archivgutes in den aktenführenden Stellen, Registraturen und Verwaltungsarchiven von Staatsorganen, Kombinat, Betrieben und allen anderen Einrichtungen zur Durchsetzung der Forderungen der Verordnung über das staatliche Archivwesen und des Kulturgutschutzgesetzes. Insbesondere kann auf dieser Grundlage bereits in den aktenführenden Stellen mit der positiven Wertauslese des Archivgutes begonnen werden.

Durch die gemeinsame Anwendung der Methodischen Richtlinien für die Bewertung von dienstlichem Schriftgut mit dem 1986 erschienenen Rahmenverzeichnis für die vereinfachte Kassation typischer Schriftgutkategorien (EDV-Schlüsselnummer 001407) kann eine wesentliche Verbesserung der Schriftgutverwaltung und Erhöhung der Ordnungsmäßigkeit im Umgang mit dienstlichem Schriftgut erreicht werden.

Die Methodischen Richtlinien für die Bewertung von dienstlichem Schriftgut werden ständig aktualisiert. Zu diesem Zweck werden in unregelmäßigen Abständen Ergänzungs- und Änderungsblätter herausgegeben, die ohne erneute Bestellung allen Beziehern des Grundwerkes zugestellt werden.

Die Methodischen Richtlinien für die Bewertung von dienstlichem Schriftgut werden mit Hilfe des EDV-Liefersystems für amtliche Dokumente ausgeliefert. Bestellungen sind nur auf EDV-gerechten Bestellvordrucken, bei gleichzeitiger Angabe der EDV-Kundennummer, der Betriebsnummer und o.g. EDV-Schlüsselnummer möglich. Besteller, die noch keine EDV-Kundennummer erhalten haben, beantragen diese beim:

Staatsverlag der DDR, Bereich Amtliche Dokumente, Otto-Grotewohl-Straße 17, Berlin, 1086.

Mit dem Antrag auf Vergabe einer Kundennummer ist gleichzeitig die Betriebsnummer anzugeben.

Um eine vollständige Belieferung aller Bedarfsträger zu gewährleisten, sind die EDV-gerechten Bestellungen umgehend an den Staatsverlag der DDR zu richten.

**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020. Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 781 — Verlag: (010-62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I — 39 M, Teil II 1.— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten — 13 M, bis zum Umfang von 16 Seiten — 25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten — 45 M, bis zum Umfang von 48 Seiten — 58 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten — 15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postfach 696, Erfurt, 9810. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 21.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1987

Berlin, den 23. Dezember 1987

Teil I Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
18. 12. 87	Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1988	285
18. 12. 87	Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1988	295

Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1988 vom 18. Dezember 1987

Der Volkswirtschaftsplan 1988 ist in Verwirklichung der Beschlüsse des XI. Parteitagess der SED darauf gerichtet, die stabile und dynamische Entwicklung der Volkswirtschaft fortzusetzen und auf dieser Grundlage die Deutsche Demokratische Republik allseitig zu stärken. Mit dem Volkswirtschaftsplan 1988 wird die Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik zum Wohle des Volkes und für die Sicherung des Friedens konsequent fortgeführt.

Entsprechend der ökonomischen Strategie mit dem Blick auf das Jahr 2000 sind mit dem Volkswirtschaftsplan 1988 die Vorzüge des Sozialismus noch wirksamer mit den Errungenschaften der wissenschaftlich-technischen Revolution zu verbinden. Insbesondere durch die weitere schnelle Entwicklung und breite Anwendung der Schlüsseltechnologien kommt es darauf an, hohe ökonomische und soziale Ergebnisse zu erreichen.

Der Volkswirtschaftsplan 1988 geht davon aus, die für die dynamische Entwicklung der Produktivkräfte geschaffenen materiellen und geistigen Bedingungen allseitig zu nutzen und sie zielstrebig weiter auszubauen. Dazu ist die Intensivierung immer umfassender zu gestalten, und es sind dafür dauerhafte Grundlagen zu schaffen.

Mit den Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1988 gilt es, wachsende ökonomische Ergebnisse aus Wissenschaft und Technik für die intensiv erweiterte Reproduktion zu erzielen. Dazu sind Spitzenleistungen von internationalem Rang in der wissenschaftlich-technischen Arbeit zu erbringen, die immer wirksamer zur Steigerung des Nationaleinkommens, der Arbeitsproduktivität, zu einer besseren Qualität der Erzeugnisse, zum Sinken des spezifischen Aufwandes an Energieträgern, Roh- und Werkstoffen und damit der Kosten beitragen. Immer enger ist die Wissenschaft mit der Produktion und die Produktion mit der Wissenschaft zu verbinden.

Durch höhere Veredlung der zur Verfügung stehenden Rohstoffe und Materialien, durch die zielgerichtete Erneuerung der Erzeugnisse und Technologien und durch die sozialistische Rationalisierung ist ein größeres Endprodukt für die Versorgung der Bevölkerung, die Entwicklung der Volkswirtschaft und für die Lösung der Außenwirtschaftsaufgaben zu schaffen.

Die Durchführung der Investitionen ist so zu organisieren, daß bei jedem Vorhaben die planmäßige Inbetriebnahme und ein hoher ökonomischer Effekt mit größter Zuverlässigkeit gewährleistet wird.

Auf der Grundlage des „Langfristigen Programms der Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der DDR und der UdSSR auf dem Gebiet von Wissenschaft, Technik und Produktion für den Zeitraum bis zum Jahre 2000“ und der langfristigen Programme der Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedsländern des RGW ist die wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit weiter zu vertiefen und stärker auf die grundlegenden neuen Prozesse in Wissenschaft, Technik und Produktion auszurichten. Durch die enge Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Anwendung von Hochtechnologien in der Mikroelektronik sowie bei anderen Schlüsseltechnologien ist zugleich ein aktiver Beitrag zur Verwirklichung des Komplexprogramms des wissenschaftlich-technischen Fortschritts der Mitgliedsländer des RGW zu leisten.

In Weiterführung des von den Gewerkschaften organisierten sozialistischen Wettbewerbs unter der Losung

„Hohe Leistungen zum Wohle des Volkes und für den Frieden – Alles für die Verwirklichung der Beschlüsse des XI. Parteitagess der SED!“

sind der Fleiß und die schöpferischen Initiativen der Werktätigen auf ein hohes Leistungs- und Effektivitätswachstum bei gleichzeitiger Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu richten. Als Ausdruck der sozialistischen Demokratie in Wort und Tat sind dem Ideenreichtum und der schöpferischen Arbeit der Werktätigen zum Allgemeinwohl nach dem bewährten Grundsatz „Arbeite mit, plane mit, regiere mit“ überall breiter Raum zu geben. Es gilt, den großen Erfahrungsschatz der Werktätigen, ihre Anregungen, Vorschläge und Hinweise umfassend wirksam zu machen. Durch den Vergleich des erreichten Leistungsniveaus und die breite Verallgemeinerung der besten Ergebnisse und Erfahrungen sind neue Quellen für den Leistungs- und Effektivitätszu-

wachs zu erschließen. Dazu sind die beschlossenen Maßnahmen zur Vervollkommnung der Leitung, Planung und wirtschaftlichen Rechnungsführung aktiv zu nutzen:

Die Arbeiterklasse, die Genossenschaftsbauern, die Angehörigen der Intelligenz, die Kulturschaffenden, die Werktätigen aller Bereiche sind aufgerufen, große Arbeitstaten zur allseitigen und dynamischen Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik zu vollbringen. Für die Erfüllung und ergebniskonkrete Überbietung des Volkswirtschaftsplanes 1988 sind im sozialistischen Wettbewerb alle Kräfte zu mobilisieren und politisches Engagement, hohe Leistungsbereitschaft sowie schöpferisches und initiativreiches Handeln zu entfalten. Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte müssen die territorialen Bedingungen verstärkt für den volkswirtschaftlichen Leistungsanstieg und die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger nutzen.

Der Beitrag der Jugend zur ökonomischen Stärkung der DDR entsprechend den Beschlüssen des XI. Parteitag der SED ist weiter auszubauen. Das wissenschaftlich-technische Schöpferum der Jugend ist durch die umfassende Unterstützung für die ökonomischen Initiativen der FDJ, insbesondere die Bewegung Messe der Meister von morgen, durch den Ausbau des Beitrages von Jugendforscherkollektiven der FDJ zur Erarbeitung wissenschaftlich-technischer Spitzenleistungen zielstrebig zu fördern. Besondere Aufmerksamkeit ist der Unterstützung der bestehenden und der Bildung weiterer Jugendbrigaden zu schenken.

Durch eine qualifizierte Leitungstätigkeit und die Vorgabe der Aufgaben des Planes 1988 bis in die Arbeitskollektive, Brigaden und — wo möglich — für jeden einzelnen Werk tätigen sind alle Voraussetzungen zu schaffen, daß jeder sein Bestes für die Stärkung des Sozialismus entsprechend der Lösung „Mein Arbeitsplatz — mein Kampfplatz für den Frieden“ leisten kann.

I.

Zur Entwicklung der Volkswirtschaft im Jahre 1988 sind folgende Wachstumsraten zu verwirklichen:

	1988 1987	%
Produziertes Nationaleinkommen	104,1	
Nettoproduktion im Bereich der Industrieministerien	108,0	
Arbeitsproduktivität im Bereich der Industrieministerien auf Basis Nettoproduktion	108,0	
Industrielle Warenproduktion der Industrieministerien	104,1	
Industrielle Warenproduktion der Volkswirtschaft	103,6	
Senkung der Selbstkosten je 100 M Warenproduktion im Bereich der Industrieministerien auf	98,4	
Senkung der Materialkosten je 100 M Warenproduktion im Bereich der Industrieministerien auf	98,3	
Bauproduktion im zentral- und örtlichgeleiteten Bauwesen	103,3	
Errichtung von Wohnungen durch Neubau und Modernisierung (bezogen auf Wohnungseinheiten)	100,6	
Produktion und Leistungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	101,6	
Leistungen des Transport- und Nachrichtenwesens	101,7	
Einzelhandelsumsatz	104,0	
Nettogeldeinnahmen der Bevölkerung	104,0	
Außenhandelsumsatz	102,6	

Die Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung und der inneren Sicherheit und Ordnung sind verantwortungsbewußt zu verwirklichen.

II.

Mit dem Volkswirtschaftsplan 1988 werden in der Industrie für den weiteren Leistungsanstieg folgende Ziele festgelegt:

	1988 1987	%	
Ministerium für			Nettoproduktion
Kohle und Energie	104,5	104,3	103,1
Erzbergbau, Metallurgie und Kali	106,3	106,3	101,7
Chemische Industrie	112,5	112,3	104,4
Elektrotechnik und Elektronik	111,7	111,6	103,9
Schwermaschinen- und Anlagenbau	106,2	105,7	104,3
Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau	110,3	109,8	107,8
Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau	110,3	109,6	105,1
Leichtindustrie	109,6	107,9	104,9
Glas- und Keramikindustrie	105,3	105,3	104,1
Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	106,8	106,8	103,1

In der Industrie ist weiterhin der Hauptanteil des Leistungsanstiegs der Wirtschaft zu erbringen und auf dem Wege der umfassenden Intensivierung ein bedeutender Beitrag für den Zuwachs des Nationaleinkommens zu sichern. Das Erzeugnissortiment ist zielgerichtet entsprechend den Anforderungen der intensiv erweiterten Reproduktion sowie der Bereitstellung bedarfsgerechter Erzeugnisse für die Bevölkerung, die Wirtschaft und die Außenwirtschaft unter Nutzung neuester wissenschaftlich-technischer Ergebnisse weiter auszugestalten. Auf neue Anforderungen ist flexibel zu reagieren. Die dazu erforderliche qualitative Erneuerung im Produktionssortiment und in den Technologien sind rasch herbeizuführen sowie die effektive Produktion in großer Stückzahl zu organisieren.

Zur Sicherung eines stabilen Wirtschaftswachstums ist das Tempo der Produktion und der Anwendung der Schlüsseltechnologien weiter zu erhöhen. In allen Zweigen ist auf immer breiterer Basis die Mikroelektronik für die kostengünstige Produktion, die Erhöhung der Material- und Energieökonomie sowie die Automatisierung der Arbeitsprozesse und die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zunehmend wirksam zu machen. Folgende Produktion wichtiger Erzeugnisse wird festgelegt:

	ME	1988
Unipolare integrierte Schaltkreise	1 000 Stück	42 371
Bipolare integrierte Schaltkreise	1 000 Stück	93 784
Büro- und Personalcomputer	Stück	60 000
darunter mit 16-Bit-Verarbeitungsbreite	Stück	30 000

	ME	1988
Folienspeicher	Stück	150 000
Seriendrucker	Stück	112 600
Lichtleiterkabel	km	9 500
Technologische Spezialausrüstungen für aktive elektronische Bauelemente	Mio M	429
Technologische Spezialausrüstungen für passive elektronische Bauelemente	Mio M	66
Mikrolithografische Geräte	Mio M	368
Geräte und Einrichtungen für die Überwachung, Regelung und Steuerung	Mio M	2 575

Die Roh- und Werkstoffbasis der Volkswirtschaft ist durch die umfassende Nutzung der einheimischen Rohstoffe, Sekundärrohstoffe und Abprodukte und ihre höchstmögliche Veredlung durch Anwendung hochproduktiver Technologien und Verfahren weiter auszubauen. Das Aufkommen neuer Werkstoffe und hochwertiger chemischer Erzeugnisse ist zu erhöhen. Das zentrale Jugendobjekt „Intensivierung der Produktion hochveredelter Chemiefaserstoffe“ wird 1988 abgeschlossen. Folgende Produktion wichtiger Roh- und Werkstoffe wird festgelegt:

	ME	1988
Walzstahl gesamt	1 000 t	9 675
darunter veredelter Walzstahl	1 000 t	8 220
Raffinade- und Elektrolytkupfer	t	48 100
Zinn	t	2 470
Kalidüngemittel	1 000 t K ₂ O	3 504
Stickstoffdüngemittel	1 000 t N	1 446
Hochdruckpolyäthylen	1 000 t	157
Synthetische Fasern	t	109 389

Die Energie- und Brennstoffbasis der Volkswirtschaft ist auf der Grundlage der einheimischen Energieträger, insbesondere der Rohbraunkohle, stabil zu entwickeln. Es sind weitere Voraussetzungen zur Veredlung der Braunkohle zu hochwertigen Energieträgern und Chemierohstoffen zu schaffen. Der Ausbau der Kernenergetik ist zielstrebig fortzusetzen. Folgende Produktion wichtiger Energieträger wird festgelegt:

	ME	1988
Elektroenergie	GWh	119 273
Rohbraunkohle	1 000 t	317 200
Braunkohlenbriketts/-staub	1 000 t	52 804
Stadtgas	Mio m ³	8 146

Zur Bereitstellung von modernen Ausrüstungen und Maschinen für die Rationalisierung der Volkswirtschaft und für den Export wird folgende Produktion festgelegt:

	ME	1988
Tagebauanlagen	Mio M	1 266
Spanabhebende Werkzeugmaschinen	Mio M	3 496
Maschinen und Ausrüstungen für die polygraphische Industrie	Mio M	1 131
Maschinen und Ausrüstungen für die Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie	Mio M	1 086
Lüftungs- und Klimaanlage	Mio M	513
Maschinen und Ausrüstungen für die Lebensmittelindustrie	Mio M	647

Als eine entscheidende Voraussetzung für die Erhöhung der Qualität und des technischen Niveaus der Finalerzeugnisse sind Zuliefererzeugnisse mit hohem qualitativem Niveau zu entwickeln. Bei wichtigen, für das wirtschaftliche Wachstum ausschlaggebenden Zulieferpositionen sind überdurchschnittliche Zuwachsraten der Produktion zu erreichen. Die Ersatzteilversorgung ist durch die Steigerung der Produktion und der Qualität von Ersatzteilen und Baugruppen für die Instandsetzung zu gewährleisten. Folgende Produktion wichtiger Erzeugnisse wird festgelegt:

	ME	1988
Erzeugnisse für Hydraulik	Mio M	1 222
Wälzlager	Mio M	955
Armaturen	Mio M	1 840
Pumpen und Verdichter	Mio M	1 236
Elektrische Spezialausrüstungen für Straßenfahrzeuge	Mio M	1 629
Reifen für PKW	1 000 Stück	6 742

Die Produktion von Konsumgütern, insbesondere hochwertiger industrieller Konsumgüter, die in Veredlung des Materials und im Gebrauchswert wissenschaftlich-technischen Höchststand verkörpern, von der Bevölkerung gern gekauft werden und effektiv zu exportieren sind, ist weiter zu steigern. Zur Produktion bedarfsgerechter hochwertiger Konsumgüter sowie wichtiger Zulieferungen sind in den vorwiegend produktionsmittelherstellenden Kombinat weiterhin Erzeugnislinien auf- und auszubauen, die es gestatten, hochwertige Erzeugnisse auf der Grundlage der in der DDR verfügbaren Rohstoffe und Materialien in großer Stückzahl rationell zu fertigen. Die bestehenden Jugendobjekte der FDJ „Konsumgüterproduktion“ sind zu unterstützen, weitere Jugendobjekte sind zu übergeben.

Entsprechend dem ständig zunehmenden Ausstattungsgrad der Bevölkerungshaushalte mit langlebigen industriellen Konsumgütern ist die Bereitstellung an Ersatz- und Zubehörteilen sowie ihre Qualität planmäßig zu erhöhen. Folgende Produktion wichtiger Konsumgüter wird festgelegt:

	ME	1988
Farbfernsehgeräte	1 000 Stück	553
Kinderoberbekleidung	1 000 Stück	26 307
Oberbekleidung der Jugendmode	1 000 Stück	3 836
Oberbekleidung für Herren	1 000 Stück	16 087
Oberbekleidung für Damen	1 000 Stück	18 285
Strumpfwaren	Mio Paar	433
Textiler Fußbodenbelag	1 000 m ²	43 205
Taschnenwaren	Mio M	1 085
Möbel und Polsterwaren	Mio M	7 800
Spielwaren	Mio M	1 446
Haushaltskälteschränke	1 000 Stück	1 131
darunter Haushaltgefrierschränke	1 000 Stück	566

Durch das Bauwesen sind die Aufgaben zur Stärkung der materiell-technischen Basis der Volkswirtschaft, zur konsequenten Verwirklichung des Wohnungsbauprogramms und zur Erfüllung der Exportziele in hoher Qualität und Effektivität zu gewährleisten sowie die Versorgung der Bevölkerung mit Baumaterialien weiter zu verbessern.

Im Bereich des Ministeriums für Bauwesen ist folgende Leistungssteigerung zu erreichen:

	1988	1987
Erhöhung der Bauproduktion auf	103,3	
Erhöhung der Nettoproduktion auf	105,5	
Steigerung der Arbeitsproduktivität auf	105,3	

Durch rechtzeitige und gründliche Vorbereitung der Investitionen sind durch die Auftraggeber in enger Zusammenarbeit mit den Bau- und Ausrüstungsbetrieben gute Bedingungen für ein konzentriertes und kontinuierliches Bauen mit sinkendem Aufwand zu schaffen. Mit Hilfe des Leistungsvergleichs sind höhere Ergebnisse bei der zeitlichen Ausnutzung der Baumaschinen zu erreichen. Die termingerechte Fertigstellung der den Leistungszuwachs der Volkswirtschaft sichernden Investitionsvorhaben der Industrie ist planmäßig zu gewährleisten. Dazu sind die Leistungsfähigkeit, die Effektivität und Qualität des Industriebaus wesentlich zu verbessern. Der Vorfertigungs- und Komplettierungsgrad des Industriebaus ist zu erhöhen.

Die Leistungen der bautechnischen Projektierung sind durch die Anwendung rechnergestützter Systeme in überdurchschnittlichem Tempo zu entwickeln.

Es ist zu sichern, daß die Produktion der Bau- und Baumaterialienindustrie noch stärker auf den steigenden Anteil der Baumaßnahmen für die Rekonstruktion, Modernisierung und Erhaltung der vorhandenen Bausubstanz ausgerichtet wird. Die Produktionsprozesse der Baumaterialienindustrie sind weiter zu rationalisieren. Dazu wird die Aufgabe gestellt, einheimische Rohstoffe und Sekundärrohstoffe höher zu veredeln sowie die Prozeßenergie weiter zu senken. Die Erzeugnisse und Technologien des Bauwesens sind so zu entwickeln, daß die Gebrauchs- und Verarbeitungseigenschaften verbessert, die Qualität und Dauerbeständigkeit erhöht, der Instandhaltungsaufwand gesenkt und hohe Wärmedämmeigenschaften erreicht werden.

Die planmäßige Entwicklung der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft als leistungsfähiger Teil der Volkswirtschaft ist auf die Sicherung der Ernährung der Bevölkerung als wichtigsten Beitrag zur Lösung der Hauptaufgabe, die Erweiterung der einheimischen Rohstoffbasis, die weitere Erhöhung der Effektivität der außenwirtschaftlichen Beziehungen, die wirksame Reproduktion der Umwelt und die Leistung eines wachsenden Beitrages zum Nationaleinkommen zu richten. Auf dem Wege der umfassenden Intensivierung gilt es, die Landwirtschaft noch umfassender zu einem Zweig der angewandten Wissenschaft zu entwickeln. Dazu sind das Zusammenwirken von Wissenschaft und Praxis bei der Organisierung von Spitzenleistungen, Höchstserträgen auf den Feldern und Höchstleistungen in den Ställen zu vertiefen und auf der Grundlage von Leistungsvergleichen die Erfahrungen der Besten in großer Breite anzuwenden. Die ungerechtfertigte Differenziertheit ist zielstrebig abzubauen.

Die Erzeugung pflanzlicher und tierischer Produkte je Hektar ist schneller zu steigern als der Aufwand an lebendiger und vergegenständlichter Arbeit. Auf diesem Wege gilt es, weitere Reserven für die Steigerung des Nettoprodukts durch die Senkung des spezifischen Produktionsverbrauchs zu erschließen. Die natürlichen Bedingungen und biologischen Wachstumsfaktoren sind immer besser auszunutzen. Die Vertiefung der Kooperation zwischen der Pflanzen- und Tierproduktion hat noch wirkungsvoller für den Leistungs- und Effektivitätszuwachs in der Landwirtschaft beizutragen. Zielgerichtet sind die ökonomischen Potenzen der Dörfer zu erschließen und ist ihr Antlitz weiter zu verschönern.

Die Pflanzenproduktion gilt es mit Vorrang zu entwickeln. Durch die komplexe Anwendung aller Intensivierungsmaßnahmen sind auf jedem Standort mögliche Höchstserträge bei allen Kulturen anzustreben und zu stabilisieren.

Zur Verbesserung der Obst- und Gemüseversorgung sind die natürlichen und ökonomisch günstigsten Standorte der Produktion sowie die geschaffenen Fonds vollständig zu nutzen. Die festgelegten Aufgaben für die Produktion, Lagerung und Verarbeitung von Obst und Gemüse sind planmäßig zu realisieren. Gleichzeitig sind die Initiativen zu fördern, um weitere Möglichkeiten zur Vorfertigung und Verarbeitung in den LPG, CPG und VEG zu schaffen.

In der Pflanzenproduktion sind folgende Ziele zu erreichen:

	ME	1988
Pflanzenproduktion, berechnet in Getreideeinheiten je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche		49,2

	ME	1988
Hektarertrag bei Getreide	dt	45,3
Getreideproduktion	Mio t	11,4
Staatliches Aufkommen an:		
Kartoffeln	1 000 t	2 655
Zuckerrüben	1 000 t	6 000
Obst	1 000 t	772
Gemüse	1 000 t	1 540

In der Tierproduktion ist der geplante Produktionszuwachs durch Steigerung der Leistung je Tier zu erreichen. Die in den Höchstleistungskonzeptionen festgelegten Maßnahmen zur Verbesserung der Futterökonomie, zur Erhöhung der Aufzuchtresultate sowie zur Senkung der Tierverluste sind konsequent zu verwirklichen. Die Qualität der rohen Häute und Felle für die weiterverarbeitende Industrie ist zu erhöhen. In der Tierproduktion ist folgendes staatliches Aufkommen zu erreichen:

	ME	1988
Schlachtvieh	1 000 t	2 650
Milch, berechnet auf 4 % Fettgehalt	1 000 t	7 540
Eier	Mio Stück	4 810
Wolle	t	8 000

Die Übernahme und Durchführung von Jugendobjekten, insbesondere zur Bewässerung und zur Getreide-, Hackfrucht-, Futter- und Obsternte, in der FDJ-Initiative „Tierproduktion“ zur Rationalisierung und Rekonstruktion der Ställe sowie der FDJ-Aktion „Futterökonomie“, sind zu unterstützen.

Durch die Werktätigen in den Betrieben der Nahrungsgüterwirtschaft sind die bereitgestellten Rohstoffe mit geringsten Verlusten zu lagern und zu verarbeiten. Bei Sicherung einer hohen Effektivität und durch die Erhöhung des Veredelungsgrades geht es vor allem um die Verbesserung und Erweiterung des Sortiments und der Qualität des gesamten Nahrungsmittelangebots für die Versorgung der Bevölkerung. Die geplanten Maßnahmen zur Rekonstruktion der volkseigenen Fleischindustrie sowie zur Kühlung in den Zweigen der Nahrungsgüterwirtschaft sind konsequent durchzusetzen.

Durch die Forstwirtschaft ist die Versorgung mit Rohholz und Harz termin- und sortimentsgerecht zu sichern. Dabei ist der Pflege und dem Schutz der Wälder sowie der effektiven Verwertung des Bruch-, Dürr- und Dünholzes größere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Produktion von Konsumgütern ist auf 100 % zu steigern.

Den Jugendlichen sind in der FDJ-Aktion „Gesunder Wald“ weitere verantwortungsvolle Aufgaben zu übergeben.

Durch die Forstwirtschaft sind im Jahre 1988 10,8 Mio Kubikmeter Rohholz bereitzustellen.

Das Verkehrswesen hat die volkswirtschaftlich notwendigen Transporte im Binnen- und grenzüberschreitenden Güterverkehr zu gewährleisten. Zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Effektivität der Eisenbahn ist der Anteil der Elektrifikation auf über 45 % zu steigern. Die Elektrifizierung von Eisenbahnstrecken ist im Jahre 1988 planmäßig als zentrales Jugendobjekt der FDJ weiterzuführen.

Der Gütertransportbedarf ist in allen Wirtschaftszweigen durch die Optimierung der Produktions- und Transportbeziehungen weiter zu senken. Die Ausnutzung der Transportkapazitäten muß auf dem Wege der vollen Auslastung der Tragfähigkeit und der kontinuierlichen Inanspruchnahme des Transportraumes verbessert werden. Dazu ist die schnelle Be- und Entladung an allen Tagen in drei Schichten und der sorgfältige Umgang mit den Transportausrüstungen zu gewährleisten.

Der Personenverkehr ist planmäßig weiterzuentwickeln. Einen Schwerpunkt bildet der Nahverkehr. Seine Leistungsfähig-

keit ist in erster Linie durch den weiteren Ausbau der elektrisch betriebenen Kapazitäten attraktiver und umweltfreundlicher zu gestalten. Der Berufs- und Schülerverkehr ist zu verbessern.

Zur Sicherung der geplanten Leistungen in der Personenbeförderung und im Gütertransport ist in allen Kreisen die komplexe Rationalisierung der Transportprozesse im Territorium unter Einbeziehung der Wirtschaftsbereiche und aller Verkehrsträger durchzusetzen. Die eingeleiteten Maßnahmen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit und der Stabilität des Verkehrswesens, besonders bei der Eisenbahn, sind zielstrebig weiterzuführen.

Die Transport- und Umschlagsaufgaben für den Außenhandel der DDR sowie für den Transitverkehr sind termingerecht und mit hoher Effektivität durchzuführen.

Der Eisenbahnfahrverkehr zwischen der DDR und der UdSSR ist kontinuierlich auszulasten und durch den Einsatz eines weiteren Fährschiffes auszubauen.

Folgende Leistungsziele sind zu erreichen:

	1988	1987	%
Erhöhung der öffentlichen Gütertransportleistungen im Binnenverkehr			
Deutsche Reichsbahn	auf	100,9	
Binnenschifffahrt	auf	108,3	
Steigerung der Umschlagsleistungen der Seehäfen	auf	101,2	

Im Post- und Fernmeldewesen sind die Leistungen zur Versorgung der Bevölkerung und der Volkswirtschaft durch umfassende Intensivierung sowie durch Modernisierung und höhere Auslastung der vorhandenen Kapazitäten auf 102,7 % zu erhöhen.

Zur besseren Versorgung der Bevölkerung sind 65 000 Fernsprechanlüsse einzurichten. Das Netz der öffentlichen Münzfernsprecher für den Selbstwählfernverkehr ist weiter auszubauen. Mit dem Aufbau des automatisierten Datennetzes ist zu beginnen.

Im Post- und Zeitungswesen sind die Laufzeiten der Postsendungen zu verkürzen und der Kundendienst an den Postschaltern weiter zu verbessern.

Die Geologie hat mit den Forschungs- und Erkundungsarbeiten im Jahre 1988 die notwendige Vorratsbasis für die verstärkte Nutzung einheimischer mineralischer Rohstoffe zu gewährleisten. Die Erkundungsarbeiten sind vorrangig auf den Nachweis neuer Erdgas- und Erdöllagerstätten, auf den Zuwachs der Vorräte an Braunkohle, Kalirohsalz, Fluß- und Schwerspat, Bau-, Glas- und Keramikrohstoffen und Grundwasser sowie auf den Nachweis und die effektive Nutzung geothermischer Ressourcen auszurichten. Die Leistungsentwicklung und Erkundungseffektivität ist mit der Anwendung moderner Erkundungsmethoden und -technologien gezielt zu verbessern. Die Erdgasförderung ist planmäßig und stabil zu realisieren.

Durch die Nutzung neuer wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse ist der Schutz der natürlichen Umwelt im Interesse der ständigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger auf das engste mit den Aufgaben zur Rückgewinnung von Wertstoffen zu verbinden. Die Zielstellungen zur Verringerung der Belastung der Umwelt mit Schadstoffen sind als Bestandteil der Rationalisierung der Produktion zunehmend durch solche wissenschaftlich-technische und technologische Maßnahmen zu erreichen, die gleichzeitig eine hohe Energie-, Rohstoff- und Materialökonomie sichern.

Auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft sind die Maßnahmen auf die stabile und qualitätsgerechte Trinkwasserversorgung der Bevölkerung sowie schadhafte Abwasserableitung und auf die Erschließungsmaßnahmen für das Wohnungsbauprogramm zu richten. Im Jahre 1988 ist für weitere 227 000 Bürger der

Anschluß an die zentrale Wasserversorgung und für 80 000 Bürger der Anschluß an Anlagen der Abwasserableitung und -behandlung zu sichern. In allen Bereichen der Volkswirtschaft und der Gesellschaft ist die rationelle Wasserverwendung mit dem Ziel weiterzuführen, den volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß grundsätzlich mit gleichbleibendem Wassereinsatz zu gewährleisten.

III.

Eine grundlegende Aufgabe bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1988 besteht darin, die qualitativen Faktoren für das weitere Leistungswachstum entsprechend der ökonomischen Strategie mit dem Blick auf das Jahr 2000 wirksamer zu machen und dadurch das Verhältnis von Aufwand und Ergebnis weiter zu verbessern.

1. Auf dem Wege der umfassenden Intensivierung ist die Arbeitsproduktivität im Jahre 1988 in allen Bereichen und Zweigen der Volkswirtschaft beschleunigt zu entwickeln. Folgende Ziele sind zu erreichen:

	ME	1988
Arbeitszeiteinsparungen durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts		
Volkswirtschaft gesamt	Mio Std.	612,6
darunter im Bereich der Industrieministerien	Mio Std.	485,2
des Bauwesens	Mio Std.	53,4

Durch die breite Anwendung der Schlüsseltechnologien, insbesondere die Automatisierung ganzer technologischer Prozesse und Fertigungsabschnitte unter Anwendung der Mikroelektronik, der Rechentechnik, einschließlich von CAD/CAM-Lösungen, von flexiblen Fertigungssystemen und der Robotertechnik, ist das technologische Niveau in der Produktion zu erhöhen. In enger Verbindung mit der sozialistischen Rationalisierung gilt es, die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen weiter zu verbessern.

Folgende Aufgaben sind zu verwirklichen:

	ME	1988
Einrichtung von CAD/CAM-Arbeitsstationen	Stück	23 500
Neueinsatz von Industrierobotern in der Volkswirtschaft	Stück	15 620

Die Erfahrungen aus der Schwedter Initiative sind noch umfassender zu nutzen, um Arbeitskräfte zur Lösung volkswirtschaftlicher Schwerpunktaufgaben durch Einsparung von Arbeitsplätzen zu gewinnen. Dazu ist durch die Generaldirektoren der Kombinate und die Leiter der Betriebe eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen zu organisieren.

Die exakte Einhaltung der technologischen Disziplin und Ordnung im Produktionsprozeß sowie der Festlegungen zur Vermeidung von Arbeitsunfällen, Störfällen, Bränden und Havarien ist zu gewährleisten. Gemeinsam mit den Werktätigen und den Leitungen und Vorständen der Gewerkschaften sind von den Leitern konkrete Maßnahmen zur vollen Ausnutzung der Arbeitszeit und zur Senkung der beeinflussbaren Ausfallzeiten auszuarbeiten, zu beraten und konsequent zu verwirklichen.

Die wissenschaftliche Arbeitsorganisation ist darauf zu richten, bei der Rationalisierung und Automatisierung

ganzer Produktionsabschnitte und Fertigungslinien auf der Grundlage moderner Technologien und neuer Erzeugnisse den Arbeitszeitaufwand zu verringern. Schwerpunkte der Um- bzw. Neugestaltung von Arbeitsplätzen bilden Arbeitsprozesse mit hohem Anteil manueller und monotoner Arbeit, in Hilfsprozessen der Produktion und der Produktionsvorbereitung sowie Arbeitsplätze mit Arbeiterschwernissen. Der Anteil des Leitungs- und Verwaltungspersonals ist weiter zu senken.

Die Leiter haben in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Werkträgern die erforderlichen Maßnahmen festzulegen, um mit neuen Technologien von Anfang an hohe Stückzahlen in der Produktion, eine wirksame Verbesserung der Material- und Energieökonomie sowie die Senkung der Kosten zu gewährleisten.

Mit der Weiterführung der leistungsorientierten Lohnpolitik ist die stimulierende Wirkung des sozialistischen Leistungsprinzips „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Leistungen“ für den weiteren ökonomischen und sozialen Fortschritt, die Steigerung der Arbeitsproduktivität, die weitere Festigung der sozialistischen Einstellung zur Arbeit und zum gesellschaftlichen Eigentum weiter zu erhöhen.

2. Durch umfassende Nutzung von Wissenschaft und Technik sind in allen Bereichen und Zweigen der Volkswirtschaft bedeutende wirtschaftliche Ergebnisse zu erzielen. Dazu sind die Entwicklung und Anwendung der Hochtechnologien, wie der Mikroelektronik, der Optoelektronik, der Sensor- und Computertechnik, der Lichtleiter- und Lasertechnik sowie der Biotechnologie konzentriert weiterzuführen.

Um mit der raschen internationalen Entwicklung der Produktivkräfte Schritt zu halten, kommt es in verstärktem Maße darauf an, Spitzenleistungen bei der Entwicklung neuer Erzeugnisse und effektiver Technologien zu erreichen. Den Kombinat- und Betrieben sind hohe anspruchsvolle Aufgaben für die Durchführung der Pläne Wissenschaft und Technik und die dabei zu erzielenden bilanzwirksamen ökonomischen Ergebnisse zu erteilen. Jugendforscherkollektive der FDJ sind volkswirtschaftlich wichtige Vorhaben, vor allem aus dem Staatsplan Wissenschaft und Technik, zu übergeben, um den Beitrag der jungen Neuerer, Erfinder, Ingenieure, Wissenschaftler und der Studenten zu wissenschaftlich-technischen Spitzenleistungen zu vergrößern.

In allen Kombinat- und Betrieben ist die Erneuerung der Produktion planmäßig zu entwickeln und ökonomisch noch ertragreicher zu gestalten. Auf der Grundlage anspruchsvoller Ziele der Pflichtenhefte sowie der Nutzungskonzepte der Erneuerungspässe als Einheit von Erzeugnis- und Technologieentwicklung ist zu gewährleisten, daß neue Erzeugnisse in kurzer Frist kostengünstig und in bedarfsdeckenden Stückzahlen produziert werden. Die Qualitätsproduktion ist durchgängig zu steigern und hat hohen internationalen Maßstäben zu entsprechen. Im sozialistischen Wettbewerb ist die Masseninitiative zur fehlerlosen Produktion unter solchen bewährten Lösungen wie „Meine Hand für mein Produkt“, „Jeder liefert jedem Qualität“ und „Wer gute Qualität kaufen will, muß gute Qualität produzieren“ umfassend zu fördern.

Folgende Ziele sind zu erreichen:

	ME	1988
Produktionsvolumen der neuentwickelten Erzeugnisse in der Industrie	Mrd. M	120,8
Erneuerungsgrad der Produktion in der Industrie	%	29,6
Erhöhung der Produktion von Erzeugnissen mit dem Gütezeichen „Q“ in der Volkswirtschaft auf	%	199,7

Zur Entwicklung von Wissenschaft und Technik werden im Jahre 1988 in der Volkswirtschaft insgesamt 13,5 Mrd. M eingesetzt.

Durch Ausbau des eigenen wissenschaftlich-technischen Potentials der Kombinate und Nutzung der auf dem Plan und auf Wirtschaftsverträgen beruhenden Forschungskoperation mit den Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR und des Hoch- und Fachschulwesens ist die wissenschaftlich-technische Arbeit auf die volkswirtschaftlichen Schwerpunkte der Leistungs- und Effektivitätsentwicklung zu konzentrieren. Von der Akademie der Wissenschaften der DDR und den anderen Akademien, den Universitäten und Hochschulen sind Ergebnisse mit hohem wissenschaftlichem Niveau auf dem Gebiet der Grundlagenforschung in der Mathematik, den Natur- und Technikwissenschaften sowie den Gesellschaftswissenschaften zu erzielen.

Den Neuerern und Neuererkollektiven sind konkrete Aufgaben zu übertragen, die auf eine hohe Steigerung der Arbeitsproduktivität und Effektivität, die Senkung des Produktionsverbrauchs und der Kosten, die Modernisierung und rationelle Nutzung der Grundfonds, die Erarbeitung neuer origineller Produktideen, die Erhöhung der Exportrentabilität bei neuentwickelten Erzeugnissen sowie die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Werkträgern gerichtet sind. Die Neuerer, Rationalisatoren, Jugendforscherkollektive der FDJ und die Betriebssektionen der Kammer der Technik sind aktiv in die Herausarbeitung der Ziele und Aufgaben einzubeziehen.

Die Initiativen der Jugend in der Bewegung der MMM sind auf die Lösung von Aufgaben aus den Plänen Wissenschaft und Technik zu richten. Es sind Voraussetzungen zu schaffen, daß alle FDJ-Mitglieder und weitere Jugendliche, insbesondere alle Jugendbrigaden, ganzjährig an dieser Bewegung teilnehmen können. Durch die Kombinate und Betriebe sowie die zuständigen zentralen und örtlichen Staatsorgane ist die schnellstmögliche Überführung der MMM-Exponate in die Produktion sowie die breite Nachnutzung umfassend zu organisieren.

3. In allen Bereichen der Volkswirtschaft ist im Jahre 1988 eine hohe Energie- und Materialökonomie durchzusetzen. Folgende Ziele sind zu realisieren:

	1988	1987	%
Senkung der Energieintensität in der Wirtschaft			um 3,8
Senkung des spezifischen Verbrauchs von			
Walzstahl in der metallerarbeitenden Industrie			um 7,0
Walzstahl im Bauwesen			um 6,5
Zement im Bauwesen			um 5,0

Das erfordert die stärkere Nutzung der eigenen Rohstoff- und Energieressourcen, eine höhere Veredlung der verfügbaren Rohstoffe und Energieträger und die zunehmende Nutzung der anfallenden Sekundärenergie. Verstärkt müssen neue Werkstoffe mit materialökonomisch günstigen Eigenschaften entwickelt, produziert und effektiv bei der Erneuerung des Erzeugnissortimentes eingesetzt werden. Durch die Einführung und breite Nutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse sind im Jahre 1988 bei volkswirtschaftlich wichtigen Materialarten mindestens folgende bilanzwirksame Einsparungen zu erreichen:

	ME	1988
Walzstahl	1 000 t	502
Aluminium	1 000 t	8,4
Kupfer	1 000 t	2,6
Zement	1 000 t	360

Als eine Hauptquelle zur Sicherung des Energiebedarfs der Volkswirtschaft ist die rationelle Energieanwendung und -umwandlung umfassend zu nutzen und insbesondere die Einsparung von Elektroenergie durch hohe wissenschaftlich-technische Leistungen in den Kombinat- und Betrieben zu gewährleisten. Ausgehend von den Erfahrungen und Ergebnissen der Initiative des Kombinates VEB Carl Zeiss Jena zur Einsparung von Elektroenergie ist in allen Zweigen und Bereichen der Volkswirtschaft eine breite Masseninitiative zur Erschließung von Reserven bei allen Energieträgern zu entwickeln.

Dazu sind die Initiativen der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb, der Jugendlichen in der FDJ-Aktion „Materialökonomie“ und in der FDJ-Initiative „Energieökonomie“ sowie der Neuererbewegung darauf zu richten, die Ziele zur Senkung des spezifischen Verbrauchs volkswirtschaftlich wichtiger Energieträger, Roh- und Werkstoffe und zur Senkung der Materialkosten durch betriebliche Maßnahmen der Intensivierung und Rationalisierung zu verwirklichen.

Der einheitliche Energieplan 1988 in den Ministerien, Kombinat- und Betrieben und Territorien ist zu einem wirksamen Instrument der Leitungstätigkeit zu entwickeln. Die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen haben die vollständige Übereinstimmung der Kontingente des Energieverbrauchs mit den Maßnahmen zur Einsparung von Energie herzustellen.

Die Arbeit mit den betrieblichen Normen und zentralen staatlichen Normativen des Energie- und Materialverbrauchs ist verstärkt darauf zu richten, die energie- und materialökonomische Ergiebigkeit aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts noch schneller ergebniskonkret zur Wirkung zu bringen.

Die Wiederverwendung der anfallenden Sekundärrohstoffe und industriellen Abprodukte im betrieblichen und volkswirtschaftlichen Kreislauf ist noch effektiver zu gestalten und auf 33 Mio t zu erhöhen.

Schwerpunkt ist die kontinuierliche Versorgung der verarbeitenden Wirtschaftszweige mit Schwarz- und Nicht-eisenmetallschrott, Altpapier, Altöl, Thermoplastabfällen, Rücklaufbehälterglas und Holzresten. Allen Kombinat- und Betrieben wird die Aufgabe gestellt, die Nutzung der Inhaltsstoffe aus Schlacken, Schlämmen, Laugen, Aschen, Abgasen und Abwässern zu gewährleisten. Dazu sind die festgelegten Aufgaben und Maßnahmen zur Überleitung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse sowie zur Schaffung von Kapazitäten für die Erfassung und Verwertung von Sekundärrohstoffen und industriellen Abprodukten zu realisieren.

Die Initiativen der FDJ, der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, des DFD und der anderen Massenorganisationen sowie der Wohnbezirksausschüsse der Nationalen Front der DDR zur Erfassung von Sekundärrohstoffen sind wirksam zu unterstützen.

4. In der Volkswirtschaft sind im Jahre 1988 Investitionen in Höhe von 74,1 Mrd. Mark einzusetzen.

Die zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Investitionsmittel sind vorrangig auf die Rationalisierung und Modernisierung der vorhandenen Grundfonds zur Sicherung eines dynamischen Leistungswachstums und einer hohen Steigerung der Arbeitsproduktivität zu konzentrieren. Bei jedem geplanten Investitionsvorhaben ist eine gründliche Vorbereitung, die termingerechte Inbetriebnahme und ein hoher ökonomischer Effekt mit großer Zuverlässigkeit zu gewährleisten. Damit ist die schnelle ökonomische Verwertung der fortgeschrittensten Ergebnisse aus Wissenschaft und Technik, insbesondere der Ergebnisse aus den Staatsaufträgen und den weiteren Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik, zu verwirklichen.

Die Bau- und Montagearbeiten sowie die Ausrüstungslieferungen sind so zu organisieren, daß die mit dem Plan

festgelegten Objekte zu den vorgesehenen Terminen voll produktionswirksam, der geplante Aufwand eingehalten und die projektierten technisch-ökonomischen Leistungsparameter kurzfristig erreicht werden.

Durch die Kombination von Modernisierung der Anlagen, Einsatz kompletierender neuer Ausrüstungen, zweigspezifischer Rationalisierungsmittel sowie der Mikroelektronik und Robotertechnik zu komplexen Modernisierungslösungen ganzer Produktionsabschnitte gilt es, höchste Effekte zu erreichen. Den Jugendlichen sind in den FDJ-Initiativen „Mikroelektronik“ und „Robotertechnik“ dazu weitere Aufgaben zu übergeben.

Die zeitliche Ausnutzung der Grundfonds, insbesondere der wichtigen Produktionsausrüstungen sowie aller Arbeits- und Werkzeugmaschinen, ist zielgerichtet weiter zu erhöhen:

	ME	1988
Zeitliche Ausnutzung wichtiger Produktionsausrüstungen		
in den anlagenintensiven Zweigen der Grundstoffindustrie insgesamt	Stunden je Kalendertag	18-20
in der verarbeitenden Industrie insgesamt	Stunden je Kalendertag	17,3

Der eigene Rationalisierungsmittelbau der Kombinate ist weiter zielgerichtet zum Zentrum modernster Technologien und Hauptträger der materiell-technischen Voraussetzungen für die rasche Überleitung neuer Erzeugnisse und Verfahren und damit zum wichtigsten Träger der Modernisierung und Automatisierung der Produktion auszubauen. Das schließt die Entwicklung und Produktion anwenderspezifischer mikroelektronischer Bauelemente und eine bedarfsgerechte Entwicklung des Werkzeugbaus ein. Die Eigenproduktion von zweigspezifischen Rationalisierungsmitteln ist im Bereich der Industrieministerien auf 118,1 % zu steigern. Der Anteil an Konstrukteuren, Projektanten und Technologen sowie der Einsatz von CAD/CAM-Technik im Rationalisierungsmittelbau ist wesentlich zu erhöhen.

5. In allen volkswirtschaftlichen Bereichen sind die zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Fonds mit höchster Effektivität zu nutzen.

Durch ständige Analysen des Reproduktionsprozesses und die Ausarbeitung von Kostensenkungs-konzeptionen sind weitere Reserven zu erschließen und das Verhältnis von Aufwand und Ergebnis durch die Erreichung durchgreifender und dauerhafter Ergebnisse in der Selbstkostensenkung zu verbessern.

Folgende Ziele sind zu verwirklichen:

	1988	1987	%
Senkung der Selbstkosten im Bereich			
der Industrieministerien	um 1,6		
des Ministeriums für Bauwesen	um 2,2		
der volkseigenen Land- und Nahrungsgüterwirtschaft	um 0,5		
Senkung der Materialkosten im Bereich			
der Industrieministerien	um 1,7		
des Ministeriums für Bauwesen	um 2,1		

Die Methode der Vor- und Nachkalkulation der Erzeugnisse ist wirksam anzuwenden. Die beeinflussbaren Kostenkennziffern sind auf die Produktionsbereiche, Abteilungen und Brigaden aufzuschließen und auf dieser Basis die Teilnahme aller Werktätigen am Kampf um die Kostensenkung und die Arbeit mit dem Haushaltsbuch zu gewährleisten.

Es sind wirksame Maßnahmen festzulegen zur Reduzierung der gesellschaftlich nicht notwendigen Aufwendungen, vor allem durch Vermeidung von Stillstandszeiten beim Be- und Entladen von Waggons, von Sanktionen für Mehrbestände an Umlaufmitteln und der Kosten für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen. Der Leistungszuwachs ist überall mit einer rationellen Bestandswirtschaft zu verbinden.

6. Die örtlichen Staatsorgane haben durch ihre Arbeit zu gewährleisten, daß die Planaufgaben in den von ihnen direkt geleiteten Produktionsbereichen, insbesondere in der örtlichgeleiteten Landwirtschaft, in der bezirksgeleiteten Industrie, im bezirks- und kreisgeleiteten Bauwesen sowie in der örtlichen Versorgungswirtschaft, darunter in der Stadtwirtschaft, termin- und qualitätsgerecht erfüllt werden.

Die weitere Stärkung der bezirksgeleiteten Kombinate erfordert, die komplexe Rationalisierung vorhandener Kapazitäten konsequent weiterzuführen und Grundfonds zielgerichtet zu modernisieren. Dazu sind konkrete Vereinbarungen und Verträge mit zentralgeleiteten Kombinate zur technologischen Hilfe und Unterstützung bei der Herstellung erforderlicher Rationalisierungsmittel abzuschließen.

Mit den Jahresplänen 1988 der Bezirke und Kreise sind die erforderlichen territorialen Voraussetzungen zur planmäßigen Durchführung der Investitionsvorhaben der Industrie sowie zentraler Schwerpunktvorhaben der Produktion und wissenschaftlich-technischer Vorhaben festzulegen.

Als ein Hauptweg zur Erfüllung der gesamtstaatlichen und kommunalpolitischen Aufgaben haben die örtlichen Staatsorgane alle Möglichkeiten der territorialen Rationalisierung umfassend zu nutzen und die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger planmäßig zu verbessern. Hierfür ist eine ergebnisorientierte Gemeinschaftsarbeit der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen untereinander und mit den örtlichen Staatsorganen zu gewährleisten.

Die örtlichen Räte haben die Initiativen der Bürger, ihre schöpferische Mitarbeit zu fördern und die Vorschläge in ihrer Arbeit wirksam zu machen.

In allen Bereichen der Volkswirtschaft und in jeder Stadt und Gemeinde sind Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten. Die festgelegten Maßnahmen zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie zur Erhöhung des Brand- und Katastrophenschutzes und zur Vermeidung von Havarien sind konsequent durchzusetzen.

IV.

Das materielle und kulturelle Lebensniveau des Volkes ist auf der Grundlage der Erhöhung der Leistungen und der Effektivität der Volkswirtschaft weiter zu verbessern.

Durch Neubau und Modernisierung sind im Wohnungsbau folgende Aufgaben zu lösen:

	ME	1988
fertigzustellende Wohnungen	WE	211 462
davon: Neubauwohnungen	WE	110 000
modernisierte Wohnungen	WE	101 462
darunter: individueller Eigenheimbau	WE	11 513

Damit sind weitere Voraussetzungen zu schaffen, um in der DDR die historische Aufgabe zu erfüllen, bis 1990 die Wohnungsfrage als soziales Problem zu lösen.

Der vorhandene Wohnungsbestand ist mit hoher sozialpolitischer Wirksamkeit zu nutzen. Dazu ist die Leistungsentwicklung des kreisgeleiteten Bauwesens und der Ge-

bäudewirtschaftsbetriebe eng mit der weiteren Qualifizierung der wohnungspolitischen Arbeit zu verbinden. Durch verstärkte Konzentration auf die Modernisierung sowie die Werterhaltung und Reparatur ist die Qualität des zur Verfügung stehenden Wohnraumes weiter zu verbessern. Dazu sind die Leistungen der Betriebe für Bau-reparaturen an Wohngebäuden und für die Modernisierung 1988 gegenüber 1987 auf 106,5 % zu steigern. Die FDJ-Aktion „Umgebaut und ausgebaut“ ist entsprechend den Erfahrungen im Kreis Spremberg in allen Territorien nachhaltig zu fördern.

Im Rahmen des komplexen Wohnungsbaus sind zur Versorgung und Betreuung der Bevölkerung bei Einhaltung der staatlichen Normative die geplanten Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen, Schulsporthallen, Kindergärten, Kinderkrippen, Jugendklubs, Wohnhäuser für ältere Bürger, Feierabendheime mit Pflegestation, Polikliniken, Ambulatorien, Verkaufsstellen und Gaststätten einschließlich Schülerspeisung und Dienstleistungseinrichtungen termin- und qualitätsgerecht zu realisieren.

Mit dem zunehmenden innerstädtischen Wohnungsbau ist die Attraktivität und Funktionsfähigkeit der Wohngebiete im Rahmen der geplanten materiellen und finanziellen Aufwendungen zu erhöhen.

Zur Durchführung des Wohnungsbauprogramms sowie für die Wohnungswirtschaft sind 1988 30,5 Mrd. Mark einzusetzen.

— Auf dem Gebiet der Versorgung der Bevölkerung

	1988	%
	1987	
Nettogeldeinnahmen der Bevölkerung	104,0	
Einzelhandelsumsatz	104,0	

Die Versorgung der Bevölkerung mit Waren des Grundbedarfs, vor allem mit Grundnahrungsmitteln, Erzeugnissen der Kinderversorgung, den Sortimenten der 1 000 kleinen Dinge, mit Ersatzteilen und anderen wichtigen Erzeugnissen, ist stabil und zuverlässig zu sichern. Es kommt darauf an, das Angebot an bedarfsgerechten Erzeugnissen der Jugendmode qualitativ und quantitativ weiter zu erhöhen.

Das Angebot von gefragten, modischen Konsumgütern mit verbesserten Gebrauchseigenschaften und hohem technischem Niveau ist zu erweitern. Das betrifft vor allem Erzeugnisse der Bekleidung, der Unterhaltungselektronik, der Hauswirtschaft sowie des Wohn- und Freizeitbedarfes.

Die Politik der stabilen Verbraucherpreise für Waren des Grundbedarfs sowie für Mieten, Tarife und Dienstleistungen ist planmäßig fortzuführen. Die Entwicklung und Produktion gefragter Erzeugnisse in verschiedenen Gestaltungsvarianten ist zu sichern. Die Verbraucherpreise für neue hochwertige Erzeugnisse sind wie bisher so festzulegen, daß sie in der Regel die Kosten decken und für den Betrieb und die Gesellschaft den erforderlichen Gewinn erbringen. Das Angebot an qualitativ hochwertigen Exquisit- und Delikaterzeugnissen ist entsprechend der wachsenden Nachfrage der Bevölkerung zu erhöhen.

Die Dienstleistungen und Reparaturen für die Bevölkerung sind planmäßig zu erhöhen.

Folgende Ziele sind zu erreichen:

	1988	%
	1987	
Dienstleistungen und Reparaturen für die Bevölkerung	auf	104,2
Kfz-Instandhaltungsleistungen für die Bevölkerung	auf	109,8

Dabei sind das Niveau der Kundendienste zu verbessern, die Wartezeiten gezielt zu verringern und Qualität und Vielfalt der Leistungen zu steigern. Die volkseigenen Dienstleistungskombinate und -betriebe sind zu leistungsstarken Zentren der Versorgung der Bevölkerung und der gesellschaftlichen Bedarfsträger zu entwickeln und weitere Reserven im genossenschaftlichen und privaten Handwerk zu erschließen einschließlich der Förderung privater Gewerbebetriebe.

Die stadtwirtschaftlichen Dienstleistungen sind entsprechend den Anforderungen der Sauberkeit, Hygiene und Ordnung in den Städten und Gemeinden sowie des Umweltschutzes auszubauen. In sozialistischer Gemeinschaftsarbeit der Stadtwirtschaftsbetriebe mit leistungsstarken Kombinat, Betrieben und Genossenschaften des Territoriums ist die Verfügbarkeit der Technik für die Stadtwirtschaft zu erhöhen.

- Das sozialistische Bildungswesen ist entsprechend den Erfordernissen bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft auf qualitativ höherem Niveau weiterzuentwickeln.

In der Volksbildung ist die Vervollkommnung der sozialistischen Allgemeinbildung weiter fortzuführen. Das Niveau der gesamten Bildungs- und Erziehungsarbeit, die Qualität des Unterrichts sind zielstrebig zu erhöhen; der polytechnische Charakter der Oberschule ist weiter ausprägen.

Im Bereich der Volksbildung sind folgende Kapazitäten durch Neubau und Rekonstruktion zu schaffen:

	1988
Unterrichtsräume	2 035
Plätze in Kindergärten	21 462
Schulsporthallen	145

Durch die Berufsbildung ist die Aus- und Weiterbildung der Facharbeiter und Meister in allen volkswirtschaftlich notwendigen Berufen und Fachrichtungen zu gewährleisten. Im Jahre 1988 sind 175 448 Schulabgänger in die Berufsausbildung aufzunehmen und entsprechend den Planzielen in den Zweigen der Volkswirtschaft zu qualifizierten Facharbeitern auszubilden, darunter 10 440 mit Abitur. Für die bewaffneten Organe ist der militärische Berufsnachwuchs zu sichern.

Die Kombinate und Betriebe haben mit Unterstützung der örtlichen Räte ihren geplanten Facharbeiternachwuchs auf der Grundlage der Bilanzentscheide und in der vorgegebenen Struktur zu sichern.

Insbesondere durch Erwachsenenbildung sind die Werktätigen planmäßig für die neuen Arbeitsanforderungen zu qualifizieren.

Das Hoch- und Fachschulwesen hat den notwendigen Bildungsvorlauf für eine beschleunigte Anwendung von Wissenschaft und Technik in der Volkswirtschaft zu schaffen. Im Hoch- und Fachschulwesen sind im Jahre 1988

72 680	Studenten in ein Hoch- und Fachschulstudium, darunter
53 970	Studenten in ein Direktstudium,

aufzunehmen.

Durch das Hoch- und Fachschulwesen ist die Aus- und Weiterbildung insbesondere auf die Beherrschung der Schlüsseltechnologien auszurichten.

Die auf ökonomischer Grundlage beruhenden Beziehungen der Universitäten und Hochschulen mit den Kombinat sind umfassend zu erweitern und auf die Erzielung von Spitzenleistungen zu richten. Als Beitrag zur Lösung dieser Aufgaben sind verstärkt gemeinsame Jugendforscherkollektive der FDJ zu bilden.

Folgende Kapazitäten sind neu zu errichten bzw. zu rekonstruieren:

	1988
Hörsaal-, Seminarraum- und Arbeitsplätze	4 900
Wohnheimplätze	1 850

- In Fortführung der Gesundheitspolitik des XI. Parteitag der SED werden der Gesundheitsschutz und die medizinische und soziale Betreuung der Bürger weiter vervollkommen. Schwerpunkte sind die weitere Ausgestaltung des vorbeugenden Gesundheitsschutzes sowie der medizinischen Grundbetreuung, insbesondere der hausärztlichen Betreuung der Bürger. Durch die ständige Erhöhung der Qualität und Effektivität der Arbeit des Gesundheits- und Sozialwesens ist ein immer größerer Nutzen für die Gesundheit, Leistungsfähigkeit und soziale Geborgenheit der Bürger zu erreichen.

Zur medizinischen und sozialen Betreuung der Bevölkerung sind folgende Kapazitäten durch Neubau und Rekonstruktion zu schaffen:

	1988
ambulante ärztliche Arbeitsplätze	326
stomatologische Arbeitsplätze	231
pharmazeutische Arbeitsplätze	62
Kinderkrippenplätze	9 982
Plätze in Feierabendheimen mit Pflegestation	4 500

Die standort- und termingerechte Realisierung der Objekte ist konsequent durchzusetzen.

- Bei der Entwicklung des Erholungswesens gilt es, vor allem die Erholungsbedingungen für die Werktätigen qualitativ weiter zu verbessern und das Hauptaugenmerk auf die Rekonstruktion und Modernisierung vorhandener Kapazitäten, insbesondere des Feriendienstes der Gewerkschaften und des Jugendtourismus, zu richten. Besondere Aufmerksamkeit ist dabei der Erholung von Familien mit mehreren Kindern, der Erholung der Schichtarbeiter sowie behinderter Bürger zu widmen.

Es sind folgende Aufgaben zu lösen:

	1988
Urlaubsreisen des FDGB und der Betriebe	5 100 000
Neuschaffung und Rekonstruktion von Bettenplätzen in Erholungsheimen des FDGB	2 833

Mit dem Bau neuer FDGB-Erholungsheime ist in Boltshagen, Bezirk Rostock, in Tabarz, Bezirk Erfurt, und in Oberhof, Bezirk Suhl, zu beginnen.

- Für die Entwicklung des sportlich-touristischen und geistig-kulturellen Lebens der Jugend sind im Jahre 1988 die Möglichkeiten in den Einrichtungen der Jugendtouristik und in den Jugendklubeinrichtungen durch planmäßige Rekonstruktion, Modernisierung und Erweiterung bestehender Einrichtungen unter aktiver Einbeziehung der Initiativen der Jugend zu verbessern. Das Reisebüro der FDJ „Jugendtourist“ organisiert für die Jugendlichen der DDR 1 831 400 In- und Auslandsreisen. Die Rekonstruktion und Modernisierung ist in 31 zentralen Pionierlagern planmäßig fortzuführen. In 9 Pionierlagern sind für die Nutzung im Feriensommer 1988 rekonstruierte Objekte zu übergeben.

Im Rahmen des komplexen Wohnungsbaues sind im Jahre 1988

27 Jugendklubeinrichtungen
mit 3 617 Plätzen

und mit Kapazitäten der Landwirtschaft sowie mit Unterstützung der VdgB und des Verbandes der Konsumgenossenschaften weitere

52 Jugendklubeinrichtungen
mit 4 010 Plätzen

zu schaffen.

Die Anzahl niveauevoller Tanzveranstaltungen für die Jugend in Gaststätten und allen anderen dafür geeigneten Einrichtungen muß entsprechend den Bedürfnissen erhöht werden.

— **Körperkultur und Sport** sind als Bestandteil der sozialistischen Lebensweise allseitig zu fördern.

Insbesondere gilt es, den Massencharakter von Körperkultur und Sport sowie der Mitarbeit in den Sektionen der Gesellschaft für Sport und Technik immer wirkungsvoller auszuprägen.

Durch Neubau und Rekonstruktion sind fertigzustellen und in Betrieb zu nehmen:

	1988
Sporteinrichtungen	297
darunter: Sporthallen	159
darunter: Schulsportanlagen	145
Sportplatzanlagen	93

Die Versorgung mit Sportartikeln, Sportbekleidung und Sportschuhen ist weiter zu verbessern.

— Durch die weitere Entwicklung der **sozialistischen Kultur und Kunst** ist den steigenden kulturellen Bedürfnissen der Werktätigen noch umfassender Rechnung zu tragen, ihre Persönlichkeitsentwicklung und Leistungsbereitschaft zu fördern. Alle geeigneten Einrichtungen müssen wirkungsvoller für das geistig-kulturelle Leben genutzt werden.

In den Städten und Gemeinden sind weitere Voraussetzungen für ein reiches geistig-kulturelles Leben zu schaffen. Der Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens der Jugend, vor allem in den Jugendklubs der FDJ, gebührt besondere Aufmerksamkeit.

Es ist ein wachsendes Angebot an Büchern und Broschüren, Schallplatten und Musikkassetten in hoher Qualität zu sichern.

Der Bau des Schillermuseums in Weimar ist abzuschließen. Der Wiederaufbau des Deutschen Doms am Platz der Akademie als Kunsthalle, die Rekonstruktion der Museumsinsel und der Deutschen Staatsoper in Berlin sowie die Arbeiten zur Inbetriebnahme des Bauernkriegs-Panoramas in Bad Frankenhausen werden fortgesetzt.

— **Fernsehen und Rundfunk** haben die Wirksamkeit ihrer Programme weiter zu erhöhen, um den wachsenden Bedürfnissen der Bürger nach Information, Bildung und vielseitiger Unterhaltung immer besser gerecht zu werden. Die Empfangsmöglichkeiten für die Programme des Rundfunks, insbesondere von Jugendradio DT 64, und des Fernsehens sind planmäßig weiter zu verbessern.

V.

Die Aufgaben zur weiteren Vertiefung der **sozialistischen ökonomischen Integration**, die sich aus den langfristigen Programmen der Entwicklung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Wissenschaft, Technik und Produktion sowie dem Komplexprogramm des wissenschaftlich-technischen Fortschritts der Mitgliedsländer des RGW bis zum Jahre 2000 und den langfristigen Handelsabkommen ergeben, sind zu erfüllen.

Auf der Grundlage der zwischen der DDR und der UdSSR abgeschlossenen Regierungsabkommen zur Entwicklung von Direktbeziehungen zwischen Betrieben, Vereinigungen und Kombinat und zur Vertiefung des unmittelbaren Zusammenwirkens in Wissenschaft, Technik und Produktion ist insbesondere die Zusammenarbeit auf solchen Gebieten wie Mikroelektronik, Robotertechnik, Elektrotechnik, Kerneenergie, Biotechnologie und Schaffung neuer Werkstoffe entsprechend den Zielstellungen des Volkswirtschaftsplanes 1988 zu intensivieren.

Mit dem Volkswirtschaftsplan 1988 gilt es, eine weitere Konzentration in der ökonomischen Zusammenarbeit mit den Ländern des RGW auf die Anwendung von Schlüsseltechnologien zu erreichen.

Die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen haben mit hohen Leistungen die Lösung der vereinbarten Aufgaben zu sichern. Auf dieser Grundlage ist der Bedarf der Partnerländer konsequent zum Ausgangspunkt der Gestaltung des Exportsortiments zu machen.

Die zentralen Staatsorgane, die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen haben bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1988 die Erfüllung der mit den sozialistischen Ländern getroffenen Vereinbarungen in der vorgesehenen Höhe qualitäts- und termingerecht zu gewährleisten.

Mit der Sicherung aller erforderlichen Bedingungen für eine hohe Vertragstreue bei der Erfüllung der Lieferverpflichtungen sind die Voraussetzungen für die Realisierung der geplanten Bezüge von Roh- und Brennstoffen, modernen Ausrüstungen, Rationalisierungsmitteln sowie von technischen und anderen Konsumgütern für den Bedarf der Bevölkerung zu schaffen.

Die Aufgaben, die sich aus der Realisierung der Objekte der Investitionsbeteiligung ergeben, sind entsprechend den festgelegten Terminen vertrags- und qualitätsgerecht durchzuführen. Das gilt auch für die Aufgaben im Rahmen des zentralen Jugendobjektes „Erdgastrasse“.

Im Export nach den nichtsozialistischen Ländern kommt es darauf an, einen stabilen Absatz zu gewährleisten. Erzeugnisqualität, kostengünstige Produktion und flexible Marktarbeit sind für anspruchsvolle Zielstellungen zur Entwicklung des Exports mit zunehmender Effektivität der Plandurchführung zugrunde zu legen.

Die wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern ist in Übereinstimmung mit den Liefer- und Bezugsmöglichkeiten dieser Länder zum gegenseitigen Vorteil planmäßig auszubauen. Die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen mit den kapitalistischen Industrieländern sind auf der Grundlage des gegenseitigen Vorteils weiter zu entwickeln.

Mit der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1988 sind alle Maßnahmen weiterzuführen, die eine sparsame und volkswirtschaftlich effektive Verwendung von Importen gewährleisten.

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1988, der auf die Verwirklichung der Beschlüsse des XI. Parteitag der SED gerichtet ist, zu leiten und seine Erfüllung zu kontrollieren. Er hat zu gewährleisten, daß die notwendigen Entscheidungen zur Sicherung der planmäßigen proportionalen und strukturellen Entwicklung der Volkswirtschaft rechtzeitig getroffen werden, um eine dynamische Entwicklung des volkswirtschaftlichen Wachstums, der Produk-

tivität und Effektivität in allen Bereichen des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses zu erreichen. Dabei ist die komplexe Leitung volkswirtschaftlich entscheidender Prozesse zu vervollkommen und die Rolle der Banken und des Kreditsystems zu erhöhen. Die zentralen Staatsorgane sowie die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte haben ihre Verantwortung bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1988 in enger Zusammenarbeit mit den Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen voll wahrzunehmen.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik wendet sich an alle Bürger des Landes, durch schöpferische Arbeit, volkswirtschaftliches Denken, Initiative und Tatkraft im sozialistischen Wettbewerb hohe Leistungen zu vollbringen, um die Aufgaben und Ziele des Volkswirtschaftsplanes 1988 in hoher Qualität zu erfüllen. Das ist ein wichtiger Beitrag für die weitere Durchführung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik, zur Festigung der internationalen Positionen des Sozialismus, zur Entspannung und Abrüstung und zur Gesundung der internationalen Lage.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achtzehnten Dezember neunzehnhundertsechundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtzehnten Dezember neunzehnhundertsechundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker

Gesetz
über den Staatshaushaltsplan 1988
vom 18. Dezember 1987

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschließt in Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan 1988 folgendes Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1988:

§ 1

Die Einnahmen und Ausgaben des Staates, des Staatshaushaltsplanes der Deutschen Demokratischen Republik und die Fonds der volkseigenen Kombinate und Betriebe aus Gewinn werden wie folgt bestätigt:

	Einnahmen und Ausgaben des Staates	Staatshaushaltsplan	Fonds der volkseigenen Kombinate und Betriebe aus Gewinn
	— in Millionen M —		
Einnahmen	291 180,4	266 809,4	24 371,0
Ausgaben	291 005,4	266 634,4	24 371,0
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben im Jahre 1988	175,0	175,0	—

§ 2

Aufgliederung wesentlicher Einnahmen und Ausgaben
des Staatshaushaltes nach Bereichen

	Ein- nahmen	Aus- gaben	Zu- schuß Über- schuß	(-) (+)
	— in Millionen M —			
Volkskammer	—	12	—	12
Staatsrat	—	18	—	18
Ministerrat	36	152	—	116

	Ein- nahmen	Aus- gaben	Zu- schuß Über- schuß	(-) (+)
	— in Millionen M —			
Zentraler und örtlicher Staatsapparat	360	4 455	—	4 095
Kohle und Energie	14 027	5 842	+	8 185
Erzbergbau, Metallurgie und Kali	13 309	6 005	+	7 304
Chemische Industrie	23 011	5 225	+	17 786
Elektrotechnik und Elektronik	15 376	5 202	+	10 174
Schwermaschinen- und Anlagenbau	7 939	208	+	7 731
Werkzeug- und Verar- beitungsmaschinenbau	5 058	524	+	4 544
Allgemeiner Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau	9 181	1 843	+	7 338
Leichtindustrie	10 007	1 724	+	8 283
Glas- und Keramikindustrie	4 074	320	+	3 754
Geologie	2 570	641	+	1 929
Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	21 953	1 623	+	20 330
Bauwesen	11 978	1 062	+	10 916
Verkehrswesen	12 915	9 476	+	3 439
Post- und Fernmeldewesen	1 035	81	+	954
Wasserwirtschaft	2 663	1 881	+	782
Land- und Nahrungsgüter- wirtschaft einschließlich Genossenschaften	13 883	10 345	+	3 538
Forstwirtschaft	988	229	+	759
Konsumgüterbinnenhandel	4 813	617	+	4 196
Akademie der Wissenschaften	811	1 244	—	433
Wohnungswesen	—	16 326	—	16 326

	Ein- nahmen	Aus- gaben	Zu- schuß Über- schuß	(-) (+)
— in Millionen M —				
Maßnahmen zur Sicherung stabiler Preise für die Bevölkerung	—	49 483	—	49 483
Volksbildung	396	10 389	—	9 993
Hoch- und Fachschulwesen	256	3 660	—	3 404
Berufsausbildung	9	1 158	—	1 149
Gesundheits- und Sozialwesen	9 246	17 153	—	7 907
Sozialversicherung	18 733	35 934	—	17 201
Kultur	935	2 789	—	1 854
Sport	130	1 031	—	901
Erholungswesen	116	558	—	442
Jugend	348	716	—	368
Fernsehen	471	622	—	151
Rundfunk	129	292	—	163
Kommunale Maßnahmen und Dienstleistungen	127	1 019	—	892
Außenpolitische Aufgaben	98	408	—	310
Nationale Verteidigung	—	15 654	—	15 654
Öffentliche Sicherheit und Sicherung der Staatsgrenze	—	5 993	—	5 993
Abführungen der Banken	9 300	—	+	9 300
Steuern und Abgaben	20 589	—	+	20 589

Hauptpositionen der Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes

§ 3

Volkseigene Kombinate und Betriebe

(1) Auf der Grundlage der planmäßigen weiteren Erhöhung der Leistungskraft der Volkswirtschaft und ihrer Effektivität auf dem Wege der umfassenden Intensivierung sind von den volkseigenen Kombinat und Betrieben (ohne Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft) insgesamt 198 741 Millionen M an den Staatshaushalt abzuführen.

(2) Für die weitere Entwicklung der materiell-technischen Basis und zur Förderung der Intensivierung sind den volkseigenen Kombinat und Betrieben (ohne Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft) zusätzlich zu den selbst zu erwirtschaftenden Fonds aus dem Staatshaushalt insgesamt 83 647 Millionen M für die Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben, von Investitionsvorhaben, produktgebundener Preisstützungen für Produktionsmittel sowie für andere produktionsfördernde Maßnahmen bereitzustellen.

§ 4

Volkseigene Betriebe und sozialistische Genossenschaften der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft

(1) Entsprechend den geplanten Leistungs- und Effektivitätszielen haben die volkseigenen Betriebe der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie die sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft und ihre kooperativen Einrichtungen Abführungen an den Staatshaushalt in Höhe von 13 883 Millionen M zu leisten.

(2) In Fortsetzung der bewährten Bündnispolitik werden den volkseigenen Betrieben sowie den sozialistischen Genossenschaften und ihren kooperativen Einrichtungen zur För-

derung der Produktion 10 345 Millionen M aus dem Staatshaushalt bereitgestellt,

darunter für:

	— in Millionen M —
— Wissenschaftlich-technische Maßnahmen	450
— Investitionen	390
— Förderungsmittel für die Landwirtschaft, insbesondere für Meliorationen und Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts	557
— Standortbezogene Zuschläge, Zinsausfallerstattungen und andere produktionsfördernde Maßnahmen in der Landwirtschaft	1 194
— Preisstützungen für Produktionsmittel für landwirtschaftliche Betriebe	3 658

§ 5

Produktionsgenossenschaften des Handwerks und andere sozialistische Genossenschaften sowie private Handwerker und Gewerbetreibende

(1) Auf der Grundlage steigender Leistungen, insbesondere der Dienstleistungen für die Bevölkerung, und der weiteren Erhöhung der Effektivität sind von den Produktionsgenossenschaften des Handwerks und den anderen sozialistischen Genossenschaften sowie den privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden 9 051 Millionen M Steuern und Abgaben an den Staatshaushalt abzuführen.

davon:

	— in Millionen M —
— Produktionsgenossenschaften des Handwerks	2 857
— Konsumgenossenschaften	2 081
— Private Handwerker und Gewerbetreibende	4 113

(2) Zur Förderung und Intensivierung der Leistungen des genossenschaftlichen und privaten Handwerks sowie der privaten Einzelhändler, Gastwirte und anderen Gewerbetreibenden werden im Rahmen der beschlossenen finanziellen Vergünstigungen für die Verbesserung der Reparatur-, Dienst- und Versorgungsleistungen für die Bevölkerung aus dem Staatshaushalt 230 Millionen M bereitgestellt.

§ 6

Steuern der Bevölkerung

Entsprechend ihrem wachsenden Einkommen tragen die Bürger mit 11 538 Millionen M zur Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben bei,

davon:

	— in Millionen M —
— Einnahmen aus Lohnsteuer der Arbeiter und Angestellten	9 930
— Kraftfahrzeugsteuer	544
— Gemeindesteuern, insbesondere Grundsteuer	396
— Andere Steuerabführungen, insbesondere aus freiberuflicher Tätigkeit, aus Erbschaften und Grunderwerb	668

§ 7

Aufwendungen des Staatshaushaltes zur Durchführung der sozialpolitischen Aufgaben

In Verwirklichung der Beschlüsse des XI. Parteitagess der SED zur konsequenten Fortsetzung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik werden entsprechend dem Leistungs- und Effektivitätszuwachs für die beschlossenen Maßnahmen zur Durchführung des Wohnungsbauprogramms sowie der kulturell-sozialen Aufgaben die erforderlichen Mittel wie folgt festgelegt:

1. Zur weiteren planmäßigen Durchführung des beschlossenen Wohnungsbauprogramms werden insgesamt 20 535 Millionen M bereitgestellt.

Der Einsatz dieser Mittel erfolgt für — in Millionen M —

— den komplexen Wohnungsneubau, einschließlich dem Neubau von Bildungs-, Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen darunter aus Mitteln des Staatshaushaltes 3 820 Millionen M	9 550
— den Eigenheimbau	1 142
— die Modernisierung von Wohnungen zur Erhöhung der Wohnqualität darunter aus Mitteln des Staatshaushaltes 630 Millionen M	2 053
— Baureparaturen am Wohnungsbestand darunter aus Mitteln des Staatshaushaltes 3 640 Millionen M	6 577
— Aufwendungen für Wärme-, Warmwasser- und Energieversorgung, für Müllabfuhr, Begrünung u. a. Wirtschaftsaufwendungen darunter aus Mitteln des Staatshaushaltes 4 373 Millionen M	7 350
— Zinsen und Tilgung von Investitionskrediten aus dem Staatshaushalt für den Wohnungsneubau	3 862

Die Finanzierung erfolgt aus — in Millionen M —

— dem Staatshaushalt	16 326
— Krediten	7 549
— Mitteln der Kombinate und Betriebe für das Wohnungswesen, insbesondere für Werkwohnungen	706
— Eigenmitteln	5 954
davon:	
• Mieteinnahmen der VEB der Wohnungswirtschaft und der sozialistischen Wohnungsbau-genossenschaften	2 591
• Mittel der privaten Hausbesitzer einschließlich der Mieteinnahmen	2 261
• Mittel der sozialistischen Wohnungsbau-genossenschaften	960
• Eigenmittel der Eigenheimbauer	242

2. Für Preisstützungen zur Sicherung stabiler Preise für Waren des Grundbedarfs, Tarife und Dienstleistungen für die Bevölkerung werden 49 483 Millionen M aus dem Staatshaushalt eingesetzt.

davon für: — in Millionen M —

— Lebensmittel	31 899
— Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs	11 673
— Fahrpreise im Personenfern- und -nahverkehr	4 952
— Trinkwasser und Gebühren für Abwasserbehandlung	484
— Reparaturen und Dienstleistungen	475

3. Für die Bildung und Erziehung der Jugend sowie die Erwachsenenqualifizierung werden festgelegt:

— in Millionen M —

	Einnahmen	Ausgaben
— Volksbildung	396	10 389
insbesondere für:		
10klassige polytechnische Oberschulen, erweiterte Oberschulen und Internate der Oberschulen, Spezialschulen sowie Sonderschulen		5 378
Erstattung anteiliger Heimkosten durch die Eltern	110	
Einnahmen aus Leistungen	16	
Unterrichts- und Lernmittel sowie Spielzeug und Beschäftigungsmaterial für Vorschulkinder sowie Schüler in Schulhorten		208
Schülerbeförderung		139
Kindergärten und Kinderkombinationen		1 728
Schülerspeisung in allgemeinbildenden Schulen und Kinderspeisung in Vorschuleinrichtungen		1 025
Zahlung der Elternanteile für die Schüler- und Kinderspeisung	270	
Zentralen Staatsorganen direkt unterstellte Einrichtungen und für zentrale Maßnahmen, wie Heime für Kinder der im Ausland tätigen Bürger, Pionierpalast, zentrale Weiterbildungskurse für Pädagogen		58
Investitionen für den Neubau und die Rekonstruktion von Oberschulen, Kindereinrichtungen und anderen Einrichtungen der Volksbildung		997

Zusätzlich zu den Aufwendungen des Staatshaushaltes werden aus Mitteln der Kombinate und Betriebe für die Kinderbetreuung, insbesondere für Kindergärten und Kinderferienlager, 715 Millionen M eingesetzt.

— in Millionen M —

	Einnahmen	Ausgaben
— Hoch- und Fachschulwesen	256	3 660
insbesondere für:		
Universitäten und Hochschulen		1 293
Ingenieur- und Fachschulen		475
Stipendien		685
Internate		194

	— in Millionen M —	
	Einnahmen	Ausgaben
Erstattung anteiliger Internatskosten und Kosten für Verpflegung durch die Studenten	148	
Sonstige Einnahmen im Hoch- und Fachschulwesen	108	
Wissenschaft und Technik		291
Investitionen für den Neubau und die Rekonstruktion von Einrichtungen des Hoch- und Fachschulwesens		386
	— in Millionen M —	
	Einnahmen	Ausgaben
— Berufsausbildung	9	1 158
insbesondere für:		
Betriebsberufsschulen und betriebliche Lehrlingswohnheime		840
Kommunale Berufsschulen und Lehrlingswohnheime		218
Investitionen für die Modernisierung und Rekonstruktion von Einrichtungen der Berufsausbildung		25
	— in Millionen M —	
	Einnahmen	Ausgaben
— Einrichtungen der Erwachsenenqualifizierung	43	148
4. Für die medizinische und soziale Betreuung der Bürger werden festgelegt:		
	— in Millionen M —	
	Einnahmen	Ausgaben
— Gesundheits- und Sozialwesen	9 246	17 153
insbesondere für:		
Krankenhäuser sowie Polikliniken, Ambulatorien und Arztpraxen		7 035
Medizinischen Bereich im Hoch- und Fachschulwesen, wie die Charité und die medizinischen Akademien sowie medizinische Leistungen der Kliniken der Akademie der Wissenschaften		1 101
Schnelle medizinische Hilfe und Krankentransport		221
Kinderkrippen und Kinderkombinationen		1 366
Zahlung der Elternbeiträge für die Betreuung der Kleinstkinder in den Kinderkrippen	60	
Staatliches Kindergeld und Geburtenbeihilfe		3 445
Feierabend- und Pflegeheime		1 034
Zahlungen der Bürger für Unterkunft und Verpflegung in Feierabend- und Pflegeheimen	133	

	— in Millionen M —	
	Einnahmen	Ausgaben
Zuschüsse an Organisationen, wie Deutsches Rotes Kreuz der DDR, Volkssolidarität, Blinden- und Sehgeschwachenverband		75
Wissenschaft und Technik		89
Investitionen für den Neubau und die Rekonstruktion von Krankenhäusern, Polikliniken, Ambulatorien und anderen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens		1 015
Einnahmen aus der Bezahlung von Leistungen des staatlichen Gesundheitswesens durch die Sozialversicherung	7 452	
Zusätzlich zu den Aufwendungen des Staatshaushaltes werden aus Mitteln der Kombinate und Betriebe für die gesundheitliche und soziale Betreuung der Werktätigen 312 Millionen M eingesetzt.		
	— in Millionen M —	
	Einnahmen	Ausgaben
— Sozialversicherung		
insgesamt	18 733	35 934
Der Zuschuß aus dem Staatshaushalt beträgt damit insgesamt 17 201 Millionen M, davon:		
• Zuschuß für die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten sowie der Mitglieder der sozialistischen Produktionsgenossenschaften und anderen werktätigen Schichten mit 16 219 Millionen M.		
• Zuschüsse für Leistungen für die Altersversorgung der Intelligenz, Ehrenpensionen und Renten aus freiwilliger Rentenversicherung mit 982 Millionen M.		
Wichtige Einnahmen und Ausgaben der Sozialversicherung:		
• Einnahmen aus dem Beitragsanteil der Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen, Genossenschaften	10 448	
• den Beitragsleistungen der Werktätigen	8 285	
• Ausgaben für:		
Renten		17 156
Kostenlose medizinische Betreuung der Bürger auf der Grundlage eines sozialen Versicherungssystems		7 452
Krankengeld		4 556
Schwangerschafts- und Wochenlohn		895
Mütterunterstützung für bezahlte Freistellung von der Arbeit bei Inanspruchnahme des Babyjahres		770

	- in Millionen M -	
	Einnahmen	Ausgaben
Mütterunterstützung für bezahlte Freistellung zur Pflege erkrankter Kinder		533
Arzneien		3 171
Heil- und Hilfsmittel		302
Zuschüsse an konfessionelle Einrichtungen für medizinische Betreuungsleistungen		245
Weitere Ausgaben für die gesundheitliche und soziale Betreuung, wie Bezahlung der Klinikleistungen der Akademie der Wissenschaften, Bestattungsbeihilfen, Übernahme von Fahrtkosten für Kurpatienten		556
Verwaltungsausgaben der Sozialversicherung		137

5. Für die Befriedigung der geistig-kulturellen Bedürfnisse, für die Erholung sowie die sportliche Betätigung der Bevölkerung werden festgelegt:

	- in Millionen M -	
	Einnahmen	Ausgaben
Kultur	935	2 789
darunter:		
Finanzierung der kulturellen Einrichtungen und Maßnahmen, wie Theater, Kinos, Orchester, Varietés, Jugendklubs der FDJ		2 513
Zuschüsse für gesellschaftliche Organisationen, wie Kulturbund der DDR, URANIA, Schriftstellerverband der DDR, Verband Bildender Künstler der DDR		69
Investitionen für den Neubau und die Rekonstruktion von Kultureinrichtungen		170
Eintrittsgelder für den Besuch kultureller Veranstaltungen sowie Einnahmen aus dem Verkauf von Druck- und anderen Erzeugnissen	612	
Kulturelle Betriebe	323	36

Zusätzlich zu den Aufwendungen des Staatshaushaltes werden aus Mitteln der Kombinate und Betriebe für die Einrichtungen der kulturellen Betreuung der Werktätigen, insbesondere für Kulturhäuser und -klubs, 605 Millionen M eingesetzt.

	- in Millionen M -	
	Einnahmen	Ausgaben
Sport	130	1 031
darunter:		
Unterhaltung von Sportstätten, wie Stadien, Sportplatzanlagen, Sport- und Schwimmhallen		575
Zuschuß an den Deutschen Turn- und Sportbund der DDR		343

	- in Millionen M -	
	Einnahmen	Ausgaben
Eintrittsgelder und Einnahmen aus Leistungen	130	
Investitionen für Einrichtungen des Sports		113

* Zusätzlich zu den Aufwendungen des Staatshaushaltes werden aus Mitteln der Kombinate und Betriebe für die sportliche Betätigung der Werktätigen 105 Millionen M eingesetzt.

	- in Millionen M -	
	Einnahmen	Ausgaben
Erholungswesen und Feriendienst	116	558
darunter:		
Unterstützung des Feriendienstes des FDGB		278
Örtliche Erholungseinrichtungen, wie Camping- und Zeitplätze, Freibäder		236
Investitionen für die Modernisierung und Rekonstruktion der örtlichen Erholungseinrichtungen		35

Zusätzlich zu den Aufwendungen des Staatshaushaltes werden aus Mitteln der Kombinate und Betriebe sowie der staatlichen Organe und Einrichtungen für Erholungseinrichtungen und die Urlaubsgestaltung der Werktätigen 1 021 Millionen M eingesetzt.

	- in Millionen M -	
	Einnahmen	Ausgaben
Einrichtungen der Jugend einschließlich der Jugendtouristik	348	716
darunter:		
Jugendherbergen, Jugendtouristik-hotels, Jugenderholungszentren	59	140
Inlands- und Auslandstouristik der Jugend	258	381

Zusätzlich zu den Aufwendungen des Staatshaushaltes werden aus Mitteln der Kombinate und Betriebe für die Freizeitgestaltung der Jugend 95 Millionen M eingesetzt.

6. Zur Förderung junger Ehen sind im Staatshaushalt für den Erlaß von Krediten, die von jungen Eheleuten in Anspruch genommen werden, einschließlich dem Erlaß der Zinsen, 247 Millionen M bereitzustellen.

Festlegung der einzelnen Haushalte

§ 8

Der zentrale Haushaltsplan wird wie folgt bestätigt:

Einnahmen 212 738,4 Millionen M
Ausgaben 212 553,4 Millionen M.

§ 9

Die Haushaltspläne der Sozialversicherung, als selbständiger Bestandteil des Staatshaushaltes innerhalb des zentralen Haushaltes, werden wie folgt bestätigt:

	Arbeiter und Angestellte	Mitglieder der sozialistischen Produktionsgenossenschaften und andere werktätige Schichten
— in Millionen M —		
Einnahmen	16 424,0	1 996,0
Ausgaben	30 782,4	3 856,2
Zuschuß aus dem Staatshaushalt	14 358,4	1 860,2

§ 10

(1) Die Haushaltspläne der Hauptstadt der DDR, Berlin, und der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

	Einnahmen und Ausgaben	Darunter: Anteile an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes	Kassenbestand am 1. Januar 1988 und 31. Dezember 1988
— in Millionen M —			
Berlin	7 093,6	4 137,3	43,0
Cottbus	2 924,7	1 069,5	16,0
Dresden	5 005,0	1 587,4	36,0
Erfurt	3 785,1	1 160,6	24,0
Frankfurt (Oder)	2 458,7	1 093,3	13,0
Gera	2 318,8	835,2	16,0
Halle	5 024,4	1 692,7	33,0
Karl-Marx-Stadt	5 080,7	1 802,6	33,0
Leipzig	4 189,3	1 335,4	27,0
Magdeburg	3 983,5	923,4	27,0
Neubrandenburg	2 171,3	611,7	19,0
Potsdam	3 295,6	961,5	24,0
Rostock	3 075,1	1 263,0	22,0
Schwerin	1 985,8	383,9	16,0
Suhl	1 689,4	763,3	11,0
Insgesamt:	54 081,0	19 520,8	360,0

(2) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte finanzieren die planmäßigen Aufgaben aus:

- Abführungen der unterstellten Kombinate und Betriebe;
- Steuern und Abgaben (ohne Lohnsteuer);
- anderen selbst erwirtschafteten Einnahmen der Räte und der ihnen unterstellten Einrichtungen;
- dem Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes.

(3) Den örtlichen Volksvertretungen stehen für die Sicherung der Finanzierung gesellschaftlich nützlicher Initiativen zur allseitigen Erfüllung des Planes und seiner gezielten Übererfüllung bei der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens sowie für die weitere Verbesserung der Wohn-, Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger die Fonds der örtlichen Volksvertretungen und weitere Einnahmen entsprechend den Rechtsvorschriften zur Verfügung.

Schlußbestimmungen

§ 11

Der Ministerrat beschließt gemäß § 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 1986 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 23 S. 382) über die in Durchführung der Pläne notwendigen Veränderungen des Staatshaushaltsplanes 1988. Der im § 1 festgelegte Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben darf nicht verändert werden.

§ 12

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 13

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 27. November 1986 über den Staatshaushaltsplan 1987 (GBl. I Nr. 36 S. 471) außer Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achtzehnten Dezember neunzehnhundertsechundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtzehnten Dezember neunzehnhundertsechundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 26 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (510/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 61 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,23 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 686, Erfurt, 9910. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1086, Telefon: 225 22 33.

Artikel-Nr. (BDV) 505 903

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



1987

Berlin, den 30. Dezember 1987

Teil I Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
18. 12. 87	Gesetz zur Änderung straf- und strafverfahrensrechtlicher Bestimmungen (4. Strafrechtsänderungsgesetz)	301
18. 12. 87	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik	302
21. 12. 87	Bekanntmachung zum Verzeichnis der Grenzübergangsstellen	303
15. 12. 87	Anordnung über die Festsetzung von Extragewinn für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen „Q“ und dem Prädikat „SL“	303
15. 12. 87	Anordnung Nr. Pr. 305/4 über das Preisantragsverfahren	306
4. 12. 87	Anordnung über die Weiterbildung der Apotheker zu Fachapothekern — Fachapothekeranordnung —	309
5. 12. 87	Anordnung über den Rückkauf von Pflanzenanzuchttopfen	312
3. 12. 87	Anordnung Nr. 2 über das Lastschriftverfahren — 2. Lastschrift-Anordnung —	312
3. 12. 87	Anordnung Nr. 2 über die Fälligkeit von Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen — 2. Fälligkeits-Anordnung —	313
7. 12. 87	Anordnung Nr. 10 über Plaste für Bedarfsgegenstände	313
14. 12. 87	Anordnung Nr. 3 über die Annahme und Rückführung von Pfand- und Rückkaufflaschen	314
22. 12. 87	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Betreuung der Werk tätigen auf Baustellen	314
22. 12. 87	Anordnung über die Bildung und Verwendung des Komplexprämienfonds auf ausgewählten Investitionsvorhaben von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung	315
	Berichtigung	316

**Gesetz
zur Änderung
straf- und strafverfahrensrechtlicher Bestimmungen
(4. Strafrechtsänderungsgesetz)
vom 18. Dezember 1987**

§ 1

Das Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik — StGB — vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 3 S. 14) sowie der Fassung des 2. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 100), des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 139), des Gesetzes vom 25. März 1982 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — GGG — (GBl. I Nr. 13 S. 269) und des Gesetzes vom 29. November 1985 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 31 S. 345) wird wie folgt geändert:

- Der § 69 wird aufgehoben.
- Im § 23 Abs. 1 wird das Wort „Todesstrafe“, im § 58 Abs. 3 werden die Worte „und Todesstrafe“, in den §§ 86 Abs. 2, 97 Abs. 3, 101 Abs. 3, 102 Abs. 3, 103 Abs. 3 und 104 Abs. 3 die Worte „oder Todesstrafe“ und in den §§ 91 Abs. 2, 93 Abs. 3 und 283 Abs. 2 die Worte „oder mit Todesstrafe“ gestrichen.

- Der § 78 erhält folgende Fassung:

„§ 78

Ausschluß der lebenslänglichen Freiheitsstrafe

Gegen Jugendliche wird die lebenslängliche Freiheitsstrafe nicht ausgesprochen.“

- Der § 85 erhält folgende Fassung:

„§ 85

Planung und Durchführung von Aggressionshandlungen

Wer in verantwortlicher staatlicher, politischer, militärischer oder wirtschaftlicher Funktion an der Androhung, Planung, Vorbereitung oder Durchführung eines Aggressionskrieges mitwirkt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft.“

- Der § 96 erhält folgende Fassung:

„§ 96

Hochverrat

(1) Wer es unternimmt,

- die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik durch gewaltsa-

men Umsturz oder planmäßige Untergrabung zu beiseitigen oder in verräterischer Weise die Macht zu ergreifen;

2. das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einem anderen Staat einzuverleiben oder einen Teil desselben von ihr loszulösen;
3. einen Angriff auf Leben oder Gesundheit eines führenden Repräsentanten der Deutschen Demokratischen Republik zu begehen;
4. mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die verfassungsmäßige Tätigkeit der führenden Repräsentanten der Deutschen Demokratischen Republik unmöglich zu machen oder zu behindern,

wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Auf lebenslängliche Freiheitsstrafe kann insbesondere beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 110 Ziffern 1 bis 4 erkannt werden."

6. Der § 112 erhält folgende Fassung:

„§ 112

Mord

(1) Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achtzehnten Dezember neunzehnhundertsebenundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtzehnten Dezember neunzehnhundertsebenundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker

(2) Auf lebenslängliche Freiheitsstrafe kann insbesondere erkannt werden, wenn die Tat

1. ein Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte oder ein Kriegsverbrechen ist oder aus Feindschaft gegen die Deutsche Demokratische Republik begangen wird;
2. mit gemeingefährlichen Mitteln oder Methoden begangen wird oder Furcht und Schrecken unter der Bevölkerung auslösen soll;
3. heimtückisch oder in besonders brutaler Weise begangen wird;
4. mehrfach begangen wird oder der Täter bereits wegen vorsätzlicher Tötung bestraft ist;
5. nach mehrfacher Bestrafung wegen Gewaltverbrechen (§§ 116, 117, 121, 122, 126, 216) begangen wird.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar."

§ 2

In der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik — StPO — vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 4 S. 62) sowie der Fassung des 2. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 100) und des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 139) werden die §§ 339 Abs. 2 und 348 aufgehoben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

**Gesetz
zur Änderung und Ergänzung
des Gerichtsverfassungsgesetzes
und der Strafprozeßordnung
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 18. Dezember 1987

§ 1

Das Gesetz vom 27. September 1974 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — Gerichtsverfassungsgesetz — (GBl. I Nr. 48 S. 437) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gegen Entscheidungen der Kreisgerichte, Bezirksgerichte, Militärgerichte, Militärobergerichte und des Obersten Gerichts können Rechtsmittel innerhalb der gesetzlichen Fristen eingelegt werden.“

2. Der § 37 Abs. 1, 1. und 2. Stabsstrich, erhält folgende Fassung:

„(1) Das Oberste Gericht ist zuständig

— als Gericht erster Instanz

für die Verhandlung und Entscheidung über Rechtsverletzungen auf dem Gebiet des Strafrechts, bei de-

nen der Generalstaatsanwalt wegen ihrer Bedeutung Anklage vor dem Obersten Gericht erhebt,

— als Gericht zweiter Instanz

für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel des Protestes, der Berufung und der Beschwerde gegen die von den Bezirksgerichten, Militärobergerichten und dem Obersten Gericht in erster Instanz erlassenen Entscheidungen sowie über das Rechtsmittel der Berufung gegen eine Entscheidung der Spruchstelle für Nichtigkeitsklärungen des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften.“

3. Der § 36 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beim Obersten Gericht bestehen als Kollegialorgane das Plenum und das Präsidium sowie der Große Senat, die Kollegien für Strafrecht, für Zivil-, Familien- und Arbeitsrecht und das Militärkollegium mit der erforderlichen Anzahl von Senaten.“

4. Es wird folgender § 40a eingefügt:

„§ 40a

Aufgaben und Besetzung des Großen Senats

(1) Der Große Senat verhandelt und entscheidet über die Rechtsmittel des Protestes, der Berufung und der Be-

schwerde gegen Entscheidungen der Senate des Obersten Gerichts.

(2) Der Große Senat verhandelt und entscheidet in der Besetzung mit dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten als Vorsitzenden und vier Oberrichtern oder Richtern des Obersten Gerichts."

§ 2

Die Strafprozessordnung der Deutschen Demokratischen Republik — StPO — vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 4 S. 62) sowie der Fassung des 2. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 100) und des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achtzehnten Dezember neunzehnhundertsiebenundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtzehnten Dezember neunzehnhundertsiebenundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker

28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 139) wird wie folgt geändert:
Der § 287 erhält folgende Fassung:

„§ 287

Zulässigkeit

Protest und Berufung sind zulässig gegen Urteile der Kreisgerichte sowie gegen in erster Instanz erlassene Urteile der Bezirksgerichte und des Obersten Gerichts."

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

**Bekanntmachung
zum Verzeichnis der Grenzübergangsstellen
vom 21. Dezember 1987**

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates das Verzeichnis der Grenzübergangsstellen — Anlage zum § 18 der Grenzverordnung vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 11 S. 203) — wie folgt geändert wird:

- | | |
|----------------------------------|---|
| VI. 1.11. Staaken
(Kr. Nauen) | Wechsel- und Transitverkehr von Personen und Gütern, nicht von und nach der BRD und dem Flughafen Berlin-Schönefeld |
| VI. 1.12. Stolpe
(Autobahn) | Wechsel- und Transitverkehr von Personen und Gütern, nicht von und nach dem Flughafen Berlin-Schönefeld. |

Berlin, den 21. Dezember 1987

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. Kleinert
Staatssekretär

**Anordnung
über die Festsetzung von Extragewinn
für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen „Q“
und dem Prädikat „SL“
vom 15. Dezember 1987**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die staatliche Festsetzung von Extragewinn bei der Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen „Q“ bzw. dem Prädikat „Ge-

stalterische Spitzenleistung“ (SL) mit Ausnahme der Ersatzteile.

(2) Diese Anordnung gilt für die unter den Geltungsbereich gemäß § 2 der Anordnung vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBl. I Nr. 35 S. 341) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 5. Dezember 1985 (GBl. I Nr. 34 S. 377) — nachfolgend zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie genannt — fallenden Betriebe, Kombinate, Institute, Einrichtungen und Staatsorgane.

§ 2

Festsetzung von Extragewinn

(1) Zur Stimulierung der Produktion neuer Erzeugnisse mit hoher Qualität und Formgestaltung, die internationalen Maßstäben entsprechen und für die von den zuständigen staatlichen Organen das Gütezeichen „Q“ bzw. das Prädikat „SL“ erteilt wird, sind in Abhängigkeit von der erzielten Effektivitätsverbesserung zeitlich befristete Extragewinne in differenzierter Höhe staatlich festzusetzen (nachfolgend Extragewinne genannt). Dabei ist zu gewährleisten, daß neuentwickelte Erzeugnisse mit dem Gütezeichen „Q“ bzw. dem Prädikat „SL“, die aufgrund ihrer niedrigen Selbstkosten und hohen Qualität und Formgestaltung die höchsten Steigerungen der Effektivität erzielen, höhere Extragewinne realisieren.

(2) Die Festsetzung des Extragewinns erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 12 der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie, weiterer vom Amt für Preise festgelegter Anforderungen¹ und den in speziellen Kalkulationsrichtlinien getroffenen Festlegungen.

(3) Über die Höhe des Extragewinns entscheidet der Leiter des Amtes für Preise auf der Grundlage der Bestimmungen gemäß Abs. 2 und der für die Erteilung des Gütezeichens „Q“ bzw. des Prädikats „SL“ entsprechend den Rechtsvorschriften nachgewiesenen Effektivität und Qualität.

§ 3

Erneute Festsetzung von Extragewinn

(1) Bei Erzeugnissen mit hoher Qualität und Formgestaltung, die internationalen Maßstäben entsprechen, kann über

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 15. Dezember 1987 zur Stimulierung der Produktion neuer hochwertiger Konsumgüter mit Extragewinn (direkt zugestellt).

die weitere Festsetzung von Extragewinn ab 2. Folgejahr entschieden werden, wenn ein Antrag auf erneute Zuerkennung des Gütezeichens „Q“ bzw. des Prädikats „SL“ bei den zuständigen staatlichen Organen gestellt wird. Der Antrag zur erneuten Festsetzung von Extragewinn ist von den Betrieben über das Preiskoordinierungsorgan an die zuständige Außenstelle des Amtes für Preise bis zum 30. April des 1. Folgejahres nach Produktionseinführung zur Entscheidung einzureichen.

(2) Die Höhe des Extragewinns ergibt sich bei einer erneuten Festsetzung aus der Differenz zwischen

- der bestätigten Preisobergrenze bei Pflichtenhefterzeugnissen bzw. dem mit der Preisfestsetzung bestätigten Aufwandspreis bei allen anderen Erzeugnissen und
- dem gemäß § 11 a Abs. 3 der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie ermittelten Aufwandspreis.

Dabei ist bei Exporterzeugnissen die Einhaltung der normativen Anforderungen zur Exportrentabilität zu gewährleisten.

(3) Wird bei Exporterzeugnissen die in der Abschlußvereinbarung bestätigte Zielstellung zur Exportrentabilität überboten, kann ein die Preisobergrenze überschreitender Betriebspreis einschließlich Extragewinn festgesetzt werden, wenn die normativen Anforderungen zur Exportrentabilität eingehalten werden. Die Höhe des Extragewinns ergibt sich aus der Differenz zwischen diesem festgesetzten Betriebspreis und dem gemäß § 11 a Abs. 3 der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie ermittelten Aufwandspreis.

(4) Grundsätzlich gelten die Extragewinne gemäß den Absätzen 2 und 3 für das 2. und 3. Folgejahr nach Produktionseinführung, längstens jedoch für die Dauer der Gültigkeit des Prüfzeugnisses.

(5) Die nach den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 geänderten Industriepreise greifen in bestehende Verträge ein und gelten für alle Erzeugnisse und Leistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Industriepreise an geliefert bzw. erbracht werden.

§ 4

Nichterreichung des Gütezeichens „Q“ bzw. des Prädikats „SL“

(1) Für Erzeugnisse, für die bei den zuständigen staatlichen Organen zum Zeitpunkt der Preisfestsetzung das Gütezeichen „Q“ bzw. das Prädikat „SL“ beantragt wird, wird ein Industriepreis einschließlich Extragewinn bestätigt. Wird das Gütezeichen „Q“ bzw. das Prädikat „SL“ nicht erteilt, da die Einhaltung der dafür festgelegten Kriterien durch die Betriebe nicht nachgewiesen werden konnte, ist der Extragewinn als nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhender Gewinn an den Staatshaushalt auf das Konto 6836 — 2 — ... 09 mit dem codierten Zahlungsgrund 559 (konstant) und 147 (variabel) für Produktionsmittel, 148 (variabel) für Konsumgüter abzuführen. Die Abführung erfolgt für das laufende Planjahr. Der Betriebspreis und der Industrieabgabepreis sind grundsätzlich bis zum planmäßigen Abbau des Extragewinns in bisheriger Höhe beizubehalten. Wird das Gütezeichen „Q“ bzw. das Prädikat „SL“ bereits im Einführungs-jahr nicht erteilt, erfolgt ein vorzeitiger Abbau des Extragewinns zum 1. Januar des 1. Folgejahres. Der Betriebspreis und der Industrieabgabepreis sind um den Extragewinn zu reduzieren. Bei Konsumgütern sind die Industrieabgabepreise in unveränderter Höhe beizubehalten. Der Betriebspreis ist um den Extragewinn zu reduzieren und die Differenz ist als produktgebundene Abgabe an den Staatshaushalt abzuführen bzw. die produktgebundene Preisstützung ist um diese Differenz zu reduzieren.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten entsprechend, wenn bei erneuter Beantragung des Gütezeichens „Q“ bzw. des Prädikats „SL“ dieses nicht erteilt wird.

(3) Für Erzeugnisse, denen das Gütezeichen „Q“ bzw. das Prädikat „SL“ durch die zuständigen staatlichen Organe vor Ablauf der Dauer der Gültigkeit der Prüfzeugnisse aberkannt

wird, entfällt die Stimulierung durch den Extragewinn mit dem Zeitpunkt der Aberkennung. Der Betriebspreis und der Industrieabgabepreis sind in bisheriger Höhe beizubehalten. Der Extragewinn ist bis zum Zeitpunkt des planmäßigen Abbaus als nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhender Gewinn an den Staatshaushalt auf das Konto gemäß Abs. 1 abzuführen.

(4) Für neuentwickelte Erzeugnisse kann kein Extragewinn festgesetzt werden, wenn die Zielstellungen des Pflichtenheftes bzw. des Entwicklungsauftrages für das Gütezeichen „Q“ bzw. das Prädikat „SL“ nicht erreicht werden.

§ 5

Übergangsbestimmungen

(1) Die bis zum 31. Dezember 1987 gewährten Preiszuschläge für das Gütezeichen „Q“, das Prädikat „SL“ und die Auszeichnung „Gutes Design“ sind für alle Erzeugnisse, deren Preise bis zu diesem Zeitpunkt festgesetzt wurden, weiter anzuwenden für die Dauer der Gültigkeit der erteilten Prüfzeugnisse, jedoch längstens bis 31. Dezember 1989.

(2) Erfolgt für die gemäß Abs. 1 genannten Erzeugnisse nach Ablauf der Gültigkeit der Prüfzeugnisse eine erneute Zuerkennung des Gütezeichens „Q“ bzw. des Prädikats „SL“ durch die zuständigen staatlichen Organe, so ist gemäß den Bestimmungen des § 3 erneut ein Extragewinn festzusetzen.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung treten außer Kraft:

- der § 13 Abs. 1 3. Stabsstrich und der § 15 der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie,
- die Festlegungen zu den Preiszuschlägen für das Gütezeichen „Q“, das Prädikat „SL“ und für die Auszeichnung „Gutes Design“ in den Bestimmungen der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie sowie der Anordnung Nr. Pr. 475 vom 14. April 1983 über Kosten- und Preisobergrenzen (GBl. I Nr. 12 S. 131) in der Fassung der Anordnung Nr. Pr. 475/1 vom 5. Dezember 1985 (GBl. I Nr. 34 S. 383).

(3) Die in den Anordnungen gemäß Anlage enthaltenen Festlegungen über die Anwendung eines Preiszuschlages von je 2 % (bzw. eines höheren Prozentsatzes) für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen „Q“ sowie für Erzeugnisse mit dem Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL) werden aufgehoben. Anstelle der Festlegungen über die Anwendung eines Preiszuschlages treten die Bestimmungen dieser Anordnung über die Festsetzung von Extragewinn.

Berlin, den 15. Dezember 1987

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Anordnung Nr. Pr. 164

vom 30. Januar 1976 über die Industriepreise für Kabel, Leitungen, Wickeldrähte, Kabelgarnituren und Holztrommeln (Sonderdruck Nr. 831 des Gesetzblattes) — § 4 Abs. 2 —

- Anordnung Nr. Pr. 171
vom 30. März 1976 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Wälzlager- und Normteileindustrie (Sonderdruck Nr. 847 des Gesetzblattes) — § 4 Abs. 2 —
- Anordnung Nr. Pr. 179
vom 30. März 1976 über die Industriepreise für feuerfestes Hauswirtschaftsglas und optisches Glas (Sonderdruck Nr. 846 des Gesetzblattes) — § 4 Abs. 2 in der Fassung der Anordnung Nr. Pr. 179/2 vom 18. Mai 1984 (Sonderdruck Nr. 1179 des Gesetzblattes) —
- Anordnung Nr. Pr. 182
vom 30. März 1976 über die Industriepreise für Ersatzteile für Nahrungsgütermaschinen (Sonderdruck Nr. 848 des Gesetzblattes) — § 4 Abs. 2 —
- Anordnung Nr. Pr. 200
vom 30. März 1976 über die Industriepreise für chemische und chemisch-technische Spezialerzeugnisse und Leistungen überwiegend für die Produktion (Sonderdruck Nr. 856 des Gesetzblattes) — § 4 Abs. 2 in der Fassung der Anordnung Nr. Pr. 200/1 vom 30. März 1977 (Sonderdruck Nr. 911 des Gesetzblattes) —
- Anordnung Nr. Pr. 206
vom 30. März 1976 über die Industriepreise für technische Erzeugnisse aus keramischen und metallischen Sinterwerkstoffen (Sonderdruck Nr. 862 des Gesetzblattes) — § 4 Abs. 2 —
- Anordnung Nr. Pr. 208
vom 30. März 1976 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Metallwarenindustrie (Sonderdruck Nr. 851 des Gesetzblattes) — § 4 Abs. 2 —
- Anordnung Nr. Pr. 218
vom 10. Mai 1979 über die Industriepreise für Baukonstruktionen aus Stahl und Aluminiumlegierungen (GBI. I Nr. 16 S. 136) — § 3 Abs. 2 —
- Anordnung Nr. Pr. 223
vom 30. März 1977 über die Industriepreise für Plasthalbzugé (Sonderdruck Nr. 912 des Gesetzblattes) — § 4 Abs. 2 —
- Anordnung Nr. Pr. 228
vom 30. März 1977 über die Industriepreise für Erzeugnisse der fotochemischen Industrie (Sonderdruck Nr. 927 des Gesetzblattes) — § 4 Abs. 2 —
- Anordnung Nr. Pr. 230
vom 30. März 1977 über die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen der Erzeugnisgruppen Gleis- und Weichenkonstruktionen sowie Sicherungsteile aus Walzmateriel für den Gleisoberbau (Sonderdruck Nr. 904 des Gesetzblattes) — § 4 Abs. 2 —
- Anordnung Nr. Pr. 232
vom 30. März 1977 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Spirituosenindustrie (Sonderdruck Nr. 930 des Gesetzblattes) — § 4 Abs. 2 —
- Anordnung Nr. Pr. 233
vom 30. März 1977 über die Industriepreise für Magnete, Hartmetalle, maschinengebundene Werkzeuge, Geräte für Gartenbau, Landwirtschaft und sonstige Zwecke sowie Handwerkzeuge (Sonderdruck Nr. 909 des Gesetzblattes) — § 4 Abs. 2 und Preislisten —
- Anordnung Nr. Pr. 239
vom 30. März 1977 über die Industriepreise für Maschinen und Ausrüstungen der chemischen Verfahrenstechnik und der Zuckerfabriken (Sonderdruck Nr. 928 des Gesetzblattes) — § 4 Abs. 2 —
- Anordnung Nr. Pr. 241
vom 30. März 1977 über die Industriepreise für Maschinenbauerzeugnisse für Haushalt und Wirtschaft (Sonderdruck Nr. 917 des Gesetzblattes) — § 4 Abs. 2 —
- Anordnung Nr. Pr. 242
vom 30. März 1977 über die Industriepreise für Nadeln und Platinen für die Textilindustrie (Sonderdruck Nr. 921 des Gesetzblattes) — § 4 Abs. 2 —
- Anordnung Nr. Pr. 244
vom 30. März 1977 über die Industriepreise für Maschinen und Ausrüstungen der Nahrungsgüterwirtschaft (Sonderdruck Nr. 923 des Gesetzblattes) — § 4 Abs. 2 —
- Anordnung Nr. Pr. 247
vom 30. März 1977 über die Industriepreise für chemische Hilfsmittel und chemische Erzeugnisse für die Metallindustrie (Sonderdruck Nr. 929 des Gesetzblattes) — § 4 Abs. 2 —
- Anordnung Nr. Pr. 270
vom 30. März 1978 über die Industriepreise für Maschinen und Ausrüstungen für die Papier- und Pappenindustrie (Sonderdruck Nr. 979 des Gesetzblattes) — § 4 Abs. 2 —
- Anordnung Nr. Pr. 272
vom 30. März 1978 über die Industriepreise für Kleintransformatoren, Übertrager und Kleindrosseln unter 6,3 kVA Nennleistung (Sonderdruck Nr. 954 des Gesetzblattes) — § 4 Abs. 2 —
- Anordnung Nr. Pr. 275
vom 30. März 1978 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Eisenwaren-, Blechwaren- und Metallwarenindustrie (Sonderdruck Nr. 966 des Gesetzblattes) — § 4 Abs. 2 —
- Anordnung Nr. Pr. 277
vom 30. März 1978 über die Industriepreise für elektroakustische und elektronische Erzeugnisse und Gehäuse (Sonderdruck Nr. 980 des Gesetzblattes) — § 4 Abs. 2 —
- Anordnung Nr. Pr. 281
vom 30. März 1978 über die Industriepreise für Feuerlöscher, Löscheinrichtungen und Zubehör sowie für Feuerwehrausrüstungen und -geräte, Zubehör, Einzel- und Ersatzteile (Sonderdruck Nr. 956 des Gesetzblattes) — § 4 Abs. 2 —
- Anordnung Nr. Pr. 287
vom 10. Mai 1979 über die Industriepreise für Ersatzteile für Landmaschinen, Traktoren und für Maschinen und Ausrüstungen für die Mühlen- und Mischfutterindustrie (GBI. I Nr. 21 S. 206) — § 4 Abs. 2 —
- Anordnung Nr. Pr. 288
vom 10. Mai 1979 über die Industriepreise für Ersatzteile für Nutzfahrzeuge, Anhänger für Nutzfahrzeuge sowie stationäre Vergasermotore (GBI. I Nr. 22 S. 211) — § 4 Abs. 2 —
- Anordnung Nr. Pr. 289
vom 10. Mai 1979 über die Industriepreise für Ersatzteile für Maschinen der Lederherstellungs-, Schuh-, Lederwaren- und Rauchwarenindustrie (GBI. I Nr. 22 S. 214) — § 4 Abs. 2 —
- Anordnung Nr. Pr. 293
vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für Papier, Karton und Pappe (Sonderdruck Nr. 1041 des Gesetzblattes) — § 4 Abs. 2 —
- Anordnung Nr. Pr. 294
vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen der Papiererzeugung und -verarbeitung (Sonderdruck Nr. 1041 des Gesetzblattes) — § 4 Abs. 2 —
- Anordnung Nr. Pr. 295
vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen der Veredlung und Verarbeitung von Papier, Karton, Pappe, Folien und Werkstoffkombinationen (Sonderdruck Nr. 1041 des Gesetzblattes) — § 4 Abs. 2 und Preislisten —

Anordnung Nr. Pr. 296

vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für Verpackungsmittel aus Papier, Karton, Pappe, Folien und Werkstoffkombinationen (Sonderdruck Nr. 1041 des Gesetzblattes) — § 4 Abs. 2 —

Anordnung Nr. Pr. 314

vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Öl- und Margarineindustrie (Sonderdruck Nr. 1040 des Gesetzblattes) — § 4 Abs. 2 —

Anordnung Nr. Pr. 321

vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für Primärelemente und -batterien (Sonderdruck Nr. 1042 des Gesetzblattes) — § 4 Abs. 2 —

Anordnung Nr. Pr. 326

vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für Matratzenböden (Sonderdruck Nr. 1038 des Gesetzblattes) — § 4 Abs. 2 —

Anordnung Nr. Pr. 334

vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen der polygrafischen Industrie (Sonderdruck Nr. 1053 des Gesetzblattes) — § 4 Abs. 2 —

Anordnung Nr. Pr. 346

vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für galvanische Elemente (sekundär) (Sonderdruck Nr. 1042 des Gesetzblattes) — § 4 Abs. 2 —

Anordnung Nr. Pr. 358

vom 10. April 1981 über die Industriepreise für selbstklebende und heißsiegelfähige Erzeugnisse (Sonderdruck Nr. 1060 des Gesetzblattes) — § 4 Abs. 2 —

Anordnung Nr. Pr. 359

vom 10. April 1981 über die Industriepreise für Nutzfahrzeuge (Sonderdruck Nr. 1063 des Gesetzblattes) — § 4 Abs. 2 —

Anordnung Nr. Pr. 360

vom 10. April 1981 über die Industriepreise für Raumheizer für feste und flüssige Brennstoffe, Baugruppen, Einzel-, Ersatzteile und Zubehörteile (Sonderdruck Nr. 1063 des Gesetzblattes) — § 4 Abs. 2 —

Anordnung Nr. Pr. 367

vom 10. April 1981 über die Industriepreise für Lupen und Zubehör (Sonderdruck Nr. 1061 des Gesetzblattes) — § 4 Abs. 2 —

Anordnung Nr. Pr. 382

vom 20. Mai 1982 über die Industriepreise für Halbleitersbauelemente, Bauelemente aus flüssigen Kristallen und Schwingquarze für Uhren (Sonderdruck Nr. 1086 des Gesetzblattes) — § 4 Abs. 2 —

Anordnung Nr. Pr. 383

vom 20. Mai 1982 über die Industriepreise für Meß- und Prüfgeräte für geometrische Größen (Sonderdruck Nr. 1086 des Gesetzblattes) — § 4 Abs. 2 —

Anordnung Nr. Pr. 385

vom 20. Mai 1982 über die Industriepreise für Dauerbackwaren (Sonderdruck Nr. 1089 des Gesetzblattes) — § 4 Abs. 2 —

Anordnung Nr. Pr. 387

vom 20. Mai 1982 über die Industriepreise für Kakaoerzeugnisse und Zuckerwaren (Sonderdruck Nr. 1089 des Gesetzblattes) — § 4 Abs. 2 —

Anordnung Nr. Pr. 390

vom 20. Mai 1982 über die Industriepreise für Bürokleinmaschinen und Bürobedarfsartikel aus Metall (Sonderdruck Nr. 1083 des Gesetzblattes) — § 4 Abs. 2 —

Anordnung Nr. Pr. 305/4¹
über das Preisantragsverfahren
vom 15. Dezember 1987

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 305 vom 17. November 1983 über das Preisantragsverfahren (GBl. I Nr. 35 S. 371) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Sicherung der staatlichen Bestätigung der Preise ist der Betrieb verpflichtet, Preisantrag zu stellen,

— wenn er vorsieht, Erzeugnisse, für die ihm keine gesetzlichen Preise vorliegen, in die Produktion aufzunehmen bzw. dem Konsumgüterhandel zum Vertragsabschluß anzubieten oder auf Kaufhandlungen und Messen zum Angebot zu bringen,

— wenn für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse Extragewinn staatlich festzusetzen ist,

— wenn beim Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung bzw. beim Amt für industrielle Formgestaltung die erneute Zuerkennung des Gütezeichens „Q“ bzw. des Prädikates „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL) beantragt wird.

Sind vorliegende gesetzliche Preise nur gegenüber bestimmten Abnehmerbereichen anzuwenden und beabsichtigt der Betrieb, erstmalig an andere Abnehmerbereiche zu liefern, so hat er auch dafür Preisantrag zu stellen. Bei Erzeugnissen, die im Rahmen eines Sortiments entwickelt werden, sind die Preisanträge — ausgehend von den bestätigten Dokumenten für die Sortimentsentwicklung — geschlossen für das gesamte Sortiment vorzulegen.“

(2) Der § 2 Abs. 7 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Das gilt auch für die von den Außenhandelsbetrieben angeforderten Auskünfte über die voraussichtlich erzielbaren Valutaerlöse für Exporterzeugnisse, die auf der Grundlage von Pflichtenheften oder Entwicklungsaufträgen entwickelt wurden.“

§ 2

(1) Der § 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Betriebe haben Anträge auf Festsetzung von Teilpreisen, Teilpreisnormativen und betrieblichen Zuschlagssätzen für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten nach den Anforderungen der vom Amt für Preise dazu erlassenen Preisvorschriften auszuarbeiten. Die Preisanträge sind einzureichen

— für Teilpreise und Teilpreisnormative beim zuständigen Preiskoordinierungsorgan,

— für betriebliche Zuschlagssätze für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten bei den in der Anlage 3 zu dieser Anordnung aufgeführten Organen.“

(2) Der § 3 wird um folgenden Abs. 8 ergänzt:

„(8) Bei Beantragung der erneuten Zuerkennung des Gütezeichens „Q“ bzw. des Prädikates „SL“ haben die Betriebe gleichzeitig für die staatliche Festsetzung von Extragewinn einen Preisantrag zu stellen, wenn die in den Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen an die Effektivität erfüllt werden. Der Preisantrag ist gemäß Anlage 1 zu dieser Anordnung auszuarbeiten und an das zuständige Preiskoordinierungsorgan einzureichen. Die Leiter der Preiskoordinie-

¹ Anordnung Nr. Pr. 305/3 vom 11. September 1986 (GBl. I Nr. 26 S. 416)

rungsorgane können im Einvernehmen mit dem Leiter der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise auf bestimmte Angaben und Anlagen zum Preisantrag verzichten, wenn diese zur Entscheidungsvorbereitung nicht erforderlich sind oder wenn sie vom Preiskoordinierungsorgan selbst ergänzt werden.“

§ 3

Der § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Bei Erzeugnissen, die exportiert werden, sind — soweit zwischen dem zuständigen Ministerium und dem Ministerium für Außenhandel keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden — die Betriebspreise und der Nachweis ihrer Ermittlung mit dem zuständigen Außenhandelsbetrieb abzustimmen. Das gilt auch dann, wenn der Außenhandelsbetrieb nicht Hauptabnehmer ist.“

§ 4

Der § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Leiter der Preiskoordinierungsorgane und die Leiter der Außenstellen des Amtes für Preise haben Vereinbarungen zu treffen, die ein rationelles Zusammenwirken und eine kurzfristige Preisentscheidung gewährleisten. Es ist zu vereinbaren, welche Unterlagen zu welchem Zeitpunkt der Außenstelle zur Prüfung und Entscheidungsvorbereitung zur Verfügung zu stellen sind und unter welchen Voraussetzungen auf bestimmte Anlagen zum Preisantrag verzichtet sowie die Frist für die Vorlage des Preisantrages, die Prüfung und Entscheidungsvorbereitung weiter verkürzt werden kann. Entsprechende Vereinbarungen zur Sicherung einer rationalen Zusammenarbeit und Information sind von den Leitern der Außenstellen des Amtes für Preise mit den Leitern der Fachabteilungen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und des Amtes für industrielle Formgestaltung sowie mit den Generaldirektoren der zuständigen Außenhandelsbetriebe abzuschließen.“

§ 5

Der § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die für die Festsetzung der Preise, Teilpreise, Teilpreisnormative und betrieblichen Zuschlagssätze verantwortlichen Minister und Leiter sind für deren Bekanntgabe entsprechend den Festlegungen der Anlage 5 zu dieser Anordnung verantwortlich. Die Bekanntgabe erfolgt mit Preiskarteiblatt. Die Bekanntgabe von Tarifen und Preisen für das Verkehrswesen erfolgt durch Preiskarteiblatt bzw. im Tarif- und Verkehrsanzeiger (TYA) des Ministeriums für Verkehrswesen und des Zentralen Transportausschusses der Deutschen Demokratischen Republik. Soweit die Voraussetzungen für eine rechnergestützte Bekanntgabe der festgesetzten Preise, Teilpreise, Teilpreisnormative und betrieblichen Zuschlagssätze bestehen, können die Preiskarteiblätter auch mittels der Rechentechnik ausgefertigt werden.“

§ 6

Der § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Betriebe haben die festgesetzten Preise, Teilpreise, Teilpreisnormative und betrieblichen Zuschlagssätze für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten einschließlich der dazugehörigen Anträge zu dokumentieren. Für die Dokumentation können entsprechend den Rechtsvorschriften magnetische Datenträger verwendet werden.“

§ 7

Die Ziff. 2 der Anlage 4 zur Anordnung Nr. Pr. 305 erhält folgende Fassung:

„2. Für die Abstimmung der Preise zu übermittelnde Angaben (§ 4 Absätze 6 und 8)

Den Abstimmungspartnern sind folgende Angaben zu übermitteln:

— Beschreibung der neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisse und ihrer Gebrauchseigenschaften

ten sowie vorgesehene Preise (Betriebspreis, Industrieabgabepreis, Aufwandspreis sowie bei Konsumgütern: Einzelhandelsverkaufspreis),

— Gebrauchseigenschaften und Preise der Vergleichserzeugnisse (Betriebspreis, Industrieabgabepreis, Aufwandspreis sowie bei Konsumgütern: Einzelhandelsverkaufspreis).

Außerdem, zusätzlich für Exporterzeugnisse zur Abstimmung mit den Außenhandelsbetrieben:

— Nachweis der Einhaltung der ökonomischen Zielstellungen zur Exportrentabilität und zu den voraussichtlich erzielbaren Valutaerlösen der neuentwickelten Exporterzeugnisse.

Außerdem, zusätzlich nur für Konsumgüter:

— Inhalt der Zustimmung des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung gemäß § 3 Abs. 3 vorstehender Anordnung,

— Produktionsmenge für die Bevölkerung,

— Angaben, welches bisher auf dem Markt befindliche Konsumgut in welchem Umfang durch das neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnis ersetzt wird,

— Muster des Erzeugnisses und des Vergleichserzeugnisses; bei großvolumigen Erzeugnissen kann zwischen den Abstimmungspartnern die Übergabe von Zeichnungen oder Fotografien vereinbart werden.“

§ 8

Die Anlagen 1 und 5 zur Anordnung Nr. Pr. 305 vom 17. November 1983 über das Preisantragsverfahren erhalten die Fassungen, die als Anlagen zu dieser Anordnung veröffentlicht werden.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisverfügung Nr. 9/85 vom 5. Dezember 1985 zum Preisantragsverfahren (direkt zugestellt) außer Kraft.

(3) Durch die Bestimmungen dieser Anordnung werden weder die Verbraucherpreise gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Änderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

Berlin, den 15. Dezember 1987

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

Anlage 1

zur Anordnung Nr. Pr. 305

Anforderungen an den Preisantrag gemäß § 3 Absätze 1 und 8 und den Preisvorschlag gemäß § 5 Abs. 1

I. Für die Ausarbeitung und Einreichung der Preisanträge (gemäß § 3 Absätze 1 und 8) sowie für die Vorschläge zur zentralen staatlichen Preisbestätigung (gemäß § 5 Abs. 1) bzw. den revisionsfähigen Nachweis der Preisfestlegung durch den Leiter des Preiskoordinierungsorgans (gemäß § 6 Abs. 3) ist das vom Amt für Preise herausgegebene Formblatt „Preisantrag“¹ zu verwenden.

II. Zum Preisantrag des Betriebes gehören — soweit zutreffend — folgende Anlagen:

1. Beschreibung des Erzeugnisses (soweit nicht bereits im vorbereiteten Preiskarteiblatt enthalten);

¹ Von den volkseigenen Kombinat und wirtschaftsleitenden Organen für ihre Betriebe beim Vordruckverlag Freiberg unter Vordruck-Nr. 093/25 zu beziehen (Sammelbestellungen).

2. Angabe der Qualitätsfestlegungen, einschließlich der Gebrauchseigenschaften, entsprechend den Werkstandards mit Qualitätsmaßstäben (WSQ) oder anderen Qualitätsvorschriften, insbesondere staatlichen Standards; Bezeichnung der Qualitätsvorschriften mit den bestätigten Qualitätsfestlegungen. Liegt die Zustimmung des ASMW zu den Qualitätsfestlegungen bei Einreichung des Preisantrages noch nicht vor, hat der antragstellende Betrieb nach Erteilung der Zustimmung bzw. nach Ablehnung durch das ASMW unverzüglich das zuständige Preiskoordinierungsorgan hierüber zu informieren;
3. Preisbildungsunterlagen für Kalkulationspreise
 - Kosten- und Industriepreiskalkulation (mit besonderem Ausweis von Extragewinn und Gewinnzuschlägen),
 - Nachweis über die Bestätigung der betrieblichen Zuschlagssätze für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten (bei erstmaligem Preisantrag an ein Preiskoordinierungsorgan und bei Vereinbarungen gemäß Anlage 5 Teil IV Ziff. I Buchst. c);
4. Preisbildungsunterlagen für Relationspreise
 - Nachweis über die Ermittlung des Industriepreises (Extragewinn und Gewinnzuschläge sind gesondert auszuweisen),
 - Kostennachweis (spezifische Nachweisform gemäß speziellen Kalkulationsrichtlinien);
5. Nachweis über die Ermittlung des beantragten Extragewinns einschließlich des Nachweises der geplanten Selbstkostensenkung (gemäß §§ 11 a und 12 der Anordnung vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen [GBl. I Nr. 35 S. 341] in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 5. Dezember 1985 [GBl. I Nr. 34 S. 377] sowie gemäß den §§ 2 und 3 der Anordnung vom 15. Dezember 1987 über die Festsetzung von Extragewinn für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen „Q“ und dem Prädikat „SL“ [GBl. I Nr. 31 S. 303]);
6. Nachweis der normativen Produktionsdauer des Erzeugnisses und der Höhe des Preisabschlages für veraltete Erzeugnisse;
7. Nachweis der Ermittlung des Industrieabgabepreises für bestimmte Abnehmer gemäß § 3 Abs. 1;
8. Angaben zum Vergleichserzeugnis
 - Erzeugnisbeschreibung,
 - Preisbild (Selbstkosten lt. Nachkalkulation, Betriebspreis, Industrieabgabepreis, außerdem bei Konsumgütern: Einzelhandelsverkaufspreis),
 - Nachkalkulation (gemäß § 29 Abs. 2 der Anordnung vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen [GBl. I Nr. 35 S. 341]),
 - Exportrentabilität entsprechend den gesonderten Festlegungen des Ministers für Außenhandel;
9. Bei Preisanträgen für Sortimente: eine Liste, in der für die einzelnen Erzeugnisse des Sortiments das Preisbild aufzuführen ist (entsprechend lfd. Nr. 1 bis 18 des Preisbildes im Formblatt „Preis Antrag“);
10. Nachweis der Zustimmung des ASMW zur ausgewiesenen Entwicklung der Gebrauchseigenschaften (gemäß § 3 Abs. 3);
11. Für Produktionsmittel:
Muster bzw. Zeichnungen oder Fotos des neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisses;
12. Für Konsumgüter:
Muster des neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisses in der für den Verkauf vorgesehenen

Aufmachung (einschließlich Verpackung) und Muster des Vergleichserzeugnisses;

13. Vorbereitetes Preiskarteiblatt.

- III. Zum Preisvorschlag des Leiters des Preiskoordinierungsorgans bzw. zum revisionsfähigen Nachweis der Preisfestlegung gehört der Nachweis der Abstimmung mit den Hauptabnehmern bzw. anderen Abstimmungspartnern (gemäß § 4 Absätze 2 bis 7).

Anlage 5

zur Anordnung Nr. Pr. 305

Anforderungen an die Bekanntgabe festgesetzter Preise, Teilpreise, Teilpreishormative und betrieblicher Zuschlagssätze mit Preiskarteiblatt gemäß § 8 Abs. 1

- I. Zur Bekanntgabe der festgesetzten Preise, Teilpreise, Teilpreishormative und betrieblichen Zuschlagssätze sind, soweit noch keine Voraussetzungen für eine rechnergestützte Preisbekanntgabe bestehen, die vom Amt für Preise herausgegebenen Preiskarteiblattvordrucke¹ anzuwenden.
- II. Das Preiskarteiblatt zur Bekanntgabe von Preisen hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:
 1. Titel:
 - Preiskarteiblatt über die zentrale staatliche Preisbestätigung,
 - Preiskarteiblatt über die Preisfestlegung, einschließlich der Nummer des Preiskarteiblattes;
 2. Personeller Geltungsbereich:
 - Name und Anschrift des Betriebes, Betriebsnummer;
 3. Ausstellendes Organ einschließlich der Schlüsselnummer laut Anordnung vom 14. Juni 1985 über die Schlüssel-systematik der Staatsorgane, der den zentralen Staatsorganen unterstellten Kombinate, der wirtschaftsleitenden Organe, Versorgungsbereiche und Fondsträger sowie der Bezirke (Sonderdruck Nr. 1078/3 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 3 vom 28. April 1987 (Sonderdruck Nr. 1078/5 des Gesetzblattes);
 4. Zuständiges Preiskoordinierungsorgan einschließlich der Schlüsselnummer laut Schlüssel-systematik;
 5. Beschreibung des Erzeugnisses, Nummer des Zentralen Artikelkataloges,
 - Angabe der bestätigten Qualitätsfestlegungen entsprechend dem Werkstandard mit Qualitätsmaßstab oder anderen Qualitätsvorschriften;
 6. Mengeneinheit, Schlüsselnummer der Mengeneinheit;
 7. Das mit der jeweiligen Preisentscheidung festgesetzte Preisbild:
 - Betriebspreis
 - Produktgebundene Abgaben/Preisstützungen
 - Bei importierten Erzeugnissen: Importabgabepreis
 - Industrieabgabepreis
 - Großhandelsabgabepreis
 - Einzelhandelsverkaufspreis
 - Aufwandspreis

¹ Zu beziehen beim Vordruckverlag Freiberg

• Preiskarteiblatt zur Bekanntgabe von Preisen — Vordruck-Nr. 093/30 (Format A 4) und 093/31 (Format A 5)

• Preiskarteiblatt zur Bekanntgabe von Teilpreisen, Teilpreishormativen und betrieblichen Zuschlagssätzen — Vordruck-Nr. 093/32 (Format A 4) und 093/33 (Format A 5).

- Zeitlich befristeter Extragewinn
 - Preisabschlag für veraltete Erzeugnisse und der Zeitpunkt seines Wirksamwerdens;
8. Handelsspannen, anzuwendende Anordnung;
9. Preisstellung (Frachtstellung und Verpackungskostenregelung), anzuwendende Anordnung;
10. Besondere Festlegungen für Konsumgüter sind auf dem Preiskarteiblatt wie folgt auszuweisen:
„Die Anwendung der in diesem Preiskarteiblatt festgesetzten Preise ist an die Einhaltung folgender Festlegungen gebunden:
1. ...
2. ...
Bei Verletzung vorstehender Festlegungen ist der Betrieb nicht berechtigt, die in diesem Preiskarteiblatt festgesetzten Preise anzuwenden. Verstöße gegen diese Festlegungen können auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.“;
11. Festlegungen zur Ersetzung, Ergänzung, Berichtigung von Preiskarteiblättern oder Preislisten zu Anordnungen;
12. Das Preiskarteiblatt muß folgende Festlegung zur Inkraftsetzung enthalten:
„Für den oben genannten Betrieb gelten die Preise und Festlegungen dieses Preiskarteiblattes bei Einhaltung der bestätigten Qualitätsfestlegungen ab:
Datum des Inkrafttretens“
Sofern zutreffend:
„Die Preise dieses Preiskarteiblattes greifen in bestehende Verträge ein und gelten für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.“
Ort, Datum, Unterschrift, Siegel bzw. Stempel;
13. Verteiler gemäß Teil IV dieser Anlage.
- III. Bei einer rechnergestützten Ausfertigung haben die Preiskarteiblätter zur Bekanntgabe von Teilpreisen, Teilpreismotivativen und betrieblichen Zuschlagssätzen außer den jeweiligen Preisentscheidungen auch alle Angaben zu enthalten, wie sie in dem vom Amt für Preise herausgegebenen Preiskarteiblatt (Vordruck Nr. 093/32 und 093/33) vorgesehen sind. Außerdem sind die Schlüsselnummern der Schlüssel-systematik anzugeben.
- IV. Verteiler der Preiskarteiblätter
1. Die für die Bekanntgabe der Preise, Normative und Zuschlagssätze zuständigen Minister und Leiter haben jeweils ein Preiskarteiblatt zu übermitteln:
- a) bei zentraler staatlicher Preisbestätigung
- dem antragstellenden Betrieb,
 - dem zuständigen Ministerium,
 - dem Preiskoordinierungsorgan,
 - der Außenstelle des Amtes für Preise,
 - dem Ministerium für Handel und Versorgung (bei Konsumgütern),
 - dem zentralen handelsleitenden Organ (bei Konsumgütern),
 - dem zuständigen Staatlichen Kontor oder Kombinat des Produktionsmittelhandels (bei Erzeugnissen, die an den Produktionsmittelhandel geliefert werden);
- b) bei Preisfestlegung durch den Leiter des Preiskoordinierungsorgans
- dem antragstellenden Betrieb,
 - der Außenstelle des Amtes für Preise,
 - dem zentralen handelsleitenden Organ (bei Konsumgütern),

- dem zuständigen Staatlichen Kontor oder Kombinat des Produktionsmittelhandels (bei Erzeugnissen, die an den Produktionsmittelhandel geliefert werden);
- c) bei Festsetzung von Teilpreisen, Teilpreismotivativen und betrieblichen Zuschlagssätzen für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten
- dem antragstellenden Betrieb,
 - der Außenstelle des Amtes für Preise,
 - dem zuständigen Preiskoordinierungsorgan (nur bei betrieblichen Zuschlagssätzen, deren Festsetzung von anderen Organen erfolgt. Sofern derartige Preiskarteiblätter an eine Vielzahl von Preiskoordinierungsorganen zu übergeben sind, kann das ausstellende Organ mit Preiskoordinierungsorganen Vereinbarungen treffen, daß auf die Übergabe der Preiskarteiblätter verzichtet wird und die Information über die betrieblichen Zuschlagssätze im Rahmen der Preis-anträge durch die Betriebe erfolgt).
2. Der Verteiler der Preiskarteiblätter für
- Erzeugnisse sowie Reparatur- und Dienstleistungen, deren Preise von den Räten der Bezirke festgesetzt werden,
 - Reparaturleistungen an neuen technischen Konsumgütern,
 - Zuschlagssätze für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten, die von den Räten der Bezirke festgesetzt werden,
- wurde vom Amt für Preise gesondert bekanntgegeben.

**Anordnung
über die Weiterbildung der Apotheker
zu Fachapothekern
— Fachapothekeranordnung —
vom 4. Dezember 1987**

Zur Weiterbildung der Apotheker zu Fachapothekern wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit den Zentralvorständen der Gewerkschaften Gesundheitswesen und Wissenschaft sowie der Industriegewerkschaft Chemie, Glas und Keramik folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung regelt die Weiterbildung der Apotheker zu Fachapothekern.

§ 2

Weiterbildungspflicht

(1) Alle Apotheker sind verpflichtet, innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Approbation als Apotheker die Weiterbildung zum Fachapotheker gemäß den Bestimmungen dieser Anordnung aufzunehmen.

(2) Jeder Apotheker trägt für die planmäßige und erfolgreiche Durchführung seiner Weiterbildung zum Fachapotheker große eigene Verantwortung. Er hat sich gewissenhaft weiterzubilden und die ihm dazu gegebenen Möglichkeiten zu nutzen.

§ 3

Ziel und Inhalt der Weiterbildung

(1) Das Ziel der Weiterbildung der Apotheker zu Fachapothekern (nachfolgend Weiterbildung genannt) besteht darin, die Apotheker zu befähigen, ihren Beruf in einer Fach-

richtung gemäß § 4 in hoher Qualität selbständig und eigenverantwortlich auszuüben. Die Weiterbildung beinhaltet insbesondere:

- die Festigung der im Studium erworbenen Kenntnisse,
- den Erwerb spezieller Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Theorie und Praxis der Fachrichtung,
- die Vervollkommnung der Befähigung zum wissenschaftlichen Denken und Handeln, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis und zur selbständigen Fortbildung,
- die Herausbildung der Fähigkeit, Kollektive zu leiten.

(2) Der konkrete Inhalt der Weiterbildung wird durch vom Ministerium für Gesundheitswesen bestätigte Bildungsprogramme bestimmt. Die Bildungsprogramme werden durch die Fachkommissionen gemäß § 6 erarbeitet und von der Akademie für Ärztliche Fortbildung der DDR herausgegeben.

§ 4

Fachrichtungen

(1) Die Weiterbildung wird in folgenden Fachrichtungen durchgeführt:

Allgemeinpharmazie,
Arzneimitteltechnologie und
Arzneimittelkontrolle.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen kann eine Weiterbildung und staatliche Anerkennung als Fachapotheker in anderen Fachrichtungen als den im Abs. 1 festgelegten genehmigen.

§ 5

Staatliche Leitung

(1) Der Minister für Gesundheitswesen trägt die Verantwortung für die zentrale Leitung und Planung der Weiterbildung.

(2) Der Rektor der Akademie für Ärztliche Fortbildung der DDR hat im Auftrag des Ministers für Gesundheitswesen die Erarbeitung des Inhalts, die fachliche und methodische Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Weiterbildung und die Durchführung zentraler Weiterbildungsveranstaltungen zu gewährleisten. Er arbeitet mit der Pharmazeutischen Gesellschaft der DDR zusammen.

(3) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, sichern in ihrem Verantwortungsbereich die Verwirklichung dieser Anordnung.

(4) Die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane und der Präsident der Akademie der Wissenschaften der DDR leiten und kontrollieren die Weiterbildung in ihrem Verantwortungsbereich.

§ 6

Fachkommissionen

(1) Für die Bestimmung des Inhalts und für die fachliche und methodische Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Weiterbildung wird an der Akademie für Ärztliche Fortbildung der DDR für jede Fachrichtung eine Fachkommission gebildet.

(2) Die Mitglieder der Fachkommissionen müssen erfahrene, zum wissenschaftlichen Arbeiten befähigte Fachapotheker der entsprechenden Fachrichtung sein.

(3) Die Fachkommissionen gewährleisten ein hohes und einheitliches Niveau in der Weiterbildung.

(4) Die Mitglieder der Fachkommissionen sind für die Wahrnehmung ihrer Funktion von der Arbeit freizustellen. Sie erhalten von der Einrichtung, mit der das Arbeitsverhältnis besteht, für die Dauer der Freistellung einen Ausgleich in Höhe des Durchschnittslohnes sowie die mit der Wahrnehmung ihrer Funktion verbundenen Reisekosten entsprechend den Rechtsvorschriften.

(5) Die Fachkommissionen unterstützen die Bezirksapothekeninspektionen/Bezirksdirektionen des Apothekenwesens bei der Organisierung, Koordinierung und Kontrolle der bezirklichen Weiterbildungsmaßnahmen in der jeweiligen Fachrichtung.

§ 7

Weiterbildungseinrichtungen

Die Weiterbildungseinrichtungen gewährleisten die Weiterbildung gemäß dem Bildungsprogramm auf hohem wissenschaftlichem Niveau. Sie sind pharmazeutisch profilierte Einrichtungen, die über die erforderlichen personellen Voraussetzungen und über geeignete Räumlichkeiten sowie eine geeignete Ausstattung verfügen.

§ 8

Weiterbildungsleiter

Den Weiterbildungsleitern obliegen Aufgaben der Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Weiterbildung. Sie sichern die Erfüllung der Bildungsprogramme und fördern Wissen und Können sowie Einsatzbereitschaft und Persönlichkeitsentwicklung der Apotheker. Weiterbildungsleiter müssen Fachapotheker der jeweiligen Fachrichtung sein.

§ 9

Durchführung der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung schließt inhaltlich an das Hochschulstudium Pharmazie an und wird in der beruflichen Tätigkeit unter Anleitung der Weiterbildungsleiter durchgeführt. Die Dauer der Weiterbildung beträgt 4 Jahre. Unterbrechungen der Weiterbildung auf der Grundlage von Rechtsvorschriften, nach denen ein Anspruch auf Freistellung von der Arbeit besteht, sind zulässig.

(2) Die Weiterbildung wird in Einheit von fachlicher und gesellschaftswissenschaftlicher Bildung durchgeführt und verbindet die Erfüllung der Aufgaben des Apothekers mit aktiver Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.

(3) Für die Weiterbildung sind die vom Minister für Gesundheitswesen bestätigten Bildungsprogramme verbindlich.

(4) Mit jedem Apotheker ist für die Durchführung der Weiterbildung ein Qualifizierungsvertrag gemäß den §§ 153 ff. des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 13 S. 185) zu vereinbaren.

(5) Teilabschnitte der Weiterbildung entsprechend den Bildungsprogrammen können auf der Grundlage von Delegationen in anderen Einrichtungen absolviert werden.

(6) Mit Apothekerinnen sind bei Schwangerschaft und Mutterschaft individuelle Förderungsmaßnahmen als Ergänzung zum Qualifizierungsvertrag schriftlich festzulegen. Die Durchführung dieser Maßnahmen ist durch den staatlichen Leiter zu kontrollieren. Förderungsmaßnahmen sind auch zu vereinbaren, wenn Apotheker längere Zeit wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen die Weiterbildung nicht kontinuierlich durchführen können. Bei Erfüllung des Bildungsprogramms auf Grund dieser gezielten Förderungsmaßnahmen kann der Antrag auf Durchführung der Prüfung auch nach der im Abs. 1 festgelegten Zeit gestellt werden.

(7) Die Dauer der Weiterbildung ist zu verlängern, wenn wegen Unterbrechung, auch nach Durchführung von Förderungsmaßnahmen gemäß Abs. 6, die Ziele der Weiterbildung in 4 Jahren nicht zu erreichen sind. Über die Dauer der Verlängerung, die nicht mehr als 2 Jahre betragen sollte, entscheidet auf Antrag des Apothekers oder des Weiterbildungsleiters nach Stellungnahme durch die Fachkommission der zuständige staatliche Leiter.

§ 10

Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Zum wissenschaftlichen Arbeiten befähigte Nachwuchskader sind in der Weiterbildung besonders zu fördern und in

Forschungsaufgaben einzubeziehen. Hierzu erarbeiten die Weiterbildungsleiter in Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Leitern individuelle Bildungsprogramme. Diese bedürfen der Bestätigung durch die zuständige Fachkommission. Während der Weiterbildung kann der akademische Grad Dr. rer. nat. erworben oder mit einer Promotion begonnen werden.

§ 11

Fachrichtungswechsel

(1) Die Weiterbildung sollte grundsätzlich in einer Fachrichtung durchgeführt werden.

(2) Der Wechsel in eine andere Fachrichtung ist aus gesellschaftlichen Erfordernissen oder berechtigten persönlichen Gründen möglich. Die Entscheidung wird durch die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane oder den Bezirksarzt getroffen.

§ 12

Abschluß der Weiterbildung

Die Weiterbildung wird mit einer Prüfung vor der zuständigen Fachkommission abgeschlossen. Der Apotheker muß dabei nachweisen, daß er die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Erfüllung der Aufgaben als Fachapotheker besitzt.

§ 13

Staatliche Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung als Fachapotheker wird den Apothekern nach erfolgreichem Abschluß der Weiterbildung erteilt.

(2) Die staatliche Anerkennung als Fachapotheker wird nach dem Muster der Anlage von dem Bezirksarzt erteilt, in dessen Territorium das Arbeitsrechtsverhältnis des Apothekers besteht. Sie wird mit Wirkung des Tages ausgestellt, an dem die Weiterbildung durch Ablegung der Prüfung erfolgreich beendet wurde. Die Ausfertigung der staatlichen Anerkennung ist gebührenfrei.

(3) Die staatliche Anerkennung als Fachapotheker berechtigt zur selbständigen Berufsausübung in der jeweiligen Fachrichtung und zur Führung der Bezeichnung „Fachapotheker für ...“ gemäß § 4.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Minister für Gesundheitswesen an Apotheker die staatliche Anerkennung als Fachapotheker erteilen, wenn Kenntnisse und Fähigkeiten auf Grund einer anderen Weiterbildung nachgewiesen werden, die der Qualifikation als Fachapotheker voll entsprechen.

§ 14

Versagung, Zurücknahme und Wiedererteilung der staatlichen Anerkennung als Fachapotheker

(1) Die staatliche Anerkennung als Fachapotheker ist zu versagen oder zurückzunehmen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Erteilung der staatlichen Anerkennung nicht oder nicht mehr gegeben sind,
2. die für die Berufsausübung in der entsprechenden Fachrichtung erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt,
3. die Approbation als Apotheker zurückgenommen wurde.

(2) Für die Entscheidung ist der Bezirksarzt zuständig, in dessen Territorium das Arbeitsrechtsverhältnis des Apothekers besteht. Vor der Entscheidung ist der Betroffene zu hören.

(3) Eine zurückgenommene staatliche Anerkennung als Fachapotheker kann auf Antrag des Apothekers durch den Bezirksarzt wiedererteilt werden, wenn die Gründe, die zur Zurücknahme geführt haben, weggefallen sind.

(4) Entscheidungen über die Versagung und die Zurücknahme der staatlichen Anerkennung als Fachapotheker sind zu begründen und dem Apotheker mündlich oder schriftlich

bekanntzugeben, auszuhändigen oder zuzusenden. Sie haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

§ 15

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen die Versagung und die Zurücknahme der staatlichen Anerkennung als Fachapotheker gemäß § 14 kann der Betroffene Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe oder Zugang der Entscheidung bei dem Bezirksarzt einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat.

(2) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Über die Beschwerde hat der Bezirksarzt innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie dem Minister für Gesundheitswesen zur endgültigen Entscheidung zuzuleiten. Der Beschwerdeführer ist über die Weiterleitung seiner Beschwerde zu informieren. Die Entscheidung ist innerhalb weiterer 4 Wochen zu treffen.

(4) Kann eine Entscheidung innerhalb der Fristen nicht getroffen werden, ist dem Beschwerdeführer rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Mitteilung des voraussichtlichen Termins der Entscheidung zu geben.

(5) Entscheidungen über Beschwerden sind zu begründen und dem Beschwerdeführer mündlich oder schriftlich bekanntzugeben, auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 16

Staatliche Anerkennung als Fachapotheker vor Inkrafttreten der Anordnung

(1) Staatliche Anerkennungen als Fachapotheker, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

(2) Die staatliche Anerkennung als Fachapotheker für Arzneimittelversorgung entspricht der staatlichen Anerkennung als Fachapotheker für Allgemeinpharmazie. Die Bezeichnung der staatlichen Anerkennung wird auf Antrag des Fachapothekers beim zuständigen Bezirksarzt geändert.

§ 17

Weiterbildung ausländischer Bürger

Ausländische Bürger können an der Weiterbildung teilnehmen, wenn sie über die Voraussetzungen gemäß dieser Anordnung verfügen. Über die Zulassung zur Weiterbildung und über ihre Durchführung entscheidet der Minister für Gesundheitswesen. Die staatliche Anerkennung als Fachapotheker wird in diesem Fall durch den Rektor der Akademie für Ärztliche Fortbildung der DDR erteilt.

§ 18

Übergangsregelungen

Apotheker, die am 31. Dezember 1988 das 50. Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag von der Weiterbildung befreit werden. Die Entscheidung über die Befreiung ist durch den zuständigen Bezirksarzt zu treffen.

Schlußbestimmungen

§ 19

Der Minister für Gesundheitswesen und die Leiter der zentralen Staatsorgane, denen medizinische Dienste zugeordnet sind, regeln in Vereinbarungen besondere Festlegungen zur Durchführung der Weiterbildung, die sich aus den spezifischen Aufgaben dieser Dienste ergeben. Bereits bestehende Vereinbarungen behalten ihre Gültigkeit.

§ 20

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 1 vom 23. Mai 1974 über die Weiterbildung der Apotheker — Fachapothekerordnung — (GBl. I Nr. 30 S. 300) außer Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1987

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anlage

zu § 13 Abs. 2 vorstehender Anordnung

Deutsche Demokratische Republik
Rat des Bezirkes
Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen

Staatliche Anerkennung

Frau/Herr
geb. am in
wird mit Wirkung vom als

Fachapotheker

für

anerkannt.

(Ort und Datum)

Siegel

Unterschrift des
Bezirksarztes

Anordnung

über den Rückkauf von Pflanzenanzuchttöpfen

vom 5. Dezember 1987

Zur Erschließung zusätzlicher Reserven für die Steigerung der Produktion und die Senkung des Produktionsverbrauches wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter und dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für

- LPG, GPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen der Pflanzenproduktion sowie den privaten Erwerbsgartenbau (nachfolgend Pflanzenproduktionsbetriebe genannt), einschließlich deren Verkaufseinrichtungen,
- Verkaufseinrichtungen der VEB Saat- und Pflanzgut, der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe sowie private Blumengeschäfte (nachfolgend Verkaufseinrichtungen genannt),

die mit Zierpflanzen, Gemüsejungpflanzen und Junggehölzen in Pflanzenanzuchttöpfen die Bevölkerung und die gesellschaftlichen Bedarfsträger versorgen.

§ 2

Pflanzenanzuchttöpfe im Sinne dieser Anordnung sind Pflanzgefäße aus Ton und Plast (außer Folie) gemäß staatlichen Standards¹.

(Z. Z. gelten:

- Standard TGL 15930 Gärtnerartikel aus Ton; Pflanzenanzuchttöpfe, Ausg. 12.79,
- Standard TGL 32549/01 Erzeugnisse aus Plast; Anzuchttöpfe; rund quadratisch, Ausg. 12.75.

§ 3

(1) Die Pflanzenproduktionsbetriebe und die Verkaufseinrichtungen sind verpflichtet, gebrauchte, noch gebrauchsfähige, saubere Pflanzenanzuchttöpfe ab 8 cm Innendurchmesser von den Bürgern oder den gesellschaftlichen Bedarfsträgern aufzukaufen.

(2) Die Pflanzenproduktionsbetriebe und die Verkaufseinrichtungen zahlen für noch gebrauchsfähige, saubere Pflanzenanzuchttöpfe an Bürger und gesellschaftliche Bedarfsträger folgende Aufkaufpreise:

- Pflanzenanzuchttöpfe aus Plast
 - ab 8 cm bis 10 cm Innendurchmesser 0,15 M/Stück
 - 11 cm bis 16 cm Innendurchmesser 0,30 M/Stück,
- Pflanzenanzuchttöpfe aus Ton
 - ab 8 cm Innendurchmesser 0,20 M/Stück.

(3) In den Pflanzenproduktionsbetrieben und Verkaufseinrichtungen ist unter Angabe der Aufkaufpreise gemäß Abs. 2 sichtbar darauf hinzuweisen, daß gebrauchte, noch gebrauchsfähige, saubere Pflanzenanzuchttöpfe aufgekauft werden.

§ 4

Die Pflanzenproduktionsbetriebe und Verkaufseinrichtungen, die die aufgekauften Pflanzenanzuchttöpfe anderen Pflanzenproduktionsbetrieben zur Verfügung stellen, erhalten von diesen Pflanzenproduktionsbetrieben für jeden

- Pflanzenanzuchttopf aus Plast
 - 8 cm bis 10 cm Innendurchmesser 0,17 M/Stück
 - 11 cm bis 16 cm Innendurchmesser 0,33 M/Stück,
- Pflanzenanzuchttopf aus Ton
 - ab 8 cm Innendurchmesser 0,22 M/Stück.

§ 5

Pflanzenproduktionsbetriebe, die die aufgekauften Pflanzenanzuchttöpfe wiederverwenden, haben diese vor der Wiederverwendung zu desinfizieren.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 7. Juni 1983 über den Rückkauf gebrauchter, noch gebrauchsfähiger, sauberer Pflanzenanzuchttöpfe aus Plast (GBl. I Nr. 18 S. 180) außer Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1987

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Lietz

Anordnung Nr. 2¹

über das Lastschriftverfahren

— 2. Lastschrift-Anordnung —

vom 3. Dezember 1987

Zur Änderung und Ergänzung der Lastschrift-Anordnung vom 13. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 30 S. 296) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Forderungen gegenüber Außenhandelsbetrieben, denen Exportstreckengeschäfte zugrunde liegen, hat der Verkäufer einen Lastschriftauftrag zusammen mit den vollständigen zahlungsauslösenden Exportdokumenten bzw. anderen im Exportauftrag vorgeschriebenen Abrech-

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 13. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 30 S. 296)

nungsunterlagen seiner für ihn zuständigen Filiale der Deutschen Außenhandelsbank AG (nachstehend zuständige Außenhandelsbank genannt) bei Einhaltung festgelegter Einreichungsfristen zu übergeben. Nach Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen übergibt die zuständige Außenhandelsbank den Lastschriftauftrag zur Einleitung des Lastschriftverfahrens dem kontoführenden Geld- oder Kreditinstitut des Verkäufers oder dem Verkäufer, soweit mit diesem die Aufnahme der Rechnungsbeträge in einen maschinenlesbaren Datenträger vereinbart wurde. Die zuständige Außenhandelsbank hat das Recht, Lastschriftaufträge für Exportstreckengeschäfte wegen Nichteinhaltung der Einreichungsfrist oder inhaltlicher Mängel der Exportdokumente sowie bei nicht möglicher Inanspruchnahme gestellter Akkreditive zurückzuweisen. In diesen Fällen ist die Bezahlung der Rechnungsbeträge durch die Außenhandelsbetriebe im Überweisungsverfahren vorzunehmen."

§ 2

(1) In § 4 ist als neuer Absatz 5 einzufügen:

„(5) Vom Außenhandelsbetrieb kann ein Lastschriftfrückauftrag gemäß Abs. 4 auch erteilt werden, wenn aufgrund nicht vertragsgerechter Lieferungen oder Leistungen im Exportstreckengeschäft der ausländische Käufer reklamiert oder bereits gezahlte Beträge im Rückkassio einzieht. Voraussetzung für den Lastschriftfrückauftrag ist, daß die Reklamation form- und fristgerecht erhoben wurde und der Exportbetrieb innerhalb von 21 Tagen nach Aufforderung durch den Außenhandelsbetrieb die Reklamation anerkennt, keine oder keine ausreichende Stellungnahme abgegeben hat. Das Kreditinstitut weist den Lastschriftfrückauftrag zurück, wenn er keine Begründung enthält oder — abweichend zu Abs. 4 — später als 28 Tage nach Absendung der Mängelanzeige durch den Außenhandelsbetrieb an den Exportbetrieb vorliegt.“

(2) Der bisherige Abs. 5 des § 4 wird Abs. 6.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. März 1988 in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1987

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
Kaminsky

Anordnung Nr. 2¹

über die Fälligkeit von Geldverbindlichkeiten
aus Warenlieferungen und Leistungen

— 2. Fälligkeits-Anordnung —

vom 3. Dezember 1987

Zur Änderung und Ergänzung der Fälligkeits-Anordnung vom 13. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 30 S. 298) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Weist die zuständige Filiale der Deutschen Außenhandelsbank AG (nachstehend zuständige Außenhandelsbank genannt) Lastschriftaufträge für Exportstreckengeschäfte wegen Nichteinhaltung der Einreichungsfrist oder aufgrund inhaltlicher Mängel der Exportdokumente zurück, ist die Bezahlung der Rechnungsbeträge durch die Außenhandelsbetriebe im Überweisungsverfahren mit einer Zahlungsfrist von 28 Tagen vorzunehmen, sofern nicht Abs. 4 zutrifft.“

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 13. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 30 S. 298)

(2) Der § 3 wird um die folgenden Absätze 4 und 5 ergänzt:

„(4) Kann bei Lieferungen und Leistungen im Exportstreckengeschäft ein vom ausländischen Käufer gestelltes Akkreditiv aus Gründen, die der Exportbetrieb zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen und müssen die Dokumente zum Inkasso weitergeleitet werden, hat der Außenhandelsbetrieb den Rechnungsbetrag innerhalb von 7 Tagen nach Eingang des Valutagegenwertes zu überweisen.

(5) Für die Überweisung eines dem Exportbetrieb nach Erledigung der Reklamation des ausländischen Käufers noch zustehenden Betrages gilt eine Zahlungsfrist von 7 Tagen.“

§ 2

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zahlungsfrist beginnt am Tag nach Erteilung der Rechnung. Für die Erteilung der Rechnung gilt § 59 des Vertragsgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293). Bei Lieferungen und Leistungen der Betriebe im Exportstreckengeschäft beginnt die Zahlungsfrist am Tag nach Einreichung der vollständigen zahlungsauslösenden Exportdokumente bzw. anderen im Exportauftrag vorgeschriebenen Abrechnungsunterlagen bei der zuständigen Außenhandelsbank. Im Falle des § 3 Abs. 4 beginnt die Zahlungsfrist am Tag nach Eingang des Valutagegenwertes auf dem Konto des Außenhandelsbetriebes, im Falle des § 3 Abs. 5 am Tag nach dem der Außenhandelsbetrieb von der Erledigung der Reklamation Kenntnis erhalten hat.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. März 1988 in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1987

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
Kaminsky

Anordnung Nr. 10¹

über Plaste für Bedarfsgegenstände

vom 7. Dezember 1987

Zur Durchführung des § 9 wird auf Grund des § 11 Abs. 1 Ziff. 1 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I Nr. 12 S. 111) folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage 3 — Verzeichnis der Plastformstoffe zu § 1 Ziff. 3 der Anordnung Nr. 1 vom 4. August 1984 über Plaste für Bedarfsgegenstände (GBl. II Nr. 90 S. 752) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 20. Juni 1987 (Sonderdruck Nr. 553 des Gesetzblattes) wird wie folgt ergänzt:

2. Plasteile für Beruhigungssauger
3. Beißringe
4. Kinderbadewannen
5. Waschwannen und -bottiche.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

(2) Bestehende Standards sind im Rahmen der planmäßigen Überarbeitung mit dieser Anordnung bis spätestens 31. Dezember 1988 in Übereinstimmung zu bringen.

Berlin, den 7. Dezember 1987

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

¹ Anordnung Nr. 9 vom 18. August 1985 (GBl. I Nr. 25 S. 247)

**Anordnung Nr. 3¹
über die Annahme und Rückführung
von Pfand- und Rückkaufflaschen
vom 14. Dezember 1987**

Zur Änderung der Anordnung vom 13. Januar 1976 über die Annahme und Rückführung von Pfand- und Rückkaufflaschen (GBl. I Nr. 7 S. 133) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 4 der Anordnung vom 13. Januar 1976 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Die Verkaufseinrichtungen, die Waren in Pfandflaschen verkaufen, sind verpflichtet, die Pfandflaschenarten, die ständig oder zeitweise zu ihrem Sortiment gehören, sowie Pfandflaschen gleichen Typs und gleicher Größe von der Bevölkerung zurückzunehmen. Das gilt auch, wenn die Pfandflaschen nicht in den betreffenden Verkaufseinrichtungen erworben wurden. Die zuständigen örtlichen Räte können festlegen, daß durch einzelne Verkaufseinrichtungen keine bzw. bestimmte Pfandflaschenarten nicht angenommen werden. Diese Festlegung ist den Kunden durch Aushang in der Verkaufseinrichtung bekanntzugeben.

(2) Durch die Leiter der Betriebe des volkseigenen Einzelhandels bzw. Vorstände der Konsumgenossenschaften sind im Einvernehmen mit den Lieferanten und in Abstimmung mit den zuständigen örtlichen Räten Verkaufseinrichtungen für die Versorgungsbereiche festzulegen, die über die Verpflichtung gemäß Abs. 1 hinaus Pfandflaschen aller Art zurückzunehmen haben.

(3) Die Verkaufseinrichtungen haben Pfandflaschen in gesäubertem Zustand von der Bevölkerung zurückzunehmen. Soweit Milch und Milchgetränke in Pfandflaschen zum unmittelbaren Verzehr, z. B. in Imbißstuben, Kantinen usw., abgegeben werden, hat die Säuberung der Pfandflaschen durch diese Verkaufseinrichtungen zu erfolgen.

(4) Die Annahme von Pfandflaschen hat an allen Verkaufstagen und grundsätzlich während der gesamten Öffnungszeiten der Verkaufseinrichtungen zu erfolgen. Die zuständigen örtlichen Räte können Festlegungen treffen, daß zu bestimmten Zeiten während der Öffnungszeiten der Verkaufseinrichtungen Pfandflaschen nicht angenommen werden. Diese Zeiten sind den Kunden durch Aushang in den Verkaufseinrichtungen bekanntzugeben.

(5) Während des Milchverkaufs an Sonn- und Feiertagen sind die Verkaufseinrichtungen zur Annahme von Pfandflaschen für Milch nur in dem Umfang verpflichtet, wie gleichzeitig abgefüllte Milch wieder erworben wird. Das gleiche gilt für Verkaufseinrichtungen, die an Sonnabenden Milch verkaufen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1988 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1987

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

I. V.: Dr. Jurich
Staatssekretär

¹ Anordnung Nr. 2 vom 4. Januar 1977 (GBl. I Nr. 3 S. 17)

**Zweite Durchführungsbestimmung¹
zur Verordnung
über die Betreuung der Werktätigen
auf Baustellen
vom 22. Dezember 1987**

Zur Änderung der Durchführungsbestimmung vom 8. August 1974 zur Verordnung über die Betreuung der Werktätigen auf Baustellen (GBl. I Nr. 44 S. 409) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Raumtemperatur in den Wohnunterkünften muß den Festlegungen der geltenden DDR-Standards² entsprechen.“

§ 2

Der § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Für die Ausstattung der Wohnunterkünfte gelten folgende Ausstattungsnormative:

a) je Wohnplatz

- 1 Bett mit Federboden und Auflage oder 1 Liege, 1 Kopfkissen, 1 Stepp- und 1 Schlafdecke sowie Bettwäsche,
- 1 Nachtschrank mit Nachttischlampe,
- 1 verschließbarer Kleiderschrank mit Kleiderbügel,
- 1 Polsterstuhl bzw. -sessel,
- 1 Tasse mit Untertasse und Teller,
- 1 Kaffeeekännchen,
- 2 Teller (flach und tief);

b) je Zimmer

- 1 Rundfunkgerät,
- 1 Tisch mit abwaschbarer Tischdecke,
- 1 Regal bzw. Bücherbord,
- 1 Kleiderriegel,
- 1 Papierkorb,
- 1 Deckenleuchte,
- Gardinen und Übergardinen, die gegen Einsicht schützen;

c) je Küchenraum

- Kochstellen (1 je 3 Werktätige),
- Schüsseln, Kochtöpfe, Pfannen u. a. Küchengerät,
- Beistellschrank für Lebensmittel und Geschirr mit Arbeitsplatte,
- Kühlschrank (20 Liter je Werktätigen),
- Abfalleimer, Reinigungsgeräte und -material.“

§ 3

Der § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Einrichtung und Ausstattung der Umkleeräume und sanitären Anlagen hat nach den Bestimmungen der geltenden DDR-Standards³ zu erfolgen. Dabei ist die Warmwasserversorgung zu sichern.“

¹ (Erste) Durchführungsbestimmung vom 8. August 1974 (GBl. I Nr. 44 S. 409)

² Z. Z. gilt DDR-Standard TGL 26760/02 Heizungstechnik; Heizlast von Bauwerken; Berechnungsgrößen.

³ Z. Z. gilt DDR-Standard TGL 10699 Sanitäräume; Abort-, Reinigungs- und Umkleeräume; Funktionelle, hygienische und bautechnische Forderungen.

§ 4

Der § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Ausstattung der Tagesunterkünfte gelten folgende Ausstattungsnormative:

- a) je Aufenthaltsraum
 - Tische mit abwaschbaren Tischdecken (1 Tischplatz je Werk tätigen),
 - 1 Stuhl je Werk tätigen,
 - Tassen einschließlich Untertassen und Teller (1 Deck je Werk tätigen),
 - 2 Schränke je Brigade für Arbeitsmittel, Werkzeug und Geschirr,
 - 1 Heißwasserbereiter,
 - 1 Abfalleimer,
 - Übergardinen;
- b) je Umkleideraum
 - 1 verschließbarer Schrank je Werk tätigen zur getrennten Aufbewahrung von Straßen- und Arbeitskleidung mit Kleiderbügeln,
 - Stühle bzw. Bänke,
 - Übergardinen, die gegen Einsicht schützen,
 - Reinigungsgerät für die Zimmerreinigung;
- c) je Trockenraum
 - Kleiderständer bzw. -haken,
 - Regal für Schuhe,
 - Trockenaggregat.“

§ 5

Der § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Wohnunterkünften sind Klub- und Sporträume, die den Anforderungen gemäß Abs. 1 entsprechen, einzurichten, wenn zur kulturellen und sportlichen Betreuung der Werk tätigen keine Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung vorhanden sind. Die Klubräume sind als Fernseh-, Lese-, Hobby- und Veranstaltungsräume einzurichten und dementsprechend auszustatten mit

- Fernsehgerät,
- Rundfunkgerät,
- Schallplatten- bzw. Kassettengerät,
- Sessel und Polsterstühlen,
- Tischen mit Tischdecken,
- Bücherschrank,
- Büchern einschließlich Verleihdienst.

Für die Ausstattung der Sporträume (Tischtennis, Billard, Kegeln, Gymnastik, Kraftsport u.ä.) sind in Abstimmung mit den Betriebssportgemeinschaften entsprechende Festlegungen zu treffen.“

§ 6

(1) Als neuer § 11 wird eingefügt:

„§ 11

Der für die Ausstattung, Modernisierung bzw. Instandhaltung der Wohn- und Tagesunterkünfte jährlich erforderliche Umfang an Einrichtungsgegenständen ist auf der Grundlage der Ausstattungsnormative entsprechend den planmethodischen Bestimmungen von den Betreibern bei den Bilanzorganen anzumelden, von diesen in die Bilanzen einzuordnen und im Rahmen des Gesamtverbrauchs der Wirtschaft und der gesellschaftlichen Bedarfsträger abzudecken.“

(2) Der bisherige § 11 wird § 12.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1987

Der Minister für Bauwesen
Junker

Anordnung über die Bildung und Verwendung des Komplexprämienfonds auf ausgewählten Investitionsvorhaben von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung vom 22. Dezember 1987

Zur Stimulierung hoher Leistungen der Bau- und Montagekollektive im Komplexwettbewerb zur plangerechten Inbetriebnahme ausgewählter Investitionsvorhaben von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung, die von zentralgeleiteten Kombinat des Industriebaus realisiert werden, wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Bildung und Verwendung des Komplexprämienfonds auf ausgewählten, jährlich mit dem Volkswirtschaftsplan gesondert festzulegenden Investitionsvorhaben von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung, die von zentralgeleiteten Kombinat des Industriebaus realisiert werden.

(2) Diese Anordnung gilt für die

- volkseigenen Kombinate, volkseigenen Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe, die keinem Kombinat angehören,
- den Kombinat und Betrieben übergeordneten staatlichen Organe,
- bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe.

(3) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten nicht für Investitionsvorhaben, für die durch Beschluß des Ministerrates andere Zuführungen zum Komplexprämienfonds festgelegt sind.

§ 2

Grundsätze

(1) Zur Förderung hoher Leistungen der Bau- und Montagekollektive bei der plangerechten bzw. vorfristigen Realisierung der für die Stärkung der materiell-technischen Basis der Volkswirtschaft der DDR bedeutenden Investitionen ist die ökonomische Wirksamkeit des Komplexwettbewerbs auf den Großbaustellen mit zielgerichteter Leitung und Koordinierung der Tätigkeit der Haupt- und Nachauftragnehmer durch den Generalauftragnehmer oder den Investitionsauftraggeber in enger Zusammenarbeit mit den Gewerkschaftsleitungen weiter zu erhöhen. Die Maßnahmen zur rechtzeitigen technologischen Vorbereitung und qualifizierten Bauablaufplanung, zur planmäßigen materiell-technischen Sicherstellung sowie zur Versorgung und Betreuung der Werk tätigen auf der Baustelle sind in das Wettbewerbsprogramm aufzunehmen.

(2) Für die gemäß § 1 Abs. 1 festgelegten Investitionsvorhaben ist der Komplexprämienfonds beim Generalauftragnehmer zu bilden. Bei Investitionsvorhaben, für die kein Generalauftragnehmer eingesetzt wurde, ist der Komplexprämienfonds beim Investitionsauftraggeber zu bilden. Die Höhe des Komplexprämienfonds beträgt 400 M pro Jahr und Beschäftigten der ständig auf diesen Investitionsvorhaben eingesetzten Werk tätigen.

(3) Die Verwendung der Mittel des Komplexprämienfonds ist an die Einhaltung bzw. Unterbietung der Montagefreiheits- und Fertigstellungstermine sowie an die Erfüllung der vorgeschriebenen Qualitätsparameter und Kostenvorgaben zu binden.

§ 3

Bildung des Komplexprämienfonds

(1) Die zuständigen Minister beantragen mit dem Entwurf des Jahresvolkswirtschaftsplanes die Festlegung von Investitionsvorhaben gemäß § 1 Abs. 1, auf denen ein Komplexprämienfonds nach dieser Anordnung zu bilden ist. Mit dem Antrag ist gleichzeitig je Investitionsvorhaben die Höhe der gemäß Abs. 2 Buchst. d zuzuführenden Mittel vorzuschlagen.

(2) Dem Komplexprämienfonds sind folgende Mittel zuzuführen:

- a) von den Betrieben, die Werk tätige auf dem Investitionsvorhaben einsetzen, aus ihrem betrieblichen Prämienfonds monatlich 15 M für jeden Beschäftigten, der ständig oder mindestens 1 Monat auf dem Vorhaben tätig ist,
- b) von den Kombinat aus dem Verfügungsfonds jährlich 20 M je Beschäftigten der Kombinatbetriebe,
- c) von den zuständigen Ministerien aus dem Fonds materielle Interessiertheit jährlich 25 M je Beschäftigten,
- d) von den Investitionsauftraggebern jährlich 175 M je Beschäftigten.

Den Zuführungen gemäß den Buchstaben b bis d ist die Anzahl der im Jahresdurchschnitt auf dem Investitionsvorhaben eingesetzten Werk tätigen (in VbE) zugrunde zu legen.

(3) Dem Komplexprämienfonds sind über die im § 2 Abs. 2 festgelegte Höhe hinaus von den realisierten vertraglich vereinbarten Preiszuschlägen bzw. Nutzenbeteiligungen entsprechend § 7 der Anordnung vom 28. November 1986 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen (GBl. I Nr. 39 S. 505) 50 Prozent durch den Generalauftragnehmer zuzuführen. Die Zuführung ist unmittelbar nach Realisierung des Preiszuschlages bzw. der Nutzensteilung vorzunehmen und darf im Jahr den Betrag von 250 M je Beschäftigten auf den Investitionsvorhaben nicht übersteigen. Ist kein Generalauftragnehmer eingesetzt, hat die Zuführung durch die Hauptauftragnehmer zu erfolgen.

(4) Die Mittel des Komplexprämienfonds sind auf einem Sonderbankkonto zu führen.

§ 4

Finanzierung des Komplexprämienfonds

(1) Die Überweisung der Anteile aus den betrieblichen Prämienfonds hat monatlich entsprechend der Ist-Anzahl der auf dem Investitionsvorhaben eingesetzten Beschäftigten bis zum 20. Kalendertag des nachfolgenden Monats zu erfolgen.

(2) Die Anträge auf Zuführung von Mitteln aus den Verfügungsfonds der Kombinate gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b sind von den Generalauftragnehmern bzw. Investitionsauftraggebern bei den jeweils zuständigen Generaldirektoren oder Kombinatdirektoren bis zum 1. März jeden Jahres zu stellen. Bis zum gleichen Termin sind die Zuführungen aus dem Fonds materielle Interessiertheit der Ministerien gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. c von den für die Investitionsdurchführung verantwortlichen Generaldirektoren bei den zuständigen Ministern zu beantragen.

(3) Die Zuführungen gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. d sind bei den Investitionsauftraggebern in Höhe der von den zuständigen Ministern bestätigten Limite als Verwendung des Investitionsfonds zu planen. Die Mittel sind vierteljährlich anteilig für die tatsächlich auf den Investitionsvorhaben eingesetzten Werk tätigen (VbE) auf das Sonderbankkonto Komplexprämienfonds zu übertragen.

§ 5

Verwendung des Komplexprämienfonds

(1) Die Verwendung des Komplexprämienfonds hat in Übereinstimmung mit dem gemeinsamen Wettbewerbsprogramm aller auf dem Investitionsvorhaben eingesetzten Arbeitskollektive und entsprechend der Erfüllung der abgeschlossenen Wettbewerbsvereinbarungen zu erfolgen. Er dient der Prämierung hervorragender Initiativleistungen der Kollektive.

(2) Die mit den Arbeitskollektiven abzuschließenden Vereinbarungen zur Stimulierung hoher Leistungen im sozialistischen Wettbewerb sind zu richten auf:

- die Sicherung der Montagefreiheits- und Fertigstellungs-

- termine der Bauwerke und Anlagen zur plangerechten oder vorfristigen Inbetriebnahme des Investitionsvorhabens, Teilvorhabens oder Objektes,
- die Einhaltung der Qualitätskennziffern entsprechend den staatlichen Standards,
- die Senkung des Bau- und Materialaufwandes, die Einsparung von Energie, Brenn- und Treibstoffen sowie die Reduzierung von Streu- und Bruchverlusten durch eine rationelle Material- und Lagerwirtschaft,
- die volle Ausnutzung der gesetzlichen Arbeitszeit als Leistungszeit bei exakter Einhaltung des Arbeitszeit- und Pausenregimes,
- die Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes,
- die vorbildliche Versorgung und Betreuung der Werk tätigen auf der Baustelle.

In den Vereinbarungen sind die Bewertungsmaßstäbe und die Prämienbeträge eindeutig auszuweisen.

(3) Über den Komplexprämienfonds verfügt der Generalauftragnehmer oder der Investitionsauftraggeber im Einvernehmen mit den Hauptauftragnehmern und nach Zustimmung der zuständigen Gewerkschaftsleitungen. Die Abrechnung der Wettbewerbsvereinbarungen ist in den Rechnungslegungen der Leiter vor den Arbeitskollektiven zu erläutern.

(4) Die aus dem Komplexprämienfonds gezahlten Prämien sind nicht auf die Jahresendprämie anzurechnen.

(5) Am Jahresende vorhandene, nicht verbrauchte Mittel des Komplexprämienfonds sind auf das Folgejahr übertragbar.

§ 6

Einbeziehung von Betrieben anderer Eigentumsformen

Mit Betrieben anderer Eigentumsformen, deren Beschäftigte auf Investitionsvorhaben gemäß § 1 Abs. 1 eingesetzt sind, hat der Generalauftragnehmer oder der Investitionsauftraggeber die Einbeziehung in den Komplexwettbewerb und die Höhe der Zuführungen zum Komplexprämienfonds zu vereinbaren.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten im Geltungsbereich dieser Anordnung die Anordnung vom 12. Juli 1971 über die Bildung und Verwendung des Komplex-Prämienfonds auf Investitionsbauvorhaben für das Jahr 1971 (GBl. II Nr. 69 S. 329) und die Anordnung Nr. 2 vom 1. März 1973 über die Bildung und Verwendung des Komplex-Prämienfonds auf Investitionsbauvorhaben (GBl. I Nr. 13 S. 118) außer Kraft. Sie sind jedoch noch der Abrechnung des Jahres 1987 zugrunde zu legen.

Berlin, den 22. Dezember 1987

Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne
Beyreuther

Berichtigung

Das Ministerium für Bauwesen weist darauf hin, daß im § 19 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 1. Oktober 1987 zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I Nr. 26 S. 256) als vorletzter Stabsstrich einzufügen ist:

„— Ministeriums für Schwermaschinen- und Anlagenbau“

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I — 30 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten — 15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten — 25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten — 40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten — 55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten — 15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 9910. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644